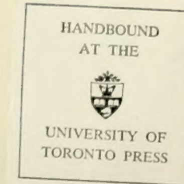
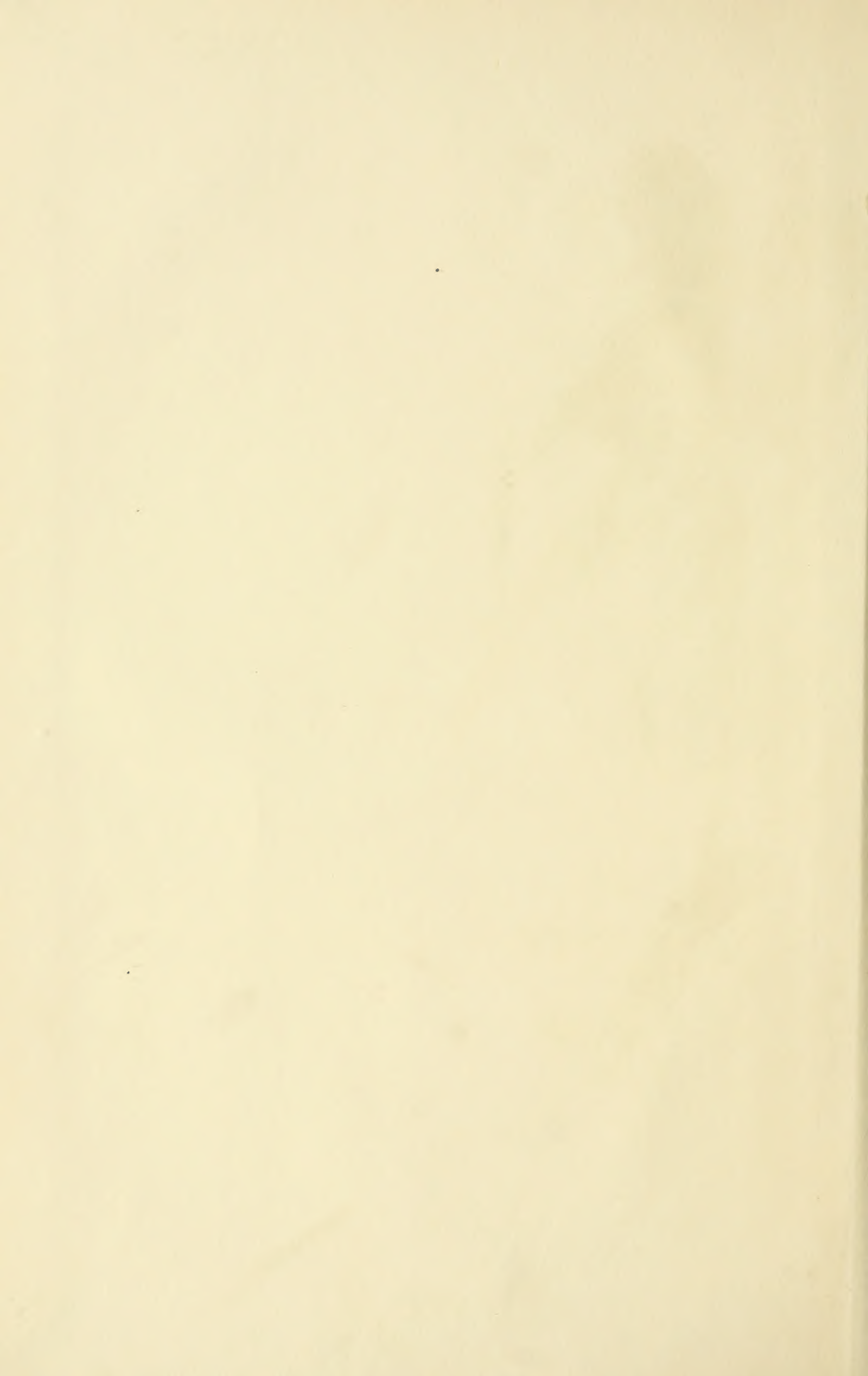












JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

SECHSTER BAND.

(DER GANZEN REIHE VIERZIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1883.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Die Individualwirtschaft des Germanen und die drohende Kapital-Krisis unseres Grundbesitzes.

Bemerkungen zu Lorenz v. Steins: Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft (Stuttgart, 1881).

Von

August Meitzen.

Lorenz v. Stein hat in der vorbezeichneten Schrift die bedeutsamen Probleme des Agrarwesens, welche unsere Zeit bewegen, übersichtlich nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem ideenmäfsigen Inhalte erörtert.

Sein grundlegender Gedanke ist, dafs noch nie eine so allgemeine entscheidende Wendung in den landwirtschaftlichen Zuständen eingetreten, als in den letzten Dezennien unseres Jahrhunderts. Er sieht in der Durchführung des freien Eigentums und des unbedingten Verfügungsrechtes für alle nicht fideikommissarischen Grundbesitzer, in Verbindung mit der sonstigen Gleichstellung aller Individuen auf den wirtschaftspolitischen Rechtsgebieten eine Umwandlung der bisherigen Sonderstellung des Grundeigentums, einen Sieg des Geldkapitals über das Grundkapital, der im natürlichen Gange der Dinge den Grundbesitzer zum Arbeiter machen und dem Kapital gestatten müsse, sich aus dessen Verdienst mit arbeitslosem Einkommen die Herrschaft über die feste Grundlage des ganzen europäischen Lebens zu bereiten.

Deshalb geht seine Darstellung von der Güterwelt, von Grundkapital und Geldkapital, aus und zeichnet in scharfen Linien ihre Unterschiede für die Ordnung der Menschheit und für die Rechtsbildung, bespricht die Stellung des Staates zu dem Gegensatze beider und

gibt seiner wissenschaftlichen Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses beider Kapitalsformen Ausdruck.

Stein will in einem ersten Teil zeigen, welche ursprüngliche Ordnung, Verteilung und Funktion der Grundbesitz in der Periode gehabt, in welcher es noch kein Einzeleigentum gab, der Grundbesitz vielmehr noch als Ganzes in der Gemeinschaft Aller auf Recht, Gesellschaft und Staat wirkte. Darauf stellt er sich die Fragen, wie aus diesem Gesamtbesitz das Einzeleigentum und der erste Unterschied in der sozialen Ordnung des Grundbesitzes entstand, und wie dann die völlige Auflösung des Grundbesitzes in Einzeleigentum zur Staatlosigkeit und damit zum Mittelalter mit seinen Rechtsunterschieden, seinem Stillstand und seiner Armut führte. Daran knüpft er eine Darstellung, in welcher Weise sich geschichtlich bei den europäischen Völkern die Staatsidee aus der Herrschaft der grundherrlichen Geschlechterordnung losgelöst und das durch diese unfrei gewordene Einzeleigentum wieder frei gemacht hat. Endlich erkennt er den letzten Schritt auf diesem weiten Wege voller Kämpfe und Leiden in der Grundentlastung, welche der Gegenwart den Boden geschaffen hat.

Im zweiten Teile wird der Grundbesitz in der Form erfasst, in der er nach der Grundentlastung vermöge der erlangten vollen wirtschaftlichen Freiheit nicht zum Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion, sondern vielmehr selbst zum Kapital wird. Den Gesetzen des Kapitals unterworfen, geriet er damit in die unabwendbare Zinspflicht hinein.

Die Erscheinungen, die sich daraus ergeben, will der dritte Teil klar machen und in ihrem Kerne nachweisen. Wirtschaftliche und Rechtsgleichheit für beide Arten des Kapitals wird als streng logische Konsequenz der Vergangenheit und als Charakter der Gegenwart aufgefafst, und die Frage erörtert, ob diese vollkommene Rechtsgleichheit die Grundlage der Zukunft, die Basis des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der germanischen Völker sein kann, oder ob nicht die Zeit herankommt, wo das an sich absolute Recht des Einzeleigentums durch das frühere Recht des Staats auf dem Punkte eine Beschränkung erfahren mufs, wo das Privatrecht des Einen zur Unfreiheit des Anderen wird.

Es ist klar, dafs bei dieser Formulierung des Themas zunächst die Geschichte des Grundbesitzes und seiner Rechte bei den germanischen Völkern an ihrer Stelle ist.

Ausführlich, allerdings mehr voraussetzend als beweisend, wird die Gemeinverfassung des Gesamtbesitzes besprochen. Einheit

des Volkes mit Volksversammlungen und deren Gesetzgebung, Einteilung nach Sippschaft und Magschaft, Besitz im Unterschiede gegen Grundeigentum, die Idee der Gemeinschaft des Lebens in dem Rechtsbegriffe dieses Besitzes, der in Anteile für den Dienst der Gottheit, in solche der Gemeinschaft des Volkes, und in solche, die dem Einzelnen zum Gebrauch überlassen werden, zerfallen soll.

Aus diesem Gesamteigentum wird die Entstehung des Einzeleigentums teils als Eroberung mit Herren und Knechten, teils als wirtschaftliches Eigentum, als freie Hufe, entwickelt, und davon Arbeitsfreude und konservative, ethische Kraft als Grundlage der Ordnung und der Mäfsigung in der Gemeinschaft hergeleitet, dann aber die Entstehung der Ungleichheit des Besitzes und das Rechtssystem der Ungleichen, die Scheidung des Dienstes vom Eigentum, und das Auftreten der Klassenbildung im Grundbesitz behandelt. Gewerblicher Grundbesitz stellt sich dem landwirtschaftlichen, die Stadt dem Lande gegenüber. Geschlechter und Nichtgeschlechter, Rechtsklassen entstehen. Die alte Geschlechtergemeinde löst sich auf. Gewalt wird gegen die Geschlechtsbauern übermächtig, der Begriff des Grundherrn und der unfreie Bauernstand allgemein. Das Mittelalter schliefst unter völliger Vereinzelung des Einzeleigentums.

Ihm tritt die germanische Staatsidee, das Königtum und seine Arbeit für den Grundbesitz gegenüber. Seinem Wesen nach erfüllt das Königtum drei Funktionen. Zuerst und schon im Mittelalter ist der König Oberlehnsherr. Das Lehnswesen ist der Ausdruck der selbständigen Einheit alles Grundbesitzes, das Dominium eminens des Ober-Lehnsherrn begründet das königliche Verwaltungsrecht. Daraus entwickelt sich die Landeshoheit, die am Ausgange des Mittelalters mit dem vollen Bewufstsein der Hoheitsrechte auftritt und im Amtswesen die Macht der Exekutive erlangt. Die neue Zeit bringt die moderne Staatsverwaltung und die Wohlfahrtspolizei, welche unmittelbar die Frage nach dem freien Eigentum im Grundbesitze aufwirft. Der Verfasser rechnet dazu schon das Gesetz Karls II. von 1672, welches auf Lehnseinkünfte und alle Ansprüche der Krone an die Lehnsgüter gegen Bewilligung einer Steuer verzichtete. Er erwähnt dann die verschiedenen Bestrebungen, die Patrimonial-Jurisdiktion aufzuheben oder einzuschränken, die Oberaufsicht in der Polizeiverwaltung und endlich die Gemeinheitsteilungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulierungen in ihrer ersten Gestaltung durch Friedrich Wilhelm I und Maria Theresia bis zu ihrer eigentlichen konsequenten Erledigung in unserer Zeit.

Vieles in diesen Ausführungen ist überaus trefflich.

„In allen germanischen Völkern“, sagt Stein, „lebt ein wunderbarer Trieb, dessen Wesen es ist, dafs ihnen niemals und auf keinem Gebiete des Lebens Das genügt hat, was sie hatten. Stark wie kein anderes Geschlecht sind sie in der Verteidigung Dessen, was sie besitzen; aber rastlos streben sie weiter, Unbekanntem entgegen. So lange sie eine Geschichte haben, ist es, als ob die Erde sie nicht ruhen liefse, bis sie sie ganz besitzen und geniefsen. Auch andre Völker haben grofse Weltzüge und Eroberungen aufzuweisen. Aber jenen germanischen Geschlechtern war Eines gemein: bei ihnen genügte es nicht, dafs der ganze Volksstamm ein Land gewinne, sie wollten von dem Gewonnenen für jeden Einzelnen einen festen ihm gehörigen Anteil. Der Einzelne mit seiner Kraft und seinem Besitz war das Ziel des Ganzen; das hat kein Volk des Ostens je verstanden“.

An andrer Stelle:

„Sowie der Bauer sein eigener Herr in Haus und Hof wurde, begann er alsbald seine ganze Kraft, ja sein ganzes Leben in diesem Kreise seines eignen Besitzes mit aller Energie zu konzentrieren. Jetzt konnte er anfangen, seine Arbeit zu lieben, weil sie für ihn geschah, jetzt durfte er stolz sein auf Das, was er hatte, denn er hatte es sich selbst erarbeitet. Das Eigen erzeugt die Ehre der Arbeit, es wird der Mafsstab der gesellschaftlichen Achtung. Der Bauer weifs es zu schätzen, weil er weifs, dafs er mit ihm nicht blos sein Gut, sondern auch sein Ansehen verteidigt, und diesen Kampf um den verdienten Wohlstand führt er durch nicht blos in seiner Arbeit, sondern auch in Bedürfnis und Genufs. Er weifs, dafs die Grundlage seines Wohlstandes das Mafshalten ist; auf dem baut er seine Sitte auf mit strenger Ordnung bei Tisch und Bett, zu Hause und bei dem Feste. Er ist der Mann der Mäfsigung in Allem, auch in Dem, was die Täglichkeit betrifft, und immer fester wird ihm die überlieferte Sitte, weil sie die bekannte Grenze zieht für Das, was er von dem Ertrage von Haus und Hof verbrauchen darf. Und in Haus und Hof selbst gewinnt auch die Frau eine neue Stellung, denn beide können auch ihr jetzt eigen werden. Viehstall, Küche, Keller, Wäsche, Geschirr werden ihr Arbeitsgebiet und ihr Stolz. Während so aus dem starken Manne die starke Hufe ward, hatte zuletzt die Gesamtheit am meisten dabei gewonnen. In Volk und Gemeinde war es der Bauer auf seinem Grunde, der an dem Sicheren, was er selber zu verlieren hatte, das Ende von Dem bedenken lernte, was man unternahm um des unsicheren Erfolges willen. Schon Aristoteles meint, der mittle Grund-

besitz, die freie Hufe, ist der beste, denn nur der Bauer ist ein Ruheliebender!"

Später sagt der Verfasser:

„Die Geschichte des Mittelalters enthält in jedem Lande einen Reichtum von Bildern und Charakteren, mit dem keine andere Periode sich vergleichen läfst; gleichwohl löst das Grofse und Ganze sich in lauter Einzelerscheinungen auf, die ergebnislos vorübergehen und fast immer nur den Gedanken zurücklassen, dafs es anders und besser werden müsse, wenn überhaupt noch ein Fortschritt möglich bleiben solle. So hat das Mittelalter von jeher mit seiner doppelten Natur eine doppelte Gewalt über Menschen, Recht, Kunst und Poesie ausgeübt. Die Agrargeschichte hat an ihm ebenso eine schwere und eine leichte Aufgabe. Wir müssen das Mittelalter, den wilden Traum in der Geschichte der germanischen Völker, als einen Übergang betrachten, aber wir müssen es nicht als eine Reihe von Thatsachen, sondern als eine klare und feste Konsequenz der Faktoren anschauen lernen, welche die Entwickelung dieser Epoche des Grundbesitzes beherrschen." . . .

„Es gab eigentlich auf dem Lande keine rechte Gemeinde mehr. Die Herren auf dem verliehenen Königsbesitz hatten nie eine Gemeinde gehabt; sie safsen in ihren Türmen und Burgen da als Herren über Hörige. Die Bauerngeschlechter dagegen vermochten es nicht, den dienenden Landarbeiter, die Nichtgeschlechter, selbst dann als gleichberechtigt anzuerkennen, wenn er noch ein kleines Eigen als Viertelhüfner oder Kottsasse sich erhalten hatte, viel weniger, wenn der ursprünglich Altfreie bei ihnen zu Dienst ging gegen Kost, Kleidung und spärlichen Lohn. Wenn sie jetzt zum Dinge kamen, gab es daher kein allgemeines Stimmrecht mehr; jeder stand dem andern gegenüber, die Dienstleute und Hintersassen hinter dem Grossbauern. War da noch ein gemeinsamer Beschlufs, eine kräftige Wehr und That der Gemeinde möglich. Und wenn sich so schon die Gemeinde in den beschränkten Kampf der einzelnen Bauern auflöste, wo sollte da aus den aufgelösten Bauernschaften das alte Thing der Gausassen herkommen? Rings umher eingeschoben zwischen den Gemeinden lagen die Herrschaften, die keiner Bauerngemeinde angehören wollten. Zwischen der letzteren und dem Herrn auf der Burg war auch für die Almend keine Grenze zu bestimmen. Fiel der Herr im Streit über die einzelnen Bauernhufen her, wer sollte den Bauer schützen, mochte er sich noch so mannhaft wehren. Es wird zum Vorteil, ja zur Notwendigkeit, wenn man nicht selbst ein Herr ist, einen Herrn zu haben

und sich den „Mann“ desselben nennen zu können. Aber der Preis ist die Abhängigkeit der Person und des Besitzes. Mit der werdenden Unfreiheit geht die Gerichtsbarkeit, die stets an den Grundbesitz gebunden ist, und das Recht der Besitzer in der Gemeinde auf den Herrn über, und es vollzieht sich, was, ein scheinbar logischer Widerspruch, dennoch historisch vollkommen konsequent war, das gesamte öffentliche Recht der Geschlechtergemeinde empfängt den Charakter und das Recht des Privateigentums, ist ein innewohnender Teil des grundherrlichen Besitzes geworden und damit selbst als Privateigentum jeder höheren Gewalt entzogen. Der Grundbesitzer besitzt im Gericht, das mit seinem Besitz jetzt verbunden ist, die elementare staatliche Gewalt. Damit ist der Grundbegriff für die Epoche gegeben, die wir das Mittelalter nennen. Es ist die Grundherrschaft, welche den Staat in so viele souveräne, durch das Prinzip des Eigentums geschützte Grundherrn auflöst, als es selbständige Güter der Landschaft gibt, andrerseits ist es der unfreie Bauernstand, der dem Grundherrn gegenüber rechtlos ist, weil er machtlos geworden.

Das Wesen des Staates aber ist für sein inneres Leben in dem Gesetze erschöpft, dafs das Mafs der Entwickelung des Einzelnen stets das Mafs der Entwickelung des Ganzen ist. So wie aus dem Staate das Königtum wird, wird das abstrakte Gesetz seines Lebens zu einer thätigen Gewalt in der Wirklichkeit. In den Königen beginnt der Staat seine eigene Idee und sein eigenes Lebensgesetz als eine persönliche Aufgabe und damit als ein persönliches Recht zu empfinden und zu wollen. Erst in den Königen fängt das Staatsleben an sich zu sagen, dafs der Staat nicht reich sein kann, wenn seine Bürger arm sind, dafs er kein Recht für sich haben kann, wenn seine Angehörigen untereinander kein Recht achten, und dafs er selbst nicht frei sein kann, wenn eine Klasse die Freiheit der anderen gebrochen hat.

Das Mittelalter hatte den gröfsten Teil der Völker arm, rechtlos und unfrei gemacht; nicht weil die Menschen schlechter oder besser waren als jetzt, sondern weil die grofsen wirtschaftlichen und sozialen Gesetze ohne das Gegengewicht des persönlichen einheitlichen Wollens und Arbeitens ihre gewaltige Kraft unbegrenzt zur Geltung gebracht hatten. Wie nun das Königtum in dem entstehenden Bewufstsein seiner grofsen Aufgabe den Kampf mit diesem Mittelalter aufgenommen und zu Ende geführt, das ist es eigentlich, was wir die Geschichte Europas nennen. Der Widerspruch des Mittelalters lag darin, dafs das Einzeleigentum seine Freiheit, und mit dieser Freiheit auch seine höhere staatliche Einheit, die letzte Trägerin

alles Grofsen auf der Erde, verloren hatte. Ein unfreies Eigentum ist an und für sich ein absoluter logischer Widerspruch und darum nur geschichtlich verständlich. Es ist zugleich ein wirtschaftlicher Widerspruch, und Verarmung ist damit eine geschichtliche Konsequenz. Es ist endlich ein gesellschaftlicher Widerspruch und sein Unfrieden ist damit eine organische Forderung. Das Königtum mufste dem durch den Lebensprozefs der Gesellschaft unfrei gewordenen Eigentum an Grund und Boden seine Freiheit, seine höhere Einheit und sein Recht zurückgeben. Das hat es unternommen, und das hat es gethan".

Wir begnügen uns mit diesen Proben der geistvollen und umfassenden Geschichtsauffassung, die wir an Lorenz v. Stein gewöhnt sind.

Mit dem hier Ausgeführten dürfen wir uns völlig einverstanden erklären. Manchem anderen dieser glänzenden und reizvollen Gedankengänge vermögen wir freilich nicht beizustimmen, darauf kann es aber bei der Beurteilung solcher anregenden Skizzierungen wenig ankommen.

Wir wollen nur eine Hauptfrage aus der überraschenden Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte als unser näheres Thema herausheben, welche unmittelbar die Aufgabe der ganzen Abhandlung bedingt. Sie betrifft den Gesamtbesitz der Germanen, den der Verfasser als den Ausgangspunkt alles germanischen Agrar-, Gemeinde- und Staatswesens voraussetzt und auf den er mit immer erneutem Gewicht als auf die ursprüngliche, leider zerstörte Grundlage einer glücklichen Verfassung der Germanen zurückkommt, die ihnen ohne privates Grundeigentum gleichen Besitz und gleiche Freiheit gesichert und das wahre Band der Einheit und der Schutz der öffentlichen Angelegenheiten gewesen. Wir müssen sagen, dafs uns für einen Gesamtbesitz von solchen Eigentümlichkeiten weder genügende Anhaltspunkte vorhanden zu sein scheinen, noch dafs wir an ihn glauben können, und es sollte uns freuen, wenn es uns gelänge, Steins eigene, uns selten noch so überzeugend entgegengetretene Auffassung vom Wesen der Germanen und der Kulturmission ihrer männlichen Forderung individueller Erwerbsselbständigkeit bestimmt zu unterstützen und von dem Widerspruch zu befreien, welcher sich zwischen diesem seinem Satze voll tiefer Wahrheit und seinen Angaben und Folgerungen bezüglich des Gesamtbesitzes nicht verkennen läfst.

Wir wissen nicht recht, in welchem Stadium der Volksentwickelung Stein sich diesen Gesamtbesitz bestehend denkt. Stein betont selbst wiederholt, dafs die Germanen, wo sie auch hingekommen, das

Land nicht im Ganzen in Beschlag genommen, sondern für den Einzelnen die Stätte zu erwerben unabweisbar gefordert hätten, und dafs der Einzelne seine Hufe mit eigener Kraft und zu seinem persönlichen Erwerbe bewirtschaftet habe.

In der That gibt es bis auf die Römerzeit zurück und noch in Tacitus kein Zeugnis, welches dem Germanen freies Privateigentum abspräche. Auf den Namen kommt es nicht an. Inhalt und Formen seines Besitzes sind bis auf die ältesten Spuren seiner festen Ansiedelung durchaus dieselben, die wir bis tief in die Zeit unbestrittenen Privateigentums und zum Teil bis auf die neuste Zeit vorfinden.

Die Hufe steht ihm mit Einschränkungen, aber nur mit solchen zu, die dem Privateigentum durchaus nicht widersprechen. Dafs die Äcker von Jahr zu Jahr oder periodisch eine andere vom Lose bestimmte Lage im Gewann bekommen können, ist in einzelnen Örtlichkeiten trotz völlig freien Eigentums bis zur Mitte unseres Jahrhunderts üblich gewesen und besteht für Wiesen auch gegenwärtig noch in ziemlich weiter Verbreitung in solchen Teilen Deutschlands fort, in denen die Verkoppelungen nicht vollständig durchgeführt sind. Keinerlei Art von Wechselland hindert Privateigentum. Ebensowenig hindert aber irgend eine Familien- oder Geschlechts-Anwartschaft, oder irgend ein Nachbarrecht das Privateigentum. Dafs die Dorfgenossen die Überlassung einer Hufe an einen ihnen unwillkommenen Fremden verhindern konnten, wird bezeugt. Das spricht indefs offenbar mehr für Privateigentum, als dagegen. Dafs die Familienverwandtschaft für Wehrgeld und Bussen des Verfallenen, der nicht zahlte, aufkommen mufste, und in diesem Falle statt des öffentlichen Verkaufs seines Grundbesitzes denselben selbst übernahm, führt ebenfalls nicht auf Gesamtbesitz. Inama hat unseres Erachtens (I. 72) völlig zutreffend nachgewiesen, dafs dies Eintreten lediglich eine familienrechtliche vom Agrarrecht unabhängige Bedeutung hat. Dahin gehört auch die Anwartschaft der Vicini auf den Grundbesitz des Unbeerbten nach dem Edikt des Chilperich. Die Vicini sind wie die Genealogia die nachbarlich zusammenwohnenden Geschlechtsgenossen, aber das Erben zeugt schon, dafs zwischen ihnen kein Gesamtbesitz besteht. Mit Gesamtbesitz ist auch völlig unverträglich, dafs seit den ältesten Nachrichten und wie schon Tacitus weifs, eigene Leute des verschiedensten persönlichen Rechts zwischen den Freien in den Hufendörfern safsen, und in allen Agrarsachen nicht der Mann die Hufe, sondern die Hufe den Mann vertrat.

Es scheint ferner die Teilbarkeit der Hufe allgemein gegol-

ten zu haben. Der Unteilbarkeit begegnen wir später unter lehns- und gutsherrlichen Verhältnissen in erklärlicher Häufigkeit, für die Zeit der Gemeinfreiheit aber ist sie durch nichts unterstützt. Bis in die ältesten Urkunden hinauf werden neben ganzen Hufen vielfach auch halbe, Viertels- und Achtelshufen, sehr häufig auch Schupposen und andere Stücke von Hufen, sowie Grundstücke verschiedener Art nach Morgen und anderen Landmafsen erworben. Bei den Franken geht auch die gleiche Teilung unter die männlichen Erben in die älteste Zeit hinauf. Es ist allerdings richtig, dafs die Hufe später in der Regel als Ganzes behandelt worden ist; dabei konnte sie aber vollkommen parzelliert sein; durch die sogenannte Einträgerei oder Einzieherei wurde dafür gesorgt, dafs Einer der Beteiligten gegenüber der Gemeinde für die Gesamtheit der Hufe aufkam und Rechte wie Lasten verteilte.

Dafs aber endlich die Hufe Anteils- und Nutzungsrechte an der Almend der Dorfgenossenschaft oder im weiteren Gebiete der Mark hatte, wo solche bestand, kann offenbar ebensowenig Grund geben, ihren Besitzer als Privateigentümer zu läugnen. Wir wüfsten nicht, dafs dies jemals auch nur theoretisch geschehen.

Die Almend ist allerdings ein sehr schwankender Begriff. Je nach der Örtlichkeit wird darunter der Grundbesitz der politischen Gemeinde, Grundbesitz, der den Dorfgenossen als solchen zusteht und von ihnen nach Anteilen genutzt wird, oder Grundbesitz, der in dieser Weise nur den alten Hufenbesitzern oder deren Rechtsnachfolgern zusteht, oder endlich Grundbesitz von Korporationen verstanden, deren Entstehung über die Dorfgenossenschaft hinausführt, an denen die alten oder neuen Dorfgenossen also nur als Mitteilnehmer erscheinen. Der letztere Begriff fällt mit dem der Mark zusammen, wenn die Korporation mit ihrem Grundbesitz aus einer alten Markgenossenschaft hervorgegangen ist.

Für die erste Entwickelung aber ist klar, dafs das Kulturland der Hufe nur allmählich aus der Almend oder der Mark eingezogen worden ist. Die Hufe folgte dabei jedoch nur den ursprünglich ihr überwiesenen Rechten. So wie die Örtlichkeit zur Ansiedlung nach Hufenrecht in Besitz genommen war, mufste entweder eine Flur aus der Mark abgegrenzt werden, und diese Flur blieb Almend, soweit sie nicht kultiviert wurde, oder die Ansiedler behielten oder erhielten Anrechte an der allgemeinen Mark, einschliefslich der speziellen Befugnis, eine bestimmte Örtlichkeit derselben bis zur üblichen Ausdehnung zu Hufenland zu kultivieren. Es scheint sogar, als ob in älterer Zeit

schon einfach die Kultur und Einhegung eines Grundstückes in der Mark sofort oder nach einer Verjährungsfrist das unanfechtbare Eigentum des Okkupierenden herbeigeführt habe.

Alle Fragen, was vor diesem ausschliefslichen Eigentum an den Hufen und sonstigen Grundstücken bestanden habe, führen also auf die Untersuchung der älteren Verhältnisse der Mark und der Markgenossen vor der Ansiedelung von Hufenbauern zurück.

Die Marken vermögen wir aber selbst in frühen Überlieferungen offenbar nur in ihren Resten zu erkennen, da nach zahlreichen historisch bezeugten Beispielen die feste Ansiedelung innerhalb der bestehenden Mark erfolgte, und das besiedelte Land damit aus der Mark ausschied. Die wahre Mark gehörte ursprünglich der Volksgemeinde oder bestimmten Stammesgruppen derselben. Marken, die wirklich den ihnen eigentümlichen Charakter tragen, finden wir auch nur im alten Volkslande.

Überall, wohin seit Karl dem Grofsen die deutsche Kolonisation gedrungen ist, trat vorweg das Recht der Gutsherrlichkeit ein. Der Landesherr oder ein von ihm Beliehener legten als Gutsherr ihre Hand auf das Land und mafsen den Kolonisten bestimmte Grenzen als ihren Hufen-Bauern zu. Gemeinweiden, gemeinsamer Bauernwald oder Bauernwiesen, die hier und da vorkommen, sind sämtlich verliehene Grundstücke, über die Flurgrenze hinaus gibt es in Wald und Haide keine Markennutzungen, sondern nur verliehene oder erworbene Servituten auf landes- oder gutsherrlichem Boden. Auch die Almen oder Alpen im Kolonisationslande sind verliehener oder verjährter Besitz, der die Grundlage für Almendkorporationen bilden konnte, ohne dafs diese auf alten Marken beruhen.

Zweifelhaft ist die Natur solcher Gemeinländereien in den Landgebieten, welche die Deutschen durch freiwillige Zulassung oder durch Eroberung aus der römischen Herrschaft überkommen haben. Wo man Ansiedelungen mit abgegrenztem Kulturlande vorfand, und es ganz oder teilweise in Beschlag nahm, war das Offenlassen alter oder neuer Almenden nur zufällig. Wälder, Öden, Alpen mufsten indefs in der Zeit vor der Gutsherrlichkeit, soweit sie die Königsgewalt oder ihre Vertreter nicht in ihren Bann nahmen, in den Besitz der Nachbarn gelangen und nach und nach eine korporative Ordnung der Nutzung erhalten. Wahre Marken aber konnten nur da entstehen, wo grofse Flächen wüster Öden stamm- oder geschlechterweise zur Besiedelung besetzt wurden, wie es wahrscheinlich bei der Übersiedelung der Ubier, und wohl auch durch Alemannen und Bajuvaren geschehen.

Dann traten alle die Phasen, wenn auch in beschleunigter Folge ein, die auch das alte Stammland vor der Besiedelung durchzumachen nötig gehabt hatte.

In ihre älteren norddeutschen Stammsitze waren die Deutschen unbestritten zuerst nomadisierend gekommen und hatten ihre Einrichtung in ihnen notwendig als Nomaden getroffen, bis sie sich zum dauernden Ackerbau mit fester Siedelung gezwungen sahen.

Das Nomadenleben aber hat bestimmte von der Natur gegebene Bedingungen [1]). Nur eine gewisse Zahl Vieh kann der Boden in Sommer und Winter ernähren, und allzu grofse Herden können nicht gemeinschaftlich zusammengehen. Es müssen also Weidereviere gebildet werden, deren Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Danach zerfallen aber auch die Besitzer der Herden in Gruppen, und diese Gruppierung vollzieht sich naturgemäfs nach Familien und Geschlechtern und stellt sich unter angesehene und reiche Geschlechtshäupter. Anwachsende Geschlechter mit anwachsenden Herden müssen sich trennen, absterbende vereinigen sich. Reichtum gibt Macht, Verarmung, Untergang der Herden, bringt Knechtschaft. Streit und Kämpfe bereichern die Sieger und dezimieren und unterwerfen die Besiegten. Die freien Stammesgenossen mögen sich dem Häuptling gleichstehend denken, thatsächlich sind sie schon im Ansehn ungleich, im übrigen entscheidet der ungleiche Besitz, denn er ist ungleiche Macht. Es ist also allgemeine Gleichheit der alten Germanen ebenso Fabel, wie allgemeine Freiheit. Ackerbau treibt der Nomade nur soviel, als unbedingt nötig, und ungezwungen nur sporadisch am einzelnen, bestgeeigneten Ort. Natürlich mufs der Knecht die Arbeit machen, nicht der Herr. Die Ehre der Arbeit gehört erst in eine Zeit, in der Alle arbeiten müssen, und der gesicherte Wohlstand die tüchtigere Arbeit lohnt. Der Nomade achtet den Ackerbau nur als eine unwürdige, verhafste Mühe. Tacitus berichtet nichts andres, als dafs die Germanen vom Ackerbau wenig wissen wollten.

Aus diesen Verhältnissen gingen die alten Gaue und Marken hervor. Es ist nicht gewagt, sie als die ursprünglichen Weidereviere aufzufassen, die mit der zunehmenden Bevölkerung und der beginnenden Ansiedelung in immer kleinere Teile zerlegt wurden. Die im Markengebiet überhand nehmenden Hufenfluren liefsen zuletzt nur noch Wälder und Haiden übrig, in welchen die Märker, d. h. die noch

---

1) Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa (Verhandl. des II. deutschen Geographentages zu Halle, Berlin, Reimer 1882).

nicht völlig abgefundenen Gebietsgenossen, mit Anteilen an Land und Nutzung berechtigt blieben, welche das Holzgräfen- oder Märkerding sicherte.

Ein ursprünglicher Gesamtbesitz der Germanen läfst sich also wohl anerkennen, aber er fällt in eine Zeit, in der noch keine Sefshaftigkeit existierte und damit alle Bedingungen für die öffentlichen Beziehungen fehlten, auf welche Stein als besonders günstige häufig zurückkommt.

Man könnte vielleicht an einen Zwischenzustand denken, und gewifs gab es allmähliche Übergänge. Während Strabo die Sueven noch lediglich als Nomaden schildert, giebt Caesar die merkwürdige Darstellung ihres Agrarwesens, welche Inama auf die Hochäcker bezog. Soweit Caesar aber seinen Bericht nicht vielleicht lediglich von dem Kriegsbrauche der Scharen Ariovists hernimmt, spricht er ebenfalls von Zuständen, die mit fester Ansiedelung schlechterdings nicht verträglich sind, und giebt anscheinend ein verzerrtes aber interessantes Bild der Bestrebungen, durch welche die Vornehmeren das Volk von der nur den Armen willkommenen festen Siedelung abzuhalten suchten. Zwischen die sporadischen Ackerbestellungen der Nomaden in mehr oder weniger dauernden Bifängen und die feste Siedelung nach Hufen ein Zwischenglied, etwa gröfserer gemeinsamer Bestellung durch ganze Geschlechter oder Stämme, einzuschieben, wie sie sich Inama gedacht hat, dafür haben wir, auch abgesehen von allen praktischen Unwahrscheinlichkeiten, nicht den geringsten Anhalt, denn sowie nicht mehr die feste Ansiedelung verhindert werden sollte, hätte für den Ackerbau einer Gesammtheit, wie für den des Einzelnen der Zwang, den Cäsar wiederholt betont, jedes Jahr an einer anderen Örtlichkeit Anbau zu treiben, keinen wirtschaftlichen oder politischen Sinn. Die ganze Nachricht müfste dann gerade in ihrem charakteristischsten Zuge bezweifelt werden.

Allerdings gehen Erwähnungen von Hufen bis jetzt nicht über 475 n. Chr. hinauf, sofern man sie nicht schon bei den unfreien Kolonen des Tacitus sehen will. Es giebt aber starke Gründe für das überaus hohe Alter der Hufenverfassung. Einerseits kommt im Frankenreiche schon unter Pipin der mansus regalis, ein völlig neuer Gedanke über die Anlage von Hufen auf. Statt in dem volkstümlichen Gemeingemenge werden die Dörfer in, wie wir sagen würden, verkoppelten geschlossenen Höfen angesetzt. Andrerseits findet Karl der Grofse nicht blofs im Frankenreiche, sondern auch bei den Friesen und bei den Sachsen die Hufen überall verbreitet vor. Der Beweis

dafür liegt in dem Kapitularienauszuge von 812 über den Heereszug, welcher von den Heerbannpflichtigen als für alle Teile des Reichs selbstverständlich voraussetzt, dafs unter ihnen Besitzer einer oder mehrerer Hufen sind. Die Hufen waren also nicht eine Kolonisationseinrichtung, oder etwa nur den Franken eigentümlich, sondern sie bestanden als volkstümlich auch bei den Sachsen schon vor der fränkischen Eroberung, wie sie ja auch in der lex Wisigothorum (X, I, 14) vorkommen, in Schweden und Dänemark allgemein verbreitet waren und mit den Angelsachsen nach England wanderten. Sowie aber die deutsche Hufe festliegt, bricht sie jeden Gesamtbesitz. Sie kennt nur Nachbarrechte und -pflichten, aber keinen Kommunismus weder der Familien, noch der Gemeinde- oder Gaugenossen.

Wir haben geglaubt, es Stein schuldig zu sein, wenn wir eine seiner Anschauungen anfechten, dafür die Gründe ausreichend darzulegen. Wir glauben gezeigt zu haben, dass wenn seine Auffassung vom Gesamtbesitz der Germanen unhaltbar ist, sich mit desto bestimmterem Rechte sein Satz von dem unbedingten Streben des Germanen nach individueller Erwerbsselbständigkeit begründet.

Mit dem vollsten Verständnis beurteilt Stein die entscheidende Bedeutung der Hufenverfassung, wie sie mit der deutschen Siedelungsweise gegeben ist. Er zeigt ihre landwirtschaftlichen und politischen Folgen und erkennt es mit Recht als einen die Nation charakterisierenden Zug allseitigen Mafshaltens, dafs die Unantastbarkeit der Hufenrechte und -pflichten trotz aller Kämpfe vom frühen Mittelalter bis auf die gegenwärtigen Grundentlastungen erhalten bleiben konnte. Der Lohn zeigt sich in unseren gegenüber andren europäischen Staaten besonders glücklich entwickelten Agrarzuständen.

Auf die Gegensätze der germanischen Individualselbständigkeit, die westslavische Hauskommunion, den völligen Familienkommunismus im Grundbesitz und Arbeitsertrag, und den russischen Mir, den Gemeindekommunismus mit getrennten Grundstücken und Arbeitserträgen, wirft die Darstellung leider nur flüchtige Blicke.

Genau und eindringend aber behandelt Stein, als die erste der aufzuwerfenden Fragen des Grundbesitzes die irische Frage. Er stellt lebendig den Stammkommunismus der Klanverfassung dar, und bringt den fast tragischen Gegensatz des für das Ringen mit der Kultur unzureichenden Ideenkreises des keltischen Klanwesens mit der angelsächsischen Auffassung vom Grundeigentum und vom Schutz

der persönlichen Freiheit zur Anschauung. Vielleicht wäre dabei die Uebertragung der Gutsherrlichkeit in ihrem Einflusse erwähnenswert gewesen. Vor allem aber kommt es dem Verfasser darauf an, an diesem lebendigen Beispiele das Wesen und die Gefahren des Pachtrechtes, die Entstehung der Latifundienwirtschaft, und die Verarmung des Pächters wie des Grundherrn bei völliger Herrschaft des Kapitales und einer einsichtslos waltenden kapitalistischen Ausbeutung klar zu stellen.

Daran schliefst er als zweite, als die kontinentale Frage, die über die Lage des kreditbedürftigen Grundbesitzes. Er giebt eine Übersicht der vorzugsweise im kontinentalen Westeuropa stattgehabten Entwickelung des ländlichen Kredites, als desjenigen Faktors, der die Umwandelung des Grundkapitals in Geldkapital vermittelt. Er unterscheidet den Betriebskredit, der seinem Wesen nach aus der laufenden Einnahme der Wirtschaft wieder tilgbar sein sollte, von den Schulden, welche nur ausnahmsweise oder doch nur allmählich aus dem Betriebsergebnisse zurückbezahlt werden können. Familienschulden, sei's als Erbgelder oder Abfindungen, Restkaufschillinge und endlich Anlagsschulden erscheinen sämtlich als Forderungen, welche im Grundbesitz keine genügende kapitalbildende Kraft gegenüber haben, sie lassen sich, ohne die Wirtschaft in ihrem Bestande zu gefährden, im wesentlichen nur als Renten realisieren. Diese Kapitalschuld wird nicht getilgt, sondern zediert und ist in der Regel in fortgesetzter Steigerung begriffen, die nur ertragen werden kann, wenn die Steigerung des Wirtschaftsreingewinnes damit gleichen Schritt hält. Der Einflufs des Kampfes um die Verschuldung wird durch die Literärgeschichte desselben näher belegt, wobei Rodbertus Vorschlag der Grundrentenscheine in erster Reihe steht. Auch werden die Mängel der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites und die der Statistik des landwirtschaftlichen Schuldenwesens besprochen.

Umfassende Ergebnisse einer Grundschuldenstatistik sind allerdings nur für Frankreich vorhanden. Es wurden nach Abzug der für die älteren Erhebungen geschätzten, für 1876 erhobenen Doppelzählungen als Gesamtverschuldung des französischen Grundbesitzes

für den 1. Juli 1820 6,648,
für den 1. „ 1832 8,425,
für den 1. „ 1840 9,408,
und für den 31. Dezember 1876 14,369 Millionen fr. ermittelt.

Da Frankreich 52 Millionen Hektar fast durchgängig landwirtschaftlich nutzbaren Bodens besitzt, wäre auch die letzte Zahl keine hohe.

Das Hektar ist danach noch nicht voll mit 300 fr. verschuldet, was schwerlich $^{1}/_{5}$ des Kaufwertes erreicht. Die Richtigkeit der Erhebung lässt sich freilich bei der Eigentümlichkeit des französischen Hypothekenrechts nicht verbürgen.

Überhaupt stehen einer ausreichend sichern Grundverschuldungsstatistik überall anerkannt grofse Schwierigkeiten entgegen, und haben meist davon zurückgeschreckt. Bezüglich der minder erschöpfenden Versuche beschränkt sich Stein auf einen ausgedehnteren Oesterreichs.

Das Novemberheft 1880 der Monatsschrift der statistischen Zentralkommission teilt in speziellen Heften mit, dafs in Cisleithanien während der Jahre 1871 bis 1879 auf allen Grundstücken, die städtischen und Bergwerksgründe eingeschlossen, 2,978,066,207 Gulden neu intabuliert, dagegen 2,040,052,772 Gulden durch Tilgung oder Subhastation gelöscht wurden, so dafs die Vermehrung des Lastenstandes in 9 Jahren 938 Millionen Gulden ergab. Den Gesamtbestand der intabulierten Schulden zu ermitteln, erschien unthunlich. Von den neu eingetragenen Hypotheken fielen 412 Mill. fl. auf die land- und lehntaflichen Güter, also auf den Grossbesitz, 1626 Mill. auf den mittlen und kleinen Besitz. Für die 2 Jahre 1878 und 1879 läfst sich weiter angeben, dass unter den Neueintragungen betrugen:

	für den Grofsbesitz	für mittlern und kleinen Besitz
die Hypothekendarlehen .	95,575,814 fl.	342,282,939 fl.
die Kaufschillingsreste .	2,177,274 fl.	61,484,759 fl.
bei einem Verkaufspreise von zusammen . . .	36,228,727 fl.	300,377,415 fl.
also Rest vom Kaufpreise	6,01 %	20,47 %
die Erbteilungsschulden .	963,337 fl.	39,562,220 fl.
Veräufsert sind exekutorisch	71 Besitze	20,361 Besitze
Der Erlös betrug . . .	3,456,428 fl.	41,113,956 fl.
Festgestellte Verluste der eingetragenen Gläubiger bei	94 Besitzen	22404 Besitzen
betrugen zusammen . .	3,641,531 fl.	37,890,650 fl.

Dies ist immerhin dankenswertes Material, obwohl ohne Angabe wenigstens der Katasterwerte und des Verhältnisses zum Gesamtwert aller in beiden Klassen bestehenden Güter wenig genügend.

Stein knüpft an die Rentenqualität der Schulden und an den Umstand, dafs bis jetzt mit der Rentenpflicht der steigende Marktpreis oder mit der Verschuldung die Erhöhung des Wertes des Grund-

besitzes im wesentlichen gleichen Schritt gehalten, die dritte Frage, die er die transatlantische nennt.

Er zeigt, dafs der Marktpreis der Produkte die Grundlage aller Kapitalsbildung ist, und durch die überseeische Konkurrenz für die Marktpreise der Bodenprodukte eine Ermäfsigung begonnen hat, welche für den Grundbesitz in dieser Richtung drohende Gefahren in Aussicht stellt.

Die günstige Lage der amerikanischen Produktion wird beleuchtet, ebenso der kaum nennenswerte Preis des Grund und Bodens, die grofse Fruchtbarkeit wenigstens des noch für lange Zeit vorhandenen Neubruchlandes, die Entbehrlichkeit kostspieliger Gebäude und Anlagen, und der verhältnismäfsig geringe Lebens- und Lohnanspruch, den die an dem Anbau Betheiligten machen, überhaupt der nach jeder Richtung auf Ersparnisse berechnete Betrieb. Namentlich aber wird auf den Umstand Gewicht gelegt, dafs sich in Amerika enorme Flächen eines ganz ebenen und vor allem ganz steinfreien guten Weizenbodens vorfinden, welche der entwickelten Maschinenarbeit in einer Weise wie kein Teil Deutschlands zugänglich sind. Auf ihm werden schon jetzt durch Aktiengesellschaften weite Latifundien in einen Anbau genommen, der allerdings im Raubbau betrieben wird und sich mit der Zeit abschwächen muss, aber doch auf Generationen hinaus eine ebenso massenhafte als überaus billige Produktion liefern kann. Dazu kommen die immer mehr verbesserten und von Kosten entlasteten Transportmittel. Die Eisenbahnen sind durch Bankerotte durchgegangen, welche sie zu Ungunsten ihrer meist europäischen Gläubiger von Schulden befreit haben. Die Hauptkanallinie des Erie ist so erweitert, dafs grofse Seeschiffe ohne Umladung von Chicago nach allen Häfen Europas gelangen können. Neuerdings wird ein Dienst von 6000 Tonnen ladenden Stahlschiffen für diese Verbindung eingerichtet, der noch billigere Frachten als bisher in Aussicht stellt.

Stein vermeidet, wie uns scheint, allzusehr, seine Ausführung mit den allerdings nicht unbekannten positiven Angaben zu belasten. Will man diese Daten bestimmter ins Auge fassen, so ergeben die von Kopp, Conrad, Schmoller u. a. veröffentlichten Zahlen als Resultat im kürzesten Ausdruck, dafs man in Amerika auf einen Ernteertrag von 10½ Hektol. Weizen vom Hektar rechnet, auf dem Neubruchslande aber auch das Doppelte, ja mehr, gewinnt. Der Hektoliter wird in Liverpool mit 10 bis 11 Mark geliefert und würde ohne wesentliche Preiserhöhung auch deutsche Häfen so erreichen.

Von diesem Preise ist die Hälfte auf die Produktionskosten, die Hälfte auf den Transport zu rechnen. In England war der durchschnittliche Preisstand des Hektoliters bisher 15,5 bis 19,5 M., und die Pächter behaupten, ihn ohne Schaden nicht unter 17,25 M. herstellen zu können.

Für Preufsen stellte sich der Durchschnittspreis in den letzten Dezennien auf 15,7 M. für das Hektoliter, in der Zeit von 1837 bis 1860 auf durchschnittlich 13,75 M. Dabei hat unsere Landwirtschaft zu immer höheren Güter- und Pachtpreisen fortschreiten können. Der Ertrag berechnet sich auf Grund der freilich unsicheren Daten der preufsischen Erntestatistik, guten und schlechten Boden, auf dem überhaupt Weizen gebaut wird, vermischt, zu durchschnittlich 20 Hktl. vom Hektar. Nimmt man für die preufsischen Weizenböden den Durchschnittspreis von 1600 M. für das Hektar an, die Verzinsung in 3 Jahren also zu 240 M. und die Grundsteuer auf 12 M., den Ertrag in diesem Zeitraum indes nur auf zweimal den des Weizens (15,7 M. den Hktl.) mit 628 M., so bleiben als eigentliche gegen die amerikanischen abzuwägende Produktionskosten 376 M., die sich auf 3 Wirtschaftsjahre verteilen. Dafs Kaufpreis und wirklicher Ertrag überall andere sein können, versteht sich von selbst; es soll diese Rechnung nur erläutern, was Steins Beziehung auf die amerikanische Konkurrenz besagen will, und in welchem ungefähren Verhältnis dabei Kaufpreis, Verzinsung und Grundsteuer mitwirken.

Ähnlich liefse sich die Viehzucht berechnen, wenn es in der That gelingt, aus den Prärieländern Amerikas und Australiens, in denen die Tiere fast kostenlos aufwachsen, frisches Fleisch oder lebendes Vieh in gutem Zustande nach Europa zu bringen. Dafs der Transport unsere Fleischproduktionskosten nicht aufwiegt, läfst sich nicht bezweifeln.

Alle so aufgestellten Zahlen aber sind nicht blos unsicher, sie sind auch Durchschnittsannahmen, die aus in Wirklichkeit sehr weit von einander abweichenden Maximal- und Minimalgröfsen angeschlagen sind und thatsächliche Schwankungen einschliefsen, welche die Wirkung nach Ort und Zeit entgegengesetzt gestalten können. Das Verhältnis der Produktionskosten zum Rohertrage ist zudem von der Subjektivität des einzelnen Wirtes im höchsten Grade abhängig. Der intensivere Betrieb ist keineswegs immer der kostspieligere, und von der Art der Verwertung der Produkte wird die Bedeutung des Rohproduktes wesentlich bestimmt. Auch lassen betriebsame Handelsbeziehungen vielleicht eine weniger bedenkliche Bilanz erwarten. Gleich-

wohl kann man der Beurteilung Steins im wesentlichen beistimmen. Wenn es nicht gelingt, den heimischen Boden anderweit nutzbar zu machen, durch die Mitwerbung billigeren und besseren auswärtigen Bodens vielmehr seine Hauptprodukte, Getreide und Vieh, erheblich im Marktpreise zurückgehen, so mufs dies unserer Landwirtschaft entsprechend dem natürlichen Gesetze der Grundrente fühlbar werden.

Gegenwärtig ist noch von den Verhältnissen des Marktes die Arbeit auf den schlechtesten oder entfernt und am ungünstigsten belegenen Grundstücken gefordert und gegen die Arbeitskosten hinreichend gelohnt. Dadurch wird auch den besseren und günstiger belegenen Grundstücken bis hinauf zu den vorteilhaftesten in ansteigender Skala ein sicherer und wenig wechselnder Mehrertrag über die Bearbeitungskosten gewonnen. Dieser durch die Nachfrage des Marktes erzielte Mehrertrag ist als dauernd zu erwartende Rente anerkannt und im Ankaufspreise der Grundstücke kapitalisiert den Vorbesitzern derselben zum gröfsten Teil vorweg ausgezahlt worden. Die jetzigen Eigentümer, sei es, dafs sie fremdes oder eigenes Kapital gezahlt haben, oder dafs sie die Grundstücke als einen Kapitalswert überkamen, den sie sich anschlagen, besitzen dieselben dadurch nur unter Abzügen, die sie beinahe den schlechtesten gleichstellen. Fällt der Marktpreis der Produkte nun wirklich und so, dafs man in ähnlicher Weise die unveränderliche Dauer dieser Verminderung erwartet, so werden die ungünstigsten Grundstücke nur noch ohne genügend die Kosten zu decken bearbeitet werden können. Die besseren aber werden ebenfalls ohne Nutzen bearbeitet werden, wenn der bisher gezahlte oder gerechnete Ersatz für die Ertragskapitalisierung, d. h. der Zins für das fremden Gläubigern zustehende oder vom Eigentümer selbst angeschlagene Kapital, in derselben Höhe fortbestehen soll. Der frühere Mehrertrag über die Bearbeitungskosten kann nicht mehr erreicht, dieselbe Rente nicht mehr abgeführt und als Zins verwendet werden, freiwilliger oder zwangsweiser Verkauf des Grundstückes kann darin nichts bessern, sein Kapitalswert ist entsprechend verringert, und das Kapital dem, der es zu zahlen hat oder zu besitzen glaubte, in entsprechender Höhe verloren.

Sind die Berechnungen für Amerika und für Deutschland richtig, wird der amerikanische Betrieb nicht in kurzem kostspieliger, der deutsche billiger, und zeigen sich nicht andere Mittel, die Differenz zu heben, so müssen die Folgen für Deutschland bis zu einem gewissen Grade die angegebenen sein.

Stein hat sich nun nicht den Zweck gesetzt, Mittel und Wege der Abhülfe von praktischer Anwendbarkeit zu bezeichnen, er giebt nur Andeutungen, die nicht ohne Dunkelheit sind. Seine Vorschläge sind, abgesehen von dem allgemeinen Hinweis auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungswesens (S. 138) nach ihren Hauptgesichtspunkten geordnet folgende:

a. Verbesserung der Agrarstatistik (S. 195): Feststellung der bei dem Umsatz von Besitzungen gezahlten Preise der Grundstücke, Ermittelung des Marktpreises der Erzeugnisse dieser Grundstücke, und Erhebung der Bewegung der Verschuldung, und zwar nach den wesentlichen Entstehungsgründen der einzelnen Posten getrennt, und unter Angabe des Zinsfufses und der Intabulierungskosten, ferner Verzeichnung der Zahl, Gröfse und des Schuldbetrages aller Exekutionen in Grundstücken, der Kosten dieser Exekutionen und des Verhältnisses der erzielten Versteigerungssummen sowie der Verluste der Satzpostengläubiger; endlich (S. 145) eine regelmäfsige Registrierung der Pachtverhältnisse.

b. Schutz gegen auswärtige Konkurrenz (S. 231) einerseits durch Zollsätze, die so hoch sein sollen, dafs der schlechte Boden noch seine Produktionskosten in dem Marktpreise hereinbringt, (S. 236) andrerseits durch Verringerung der Grundsteuer um so viel, dafs sie in demselben Grade zurückgeht, in welchem die Technik die Transportkosten der transatlantischen Konkurrenz zu vermindern vermag.

c. Verwaltung des Pachtwesens (S. 146), welche die kapitalbildende Kraft desselben gegen das Einzelinteresse schützt, indem sie die Verteilung der Pachtgründe so ordnet, dafs dieselben nicht durch ihre Kleinheit den Pächter zum Tagelöhner des Herren machen, und indem sie die Dauer der Pacht auf ein Minimum basiren, welches nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen ist. Dabei ist die Statistik der Pachtverhältnisse in der Weise zu veröffentlichen, dafs sie jeder Gemeinde und jedem Bauern zugänglich wird.

d. Landwirtschaftliches Gemeindewesen (S. 138), welches die uralte Idee der germanischen Genossenschaft, der Sippe und Magschaft, in eine höhere freie Einheit zusammenfafst, aus den bisherigen Gemeinden Betriebsgemeinden erzeugt (S. 223), welche sich Gemeindemaschinen anschaffen, und mit diesen im Reihedienst arbeiten, was einst in der Almend als gemeine Viehweide brach lag mit den flächeren Gründen der Einzelhufen als Dorf-

gemeinschaft in Korn, und in den Ställen das Vieh, wie schon jetzt in Melkereien und Käsereien, aus Einzelproduktionen zu einer Gesamtproduktion gestalten. Dabei ist zu erwägen (S. 35), ob es nicht nur ein ursprüngliches Recht herstellen hiefse, wenn man der Gemeinde unter allen Umständen jenes alte Vorkaufs- und Nachbarrecht wieder einräumt gegenüber dem Zwangs- wie dem freien Verkaufe.

e. Verwaltung des Zinswesens (S. 147. 183) derart, dafs die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu funktionieren beginne; was nur so geschehen kann, dafs die Gemeinde bei der nach Rodbertus Vorschlägen zu gestaltenden Grundrentenkonversion die Rententitel ausgiebt, daher auch über die Notwendigkeit jeder Schuldaufnahme entscheidet, die Rente einkassiert, dem Inhaber den entfallenden Betrag auszahlt, und künftig statt der Einzelschulden nur noch Gemeindeschulden bestehen. Neben dieser Gemeindeschuld kann der Einzelne als freier Mann noch immer persönliche Schulden eingehen, wegen solcher persönlicher Schulden darf aber niemals eine Exekution gegen den Grundbesitz und sein Betriebsinventar gerichtet werden, sondern im Konkursfalle fällt der Grundbesitz an die Gemeinde zurück, welche denselben gegen die Grundrentenscheine wieder als Ganzes zu verkaufen berechtigt ist und unter Umständen verpflichtet werden kann.

Eine eingehende Kritik dieser Vorschläge würde heifsen, alle Probleme der jetzigen Lage des Grundbesitzes speziell zu untersuchen und zu entscheiden.

Wir bemerken nur, dafs die geforderte Agrarstatistik zwar wünschenswert und ausführbar, aber sehr weitläufig, schwierig und entsprechend kostspielig und schliefslich dennoch nur als Hülfsmittel besserer Erkenntnis zu erachten ist.

Der Schutz gegen die auswärtige Konkurrenz liefse sich, wenn die oben angegebenen Zahlen als richtige anzunehmen wären, zur Zeit nur dadurch erreichen, dafs der Zoll auf das Hektoliter amerikanischen Weizens zu 6 M. (also 8 M. statt 1 M. für 100 kg.) angesetzt würde. Träten aber in Deutschland die noch vor einem Dezennium als zulänglich erachteten Weizenpreise wieder ein, so würde ein Zoll von 4 M. die gewünschte Ausgleichung gewähren, und wenn gleichzeitig in Amerika sich die gewöhnlichen geringeren Erträge von nur 10,5 Hektol. vom Hektar allgemeiner einstellten, oder die Produk-

tionskosten durch grössere Lebensansprüche, klimatische Zwischenfälle u. dgl. stärker anwüchsen, so würde der Schutzzoll leicht völlig entbehrlich werden. Denn, wie Conrad (Jahrbücher Bd. III S. 274) nachgewiesen, 3 bis 4 M. auf das Hektoliter sind schon Differenzen, die in den Durchschnittspreisen des gleichen Jahres in ganzen Provinzen wie an einzelnen Marktorten auch innerhalb des deutschen Zollgebietes eintreten, so dafs der Zoll, der den einen Landesteil schützen will, für den anderen ganz überflüssig sein kann. Es ist nicht zu verkennen, dafs bei der geographischen und wirtschaftlichen Situation Deutschlands keinerlei straffer Zollfaden gegen Brod haltbar bleiben kann. Auch müfste, sowie an hohe für die Weltkonkurrenz deutscher Arbeit notwendig bedenkliche Getreidezölle gedacht würde, der Wechsel der einzelnen Jahrgänge und die Forderung, hohe Preise nicht noch höher zu treiben, in Betracht kommen. Wollte man in Güterpreisen, Kredit und Spekulation nicht ganz andre als die gehofften Wirkungen entstehen sehen, so bliebe nur übrig, auf die alten gleitenden Zollskalen zurückzukommen, von denen sich zu befreien, England als grofses Glück empfunden hat, und deren Durchführbarkeit die Gegenwart gegen damals viel gröfsere Schwierigkeiten entgegenstellt. Dafs aber die Grundsteuer für die Schutzfrage nur eine fast verschwindende Rolle spielt, ergeben die obigen Verhältniszahlen.

Der Vorschlag in Betreff des Pachtwesens geht in so fern weit über Gladstones irische Bill hinaus, als Stein auch die Verteilung der Pachtstücke den Behörden zuweist. Wir schweigen über die Voraussetzungen dieses Gedankens und wollen nur darauf hinweisen, dafs das oft mit Unrecht angeklagte römische Pachtrecht ein überaus mildes war, und dafs das preufsische, dem hoffentlich das deutsche Civilrecht folgen wird, eine für den angemessenen Schutz des Pächters noch vorsorglichere Entwickelung enthält.

Der Vorschlag für das ländliche Gemeindewesen hört sich so weit ganz befriedigend an, als man in ihm eine kräftige und intelligente Entwickelung des bereits sehr erfreulich wirksamen freien ländlichen Genossenschaftswesens sehen darf. Den wahren Hintergrund aber bildet hier schon die Idee des Gesamtbesitzes, die wir noch näher ins Auge zu fassen haben.

Ähnlich verläuft der letzte Vorschlag, der das Zinswesen umgestalten will. Auch wir halten die Möglichkeit, das Rotbertussche Rentenprinzip trotz der anerkannten Bedenken für gewisse den Grundbesitz belastende Geschäfte anwendbar zu gestalten, für noch nicht ausgeschlossen. Die meist mifsverstandenen Vorschriften über die

amerikanischen Heimstätten haben, wie auch aus dem Anhang bei Stein hervorgeht, teils den für Deutschland ganz unanwendbaren Zweck, die Ansprüche aus alten, unbekannten, durch lange Jahresreihen unangewendeten und oft gefälschten Landtiteln zu beseitigen, welche sehr häufig gegen die etwas zu Kräften gekommenen Ansiedler unerwartet geltend gemacht werden; teils sind sie die Folge des in den meisten Unions-Staaten geltenden Satzes, dafs eine Schuldklage nur angenommen wird, wenn der Kläger genügend darthut, dafs der Schuldner ein gewisses Minimum an Vermögen besitzt. Es ist auch, wenigstens in den bekannten Heimstättegesetzen, nicht der an sich sehr geringwertige und leicht zu erlangende Grundbesitz, sondern die bewegliche Habe, Haus, Gerät, Inventar und Vieh, bis zu gewisser Zahl von Exekution frei, damit die Familie mit derselben weiter ziehen und eine andere Farm einrichten kann. Im letzteren Sinne, ähnlich wie beim Handwerkszeug, würden wir also einer thunlichst erweiterten Befreiung des Inventars von Pfändungen und Exekutionen auch bei uns beistimmen können. Dagegen machen wir selbstredend vor den weiteren Vorschlägen Steins unbedingt Halt: vor der Gemeinde, welche alle Grundschulden als Gemeinschulden übernimmt, beim persönlichen Konkurs den Grundbesitz einzieht, die Grundstücke wieder vergibt, d. h. zu Pachtzinsen versteigert, für die kein exekutives Mittel erlaubt ist, oder als unantastbare Wirtschaften an Glückliche verschenkt u. s. w.

Wir sind weit entfernt, das ungeheuerliche Bild solcher Verstaatlichung alles Grundbesitzes mit entsprechender Gemeinde- und Staats-Konstruktion in ihren praktischen Anforderungen und Notwendigkeiten, Unfreiheiten und empörenden Ungerechtigkeiten auszumalen. Lorenz v. Stein würde unseren Versuch nur selbst belächeln. Wir wollen lediglich im Sinne seines eigenen Vorgehens die Frage stellen: wo bleibt dann die historische Konsequenz, der oberste Satz von der individuellen Erwerbsselbständigkeit des Germanen, wo bleiben alle die lebhaft geschilderten Wirkungen des Einzeleigentums in Haus und Hof, für Frau und Kind, die Ehre der Arbeit und das Mafshalten in Recht und Sitte. Sollen sie aus dem Gesamtbesitz, aus dem deutschen Mir, erst allmälig wieder entwickelt werden, Alles seinen Kreislauf wieder erneuen, oder soll der Germane seinen Charakter, seinen männlichen Trieb individueller Selbständigkeit und Selbsthilfe, die Basis aller seiner Kulturthaten aufgeben und ablegen?

Es ist zweifellos, hinter diesen Widersprüchen steckt nicht das historische Phantom des Gesamtbesitzes allein, es wirkt dabei eine

ganz andere Gedankenreihe. Es sind die Anschauungen Steins vom Geldkapital und seinen Beziehungen zum Grundkapital. Für das Problem der Herrschaft des Geld- über das Grundkapital, wie er es aufstellt, sucht er eine Lösung, und weil er sie nicht findet, greift er zur Konstruktion des Gesamtbesitzes. Da ihm dieser Begriff vom historischen Boden getragen zu sein scheint, liegt das nahe. Wir verkennen den Zusammenhang der Ideen nicht. Aber wir vermögen darum Stein doch nicht ganz von einem Vorwurfe frei zu lassen.

Die Nationalökonomie ist leider mit ihren Deduktionen in übler Lage, sie mufs in sie ihr eigenes zwiespältiges Wesen einführen, zwiespältig in sich als Wissenschaft zahlloser Erfahrungen des Volkslebens und als logische Entwickelung begriffbildender Seelenvorgänge. Ihre Erfahrungen sammelt sie alle geschichtlich und je schwierigere Aufgaben sie sich stellt, desto mehr erhält sie den Charakter der Geschichtsschreibung, sie hängt dadurch mehr, als von den Überlieferungen und Urkunden selbst, von deren Auslegung ab. Auch die möglichst exakten Zeugnisse der Statistik vermögen diesen subjektiven Zug der Historie nicht zu verdrängen. Der Geschichtsschreiber schreibt sich selbst und seine Überzeugungen, also auch seine Irrungen. Über diese historische Erzählung aber, die in Wahrheit keine Darstellung erwiesener Thatsachen, sondern die des Spiegelbildes der eignen Anschauungen ist, strebt der Nationalökonom hinaus. Er forscht, wie Stein sagt, nach denjenigen Gesetzen, die man noch nie ungestraft mifsachtet hat. Dabei kann er selbst innerhalb der historischen Folgerungen aus dem Zauberring seiner besten Überzeugungen nicht heraus, aber der Zweck, den er sich stellt, verändert die Empfänglichkeit der Aufsenwelt. Sein Publikum entnimmt mit dem Beifall einen unmittelbaren Mafsstab des Handelns. Das Schwergewicht der Wirklichkeit greift ein. Es handelt sich nicht mehr um Wahrhaftigkeit, sondern um Wahrheit. Die Wahrheit politischer Forderungen und Ratschläge aber beruht in ihrer thatsächlichen Zweckdienlichkeit und Durchführbarkeit. Daraus kann nun nicht gefolgert werden, dafs der Nationalökonom solche Vorschläge erst machen soll, wenn diese Eigenschaften derselben feststehen. Aber es scheint uns, er übernehme mit seinen höheren Zielen auch die Pflicht, seine Gedanken so weit auszudenken, dafs er in der That alle notwendigen Züge der Durchführung vor sich zu sehen glauben darf. Wir schreiben mit einer gewissen Vorliebe der Politik die Aufgabe zu, aus dem Gange der Geschichte die gegebenen Verhältnisse und die Mittel, sie zu verbessern, zu erkennen, aber wir halten für so schwer, das subjektive Element

in der Geschichtsauffassung überhaupt, und ganz besonders für politische Folgerungen, auf sicherer Bahn zu halten, dafs uns ohne Gegenprobe solche Deduktionen immer Mifstrauen zu verdienen scheinen. Diese Gegenprobe nun kann nur darin liegen, dafs die allgemein skizzierten Ideen die bestimmte Gestaltung ertragen, dafs die Formulierung, in der sie von den Beteiligten im Einzelnen verstanden, der Weg, auf dem sie in das Bestehende eingefügt werden können, und die Veränderungen, durch die sie wirksam werden ohne andere höhere Zwecke zu stören, mit befriedigender Klarheit vorliegen. Erst diese Probe auf die Nutzbarkeit der Folgerungen scheint uns zugleich die Probe auf die Richtigkeit der Erkenntnis des geschichtlichen Zusammenhanges.

Wir zweifeln nun keinen Augenblick, dafs, wenn Stein seine Ideen vom germanischen Gesamtbesitz verfolgen und auf ihre Lebensfähigkeit hätte prüfen wollen, er sie anders gewürdigt und nicht reif gefunden haben würde, aufserhalb des Kreises der Auguren und gedeckt von deren Autorität im Gewande des Gelehrten zu erscheinen. Jetzt kann er erleben, dafs sich Köpfe finden, die seine Sätze etwa neben Marx Kapital als willkommene schwer zu entwirrende Argumentationen, je weniger sie Widerspruch finden, um so leichter, wie eine wissenschaftliche Begründung ihrer leidenschaftlichen Anreizung Urteilsloser benutzen.

Vornehmlich deshalb haben wir den Gesamtbesitz der deutschen Hufenbauern zunächst zu unserem Thema gewählt und als einen historischen Irrtum bekämpft, der die Grundideen der drei Fragen und Steins darin wiederklingende Empfindung beherrscht.

Wir wissen aber sehr wohl, dafs Stein weder auf den praktischen Gehalt seiner Vorschläge, noch auf deren historische Begründung grofsen Wert gelegt hat. Er ist vielmehr in seiner ganzen Abhandlung vor allem dem wissenschaftlich idealeren Drange der theoretischen Richtung der Nationalökonomie gefolgt, welche das Charakteristische aus der unfafsbaren Mannigfaltigkeit der niemals identischen Thatsachen aushebt und die Abstraktionen der Begriffe prüft, läutert und bereichert.

Kein Theoretiker wird ohne lebhafte Anregung die fast die gesamte Nationalökonomie durcheilenden Begriffsstellungen Steins lesen. Wir sehen bei aller Anerkennung der vielfach meisterhaften historischen Skizzen, doch gerade in dem Bestreben, die Begriffe zu fixieren und das Verständnis ihres Zusammenhanges zu erweitern, ein Hauptverdienst der Schrift.

Aber es scheint uns, dafs, wie ihren geistvollen Verfasser bei der Forderung, den Gesamtbesitz praktisch zu machen, eine Idee ohne genügende historische Voraussetzungen dazu führte, über das in der Wirklichkeit Ausführbare hinauszugehen, ihn andrerseits historisch begründete Eindrücke bestimmten, bei der Verfolgung der Begriffsbeziehungen seine Abstraktionen in nicht mehr völlig zutreffenden Problemen auszusprechen.

Wir meinen die erwähnte für die Abhandlung ebenfalls grundlegende Behandlung der Beziehungen von Geld- und Grundkapital.

Wir sind mit Steins Kapitalsbegriff vollkommen einverstanden. Kapital ist ihm jedes produktive Gut, das als solches nur gedacht werden kann, wenn es ein Produzent zu diesem Zweck in Händen hat. Es ist ihm nur denkbar durch die Persönlichkeit und für dieselbe; bildet also ein Produktionsmittel des Produzenten, und wird wirksam in einem bestimmten Betriebe zur Herstellung von Produkten, welche die Eigenschaft eines Mehrwertes über die Entstehungskosten haben sollen. Stein unterscheidet geistiges Kapital, gewerbliches oder Geldkapital und Grundkapital, und erklärt (S. 84), dafs der Grundbesitz in der Hand seines Besitzers jetzt jedem anderen Teile des Vermögens desselben ganz gleichgestellt ist, dafs er Kapital geworden, und jede Besonderheit und mit ihr jedes Recht auf eine Berücksichtigung derselben verloren hat. Er erkennt an, dafs das Kapital in allen seinen Formen durch das neunzehnte Jahrhundert frei geworden, nicht blos im Grundbesitz, und dafs die volle Freiheit dieser Kapitalsqualität für das ganze Leben ein so gewaltiger Fortschritt gewesen, dafs es fast unmöglich ist, für alle Zukunft sich dieselbe aus unserer Gesittung hinwegzudenken. Die Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapital hat, wie er ausspricht, zuerst für die Landwirtschaft das persönliche Kapital in Betrieb und Intelligenz entfesselt, seine wertproduzierende Kraft zur Geltung gebracht, und damit eine neue Epoche der fachmännischen sowie der höheren nationalökonomischen Auffassung und Theorie hervorgerufen; dann aber hat sie grade dadurch den Reichtum des Grundbesitzes in einem Grade entwickelt, wie das keine Zeit jemals vermochte und mit dem Reichtum des Grundbesitzes auch den der ganzen Nation. In diesem Sinne sagt er ganz unbedenklich, dafs die Kapitalsqualität des Grundbesitzes dadurch, dafs sie allein das Güterkapital des Grundes und Bodens befähigte, sich befruchtend dem persönlichen Kapital zu verbinden, eine neue Aera in der Landwirtschaft begründet hat.

Dennoch findet er (S. 101), dafs die unbegrenzte Freiheit des Kapitales auf allen Gebieten der Volkswirtschaft Kapital und Arbeit scheidet, das Interesse der letzteren dem des ersteren unterwirft, und der letzteren ihre kapitalbildende Kraft nimmt, um sie dem ersteren zu geben; dafs die Gewalt des Kapitals also auch aus dem an sich freien Betriebe des Grundbesitzes die Dienstpflicht unter das persönliche (?) Kapital gestalte, die die Bedingungen des Kapitales annehmen mufs, gleichviel ob der zum Dienst Verpflichtete Pächter oder verschuldeter Eigentümer sei. Es entwickele sich in der Scheidung der Kapitalsformen und ihrer Interessen die innerste Natur des Geldkapitals, und der Gegensatz zum Grundkapital breche los. Da das Geldkapital das gröfsere und damit stärkere sei, beginne unabweisbar ein Prozefs (S. 179), in welchem statt der alten Grundherrlichkeit das Geldkapital den Grundbesitz von sich abhängig machen werde. Dies Geldkapital aber werde auf dem Grundbesitze seiner Natur nach niemals selbst arbeiten, sondern Andere für sich arbeiten lassen, um den Gewinn, die Kapitalbildung, dann für sich selbst zu behalten. Das Recht auf den Ertrag werde dem Rechte auf Pacht und Zins unbedingt unterworfen und dieses Recht vertreibe den Besitzer von seinem Besitze, den Pächter von seiner Pacht, den Bauer von seiner Hufe.

Darin sieht er nun, wie schon im Eingange gezeigt, einen Sieg des Geldkapitales über das Grundkapital, der den Grundbesitzer zum Arbeiter mache und dem Kapital gestatte, sich aus des Arbeiters Verdienst mit arbeitslosem Einkommen die Herrschaft über den Grundbesitz zu bereiten (S. 104). Mit dieser Unterwerfung (S. 174) verzehre das Geldkapital das Grundkapital und mit ihm die Grundlage eines wesentlichen Teils unserer sozialen Ordnung. Die Zinspflichtigkeit des Grundbesitzers werde von keinem germanischen Volke auf die Dauer ertragen werden (S. 9), die Grenze, auf welcher der Grundbesitzer, gleichviel unter welchem Namen, zum Tagesarbeiter für das Geldkapital wird, sei der Punkt, auf welchem die Staatsgewalt in ihre Rechte, aber auch in ihre Aufgabe hineintreten müsse und werde.

Es ist klar, welche Bedeutung in diesen Sätzen die Abstraktion gewinnt. In Wirklichkeit wird jeder Gutsbesitzer reich, der erhebliche Ertragsüberschüsse seines Bodens sammelt, und jeder verarmt, der, was auch früher geschah, durch Kaufpreis und Verbrauch sich höher verschuldet, als sein Ertrag gestattet. Arbeit aber ist immer nur Sache des persönlichen Kapitals, welches dabei durch Geld- und Grundkapital verstärkt werden kann oder nicht.

Wir legen keinen Wert darauf, dafs Stein selbst ausspricht, wie es sich für ihn (S. 2) bei der Unterscheidung des Kapitals im wesentlichen um den Unterschied zwischen dem handle, was man im allgemeinen als den Grundbesitz und ihm gegenüber als den gewerblichen Besitz bezeichne, und dafs allgemein verständlich gesagt, neben dem geistigen Kapital sich das Grundkapital und das gewerbliche oder das Wertkapital einander gegenüber stehen, welches letztere er aus naheliegenden Gründen das Geldkapital nennen werde.

Augenscheinlich ändert er später die Front dieses Gegensatzes, und obwohl dadurch manche Verschiebung entsteht, setzt er doch dem Grundkapital bei der weiteren Betrachtung dasjenige Kapital als Geldkapital gegenüber, welches sich arbeitslos ein Einkommen verschafft.

Es läfst sich nicht verkennen, dafs die Phänomene der Herrschaft über das Grundkapital, von denen Stein spricht, nicht auf das eigentliche gewerbliche, d. h. das in Industrie und Handel produzierende Kapital bezogen werden können. Es handelt sich dabei auch nicht um einen Gegensatz zwischen Stadt und Land, oder darum, dafs die geliehenen Kapitale und ihr Verkehr vorzugsweise auf dem Gewerbe beruhten. Urkundlich sind es auf deutschem Boden am frühesten und häufigsten die Klöster und kirchlichen Stiftungen, welche aus den Überschüssen ihres ausgedehnten Grundbesitzes, dem Erbe ihrer Mitglieder und aus den Schenkungen ihrer ganz überwiegend ländlichen Sprengelinsassen Rentendarlehne und zwar mit Vorliebe auf Landgüter ausgaben. Es steht vielmehr das eigentlich gewerbliche, unter eigener Arbeit werbende Kapital in einem der Lage des Grundbesitzes ganz entsprechenden Verhältnisse zu dem sich arbeitslos ein Einkommen verschaffenden Geldkapital, und es kann nur verdunkelnd wirken, wenn diese nicht in allen Zügen parallele, aber in der Hauptsache übereinstimmende Stellung aller an der Arbeit sich beteiligenden Kapitalisten, gegenüber den die Arbeit nur unterstützenden, von jenen Zinsen empfangenden, nicht hinreichend in Rücksicht gezogen wird.

Wir wollen uns auch die Personifikation, dieses arbeitslos Einkommen schaffenden Geldkapitals, gefallen lassen, obgleich sie viel schattenhafter bleibt, als die durch das Bodenareal anschauliche des Grundkapitales und, wie wir glauben, sehr zum Nachteil der wirklichen Klarstellung der Gegensätze, Stein die eigene Anforderung unbeachtet läfst, dafs das Kapital überhaupt nur denkbar durch die Persönlichkeit und für die Persönlichkeit dessen ist, der es als Produktionsmittel verwendet.

Jedenfalls aber müssen wir es für eine unrichtige und verwirrende Grundlage der gesammten Deduktion ansehen, dafs diese Personifikation des Geldkapitales, deren Inhalt sich aus ganz entgegengesetzt wirkenden Personalbeziehungen zusammensetzt, ihren Charakter lediglich von einzelnen allerdings besonders eindrucksvollen persönlichen Erscheinungen erhält, und diesem glücklicherweise sehr untergeordneten Kreise erfahrungsmäfsiger Vorgänge eine Theorie unerträglicher vom Staate zu beseitigender Herrschaft des Geldkapitales über das Grundkapital entnommen wird.

Trotz aller Versicherungen, dafs diese Herrschaft eine natürliche unabwendbare Entwickelung und im Wesen des Geldkapitales begründet sei, sieht Stein in den Personen, die unbeschäftigtes Geld besitzen und durch Darlehen, wie es allerdings der Natur des Geldkapitales entspricht, nutzbar machen wollen, im wesentlichen nur die Wucherer und Halsabschneider und schlägt mit einer Erbitterung, der man für den einzelnen Fall der wucherischen Wirklichkeit nur Beifall spenden könnte, auf die Inhaber des Geldkapitales in der Menschheit überhaupt los.

Das arbeitslos sich Einkommen verschaffende Geldkapital entsteht, wie Stein sagt, durch Sparen. Befriedigender wäre wohl zu sagen durch Werben.

Alles Kapital, geistiges wie Grund- und Geldkapital, — oder persönliches, immobiles und mobiles — gründet sich auf eine vorhandene natürliche Kraft. Wer diese Kraft beherrscht, besitzt darin eine Verstärkung der Summe seiner individuellen Leistungsfähigkeit. Er macht sie zum Kapital, indem er sie werben läfst, d. h. wirtschaftlich benutzt. Jedes werbende Kapital, das persönliche wie das sachliche, wird durch richtige Anwendung, also durch angemessene Arbeit in seiner Kraft und Produktionsfähigkeit gesteigert. Es hat die Eigenschaft, durch wirtschaftliche Werbung zu wachsen, ebenso wie es die Eigenschaft hat, ohne nutzbare Anwendung sich abzuschwächen. Darauf beruht ein grofser Teil der moralischen Ordnung der Menschheit, denn die menschlichen Individuen sind nicht blos Personen, sondern Personen mit mehr oder weniger persönlichen und sachlichen Kapitalkräften. Wirklich arbeitsloses Kapital ist also überall ein Verlust für das Individuum und für die Gesamtheit. Es wird wirtschaftlich und moralisch nach Möglichkeit vermieden. Das Mittel dafür ist das gedachte arbeitslos werbende Geldkapital. Es entsteht, wo der mit seinem sachlichen Kapital Arbeitende dasselbe ganz oder teilweise nicht mehr zur Arbeit verwenden kann oder will. Er

schafft das bisher unter seinen Händen angewachsene Kapital in eine Form um, welche ihm gestattet, seine Kraft anderen zu übertragen. Dies kann im wesentlichen nur Geldkapital sein. Er verkauft die verbesserten Grundstücke, die vermehrten Werkzeuge und Vorräte, und beherrscht nun Geldsummen oder als Geld übertragbare Werte, mit denen andere ihre produktive Kraft zu verstärken vermögen.

Da aber solche Gelder und Geldwerte fungible Dinge sind, die bei der Anwendung aufgezehrt werden und nur in anderen Werten wieder erscheinen, so dafs sie der Darleiher weder verfolgen noch zurückerhalten kann, so entsteht mit der Ueberlassung der Nutzung von Geldkapital an andere die eigentümliche Kapitalsform der Forderung. Sie ist ein Kapital ohne konkreten Inhalt. In ihr spricht sich das Wesen des Kredites aus. Sie beruht auf dem Vertrauen des Kapitalisten, dafs er sein Geldkapital wieder erlangen werde, obwohl er es dem Darlehnsnehmer zur völlig freien Verfügung als Eigentum überlassen hat. Die Vergütung dafür, dafs in solchem Vertrauen jemand nicht selbst erarbeitetes Kapital so zur freien Verfügung erhält, dafs er es nur in gleichem Geldbetrage zurückzugeben hat, während es bei richtiger Anwendung in seinen Händen produzieren und sich vermehren kann, ist der Kapitalzins.

Da die angewachsenen Kapitale, je mehr solche vorhanden sind, desto häufiger in Händen liegen, die sie selbst, wenn sie wollten, nicht wirtschaftlich zu verwenden vermögen, andrerseits stets solche vorhanden sind, die ein fremdes Kapital zur Nutzung zu erhalten wünschen, bildet sich ein Markt für Geldkapitale und die Zinsvergütung kann nicht willkürlich gefordert werden, sondern wird Gegenstand der Ausgleichung durch Angebot und Nachfrage.

Wenn nun in unseren Zuständen dieses arbeitslose Geldkapital wirklich eine zerstörende Herrschaft ausübt, gegen die der Staat einzuschreiten hat, soll es überhaupt nicht entstehen dürfen? Soll der Vater seinem Kinde, das kein Kapital zu seiner Beschäftigung braucht, solches nicht hinterlassen oder schenken? Soll niemand, wenn er alt wird, sein Geschäft einschränken oder aufgeben, oder darf er ein Haus oder ein Landgut nicht verkaufen, das er erworben oder ererbt hat und nicht mehr bewohnen oder bewirtschaften will? Soll auch niemand Ersparnisse sammeln?

Wenn aber die Entstehung von Geldkapital in Händen, die es zur Zeit nicht selbst zur Arbeit verwenden können, geduldet werden soll oder nicht verhindert werden kann, soll die Ausleihung ver-

boten sein? Oder wenn auch diese erlaubt werden mufs, weil zu viele danach verlangen, soll wenigstens das Zinsennehmen nicht gestattet sein? Hat nicht im Mittelalter das sogar religiöse Verbot des Zinsennehmens weder Laien noch Geistliche von offener Umgehung abgehalten? Sind irgend welche Einrichtungen zu denken, die Denen die nötige Hilfe gewähren, welche Geldkapital bedürfen und gern bereit sind, dafür Vergütung in einem marktgängigen Zinsfufse zu zahlen? Will man etwa auch da von der verkehrten jetzigen Eigentumsordnung sprechen und die Unternehmungslustigen auf das Glück der Kommunisten und die kommenden Nationalwerkstätten verweisen?

Der Kredit gegen Zins ist so alt, als die Menschheit zurück denkt. Die Kulturvölker Europas können auf keinen ursprünglicheren Zustand zurückgehen, als auf den der Nomaden Hochasiens. Diese fordern, wenn sie sich Vieh leihen, 100 Prozent, und wer sie nicht zahlen kann, wird Knecht. Die Rolle, die die Schuldzinsen in der Geschichte Griechenlands und Roms spielten, ist hinlänglich bekannt. Der Geldzins läfst sich nicht abschaffen, sondern nur durch Sicherheit, Ordnung und Vertrauen leichter und geduldiger machen. Überall aber gilt, dafs der Zinsfufs hoch wird, wenn wenige Geld frei haben und viele andere dasselbe benutzen wollen, niedrig, je mehr Geld unbenutzt vorhanden ist, und die vielen Kapitalien durch Empfänger schwer mit Gewinn verwendbar werden. Mit geringerem Zins stockt zugleich das Anwachsen der Kapitale, bis sich wieder ein gewisses Gleichgewicht zur Nutzbarkeit herstellt.

Wer sind denn nun die Geber und wer die Empfänger dieses im Wesentlichen überhaupt nur in Darlehen vorhandenen Geldkapitales?

Es ist wahr, es gibt Menschen, die mit teuflischer List Anderen Darlehen aufdrängen, um sie unvermerkt in Schuldnot zu bringen und nach und nach ihres Vermögens zu berauben. Aber welcher geringfügige Bruchteil der Schulden ist das glücklicherweise? Läfst sich davon gegenüber den ungeheuren Summen, die täglich im Kreditverkehr des wirtschaftlichen Lebens umlaufen, nur reden, und sind dafür nicht Wucher- und Betrugsgesetze da, und wenn ungestraft, sind das nicht die moralischen Verbrechen, denen im Treiben der Menschheit eine kleine Zahl Unglücklicher leider unvermeidlich, wie anderen Unfällen des Körpers und Geistes zum Opfer wird?

Im gewöhnlichen Gange der Dinge bekommt nur Der Kredit, der ihn wünscht und die dem marktgängigen Zinsfufs und dem besonde-

ren Risiko entsprechende Vergütung zusichert. Solche, die Kredit haben wollen, und die ihn geben können, suchen sich gegenseitig auf.

Nun ist die Verschiedenheit der Lage Derer, welche mit gewerblichem Kapital arbeiten und dies durch Anlehen vermehren wollen, gegenüber Denen, die mit Grundkapital arbeiten und dafür durch Kredit ihre Kräfte verstärken wollen, einfach zu übersehen.

Der Gewerbtreibende hat im Zweifelfalle, selbst bei Fabriken, von seinem gewerblichen Kapitale wenig in Grund, Gebäuden und Werkzeugen von dauerndem Werte festgelegt. Dagegen braucht er den meist weit überwiegenden Teil im Betriebe selbst als sogenanntes Betriebskapital, welches in der Regel in kürzeren etwa Jahresperioden immer wieder zu neuem Gebrauche in seine Hand zurückkehren soll. Will er Kredit nehmen, so kann der Kreditgeber in seinen dauernden Anlagen nur eine unwesentliche Bürgschaft sehen, es kommt alles auf das persönliche und das Betriebskapital, deren bisherige Verwendung und die Erwartung der vorteilhaften Entwickelung des Betriebes durch den zu gewährenden Kredit an. Gerade für alle diese Momente aber ist keine Sicherheit zu erreichen, ja selbst eine befriedigende Beurteilung schwer. Der gewerbliche Kredit ist fast ganz Vertrauenssache. Das Risiko ist immer verhältnismäfsig grofs. Von jeher stand deshalb der sogenannte kaufmännische Zinsfufs höher als der gewöhnliche, der sich in der Hauptsache auf Grundkredit bezieht. Wirklich erheblicher Kredit ohne sonstige Deckung aber wird Gewerbtreibenden in der Regel nur von genau mit ihrer Geschäftsführung, Person und Vermögenslage Vertrauten gewährt. Entsprechend wird der gegebene alsbald zurückgezogen, so wie Bedenken gegen die noch andauernde oder künftige Sicherheit desselben aufsteigen.

Je mehr Kredit ein Gewerbtreibender also für einen vielleicht recht schwunghaften Betrieb seines Geschäftes in Anspruch zu nehmen Veranlassung gehabt hat, desto mehr wird seine Lage davon abhängig, dafs keinerlei scheinbare oder wirkliche Anzeichen verminderter Sicherheit an seinem Geschäftsgebahren oder sonstigem Verhalten bemerkbar werden; nicht blos keinerlei Stockung in der rechtzeitigen Rückzahlung oder der Erfüllung irgend einer Verpflichtung, sondern auch keinerlei Zurückhaltung in zweckmäfsigen Anschaffungen, in der Beschäftigung von Hülfskräften, in der gewohnten Lebensweise, woraus auf Mangel an Zahlungsmitteln oder Rückgang des Betriebes geschlossen werden möchte. Bei den mannigfachen Zwischenfällen und dem Schwanken günstiger und ungünstiger Jahre

die in jedem gewerblichen Unternehmen eintreten, ist es deshalb nicht blos die vielleicht wohl begründete Hoffnung auf bevorstehende Wendung zum Besseren, sondern auch das Bewufstsein der Notwendigkeit die nachteilig gewordene Lage zu verbergen, die den Gewerbtreibenden bestimmt, sein Geschäft mit steigenden Opfern weiter zu führen, bis die Erschöpfung seiner Kräfte seinen Gläubigern fühlbar wird. Dann eilen alle zuzugreifen und er wird ein verlorener und verarmter Mann, wenn ihn seine Gläubiger trotz ihrer Verluste nicht schliefslich halten. Bei der Auflösung seines Geschäftes im Bankerott werden auch die letzten Reste des gewerblichen Besitzes in der Regel unverhältnismäfsig entwertet, ihre Brauchbarkeit beruht vorzugsweise in der Organisation und der Kundschaft, Werkzeuge und selbst wohleingerichtete Fabriken sind im Zwangsverkaufe so gut wie wertlos.

Der landwirtschaftliche Produzent dagegen mufs den wesentlichsten Teil seines Kapitales als Grundkapital, d. h. thatsächlich als ein dauerndes durch den Gebrauch sich meist verbesserndes, selten abnutzendes Werkzeug besitzen, neben dem er nur über ein in der Regel erheblich geringeres Betriebskapital verfügt. Bedarf er Kredit, so hat für den Gläubiger, überall wo eine geordnete Grundbuchverfassung besteht, die persönliche Betriebsführung wenig Bedeutung. Derselbe hält sich an die Bürgschaft, die er an dem Werte des Grundkapitales findet, und die ihm der Staat durch die Hypothekeneinrichtungen in erkennbarer Höhe und Reihenfolge sichert. Soweit diese Bürgschaft für die Rückzahlung ausreicht, ist das Risiko des Kredites gering und der Zinsfufs ein niedriger; für zweifellos gesicherte Darlehen steht er in der Regel noch unter dem marktgängigen.

Es ist indefs richtig, dieser Grundkredit leidet an dem grofsen Übelstande, dafs der Landwirt mit seinem kostspieligen Werkzeuge nur verhältnismäfsig geringfügige Betriebseinnahmen erzielt, denen er gröfsere Geldsummen nicht zu entnehmen vermag. Wenn er also kreditirte Geldkapitale zurückerstatten soll, mufs er sich andere suchen, was ihm zu Zeiten schwer werden und Opfer kosten kann. Wenn auch unkündbarer, sich in Renten amortisirender Kredit bis zur Hälfte, ja $\frac{2}{3}$ des geschätzten Gutswertes durch die dafür errichteten Anstalten gewährt wird, der leider nur zu oft benutzte Kredit auf den Rest des Gutswertes kann nur ein privater, selten auf lange garantierter sein.

Unzweifelhaft giebt es nun Geschäftsmenschen, die die bedrängte Lage des Gutsbesitzers ausnutzen. Sie gewähren anfangs leicht Kredit,

begnügen sich statt der Rückzahlungen und Zinsen mit immer erneuten steigenden Verschreibungen und enden das Spiel, wenn sie sehen, dafs ihr Opfer reif ist. Aber Jeder, der ausgebreitete Beziehungen in landwirtschaftlichen Familien hat, wird bestätigen, wie glücklicherweise vereinzelt und von der Persönlichkeit abhängig diese Fälle sind, und wie unverhältnismäfsig häufiger die Verschuldung einen ganz entgegengesetzten Verlauf nimmt.

An sich schon gehört ein erheblicher Teil des landwirtschaftlichen Kredites durch Überweisung von Hypotheken bei Erbteilungen den Familienmitgliedern der Besitzer an. Auch Restkaufgelder fallen vielfach in diese Kategorie. Vor allem aber sind fremde Geschäftsleute selbstredend nicht geneigt, aufser im Falle mangelnder Deckung anderweit entstandener Forderungen, Hypotheken von wenig gesicherter Stellung zu übernehmen, das thun selbst die obengedachten Halsabschneider nicht, sie hoffen, dafs sich Anderer Geld verwikkelt. Die unsichern Hypotheken liegen weit überwiegend in Händen von solchen, die damit nicht spekulieren. Im Gegenteil je bedrohlicher die Lage des Besitzers wird, desto mehr sind es Befreundete und Bekannte, die sich der Gefälligkeit schwer entziehen können, und vor allem die nächsten Familienverwandten, die diese Posten, sei es dafs sie neu aufgenommen, oder nach Kündigung zediert werden, übernehmen. Das ist auch sehr natürlich. Wenn die Ernte schlecht ausgefallen ist, und die Pfandbriefs- oder andere Zinsen, die Steuern und Versicherungen nicht gezahlt werden können, entsteht nur die Frage, ob eine gefährliche Schuld gemacht, oder den nächsten Angehörigen lieber das kleine Opfer angesonnen werden soll. Die nächste Ernte wird hoffentlich besser sein und die schlimme Lage vorübergehen, sie zahlen und erhalten Hypothek. Leider wiederholt sich aber solche Verlegenheit leichter, als dafs sie sich behebt. Die Hülfe wird als eine Liebespflicht öfter in Anspruch genommen, und endlich kommt es gar nicht mehr auf die Geneigtheit und auf die Kräfte der Familie, sondern nur noch darauf an, ob Eltern, Schwiegereltern, Brüder und Schwestern, wenn auch mit sichtlichen Opfern, weiter zahlen oder den Besitzer nach Verlust des Gutes mit den Seinigen erhalten wollen. Nur der völlig Unkundige kann diesen Verlauf als den ganz gewöhnlichen in Abrede stellen.

Wie steht es nun mit dem Geldkapital? Statt den Besitzer zu knechten, hat es demselben fortdauernd weit über Mafs geholfen. Hätte er zur rechten Zeit, als er einsah, dass seine Kräfte unzureichend waren, das Gut verkauft, so hätte dies noch ohne Verlust ge-

schehen können. Aber nicht das Geldkapital, sondern er spekulierte und zwar mit seinem Grundkapital. Getrieben von der Sorge, was er nach dem Verkauf beginnen, wie er wieder eine standesgemäfse Existenz erlangen soll, ging er das immer sich steigernde Risiko ein, die Wirtschaft fortzuführen, und als er dennoch zusammenbrach, sah er nicht blos die Seinigen der Armuth gegenüber, sondern er hatte auch die Mittel seiner weiteren Familie so erschöpft, dafs sie unter ihren Verlusten und seiner Retablierung empfindlich litt. Das Geldkapital hatte also nicht gesiegt und nicht geherrscht, sondern es war geopfert und verloren. Welchen Eindruck möchte es wohl dieser Familie machen, wenn sie eben mit Entbehrungen von Neuem Hülfe zugesagt, und man sie mit der Theorie von der Knechtung des Grundkapitales über ihre Handlungsweise aufklären wollte?

Diese Betrachtung schliefst nun leider viel bitterere Wahrheiten ein, als man noch vor wenigen Jahren anzunehmen berechtigt gewesen wäre. Es kamen zwar immer schon viele Gütersubhastationen vor, aber in den meisten Fällen waren die Gründe leicht zu finden: höchst unvorsichtiger Ankauf, Unkunde der Wirtschaft, Vorstellung von Reichtum und entsprechender Luxus, in Wahrheit von Anfang an Unterbilanz u. dgl. Es ist aber unglücklicherweise zu befürchten, dafs mehr und mehr auch wolüberlegt und sachkundig handelnde Gutsbesitzer in schwere Verwickelungen geraten werden, und dafs sie die wirtschaftlichen Wandelungen des nächsten Jahrzehnts erheblicher Teile des Grundkapitalwertes berauben werden, den sie in der letzten Zeit entweder als das realisierbare aus ihrem Betriebe ersparte Vermögen betrachteten, oder mit dem sie erwarten konnten, die Kredite, die sie aus verschiedenen Ursachen in Anspruch genommen, gedeckt zu sehen.

Diese schlimme Voraussage ist in gewissem Sinne nicht eine neu entstandene. Seit dem nahe zum Doppelten fortgeschrittenen raschen Ansteigen der Güterpreise in den 60ger Jahren, wurde die Befürchtung einer Krisis oft ausgesprochen. Es lag nahe, dafs mit einer solchen Steigerung die Erträge nicht gleichen Schritt halten könnten, dafs die an sich geringen Kapitale der Käufer von den hohen Kaufpreisen zu Ungunsten der notwendigen Betriebsmittel verschlungen würden, und dafs die zahlreichen, trotz geringer Mittel nach der Lebensstellung eines Gutsbesitzers Trachtenden in der günstigen Preiskonjunktur um so leichter das ersichtliche Risiko mifsachteten. Ernste Schwierigkeiten wurden indefs dadurch hingehalten, dafs in den 70ger

Jahren mancher ruhige Kopf seine aus dem Schwindel der Industrie gewonnenen Kapitalien durch Gutsankäufe und in Hypotheken in Sicherheit zu bringen suchte. Nach dem Krach beanspruchte die Industrie kein Geld mehr, der Zinsfufs sank. Alles das kam den Verlegenheiten der Landwirte zu Gut. In letzter Zeit hat noch der Getreidezoll dem Preisstand einen Anreiz gegeben. Wer 2000 Hektol. Weizen oder Roggen verkauft, rechnete, dafs sein Gut 30000 M. mehr wert geworden, unter Brüdern also doch wenigstens für den alten Preis abgenommen werden könne.

Obwohl das Alles imaginär ist, würde sich die Meinung für die Gutspreise doch vielleicht gehalten haben, wenn nicht mit der plötzlich entrollten Aussicht auf die amerikanische Konkurrenz ein Licht in die Sachlage gefallen wäre, das auch dem Sorglosesten deutlich werden mufs. Allerdings haben bis jetzt die amerikanischen Ausfuhren einen anzuerkennenden Druck auf die Getreidepreise in Deutschland noch nicht geübt. Aber ohne Einflufs bleibt schon diese Befürchtung nicht. Man braucht auch nicht darüber zu streiten, ob es besser ist, dafs die Krisis schnell oder langsam, bewufst oder unbewufst herankommt. Jeder, der die Verhältnisse unserer grofsen Güter kennt, — die Bauerngüter werden glücklicherweise wenig dadurch berührt —, weifs, dafs sie nicht erst zu erwarten ist, sondern schon recht fühlbar begonnen hat. Es wird sich nun zeigen, was die Knechtschaft des Grundkapitals und der Sieg des Geldkapitals über das Grundkapital bedeuten will.

Wir wollen nicht zu schwarz sehen und die Verluste, die gegenüber der früheren Übertreibung in Aussicht stehen, nicht zu hoch anschlagen. Sie können sich teilen, denn es braucht dabei nicht lediglich an die Entwertung des Geldkapitals gedacht zu werden, welches dem Grundkapitale inzwischen zugeflossen ist. Ein grofser Teil an Erb- und Restkaufgeldern war und blieb ein eingebildeter und konnte kaum durch entsprechende Einnahmen jemals realisierbar erscheinen. Daneben lassen sich die Güter von den hohen Lebensansprüchen, die die meisten Gutsbesitzer als standesmäfsige behandelten, ohne ernste Opfer befreien. Diese Standesausgaben bei mangelnden Mitteln beruhen bei uns auf historischen Anschauungen, über deren Unrichtigkeit und Nachteile uns unsere amerikanischen Konkurrenten belehren können. Wie viele tüchtige Männer sind schon lediglich aus dem Grunde in die neue Welt, in die wirkliche Tagelöhnerarbeit, geflohen, um von dem Banne des standesmäfsigen Auftretens frei, ihre volle Thätigkeit erst zum Erwerb der Mittel für ein luxuriöseres Da-

sein versuchen zu können. Die Schwierigkeiten hier im Vaterlande unter den alten Beziehungen die kostspieligen Gewohnheiten aufzugeben, sind sehr grofs, und würden unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht überwunden werden; aber wenn das Bewufstsein einer schweren Krisis allgemein wird, könnte vielleicht gerade dadurch männlichen Charakteren die Resignation erleichtert und zur Befriedigung werden. Wenn unsere Gutsbesitzer die Kosten ihres nicht zum Betriebe gehörigen Haushalts genau berechnen wollten, so würde sich bei Manchem gewifs die Summe von 15000 M. als überschritten oder doch nahe erreicht ergeben, das bedeutet aber die Zinsen von 300000 M. Indes immerhin, wir wiederholen nur, was Stein selbst und die gesammte landwirtschaftliche Literatur sagt, dafs für die Gutsbesitzer und für den Grundkredit erhebliche Verluste in Aussicht stehen.

Dafs das Grundkapital als solches dabei fühlbar leiden sollte, ist nicht abzusehen. Wenn die amerikanische Konkurrenz auch stark einwirkt, unbearbeitet werden selbst unsere schlechtesten Böden nicht so leicht bleiben, und wenn man weifs, dafs nicht persönliche Gründe, sondern der Druck der allgemeinen Kalamität den Fall eines Gutsbesitzers veranlafst, werden für seine Erhaltung eben solche Erwägungen mafsgebend werden, wie sie das Zusammenbrechen industrieller Betriebe sehr oft verhüten, hoffentlich wird dafür auch die neue Subhastationsordnung noch rechtzeitig wirksam. Mindestens wird ein entlasteter Nachfolger die Wirtschaft fortstellen. Wirklich leiden wird nur das Geldkapital.

Wir konnten ja oben schon zeigen, dafs in Oesterreich von den in 2 Jahren subhastierten Besitzungen die Gläubiger bei einem Erstehungspreise von 89 Mill. M. mit dem Betrage von 83 Mill. M., also mit 46,2 % der alten intabulirten Schulden ausgefallen. Das wird wohl leider auch bei uns kein seltener Fall sein. Bei solchen Vorgängen werden die Gläubiger schwerlich an Sieg oder Herrschaft des Geldkapitales glauben. Die verganteten Grundbesitzer hatten in der Regel wenig oder kein Vermögen als sie kauften, ihr geistiges Kapital verschaffte ihnen den Kredit, der ihnen erlaubte, den Wirtschaftsbetrieb zu versuchen. Aus Unglück, Unkunde oder moralischer Schuld mifsglückte der Versuch, wie der des Kaufmanns oder Fabrikanten mifsglücken kann. Sie selbst treten durch schwere Erfahrungen, am geistigen Kapital eher bereichert als geschmälert, aber mittellos wie sie vorher waren, oder durch den Kauf selbst schon wurden, aus dem Geschäft zurück. Das Grundkapital, das sie bis dahin durch eigenes oder kreditiertes Geldkapital zu benutzen vermochten, wird nach über-

wundenem gerichtlichen Verfahren frei wie neu geboren mit frischer Kraft die Arme rühren, die schlimme Zeit leicht überwinden, und bald über sie hinweg auch wieder höheren Wert in Aussicht nehmen. Die beteiligten Geldkapitale aber werden wirklich vernichtet sein, und nur zu Viele, die dem Grundkapital Hilfe zugewendet hatten, werden jetzt selbst Unterstützung suchen müssen, um mit den Trümmern ihrer Habe ihre Existenz fortzuführen. —

Wir glauben genug gesagt zu haben, das Bild, das wir zeichneten, entspricht in seiner thatsächlichen Grundlage und Ausgestaltung völlig dem Stein's, nur gewisse Züge der theoretisch-historischen Betrachtung sind andere.

Dafs wir keine Beruhigung über die mehr schon vorhandene als kommende Lage unserer Landwirtschaft und unserer Grundkreditverhältnisse in dem Gedanken an die Gestaltung eines angeblich urgermanischen Gesamtbesitzes finden können, möge uns Stein verzeihen. Was könnte es auch irgend Jemand helfen, wenn wir sie darin fänden? Wir stimmen desto freudiger in den Satz ein, dafs, welche Schwierigkeiten auch die unverkennbare durch die amerikanische Konkurrenz nur verstärkte Wendung in unserer deutschen Landwirtschaft herbeiführen, und welche Opfer auch unserem Geldkapitale dabei erwachsen können der urgermanische Trieb nach individuellem selbständigem Erwerbe, und nach männlicher Selbsthilfe das sicherste überall praktisch realisierbare Mittel der Aufhilfe sein wird. Wir äufsern das auch nicht als eine vollklingende patriotische Phrase. Sondern wir schöpfen bei der immerhin bedrohlichen Sachlage unser Vertrauen und unsern Mut aus der überstandenen Krisis unserer Industrie, von der die unsrer Landwirtschaft nur der langsamere aber unvermeidliche Nachklang ist. Nur durch den natürlichen Unterschied im Stock- und Betriebskapitale ist die Lage beider Hauptrichtungen des Gewerbebetriebes der Nation verschieden. Noch mehr, als es bei einer landwirtschaftlichen Krisis von dem Boden erwartet werden darf, hat die Industriekrisis das Werkzeug der Industrie entwertet, die entlasteten Hände aber, die es jetzt führen, haben ihm wieder Wert gegeben. Am gröfsten waren die Verluste des Geldkapitales. Die ungeheuren Summen der Kursverluste solcher Aktien, die jedenfalls einmal verloren waren, gröfstenteils überhaupt nicht wieder einen Wert erlangt haben, sondern gestrichen sind, geben gleichwohl nur ein schwaches Bild der vollen Opfer an gewerblichem Kapital, die verwunden werden mufsten. Milliarden und Aber-Milliarden imaginärer und realer Ersparnisse hat die deutsche Industrie

unter Schrecken und Thränen plötzlich Verarmter versinken sehen. Wie bei den Verwüstungen des Krieges aber haben wenige Jahre genügt die Spuren zu verwischen. Not und Mut haben die Wege gewiesen, und schon sprofst wieder das neue Leben auf den Ruinen.

So wissen wir auch für alle die Gefahren, die Stein mit Recht als unserer Landwirtschaft drohend geschildert hat, kein besseres Mittel, als der Sache gerade ins Auge zu sehen, Schuld und Unglück nicht Anderen zuzuschreiben, sondern das Unvermeidliche männlich zu tragen, und Hoffnung aus der Kraft des selbstbewufsten ernsten unverzagten volkstümlichen Vorwärts zu schöpfen. —

II.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich.

Von

Gustav Cohn.

I.

Die folgenden Blätter wollen eine Art von Ergänzung sein zu den in diesen Jahrbüchern (Neue Folge, dritter Band, 1881) veröffentlichten Erörterungen über „internationale Fabrikgesetzgebung“. Sie wollen das im Ganzen, wenigstens für den Hauptpunkt, kritisch-negative Ergebnis dieser Arbeit durch einen positiven Ausläufer über den etwaigen Vorwurf erheben, dafs im Widerspruche mit den heutigen Aufgaben einer positiven Sozialpolitik in diesem Falle gegen anerkennenswerte Reformbestrebungen eine ablehnende Haltung eingenommen worden sei. Freilich bin ich der Meinung, dafs der aufmerksamere Leser Anlafs zu solchem Vorwurf nicht gefunden habe. Dann aber glaube ich im allgemeinen, dafs eine wissenschaftliche Betrachtung nicht danach zu beurteilen ist, welches positive Ergebnis für praktische Zwecke sie bringt, sondern danach, welchen Grad von Überzeugungskraft ihre Beweismittel haben. Auch dann wird die Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens, wenn dasselbe sich in den Dienst praktischer Mafsregeln stellt, zu jeder Zeit und unabhängig von den wechselnden Zeitläuften darin bestehen dürfen, dafs es gegenüber den Einseitigkeiten der Praxis nach rechts wie nach links Front zu machen habe, um auf diese Weise womöglich dazu beizutragen, dafs man sich jener mäfsigen Mittellinie im Leben nähere, in welcher die Wahrheit liegt.

In dem genannten Aufsatze habe ich, von einer internationalen Anregung der Eidgenossenschaft ausgehend, die Bedingungen der in Frage stehenden Mafsregel geprüft, indem ich die eigentümlichen Umstände und Grundfragen jeder sogen. Fabrikgesetzgebung untersuchte.

Wichtiger als die Bestätigung meiner Ansicht durch den äufseren Mifserfolg jener Einladung der Schweiz an die anderen Regierungen, welcher nach sonstigen Erfahrungen ja nicht viel beweist, ist mir die Zustimmung mehrerer Fachmänner gewesen, die zuvor andere Meinungen kundgegeben hatten [1]).

Wenn ich nun gegenwärtig, auf den damals dargelegten Anschauungen fufsend, für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in demjenigen internationalen Sinne, welcher mir auf absehbare Zeit der allein praktische scheint, eine positive Anregung mache, so gilt dieses naturgemäfs jenem Teile der Fabrikgesetzgebung, welcher für Deutschland nicht nur gesetzgeberisch neu, sondern auch theoretisch noch ungelöst ist. Was den Schutz der Kinder- und Frauenarbeit im Gegensatze zu der Arbeit erwachsener Männer anlangt, so möchte wol das Wesentliche, was heute beizubringen ist, sich auf technische Fragen der Verwaltung erstrecken, auf Ausdehnung und Vervollkommnung der Fabrik-Inspektion, auf zweckmäfsige Spezialisierung der Vorschriften, auf allmähliche Verschärfung der Schranken und ähnliche Dinge mehr. Dagegen ist über den gesetzlichen Schutz der Arbeit erwachsener Männer aus prinzipiellem Standpunkte noch manch ein Wort zu sagen und im Falle zustimmender Überzeugungen durch die Gesetzgebung noch manches zu thun. Die Schweiz hat bekanntlich in dieser Richtung gearbeitet, zuerst durch kantonale Gesetze und Behörden, neuerdings durch Bundesgesetz und eine eidgenössische Inspektion. Auch dieses habe ich im Rahmen meiner früheren Erörterung behandelt. Es ist jetzt die Aufgabe, dem Gegenstande eine praktische Spitze zu geben.

II.

Meine Ansicht über den sog. Normalarbeitstag war nach dem früheren Aufsatze [2]) die folgende.

Um nicht von vornherein eine schiefe Auffassung mit dieser Mafsregel der Gesetzgebung zu verbinden, mufs man davon ausgehen, dafs dieser sog. Normalarbeitstag nicht — wie es Ursprung und Wortsinn vermuten läfst, — der Bestandteil einer sozialistischen Organisation ist, in welcher die Zeitschranke für die Arbeit mit dem Lohne

---

1) Roscher, System III, 3. Auflage 1882 §. 149 vgl. mit 2. Aufl. 1881. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie: Brentano, I, 976. vergl. mit Referat über Fabrikgesetzgebung in den Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage 1872 S. 22.

2) N. F III, 388—410. Dazu N. F. V, 162—164, 444—451.

für die Arbeit, die Regelung der Lohnarbeit überhaupt mit der Einrichtung der Produktion zusammentreffen würde, — sondern dafs er gegenüber dem System privater Unternehmungen sich schlechthin als ein blofses Verbot darstellt, welches die beteiligten privaten Interessenten, die Arbeiter wie die Unternehmer, von der Überschreitung einer gewissen (täglichen, wöchentlichen) Arbeitsdauer mit öffentlichem Zwange abhält.

Erst mufs man sich das klar machen. Dann ergiebt sich als unmittelbare Folge dieses Standpunktes die Überlegung, ob das fragliche Verbot im wünschenswerten Einklange steht mit den davon berührten Interessen. Also eine sorgsame Abwägung aller der verschiedenen Momente, welche in dem Wesen der Sache begründet sind, an Stelle einer Anschauungsweise, welche in dem blos negativen Verbote des Gesetzes die fraglichen Interessen bereits befriedigt sieht oder sie gar unberücksichtigt lassen will.

Für diese Abwägung bedarf es neben den entsprechenden wissenschaftlichen Gesichtspunkten eines Untergrundes von Erfahrungen. Für mich waren dabei die schweizerischen Erfahrungen die am nächsten liegenden, die englischen Erfahrungen das öfters angerufene Versuchsfeld. Die Anknüpfung an beide zusammen führt zu gewissen Anregungen für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Die erste Frage der ganzen Angelegenheit ist offenbar die: darf der heutige Staat ein solches Verbot aussprechen? Es ist die prinzipielle Frage nach den Grenzen staatlicher Einmischung in die privaten Verträge.

Dieselbe ist längst im bejahenden Sinne beantwortet, soweit es sich nicht um erwachsene Männer handelt, sondern um diejenigen anderen Kategorien von Fabrikarbeitern, welche man als eigentümlich schutzbedürftig ansieht, nämlich Kinder und Frauen. Bei diesen gilt die schützende Gesetzgebung und Verwaltung, wie sie durch das englische Muster in weiten Kreisen bekannt und nachahmungswürdig befunden worden, heute als ein prinzipiell feststehender Bestandteil der Praxis wie der Theorie. Darüber wird nicht mehr gestritten. Anders mit der Arbeit erwachsener Männer. Die Gesetzgebung verhält sich heute im Ganzen noch spröde dazu; im Einzelnen geht sie voran; die Wissenschaft gar, und zwar diesmal nicht blos jene englische Nationalökonomie, sondern auch die deutsche, macht den Eindruck, als ob sie in ähnlicher Weise den Thatsachen der Gesetzgebung nachhinken wolle, wie zu seiner Zeit die englische Doktrin der englischen

Gesetzgebung. Es unterliegt wol keinem Zweifel, dafs dieser Zustand nicht der richtige ist.

Neben dem bekannten Arbeitstage von zwölf Stunden, welchen in Frankreich die Gesetzgebung des Jahres 1848 brachte, um ihn einschlummern zu lassen, ist die Eidgenossenschaft den europäischen Staaten vorangegangen. Dagegen hält England nach den neuesten Dokumenten der Regierung und des Parlaments an dem oft geäufserten Grundsatze fest, dafs der Staat sich in die Verträge erwachsener Männer nicht zu mischen habe, weil diese im Stande sind, für sich selbst zu sorgen und dieses in der Abkürzung ihrer Arbeitsstunden bewiesen haben.

Ich glaube nun für diesen ersten Punkt gezeigt zu haben, dafs der Standpunkt der englischen Gesetzgebung nicht Stich hält. Weder für England noch für das Festland trifft es zu, dafs die Erfahrung beweise, erwachsene Männer seien stets fähig, für sich selbst zu sorgen, und bedürften daher des staatlichen Schutzes nicht. Im Grunde ist jede schützende Vorschrift des Fabrikgesetzes, welche den Fabrikinhabern bestimmte Vorsichtseinrichtungen hinsichtlich gefährlicher Maschinen, Verschlechterung der Luft u. dgl. auferlegt, unabhängig davon, ob Kinder und Frauen in der Fabrik arbeiten oder nicht, ein prinzipielles Zugeständnis für die Frage, ob der Staat einen Beruf habe, zu Gunsten von erwachsenen Männern als Schützer ihrer Arbeit einzuschreiten.

Mit dieser Ansicht ist grundsätzlich diejenige Stellung unterstützt, welche das schweizerische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 und die schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1874 einnehmen. Besser läfst sie sich nicht stützen; denn für die Staatsauffassung, welche keine Grenzen des gesetzlichen Eingreifens anerkennt, die a priori gezogen wären, bedarf es bei jeder einzelnen Mafsregel doch eines Nachweises für die Zweckmäfsigkeit oder Unzweckmäfsigkeit des Eingreifens, und die Zweckmäfsigkeit wird an der Schwelle durch nichts so stark empfohlen, als durch die Einsicht, dafs prinzipiell gleichartige Mafsregeln längst bestehen und sich allgemeiner Zustimmung erfreuen. Vollends ist dieser Hinweis auf die bestehenden Einrichtungen ein schlagendes Argument für jene andere Staatsansicht, welche am liebsten gar keine Einmischung des Staates will und sich jede einzige erst durch die harten Thatsachen abzwingen läfst.

Dies ist das Erste: es ist anerkannt, dafs eine Mafsregel solcher Art aus dem Zusammenhange der heutigen Gesetzgebung als zulässig erwiesen sei.

Das Zweite ist dann aber die Frage: ob dieser weitere Schritt nicht mit eigentümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche eine gesetzliche Mafsregel als unratsam erscheinen lassen.

Die Betrachtung, in deren Umgebung ich die Mafsregel des Normalarbeitstages zuvor erörtert habe, war namentlich dazu angethan, auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Allerdings nicht in dem Sinne, dafs eine gesetzgeberische Mafsregel der Art abgelehnt wurde, aber doch so, dafs zur Vorsicht gemahnt wurde.

Um diese Schwierigkeiten richtig zu würdigen, bedarf es zunächst einer Prüfung der Gründe, aus welchen das Bedürfnis gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit hervorgeht.

Es giebt einen Grund, welcher so durchschlagend ist, dafs er stärker wirkt, als wol irgend ein anderer. Er tritt dann ein, wenn eine übermäfsige Arbeitszeit nicht blos die Gesundheit gefährdet, sondern unmittelbar das Leben bedroht, und nicht blos das Leben der Arbeiter selber, sondern einer Anzahl von andern Menschen, für deren Bedienung die fragliche Arbeit bestimmt ist. Der praktische Fall dafür liegt in dem Betriebe der Eisenbahnen vor, und gerade die englischen Eisenbahnen haben Bedenkliches für dieses Kapitel geleistet, freilich ohne dafs die englische Gesetzgebung bisher dadurch bestimmt worden wäre, ihre Doktrin fallen zu lassen [1]).

Ein anderer Grund ist die notwendige Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter. Für das schweizerische Fabrikgesetz ist dieser Grund in erster Reihe der entscheidende gewesen, da ihm das Gutachten des schweizerischen Ärztevereins als wesentliche Unterlage diente, welcher erklärte, eine elfstündige Arbeitszeit sei das durch die Gesundheit zugelassene Maximum. Noch in dem neuesten Bericht über die schweizerische Fabrik-Inspektion (für das Jahr 1881) sagt der Fabrik-Inspektor Schuler, ein Mann, welcher wie wenige in der Schweiz diesen Dingen nahe steht, das Gleiche [2]).

Der dritte Grund liegt in den über das körperliche Interesse der Lebenssicherheit und der Gesundheit hinausgehenden Bestrebungen höherer Art. Soweit es erlaubt ist, von Kultur-Interessen zu sprechen im Gegensatze zu den elementaren Anforderungen des physischen Lebens, die ja natürlich auch in den Bereich der fortschreitenden Kultur fallen und daher etwas flüssiges sind — soweit das erlaubt

1) Neuerdings von mir erörtert in dem Archiv für Eisenbahnwesen 1883: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, S. 31 ff.

2) Vgl. in diesen Jahrbüchern N. F. V, 445.

ist, wären hier die Interessen des Familienlebens, der geistigen Entwickelung, der politischen Teilnahme zu nennen.

Viertens blieben dann die ökonomischen Gründe übrig: die Einwirkung der Arbeitszeitabkürzung auf die Erhöhung des Lohnes einerseits, auf die Einschränkung der Produktion andererseits.

Ich denke, dafs hiermit die wesentlichen Anlässe, welche von verschiedenen Standpunkten aus zu einer gesetzlichen Abkürzung der Arbeitszeit oder zu deren Anregung geführt haben, genannt sind.

Die meisten von ihnen treffen nicht blos für die Arbeitszeitgrenzen bei erwachsenen Männern zu, sondern analog bei Frauen und Kindern. Gemeinsam mit diesen haben sie jedenfalls soviel: dafs es sich dabei regelmäfsig um Bestrebungen handelt, welche an sich als allgemein anerkannte bezeichnet werden dürfen, während die Schwierigkeit darin zu Tage tritt, dafs ein blos negatives Verbot der Gesetzgebung allein noch nicht im Stande ist, diese Zwecke, sei es einzelne derselben, sei es mehrere zugleich, zu verwirklichen. Denn weil sie an sich nichts weiter leisten als den Spielraum der erwerbenden Lohnarbeit einengen, so drängt sich sofort die Frage auf: wo liegt der Ersatz für den Lohn, welcher bisher in der übermäfsigen Arbeitsfrist erworben wurde?

Hier ist es, wo die Programme und Verhandlungen der sozialdemokratischen Partei in erstaunlicher Weise dem Selbstwiderspruch verfallen. Auf der einen Seite machen sie das mythologische „eherne Lohngesetz“, dessen Enthüllung durch Ricardo sie auf ihre Manier preisen [1]), das heifst mit andern Worten die Hoffnungslosigkeit der Lohnentwicklung innerhalb der „kapitalistischen Produktionsweise“ zum Eckstein ihrer Agitation, und fordern darauf gestützt, als unentbehrliche Bedingung für die Verbesserung in der Lage der Lohnarbeiter, die Aufhebung dieser Produktionsweise. Auf der andern Seite stellen sie auf dem Boden dieser bestehenden Produktionsweise, weil demnächst deren Aufhebung noch nicht zu erwarten ist, Forde-

---

1) Meine hierauf bezügliche Restitution Ricardo's (Schmoller's Jahrbuch 1881, 996 ff. und Volkswirtschaftl. Aufsätze, Stuttg. 1882, 371) ist unterdessen in die Lehrbücher übergegangen, und wir wollen hoffen, dafs damit endlich für jeden, welcher im Stande ist, Ricardo zu verstehen, die Sache erledigt sei. In sehr berechtigter Weise nennt Roscher das Märchen über Ricardo's Theorie vom Darbelohn eine „Verleumdung“, und hebt im Anschlusse an mich hervor, dafs Ricardo gerade umgekehrt das Verdienst habe, das Moment des Standard of life in die Lohntheorie eingeführt zu haben: System der Volkswirtschaft I §. 163. 16. Aufl. 1882 S. 408. Übereinstimmend auch Mithoff in Schönberg's Handbuch der polit. Ökonomie I, 468 ff. A. Wagner, Grundlegung. 2. A. §. 304 S. 633

rungen, welche in extremer Weise dem ehernen Lohngesetze entgegentreten, zwar nicht in den Worten, aber in der Sache. So ist es bei ihnen eine landläufige Ansicht, welche sie durch fortwährende Aufstellung eines möglichst kurzen „Normalarbeitstages“ in ihren Programmen bewähren, dafs aus der kurzen Arbeitszeit hoher Lohn mit Notwendigkeit hervorgehe. Grade sie, welche soeben noch von der Hoffnungslosigkeit der Lohnarbeiter im herrschenden System gesprochen haben, dekretieren leichten Herzens eine bedeutende Abkürzung der Arbeitszeit in der Zuversicht, dafs ohne weiteres durch diesen einfachen Akt staatlichen Eingreifens die Lage der Lohnarbeiter verbessert werde.

Die Wahrheit ist, dafs die Lage der Lohnarbeiter freilich nicht hoffnungslos ist, dafs man aber mit so einfachen Mitteln sie nicht verbessert.

Vielmehr bedarf es einiger Überlegung, ehe man diese Mittel anwendet; es bedarf mafsvoller und vorsichtiger Schritte, bei welchen man sich bewufst ist, dafs man sich auf einem gefährlichen Boden bewegt, weil man leicht gröfseren Schaden anrichten mag als die Wohlthat ist, welche man beabsichtigt.

Dabei wird es ankommen auf eine Abwägung der Interessen, welche zu der gesetzlichen Mafsregel veranlassen, und der Bedenken, welche dieser im Wege stehen. Je dringender die Interessen sind, um so geringer werden die Bedenken sein dürfen. Zuständen gegenüber, wie wir sie als Folgen aus der Arbeitsdauer und Arbeitserschöpfung der englischen Eisenbahnbediensteten kennen, würde mit der gröfsten Entschiedenheit entgegenzutreten sein; denn es handelt sich dabei um die handgreifliche Gefahr für das Leben der Arbeiter und der Andern.

Vorsichtiger mufs man werden, wenn so handgreifliche Interessen nicht zu wahren sind. Die Ansprüche der Gesundheit und vollends die Ansprüche der Kultur sind minder absolute, und man mufs sich hüten, mit derselben Hand sie zu schädigen, mit welcher man sie fördern will, wenn man durch Abkürzung der Arbeitszeit dem Lohnerwerbe schadet.

Vollends führen die Tendenzen, welche ausgesprochenermafsen eine Einwirkung auf die Lohnhöhe im steigernden Sinne durch Verminderung der Arbeitsstunden herbeiführen wollen und zwar blos durch die Thatsache des gesetzlichen Verbots, unmittelbar in die Probleme hinein: wie sich denn Arbeitszeit und Arbeitsleistung, Arbeitszeit und Arbeitslohn zu einander verhalten, welche Entwicke-

lungen hier möglich sind, welche Einflüsse dieselben bestimmen, wie es damit in den verschiedenen Ländern, Völkern, Arbeitszweigen, Kulturstufen bestellt ist, ob hier von irgend einer durchgreifenden allgemeinen Kausalität gesprochen werden darf und ob man auf selbige gestützt Arbeitszeitschranken von Staatswegen vorschreiben kann?

Mit diesen Fragen betreten wir den Boden der Erfahrung und zwar einer mannigfaltigen Erfahrung, innerhalb deren für uns jeweilen dasjenige Gebiet in allererster Reihe wichtig ist, für welches wir eine Mafsregel der Art beabsichtigen.

Meine Darlegungen in diesen Jahrbüchern aus den neuesten Erfahrungen der Schweiz sind im Ganzen dazu angethan, uns zu zeigen, dafs man mit dem elfstündigen Arbeitstage des Bundesgesetzes von 1877 hart an die Grenze des Durchführbaren gegangen ist. Lehrreich ist dafür namentlich der erwähnte letzte Inspektionsbericht, dessen Quintessenz in diesen Jahrbüchern mitgeteilt worden.

Indessen alles, was über diese Angelegenheit in der Schweiz bisher veröffentlicht worden und gerade von amtlicher Seite, ist noch sehr lückenhaft und dürftig. Zu wiederholten Malen habe ich daran gemahnt, dafs dieses so recht ein Feld sei für die schweizerische Politik, ihren ganzen Nachdruck an volksfreundlicher Gesinnung zu gebrauchen und vor den unleugbaren sozialen und politischen Schwierigkeiten nicht zurückzuschrecken, so lange es auf die Festhaltung tüchtiger und notwendiger Intentionen ankommt. Es mufs sich das in künftiger Zeit erst noch recht zeigen, nicht zum mindesten in der Sorgfalt, mit welcher man den Gang der Thatsachen und Erfolge des Fabrikgesetzes beobachtet.

Es kommt darauf an, ein treues Bild zu gewinnen von der Wirkung, und zum grofsen Teile erst noch von der Verwirklichung, des Gesetzes etwa in folgenden Richtungen: wie hat es den Zwecken gedient, um derentwillen es erlassen wurde? der Gesundheit, dem Familienleben, der Bildung der Arbeiter? Wie ist es durchgeführt? Welchen Erfolg hat es für die Industrie gehabt? hat es derselben geschadet? hat es sie im einzelnen vielleicht gefördert? Wie sieht es damit in den verschiedenen Zweigen der Industrie aus? Welch Ergebnis für die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter, die das Gesetz schützen will, hat die abgekürzte Arbeitszeit gehabt? Hat sich die Arbeitsleistung der einzelnen Stunde, des ganzen Tages gehoben, oder nicht? Wie sind die Ausfälle am Lohne, wenn solche die Folge der kürzeren Arbeitszeit waren, ertragen worden?

Die Antworten darauf sollen in angemessener Vollständigkeit erst noch erfolgen.

III.

Dieses etwa war es, was ich früher ausgeführt habe — wenigstens dem entscheidenden Gedankengange nach, soweit dieser zu dem gegenwärtigen Zwecke gehört.

Wie steht es nun im deutschen Reich?

Es darf zunächst wol die Behauptung aufgestellt werden, dafs die Forderung eines „Normalarbeitstages" für die Arbeit erwachsener Männer neuerdings häufiger als früher aufgetreten ist, zumal in jenen synkretistischen Parteien und Programmen, welche die überlieferten konservativen Mächte des Mittelalters und der verflossenen Jahrhunderte mit einem starken Körnlein sozialdemokratischen Salzes für eine längere Zukunft zu konservieren bemüht sind.

Gemäfsigtere Anschauungen haben sich bisher meist dazu nicht entschliefsen wollen; nur einzelne unter den heutigen deutschen Gelehrten des Faches haben sich dafür ausgesprochen. Die öffentlichen Diskussionen des politischen und sozialpolitischen Lebens haben noch wenig zu Gunsten einer solchen Mafsregel gethan, und die Gesetzgebung vollends hat noch keinen Schritt in dieser Richtung gewagt.

Ein kurzer Überblick über solche Kundgebungen lehrt etwa dieses.

Während bereits zu Beginn der dreifsiger Jahre in England unter den Arbeitern eine Agitation für ein Zehnstundengesetz, das sich auf die Arbeit der erwachsenen Männer ausdehnen sollte, im Gange gewesen und in Lord Ashley's Bill vom Jahre 1833 aufgenommen worden war — ist in Deutschland zuerst namentlich in den sozialdemokratischen Programmen [1]) und zunächst in deren Vorbilde, dem „kommunistischen Manifest" von Karl Marx und Friedrich Engels (1848) nach seiner Weise von einem Normalarbeitstage die Rede. Unter den Mafsregeln nämlich, welche die kommunistische Umgestal-

---

1) Im einzelnen wurde die Frage schon vor dem eigentlichen Aufleben dieser Agitation und Parteibildung in Deutschland erörtert u. a. auf dem zweiten Vereinstage des im J. 1863 gegründeten Verbandes der deutschen Arbeitervereine, in dessen Ausschusse noch Max Wirth, Max Hirsch, L. Sonnemann, Albert Lange, Aug. Bebel neben einander safsen. Der Beschlufs des Vereinstages lautete: „in Erwägung, dafs eine Abkürzung der Arbeitszeit sowohl im Interesse der Arbeiter als der Arbeitgeber dringend notwendig ist, beschäftige sich der Ausschufs ernstlich mit dieser Frage und setze sie auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages." Vgl. Jahresbericht über die Thätigkeit des ständigen Ausschusses für den 3. Vereinstag der deutschen Arbeitervereine. Frankfurt am Main 1865 S. 5.

tung der Produktion einleiten oder vorbereiten sollen, wird neben Expropriation des Grundeigentums, starker Progressivsteuer, Abschaffung des Erbrechts u. s. w. auch der „gleiche Arbeitszwang für alle“ genannt [1]).

Seit der Bildung einer sozialdemokratischen Partei in Deutschland [2]) ist an Stelle dieser „despotischen Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse“ — wie das kommunistische Manifest mit der ihm eigenen Offenheit sie selber bezeichnet — mehr und mehr eine Zweiteilung des Programmes getreten, welche einmal das Ideal der zukünftigen Organisation der Arbeit aufstellt, dann aber, aus begründeten Zweifeln an dem alsbaldigen Gelingen der dazu notwendigen Umwälzung, eine Reihe von vorläufig zu erstrebenden Reformen nennt.

Das sog. Eisenacher Programm [3]) vom Jahre 1869 bezeichnet als eine der „nächsten Forderungen“ „die Einführung des Normalarbeitstages.“

Das Gothaer Programm von 1875 „fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft: einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag“ (neben Verbot der Sonntagsarbeit). Das Wydener Programm von 1880 bleibt dabei stehen.

Die Frage, wie lang derjenige Arbeitstag ist, welcher den Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, mufs gelegentlich in den Anträgen der Sozialdemokratie für politische Körperschaften gesucht werden. Wir werden einen solchen zu erwähnen haben.

Die süddeutsche Volkspartei hat in ihrem Programme vom Jahr 1882 einen zehnstündigen Normalarbeitstag verlangt.

In der Sozialpolitik des deutschen Katholizismus wird der Normalarbeitstag von allen namhafteren Schriftstellern gefordert [4]). Anknüpfend an die Forderungen des sog. christlichen Sozialismus (d. h. der in Deutschland älteren, der katholischen Spezies desselben) hat

1) Das kommunistische Manifest. Neue Ausgabe. Leipz. 1872 S. 19.

2) Der erste Kongrefs der internationalen Arbeiterassoziation zu Genf (3.—8. September 1866) beschlofs, es solle die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter auf 8 Stunden täglich beschränkt werden (mit 50 gegen 10 Stimmen, letztere von den französischen Delegierten, die eine Schranke von 10 Stunden hinreichend fanden). E. Jäger, d. moderne Sozialismus. Berlin 1873, S. 66.

3) Die verschiedenen sozialdemokratischen Programme sind abgedruckt bei F. Mehring, die deutsche Sozialdemokratie. 3. Aufl. 1879. S. 329—338. Seitdem ist noch das Programm des Gothaer Kongresses von 1875 auf dem Kongrefs zu Wyden (im Kanton Zürich) im J. 1880 revidiert und neu publiciert worden.

4) Thun in Schmoller's Jahrbuch 1882, 841 ff.

im Jahre 1877 die Zentrumspartei des deutschen Reichstages ein sozialpolitisches Programm aufgestellt, in welchem sich ebenfalls der Normalarbeitstag befindet.

Älteren Datums ist die gleiche Erscheinung bei der sogenannten sozialkonservativen Partei, welche unter dem Einflusse von Rodbertus seit lange für Einführung eines Normalarbeitstages sich ausgesprochen hat, so dafs auf der Eisenacher Konferenz zur Besprechung der sozialen Frage im Jahre 1872 ein Vertreter dieser Partei erklären konnte [1]): „Wir gehen mit vielen Arbeitern Hand in Hand, die den Normalarbeitstag wollen und auch mit einer grofsen Anzahl von Gutsbesitzern, die sich bereits dafür ausgesprochen haben. Im Mai 1872 hat in Berlin eine Konferenz stattgefunden, die in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeit folgende Resolution angenommen hat: eine angemessene Abkürzung der an vielen Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner ist für deren materielle, geistige und sittliche Hebung eine Notwendigkeit; dieselbe liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeber wie der nationalen Produktion überhaupt; gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normalarbeitstag in diesem Sinne — müfsten nach der Natur des Landbaues von gesetzlichen Bestimmungen für industrielle Arbeitszweige sich wesentlich unterscheiden u. s. w.“

Die neuere Phase dieser Partei oder wenigstens diejenige nahe verwandte Richtung, welche in den letzten Jahren am meisten in den Vordergrund getreten ist, die Berliner christlich-soziale, verlangt ebenfalls den Normalarbeitstag.

Wenn man nach Erwähnung dieser Parteien bemerken mufs, dafs bei den gemäfsigten Parteien eine ähnliche Befürwortung sich nicht findet, so liegt unmittelbar die Erklärung nahe, dafs ja überhaupt in sozialpolitischer Richtung von den politischen Mittelparteien bis jetzt nichts angeregt worden ist, in dessen Zusammenhange an eine solche Forderung zu denken wäre.

Indessen auch die Wissenschaft unseres Faches, welche doch in Deutschland sich das unbestreitbare Verdienst erworben hat, aus jener heilsamen Mäfsigung der Mittelparteien heraus zuerst die Notwendigkeit sozialer Reformen betont zu haben — auch diese Wissenschaft hat nur selten und ausnahmsweise sich für die fragliche Mafsregel ausgesprochen. Der Verein für Sozialpolitik hat in seiner Mehrzahl sich ablehnend oder kühl dazu verhalten, so in den Verhandlungen

1) Verhandlungen S. 36.

über Fabrikgesetzgebung von 1872 und 1873, so in den Debatten über die Gewerbeform von 1877. Bezeichnenderweise macht in diesem Kreise eine Ausnahme der Referent von 1873, F. J. Neumann[1]), welcher in seiner damaligen Umgebung (Basel) bereits ein Gesetz vorfand, welches den zwölfstündigen Arbeitstag vorschrieb.

Die gesetzgebenden Körperschaften selber haben sich allerdings zu wiederholten Malen mit dem Gegenstande beschäftigt und zwar bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei Beratung der Gewerbeordnung. In den Verhandlungen vom 27. April 1869 beantragte der Abgeordnete Dr. Schweitzer[2]), namens der sozialdemokratischen Partei, zwischen den Paragraphen 133 und 134 einen Paragraphen einzuschalten, lautend:

„In allen Grofsbetriebsunternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augenblicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginn der Arbeit müssen 12 Stunden verflossen sein.

„Unter Grofsbetriebsunternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter zur Produktion von Waren oder zu persönlichen Dienstleistungen thätig sind: insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Pochwerken, auf landwirtschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

„In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der 12 Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von je einer halben Stunde Vor- und Nachmittags und von einer Stunde Mittags zu gestatten, so dafs also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrage sich auf 10 Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen“.

Neben diesem Antrage lag gleichzeitig von dem Abgeordneten von Brauchitsch (Genthin) als Vertreter der conservativen Partei folgender weniger weit gehende Antrag vor: zwischen den §§. 137 und 138 einzuschalten:

„In allen Fabriken darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- und der Nachtzeit beschäftigt werden“.

1) Vgl. z. B. in diesen Jahrbüchern 1873, XXI, 85. Ferner Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1873, S. 18.

2) Stenograph. Berichte 1869 I 629 ff. III (Anlagen) 460 ff.

Also im Vergleiche zu dem sozialdemokratischen Amendement war hier einmal der Normalarbeitstag auf die „Fabriken“ beschränkt, dann statt auf 10 Stunden auf 12 Stunden festgestellt.

Dr. Schweitzer befürwortete seinen Antrag, indem er unter Berufung auf frühere Reden das englische Beispiel anführte, welches lehre, dafs nach Herabsetzung der Arbeitszeit und Einführung des Normalarbeitstages die Arbeit an Intensivität um so viel zunehme als sie an Extensivität verliere: es werde kräftiger und ausdauernder gearbeitet, der einzelne strenge sich mehr an, die Maschinerie werde vervollkommnet, so dafs schliefslich sowohl der Arbeitgeber einen höheren Kapitalgewinn als auch der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn erhält, weil in der verkürzten Arbeitszeit mehr produziert wird als früher bei der längeren Arbeitszeit.

Der Abg. Stumm führte dagegen an (und zwar sich zugleich gegen den milderen Antrag von Brauchitsch wendend), dafs er es für ein durchaus zweckmäfsiges Bestreben halte, wenn man auf eine durchschnittliche zwölfstündige Arbeitszeit hinwirke, dafs er aber den gesetzlichen Zwang und zwar in den starren Schranken der beiden Anträge für undurchführbar halte, was er durch Beispiele aus der Hochofen- und Bergwerksarbeit zu belegen suchte. Er lobte an dem Antrage der Sozialdemokraten die Konsequenz im Gegensatze zu dem Antrage der Konservativen, welche für die landwirtschaftlichen Arbeiter den Zwang ablehnen, der doch (wenigstens zum Teil) in Fabriken aus ähnlichen Gründen wie in der Landwirtschaft undurchführbar sei. Insbesondere seien die von dem Antrage Schweitzer geforderten langen Arbeitspausen in der Feuerindustrie u. s. w. unmöglich.

Dr. Hirsch wies auf die bestehenden Übelstände hin, dafs in industriellen Unternehmungen, wo oft gar keine Nötigung vorliege, noch jetzt Arbeitstage von 14—15stündiger täglicher Arbeit üblich seien, ohne Unterbrechung durch die Sonntage. Weil aber dieses ein Punkt sei, wo auch nach Dr. Schweitzer’s Ansicht die wohl verstandenen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter Hand in Hand gehen, so sei kein Grund mit Gewalt einzugreifen da, wo die natürliche Regelung der Verhältnisse schon das Richtige von selbst herbeiführen werde. Ein Widerstand gegen den Normalarbeitstag sei zumal von den Arbeitern zu erwarten, wie denn kein Paragraph der neuen Gewerkvereinsstatuten so viel Widerstand gefunden habe als der Satz „eine zwölfstündige Arbeitszeit ist zu erstreben“. Bei der Unsicherheit der Beschäftigung wollen es sich die Arbeiter nicht nehmen lassen, bei günstiger Gelegenheit lange Stunden zu arbeiten, nachdem

sie zeitweise gar keine oder wenige Beschäftigung gehabt haben und gleiches wieder voraussetzen. Doch aus der freien Bewegung heraus werde hoffentlich bald, allenthalben wo es die Verhältnisse irgend erlauben, ein 12stündiger, später ein 10stündiger, noch später vielleicht ein 8stündiger Arbeitstag in Deutschland hervorgehen. In einem Teile des Rheinlands sei diese Bewegung für Arbeitszeitverkürzung aus der Initiative der Fabrikanten hervorgegangen.

Als Verteidiger für den Antrag des abwesenden Brauchitsch trat Wagener (Neustettin) auf: er stellte sich aber auf den Standpunkt der englischen Gesetzgebung, welche allgemeine Gesetze vermieden und auch die speziellen Gesetze auf Frauen und Kinder beschränkt hat — was mit dem Antrage Brauchitsch offenbar nicht übereinstimmte [1]); „zur Hälfte" pflichtete er Dr. Hirsch bei, welcher dem erwachenden Selbstgefühl der arbeitenden Klassen vertraue; doch ohne Gesetzgebung gehe es nicht. Sein Vorschlag begnügte sich damit: dafs in Ermangelung anderweitiger Verabredungen der Arbeitstag zu 12 Stunden gerechnet werde, „weil er es allerdings auch für bedenklich halte, ohne jede statistische Unterlage eine solche Beschränkung des mündigen und erwachsenen Arbeiters allgemein eintreten zu lassen". Man müsse zuerst das Bedürfnis und die Tragweite beurteilen können. Und für die Untersuchung der thatsächlichen Zustände erwarte er viel von einem Fabrikinspektorat, welches er unter Anrufung des englischen Musters auch bei diesem Anlafs lebhaft befürwortete.

Der Bundeskommissar Dr. Michaelis äufserte seine Sympathien für die Abkürzung der Arbeitszeit als „Frucht der Kultur" — die man aber durch ein gesetzliches Verbot nicht herbeiführen könne. Es sei unmöglich, „die Kultur durch das Gesetz zu erzwingen"; auch würde es zum Nachteile der Arbeitgeber und zumal der Arbeiter ausschlagen, wenn man eine Maximalarbeitszeit für alle Arbeitsgebiete feststellen wollte. Indessen machte Dr. Michaelis das Zugeständnis: es sei ja möglich, dafs es sich für gewisse Klassen und innerhalb gewisser Industriezweige als zweckmäfsig erweise, in dieser Beziehung gewisse Beschränkungen festzustellen; nur sei es notwendig, dafs eine genaue Untersuchung der Verhältnisse vorausgehe.

Diesen Verhandlungen über den Normalarbeitstag war wenige Tage zuvor, am 23. April 1869, eine verwandte Debatte über das

---

1) Was namentlich aber verschieden war von dem oben erwähnten Standpunkte, den Rud. Meyer in Eisenach 1872 vertrat.

Verbot der Sonntagsarbeit vorausgegangen [1]). Auch hier hatten die Konservativen (diese hier in erster Reihe) und die Sozialdemokraten Anträge zur Gewerbeordnung gestellt.

Der Antrag Brauchitsch lautete, im §. 107 den Absatz 2 zu streichen und statt dessen zu setzen: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen — vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt es überlassen, für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen“. Der Antrag der andern Partei (Fritzsche) lautete: „Die regelmäfsige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und bei dem Handel mit Lebensmitteln“.

Zu seinem Antrage hatte Brauchitsch das Verbot der Sonntagsarbeit aus religiösen, gesundheitlichen und kulturellen Gründen befürwortet, welche (von den religiösen abgesehen) gleichfalls für den Normalarbeitstag anzuführen waren. Den weitergehenden Antrag der Sozialdemokraten hatte auch diesmal Dr. Schweitzer vertreten. Die Einwendungen der Liberalen brachte neben Dr. K. Braun der Abg. v. Hennig zur Geltung. Herr Stumm sympathisierte mit den Motiven des Abg. v. Brauchitsch dieses Mal wie das andre Mal, fand aber noch gröfsere Schwierigkeiten im Wege eines gesetzlichen Verbots als v. Hennig: es sei nicht nur schwierig, sondern geradezu unmöglich, den Hochofenbetrieb am Sonntag einzustellen. Schliefslich gelangte der Bundeskommissar Dr. Michaelis zum Wort und führte schon hier aus, es müfste eine eingehende Kenntnis der Fabrikationsweise in den verschiedenen Zweigen der Industrie vorausgehn, ehe man die Sonntagsfrage mit gesetzlichen Verboten behandle.

Es ist hinlänglich bekannt, dafs alle diese Anträge bei der Beratung der Gewerbeordnung in der Minderheit geblieben sind, und dafs die erneuten ähnlichen Anregungen, welche seit jener Zeit den Reichstag beschäftigt haben, kein anderes Ergebnis herbeizuführen vermochten. Bis herab zu jenem Antrage der Zentrumspartei im Frühjahr 1882, wo der Reichskanzler — nach den hochfliegenden sozialpolitischen Ideen der letzten Jahre wieder einmal überraschend

1) Stenogr. Berichte I 358 ff. III 447.

realistisch — die Worte sprach: „schlimmer als Sonntagsarbeit ist gar keine Arbeit" und in längerer Rede die Anregung zurückwies.

Es wäre daher eine unverhältnismäfsig reizlose und unfruchtbare Aufgabe, die einzelnen Vorgänge im Reichstage in der Richtung auf eine praktische Regelung der Arbeitszeit hier vorzuführen.

IV.

Worauf es ankommt, ist, dafs wir uns heute folgendes vergegenwärtigen.

Erstens: Die damals bei Beratung der Gewerbeordnung geäufserten Hoffnungen auf eine fortschreitende Abkürzung der Arbeitszeit zufolge der Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern haben sich in der Zwischenzeit nicht bestätigt, jedenfalls nicht in dem Sinne bestätigt, dafs schwere Mifsstände an übermäfsig langer Arbeitszeit nicht heute noch im Deutschen Reiche fortbeständen. Irgend eine genaue und deutliche Kenntnis von der Entwickelung der Arbeitszeit in den verschiedenen Gewerben und Landesteilen Deutschlands ist freilich erst noch zu schaffen. Jedoch es ist zur Genüge bekannt, dafs eine übermäfsige Länge von 14—15, ja 16—17 Stunden grade in unsern Hauptindustriebezirken noch gegenwärtig vorkommt[1]), und es ist leider sogar eine Thatsache, dafs die Bewegung der rheinländischen Fabrikanten zur Abkürzung der Arbeitszeit, deren in den Verhandlungen des Reichstags vom April 1869 so erwartungsvoll gedacht wurde, bereits im selben Jahre 1869 im Sande verlaufen ist, nachdem sie im Jahre 1867 durch eine provisorische Vereinigung ins Leben gerufen worden war[2]).

Also es bestehen schwere Mifsstände; denn es wird heute kaum jemand leugnen, dafs man eine Fabrikarbeitszeit von solcher Länge als einen schweren Mifsstand betrachten darf.

Zweitens: Wir sind ein Stück weiter gekommen mit den Erfahrungen über eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für erwachsene Männer.

Zwar ist bereits früher durch die oft angerufene englische Fabrikgesetzgebung auch in dieser Hinsicht der Versuch gemacht, und sein Erfolg hätte nahezu für die nötige Belehrung genügen dürfen. Denn wer nicht die Schlagworte der alten Doktrin, sondern das Wesen der Sache entscheiden läfst, hat längst bemerkt, dafs der Kultus des

1) Vgl. meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern 1881 N. F. III, 409.
2) Vgl. ebenda.

Dogma's vom Non-interference gegenüber den Verträgen erwachsener Männer eine Scheinheiligkeit der Form war, während man bekanntlich in der That und mit Notwendigkeit zugleich die Arbeit erwachsener Männer schützte.

Indessen konnte man auf die Verschiedenheit englischer und deutscher Fabrikarbeiter hinweisen; man konnte mit einem starken Scheine der Wahrheit sagen, es handle sich hierbei um eine Mannigfaltigkeit psychologischer und technischer Momente, für welche es keine durchgreifenden allgemeinen Lehrsätze gebe.

Zudem blieb es immerhin ein gröfserer Schritt, nicht blos für einzelne Gewerbe mittelbar, sondern für alle Fabrikarbeit unmittelbar die Arbeit erwachsener Männer in gesetzliche Maximalschranken zu bannen.

Da ist es nun eine höchst wichtige Erscheinung, dafs eben in jenen Jahren, als man im deutschen Parlamente erfolglos diese Mafsregel anregte, die Gesetzgebung einzelner schweizerischer Kantone die Sache beherzt in die Hand nahm. Glarus führte im Jahre 1864 bereits das Arbeitsmaximum von zwölf Stunden für die Fabrikarbeit erwachsener Männer ein; im Jahre 1872 folgte das Arbeitsmaximum von elf Stunden. Gemäfs der alten Landsgemeindeverfassung des Kanton Glarus wurden diese Gesetze durch die „Landsgemeinde" aller erwachsenen Bürger sanktioniert; der treibende Geist der Mafsregel war der (viel zu früh verstorbene) Landammann Dr. Heer, das Muster eines republikanischen Staatsmannes, und ihm zur Seite stand der Arzt und Fabrikinspektor F. Schuler, welcher später eidgenössischer Fabrikinspektor wurde und das Vermächtnis Heer's auf dem erweiterten Gebiete vollstrecken sollte.

Baselstadt führte im Jahre 1869 das zwölfstündige Arbeitsmaximum ein. In mehreren Kantonen (Thurgau, St. Gallen) mifslang damals der Versuch, welcher von Seiten der leitenden Staatsbehörden in gleicher Richtung gemacht wurde.

Doch die guten Erfolge[1]) in Glarus und Baselstadt, welche inzwischen auch ein Vorgehen der Züricher Regierung befördert hatten, ermutigten zu einer eidgenössischen Mafsregel, welche durch die Bundesverfassungsrevision der Jahre 1872—74 angebahnt, durch Fabrik-

1) Der schweizerische Fabrikant J. C. Brunner (Niederlenz) (die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besondrer Berücksichtigung der schweiz. Verhältnisse. 2. Aufl. Aarau 1870) bezeichnete ein Maximum von 12 Stunden als zulässig, und meinte, eine zwölfstündige Arbeit kann soviel liefern als eine vierzehnstündige; eine zehnstündige Arbeit aber nie soviel wie eine zwölfstündige. S. 42.

gesetz vom Jahre 1877 ausgeführt wurde: zu dem elfstündigen Arbeitstage für die Fabriken in der ganzen Schweiz.

Die Schwierigkeiten der Durchführung sind nun weder zuvor in den Kantonen, welche den neuen Schritt wagten, noch neuerdings im Bunde ausgeblieben. Es steht in keinem amtlichen Bericht, aber ich habe es aus dem Munde des Dr. Schuler, wie er seine Lebensstellung als praktischer Arzt aufs Spiel setzte, da er den Fabrikanten gegenüber das Gesetz als Inspektor zu verwirklichen unternahm, wie ihm Landammann Heer hierbei ermunternd zur Seite stand, und wie am Ende — in verhältnismäfsig kurzer Zeit — der Widerstand sich brach: so dafs bereits bei den Vorberatungen des Bundesgesetzes der Bericht der Handelskommission des Kantons Glarus vom 30. Juli 1874 als ermutigendes Beweismaterial von den Freunden des neuen Gesetzentwurfes angeführt werden konnte. In diesem einen Jahrzehnt von 1864—1874 war das Experiment gelungen und dies kleine industrielle Land war das Versuchsfeld für die Schweiz geworden zu Gunsten eines elfstündigen Arbeitstages.

Als es sich um das ganze Gebiet der Schweiz jetzt handelte, durfte freilich das Bedenken sich hören lassen: Industriezweige und Arbeitszustände des Kanton Glarus seien kein hinreichender Typus für die Gesamtheit der schweizerischen Fabriken. Die Meinung der bundesrätlichen Botschaft, welche den Entwurf begleitete und motivierte, war wohl etwas zu leichtherzig, wenn sie es geradezu aussprach: Die Erfahrungen mit der Gesetzgebung der Kantone seien weit mehr, als eine noch so sorgfältige Enquête englischer Art. Jedoch man that den Schritt und erhob das Glarner Maximum vom Jahr 1872 zum Bundesgesetz.

Die Erfahrungen, welche man seitdem mit dem Gesetze gemacht hat, müssen wohl unterschieden werden: einmal als allgemein politische, dann als speziell ökonomische. In politischer Hinsicht ging es hierbei wie es öfters gegangen ist und gehen wird, zumal im demokratischen Gemeinwesen. Je mehr sich die Sache im allgemeinen, im Programme, in der schönen Idee darstellte, um so gröfser war die Begeisterung; je näher sie auf den Leib des alltäglichen Lebens rückte, je handgreiflicher sie wurde, um so kühler und spröder wurde man. Die revidierte Bundesverfassung vom Jahr 1874, welche in ihrem Art. 34 sagt: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen“, war mit grofser Mehrheit vom Volke angenommen worden.

Das nur drei Jahre später erlassene Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken rief nicht nur in den Räten der Bundesversammlung eine starke prinzipielle Kontroverse hervor, auch in der Volksabstimmung errang es nur mühselig eine kleine Majorität. Aber vollends der dritte Akt, die Durchführung im wirklichen Leben, die Besiegung des Widerstandes der beteiligten (wahren oder vermeintlichen) Interessen, die Überwindung des historisch wurzelnden kantonalen Widerstandes gegen das eidgenössische Gesetz, dessen Verwirklichung in der Hauptsache auf den guten Willen der kantonalen und lokalen Behörden angewiesen war, welches nicht wagen durfte, einen Bundesverwaltungsapparat einzuführen und nur schüchtern eine ständige Bundesfabrikinspektion dem herkömmlichen Behördenwesen der Kantone zumuten konnte — dieser dritte Akt hat noch lange nicht seinen versöhnenden Schlufs erreicht und ist erst noch durch schwere Hindernisse hindurch zu Ende zu spielen.

In den vorliegenden Jahrbüchern habe ich gerade über diesen Punkt ganz kürzlich [1]) angesichts des letzten Inspektionsberichts mich mit Nachdruck geäufsert. Ich habe aber namentlich in meinem Referat über „internationale Fabrikgesetzgebung“, welches ich dem Verein für Sozialpolitik am 9. Oktober 1882 geliefert, in deutlichster Weise die Parallele gezogen: was es wohl für einen Sinn habe, bei dem aktenmäfsig bezeugten und von Niemand bezweifelten aktiven und passiven Widerstande der kantonalen Verwaltungen gegen das gemeinsame Bundesgesetz, aus der Bundesversammlung internationale Motionen in das Blaue hinaus zu senden, welche keine andere Anstrengung kosten als den Mut, sich ein Dutzend Körbe in aller Welt zu holen, — statt vor allen Dingen Mut und Kraft an der Stelle einzusetzen, wo es Not thut, wo man zunächst dazu berufen ist, wo man beweisen kann, ob man Mut und Kraft besitzt. Ich habe die Frage aufgeworfen: was für Aussichten wohl eine internationale Anregung habe, selbst in dem fernliegenden Falle, dafs ein internationales Gesetz zu stande komme, angemessen verwirklicht zu werden durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden der verschiedenen beteiligten Staaten, — wenn schon die Verschiedenheit der eidgenössischen kleinen Kantone in diesem Mafse den einheitlichen Willen des nationalen Bundesgesetzes bricht?

Bezeichnend für diese politische Sachlage ist eine Verhandlung im Züricherischen Kantonsrate (der Repräsentativkörperschaft) vom

---

1) N. F. V, 444 ff.

22. August 1882. Ein Mitglied interpelliert den Regierungsrat über dessen neulichen Beschlufs, welcher die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr im Amtsblatte veröffentlichen, sondern am schwarzen Brett der betreffenden Gemeinde anschlagen läfst. Die Arbeiterbevölkerung sei von diesem Beschlufs ängstlich betroffen, da sie befürchte, die Regierung wolle in ihrer Überwachung der Ausführung des Fabrikgesetzes nachlassen; aber auch andre Kreise sähen darin keine Vermehrung des Respekts vor dem Fabrikgesetze. Die Zahl der Überzeitbewilligungen sei eine aufserordentlich grofse und bilde fast die Regel: man hätte im Amtsblatt aber doch bisher die Kontrolle darüber führen können. Wenn einzelne Fabriketablissements neun Monate lang hinter einander über die Normalzeit hinaus arbeiten lassen, alles mit regierungsrätlicher Bewilligung, so stehe das nicht mehr im Einklang mit den Vorschriften des Eidgenössischen Fabrikgesetzes, welches die Überzeitbewilligung nur als Ausnahme gestatte. Hiergegen könne nur die möglichst grofse Öffentlichkeit eine Kontrolle gewähren. Soweit die Interpellation. Darauf antwortete das für dieses Departement verantwortliche Mitglied des Regierungsrates (seiner persönlichen Parteiansicht nach der sozialdemokratischen Partei nahe stehend) neben untergeordneten Bemerkungen zur Begründung des angefochtenen Regierungsbeschlusses namentlich folgendes: als die Zahl der Überzeitbewilligungen gewaltig zunahm, mufste schon der Kosten wegen die Regierung die Veröffentlichung immer mehr vereinfachen und schliefslich ganz einstellen; in keinem andern Kantone geschehe es; wenn viele Überzeitbewilligungen erteilt werden, so dürfe nicht vergessen werden, dafs der Kanton Zürich sehr industriereich ist; wenigstens werde nicht ohne regierungsrätliche Bewilligung über die Normalzeit hinaus gearbeitet, was in andern Kantonen sehr häufig geschehe.

Der öfters angeführte eidgenössische Fabrikinspektor Schuler, zu einem Urteil über die Thatsachen ganz vorzugsweise befähigt, äufserte in seinem Referat für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft [1]) am 19. September 1882 auf deren Versammlung zu Glarus: „es ist allbekannt, dafs in Stickfabriken, Uhrenfabriken u. s. w. noch zahllose Übertretungen der gesetzlichen Arbeitszeit vorkommen; es ist nicht selten, dafs 13, 14 Stunden im Tag, halbe und ganze Nächte hindurch gearbeitet wird."

1) Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. Referat von Dr. Schuler in Mollis. Zürich 1882, S. 48; vgl. auch Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1882. XXI, 63.

Am 19. September 1882 erliefs der Bundesrat ein Rundschreiben an die Kantonsregierungen [1]), welches endlich daran erinnert, dafs die Vorschrift von Art. 17 des Fabrikgesetzes („die Kantonsregierungen haben jährlich Bericht zu erstatten über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes“) bisher, also nach fünf Jahren seit Erlafs des Gesetzes, noch nicht zur Ausführung gelangt ist, und welches jetzt dazu einladet, es möchten die Kantonsregierungen bis Ende März 1883, über die ganze Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende des Jahres 1882, den vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Sind in diesen Kundgebungen die Beweise für die politischen Schwierigkeiten geliefert, um welche es sich hier handelt, analog wie bei andern Bundesgesetzen der Schweiz und neulich nur wieder bei dem Zündhölzchengesetz vom 23. Dezember 1879, das diesen Schwierigkeiten geradezu erlegen und im Juni 1882 förmlich wieder aufgehoben worden ist, statt, wie gebührend, verschärft zu werden [2]): so sind allerdings die ökonomischen Umstände der Angelegenheit er-

---

1) Schweizerisches Bundesblatt 1882. III, 717.

2) Näheres darüber in der auf dem Akten-Material fufsenden Schrift „das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung“ von Dr. G. Lunge, Prof. der techn. Chemie am eidg. Polytechnikum, Zürich 1883. Es mag hier ein bezeichnendes Beispiel aus diesen Erlebnissen seine Stelle finden. Das Gesetz vom 23. Dez. 1879 schrieb vor: „Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ist verboten.“ Bufsen von 5—500 Fr., im Wiederholungsfalle aufserdem Gefängnis bis auf 3 Monate; die verbotenen Zündhölzchen werden zerstört. — Unter dem 3. April 1882 berichtet das Zolldepartement an das Handelsdepartement, dafs beinahe täglich Anzeigen einlaufen, nach welchen das eidgenössische Einfuhrverbot von den kantonalen Behörden, zumal von St. Gallen, Thurgau und Genf nicht hinreichend unterstützt wird. Das Grenzwachtpersonal sei nicht genügend, die meisten Fälle entzögen sich der Überwachung, und was einmal im Lande sei, begegne keinen Schwierigkeiten seitens der kantonalen Polizei. Am ärgsten stand es damit in Genf. Am 4. März 1882 war auf Anzeige eines Oktroibeamten der Stadt Genf ein Strafprotokoll durch die eidg. Zollstätte am See in Genf aufgenommen worden wegen Verkaufs verbotener Zündhölzchen, und weiter am 14. März an die zuständige kantonale Justizbehörde von Genf übergeben. Auf wiederholte Anfrage seitens des Bundes erfolgt endlich am 29. März die Antwort des Genfer Staatsrats, welche besagt, dieses und ein anderes gleiches Strafprotokoll seien null und nichtig; denn die Genfer Oktroibeamten hätten keine Kompetenz in Sachen eidgenössischer Polizeigesetze und jedes Einschreiten derselben sei absolut illegal. Dem Stadtrat von Genf wurde eine solche Mitwirkung als „inkonstitutionell“ untersagt. Alles das im deutlichen Widerspruch mit Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1849 über das Verfahren bei Verfolgung von Übertretungen gegen Bundesgesetze, wie das eidg. Handelsdepartement in einer Zuschrift an den Staatsrat von Genf am 25. April 1882 hervorhebt. Weitere Einzelheiten nach den Akten, vgl. bei Lunge S. 33 f.

mutigender und lassen annehmen, die Sache könnte viel weiter gebracht, der heutige Zustand den gesetzlichen Anforderungen um ein wesentliches näher sein, wenn die Organe der Verwaltung mit der notwendigen Energie eingegriffen hätten, um das Gesetz lebendig zu machen.

Dafür liegen in dem Material der bisherigen Inspektionsberichte, besonders in dem letzten für das Jahr 1881, ermunternde Beweise vor. Aus der Spinnerei, Weberei, Stickerei, aus der Seidenweberei sind detaillierte Untersuchungen mitgeteilt, welche zu Gunsten des Überganges von zwölfstündiger zu elfstündiger Tagesarbeit sprechen, auf Grundlage der einzelnen Fabriketablissements. Wir brauchen diese Einzelheiten hier nicht zu wiederholen, weil sie am angeführten Orte, in diesen Jahrbüchern, bereits mitgeteilt sind.

Alles was an Einschränkungen sich aus dem amtlichen Bericht ergiebt, ist der Wunsch nach einer gewissen Schonung und Rücksicht in der allmählichen Einführung der gesetzlichen Arbeitszeit — ein Wunsch, welcher durch die berührten politischen Umstände (denen ihrerseits namentlich die lokalen Einflüsse der Fabrikherren zu Grunde lagen) in der Schweiz über die Maſsen ausgiebig befriedigt worden ist — satis superque.

Wenn wir uns nun für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich vergegenwärtigen, daſs es sich hier ja durchaus noch nicht um den Übergang vom zwölfstündigen zum elfstündigen Arbeitstage handelt oder zu handeln braucht, daſs etwa eine zwölfstündige Zeitschranke zunächst wohl das anzustrebende Maſs sein möchte, daſs hiermit schon manchem Miſsbrauche gewehrt wäre und hiermit zuerst die äuſsersten Extreme der Ausartung zu treffen wären, welche in der deutschen Industrie gerade so noch bestehen, wie sie früher in der Schweiz bestanden haben und nach den angeführten Worten Schuler's selbst heute teilweise noch fortbestehen: so werden solche Erfahrungen eine desto stärkere Beweiskraft mit sich führen.

V.

Die statistischen Grundlagen, welche im April 1869 bei den Verhandlungen des Reichstages über die Gewerbeordnung der Redner der konservativen Partei, der den Vorschlag seiner Partei auf Einführung eines zwölfstündigen Fabrikarbeitstages begründete, und der Vertreter der Bundesregierung als Voraussetzung einer gesetzlichen

Mafsregel wünschten, — sie fehlen leider bis zur heutigen Stunde noch.

Die Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse, welche der deutsche Bundesrat in den Jahren 1874 ff. veranlafste, sind nicht blos im allgemeinen nach Methode und Ergebnis ungenügend (wenigstens so weit sich darüber nach den publizierten Materialien urteilen läfst): sie sagen auch über die Arbeitszeit der erwachsenen Fabrikarbeiter nichts aus. Das hing teilweise mit ihren Ursprunge zusammen. Denn einmal hatte der Reichstag in der Sitzung vom 30. April 1873 auf Grund mehrfacher Petitionen beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, es möchten „diejenigen Erhebungen veranlafst werden, welche für die Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit sowie gegen übermäfsige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind." Der Bundesrat hatte sich am 31. Januar 1874 damit einverstanden erklärt und die Aufnahme nach einheitlichem Programm durch die einzelnen Landesregierungen veranlafst. Hieraus entstanden die im Jahre 1877 erschienenen „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschlufs des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt [1]". Über die Arbeitszeit der Frauen und Minderjährigen ist hier allerdings einiges mitgeteilt. Die Arbeitszeit ist danach vielfach länger als 12 tägliche Stunden, in einzelnen Bezirken sogar über 13 Stunden [2]. Die Arbeitszeit der „jugendlichen Fabrikarbeiter" [3] geht gleichfalls zum Teil bis zu 13 Stunden, so namentlich in den thüringischen Staaten (in Fabriken und Braunsteinbergwerken), so in den Glashütten des Bezirks Hildesheim, in den Zigeleien des Bezirks Stade.

Von den erwachsenen männlichen Arbeitern ist hier nicht die Rede und man kann nur indirekt Schlüsse ziehen, teils aus dem Zustande der Frauen- und Kinderarbeit, teils nach der Methode, welche man bei der wissenschaftlichen Verwertung der Einkommensteuerlisten anwendet, indem man die zweifelhaften Materialien nach derjenigen Seite hin ergänzt nach welcher die Lücken des dabei angewendeten Verfahrens weisen.

Weiter dann ist zu gleicher Zeit mit der genannten Erhebung durch Beschlufs des Bundesrates vom 19. Februar 1875 eine Aufnahme

1) Vgl. Jahrb. N. F. V, 446—449.

2) Berlin, Karl Heymann's Verlag 1877.

3) S. 107—115.

über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen nach einem bundesrätlichen Programm durch die Landesregierungen erfolgt. Der Zweck hierbei war: „für die Prüfung der in den letzten Jahren immer lebhafter gewordenen Klagen über den Zustand des Lehrlings- und Gesellenwesens im Handwerk und die Beziehungen des Arbeiters und Arbeitgebers in der Grofsindustrie zuverlässige Unterlagen zu gewinnen.“ Die hieraus hervorgegangene Publikation, welche sich abermals auf eine konzentrierte Zusammenfassung der Protokolle beschränkt („Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschlufs des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt“ [1]) giebt Mitteilungen über die Arbeitszeit der Handwerkslehrlinge, welche Fälle von 14—16 stündiger Arbeitszeit als nicht selten erscheinen lassen [2]): so liegen aus den Bekleidungs- und zum Teil auch den Nahrungsgewerben Bayern's zahlreiche Beschwerden vor, und es wird geradezu auf die Überanstrengung der Lehrlinge die aufserordentlich grofse Sterblichkeit zurückgeführt. Die Vertreter der Fortbildungsschulen klagen darüber, dafs die übermäfsige Arbeitszeit den Schulbesuch unmöglich mache. Jedoch über die Arbeitszeit der Gesellen und der (erwachsenen) Fabrikarbeiter enthalten diese „Ergebnisse“ nichts.

Vom Standpunkte der bestehenden Gesetzgebung war die Ausschliefsung dieser Frage ja begründet; aber nach dem auch von amtlicher Stelle ausgegangenen wiederholten und berechtigten Hinweis auf die Notwendigkeit statistischer Grundlagen für den Erlafs eines solchen Gesetzes lag es längst nicht fern, diesen Punkt zum Gegenstande der Erhebungen zu machen. Und wenn dieses nun zu späterer Frist mit einer verbesserten Methode endlich geschieht, so ist vielleicht durch die Qualität des Resultats dasjenige gewonnen, was durch die Zeit verloren ist.

Die obigen Beispiele für die Arbeitszeit der andern Kategorien von Arbeitern deuten mit vieler Warscheinlichkeit auf das nicht vereinzelte Vorkommen einer Arbeitszeit, welche wohl nach übereinstimmendem Urteil als übermäfsige bezeichnet werden dürfte. Sie würden das thun auch wenn nicht aus sonstigen Quellen direkte Beweise dafür vorlägen.

Nun aber ist die Thatsache, dafs solche exzessive Arbeitsfristen

---

1) S. 124—141.

2) Berlin 1877.

fortbestehen, keineswegs das Einzige, worauf es bei den erforderlichen statistischen Grundlagen ankommt. Diese Thatsache allein möchte auch den wenigsten Zweifeln begegnen.

Vielmehr hat ganz richtig schon in jener Rede des norddeutschen Reichstags der Abg. Wagener (Neustettin) auf das Muster der englischen Fabrikinspektoren und ihrer eingehenden periodischen Berichte hingewiesen und von dessen Befolgung auf deutschem Boden die erforderliche Unterlage erwartet, die in einer näheren Auseinandersetzung über den Zusammenhang von Arbeitszeit und Arbeitsleistung je in den einzelnen Gewerben, über die technische Möglichkeit einer gesetzlichen Zeitabkürzung der Arbeit, über Bedürfnis und Folgen einer solchen Mafsregel, bestehen sollte. Die seit dem Jahre 1874 veröffentlichten Jahresberichte der preufsischen (und neuerdings der bayerischen, sächsischen u. s. w.) Fabrikinspektoren haben entsprechend dem Felde der bisher bestehenden Gesetzgebung nur gelegentlich den fraglichen Punkt berühren können.

So meldet im ersten Jahresberichte für die Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Trier (für das Jahr 1875) der Inspektor [1]): „Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren nur 10 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, hat in einigen Etablissements, welche diese Kategorie von Arbeitern nicht wohl entbehren können, zur Folge gehabt, dafs die Arbeitszeit überhaupt für alle Arbeiter auf 12 Stunden inkl. 2 Stunden Pause herabgesetzt worden ist, und es hat sich gezeigt, dafs dadurch die Leistungsfähigkeit sämmtlicher Arbeiter gesteigert worden ist und dafs mehr denn zuvor produziert wurde. Diese Thatsache soll zwar durchaus nicht zu Gunsten des vielfach angestrebten sogenannten Normalarbeitstages überhaupt geltend gemacht werden; denn es würde dieses Resultat sich nicht in jeder Fabrik ergeben. Aber ein derartiger Versuch bleibt immerhin für die Arbeitgeber überall da empfehlenswert, wo der Arbeiter in seinem Schaffen nicht absolut abhängig ist von der stets sich gleichbleibenden Geschwindigkeit der Arbeitsmaschine.“

Von Berlin meldet schon für das Jahr 1874 der Inspektor [2]): „Die Arbeitszeit beträgt in Berlin mit nur seltenen Ausnahmen 12 Stunden, von denen jedoch eine Stunde für Mittag und je eine halbe Stunde für Frühstück und Vesper abgehen, so dafs nur eine wirk-

1) S. 51—69.

2) Jahresberichte der Fabrikeninspektoren für Berlin und die Provinz Schlesien für das Jahr 1874. Berlin 1875, S. 24.

liche Arbeitszeit von 10 Stunden verbleibt. Nur diejenigen Fabriken, welche ihrer Natur nach unausgesetzt Tag und Nacht arbeiten müssen, haben an denjenigen Tagen, wo der Wechsel von Tag- und Nachtarbeit für die Arbeiter eintritt, eine längere Arbeitszeit".

Gelegentliche Mitteilungen kommen auch in den folgenden Jahren vor, so in dem Berichte für 1876 über die Glasindustrie von Schlesien, über die Industrie der Rheinprovinz [1]). Im Sommer 1877 konstatierte der Fabrik-Inspektor für die Provinz Hessen-Nassau auf einer gröfseren Ziegelbrennerei im Obertaunus-Kreise, dafs die dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine tägliche 14—15stündige anstrengende Arbeit zu leisten hatten [2]).

Im ganzen liegt es auf der Hand, dafs diese gelegentlichen Notizen nicht ausreichend sein können für den Zweck, welchen wir im Auge haben. Die Aufgabe möchte vielmehr dies sein, dafs jetzt ex professo an die Schaffung der notwendigen statistischen Grundlage gegangen würde und dafs hiefür die inzwischen eingeübten Kräfte der deutschen Fabrik-Inspektoren nutzbar gemacht würden.

Indessen die Aussichten dafür, dafs dieses in einer Weise geschieht, welche strengeren Anforderungen genügen kann, sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht gerade bedeutende; wenigstens ist auf eine baldige Erfüllung eines solchen Wunsches nicht wohl zu rechnen. Und auch wenn es geschehen sollte, wäre es keineswegs überflüssig, dafs ähnliche Bemühungen von anderer Seite her sich damit begegneten und erzeugten. Der Vorzug der Englischen Materialien, welche derartigen Schritten der Gesetzgebung zu Grunde liegen, pflegt gerade darin zu bestehen, dafs man sich auf eine gewisse Vielseitigkeit der Anschauungen und der flüssig gemachten Quellen stützen kann, dafs bei der enormen Schwierigkeit, auf diesem Gebiete überhaupt irgend welche zwingende Beweise herbeizuschaffen, man es darauf absehen mufs, sich der Wahrheit durch wechselseitige Kontrolle mannigfaltiger Quellen zu nähern.

In diesem Sinne ist es vielleicht zu empfehlen, dafs der in ähnlichen Arbeiten bewährte „Verein für Sozialpolitik" die Sache in die Hand nimmt und eine Reihe von Gutachten veranlafst, deren Gesamtheit ein solches mehrseitiges und vielseitiges Material enthalten würde, soweit dasselbe von der freien Gemeinnützigkeit zu erwarten ist.

1) Jahresberichte der Fabriken-Insp. für d. Jahr 1876. Berlin 1877. S. 142 ff. S. 282.

2) Jahresberichte für 1877. Berlin 1878. S. 213.

VI.

Hier mögen nun die Gesichtspunkte zunächst angedeutet werden, welche vorzugsweise für solche Gutachten und dann freilich auch für die zu hoffende Mitarbeit der amtlichen Sachkundigen mafsgebend sein sollten.

Das Erste wäre, dafs diejenigen, welche sich äufserten, möglichst alle beteiligten Interessen der privaten und des Gemeinwesens verträten. Also Fabrikanten und Arbeiter der verschiedenen Industriezweige, die Fabrikinspektoren, Ärzte, Lehrer u. s. w. Dabei wäre es eine Frage, über die man sich von vornherein auszusprechen hätte, ob die Abkürzung der Arbeitszeit durch Gesetz blos für die Fabrikarbeit, oder auch für die anderen Formen der Industrie (Hausindustrie, Handwerk), für den Kleinhandel, für die Verkehrsanstalten, Schankwirtschaften, und vollends für die Landwirtschaft mit ins Auge gefafst werden soll. Und dem entsprechend wäre natürlich der Kreis der gutachtenden Personen zu erweitern oder zu verengern.

Die Thatsachen selber anlangend wäre zuvörderst ein Bild zu gewinnen über die wirkliche Arbeitszeit in den verschiedenen Gegenden und Arbeitszweigen des Deutschen Reiches.

Wäre es wahr, dafs im ganzen die Arbeitszeit von zwölf Stunden nicht überschritten wird, dafs Ausnahmen selten sind, dafs also das wirkliche Mafs des Arbeitstages demjenigen ungefähr entspricht, was eine vorsichtige gesetzliche Vorschrift wohl überhaupt, wenigstens als erste Stufe, nicht überschreiten dürfte: so wäre vielleicht wenig Grund, das schon Bestehende durch ein Gesetz, welches immer auf einen erst zu erreichenden Fortschritt deutet, zu besiegeln [1]). Andrerseits bliebe freilich der Diskussion die Frage offen, ob nicht gerade bei solcher Sachlage, aus Gründen der Gesundheit oder der Kultur ein Fortschreiten zum elfstündigen Arbeitstage mit

---

1) Ein Redner auf der Frankfurter Versammlung des Vereins f. Sozialpolitik (Verhandlungen 1882, 75) hat mir eingewendet: „Häufig ist das Gesetz der hinkende Bote, der erst das sanktioniert, was die realen Bedürfnisse des Lebens schon lange erheischt haben".

Dafs ein zurechnungsfähiger Mensch das bestreiten sollte, ist mir am letzten begreiflich. Darum handelt es sich natürlich nicht: wohl aber darum, dafs gerade das lange nachhinkende Gesetz auf die Schwierigkeiten stöfst, welche in dem Abstande zwischen dem gesetzlichen Verlangen und dem Zustande, den es ändern will, ihre notwendige Quelle haben. Nächstliegendes Beispiel die Englische Gesetzgebung.

staatlichem Zwange, nach dem schweizerischen Muster, angemessen wäre.

Nachdem die bestehende Arbeitszeit in den verschiedenen Arbeitszweigen ermittelt wäre, hätte sich eine Untersuchung über deren Folgen für die Arbeiter daran zu knüpfen: inwiefern schon innerhalb jedes einzelnen Arbeitszweiges Erfahrungen vorliegen über kürzere und längere Arbeitszeit, über deren Erfolg für Gesundheit, Kraft, Familienleben, Bildung der Arbeiter.

Daraus ergäbe sich ein Bild des vorhandenen Bedürfnisses nach Abkürzung der Arbeitsdauer und der Gründe dieses Bedürfnisses: wie also je in den einzelnen Gebieten der Arbeit für die Regelung und für ein gewisses Mafs der täglichen Arbeitszeit die Bedürfnisse der Arbeitstüchtigkeit, der Gesundheit, der höheren Interessen der Arbeiter verschieden sich geltend machen. Oder ob etwa ein solches Bedürfnis schon aus dem Grunde nicht vorliegt, welchen ein preufsischer Landrat der Rheinprovinz vor Jahren bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik [1]) geltend machte und welchen andre vorher und nachher öfter geäufsert haben, „dafs eine Verminderung der Arbeitsstunden voraussichtlich nur eine Vermehrung der Wirtshausstunden zur Folge haben werde“. Als experimenteller Boden wird zur Beantwortung dieser Fragen immer dasjenige dienen können, was die gewissenhafteren, intelligenteren, regsameren Unternehmer in dieser Richtung gethan oder versucht haben, innerhalb desselben oder des verwandten Gebietes der Arbeit.

Sofern nun die Mifsstände und die Bedürfnisse nach ihrer Beseitigung dargelegt wären, bliebe daneben die mehr prinzipielle Frage zu beantworten, ob nicht die erforderliche Abhilfe von der sogenannten Selbsthilfe der Arbeiter in ausreichendem Umfange zu erwarten ist. Kann diese Frage bejaht werden, so fällt der Zwang des Gesetzes als überflüssig dahin. Man hüte sich aber wohl zu übersehen, dafs die etwaigen Leistungen einer Elite von Arbeitern für die Gesamtheit sehr wenig beweisen. Was der Gewerkverein der Englischen Maschinenbauer zuwege gebracht, hat den schweren Mifsbräuchen in der Arbeitszeit der Englischen Eisenbahnbediensteten ein ganzes Menschenalter lang nicht die mindeste Abhilfe gebracht: selbst die Gewerksorganisation, welche die letzteren seit einem Jahrzehnt angenommen, hat den Zustand nicht geändert, soweit es aus der Untersuchung der kgl. Kommission über die Eisenbahn-Unfälle von 1877 hervorgeht.

---

1) 1873 S. 68.

Möglich ist es ferner, dafs der wohlverstandene Eigennutz oder sogar die Gewissenhaftigkeit der Unternehmer das Erforderliche zuwege bringt. Wenn sie, wie es wahrscheinlich nach den bisherigen Erfahrungen, dieses nur vereinzelt und langsam leisten, so werden diese Beispiele wohl mehr dazu dienen — ähnlich wie bei der Fabrikgesetzgebung für Kinder — ein Vorbild und ein Sporn zu sein für den Zwang des Gesetzes, welchen die Gesamtheit der Unternehmer auf die Höhe dieser Einzelnen hebt.

Bevor aber dann zu einer gesetzlichen Regelung geschritten werden könnte, müfste eine eingehende Untersuchung über den ökonomischen Zusammenhang zwischen Arbeitsdauer, Arbeitsleistung, Arbeitslohn, Kapitalgewinn erfolgen.

Namentlich müfsten zuvörderst die verschiedenen technischen Anforderungen solcher einzelnen Arbeitsgebiete ausgeschieden werden, bei welchen die Norm einer gesetzlichen Arbeitsschranke eigentümliche Modifikationen zu erleiden hätte: also da, wo der Betrieb keine Unterbrechung duldet, wo die ohnehin sich von selbst an die gesetzliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit anknüpfenden Schranken der Tages- und Nachtarbeit durch die besonderen Umstände etwas gelockert würden, gelockert werden müfsten.

Dann käme jene unentbehrliche Detailuntersuchung, welche durch vermeintliche Naturgesetze von dem notwendigen Kausalzusammenhange der kurzen Arbeitszeit und der erhöhten Leistung oder des erhöhten Lohnes oder der erhöhten Produktion [1]) bisher nur in sehr mangelhafter Weise ersetzt ist. Auch hier ist es vielmehr ein Problem, welches in dem anspruchsvollen Gewande eines Axioms auftritt. Denn gleich die Frage entsteht: welche Abkürzung der Arbeitszeit hat den behaupteten Erfolg, da offenbar an irgend einem Punkte dieser Erfolg unter allen denkbaren Umständen aufhört.

Welcher Art diese Detailuntersuchungen sein sollten, dafür ist

---

1) Zahlreiche Äufserungen dieser Art bei der Deutschen Sozialdemokratie, auf ihren Kongressen, in den Tageblättern u. s. w. Die Englischen Erfahrungen sucht von diesem Standpunkte aus zu verwerten: J. George Eccarius, The Hours of Labour, London, Labour Representation League, 1872. Hier wird u. a. die Thatsache der zunehmenden Maschinerie, welche die menschliche Arbeit ersetzt, als ein Argument für die Abkürzung der Arbeitszeit betont; es wird nur übersehen, dafs es eine gar verhängnisvolle Abkürzung der Arbeitszeit ist, welche für einen bedeutenden Teil der Arbeiter auf Null Stunden und Null Lohn zusammenschrumpft. Vgl. pp. 21, 25: „as long as these improvements in the powers of production continue . . . so long the agitation for a reduction of the hours of labour will continue and must, at certain periods, become irresistible“.

von Dr. Schuler im letzten Fabrikinspektionsbericht der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Beispiel geliefert worden, und es ist in diesen Jahrbüchern mitgeteilt. In solcher Weise müfste nun für die Gesamtheit der in Betracht kommenden Arbeitsfelder auf dem Grunde brauchbaren Erfahrungsstoffes, nach den Geschäftsbüchern der Fabriken und andern zuverlässigen Quellen, ermittelt werden, welche Erfolge für die Änderung der Arbeitsleistung in jeder Stunde und in jedem Tage die Abkürzung der Arbeitszeit gehabt hat, welchen Einflufs sie demzufolge auf den Arbeitslohn hat, wie eine etwaige Verkürzung der Arbeitszeit ohne Erhöhung der Arbeitsleistung ihrerseits den Lohn beeinflufst hat, wie eine etwaige Verminderung der Lohn-Einnahme von den Arbeitern ertragen worden ist [1]. Es wäre ferner zu untersuchen, welche Folgen für die Nutzung des Unternehmer-Kapitals die Beschränkung der Arbeitszeit gehabt hat, ob das Gesamtprodukt sich nicht vermindert hat, ob eine etwaige Verminderung aus diesen oder jenen Gründen den Unternehmern erträglich war oder nicht, ob die technischen Fortschritte in ihrer Anwendung auf Maschinerie und Verfahren bei gehöriger Ausnutzung im Stande sind, etwaige Ausfälle gut zu machen; welches die vorherrschende ökonomische Lage der Fabrikunternehmer ist hinsichtlich ihrer Befähigung, sich des höchsten Mafses der erreichten Technik zu bemächtigen?

Hier wäre eine grofse Arbeit zu thun, und besser als durch Staatsbeamte, welche ja nur mühevoll und ausnahmsweise zu solchen Geschäftsbüchern und Geschäftserfahrungen gelangen, könnten einsichtige Fabrikherren, welche das notwendige Mafs von Bildung und Gemeinsinn besitzen, für diesen Zweck arbeiten. Erst so liefse sich ein ausreichendes Erfahrungsmaterial ans Tageslicht schaffen. Praktische Männer dieser Art sind glücklicherweise vorhanden. Die verschiedenen sozialpolitischen Vereine Deutschlands erfreuen sich ihrer thätigen Mitgliedschaft und sie werden gern auch dieser Seite der sozialen Angelegenheiten ihre Mitwirkung zuwenden.

Ehe man aber mit Ernst und gutem Willen an eine solche mühevolle Arbeit gehen kann, wird man sich freilich — und die Zeit ist ja wol günstig dafür — von den herkömmlichen Vorurteilen losmachen

1) „Wer einmal das Budget einer mit mehreren Kindern gesegneten Arbeiterfamilie gesehen hat, der wird sich überzeugen, dafs die Forderung einer Lohnreduktion mit den allergewöhnlichsten Begriffen der Menschlichkeit unvereinbar ist.“ Fritz Kalle, Mafsregeln zum besten der Fabrikarbeiter, besprochen vom Standpunkte des Arbeitgebers. Wiesbaden 1875 S. 59.

müssen, welche die ganze Angelegenheit von vornherein als erledigt erscheinen lassen im Sinne des Non-interference. Dazu gehört einmal die Meinung von einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung erwachsener Männer: ich glaube bereits früher gezeigt zu haben, dafs hier im allgemeinen gar kein stichhaltiger Grund zur Ablehnung vorliegt. Es ist zweitens die oft gehörte technische Einwendung vom Standpunkte der Industrie, dafs die verschiedenen Arbeitszweige verschiedene Anforderungen an die Arbeitskräfte machen, dafs daher eine gesetzliche „Schablone“ unbrauchbar sei[1]). Mit Grund könnte man doch blos einwenden, dafs ein gesetzliches Maximum nur einen Teil des Übermafses der Arbeit zu treffen vermag, dafs in denjenigen Zweigen, wo schon unterhalb des Maximums eine Überanstrengung eintritt, der gesetzliche Schutz wirkungslos bleibt. Indessen würde dann wenigstens einem Teile der Übelstände abgeholfen, und aufserdem wäre nicht ausgeschlossen, dafs für gewisse Arbeiten ein besonderes Maximum ausgesprochen würde[2]). In der That besagt das schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877 (Art. 11, Absatz 3) „bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.“

Kaum bedarf es der Bemerkung, dafs eine solche, durchaus vom Einzelnen und Besonderen ausgehende, vorsichtig die Bedürfnisse und die Folgen erwägende Mafsregel der staatlichen Fürsorge nichts zu schaffen hat, sei es mit dem eigentlichen Normalarbeitstage der sozialistischen Arbeitsorganisation im Sinne von Rodbertus, sei es mit den kecken Forderungen, welche die sozialdemokratische Partei, über jenen Antrag im norddeutschen Reichstag hinausgehend, an den heutigen Staat gestellt hat. Nicht blos der oben erwähnte Beschlufs des ersten Kongresses der internationalen Arbeiter-Assoziation (1866) auf Herbeiführung des achtstündigen Normalarbeitstags durch Staatsgesetz gehört dahin; auch noch weiter gehende Projekte sind im Laufe der Jahre geäufsert worden. So hiefs es im „Volksstaat“ vom

---

1) Kalle S. 65.

2) Die grofse Aufgabe des Staats als Arbeitsherrn in seinen eigenen Werkstätten im Hinblick auf einen Normalarbeitstag betont Rud. Meyer, der Emanzipationskampf des vierten Standes in Deutschland. Berl. 1874. S. 139 f.

Jahre 1872 (Nr. 42)[1]: „In England wird schon der zweistündige Normalarbeitstag für die Zukunft befürwortet; der Normalarbeitstag, d. h. die zur Vollbringung der notwendigen Gesellschaftsarbeit notwendige Arbeitszeit des Individuums, mufs mit der steigenden Produktivität der Arbeit (durch verbesserte Maschinen, wirtschaftlicheren Betrieb, gröfsere Konzentrierung der Produktion u. s. w.) beständig abnehmen . . . in einer geordneten, auf Gerechtigkeit gegründeten Gesellschaft wird die notwendige Gesellschaftsarbeit und deren Ertrag gleichmäfsig verteilt sein, und wird der Normalarbeitstag sein die der Zeit nach abgemessene notwendige Gesellschaftsarbeit, dividiert durch die Zahl der Arbeitsfähigen; ist das Ergebnis 12 Stunden täglich, so sind 12 Stunden der Normalarbeitstag, ist es 8 Stunden, so haben wir den achtstündigen, und ist es 2 Stunden, so haben wir den zweistündigen Normalarbeitstag"[2].

Obwohl sich diese Forderung vorzugsweise an die Zukunft wendet und an den Zukunftsstaat, indem bemerkt wird, die heutige Gesellschaft lasse dem Arbeiter die Vorteile der erhöhten Produktivität der Arbeit nicht zu Gute kommen, ist die Begründung doch eine solche, dafs sich daraus schon an die heutige Gesellschaft, an die heutige Produktionsweise das gleiche Verlangen richtet, und dafs es nur als eine Frage des ausreichenden gesetzgeberischen Einflusses und des damit verbundenen öffentlichen Zwanges erscheint, ob das Verlangen befriedigt wird. Der fundamentale Irrtum der Begründung, welcher für die heutige und für die zukünftige Produktionsweise ein solches Projekt hinfällig macht, beruht auf dem Aufserachtlassen der Bevölkerungszunahme. Denn wenn, wie es in diesem Jahrhundert wirklich der Fall gewesen, die steigende Produktivität dazu dient, dafs die Bevölkerung in einem unerhörten Mafse zunimmt, derart dafs sie trotz der enorm gesteigerten Produktivität hart an die Grenzen und über die Grenzen der Unterhaltsmöglichkeit hinauswächst, so kann kein Gesetz im heutigen Staate und keine Organisation der Arbeit im künftigen Staate verhindern, dafs statt jenes geträumten Schlaraffenlebens einer notwendigerweise beschränkten Zahl die elende Lage der wirklichen Überzahl tritt. Dabei wird von den sonstigen Einwänden gegen jenes Ideal hier nicht geredet.

---

1) Cit. bei Jäger, d. mod. Sozialismus S. 424.

2) Diese Lesefrucht kann zugleich als Ergänzung dienen zu Schmoller, über einige Grundfragen S. 12, und in diesen Jahrbüchern 1874, XXIII, 235.

Wenn irgendwo in der heutigen Sozialpolitik, so kommt es auch in dieser Frage darauf an, durch die Gegensätze abstrakter und darum extremer Doktrinen hindurch die Sache selbst zu prüfen, die Materialien der Angelegenheit klar zu legen und dann staatsmännisch zu handeln.

Hottingen bei Zürich, Weihnachten 1882.

Litteratur.

I.

Die Anfänge der Bevölkerungsstatistik.

J. Graetzer, Dr., Geheimer Sanitätsrath etc.. **Edmund Haley und Caspar Neumann.** Ein Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik. Breslau 1883. 94 Seiten.

Die oben genannte Schrift ist in der That ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik, indem darin ganz neues Material aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mitgeteilt wird, das wir dem ausdauernden unermüdlichen Spürsinne des Verfassers und nicht minder seiner glücklichen Hand verdanken.

Die Forschungen nach neuem Material wurden angeregt durch das Bedürfnis, endlich einmal über die Entstehung der Tafel, worin der englische Astronom Halley die Bevölkerung der Stadt Breslau nach einjährigen Altersklassen auf Grund von Berechnungen mitteilt (Philosophical Transactions for the year 1693), völliges Licht zu verbreiten.

Zunächst gelang es dem Verfasser, mit Hülfe gefälliger und einflufsreicher Freunde, von denen vor Allen Prof. Dr. Ferdinand Cohn in Breslau zu nennen ist, aus dem Archive der Londoner Royal Society einen Teil des Briefwechsels abschriftlich zu erhalten, welcher zwischen Halley sowie Justell einerseits und dem Breslauer Gelehrten Caspar Neumann andererseits damals geführt worden ist, als der genannte Neumann dem englischen Astronomen die Auszüge aus den Breslauer Sterberegistern übersendete, die dann jener Tafel zu Grunde gelegt wurden.

Freilich ist nur ein Theil des Briefwechsels gefunden; die Tabelle, welche das Material über die Verstorbenen der fünf Kalenderjahre 1687 bis 1691 enthielt — denn dies sind die von Halley benutzten Kalenderjahre — fehlt noch immer, ein Umstand, der übrigens nicht so schwer ins Gewicht fällt. Denn ein zweiter Fund ist desto ausgiebiger gewesen: indem Herr Dr. Graetzer immer wieder nach den Breslauer Sterberegistern Umschau hielt, gab er den Anstofs, dafs die Vorsteher der Breslauer Stadt-

bibliothek, die Herren Dr. Markgraf und Frenzel, die bisher unkatalogisiert gebliebenen handschriftlich geführten Totenbücher aus dem 17. Jahrhundert endlich aufgefunden haben. Der Vorstand des Breslauer statistischen Bureaus, Herr Dr. Neefe, der auch zur Aufdeckung der statistischen Thätigkeit des Caspar Neumann einen wichtigen Fingerzeig gegeben hatte, hat nun jene alten Totenbücher neu in tabellarischer Form ausziehen und in der vorliegenden Schrift veröffentlichen lassen.

Somit ist also, soweit die Bevölkerungsstatistik in Betracht kommt, jene Lücke ausgefüllt; nur für die philologische Frage nämlich für die Erläuterung der Halley'schen Abhandlung, bleibt die Lücke noch offen, denn der neue Auszug eines Registers, worin sich manche unleserliche Stellen und unbestimmte Angaben befinden, wird mit dem alten verlorenen Auszuge nicht völlig gleichlautend sein können.

Sehr anziehend ist nun das Lebensbild, welches Herr Dr. Graetzer und Herr Prof. Dr. Ferdinand Cohn von jenem schlesischen Geistlichen des 17. Jahrhunderts, Caspar Neumann, entwerfen, in welchem sie mit Recht einen der frühesten Vertreter der „politischen Arithmetik", der undankbarer Weise so gut wie ganz vergessen war, zur verdienten Geltung bringen. Es stellt sich dabei heraus, welch vollkommenes Verständnis und welche warme Theilnahme ein anderer deutscher Gelehrter jener Zeit, nämlich Leibniz, für die Aufgaben der Statistik hatte. Ueberhaupt sind die reichen Auszüge aus dem Briefwechsel damaliger Gelehrter höchst anziehend, ich möchte fast sagen erfrischend; denn was auch jeder seinem Amte nach sei, sie nehmen an allen Vorgängen auf dem weiten Gebiete der Wissenschaft gleichmäfsig den regsten, jugendlichsten Anteil.

Kurz, Herr Dr. Graetzer hat den berufenen Vertretern der Statistik nicht nur viel Neues dargeboten — er hat ihnen zugleich einen ganz unerwarteten Genufs verschafft.

Der Referent, als Erklärer der Halley'schen Abhandlung (vergl. G. F. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 122—130) darf wohl noch einige Worte, halbwegs in eigener Sache, hinzufügen. Ein nicht genannter „Dozent der Physik" hat einen kleinen Beitrag zu Graetzer's Werk geliefert (S. 76 fgg.), worin meine Stellung zu Halley's Abhandlung mannigfach bemängelt wird, obgleich wir, nach meiner Ansicht, ganz und gar dasselbe wollen. Ich habe die Meinung ausgesprochen, dafs Halley's Tafel II aus der Tafel I nicht ohne einige mehr oder minder willkürliche Schätzungen abgeleitet sei. Der ungenannte Mitarbeiter Dr. Graetzer's zeigt nun auf eine sehr anschauliche Art, durch Zeichnung, dafs, wenn man zwischen zwei gebrochene Linien, die sich aus Halley's Tafel I konstruieren lassen, eine Kurve geschickt hineinlegt, diese Kurve dann ungefähr den Zahlen der Halley'schen Tafel entspricht. Die Zeichnung dieser Kurve „kann wohl nur durch sorgfältige Auffassung der gebrochenen Linie, nicht nach einer bestimmten Methode bewerkstelligt werden", heisst es bei Dr. Graetzer S. 80.

Herrn Dr. Graetzer's Mitarbeiter hat also nur gezeigt, wie Halley mit sanfter Hand jene etwas willkürlichen Aenderungen vielleicht gemacht hat; aber keineswegs widerlegt, dass solche Aenderungen vorgekommen

seien; was mich auch gar nicht wundert, denn Halley nennt seine Abhandlung selber eine Schätzung der menschlichen Sterblichkeit.

Strafsburg i. E. 21. Nov. 1882. G. F. Knapp.

II.

Mitteilungen über die wirtschaftsstatistische Litteratur Rufslands in den Jahren 1881 und 1882.

Von Wilh. Stieda.

1.

Die Bewegung der Bevölkerung. — Der Wochenbericht des statistischen Büreaus für St. Petersburg. — Das Jahrbuch für St. Petersburg. — Das statistische Blatt.

Unter den verschiedenen Zweigen der Statistik, die in Rufsland gepflegt werden, ist die Bevölkerungs-Statistik noch am meisten zurück. Die allgemeine schon so lange projektierte Volkszählung läfst seit Jahren auf sich warten, obgleich die durch sie zu ermittelnden Zahlen ein unabweisliches Bedürfnis für jeden wissenschaftlichen Ausbau der systematischen Massenbeobachtung geworden sind und die Statistik der zeitlichen Bewegung der Bevölkerung schreitet langsam vor. Das Jahr 1881 hat die Angaben über Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1871 gebracht. Es schliefst diese Publikation, die als 17. Band des „Wremennik" des russischen Reiches vom Zentralkomitee in St. Petersburg ausgegeben ist, sich an die von derselben Behörde im Jahre 1877 mitgeteilten Daten über die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1868, 1869 und 1870 (Bd. 12—14 des Wremennik) an, jedoch nicht ohne dafs einige Erweiterungen stattgehabt haben. Die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Eheschliefsenden, die bisher nach Gouvernements veröffentlicht wurde, wird nunmehr nach Kreisen eingeteilt, eine Neuerung, die sich zweifelsohne sehr empfiehlt. Bei der Gröfse der einzelnen Provinzen, die, wie Wallace[1]) sagt, durchschnittlich die des Königreichs Portugal ist, war es unmöglich, die lokalen Ursachen, welche die Bevölkerungs-Erscheinungen stets beeinflussen, in den Gesammtzahlen irgendwie zu erkennen. Nur bei näherem Eingehen auf die geographischen und klimatischen Verschiedenheiten räumlich mehr begrenzter Gebiete kann dies versucht werden. Wichtig ist ferner die deutlichere Auseinanderhaltung der städtischen und ländlichen Bevölkerung, die wie bekannt eine wesentlich verschiedene Physiognomie aufzuweisen pflegen. Die russische Statistik trennte bis jetzt die Daten aus den wichtigsten Städten — deren Zahl 78 war — von denen aus den anderen Städten und dem flachen Lande zusammengenommen. Jetzt werden in den Tabellen die beiden letzten Kategorien geschieden. Endlich ist noch eine bemerkenswerthe Verbreiterung vorgenommen worden, so-

1) Rufsland, deutsche Ausgabe. Leipz. 1880 S. 230.

fern die Altersverhältnisse der Eheschliefsenden und Gestorbenen auch in den einzelnen Monaten berücksichtigt sind, was bisher nicht geschah. Bei den ersteren wird für jedes Geschlecht das Alter in folgenden Gruppen: 20 Jahr und darunter, 21—25, 26—35, 36—50, 50 und darüber gegeben, bei den letzteren werden für die noch kein Jahr alten Kinder 4 Gruppen gebildet (unter 1 Monat, 1—3, 3—6, 6—12 Monate) und wird dann mit folgenden Klassen fortgefahren: 1—2, 2—5, 5—10, 10—15, 15—20, 20—35, 35—55, 55—80, 80 Jahr und darüber, unbekannt. Ob wir in diesem Bande zuverlässiges Material erhalten, ist eine Frage, die sich kaum beantworten läfst. Es kann in diesem Berichte nur darauf ankommen, die Bestrebungen zu verfolgen, welche von amtlicher und privater Seite zur Beförderung der Statistik gemacht werden. Welchen Erfolg dieselben haben, wird man erst in Jahren beurteilen können. Dafs man die Zahlen mit Behutsamkeit benutzen mufs, liegt auf der Hand, wenn man erwägt, wie neu derartige Zusammenstellungen in Rufsland sind und auf welche Schwierigkeiten sie stofsen. In dem letzten Bande z. B. fehlen Angaben über das Gouvernement Bessarabien und die aus dem Gouvernement Woronesch sind unvollständig. Es ist übrigens sehr erfreulich, dafs gerade die Bewegung der Bevölkerung in den letzten Jahren von einzelnen Provinzen mehr Beachtung erhält. Ich habe an an einem anderen Orte[1]) ausführlich darauf hingewiesen und möchte hier nur erwähnen, dafs neuerdings mehrfach die Karten-Methode bei der Aufzeichnung der Bewegung der Bevölkerung angewandt wird. Die Geistlichen, welchen die Führung der Register obliegt, erhalten von den statistischen Provinzialbüreaus besonders zu diesem Zwecke hergerichtete Bücher, in welche gleichzeitig mit der Eintragung in das Kirchenbuch jede Taufe, Trauung und jeder Todesfall hineingeschrieben wird. Am Ende jedes Monats oder zu bestimmten Terminen werden die beschriebenen Karten herausgeschnitten und der zuständigen Behörde eingeschickt. Wird dieses System erst in mehr Gouvernements Eingang gefunden haben, so kann das Zentralkomitee nicht nur zeitiger die Ergebnisse für das Reich zusammenstellen, sondern es kann auch gröfsere Zuverlässigkeit der Angaben herbeiführen. Wer hat in unserer schnell lebenden Zeit noch Mufse Daten zu prüfen, die sich auf ein Jahrzehnt hinter uns liegende Zustände beziehen! Bei rascher Veröffentlichung dagegen wird man mit Interesse sich Vorgängen zuwenden, die überall mit Eifer beobachtet werden, da es auch kaum etwas Wichtigeres und in alle Verhältnisse eines Landes tiefer Einschneidendes gibt als die Feststellung des Werdens und Vergehens einer Bevölkerung. Und um so mehr verdienen die Bevölkerungsverhältnisse Rufslands unsere Aufmerksamkeit, als es sich um sehr bedeutende Zahlen handelt, die kein anderer europäischer Staat erreicht. Im Jahre 1871 wurden geboren 3 334 000 Individuen und starben 2 507 000, d. h. auf 100 Einwohner können 50.4 Geburten und 37.8 Sterbefälle gerechnet werden, was von dem Durchschnitte der Jahre 1867—70, der 49.2 bei

---

1) Zur Pflege der Statistik in Rufsland in der russischen Revue Bd. 19. S. 227—243, 1881.

den ersteren und 37.1 bei den letzteren war, nicht erheblich abweicht. Die Verjüngungskraft der russischen Bevölkerung ist somit eine sehr beträchtliche: die jährliche Zuwachsrate beträgt 1.3 Prozent.

Der bei Veröffentlichung bevölkerungsstatistischer Zahlen offenbar wünschenswerten Schnelligkeit kommt zur Zeit wohl nur die unter Leitung des Universitätsprofessors Jahnson stehende kürzlich errichtete statistische Abteilung bei der St. Petersburger Stadtverwaltung nach. Denn sie gibt einen Wochenbericht heraus, der übrigens aufser der Bevölkerungsstatistik auch meteorologische Mitteilungen macht und die Wirtschaftsstatistik berücksichtigt — die Anfuhr von Mehl, Getreide, Fleisch. Gerade dieser Bericht, der seit März 1881 erscheint, ist recht angethan, uns von den Hindernissen, welche es bei derartigen Unternehmungen zu überwinden gibt, eine Vorstellung zu machen. Längere Zeit hindurch konnten die Nachrichten über die Geborenen nicht in gewünschter Vollständigkeit erlangt werden und ein Versuch, dem Professor Jahnson in dankenswerter Weise sich unterzog, eine Statistik der Zuzüge und Abzüge der Residenzbevölkerung und der räumlichen Bewegung derselben innerhalb der Stadtgrenzen herzustellen, hat einstweilen fallen gelassen werden müssen. Ebenso hat es mit der Aufzeichnung der Verunglückungen nicht geringe Mühen gesetzt, ehe dieselbe in gewünschter Vollständigkeit zu funktionieren begonnen hat.

Dem Wochenbericht ist ein Jahrbuch für St. Petersburg (Statistitschesky Jeshegodnik)[1]) gefolgt, der in diesem Jahre zum ersten Male zur Ausgabe gelangt ist und an mehreren Stellen sich auf die 3 letzten Jahre 1879, 1880 und 1881 bezieht. Professor Jahnson hat in diesem Bande nicht nur die Zahlen der Wochenberichte zu Monats- und Jahresausweisen zusammengestellt, sondern auch die näheren Umstände der Einzelerscheinungen, so wie sie sich aus den speziellen Aufzeichnungen ergeben haben, mitgeteilt. Die in St. Petersburg vorgekommenen Verunglückungen, über deren Zahl und Art schon der Wochenbericht Auskunft gibt, werden beispielsweise geschieden nach dem Geschlecht und Alter der Betroffenen, nach der Jahreszeit, in der sie sich ereignet, nach Stadtteilen, nach der Rolle, welche die Trunkenheit dabei gespielt hat. Man erfährt, welche Körperteile beschädigt sind und ob die Verunglückung bei der Arbeit eintrat. Aufserdem aber erhält dieser erste Band eines statistischen Jahrbuchs von St. Petersburg dadurch besonderen Wert, dafs er die vorläufigen Ergebnisse der im Dezember vorigen Jahres ausgeführten Volkszählung bringt und sie, so weit es möglich ist, mit den Ergebnissen der letzt vorhergehenden von 1869 vergleicht. Die Statistik der Grofsstädte wird hierdurch in einer Weise vervollständigt, die von den einsichtsvollen Bestrebungen des verdienten Leiters der kommunalen Statistik das erfreulichste Zeugnis ablegt.

Während so im Norden die statistische Praxis durch einen Professor gefördert wird, erfährt im Süden die Theorie der Statistik nicht geringere Beachtung. Der Professor Ssokalsky an der Universität Charkow gibt

1) Petersb. 1882. X, 189 S. und 121 Tabellen.

seit dem Januar dieses Jahres das „Statistische Blatt“ (Statistischesky Listok), monatlich ein Mal heraus, eine Zeitschrift, die wissenschaftliche Erörterungen und Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik bringt. Ssokalsky, der zugleich Vorsitzender eines Ausschusses zur Erforschung der Hausindustrie im Gouvernement Charkow ist, scheint kein theoretisierender Gelehrter, sondern ein Mann, der die Praxis des Lebens kennt, dessen Rath daher wohl zu beherzigen ist, so dafs von dieser Unternehmung erfolgreiche Förderung des Sinnes für statistische Forschung erwartet werden darf. Der „Listok“ wird uns mit den besten Mitteln zur Beobachtung der Erscheinungen bekannt machen, uns an die Hand geben, wie man in die Natur des gesammelten Materials eindringt und dasselbe nutzbringend verwertet und in einzelnen Beispielen zeigen, wie im gegebenen Momente auf einem bestimmten Raume gewisse Gesellschaftsvorgänge sich abspiegeln. Die Statistik wird nicht nur als eine Zahlenstatistik getrieben werden, sondern auch Ereignisse in Betracht ziehen, bei denen das Gesetz der grofsen Zahl in den Hintergrund tritt, die aber gleichwohl als Bestandteile des Gesellschaftslebens Aufmerksamkeit verdienen. Demgemäfs sind in den bis jetzt veröffentlichten 10 Nummern neben Thematen, wie: „Was für eine Statistik brauchen wir“ oder „die erwartete eintägige Volkszählung im ganzen Reiche“ oder „Phänomenometrie“ auch Aufsätze erschienen über die Töpferei, das Korbflechten, die Rübenzuckerfabrikation u. a. m. im Gouvernement Charkow oder in einzelnen Kreisen desselben. Dem kenntnisreichen und fleifsigen Herausgeber, von dessen Feder die meisten Artikel zu stammen scheinen, kann man zu gedeihlicher Fortführung seines Unternehmens nur das Beste wünschen.

2.

Die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes. — Ansiedlungen und Wohnungen russischer Bauern. — Die wirtschaftliche Lage der Dörfer im moskauschen Kreise. — Der Ssbornik des Departements für Landwirtschaft: das landwirtschaftliche Ausstellungswesen, die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen. — Die Ernteberichte des Domänenministeriums. — Die Enquete über den Stand der Schafzucht. — Die Notlage der russischen Bauern. — Die Wandergewerbe. — Die Übersiedelungsfrage.

Dem statistischen Zentralkomitee als derjenigen Behörde, die dazu besonders berufen ist, die Statistik in Rufsland zu pflegen, verdankt man in diesem Jahre auch noch einen zweiten Band über die Verteilung des Grundeigentums, die Fortsetzung der schon im ersten Bericht erwähnten hervorragenden Arbeit (Statistika posemelnoi ssobstwennosty)[1]. Umfafste der erste die zentrale Ackerbaugegend, so erstreckt sich der zweite auf das sog. Moskauer Industriegebiet, welches aus den Gouvernements Moskau, Wladimir, Nishny-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw und Twer gebildet wird, auf einen Flächenraum von zusammen 280 000 Quadratwerst. Die Ergebnisse sind im grofsen und ganzen dieselben, wie sie beim ersten Bande sich herausstellten[2], gewissen Abweichungen, die in der Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse, der Fruchtbarkeit des Bodens u. s. w. in beiden Gebieten ihre Ursache haben, dabei natürlich Rechnung getragen.

1) Petersb. 1882. I, II, 230 S. und mehrere graphische Tafeln.
2) cf. mein ausführliches Referat in Schmoller's Jahrbuch Bd. VI, Heft 2.

In beiden Distrikten herrscht das bäuerliche Gemeindeeigentum vor. Dem persönlichen Eigentum fällt nur etwas mehr als der dritte Teil des jeweiligen Gesamtareals zu. Die Regierung sowie Kirchen, Klöster, Städte u. s. w. haben im Industriegebiete noch 17 Proz. der ganzen Fläche, in der Ackerbaugegend nur 7 Proz. Beim persönlichen Eigentum überwiegt der Kleingrundbesitz, d. h. Besitz unter 100 Dessätinen, in der Zahl der Eigentümer, tritt aber weit zurück in der Zahl der Dessätinen. Von der Gesamtfläche gehört dem Grofsgrundbesitz (d. h. über 1000 Dess.), der unter den Eigentümern mit nur 1—2 Proz. vertreten ist, mehr als die Hälfte. Was die grofse Zahl der persönlichen Kleingrundbesitzer anlangt, so ist deren Land sehr stark parzelliert; 27 Proz. derselben in der Ackerbaugegend und 18 Proz. im Industriegebiete haben eine Dessätine und weniger. Ebenso stark zersplittert erscheint das Gemeindeeigentum. Die Zahl der Bauern, welche mit 1—2 Dessätinen und weniger wirtschaften sollen, ist sehr beträchtlich, wobei aber allerdings zwischen den ehemaligen Leibeigenen der Gutsherrn und denen, welche der Krone und den Apanagen gehörten, unterschieden werden mufs. Der Landanteil, welchen die letzteren erhalten haben, ist durchgängig gröfser als der, welcher den ersteren zugemessen worden ist. So bedeutend ist dieser Unterschied, dafs unter 2 456 770 ehemals gutsherrlichen Bauern im Ackerbaugebiet 8 Proz., von 2 318 129 ehemaligen Krons- und Apanagebauern 0.2 Proz. über Anteile von nur 1 Dessätine und weniger verfügen. Ähnlich ist es im Industriebezirk. Im ganzen haben von den am Gemeindebesitz beteiligten Bauern der Ackerbaugegend 11 Proz. und von denen des Industriebezirks 7 Proz. Landanteile von weniger als 1 Dessätine und 1—2 Dessätinen. Wem diese Zahlen, trotzdem es sich im ersten Falle um 553 060, im zweiten um 204 562 Individuen handelt, nicht besonders ungünstig vorkommen sollten, der sei daran erinnert, dafs in der offiziellen Sammlung bei der Gruppierung nach Besitz nur die Zahl der Revisionsseelen angegeben ist, d. h. die Zahl der Bauern, die beim Erlafs des Emanzipationsgesetzes vom Jahre 1861 vorhanden war. Würde die ganze gegenwärtige Bevölkerung zum Vergleiche herangezogen werden können, so würde die Zahl der Kleinlandwirte vermutlich eine gröfsere sein. Wenn die Zahl aller vorhandenen Bauern mit dem Gesamtareal, das ihnen im Gemeindebesitz zur Verfügung steht, verglichen wird, so erhält man in der Ackerbaugegend bei den früheren gutsherrlichen Bauern einen durchschnittlichen Landanteil von 2.2 Dess., bei den ehemaligen Krons- und Apanagebauern von 3.8 Dess. Im Industriebezirk kommen bei der ersteren Kategorie 3.4 Dess., bei der letzteren 4.6 Dess. durchschnittlich pro Bauer. Das sind nun freilich Zahlen, welche die Wirkungen des Emanzipationsgesetzes in sonderbarer Beleuchtung zeigen.

Immerhin soll nicht in Abrede gestellt werden, dafs die Besitzverhältnisse des russischen Bauernstandes seit 1861 einen bemerkenswerten Umschwung erfahren haben. Von dem Gesamtareal der Ackerbaugegend stehen 58.6 Proz., von dem des Industriebezirkes sogar 88 Proz. in Nutzung und Eigentum des Bauernstandes. Vergleicht man den bäuerlichen Besitz mit dem, was dem Adel geblieben ist, so stellt sich heraus, dafs im Industriebezirk von 100 Dessätinen 49 den Bauern zugesprochen

und 51 dem Adel nachgeblieben sind, und in der Ackerbaugegend von 100 Dessätinen 41 in die Hände der Bauern übergingen, während 59 adliges Eigentum blieben.

Von dem ganzen Areal, welches die Bauern erworben haben oder nutzen können, steht der gröfste Teil unter dem Pfluge. In der Ackerbaugegend sind 77 Proz. ihrer Ländereien Äcker, im Industriebezirk 50 Proz. Vom gesamten Ackerlande entfallen in der ersteren 70 Proz., im letzteren gar 88 Proz. auf bäuerlichen Grundbesitz. Mit Recht darf daher gesagt werden, dafs der russische Bauer in beiden Gebieten als derjenige erscheint, welchem der gröfsere Teil des für die Landwirtschaft fähigen Bodens gehört.

So wichtige Resultate durch diese offizielle Statistik über die Verteilung des Grundeigentums an den Tag gebracht werden, so dankenswert sind auch ihre Mitteilungen nach einer anderen Seite, über die wir gleichfalls zum ersten Male belehrt werden, nämlich über die Ansiedlungen und Wohnungen russischer Bauern. Zwischen beiden Distrikten herrscht in dieser Beziehung ein greifbarer Unterschied. Während die Ackerbaugegend die Bevölkerung zu grofsen Ansiedlungen vereinigt — je 447 Personen beiderlei Geschlechts werden durchschnittlich auf eine Ansiedlung gerechnet —, zerstreut sich dieselbe im Industriebezirke in Dörfern mittleren Umfangs — je 144 Personen durchschnittlich bilden ein Dorf. Die zahlreiche bäuerliche Bevölkerung der ersteren, nahezu 12 Millionen, kommt mit 26 500 Wohnplätzen aus; die bedeutend geringere Bevölkerung des letzteren, keine 8 Millionen, braucht 44 600. Diesem Verhältnis entspricht die Zahl der Wohngebäude, die für die zahlreichere Bevölkerung gröfser ausfällt. In der Ackerbaugegend bilden durchschnittlich je 72 Wohngebäude ein Dorf, im Industriebezirk besteht die Ansiedlung aus 30 Häusern.

Leider hat keiner der beiden umfangreichen Bände versucht diese Abweichungen zu erklären. Dafs der Ackerbau konzentriert und die Industrie auseinandertreibt ist mindestens eine auffallende Erscheinung. Da nationale Gewohnheiten nicht zur Erläuterung herangezogen werden können — es handelt sich mit geringen Ausnahmen, denen keine weitreichenden Einflüsse zuzuschreiben sind, in beiden Gebieten um Grofsrussen — so dürfte wol in der Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit die Ursache zu suchen sein. Teilt man nämlich den Moskauer Industriebezirk nach der Güte des Bodens in vier Gruppen, so überwiegt in derjenigen, welche den Übergang zur schwarzen Erde der Ackerbaugegend aufweist, die Grofsansiedelung, während die Waldgruppe nur die Kleinansiedlung kennt. In ersterer hat das Dorf durchschnittlich 648 Einwohner und 107 Wohngebäude, in letzterer 87 Einwohner und 21 Häuser. Vermutlich hat die erstere befseren Erwerb und lockte mehr Menschen an oder gewährte den bereits Sefshaften die Möglichkeit sich stark zu vermehren. In der Wald-Gruppe dagegen konnte ein bestimmtes Stück Land stets nur eine gewifse Zahl von Personen ernähren; darüber hinaus, mufste in einiger Entfernung eine neue Ansiedlung versucht werden. Thatsächlich ist denn auch die Bevölkerung in dem Landstrich, der zum „Tschernosem“ hin überführt dichter, 36 Personen auf der Quadratwerst, als in dem waldigen, wo nur 19 Personen auf der Quadratwerst ihren Aufenthalt genommen haben.

Diese Auffassung bestätigt sich durch die Verschiedenheit der Zahl der, durchschnittlich zu einem Bauernhofe gehörenden Personen. Im Industriebezirk beherbergen je 10 Höfe 28 männliche Seelen oder 56 Personen beiderlei Geschlechts; in der Ackerbaugegend finden sich in je 10 Höfen 34 männliche Bauern oder 68 Personen überhaupt. Das scheint anzudeuten, dafs bei dem landwirtschaftlich geringwertigeren Boden des Moskauer Bezirks die gleiche Fläche nicht dieselbe Zahl von Personen ernähren konnte wie in der Ackerbaugegend.

Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dafs die Zahl der durchschnittlich zu einem Bauernhofe gehörenden Individuen sich vermindert. Im Jahre 1861 vor Erlafs des Emanzipationsgesetzes kamen in der Ackerbaugegend 4 und im Industriebezirk 3.1 männliche Seelen auf den Hof; jetzt bewohnen in ersterer 3.4 und im letzteren 2.8 männliche Seelen den Bauernhof. Diese Erscheinung mufs auf die durch den schnellen Zuwachs der Bevölkerung während der beiden letzten Jahrzehnte nötig gewordenen Verteilungen zurückgeführt werden. Die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung hat in der Ackerbaugegend 22 Proz., im Industriebezirk 11 Proz. betragen. Schon als im Jahre 1861 je 8 Personen auf einem Bauernhof residierten, ging es nicht ohne Unbequemlichkeit ab. Im Sommer fand man für die Nacht leicht eine Unterkunft in den Nebengebäuden, den Scheunen, zur Not im Freien. Im Winter aber blieb die warme Hütte der einzige Zufluchtsort, defsen Gröfsenverhältnisse in der Regel 6 Arschin in der Länge und 6 Arschin in der Breite, im Ganzen eine Fläche von 36 Quadratarschin boten. Da das Lager eines erwachsenen Menschen $3\frac{1}{2}$ Quadratarschin beansprucht, so waren für die Schlafstellen von 8 Menschen deren 28 unentbehrlich. Der grofse Ofen (ohne den die Hütte nicht denkbar war) nahm auch nicht wenig Raum ein und so konnte eine Familie mittleren Bestandes, falls alle Mitglieder erwachsen waren, kaum Platz finden. Dehnte sie sich aber gar auf 10 — 12 Personen aus, so war der Aufenthalt in der Hütte unerträglich und die Enge Veranlassung zu vielen häuslichen Scenen, an denen die Frauenwelt, wie die offizielle Quelle konstatirt, stets lebhaft beteiligt zu sein pflegt. Da wird denn die Abteilung der Jüngeren von der Familie auf die Dauer zur Notwendigkeit.

Sieht man sich dieses Bauernhaus in Hinsicht auf das Material, aus welchem es erbaut ist, an, so erkennt man das Holz als den hauptsächlich zur Verwendung kommenden Stoff. Stein- und Lehmbauten sind so selten, dafs sie im Industriebezirk noch kein halbes Prozent aller Wohngebäude ausmachen. Unter 1 400 000 Behausungen sind 6800 aus Stein oder Lehm aufgeführt. In der Ackerbaugegend, wo sie etwas häufiger sind, gehen sie doch nicht über 4 Prozent aller Wohngebäude hinaus: unter 1 890 000 sind 74 000 von Stein und Lehm. Freilich dokumentieren selbst diese kleinen Zahlen Fortschritte, denn vor 1861 gab es gar keine Ziegelbauten, und in einigen Gouvernements des Ackerbaudistrikts weht bereits ein lebhafter Zug zur „Versteinerung“ der Dörfer. Man darf bei der Beurteilung dieser Zahlen nicht übersehen, dafs auch bei der nichtbäuerlichen Bevölkerung der Steinbau keineswegs häufig ist. Im Ackerbaudistrikt sind bei dieser etwas über 9 Proz., im Industriebezirk 7 Prozent aller

Wohngebäude aus Stein oder Lehm errichtet. Selbst bei den reichen Klöstern spielt der Holzbau noch eine bedeutende Rolle: bei den 79 Klöstern der Ackerbaugegend sind von 1207 Gebäuden nur 255 aus Stein.

So lange der Holzbau vorwiegt, wird man sich über das Strohdach desselben nicht zu wundern brauchen. Von den Bauernhäusern des Ackerbaudistrikts sind fast alle mit Stroh gedeckt; keine 6 Proz. haben hölzerne oder eiserne Dächer. Im Industriebezirk ist die Strohdachung seltener, 34 Proz. aller Gebäude erscheinen mit Bretterdächern, ein halbes Prozent mit eisernen. Sehr selten werden Ziegeln zur Dachdeckung verwandt. Im Industriebezirk ist merkwürdiger Weise gar nicht ein Mal davon die Rede.

Belehrt uns die amtliche Quelle wesentlich nach zwei Seiten, der Verteilung des Grundeigentums und der auf diesem erfolgten Ansiedlungen, so wird uns über einen Teil der von ihr behandelten Gouvernements ein vollständigeres Bild in einer besonderen Publikation geboten. Die rühmlichst bekannte und als Musteranstalt ausgezeichnete statistische Abteilung der Moskauer Gouvernementslandschaft hat in ihrem „Ssbornik" statistischer Nachrichten über das Gouvernement Moskau [1]) eine Schilderung der dörflichen Ansiedlungen des Kreises Moskau in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung geliefert. Schon vor 5 Jahren, als das statistische Bureau mit seinen Arbeiten begann, war der Moskauer Kreis Gegenstand einer Untersuchung gewesen, deren Resultate auch durch den Druck veröffentlicht worden, aber da dieser Beschreibung als einem ersten Debut gewifse Unvollkommenheiten angeklebt hatten, so fühlte man das Bedürfnis die empfundenen Lücken zu ergänzen und die Fehler zu verbessern. Es würde den Rahmen dieses Berichtes weit überschreiten, wollte ich näher auf die Verhältnisse eines lokal begrenzten Gebietes eingehen. Aber ich möchte nicht unterlassen mit allem Nachdrucke bei dem Fleifse zu verweilen, mit dem dergleichen Arbeiten von den jungen russischen Gelehrten angestellt zu sein pflegen. Gröfste Sorgfalt und peinlichste Genauigkeit zeichnen dieses Werk aus, das die einzelnen Dörfer in detailliertester Weise beschreibt, Zahl der Bauern jetzt, vor 10 Jahren, vor 20 Jahren, Gröfse des ihnen zustehenden Areals, der Aussaat, der Ernte, der Viehstückzahl, der Abgaben u. s. w. u. s. w. ermittelt und in einer klaren Darstellung die Zahlenresultate zu einem Bilde der Landwirtschaft des Moskauer Kreises verwertet. An diesen Abschnitt, den Herr Werner bearbeitet hat, schliefst sich ein zweiter von Herrn Bogoljepow über den Stand der Elementarbildung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs diese Fortschritte macht, wenn auch nur langsame. Im Moskauer Kreise z. B. vermehrte sich von 1866 bis 1881 die Zahl der Schulen von 39 auf 77, die denselben zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel von 11 500 Rbl. auf 46 856 Rbl., die Zahl der Schüler von 833 auf 4361. Man weifs nichts Zuverlässiges über den Stand der Volksbildung in ganz Rufsland. Das Ministerium selbst kennt nach der Behauptung des Baron Korff weder die Zahl der Schüler noch die der Schulen. Bestimmt man bei einer Bevölkerung von 76 Millionen

1) Moskau, 1882. S. 1—187, 1—19, 1—53, 1—57.

im europäischen Rufsland die Zahl der ersteren mit Einschlufs der die unteren Klassen der Gymnasien und geistlichen Schulen besuchenden Kinder auf $1\frac{1}{2}$ Millionen, so erhält man 1.09 Proz. Schüler. Der Moskauer Kreis stände dann weit über dem Durchschnitt, denn in ihm haben wir 3.04 Proz. aller Einwohner als Lernende anzusehen. Verglichen indefs mit westeuropäischen Zuständen, erscheint die Lernbegierde der bäuerlichen Bevölkerung des Moskauer Kreises eine sehr bescheidene. Selbst das in dieser Beziehung sonst nicht hervortretende Italien hat gerade noch ein Mal soviel Schüler aufzuweisen, 6.2 Proz. Nur Portugal mit 2.6 Proz. Schülern befände sich nach Bogoljepow auf niedrigerer Stufe als der Moskauer Kreis. Wie nun auch die Bestrebungen auf Fortschritt gerichtet sein mögen, thatsächlich ist bisher noch wenig erreicht worden. Der Moskauer Kreis zeigt in Bezug auf Bildung genau das umgekehrte Verhältnis wie Preufsen. Während dieser Staat nur etwa 12 Prozent Analphabeten unter seiner Bevölkerung hat, hat der Moskauer Kreis nur $17\frac{1}{2}$ Prozent Literaten, d. h. Lesen- und Schreibenkönnende. Es ist sehr zu fürchten, dass obwohl hier nur die ländliche Bevölkerung gemeint ist, die Zahlen für's ganze Reich, selbst mit Einschlufs der natürlich mehr gebildeten städtischen Bevölkerung, nicht viel günstiger ausfallen werden.

Eine sehr lebhafte Thätigkeit hat in den verflossenen Jahren wieder das Dömänenministerium an den Tag gelegt. Die „Sammlung von Nachrichten über Landwirtschaft und landwirtschaftliche Gewerbe" ist um einen neuen Band, den dritten in der Reihenfolge bereichert worden [1]), der zuerst einen Bericht über die vielfachen Arbeiten des Departements für Landwirtschaft auf den verschiedensten Gebieten enthält, die Mafsnahmen zur Entwickelung und Beförderung der Landwirtschaft bespricht und im zweiten Teile das landwirtschaftliche Unterrichtswesen einer ausführlichen Betrachtung unterzieht. Den Beschluss bilden 2 Aufsätze über die landwirtschaftlichen Ausstellungen Russlands und über die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen. Es ist eine recht bedeutende Zahl von Ausstellungen, auf die Russland in den letzten 25 Jahren gekommen ist. Nachdem die erste selbständige landwirtschaftliche Ausstellung in Moskau im Jahre 1843 eröffnet wurde, erscheinen sie, namentlich seit 1865 mit so grosser Regelmässigkeit, dass im Ganzen von 1856 bis 1880 nicht weniger als 346 Ausstellungen — davon 321 im europäischen Russland stattgehabt haben. Bald eine einfache Thierschau, bald eine Ausstellung von Pferden und Hornvieh, dann wieder von Hornvieh und Schafen oder eine regelrechte landwirtschaftliche Ausstellung mit weiterem Programm, scheint fast des Guten zu viel geboten worden zu sein. Indefs ruft die vom Departement für Landwirtschaft veranlafste Zusammenstellung doch den Eindruck hervor, dass an mafsgebender Stelle die bewiesene Regsamkeit beifällig aufgenommen ist. Ob aber wirklich erreicht worden ist, worauf augenscheinlich hingearbeitet werden sollte, nämlich eine mehr oder minder gleichgültige bäuerliche Bevölkerung auf die Verbesserungen in Betrieb und Wirtschaft hinzuweisen und den intelligenteren Landwirten die Entwickelung der nationalen Produktivkräfte mehr ans Herz zu

1) St. Petersburg 1881, I. Teil 384 S. II. Th. 178 S.

legen, bleibe dahingestellt. Auffallend bleibt es, dafs gerade über diesen Punkt die officielle Kundgebung sich in Schweigen hüllt. Die Frage, ob sich der Bauernstand den an ihn herangetretenen Anregungen zugänglich gezeigt hat, kann nicht beantwortet werden, denn über die Beteiligung bäuerlicher Elemente unter den Ausstellern fehlte jede Angabe. Wahrscheinlich konnte man keine genaue Auskunft erlangen. Übrigens wird an einer Stelle ausgesprochen, dafs die Bauernwelt stets ein geringes Contingent zu stellen pflege und nur wenige Ausnahmen hervorgehoben werden könnten.

Die Kosten solcher Ausstellungen tragen in neuerer Zeit gewöhnlich die Semstwos oder die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine. Früher liefs das Ministerium jeder Ausstellung einen Geldbeitrag zukommen, der nie unter 200 Rbl., häufig 500 und 700 Rbl. betrug. Seit 1869 ist es aber sparsamer geworden und scheint von der materiellen Beförderung dieser Untersuchungen sich allmählig zurückziehen zu wollen. Der gleiche Gesichtspunkt, dass nunmehr ein Stadium gekommen sei, in welchem man sich selbst helfen müsse, tritt auch in der hierher gehörigen Gesetzgebung zu Tage. Ein Normalstatut von 1850 teilte Rufsland in 7 Bezirke und nahm die jährliche Wiederholung von Ausstellungen in einer gewissen Reihenfolge in Aussicht. Als sich jedoch ergab, dass die Orte, in welchen die Ausstellungen veranstaltet wurden, zu weit von den sich dafür etwa interessierenden Bewohnern jedes Bezirks lagen, liefs man die Siebenteilung im Jahre 1861 fallen und verfügte die Abhaltung einer Ausstellung in jedem Gouvernement alle 4 Jahre. Obwohl nun dieser Anordnung nicht vollständig entsprochen wurde, so sah man doch ein, dafs die zu häufige Eröffnung von Ausstellungen unvortheilhaft werden könnte und arbeitete neue Regeln aus, die am 21. Mai 1869 publicirt wurden und heute noch zu Recht bestehen. Nach diesen zerfallen die Ausstellungen in allgemeine und in spezielle, z. B. für einen bestimmten Zweig der Landwirtschaft oder für ein bestimmtes landwirtschaftliches Produkt. Sie können stattfinden je nach Bedürfnis. Überdies ist in den Statuten der meisten landwirtschaftlichen Gesellschaften das Recht zur Veranstaltung von Ausstellungen ausgesprochen.

Von der Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen ist schon in meinem ersten Berichte die Rede gewesen. Unterdessen ist im Jahre 1880 eine neue Enquete in Szene gesetzt worden und deren Ergebnisse bilden den Gegenstand des genannten Artikels. Ein nennenswerter Erfolg tritt dabei sichtlich hervor. Statt 205 Fabriken mit 6678 Arbeitern [1]) im Jahre 1876 hat Russland jetzt 340 Anstalten mit 8802 Arbeitern [2]). Übrigens hat sich die Zahl der Fabriken nicht thatsächlich um 135 vermehrt, sondern sind in den Jahren 1876—79 nur 50 Etablissements zugekommen. Der Rest des Zuwachses ist auf Rechnung der im Jahre 1880 viel sorgfältiger durchgeführten Befragung durch das Departement zu setzen. Der Gesammtwert der Produktion, der sich im Jahre

1) Es wurden damals angegeben 203 Fabriken und 6642 Arbeiter, die Zahlen sind aber später vom Departement für Landwirtschaft richtig gestellt worden.

2) Vergleiche meine Abhandlung: Die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen in Russland. Rufs. Revue Bd. 20, S. 535—551.

1876 auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. bezifferte, ist dabei auffallender Weise gesunken auf gegen 4 Mill. Rbl. Augenscheinlich aber deutet diese Differenz keinen Rückschritt an, sondern dürfte gleichfalls auf genauere Antworten bei der zweiten Enquete zurückzuführen sein. Nicht wenige Fabriken verfertigen nämlich neben den landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten auch andere Metallfabrikate, gießsen Grabdenkmäler und Kreuze, stellen Gartengeräte her u. dgl. m. Der Wert aller dieser Artikel ist das erste Mal mit berücksichtigt gewesen, während jetzt der Wert der ausschließslich landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gegenstände ermittelt ist, wobei freilich nicht ausgeschlossen bleibt, dass aus Mangel an Verständnis oder absichtlich zu niedrige Angaben gemacht worden sind. Bemerkenswert ist, dass die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen nur teilweise Großsindustrie ist. Die größsere Hälfte der Fabriken ist auf Handbetrieb eingerichtet und etwa $\frac{1}{3}$ aller führen den Namen einer Fabrik nur uneigentlich. Allein im Gouvernement Rjäsan giebt es 112 kleine Werkstätten, meistenteils von Bauern geleitet, die vorzugsweise Dreschmaschinen verfertigen. Die Arbeit in diesen trägt den Charakter der Hausindustrie, gleichwohl ist gerade sie auf die Verbreitung der Maschinen von größstem Einflusse. Denn die Bauer-Fabrikanten fahren mit ihren Produkten in die benachbarten Gouvernements und vermieten sich an die bäuerlichen Wirtschaften, was dann, da die Bauern die Nutzbarkeit der Maschinen aus eigener Anschauung kennen lernen, in der Regel mit einem Ankauf derselben endet.

Unter den Hindernissen, welche die russische Fabrikation zur Zeit noch hemmen, wird angegeben, daſs Direktoren, Werkführer, Centremaitre schwer zu beschaffen seien, es also an zur Leitung genügend vorgebildeten Männern fehle. Kenntniſsreiche und sachverständige Techniker werden in den jetzigen Lehranstalten nicht erzogen. Weiter mangelt es an dem nöthigen Bestande einfacher Arbeiter. Kontraktbrüche, zu viel Feiertage und die anderen Übelstände der russischen Arbeiterfrage bringen die Unternehmer häufig in die Lage, ihre eingegangenen Versprechungen nicht halten zu können. Drittens erschweren die Unregelmäſsigkeiten der Eisenbahnen den Absatz (das müſste aber doch für die importierten Maschinen ebenso gelten). Die eine schonende Behandlung fordernden Produkte kommen zerbrochen am Bestimmungsorte an, die ohnehin ungenügenden Entschädigungen sind erst nach weitläuftigen Schreibereien zu erlangen, die hohen Tarifsätze vertheuern den Transport.

Trotz alledem zeigt sich bereits ein Übergewicht der einheimischen Fabrikation über den Import. Im Durchschnitt der Jahre 1876—79 wurden für 2,625,123 Rbl. Maschinen eingeführt und für 3,080,567 Rbl. im Inlande produzirt. Das ist ein Erfolg, der um so bemerkenswerther, als er ohne Schutzzoll eingetreten ist. Freilich darf nicht auſser Acht gelassen werden, dass bei der Importziffer der Begriff der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen sehr eng gefaſst ist. An einen Schutzzoll wird zur Zeit in Russland nicht gedacht. Das Reich ist für gewisse Maschinen unbedingt auf's Ausland angewiesen; bei einem Zolle würde wegen der Vertheuerung der Maschinen der Ankauf auſserhalb unterlassen werden müssen, die inländische Fabrikation aber nicht im Stande

sein, sich um diesen Betrag, wie ihn bis jetzt andere Staaten geliefert haben, plötzlich auszudehnen. So würde nur eine Schädigung der Landwirtschaft die Folge sein. Sehr richtig sagt einer der competensten Beurteiler dieser Materie, Herr Tschernäjew [1]): „Unsere landwirtschaftliche Maschinenindustrie ist nicht in glänzender Lage, aber in ziemlich befriedigender, keinenfalls in der hoffnungslosen, welche unberufene Verteidiger derselben, die nur im Schutzzoll ein Mittel zur Entwickelung sehen, ihr gerne andichten. Die Hervorbringung landwirtschaftlicher Maschinen nimmt in jedem Jahre zu, sie verbessert sich aus sich selbst auf natürlichem Wege, langsam und allmählig vorwärts schreitend. Sie bedarf weder des Schutzzolles, noch der Vorschüsse und Subsidien.“

Das Departement für Landwirtschaft hat aber nicht nur seine früheren Arbeiten fortgesetzt, sondern unter der Leitung seines umsichtigen Chefs, Herrn Weschnjäkow sich auch neuen Aufgaben zugewandt. Die Verheerungen, welche durch Insekten alljährlich der Landwirtschaft zugefügt werden, sind Veranlassung geworden zu zwei offiziellen Publikationen, von denen die eine grössere in 2 Bänden von Fedor Köppen „die schädlichen Insecten“ [2]), die andere kleinere [3]) von Portschinski „Kurze Nachrichten von den die russische Landwirtschaft namentlich schädigenden Insecten“ betitelt ist. Aufserdem ist ein besonderer Bericht den Bestrebungen gewidmet, welche zur Vernichtung der Phylloxera, die sich im October 1880 in der Krim zeigte, angestellt worden [4]). Das Domänenministerium hatte damals sofort eine Kommission ernannt, welche die Angelegenheit untersuchen sollte und deren Arbeiten werden uns im obigen Werke vorgelegt. Endlich ist ein neuer Modus der Berichterstattung über die Ernten und den Stand der Landwirtschaft im Allgemeinen angebahnt worden.

Schon im ersten Berichte wurde auf die Mängel verwiesen, welche eingestandenermafsen der russischen Agrikultur-Statistik noch anhaften. Dieselben zu beseitigen hatte das Departement für Landwirtschaft den glücklichen Gedanken sich direkt an die Landwirte zu wenden mit der Bitte um Zusendung von Nachrichten über die Ernte, die Höhe der Pachtpreise, den Stand der Viehzucht und einiges andere landwirtschaftlich Interessante. Ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Agrikultur-Departement in Washington von den Farmern selbst regelmässig Daten über den Stand der Saaten u. s. w. erhält, so wollte auch die russische Behörde sich mit einem Netz ständiger Korrespondenten umgeben, welche drei Mal im Jahre, nämlich für die Frühjahrsperiode bis zum 1. Juni, für die Sommerperiode bis zum 1. August und für die Herbstperiode bis zum 1. Oktober ihre Berichte einschicken sollten. Wirklich haben die Landwirte trotz der Mühe, die für sie damit verbunden war die drei verschiedenen Fragebogen pünktlich und genau zu beantworten, dem Ansinnen bereitwilligst entsprochen und seit Anfang des Jahres 1881 funktioniert die Maschinerie ganz vortrefflich. Mit jeder Periode nimmt

1) In einem Artikel der Zeitschrift: Sselskoje Chosaistwo 1881. Mai-Heft S. 32.
2) St. Petersb. 1882. II Bd. V, 585.
3) St. Petersb. 1882. 81 S.
4) St. Petersb. 1882, 158 S. mit Karten.

die Zahl der Landwirte, die Korrespondenzen einsenden, zu, wird aus immer mehr Gouvernements des grofsen Reichs Bericht erstattet, das Gesamtbild mithin vollständiger und das Heft, in welchem das Departement alle Mitteilungen veröffentlicht, immer umfangreicher. Bis zu diesem Augenblick sind 3 Berichte über das Jahr 1881 und 2 aus dem Jahre 1882[1]) erschienen. Im Frühjahr 1881 beteiligten sich 1125 Landwirte, im Sommer 1881 1220, im Herbst 1243; in diesem Jahre gingen für die Frühlingsperiode 2700, für die Sommerperiode 2180 Korrespondenzen ein. Über Mangel an Interesse hat das Departement sich also nicht zu beklagen und möchte eher bald einem „embarras de richesse" sich gegenüber befinden, falls es die reichhaltigen Materialien auch weiter so schnell bearbeiten und veröffentlichen will, worauf ja natürlich Alles ankommt. Es verdient alles Lob, dafs auch kurze Mitteilungen über den Stand des Feldbaues im Auslande hinzugefügt sind und soweit es möglich ist übersichtliche Tableaus zusammengestellt werden, was z. B. bei den Angaben über die Arbeitslöhne die Benutzbarkeit wesentlich erleichtert. Endlich sei nicht unterlassen zu erwähnen, dafs in zweien der Berichte aus dem Jahre 1881 die Tabellenköpfe auch in französischer Sprache gedruckt, ein Mal sogar im Text die Hauptresultate in französischer Sprache zusammengefafst sind. In den Berichten für 1882 haben leider nur die kartographischen Tafeln diese französischen Übersetzungen.

Ein weiteres Verdienst hat das Domänenministerium sich durch Veranstaltung einer Enquete über die Schafzucht erworben, die in den Jahren 1880 und 1881 unternommen, bereits die Veröffentlichung eines ersten Bandes gestattet hat[2]). Derselbe erstreckt sich auf die Gouvernements an der oberen Wolga und die nördlichen und mittleren Provinzen, welche nicht in den Bereich des Tschernosems fallen, im Ganzen auf 16 Gouvernements. In der Schafzucht spielen diese freilich keine hervorragende Rolle, denn von den 48—49 Millionen Stück Schafen, die man für das europäische Rufsland annehmen kann, kommen auf sie etwa 7 Millionen. Aber dafür ist in diesen Gegenden, besonders in Jaroslaw, Kostroma, Twer, in den südlichen Kreisen von Wologda und in den nördlichen von Wladimir eine Spezies zu Hause, welche die in Rufsland am meisten geschätzten Pelze liefert — das sog. Romanow-Schaf, das sich durch eine mehr gekräuselte feinere Wolle als die der gewöhnlichen russischen Rassen auszeichnet.

Die Veranlassung zu dieser Enquete lag in den seit den sechziger Jahren beim Domänenministerium unaufhörlich einlaufenden Klagen über den mangelhaften Zustand der Merinozucht und des Wollhandels. Es seien

1) Nachrichten über die Aussichten auf die Ernte, vom Stande der Viehzucht und den Arbeitslöhnen im Frühjahr 1881. St. Petersburg 1881. 71 S. Nachrichten von der Getreideernte und dem Grasschnitte, sowie den Arbeitslöhnen im Sommer 1881. St. Petersb. 1881. 78 S. mit 2 kartographischen Tafeln. Das Jahr 1881 in landwirtschaftlicher Beziehung nach den Berichten der Landwirte (Herbstbericht) St. Petersb. 1882. 141 u. 40 S. und 1 kartographische Tafel. Der Titel dieses Berichts ist auch für die folgenden beibehalten worden: für die Frühjahrsperiode 1882. St. Petersb. 1882. 134 S. und für die Sommerperiode 1882, St. Petersb. 1882, 136 S. und 2 kartographische Tafeln.

2) Forschungen über den gegenwärtigen Stand der Schafzucht in Rufsland, St. Petersb. 1882. 4°. XVI. 84 S. nebst 2 kartographischen Tafeln und 25 S. Beilagen.

nicht genug Boniteure vorhanden, es drohe eine Verschlechterung der Schafracen — so läfst man sich vernehmen. Die Wolle werde tatsächlich schlechter und Käufer und Fabrikanten hätten sich über die ungenügende Zubereitung zu beschweren. Der Staat solle helfen, damit dieser Zweig der nationalen Produktion nicht gänzlich in Verfall gerate. In Folge dessen wurde schon im Jahre 1867 der Vizedirektor des landwirtschaftlichen Departements, Herr Schtschepkin zur Sammlung von Daten über die Schafzucht in verschiedene Gouvernements geschickt, dann im Jahre 1869 bei der südrussischen landwirtschaftlichen Gesellschaft eine besondere Kommission für die Untersuchung der Sachlage in's Leben gerufen und im Jahre 1870 in Moskau eine Ausstellung von Merinoschafen veranstaltet. Merkwürdiger Weise aber war das Ergebnis ein allen Erwartungen entgegengesetztes. Man wollte sich überzeugt haben, dafs alle Klagen unbegründet seien, dafs die Klagenden selbst es in ihrer Hand hätten etwaige kleine Unvollkommenheiten zu beseitigen und statt der erhofften Regierungsmafsregeln blieb Alles beim Alten.

Indes schien man sich in diese Auffassung künstlich hineingewiegt zu haben und nur zu deutlich sprachen bald die Thatsachen gegen sie. Die Konkurrenz der australischen Wolle wurde stärker, der Export der russischen zeigte auffallende Schwankungen, kurz es war augenscheinlich, dafs man sich auf falscher Fährte befand. Die Bewegung der Ausfuhr von Wolle zeigte in den letzten 25 Jahren folgendes Bild. Es wurde exportiert

		in 1000 Pud
im Durchschnitt der Jahre	1855—59	815
„ „ „	1860—64	1231
„ „ „	1865—69	1034
„ „ „	1870—74	1083
im Jahre	1876	1304
„	1877	1454
„	1879	1093
„	1880	1661

Dagegen stieg der Import von Wolle, der in den Jahren 1875 und 1876 je 366 000 und 266 000 Probe gewesen war, im Jahre 1878 auf 794 000, im Jahre 1879 sogar auf 979 000 Pud und war auch im Jahre 1880 noch 822 000 Pud.

Dafs diese Zahlen eine nicht mifszuverstehende Sprache redeten, konnte Niemand leugnen und so wurde denn schleunig eine neue Ermittelung der Zustände angeordnet, um über die Schäden, denen man abhelfen wollte sich zu vergewissern. Sachverständige reisten nach den Hauptstätten der russischen Schafzucht, um an Ort und Stelle Alles persönlich in Augenschein zu nehmen und Fragebogen wurden den einzelnen Schafzüchtern zur Beantwortung zugeschickt. Es soll darauf ankommen 1) die Bedingungen der Wollproduktion zu ermitteln, d. h. die Gestaltung der Schafzucht in ökonomischer und technischer Beziehung. Daran schliefst sich 2) die Erforschung eines handelspolitischen Momentes — des Vertriebes und Absatzes der Schafzuchtprodukte und 3) soll die industrielle Seite in Betracht gezogen werden, d. h. der Verbrauch der gewerblichen Etablissements im

Lande. Auch die Verhältnisse der Schafzucht im westlichen Europa wurden zum Vergleich herangezogen und wurde zu diesem Zwecke Jemand in's Ausland „abkommandiert". Die Leitung der ganzen Enquete ist Herrn Jermolow, einem bewährten Schriftsteller über russische Landwirtschaft und Mitglied des gelehrten Comitees des Domänenministeriums anvertraut.

Die Ergebnisse des ersten Bandes sind nicht gerade sehr günstige zu nennen. Das Schaf wird in den genannten Gouvernements hauptsächlich zum Fleischkonsum und zur Fabrikation von Pelzen verwandt; unter den 7 Millionen Stück sind nur 7322 feinwollige. Die hier gewonnene Wolle wird zur Herstellung warmer Fufsbekleidung und von Filz benutzt. Bei alledem ist das Schaf ein eminent nützliches Tier für diese Gegenden und die Abnahme seiner Zahl, die seit 1861 deutlich wahrnehmbar ist, sehr zu beklagen. Die Gutsbesitzer haben nach Erlafs des Emanzipationsgesetzes ihre Schafhaltung eingeschränkt, weil sie nicht genug Leute zur Wartung hatten, die Bauern aber sahen sich im Laufe der Jahre zur Aufgebung derselben veranlafst, weil durch die beständigen Bodenteilungen, bei welchen der Anteil der Einzelnen zusammenschrumpfte, die nötige Wiesen- und Weidefläche auf ein Minimum reduziert wurde. Mifsernten in den Jahren 1871/1875 und 1880 trugen gleichfalls zur Einschränkung in der Schafhaltung bei.

Vor allen Dingen heifst es also jetzt wieder auf das ehemalige Quantum kommen. Den Bauern mufs durch Gewährung langfristiger Kredite die Erwerbung von Grundeigentum und die Vergröfserung ihrer Wiesen und Weiden ermöglicht werden. Anbau von Futterkräutern und Austrocknen sumpfiger Plätze, um mehr Weideterrain zu gewinnen, sollte damit parallel gehen. Da die Regierung in dieser Richtung nicht gut helfen kann, sondern die Bedingungen des bäuerlichen Feldbaues zu ändern mehr der Initiative der Provinzialverwaltung (Semstwo) und Privaten überlassen mufs, so soll sie ihrerseits durch Errichtung von Musterschafställen und Prämiierung von Zuchtböcken die Vervollkommnung der örtlichen Rassen zu unterstützen suchen. Sehr wünschenswert wäre es auch im Transport lebenden Viehs sowohl als frischen Fleisches Verbesserungen zu treffen. Bis jetzt wird das Fleisch fast ausschliefslich auf den örtlichen Märkten abgesetzt und dringt nur in seltenen Fällen nach Petersburg und Moskau. Eiswaggons, die nach demselben Prinzipe, wie die amerikanischen und australischen Kühlschiffe zu erbauen wären, müfsten die Ausnahme zur Regel machen und für die Beförderung lebender Schafe Waggons mit zwei Stockwerken hergerichtet werden, in denen eine gröfsere Menge untergebracht werden könnte.

Weniger Veranlassung zu Reformvorschlägen bietet die industrielle Seite der Schafzucht. Die Bearbeitung der Schaffelle zu sog. Halbpelzen und Tulups ist eine sehr rege. Im Gouvernement Jaroslaw allein fertigen 400 Kürschner jährlich für mehr als 2 Millionen Rbl. Pelze an, die ihren Weg nicht nur in die benachbarten Kreise und Gouvernements nehmen, sondern durch das ganze Reich verbreitet sind, überall, wo man dieser wärmenden Kleidungsstücke bedarf.

Dem ersten Bande werden 9 andere folgen, die der Reihe nach behandeln werden: die Zucht feinwolliger Schafe und die Fleischproduktion

in Polen, die Schafzucht in den nordwestlichen und südwestlichen Gouvernements, die Schafzucht in den Ostseeprovinzen, die Zucht gewöhnlicher Schafe in den Gouvernements des zentralen südlichen und südöstlichen Innlands, die Zucht feinwolliger Schafe im Süden, die Zucht feinwolliger Schafe im Südosten, den Wollhandel, die Wollwäsche und die Tuchfabrikation. Ein zusammenfassender Band über die heutige Lage der Schafhaltung, ihre Bedürfnisse, Nöte u. s. w. wird das Werk abschliefsen.

Der Notlage des Bauernstandes ist ein interessantes Buch des Petersburger Professors Jahnson gewidmet, das schon vor 4 Jahren erschienen, im Jahre 1881 zum zweiten Male aufgelegt ist. „Versuch einer statistischen Erforschung der bäuerlichen Landanteile und Abgaben“ [1]) — so nennt sich dieses Werk, auf welches der Verf. sehr heftige Angriffe hat erfahren müssen. Da er kein rosenfarbenes Bild der Zustände zu entwerfen im Stande war, ist die russische Presse über ihn hergefallen und hat vor allen Dingen das von ihm benutzte Material als ein unzuverlässiges bezeichnet. Es mag etwas Wahres daran sein, da die hauptsächlich zu Grunde gelegten Arbeiten der Kommission zur Erforschung der Landwirtschaft und der Steuerkommission (Podatnaja Komissija) mehrfach von kompetenter Seite angezweifelt sind [2]). Aber eine Widerlegung ist Herrn Jahnson nicht zu Teil geworden, man hat seine Argumentation nicht entkräften können und eine neuere officielle Publication, die Statistik des Grundeigentums hat wenigstens nach einer Seite hin seine Untersuchungen nur zu bestätigen vermocht.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft hat die Physiognomie des Grundbesitzes wesentlich geändert. Bis zum Jahre 1861 besassen von dem Gesamtareal die Regierung 64,6 Proz., die Gutsbesitzer 30,6, die Apanagen 3,3 Proz. und auf den Kleingrundbesitz entfielen 1,7 Proz. Nach dem Emancipationsgesetze hatte sich das Verhältnis so verschoben, dafs die Regierung 39,8, die Bauern 31,8, die Gutsbesitzer und andere Privatpersonen 26,4, die Apanagen 2 Proz. besafsen. Gleichwohl war die Lage der Bauern damit nicht überall eine bessere geworden. Das Land, das ihnen zugewiesen wurde, wurde ihnen nicht in ausreichendem Mafse zuerkannt und während die Einnahmen nicht so reichlich quollen als der Bauer sie für seinen und seiner Familie Unterhalt brauchte, steigerten sich seine Ausgaben auch noch durch eine zu hohe Steuerlast. Diese Verhältnisse regten den Professor Jahnson zu einer ziffermäfsigen exakten Untersuchung an, bei welcher die verschiedenen Arten von Bauern und die Gegenden, in welchen diese wohnen, auseinandergehalten werden. Er unterscheidet 1. die Bauern, welche ehemals Leibeigene der Kammergüter waren, 2. die auf den Apanagen angesiedelten, 3. die ehemals gutsherrlichen Bauern und 4. als eine besondere Klasse diejenigen, welche bei der Vertheilung durch ihre eigene Sorglosigkeit von den Gutsherren mit den sog. Bettellandanteilen abgefunden worden. Die ökonomische Lage dieser 4 Kategorieen gestaltet sich durchaus verschieden gegen einander und je nachdem ob sie in dem nicht schwarzerdigen Teile, der Gegend

1) St. Petersb. 1881. XVI, 166 S. und 102 S Beilagen.

2) Siehe in diesen Jahrb. Kablukow's Besprechung von Thun's Broschüre „Landwirtschaft in Mittelrufsland etc. Bd. 26 S. 607.

des Tschernosems oder in den süd- und nordwestlichen Provinzen ihren Aufenthaltsort haben. Unter Rücksichtnahme auf diese Sonderarbeiten ermittelt nun der Verf. die Gröfse der Landanteile, bestimmt inwieweit dieselben dem bäuerlichen Bedürfnis genügen, die Gröfse der Abgaben, die auf dem Lande ruhen, das Verhältnis derselben zu der Ertragfähigkeit des Grundstücks, die Summen, welche der Bauer durch gewerbliche Nebenbeschäftigung aller Art verdient und das Verhältnifs der Abgaben zu diesen Nebeneinnahmen. Kurz es wird ein sehr detailliertes scharf umrissenes Bild von diesen Zuständen gezeichnet, die freilich nichts weniger als erquicklich genannt werden können. Das Fazit ist eine beträchtliche Verschuldung des Bauernstandes, die sich in stellenweise sehr bedeutenden Steuerrückständen dokumentiert. Auch wollen die Loskaufsoperationen insbesondere der ehemals gutsherrlichen Leibeigenen keinen gedeihlichen Abschlufs gewinnen. Ob für diese Folgen die Gesetzgebung verantwortlich gemacht werden mufs — diese Frage beantwortet der Verf. nicht. Aber obwohl er ausspricht, dafs man nicht Alles voraussehen konnte, so weist er doch auf die Schnelligkeit hin, mit welcher die Regierungsausschüsse (vom 5. März 1859 bis 10. Oktbr. 1860) ihre wichtige Aufgabe gelöst hatten. Den Ausweg aus der heutigen Notlage bilden mehrere Mafsregeln. Der Verf. verweist auf die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Abgaben, die Umwandlung der Kopfsteuer, die bessere Regulierung der Loskaufsgabe und womöglich Erniedrigung der Kaufpreise, die Beschaffung eines billigen Credits zum Ankauf von Ländereien, die Aussiedelung der Bauern aus den zu dicht bevölkerten Gouvernements nach Süden und Osten, wo noch grofse Flächen unangebaut sind.

Mit den eigentümlichen agrarischen Zuständen, wie sie die offizielle Statistik des Grundbesitzes und Professor Jahnson's Untersuchungen zeigen, steht im engsten Zusammenhange die seltsame Erscheinung der Wandergewerbe (otchoschije promissly). Ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung Rufslands gewinnt nämlich seinen Unterhalt wandernder Weise. Weil der sog. Seelenanteil in bestimmten Gouvernements nicht ausreicht, um die Familie zu ernähren und teils wegen dessen Kleinheit, teils wegen des schlechten Bodens die ihm aufgebürdeten Lasten ihn unverhältnismäfsig drücken, greift der Bauer zum Wanderstabe, um fern von seinem eigentlichen Wohnsitze einem Gewerbe nachzugehen. Von Norden nach Süden und von Westen nach Osten vollzieht sich alljährlich in ziemlich genau abgegrenzten Gebieten dieses Hin- und Herwandern, das mit dem Ausgange der sechziger Jahre immer grössere Ausdehnung gewonnen hat und für Viele bereits ein unentbehrliches Auskunftsmittel ihr Dasein zu fristen geworden ist. Selbstverständlich hat dieser Vorgang, nun er im ökonomischen Leben eine Macht geworden, nicht verfehlt, die Aufmerksamkeit der russischen Volkswirte zu erwecken, aber obwohl die Litteratur manchen wertvollen Beitrag birgt, ist man zu einer erschöpfenden Darstellung, die den Prozefs gleichmäfsig nach allen Seiten beleuchtete, noch nicht gekommen. Bei einer derartigen Erscheinung ist auch wieder die Massenbeobachtung, die Statistik, ganz unentbehrlich, wenn man ihre Tragweite richtig beurteilen will. Zuverläfsig wissen wir bis jetzt nur, dafs dieselbe eine dreifache Gestaltung annimmt. Sie kann rein landwirt-

schaftlichen Charakters sein. Die Bauern ziehen zur Zeit der Bestellung der Felder, von Mitte April und Anfang Mai an, aus den nördlichen Teilen des Distrikts der schwarzen Erde nach den südlichen und südöstlichen Gouvernements, um bis in den August und September bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, beim Grasschnitt, der Getreideernte u. s. w. behülflich zu sein. Bei einer anderen Art der Wandergewerbe stellen sich die Bauern die Aufgabe, durch persönliche Dienstleistungen oder gewerbliche Arbeiten, hausierend oder an einem bestimmten Orte für einige Monate im Jahre, während welcher sie vom Hause am besten fortkommen können, dem Verkehr zu dienen. So sehen wir die zahlreichen Arbeiter im Waldgewerbe, die Säger, Holzflösser u. s. w., die Schiffszieher (Burlaki), die Lastträger in den Hafenstädten, die Fuhrleute in den Residenzen, aber auch wandernde Schneider, Gerber, Kürschner, Zimmerleute, Maurer u. a. m. Eine dritte Art endlich ist rein industriellen Charakters. Die Bauern verdingen sich für einen Teil des Jahres in die grossen gewerblichen Etablissements, in die Runkelrüben-Zuckerfabriken, die Ziegeleien u. s. w.

Zur Aufklärung dieser merkwürdigen Thatsache hat jüngst das Charkowsche statistische Gouvernementskomitee einen wertvollen Beitrag geliefert [1]). Da über die Stadt Charkow nach Taganrog sich alljährlich ein Strom dieser Wanderer ergiefst, so beauftragte das Bureau einen seiner Beamten — Nicolai Pompejewitsch Polsykow — sich mit den Durchreisenden in persönliches Einvernehmen zu setzen und von ihnen über eine Reihe wissenswerter Punkte Auskunft zu erbitten. Mit dem üblichen Fragenprogramm ausgerüstet, hat Herr Polsykow sich 14 Tage lang auf den Stationen der Eisenbahnen aufgehalten, ganze Strecken in den Waggons mit den Reisenden zurückgelegt und an die 18,000 Antworten gesammelt, aus denen in deutlichster Kürze die genannte Broschüre zusammengestellt ist als Erklärung zu den vielen ausgefüllten Fragebogen, die, dem Komitee unterbreitet, zum Glücke ungedruckt geblieben sind. Von den 1109 Personen, die er in der kurzen Zeit hat befragen können, war der gröfste Teil Mäher (870 Mann), aufserdem Erdgräber und Schwarzarbeiter d. h. Tagelöhner für alle Arten von Arbeiten, aber es gab auch unter ihnen Maurer, Zimmerleute, Schneider, Schuhmacher, kurz Gewerbetreibende. Ihren Weg nahmen sie vorzugsweise an das schwarze Meer, wohin hoher Arbeitslohn sie lockt. Die Dauer ihrer Abwesenheit vom Hause wird von ihnen sehr verschieden bestimmt; die einen geben an, wie lange sie beschäftigt sein zu hoffen, die andern auf wie lange Zeit sie sich vom Hause entfernt halten. Unter den ersteren überwiegt als Termin der Rückkehr der Pokrow-Tag, der 1. Oktober, sie bleiben also circa 5 Monate weg. Unter den letzteren, an Zahl 475, wohl mehr die Handwerker, ist eine so lange Abwesenheit selten, die meisten kehren nach 2—3 Monaten (242) in's Heimathsdorf zurück. Mit sehr wenig Geld versehen — 908 Bauern gaben an, zusammen 7198 Rbl. beim An-

1) Bericht über die Erforschung des Wandergewerbes zwischen Charkow und Taganrog auf der Kursk-Charkow-Asow-Eisenbahn vom 15. bis 31. Mai 1881. Charkow 1882. 73 S.

tritt ihrer Wanderung gehabt zu haben – zirka 8 Rbl. pro Kopf, denn die Not zwang zur Reise, — nicht durch viel Gepäck gedrückt, sondern mit einfachem Schnappsack und ihrer Sense oder dem sonstigen Werkzeug ausgestattet, unterwegs von trockenem Zwieback und Schwarzbrod lebend, meistens in freiem Felde ihr Nachtlager aufschlagend — nur 77 von 1033 waren in Hütten oder Wirtschaften eingekehrt, – müssen diese Leute in der Regel einige Tage zu Fufse gehen, ehe sie die Eisenbahn erreichen. Nicht weniger als 362 waren 3—4 Tage gegangen, ein nicht unbedeutender Teil auch 5, 6, 7 u. m. bis zu 11 Tagen (die 13 Personen zurückgelegt hatten), ehe sich ihnen in der Eisenbahn ein bequemeres Transportmittel bot. Selbst dann aber wird nicht immer gefahren, sondern aus Ersparnisrücksichten oder weil alles Geld schon darauf gegangen zu Fufs neben den Schienen weiter marschirt bis an den Bestimmungsort. Als Ursache ihres Fortganges gaben die Befragten fast einstimmig an Mangel an Land, ungenügende Ernte, keine Gelegenheit zu sonstigem Erwerbe. Und bei alledem sind ihre Ansprüche auf Verdienst sehr bescheiden, wissen sie ihre Erwartungen auf einen auskömmlichen Lohn in geziemenden Grenzen zu halten. Aus ihren früheren Erfahrungen, denn es sind grossenteils Leute, welche diesen Weg schon mehrfach gemacht haben, gaben 809 Schwarzarbeiter an, dass sie zusammen auf 30,969 Rbl. rechnen. Im Durchschnitt brächte also Jeder für die 5 Monate 38 Rbl. u. 20 Kp. heim.

Das Bild somit, das auf Grund dieses Materials von den Wandergewerben vor uns entsteht, ist kein für die Betheiligten günstiges. Bei der heutigen Gruppirung der Bevölkerung ist dieser Zuzug von Arbeitskräften für den Getreidebau des Südens Lebensfrage. Und es ist ebenso ein Bedürfnis für die Bewohner der nödlichen Gegenden, die sonst im Elende vergehen würden. Tausende pilgern in jedem Jahre hin und her und dürften sich in ihren Verhältnissen von dem befragten Tausend nicht wesentlich unterscheiden. Mufs dieser Vorgang einmal hingenommen werden, so fragt es sich, was geschehen kann, um ihn für die Wandernden selbst so bequem wie möglich zu machen. Vor allen Dingen müfste dem regellosen Treiben ein Ende bereitet werden. Die Bauern ziehen auf's Geradewohl hinaus, dort wo sie oder ihre Bekannten im Vorjahre guten Verdienst fanden, ohne zu wissen, ob dieses Mal die Ernte gleich gut geriet, sich nicht vielleicht zu viele meldeten u. s. w. Oft genug kommt es vor, dafs die Bauern nach langer mühseliger Wanderung an ihrem Bestimmungsorte keine Arbeit oder nur geringe finden und unverrichteter Sache oder als noch elendere Bettler wie sie ausgezogen wieder heimkehren. Durch ein Arbeitsnachweis-Bureau, ein Zentralinstitut, in welchem sich die Landwirte melden könnten, die Arbeitskräfte brauchen und diejenigen, welche sich verdingen wollen durch die Semstwo und Gemeindeverwaltung Anzeige machen liefsen, könnte vielleicht geholfen werden. Weiter aber müfsten die Eisenbahngesellschaften häufiger als es bisher geschah, eine 4te Wagenklasse einrichten, um die Arbeiter möglichst billig zu befördern. Der Zeitverlust und Kraftaufwand bei diesen Fufswanderungen ist gar zu grofs. Ein radikales Mittel endlich ist eine

Versetzung der notleidenden Bauern aus den ärmeren nördlichen Gegenden in die von der Natur mehr begünstigten des Südens.

Diese Ansiedelung — die sogen. Peresselenije — haben die Bauern schon seit Jahren aus eigener Initiative in Szene zu setzen begonnen, durch die Wandergewerbe auf die natürlichste Weise von der Welt dazu geführt. Die Gegenden, die sie aufsuchten um etwas zu verdienen, boten ihnen das entgegengesetzte Bild der Heimat, viel fruchtbares Land und eine dünn gesäete Bevölkerung, es war also sehr erklärlich. dass sie dort, wo sie zunächst nur als Reisende sich aufhielten, sich dauernd niederzulassen wünschten, um allen Übelständen, denen sie an ihrem Geburtsorte ausgesetzt waren, für immer zu entgehen. Auch diese Frage hat, obwohl von der gröfsten Tragweite, in der Litteratur spärliche Behandlung erfahren. Die grofsen Monatsschriften, der „Westnik Jewropy" die „Russkaja Rjetsch" u. a. waren es, welche zuerst das Thema berührten und schon vor Jahren aus der Feder anerkannter Sachverständiger wie Woroponow, Golowin und Jahnson Aufsätze brachten. Der letztere hat seinen Artikel, der von der „Russkaja Rjetsch" im Jahre 1880 veröffentlicht wurde, in dem Anhange seines oben genannten Bandes abermals abdrucken lassen. Er bespricht in demselben die von der Regierung nach Erlafs des Emanzipationsgesetzes von 1861 getroffenen Mafsregeln zur Übersiedelung der Bauern. Aber man nimmt mit Befremden wahr, dafs in den mafsgebenden Kreisen die Vorstellung von der Wichtigkeit eines Vorgehens auf diesem Gebiete nicht sehr verbreitet gewesen ist. Ein Projekt von Regeln für die Übersiedelung, welches im Jahre 1869 von einer beim Ministerium des Innern ernannten Kommission ausgearbeitet wurde, erhielt nie Gesetzeskraft und erst 1879 wurde wenigstens für das Gouvernement Orenburg, wohin ein grosser Teil der Ansiedler sich alljährlich begab, die Art und Weise geregelt, wie man den neuen Ankömmlingen beim Ankauf von Ländereien behülflich sein könnte.

Eine entschiedene Befürwortung finden die Ansiedelungen in einer Schrift Rittichs [1]), der nach einem längeren historischen Rückblick auf die ältesten Kolonisationen in Rufsland, namentlich auch auf die Besiedelung des Gouvernements Kasan im 16ten und des Gouvernements Charkow im 17ten und von Neurufsland im vorigen Jahrhundert diejenigen Gegenden aufzählt, nach welchen der Abzug statthaben kann. Es ist nicht nur Sibirien und der Kaukasus, welche ihm als erreichbares Ziel vorschweben, sondern er redet auch der Urbarmachung eines Teiles des nördlichen Rufslands, des westlichen und des südöstlichen das Wort. Er sucht die Ortschaften, an denen eine Ansiedelung anderswo überflüssig gewordener Arbeitskräfte vor sich gehen könnte, im europäischen Rufsland selbst, merkwürdiger Weise in den Gouvernements Archangel, Astrachan und Witebsk. Es mag nicht so ganz unrichtig sein, diese Gegenden als Kolonisationsgebiet zu empfehlen, mit grofsem Aufwand an Geldmitteln, mit viel Ausdauer und Geduld dürfte sich selbst in diesen von der Natur nicht durch fruchtbaren Boden ausgezeichneten oder überhaupt gut ausgestatteten Strecken ein menschenwürdiges Dasein begründen lassen. Aber

1) Peresselenija, Charkow 1882, II, 90 S.

zur Zeit ist keine Notwendigkeit vorhanden, sich in diesen unwirtlichen Einöden niederzulassen, da man ein besser geeignetes Terrain haben kann. Der gegenwärtige Wanderzug geht von Norden nach Süden, von Westen nach Osten und so lange die ausgedehnten Ländereien hier noch nicht in genügender Weise nutzbar gemacht sind, scheint es verfrüht, eine Übersiedelung unter ungünstigen Bedingungen in Aussicht zu nehmen.

Ein grofses Verdienst für die Klärung dieser Frage hat sich Romanow erworben, der im Auftrage der Semstow des Gouvernements Wjätka eine sehr gediegene Untersuchung über die aus diesem Gouvernement während der 20 Jahre 1858—79 erfolgten bäuerlichen Übersiedelungen veröffentlicht hat [1]). Durch die Begrenzung seines Thema's auf ein bestimmtes Territorium, hat Romanow alles nötige Material zusammentragen können, das er mit Scharfsinn zu durchdringen und für die Veranschaulichung des Vorgangs zu verwerten versteht. Ich gestehe gern, dafs erst nach dem Studium dieses Buches ich mir ein vollständiges Bild von der wirklichen Bedeutung dieser Übersiedelungen habe zu entwerfen vermocht, das vielleicht in einzelnen Zügen, wenn andere Gouvernements den Betrachtungen zu Grunde gelegt werden, geändert werden müfste, im Allgemeinen aber sicherlich typische Zustände vor Augen führt. Um so wertvoller ist m. E. das Werk, als es das erste in der russischen wirtschaftsstatistischen Litteratur ist, welches an der Hand zuverlässigen Materiales die Angelegenheit einer objectieven Besprechung unterzieht.

Die Wanderlust der Bauern im Gouvernement Wjätka ist keine ganz geringe zu nennen. Von allen männlichen Krons- und Apanage-Bauern haben in den genannten 20 Jahren 60706 ihren angestammten Wohnsitz verlassen und sich in anderen Gouvernements, in andere Kreisen oder Wolosten von Neuem angesiedelt, 7 Proz. der ganzen Mannschaft oder wenn wir Frauen und Kinder hinzu rechnen, etwa 140,000 Personen. Die Übersiedelung geht nun nicht ausschliefslich über die Grenzen des Gouvernements hinaus, sie findet auch innerhalb desselben statt, aus den nördlichen in die südlichen Kreise und aus dem Westen nach Osten. Die Bewegung aus einem Kreise in den anderen umfasste im genannten Zeitraume 16043 Bauern, d. h. 1,85 Proz. der männlichen Bevölkerung, die aus einer Wolost in die andere innerhalb desselben Kreises 17,999 Bauern, d. h. 2,07 Proz. der entsprechenden männlichen Bevölkerung. Beide Erscheinungen sind in der Abnahme begriffen, während dagegen die Auswanderung in andere Gouvernements, die sich überhaupt auf 19 832 Bauern, d. h. 2,29 Proz. der ganzen männlichen Bevölkerung erstreckt, von Jahrfünft zu Jahrfünft wächst. Die Gesamtzahl der Ausgewanderten gleich 100 gesetzt, entfielen auf das Jahrfünft 1859—63 17 Proz. Auswanderer, auf die Jahre 1864—68 20,26 Proz., auf die Jahre 1869 bis 73 28,90 Proz. und auf die Jahre 1874—78 33,90 Proz. Die Aussiedler nehmen ihren Weg teils nach den Wjätka benachbarten Gouvernements des europäischen Rufslands (Ufa, Perm, Orenburg, Wologda, Kostroma, Kasan) theils nach Sibirien. Etwas über 50 Proz. Aller blieben

1) Peresselenija krestjän Wjätskoi gubernii: Wjätka 1881. III, 336 Seiten Text und 182 Seiten Tabellen in einer Beilage

in Rufsland, etwas über 49 Proz. suchten in Sibirien ein neues Heim. Doch war das nicht zu allen Zeiten gleich, vielmehr zog in den sechziger Jahren der Hauptstrom nach Sibirien (erst nach Ostsibirien, später nach Westsibirien) während seit 1870 Orenburg und Ufa den gröfsten Teil aufnehmen.

Als Ursachen, die auf diese Wanderungen Einflufs haben könnten, hebt Romanow mit ziffermäfsigen Belegen, auf die hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann, hervor, 1) die ungleiche Dichtigkeit der Bevölkerung in den verschiedenen Teilen des Gouvernements, 2) die ungleichmäfsige Verteilung des Waldes, 3) die Gröfse der bäuerlichen Landanteile, 4) die Fruchtbarkeit des Bodens, 5) die gröfsere oder geringere Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit, 6) der Umfang der Steuerrückstände. Keinem dieser verschiedenen Faktore indes kann entscheidender Einflufs zugemessen werden; sie spielen alle zusammen mit, der eine hier mehr dort weniger. Ist schon diese Erkenntnifs ein Gewinn, so ist das interessanteste Facit doch die Betrachtung über die Folgen der Ansiedelung. Wenn diese begünstigt wird, so thut man es, um unter den Zurückbleibenden einen gröfseren Wohlstand zu erzielen und den Abziehenden zu einem glücklicheren Dasein zu verhelfen. Beides wird nur unvollkommen erreicht. Eine Verbesserung der Lage der Bevölkerung wurde nicht zu Stande gebracht, die Dichtigkeit nicht vermindert, höchstens das Wachstum ein wenig verzögert. Die unverheirateten jugendlichen Arbeiter ziehen fort, Frauen, Minderjährige, Greise bleiben nach, die Bevölkerung wird der besten Arbeitskräfte beraubt. Die starke Ausrottung der Wälder unterbleibt dabei gleichfalls nicht. Die Landwirtschaft selbst leidet, denn die Landanteile werden nun so grofs, dafs die Bauern sie nicht mehr bearbeiten können — kurz die Auswanderung ist ein zweischneidiges Schwert, das häufig mehr neue Wunden schlägt als von schmerzhaften alten Auswüchsen wirklich befreit.

Es bleibt somit fraglich, ob die Übersiedelungsbewegung um jeden Preis zu unterstützen ist und diejenigen Recht haben, welche so stürmisch von der Regierung verlangen, sie solle dieselbe in die Hand nehmen und den Bauern erleichtern. Jedenfalls könnte auch an einen anderen Ausweg gedacht werden. Die Grundursache der Auswanderungen liegt, wie Romanow selbst ausführt, in der Leistungsunfähigkeit der gegenwärtigen bäuerlichen Landwirtschaft und der Unmöglichkeit für den Bauer dieselbe zu heben. Er hat weder die materiellen Mittel, noch die agronomischen Kenntnisse, die zu intensieverem Anbau nötig sind. So sieht er völliger Armut auf die Dauer entgegen und als einzige Rettung aus der äufsersten ökonomischen Bedrängnis erscheint ihm die „Peresselenije“ in einer andern Gegend. Was ihn dort in der ersten Zeit erwartet ist freilich ein hartes Loos, aber kein hoffnungsloses Schicksal. Erwägt man dies, so ergiebt sich von selbst, in welcher Richtung ein Versuch wenigstens zu machen wäre durch Errichtung von Landwirtschaftsschulen, Beschaffung von Agrarkrediten, Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen u. a. m., ein Versuch, dem man sicher nicht mehr als der Ansiedelung nachsagen könnte, dafs er gewagt sei.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage.

Von **Paul Honigmann**, Referendar.

Teil I.

Die Entwickelung der preufsisch-deutschen Gesetzgebung und die Breslauer Ortsstatuten.

Die nachfolgende Studie war ursprünglich nur der Betrachtung konkreter lokaler Verhältnisse gewidmet, erweiterte sich jedoch zu einer Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte und Kontroversen. Sie zerfällt daher in zwei Teile, welche äufserlich nur in loser Verbindung, aber in einem inneren Zusammenhange stehen und sich gegenseitig beleuchten und ergänzen sollen. Der Eine verfolgt die Entwickelung des Breslauer Hilfskassenwesens unter dem Einflusse einer wechselnden Gesetzgebung, während der Andere versucht, eine Theorie der Arbeiter-Krankenversicherung aufzustellen und zur Kritik des neuen Reichsgesetzentwurfes zu verwerten [1]).

Zum Verständnisse des gegenwärtigen Zustandes der Breslauer gewerblichen Krankenkassen ist es nicht erforderlich, ihren sonst leicht nachweisbaren Zusammenhang mit der mittelalterlichen Zunftverfassung zu verfolgen. Es genügt, bis in die Mitte unseres Jahrhunderts zurückzugehen, um die Grundlagen der heutigen Organisation kennen zu lernen. Innerhalb dieses letzten Menschenalters sind dann zwei Perioden zu unterscheiden. Ihr Beginn wird jedesmal durch den Erlafs eines kommunalen Ortsstatutes, von 1855 und bezw. 1879, bezeichnet, ihr Charakter durch die allgemeine Gewerbe- und Armengesetzgebung bestimmt, welche der Ersteren in Preufsen, der Anderen im deutschen Reiche kurz vorhergegangen war.

---

1) Als Hilfsmittel für den historischen Abschnitt dienten: die Entwürfe zur Gewerbeordnung, zu den Gesetzen vom 7ten und 8ten April 1876 und zu einem „Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter“ vom 29ten April 1882, nebst Motiven, ferner die Verhandlungen des deutschen Reichstages über diese Entwürfe, aus den Jahren 1869, bzw. 1875 und 1876, bzw. 1882 (Sitzung vom 15. u. 16. Mai).

Die Publikation des königl. preufsischen statistischen Bureaus (Dr. Engel): „Die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer.“ Berlin 1876. Einleitung S. I—XIV und Anlagen S. 251 ff. — H. B. Oppenheim. Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. — Dr. Max Hirsch, die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. — Bamberger. Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechts. —

Der Darstellung speziell der Breslauer Verhältnisse liegt durchgehends ungedrucktes Aktenmaterial des Breslauer Magistrats zu Grunde, wovon Einsicht zu nehmen mir freund-

Kapitel I.

Die preufsische Gesetzgebung und das erste Breslauer Ortsstatut.

I. Die Autonomie der Gemeinden des preufsischen Staates auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens hat sich ursprünglich als Korrelat ihrer allmählich immer drückenderen Unterstützungspflicht den gewerblichen Arbeitern gegenüber entwickelt. Bereits die §§. 353—355 Teil II Titel 8 des allgemeinen Landrechts, welche aus einer noch älteren Verordnung vom 7. Januar 1783 übernommen sind, enthielten hierüber folgende spezielle Bestimmungen: „Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, mufs, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden. Ist diese nicht hinreichend, so mufs die Armenkasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit die Stadt oder Kämmereikasse zutreten. Der Magistrat mufs also bei eigener Vertretung dafür sorgen, dafs ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde."

Diese subsidiäre Unterstützungspflicht der Gemeinden wurde mit Einführung der Gewerbefreiheit und Beseitigung des Zunftzwanges durch die Edicte vom 2. November 1810 und 7. September 1811, wenigstens für den Geltungsbereich derselben, insoweit zu einer prinzipalen, als die nunmehr gesetzlich zugelassene Auflösung der Gewerke thatsächlich erfolgte. Aber auch wo die Verpflichtung der Gemeindekasse eine subsidiäre blieb, wurde letztere doch fortan in dem Mafse stärker in Anspruch genommen, als sich die Leistungsfähigkeit der Gewerkskassen dadurch verminderte, dafs die nicht zünftigen Professionisten keine Beiträge mehr zu entrichten brauchten.

---

lichst verstattet wurde. Die statistischen Daten sind entnommen aus: „Lokal-Statistik der Stadt Breslau" bearbeitet im Auftrage des Magistrats von M. v. Yfselstein, Regierungsassessor (jetzt Stadtkämmerer) Breslau 1866 und „Breslauer Statistik", im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom städtischen statistischen Bureau (in zwanglosen Serien und Heften). Breslau. Verlag von E. Morgenstern.

Für den theoretischen Abschnitt sind aus der reichen, gröfstenteils bereits in dieser Zeitschrift besprochenen Litteratur vorzugsweise benutzt: Engel. Der Preis der Arbeit. — Brentano. Die Arbeiterversicherung gemäfs der heutigen Wirtschaftsordnung. Derselbe. Der Arbeiterversicherungszwang. Seine Voraussetzungen und seine Folgen. Derselbe. Die gewerbliche Arbeiterfrage, in v. Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie XIX. §. 42—48. S. 977 ff. — Schäffle. Der korporative Hilfskassenzwang. — v. Miaskowski. Das Kranken- und Begräbnifsversicherungswesen der Stadt Basel. — Popper. Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. — Adickes. Zur Frage der Arbeiterversicherung (in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1879. S. 599). Derselbe. Kritik der zweitgenannten Schrift von Brentano. Ebenda. 1881. S. 606. — Arendt. Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. — Dr. Medicus (Kassenarzt mehrerer freien Hilfs- und Fabrikkassen). Kritik und praktische Vorschläge zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, in Max Neisser's (früher Seyfferth's) „Staatswissenschaftliche Abhandlungen" und separat, Leipzig. Wien 1882. — Theodor Mithoff. Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Universität Dorpat, 1882.

Als nun noch die beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 („über die Aufnahme neu anziehender Personen“ und „über die Verpflichtung zur Armenpflege“) die Gemeinden einerseits dem wachsenden Zudrang der freizügigen Arbeiterbevölkerung Preis gaben, andererseits zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen und sonstiger in festem Dienstverhältnifs stehender Personen unbedingt, ohne Regrefs gegen andere Armenverbände, verpflichteten, schien diese vermehrte Last für einzelne Kommunen unerschwinglich zu werden. Man glaubte ihnen daher ein Mittel an die Hand geben zu müssen, um sich der etwa allzudrückenden Pflicht der Krankenhilfe eventuell entledigen und diese auf die gewerblichen Arbeiter selbst abwälzen zu können.

Deshalb gestattete die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht nur den Handwerksgesellen und Gehilfen und den Fabrikarbeitern die Beibehaltung vorhandener und die Bildung neuer besonderer Verbindungen und Kassen zu gegenseitiger Unterstützung, sondern ermächtigte auch die Gemeinden, eine Beitrittspflicht zu solchen Kassen und Verbindungen für alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen durch Ortsstatut festzusetzen. Nur sollte dabei kein Unterschied zwischen Gesellen von Innungsgenossen und denjenigen anderer Gewerbtreibender gemacht werden dürfen.

Diese Autonomie der Gemeinden wurde durch die oktroyierte Verordnung vom 2. Februar 1849 noch beträchtlich erweitert. Sie sollten fortan auch alle selbständigen Gewerbtreibenden des Ortes dazu verpflichten können, zur Beförderung von Einrichtungen behufs Unterstützung erkrankter oder sonst hülfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes unter obrigkeitlich festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten, und nach gleichen Grundsätzen für alle Beteiligten abzumessende Beiträge bis zur Hälfte des von den Gehilfen aufzubringenden Betrages zu entrichten, sowie auch die Beiträge ihrer Arbeiter unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschiefsen. Ferner wurde die Anwendung aller dieser Bestimmungen auch auf Fabrikarbeiter und bzw. -inhaber mit der Mafsgabe zugelassen, dafs den Letzteren eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Teilnahme an der Kassenverwaltung statutarisch eingeräumt werden müfste. Endlich gestattete man die Einziehung aller Beiträge, Zuschüsse und Vorschüsse durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege.

Den Abschlufs dieser Entwickelung brachte ein Gesetz vom 3. April 1854, welches einen ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Unterstützungskassen ausdrücklich für zuläfsig erklärte. Es wollte aber die Entscheidung darüber, ob die Errichtung solcher Kassen im Interesse der einzelnen Gemeinden läge, nicht mehr lediglich den Kommunalbehörden überlassen, sondern berechtigte auch die Regierungen, in dieser Hinsicht eventuell die Initiative zu ergreifen, und sofern einem vorhandenen Bedürfnisse nicht durch ein Ortsstatut genügt würde, ihrerseits die Bildung der Kassen in die Hand zu nehmen. Alle diese Kassen sollten durch Genehmigung ihrer Statuten Seitens der zuständigen Behörde die Rechte juristischer Personen erlangen und der durch einen Kommis-

sarius auszuübenden Aufsicht der Kommunalbehörde unterstehen. Der Beitrittszwang sollte auch auf lohnerhaltende Lehrlinge ausgedehnt werden dürfen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Kassenleistungen wurden für unübertragbar und unpfändbar erklärt.

II. Erst mit diesem Gesetze begann ein allgemeiner Aufschwung des Hilfskassenwesens in Preufsen. Zwar hatte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten schon im Jahre 1849 einen motivierten Musterstatutenentwurf sowohl für kommunale Ortsstatuten, als auch für einzelne Gesellenkassen aufgestellt, und die Errichtung und Verbreitung gewerblicher Unterstützungskassen angelegentlich empfohlen. Doch hatten dieselben bisher von Seiten der Gemeindebehörden nur geringe Förderung, bei den Fabrikinhabern sogar vielfachen Widerstand erfahren. Nunmehr aber trat der Minister in zahlreichen Kundgebungen energisch und erfolgreich dafür ein, dafs „jene Einrichtungen, deren grofse soziale und politische Wichtigkeit bei den Beratungen des Gesetzes in den Kammern allseitig anerkannt worden“, eine möglichst rasche und weite Ausdehnung finden sollten.

Auf diese Anregung hin nahm auch der Magistrat von Breslau die Redaktion eines Ortsstatutes, und zwar zur Regelung aller der Gemeindeautonomie anheimgefallenen gewerblichen Angelegenheiten, insbesondere aber des Hilfskassenwesens, in Angriff. Der erste Entwurf vom 10. August 1854 kam unter Mitwirkung einer aus Arbeit-gebern und -nehmern gemischten „Gewerbedeputation“ zu stande und fand im Wesentlichen die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Eine weitere, unter Berücksichtigung der von der königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Anstände vorgenommene Überarbeitung vom 11. Juni 1855 erhielt, mit gewissen gleich zu erwähnenden Modifikationen, am 18. August desselben Jahres die ministerielle Bestätigung und wurde demnächst veröffentlicht als „Ortsstatut für die Stadt Breslau, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, die Einrichtungen zur Fortbildung der Handwerker, und die Entlassung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aus der Arbeit.“

Dasselbe verpflichtete alle im Breslauer Gemeindebezirke beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, — aufser den vom Minister eximierten kaufmännischen und Apotheker-Gehilfen und den Werkmeistern in Fabriken, – zum Eintritt in bestimmte, den Einzelnen vom Magistrate anzuweisende, bereits bestehende oder neu zu bildende Unterstützungskassen, und zur Unterwerfung unter die Statuten derselben für die Dauer ihrer Beschäftigung am Orte. Andererseits hob es ausdrücklich die korrespondierende Verpflichtung der gedachten Kassen hervor, für die erkrankten Gewerbsangehörigen — zwar nicht, wie es ursprünglich hiefs: „gleichviel ob dieselben in Arbeit oder nicht“, sondern, wie der Minister diesen Passus abänderte: „nach Mafsgabe der Statuten“ — die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten entweder in jedem einzelnen Falle oder nach den mit den Krankenanstalten zu vereinbarenden jährlichen Pauschquanten zu tragen.

Hinsichtlich der Heranziehung der Arbeitgeber unterschied es zwi-

schen Fabrikinhabern und den übrigen selbständigen Gewerbetreibenden. Für die Letzteren wurde nur die bereits in der Verordnung vom 9. Februar 1849 allgemein ausgesprochene, in ihrem Umfange nicht näher bestimmte Beteiligungspflicht wiederholt, dagegen für die Leistungen der Besitzer von Fabriketablissements eine Maximalgrenze festgesetzt. Die Höhe derselben war Gegenstand lebhafter Differenzen gewesen. Während nämlich der erste Entwurf die Fabrikinhaber zu Beiträgen bis zur Hälfte des von ihren Arbeitern entrichteten Betrages verpflichten wollte, wurde eine Ermäfsigung ihrer Beitragsquote bis auf höchstens ein Viertel sowohl von der Gewerbedeputation als auch von der Stadtverordnetenversammlung dringend befürwortet, freilich aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten: Jene wies darauf hin, dafs die zu stark belasteten Fabrikanten voraussichtlich den Arbeitslohn verkürzen und den Arbeitern damit mehr Schaden zufügen würden, als diese von der Beteiligung der Arbeitgeber Vorteile zu erwarten hätten. Die Stadtverordneten dagegen betonten die gebotene „Rücksichtnahme auf die Fabrikinhaber, für welche, in Anbetracht der billigeren Fabrikation der (nicht beitragspflichtigen) Etablissements in der nächsten Umgebung der Stadt, eine zu starke Belastuug verderblich werden würde.“ Der Minister erachtete jedoch möglichst hohe Beiträge der Arbeitgeber, insbesondere der Fabrikinhaber, einerseits für die finanzielle Fundierung der Kassen unerläfslich, andererseits aber auch durchaus in der Billigkeit begründet, da jene „bei ungünstigen Konjunkturen und mangelnder Beschäftigung den Gemeinden die Sorge für die Arbeiter und deren Familien überliefsen“, während die durch Verstärkung der Unterstützungskassen bewirkte Entlastung der Armenpflege ja auch ihnen wiederum mittelbar zu Gute käme. „Sollten dennoch aber einzelne übelwollende Arbeitgeber die Beiträge zum Vorwand nehmen, um den Arbeitslohn herabzusetzen, so würden die Regierungen solchen Versuchen mit entschiedenstem Nachdrucke entgegentreten und die Fälle überdies zur Kenntnis des Staatsanwalts bringen.“ Es kam schliefslich zu einem Kompromiss, indem der Minister im Texte des Ortsstatuts die Worte: „bis zum vierten Teile“ beliefs, jedoch in einem Nachtrag der Regierung vorbehielt, eine Erhöhung bis zu 50 % anzuordnen und durchzuführen.

Als Korrelat räumte das Ortsstatut den Fabrikinhabern einen „der Höhe ihrer Beträge und ihrer Stellung als Arbeitgeber entsprechenden“, also bevorzugten Anteil an der Kassenverwaltung ein, während die Mitwirkung der Handwerksmeister und bzw. ihrer Innungen bei der Verwaltung der Gesellenkassen als ein lästiges Ehrenamt aufgefafst wurde, zu dessen Übernahme man dieselben ausdrücklich verpflichten zu müssen glaubte.

Aufserdem enthielt das Ortsstatut noch eine Reihe von Bestimmungen, welche auf Sicherung der Kasseneinnahmen abzielten. Um überhaupt eine Kontrole über die beitragspflichtigen Arbeiter zu ermöglichen, verpflichtete man ihre Arbeitgeber, sie bei der zugehörigen Kasse gleich nach Antritt der Arbeit, ebenso die Auflösung des Arbeitsverhältnisses binnen drei Tagen anzumelden und zwar zur Vermeidung einer der Kasse anheimfallenden polizeilichen Geldbufse von 10 Sgr. bis zu einem Thaler.

Die statutenmäfsigen Eintrittsgelder und Beiträge sollten zunächst von den Arbeitern selbst direkt an die Kasse zu zahlen sein. Erst von etwaigen Rückständen sollte durch den Arbeitgeber des Verpflichteten auf Anzeige des Kassenverwalters ein bestimmter Betrag bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehalten und für Rechnung des Verpflichteten an die Kasse abgeführt werden. Falls die Arbeitgeber die Einziehung dieser Beiträge versäumen würden, sollten sie selbst zur Zahlung aus eigenen Mitteln gehalten sein. Alle hiernach, sei es von Arbeitern, sei es von Arbeitgebern zu entrichtenden Gelder sollten eventuell auf Antrag des Kassenvorstands durch den Magistrat, nach Ablauf einer gestellten Frist, unter Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, im Verwaltungswege executivisch beigetrieben werden.

III. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze für die Gewährung der Unterstützungen, sowie über die Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Arbeitsherren bei Beratung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten blieben den einzelnen Kassenstatuten überlassen. Die Feststellung dieser Letzteren erfolgte ebenfalls unter Zuziehung der beteiligten Gewerbsangehörigen, wie unter Aufsicht der vorgesetzten Behörde: Die nach dem Muster des ministeriellen Normalstatuts vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe gingen den einzelnen Innungen, bzw. den Fabrikherren zur Begutachtung zu und erlangten in der demnächst vereinbarten Form durch Bestätigung der Regierung ihre verbindliche Kraft.

Während der ersten Jahre wandte sich die Fürsorge der Gemeindebehörden ausschliefslich der Bildung von Kassen für Handwerksgesellen und -gehilfen zu. Ihre ziemlich einfachen und gleichförmigen Verhältnisse, ihre mehr oder minder gelockert bestehenden Organisationen zu gegenseitiger Unterstützung, ihre noch teilweise erhaltenen patriarchalischen Beziehungen zu den Meistern und deren Innungen boten eine geeignete Grundlage für neue analoge Einrichtungen. Deshalb nahm man nicht nur die vorhandenen Personen- und Vermögens-Bestände aus den alten Gesellenladen in die neuen Kassen hinüber, sondern beliefs es auch bei der althergebrachten Verbindung von Kranken- und Sterbe-, richtiger Begräbnis-Kassen. Namentlich aber wahrte man auch fernerhin den Meisterinnungen ein weitgehendes Aufsichtsrecht und damit einen mittelbaren Einflufs auf die innere Verwaltung der Kassen.

Die einzelnen Geschäfte — Aufstellung der Mitglieder- und Hebelisten, Einsammlung der Beiträge, Quittungsleistung, Führung und Verwahrung der Bücher, Rechnungslegung, die Sorge für Unterbringung und Kontrolle der Erkrankten, Beerdigung der Gestorbenen, Wiederanmeldung der Genesenen beim Arbeitgeber etc. etc. — wurden dem eigentlichen Hauptbeamten, dem sogenannten Altgesellen, bezw. dessen Stellvertreter, meist gegen eine entsprechende Vergütung, zugeteilt. Er selbst wurde der Aufsicht eines aus der Zahl der Innungsmitglieder gewählten sogenannten Beisitzmeisters bzw. dessen Stellvertreters unterstellt, welche ihr Amt unentgeltlich zu verwalten hatten. Dem Magistrat verblieb die durch den Spezialkommissar oder Beisitzer der zugehörigen Innung auszuübende Oberaufsicht. Unter Leitung dieses Beisitzers sollten die Wah-

len des Beisitzmeisters und des Altgesellen, sowie des Stellvertreters für beide periodisch erfolgen und demnächst der Bestätigung des Innungsvorstandes unterliegen. Die Gewählten sollten dann von dem Beisitzer vor der Innungsversammlung feierlich durch Handschlag in Pflicht genommen werden. Der Beisitzmeister und in einzelnen Fällen der Beisitzer erhielten die Befugnis, Versammlungen der Gesellen, oder bei gröfseren Kassen eines gewählten Gesellen-Ausschusses, zur Beschlufsfassung über Kassenangelegenheiten anzuordnen und zu leiten. Beisitzmeister und Altgeselle sollten gemeinschaftlich die Kasse im Rechtsverkehr vertreten und nur mit dem Beisitzer zusammen die unter dreifachem Verschlusse in der Gesellenherberge aufzubewahrende „Lade“ zu öffnen befugt und im stande sein. Über alle aus der Verwaltung erwachsenden Beschwerden und Streitigkeiten behielt sich der Magistrat die Entscheidung vor, nicht minder das Recht, den Beisitzmeister wie den Altgesellen wegen Pflichtwidrigkeiten in Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern zu nehmen und ihres Amtes zu entsetzen.

Während diese Formen und Grundsätze der inneren Verwaltung sich bei allen Kassen wiederholten und im wesentlichen auch ferner gleich erhielten, wurden die Beiträge und Eintrittsgelder, wie auch die korrespondierenden Unterstützungen bei den einzelnen Kassen verschieden hoch angesetzt und im Laufe der Zeit häufigen Veränderungen unterzogen. Denn da die Kassen nach Gewerben abgegrenzt wurden und regelmäfsig Eine auf jedes einzelne entfiel, ausnahmsweise auch mehrere nicht sehr frequente zusammen umfafste, so fanden namentlich die Verschiedenheit und der Wechsel des Lohnes in der abweichenden und schwankenden Höhe des Einnahme- und Ausgabesatzes ihren natürlichen Ausdruck. Jedoch wurden die Beiträge nicht etwa durch exacte Berechnung gefunden, sondern nach annähernder Schätzung mehr oder weniger willkürlich gegriffen. Als normal nahm man ursprünglich einen wöchentlichen Gesellenbeitrag von 1 Sgr. oder auch nur 9 Pf. und einen Zuschufs des Meisters von 3 Pf. für jeden bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen an; die Eintrittsgelder variierten von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr. und noch höher. Doch blieb eine eventuelle Steigerung der Beiträge durch Beschlufs der Generalversammlung oder des Ausschusses und mit Genehmigung des Magistrats vorgesehen und ist auch späterhin fast durchweg eingetreten.

Von den aus diesen regelmäfsigen Beiträgen, den Zinsen des angesammelten Vermögens, sowie etwaigen Strafgeldern oder freigebigen Zuwendungen erwachsenden Einnahmen sollten die Unterstützungen in Erkrankungs- und Sterbefällen bestritten werden. Und zwar wurde für erstere prinzipiell Behandlung und Verpflegung in dem städtischen „Krankenhospital zu Allerheiligen“ vorgesehen, nur ausnahmsweise, aus Rücksicht auf Familienverhältnisse, insbesondere verheirateten Gesellen, unter Zustimmung des Arztes, häusliche Kur und Pflege gestattet. Daneben sollte der Kranke während seiner über eine gewisse Zeit (meist 3 Tage) andauernden, ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht nur von der Pflicht zur Beitragsentrichtung befreit sein, sondern auch ein wöchentliches, von dem Altgesellen auszuzahlendes Krankengeld erhalten. Der Betrag dieses Krankengeldes war ebenfalls bei den einzelnen Kassen ab-

weichend normiert und erfuhr gleich den Beiträgen späterhin Abänderungen. Mitunter waren auch die Kosten der Verpflegung von diesem Gelde zu decken, und der Kranke erhielt nur den verbleibenden Überschufs. Der anfängliche Durchschnittsbetrag des Krankengeldes war etwa 5 Sgr. täglich.

Der Anspruch auf diese Unterstützungen, welche in gewissen aufserordentlichen Fällen noch einer Erhöhung fähig waren, wurde für Krankheiten, die durch eigenes grobes Verschulden veranlafst worden, ausgeschlossen und innerhalb desselben Jahres nur für eine bestimmte Dauer, meist 12 oder 13 Wochen, gewährt, nach deren Ablauf die städtische Armenpflege eintreten mufste. Im übrigen erlosch er erst mit dem an das Verlassen des Gemeindebezirks geknüpften Verlust der Kassenmitgliedschaft und verblieb sogar bei manchen Kassen selbst denjenigen noch, die in der ersten Woche nach ihrem Austritte von Krankheit befallen wurden.

In Sterbefällen wurde entweder das Begräbnis von der Kasse selbst veranstaltet oder ein Sterbegeld von bestimmter Höhe, meist 20 Thlr., gewährt, wovon die Beerdigungskosten zu bestreiten waren, und ein etwaiger Rest den Hinterbliebenen zufiel. In beiden Fällen waren die Kassenmitglieder meist zur Beteiligung an dem Leichenzuge verbunden.

Nur ausnahmsweise wurde bei einzelnen Kassen der Unterstützungszweck auf Pensionen an Witwen und Waisen, auf Krankenhilfe auch für Familienglieder, oder auf kleine Alters- und Invalidenrenten ausgedehnt.

IV. Im wesentlichen dieselben Bestimmungen wiesen auch die Statuten der Fabrikkassen auf, nur dafs hier der Verwaltungsorganismus zentralisierter war. Der Fabrikinhaber oder ein Stellvertreter desselben und einige aus der Zahl der Arbeiter zu wählende, von dem Fabrikinhaber zu bestätigende Mitglieder bilden den verantwortlichen Kassenvorstand. Die eigentliche Verwaltung wird im Kontor der Fabrik von einem Beamten derselben unentgeltlich besorgt, die Gelder und Bücher werden ebendaselbst verwahrt, die Beiträge bei der Lohnzahlung abgezogen.

Die Kasse hat regelmäfsig einen vom Vorstand zu wählenden Kassenarzt, von dem die Mitglieder sich behandeln lassen müssen oder doch wenigstens die erforderlichen Atteste beizubringen haben, meist auch einen Apotheker, bei dem die Arzneien zu entnehmen sind. Gewöhnlich findet sich bei Fabrikkassen, umgekehrt wie bei den Gesellenkassen, die Hauspflege als Regel und die Unterbringung in eine Krankenanstalt als eventuelle Ausnahme.

Die Beiträge der Mitglieder sind meist für verschieden qualifizierte Arbeiter oder für Männer und Frauen verschieden abgestuft oder in Lohnquoten ausgedrückt, etwa $^1/_2$ Sgr. pro Thaler Lohn. Dasselbe findet bei den Krankengeldern statt, die häufig den halben Lohn betragen. Die Sterbegelder werden manchmal nicht aus den ordentlichen Einnahmen gedeckt, sondern durch aufserordentliche Umlagen bei jedem einzelnen Todesfalle aufgebracht.

Die Verpflichtung der Fabrikinhaber zur Beteiligung mit Geldbeiträgen wurde ursprünglich von vielen als eine lediglich subsidiäre aufgefafst, welche nur erforderlichenfalls bei eigenem Unvermögen der Kasse, selbständig ihre Zwecke zu erfüllen, in Kraft träte. Manche hielten sich

sogar erst beim Vorhandensein eines wirklichen Kassendefizits zu persönlichen Geldaufwendungen verbunden. Als jedoch ein Zirkularerlafs des Ministers vom 31. März 1865 die allgemeine Heranziehung der Fabrikinhaber mit dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrage von 50 % der Arbeiterbeiträge überall verlangte, wo nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen würden, machte auch die Königliche Regierung zu Breslau von ihrem vorbehaltenen Rechte Gebrauch und veranlafste den Magistrat, die volle Beteiligung der Fabrikherren, von der man 1855 nur mit Rücksicht auf die damaligen ungünstigen Konjunkturen Abstand genommen, nunmehr bei allen Kassen ebenmäfsig durchzuführen. Zwar zeigten sich die Fabrikbesitzer durchaus nicht willig und behaupteten, allen billigen Ansprüchen zu genügen, wenn sie für den Bestand der Kasse Sicherheit leisteten, dagegen nicht gehalten zu sein, Kapitalien anzusammeln, die, falls die Fabrik einmal einginge, für die Arbeiter ja doch verloren wären. Einzelne weigerten sich geradezu, höhere Beiträge zu entrichten und drohten sogar mit Auflösung „ihrer Kassen", unter heftigem Protest gegen die ihnen angesonnene Bevormundung in ihren inneren Angelegenheiten. Auch der Magistrat wurde in gleichem Sinne vorstellig und wies darauf hin, dafs eine etwaige zwangsweise Kassenverwaltung durch einen Kommunalbeamten ohne die unentbehrliche Mitwirkung der Fabrikherren nicht nur auf erhebliche Schwierigkeiten stofsen, sondern auch zu Mifshelligkeiten zwischen letzterem und seinen Leuten und damit schliefslich zum Schaden dieser führen würde. Nichtsdestoweniger beharrte die Regierung auf ihrem Verlangen und wies den Magistrat an, im Notfalle mit Zwang gegen die Widerstrebenden vorzugehen. Immerhin dauerte es noch Jahre, ehe die fraglichen Bestimmungen in allen Fabrikkassenstatuten Eingang gefunden, und auch dann noch wurden sie von einzelnen Fabrikanten lange ungestraft mifsachtet.

V. Der Wirkungskreis der vorstehend in ihrer inneren Einrichtung geschilderten Hilfskassen dehnte sich nur allmählich aus und erstreckte sich, wenn auch wohl auf die Mehrzahl, so doch keineswegs auf die Gesamtheit der nach dem Ortsstatute beitrittspflichtigen Gewerbsangehörigen. Bis Anfang 1859 entstanden im ganzen 44 Gesellenkassen mit zusammen 7000 bis 8000 Mitgliedern. Später traten noch 3 hinzu. Die meisten unter ihnen zählten mehrere hundert, einige sogar über 1000 Mitglieder. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug ursprünglich 125 pro Kasse und wuchs im Laufe der Jahre langsam aber kontinuierlich an.

Es gab jedoch eine nicht geringe Anzahl gewerblicher Berufe, für welche keine Kassen errichtet wurden, darunter sehr frequente, wie die der Maurer und der Fleischer. Ersteren wurden durch die Freigebigkeit der Innung, letzteren aus einem alten Stiftungsfond die Krankenkurkosten im Allerheiligenhospital gewährt. Andere, z. B. die Mälzer und Brauer, verzichteten auf die Bildung einer Unterstützungskasse, indem sie versicherten, von ihren Meistern wie Familienglieder gehalten zu werden, Wohnung und Mahlzeiten derselben zu teilen und in Erkrankungsfällen auf Kosten derselben Behandlung und Pflege zu Hause oder im Kloster der Barmherzigen Brüder zu geniefsen. Noch andere Gewerke blieben deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht genug Berufsgenossen zählten, als

zur Gründung einer lebensfähigen Kasse erforderlich schien, während doch ihre Verschmelzung mit einer anderen Kasse aus irgend welchen Gründen unthunlich erachtet werden mufste.

Langsamer wurde mit der Einrichtung von Fabrikkassen vorgegangen, zumal ihr, bzw. der Umwandlung bereits bestehender privater in offizielle Kassen von seiten mancher Fabrikinhaber lebhafter Widerstand entgegengesetzt wurde. Auch konnte man nur die gröfseren Etablissements heranziehen, die mindestens einen Bestand von 80 bis 100 Mitgliedern garantierten. Im ganzen wurden 6 Kassen nur für Fabrikarbeiter und 14 für solche Fabriken gegründet, in denen sowohl eigentliche Fabrikarbeiter, als auch gelernte Handwerksgehilfen beschäftigt waren. Bezüglich derjenigen Handwerksgesellen, welche in Fabriken arbeiteten, wo keine Kasse bestand, war es zweifelhaft, ob sie zur Beteiligung an der Gesellenkasse des betreffenden Handwerks, beispielsweise der Schlosser oder Schmiede, mit herangezogen werden sollten. Schliefslich entschied man sich nicht nur dafür, sondern erhob von solchen Gehilfen auch noch den statutenmäfsigen Meisterbeitrag. Ebenso verfuhr man, beiläufig bemerkt, auch mit denjenigen, welche nach Ergreifung eines anderen Berufes oder als selbständige Gewerbtreibende fernerhin in der Kasse verblieben.

Die Gesamtsumme der an den 20 Fabrikkassen beteiligten Arbeiter betrug etwa nur die Hälfte der Mitgliederzahl sämtlicher Gesellenkassen. Die überwiegende Anzahl namentlich der in kleineren Fabriken und der nur vorübergehend beschäftigten Fabrikarbeiter hatte an den kommunalen Unterstützungskassen keinen Anteil.

Aufserdem bestanden noch besondere Kasseneinrichtungen für die Arbeiter der in Breslau einmündenden Eisenbahnen und zwar sowohl Werkstätten-, als auch eigentliche Betriebs-Arbeiter. Dies waren obligatorische Kassen, welche einerseits in ihren Leistungen über den Umfang und das Mafs der übrigen Kassen hinausgingen und neben höheren Kranken- und Sterbegeldern auch Invalidenpensionen und Witwen- und Waisenversorgungsgelder gewährten, andererseits den Eisenbahndirektionen einen unbeschränkten Einflufs auf die Handhabung der Verwaltung gestatteten. Ersteres wurde durch die Ausbreitung der Kassen über das gesamte Bahngebiet und ihre damit hochgesteigerte Leistungsfähigkeit ermöglicht. Letzteres konnte um so ungehinderter geschehen, als diese Kassen schon früher die unmittelbare ministerielle Bestätigung ihrer Statuten erwirkt und sich in Folge dessen der Aufsicht und Oberleitung der Gemeindebehörde entzogen hatten, so dafs sie eine durchaus selbständige Stellung behaupteten.

Endlich sind noch die zahlreichen, einer behördlichen Kontrolle ebenfalls in keiner Weise unterstellten freien Kranken- und Sterbekassen zu erwähnen, welche neben und meist schon vor den geschilderten offiziellen, zum Teil sogar schon seit dem vorigen Jahrhundert in Breslau bestanden. Da sie jedoch nicht speziell die gewerblichen Arbeiter betrafen, sondern entweder alle Berufsklassen überhaupt umfafsten oder ihre Teilnehmer gewissen nicht gewerblichen Ständen (Handlungshaushälter, Dienstboten, herrschaftliche Diener etc.) entnahmen, so können sie hier, wie in der ferneren Darstellung, aufser Betracht bleiben.

Kapitel II.

Die Reichsgesetzgebung und das neue Breslauer Ortsstatut.

1. Die Gewerbeordnung.

I. Bei der gleich nach Gründung des Norddeutschen Bundes in's Werk gesetzten gemeinsamen Neuordnung der gewerblichen Angelegenheiten kam auch die Regelung des Hilfskassenwesens in Frage. Und zwar beabsichtigten die Regierungen, die in Preufsen bestehenden Grundsätze und Einrichtungen im Wesentlichen unverändert auch auf das Bundesgebiet zu übertragen. Die Richtigkeit dieser Grundsätze und die Zweckmäfsigkeit dieser Einrichtungen wurde jedoch im Reichstage nachdrücklich bestritten. Man führte aus, dafs der Kassenzwang allerdings die Kollision zwischen der lokalen Armenunterstützungspflicht und der Freizügigkeit beseitige, aber lediglich auf Kosten der letzteren; dafs er nichts anderes sei, als eine vorweg entrichtete Armensteuer, die unbilliger Weise gerade den Arbeitern und nur diesen auferlegt werde; dafs zum Mindesten die Fabrikkassen die Selbständigkeit der Arbeiter in unzulässiger Weise beeinträchtigten, und dafs jedenfalls den freien Kassen neben den Zwangskassen volle Gleichberechtigung zugestanden werden müsse.

In diesem Sinne fiel auch die allgemeine Entscheidung aus, obwohl man im Übrigen eingestandenermaßen zu ungenügend über die thatsächlichen Verhältnisse informiert war, um die Verantwortlichkeit einer gesetzlichen Regelung auf sich zu nehmen. Man begnügte sich daher, die Fortentwickelung der freien Kassen dadurch anscheinend sicher zu stellen, dafs man zwar die bestehenden landesgesetzlichen Anordnungen provisorisch bis zum demnächstigen Erlaß eines Spezialgesetzes in Geltung beließ, aber die bestehende Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter, einer bestimmten Zwangskasse beizutreten, für diejenigen aufser Kraft setzte, welche nachweisen würden, dafs sie „einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbe-Kasse angehören“. (§. 141 Gew.O.)

II. Ein Zeugnis für den Wert und die nächsten Wirkungen dieser interimistischen Bestimmungen, und speziell für die damaligen Verhältnisse der Breslauer Hilfskassen, giebt ein am 31. Juli 1869 von dem Breslauer Magistrate über die unter seiner Aufsicht stehenden Kassen an den Handelsminister erstattetes Gutachten.

Dasselbe verbreitet sich ausführlich über die wachsenden Schwierigkeiten, mit denen die Verwaltung und Kontrolle der Kassen mehr und mehr zu kämpfen habe. Bei der allenthalben eingerissenen Vernachlässigung der Anmeldepflicht lasse sich eine pünktliche Einziehung der Gesellenbeiträge jetzt um so weniger durchsetzen, als ein bisher erfolgreich angewandtes letztes Zwangsmittel, nämlich die polizeiliche Vorenthaltung des Wanderbuches bis zum Nachweise der Berichtigung aller rückständigen Hilfskassenbeiträge, mit Beseitigung des Pafszwanges durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 hinweggefallen. Die kompliziertere Verwaltung namentlich der gröfseren Kassen mit vielen hundert Mitgliedern erheische die Kenntnisse und Routine eines technisch ausgebildeten Rechnungsbeamten,

wie sie gemeiniglich weder Beisitzmeister noch Altgesellen besäfsen. Die Vorstandswahlen würden, namentlich bei gröfseren Kassen, in der Regel von irgend einer Coterie befreundeter Genossen durchgesetzt, und hinterher von den übrigen angefochten, obgleich sie meist nur wegen zu geringer Beteiligung der Wähler überhaupt zu stande gekommen. Was Wunder auch, da doch kein engeres Interesse die Mitglieder verknüpfe, vielmehr die meisten erst dann sich des Daseins der Kasse erinnerten, wenn sie von Krankheit heimgesucht würden. Dann stelle sich gewöhnlich auch erst heraus, dafs sie sich noch am Orte, und, ebenso wie ihre Meister, mit ihren Beiträgen bezw. Zuschüssen längst im Rückstande befänden.

Dem gegenüber hätten die Kassen bisher noch ihren einzigen Halt in dem System der Lohnbeschlagnahme gefunden, ohne welches die meisten zweifellos bereits der Insolvenz verfallen wären. Sehr viele Gesellen pflegten, statt gleich zu zahlen, es auf einen solchen Arrest ankommen zu lassen, und selbst von den Meistern verständen sich nicht wenige erst wiederum nach Androhung der Exekution gegen sie selbst dazu, die ihnen zur Einziehung überwiesenen Beträge an die Kasse abzuführen. Nunmehr sei aber auch die Zulässigkeit dieser Mafsregel durch das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869 in Frage gestellt worden. Die Lage der Kassen drohe eine höchst prekäre zu werden, falls die Gerichte diese Zulässigkeit völlig verneinen sollten. Aber selbst wenn eine günstige Interpretation die Hilfskassenbeiträge unter die privilegierten Abgaben rechnen sollte, würden doch auch nur mehr die Rückstände aus den letzten drei Monaten in Betracht kommen, und die Kasseneinnahmen immerhin eine beträchtliche Einbufse erleiden.

Aus alledem erhelle, und durch „unzählige“ Eingaben von Gesellen und Fabrikarbeitern bestätige sich, dafs wenigstens in Breslau die bestehenden Zwangskassen allgemein einer entschiedenen Abneigung in den gewerblichen Kreisen begegneten. Insbesondere errege die Beteiligung der Arbeitgeber an der Kassenverwaltung lebhaften Anstofs bei den Arbeitern, die vielfach erklärt hätten, auf die Zuschüsse jener verzichten zu wollen, wenn ihnen selbst die alleinige Verwaltung dafür eingeräumt würde. So sei es nicht zu verwundern, dafs Anträge von Arbeitern, sie aus den Zwangskassen zu entlassen, schon jetzt häufig einliefen, obschon die Gewerbeordnung noch gar nicht Gesetzeskraft erlangt habe. Von diesem Zeitpunkte ab stehe jedoch sicher zu erwarten, dafs die Zwangskassen durch successiven Austritt ihrer Mitglieder allmählich auf einen so geringen Personalbestand herabsinken würden, dafs die Verwaltungskosten in keinem Verhältnisse zu den Einnahmen mehr stehen würden. Und zwar würden sich die Arbeiter voraussichtlich zum Zwecke des Austritts wohl momentan als Mitglieder einer freien Kasse legitimieren. Ob sie aber auch fernerhin als Angehörige einer solchen dauernd verbleiben würden, das würde sich, bei dem beständigen Wechsel der Bevölkerung, jeder Kontrolle Seitens der Kommunalbehörde entziehen.

III. Aus diesem Berichte erhellt, einmal, wie fühlbar unter dem Einflufs der neuen Gewerbegesetzgebung sich die Reformbedürftigkeit des kommunalen Hilfskassenwesens herausgestellt hatte, zugleich aber auch, in wie ungenügender Weise die Gewerbeordnung diesem Bedürfnisse entsprach.

Die am Schlusse ausgesprochene Befürchtung schien sich in der That bald bewahrheiten zu wollen. Gleich vom Erlafs der Gewerbeordnung an datirt die allgemeine Gründung und Ausbreitung von Arbeiterverbindungen, welche zwar in erster Linie die Regulierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Wege der Strikes und Einigungsämter bezweckten, zugleich aber auch fast durchweg, die radikalen „Gewerkschaften“ nicht minder, wie die gemäfsigteren „Gewerkvereine“, als Hilfsverbände zu gegenseitiger Unterstützung, insbesondere auch in Krankheits- und Sterbefällen funktionierten. Je sympathischer sich die Arbeiterbevölkerung namentlich der gröfseren Städte und der Fabrikorte diesen Vereinigungen zuwandte, desto mehr drohten sich in der That die Zwangskassen dadurch zu entleeren, dafs die Mitglieder derselben von dem ihnen in der Gewerbeordnung erteilten Privileg Gebrauch machten.

Dem wurde jedoch bald von Seiten der Staatsregierung wieder Einhalt geboten. Sie glaubte nicht dulden zu dürfen, dafs der Arbeiter durch die Beteiligung an einer vielleicht nur zum Schein gegründeten, der behördlichen Aufsicht und damit der Garantie ihrer Solvenz ermangelnden freien Kasse entweder der Gefahr eines Verlustes seiner Beiträge sich leichtsinnig Preis geben, oder seine gesetzliche Pflicht, sich reell zu versichern, umgehen und illusorisch machen könnte. War nun auch nach dem Wortlaut der Gewerbeordnung die Befreiung von der Beitrittspflicht zur Zwangskasse der Angehörigen „einer andern Hilfskasse“ schlechthin gewährt worden, worunter man allerdings alle aus freier Vereinbarung hervorgegangenen Kassen begreifen konnte, so wollte der Minister unter diesen „anderen“ doch nur legale, d. h. in Preufsen nur von der zuständigen Behörde genehmigte Kassen verstanden wissen. Es sollten demgemäfs die bei nicht staatlich konzessionierten freien Kassen beteiligten Arbeiter und bezw. Arbeitgeber auch noch zur Fortentrichtung ihrer Beiträge an die Zwangskasse gehalten bleiben, und diejenigen, welche ohne solche Genehmigung eine Kasse errichten würden, der Strafe des §. 360⁹ des Reichsstrafgesetzbuches verfallen.

Indes fand man sich bald darauf veranlafst, zumal diese beschränkende Interpretation in mehreren gerichtlichen Erkenntnissen verworfen wurde, die Konsequenzen derselben wenigstens nicht ausnahmslos nach allen Seiten und mit voller Schärfe zur Anwendung zu bringen. Man beschränkte sich fortan darauf, den Austritt aus einer Zwangskasse unter Berufung auf den Eintritt in eine freie, sowie die Neubildung nicht genehmigter freier an stelle von Zwangskassen zu verhindern. Dagegen sah man davon ab, die bereits im Laufe der letzten Jahre ohne Widerspruch der Aufsichtsbehörde und im Vertrauen auf die gerichtlichen Entscheidungen aus den Zwangskassen ausgetretenen Mitglieder wiederum zum Beitritt zu letzteren zu nötigen, oder gegen die bisherigen gutgläubigen Begründer freier Kassen strafrechtlich einzuschreiten.

IV. Gerade durch diese Verschwisterung der Hilfskassen- mit der Gewerkvereins-frage wurde die erstere kompliziert, und ihre gesetzliche Regelung erschwert. Die Arbeiterkoalitionen fanden nämlich, insbesondere auch im Reichstage, wie sich bei Beratung eines Gesetzes „über die privatrechtliche Stellung von Vereinen“ herausstellte, sehr geteilte Be-

urteilung, und es blieb zweifelhaft, ob Staat und Gesetzgebung sich ihnen gegenüber fördernd oder hemmend oder neutral verhalten sollten.

Die verschiedenen in dieser Hinsicht damals vorherrschenden Ideenrichtungen, Stimmungen und Wünsche der Beteiligten, und zwar gerade der Breslauer Behörden und gewerblichen Kreise spiegeln sich in einem anderen Magistratsbericht vom 7. Oktober 1873, welcher, wiewohl zunächst über Pensionskassen erfordert, sich doch hauptsächlich über Hilfskassen im allgemeinen und speziell Krankenkassen eingehend verbreitet und das oben mitgeteilte Gutachten teilweise ergänzt. Charakteristisch sind namentlich die prinzipiellen Differenzen, welche einmal zwischen dem Magistratskolleg und einer ad hoc aus Arbeitgebern und -nehmern gebildeten beratenden Kommission, sodann aber auch im Schofse dieser Kommission selbst bezüglich aller Hauptpunkte sich herausstellten.

Zwar wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung des Hilfskassenwesens allseitig anerkannt. Allein die einen erhofften von derselben eine Reform der Zwangskassen, welche an Stelle ihrer gegenwärtigen mangelhaften, umständlichen und kostspieligen eine vereinfachte, mit Selbstverwaltung und Freizügigkeit vereinbare Organisation setzen und ihnen so einen Platz in den modernen Arbeitsverhältnissen sichern sollte. Die anderen dagegen wollten gerade den freien Kassen gröfsere Rechte verliehen und damit weitere Verbreitung gewährleistet wissen.

Dennoch vereinigten sich diese Freunde der freien Kassen mit den Vertretern des „Bevormundungsstandpunktes“ in einem Kommissionsvotum für ein gemischtes System, nach welchem Zwangs- und freie Kassen neben einander bestehen, und die Mitglieder der letzteren vom Beitritt zu ersteren befreit sein sollten. Nur freilich erachteten die einen den allgemeinen Kassenzwang zur wirksamen Ausdehnung des Versicherungswesens für unentbehrlich, und auf staatlicher Mitwirkung ruhende Zwangskassen für seine unabweisbare Konsequenz, da man niemandem zumuthen könne, Zwangsbeiträge einer ohne amtliche Garantie bestehenden Kasse anzuvertrauen. Die anderen hingegen rechneten gerade darauf, dafs die Einführung allgemeinen Zwanges bei der herrschenden Abneigung der Arbeiter gegen Zwangskassen den gröfsten Teil derselben den freien Kassen zuführen würde.

Dem gegenüber erklärte sich der Magistrat für Abschaffung jeden Zwanges und für ein System freier Kassen, die nur gewisser Normativen zur Sicherung ihrer Solvenz unterliegen und dafür Korporationsrechte erhalten sollten. Sei auch bei dem wenig entwickelten Spartrieb unserer Arbeiter die grofse Bedeutung der Hilfskassen nicht zu leugnen, — wiewohl deshalb der Einkauf in eine solche durchaus nicht immer die beste oder gar einzige Art der Zukunftsfürsorge bilde, — so müsse und könne dies Gebiet doch lediglich der Selbsthilfe überlassen werden. Zur Rechtfertigung eines staatlichen Zwanges bedürfe es dagegen eines zwingenden öffentlichen Interesses. Wenn man ein solches in der Herabminderung der mit der Entwickelung der Industrie immer mehr anwachsenden kommunalen Armenlast finden wolle, so stehe dem die Thatsache entgegen, dafs erfahrungsmäfsig nicht die gewerblichen Arbeiter, sondern vorzugsweise Frauen und Angehörige einer noch niedrigeren sozialen Stufe, Dienstboten und

Tagelöhner, das Hauptkontingent für die städtische Armenpflege stellten. Sonach erscheine eine besondere Besteuerung gerade und lediglich der gewerblichen Arbeiter zur Verhütung einer eventuellen Armenverpflegung als eine unzulässige Rechtsungleichheit.

Eine Verschmelzung von Hilfskassen mit Gewerkvereinen erachtete die Kommission als höchst wünschenswert, der Magistrat aber für unzulässig, da sie nur den Lohnstrikes Vorschub leisten und die Verwendung von Kassengeldern im Dienste verwerflicher, jedenfalls dem Kassenzwecke völlig fremder Tendenzen zur Folge haben könnte.

Endlich erschien die Heranziehung der Arbeitgeber zu Beiträgen dem Magistrat unerläfslich und logisch begründet, soweit man Zwangskassen beibehalten oder neu einführen würde. Die Kommission dagegen entschied sich dafür, die Prinzipale zu Zuschüssen nicht zu verpflichten, sondern nur, unter gleichen Bedingungen, wie die Arbeiter, zu berechtigen. Und zwar stimmten innerhalb der Kommission die Arbeitgeber für ihre eigene Beteiligung, die Arbeiter aber gegen den Zuschufs, da sie denselben nur für einen ihnen zu Unrecht vorenthaltenen Teil ihres Lohnes ansahen und die aus der Zuschufsleistung abgeleitete Einmischung der Arbeitgeber in die Kassenverwaltung schlechterdings ausgeschlossen wissen wollten.

2. Die Hilfskassengesetze.

I. Mit dem vorstehenden Berichte sind bereits die hauptsächlichsten Kontroversen der Hilfskassenfrage, und ebenso die verschiedenen Standpunkte wiedergegeben, welche in der damals sehr lebhaft geführten öffentlichen Diskussion und demnächst auch bei Vereinbarung eines Hilfskassengesetzes zu Tage traten.

Ein solches Gesetz, und zwar für Hilfskassen aller Art, auch Pensionskassen inbegriffen, war ja schon bei Beratung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen worden. Es hatte sich aber trotz der Bemühungen der an seinem Zustandekommen zumeist interessierten Gewerkvereine, deren Begründer und Anwalt, Dr. Max Hirsch, selbst einen Entwurf ausarbeitete und dem Reichskanzleramte vorlegte, trotz einer mit 17 000 Unterschriften versehenen Petition und viermaliger Interpellation im Reichstage von Jahr zu Jahr hinaus verzögert.

Erst im Januar 1875 wurde ein Entwurf des Reichskanzleramtes zunächst der öffentlichen Kritik und der Begutachtung spezieller Fachleute übergeben, dann, nochmals umgearbeitet, mit einer Statistik der preufsischen Zwangskassen (vgl. oben S. 96 Anm. 1), dem Reichstage vorgelegt, der ihm nach eingehenden Kommissions- und Plenarberatungen mit bedeutenden Abänderungen seine verfassungsmäfsige Zustimmung erteilte.

Er war in Form zweier Gesetze redigiert. Das erste, vom 7. April 1876, „über die eingeschriebenen Hilfskassen", enthielt eine Reihe von Normativbedingungen, aber nur für Kranken- und Begräbniskassen, und knüpfte an die Annahme derselben die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfskasse", d. h. die Korporationsrechte einer juristischen Person: Geschäfts- und Prozefsfähigkeit, sowie Beschränkung der Haftbarkeit für alle Kassenschulden lediglich auf das Kassenvermögen.

Das zweite Gesetz, vom 8. April 1876, „betreffend die Abänderung

des Titels VIII der Gewerbeordnung“ gestattete den Gemeinden im deutschen Reiche auch fernerhin die Beibehaltung bezw. Neueinführung lokalen Kassenzwangs und gewerblicher Zwangskassen. Von der eventuellen Beitrittspflicht zu letzteren sollte fortan nicht mehr die Zugehörigkeit zu irgend einer beliebigen, sondern nur die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen freien Hilfskasse entbinden. Andererseits aber sollten auch die bestehenden oder neu entstehenden Zwangskassen den Normativbedingungen unterworfen, also zu eingeschriebenen Hilfskassen werden.

Man hielt mithin den Kompromifsstandpunkt der Gewerbeordnung fest, wonach auf der einen Seite von absolutem Kassenzwang und Zwangskassensystem Abstand genommen, von der anderen Seite auf Einführung völliger Kassenfreiheit Verzicht geleistet worden war.

II. Gegen diese auch schon im Regierungsentwurfe ausgesprochenen Grundprinzipien waren anfangs die heftigsten Angriffe laut geworden. Man erklärte den Kassenzwang für einen empfindlichen Eingriff in die persönliche Freiheit und das persönliche Eigentum, für eine unzulässige Bevormundung Mündiger gegenüber den erwachsenen und eine unbillige Ausbeutung Unmündiger gegenüber den jugendlichen Arbeitern, für die Oktroyierung eines Privatgeschäfts ohne jede Garantie der zu erwartenden Chancen und Leistungen, für einen von den Passanten erhobenen Wegezoll, eine Negation des freien Zugrechts, eine ungerechte Besteuerung eines einzelnen Standes, welche nach lokalen Interessen und lokaler Willkür von der Lokalität als Partei den Armen zu Gunsten der Reichen auferlegt würde. Man kritisierte auf's Schärfste die starre, engherzige, schwerfällige, schablonenhafte, zugleich kostspielige und nachlässige büreaukratische Verwaltung der Zwangskassen, und pries dem gegenüber die Vorzüge der freien, insbesondere der Gewerkvereinskassen, in denen der selbstthätige und selbstverantwortliche Genossenschaftsgeist eine geschmeidige, den individuellen Bedürfnissen sich anpassende, wirksame und dabei wohlfeile Selbstverwaltung und scharfe gegenseitige Kontrolle der Interessenten gewährleiste.

Ohne sich auf eine Widerlegung der einzelnen Punkte einzulassen, erklärte die Regierung hinwiederum, in die Aufhebung der bestehenden Zwangskassen schlechterdings nicht willigen zu können. Dieselben seien trotz ihrer derzeitigen Mängel immerhin eine höchst segensreiche Einrichtung für den Arbeiter, eine erwünschte Entlastung der Armenpflege und ein notwendiges Korrektiv des freien Zugrechtes, namentlich in kleineren unter dem Drucke der anwachsenden industriellen Bevölkerung leidenden Gemeinden. Ebensowenig könne sie auf die Beibehaltung des Kassenzwanges verzichten, wofern nicht die Fortentwickelung und selbst der Bestand der gegenwärtigen Hilfskassen vollständig in Frage gestellt werden sollte. Wenigstens fehle nach den bisherigen Erfahrungen jede Aussicht auf eine von der Initiative der Beteiligten zu erwartende kräftige Ausbildung des Unterstützungswesens, da doch sogar die Gewerkvereine mit ihrer besonders energischen Propaganda bisher nur verhältnifsmäfsig geringe Erfolge aufzuweisen hätten. Was nun die gerügten Mängel der Zwangskassen anlange, so biete zu ihrer Beseitigung das neue Gesetz eine genügende Handhabe, indem es auch den Zwangskassen die Annahme der Normativbedingungen zur Pflicht mache und damit alle erforderlichen Ga-

rantien ordentlicher Verwaltung, ausreichender Leistungsfähigkeit und genauer Beaufsichtigung verleihe. Andererseits gebe man ja auch den freien Kassen, sofern sie die Normativbedingungen annähmen, volle Gleichberechtigung mit den Zwangskassen und offne Bahn zum freien Wettbewerb. Ja, die Regierung erklärte, dafs sie nichts aufrichtiger wünsche, als die Konkurrenz und das Aufblühen der freien Kassen, und dafs sie sich freuen würde, falls dieselben den Sieg davon tragen sollten.

Doch stiefsen auch diese Ausführungen noch auf vereinzelten Widerspruch. Namentlich verlangte man, gegenüber der Behauptung, dafs der Kassenzwang ein notwendiges Korrelat der kommunalen Armenunterstützungspflicht bilde, entweder den Nachweis, dafs gerade die gewerblichen Arbeiter vorzugsweise den Armenetat belasteten, oder aber die konsequente Ausdehnung des Kassenzwangs auf alle Bevölkerungsklassen, da jedermann möglicherweise verarmen und der Gemeinde zur Last fallen könnte, und die Arbeiter ja auch zu allen anderen Kommunalsteuern herangezogen würden. Ferner behaupteten einzelne, die angebliche Gleichberechtigung der freien Kassen mit den Zwangskassen sei thatsächlich illusorisch, und es stehe zu befürchten, dafs jene auch fernerhin von diesen in ihrer Entwickelung beeinträchtigt werden würden.

Die Majorität des Reichstages indessen, wiewohl sie eigentlich der vollen Kassenfreiheit zugeneigt war, und, wenn res integra vorhanden gewesen wäre, sich wohl kaum zur Einführung des Zwanges verstanden haben würde, erklärte sich schliefslich unter den bestehenden Verhältnissen mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden. Namentlich die Freunde der Gewerkvereine, theoretisch Gegner des Zwanges, liefsen zuletzt ihre Opposition fallen, da sie vielleicht von demselben eine indirekte Förderung der freien Kassen erwarteten, jedenfalls aber durch das Normativgesetz endlich eine gesicherte rechtliche Basis zu erlangen hofften.

III. Allerdings hatte die Regierung ursprünglich gerade denjenigen Kassen, welche mit Gewerkvereinen und überhaupt mit anderen dem eigentlichen Kassenzwecke fremden Vereinigungen in Zusammenhang ständen, die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse versagen wollen, da man keine Stärkung solcher Organisationen dulden dürfe, deren Tendenzen möglicherweise staatsgefährlich werden könnten.

Indessen fand ein dahin zielender Passus des Entwurfs bereits in der Kommission nicht einen einzigen Verteidiger. Vielmehr wurde der innere Zusammenhang zwischen dem Hilfskassenwesen und dem gewerblichen Vereinsleben nach seiner historischen Bedeutung und in seiner praktischen Wichtigkeit für die Entwickelung sowohl von Unterstützungskassen als auch sozialer Organisationen allgemein gewürdigt und auch fernerhin für wünschenswert erachtet. Andererseits wurde aber auch die Notwendigkeit nicht verkannt, einer etwaigen mifsbräuchlichen Beeinflussung oder gar Terrorisierung der einzelnen Kassenmitglieder vorzubeugen, und, ohne die Koalitionsfreiheit anzutasten, doch die erzwungene Teilnahme an irgendwelchen Agitationen zu verhüten.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten glaubte man nun darin zu finden, dafs man Vereine „als Voraussetzung, aber nicht als Bedingung von Hilfskassen“ zuliefs. Es sollten also Vereine oder Gesellschaften für

ihre Mitglieder, und nur für diese, Kassen gründen, aber nicht Kassenmitglieder durch Majoritätsbeschlufs einem Vereine einverleibt und in ihren materiellen Rechtsverhältnissen und Ansprüchen nachträglich von der Beteiligung an einem Vereine abhängig gemacht, oder überhaupt zu irgend welchen dem Kassenzwecke fremden Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden dürfen. Ferner sollten wegen Austrittes oder Ausschlusses aus dem zugehörigen Vereine nur solche Mitglieder auch von der Kasse ausgeschlossen werden dürfen, welche noch nicht zwei Jahre derselben angehört hätten, und auch diese wenigstens Ersatz des etwa von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes zu beanspruchen haben. Endlich schrieb man im Hinblick auf das bei den englischen trade-unions herrschende System der „Kasseneinheit", wonach alle Einnahmen zu einem einzigen Fond fliefsen, aus welchem die verschiedenen Ausgaben bestritten werden, so dafs auch Krankenhilfsgelder zu Strikezwecken Verwendung finden können, für die eingeschriebenen Hilfskassen vollkommene Trennung der Buch- und Kassenführung und gesonderte Aufbewahrung der Kassenbestände vor, und verbot ausdrücklich, für andere, als die statutenmäfsigen Unterstützungszwecke von den Mitgliedern Beiträge zu erheben oder aus dem Kassenvermögen Mittel zu entnehmen.

IV. Alle diese Bestimmungen waren eigentlich nur auf den Spezialfall der Verbindung von Hilfskasse und Gewerkverein berechnet. Sie fanden jedoch ihre Rechtfertigung auch unter dem allgemeineren Gesichtspunkte, dafs die Leistungsfähigkeit der Kassen möglichst sicher zu stellen sei. Dieser Gedanke läfst sich überhaupt als Grundprinzip des ganzen Gesetzes und Quelle der meisten einzelnen Normative ansehen. Soweit die letzteren sich auf die ökonomischen Kasseneinrichtungen beziehen, zeigen sie eine gewisse Latitüde und fixieren nur die Grenzen, innerhalb deren der individuellen Ausgestaltung freier Spielraum verbleiben soll.

Insbesondere stellt das Gesetz für die Höhe und Dauer der zu gewährenden Unterstützungen bestimmte Maximal- und Minimalsätze auf. Der Entwurf verlangte für jeden Krankheitstag bis auf die Dauer von 26 Wochen mindestens die Hälfte des von dem erkrankten Mitgliede im letzten Monate durchschnittlich verdienten täglichen Arbeitslohnes, und in Sterbefällen den vollen Lohn für 21 Tage. Als Höchstbetrag wollte er das Doppelte der gedachten Höhe und Dauer gewähren. Die endgiltigen Vorschriften des Gesetzes haben das Minimum noch erniedrigt, aber das Maximum auf das Fünffache des Minimum erhöht. Und zwar wird die im Falle der Arbeitsunfähigkeit auf mindestens 13 Wochen auszudehnende Unterstützung nicht nach dem jedesmaligen Arbeitsverdienste des einzelnen Mitgliedes, sondern nach dem ortsüblichen Durchschnittslohn gewöhnlicher Tagearbeiter bemessen, und soll mindestens für Männer die Hälfte, für Frauen ein Drittel dieses Betrages erreichen. Statt jeder andern Hilfe genügt aber auch Unterbringung in einer Krankenanstalt. Ärztliche Behandlung und Arzneien können bis zu zwei Dritteln auf das Krankengeld angerechnet werden. Die Gewährung von Brillen, Bruchbändern, Krücken u. dgl. ist gestattet. Familienangehörigen soll eventuell auch ärztliche Behandlung, aber keine Geldunterstützung zu Teil wer-

den dürfen. Das Sterbegeld ist im Höchstbetrage auf das Zehnfache des wöchentlichen Krankengeldes festgesetzt.

Der rechtlich unveräufserliche Anspruch auf die gedachten Unterstützungen wird durch den mittels schriftlicher Erklärung zu vollziehenden Beitritt begründet. Er darf nur in den vom Statut vorgesehenen Fällen (Simulation, säumiger Zahlung) versagt, auch für die erste Krankheitswoche suspendiert, jedoch nicht für bestimmte Krankheiten oder den Fall eigenen Verschuldens ausgeschlossen werden. Inwieweit es gestattet sein sollte, ihn zum Schutz der Kasse gegen Ausbeutung, und um eine Fondansammlung zu ermöglichen, für die erste Zeit nach dem Beitritt zur Kasse hinauszuschieben, erschien zweifelhaft. Die Anordnung einer solchen „Karenzfrist“ wurde teils befürwortet, teils verworfen. Man entschied sich dahin, sie gesetzlich weder zu fordern, noch zu verbieten, sondern in einer Maximaldauer von 13 Wochen zu gestatten. Man fügte aber die Mafsgabe hinzu, dafs die mit Ablauf der Karenzzeit erworbene Unterstützungsberechtigung für eine gleich lange Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschlufs fortdauern solle.

Innerhalb dieses Rahmens, der gleicherweise dem Kassenzwecke nicht genügenden wie über denselben hinausgehende Unterstützungen ausschliefsen wollte, blieb die weitere Festsetzung der Voraussetzungen, der Art und des Umfangs der Kassenleistungen den einzelnen Statuten vorbehalten. Noch gröfsere Freiheit lies man denselben hinsichtlich der Normierung der Mitgliederbeiträge, und begnügte sich mit der Vorschrift, dafs die letzteren, ebenso wie die Unterstützungen, für alle nach gleichen Grundsätzen zu bemessen seien, jedoch nach Geschlecht, Gesundheit, Alter, Beruf verschieden oder in klassenweiser Abstufung festgesetzt werden dürften. Auch die Erhebung eines Eintrittsgeldes in beliebiger Höhe wurde gestattet.

Bei dem Mangel einer haltbaren mathematischen Grundlage und dem steten Wechsel des Personalbestandes der meisten Unterstützungskassen erschien eine genauere Festsetzung bestimmter Beitragssätze unthunlich. Vielmehr glaubte man gerade auf eine gewisse Beweglichkeit derselben Bedacht nehmen zu müssen, um eine Anpassung an die veränderlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Man verordnete daher für alle eingeschriebenen Hilfskassen eine von 5 zu 5 Jahren durch einen unbeteiligten Sachverständigen vorzunehmende, demnächst zu veröffentlichende Abschätzung der wahrscheinlichen Höhe der Verpflichtungen und korrespondierenden Einnahmen der Kasse. Falls sich hierbei zwischen beiden ein Mifsverhältnis ergeben würde, so sollte es in Ermangelung ausreichender Reserven entweder durch Herabminderung der Unterstützungen oder durch eine entsprechende Steigerung der Beiträge für die nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden.

Gegen die Zulässigkeit solcher nachträglicher Abänderungen erhob sich allerdings das Bedenken, dafs dadurch anscheinend einzelne Kassenmitglieder in ihren wohlerworbenen Ansprüchen verkürzt bezw. ohne entsprechende Gewährung gröfserer Rechte zu vermehrten Leistungen herangezogen werden würden. Schon die Motive bezeichneten dies jedoch als eine nur scheinbare Ungerechtigkeit. Das Verhältnis eines Mitgliedes

zur Krankenkasse sei nach der wahren Natur der Sache, wie auch gemeiniglich nach der Intention des Beitretenden nur eine „Versicherung auf Zeit“. Da die Krankheitsgefahr sich immer wieder erneuere, so lasse sich bei Krankenkassen eine viel engere Beziehung zwischen den einzelnen Beitragsraten und dem korrespondierenden Unterstützungsanspruch herstellen, als etwa bei Versicherungen auf den Todesfall oder gegen Invalidität. Die Einzahlungen für einen bestimmten Zeitabschnitt gewährleisteten eben auch nur für diese begrenzte Dauer die Unterstützungsberechtigung als Äquivalent. Für jede folgende Periode könnten daher in Ansehung der neu beginnenden Versicherung auch wieder veränderte Anforderungen und Bedingungen gestellt werden. Aus demselben Gesichtspunkte nahm man auch davon Abstand, irgend eine Abfindung für austretende Mitglieder zu normieren, welche lange Zeit zur Kasse gezahlt, währenddem aber nur geringe oder gar keine Unterstützungen in Anspruch genommen hätten. Mit Ablauf jeder Versicherungsperiode seien eben Kasse und Mitglied quitt, und die Beiträge des letzteren verfallen, gleichviel, ob es dafür thatsächliche Leistungen, oder nur die Sicherheit eingetauscht, im Bedürfnisfalle auf solche rechnen zu können.

Immerhin war nicht zu verkennen, daſs für den einzelnen eine Härte darin liegen könnte, lediglich oder doch überwiegend zu Gunsten anderer Aufwendungen zu machen. Man sprach von dem aleatorischen Charakter, sogar von einem „Prozentteil Kommunismus“, der hier, wie in allem Versicherungswesen, sich nicht eliminieren lasse. Indessen erhoffte man eine Ausgleichung durch das persönliche Verhältnis der Mitglieder. Man dachte sich die Beziehungen derselben keineswegs lediglich von dem „privatrechtlichen Egoismus“ zweier Geschäftskontrahenten beherscht, vielmehr wurzelnd in einer eben zu gegenseitiger Hilfe und Aufopferung verbundenen Gemeinschaft.

V. In Konsequenz dieser Anschauung wurde auch den Bestimmungen über die innere Kassenorganisation das Prinzip genossenschaftlicher Selbstverwaltung zu Grunde gelegt. Ihr eigentliches Organ ist die Generalversammlung aller groſsjährigen Mitglieder, bezw. bei umfassenderen Kassen ihrer erwählten Abgeordneten. Sie beschlieſst über die wichtigen Kassenangelegenheiten, insbesondere Statutenänderung und Auflösung der Kasse. Sie wählt den zur Vertretung nach auſsen und zur Geschäftsleitung berufenen Vorstand und im Bedürfnisfalle einen denselben kontrolierenden Ausschuſs.

Diese Selbstverwaltung wird jedoch einmal für den Fall einer freiwilligen oder erzwungenen Beitragsleistung der Arbeitgeber dadurch eingeschränkt, daſs solche Arbeitgeber Stimmberechtigung in der Generalversammlung und Vertretung im Vorstand nach dem Maſse ihrer Zuschüsse, nur nicht über ein Drittel aller Stimmen hinaus, zu beanspruchen haben.

Auſserdem ist eine umfassende Einwirkung seitens des Staates, teils durch die eigentliche Aufsichtsbehörde (in Preuſsen regelmäſsig den Gemeindevorstand), teils durch die höhere Verwaltungsbehörde (die königliche Bezirksregierung) vorgesehen. Letztere befindet nach Prüfung des Statuts, welches bezüglich aller wesentlichen Punkte dem Normativgesetz

entsprechende Bestimmungen treffen mufs, über die Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse. Ebenso entscheidet sie über Statutenänderungen. Endlich darf sie sogar unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen die Schliefsung einer Kasse bewirken. Gegen ihre Mafsregeln ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

Die eigentliche Aufsichtsbehörde hat über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und eventuell die Kassenorgane, für welche daneben eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit besteht, durch Ordnungsstrafen zur Pflichterfüllung anzuhalten. Ihr sind die ausgeschiedenen Mitglieder anzuzeigen, und jederzeit die Kassenbücher zur Einsicht zu verstatten. Sie darf, falls der Kassenvorstand seine diesfällige Pflicht verabsäumt, Generalversammlungen einberufen, auch die etwaige Liquidation der Kassen durch beauftragte Personen betreiben.

VI. Hiermit sind im wesentlichen die Normativbestimmungen wiedergegeben, soweit sie sich ausnahmslos auf alle Hilfskassen beziehen. Nur ist noch hervorzuheben, dafs sowohl die Gründung grofser nationaler Kassen mit vielen örtlichen Verwaltungsstellen, als auch die freiwillige Vereinigung mehrerer Kassen zu einem gemeinsamen Verbande behufs gegenseitiger Aushilfe zugelassen ist. Im übrigen greifen bezüglich der Gliederung und der Spezialverhältnisse der einzelnen Kassen die Vorschriften des abgeänderten Titels VIII der Gewerbeordnung vielfach in das Hilfskassengesetz hinüber.

Ihnen zufolge ist die Errichtung einer Hilfskasse statthaft: entweder aus der Initiative der beteiligten Kreise, oder im Anschlufs an eine bestehende Korporation, oder seitens eines einzelnen Fabrik- oder Gutsbesitzers, endlich auf Anordnung der Gemeindebehörde bezw. eines gröfseren Kommunalverbandes, dagegen nicht mehr durch direkte Einwirkung der höheren Verwaltungsbehörden.

Was nun die drei ersten, von nicht amtlicher Seite ausgehenden Kassen anlangt, so steht es denselben frei, sich unter das Normativgesetz zu stellen und damit die Qualität juristischer Personen zu erwerben, oder ohne Korporationsrechte aber auch ohne staatliche Beaufsichtigung, höchstens zur Einreichung statistischer Übersichten verpflichtet, sogenannte „wilde Kassen“ zu bleiben. Auch sind sie nicht auf den Kreis gewerblicher Arbeiter beschränkt, sondern können Personen jeden Berufes umfassen.

Ortsstatutarisch von Gemeinde wegen sollen hingegen nur für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter (zu denen auch die im Bergbau beschäftigten gerechnet werden), jedoch nicht für Lehrlinge, ferner lediglich in Gemäfsheit des Normativgesetzes, also eingeschriebene Krankenkassen, nach Anhörung der Beteiligten zwangsweise errichtet werden dürfen. Der Beitritt zu solchen Kassen kann für die gedachten Arbeiter vom 17. Lebensjahre ab angeordnet und dadurch erzwungen werden, dafs der Arbeitgeber seine beitrittspflichtigen Arbeiter bei der Kasse anzumelden hat, und dafs im Versäumnisfalle sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter für diejenigen Zahlungen, welche letzterer bei rechtzeitigem Eintritt hätte entrichten müssen, auf die Dauer eines Jahres der Kasse gleich einem Mitgliede verhaftet bleiben, während der Unterstützungsanspruch erst mit

dem wirklichen Beitritt beginnt. Ferner können in solchen Kassen die fälligen Beiträge der Arbeiter bis zur Hälfte ihres verdienten Lohnes vorschufsweise vom Arbeitgeber eingezogen, Zuschüsse bis zur halben Höhe der Arbeiterbeiträge für Fabrikinhaber, jedoch nicht mehr für Handwerksmeister angeordnet, endlich rückständige Zahlungen, sowohl von Mitgliedern als von Arbeitgebern, vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung, im Verwaltungswege beigetrieben werden. Dem Vorstande der Gemeinde bezw. des gröfseren Kommunalverbandes sind gegenüber den von ihm in's Leben gerufenen Zwangskassen noch weitergehende Befugnisse eingeräumt, als der Aufsichtsbehörde der übrigen eingeschriebenen Kassen.

Auch diese Bestimmungen über die Zwangskassen waren Gegenstand lebhafter Diskussionen im Reichstage gewesen. Die socialdemokratischen Abgeordneten protestierten gegen jede Einmischung der kommunalen Behörden, in denen nur die Interessen der Arbeitgeber vertreten wären. Fast allgemein wurden gegen die Beteiligung der Arbeitgeber, namentlich der Fabrikinhaber, Bedenken erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, dafs die Zuschüsse derselben gewissermafsen einen Schutzzoll für die Zwangskassen enthielten, welcher die formale Gleichberechtigung der freien Kassen thatsächlich beseitige. Andererseits wären die Zuschüsse für den Bestand und die Leistungsfähigkeit der Zwangskassen keineswegs unentbehrlich, da sie überhaupt nur scheinbar eine Zuwendung aus dem eigenen Vermögen der Arbeitgeber darstellten. Denn eigentlich müsse ein wirtschaftlich richtig normierter Arbeitslohn die volle Versicherungsprämie in sich begreifen. Lege man nun die teilweise Zahlung derselben dem Arbeitgeber auf, weil sie der Arbeiter angeblich nicht aufbringen könne, so verschleiere man nur die vorhandene Unzulänglichkeit des Lohnes durch einen anscheinenden Humanitätsakt. Aus letzterem leite man sodann Rechte für die Arbeitgeber ab, welche einerseits die Übermacht desselben über seine Arbeiter unbillig zu vermehren, andererseits notwendig Konflikte zwischen ihnen herbeizuführen drohten. Eben deshalb herrsche beiderseits die gröfste Abneigung gegen diese Mafsregel. Endlich würden diejenigen Fabrikanten, welche man zu Beiträgen heranzöge, sich in der Konkurrenz mit den Beitragsfreien benachteiligt sehen.

Hiergegen brachten die Verteidiger des Regierungsentwurfes zwar nur schwache und in sich widerspruchsvolle Argumente vor: So machten sie einerseits geltend, dafs die Zwangskasse, welche bedingungslos auch alte und kranke Personen aufnehmen müsse, ohne die Arbeitgeberzuschüsse in ihrer Solvenz gefährdet sei; während sie auf der andern Seite wieder behaupteten, die Zuschüsse wären im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Lohnes zu unbedeutend, um die Lohnregulierung irgendwie fühlbar beeinflussen zu können. Sie leugneten, dafs die Fabrikkassen die Freizügigkeit beeinträchtigten, betonten aber gleichzeitig das legale Interesse des Arbeitgebers, die Arbeiter an seine Fabrik zu fesseln. Und wenn sie die Zuschüsse gleichsam als einen pflichtmäfsigen Ersatz für die Ausnutzung der Arbeitskraft durch die Fabrikanten, als humane Fürsorge der letzteren für das Wohl der Arbeiter hinstellten, so blieben sie die Antwort auf die Frage schuldig, inwiefern ein Humanitätsakt, die Erfüllung

einer moralischen Verbindlichkeit ein Recht auf Teilnahme an der Kassenverwaltung begründen könne.

Nichtsdestoweniger gelang es der Regierung auch hier, ihrem Entwurfe schliefslich die Zustimmung des Reichstages zu verschaffen.

Endlich wurden noch zwecks Regulierung des Übergangszustandes bis zur vollständigen Durchführung der neuen Gesetze folgende Bestimmungen getroffen: Den neuen eingeschriebenen Kassen sollten einstweilen sowohl die alten Zwangskassen, als auch die legalen, behördlich genehmigten freien Kassen ebenbürtig sein, namentlich sollte also auch die Zugehörigkeit zu letzteren noch fernerhin vom Beitrittszwang entbinden. Jedoch sollten sie bei Verlust dieser Rechte gehalten sein, bis zum Ablaufe des Jahres 1884 sich ebenfalls unter das Normativgesetz zu stellen bezw. ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskassen zu bewirken.

3. Das neue Ortsstatut und die eingeschriebenen Hilfskassen.

I. Unter dem Einflusse dieser Gesetzgebung trat nun die Entwickelung des Breslauer Hilfskassenwesens in ein neues Stadium, welches gegenwärtig seinen Abschlufs noch nicht gefunden hat. Auch in diesem spielt bemerkenswerter Weise die freiwillige Initiative der interessierten Kreise keine hervorragende Rolle. Zunächst hatten sich allerdings die zu gewerblichen Arbeitervereinen zugehörigen Kassen auf Grund der neuen Privilegien eines gewissen Aufschwungs zu erfreuen. Indes hielt sich die Beteiligung bei diesen Kassen doch immer nur in sehr bescheidenen Grenzen. Die Summe der Mitglieder sämtlicher in Breslau gegründeten zehn Filialen deutscher (Hirsch-Duncker'scher) Gewerkvereine hat zu keiner Zeit die Zahl 500 erheblich überschritten. Bedeutender war die, zahlenmäfsig nicht festgestellte Stärke der Zweigvereine anderer, insbesondere der sozialistischen Gewerkschaften, von denen jedoch viele bereits 1878 auf Grund des Sozialistengesetzes wieder unterdrückt wurden. Alle diese Filialen waren als eingeschriebene Kassen, jedoch nicht in Breslau, sondern bei der Verwaltungsbehörde ihrer Vororte zugelassen. In Breslau haben bisher überhaupt nur 6 freie Kassen ihre Eintragung bewirkt, und zwar die älteste, seither zu relativ gröfster Bedeutung gelangte erst am 18. April 1878, also volle zwei Jahre nach Erlafs des Normativgesetzes, die übrigen erst viel später. Alle zusammen haben gegenwärtig einen Personalbestand von noch nicht 1500 Mitgliedern aufzuweisen.

In ganz anderem Mafse entfaltete sich das Zwangskassenwesen unter der energischen Einwirkung der Breslauer Gemeindebehörde. Zwar stand dieselbe, wie aus den oben mitgeteilten Berichten erhellt, der freien Kassenbildung durchaus sympathisch gegenüber. Ohne jedoch einer solchen vorgreifen, geschweige Hindernisse bereiten zu wollen, glaubte sie sich doch nach Lage der bestehenden Verhältnisse verpflichtet, die Reform und den Ausbau des Kassenwesens, die man bisher im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzgebung vertagt, nunmehr in Anlehnung an diese selbstthätig in die Hand zu nehmen. Als Grundlage der beabsichtigten Mafsregeln empfahl sich der Erlafs eines neuen Ortsstatuts an stelle des früheren in seinen Bestimmungen teils veralteten teils unzulänglichen von 1855. Binnen wenigen Monaten wurde ein aus den Beratungen des

Magistrats und der Gewerbedeputation hervorgegangener, ausführlich motivierter Entwurf der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, welcher in knapper Fassung die durch die Hilfskassengesetze in das Ermessen der Gemeindebehörden gestellten Vorschriften wiederholte.

Derselbe bezog sich mit seinen absoluten Vorschriften auch auf die bestehenden städtischen Zwangskassen, welche jedoch im übrigen in ihrer bisherigen Einrichtung, insbesondere auch unter Belassung der Meisterzuschüsse bis Ende 1884 fortbestehen sollten. Andererseits fafste er zur Ergänzung der vorhandenen die Bildung neuer, eingeschriebener Hilfskassen in's Auge. Und zwar plante er prinzipiell Errichtung einer besonderen Kasse für jedes Handwerk und jede Fabrik, daneben auf den Fall einer ungenügenden Anzahl von Teilnehmern auch Vereinigung verschiedener Handwerke oder Fabriken zu einer gemeinsamen Kasse, bezw. Verschmelzung mehrerer Kassen zu einem gemeinsamen Verbande, nach dem Ermessen des Magistrats, „eventuell auch gegen den Willen der Beteiligten". Dieser letztgedachte Passus kam jedoch in Wegfall, da er von dem Provinzialrat, dessen Genehmigung demnächst einzuholen war, als ungesetzlich beanstandet, und auch von dem Minister, an den der Magistrat sich beschwerdeführend wandte, für bedenklich erachtet wurde. Andererseits fügte die Stadtverordnetenversammlung noch einen Paragraphen hinzu, welcher, über den Wortlaut des Hilfskassengesetzes hinaus, die Gemeindebehörde ermächtigte, durch einen widerruflichen Beschlufs auch die Angehörigen legaler Kassen mit noch weitergehenden Zwecken und Leistungen als die der Eingeschriebenen von der Beitrittspflicht zu den Zwangskassen zu entbinden. Im übrigen gelangte der Entwurf fast unverändert, jedoch in Folge der durch den Schriftwechsel über die Monita des Provinzialrates erwachsenen Verzögerung erst am 27. Februar 1879 zur Publikation.

II. Nunmehr schritt man zur Aufstellung und Vereinbarung einzelner Kassenstatuten, wobei man in der Regel einen im Ministerium ausgearbeiteten und mit erläuternden Anmerkungen versehenen Musterentwurf zu Grunde legte. Folgende Vorschriften, die in die meisten Statuten übergegangen, dürften besondere Erwähnung verdienen.

Der Ausschlufs aus der Kasse darf in gewissen Fällen erfolgen, so wegen schlechten Lebenswandels, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, insbesondere auch wegen Überversicherung, d. h. falls jemand mehreren Kassen gleichzeitig angehört, und die Summe seiner so erworbenen Unterstützungsansprüche den gesetzlichen Höchstbetrag oder auch seinen durchschnittlichen Lohnsatz übersteigt.

Ebenso ist zeitweilige Entziehung der Unterstützung gegen diejenigen zulässig, welche durch Simulation die Kasse schädigen, sich der Kontrolle oder der Behandlung des Kassenarztes entziehen oder während ihrer Krankheit ein mit dieser und den ärztlichen Anordnungen unverträgliches Verhalten beobachten.

Die Zugehörigkeit zu den städtischen Zwangskassen ist für alle innerhalb des Gemeindebezirks beschäftigten Arbeiter, auch wenn diese aufserhalb wohnen, obligatorisch und bleibt es, bis sie entweder die Beschäftigung am Orte aufgeben oder einen anderen nicht beitragspflichtigen Beruf

ergreifen oder in eine Fabrik ohne Kasse eintreten. Doch können sie sich in solchen Fällen durch freiwillige Fortentrichtung der Beiträge, in Fabrikkassen natürlich inklusive des sonst vom Arbeitgeber zu leistenden Zuschusses, auch fernerweit ihre Rechte als Kassenmitglieder erhalten.

Vorübergehend Beschäftigungslosen können die Beiträge eine zeitlang gestundet, und demnächstige ratenweise Nachzahlungen gestattet werden.

In Haftpflichtfällen, wo die Erkrankung oder der Tod für das Mitglied bzw. dessen Hinterbliebene einen Ersatzanspruch gegen dritte begründet, soll die Unterstützung nur vorbehaltlich der Wiedererstattung gewährt werden, und die Kasse berechtigt sein, insoweit Abtretung des Ersatzanspruchs zu verlangen, den sie dann allerdings binnen einer bestimmten Frist realisieren oder zurückzedieren mufs.

Dieser allgemeine Statuteninhalt erhielt dann bei den einzelnen Kassen noch seine individuelle Färbung durch die mit den Beteiligten zu vereinbarenden Detailbestimmungen. Die Beiträge und Unterstützungssätze wurden nach willkürlich aufgestellten Skalen, oder nach Lohnprozenten, oder je nachdem der Lohn eine bestimmte Höhe überstieg oder dahinter zurückblieb, oder auch für verschieden qualifizierte Arbeiter, oder für Männer und Frauen verschieden abgestuft. Oder es wurde neben obligatorischer Mindest- fakultative Mehrversicherung in gewissen Grenzen zugelassen. Eine Karenzfrist wurde durchschnittlich auf 7—8, die Unterstützungsdauer regelmäfsig auf 13 Wochen bemessen. Etwa die Hälfte der neu begründeten Kassen gaben freie Kur, fast ebensoviele freie Arznei. Die meisten endlich gewährten aufser dem Kranhenlohn auch ein Begräbnisgeld und zwar durchschnittlich ca. 60 Mark.

III. Als sich die Gemeindebehörde auf dieser Grundlage dem Ausbau des Hilfskassenwesens zuwandte, sah sie sich einer dreifachen Aufgabe gegenüber: Zuvörderst war es geboten, zur Gewinnung einer möglichst breiten Basis die zahlreichen Arbeiterkreise, für welche der Kassenzwang bereits gesetzlich und ortsstatutarisch ausgesprochen war, aber noch keine speziellen Kassen bestanden, durch Gründung neuer eingeschriebener ebenfalls heranzuziehen. Sodann war die Umwandlung der vorhandenen in eingeschriebene Kassen innerhalb der gesetzlichen Frist bis Ende 1884 zu vollziehen. Endlich ergab sich die Notwendigkeit, alle diese Kassen zu einem zweckmäfsig gegliederten, in sich abgeschlossenen Systeme zu ordnen.

An den ersten Teil dieser Aufgabe ging man alsbald mit grofser Energie. Bis jetzt sind neue eingeschriebene Hilfskassen bereits für einige 30 gröfsere Fabriketablissements, sowie für mehrere nicht unbedeutende, vorher kassenlose Zweige des Kleingewerbes (für Buchbinder, Brenner, Brauer, Dachdecker, Fleischer, Maurer, auch eine Nähterinnen-Kasse) in's Leben gerufen worden. Hierzu sind ferner drei grofse subsidiäre Kassen getreten, bestimmt, alle diejenigen aufzunehmen, die nicht bereits zu einer anderen beitrittspflichtig geworden wären, und zwar eine für sämtliche Gewerbegehilfinnen, eine für Gewerbegehilfen und eine gemeinschaftlich für männliche und weibliche Fabrikarbeiter. Die erstgenannte zählte schon Ende 1881 über 6000 Teilnehmerinnen. Endlich sind auch für

einige nicht eigentlich gewerbliche Berufe, wie Kutscher, Kellner, herrschaftliche Diener u. dgl. besondere eingeschriebene Hilfskassen entstanden.

Weniger dringlich erschien es, die bestehenden Kassen, deren Statuten gröfstenteils erst vor kurzem revidiert worden waren, auch formell dem Normalgesetz zu unterstellen, dessen wesentlichsten Anforderungen sie materiell meist bereits genügten. Auch war noch nicht abzusehen, inwieweit sich vielleicht künftig bei der geplanten Neuregulierung empfehlen würde, manche von ihnen wegfallen bzw. in anderen Kassen aufgehen zu lassen. Für die möglichst lange Erhaltung speziell der Gesellenkassen sprach überdies und spricht noch jetzt die Erwägung, es würden mit ihrer Umwandlung in eingeschriebene Hilfskassen die Meisterbeiträge aufhören, und die Gesellen zu höheren Leistungen herangezogen werden müssen. Demgemäfs wurde die Abänderung der alten Zwangskassen absichtlich vertagt, und sind im ganzen erst 4 Fabrik- und 7 Gesellenkassen in eingeschriebene verwandelt, aufserdem von letzteren 3 wegen unzulänglicher Mitgliederzahl aufgelöst worden.

Sonach findet sich gegenwärtig neben den neuen eingeschriebenen Hilfskassen, deren Zahl schon bis über 60 gediehen und in beständiger Zunahme begriffen ist, noch ein Bestand von 16 Fabrik- und 37 Gesellenkassen alten Stiles vor. Daraus ergibt sich eine zeitweilig allerdings etwas verworrene Gemengelage von mehr als 100 Kassen. Viele Arbeiter sind bei mehreren gleichzeitig beteiligt. Andererseits ist es kaum zu kontrollieren, ob alle einer Kasse zugewiesenen Arbeiter auch wirklich beigetreten sind und regelmäfsig Beiträge entrichten. Indessen charakterisiert sich dieser Zustand offenbar als ein transitorischer, welcher erst zu einem vereinfachten und geklärten hinüberführen soll und jedenfalls zu keinem abschliefsenden Urteil über die Wirksamkeit der Behörden und den Wert ihrer Schöpfungen berechtigt.

Anhang.

Zur Statistik der Breslauer Hilfskassen.

Einige Zahlentabellen mögen das Wachstum und die Leistungen der Breslauer Hilfskassen noch etwas näher veranschaulichen. Die erste ist der „Lokalstatistik der Stadt Breslau“ [1]) entnommen, die zweite und dritte aus den in der „Breslauer Statistik“ seit 1876 veröffentlichten Spezialübersichten ausgezogen und zusammengestellt. Sie beziehen sich lediglich auf die offiziellen städtischen Zwangskassen, die der Aufsicht der Gemeindebehörde unterliegen. Man darf sie nur mit Vorsicht benutzen, da die genannten Arbeiten lediglich auf den ungenauen und unvollständigen Angaben der Kassenvorstände selbst fufsen.

I. Tab. I illustriert den raschen Aufschwung der Kassen in den ersten acht Jahren nach Erlafs des ersten Ortsstatuts von 1855; Tab. II ihren um die Mitte der 70er Jahre erreichten Höhepunkt und ihren von da ab anscheinend beginnenden Niedergang, der wohl auf die gleichzeitige allgemeine gewerbliche Kalamität zurückzuführen ist. (s. Tab. auf S. 122.)

1) Die Beträge sind zwecks besserer Vergleichung in Mark umgerechnet, auch teilweise abgerundet.

Tabelle I.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Jahr	Kassen	Mitglieder	Beiträge der Arbeiter	Zuschüsse der Arbeitgeber	Summe von IV. und V.	Vermögensbestand
1857	32	3 988	12 957	2 760	15 717	12 369
1858	42	7 556	38 022	5 214	43 236	23 439
1859	46	7 041	33 354	7 077	40 431	31 449
1860	48	7 614	36 774	7 860	44 634	37 281
1861	51	8 828	39 933	8 406	48 339	35 772
1862	54	10 237	48 849	10 152	59 001	42 264
1863	54	10 851	57 210	10 716	67 926	47 151
1864	58	11 579	66 354	10 803	77 157	49 350
Summe	—	67 694	333 453	62 988	396 441	—
Durchschnitt	—	8 462	13 894	7 872	49 554	—

Tabelle II.

I.	II.		III.		IV.		V.	
Jahr	Mitglieder		Arbeiterbeiträge		Arbeitgeberzuschüsse		Vermögensbestand	
	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.
1870	7 039	3 702	35 220	36 726	6 789	10 941	36 069	24 411
1871	7 051	4 277	36 921	42 273	6 861	13 554	37 497	24 321
1872	8 159	4 916	45 813	51 480	7 944	16 476	47 145	30 312
1873	8 264	5 481	46 956	56 505	8 997	17 904	58 494	42 828
1874	8 434	5 178	49 380	53 583	10 545	26 850	68 109	56 460
1875	8 426	4 397	56 427	43 527	9 762	19 158	74 427	85 434
1876	8 548	3 491	55 794	34 372	10 406	18 618	77 979	92 524
1877	8 023	3 254	54 077	30 910	10 419	12 849	80 212	95 594
1878	7 887	3 631	53 913	33 682	9 102	13 571	73 804	90 673
1879	7 384	2 259	53 841	30 040	8 801	14 327	72 715	84 413
Durchschnitt	7 921	4 058	48 834	41 309	8 962	16 424	—	—

Tabelle III.

I.	II.		III.		IV.		V.		VI.	
Jahr	Krankengeld		Sterbegeld		Verwaltungskosten		Hospitalverpflegte		Hospitalkrankentage	
	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.	Hdw.	Fab.
1875	40 115	61 766	9 266	5 816	11 623	723	411	103	9 127	2 652
1876	39 530	43 899	8 670	3 794	13 170	1 590	284	79	7 277	1 788
1877	41 829	44 069	7 764	3 454	11 895	734	333	60	8 069	1 691
1878	47 275	56 585	8 972	5 122	10 996	450	198	84	4 280	2 172
1879	42 978	51 115	9 400	3 145	11 920	445	317	81	6 548	1 663
Durchschnitt	42 342	51 487	8 816	4 266	11 921	768	308	81	7 060	1 993
% d. Gesamtausgaben	68	92	14	7	18	1	—	—	—	—

Das kontinuierliche Anwachsen der Mitglieder ist offensichtlich. Anfangs geht es der Zunahme der Kassen parallel, jedoch in schnellerer

Progression. Es ist also auch die durchschnittliche Teilnehmerzahl der Kassen fortdauernd gestiegen. Bei einem Vergleich mit Tab. II ist zu berücksichtigen, dafs von 1870 ab die Zahl der Gesellenkassen (47) gleich geblieben, während die damals vorhandenen 14 Fabrikkassen sich 1872 um noch 2 und 1873 um weitere 5 vermehrten. Ferner ist zu beachten, dafs Tab. I die absolute Mitgliederzahl angiebt, d. h. die Summe aller derer, die im Laufe jeden Jahres, wenn auch teilweise nur vorübergehend, einer Kasse thatsächlich angehört hatten. Dagegen die in Tab. II enthaltenen Zahlen wollen die Summe der „im Jahresdurchschnitt“ den Kassen angehörig gewesenen Mitglieder bezeichnen. Sie entstanden durch Verquickung zweier Zahlenreihen, die, auf ganz verschiedene Weise gewonnen, ganz Verschiedenes besagen: Teilweise liegen nämlich die von einzelnen Kassenvorständen als „durchschnittliche“ Mitgliederzahl, nach mehr oder minder willkürlicher Schätzung angegebenen Zahlen zu Grunde. Anderenteils hat das Statistische Bureau eine eigentümliche Berechnung vorgenommen. Es dividierte mit dem statutenmäfsigen jährlichen Beitragssatz eines Mitglieds in die festgestellte Summe aller im Laufe des Jahres zu einer Kasse eingegangenen Beiträge. Natürlich zeigt der so gefundene Quotient nur an, wie viele Mitglieder eine Kasse besessen haben müfste, falls jeder einzelne das ganze Jahr hindurch in der Kasse verblieben wäre und seinen Beitrag regelmäfsig entrichtet hätte, — eine rein fictive Zahl, die mit der mittleren Durchschnittszahl der Kassenmitglieder keineswegs identisch ist [1]). Man müfsts daher die in Tab. I u. II aufgeführten Zahlen zum Zwecke ihrer Vergleichung erst nivellieren, und zwar entweder jene etwa um $\frac{1}{4}$ herabsetzen oder diese um $\frac{1}{3}$ erhöhen. Diese Differenz beruht hauptsächlich auf dem häufigen Austritt der Kassenmitglieder, der wiederum durch den beständigen Wechsel der ab- und zuziehenden Arbeiterbevölkerung veranlafst ist.

In den Jahren ihrer stärksten Ausdehnung, 1873 und 1874, hatten die Breslauer städtischen Hilfskassen eine Gesamtsumme von 13,000—14,000 Mitgliedern aufzuweisen. Nach den Ergebnissen der Gewerbeaufnahme vom 1. Dezember 1875 [2]) waren damals in Grofs- und Kleinbetrieben zusammen 25,554 Gehilfen bzw. Fabrikarbeiter beschäftigt, wovon allerdings ein Teil (so z. B. 2694 im Handelsgewerbe Beschäftigte) dem Kassenzwang nicht unterlag. Damals gehörten also nur etwa zwei Drittel der kassenpflichtigen Arbeiterbevölkerung den städtischen Kassen an.

Gegenwärtig dürften die alten Zwangskassen, deren Zahl inzwischen auf 53 zurückgegangen, ungefähr noch 8000—9000 Mitglieder umfassen. Die neuen eingeschriebenen Kassen wiesen ultimo 1881 bereits 13,600 Mitglieder auf. Im Laufe des Jahres 1882 sind noch 10 weitere, darunter sehr umfangreiche, hinzugetreten. Zwar sind nicht alle gewerbliche Arbeiterkassen, andererseits sind nicht wenige Arbeiter bei mehreren Kassen Mitglied und daher doppelt gezählt. Immerhin ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Gesammtzahl aller zur Zeit in städtischen Hilfs-

---

1) Vgl. Brentano. Die Arbeiterversicherung gemäfs der heutigen Wirtschaftsordnung Seite 150 ff.

2) Vergl. Breslauer Statistik. IV. Serie. IV. Hlft. S. 347.

kassen befindlichen Arbeiter auf 23,000—24,000 schätzt. Gröfser aber ist auch die Zahl der kassenpflichtigen Arbeiter Breslau's kaum anzunehmen, selbst wenn sie sich seit 1875 stärker als die Bevölkerung im Allgemeinen (2,7 $^0/_0$) vermehrt haben sollte.

II. Die Kasseneinnahmen sind im Ganzen rascher angewachsen als die Zahl der Mitglieder. Die Anforderungen an letztere sind also immer gröfser geworden. Im Durchschnitt der Jahre 1857—1864 war der Jahresbeitrag c. 5 Mk., der Zuschufs der Arbeitgeber c. 1 Mk. pro Kopf der Arbeiter. Für das Dezennium 1870—1879 liegen die Daten für Handwerks- und Fabrikkassen gesondert vor, und ergeben einen durchschnittlichen Jahresbeitrag bei ersteren von 6 Mk., bei letzteren von 10 Mk. und einen Zuschufs der Handwerksmeister von c. 1 Mk., der Fabrikherren von c. 4 Mk. Die Fabrikkassen vereinnahmten sonach pro Kopf durchschnittlich noch einmal so viel, als die Gesellenkassen, und es stellt sich daher auch die durchschnittliche jährliche Gesammteinnahme aller Fabrikkassen mit 57,733 Mk. fast genau so hoch wie diejenige der Gesellenkassen mit 57,796 Mk., obschon die letzteren durchschnittlich eine doppelt so grofse Mitgliederzahl aufweisen, als jene. Aus Tab. II Spalte IV erhellt beiläufig, dafs die Zuschüsse der Fabrikinhaber niemals die volle gesetzliche Höhe von 50 $^0/_0$ der Arbeiterbeiträge erreicht haben. Allerdings sind unter Spalte III die Eintrittsgelder wahrscheinlich mitgezählt, und die Zahlen, wie schon bemerkt, überhaupt nicht ganz korrekt.

Nach der „Lokalstatistik der Stadt Breslau“ (S. 208 ff.) betrug Anfangs der 60er Jahre der in Breslau ortsübliche Durchschnittslohn für Handwerksgesellen 3—4 Thlr. per Woche oder 500—600 Mark jährlich; für die in Fabriken beschäftigten Handwerker etwas mehr, für gewöhnliche Fahrikarbeiter etwas weniger. Die Beitragsprämie machte sonach durchschnittlich etwa 1 $^0/_0$ des Arbeitereinkommens aus. Dies Verhältnis ist im wesentlichen gleich geblieben, da nach den neuesten Ermittelungen [1]) als durchschnittlicher Lohnsatz etwa 15 Mk. wöchentlich oder 750 Mk. jährlich angenommen werden kann, wovon eine durchschnittliche Beitragsprämie von 7—8 Mk. jährlich wiederum etwa 1 $^0/_0$ repräsentiert.

III. Die Kassenausgaben lassen sich für die Jahre 1857—1864 nur indirekt feststellen. Zieht man den Vermögensbestand des letzten Jahres mit 49 350 M. von der Gesamteinnahme aller Jahre mit 396 441 M. ab, so ergiebt sich eine Gesamtausgabe von 347 091 M. oder durchschnittlich 43 386 M. in jedem einzelnen Jahre.

Für die Periode 1875—1879 giebt Tab. III einen spezifizierten Ausgabeetat. Ihm zufolge verwenden die Fabrikkassen auf Krankenunterstützung nicht nur relativ einen viel gröfseren Prozentsatz ihrer Einnahmen, sondern sogar absolut eine etwa um $^1/_4$ höhere Summe, als die Gesellenkassen, trotzdem diese doch mehr als doppelt so viele Mitglieder zählen.

In noch auffallenderem Kontraste stehen die Verwaltungskosten, die bei den Fabrikkassen ebenso minimal, wie bei den Handwerkskassen unverhältnifsmäfsig grofs erscheinen. Dort betragen sie 1 $^0/_0$, hier verschlingen sie fast den fünften Teil der Gesamteinnahme.

1) Vgl. Breslauer Statistik. VI. Serie. I. Heft. S. 97 u. 115.

Die durchschnittliche Jahresausgabe sämtlicher Kassen betrug 119600 Mark, denen eine laufende Jahreseinnahme von 115529 M. gegenübersteht. Die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens (das 1870 schon 70480 M. erreichte, 1877 bis zu 175800 M. angewachsen und 1879 auf 157128 M. zurückgegangen war), genügen zur Ausgleichung der Differenz und Bildung weiterer Reserven.

IV. Diesen Zahlen gegenüber erscheinen die Leistungen der freiwilligen Kassen äufserst geringfügig. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine z. B. zählten [1]) im Jahre 1881 in Breslau 9 Ortsvereine mit zusammen 430 Mitgliedern oder 48 im Kassendurchschnitt. Der stärkste von ihnen besafs 80, der schwächste 8 Mitglieder. Sie vereinnahmten zusammen 5887 M. zu ihren Kranken- und c. 1775 M. zu ihren Begräbniskassen, und verausgabten davon 4890 M. auf Krankenunterstützung und c. 700—800 M. auf Sterbegelder. Auf Verwaltungskosten entfallen etwa 5 $^0/_0$ der Einnahmen, während 20 $^0/_0$ an die Zentralstelle abgeführt werden müssen. Ganz abgesehen von den sonstigen Gewerkvereinszwecken, für welche besondere Beiträge erhoben werden, müssen die Mitglieder also pro Kopf c. 14 M. für Kranken- und c. 4 M. für Begräbniszwecke aufbringen. Eine Kapitalbildung findet in gröfserem Umfang nicht statt. Bei einem etwaigen Defizit hat die Zentralstelle einzutreten.

V. Spalte V u. VI der Tab. III beleuchten das Verhältnis der Kassen zum Allerheiligen Hospital. Dasselbe berechnete jenen von alters her einen niedrigen Verpflegungskostensatz, $4^1/_2$ Sgr., vom 1. Januar 1875 ab 6 Sgr. pro Krankentag. Die dem Institut erwachsenden Selbstkosten eines Krankentages belaufen sich aber auf 1,60 M. Da nun jährlich c. 400 Kassenmitglieder durchschnittlich 9000 Krankentage im Hospital verpflegt werden, so leistet dieses, bezw. die Kommune den Kassen indirekt einen fortlaufenden jährlichen Zuschufs von c. 9000 M. [2]).

(Arbeit des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Breslau.)

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

II.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1881.

Zusammengestellt von Ludwig Elster.

I. *Deutsches Reich.*

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

1. Instruktion zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 24. Februar 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 8. S. 36—71.)

(Cf. hierüber ausführlich diese Jahrbücher N. F. V. Bd. S. 48 fg.)

1) Nach der freundlichen Mitteilung des Verbands-Schriftführers Hn. Gewinner.

2) Vgl. Bresl. Statistik. I. Serie. IV. Heft. S. 269 ff. „Die gewerblichen Hilfskassen im Jahre 1875 von Dr. Max Bruch.

B. Gewerbewesen.

1. G., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, d. d. 18. Juli 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 19. S. 233—244.)

(Cf. hierüber diese Jahrbücher N. F. III Bd. S. 260 fg. u. IV. Bd. S. 98 fg.)

2. B., betr. eine Änderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, d. d. 26. Juli 1881. (Ebend. Nr. 21. S. 251.)

Durch diese B. wird das im §. 16 der G.-O. enthaltene Verzeichnis konzessionspflichtiger Anlagen, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, auf Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Theerölen ausgedehnt.

3. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, d. d. 10 Juli 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche Reich Nr. 28. S. 275.)

4. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, d. d. 23. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 15. S. 171—172.)

C. Handel.

1. Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien, d. d. 14. Nov. 1877. (R.-G.Bl. 1881 Nr. 18. S. 199—231.)

2. Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Maj. dem deutschen Kaiser, König von Preussen u. s. w. im Namen des Deutschen Reichs, und ihren Exzellenzen den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa, d. d. 24. Januar 1879. (R.-G.-Bl. 1881. Nr. 4. S. 29—34.)

3. Zusatz-Konvention zum deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. Sept. 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen, d. d. 31 März 1880. (Ebend. Nr. 25. S. 261—268.)

4. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, d. d. 23. Mai 1881. (Ebend. Nr. 15. S. 123—154.)

5. Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz, d. d. 23. Mai 1881. (Ebend. Nr. 15. S. 155—170.)

Hierzu:

Handelspolitische Übereinkunft mit der Schweiz, d. d. 23. Mai 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 27. S. 260.)

6. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, d. d. 30. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 15. S. 172—173.)

7. Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien (bis 31. Dez. 1881), d. d. 27. Juni 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 26. S. 251.)

8. Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Mexiko (bis 13. Juli 1882), d. d. 5. Oktober 1881. (Ebend. Nr. 42. S. 419.)

9. Verlängerung des Handelsvertrages mit Italien (bis 31. Mai 1882), d. d. 28. Dezember 1881. (Ebend. Nr. 52. S. 474.)

10. G., betr. die Abänderung des Zolltarifs, d. d. 19. Juni 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 14. S. 119—120.)

11. G., betr. die Abänderung des Zolltarifs, d. d. 21. Juni 1881. (Ebendas. Nr. 14. S. 121.)

Zu 10 u. 11:

Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 19. und 21. Juni 1881, betr. die Abänderung des Zolltarifs, d. d. 25. Juni 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche Reich Nr. 25. S. 247—250.)

12. Anschlufs der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet nebst Regulativ, betr. die zollamtliche Behandlung der Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf der Unterelbe, d. d. 20. Dez. 1881. (Ebend. Nr. 51. S. 464—467.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Übereinkunft des Weltpostvereins, betr. den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe, d. d. 3. Nov. 1880. (R.-G.-Bl. 1881 Nr. 8. S. 69—80.)

2. B., betr. Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 1. März 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche Reich Nr. 9. S. 83.)

3. B., betr. Abänderungen und Ergänzungen des Betriebsreglements f. d. Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 5. Juli 1881. (Ebendas. Nr. 27. S. 261—271.)

Die bez. B. sub 2 u. 3 beziehen sich auf Abänderungen und Ergänzungen des

§. 48 und der Anlage D (Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände) des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Die Anlage D ist in ihrer neuen Fassung dem Gesamtinhalte nach mit der Bekanntmachung sub 2 abgedruckt.

4. G., betr. die Küstenfrachtfahrt, d. d. 22. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 11. S. 97 bis 98.)

Hierzu:

a) V., betr. die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, d. d. 29. Dez. 1881. (Ebendas. Nr. 29. S. 275.)
b) B., betr. die durch das G. vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäfsigen Bestimmungen, d. d. 29. Dez. 1881. (Ebendas. Nr. 29. S. 276—277.)

Das Recht zur Küstenfrachtfahrt, d. h. das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, dieses Recht steht nach obigem Gesetze ausschliefslich deutschen Schiffen zu, sofern nicht dasselbe ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates eingeräumt ist. Wer unbefugt Küstenfrachtfahrt betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft; auch kann neben der Geldstrafe auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden. —

5. Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstrafsen, d. d. 30. Juni 1881. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 29. S. 330—344.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

1. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts, d. d. 20. Februar 1880. (R.-G.-Bl. 1881 Nr. 8. S. 81—83.)

Nach diesem G. werden Deutsche in Frankreich und Franzosen in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betr. Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird; das Armutszeugnis ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen. Hält sich der Antragsteller nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so mufs das Armutszeugnis von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugnis vorgelegt werden soll, beglaubigt werden. Das bewilligte Armenrecht befreit zugleich von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, welche sonst von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solcher bei Prozessen gegen Inländer gefordert werden könnte.

2. Zusatz-Konvention zu dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger etc. vom 11. Dez. 1873, d. d. 25. August 1881. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 40. S. 407—409.)

F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

1. G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, d. d. 20. April 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 9. S. 85—90.)

Hierzu:

a) V., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten, d. d. 8. Juni 1881. (Ebendas. Nr. 13. S. 117.)
b) Ausführungsvorschriften zu dem G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, d. d. 25. Mai 1881. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 22. S. 183—188.)
c) Fernere Ausführungsvorschriften zu dem G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, d. d. 30. Mai 1881. (Ebendas. Nr. 23. S. 232—233.)
d) Ausführungsvorschriften zu der V., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten, d. d. 25. Juni 1881. (Ebendas. Nr. 26. S. 251.)

Das vorliegende G. und die bez. V. bestimmen, dafs die betr. Beamten, Witwen- und Waisengeldbeiträge in Höhe von jährlich 3 % von dem pensionsfähigen Diensteinkommen oder Wartegeld (bis von einem Jahresbetrage von 9000 M.) bez. von ihrer Pension (bis von einem Jahresbetrage von 5000 M.) zur Reichskasse zu zahlen haben. Das

G. garantiert dagegen den Witwen als Witwengeld $^1/_3$ der Pension, welche dem Beamten im Falle seiner Pensionierung am Todestage zu bewilligen sein würde, und den hinterbliebenen Kindern unter 18 Jahren als Waisengeld für jedes Kind $^1/_5$ und falls die Mutter nicht mehr lebt oder nicht zu Witwengeld berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengeldes, so daſs jedoch Witwen- und Waisengelder zusammen den Gesamtbetrag jener Pension nicht übersteigen dürfen. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

G. Finanzwesen.

1. G., betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, d. d. 31. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 11. S. 99.)

2. G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, d. d. 1. Juli 1881. (Ebendas. Nr. 17. S. 185—198.) [Vgl. hierüber diese Jahrb. N. F. III. Bd. S. 468 fg.]

Hierzu:

a) Ausführungsvorschriften zu dem G. vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 28. S. 283—303.)

b) Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Ges. vom 1. Juli 1881 zu entrichtenden Reichsstempelabgaben. (Ebendas. Nr. 28 S. 304—326.)

3. B., betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, d. d. 16. Juni 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 19. S. 245—246.) [Cf. diese Jahrb. N. F. III. S. 476 u. 477.]

Hierzu:

B., betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, d. d. 22. Nov. 1881. (Ebendas. Nr. 27. S. 271.)

4. Regulativ, betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak- und Tabakfabrikate [festgesetzt nach Beschluſs des Bundesrates vom 28. Mai 1881; nach Maſsgabe der §§. 30 u. 31 des G.; betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879] (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 23. S. 191—230.)

5. Vorschriften für die Erstattung der Jahresberichte über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung. (Ebendaselbst Nr. 28. S. 282.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. G., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäſse, d. d. 20. Juli 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 20. S. 249—250.) —

(Fortsetzung folgt.)

III.

Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich.

Amtliche Uebersetzung. St. Petersburg, Buchdruckerei von Carl Röttger, Kaiserl. Hofbuchhändler. 1882.

Von Dr. Friedel Dahn.

Das also betitelte, auf 41 Druckseiten 165 §§. umfassende Heftchen verdankt — so meldet uns eine Vorbemerkung — dem von Mörderhand gefallenen Alexander II. seine Entstehung. Ursprünglich von einer ad hoc eingesetzten Commission bearbeitet, sodann vom Justizministerium „einer umfassenden Prüfung unterworfen“, wurde endlich von einer Spezialconferenz nach einer sorgfältigen Durchsicht „die endgültige Redaktion des Projects festgestellt“.

Die Veröffentlichung im Regierungsanzeiger geschah — wie ausdrück-

lich constatiert wird —, um eine Verlautbarung von Bemerkungen von Seite derjenigen zu veranlassen, die für den Gegenstand Interesse haben.

Eine auch nur oberflächliche Durchsicht des Werkchens läfst sofort den überwiegenden Einflufs erkennen, den man vor den übrigen 5 benutzten Quellen [diese sind:

1) Russische Wechselordnung (vom Jahre 1832);
2) Ungarische Wechselordnung;
3) Skandinavische Wechselordnung (Schweden, Norwegen und Dänemark);
4) Schweizerisches Obligationen-Recht;
5) Entwurf eines italienischen Handelsgesetzbuches

der allgemeinen Deutschen Wechselordnung zugestanden hat.

Alle wichtigen Bestimmungen derselben sind fast ausschliefslich aufgenommen und fast durchgängig hat man sich an den Wortlaut derselben gehalten.

Die verhältnismäfsig wenigen §§, unter welchen der korrespondierende **Artikel** der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung — dieselbe zählt bekanntlich, nebenbei bemerkt, nicht nach §§ — nicht angegeben ist — es mögen beiläufig 30 sein — sind grossenteils entweder rein didaktischen Inhaltes wie §. 2 „über die Einteilung der Wechsel in eigene und gezogene und das Wesen eines jeden der beiden“ oder wie §. 1 „der Wechsel erlangt Wechselkraft, sobald der Aussteller denselben an den Remittenten begeben hat“, oder wie §. 29 „über die verschiedenen Präsentationsorte“ und würden bei uns etwa in einem juristischen Kollegienheft oder in einem kaufmännischen Lehrbuch ihren Platz finden. Oder sie haben ihren Existenzgrund, wie §. 60 und §. 61 in der Eigentümlichkeit der russischen Zeitrechnung und dergleichen.

Anders nun verhält es sich mit dem 5 §§ umfassenden 12. Abschnitt des Entwurfes, der die „Wechselbürgschaft“ einen bekanntlich von der Deutschen Allgemeinen Wechselordnung überhaupt nicht ausdrücklich behandelten Gegenstand zu regeln unternimmt. Diese Erweiterung an sich sowohl, als die Art der Durchführung ist eine entschieden glückliche zu nennen. Teilweise erklärt sich die grössere Artikelanzahl des russischen Entwurfes, trotz des grossenteils kongruenten Inhaltes, aus der im Entwurf beliebten, für das betreffende Publikum wohl erforderlichen Ausführlichkeit, welche beispielsweise im 14. Abschnitt über „abhanden gekommene Wechsel“ in 10 §§ nicht wesentlich mehr aufnimmt, als die Deutsche Allgemeine Wechselordnung in ihrem diesbezüglichen 2. Artikel enthält: es sind lediglich stark in's Detail gehende Ausführungsbestimmungen, welchen diese Weitschweifigkeit dient.

Unter den wenigen Artikeln, die der Entwurf aus der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nicht herübergenommen hat — beiläufig 10 — ist beispielsweise der, durch die 2. Nürnberger Novelle und durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 in seinen wesentlichen Bestimmungen anfgehobenen Artikel 2, betreffend die Personalhaft des Wechselschuldners; ferner ist die Nichtaufnahme des Artikels 33 wohl dahin zu verstehen, dafs man über Respekttage es bei der herrschenden Usance lassen will, da solche sonst ausdrücklich durch Aufnahme eines dem Artikel 33 entsprechenden §. hätte ausgeschlossen werden müssen.

Abgesehen vom Wechselarrest, den der Entwurf — nicht der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, sondern dem oben zitierten Bundesgesetz folgend — nicht kennt, gewährt er dem Wechselgläubiger alle Mittel zur Realisierung seiner Ansprüche, welche die Deutsche Allgemeine Wechselordnung demselben an die Hand gibt, hauptsächlich also Sprung- und Variationsregress. Der Entwurf bemifst ferner die Höhe der zu fordernden Summe in gleicher Weise, nämlich

1) Wechselsumme und 6 % Verzugszinsen vom Verfalltage an;
2) Protestkosten und andere Auslagen;
3) $\frac{1}{3}$ % Provision von der Wechselsumme.

Diese wenigen Punkte, die der beschränkte Raum uns herauszugreifen gestattete, mögen genügen, den vorliegenden gesetzgeberischen Versuch zu charakterisieren; er ist ein durchaus glücklicher zu nennen, obwohl nicht geläugnet werden kann, dass eine eingehendere Verwertung der seit Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung mit derselben gemachten Erfahrungen und etwas weniger ängstliches Festhalten an diesem Vorbild nicht von Uebel gewesen wäre. Nichts desto weniger wird die eventuelle Annahme und Erhebung des Entwurfes zum Gesetz, die vom Reichsrat zu Beginn der nächsten Session 1882|83 erwartet wird, als ein eminenter Fortschritt bezeichnet werden können, gegenüber dem jetzigen Zustand, unter der Herrschaft der nun mafsgebenden 144 §§. zählenden Russischen Wechselordnung enthalten, im Russischen Handelsgesetzbuch von 1832. (Vergleiche über die in derselben enthaltenen, teilweise recht komplizierten und begriffsverwirrenden Bestimmungen Oscar Wächters treffliche Encyclopädie des Wechselrechtes der europäischen und aufsereuropäischen Staaten.)

Es wird ein grofser Schritt sein, um welchen das russische Reich die zwischen dem westlichen Europa und ihm selbst bestehende Distanz vermindert.

Miszellen.

I.

Zur Vergleichung der preufsischen und der Reichs-Unfallstatistik.

Von Dr. E. Hirschberg.

Die Aufgabe der Unfallstatistik ist im Allgemeinen eine zwiefache. Einmal soll dieselbe die Berufsarten bezeichnen, die dem Leben durch unmittelbare äufsere Verletzungen am gefährlichsten sind, dann soll sie die absoluten Zahlen der Verunglückten überhaupt ermitteln, um so zahlenmäfsige Unterlagen für die Berechnung der Kosten zu gewinnen, die dem Volke durch „Verunglückungen im Berufe“ erwachsen.

Es ist nun wohl möglich, dafs das Verhältnis der Gefährlichkeit der verschiedenen Berufsarten zu einander ermittelbar ist, ohne dafs dabei

die Zahlen der Verunglückten genau bekannt sind, wenngleich nicht zu verkennen ist, dafs, sobald die Zahl der in den einzelnen Berufszweigen Verunglückten sicher ermittelt ist, zugleich das Verhältnis der Gefährlichkeit gegeben ist. Es existiert nun keine deutsche Unfallstatistik, welche die absolute Zahl der jährlich Verunglückten genau anzugeben vermag. Weder die neue Reichsstatistik, noch die preufsische erfüllen jenen Zweck. Man kann nur entweder die Maximal- oder die Minimalsumme der jährlichen Verunglückungen finden, und die Beobachtungsfehler sind uns nicht bekannt genug, um die Zahlen richtig stellen zu können. Im Uebrigen glauben wir (gemäfs dem später Ausgeführten), dafs die Maximalsummen der Verunglückungen von der Reichsstatistik, die Minimalsummen von der preufsischen gegeben sind.

Somit könnte es sich nur darum handeln, das Verhältnis d. h. die Reihenfolge der Gefährlichkeit der einzelnen Berufsarten festzustellen, indem die einzelnen Zahlen, für sich betrachtet, in Wahrheit nicht richtig, sondern entweder zu grofs oder zu klein sind. Dabei mufs man aber von der Thatsache ausgehen, dafs die Fehler der Beobachtung in den einzelnen Berufszweigen gleich sind, dafs die vorkommenden Fälle überall in wesentlich derselben Ungenauigkeit zur Kenntnis kommen. In der preussischen Statistik nun, die eine objective Kritik durch ihren eigenen Verfasser, Geheimrath Engel, in der Ztschr. des Königl. Preuss. Stat. Bur. 1881 gefunden hat, ist nur die Minimalsumme aller Verunglückten ermittelt worden. Am genauesten ist die Berechnung bei den Bergwerken etc., am ungenauesten bei der Landwirtschaft. Auf gar keine Genauigkeit wegen allzugrofser Beobachtungsfehler können die nicht tödlichen Verunglückungen Anspruch machen. Nirgends aber sind zuviel Verunglückungen gezählt worden.

Nun haftet der Unfallstatistik in Preufsen noch ein für die Berechnung der Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe wesentlicher Mangel an. Es sind stets die Verunglückten gezählt und auch nach den einzelnen Berufsarten geschieden, aber nie ist die Anzahl der in dem betreffenden Zweige Beschäftigten genannt. Eine Berechnung der Gefährlichkeit ohne diese Angabe, welche zum letzten Male durch die Gewerbezählung vom 1. December 1875 gegeben ist (aufser für die Landwirtschaft), ist jedoch unmöglich, und eine Kombination der Gewerbestatistik von 1875 mit Statistiken späterer Jahre, wie sie von der Stat. Corr. (Ztschr. d. stat. Bur. 1880) ausgeführt ist, zum mindesten sehr zweifelhafter Natur, da man doch über eventuelle Veränderungen in der Zahl der in den einzelnen Betrieben Beschäftigten gar nichts weifs. Die preussische Statistik ist eben nicht zum Zwecke einer Unfallversicherung oder der Berechnung der Gefährlichkeit festgestellt worden, sondern lediglich als Material ohne bestimmte Tendenz, es jedem überlassend, für welche Zwecke er es zu benutzen gedenke. Allerdings ist dies ein Umstand, der zugleich für jede Statistik, betreffend ihre Objectivität, sprechen mufs. Und wenn wir es nun auch als ersten Vorzug der Reichsstatistik anerkennen, dafs sie neben den verunglückten zugleich die nicht verunglückten Erwerbsthätigen gezählt hat, so ist doch daran zu erinnern, dafs dies in der ausdrücklichen Tendenz der Unfallversicherung geschehen ist; ja

man hat sogar, obwohl man doch die gefährlichsten Berufsarten, für die ein Unfallversicherungsgesetz geschaffen werden sollte, erst durch die Statistik hätte feststellen müssen, die letztere von vorn herein nur auf die in §. 1 des bereits entworfenen Gesetzes genannten Berufsarten bezogen. So haben denn auch die unzweifelhaft mit gefahrvollsten Berufsarten wie das Verkehrsgewerbe, Fischerei gar keine Beachtung finden können. Jedoch hat jene bestimmte Tendenz der Berechnung der Gefährlichkeit u. E. noch eine andere Folge gehabt: sie ist schuld, dass wohl zuviel Verunglückungen gezählt sein mögen. Die Statistik will hier doch einen Organismus unter normalen Verhältnissen beobachten, nichts anderes soll auf denselben einwirken, als was sonst auf ihn einwirkt. Will ich — beispielsweise — ein Kind beim Spiel kennen lernen, so werde ich selbst unbeobachtet beobachten müssen, andernfalls werde ich nie sicher sein, ob die Art meines Studiums nicht zu falschen Resultaten führte: Die preufsische Zählkarte nun sagte, was sie unter Unfall verstehe und überliefs es dem Aussteller, seinen Begriff unter denjenigen der Karte zu subsumieren. „Es ist an und für sich schon gar nicht leicht, anzugeben, was eigentlich ein Unfall sei", sagt Engel (p. 65 Ztschr. d. stat. Bur. 1881) und besondere Schwierigkeiten mache das nun für den Einzelnen.

Die Reichsstatistik dagegen greift 4 beliebige Monate heraus, in welchen sie von den Ausstellern der Zählkarten, denen der Zweck der Unfallversicherung ausdrücklich bekannt ist, die Materialien ihrer Statistik verlangt. Jetzt pafst jeder auf jeden „Unfall" auf, auch die kleinste Verletzung wird protokolliert, je gewissenhafter, desto besser. Es hätte ja diese Statistik bei längerer Beobachtungszeit auch ihren Wert, nur mufs man sie dann nicht mit der unter normalen Verhältnissen aufgenommenen preufsischen vergleichen wollen. Freilich bei den tödlichen Unfällen ist ein Zweifel, ob derselbe in Folge der berufsmäfsigen Beschäftigung und ob derselbe „tödlich", nicht so leicht möglich, und hier ist denn auch die Abweichung nicht immer bedeutend. Allerdings sind die Unterschiede auch nicht gerade unerheblich. Will man hier abwägen, ob die Reichsstatistik von 1881 oder die preufsische von 1875, als des einzigen in möglichster Zuverlässigkeit berechenbaren Jahres, besser sei, so mufs man doch auch die Gründe anführen, welche die Reichsstatistik selbst für ihre Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit geltend macht: Im Ergänzungsheft zu Bd. 53 der Reichsstatistik heifst es zunächst p. 9 u. a.: „Zu welchen total falschen Schlüssen man gekommen wäre, hätte man sich auf jene preufsische Statistik, deren Mangelhaftigkeit in der Art ihrer Beschaffung begründet, übrigens auch auf den ersten Blick evident war, irgendwie verlassen, ist klar .... Dafs die vorliegende Reichsstatistik in dem Rahmen gröfserer Zahlen in der That auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, zeigen folgende Beispiele". Dann werden beistimmende Statistiken für Bergwerke, Hütten, Salinenwerke angeführt. Die preufsische Statistik, heifst es, berechnet neben 22 960 tödlichen nur 14 910 nicht tödliche Unfälle mit mehr als 1 monatlicher Erwerbsunfähigkeit für 1877—79, während die Reichsstatistik für die 4 Monate (!) neben 662 tödlichen 5681 solcher Unfälle berechnet. Dort also sei ein

Verhältnis wie 3 : 2, hier wie 1 : 9, nach einer Statistik des Vereins deutscher Stahl- und Eisenindustriellen wie 1 : 12. Zunächst vergleicht sich hier die Reichsstatistik, welche doch nur einen Rest der Berufsarten umfafst, mit preufsischen, die alle umfafst, dann aber beruft sie sich auf die Statistik der Eisenindustriellen, die doch nur die Eisenindustrie in sich schliefst. In der einen Berufsart kann aber das Verhältnis der tödlichen zu den nicht tödlichen Berufsarten ein anderes sein, als in einer anderen. Zugegeben ist ja von Engel selbst allerdings, dafs die Verhältnisse der tödlichen zu den nicht tödlichen Unfällen in der preufs. Statistik falsch sind. Das beweist aber durchaus noch nicht die Unbrauchbarkeit je der Zahlen der tödlichen und der nichttödlichen Unfälle zum Berechnen der Reihenfolge der Gefährlichkeit. Dass die letztere für die tödlichen Unfälle wenigstens für einige Betriebe auch in den absoluten Zahlen ungefähr stimmt, zeigt folgendes:

Es verunglückten tödlich von 1000 Erwerbsthätigen bei

	Preufs. Stat. v. 1875	Reichsstat.
Bergbau, Hütten, Salinen	1,63	2,04
Baugewerbe	1,14	1,82
Metallverarbeitung, Maschinen	0,25	0,39
Industrie	0,11	0,40

Die verhältnismäfsig gröfste Abweichung ist in der Industrie, wie ungenau hier aber oft die Zahlen der Reichsstatistik sind, sieht diese selbst ein, wenn sie sagt: „Hier ist nun allerdings der Punkt, wo die Statistik, je mehr sie sich von den grofsen Zahlen entfernt, um so weniger brauchbar wird. Es liegt dies in der Natur der Sache. Kamen in einem Gewerbezweige, der im Ganzen nur wenige hundert Arbeiter beschäftigt (z. B. in der Asphalt-Industrie mit 289 Arbeitern), in den Erhebungsmonaten zufällig ein paar erhebliche Unfälle vor, so wird der Unfallkoeffizient für diesen Gewerbzweig unverhältnismäfsig stark in die Höhe geschnellt, wogegen andere in Wirklichkeit viel gefährlichere Betriebe unverdient günstig zu stehen kommen können." Eigentümlich ist es übrigens, dafs die Reichsstatistik die Verunglückungen auf je 100 000 Erwerbsthätige berechnet, was den Gegensatz zu der preufsischen Statistik scheinbar verschärft, während doch viele der von der Reichsstatistik gezählten Gewerbszweige gar nicht Hunderttausende, ja nicht einmal 100 000 oder 10 000 Arbeiter beschäftigen.

Schliefslich sagt die Reichsstatistik in Anlehnung an die Frage nach den Erwerbsthätigen in den einzelnen Berufsarten: „Die Gewerbezählung vom 1. December 1875 bezifferte das in der Gruppe des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens beschäftigte Personal auf 433 206; die Unfallstatistik weist hier 450 449 Personen nach, also ein Beweis auch für die vollständige Erfassung der beteiligten Kreise. Bezüglich anderer Betriebszweige liegen offizielle Zahlen auf dem Gebiete der Unfallstatistik zur Vergleichung nicht vor, und eine Vergleichung der Zahl der am 1. December

1) Sowohl hier wie später sind die künstl. Betr. f. gewerbl. Zwecke bei der Reichsstatistik nicht beachtet, wohl aber bei der preufsischen. Jedoch sind die Zahlen klein genug, um auf das Resultat ohne Einflufs zu sein.

1875 gezählten und der bei den unfallstatistischen Erhebungen beobachteten Arbeiter ist für andere Industriezweige nicht in dem Mafse wie beim Bergbau möglich, weil die anderen Industriezweige in grofser Anzahl Betriebe zu enthalten pflegen, die bei der Gewerbezählung zu berücksichtigen waren, dagegen in der Unfallstatistik, als nicht unter das Unfallversicherungsgesetz fallend, nicht mit erscheinen."

Versuchen wir dennoch einige weitere Vergleiche (vgl. die Tabelle), so finden wir, dafs beim Baugewerbe 76 014 Arbeiter im Reiche beobachtet, und in Preufsen allein 1875 270 348 solche vorhanden sind, bei der Industrie der Steine und Erden beobachtet: 126 290, allein in Preufsen 1875 vorhanden: 368 765, Metallverarbeitung und Maschinenbau beobachtet 323 793, allein in Preufsen 1875 vorhanden: 419 620, in der ganzen Industrie beobachtet 1 037 292, allein in Preufsen 1875 vorhanden 1 997 193, in der Industrie der Heiz-, Leucht-, Holz-, Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genufsmittel, Bekleidung und Reinigung, den Polygraphischen Gewerben und künstl. Betrieben für gewerbl. Zwecke beobachtet: 401 227, allein in Preufsen 1875 vorhanden 1 263 872 etc. Im Ganzen bezog sich die Reichsstatistik auf 93 554 Betriebe mit 1 957 548 Arbeitern, 1875 waren im Reich aber vorhanden 2 927 955 Betriebe (darunter nur 69 500 „mit mehr als 5 Gehülfen" bei 2 221 398 Arbeitern) mit 6 380 629 Arbeitern, so dafs im Ganzen kaum der dritte Teil der Arbeiter und der Betriebe beobachtet sein wird. Dafs ferner, „wenn die grossen Zahlen verlassen werden, handgreifliche Unwahrscheinlichkeiten herauskommen" giebt die Reichsstatistik selbst zu, dafs „nur in ihrer Gesamtheit aufgefafst die kleineren Gruppen selbst wieder unzweifelhaft annähernde Durchschnittswerte" liefern: in dieser Gesamtheit aber wird, wie eben gezeigt, allein das Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen betrachtet. Nach alldem glauben wir nicht, dass der Reichsstatistik eine besondere Zuverlässigkeit innewohnt, für die tödlichen Verunglückungen keinenfalls eine gröfsere als der preufsischen Statistik. Jedenfalls ist unten der Uebersichtlichkeit wegen eine Tabelle zusammengestellt, welche die preufsische Statistik und die Reichsstatistik im Ganzen und im möglichsten Detail vergleicht. Die Stat. Corr. (Zeitschr. d. Preuss. Stat. Bur. 1880 p. XVI) ist zwar auch benutzt, aber es ist, weil diese nicht detailliert genug, und vor Allem, weil sie unter Zugrundelegung der Gewerbestatistik von 1875 die Unfallstatistik späterer Jahre combiniert, noch als u. E. genauer die Statistik von 1875 in möglichster Detailierung beigefügt, des einzigen Jahres, für welches eine allenfalls genaue Unfallstatistik herstellbar ist.

Wo irgend möglich sind dabei die im Jahresdurchschnitt beschäftigten „Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge" in der ersten Rubrik gezählt. Bei den Betrieben ohne und mit nicht mehr als 5 Gehilfen sind die Geschäftsleiter als Arbeiter mitgezählt, da diese ohne Zweifel selbst handarbeitend in ihrem Betriebe thätig, darum der Unfallsgefahr ebenso ausgesetzt sind, wie ihre Arbeiter, und in derselben sozialen Lage sich befinden. Aus denselben Gründen sind bei den Zahlen der Unfälle im Betriebe der Fischerei, der Spedition, der Schifffahrt und Flösserei die verunglückten „selbstwirtschaftenden Pächter, Geschäftsleiter und Unternehmer mit enthalten, da diese, wenn sie im Berufe verunglückten, jedenfalls im Klein-

betriebe thätig waren. Dagegen sind bei den anderen Betrieben die geringen Zahlen der verunglückten Unternehmer unberücksichtigt geblieben. Die Stat. Corresp. hat alle Gerwerbsthätigen, nicht nur die Arbeiter beobachtet, jedoch sind ihre Zahlen deswegen wohl mit den anderen vergleichbar. (S. Tabelle auf S. 136.)

II.

Die forstlichen Verhältnisse Württembergs.

Von J. Lehr.

Nachdem schon früher die Forstverwaltungen von Preufsen, Bayern, Sachsen und Hannover die forstlichen Verhältnisse der genannten Länder in besonderen Werken übersichtlich dargelegt hatten, ist neuerdings auch Württemberg dem gegebenen Beispiele gefolgt, indem den Mitgliedern der IX. Versammlung deutscher Forstwirte, welche 1880 in Wildbad tagte, eine Darstellung der forstlichen Verhältnisse Württembergs als Festschrift überreicht wurde. Wenn eine solche nicht früher schon erschien, so hat dies darin seinen Grund, dass die württembergische Forstgesetzgebung erst vor kurzer Zeit durch Einführung eines neuen Forststraf- und Forstpolizeigesetzes ihren vorläufigen Abschlufs gefunden hat, somit auch jetzt erst auf wichtigen Gebieten Zustände geschildert werden konnten, welche Aussicht auf Dauer haben.

Das Werk selbst ist ein sehr dankenswertes Ergebnis sachgemäfser Arbeitsteilung. Wenn es dabei auch, wie im Vorworte gesagt wird, nicht zu vermeiden war, dafs bei der Darstellung gewisser Gegenstände, wenn solche in mehreren Abschnitten von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln waren, die individuellen Anschauungen der einzelnen Verfasser auf Kosten der Einheitlichkeit zum Ausdruck kamen, so kann ich dem hierüber ausgesprochenen Bedauern nicht beistimmen, halte es vielmehr, da jeweilig die Verfasser genannt worden sind, für einen Vorteil, dafs der beklagte Mangel an Einheit durch eine einschneidende Schlussredaktion nicht beseitigt worden ist.

Der Flächengehalt der sämtlichen auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Waldungen bezifferte sich am 1. Januar 1880 auf 596914 ha, er nimmt demnach 30,6 $^0/_0$ von der gesammten Oberfläche des Landes ein, während die landwirtschaftlich benutzte Fläche sich auf 1254805 ha (64,34 $^0/_0$) beläuft.

Hiervon sind:

Staatswaldungen . . . 192.236 ha = 32,2 Proz. d. Gesamtwaldfläche
Körperschaftswaldungen 190.435 „ = 31,9 „ „ „
Privatwaldungen . . 215.089 „ = 35,9 „ „ „

Von den Körperschaftswaldungen (Waldungen von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften) werden etwa $\frac{1}{4}$ durch eigene von den Körperschaften bestellte Techniker verwaltet, während $\frac{3}{4}$ derselben durch Organe der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet werden. Von den Privatwaldungen befinden sich etwa $\frac{1}{3}$ in den Händen von Grofsgrundbesitzern. Diese Verteilung der Waldfläche nach dem Besitzstande

Auf 1000 verunglückten:

Gewerbegruppen nach der Gewerbestatistik von 1875	nach der Reichsstat. von 1881: Durchschnitt der Beobachteten	nach der Reichsstat. von 1881: °/₀₀ Verunglückungen: tötlich	nach der Reichsstat. von 1881: °/₀₀ Verunglückungen: nicht tötlich: mit Invalidität	nach der Reichsstat. von 1881: °/₀₀ Verunglückungen: nicht tötlich: mit Erwerbsunfähigkeit von 28 Tagen u. mehr	nach der preufs. Stat. v. 1875: Zahl der beschäftigten Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge	nach der preufs. Stat. v. 1875: °/₀₀ Verunglückungen: tötlich	nach der preufs. Stat. v. 1875: °/₀₀ Verunglückungen: nicht tötl.	nach der Stat. Corr. unter Zugrundelegung der Gewerbez. v. 1875 bei nicht gleichzeitigen Unfällen: tötlich	nach der Stat. Corr. …: nicht tötl.
I. Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen	450 449	2,05	1,21	14,31	351 863	1,63	0,80	1,60	1,94
II. Fischerei	—	—	—	—	15 371	2,28	0,06	2,29	0,03
III. Steinbrüche, Gräbereien (Industrie der Steine und Erden)	} 126 290	1,07	0,83	5,15	82 338	0,70	0,44	—	—
IV. Glas- und Thonindustrie					98 417	0,35	0,26	—	—
V. Baugewerbe	76 014	1,82	1,62	14,72	270 348	1,02	1,59	1,25	1,23
VI. Metallverarbeitung	113 231	0,38	0,53	7,23	} 419 620	0,23	3,60	} 0,24	1,27
VII. Maschinen, Werkzeuge, Apparate	210 562	0,40	0,97	13,58					
VIII. Textil-Leder-Industrie	—	—	—	—	502 481	0,04	0,42	—	—
IX. Papier-Leder-Industrie	83 333	0,36	0,69	6,05	—	—	—	—	—
X. Papier-Industrie	—	—	—	—	25 394	0,55	1,65	—	—
XI. Chemische Industrie	42 164	1,64	0,64	10,17	24 691	0,69	1,42	—	—
XII. Handelsgewerbe	—	—	—	—	360 856	0,03	0,09	0,05	0,06
XIII. Verkehrsgewerbe (Spedition)	—	—	—	—	43 072	2,72	2,25	2,67	1,93
XIV. Schifffahrt, Rhederei, Flösserei	—	—	—	—	34 557	1,94	0,29	1,90	0,12
XV. Gewerbe der Beherbergung etc.	—	—	—	—	113 097	0,01	0,05	0,05	0,04
XVI. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	25 067	0,96	1,20	7,42				—	—
XVII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	65 432	0,87	1,33	10,75				—	—
XVIII. Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel	245 906	1,28	0,89	6,58	} 1 263 872	0,05	0,12	—	—
XIX. Industrie der Bekleidung und Reinigung	29 269	0,20	0,20	1,33				—	—
XX. Industrie der Polygraphisch. Gewerbe	34 835	0,90	0,17	2,07				—	—
XXI. Künstl. Betriebe f. gewerbl. Zwecke	718	—	4,18	4,18				—	—
XXII. Textil-Industrie	384 278	0,23	0,39	3,21	—	—	—	—	—
XVI.—XXI. zusammen	401 227	1,01	0,87	6,54	s. oben			—	—
VIII.—X. zusammen	467 611	0,25	0,44	3,71	527 875	0,07	0,48	—	—
VI.—VII. zusammen	323 793	0,39	0,81	11,36	s. oben			s. oben	
III.—IV., VIII.—X., XI. XVI.—XXI. zus.	1 037 292	0,40	0,37	2,90	1 997 193	0,10	0,24	0,18	0,19
III. u. IV. zusammen	s. oben				368 765	0,25	0,17	—	—
XXIII. Eisenbahnwesen	—	—	—	—	81 470	3,71	13,28	2,78	5,41
XXIV. Post u. Telegraphie	—	—	—	—	60 330	0,21	0,35	0,22	0,25

kann mit dem Verfasser als eine günstige im Sinne der Erhaltung des Waldes bezeichnet werden, indem etwa 75 % desselben sich in Händen befinden, die im Allgemeinen eine gewisse Garantie gegen nicht nachhaltige Bewirtschaftung bieten. Und bei den übrigen 25 % (8 % der Oberfläche des Landes) sind bei dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung schwer wiegende Gefahren von allgemeinerer Bedeutung kaum zu befürchten.

Bis in die neuere Zeit war noch die ganz veraltete Forstordnung von 1614 in Kraft. Wenn die Bestimmungen derselben auch durch zahlreiche Verordnungen und Reskripte abgeändert worden waren, so konnte hiermit dem Bedürfnisse jedoch keineswegs vollständig genügt werden. Einen vollgiltigen Beweis hierfür lieferte die Praxis selbst, welche sich nicht gerade streng an den Buchstaben des Gesetzes hielt und der milderen Auffassung einen ziemlichen Spielraum gab. Diesem Mangel an brauchbaren gesetzlichen Bestimmungen, welche den Anforderungen der Neuzeit Rechnung tragen, wurde im Laufe des letzten Dezenniums durch Erlass mehrerer wichtiger Gesetze abgeholfen.

Zunächst wurden ältere strafrechtliche Bestimmungen ersetzt durch das Forststrafgesetz vom 2. Sept. 1879. Dasselbe bezieht sich auf den Forstdiebstahl, Forstbeschädigungen und unbefugtes Weiden. Während nach dem früheren Rechte der Forstdiebstahl als eine besondere Deliktsform aufgefasst wurde, hat man diesen Standpunkt auf Anregungen der Kammern hin verlassen. Der Forstdiebstahl wird schlechthin als Diebstahl charakterisiert, welcher durch besondere Strafbestimmungen bedroht ist. Der Begriff Forstdiebstahl wurde enger begränzt, als es in anderen Gesetzen (z. B. dem preufsischen, bayerischen) geschehen ist. Nach Art. 6 ist Forstdiebstahl im Sinne des Gesetzes, falls der Wert des Entwendeten 20 Mark nicht übersteigt, der in einem Walde verübte Diebstahl

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3) an Schlagabraum (Spänen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,
4) an allen anderen Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, sofern dieselben noch nicht eingesammelt sind.

Als gemeiner Diebstahl gilt hiernach jede Entwendung von Walderzeugnissen, deren Wert 20 M. übersteigt, ferner der Diebstahl an vom Boden getrenntem Holze, auch wenn es nicht 20 M. wert ist, sobald an demselben bereits Arbeiten der Fällung oder Zurichtung vorgenommen worden sind. Hiermit wurde ein Schritt weiter gethan, um dem Eigentume am Walde und an seinen Erzeugnissen einen wirksameren Schutz zu verleihen und dasselbe in dieser Beziehung anderen Eigentumskategorieen mehr gleich zu stellen. Die erwähnte Forstordnung betrachtete sowohl die Entwendung von stehendem als auch diejenige von gefälltem und aufbereitetem Holze als einfachen Waldfrevel und bedrohte die letz-

tere nur mit einer doppelt so hohen Strafe als die erstere. Im Jahre 1839 wurde die Entwendung von gehauenem Holze gesetzlich in die Kategorie des gemeinen Diebstahls aufgenommen. Ausserdem wurde dem öffentlichen Interesse insofern Rechnung getragen, als die Entwendung oder Beschädigung von ungehauenem Holze dann als besondere Deliktsform gerichtlich bestraft werden sollte, wenn der Schaden mehr als 90 Mark betrug („Waldverwüstung"). Die sehr detaillierte Kasuistik, welche in den Forstgesetzen anderer Länder für Bemessung der Strafe als ein Erbstück aus älterer Zeit Platz gegriffen hat, ist mit Recht vermieden und dem arbiträren Ermessen des zuständigen Gerichtes ein gröfserer Spielraum gelassen worden.

Kurze Zeit nach dem erwähnten Gesetze wurde das neue Forstpolizeigesetz (vom 8. September 1879) publiziert, durch das erwünschte Klarheit in einem Gebiete geschaffen wurde, in welchem in Württemberg wie in einigen anderen Ländern das frühere gesetzliche Fundament im Laufe der Zeit vollständig durchlöchert worden war, ohne dafs die Flick- und Läuterungsarbeiten etwaigen Zweifel begegnen und dem Bedürfnisse der Neuzeit hinreichend genügen könnten.

Die Forstordnung von 1614 fufste auf dem Grundsatze strengster Bevormundung aller Waldungen des Landes. Sie hatte mit vielen anderen Forstordnungen das gemeinsam, dafs sie sehr ins Einzeln gehende positive Vorschriften enthielt, welche wahrscheinlich ebenso wie in anderen Ländern nie strikte befolgt worden sind. Von dem fiskalischen Geiste, welcher häufig der landesväterlichen Fürsorge zu Grunde lag oder doch neben derselben eine wichtige Rolle spielte, war auch die württembergische Verwaltung nicht frei. Aufsicht und Dispens bildeten nicht selten eine willkommene Einnahmequelle. So wurde noch 1810 in Württemberg eine — freilich 1818 wieder aufgehobene — Stammmiete eingeführt, welche in 6,7 % vom Holzwerte bestand und für die Waldaufsicht bezahlt wurde. Und bis zum Jahre 1841 waren für Erteilung der Rodungserlaubnis mindestens 6 kr. pro Morgen jährlich zu entrichten. Von den Anschauungen, welchen solche Mafsregeln entspringen, vermag sich übrigens selbst heute noch nicht Jeder vollständig zu emanzipieren. Hat doch vor noch nicht langer Zeit ein renomierter Forstwirt allen Ernstes in einem verbreiteten Lehrbuche die Forderung aufgestellt, es sollten, um Waldausstockungen indirekt zu hindern, die gerodeten Flächen um $\frac{1}{4}$ höher besteuert werden als andere von gleicher Ertragsfähigkeit. Solchen Anschauungen hat die neuere Gesetzgebung in Württemberg (wie auch in Bayern) mit Recht nicht Raum gegeben. Kulturumwandlungen werden, wenn sie überhaupt zulässig sind, nicht weiter durch steuerartige Belastungen gehindert. Ueberhaupt ist der Standpunkt fiskalischer Ausnutzung vollständig verlassen und das reine Gebührenprinzip sowohl bei Privat- als auch bei Gemeinden- und Körperschaftswaldungen adoptiert worden. Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forstpolizeibehörde erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt. Wenn jedoch bei den Forstpolizeibehörden auf den Antrag, im besonderen Interesse oder durch Verschulden von Waldbesitzern oder anderen Personen Erhebungen oder Verhandlungen nothwendig werden, so haben die Betheiligten

die erwachsenden durch die Forstpolizeibehörde festzustellenden Kosten zu tragen. Voraussichtlich werden, dem ganzen Geiste der württembergischen Forstgesetze von 1879 und 1875 entsprechend, die Beiträge, welche von Interessenten zu entrichten sind, nicht zu einer Quelle des Gewinnes gestempelt werden. Sind dieselben doch in einigen wichtigen Fällen für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen so mäfsig angesetzt, dass geradezu ein Reiz ausgeübt wird, die letzteren der Staatsverwaltung zu unterstellen.

Dem neuen Gesetze liegt die Tendenz der Erhaltung des vorhandenen Waldstandes zu Grunde, wie sie auch in anderen Ländern, oft freilich in etwas einseitiger Weise, zu Tage tritt. Der Gedanke, dafs Alles, was ist, auch wirklich gut sei, hat dabei bisweilen in einem Masse vorgeherrscht (z. B. im bayrischen Forstgesetz, im Gemeindewaldgesetz für Rheinland und Westfalen von 1816, im jüngsten österr. Forstgesetzentwurf etc.), dass man selbst übersehen hatte, auf eine Mehrung Bedacht zu nehmen, wo sie wirklich im allgemeinen Interesse geboten ist. Und auch das württembergische Gesetz will nur Zwang angewendet wissen, wo zufällig gerade Wald sich vorfindet, in anderen Fällen bietet es für eine angemessene wirtschaftliche Regelung keine Handhabe.

Als Wald im Sinne des Gesetzes sind alle Grundstücke zu betrachten, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind. Ueber dieselben sind Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen. Hiernach kann auch Boden, welcher freiwillig der Waldkultur zugewendet wird, in den Bereich der Forstpolizei gezogen werden.

Zu der Ausstockung (Rodung) eines solchen Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu anderen Zwecken als zur Holzzucht, ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich. Von letzterer sind die für die Ausstockung geltend gemachten und sonst erheblichen Umstände zu prüfen und jedenfalls die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören. Als mafsgebend für die Entscheidung werden die klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten, insbesondere aber der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz bezeichnet. Eine feste Handhabe ist hiermit den Behörden allerdings nicht in allen Fällen geboten, da der Begriff der klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten ein so vager ist, dafs er dem subjektiven Gutdünken den weitesten Spielraum lässt. Man darf wohl hoffen, dass die Praxis der Verwaltung diese legislatorische, unbestimmte Bestimmung in angemessener Weise zur Anwendung bringen wird. Bei der Erlaubniserteilung können Bedingungen vorgeschrieben werden, welche bei der Ausstockung einzuhalten sind. Dahin würde nach der Darlegung des Herrn Forstrath Fischbach vor Allem das Ueberhalten eines Waldmantels in bestimmter Breite und Bestandesform auf eine im Voraus zu bezeichnende Reihe von Jahren gehören, ferner die Festsetzung eines Termins, innerhalb dessen die Umwandlung in landwirtschaftliches Nutzgeld (Weidewirtschaft soll hierbei in der Regel ausgeschlossen sein) unbedingt vollzogen sein mufs etc. Unterbleibt diese

Umwandlung ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubniserteilung anberaumten oder auf Nachsuchen erstreckten Frist, so kann die Wiederaufforstung herbeigeführt werden. Dies tritt auch dann ein, wenn ein zur Holzzucht geeigneter Waldgrund ohne Verschulden des Besitzers holzlos würde. Wird die Wiederbestockung innerhalb der gegebenen Frist gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausgeführt, so ist dem Waldbesitzer die Wiederaufforstung in bestimmter Weise vorzuschreiben. Kommt er einer derartigen Auflage nicht nach, so wird die entsprechende Wiederbestockung auf seine Kosten vollzogen.

Neben dem Rodungsverbot und dem es ergänzenden Wiederaufforstungsgebot enthält das Gesetz keine näheren positiven Wirtschaftsvorschriften, welche für alle Waldungen Giltigkeit hätten. Statt ihrer finden wir die negative Formulierung des bekannten Devastationsverbotes. Wenn wegen ordnungswidriger Bewirtschaftung oder Benützung eines Waldes, insbesondere auch durch übermässige Streunutzung der Fortbestand eines solchen gefährdet ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen. Die Forstpolizeibehörden haben sich, namentlich wo keine fachmännische Bewirtschaftung der Waldungen gesichert ist, in fortlaufender genauer Kenntnis von dem Stande der Privatwaldungen zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten in dem erwähnten Falle verantwortlich. Beachtet der Waldbesitzer die ihm erteilten Weisungen trotz der gegen ihn erkannten Strafe nicht, so kann zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirtschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügt werden, vornehmlich auch durch Erteilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege. Ebenso sind auch, wenn einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Tiere Gefahr droht, insbesondere, wenn sich schädliche Insekten zeigen, vom Forstamte die zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben.

Ausser bei der Frage der Rodung wird der sogenannten Schutzwaldungen — wenn auch dieser Name nicht angeführt wird — noch in einem anderen Artikel gedacht. Bei Waldungen nämlich, welche nach dem Ermessen des Forstamtes wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubnis des Forstamtes einzuholen, deren Erteilung an besondere Bedingungen geknüpft werden kann.

Diese über Schutzwaldungen getroffenen Bestimmungen unterscheiden sich wesentlich von denjenigen des bayerischen Forstgesetzes von 1852, des italienischen Waldschutzgesetzes von 1877 und des preufsischen Gesetzes betr. Schutzwaldungen von 1875 und zwar sowohl hinsichtlich der Fälle, auf welche der Begriff Schutzwald Anwendung fin-

den soll, als auch bezüglich der Art der zulässigen Einschränkung und der Entschädigungsfrage. Nach dem preufsischen, bayerischen und italienischen Gesetze würden in Württemberg mehr Waldungen als Schutzwälder erklärt werden können, in Italien insbesondere wird auch — was in keinem anderen Lande der Fall — die öffentliche Gesundheitspflege angeführt; in Preufsen können die verschiedensten Mafsregeln ergriffen und auch Vorkehrungen nicht waldbaulichen Charakters getroffen werden, Württemberg begnügt sich dagegen mit den genannten Bestimmungen und der Erhaltung des Vorhandenen. In Italien wird wenigstens dann eine Entschädigung gewährt, wenn eine dem Grundeigentümer materiell nachteilige Beschränkung im sanitären Interesse verhängt wird, das preufsische Gesetz macht in dieser Beziehung gar keine Ausnahme, sondern verlangt überall eine volle Entschädigung, Württemberg dagegen kennt eine solche überhaupt nicht, was übrigens mit dem seitherigen positiven Rechte und den Anforderungen des neuen Gesetzes keineswegs im Widerspruch steht. In Bayern nimmt man an, jeder Waldeigentümer sei durch die klaren Bestimmungen des Gesetzes in den Stand gesetzt zu ermessen, ob seine Waldungen Schutzwaldungen seien oder nicht (?), in Zweifelsfällen könne er sich ein Gutachten erholen und, wenn er anderer Ansicht sei, solle er einen Beschlufs der Forstpolizeibehörde nachsuchen. Dagegen sind in Württemberg (ähnlich in Italien) die Waldungen, welche der oben erwähnten Beschränkung unterliegen, durch das Forstamt den Besitzern mittelst schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen. In Preufsen wird ein Wald nur auf besonderen Antrag dem Gesetze unterstellt, also als Schutzwald erklärt; in Bayern und Württemberg sind schon an und für sich alle Waldungen, welche den Charakter von Schutzwaldungen tragen, an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

Auch die Bildung von Waldgenossenschaften ist in Württemberg vorgesehen. Doch scheinen mir die hierüber erlassenen recht dürftigen Bestimmungen praktisch bedeutungslos zu sein. Es heisst nämlich: „Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften in folgenden verschiedenen Weisen vereinigen: 1) wenn ihre Waldungen zu einer Vereinigung in ein Wirtschaftsganzes oder zu einem Anschlusse an die Verwaltung der Staatsforste sich eignen, und sie behufs der Bewirtschaftung ihres Besitzes durch die Organe der Staatsforstverwaltung mit Statuten sich verbinden, welche der Genehmigung der Direktion der Staatsforste bedürfen. Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist die Direktion der Staatsforste verpflichtet, die technische Betriebsleitung und zutreffendenfalls auch den Schutz dieser Genossenschaftswaldungen zu übernehmen. 2) Wünschen sie dagegen die gemeinschaftliche Bewirtschaftung ihrer Waldungen mit denen der betreffenden Körperschaften, so kann hierüber unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 im Vertrage ein Statut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden.“ Diese Bestimmungen sind teils selbstverständlich, teils unnötig beschränkend. Soll etwa in anderen als den genannten Fällen die Bildung von Genossenschaften nicht gestattet werden? Warum sollen Genossenschaften, welche neu entstehen, zwangsweise der Staatsforstverwaltung unterstellt werden, während in dieser Beziehung die Gemeinde-

und Körperschaftswaldungen, ganz vorzüglich aber die Privatwaldungen viel freier gestellt sind? Sind auch die hier aufsteigenden Bedenken praktisch ohne Belang, sei es, dass es sich nur um eine geringe Zahl von Fällen handelt, sei es, dass die Verwaltung durch das Staatsforstpersonal etwa wegen ihrer Billigkeit thatsächlich gar nicht unerwünscht ist, so trägt doch die zitierte Bestimmung nicht allein den Stempel des Unvollkommenen, sondern sie macht auch den Eindruck einer stiefmütterlichen Behandlung der Genossenschaften, als ob man auf deren Förderung nicht besonders bedacht zu sein brauche. —

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften war bereits früher und zwar durch Gesetz vom 16. August 1875 geregelt worden. Durch dieses Gesetz wurde den Gemeinden ein höheres Mafs von Selbständigkeit gewährt, indem man dem Gedanken der Selbstverwaltung, welcher überhaupt der Gemeindeverwaltung zu Grunde gelegt werden soll, konsequent auch in der Waldwirtschaft mehr Raum geben wollte. Die Bewirtschaftung und Benutzung der gedachten Arten von Waldungen sollen sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen und auf Wirtschaftspläne gestützt sein, für deren Anfertigung von der Staatsaufsichtsbehörde Vorschriften zu erteilen sind. Jedoch sind bei Entwerfung dieser Pläne innerhalb der angeführten Grenzen die besonderen, in der Eigentümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer und hiernach Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit zu wählen. Die Pläne selbst unterliegen behördlicher Genehmigung. Die Aufstellung und Ausführung derselben und die technische Betriebsführung überhaupt hat durch von den Körperschaften zu wählende Sachverständige zu erfolgen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Wenn die Verwaltungsbehörde einer Körperschaft auf die Anstellung eines solchen Sachverständigen verzichtet, so tritt die Beförsterung ein, d. h. die technische Bewirtschaftung erfolgt durch Organe der Staatsforstverwaltung. In diesem Falle ist als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung ein Beitrag von jährlich 80 Pfennigen pro Hektar Waldfläche an die Staatskasse zu entrichten. Das für Handhabung des Forstschutzes und die Ausführung der Arbeiten in ihren Waldungen erforderliche taugliche Personal haben die Körperschaften auf ihre Kosten zu bestellen. Doch können die von ihnen angestellten Forstschutzdiener wegen Unbrauchbarkeit von Aufsichts wegen entlassen werden.

Der genannte Satz von 80 Pf. ist in der That als ein mäfsiger zu bezeichnen. Ein Teil der nothwendigen Verwaltungskosten wird, da dieselben pro ha sich in Wirklichkeit höher beziffern, vom Staate gedeckt. Im Wesentlichen ist es wohl diesem Umstande zu verdanken, dafs über $^3/_4$ der Gesamtfläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen bereits unter Beförsterung stehen. Im Ganzen zählt Württemberg 1829 waldbesitzende Körperschaften mit einem Flächengehalte von 190.435 ha, so dass durchschnittlich 104 ha auf eine Körperschaft entfallen. 1707 Körperschaften mit einem Waldbesitz von 146245 ha (76,8 $^0/_0$ der Gesamtfläche) sind der Staatsbeförsterung beigetreten, während deren 121

mit einem Besitze von 44190 ha von dem Rechte Gebrauch machen, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigentümern einen Techniker anzustellen.

In den Körperschaftswaldungen herrscht der Hochwald vor. Er nimmt 70 % der Fläche ein, der Mittelwald 29, der Nieder- und Schälwald nur 1 %. Umtriebszeit und Materialanfall der Hochwaldungen stehen im Durchschnitt etwas unter denen der Staatswaldungen, doch ist die Abweichung nicht sehr gross.

Zwar ist für die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen der Grundsatz der Nachhaltigkeit aufgestellt worden, doch wird derselbe nicht so schablonenmäfsig festgehalten, wie er von bekannten Forstwirten aufgefasst wird, welche den in Körperschaftwaldungen vorhandenen Holzvorrat als ein unangreifliches Fideikommifs betrachtet wissen wollen, das als solches, also nicht etwa nur als Kapitalsumme, ungeschmälert erhalten werden soll. Dieser Vorrat darf vermindert, die Umtriebszeit herabgesetzt werden. Doch soll beim Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorratskapital, bei Verkürzung der Umtriebszeit und bei sonstigen Mafsregeln, welche eine vorübergehende Erhöhung der Nutzung in der nächstliegenden Nutzungsperiode und eine Verminderung derselben in den nachfolgenden Perioden zur Folge haben, am Schluss des Nutzungsplans der Unterschied zwischen der Nutzung der nächstliegenden Periode und demjenigen Betrag, welcher sich bei Festhaltung der seitherigen Betriebsart und Umtriebszeit im Jahresdurchschnitt der letzteren ergeben würde, veranschlagt und hiernach ermessen werden, welche Quote der vorübergehend höheren Nutzung dem Geldgrundstock zuzuscheiden sei; d. h. der Uebergang zu einer rentableren Umtriebszeit, Betriebs- oder Holzart ist den Körperschaften nicht verwehrt, sofern sie nur ihr gesammtes Kapitalvermögen nicht vermindern.

Der Umfang der Staatswaldungen hat sich in den letzten Dezennien stetig vergröfsert. Veräufserungen kommen im Ganzen wenig vor und dann hauptsächlich nur im Wege der Vertauschung gegen passend gelegenes Privatgelände im Interesse der Arrondierung. Der Erwerb zum Zwecke der Arrondierung oder der Verbindung des Waldwegenetzes mit den öffentlichen Verkehrswegen oder aus „Rücksichten staatswirtschaftlicher Natur“ (allmählicher Ankauf parzellierter und verödeter Privatwaldungen) hat dieselben erheblich überwogen. In der Zeit von 1855 bis 1879 bezifferten sich die Erwerbungen auf 9494 ha, die Veräufserungen auf 3447. Demnach hatte sich der Staatswaldbesitz in 25 Jahren um 6047 ha oder etwa 3,2 % vergröfsert. Eine ähnliche Erscheinung bieten auch andere deutsche Länder.

Der Hochwaldbetrieb ist in den Staatswaldungen weitaus vorherrschend. Er nimmt 178.308 ha = 97,4 % der ganzen Fläche ein, während der Mittelwald auf 2947 ha = 1,9 %, der Niederwald auf 1056 ha = 0,6 % beschränkt ist. Die Umtriebszeit bewegt sich zwischen 80 und 120 Jahren. Für die Festsetzung derselben, wird bemerkt, sei im Allgemeinen der Grundsatz leitend, den Zeitpunkt der Kulmination des Wertszuwachses zu wählen, wobei also die Kosten, insbesondere die Verzinsung unberücksichtigt bleiben. Die Verwaltung betrachte die Staatswaldungen

Im Durchschnitt der Jahre	Naturalertrag an Holz.					Ausgaben					
	Nutzholz	Brennholz	Reifsig	Stöcke	Gesamtholzertrag	Kulturkosten	Wegebau	Holzhauerlöhne	Steuern, Reallasten	Verwaltung	Summe
	Festmeter in Tausenden					Mark in Ta[usenden]					
1855 60	201	573	—	80	—	198	157	1020	232	1267	2874
1861 70	285	465	204	84	1038	399	337	1232	277	1293	3538
1871 73	461	567	165	74	1267	470	483	1715	419	1504	4591
1874 76	378	467	182	53	1080	453	567	1846	390	1762	5018
1877 78	282	441	178	30	931	409	595	1663	374	1572	5614
1861|78	329	480	191	71	1071	421	429	1463	313	1454	4080
1879	300	451	188	19	948	362	551	1570	412	1665	4560
1880	322	498	199	25	1044	359	558	1695	394	1604	4609
1881	345	446	170	19	980						
	Festmeter pro ha ertragsfähiger Fläche					pro ha ertragsfähiger Fläche Mark			pro ha Gesamtfläche Mark		
1855|60	1,13	3.22	—	0.45	—	1,1	0,9	5,7	1,2	6,8	15,4
1861|70	1,56	2,54	1,10	0,47	5,67	2,2	1,9	7,0	1,4	6,8	18,5
1871|73	2,52	3,08	0,90	0,42	6,92	2,6	2,6	9,4	2,2	7,9	24,1
1874 76	2,07	2.53	1.00	0,29	5,89	2,5	3,1	10,0	2,0	9,3	26,4
1877|78	1,54	2.41	0.95	0,16	5,06	2,2	3,3	9,1	2,5	7,8	24,2
1861 78	1,80	2.60	1,05	0,39	5,84	2,3	2,3	8,0	1,6	7,8	21,4
1879	1,63	2.45	1.02	0,10	5,20	2,0	3,0	8,5	2,1	8,7	23,8
1880	1.75	2.71	1.08	0,13	5,67	2,0	3,0	9,2	2,6	8,4	24,1
1881	1,87	2,41	0,92	0,10	5,20						
	Prozente vom gesamten Holzertrag					Prozente der Gesamtausgaben					% der Einnahmen
1855 66	—	—	—	—		7	6	34	8	44	36
61 70	27	45	20	8		11	9	35	8	37	40
71 73	38	43	13	6		10	11	37	9	33	39
74 76	35	43	17	5		9	11	37	7	36	39
77 78	30	48	19	3		9	13	36	8	34	47
61|78	31	45	18	6		10	11	36	8	35	40
1879	31	47	20	2		8	12	34	9	37	52
1880	31	48	19	2		8	12	37	8	35	49
1881	35	46	17	2							

nicht als eine Finanzquelle, **sondern** in erster Linie als ein für die nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse des Landes bestimmtes Gesamtgut. Bei der Bestimmung der Umtriebszeit wurde deshalb von finanziellen Rechnungsoperationen abgesehen, welche auf der unsicheren Grundlage eines willkürlich gewählten Zinsfufses und einer Vorausbestimmung der Preise für eine ferne Zukunft beruhten. Wie nun der Zeitpunkt ermittelt worden ist, in welchem der Wertszuwachs sein Maximum erreicht, ist leider nicht angegeben. Die eingeschlagene Methode dürfte

Einnahmen				Preise in Mark					
Für Holz	Uebrige	Im Gesamten	Reinertrag	pro fm Stammholz		pro rm		pro 100 Wellen Buchen	pro fm vom ganzen Holzertrag
senden				Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz		
6 582	489	7 071	4 197	18,6	11,3	4,8	2,8	9,6	—
8 439	379	8 818	5 280	24,0	13,7	6,7	3,9	14,7	8,13
11 354	548	11 902	7 311	27,2	12,3	7,2	3,9	16,7	8,96
12 325	500	12 825	7 807	29,1	16,9	9,6	5,7	18,6	11,41
9 315	578	9 888	5 275	28,0	14,3	8,0	4,3	15,7	10,01
9 664	455	10 119	6 039	25,9	14,0	6,3	4,3	15,8	9,02
8 270	470	8 740	4 180	24,4	12,1	6,9	4,3	13,8	8,73
9 296	471	9 767	5 157	—	—	—	—	—	8,90

pro ha ertragsfähiger Fläche	pro ha Gesamtfläche Mark		
37,5	2,6	38,0	22,6
46,1	5,0	46,3	27,7
62,0	2,9	62,4	38,4
67,3	2,6	67,3	40,0
50,9	3,0	51,9	27,7
52,8	2,4	53,1	31,7
45,0	2,4	45,6	21,8
50,3	2,4	50,9	26,9

% der Gesamteinnahme	Holzhauerlöhne		Reinertrag ohne Abzug von Steuern und Lasten pro ha Gesamtfläche Mk
	in % des Holzertrags	pro fm Mk.	
93	13	—	23,8
96	15	1,19	29,2
95	15	1,35	40,0
96	15	1,71	42,8
94	18	1,80	29,6
95	15	1,39	33,3
95	19	1,66	23,9
95	18	1,62	28,9

vermutlich zu Beanstandungen Veranlassung geben. Denn die Sorge für eine nachhaltige Bedürfnisbefriedigung scheint mir wenig damit im Einklang zu stehen, dafs alle Preiskalkulationen, also auch die wirtschaftlich zulässigen verworfen werden. Sehr wahrscheinlich ist die Sachlage in Württemberg die gleiche wie die in anderen deutschen Ländern. Man hatte grosse Holzvorräte ererbt, bei deren Erziehung wenig oder gar nicht gerechnet worden ist. Dieselben wurden in Preufsen so gut wie in Bayern und Württemberg allmählich vermindert. Von letzterem Lande

wird ausdrücklich bemerkt: „Allerdings lässt sich nicht verkennen, dafs die neuerdings gemachten Erfahrungen immerhin zu einer mäfsigen Abkürzung der aus früheren Zeiten überkommenen hohen Umtriebszeiten geführt haben.“ Ob man dabei zielbewufst jener Umtriebszeit zusteuerte? Ich will dies nicht bestimmt in Abrede stellen, glaube aber doch annehmen zu dürfen, dass die Theorie nachträglich aufgestellt worden ist und sich keineswegs überall mit der Praxis deckt.

Die Bewirtschaftung der württembergischen Staatswaldungen ist eine sehr intensive. Insbesondere ist der Aufwand für Kulturen und Wegebau verhältnismäfsig sehr hoch und übersteigt bedeutend denjenigen anderer Länder. Dem entsprechend sind aber auch die Einnahmen recht ansehnlich. Die Einnahmen für verkauftes Holz hatten ihren Höhepunkt in den Jahren 1871/76 erreicht, 1877 bis 1879 waren sie wieder gesunken, doch wurde der niedrigste Betrag (1878) mit 9271811 Mk. in den Jahren vor 1871 nur einmal übertroffen und zwar 1865 mit 9867008 Mk. Auch weist das Jahr 1880 wieder ein günstigeres Resultat auf. Die Ausgaben sind mit einigen Schwankungen fast überall bis in die neuere Zeit gestiegen. Näheres über Aufwendungen und Erträge ist aus der S. 144, 145 mitgeteilten Tabelle zu ersehen.
Die Kulturkosten waren in der Zeit 1867—78 deswegen verhältnismäfsig hoch, weil durchschnittlich jährlich 2,3 % der Gesamtfläche, also mehr als das Doppelte der normalen Flächenquote, kultiviert worden ist. Vorzüglich aber sind es Bau und Unterhaltung der Wege, welche (bis 1878) stetig steigende Summen in Anspruch nehmen. Doch wird dies Wachstum später einen Einhalt erfahren, wenn einmal das Wegenetz hinreichend vervollständigt ist. Alsdann wird sich die heutige Kapitalanlage als eine recht rentable erweisen, wie ja auch heute schon das entwikkelte Transportwesen Württembergs als eine der Hauptursachen bezeichnet werden kann, welche die verhältnismäfsig hohe Rentabilität der Forste dieses Landes bewirkt haben. Daneben darf freilich auch nicht Organisation und Geist der württembergischen Forstverwaltung vergessen werden. Und dafs auf diesem Gebiete erfreuliche Leistungen und Zustände wahrzunehmen sind, dafür legt das oben zitierte Werk das beste Zeugnis ab.

III.

Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das Fiskaljahr 1881/82.

(Vgl. N. F. Bd. IV p. 368 ff.)

Dem als Extrabeilage zu der New-Yorker Handelszeitung uns vorliegenden Jahresbericht des Finanzministers Charles J. Folger über das am 30. Juni 1882 beendete Fiskaljahr entnehmen wir, wie im v. J. die von der Redaktion der N.-Y. H.-Z. eingeschaltete, vergleichende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesregierung für die fünf letzten Fiskaljahre, welche wir durch die auf Grund der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im ersten Quartal des Fiskaljahres abgeschätzten

Einnahmen und Ausgaben für 1882/83, sowie der Veranschlagungen für 1883/84 ergänzen.

Einnahmen:

	1884.	1883.	1882.
Zölle	$ 235 000 000 00	$ 235 000 000 00	$ 220 410 730 25
Bundessteuern	145 000 000 00	145 000 000 00	146 497 595 45
Erlös aus verkauften Bundesländereien	5 500 000 00	5 500 000 00	4 753 140 37
Diverse	29 500 000 00	29 500 000 00	31 863 784 21
Gesamteinnahmen	$ 415 000 000 00	$ 415 000 000 00	$ 403 525 250 28

	1881.	1880.	1879.
Zölle	$ 198 159 676 02	$ 186 522 064 60	$ 137 250 047 70
Bundessteuern	135 264 385 51	124 009 373 92	113 561 610 58
Erlös aus verkauften Bundesländereien	2 201 863 17	1 016 506 60	924 781 06
Diverse	25 156 367 87	21 978 665 86	22 090 745 12
Gesamteinnahmen	$ 360 782 292 57	$ 333 526 610 98	$ 273 827 184 46

	1878.
Zölle	$ 130 170 680 20
Bundessteuern	110 581 624 74
Erlös aus verkauften Bundesländereien	1 079 743 37
Diverse	15 931 830 39
Gesamteinnahmen	$ 257 763 878 70

Ausgaben:

	1884.	1883.	1882.
Indianer und Pensionen	$ 108 300 731 51	$ 107 500 000 00	$ 71 081 941 35
Zinsen auf die Bundesschuld	55 877 410 72	60 000 000 00	71 077 206 79
Übrige Ausgaben	131 029 797 45	127 500 000 00	115 822 291 43
Gesamtausgaben	$ 295 207 939 68	$ 295 000 000 00	$ 257 981 439 57

	1881.	1880.	1879.
Indianer und Pensionen	$ 56 573 440 71	$ 62 722 631 53	$ 40 327 591 47
Zinsen auf die Bundesschuld	82 508 741 18	95 757 575 11	105 327 949 00
Übrige Ausgaben	121 630 705 70	109 162 751 14	121 292 343 06
Gesamtausgaben	$ 260 712 887 59	$ 267 642 957 78	$ 266 947 883 53

	1878.
Indianer und Pensionen	$ 31 766 299 36
Zinsen auf die Bundesschuld	102 500 874 65
Übrige Ausgaben	102 697 152 79
Gesamtausgaben	$ 236 965 326 80

Das veranschlagte Guthaben des Amortisationsfonds für 1883 beträgt $ 44 422 956 25, mithin wird ein Überschufs verbleiben von $ 75 577 043 75. In gleicher Weise gehen von dem für 1884 veranschlagten Überschufs von $ 119 792 060 32 für den Amortisationsfonds $ 45 072 222 54 ab, sodafs ein Überschufs von $ 74 719 837 78 in Aussicht steht.

„Wenn nicht irgendwelche nachteilige Störung eintritt, welche im Augenblicke nicht vorherzusehen ist, so wird sich dieser Überschufs von Jahr zu Jahr in dem Mafse vermehren, wie die Zinsen auf die öffentliche Schuld abnehmen."

„Der Betrag der Ver. Staaten Bonds, welche jetzt fällig und nach Belieben der Regierung zahlbar sind, stellt sich wie folgt:

Fünfprozentige zu $3\frac{1}{2}$ % prolongiert	$ 155 356 350
Dreiprozentige	259 370 500
Total	$ 414 726 850
Diejenigen, welche zunächst zur Einlösung kommen sind die $4\frac{1}{2}$ %, welche am 1. September 1891 bezahlt werden können	$ 250 000 000
Schliefslich die 4 %, einlösbar am 1. Juli 1907	$ 738 929 600
Hierzu kommen die Refundierungs-Zertifikate	423 750
Ergiebt	$ 739 353 350

Der Betrag der fundierten Schuld, welche zu irgend einer Zeit vor dem 1. September 1891 einlösbar ist und bis zum 30. Juni 1883 noch nicht bezahlt sein wird, beläuft sich auf ca. $ 300 000 000, und auf Grund der vorstehenden Voranschläge für das am 30. Juni 1883 beendigte Fiskaljahr könnte die ganze jetzt einlösbare fundierte Schuld vor dem 30. Juni 1886 bezahlt werden. Dies würde als den Surplus für mehr als fünf Jahre den Betrag von $ 600 000 000 erlassen, der ohne Verwendung im Schatzamt liegen würde, es sei denn, dafs man bei einem solchen scheinbaren Reichtum der Versuchung nachgeben und die Ausgaben bedeutend erhöhen würde. Der Betrag der im Jahre 1891 einlösbaren Anleihe beläuft sich auf nur $ 250 000 000, und ist, wie angegeben, keine andere Anleihe vor dem Jahre 1907 einlösbar, so dafs der Überschufs unter den vorausgesetzten Bedingungen sich bis zu diesem Termin in rapider Weise vermehren wird. Der Betrag der Anleihe von 1907 beziffert sich, wie bereits dargelegt, auf weniger als $ 740 000 000, so dafs die ganze öffentliche Schuld, wenn dieselbe vollständig einlösbar wäre, von dem Surplus, wie solcher veranschlagt worden, an einem früheren Termin des am 30. Juni 1894 beendigten Fiskaljahres eingelöst werden könnte.

Es hat sich in der Geschichte der Staatsfinanzen nicht häufig ereignet, dafs in Folge des Überflusses der Einnahmen Verlegenheiten entstanden sind. Die Lage des Landes in dieser Richtung bietet, während sie die fast unbegrenzten Ressourcen desselben vor Augen führt und seinen Kredit über alle Frage hinaus sicher stellt, Verwickelungen schwieriger Natur.

Die Anhäufung eines grofsen Überschusses im Schatzamt, welcher eintreten mufs, wenn nicht umgehend Mafsregeln behufs Vornahme einer Reduktion der Revenuen geleistet werden, darf nicht von einem sorglosen Standpunkt aus betrachtet werden."

„Das Mifsverhältnis zwischen den täglichen grofsen Einnahmen und den verhältnifsmäfsig täglichen kleinen Ausgaben übt einen schädigenden Einflufs auf die Geschäftsinteressen des Landes aus. Die von der Regierung kollektierten Summen werden dem Geldmarkt in Summen und zu Zeiten entzogen, welche nur wenig oder gar nicht in einem harmonischen Verhältnis zu der natürlichen Bewegung des Geldes stehen, und werden dann wieder mit derselben Nichtberücksichtigung der kommerziellen und finanziellen Bedürfnisse in den Markt gebracht. Gelegentlich haben die bedeutenden Auszahlungen der Regierung eine Geldplethora verursacht, häufiger aber hat die von ihr vorgenommene Zurückziehung von bedeutenden Geldsummen eine solche Knappheit von flüssigem Kapital her-

vorgerufen, dafs das legitime Geschäft an der freien Bewegung gehindert wurde. Es handelt sich hierbei nicht einzig darum, dafs die in dem Schatzamt liegenden Summen der Zirkulation entzogen werden, vielmehr bildet dieses Vorgehen eine Ermunterung und eine Hilfe für Leute, die sich in ihrem eigenen Interesse zusammenthun, um andere grofse Summen dem Verkehr vorzuenthalten. Wir befanden uns in dem Glauben, dafs die Gesetze der Staaten gegen das Erstgeburtsrecht, gegen ein Fideikommifs und gegen die Ansammlung von persönlichem Eigentum, einer Anhäufung von Reichtümern in einzelnen Händen und der Schaffung einer Macht einzelner über andere, welche grofse Reichtümer verleiht, im Wege ständen. Aber die Sachen liegen so, dafs es heutzutage derartig reiche Männer giebt, welche, wenn sie sich zusammenthun, nach ihrem Willen über fast eben so grofse Summen verfügen können, wie die Regierung, es sei denn, dafs dieselbe ihren Kredit in Anspruch nimmt."

„Die so gewährte Macht ist von Zeit zu Zeit in Anwendung gebracht worden. Das Resultat hiervon war, dafs heftige und plötzliche Kontraktionen und Expansionen des Geldstandes die Geschäftswelt affizierten, und die Regierung ist hierbei ein willenloser Anstifter und Helfer. Es ist dahin gekommen, dafs das Schatzamt als ein grofser Faktor, wenn nicht als die Hauptursache periodisch wiederkehrender Geldklemmen bezeichnet und deshalb um Abhilfe angegangen wird. Jedem einzelnen Finanzminister während der letzten Perioden ist dies deutlich vor Augen geführt worden und sind offizielle Schritte getroffen worden, um diesem Übelstande abzuhelfen, doch ist hierbei nur wenig, das für die Dauer Wert hatte, erreicht worden.

Es giebt keine andere zu empfehlende gesetzliche Methode zur Disponierung über einen vorhandenen Überschufs als die Abzahlung der öffentlichen Schuld. Diese Schuld besteht im wesentlichen aus zwei Hauptklassen — eine, die nach Belieben der Regierung, die andere, die an einem festgesetzten zukünftigen Termine zahlbar ist. Die erstere zerfällt wieder in zwei Klassen — in eine, die mit $3^1/_2$ Prozent und eine andere, die mit 3 Prozent verzinslich ist. Die letztere soll so lange nicht zur Abzahlung einberufen werden, als die erstere noch aussteht und nicht einberufen ist. So ist es gesetzlich bestimmt worden. Von der Ersteren stehen über 70 Millionen aus, die noch nicht einberufen sind."

„Bonds der anderen Hauptklasse sind verschiedener Art, alle an einem bestimmten zukünftigen Datum zahlbar, und jetzt mit hohem Agio im Markte notiert. Wenn es für das Ministerium gute Politik wäre, diese zu ihrem Agio anzukaufen, könnte es dadurch das Schatzamt leicht von seinem Überschufs befreien."

„Als ein temporäres Auskunftsmittel oder für einen verhältnismäfsig geringen Betrag dürfte dieses Vorgehen zu adoptieren sein. Aber wenn dieses Vorgehen durch Gesetz zu einem permanenten gemacht werden würde, so würden die Bonds mit langer Laufzeit, die schon jetzt über Pari stehen, so im Preise steigen, dafs ein Ankauf derselben innerhalb annehmbarer Limiten nicht ausführbar sein würde."

Auch die Proposition einer gröfseren Heranziehung der Nationalbanken als Depositare wird vom Finanzminister eingehend besprochen.

Er bemerkt dazu, dafs wenn man diesen Weg einschlagen würde, so würde dies nichts anderes sein als die Rückkehr der Gelder in Geschäftskanäle, welchen dieselben ohne Not und unter Belastung der Bevölkerung mit den Kosten für die Kollektierung entzogen worden. (Die Kosten der Kollektierung allein der Einfuhrzölle und Tonnengebühren betragen rot. $6^1/_2$ Million $.) Übrigens befürchtet er, dafs im Falle einer Geldkrisis die Regierung in Verlegenheit geraten könne, wenn sie die Reserve nicht selber hält. „Es hat sich in vereinzelten Fällen ereignet, dafs Nationalbank-Depositare die von der Regierung auf sie gezogenen Wechsel nicht einlösten und dieselbe dadurch in Verlegenheit setzten. In einem höheren Grade würde dies der Fall sein, wenn alle oder viele Nationalbanken gleichzeitig in dieselbe Lage kommen und gemeinsam zum gröfsten Teil die Bestände der Regierung in Verwahrung haben würden."

Er kommt endlich zu dem Schlufs, dafs eine radikale Beseitigung des Übels nur durch Reduktion der Steuern zu erreichen sei.

Von dem Gesamtbetrage der Einnahmen von Einfuhrzöllen während des verflossenen Fiskaljahres $ 220 416 730 25 entfielen auf

Zucker, Melado und Melasse	$ 49 198 132
Wolle und Wollfabrikate	29 253 016
Eisen und Stahl, sowie Eisen und Stahlfabrikate	24 175 574
Seidenfabrikate	22 633 137
Baumwollfabrikate	12 227 103
Wein und Spirituosen	6 771 483
zusammen	$ 144 258 598 [1])

Aus den verschiedenen Quellen des Inlandsteuer-Systems wurden während des am 30. Juni 1882 beendeten Fiskaljahres folgende Summen vereinnahmt:

Für Spirituosen	$ 69 873 408
Für Tabak	47 391 989
Für gegohrene Getränke	16 153 920
Von Banken und Bankiers	5 253 458
Für Steuermarken (einschliefsl. Bank-Checks $ 2 318 455 14, Streichhölzer $ 2 272 258, Patentmedizinen etc. $ 1 978 395 56)	7 599 109
An Geldstrafen etc.	199 830
Für Diverse	81 559
Total	$ 146 523 274

Wie im letzten Jahresbericht, so empfiehlt auch diesesmal der Finanzminister die Steuern auf Spirituosen, Tabak und gegohrene Getränke, welche im vorigen Fiskaljahr zusammen ca. $ 123 000 000 einbrachten, „als legitime Objekte einer notwendigen Besteuerung" beizubehalten. „Es ist kürzlich in Vorschlag gebracht worden, das ganze Inlandsteuersystem abzuschaffen, aber weder die öffentliche Stimmung noch die politischen Mafsnahmen deuten auf ein Verlangen des steuerzahlenden Bürgers hin, dafs dieser Modus der Besteuerung beseitigt werde." Der Widerruf der Steuern auf die Zirkulation und die Depositen der Nationalbanken, die Abschaffung der Stempelsteuer, sowie der von Banken und Bankiers erhobenen Steuer (zusammen ca. $ 13 000 000) würde nur einen Teil der bestehenden Schwierigkeiten beseitigen. Es bleibt sonach nur der Weg

1) Die Addition stimmt nicht in den drei letzten Ziffern, wir können dieselben aber nicht eigenmächtig verändern. F. R.

der Reduktion der Einfuhrzölle. Der Finanzminister äufsert sich hierüber wie folgt:

Die Einnahmen aus den Zöllen werden für das laufende Jahr auf $ 235 000 000 veranschlagt, und dürfen wir, unter den bestehenden Gesetzen und ohne nachteilige, zur Zeit nicht vorauszusehende Störung, erwarten, dafs sich dieselben nicht vermindern werden. Es ist deshalb augenscheinlich, dafs eine Reduktion der Zolleinnahmen vorgenommen werden sollte.

Liest man die vor der Tarifkommission gemachten Aussagen, so wird man wahrnehmen, dafs die Repräsentanten eines jeden Industriezweiges, obwohl sie zugestehen, dafs eine allgemeine Tarifreduktion angebracht und notwendig sei, dennoch fast ausnahmslos behaupten, dafs ihr spezielles Produkt eine Verminderung des gewährten Schutzes nicht ertragen kann.

Obwohl die Ansichten der Fabrikanten in Erwägung zu ziehen sind, so ist es doch klar, dafs sie niemals imstande sein werden, sich über eine Reduktion des Zollarifs zu einigen.

Alle kommen darin überein, dafs eine Revision des Tarifs notwendig ist. Die Aktion des Kongresses, der eine Kommission zu diesem Zwecke kreirte, macht eine Erörterung dieses Punktes überflüssig. Was die Kommission gethan, ist im Detail diesem Departement noch nicht bekannt. Was aber ihre Empfehlungen immer sein mögen, sie werden ohne Zweifel respektvolle Erwägung finden.

Der Finanzminister kann indes nicht wegen jener Kommission sich von Verantwortlichkeit entlastet fühlen und hält es daher für angemessen, einige Empfehlungen betreffs dieses Gegenstandes zu machen. Der ganze Betrag der Gesamteinnahme aus den Zöllen für das Fiskaljahr, das bis zu dem 30. Juni 1882 reicht, ist bereits als etwas über $ 220 000 000 angegeben worden. Die Warenklassen, welche den gröfsten Betrag an Zöllen einbringen, sind der Reihenfolge nach diese: Zucker und Melasse, Wolle und Wollfabrikate, Eisen und Stahl und Fabrikate davon, Seidenfabrikate, Baumwollenfabrikate, die zusammen etwa 137 000 000 ergeben. Eine substantielle Zollreduktion auf jede der genannten Klassen von Artikeln wird empfohlen, und die Zeit scheint gekommen, wo eine Reduktion der Zölle auf fast alle in unserm Tarif enthaltenen Artikel verlangt wird und thunlich ist. Aufserdem sollte eine sorgfältige Revision des Tarifs im Hinblick darauf gemacht werden, viele Artikel, auf denen jetzt Zoll ruht, auf die Freiliste zu setzen. Der gröfste Betrag, der unter dem Zolltarif von irgend einer Klasse von Produkten erhoben wird, ist der vom Zucker. Zucker ist ein Lebensbedürfnis für alle Klassen in diesem Lande. Der Durchschnittszoll darauf kommt auf 2½ Cents per Pfund zu stehen und auf nahezu 53½% ad valorem. Der in diesem Lande produzierte Rohrzucker wiud auf 11% der ganzen Quantität des Konsums berechnet, und es ist augenfällig, dafs fast der ganze Betrag der Zolleinnahme aus dieser Quelle vom Konsumenten bezahlt wird, da die Konkurrenz der heimischen Produktion nicht genügend ist, um den Preis wesentlich zu affizieren. Der Fortschritt der Industrie in der Erzeugung von Zucker aus Sorghum und Runkelrüben wird nicht vergessen und hat einen

Anspruch auf Berücksichtigung, man glaubt indessen, dafs eine merkbare Reduktion des Zuckerzolls ohne Ungerechtigkeit gegen die Zuckerproduzenten in diesem Lande eintreten kann.

Der Zoll auf Wolle, Eisen und Stahl und die Fabrikate davon müfste schon stark ermäfsigt werden, um die daraus erzielten Einnahmen wesentlich zu verringern, da der Umfang der Einfuhr sich im Verhältnis zur Verminderung der Zölle vermehren würde.

Man wird wahrscheinlich finden, dafs die Reduktion hauptsächlich für das Rohmaterial oder die gröberen Fabrikate vorgenommen werden kann, besser wenigstens als für diejenigen, auf welche ein gröfserer Betrag von Arbeit verwendet worden ist. Die Zölle auf Seidenfabrikate glaubt man ohne Ungerechtigkeit gegen die Fabrikanten in diesem Lande herabsetzen zu können. Der Baumwollentarif wird zu kompliziert und unkonsequent gefunden und es ist ohne Zweifel wahr, dafs in den meisten gröberen Sorten von Baumwollenfabrikaten unsre Produzenten mit der ganzen Welt ohne Schutz konkurrieren können. Weine und Spirituosen, welche nächst den aufgezählten fünf Klassen den gröfsten Zollertrag liefern, können, da sie Luxusartikel sind, ganz gut irgend einen Zollsatz ertragen, der für die Regierungseinnahmen als notwendig erachtet wird. Ohne in weitere Details einzugehen, empfiehlt der Minister dringend eine sorgfältige Revision des Tarifs im Hinblick auf wesentliche Reduktionen. Die Erfüllung dieses Wunsches wird dem gegenwärtigen Kongrefs empfohlen, der die bevorstehende finanzielle Situation vollständig voraussehen konnte und auch in einigen Beziehungen desselben den Gegenstand bereits ausführlich erörtert hat [1]).“

Über die **Währungsfrage** enthält der Bericht wenig Neues. Der Betrag der ausstehenden Silberzertifikate ist von $ 66 000 000 am 1. Nov. 1881 auf 65 500 000 am 1. Nov. 1882 gesunken und wird eine weitere Abnahme erwartet, indem ihre Stelle durch die neuen Goldzertifikate eingenommen werden dürfte. Von letzteren standen am 27. Novbr. 1882 $ 31 290 000 (in Appoints von $ 20 bis $ 10 000) aus. Am 1. Nov. 1882 waren an Standard Silber-Dollars geprägt $ 128 329 880, davon in

1) Der Präsident der Ver. Staaten hat in seiner dem Kongrefs bei seiner Wiedereröffnung in hergebrachter Weise übersandten Jahresbotschaft eine der des Finanzministers in der Frage der Reduktion der Inlandssteuern entgegengesetzte Stellung eingenommen, indem er die Aufhebung aller Steuern mit Ausnahme derjenigen auf destillierte Spirituosen empfiehlt (also Abschaffung von Steuern im Gesamtbetrage von ca. $ 76 000 000). Die bemerkenswerte Meinungsverschiedenheit zwischen Präsident und Finanzminister ist nach der N. Y. H.-Z. v. 9. Dez. 1882 darauf zurückzuführen, dafs der Minister offenbar nicht glaubt, dafs die Bedürfnisse der Regierung die Steuerfreiheit von Bier und Taback erlauben, wenn die Modifikationen des Tarifs, für welche er sich sowohl wie der Präsident erklärt, ins Werk gesetzt werden sollen.

Inzwischen ist auch der Bericht der vom Finanzminister erwähnten Tarifkommission dem Repräsentantenhaus vorgelegt worden. Die N. Y. H.-Z. sagt über denselben u. a. folgendes: „Bekanntlich wurde eine Majorität der Mitglieder der Kommission ihren Antezedentien nach als in der Wolle gefärbte Schutzzöllner angesehen, und es war daher Grund genug zu der Annahme vorhanden, dafs die Kommission selbst eine schlaue Erfindung war, um Zeit zu gewinnen und die Reformbestrebungen lahm zu legen, sodafs die Freunde der Handelsfreiheit wenig von ihr erwarten durften. Dennoch haben sie Herabsetzung der Zölle empfohlen, die, eins gegen das andere abgewogen, eine Gesamtermäfsigung des Tarifs von 20 bis 25 % ausmachen würde.“

Zirkulation $ 35 383 786. Der Finanzminister wiederholt seine vorjährige Empfehlung, die Bestimmung zur Prägung eines fixierten Betrages Standard Silber-Dollars, sowie das Gesetz, welches die Emission von Silber-Zertifikaten vorschreibt, zu widerrufen.

Die Anzahl der im Laufe des Jahres organisierten Nationalbanken ist 171, die gröfste seit 1872 je in einem Jahre organisierte Zahl. Die Anzahl der in Operation befindlichen Banken ist 2 269, mehr als je zuvor. Sie sind in jedem Staate und organisierten Territorium der Union domiziliert. Die von ihnen gelieferten Ausweise ergeben, dafs sie am 3. Oktober d. J. ein Totalkapital von $ 483 104 213, ein Surplus von $ 131 977 450, individuelle Depositen von $ 1 122 472 682, ein Portefeuille von $ 1 238 286 524 und einen Baarbestand von $ 102 857 778 hatten.

Von der am 1. Nov. 1882 ca. $ 1 418 080 200 betragenden verzinslichen fundierten Schuld der Ver. Staaten wurden gehalten von

Nationalbanken	ca. $	396 528 400
Staatsbanken in 21 Staaten	,, ,,	8 739 172
Trust Compagnien in 5 Staaten	,, ,,	16 934 812
Sparkassen in 15 Staaten	,, ,,	237 786 442
Total	ca. $	659 988 826
Privat-Bankiers	ca. $	14 870 745

Zum Schlusse wollen wir noch einen die Über-Zertifikation von Checks betreffenden Abschnitt des Berichtes wiedergeben, der für Deutschland, welches sich mit dem Erlafs eines Chequegesetzes beschäftigt, ein ganz besonderes Interesse hat.

„In der letzten Session des Kongresses wurde ein Gesetz erlassen, um der Überzertifikation von Checks durch Nationalbanken, in der auf sie gezogenen Form, Einhalt zu thun. (Siehe Kapitel 290 von 1882, § 13.) Diese Akte ist ein Amendement zu § 5,208 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, welcher es straffällig machte, einen solchen Check zu zertifiziren, wenn der Trassant nicht zur Zeit ein dem Betrage desselben gleichkommendes Depositum bei dem Bezogenen hat. Oben zitierter § 13 macht es straffällig, zu irgend einem Mittel Zuflucht zu nehmen oder irgend welches fiktives Wertobjekt anzunehmen, um dadurch die Bestimmungen des obigen § 5,208 zu umgehen. Seit Passierung des § 13 haben einige Nationalbanken statt der formellen Zertifizierung von Checks dieselben formaliter acceptiert. Sie machen geltend, dafs dies keine Verletzung des Gesetzes ist, und berufen sich dabei auf § 5,136 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, insofern jener § den Abschlufs von Kontrakten und die Benutzung von Vollmachten, die zum Bankgeschäft gehörig und notwendig sind, gestattet; und auf § 5,209 der revidirten Statuten der Vereinigten Staaten, welcher es für einen Bankbeamten straffällig macht, ohne Autorität zu acceptieren, woraus, ihrer Ansicht nach, deduziert werden kann, dafs mit der Autorisation der Bankdirektoren eine Acceptation gesetzlich ist; und auf die Abwesenheit einer ausdrücklichen Untersagung in § 13, eine Acceptation anzunehmen. Die Frage bleibt jedoch bestehen, bedeutet die Vornahme der Acceptation nicht Zuflucht zu einem Mittel oder Entgegennahme eines fiktiven Wertobjekts, um die Bestimmungen des § 5,208 zu umgehen? Denn man weifs im Ministerium, dafs diese Acceptationen nicht immer gegen einen wirk-

lich bei dem Acceptanten deponierten, dem Betrage des Checks gleichkommenden Geldbetrag vorgenommen werden. In der Ansicht, dafs der Kongress ernstlich beabsichtigte, einer Praxis Einhalt zu thun, welche er für übel ansah, habe ich es für angemessen erachtet, in Uebereinstimmung mit dem Comptroller of the Currency die Angelegenheit dem Justizdepartement vorzulegen, damit der Generalanwalt ein offizielles Erkenntnis abgebe, ob eine Nationalbank solche Acceptationen gesetzlicher Weise vornehmen kann: und da der Betrag derselben für bedeutend gehalten wird, ob, wenn die Bank sie gesetzlicher Weise vornehmen könnte, sie darin innerhalb der Schranken des § 5,200 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, auf ein Zehntel ihres einbezahlten Kapitals, limitiert gehalten werden kann; und ob, wenn sie so gehalten werden könnte, jenes Limit auf den Bruttobetrag der Acceptationen oder jede einzelne anzuwenden ist? (Siehe § 5,202 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten.) Das Justizdepartement hat auf diese Kommunikation geantwortet. Die Ansicht des Generalanwalts ist, dafs es ein und dasselbe, das Wort „accepted“ quer über einen Check zu schreiben, wie das Wort „good“; und dafs, obgleich das Eine eine „Zertifikation“ und das Andere eine „Acceptation“ genannt werden mag, sie ein und dasselbe bedeuten und gleiche Handlungen sind; dafs, wenn der Trassant bei dem Bezogenen nicht ausreichende Fonds hat, um damit den Check sofort bezahlen zu können, das Niederschreiben des einen Wortes gerade ebenso wie das des anderen Wortes derselben verbotenen Absicht dienen soll — dasselbe verbotene Resultat zu erzielen; dafs, insofern die Verbindlichkeit dieselbe, ob der Check mit dem einen oder dem anderen Wort markiert ist, jede solche Markierung, wenn solche Verbindlichkeit hervorbringend, als genügend erscheinen mufs, um den Fall innerhalb des bezüglichen Verbotes zu bringen. Es bleibt abzuwarten, ob die Banken, welche diese Praxis ausgeübt, damit aufhören werden, nachdem sie Kenntnis von dieser Ansicht erhalten, oder ob der Comptroller of the Currency oder die richterlichen Beamten der Regierung die Strafen und Bufsen, welche die Verletzung des Gesetzes nach sich zieht, in Kraft bringen müssen.“

Wir können auf diese Materie an dieser Stelle nicht näher eingehen, müssen indes, damit obiger Passus keine Mifsverständnisse hervorrufe, uns einige Bemerkungen gestatten.

Das Gutachten des Generalanwalts bezieht sich ausschliefslich auf die Nationalbanken, die Staatsbanken und Privatbankiers werden nicht davon betroffen. Aus vielen Stellen dieses sowie der früheren Berichte des Finanzministers geht hervor, dafs in den Ver. Staaten ein Mangel an papiernen Zirkulationsmitteln besteht, und dafs die Bevölkerung solche nicht nur dem Silber, sondern auch dem Golde vorzieht. Die Emission von Goldzertifikaten in bequemen Appoints soll diesem Bedürfnis abhelfen.

Der Generalanwalt betrachtet das Zertifizieren von nicht durch Baardepositen gedeckten Checks als ein zum Umgehen der Steuer auf die Notenzirkulation und der Bestimmung, dafs die Notenemission durch Hinterlegung von V.S.Bonds zu decken ist, beabsichtigtes Manöver, und von diesem seinem Standpunkte aus ist er offenbar im Recht, wenn er Acceptation und Zertifizierung für gleichbedeutend erklärt. Die Absicht der Gesetzgebung ist gewesen, die Nationalbanken zu reinen Depositbanken

zu machen, deren einziges Risiko in ihrem Portefeuille liegt. Das Privileg der Notenemission trägt denselben sehr wenig ein. Der Finanzminister sagt darüber: „Die Nationalbanken halten $ 220,000,000 Ver. St.Bonds, welche nach Gutbefinden der Regierung heimzahlbar sind. Es ist dies mehr als die Hälfte des ganzen ausstehenden Betrages solcher Bonds. Wenn die öffentliche Schuld weiter so rapide getilgt wird, wie in letzter Zeit, so werden alle diese Bonds wahrscheinlich innerhalb der nächsten drei Jahre getilgt sein. Wenn immer sie zur Zahlung einberufen werden, müssen die Banken, welche sie zur Sicherstellung ihrer Notenzirkulation halten, dafür entweder gesetzliches Geld im Schatzamt im Totalbetrage von wenigstens $ 200,000,000 deponieren oder andere Ver. St.Bonds kaufen und deponieren. Die billigsten dieser Bonds sind aber im Markte nur gegen ein hohes Agio zu haben.

Der Gewinn aus dem Deponieren solcher Bonds und Herausnahme und Emission der auf Basis derselben gewährten Banknoten wird, wenn die gesetzliche Zinsrate so hoch als 6% ist, auf nicht mehr als drei Fünftel von einem Prozent geschätzt. Ist somit nicht Grund vorhanden, zu bedenken, ob mit dieser Beschränkung die Bankzirkulation nicht in so bedeutendem Maſse zurückgezogen werden dürfte, daſs der Geschäftswelt dadurch Ungelegenheiten erwachsen?

Verschiedene Mittel werden vorgeschlagen, um einer störenden Kontraktion der Zirkulation zuvorzukommen: erstens, eine Reduktion oder Abschaffung der Steuer auf die Notenzirkulation; zweitens eine Erhöhung der Emissions-Rate auf 90% des laufenden Marktwertes der Bonds; drittens Refundierung der vier- und viereinhalbprozentigen Bonds in Dreiprozentige zu den Besitzern genehmen Bedingen, um auf diese Weise eine Klasse Bonds in den Markt zu bringen, die zu einem niedrigeren Kourse käuflich sind; und letztens, daſs das Finanzministerium bevollmächtigt werde, die 3—65er Bonds des Distrikt of Columbia als Zirkulationsbasis zuzulassen.“

Daſs dem Überzertifizieren von Checks seitens der Nationalbanken Einhalt gethan wird, können wir übrigens nicht bedauern. Dieses Zertifizieren hat stets hauptsächlich der Börsenspekulation gedient, und es ist verständlich, daſs die Regierung die Nationalbanken vom Kreditgeben zum Zweck der Börsenspekulation fernhalten will. Die Maſsregel wird aber vermutlich noch einen andern unseres Erachtens günstigen Einfluſs ausüben, indem sie die Kassengeschäfte, welche an der New-Yorker Börse ganz vorherrschen und so schwere Erschütterungen des Geldmarktes, wie sie der Finanzminister oben angedeutet hat, hervorrufen, zu Gunsten der Zeitgeschäfte beschränken wird. Denn das Kassageschäft hätte nie die kolossale Ausdehnung erreichen können, ohne die Unterstützung durch den im Überzertifizieren von Checks Seitens der Nationalbanken gewährten Kredits.

Es würde aber irrig sein, das Gutachten des Generalanwalts so aufzufassen, als ob er vom handelsrechtlichen Standpunkte aus das Zertfizieren oder Acceptieren von nicht gegen Bardepositen gezogenen Checks für ungesetzlich erklären wollte.

Halle a. S. F. Ritschl.

IV.

Zahl der bei dem preufsischen Heere eingestellten Mannschaften mit Berück-

Zentralblatt für das

a. Zahl der eingestellten Mannschaften.

		1866—67	1867—68	1868—69	1869—70	1870—71	1871—72	1872—73
Ostpreufsen / Westpreufsen	a.	12 487	11 365	11 040	10 809	8 721	12 708	10 245
	b.	12,28	12,56	13,26	10,94	8,78	9,28	12,49
Brandenburg	a.	17 000	9 452	7 843	7 836	17 883	6 767	9 398
	b.	0,81	0,83	0,65	0,59	0,34	0,65	1,60
Pommern	a.	7 427	6 173	5 303	4 995	5 739	5 182	5 041
	b.	1,19	1,18	1,24	1,08	0,78	1,62	2,30
Posen	a.	7 342	5 893	5 998	5 577	5 990	5 951	6 165
	b.	13,80	14,73	14,73	14,38	11,72*)	15,59	18,90
Schlesien	a.	17 593	13 866	12 424	12 605	12 971	14 632	13 740
	b.	3,42	3,40	3,05	2,86	2,82	3,34	5,16
Sachsen	a.	8 097	8 280	7 066	7 516	7 481	6 764	8 067
	b.	0,17	0,46	0,52	0,37	0,23	0,55	0,97
Schleswig-Holstein	a.	4 892	3 472	2 508	2 748	2 540	3 311	3 367
	b.	2,21	1,15	0,67	0,69	0,24	0,72	0,98
Westfalen	a.	6 553	5 954	5 713	5 806	7 199	7 230	6 199
	b.	1,63	1,88	1,62	1,03	0,58	1,33	1,79
Hessen-Nassau	a.	4 455	5 162	4 481	4 359	4 879	3 753	4 747
	b.	0,45	1,12	0,52	0,22	0,43	0,53	1,03
Hannover	a.	5 388	6 249	6 717	6 188	5 170	8 015	6 047
	b.	2,28	0,93	1,08	0,87	0,50	0,40	1,09
Rheinprovinz	a.	14 271	12 527	11 263	11 188	11 858	13 620	11 813
	b.	0,68	0,77	0,81	0,75	0,26	0,80	1,23
Hohenzollern	a.	—	—	311	227	286	255	252
	b.	–	—	0,00	0,00	0,00	0,00	0,40
Preufs. Staat	a.	99 716	88 607	80 601	80 028	90 899	88 382	85 294
	b.	3,81	3,72	3,94	3,37	2,29**)	3,42	4,58

		1836|37—38|39	1839|40—44|45	1845|46—49|50
Ohne Schulbildung waren Proz. der Ersatzmannschaft in den Regierungsbezirken	Posen	46,61	39,84	27,01
	Bromberg	39,60	31,07	19,50

*) Centralblatt 1870 S. 694. Im Regierungsbezirk Bromberg gaben von 208 Ersatzmännern ohne Schulbildung 20 an, jahrelang die Schule besucht zu haben, 69 waren nur im Sommer, 104 überhaupt nicht in die Schule gekommen, von 15 fehlen die Angaben.

**) Centralblatt 1871 S. 558. Die auffallend niedrigen Ziffern dieses Jahres sind offenbar durch eine in demselben Jahre erlassene Mahnung des Ministeriums herbeigeführt, bei der Prüfung sorgsamer vorzugehen, da Viele, um der Prüfung zu entgehen, vorgeben, keine Schulbildung zu haben, obwohl sie dieselbe besitzen.

sichtigung ihrer Schulbildung auf Grund der jährlichen Angaben in dem ges. Unterrichtswesen.

b. Prozente der ohne Schulbildung Befundenen von der Gesamtzahl.

1873—74	1874—75	1875—76	1876—77	1877—78	1878—79	1879—80	1880—81
11 480	12 279	11 759	12 081	11 864	6 895	6 708	7 414
10,64	10.11	8,78	8,67	7,83	7,54	5,50	7,05
					5 137	4 876	5 114
					10.20	8.26	8,79
8 125	7 953	7 953	8 096	8 510	8 767	8 654	8 868
1,37	1,04	0,66	0,66	0,41	0.44	0,53	0,32
5 318	5 662	5 693	5 927	5 830	5 535	5 276	5 844
1,89	1,08	1,53	1,19	0,94	0,85	0,63	0.43
5 991	6 292	6 112	6 075	5 971	6 108	5 976	6 362
16.26	16,05	13 97	13,00	11,20	11,18	10,99	9,97
13 342	13 748	13 681	14 087	14 084	13 725	13 674	14 963
4,31	3,34	3,35	2,51	2,22	2,10	2,30	2,33
7 081	7 457	7 435	7 216	7 167	7 194	7 008	7 507
0.66	0,54	0,32	0,36	0.29	0,40	0.27	0,28
3 082	3 412	3 450	3 434	3 681	3 640	3 417	3 768
0,62	0,38	0,26	0,46	0,41	0,25	0,20	0,24
5 587	5 155	5 684	5 497	5 716	5 892	5 813	6 353
1,39	1,01	1,06	0,74	0,52	0,58	0,34	0.60
4 628	4 646	4 521	4 820	4 615	4 657	4 746	5 283
0,79	0,60	0,53	0,33	0.17	0.30	0,34	0,23
6 343	6 523	6 683	5 784	6 134	6 570	6 392	7 119
1,20	1,01	0,84	0,55	0,42	0,53	0,14	0,41
11 950	12 245	12 096	11 394	12 363	12 176	12 148	12 484
0,67	0,88	0,74	0,52	0,32	0,35	0,36	0,23
216	245	259	240	242	193	227	259
0,46	0.00	0,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
83 333	85 779	85 507	84 695	86 177	86 489	84 915	89 139
3.98	3,70	3,21	2.96	2.48	2.62	2.30	

1850/51—59/60	1860/61—64/65				1878—79	1879—80	1880—81
		Preuss. Staats-Marine		a	2 829	2 073	2 499
				b.	3,88	1,69	1,80
19,80	19,78						
18,49	16,63						

V.

Die Finanzen des Staates, der Kommunen und Provinzen in Italien von 1868—188
auf Grund des Annuario Statistico Italiano Anno 1882.

	1868 Lire	1870 Lire	1871—80 Lire	1881 Lire	1882 Lire
Einnahmen.					
A. Ordentliche	726 486 545	801 352 245	1 138 790 178	1 277 104 467	1 350 94
B. Aufserordentliche	374 103 984	78 206 073	313 830 664	173 235 260	1 052 11
Summa	1 100 590 529	879 558 318	1 452 620 842	1 450 339 727	2 403 06
Ertrag der hauptsächlichsten Steuern.					
1) Grundsteuer	156 246 541	147 516 343	186 416 560	191 170 181	191 42
2) Steuer von Mobiliarbesitz	13 298 768	91 728 999	171 094 508	185 277 681	193 72
3) Zölle	72 772 926	72 369 643	104 249 482	156 709 680	143 41
4) Konsumtionssteuer (Octrois)	54 549 371	41 406 885	66 162 602	81 328 572	78 93
5) Mahlsteuer	—	30 102 685	69 350 065	47 617 701	50
6) Tabacksmonopol	95 872 530	66 909 688	85 851 961	104 887 017	106 36
7) Salzmonopol	72 171 295	72 658 479	78 442 436	81 893 204	82 09
8) Lotto	60 648 223	80 645 104	73 131 981	72 781 188	72 48
9) Post	15 820 703	17 305 180	24 355 380	29 753 711	32 50
10) Telegraphie	5 403 533	5 176 799	8 240 074	10 360 716	10 92
11) Erbschaftssteuer	12 867 416	17 963 236	25 546 017	28 575 178	29 00
12) Registrierungsabgabe	36 486 114	34 454 909	50 714 381	58 917 037	57 08
12) Stempelsteuer	26 609 053	27 597 774	36 794 706	42 366 451	42 78
14) Eisenbahnabgabe	4 560 819	5 801 485	11 209 916	15 148 577	15 90
15) Eisenbahnen	—	—	38 375 000	37 302 152	62 21
Ausgaben.					
1) Finanzministerium	793 343 677	687 946 061	913 131 535	905 323 020	1 626 27
2) Justiz	29 791 020	24 870 303	28 977 560	28 723 430	28 96
3) Ministerium des Auswärtigen	4 718 297	4 429 383	5 640 113	6 614 030	6 87
4) Ministerium d. Unterrichts	15 166 904	13 786 787	21 763 369	28 283 891	32 09
5) Ministerium des Innern	48 069 989	37 358 507	54 093 113	60 099 148	66 21
6) Ministerium d. öffentlichen Arbeiten	79 427 314	63 358 489	133 734 985	165 257 732	304 42
7) Kriegsministerium	177 580 849	161 711 868	190 504 239	228 827 862	240 45
8) Marineministerium	38 932 824	25 092 726	39 238 894	48 833 393	57 77
9) Ackerbauministerium	5 510 812	3 350 956	8 206 289	10 607 037	11 13
Summa	1 192 541 686	1 021 905 080	1 395 290 097	1 482 569 543	2 374 20
und zwar:					
A. Ordentliche Ausgaben	970 301 947	916 478 756	—	—	—
B. Aufserordentliche Ausgaben	222 239 739	105 426 324	—	—	—
Ausgaben f. öffentliche Schuld	361 491 759	412 472 548	521 901 171	539 012 341	580 54
Ausgabe für Pensionen	50 344 831	43 594 684	59 408 508	59 301 515	67 94
Zinsgarantie für Eisenbahnen	54 657 067	43 269 019	42 123 531	48 767 039	41 92
Öffentliche Arbeiten extraord.	10 639 241	12 124 504	27 244 976	29 149 494	54 61
Eisenbahnbau extraord.	30 741 406	22 658 257	54 377 669	71 134 262	172 98

	1868 Lire	1870 Lire	1871—80 Lire	1881 Lire	1882 Lire
			Staatsschuld.		
lsbetrag d. konsolidierten ıld	5 501 935 117.47	6 045 331 539.01	7 456 252 346.77	8 874 812 283.67	—
lsbetrag der rückzahlba- Schuld	1 549 582 528.48	1 953 991 238 55	1 864 769 455.54	1 940 059 063.78	-
lbetrag d. Schatzscheine	262 449 000.00	265 958 500.00	198 314 900.00	200 329 000.00	—
lsbetrag der Noten mit ngskurs	364 800 339.58	550 000 000 00	882 901 100.61	940 000 000.00	—
Summa aller Schulden	7 678 766 985.53	8 815 281 277.56	10 402 237 802.91	11 955 200 347.75	—

Anm. 1. Es sind in Obigem nicht sämtliche Einnahmequellen aufgeführt. Die Summe der angegebenen nmen des Jahres 1881 macht 1144.1 Mill. Lire aus, also 133.6 Mill weniger als die Gesamtsumme beträgt. gänzung bilden nach dem Gothaer Kalender hauptsächlich die Renten von Staatsaktiven 31.8 Mill., Zinsen der idierten Rente zur Sicherstellung der Billete mit Zwangskurs und unverk. Kirchen-Obligationen 48 Mill., ıenpacht 11 Mill. An Abgaben vermissen wir die von den Einkünften der toten Hand 6,3, von den Einnahmen nken und Handelskorpr. 4,7, Konzessionen 6. Hypothekengeb. 5, von der Fabrikation von Spiritus, Bier, kohrem Wasser, Schiefspulver und Zucker 8,7, Gerichtsgeb. 6,2 etc.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen 1868: 22,13 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, 1870: 24,08 Mk., 1871 durchschnittlich 32,98 Mk., 1881: 35,42 Mk., 1882: 37,20 Mk. Die gesamten Ausgaben incl. der aufserlichen: 1868: 36,32 Mk., 1870: 30,70 Mk., 1871—80: 40,45 Mk., 1881: 41,12 Mk., 1882: 65,38 Mk. — rekten Steuern machten in demselben Jahre 29,48 % der ordentlichen Einnahmen aus. Die indirekten Steuern es Salz- und Tabackmonopols: 36,99 %. Die 4 sog. Verkehrssteuern 11,35 %.

Anm. 2.

	1873	1880
Schulden der Gemeinden	545 129 128	724 105 313
Schulden der Provinzen	60 651 931	102 228 113

Anm. 3.

Einnahmen.

	1871	1876	1881
Stadt	195 933 060	292 060 268	283 288 815
Land	140 732 011	196 451 003	222 677 946
Summa der Kommunen	336 665 071	488 511 271	505 966 761
Summa der Provinzen	80 509 684	85 895 952	99 857 118

Von den Kommunaleinnahmen des Jahres 1881 waren in den Städten nur 169,8 Mill. oder 60 % reguläre ımen und 40 % extraordinäre. Von den erstern wurden aus Gemeindebesitz bezogen: 19.4 Mill. = 11.4 %, Steuern und Gebühren 106,4 Mill. = 62.7 %, durch Zuschläge 38,8 Mill. = 22.8 %. Unter den Abgaben ın die Konsumtionssteuern incl. der Abgabe von Alkohol, Pulver, der Fabrikation von Bier und kohlensaurem r 86,1 Mill. = 80,8 % ein, dann folgt die Abgabe pro Familie oder Feuerherd mit 4.5 Mill. = 4.2 %. Es folgen die Abgaben von der Viehhaltung 1.8 Mill., von Zug- und Lasttieren 1.2 Mill., von Hunden 231 640 L. – In den ländlichen Gemeinden werden von 37.4 Mill. durch die Konsumtionssteuern 12,2 Mill. = 33,5 %, die Familiensteuer 11,2 Mill. = 30 %, durch die Abgabe von der Viehhaltung 7.1 Mill., den Zug- und Last- 940 300 L., durch die Hundesteuer 160,077 L. gedeckt. Der Rest wird aus einer Menge kleiner Quellen, zenz, Photographien-Steuer, Gebühren etc. bezogen. Die Provinzen beziehen nur die verschwindende Summe '04 750 L. durch eigene Steuern, das Übrige aus Besitz, Zuschlägen etc. — Die Ausgaben der städt. und Kommunen von 283.3 und 222.1 Mill im J. 1881 zerfielen in folgende Teile: Schuldzinsen aller Art in den n 55,6 Mill. = 19,6 %, auf dem Lande 35 Mill. = 16 %. Die Administrationskosten betragen: 16.5 und 23.7 Mill. und 10,7 %. Polizei und Hygiene 26.4 und 26.9 Mill. = 9 und 12 %. Öffentliche Anstalten 36.8 und 51,5 Mill. und 23,1 %. Öffentlicher Unterricht 25.3 und 27.3 Mill. = 8.5 und 12,3 %. Wohlthätigkeit (Beneficenza) 10,8 ,2 Mill. = 3,6 und 4,2 %.

Der Postbetrieb im Jahre 1880 auf Grund der Angaben der statisti

zusammengest

Länder	Fläche qkm.	Bevölkerung	Postbüreaus jeder Art	Einwohner auf je ein Postbüreau	Auf einen Einwohner kommen Briefe und Postkarten überhaupt	Briefkasten	Beamte aller Art	Briefe im Innern	Briefe nach de[m] Ausland
)eutsches Reich	539 358[1]	45 198 401	9 460	4 778	15,6	57 782	66 680[2]	522 689 800	40 019 0
)sterreich	300 234	22 130 705	4 025	5 498	11,1	8 013[1]	13 977	174 999 500	31 043 3
'ngarn	355 077	16 700 000	2 301	7 258	4.7[1]	3 263	5 549	64 647 572	1 724 8
ussisches Reich	22 038 861	95 000 000	4 458	21 310	1,1	7 957	15 235	92 451 476	5 052 7
chweden	442 818	4 578 901[1]	1 785	2 565	6,9	2 700	3 369	27 130 454	2 908 8
orwegen	318 195	1 920 000	924	2 078	5.7	362	1 361	9 023 885	1 649 2
)änemark	39 635	1 980 675	560	3 537	12,6	3 382	2 727	22 011 999	2 680 3
rofs-Britannien	316 829	34 505 043	14 549	2 372	37,6[1]	27 709[2]	35 589	1 176 423 600[3]	—
iederlande	32 840[1]	4 060 578	1 316	3 085	17,1	3 047	3 973	48 070 359	6 462 7
uxemburg	2 587	209 570	66	3 175	11,7	337	269	1 378 782	780 3
elgien	29 455	5 536 654[1]	792	6 991	16,2	5 456	4 214	61 209 200	11 391 1
chweiz	41 418	2 831 787	2 852	993	22.4	5 270	5 657	45 739 594	9 140 0
'rankreich	528 401	36 905 788[1]	5 942	6 211	14,9	57 960	43 311[2]	488 462 763	34 232 0
panien	507 036	16 731 570[1]	2 642	6 333	4.1	9 406	7 399	66 525 891	2 843 9
'ortugal (cont.)[1]	92 829	4 745 124	755	6 285	3.3	1 303	1 495	14 124 919	1 332 3
talien	296 323	28 437 091[1]	3 328	8 545	6,6	11 550	15 813	151 471 018	15 377 4
riechenland	50 211	1 679 775	143	11 747	1,7	385	276	2 158 716	694 7
umänien	160 150	5 040 000	195	25 846	1.2	653	1 514[1]	4 537 343	844 3
apan	382 450	35 925 313	4 665	7 701	1,6	6 935	9 671	36 898 795	316 2
'er. Staaten von A.[1]	10 360 178	50 152 866	42 989	1 167	22,8	18 460[2]	60 479	847 830 029	18 763 5

)eutsches Reich. 1) Ausgenommen 5456 qkm. Wasserfläche. 2) Einschl. der Telegraphenbeamten. 3) Nur durch die Postbüreaus vermittelte Abonnements.

)sterreich. 1) Die Briefkasten der ambulanten Büreaus, Briefposten etc. ausgenommen. 2) Einschliefslich der Journal-Nummern im internationalen Verkehr.

Ingarn. 1) Ausgenommen die nach Deutschland expedierten Briefe.

chweden 1) Zählung von 1879

Grofs-Britannien. 1) Diese Zahl giebt die Briefe und P karten an, welche im Innern aufgegeben und angek men, und diejenigen, welche vom Ausland angekomn sind. 2) Die Briefkasten der Postbüreaus, der am lanten Büreaus etc. ausgenommen. 3) Hierunter die v Ausland eingetroffenen Sendungen; a) nach der Z der Pakete, nicht der Nummern.

Niederlande. 1) Die Wasserfläche ausgenommen.

Belgien. 1) Zählung von 1879.

Schweiz. 1) Hierunter auch die Journale nach Deutschl

érale du service postal dans les pays de l'union postale universelle
Dr. C. Bötzow.

Postkarten		Journal-Nummern		Andere Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere		Einnahmen	Ausgaben	Differ
Innern	nach dem Auslande	im Innern	nach dem Auslande	im Innern	nach dem Auslande	Fr.	Fr.	Fr
256 200	5 270 400	420 944 000[3])	8 760 000[3])	110 978 700	14 285 100	190 229 320	168 211 630	+ 22 01
026 000	3 591 900	75 282 900[2])	—	25 908 700	6 893 100	41 519 703	36 937 003	+ 4 58
965 458	304 083	27 722 577	—	9 155 220	782 608	15 890 023	13 123 408	+ 2 76
682 544	392 085	83 233 945	1 235 686	6 072 972	1 515 496	56 694 540	61 196 716	— 4 50
269 495	127 604	21 087 036	714 717	1 862 373	196 503	7 133 773	6 203 962	+ 92
209 014	41 067	10 402 002	201 428	428 467	199 290	2 336 525	2 610 415	— 27
173 128	183 224	25 007 457	1 034 156	1 017 791	342 430	5 550 803	5 359 581	+ 19
884 000[3])	—	133 796 100[3a])	—	248 881 600[3])	—	168 335 675	103 391 475	+ 64 94
888 603	1 043 809	33 682 452	1 251 605	12 069 868	2 134 465	8 828 839	6 648 497	+ 2 18
157 763	141 100	869 901	29 501	749 585	235 301	402 781	368 391	+ 3
778 322	2 345 902	64 680 000	4 001 000	31 214 000	5 401 000	11 599 608	7 762 768	+ 3 83
705 977	1 812 148	49 967 736[1])	—	11 508 508[2])	4 428 488	17 589 902	15 578 038	+ 2 01
571 487	1 220 085	285 691 654	15 894 252	321 341 919	6 628 842	112 687 573	80 383 926	+ 32 30
162 017	31 214	—	4 117 521	—	2 587 485	18 723 485	7 971 732	+ 10 75
252 751	20 524	7 612 150[2])	447 180[2a])	1 361 395	—	2 750 331	2 260 564	+ 48
659 902	699 271	81 060 778	5 030 860	72 515 588	4 486 522	28 189 618	24 357 935	+ 3 83
—	6 554	1 688 841	502 047	20 763[1])	2 897	673 597	406 628	+ 26
685 802	67 054	—	—	1 783 182[2])	299 305[2])	2 327 358	3 021 639[3])	(— 69
844 451	5 391	17 596 758	80 309	830 053	89 400	6 439 847	7 784 822	— 1 34
324 224	1 122 492	730 269 063	18 378 837	319 078 905	4 468 964	176 453 627	192 990 203	— 16 53

und Österreich Ungarn. 2) Hierunter die kleinen offenen Pakete bis 250 gr., deren Porto 10 Centimes ist.

kreich. 1) Zählung von 1876. 2) Post- und Telegraphenbeamte zusammen.

ien. 1) Zählung von 1873.

ugal. 1) Die Angaben beziehen sich auf das Fiskaljahr 1. Juli 1879 bis 30. Juni 1880. 2) Die Zahl bezeichnet die beförderten Pakete mit Journalen, nicht die beförderten Journal-Nummern; a) umfafst zugleich die folgende Spalte.

Italien. 1) 31. Dezbr. 1879 Schätzung.

Griechenland. 1) Hierunter 15 548 Pakete des öffent Dienstes.

Rumänien. 1) Post- und Telegraphenbeamte zusa 2) Hierunter die Pakete mit Journalen und a periodischen Schriften. 3) Einschl. der Ausgabe Telegraphenwesen.

Ver. Staaten v. A. 1) Für die Zeit vom 1. Juli 18 30. Juni 1880. 2) Die Briefkasten in Postbürea ambulanten Büreaus ausgenommen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gustav Cohn, Volkswirtschaftliche Aufsätze. Stuttgart 1882. 772 SS.

Der den Lesern der Jahrbücher rühmlichst bekannte Autor hat in dem vorliegenden Werke eine Auswahl von Abhandlungen zusammengefafst, welche er in den letzten Jahren in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht hat.

Die Neuausgabe hat ihre Berechtigung dadurch, dafs es sich um Besprechung von Tagesfragen wichtigster Art handelt, über welche sich auch das gröfsere Publikum Aufklärung verschaffen sollte, in dessen Hände jene Zeitschriften nur ausnahmsweise gelangen. Sie findet eine weitere Berechtigung darin, dafs der Verf. die bei Deutschen nur zu seltene Gabe in hervorragender Weise besitzt, bei strenger Wissenschaftlichkeit gemeinverständlich und anziehend zu schreiben, so dass seine Schriften sich besonders dazu eigenen die Resultate strenger Forschung in unserer Wissenschaft allgemeiner zu verbreiten. Der Verf. hat aufserdem dafür gesorgt, dafs durch neue Ueberarbeitung, Ergänzung und Zusammenfassung verschiedener Artikel, auch denjenigen etwas Neues geboten wird, welche die ältern kennen.

Die Sammlung enthält folgende gröfsere und kleinere Aufsätze: 1. Parlamentarische Untersuchungen in England. S. Jahrbücher Bd. XXV. 2. Der Staat und die Eisenbahnen. S. Jahrb. Bd. XXXIII, doch tritt der Art. hier weit weniger als eine Polemik gegen Sax auf. 3. Die Einkommensteuer im Kanton Zürich. S. hauptsächlich Jahrb. N. F. Bd. 1 und Finanzlage der Schweiz. Zürich 1877. Die sehr instructive Auseinandersetzung über die Grundprincipien der Besteuerung mit Ad. Wagner in den Jahrbüchern ist hier fortgelassen, dafür aber der Inhalt durch mancherlei Ergänzungen, die den behandelten Gegenstand directer betreffen, bereichert. 4. Die Wehrsteuer. S. Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1879. 5. Ehre und Last in der Volkswirtschaft. S. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1881. 6. Arbeit und Armuth. S. Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwalt. und Volksw. im deutschen Reich. N. F. V. 1881. 7. Internationale Fabrikgesetzgebung S Jahrbücher N. F. Bd. 3. 8. Die Fremdenindustrie der Schweiz. 9. Ueber Handelsakademien. Beide Aufsätze sind u. W.s neu oder doch in ganz neuer Form erschienen. 10. Ueber Differenzgeschäfte. Der überaus zeitgemäfse Artikel stützt sich auf mehrere ältere Arbeiten, hauptsächlich auf die älteste des Verf.s, erscheint hier aber in völlig neuem Gewande und ist besonders dazu angethan auf die Anschauungen über Handel, Börse und Börsenspekulation klärend zu wirken. Es ist wohl das Beste, was darüber geschrieben ist.

So bietet das Werk eine Fülle des Anregenden und Belehrenden, möchte es die weite Verbreitung finden, die es verdient.

Edmund Frhr. von Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie. Erster Teil: Einleitendes. — Aeltere englische Systeme und Theorien. Berlin 1880, V u. 90 SS.

Eine monographische Darstellung jener Theorie von der Handelsbilanz, welche den Mittelpunkt in der Lehre des sogenannten Merkantilsystems bildet, ist ein dankbares Thema für eine dogmengeschichtliche Arbeit. Die vorliegende Schrift enthält einige Beiträge zur Lösung der Aufgabe. Am originellsten erscheint, was der Verf. (im zweiten Kapitel) über eine Beziehung zwischen der Handelsbilanzlehre und der Theorie vom politischen Gleichgewicht beibringt. Die Parallele ist zwar nicht neu, wie sie sich denn beispielsweise schon in einem der frühesten Cobden'schen Pamphlete findet, aber der Verf. hat zu ihrer Durchführung interessante literarische Notizen, namentlich aus deutschen Schriftstellern, ferner aus James Stewart und Forbonnais gesammelt.

Weniger Selbständigkeit zeigt der Verf. bei der Darstellung der älteren englischen Schriftsteller über die Handelsbilanz, womit sein drittes und viertes Kapitel sich beschäftigt. Er wiederholt hier im Wesentlichen die Ausführungen zweier tüchtiger Vorarbeiten. Die eine dieser ist der Aufsatz „Primitive political economy" in der Quarterly Review von 1847; dem Verf. ist unbekannt geblieben, dafs diese geistvolle Abhandlung von dem bekannten Nationalökonomen Richard Jones herrührt. Die andere

moderne Darstellung, welcher der Verf. folgt, ist die gelehrte Arbeit des russischen Professors Iwan Janschull „Swobodnaja Torgowlja“ (i. e. „freier Handel“, free trade). An das letztere Werk schliefst sich namentlich an, was die vorliegende Schrift über Malynes, Misselden, Stafford, Mun enthält, ferner eine Anzahl allgemeiner Betrachtungen, wie S. 57—59 über einen Umschwung im sechzehnten Jahrhundert, S. 70, 71 über das Zeitalter der Königin Elisabeth und das Schlufswort S. 89, 90. E. L.

Charles Letourneau, La sociologie d'après l'éthnographie. (Bibliothèque des sciences contemporaines VI.). Paris, Reinwald, 1880. XVI u. 581 pp.

Ein inhaltreiches und anziehendes Buch liegt hier vor. Es ist eine Art systematischer Ethnologie, in der die verschiedenen eigentümlichen Lebensthätigkeiten des Menschen einzeln betrachtet und nach ihrer Gestaltung bei den unsrer Anschauung ferner stehenden, weniger entwickelten Völkern geschildert werden. Die Thatsachen sind überall mit vielem Fleifs aus guten Quellen, namentlich aus einer grofsen Anzahl von Reisebeschreibungen gesammelt. Die angeknüpften Reflektionen zeigen zwar, dafs der Verf. auf einem sehr entschiedenen, ja radikalen psychologischen Standpunkt sich befindet; dieselben treten jedoch nirgends besonders anspruchsvoll hervor und schädigen daher nicht den Eindruck objektiver Wissenschaftlichkeit, den die ganze Darstellung hervorbringt. Für den Nationalökonomen sind derartige Arbeiten, welche die Ungleichheit der Zustände und Sitten je nach den verschiedenen Culturstufen nachweisen, in hohem Mafse anregend. Ref. hebt namentlich als wertvoll die Angaben hervor, welche über die verschiedene Gestaltung der Nahrungsmittel, der als Schmuck begehrten Gegenstände und ähnlicher Bedürfnisse des Menschen sich zusammengestellt finden. Noch von direkterer Bedeutung für die wichtigsten wirtschaftlichen Untersuchungen sind die Notizen, die in einem Abschnitt „über das Eigentum“ uns entgegentreten. Freilich dürfen wir hier nicht die Ausführlichkeit und Vollständigkeit erwarten, wie sie nur von einer monographischen Arbeit zu fordern sind, dagegen bei einer Betrachtung so vielfacher Gegenstände, wie sie das vorliegende Buch enthält, in den einzelnen Teilen sich nicht erreichen lassen. E. L.

Hugo Schober, Die Volkswirthschaftslehre. Katechismus in den Anfangsgründen der Wirthschaftslehre. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig, J. J. Weber, 1882. X u. 391 SS.

Dieses beliebte und sowohl zur ersten Einführung in die Wissenschaft wie zur Repetition in der That recht empfehlenswerthe Büchlein liegt hier in neuer Auflage vor. Es war dem Verfasser nicht beschieden, das Erscheinen desselben zu erleben, und auch das Manuskript hat er nur für die erste Hälfte geliefert, wo wir vielfachen Veränderungen und Erweiterungen begegnen, wie z. B. in den Kapiteln über die Geschichte der Nationalökonomie und über die Untersuchungsformen. Der Rest ist gleichlautend mit der zweiten Auflage zum Abdruck gebracht worden. Die Ausstattung ist gegenüber den früheren Auflagen eine wesentlich elegantere geworden. Dagegen sind die früher beigefügt gewesenen Fragen, die zur Rekapitulation des ganzen Stoffes benutzt werden konnten, dieses Mal weggelassen, wozu nach Ansicht des Ref. kein hinreichender Grund vorlag. Bei der raschen Entwickelung, welche heute in der nationalökonomischen Forschung Statt findet, ist der Verlagshandlung zu empfehlen, dass sie künftige Auflagen durch einen geeigneten wissenschaftlichen Bearbeiter herausgeben lässt. E. L.

Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Zweiter Band. Vierte neubearbeitete und verbesserte Auflage. Köln 1882. X u. 506 SS.

Von dem bekannten und seit mehr als zwanzig Jahren weit verbreiteten Lehrbuch liegt hier derjenige Teil in neuer Gestalt vor, der die praktischen Anwendungen der Nationalökonomie einerseits auf die Volkswirtschaftspflege und andrerseits auf die Finanzwissenschaft zum Gegenstand hat. Gerade dieser Teil hat mit Recht bei dem Publikum wie bei angesehenen Fachgelehrten lebhafte Anerkennung gefunden. Mit Sachkenntnis und gesundem Urteil abgefafst, bietet er in der einfachsten Darstellung gründliche Belehrung. Der Verf. ist bemüht, in der neuen Auflage die Vorzüge, die seinem Werke Beifall verschafft haben, festzuhalten und zu erhöhen. Die neuesten Erscheinungen der Litteratur und Gesetzgebung sind berücksichtigt, und die praktischen Probleme, die neuerdings zur Lösung gestellt sind, werden mit Klarheit erörtert, so die englisch-irische Landfrage, die Grundsteuerregulierung in Österreich, der Streit um die Währung, die Arbeiterversicherung. Dabei ist Ueberflüssiges vermieden und Veraltetes beseitigt, so dass der Umfang des Buches in Berücksichtigung des Inhalts sehr mäfsig

erscheint. Aufgefallen ist dem Ref., dass das preufsische Einkommensteuergesetz vom 25. Mai 1873 S. 441 (vgl. auch S. 429) noch als „Entwurf" behandelt wird. E. L.

Veit Cusumano, Ueber die gegenwärtige Lage der wirthschaftlichen Studien in Deutschland. Aus dem Italienischen mit Vorwort und Anhang von S. Emele. Sigmaringen, Tappen, 1881. VIII u. 164 SS.

Anfangs 1874 hat ein junger italienischer Nationalökonom in seinem Vaterlande eine Anzahl von Aufsätzen veröffentlicht, welche seinen Landsleuten über den Umschwung der sich in der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands kurz zuvor vollzogen hatte, einen kritischen Bericht gaben. Diese Darstellung wird uns jetzt in deutscher Uebersetzung dargeboten. Das Original gehört zu den klarsten und verständigsten Besprechungen jenes Streites über die richtige Methode der Nationalökonomie, der einige Jahre hindurch bei uns mit der gröfsten Energie und dem Aufwand der besten Kräfte geführt worden ist. Einem gröfseren Publikum dürfte daher auch heute noch die vorliegende Schrift nicht blos zur Orientierung über die oft genannten Parteigegensätze in der Nationalökonomie dienen, sondern auch zu einem tieferen Verständnis des Wesens und der eigentümlichen Aufgaben der Wissenschaft selbst verhelfen. Dabei bleibt freilich zu bedauern, dafs manches gewichtige Wort, das seit Ende 1873 in den in Betracht kommenden Streitfragen gesprochen worden ist, hier keine Erwähnung finden konnte. Auch dem Fachmann wird die Durchsicht der Schrift Interesse gewähren. Er wird sich mit ihrer Hülfe vergegenwärtigen, wie die Anschauungen, die vor wenigen Jahren als neu und kühn Bedenken erregt und heftige Anfechtungen erfahren haben, inzwischen als berechtigt anerkannt worden, ja zur Herrschaft gelangt sind. Zu tadeln ist, dass die Eigennamen von dem Uebersetzer vielfach entstellt wiedergegeben sind; auch steht der Anhang, den er verfafst hat, in keinem rechten Zusammenhang mit dem Gegenstande der Cusumano'schen Schrift. E. L.

Friedrich von Baerenbach, Die Socialwissenschaften. Zur Orientirung in den socialwissenschaftlichen Schulen und Systemen der Gegenwart. Leipzig, Wigand, 1882. 8°. XIV u. 300 SS.

Wer das vorliegende Buch in der Erwartung zur Hand nimmt, darin eine systematische Darstellung der neueren Bestrebungen und Errungenschaften auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften zu finden, wird zweifelsohne eine gewisse Enttäuschung empfinden. Der Verf. bietet uns eine Reihe von kritischen Studien, welche nur insoferne zusammenhängen, als die in denselben besprochenen Arbeiten verwandten Inhalts sind. Ebenso wie der Titel des ganzen Buches zu viel verspricht, versprechen auch die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte meist mehr als wirklich geboten wird. So werden in der ersten Abhandlung unter dem Titel „Zur Verständigung über einige Grundbegriffe und Grundprobleme" einige die Begriffe Sozialismus, Kommunismus, Sozialpolitik und Sozialdemokratie behandelnde Schriften, wie Bamberger's „Deutschland und der Socialismus", Schmoller's Kontroverse mit Treitschke, Schäffle's Quintessenz u. A. m. besprochen. Eine „Verständigung" über irgend welche Begriffe und Probleme wird dabei aber keineswegs erzielt. Der Verfasser beschränkt sich vielmehr darauf, den Inhalt der betreffenden Arbeiten kurz zu resumieren oder auch ganze Seiten wörtlich zu zitieren, ohne irgendwie zu einem positiven Resultate zu gelangen. Die nächsten drei Abschnitte sind der Soziologie gewidmet, und enthalten recht schätzenswerthe Resümées der bekannten Arbeiten von Comte, Spencer, Schäffle und Lilienfeld. Den Abschnitt, welcher die Geschichte und Methodenlehre der Soziologie zum Gegenstande hat, eröffnet eigentümlicher Weise ein Lobeshymnus auf Friedrich List. Es wird Niemandem beifallen, das Verdienst List's, der als der erste den Irrtümern der Smith'schen Schule entgegentrat, schmälern zu wollen, aber mit der modernen Soziologie haben wohl die Lehren List's sehr wenig gemein.

Nach der Soziologie behandelt der Verfasser die soziale Pathologie und die Naturlehre der Gesellschaft, dann das Eigentumsproblem und die Sozialethik. In der sozialen Pathologie nimmt begreiflicher Weise die Arbeiterfrage den ersten Platz ein. Neben einer Besprechung von F. A. Lange's „Arbeiterfrage" bietet Verf. hier aber blos einige Notizen über die sogenannte soziale Heilslehre eines anonymen englischen Arztes. Die Naturlehre der Gesellschaft wird durch Auszüge aus den verschiedenen Schriften Samter's repräsentiert. Dieser Schriftsteller nimmt auch in dem Abschnitte, welcher das Eigentumsproblem behandelt, eine hervorragende Stelle ein. Aufserdem werden daselbst namentlich die Untersuchungen Laveley's über die primitiven Formen

des Eigentums eingehend besprochen. Die eigenen Zugaben des Verf. sind aber auch hier geradezu verschwindend. Der letzte Abschnitt soll ein Bild der Anfänge der Sozialethik in unserer Litteratur geben. Der Verf. legt hier die Grundzüge der Bestrebungen Schmoller's und Brentano's dar, wie sie aus den Arbeiten dieser beiden Gelehrten über Geschichte des deutschen Kleingewerbes, beziehungsweise über Arbeitergilden und das Arbeiterverhältnis gemäfs dem heutigen Rechte entnommen werden können. Daran schliefst sich noch eine Uebersicht über den Inhalt von Oettingen's Moralstatistik. Als „Anhang", der übrigens ebenso gut als ein weiterer Abschnitt hätte behandelt werden können, bietet der Verf. noch eine Kritik der historischen Arbeiten von Dühring und Mehring, sowie einiger neuerer criminalstatistischer Arbeiten.

Der gröfste Teil der Aufsätze, die hier dem Publikum in Buchform vorgelegt werden, ist nach einer Bemerkung des Verfassers in der Vorrede schon vor einigen Jahren in der Zeitschrift „Unsere Zeit" erschienen, jedoch neuerdings einer vollständigen Bearbeitung unterzogen worden. Wie wenig vollständig diese Bearbeitung ausgefallen ist, dafür möge hier nur ein Beispielan geführt werden. Von Lilienfeld's grofsem Werke sind dem Verf. nur die drei ersten Bände bekannt, obwohl der vierte, die soziale Physiologie umfassende Band bereits im Jahre 1879 erschienen ist.

Ueberhaupt mögen die einzelnen Abhandlungen als kritische Uebersichten in einer nicht streng fachlichen Zeitschrift vollständig ihren Zweck erfüllt haben. Eine blofse Zusammenstellung derselben genügt aber noch nicht, um ein Werk zu schaffen, welches auf allen Gebieten der Sozialwissenschaften orientiert, welchen Zweck der Verf. nach der Vorrede verfolgte. Der Laie mag trotzdem aus der Lektüre dieses Sammelwerkes vielen Nutzen ziehen. Eine positive Förderung der Wissenschaft können wir aber nicht davon erwarten.

Wien. G. Grosz.

Walcker, Karl, Dr., Handbuch der Nationalökonomie für Studierende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute und andre Gebildete. Band I. Allgemeine Volkswirthschaftslehre einschliesslich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik. — Leipzig bei Rossberg 1882. 8°. 493 S.

Dass verschiedenartige Leserkreise nach Handbüchern über Nationalökonomie verlangen, wird Einem recht oft klar gelegt. So darf der Verf. nachdem er sein kleines Werk bereits in zwei Auflagen erscheinen lassen, mit einem Werke hervortreten, welches andern Handbüchern an Bedeutung wenig nachgeben soll. Ein zweiter Band wird die Agrar-, Bergbau-, Gewerbe- und Handelspolitik, ein dritter die Finanzwissenschaft behandeln, das Ganze bis 1885 fertig sein. — Wer eine manchesterliche, auf fortschrittsparteiliche Standpunkte gestimmte Nationalökonomie begehrt, wer, wenn auch nicht gründlich, über gewisse Fragen sich orientieren will und wem es in erster Linie auf fliefsende Darstellung ankommt, der wird nach Walcker's Handbuch greifen. Auf ernstliche Studien haben den Ref. keine merklichen Spuren geführt; auch das statistische Material dürfte nicht als erschöpfend gelten. Doch suum cuique, und so wollen wir auch nicht untersuchen ob das Handbuch für alle auf dem Umschlag genannten Leserkreise passt. E. Heitz.

Emile de Laveleye, Éléments d'èconomie politique. Paris, 1882. IV u. 297 S.

England und Frankreich besitzen den Vorzug, dafs sich daselbst bedeutende Kräfte für Verfassung populärer Handbücher auf allen Gebieten finden, ja dafs wir in der Reihe der hervorragendsten Gelehrten zahlreiche Männer finden, welche es nicht verschmähen, in bedeutsamer Form auch für die Popularisierung der Wissenschaft zu sorgen. In der That besitzen beide Länder so ziemlich die besten populären Handbücher auch in unsrer Wissenschaft. Werke, die mit strenger Wissenschaftlichkeit Kürze der Darstellung, Gemeinverständlichkeit des Vortrags und Eleganz der Form paaren. Unzweifelhaft gehört das vorliegende Werk zu diesen höchst gelungenen Arbeiten. Im grofsen Ganzen dem bestehenden System der Volkswirtschaftslehre sich anlehnend, finden wir doch im Geiste der Darstellung und auch in der Einteilung des Stoffes manches Neue. Ueberdies strebt L. danach, den ethischen Charakter der Nationalökonomie zum Ausdruck zu bringen, wie er auch die verschiedensten Wissenschaften wie Ethik, Geschichte, Geographie etc. zur Erklärung des wissenschaftlichen Lebens heranzieht. Bemerkenswert erachten wir auch die Definition der Wissenschaften selbst, wie sie L. giebt, indem er sagt: „die Nationalökonomie entwickelt die Gesetze, welche der Mensch zu befragen hat,

damit er mit dem gröfsten Kraftaufwand die gröfstmögliche Menge der Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse sich verschaffe, indem er dieselben der Gerechtigkeit gemäfs verteilt und vernunftgemäfs konsumiert". Das Grundprinzip der Verteilung, sowie das der Consumtion finden nämlich in den bisherigen Definitionen beinahe keine Beachtung Mit Bezug auf die Behandlung der Wissenschaft scheidet L. sie streng von allen andern Wissenschaften, indem er nachweist, was die No. nicht ist und giebt der Ansicht Ausdruck, dafs es den No. durchaus nicht um strenge Definitionen oder gar mathematischen Lehrsätzen zu thun sein kann. Auch in der Detaildarstellung finden wir Manches, was besonders Berücksichtigung verdiente, so z. B. § 3 im IV. Kap. des I. Buches über falsche Bedürfnisse und falsche Reichtümer, ferner die §§ 4—15 im IV. Kap. des II. Buches: § 4 über den Einflufs der Natur auf die Produktivität der Arbeit, § 5 über den Einflufs der Raçen auf die Produktivität der Arbeit, § 6 über den Einflufs der philosophischen und religiösen Doctrinen auf die Produktivität der Arbeit, § 7 über den Einfluss der moralischen Gefühle auf die Produktivität der Arbeit, § 8 über den Einflufs der Gerechtigkeit auf die Produktivität der Arbeit, § 9 über den Einflufs des Privatrechts und namentlich des Eigentumsrechts auf die Produktivität der Arbeit, über den Einflufs des Erbrechts, über den Einfluss der Agrarsysteme, über den Einflufs des politischen Systems, über den Einflufs der Demokratie auf die Produktivität der Arbeit, alles natürlich in möglichster Kürze zusammengefasst. Auch die praktischen Fragen sind genügend berücksichtigt, am wenigsten die Fragen des Ackerbaus und der Industrie. Endlich wird auch ein kurzer Abrifs der wichtigsten Lehren der Finanzwissenschaft gegeben. Das Buch verdient eine weite Verbreitung und wird gewifs auch seinen Weg in die weitesten Kreise finden.

Bèla Földes.

Cammillo Supino, La definizione dell'economia politica. Hoepli Napoli, Milano, Pisa.

Die kleine Schrift ist eine ziemlich fleifsige Zusammenstellung der wichtigsten Definitionen der Nationalökonomie, welche unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden: Definitionen, welche zu eng sind, D., welche zu weit sind, D., welche die No. als Wissenschaft des Reichtums betrachten, und endlich giebt der Verfasser seine Definition (la scienza che studia l'uomo come essere socievole, in quanto dirige i suoi sforzi sul mondo esterno, secondo il principio economico, per ottenere la soddisfazione dei suoi bisogni), in welcher wir aber absolut keinen Fortschritt zu entdecken vermögen und welche gleichfalls selbst jenen Definitionen angehört, die in mehrfachen Beziehungen zu eng sind.

B. F.

Roscher, W., System d. Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. 1. Bd. A. u. d. T.: Grundlagen der Nationalökonomie. 16. stark verm. u. verb. Aufl. 8⁰. Stuttgart 1882. XIV u. 756. SS.

Meyer, H., Katechismus der Nationalökonomie. Königsberg 1882. 8⁰.

Schmitz, J., Die Wirthschafts-, Finanz- und Socialreform im deutschen Reiche und die Haltlosigkeit der aus Anlass dieser Reformfragen gegen den Reichskanzler gerichteten Angriffe. Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, geh. in den Jahren 1879—1882. Mit ein- und überleit. Bemerkungen versehen. Hagen 1882. 8⁰.

Dr. jur. Heinrich Dietzel, Ueber das Verhältniss der Volkswirtschaftslehre zur Socialwirtschaftslehre. 69 SS. Berlin 1882.

Eine Berliner Doctor-Dissertation. Der Verf. will die Berechtigung der orthodoxen, individualistischen Richtung der Volkswirtschaftslehre gegenüber der modernen, historisch-ethischen Richtung nachweisen. Er will neben der heutigen Volkswirtschaftslehre der Sozialwirtschaftslehre einen Platz als selbständige Wissenschaft eingeräumt wissen. Mit dem letzteren Ausdruck bezeichnet er jene Wissenschaft, welche unter Ausserachtlassung der Vereinigung der Einzelwirtschaften in Staaten auf den Prämissen des Individualismus und des Egoismus aufgebaut ist. Obwohl der Verf. nicht ohne Geschick die Gründe zusammengestellt hat, welche sich für die abstrakte, allgemeine Giltigkeit beanspruchende Wissenschaft anführen lassen, so glauben wir doch nicht, dass es ihm gelungen ist, Jemanden von der Richtigkeit seiner Anschauungen und speziell von der Notwendigkeit einer Sozialwirtschaftslehre ausser der Volkswirtschaftslehre zu überzeugen.

G. Grosz.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique par M. M. Maur. Block, S. Loua, J. de Boisjoslin, P. Boïteau, A. Courtois, Jos. Lefort, Vessélovsky 39e Année. 1882. Paris, Guillaumin & Ce, 1882. 16. 918 pag.

Barral, J. A., Eloge biographique de Léonce de Lavergne. Par., impr. Trembloy, 1882. 8. 20 pag.

Colins, L'Économie politique, source des révolutions et des utopies prétendues socialistes. Tome 4: Études IX, X. et XI. Par. Germer Baillière, 1882. 8. 420 pag. 3 fr. 50 c.

Duméril, Un publiciste toulousain aux derniers jours de la renaissance: Vincent Cabot. Toulouse, impr. Douladoure-Privat, 1882. 8. 39 pag.

Arnold, M., Culture and Anarchy: an essay in political and social criticism. 3rd edition. London, Smith & Elder, 1882. 8. 274 pp. 7/—.

Burn, J., The „Beggar Boy." An autobiography relating the numerous trials, struggles, and vicissitudes of a Strangely Chequered Life, with glimpses of English Social, Commercial, and Political History during 80 years, 1800—1882. London, Hodder & Stoughton, 1882. 8. 646 pp. 7/6.

Elder, W., Conversations on the principal subjects of Political Economy. Philadelphia 1882. 8. 316 pp. 12/6.

Smith, G. B., The Life and Speeches of J. Bright. 2 vols. Popular edition. London, Hodder & Stoughton, 1882. 8. XII—705 pp. 7/6.

Thompson, R. E., Elements of Political Economy, with especial reference to the Industrial History of Nations. Philadelphia 1882. 12. 419 pp. 7/6.

Bernstein, A., Schulze-Delitzsch, sua vita e sue influenze. Traduzione di Franc. Viganò. Milano, tipogr. della Società cooperativa, 1882. 8. XIV—203 pp.

Corazzini, Fr., Storia della marina italiana antica. Livorno, tip. R. Giusti, 1882. 16. XV—436 pp. 4 l.

Toniolo, G., Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio evo. Considerazioni sociali-economiche. Napoli, U. Hoepli, 1882. 8. 220 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

W. von Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. XIII u. 261 SS.

Die Anwendung der historischen Methode in der Nationalökonomie macht grosse und stetige Fortschritte. Das tritt nicht blos in der steigenden Zahl der Arbeiten hervor, die dieser Richtung folgen, sondern auch in der wachsenden Vervollkommnung, welche dieselben zeigen. Wir sehen nämlich in neuester Zeit die historischen Daten, aus denen dann eine wirtschaftliche Belehrung gezogen werden soll, direkt aus den Originalquellen erforschen und mit Hülfe der ausgebildeten historischen Kritik in zuverlässigster Weise feststellen. Dadurch erreicht naturgemäfs unsere Kenntnis von den wirtschaftlichen Zuständen der Vergangenheit eine ganz andere Vollständigkeit und Sicherheit, als selbst durch das fleifsigste Studium aller modernen Geschichtsdarstellungen, deren Zweck doch in einer wesentlich verschiedenen Richtung liegt, zu gewinnen wäre. Eine erfreuliche Probe von dieser neueren Forschungsweise und den wertvollen Früchten, die sich damit erzielen lassen, bietet das vorliegende Buch, und es möge deshalb gestattet sein, dafs hier verspätet mit einigen Worten darauf zurückgekommen wird.

Wir erhalten hier eine durchaus quellenmäfsige Darstellung der ökonomischen Verhältnisse Englands, wie sie sich um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts gestaltet haben. Wir werden somit an den wichtigen Zeitpunkt geführt, mit dem die moderne Entwickelung des Landes beginnt, die in ununterbrochener Stetigkeit einen so unvergleichlich glänzenden Verlauf genommen hat. Zugleich bildet aber auch dieselbe Epoche den Abschlufs eines Zeitraums, der als das direkte Widerspiel der Gegenwart gerade unter uns Heutigen so grofses Interesse erregt, und der Verf. unterläfst nicht, auf die älteren Bildungen hinzuweisen, aus denen allmählich die Erscheinungen, die am Ausgange des Mittelalters entgegentreten, sich entwickelten. Die Verhältnisse in jeder der drei grofsen Gruppen der wirtschaftlichen Thätigkeit, in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel werden der Reihe nach besprochen. Es ist auch in weiteren Kreisen, namentlich durch die Utopia des Morus, bekannt, wie in der englischen Landwirtschaft das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch den Uebergang von der Acker- zur Weidewirtschaft Epoche macht. Diese Veränderung bildet den Mittel-

punkt und den wichtigsten Gegenstand in den Untersuchungen, die der Verf. über die agraren Verhältnisse anstellt. In gleicher Weise sind auch die historischen Probleme, mit denen der zweite, von der Industrie handelnde Abschnitt sich beschäftigt, teils durch die Beziehung zu modernen Streitfragen, teils durch die Unvollständigkeit der Ueberlieferung und den Spielraum, den die wissenschaftliche Combination findet, von hohem Interesse. Wir heben als Gegenstände, die hier ihre Erörterung finden, das Verhältnis zwischen Zunft- und Stadtverfassung, die Einwirkung des Staates auf die Industrie, die Beziehung zwischen Meister und Gehülfen im Handwerk, endlich die Entwickelung der Grofsindustrie besonders hervor. Der letzte Abschnitt bespricht die Verhältnisse des Handels und namentlich die Handelspolitik. Was die letztere betrifft, so sind die Urkunden, die uns eine Kenntnis davon verschaffen, zahlreich und verständlich. Die Schwierigkeit für den Schriftsteller liegt weniger in der Ermittelung des Thatsächlichen als in der Zurückführung der bunten Menge von Vorschriften, die er findet, auf die Motive, von denen dieselben eingegeben waren, in der Rechtfertigung der Einzelheiten durch die Auffindung des mafsgebenden Prinzips. Auch bei der Bewältigung dieser Aufgabe kommen dem Verf. die Eigenschaften, die sein Werk durchweg charakterisieren, Fleifs und Gründlichkeit in der Sammlung des Materials, sowie Klarheit und Unbefangenheit in der Verwertung desselben, trefflich zu Statten. E. L.

Dr. Eugen Jaeger. „Die Agrarfrage der Gegenwart". I. Abtheilung. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1882 VIII. 251. S. S. 8°.

Die einzelnen Abschnitte dieses Buches sind von verschiedenem, meist aber nur geringem Werthe, und trotz einer Reihe von geistvollen und treffenden Bemerkungen und einer oft geradezu glänzenden Diktion kann der ganzen Arbeit irgend welche wissenschaftliche Bedeutung nicht zugestanden werden. Es würde sich daher kaum lohnen, auf den Inhalt des Buches hier genauer einzugehen, wenn es nicht in vieler Beziehung als typisch gelten könnte für eine heutzutage leider allzusehr wuchernde Gattung von Litteratur, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, möglichst Grau in Grau die Lage und die Zukunft der Landwirthschaft und des Bauernstandes zu schildern, soziale Gefahren und Revolutionen in grellen Farben an die Wand zu malen, dabei über Freihandel. Liberalismus, Kapitalismus, römisches Recht etc. weidlich zu schimpfen und die dann, wenn sie alle bestehenden Zustände verunglimpft hat, nicht im Stande ist haltbare Verbesserungsvorschläge zu machen.

So beginnt auch Jaeger seine Arbeit mit der „Lage und Klage der Landwirthschaft" und ohne irgend welche gründliche und objective Prüfung der Verhältnisse kommt er auf Grund einiger, z. Th. veralteter Zahlen zu dem Resultat, dass in Frankreich und England „die Stellung der Aristokratie mit der Grundrente für immer dahin ist". Für Deutschland geben „die Abnahme des Körnerbaues und der Viehzucht" die Signatur der Landwirthschaft. „Deutschland verarmt rasch, weil es nicht das erzeugt, was es an Lebensmitteln bedarf"; das Sinken des Grundwerthes wird auf 30—40 % geschätzt; der Grundbesitz befindet sich in einer wahren Zinsknechtschaft, die ärger ist als die sonst so viel verschrieene Feudalabhängigkeit etc. Ein gut Theil der Schuld trägt natürlich der „Kulturkampf", sonst haben die Bauern ihr Schicksal selbst verdient, weil sie nicht liberal gewählt haben, während doch „der Liberalismus für harte Erwerbsarbeit wenig, meistens aber gar kein Verständniss hat."

In den folgenden 3 Abschnitten wird sodann die Conkurrenz der amerikanischen Landwirthschaft ebenso wie die der anderen Getreide exportirenden Länder und der Industrie, hauptsächlich nach den Berichten des Wiener „Vaterlandes", riesengross und stetig wachsend gezeichnet, und die Perspektive, die eröffnet wird, ist ein „Verschwinden der Grundrente, unseres landwirthschaftlichen Wohlstandes, unserer Industriegewinnste, alles in Folge der bestehenden oder heranwachsenden überseeischen Konkurrenz." Damit wächst dann die Gefahr sozialer und politischer Revolutionen. Dasselbe Klagelied, dasselbe düstere Bild von dem Untergang der Landwirthschaft, von den Bauern, welche die Verzweiflung in die Arme der Sozialdemokratie treibt, von den Latifundien, die der Kapitalismus aus den Ländereien der vertriebenen Bauern bildet, kehrt immer und immer auch in dem folgenden Abschnitt über den landwirthschaftlichen Schutzzoll wieder. Nachdem aber tüchtig auf den Freihandel geschimpft, alle (?) Einwände gegen Getreidezölle, die das Brod nicht vertheuern, wiederlegt sind, gegen wucherische Ausbeutung des Zolles „amtliche Getreidetaxen" empfohlen, und höhere Schutzzölle als nothwendig hingestellt sind, kommt dann unerwartet die Einsicht, dass ein solcher Zoll auf nothwendige Lebensmittel doch „sehr schwer und besonders hart auf den arbeitenden und besitzlosen

Klassen lastet". Daher dann nachträglich eine Reihe von Bedenken gegen Getreideschutzzölle, die hauptsächlich dem Grossbesitz helfend, erst als ultimo ratio empfohlen werden, wenn „die organische Umgestaltung unserer inneren krankhaften Zustände unmöglich ist.

Worin diese Umgestaltung bestehen soll, erfahren wir leider nicht, denn auch der nächste Abschnitt über „die Verschuldung der europäischen Landwirthschaft" bringt nichts als übertriebene Schilderungen der ländlichen Noth. In Oesterreich ist „der Bauer auf dem ererbten Boden Tagelöhner geworden", — er „ergiebt sich dem Trunke und der Verzweiflung, die Race entartet, die Zahl der Selbstmorde wächst, der auf die Strasse geworfene Landmann vermehrt die grosse proletarische Armee der Zukunftsrevolution". In Deutschland ist's nicht besser, auch hier ist der Bauer „degradirt zum Tagelöhner am Frohndienste kleiner und grosser Wucherer". Ohne die geringsten Vorschläge zur Abhülfe dieser schrecklichen Noth folgen dann Schilderungen über „den deutschen Bauernstand im Mittelalter", „die Revolution des Röm. Rechts" und „die Bauernkriege", um zu zeigen, „wie diese Zustände früher gewesen sind."

Dass mit derartigen Arbeiten weder der Wissenschaft noch den sozialen Reformbestrebungen gedient sein kann, liegt klar auf der Hand, und die, welche es treu meinen mit den letzteren, sollten endlich von solchen Uebertreibungen lassen und ihnen entschieden entgegentreten; denn der Ernst der Sache fordert auch eine ernste und objective Prüfung, jedes Uebertreiben, jedes unnöthige Schmähen der vermeintlichen Gegner schadet nur der guten Sache. H. Paasche.

Ilwof, Fr., Tauschhandel und Geldsurrogate in alter und neuer Zeit. Graz, 1882.

Die Arbeit erhebt nicht den Anspruch selbständiger Forschung, sie stellt in Form eines erweiterten Vortrages in bequemer Übersicht bekannte Nachrichten über die Anfänge der Handelsthätigkeit bei den Völkern Europas und in knapperer Rücksichtnahme bei denen der fremden Erdteile nebeneinander. Als gesprochenes Wort mochte der Inhalt mit seinen klaren Begriffsbestimmungen seinen Zweck trefflich erfüllen; für den Druck hätte der Autor etwas mehr als eine bloſse Erweiterung in die Breite geben müssen. Das Büchlein verliert an Wert, weil statt präciser Litteraturnachweise nur eine summarische Titelangabe benutzter Quellenwerke angehängt ist. Daſs der Autor diesen Mangel in der Vorbemerkung selbst eingesteht, ändert nichts an dem Urteil.

K. Hoeniger.

Arnold, W., Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart, 1882.

Wir geben zur Charakteristik des Buches am besten das Inhaltsverzeichnis selbst: I. Land und Stamm: Über das Verhältnis der Reichs- zur Stammesgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die althessischen Stammlande. Die Ortsnamen als Geschichtsquelle. Die deutschen Stämme in Elsaſs und Lothringen. Zur Geschichte des Rheinlands. II. Stadt und Staat: Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. König Rudolf und die Basler. Die Anfänge des Grundeigentums und Kapitalverkehrs in den Städten (Leihe und Rente). Die Reception des römischen Rechts und ihre Folgen. — Der Kundige ersieht, daſs verhältnismäſsig wenig Neues geboten wird, z. T. sind bereits frühere erschienene Aufsätze mit geringen Veränderungen wieder abgedruckt, z. T. die Resultate wissenschaftlicher Untersuchungen, die Arnold in seinen gröſseren Werken niedergelegt hat, in gedrängter Form zusammengefaſst. Das eigentliche neue daran ist, daſs Arnold sich nicht nur an das gelehrte Publikum wendet. Er hat es unternommen, ein Gesamtbild seiner Forscherthätigkeit einem gröſseren Kreise zugänglich zu machen. Das ist ihm vortrefflich gelungen. Diese Einzelabhandlungen sind nicht membra disjecta, sie stehen in innigster Gedankenverbindung und führen uns in den Zusammenhang der rechtsgeschichtlichen Entwickelung von den Wanderungen und Ansiedelungen deutscher Stämme bis zu der nahe bevorstehenden Civilgesetzgebung unserer Tage ein. Weil Arnold den Zusammenhang des politischen und rechtlichen Lebens mit dem wirtschaftlichen und kulturellen niemals aus dem Auge verliert, rundet sich in seiner Darstellung Alles plastisch ab. Besonders anziehend versteht es Arnold, die historischen Gestaltungen aus der Geschichte der Sprache zu kommentiren. Arnold hat in seinen Studien eine Reihe der interessantesten Probleme unserer nationalen Geschichtsforschung behandelt. Für die ältere deutsche Kulturgeschichte, wie für die privatrechtliche Entwickelung stehen seine Forschungen auf festem Boden. Für die Städtegeschichte ist das nicht in gleichem Grade der Fall Hier sind seine Resultate nicht ganz unange-

fochten geblieben. Das bisher verwertete Quellenmaterial ist auf diesem Gebiete so dürftig. dafs der gröfstmöglichste Spielraum für willkürliche Konstruktionen bleibt. Nur dieser Umstand erklärt es, dafs jeder der verdienten Forscher eine andere und neue Ansicht über den Ursprung der Stadtverfassung aufgestellt hat. Aber jede Diskussion ist unfruchtbar, so lange nicht ein neuer Quellenstoff der Forschung zugeführt wird. Wenn demnach in dieser Richtung seine Ausführungen nicht unbedingte Geltung beanspruchen dürfen, so bleibt das Buch doch auf dem Gebiete populärer Darstellung, auf dem so viel gesündigt wird, eine treffliche dankenswerte Leistung. Hoeniger.

Bücher, Carl. Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen, H. Laupp, 1882. 63 SS.

Eine anziehend geschriebene Studie, welche sich namentlich auf eine eingehende Kenntnis des Frankfurter Aktenmaterials stützt, in Form eines (wohl für die Drucklage erweiterten) und mit Anmerkungen versehenen Vortrags. Also die Form Schmollers, wirtschaftsgeschichtliche Programme und Probleme aufzustellen und zu lösen, soweit dies das örtliche — dort Strafsburger, hier Frankfurter — Material, sowie die vorhandenen leider wirtschaftsgeschichtliche Dinge meist wenig berücksichtigenden Publikationen städtischer Urkundenstoffe zulassen. Innerhalb dieser durch den Stand der Forschung gezogenen Grenzen ist die Durchführung durchaus gelungen; namentlich ist ein geflissentliches Mafshalten in der Erweiterung nicht nur ganz belegbarer Schlufsfolgerungen überall zu bemerken. Die einzige gröfsere Ausnahme hiervon macht wohl Nr. 43 auf S. 62 zu S. 40, welche keineswegs die dort behauptete Thatsache, dafs im 13. und 14. Jahrhundert nicht selten ganze Dorfschaften in Deutschland ihre Sitze gewechselt, mit Beispielen belegt, (ein solches übrigens anscheinend mittelrhein. Urkdnbuch 3, 123, 1220: Mettenheim bei Osthoren in Rheinhessen), sondern nur einer in dieser Allgemeinheit schwerlich zu begründenden Behauptung eine weitere hinzufügt. Lamprecht.

Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt im 14. und 15. Jahrh. von Friedr. Otto, Prof. am Kgl. Gymn. zu Wiesbaden. Wiesbaden, J. Niedner. 1882. 92 SS.

Ausgabe des frühesten Stadt- und Gerichtsbuches von Wiesbaden, dessen Kern Aufzeichnungen aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhds. bilden, und das zunächst von keinem weiteren noch erhaltenen Stadtbuche gefolgt wird. Einen besonderen Charakter erhält dies Stadtbuch dadurch, dafs es im Grunde genommen die Akten des Markgedings — daher sein Name — enthält: also Aufzeichnungen über die Bewegung im Grundbesitz und Weistum, über die Grenzen der Herrschaft Wiesbaden, die Allmenden, die Mark, die Bannzäune, sowie die Gerichtsverfassung. Dieser ganze mehr für die agrarischen Zustände wie die Entwicklung der städtischen Wirtschaftsformen bedeutsame Quellenstoff ist vom Herausgeber sorgsam kommentiert und nach seinem Inhalt in einem gut gearbeiteten Register rekapituliert; hierzu kommen in einem Anhang noch besondere Ausführungen zur Lokalgeschichte Wiesbadens, von welchem wirtschaftsgeschichtlich namentlich die letzte (über die Münzverhältnisse) von Belang ist. Lamprecht.

Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden, hrsg. von Dr. Sauer, kgl. Staatsarchivar zu Wiesbaden. Wiesbaden, J. Niedner. 1882. 8°. 99 SS.

Enthält eine von namentlich topographisch zurecht weisenden Anmerkungen begleitete und mit guten Registern wie einer Einleitung versehene Ausgabe von 1) dem Lehnsbuche Werners II. von Bolanden, Ende des 12. Jhs., 2) dem Lehnsbuche der Herrschaft Bolanden aus der Mitte des 13. Jhs. Beide Lehnsbücher waren bisher nur teilweis und nur nach früheren mangelhaften Abschriften Kremer's bekannt: hier wird zuerst ein fester Text nach der im Wiesbadener Staatsarchive befindlichen Originalhandschrift gegeben. Zugleich wird die Frage nach der Entstehungszeit des ersten Lehnsbuches abweichend von den bisherigen Annahmen gelöst; nach S. würde es in den Jahren 1194—98 entstanden sein. Die Bedeutung beider Lehnsbücher für die Geschichte der Rechts- und Wirtschaftszustände gerade in der kritischen Zeit eines grofsen Umschwungs ist bekannt genug; es sei noch darauf hingewiesen, dafs das erste Lehnsbuch keineswegs blos Lehnsrelationen, sondern auch ein Verzeichnis der homines proprii enthält.

Lamprecht.

Studien, Neue volkswirthschaftliche, über Konstantinopel und das anliegende Gebiet. Herausgeg. vom orientalischen Museum in Wien. Wien. 1882. 8°.

Dupont, P., La stromatourgie de Pierre Dupont. Documents relatifs à la fabrication des tapis de Turquie en France au XVIIe siècle, publiés par A. Darcel. Par., Charavay frères, 1882. 8. XLVII—152 pag.

du Mazet, A. Études Algériennes. L'Algérie politique et économique à travers la province d'Oran etc. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 366 pag.

Pigeonneau, H. et A. de Foville, L'administration et l'agriculture au contrôle général des finances (1785—1787) procès-verbaux et rapports etc. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. XXXII—500 pag. 7 fr. 50 c.

Viansson, L., Histoire du canal de l'Est (1874—82) Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 536 pag.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Leroy-Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes. Deuxième édition. revue corrigée et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie. XVI u. 659 S.

Dem Kolonialwesen hat die merkantilistische Theorie und Praxis eine grofse Bedeutung zugemessen. Die neuere Wissenschaft hat dessen Wichtigkeit bedeutend reduziert. Teils veranlafste dies der Umstand, dafs manche Staaten ihren Kolonialbesitz wieder aufgeben mufsten, teils aber auch die vielen Kosten, Widerwärtigkeiten, welche einigen Staaten erwuchsen, ohne namhaften Erfolg. In unsern Tagen ist hierin wieder eine Wendung eingetreten Wieder streben die meisten Grofsmächte danach, ihren Kolonialbesitz zu vergröfsern, in den entferntern Teilen der Erde Fufs zu fassen. Wir sprechen hier gar nicht von Grofsbritannien, welches ja trotz Theorie konsequent an seiner Kolonialpolitik festhielt; aber Frankreich, Italien, Deutschland schenken dieser Frage wieder gröfsere Aufmerksamkeit. Auch die Litteratur folgt diesen neuen Impulsen und so sehen wir denn wieder, wie die Besprechung der Kolonialpolitik eine Legion von Schriften hervorrief und noch immer hervorruft.

Zu den wertvollsten dieser Schriften gehört jedenfalls die neue, vielfach erweiterte Ausgabe von Leroy-Beaulieu's preisgekröntem Werke, welches jüngst erschienen ist und gewiss der gründlichen Erörterung dieser Frage zu gute kommen wird.

Wenn wir zuerst die übersichtliche Einteilung des Stoffes in's Auge fassen, so finden wir in dem ersten umfassenden Teile die Geschichte des Kolonialwesens der europäischen Staaten. In sechs Kapiteln wird die Geschichte des Kolonialwesens bis zum XIX Jahrhundert dargelegt, in weitern sieben Kapiteln deren Verlauf im jetzigen Jahrhundert. Im zweiten Teil werden die mit dem Kolonialwesen zusammenhängenden theoretischen Fragen erörtert: Die Auswanderung, die Übertragung der Kapitalien, der Handel mit den Kolonien und dessen Vorteile, die mit der Erhaltung der Kolonien verbundenen Kosten, die auf die Kolonien anwendbaren zweckmäfsigsten Systeme, die Verwaltung und das Finanzwesen der Kolonien.

Leroy-Beaulieu legt den Kolonien ganz besondere Wichtigkeit bei und schliefst sich Mill an, der die Gründung von Kolonien für das beste Unternehmen bezeichnete, in welches ein reicher alter Staat seine Kapitalien anlegen kann. Die Gründung von Kolonien bezeichnet er als die höchste Funktion, welche ein Staat vollenden kann. Die Gründung von Kapitalien ist im Gebiete des sozialen Lebens dasselbe, was in der Sphäre des Familienlebens die Aufsicht der Generation. Sowie die Familie mit der Aufsicht der Progenitur wächst, so wachsen Staaten durch die Entsendung von Schwärmen, die Kolonien gründen. Mit der Gründung von Kolonien schafft also der Staat seines Gleichen, neue Staaten. Deshalb ist die Gründung von Kolonien die höchste Lebensäufserung der auf der Höhe der Zivilisation stehenden Völker und als solche eine der kompliziertesten und interessantesten Erscheinungen der sozialen Physiologie. In Hinsicht auf die Prinzipien der Kolonisation unterscheidet er drei Perioden. In der ersten Periode wird von dem Prinzip ausgegangen, dafs die Kolonien geleitet werden müssen, dafs dieselben vom Mutterstaate ebenso bevormundet werden müssen, wie die Kinder. Gegen dieses System haben sich die Kolonien bald aufgelehnt. Nun ging man zu dem entgegengesetzten Prinyip über, wonach die Kolonien vollständig frei gegeben werden müssen, vollständig sich selbst überlassen bleiben sollen. Und erst als man sich von den Irrtümern auch dieses Prinzips überzeugt hatte, nach dreihundertjährigen Experimenten, wurde jenes System entwickelt, welches die Freiheit der Kolonien mit der im Interesse derselben von Seite des Staates zu befolgenden Intervention in Einklang bringt. Unter dem Einflufs der Erhebung haben sich also die leitenden Gesichtspunkte geändert, nach denen die Gründung und Verwaltung der Kolonien zu geschehen hat. Leroy-Beaulieu entwickelt

genau die heutigen Prinzipien des Kolonialsystems, definiert das Verhältnis zwischen Kolonien und Mutterstaat, erörtert eingehend das Vorverfahren, welches bei Anlegung von Kolonien zu befolgen ist, namentlich Ausmessung und Austeilung des Grundbesitzes, Anlegung der notwendigsten Kommunikationsmittel und erörtert namentlich auch in eingehender Weise das Verwaltungs- und Finanzsystem der Kolonien.

Die volkswirtschaftlichen Fehler, welche im Kolonialwesen begangen wurden, bestanden namentlich darin, dafs man häufig daran vergafs, dafs die Gründung und Erhaltung von Kolonien jedenfalls ganz besondere Kosten verursache, welche Kosten die Kolonien selbst nicht zu tragen vermögen. Sehr selten ist der Fall, dafs die Kolonie dem Mutterstaate einen reinen Ertrag abwerfe und selbst die Mehrzahl der englischen Kolonien ist erst in der neuesten Zeit dahin gelangt, dafs sie dem Mutterstaate nur geringe Auslagen verursachen. Der zweite Fehler lag darin, dafs man den Charakter der Kolonie nicht genügend beachtete. Die Kolonien sind nämlich 1) Handelskolonien, 2) Ackerbaukolonien und 3) solche Kolonien, welche gewisse Gegenstände des allgemeinen Konsums in bedeutenden Mengen produzieren. Jede dieser Kolonien erfordert ein anderes Verfahren, erfordert andere Mafsregeln. Die Handelskolonien bestehen hauptsächlich aus Faktoreien an Orten, wo eine dichte und wohlhabende Bevölkerung wohnt, die aber in gewisser Beziehung zurückgeblieben ist. Solche Kolonien können nur jene Staaten gründen, deren Handel auf einer hohen Stufe steht und die über eine bedeutende Handels- und Kriegsmarine gebieten. Agrikulturkolonien können in solchen Gebieten gegründet werden, deren Bevölkerung dünn ist und deren Klima dem des Mutterlandes entspricht. Diese Kolonien erfordern weder bedeutenden Handel, noch bedeutende Kapitalien, wohl aber eine bedeutende Einwanderung. Endlich die dritte Gruppe bilden jene Kolonien, welche Zucker, Kaffee und ähnliche Artikel produzieren. Werden diese Momente und die verschiedenen Lebensbedingungen der Kolonien nicht beachtet, so wird die Kolonisation mifslingen. Leroy-Beaulieu erörtert eingehend und kritisch die jüngsten Kolonisationsversuche des deutschen Reiches. Dafs Deutschland vor allem solche Kolonien gründen will, wo Zucker, Kaffee, Gewürze etc. produziert werden, um jene bedeutenden Summen zu ersparen, welche alljährlich für diese Artikel verwendet werden, ist ein Irrtum, da solche Kolonien einen riesigen Aufwand von Kapitalien erfordern.

L.-B. beschäftigt sich eingehend mit der Auswanderung und der Übertragung der Kapitalien nach den Kolonien. Er befürchtet nicht, dafs die Auswanderung dem Mutterlande von Nachteil sein könnte und mifsbilligt jede Mafsregel, welche die Auswanderung hemmt. Bezüglich der Auswanderung der Kapitalien weist er auf den Umstand hin, dafs ein Teil der von den Auswanderern mitgenommenen Kapitalien ohne die Absicht der Auswanderung wahrscheinlich überhaupt nicht erspart worden wäre. Das von den Auswanderern mitgenommene Kapital bildet zudem nur einen geringen Teil des vom Volke alljährlich ersparten Kapitals. Übrigens findet dieses Kapital in den Kolonien eine vorzügliche Anlage, ein Umstand, der namentlich für jene Staaten von Wichtigkeit ist, die einen Teil ihrer Kapitalien im Auslande anlegen müssen.

L.-B. betrachtet die Kolonisation nicht blos aus volkswirtschaftlichen, sondern auch aus nationalen, politischen und kulturellen Gründen für vorteilhaft. Er gesteht darum seinem Lande keinen bessern Rat geben zu können, als die von Frankreich in frühern Jahrhunderten begonnene und später aufgegebene Kolonialpolitik wieder fortzusetzen. Die Expedition nach Tunis betrachtet er als das erste grofse Unternehmen, das Frankreich seit 10 Jahren begonnen, und überhaupt als die einzige nützliche Sache, die Frankreich auf dem Gebiete der äufsern Politik seit vierzig Jahren vollbracht hat. Seit zwei Jahrhunderten verfolgt Frankreich eine kontinentale Politik und was war deren Folge? Der Ruhm Frankreichs ist gesunken. Frankreich muss die Kolonialpolitik wieder aufnehmen, da es hier in Europa keine Fortschritte machen kann. Wenn nur ein Teil des von Frankreich in fremden Ländern und Unternehmungen angelegten Kapitals in Kolonien abgeleitet würde, so würde es auch auf diesem Gebiete grofse Resultate aufzuweisen haben. In Afrika und Asien sollen grofse Kolonien gegründet werden, da Frankreich sonst seinen Einflufs auf die gebildete Welt verlieren würde. Am Anfange des 20. Jahrhunderts wird Rufsland eine Bevölkerung von 120 Millionen haben, die Zahl der Deutschen wird 60 Millionen betragen, hiezu noch die in Österreich lebenden Deutschen. 170 Millionen des angelsächsischen Stammes werden die schönsten Teile der Welt besitzen, welches Gewicht wird Frankreich diesen Riesen gegenüber besitzen? L.-B. betrachtet darum die Kolonialfrage als eine Lebensfrage Frankreichs. Entweder muss Frankreich eine grofse Kolonialwelt werden, oder es wird auf die Stufe von Staaten

zweiten Ranges herabsinken. Darum wünscht er, die französische Regierung möge die in Afrika begonnenen Unternehmungen fortsetzen und Tunis und Sudan der französischen Macht unterwerfen. Dies die politische Seite des Buches, die wir ohne weitere Bemerkung wiedergeben. Die Erörterungen L.-B. sind im allgemeinen auf genaue Schilderung der bestehenden Verhältnisse gegründet und bieten eine verdienstvolle Fortsetzung der auf diesem Gebiete geschehenen Forschungen, so der von Roscher und Anderen. B. F.

Lentner, F., Der Kampf um Raum. Ein Beitrag zu den Theorien der Bevölkerungsstatistik im Zusammenhange mit dem Kriegs- und Auswanderungsproblem. Wien 1882. 8⁰. VIII u. 152 SS.

Beschränkung, die, der Bevölkerungszunahme od. das sog. Zweikindersystem, v. socialen und ethischen Gesichtspunkten aus beurtheilt v. e. Geistlichen. Leipzig. 1882. 8⁰.

Dénombrement de la population (1881). Par., impr. nationale, 1882. 8. 578 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Domergue, E., La dépopulation en France; un moyen d'y remédier. Par. impr. Ve Ethiou-Pérou, 1882. 8. 29 pag.

Ménager, E., De la mortalité et de la morbidité du premier âge, et des moyens de les combattre. Par., Derenne, 1882. 8. 49 pag.

4. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

* Miaskowski, A. von, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche. Ein socialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. 1. Abth. Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums und das gemeine Erbrecht. (XX. Bd. 1. Abth. Der „Schriften des Vereins für Socialpolitik.") Leipzig 1882. 8⁰. 311 SS.

Hartmann, M., Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr v. 30. April 1882. Hrgg. u. erläut. 8⁰. Paderborn 1882. IV und 69 SS.

Landgüter-Ordnung, Die, für die Provinz Westfalen und die rhein. Kreise Rees, Essen (Stadt u. Land), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 m. Erläuterungen der Komm. des Westfäl. Bauern-Vereins, hrgg. von dem Vorstande dess. Münster 1882. 8⁰. 48 SS.

Laubinger, A., über die schiefe Lage des Grundbesitzes, Handwerks und Gewerbes gegenüber dem mobilen Kapital, und Mittel zu ihrer Aufbesserung. Vortrag. Hannover 1882. 8⁰.

Oesfeld, M. von, Das Grundeigenthum in seiner Bedeutung für den Privat- und öffentlichen Verkehr. Eine Handhabe zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Grundeigenthümer im preussischen Staate. Berlin 1881. 8⁰. X u. 550 SS.

Das vorliegende Werk ist, wie solches im Vorworte vermerkt ist, zunächst dazu bestimmt, den Mitgliedern des „Verbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzer-Vereine Deutschlands" zur Handhabe zu dienen. Da jedoch das Buch auf das ganze umfassende Gebiet des Grundbesitzes überhaupt ausgedehnt ist, nicht nur den städtischen sondern gleichfalls den ländlichen Grundbesitz umfaſst, so dürfte es auch für weitere Kreise von Interesse sein. Die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers sind eingehend dargelegt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes. — E.

Günther, F., Der österreichische Grossgrundbesitzer. Ein Handbuch für den Grossgrundbesitzer und Domänenbeamten. Wien 1882. 8⁰.

Ebermayer, Th., Die Lehren der Forstwissenschaft. 3. Aufl. 8⁰. Berlin 1882.

Martin, H., Die Forstwirthschaft des isolirten Staates und ihre Beziehungen zur forstlichen Praxis. Münden 1882. 8⁰.

Hagen, O. v., Die forstlichen Verhältnisse Preussens. 2. Aufl. bearb. von K. Donner. 2. Bde. Berlin 1882. 4⁰.

de Capol, G., De la méthode expérimentale en agriculture. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1882. 8. 46 pag.

Colin, L., La question fromagère vosgienne (lettres à M. Clément Perrin, cultivateur à Révillon.) Epinal, impr. Collot, 1882. 8. 96 pag.

Haumont, (professeur d'économie polit.) L'agriculture et le libre échange. Le Havre, impr. Lepelletier, 1882. 8 25 pag.

Horsin-Déon, P., Traité theorique et prat. de la fabrication du sucre; guide du chimiste-fabricant. Par., Bernard, 1882. 8. XVI—640 pag. avec 5 planches.

Ladureau, A., Compte rendu des travaux du congrès betteravier tenu à Paris, les 6 et 7 février 1882. Lille, impr. Danel, 1882. 8. 322 pag. 3 fr. 50 c.

Tableaux des récoltes de la France en 1881. (Documents statistiques divers.) Par., imprim. nation. 1882. 8. 103 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture).

Fiorini, G., L'agricoltura e le classi agricole del circondario di Cremona. Cremona, tip. degli interessi cremonesi, 1882. 8. VIII—404 pp. 5 l.

5. Gewerbe und Industrie.

Popper, M., Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. 20. Vorlesungen gehalten am deutschen Polytechnikum in Prag. Stuttgart Enke. 1882.

Durch das Studium der Arbeiterkrankheiten hat man den Wissenschaften in zwiefacher Hinsicht einen Dienst geleistet; einmal gelangte man dadurch zur Kenntnis neuer, sowohl pathologisch-anatomisch als klinisch scharf abzugrenzender Krankheitsbilder, wodurch die medicinische Forschung nicht unerheblich gewann, und dann vermochte man es, auf Grund eingehender Würdigung gewisser mit der gewerblichen Arbeit untrennbar vereinbaren gesundheitsschädlicher Momente, die man einzuengen sich bemühte, nicht blos eine Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer für einzelne Arbeiterklassen, sondern auch eine Verringerung der colossalen Kindersterblichkeit, soweit dieselbe mit der Berufsthätigkeit der resp. Mütter in Zusammenhang steht, herbeizuführen, Resultate, deren Wichtigkeit vom nationalökonomischen Standpunkte schwerlich unterschätzt werden dürfen. Der Autor des vorliegenden Werkes hat sich bemüht, diesen doppelten Gewinn möglichst klar zur Anschauung zu bringen und man darf wohl sagen, daſs ihm das, Dank seiner souveränen Beherrschung des Stoffes und seiner nicht gewöhnlichen Darstellungsgabe durchaus gelungen ist, so daſs Aerzte und Nationalökonomen in gleicher Weise das Buch mit Befriedigung und Gewinn lesen werden. Eines eingehenden Studiums wert ist besonders die Entwicklung der Art und Weise, wie die verschiedenen Schädlichkeiten bei den verschiedenen Gewerbebetrieben wirken, und wie unter ihrem Einflusse fast alle Organe des Körpers erkranken können; während dieser in den ersten 5 Vorlesungen abgehandelte Gegenstand mehr das Interesse des Arztes erwirbt, sind die darauf folgenden, über Frauen- und Kinderarbeit, über den Einfluſs der Fabrik auf Adjazenten und Nachbarschaft, über Fluſsverunreinigung und deren Folge für den Handel sich erstreckenden eher für den Nationalökonomen von Wichtigkeit. Die zweite Hälfte der Vorlesungen, welche die spezielle Besprechung wichtiger Gewerbe- und Fabrikbetriebe und dem gesundheitschädlichen Einflusse derselben gewidmet ist, liefert den Beweis, daſs der Verf. in allen hierauf bezüglichen Fragen nicht blos eingehend unterrichtet ist, wie man das ja nach seinen früher publizierten Originalarbeiten erwarten durfte, sondern dass er sich auch ein gesundes, unparteiisches Urteil zu benehmen verstanden hat, welches ihn zu einem durchaus competenten Fachkenner stempelt. Aus diesem Grunde stehen wir nicht an, das vorliegende Buch, dessen Ausstattung den Verleger ehrt, allen Interessenten warm zu empfehlen. — Prof. Dr. Hirt. (Breslau.)

Aleksis Petersen-Studnitz, Hvad danske Industridrivende forlange af Staten. Separatabdruck der „Nationalökonomisk Tidsskrift". Kjöbenhavn 1882. 126 SS.

Eine kurze Übersicht über die Forderungen der dänischen Gewerbetreibenden auf dem Gebiete der gewerblichen Gesetzgebung und Administration, wie solche namentlich durch die im Jahre 1879 gebildete „Fællesrepræsentation for dansk Industri og Haandværk" zu Worte gekommen sind. Auſser den Mitteilungen dieser Repräsentation werden als Material im gröſsten Teil der Abhandlung wesentlich die verdienstvollen Arbeiten über Geschichte und Statistik der dänischen Industrie von C. Nyrop benutzt. Zum

Schlufs behandelt der Verf. kritisch die zahlreichen Anträge, wozu der in 1881 dem Reichstage vom Finanzminister Estrup vorgelegte Zolltarifentwurf Anlafs gab.

E. M.

Knitl, M., Das Genossenschaftswesen in seiner Wirkung auf das Kleingewerbe mit Berücksichtigung der Freisinger Verhältnisse. Vortrag. Freising 1882. 12°. 31 SS.

Gewerbebetrieb, Der, der Pfandleiher, Trödler und Rückkaufshändler. Berlin 1882. 8°.

Billioud et J. Dusuzeau, Rapport de la Commission des soies sur ses opérations de l'année 1881. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1882. gr. in 8. 92 pag. avec tableaux. (Publié par la Société d'agriculture de Lyon).

Verdeaux, E., Note sur l'avenir industriel dans la Russie méridionale. Par., impr. Capiomont & Renault, 1882. 8. 24 pag. et carte.

Dictionary, the, of Needlework: an Encyclopaedia of artistic, plain, and fancy Needlework, dealing fully with the details of all the stitches employed, the Method of Working, the materials used, the meaning of Technical Terms, and where necessary tracing the origin and history of the various works described. London, Gill, 1882. 4. Illustrated with upwards of 800 wood engravings. 21/.—

6. Handel und Verkehr.

F. X. von Neumann-Spallart, Österreichs maritime Entwicklung und die Hebung von Triest. Stuttgart, Julius Maier, 1882. X und 114 SS.

Man sollte meinen, dafs die Frage der Hebung von Triest durch die zahlreichen Broschüren, welche dieselbe zum Gegenstande haben, sowie durch die vielfache Besprechung in der Tagespresse bereits vollständig erschöpft sei. Die vorliegende Schrift beweist jedoch, dafs die wirklich wissenschaftliche Behandlung einer Frage immer noch neue Gesichtspunkte und neue Argumente zu bieten vermag. Der ganzen Richtung des Verfassers entsprechend ist die Arbeit eine vorwiegend statistische. Er kämpft viel mehr mit Zahlen, als mit deduktiven Erörterungen, was speziell in diesem Falle für die Sache nur vorteilhaft sein kann.

Der Verf. weist zunächst nach, wie in der neueren Zeit das Mittelmeer seine alte Bedeutung verloren hat, und der Sitz des Welthandels mehr und mehr nach Nordwesten verschoben wurde. Hierbei wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dafs Amerika einst den Handel mit Ostasien an sich reifsen und so unseren Orientverkehr völlig brach legen könnte. Auch die Eröffnung des Suezkanales hat die Hoffnungen, welche man daran für die Entwicklung der Mittelmeer- und speziell der adriatischen Häfen knüpfte, nicht erfüllt, indem England nach wie vor den Verkehr mit Indien und Ostasien fast unumschränkt beherrscht. Speciell auf Triest übergehend, giebt der Autor zunächst eine kurze historische Skizze der Entwicklung dieses Hafens, und schildert zahlenmäfsig die Blüte Triests unter Maria Theresia und Joseph II. und den Rückgang zu Beginn des Jahrhunderts infolge der napoleonischen Kriege. Nur langsam hebt sich der Verkehr Triests wieder nach 1815. Was speziell die letzten Jahrzehnte anbelangt, so weist der Verf. nach, dafs allerdings ein absoluter Rückschritt Triests nicht konstatiert werden kann, wohl aber eine fast vollständige Stagnation aller Verhältnisse, so dafs man, wenn man den Aufschwung der italienischen Häfen in derselben Zeit berücksichtigt, wohl von einem wenigstens relativen Rückgang Triests zu sprechen berechtigt ist. Beim Vergleiche mit anderen Häfen mufs noch überdies berücksichtigt werden, dafs die Küstenschiffahrt und Cabotage in Triest einen viel gröfseren Teil des Verkehres umfafst als in anderen Häfen.

Der Grund der minimalen Entwicklung des einzigen bedeutenden österreichischen Hafens ist selbstverständlich kein einfacher. Der Verfasser führt diese Erscheinungen zurück einesteils auf lokale Verhältnisse, anderenteils auf den Mangel der Verkehrsmittel. Von den lokalen Verhältnissen war es bis vor kurzem die mangelhafte Anlage des Hafens, der man vielfach die Schuld gab. Nun ist seit mehreren Jahren ein neuer, allen Anforderungen entsprechender Hafen vollendet, aber er steht leer. Die Triestiner Kaufleute ziehen es vor, ihren alten Schlendrian beizubehalten und nach wie vor das Verladen mit Händekraft statt mit Dampfkraft zu bewirken, wodurch, abgesehen von der Zeitvergeudung, eine enorme Erhöhung der Platzspesen verursacht wird. Überhaupt fehlt es den Triestiner Kaufleuten vollständig an kaufmännischem Geiste; die Art und Weise, wie sie den überseeischen Handel betreiben wollen, ist geradezu krämerisch. Was weiter die Verkehrsmittel anbelangt, so ist der Stand derselben, sowohl für die Verbindung mit

dem Hinterlande als für die überseeische Verbindung ein geradezu kläglicher. Triest hat bisher nur eine einzige Eisenbahnverbindung mit dem übrigen Oesterreich, die den Karst und den Semmering überschreitende Südbahn. Während nun die beiden wichtigsten Konkurrenzhäfen, Venedig und Fiume, in der letzten Zeit mehrfach neue Eisenbahnverbindungen erhielten, geschah für Triest bisher nichts. Ja die Tarife der Südbahn sind sogar vielfach für den ungarischen Hafen Fiume günstiger, als für Triest. Ebenso wie die Südbahn für den Landverkehr, besitzt der österreichische Lloyd ein Monopol für den maritimen Verkehr. Fast sämtliche Dampfer Triests sind Eigentum des Lloyd. Auch diese Unternehmung nimmt aber viel mehr Rücksicht auf die Dividenden ihrer Aktionäre, als auf die Verkehrsinteressen, obwohl sie eine hohe staatliche Subvention bezieht.

Zur Abhilfe für alle diese Übelstände verlangt der Verf. nur den Ausbau mehrerer Eisenbahnlinien, hauptsächlich der Predil- und Taunslinie, um so das Verkehrsgebiet Triests zu erweitern. Weiter soll der Staat Subventionen für neue transatlantische Dampferlinien gewähren, die aber nicht dem Lloyd anvertraut werden sollten. Endlich soll der Freihafen aufgelassen, dagegen der neue, bisher so wenig benutzte Hafen mit seinen Magazinen zum Entrepôt erklärt werden Wir können uns mit diesen Vorschlägen des Verfassers nur einverstanden erklären, möchten aber doch zwei Bedenken äufsern. Erstens kostet die Ausführung sehr viel Geld und die österreichischen Finanzen sind nichts weniger als glänzend. Zweitens glauben wir aber, dafs Triest nur dann eine neue Blüte erleben kann, wenn die Triestiner endlich ihren kleinlichen, krämerischen Geist aufgeben und sich zu wirklich kaufmännischen Anschauungen aufschwingen Wir befürchten aber, dafs wenigstens die jetzige Generation Triests dies nicht vermag.

G. Grofz.

A. C. Jürgens, Die Mannheimer Hafenanlagen, Lagerhäuser und Bestimmungen über Lagerhauspapiere. Hamburg 1882. Q. 32 SS.

Der Verf. hat auf Grund eigener Anschauung die im Titel angeführten Einrichtungen geschildert und mit denen Hamburgs kritisch verglichen. Als Anhang ist noch das Bremische Gesetz betr. Lagerscheine und Warrants vom 13. Mai 1877 angefügt. Da die Frage des Zollanschlusses Hamburgs, sowie die der Einbürgerung der Warrants in Deutschland eine jetzt viel ventilierte ist, so wird die vorliegende Schrift Vielen sehr erwünscht sein.

Jahres-Bericht der Handelskammer zu Halle a. d. S. pro 1881. (Umfassend die Stadt Halle, den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld und Delitzsch, den See- und Gebirgskreis, die Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weifsenfels und Zeitz.) Halle 1882. Fol. 108 SS.

Der Bericht spricht von im grofsen Ganzen guten Resultaten der Erwerbsthätigkeiten im Bezirk; trotzdem aber habe sich die allgemeine Stimmung der Geschäftswelt noch nicht von dem jahrelangen Drucke der schlechten Periode erholt, was teils zurückzuführen sei auf den Mangel an Stetigkeit in den handelspolitischen Beziehungen zu anderen Staaten, teils aber auch aus dem Mangel an Stetigkeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands herrühre. Der Bestrebungen zur Hebung des Ausfuhrhandels wird rühmend gedacht. In dem ersten Abschnitte „Einrichtungen für Handel und Gewerbe“ betitelt, finden wir manche interessante und übersichtliche Darstellung. Wir verweisen vor allem auf die Abschnitte: Handelsbeziehungen zu auswärtigen Staaten, Wirtschaftliche Interessenvertretung, Münz-, Bank- und Kreditwesen. Aus dem zweiten Abschnitte heben wir besonders die Erörterungen über das Eisenbahnwesen hervor. — E.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1879 und 1880. Chemnitz 1882. 8°. X und 439 SS.

Auf zwei Ausführungen des uns hier vorliegenden Berichtes machen wir besonders aufmerksam; zunächst auf den seitens der Kammer redigierten und mit eingehenden Motiven versehenen Gesetzentwurf bezüglich der Reorganisation der Handelskammern S. 6—27, dann auf die Darlegung der Lohnverhältnisse des Kammerbezirks in den Jahren 1879 und 1880 mit vergleichenden Rückblicken auf die Jahre 1877 und 1878 (S. 184—198). Wie aus der statistischen Uebersicht der Lohnverhältnisse ersichtlich ist, sind in einzelnen Branchen die Löhne zurückgegangen, in anderen dagegen um weniges gestiegen. Sehr erhebliche Schwankungen sind jedoch nicht bemerkbar; nur bei den verschiedenen Kategorieen der Handwerker sind weitere Lohnreduktionen, welche oft sehr missliche Verhältnisse dieser Arbeiterklasse zur Folge hatten, eingetreten. An anderer

Stelle des Berichtes (S. 142 fg.) wird auf die gegenwärtige Lage der Webwaren-Industrie eingegangen. Hier wird bemerkt (S. 147), dass der Wochenverdienst eines Handwebers gegenwärtig in der Glauchau-Meeraner Gegend (nach Abrechnung der für Nebenarbeiten aufser dem Hause und an Gesellen zu zahlenden Löhne, vorausgesetzt jedoch, dass die im Hause ausführbaren Nebenarbeiten von der Familie verrichtet werden), volle Beschäftigung bei der Arbeit angenommen beträgt:

auf 1 Webstuhle	6	bis	10,50 M.
„ 2 Webstühlen	8,50	„	13,50 „
„ 3 Webstühlen	11	„	15,50 „

In der besten, den befragten Webern erinnerlichen Zeit, den Jahren 1856|57 und 1871|73 betrug dieser Verdienst (für Anfertigung von wollenen Popelines, Purelaines etc.):

bei 1 Webstuhle	10	bis	20 M.
„ 2 Webstühlen	18	„	35 „
„ 3 Webstühlen	27	„	36 „.

Webergesellen, die ohne Rücksicht auf ihre Qualität leicht, in guter Qualität aber heutzutage, wo die meisten Lehrlinge die Lehre vorzeitig verlassen, nur schwer zu haben sind, erhalten vom Thaler Stücklohn 1,80, im Mülsener Grunde nur 1,70 M. oder von der Mark 60. bezw. 57 Pf. Für die Kost beim Meister zahlt ein Geselle im Mülsener Grunde wöchentlich (!). 80 Pf.

Ein weiteres Zeichen der drückenden Lage ist es, dass unter den vom 1. Oktober 1879 bis zum 17. Januar 1880 in Glauchau zur Auspfändung angemeldeten 552 Steuerrestanten sich 270, also ungefähr 50 % Weber befanden, und in der Zeit vom Oktober 1879 bis Ende Mai 1880 bei 500 Glauchauer Webern die Zwangsvollstreckung wegen Abgaben erfolglos blieb! — E.

Jahresbericht der Handels- nnd Gewerbekammer zu Stuttgart für 1881. Stuttgart 1882. Fol. IV und 58 SS.

Der Bericht hebt hervor, dass bez. der Grofsindustrie das letzte Betriebsjahr gegenüber der früheren Stagnation einen lebhafteren Umsatz, in der zweiten Jahreshälfte für verschiedene Artikel auch eine erfreuliche Aufwärtsbewegung der Preise erkennen lasse. Die Besserung der Situation trete nicht nur in einem gesteigerten Absatz nach Aussen, sondern auch in den etwas umfangreicheren Ansprüchen des einheimischen Konsums hervor. In den Verhältnissen des Mittel- und Kleingewerbes habe jedoch das Jahr 1881 eine Wendung zum Besseren nicht gebracht. Die alten Klagen aus den vorhergehenden Jahren (besonders die zu starke Konkurrenz der Fabriken und des Hausierhandels) würden ungeändert wiederholt und würfen ihre Schatten auch ins nächste Jahr hinüber. — E.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1881. Köln 1882. 8⁰. VIII u. 154 SS.

Eine die allgemeine wirtschaftliche Lage des Kammerbezirks charakterisierende Einleitung ist dem Bericht nicht vorausgeschickt. Wir heben aus demselben nur die Erörterung der Frage, wie die Belastung, welche der Exportindustrie durch die neuen Zölle auf Halbfabrikate und Fabrikationsmaterialien auferlegt ist, wieder gemildert werden könne, hervor. Die Kammer ist der Ansicht, dass am gründlichsten und am zweckmäfsigsten den durch die Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate in Bedrängnis geratenen Zweigen der deutschen Exportindustrie durch Wiederaufhebung der Eingangszölle geholfen werden könne, dass man jedoch, da für Erreichung dieses Zieles z. Z. keine Aussicht vorhanden sei, mit der Herstellung eines ausgedehnten Rückzollsystems sich zunächst zufriedenstellen müsse. — E.

Orloff, H., Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, nebst den kaiserl. Verordnungen vom 24. Februar und 1. Mai 1882 und der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 8⁰. Neuwied 1882.

Bestimmungen zur Durchführung des allgemeinen Zolltarifs für das österr.-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, umfassend die Verordnungen der Ministerien d. J. u. d. H. vom 29. Mai 1882. Mit Anleitung und Hülfstabellen. Prag 1882. 8⁰. 54 SS.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privatbahnen,

mit Nachrichten über Eisenbahn-Neubau i. J. 1881. (Hierzu eine Uebersichtskarte vom Bahnnetz und eine graphische Darstellung.) Nebst Nachweisung der am Schluss d. J. 1881 vorhandenen Transportmittel etc. etc. Hgg. von königl. sächs. Finanzministerium. Dresden 1882. 4⁰. VIII, 418 u. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a./M. für 1881. Frankfurt 1882. 8⁰. X u. 224 SS.

Der diesjährige Bericht der Frankfurter Handelskammer zerfällt in zwei Theile; der erste umfasst die Gutachten, Ansichten und Wünsche, der zweite thatsächliche Berichte vorwiegend über die Entwickelung der einzelnen Branchen. Die heutige Zoll- und Wirthschaftspolitik wird vielfach ungünstig beurtheilt; es wird darauf hingewiesen (S. 3), dass die Wünsche der Export-Industrie (Portefeuille-, Strumpf-, Kleider-, Blumen- etc. Fabrikation) nach wie vor auf Befreiung der für diese Betriebe erforderlichen Rohstoffe vom Eingangszoll zielten, um durch möglichste Verringerung der Produktionskosten den ausländischen Markt zu behaupten; es wird weiterhin u. a. bemerkt (S. 8), dass die Unsicherheit wegen Abänderung der Handelsverträge, besonders die schwebenden Verhandlungen zwischen Frankreich und England, lähmend auf das Geschäft einwirkten und Besorgniss vor der Zukunft erweckten.

Auffallend ist es, dass die Handelskammer dieses Mal davon Abstand genommen hat, in einer Einleitung das verflossene Geschäftsjahr in allgemeinen Zügen zu charakterisiren: es ist das Fehlen eines solchen Resumés entschieden zu beklagen, da die Handelskammer sicherlich am besten das Resultat aus den verschiedenen Einzelberichten zusammenfassen kann. E.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1881. Breslau 1882. 8⁰. X u. 274 SS. nebst 9 Anlagen.

Der Bericht hebt hervor, dass auf wirthschaftlichem Gebiete während des vergangenen Jahres ein partieller Aufschwung deutlich bemerkbar sei; ein „Aufschwung" allerdings nicht in dem Sinne, welchen man zu Anfang der siebenziger Jahre mit diesem Worte verbunden habe. Von einer allgemein zu Gunsten des Verkäufers neigenden Marktstimmung, von einer hieraus entspringenden lebhaften Anregung zu Betriebserweiterungen und neuen Unternehmungen etc. etc. sei keine Rede, wohl aber zeige sich eine Wiederbefestigung der seit langer Zeit meist weichenden Preise, eine Lichtung und theilweise Räumung der früher überfüllten Lager und ein grosses Vertrauen auf Seiten der freier und ungezwungener disponirenden Abnehmer. Namentlich sind es wichtige Grossindustrieen gewesen, bei welchen eine wirkliche Besserung eintrat, so vor allem in den Steinkohlengruben, Maschinen-Fabriken, Wagenbau-Anstalten, in der Zuckerindustrie etc. Recht ungünstig lautet dagegen der Bericht bez. des Geschäftsgangs der Leinenbranche, der Lederindustrie, der Tabak- u. Cigarrenfabrikation, vor allem auch der Mühlenindustrie und des in Breslau von Alters her stark vertretenen Getreidehandels. Die Kammer ist der Ansicht, dass das letztvergangene Jahr keine Momente habe hervortreten lassen, die geeignet wären, ihre Ansichten über die aus den Getreidezöllen erwachsenden Nachtheile zu erschüttern. E.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1881. Karlsruhe 1882. 8⁰. VIII, 126 u. XVII SS.

Der vorliegende Bericht ist der zweite, den die Handelskammer für den Kreis Karlsruhe veröffentlicht. Wir verweisen hauptsächlich auf die eingehende Erörterung über das Reichstabakmonopol, gegen welches die Kammer sich auf das entschiedenste ausspricht.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz für 1881. Görlitz 1882. 8⁰. 40 SS.

In der Einleitung vertritt die Handelskammer zunächst ihren Standpunkt bez. der Censur der Jahresberichte, welche sie, als weder im Gesetz vorgesehen noch bisher üblich gewesen, als unvereinbar erklärt mit dem Ansehn, welches sie bei ihren Wählern beanspruchen müsse, und mit den Interessen, welche die Kammer zu vertreten berufen sei. — Bezüglich der Lage der Industrie und des Handels wird bemerkt, dass nur in wenigen Zweigen eine Besserung stattgefunden habe, dass in den meisten ein Stillstand, ja sogar ein Rückgang zu verzeichnen sei. Vor allem gelte dieses von der Mühlenindustrie und dem Getreidehandel, die schon durch die Einführung der Getreidezölle und durch die Forderung des Identitätsnachweises für exportirtes Mehl schwer geschädigt seien, neuerdings aber durch die Revision des oesterreichischen Zolltarifs besonders hart betroffen wären. E.

Bericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Dresden. 1877—1880. Dresden 1882. 8⁰. X u. 309 SS.

Der vorliegende umfangreiche und reichhaltige Kollektiv-Bericht über die vier Geschäftsjahre 1877—80 spricht im allgemeinen von bemerkenswerten Fortschritten auf wirtschaftlichem Gebiete, ohne dass deshalb die Lage der Industrie, der Gewerbe und des Handels während oder am Ende dieser Periode als eine völlig normale und die Ergebnisse allenthalben als befriedigende bezeichnet werden können. Ganz besonders eingehend wird darauf hingewiesen, dass viele Handwerksbetriebe nach wie vor mit schweren Kalamitäten zu kämpfen hätten, dass die Aufsaugung gewisser Kleinbetriebe durch die konkurrierenden Grossindustrien stetig, wenn auch langsam weiter vorgeschritten sei. Wirtschaftliche Erfolge treten daher mehr — vielfach auf Kosten der Handwerksbetriebe — in der Grossindustrie zu Tage. Hier aber zeigte sich deutlich eine aufsteigende Bewegung, die besonders auch aus der Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen erkannt werden kann. Während sich die Zahl derselben im Bezirke

im Jahre 1878 auf 1262 Dampfmaschinen mit 20382 Pferdekraft stellte,
erhöhte sich dieselbe „ „ 1880 „ 1337 „ „ 21340 „

also um rund 1000 Pferdekräfte. In fast noch höherem Grade steigerte sich der Kohlenverbrauch, wie schon der in der Staatseisenbahnstatistik dargestellte Steinkohlenversand aus den drei sächsischen Kohlendistrikten Zwickau, Lugau und Dresden unwiderleglich ergiebt. Denn es wurden aus diesen Revieren verfrachtet

in Wagenladungen	1877	1878	1879	1880
à 5000 Kilogramm	441393	462539	501411	542222

Nicht minder wichtig und beweiskräftig sind die aus der Post-, Eisenbahn- u. Elbschifffahrts-Statistik ersichtlichen wesentlichen Verkehrszunahmen. (Vgl. die Tab. XXIV, XXVII, u. XXVIII fg.)

All dieses sind erfreuliche Anzeichen einer zunehmenden Regsamkeit auf industriellem wie kommerziellem Gebiete, die — zumal wenn wir den hervorgetretenen vermehrten Sparsinn in den mittleren gewerblichen Schichten gleichfalls berücksichtigen — als eine gute Vorbedeutung für die Zukunft der Industrie, der Gewerbe und des Handels im Kammerbezirke Dresden angesehen werden können, besonders dann, wenn es gelingt, eine weitere Förderung des Exports zu erzielen, der sich ebenfalls in den letzten Jahren wesentlich gehoben hat. E.

Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1881. Hrsg. von der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1882. 4⁰. XLIV SS.

Die hier vorliegenden statistischen Nachweise über die Entwickelung des hamburgischen Handels und der hamburgischen Schifffahrt ergänzen die bereits früher erschienene und von uns im vorigen Bande S. 556 und 557 besprochene Druckschrift „Hamburgs Handel im Jahre 1881.“ Wir finden hier zum Teil die statistischen Belege für die Ausführungen in jener früheren Schrift.

Aus dieser jüngsten Publikation verdient aber besonders eine Zusammenstellung hervorgehoben zu werden, welche die Betheiligung der verschiedenen Flaggen am Seeschifffahrtsverkehre des Hamburger Hafens veranschaulicht. Hiernach entfielen unter Berücksichtigung der angekommenen Schiffe

	1876—80		1880		1881	
	Schiffe	%	Schiffe	%	Schiffe	%
auf die deutsche Flagge	2321	41,6	2621	43,5	2626	44,9
„ „ grossbritann. „	2295	41,1	2431	40,3	2386	39,0
„ „ anderen Flaggen	966	17,3	972	16,2	963	16,1

Aus dieser Uebersicht erhellt, dass in den letzten Jahren die Beteiligung der deutschen Flagge am Gesamtverkehr erheblich gestiegen ist, sie hat nicht nur die grossbritannische, sondern auch die übrigen Flaggen (unter diesen spielen die Hauptrolle die niederländische, norwegische, französ. u. schwed. Flagge) mehr und mehr zurückgedrängt. E.

Handelsbericht von Gehe & C⁰. in Dresden. April 1882. 8⁰. 79 SS. und September 1882. 8⁰. 72 SS.

Wir haben stets in dieser „Uebersicht“ auf die so beachtenswerten Handelsberichte des Hauses Gehe & C⁰. hingewiesen, die sich durch ihre kurze und treffende Charakterisierung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage stets ausgezeichnet haben. Auch

heute liegen uns wieder zwei derartige Semesterberichte von April und September ds. Js. vor. Wir lassen den ersteren dieses Mal unberücksichtigt, der nur mit wenigen Worten die allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse bespricht und speziellere Fragen unberührt läfst und wenden uns dem Bericht pro September zu, der zunächst den schmerzlichen Verlust, den das Haus durch das Ableben seines Gründers, des Herrn Franz Ludwig Gehe betroffen hat, den Lesern mitteilt. Im Weiteren findet sich dann hier eine leidlich eingehende Erörterung der neuerdings wieder aufgetauchten Idee einer Zollunion zwischen dem deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie, auf welche wir mit wenigen Worten an dieser Stelle eingehen wollen.

Dass Vieles für diesen Plan spricht ist gewifs. Die hohe Bedeutung eines solchen grossen Zollvereins der beiden germanischen Reiche Mitteleuropas von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere kann nicht verkannt werden; statt des jetzigen Zollkrieges entstünde ein wirtschaftliches Defensivbündnis zweier mächtiger Reiche. Erst im Juni dieses Jahres hat eine grofse Versammlung in Breslau, in der ein Mitglied des österreichischen Reichsrates Ritter von Schönerer den Plan einer Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich darlegte und begründete, einstimmig folgende hier jedoch nur abgekürzt wiedergegebene Resolution angenommen: „Wir hoffen, dafs die beiderseitigen notwendigen wirtschaftlichen und sozialen Reformen übereinstimmend nach gleichen Gesichtspunkten durchgeführt werden und erblicken den mächtigsten Hebel zur Förderung der materiellen Wohlfahrt beider Reiche in der wirtschaftlichen Einigung derselben."

Auch der uns hier vorliegende Bericht von Gehe & Co. tritt dieser Idee sympathisch gegenüber. Es wird darauf hingewiesen, dass die immer grofsartiger sich gestaltenden Verhältnisse des Weltverkehrs und der sich durch denselben allmählich herausbildenden Weltwirtschaft dazu trieben, auch in den europäischen Verhältnissen in gröfserem Stile zu rechnen und wirtschaftliche Bildungen, wie die preufsisch-deutsche Zolleinigung, die vor einem Menschenalter noch als ein aufserordentlicher Fortschritt erschien, nicht als das Endziel des Strebens zu behandeln. Die rapide Entwickelung der neuen Welt, welche durch inneren Zuwachs und den unverwendbaren Ueberschufs der alten zugleich gefördert werde, habe die Mafsstäbe total verändert. — Gewifs ist dieses richtig; es steht aufser Zweifel, dafs in der landwirtschaftlichen Produktion die Vereinigten Staaten, deren Areal dem von ganz Europa gleich kommt, jeden einzelnen der europäischen Staaten überragen. Die europäische Produktion von Edelmetallen ist gegenüber derjenigen Amerikas geradezu verschwindend. Die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten erreichen ziemlich die Ausdehnung aller europäischen Bahnen zusammen, und dafs so kolossale Transportmittel dem inneren und äusseren Handel, wie der Entwickelung der Industrie immerhin Vorschub leisten, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Wenn man fernerhin die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von 5 auf 50 Millionen Menschen stieg, wobei die Einwanderung aus Europa mit 11 Millionen in Rechnung zu stellen ist, so erhält man Wachstumsfaktoren, die, wie es in dem uns hier vorliegenden Berichte mit Recht heifst, die alte Welt ernstlich darauf hinweisen, ihr immer noch vorhandenes faktisches, bedeutendes Uebergewicht nicht durch fortgesetzte Zersplitterung selbst zu zerstören, sondern allen auf Bildung weiterer Verbände, namentlich im Verkehrswesen, abzielenden Bestrebungen die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen.

Das ist im grofsen Ganzen richtig und Niemand, der dieser Frage näher getreten ist, wird die allseitig segensreichen Folgen der Bildung weiterer Verbände unterschätzen; ist doch die hier neuerdings wieder aufgetauchte und erörterte Idee in früheren Jahrzehnten auf das eingehendste in Frage gezogen. Ein Mann wie List widmete derselben das gröfste Interesse. Die Verhältnisse liegen heute aber immer noch anders wie damals. Wenn wir auch eine Zoll- und Handelsvereinigung zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich nicht geradezu als absolut unmöglich hinstellen wollen, so sind doch die Bedenken, die gegen eine solche Verbindung sprechen sehr gewichtige. Wir sehen hier von der politischen Seite der Frage ganz ab und verweisen nur auf die so ungleiche Konsumtionsfähigkeit der beiden Länder, auf die Lage der österreichischen Finanzen, die Valutazustände etc.

Wir können diese Punkte gegenüber den Ausführungen in dem Gehe'schen Bericht, in dem u. E. die Frage noch zu günstig beurteilt wird, hier nur andeuten. Wir verkennen keineswegs die bedeutsame Tragweite dieses Gedankens, der in der That einer

eingehenden — vor allem aber einer kühlen und nüchternen! -- Erörterung unterzogen zu werden verdient. E.

Barrault, J., Notice sur les chemins de fer d'intérêt local et tramways. Châteauroux, impr. Aupetit, 1882. 8. 39 pag. avec planche et cartes.

Chotteau, L., L'exportation des vins de France et les informations aux commerce. Par., Chaix, 1882. 8. (Extrait de l'Économiste français du 23 septembre 1882).

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Besançon (22e année) 1881. Besançon, impr. Dodivers & Ce. 1882. 4. 116 pag.

Gaudin, A., Nos services maritimes postaux. Bastia, Ve Ollagnier gr. in—16. 27 pag.

Granger-Fabre, E., Manuel du commissaire de surveillance administrative des chemins de fer. Paris, Chaix, 1882. 18. 307 pag. 5 fr.

Roger, A., Guide des aspirants au volontariat d'un an. Commerce: commerce en général, commerçants, actes de commerce, définition des principaux termes de commerce et de banque, marchandises, comptabilité, tenue des livres, etc. Par., Garnier frères, 1882. 18. 495 pag.

Vannier, H., Cours pratique de comptabilité commerciale. Le Havre, impr. Echégut, 1882. 18. XII—273 pag.

M'Culloch, J. R., The Dictionary, practical, theoretical, and historical of Commerce and Commercial Navigation. Latest edition (1882), containing the most recent statistical information, by A. J. Wilson. London, Longmans, 1882. medium-8. With 11 maps and 30 charts and plans. 63/.—

Lyne, Fr., The new city of London Chamber of Commerce: cui bono? With a difficult problem before us, and which has already made use the Laughing-Stock of Commercial Europe. London, Effingham Wilson, 1882. 8. 114 pp. 1/.—

7. Finanzwesen.

* Kaufmann, Richard von, Die Finanzen Frankreichs. Leipzig 1882. 8°. XXII u. 882 SS.

Gegen den Exekutor! Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, gehalten bei der Berathung der Tabaksmonopol-Vorlage in den Reichstagsitzungen am 12. und 14. Juni 1882. Berlin 1882. 8°. 56 SS.

Gallet, E., Les douanes françaises, étude historique. Saint-Nazaire, impr. Fronteau, 1882. pet. in—12. 124 pag.

Ganivet, M., Les impôts directs en Bavière (revision de 1881): impôts sur les biens-fonds, les maisons, les métiers et industries, les rentes de capitaux et le revenu, et le projet d'impôt général sur le revenu présenté par le gouvernement royal et rejeté par la Chambre des députés. Par., Cotillon & Ce, 1882. 8. 68 pag.

Stell, G., Le déclassement d'Arras, études économiques et financières. Arras, imprim. Carlier & Ce, 1882. 4. 22 pag.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Jahrbuch der Berliner Börse 1882—1883. (Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionair" J. Neumann. E. Freystadt.) Kl. 8°. 403 SS.

Die Redaktion des „Berliner Aktionair" beabsichtigt in dem vorstehend genannten „Jahrbuch der Berliner Börse" ein „Nachschlagebuch für Banquiers und Kapitalisten", einen „zuverlässigen Führer durch die verschlungenen Gänge des Courszettels" zu bieten, der es ermöglicht, die „Grundlagen der Unternehmungen" zu erkennen und die soliden von den unsoliden zu scheiden.

Die vierte Ausgabe dieses Jahrbuches, die uns zur Besprechung vorliegt, zerfällt in 8 Teile, die folgenden Inhalt haben:

I. Anleihen von deutschen Staaten, Provinzen, Kreisen und Gemeinden; landschaftliche Pfandbriefe; deutsche Lotterie-Anleihen. II. Anleihen fremder Staaten, Gemeinden u. s. w. III. Banken, Hypothekenbanken und deren Pfandbriefe. IV. Aktien, Stammprioritätsaktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften. V. Aktien, Stammprioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen fremder Eisenbahngesellschaften. VI. Versicherungsgesellschaften. VII. Berg- und Hüttenwerke. VIII. Industrie-Gesellschaften. Vorausgeschickt ist ein Verzeichnis der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft und der verschiedenen Kommissionen derselben.

Was die Vollständigkeit anlangt, so sind die in Berlin gehandelten Börseneffekten wohl ausnahmslos aufgeführt. Die Mitteilung des Spielplanes im ersten und zweiten Teil, die Auszüge aus den Geschäftsberichten der Banken, die Erörterung über die Eigentümlichkeiten der Versicherungsaktien, die vergleichende Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Bergwerksprodukte und Arbeitslöhne für die letzten neun Jahre in Westfalen, die Auszüge aus den Statuten, sowie die Angabe des Ankaufspreises bei den Bergwerks- und Industrie-Gesellschaften, die Anführung der Makler bei den meisten Aktiengesellschaften sind gewifs als Vorzüge zu nennen. Leider ist die Behandlung der einzelnen Teile nicht gleichartig. Am ausführlichsten sind die Bergwerke durchgenommen, jedenfalls der stärkste Teil des Buches. Hier sind eingehende Erörterungen über das Kapital und die Obligationen, interessante Notizen über die Produktion, den Verkauf, die Selbstkosten, den Verkaufspreis, Arbeitslöhne u. s. f. Besonders zeichnet sich die Behandlung des „Bochumer Vereins für Bergbau und Gufsstahlfabrikation" durch Vollständigkeit aus. Der erste und zweite Teil dagegen zeigt nicht immer die Ausführlichkeit, die wir wohl gewünscht hätten; hier haben sich die Herausgeber auf das allernotwendigste beschränkt und daher manches wirklich Wissenswerte bei Seite gelassen; ähnliches gilt von den Banken, Eisenbahnen (wo sogar überall die Bilanzauszüge fehlen), den Versicherungs- und Industriegesellschaften.

Zur leichteren Übersichtlichkeit hätten wir es gern gesehen, wenn überall der Börsenname neben dem officiellen Titel der Aktiengesellschaften angeführt wäre, um jede der verzeichneten Gesellschaften auf den ersten Blick erkennen zu lassen. So heifst beispielsweise die „Aktiengesellschaft für Holzarbeit in Berlin", die am 15. Sept. 1881 (glücklicherweise) die Liquidation beschlossen hat, auf der Börse und den Kurszetteln gewöhnlich „Holzarbeit Simon"; im Inhaltsverzeichnis des „Jahrbuchs etc." steht sie auch unter diesem Namen, schlägt man aber die betreffende Seite (S 309) auf, so findet man dort eine „Aktiengesellschaft für Holzarbeit in Berlin in Liquidation", aber weder im Titel noch im Text einen Hinweis auf den viel gebräuchlicheren Börsennamen, und man kann schwerlich daraus, dafs unter den Direktoren auch der Name „Simon" gelegentlich erwähnt wird, auf die Identität der beiden oben genannten Bezeichnungen schliefsen, wenn man nicht schon vorher davon Kunde hatte.

Weiter würde es sehr erwünscht sein, wenn in der nächsten Ausgabe bei allen Aktiengesellschaften Auszüge aus dem letzten Geschäftsbericht (wie bei den Banken) angeführt wären; gerade bei denjenigen, die mit Verlust abschlossen, wäre es nicht nur interessant, sondern auch „wissenswert", zu erfahren, wie sich der Geschäftsbericht dem Verlust gegenüber verhält.

Der Wert des Werkes würde aufserdem sicherlich gewinnen, wenn die Angaben der Dividenden und Kurse sich nicht nur auf das letzte Jahrzehnt erstrecken, sondern überall bis auf den Ursprung der Unternehmungen zurückgehen würden. Die „Grundlagen der Unternehmungen" lassen sich erst dann klar und „vollständig" erkennen, wenn man die ganze Entwickelungsgeschichte der Gesellschaften überblicken und namentlich auch die Art und Weise der Dividendenverteilungen in den ersten Lebensjahren prüfen kann. Vielleicht dürfen wir auch hoffen, in der folgenden Ausgabe des Jahrbuchs die in Liquidation oder Konkurs befindlichen Gesellschaften gesondert von den übrigen zusammengefafst und überhaupt die wertlos gewordenen Aktien verzeichnet zu finden.

Wenn wir uns nach Allem lediglich auf den Standpunkt des nachschlagenden Banquiers und Kapitalisten stellen wollten, würden wir sagen müssen, dafs dies „Nachschlagebuch" abgesehen von den geringfügigen und leicht zu beseitigenden Ausstellungen, die wir im Vorhergehenden gemacht, allen Anforderungen entspricht.

Wenn wir aber von einem mehr wissenschaftlichen Standpunkt ausgehen, so haben wir freilich für die nächste Ausgabe noch einige Wünsche auszusprechen, die auf eine strengere Anordnung hinzielen. Die benutzte Anordnung müfste genau durchgeführt werden, was in der gegenwärtigen Ausgabe nicht überall der Fall ist (z. B. S. 113: „Allgemeine Hypothekenkasse der Städte Schwedens in Stockholm" gehörte nach der Analogie der unter V aufgeführten „Vereinsbank in Berlin" u. a. m. wohl eher unter A als unter S.) Die Anleihen fremder Staaten etc. sollten im zweiten, sowie die Aktien, Prioritäts-Aktien und -Obligationen fremder Eisenbahnen im fünften Teile nach den einzelnen Staaten gesondert werden, wodurch es vermieden werden könnte, dafs z. B. Polnische Pfandbriefe, Amerikanische Bonds, Finnische Loose und Italienische Rente unmittelbar hinter einander stehen, oder dafs man von der Strecke Livorno-Florenz nach Südrufsland (Losavo-Sebastopol), von da nach Belgien (Lüttich-Limburg) und

dann wieder nach Mähren (Mährische Grenzbahn) geschleudert wird. Die Leichtigkeit der Handhabung würde durch die vorgeschlagene Gruppierung keineswegs beeinträchtigt. Ebenso würde eine Sonderung der Banken z. B. in Noten-, Hypotheken-, Makler- und sonstige Banken, oder der Versicherungsgesellschaften in Feuer-, Hagel-, Lebens-, Transport-Versicherungsanstalten u. s. w., dem Buche einen mehr wissenschaftlichen Charakter verleihen, ohne dasselbe von dem Ideal eines Nachschlagebuches dadurch zu entfernen.

Ganz besonders aber könnten die Herausgeber ihrem „Jahrbuch" dadurch einen höheren Wert verschaffen, wenn sie die rein alphabetische Anordnung der Industriegesellschaften aufgeben und dafür eine Unterscheidung nach den einzelnen Gruppen und Branchen einführen wollten. Sind doch die einzelnen Gruppen äufserst ungleich in Bezug auf Rentabilität und Solidität, so dafs es auch für den Kapitalisten, der sich aus dem Buche Rat holen will, erwünscht ist, wenn ihn eine Unterscheidung nach einzelnen Gruppen auf den verschiedenen Charakter derselben aufmerksam macht. Aber es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt dazu, den die Herausgeber nicht aufser Acht lassen sollten. Zur Zeit ist man bei statistischen Untersuchungen über Aktiengesellschaften, die ja auf der Börse und in dem in Rede stehenden Jahrbuch die Hauptrolle spielen, für die letzten Jahre namentlich, auf das Material angewiesen, welches in den Börsenjahrbüchern zu finden ist; denn die Reichsstatistik hat bisher gar keine, die preufsische Statistik nur eine mit dem Jahre 1875 abschliefsende gröfsere Arbeit über dieses Gebiet publiziert, und doch ist die Bedeutung der Aktiengesellschaften grofs genug, um statistische Bearbeitungen derselben wünschenswert und nötig zu machen.

Haben wir so auch noch eine Anzahl wesentlicher Wünsche für die nächste Ausgabe vorgebracht, so betonen wir doch noch einmal, dafs auch das vorliegende Werk als ein verdienstliches anzusehen ist, welches eine vorhandene Lücke auszufüllen angethan ist.

R. van der Borght.

1) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1881. (Bes. Abdruck aus Nr. 1612 des „Bremer Handelsblattes".) Bremen 1882. 8°. 45 SS. nebst einer tabel. Uebersicht.

2) Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1881. (Bes. Abdruck aus der „Berliner Börsenzeitung" Nr. 540.) Berlin 1882 (17./XI). 4°. 13 SS. mit 6 tabell. Beilagen.

Wie für die früheren Jahre, so liegen auch für das Jahr 1881 die beiden bekannten Publikationen über die Entwickelung des deutschen Lebensversicherungsgeschäftes vor. Die erstgenannte Arbeit vertritt den Gegenseitigkeits-Standpunkt, die an zweiter Stelle erwähnte jenen der Aktiengesellschaften. Was wir vor Jahresfrist bezüglich des wissenschaftlichen Wertes der Publikation der Berliner „Börsenzeitung" an dieser Stelle (N. F. IV. Bd. S. 231) bemerkten, gilt unverändert auch von den diesjährigen Ausführungen; es verdient jedoch hervorgehoben zn werden, dass die aus den Erfahrungen eines Teils deutscher Lebensversicherungsgesellschaften abgeleiteten, von Dr. Zillmer bearbeiteten „deutschen Sterblichkeitstafeln" hier zum Abdruck gebracht sind.

Was die Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland i. J. 1881 selbst betrifft, so entnehmen wir der Bremer Zusammenstellung folgende Daten:

In dem hier berücksichtigten Gebiete, d. h. im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich (ehemaliges deutsches Bundesgebiet) und in der deutschen Schweiz, bestanden im Ganzen 49 Lebensversicherungsanstalten. Beantragt wurden bei diesen Gesellschaften zusammen 108,824 neue Versicherungen über eine Gesamtsumme von 401,136,959 Mark. Gegen 1880 stieg die Zahl der Anträge um 745 und die beantragte Versicherungssumme um 10,717,072 Mark. Von den in 1881 gestellten Anträgen wurden angenommen 84491; diese führten den 49 Lebensversicherungsgesellschaften 82317 neue Personen resp. Policen zu und lauteten zusammen auf eine Summe von 304,492,125 Mark. Im Ganzen zeigte sich bei dem deutschen Lebensversicherungsgeschäft folgende Bewegung:

Bestand am Anfang des Jahres . .	824558	Pers. mit	2664,012401	M. Vers.-Summe.
Zugang im Laufe des Jahres . .	82317	„ „	304,492125	„ „
so dafs zusammen versichert waren	906875	Pers. mit	2968,504526	M. Vers.-Summe.
Hiervon schieden aus:				
durch Tod	15114	Pers. mit	43,133942	M.
durch Abgang bei Lebzeiten	43776	„ „	131,612571	„
Summa	58890	Pers. mit	174,746513	M.
Mithin Bestand am Jahresschlusse	847985	Pers. mit	2793,758013	M. Vers-S.
und Zuwachs im Laufe von 1881	23427	„ „	129,745612	„ „

Von dem hier aufgeführten gesamten Versicherungsbestande kamen Ende 1881:

633405 Pers.	mit 2,240,460712 M. Vers.S.	auf d. 35	Anstalten	i. Deutschen Reiche,
191089 „	„ 444,298776 „	„ „ 12	„	i. Deusch-Oesterreich,
23401 „	„ 108,998525 „	„ „ 2	„	i. d. deutschen Schweiz.
847985 Pers.	mit 2,793,758013 M. Vers.-S.	auf d. 49	deutschen Anstalten.	

Im grofsen Ganzen waren die Geschäftsergebnisse der deutschen Lebensversicherung im vorigen Jahre nur mäfsig günstige. Der neue Brutto-Zugang war, hingesehen auf die Zahl der Personen, nur sehr unbedeutend gröfser, als im Jahr 1880 und den drei vorhergehenden Jahren, aber erheblich geringer als in allen Jahren von 1876—1868 rückwärts mit Ausnahme der Kriegsjahre 1870 und 1871; hingesehen auf die Versicherungssumme, gröfser zwar als im J. 1880 und den drei vorhergehenden Jahren, aber nicht unerheblich geringer als in den Jahren 1876, 75 und 74. Der auch im verflossenen Jahre so starke Abgang bei Lebzeiten lässt die Ungunst der Zeit deutlich erkennen.

Wenn wir zum Schlufs noch einen Rückblick auf die letzten fünf Jahre werfen, so stellen sich folgende Ergebnisse dar: Es ist im Vergleich zum Vorjahr gewachsen:

	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.
	%	%	%	%	%
die Zahl der Versicherten .	1,16	2,08	2,61	3,11	2,84
die Versicherungssumme . .	4,19	3,96	4,27	5,00	4,87
die Jahreseinnahme . . .	4,67	5,27	6,52	6,69	8,85
die Sterbefallzahlung . . .	4,78	5,75	6,32	2,35	6,33
der Geschäftsfonds . . .	8,75	8,60	7,92	8,89	9,54

Auch der Bericht des „Bremer Handelsblattes“ teilt eine Sterblichkeitstafel mit, abgeleitet aus den Erfahrungen der Gothaer Lebensversicherungsbank (f. Männer) von 1829—1877|78. — E.

Ueber Arbeiter-Invaliden-Versorgung und ihre staatliche Organisation. Eine Diskussion im Verein für deutsche Volkswirthschaft. Berlin 1882. 8°. 50 SS.

Hahn, F., Haftpflicht und Unfallversicherung. Ein Referat erstattet in der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller zu Stettin am 27. Juni 1882. Leipzig 1882. 8°. 64 SS.

Maurer, A., Das Börsen-Raubritterthum in Verbindung mit dem Antisemitenthum unserer Zeit. Die Mittel für ihre Besiegung etc. Weinheim 1882. 8°. 17 SS.

Nach Form und Inhalt entzieht sich diese Schrift jeder Berücksichtigung in diesen Jahrbüchern.

Bédarride, J., Droit commercial; commentaire du code de commerce, livreer. titre 5e: des bourses de commerce, agents de change et courtiers 2e édition. Aix, Makaire, 8. 670 pag. 10 fr.

Bittard des Portes, R., L'exception de jeu dans les opérations de bourse et la légalité des marchés à terme, étude de législation. Par., Thorin, 1882. 8. 20 pag.

Tsvett, S., L'argent du XXe siècle, étude sur un nouvel étalon monétaire. Par., Guillaumin & Ce. 1882. 8. 42 pag.

Fenn's Compendium of the English and foreign Funds. 13th edition, brought down to the latest date by R. L. Nash. London, E. Wilson, 1882. 8. 700 pp. 25|. —

Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies. 4th edition, by Cl. C. M. Plumptre. London, Butterworths, 1882. 8. 806 pp. 26. —

Hine, C. C. and W. S. Nicholls, New digest of Insurance Decisions, Fire and Marine; abstract of the law on each important point in Fire and Marine Insurance. New York 1882. 8. 800 pp. 38|. —

Lewis, L., A. History of the Bank of North America, the first Bank chartered in the United Stades. Prepared at the request of the President and Directors. Philadelphia 1882. 4. 153 pp. with illustr.

Short account of the measures proposed by the late Colonel J. Q. Smith

for the restoration of the Indian Exchanges. London, Effingham Wilson, 1882. 8. 70 pp. 1|. —

9. Sociale Frage.

Friedensburg, Wilhelm, Zur Arbeiterfrage. Eine volkswirthschaftliche Studie. Berlin und Leipzig bei S. Schottländer 1882. 8°. IX 322 S.

Gewifs verdient des Verf. Absicht, innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung die Lösung der Arbeiterfrage zu suchen, volle Anerkennung; ob solche aber mit der Einführung eines genossenschaftlichen Betriebs mit Gesammteigentum zu erreichen sei, hat der Verf. der aufgewendeten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, wohl nicht dargethan. Es läfst sich sogar fragen, ob er nicht, statt zu versöhnen, die Gegensätze noch verschärft habe.

Friedensburg acceptirt die üblichen Produktions- und Einkommensfaktoren, eine kleine Besonderheit bezügl. des Verhältnisses zwischen Kapital und Boden ungerechnet, die aber nicht weiter von Belang ist; er betont namentlich auch die Eigenart der Unternehmungsthätigkeit und anerkennt Notwendigkeit und Berechtigung eines Unternehmer-Gewinns. Der ganze Vorgang beruht ihm zufolge auf der Gleichung: Aufwand = Leistung = Einkommen. Jeder Produktionsfaktor hat so viel Einkommen, als seiner Leistung entspricht, zugewiesen zu erhalten. — Ref. will sich bei dieser naturalistischen Auffassungsweise nicht aufhalten und bemerkt nur, dass hier Idee und Wirklichkeit konfundiert sind. Im Princip vielleicht richtig, wird thatsächlich, unter dem System der Arbeits- und Berufstheilung, kaum das Technische geschweige denn das ökonomische Verhältniss der verschiedenen Leistungen festzustellen sein. Der Verf. hat offenbar übersehen, dafs der mit der Arbeits- und Berufsteilung verbundene Standwechsel und die Abwälzung des Risikos die rechnerische Ermittlung des letzten ökonomischen Resultats der einzelnen, immer durch Kombination gewonnenen technischen Leistungen unmöglich macht. Aber auch von jener Auffassung aus liefse sich ein Ausgleich der verschiedenen Interessen denken. Das hat auch in ihrer Weise die ältere (englische) Nationalökonomie versucht. Der Verf. verläfst dieselbe, da er das Arbeitseinkommen bespricht, kommt aber doch wieder zu einem Ergebnisse, welches Jenem thatsächlich entspricht. Wenn ein Schuhmacher in 10, und ein andrer in 8 Stunden ein paar Stiefeln fertig bringt, so trifft bei einem auf 16 Stunden berechneten Kapital von dem Ganzen (10 resp. 8 + 16) 10|26 und 8|24 bez. p. Stunde 1|26 und 1|24 auf die Arbeiter. Im besten Falle erhält der geschicktere Arbeiter weniger, der ungeschickte mehr, als er sollte (p. 154 ff.). Von dem wunderbaren Additionsverfahren abgesehen, frägt man unwillkürlich, was in den verbleibenden 6 und 8 Stunden mit Arbeit und Kapital geschehe; am wenigsten ist die Annäherung in der Ablöhnung der ungleichen Leistungen erklärt. Das obige Rätsel findet vielleicht an andrer Stelle seine Auflösung. Wie beim Kaufe sagt der Verf. so sucht beim Lohnvertrag jeder Teil das Minimum zu leisten. Der Unternehmer — welcher hier offenbar statt des Kapitals vorgeschoben wird, zahlt, der Arbeiter leistet so wenig wie möglich; diesen Letzteren trifft aber noch der besondere Nachteil, dafs er mit der Differenz zwischen voller Kraft und effektiver Leistung nichts anfangen kann, während der gewöhnliche Käufer das Minus mit Vortheil anderweitig verwertet. Und in der That, wenn immer und notwendig jenes Prinzip der Mindestleistung die Transaktionen beherrscht und wenn der Lohn auch nicht annähernd den ungleichen Leistungen zu folgen aufser Stande ist, so müssten andre Modalitäten der Abfindung aufgesucht werden. Ref. bestreitet Beides, kann aber auch nicht zugeben, dafs der Arbeiter die Zwecke des Unternehmers zu fördern kein Interesse habe. Ihm wird zwar, wie der Verf. richtig bemerkt, das Produkt an sich gleichgültig sein; genau so denkt im Grunde auch der Unternehmer. Beiden wesentlich ist das Interesse am ökonomischen Erfolge und hier wird allerdings recht oft Solidarität herrschen und der Unternehmer gerne mehr bezahlen, wenn ihm mehr geleistet oder das Produkt zu höherem Preise abgenommen wird. Jedenfalls durfte nach seiner Auffassung der Verf. das Kapital nicht ganz aufser Acht lassen. Steht der Unternehmer qua. Kapitalist an der Spitze des Unternehmens, so ist, was auch aus jenem Beispiele folgt, das Kapital die eigentliche Ursache oder der Unternehmer ist der geistige Leiter und dann kommt jener verzwickte Lohnvertrag, weil er als Bevollmächtigter des Kapitals andre Bedingungen nicht zugestehn darf. (Es werden dann auch in den betreffenden Kapiteln Unternehmer und Kapitalisten identifiziert oder doch immer die Gründe den am Vermögen der Kapitalfunktion angelehnten Erwägungen entnommen).

Würden die Dinge durch den genossenschaftlichen Betrieb verändert? Der Verf. fordert für den neuen Gesamt-Betrieb die Beschaffung und Erhaltung des Kapitals von dem Unternehmer, dessen eigentümliche Vorrichtungen allerdings auch die Genossenschaft nicht entbehren kann; die Arbeiter werden, die zu erwartende Mehrleistung ungeachtet, „zunächst auf Grund der bisherigen Erfahrungen über das Verhältnis der einzelnen Leistungen" bezahlt. (S. 284 u. 287.) Die Arbeiter bekommen also doch wieder Lohn und zwar verschiedenen Lohn. Sie leisten aber auch nicht ein Mehreres, weil das Plus der Genossenschaft zufällt. Unklar vollends bleibt, ob bei solchem System der gegen Malthus aufgestellte Satz (S. 197): „Die Kapitalien vervielfältigen sich im grofsen Ganzen rascher als die Arbeiter" — auch bei seiner Cooperativ-Assoziation zur Geltung käme.

Es wäre wohl der Mühe wert, auf Einzelheiten einzugehen. Wir schliefsen indessen mit der Bemerkung, dafs der Verf., wie es scheint, von der sich in der deutschen Litteratur durcharbeitenden Behandlung der Einkommenslehre keine Anwendung gemacht hat. Es zeigt sich aber auch hier wieder, wie gefährlich es ist, einen einzelnen Punkt herauszugreifen, den man doch nur, indem man das Ganze erfasst, wirklich in die Hand bekommt. So wird wohl auch diese fleifsige und im Einzelnen sehr durchdachte Arbeit mit ihren Resultaten schwerlich durchdringen. E. Heitz.

Dr. Heinrich Fränkel, die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft mit besonderer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse. 8°. 76 SS. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Das Schriftchen giebt zunächst eine dankenswerte Zusammenstellung der statistischen Erhebungen über die Arbeitszeit in den verschiedenen Gewerben, die von Max Hirsch privatim und offiziell von der städtischen Gewerbedeputation in Berlin angestellt werden. Daran schliefsen sich Erörterungen über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit. Wenn hier auch nichts besonders Neues gesagt wird, so finden wir doch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gründe für Einführung eines Normalarbeitstages. Seine Forderungen formuliert nun der Verfasser dahin, dass als allgemeines Maximum eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden gesetzlich einzuführen sei. Für gewisse Berufsklassen hätte eine weitere Beschränkung bis herab zu 8 Stunden einzutreten. Eine Ausnahme soll mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse für die Landwirtschaft und die unmittelbar mit derselben in Verbindung stehenden Berufszweige geschaffen werden. Aber auch hier hält Verf. gewisse Einschränkungen der Arbeitszeit für erforderlich, ohne sich über die Art derselben näher auszusprechen. In der Hausindustrie hätte hingegen jeder Zwang hinsichtlich der Arbeitszeit zu entfallen, was wohl schon durch die practische Undurchführbarkeit gerechtfertigt erscheint. Zum Schlusse sucht der Verf. noch den Nachweis zu führen, dafs auch die Arbeitsgeber durch Einführung eines Normalarbeitstages nicht geschädigt würden. G. Grosz.

Paul Schiff, Zur Gewinnbeteiligungsfrage. 8° 32 SS. Berlin 1883. Walter u. Apolant.

Eine höchst confuse, stellenweise geradezu unverständliche Arbeit. Soweit daraus zu entnehmen, verlangt der Verf. Beteiligung der Arbeiter am Unternehmungsgewinn, nach Mafsgabe der Höhe des Lohnes einerseits, des Gewinnes andererseits. Aus der Gewinnquote sollen die Beiträge für die zu schaffende Zwangsversicherung bestritten werden. Die Höhe der Beteiligung soll durch die unterschiedlichsten Commissionen in einer, wenigstens für den Ref. völlig unklaren Weise berechnet werden. G. Grosz.

Mejer, Otto, Zur Naturgeschichte des Centrums. Social-politische Betrachtungen. Freiburg i./Br. und Tübingen 1882. 8°. 70 SS.

Hohoff, Wilh., Protestantismus und Socialismus. Historisch-politische Studien. 2. Ausg. Paderborn 1882. 8°. 184 SS.

Die erste Auflage der vorliegenden Schrift ist im vorigen Bande (N. Bd. IV) S. 121 fg besprochen.

Toussaint, F. W., Ein geschichtlicher Beitrag zu den socialen Fragen der Gegenwart. Vortrag. Berlin 1882. 8°.

Allard, L. J., La question du paupérisme résoluble par un ensemble de moyens pratiques. Par., Oudin, 1882. 18. 214 pag.

Bacheré, J., Petit manuel du service de la caisse d'épargne postale. Nantes, impr. de l'Ouest, 1882. 8. 80 pag. 1 fr. 25 c.

Campana, B., La condition des femmes. Dissertation pour le concours

du prix Botta à l'Institut de France. Bordeaux, libr. de l'Oeuvre de St.-Paul, 1882. 8. 19 pag. 1 fr.

Cousin, V., Justice et charité. Par., Firmin-Didot & Ce. 1882. 12. 70 pag.

d'Espinay, G., La liberté de tester et la copropriété familiale. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1882. 8. 55 pag.

Lucassagne, A., La criminalité comparée des villes et des campagnes. Lyon, impr. Mougin-Rusand, 1882. 8. 30 pag.

Lacroix, J. A., (directeur des enfants assistés de la Seine), Du domicile de secours des enfants assistés. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 38 pag.

Nandrès, J., Le socialisme. Par., impr. Ve Larousse & Ce, 1882. 8. 46 pag. (Extrait de l'Encyclopédie des sciences religieus.)

Toubeau, Le prolétariat agricole en France depuis 1789 d'après les documents officiels. Versailles, imprim. Cerf & fils, 1882. 8. 28 pag.

Toussaint, E., Compte rendu du Congrès international de la libre pensée du 18 au 22 septembre 1881 à Paris. 2e édition. Nice, impr. Gauthier & Ce, 1882. 12. 112 pag. 1 fr.

Carlyle, Th., Last words on Trades-Unions, Promoterism, and the signs of the times. London, Simpkin, 1882. 12. 46 pp. 1|. —

Froiseth, Jenny A., The Women of Mormonism; or, the story of Polygamy, as told by the victims themselves. Boston 1882. 8. 420 pp. Illustrated. 12|. —

Holdsworth, W. A., The Married Women's Property Act, 1882. With an introduction, notes and index. London, Routledge, 1882. 12. 94 pp. 1|. —

Paris, after Dark, containing a description of the fast Women, their haunts, habits, etc., to which is added a faithful description of the night amusements and other resorts also all particulars relative to the working of the Social Evil in the french metropolis. Lille, imprim. Vitez-Gérard, 1882. 12. 96 pp. 2 fr. 50 c.

Castigliano, A., Studio intorno alle condizioni della cassa pensioni delle strade ferrate dell' Alta Italia. Milano, tip. G. Civelli, 1882. 4. 50 pp.

10. Gesetzgebung.

Binos, De la pétition d'hérédité en droit romain, et de la pétition d'hérédité en droit français. Toulouse, impr. Roux, 1882. 8. 200 pag.

Boyer, M., De l'action publicienne, en droit romain. Étude théorique et prat. sur le principe de la séparation des pouvoirs, en droit français. Bordeaux, impr. de Lanefranque, 1882. 8. 184 pag.

Chailley, J., L'adultère à Rome avant et sous la loi Julia; de l'autorité gouvernementale compétente pour passer les traités internationaux. Auxerre, impr. Rouillé, 1882. 8. 472 pag.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France pendant l'année 1880 et rapport relatif aux années 1821 à 1880 etc. Paris, imprim. nationale, 1882. gr. in-4. XCIII — 205 pag. av. 4 planches graphiques.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1880 et rapport relatif aux années 1826 à 1880 etc. Par., imprim. nationale, 1882. gr. in-4. CLXXII — 241 pag. et 12 planches graphiques.

Dufour, J., De l'autorité de la chose jugée, en droit romain et en droit français. Par., Rousseau, 1882. 8. 198 pag.

Lenfantin, H., Des intérêts, en droit romain; des obligations, en droit français. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1882. 8. 254 pag.

Sarraute, P., La réforme des tribunaux correctionnels, les assises correctionnelles en Italie. Compte rendu de l'ouvrage de M. Alianelli intitulé: Economie nell' amministrazione della giustizia correzionale. Par., Cotillon & Ce, 1882. 8. 11 pag.

Aldred, Ph. F., Questions on the law of Contracts. London, Stevens & Haynes, 1882. 8. 3/. —

Bateman, Jos., A practical treatise on the law of Auctions. With forms, rules for valuing property etc. 6th edition, by O. Smith and P. F. Evans. London, Maxwell. 1882. 8. 588 pp. 14|. —

Indermaur, J., A concise treatise of the law of Bills of Sale. Embracing the Acts of 1878 and 1882. London, Stevens & Haynes, 1882. 12. 5|6.

Schouler, J., Law of Domestic Relations. 3d edition. Boston 1882. 8. 801 pp. bd. 30. —

Smith, S., A guide to the modern County Court: comprising a sketch of its history and jurisdiction and practical directions as to the mode of Procedure in ordinary cases etc. London, Warne. 1882. 8. 174 pp. 2|6.

Smith, T. L., Elements of the laws; or, outlines of the system of Civil and Criminal laws in force in the United States, and in the several states of the Union. New revised edition. Philadelphia 1882. 12. 7|6.

Castagnola, St., Della relazioni giuridiche fra chiesa e stato. Torino, tip. dell' Unione tip.-editr., 1882. 8. 279 pp. 5 l.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Béquet, L. et P. Dupré, Répertoire du droit administratif. Tome I, fascicule 1: (Abandon — Agent diplomatique et consul). Par., P. Dupont, 1882. 4. (à 2 col.) XII—80 pag. (Die vollständige Publikation ist auf c. 25 Lieferungen, von denen in Jahresfrist 6 erscheinen sollen, veranlagt. Preis der Lieferung ist 5 fr.)

Brocher, Ch., Cours de droit international privé, suivant les principes consacrés par le droit positif français. Tome I. Par., E. Thorin, 1882. 8. 9 fr.

Home Civil Service Examinations. Table of rules and regulations respecting examinations for the Home Civil Service, the Army, the Navy, the Civil Service of India etc. London 1882. 8. (Government Publication.) 3|. —

Scott, E. G., The development of Constitutional Liberty in the English Colonies of America. New York. 1882. 8. XVI — 334 pp. 12|6

Sterne, S., Constitutional History and political development of the United States. London, Cassell, 1882. 8. 327 pp. 5|. —

Tremenheere, H. S., A manual of the principles of Government, as set forth by the authorities of ancient and modern times. New edition. London, Paul, Trench & Co. 1882. 8. 5|. —

12. Statistik.

Deutschland.

Gotthold, A., Die wichtigsten statist. Angaben der bayerischen Rheinpfalz. Kaiserslautern 1882. 8°. 8 SS.

Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt München. V. Bd. 2. Hft. Bericht über die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880. II. Teil. München 1882. 4°. (S. 71—122.)

Inhalt: Die Einwohnerschaft Münchens nach dem Berufe in Verbindung mit der Ausscheidung nach Alter und Zivilstand sowie nach Stadtbezirken.

Oesterreich-Ungarn.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im J. 1881. XXXXII. Jhrg. III. Abt. Bearb. von Jos. Pizzala, hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 4°. 68 SS.

Inhalt: Waaren-Ausfuhr aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

Dasselbe. XXXXII. Jhrg. IV. Abth. Wien 1882. 4°. 89 SS.

Inhalt: Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung vom 1. Januar 1881 von Josef Körösi. 1. Heft 176 SS. 2. Heft 232 SS. Berlin 1881 und 1882. gr. 8°.

Inhalt des 1. Heftes: Stadtteile, Strassen, Gebäude und Wohnungen; Wohnverhältnisse. Inhalt des 2. Heftes: Demographische Ergebnisse. Die auf die Berufsstatistik bezügl. Resultate sollen in einem dritten Hefte dargelegt werden.

Gelegentlich der Volkszählung im J. 1881 wurde in Budapest auch die Anzahl der Kranken ermittelt: wir heben dieses besonders hervor, weil unter sämtlichen Kulturstaaten solches bisher nur in Irland der Fall war. Bei der dehnbaren Bedeutung des Begriffs der Krankheit kann und darf man allerdings den diesbezügl. Daten keine zu grosse Tragweite zuschreiben. Immerhin lassen sich aber aus den beiden hier mitgeteilten Tabellen einige interessante allgemeine Resultate ziehen. So vor allem die Thatsache, dass für Budapest (bei einer faktischen Bevölkerung von 370 767 Seelen) die Anzahl der kranken Personen

nicht weniger als 10 745 beträgt. Es sind somit ganze drei Prozent der Bevölkerung zur Winterszeit als krank zu betrachten. Fernerhin stellten die bez. Erhebungen fest, dass unter den kranken Personen um ein Fünftel mehr Frauen als Männer getroffen wurden. Schliefslich fällt die grofse Anzahl der chronischen Krankheiten auf. Es wurden die bis zu drei Monaten währenden Krankheiten als akute, die länger währenden als chronische betrachtet. Auf Grund dieser Unterscheidung ergab sich, dass von den nahezu 11000 kranken Personen nur etwa ein starkes Dritteil als an akuten Krankheiten leidend zu betrachten sei; von dem Reste ist bei einem Dritteile die Dauer der Krankheit nicht angegeben gewesen, die übrigen aber waren nicht nur als seit Monaten, sondern zum grofsen Teil als seit Jahren leidend konskribiert. Interessant ist es ferner zu ersehen, wie bei den kürzere Zeit währenden Krankheiten konsequent mehr Männer als Frauen zu finden sind; sobald man aber die Grenze der einjährigen Krankheitsdauer überschreitet, tritt das weibliche Geschlecht u. z. anfänglich nur um 10—20 Prozente, später aber um die volle Hälfte häufiger auf.

Wir wiederholen, dafs diesen Zahlen wegen des schwankenden Begriffs der Krankheit keine zu grofse Bedeutung beigelegt werden darf. Dennoch aber sind diese Erhebungen zu begrüfsen, da gerade die Morbilitätsstatistik einer weiteren gründlichen Untersuchung bedarf; bis jetzt gab es für dies bez. Studium im wesentlichen nur eine Quelle, — die Krankenkassen. (Vergl. auch Westergaard, „Die Lehre von der Mortalität und Morbilität" S. 31, 87, 284.) E.

Frankreich, Belgien und Holland.

Geregtelijke statistiek van het koningrijk der Nederlanden 1881. s'Gravenhage 1882. 4. LI — 277 pp.

Rapport fait au Conseil communal (de la ville de Bruxelles) en séance du 2 octobre 1882, par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, impr. de Ve J. Baertsoen, 1882. 8. 195 pag. (Statistischer Verwaltungsbericht der Stadtgemeinde Brüssel.)

Statistiek van den in-, uit-en doorvoer over het jaar 1881. Uitgegeven door het departement van financien van het koningrijk der Nederlanden. I. Gedeelte. s'Gravenhage 1882. Folio. cart. XIV — 400 pp.

Statistique générale de l'Algérie. Années 1879 à 1881. (Publication du Gouvernement général civil de l'Algérie.) Paris, impr. nationale, 1882. 4 VIII — 340 pag.

Rufsland.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Bevolknings-Statistik. Häftet 8—9. No. 8: Folkräkningen i Helsingfors den 1sta Oktober 1880 (Bevölkerungsaufnahme von Helsingfors vom 1. Okt. 1880) No. 9: Finlands Folkmängd den 31. December 1880 1sta Häftet (Census von Finland vom 31. Dec. 1880, 1ste Abtheilung). Helsingfors 1882. 4. Mit 3 Diagrammen.

Statistisk Årsbok för Finland, utgifven af Statistiska Byrån. IV. Argången 1882. Helsingfors 1882. 8. 77 pp.

Portugal.

Estatistica da administração da justiça criminal nos tribunaes de primeira instancia do reino de Portugal e ilhas adjacentes durante o anno de 1879. Lisboa, imprensa nacional, 1882. 4. 310 pp.

Amerika.

Swank, J. M., Statistics of the American and foreign Jron Trade in 1881. Philadelphia 1882. 8. 99 pp. 10/6.

Estadístina del comercio exterior y de la navegacion interior y exterior de la republica Argentina correspondiente al año 1881. Buenos Aires (imprenta de obras estadísticas de J. N. Klingelfuss) 1882. Imp. in-8. 233 pp.

Registro estadístico de la provincia de Buenos Aires. Año 1875. Publicado bajo la direccion de Don Esmael Bengolea (Gefe de la Oficina de estadística) IIda Epoca, año XXII. Buenos Aires 1882. Folio. 511 pp.

China.

Maritime Customs of China, I. Statistical series, No. 3: Returns of Trade at the Treaty Ports, for the year 1881. Part II: Statistics of the Trade at each port. 23rd issue. Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai 1882. 4. cart 415 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. (Paris.) 1ère Anneé (1882) No. 2: Documents statistiques. Tableaux des récoltes de la France pour l'année 1881. (1. Céréales et pommes de terre. 2. Produits divers: betteraves, plantes textiles, vigne etc. 3. Production séricicole. 4. Production totale annuelle de la France en céréales et en pommes de terre pendant les dix dernières années. 5. Poids moyens de l'hectolitre des principales céréales. 6. Prix moyens annuels pour la France entière, et pendant la dernière période décennale, des céréales, da la farine, du pain, de la viande, des fourrages. — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture, en 1879, 1880 et 1881. Importation du bétail en 1881. — Commerce du bétail. Opérations du marché de la Villette pendant les années 1879, 1880 et 1881. — No. 3: A. France: Circulaires des 6 avril et 29 juin 1882, relatives à la statistique agricole décennale de 1882 et au fonctionnement des commissions cantonales de statistique appelées à l'exécuter. — Police sanitaire des animaux. — Loi du 21 juillet 1881, relative à la police sanit. des animaux etc. — Phylloxera. Décret du 15 mai 1882, portant ratification de la Convention internat. de Berne. Arrêtés des 13, 14 et 15 juin 1882 et décret du 8 juillet 1882, relatifs à l'introduction et au transport des produits de l'agriculture, de l'horticulture et de la viticulture. — Rapport sur un projet d'enseignement de la pisciculture, par Chabot-Karlen. — Rapport sur une maladie des haricots en Algérie, par Prilleux. — B. Étranger: Italie: Rapport sur le Congrès international séricicole de Sienne, par Maillot. — Danemark: La récolte de 1881. Communication de M. le consul de France à Elseneur. — Prusse: Rapports sur la récolte de 1881, par MM. de Pina et Verneuil, consuls de France à Breslau et à Danzig. — États-Unis: Rapport sur les prévisions de la récolte de 1882, par A. Lefaivre, consul général de France à New-York. Rapport sur l'industrie laitière, par H. Grosjean. Californie: Rapport sur la production et l'industrie agricole, par M. de Savignon, chef des travaux d'agriculture à l'Institut agronomique. —

Journal des Economistes. Novembre 1882: La politique financière de la France, par Léon Say. — Le mouvement anarchiste en France et l'union ouvrière nihiliste du midi de la Russie, par Edmond de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le 25° congrès de l'association anglaise des sciences sociales, par Henry Taché. — De la suppression des livres d'ouvriers, par Ch. Gomel. — Corresp.: Qu'est ce que la richesse? par G. Martineau. — Bulletin: Publications du journal officiel. — Inauguration du monument élevé à la mémoire de Jos. Garnier. — Soc. d'écon. polit. — Comptes rendus. La future constitution de la France ou les Lois morales de l'ordre politique, par Hippolute Destrem, c. r. par M. Courcelle-Seneuil. Chron. écονom. — Décembre 1882: Leçon d'ouverture du cours d'économie politique à l'École libre des sciences politiques, par E. Cheysson. — Une nouvelle définition de l'économie politique, par Maur. Block. — Un coup d'oeil sur l'histoire du droit commercial, par F. Malapert. — Le revenu de la Prusse, par P. Muller. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, du 1er septembre au 30 novembre 1882, par Jos. Lefort. — De la suppression des livrets d'ouvriers (suite et fin), par Ch. Gomel. — Bulletin: Le parti anarchiste et ses doctrines. De quelques formes récentes de l'activité britannique. — Société d'économie politique. Réunion du 5 décembre 1882: Communications: Nouvelles de l'enseignement de l'économie polit. Discussion: La recherche de la paternité. — Société de statistique de Paris. Réunion du 25 octobre 1882. — Histoire du prolétariat ancien et moderne, par M. Villard. Compte rendu par A. F. de Fontpertuis. — Chronique économique — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. No. 12, décembre 1882: Procès-verbal de la séance du 25 octobre 1882. — Statistique générale de la

France (année 1879). — L'école polytechnique et les boursiers. — Travaux de la Société (Communications, discussions. — 1881 à 82.) —

Revue générale d'administration. Vième Année. Novembre 1882: De la réglementation des heures de travail, par H. Lefebvre. — Les établissements insalubres. L'industrie et l'hygiène (1er article), par E. Guerlin de Guer. — De l'occupation temporaire de terrains et de l'extraction de matériaux: Questions contentieuses. Sanction des arrêtés de préfet. Exposé critique de la jurisprudence, par A. Combarieu. — Jurisprudence. — Chronique d'Angleterre: Les hôpitaux de maladies contagieuses à Londres — Chronique de Belgique: Chemins de fer vicinaux. Enseignement supérieur; population des universités. — Chronique d'Italie: Renouvellement de la chambre. Voyages parlementaires. Logements insalubres à Rome. — Chronique de l'administration française: Organisation des ministères. Organisation des colonies. (Sénégal, Guyane, Martinique, Cochinchine, Océanie.) Commission du régime des chemins de fer. Conseil supérieur du commerce et de l'industrie. Les enfants moralement abandonnés à Paris. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXV, 254e livraison, Novembre 1882: Notices sur les colonies anglaises (suite:) Cap de Bonne-Espérance, par E. Avalle. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720) 3e partie, par F. Jégou. — Étude sur la fleuve Cazamance, par Ch. Bour. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire, par E. Fabre. — Station d'Islande. Campagne de pêche de 1882, par Le Cardinal. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for December 1882: England's Duty in Egypt, by I. Westlake. — The primitive Polity of Islam, by Pr. Fairbairn. — British Policy in West-Africa, by C. S. Salmon. — Early Christianity and Class-influence, by C. G. Clarke. — Representative Government for India, by R. D. Osborn. — Peasant Properties in Auvergne, by Lady Verney. — The Army, the Volunteers, and the Press, by Ph. Robinson. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott, for December 1882: The Conservative Leadership, by two more Conservatives. — The Liberal Party in Germany, by the Baron G. von Bunsen. — Working Men and War, by Th. Burt. — A lesson on Democracy, by J. A. Froude. — Egypt for the Egyptians, by E. de Laveleye. — The French Republic and M. Gambetta, a reply, by J. Dietz. — Shooting, by T. E. Kebbel. — How our Public Improvements are carried out, by H. H. Statham. — Below the Opposition Gangway: a dialogue, by H. D. Traill. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 278, for December 1882: What is Simony? by A. T. Davidson. — Ensilage, by J. E. Th. Rogers. — Two Villages of Hessia, by H. A. Tipping. — The Topography of Intemperance, by Th. Glyde. — On some points in Natural Religion, by A. C. Bradley. — etc. No. 279, for January 1883: Thomas Carlyle, by J. C. Morison. — The disastrous results of Sobriety, by A. J. Wilson. — Peter Quince in Italy, by H. C. Hollway-Calthrop. — Anthony Trollope, by E. A. Freeman. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by J. Knowles. No. 70, December 1882: The Egyptian Question and the French Alliance, by Jos. Reinach. — England and the Suez-Canal, by Admiral Lord Dunsany. — The second Division at Tel-el-Kebír, by E. Hamley. — The Fallacy of Materialism, by G. J. Romanes and the Lord Bishop of Carlisle. — „Uncle Pat's Cabin“, by Ph. H. Bagenal: (on Life among the Agricultural Labourers of Ireland, by W. C. Upton. — Farming and Taxation, by Lord Stanley of Alderley. — Is the Education Act of 1870 a just law? by his Eminence Cardinal Manning. — Instructions to my Counsel, by Ahmed Arábi the Egyptian. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. (1882) Heft 11: Von der Wolga, von J. H. — Die Hausthiere Russlands, von W. Kotelnikow, bearbeitet von G. Blau (Schluss). — Das Gewohnheitsrecht der Kirgisen, von J. Koslow. — Postverkehr in Russland in den Jahren 1880 und 1881. — Die städtischen Sparkassen in Russland in den Jahren 1880 und 1881. — Fabrikindustrie im Gouvernement Perm. — Fabrik- und Bergwerksindustrie im Gouvernement Olonez im Jahre 1881. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. (Berne) Vol. VII No. 12, Decembre 1882: Organisation des postes dans la république du Chili. — Transport, par la poste, des imprimés et des échantillons de marchandises. — Communications.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 22, November 1882: Verkehrswege und Verkehrsmittel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Die Novelle zum italienischen Telegraphengebührengesetz. — Internationale Konferenz zur Herstellung elektrischer Einheiten etc. — Der Stand der Arbeiter an der Arlbergbahn. — Nr. 23: Dezember 1882: Die Betriebsergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung der Argentinischen Republik für 1880. — Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau auf dem Telegraphengrundstücke in Paris, vom 28. Juli 1882. — Über den Ursprung der Namen und Beinamen von Städten. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1882. Oktoberheft: Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1881. — Vorläufige Nachweisungen des Flächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie die Zahl der Tabakpflanzer und der Tabakpflanzungen im deutschen Zollgebiet für Erntejahr 1882/83. — Die Dampfkesselexplosionen im Deutschen Reiche während des Jahres 1881. — Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1881/82. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1881/82. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. Oktober 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Oktober 1882 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1882.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. v. Treitschke. Band I. Heft 6: Dezember 1882: Heerwesen und Kriegführung in der Neuzeit, von Hauptm. von Kaltenborn. — Die Ausbildung der Juristen, von O. Bähr. — Die Universitäten und die Presse, von H. v. Treitschke. — Eine Erwiderung von H. Baumgarten, von H. v. Treitschke. — etc.

Rundschau der Versicherungen. Jahrg. XXXII, Liefer. 19—22 v. 15. Oktober — 15. November 1882: Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1881. — Aufserordentl. Generalversammlung der deutschen Militärdienstversicherungsanstalt. — Internationaler Transportversicherungsverband — etc. Die Seeversicherung in Frankreich und England. — Die Viehseuchenversicherung im schweizerischen Kanton Bern. — Die Gefahren der elektrischen Beleuchtung. — Schutzkleider für Arbeiter in Fabriken. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. X. Jahrg. Nr. 10—12, vom Oktober — Dezember 1882: Vermehrung der Feuersicherheit. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1881. — Das Ende der Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft. — Das Geschäftsergebnis der französischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1881. — IX. ordentliche Generalversammlung des internationalen Transport-Versicherungsverbandes, abgehalten zu München am 22. und 23. September 1882. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XIV. Jahrg. 1882. Heft 12. Dezember: Untersuchungen über den Gerbstoff der Erlenrinde, von C. Councler. — Zur Abwehr in Sachen der Forstorganisation, von Guse (Schlufs). — Beiträge zur histor. Entwicklung einzelner forstlicher Lehren, von C. von Fischbach. — Die Moorrauchfrage im deutschen Landwirtschaftsrat, von Müttrich. — Über Verbesserung der Bestandsordnung, von Meyer. — Einiges über das Nutzungsprozent, von Weise. — Bericht über die IX. Versammlung des Elsafs-Lothringischen Forstvereins im August 1882. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Artelle in Rufsland.

Von

Dr. Wilhelm Stieda,

Kaiserl. Regierungsrat in Berlin.

Unter einem Artell versteht man die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste verrichten, die von einem einzelnen nicht geleistet werden können. So erklärt wenigstens eine offizielle Quelle — das Gewerbe-Gesetzbuch vom Jahre 1799 — von der die neuere Auffassung freilich nicht unwesentlich abweicht. Professor Issajew in Jaroslaw, der den Artellen eine Monographie gewidmet hat, stellt dieselben hin als „einen auf Vertrag gestützten Bund mehrerer gleichberechtigter Personen, welche zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich unter Beobachtung solidarischer Haftbarkeit mit Kapital und Arbeitskraft, oder nur mit der letzteren allein vereinigt haben." Eine solche Definition mochte für das Ende des vorigen Jahrhunderts verfrüht erscheinen, deutet uns aber jedenfalls besser als die ältere die Rolle an, welche diese Artelle im wirtschaftlichen Leben der Russen zu spielen bestimmt sind. Sicher charakterisierten übrigens die heute wesentlichen Kennzeichen auch wohl schon in früheren Zeiten diese Verbände, nur war man sich darüber noch nicht so klar geworden. Man hat sich demnach unter ihnen Vereinigungen vorzustellen, für die im westlichen Europa analoge Erscheinungen namhaft gemacht werden können, ohne dafs sie sich doch mit diesen vollkommen deckten. Die Schultze-Delitzschen Rohstoff-Magazin-Kredit- u. s. w. Genossenschaften, sowie die Hirsch'schen Gewerkvereine in Deutschland, die Arbeiter-Syndikalkammern in Frankreich, die Trades-Unions in England — das heifst also die Verbände

von Handwerkern und Fabrikarbeitern zur Wahrung ihrer gemeinsamen Erwerbsinteressen, sind solche Beispiele, die zur Veranschaulichung herangezogen werden können.

Diese Artelle sind seit alten Zeiten in Rufsland sehr verbreitet. Allerdings fehlt es an jeder Handhabe zu einer genauen Statistik derselben, aber man weifs doch, dafs fast kein Dorf existiert, in welchem die Gewohnheit Artelle zu bilden unbekannt oder ungeübt wäre. Gleichwohl hat man lange Zeit hindurch sich in der Litteratur mit ihnen gar nicht beschäftigt, und erst in neuerer Zeit haben russische Volkswirte begonnen, ihnen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Kalatschow veröffentlichte im Jahre 1864 die erste Monographie über die Artelle im alten und im jetzigen Rufsland, der einige Jahre später eine Abhandlung von Wreden über die Versicherungs-Artelle [1]) und eine von Nemirow über die Börsen-Artelle [2]) folgte. In dieselbe Zeit fiel die Begründung eines Ausschusses zur Beförderung der Vorschufs-Vereine nach dem Muster von Schultze-Delitzsch, der aber auch den gewerblichen Genossenschaften seine Aufmerksamkeit zuwandte, und im Jahre 1874 einen wertvollen Band Materialien über die Artelle herausgab [3]). Namentlich aber in den beiden letzten Jahren haben die Artelle eingehende Behandlung durch den Petersburger Universitäts-Professor Wreden in der neuen Auflage seines Lehrbuchs der politischen Ökonomie [4]), sowie in zwei ihnen ausschliefslich gewidmeten Büchern erfahren. Von Schtscherbina ist eine „Skizze der südrussischen Artelle und Gemeinde-Artell-Formen“ (Odessa, 1880) veröffentlicht, und von Issajew eine ausführliche Monographie „die Artelle in Rufsland“ (Jaroslow 1881 VI, 336 S.) Mit den Ergebnissen dieser neuesten Schriften wollen die nachfolgenden Blätter den deutschen Leser bekannt machen.

Übrigens sind schon vor Jahren auch deutsche Aufsätze über unseren Gegenstand erschienen. Professor Frühauf, der eine Zeitlang am Polytechnikum in Riga dozierte, gebührt, soviel ich sehe, das Verdienst, die deutsche Gelehrtenwelt zuerst auf diese Verbände aufmerksam gemacht zu haben [5]), und nach ihm hat Grünwald in

1) Petersburg 1870.

2) Petersburg 1876.

3) Sbornik der Artelle in Rufsland.

4) Petersburg 1880. S. 148—160.

5) Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868 Band I.

der russischen Revue [1]) eine ausführliche Darstellung publiziert, die wesentlich auf dem obengenannten Sbornik der Artelle in Rufsland fufst.

I.

Nach russischer Auffassung erscheint das Artell als eine ächt russische Institution, die gerne aus dem Sinne für kommunale Zusammengehörigkeit abgeleitet wird. Man läfst die Gewerbe-Assoziation eine Art mobilisierter Gemeinde-Verfassung sein. So wie die Gemeinde die Kinder ihrer Angehörigen gleich nach der Geburt in sich aufnimmt als die ipso jure zu ihr zählenden, so rezipieren auch die Artelle den neugeborenen Sohn des mitarbeitenden Vaters ohne weiteres, und gewähren ihm sogar gewisse Vorrechte vor dem Nowik (dem Neuling). Spuren von Artellen findet man schon in sehr alter Zeit. Da im waldreichen Norden der Mensch allein nichts vor sich bringen konnte, mufste er sich mit anderen zum Zweck der Urbarmachung des Bodens vereinigen. Ebenso liefsen Betrieb von Jagd und Fischerei den Kameraden nicht entbehren. Und so glaubt man schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Artelle für die Jagd auf Geierfalken, im fünfzehnten Jahrhundert Artelle für gemeinschaftlichen Fischfang annehmen zu dürfen. Allen diesen sollen kriegerische Verbände, wie sie sich zum Schutze gegen räuberische Einfälle feindlich gesinnter Völkerschaften früh gebildet hatten, als Muster gedient haben.

Diesen Gedanken führt besonders Schtscherbina aus, der in der Verfassung des Saporoger-Kosaken-Heeres das Vorbild für alle südrussischen Artelle findet. Wann dieser Kosaken-Staat — die Saporoschtaja Ssitsch — entstanden ist, läfst sich nicht nachweisen, keinenfalls später, als in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, denn um das Jahr 1568 findet sich in Aktenstücken bereits ein Hinweis auf diese selbständige Militärgemeinde. Die Ssitsch nun war eine in der Art der geistlichen Ritterorden gebildete Schar gleichberechtigter freiwillig zusammen getretener Krieger, an deren Spitze als oberster Befehlshaber ein „Ataman“ stand, der die ganze militärische, politische, bürgerliche und geistliche Gewalt über die Genossen hatte. Eine Gemeinde von streng demokratischer Fassung, hatte sie neben dem Ataman noch eine Reihe anderer offizieller Persönlichkeiten aufzuweisen, einen sogenannten Ossaul (als Gehülfen des

---

1) Band IV S. 340. Band IX S. 37, 115.

Atamans) eine Art Polizeimeister, der auf Aufrechterhaltung der Ordnung im Heere und im Lager zu wachen hatte, einen Kassenverwalter, einen Schreiber (den einzigen Schriftgelehrten unter ihnen) und verschiedene andere Chargen zweiten Ranges. Sie zerfiel in 38 Dörfer, sogenannte „Kureni“, das von 200 bis 300 und 400 Genossen gebildet war und deren jedem wieder ein Ataman vorstand. Aufserdem hatten die Kosaken noch besondere Besitzungen — die Palanki — welche von den verheirateten unter ihnen bewohnt und bebaut wurden. Während sonst keine Frau, keine Schwester noch Mutter im Lager sich zeigen durfte, kein Privateigentum existierte, hatte sich in den Palanki die Ehefrau ihre Stellung zu wahren gewufst und gab es hier eine rechtliche Eigentumsordnung, sofern die Ländereien jährlich verlost wurden.

Inmitten der Ssitsch nahmen eine Reihe von Artellen ihren Ursprung. Obgleich sie zunächst durchaus militärischen Charakter an sich trug, lag es ihr doch nicht fern, gewerbliche Zwecke zu verfolgen, und neben dem Kriege als ihrer Hauptaufgabe war die zweite für eine friedliche wirtschaftliche Beschäftigung der Genossen zu sorgen. Da nun in jenen kriegslustigen Epochen des 16., 17. und auch 18. Jahrhunderts dem Gewerbetreibenden auf seinen Fahrten in Südrufsland Gefahr bei jedem Schritte drohte, mufste er zugleich Kriegsmann sein. Er mufste seine Person und seine Produkte schützen, und weil, falls er allein blieb, der Kampf um die Wahrung seiner Rechte aussichtslos gewesen wäre, zog er in Gruppen und Brüderschaften auf Erwerb aus.

Auf diese Weise schälen sich beispielsweise die Artelle der krimschen Salzführer aus der Ssitsch heraus. Schon im sechszehnten Jahrhundert, als noch die Tartaren in der Krim regierten und der Salzproduktion oblagen, fand eine lebhafte Salz-Ausfuhr nach Südrufsland statt, welche durch die Russen, die sich scharenweise in die Krim begaben, vermittelt wurde. Die Tartaren luden selbst, wenn sie Salz hatten, die Saporoger-Kosaken zum Handel ein. Mit der Zeit aber, nachdem die letzteren am unteren Lauf des Dniepr festen Fufs gefafst hatten, begnügten sie sich nicht mehr, die Vermittlerrolle des Händlers zu spielen, sondern begannen auf eigene Rechnung den grofsen Reichtum der Salzseen auszubeuten. Aus den vielleicht mit militärischer Eskorte je nach Bedarf sich entfernenden Salzführern wurden allmählich Produzenten, die regelmäfsig jährlich unter dem Schutze der Kosaken sich in das fremde Gebiet wagten, und dort Monate hindurch arbeiteten, um dann das gewonnene Produkt auf wochenlanger Fahrt durch die Ukraine überall abzusetzen.

Ähnlich wie diese Salzführer-Artelle bildeten sich die Verbände der wandernden Fischer und Jäger, der Lotsen auf dem Dniepr, der hausierenden Tabuletkrämer, immer im Anschlufs an die Ssitsch und im Vertrauen auf den kräftigen Schutz, den diese bot.

Während dies im Süden sich vollzog, stand die Weiterentwickelung der Artelle auch im Norden nicht still. Schon Dokumente des vierzehnten Jahrhunderts belegen eine bedeutende Entwickelung des Fischereigewerbes und der Jagd auf Seetiere im weifsen Meere, die Artelle für den Fang von Stockfischen, Walrossen, Seehunden u. s. w. hervorgerufen hatte. Von den Ufern der Petschora an, bis nach Nowaja-Semlja war die Walrofsjagd vorgerückt und es hatte sich für ihren Fang ein Typus von Artellen gebildet, wie er, im ganzen nicht wesentlich verändert, noch heute besteht [1]).

Neben diesen Artellen erscheinen dann auch hier die anderer Gewerbetreibender und Händler. Ein Schriftstück vom Jahre 1598 weist einen Vertrag verschiedener Bauern mit dem Rentmeister des Klosters Wäschizky nach wegen der Erbauung von Brücken — also ein Artell von Zimmerleuten. Nach einem anderen Papier vom Jahre 1636 schiefsen zwei Männer Geld zusammen, mit dem Zwecke gemeinschaftlichen Handel in den sibirischen Städten zu treiben. Sie wollen „wie ein Mann" handeln; ihr Vertrag wird im Original als „Sskladnoi" bezeichnet, ein Wort, das „etwas zum Zusammenlegen eingerichtetes" bedeutet. Ein urkundlich beglaubigtes Artell tritt uns im Jahre 1654 entgegen, in dem von 3 Männern auf 3 Jahre abgeschlossenen Vertrage zur gemeinschaftlichen Pacht der Zollerhebung in verschiedenen Dörfern. Eine Handwerkervereinigung zeigt ein Dokument von 1686 an, in welchem 18 Maurer aus Kostroma und Jaroslaw sich einem Bewohner Moskaus gegenüber zur Erbauung zweier Keller verpflichten. Auf ähnliche Abmachungen stofsen wir im Jahre 1648 bei Schmieden, 1655 bei Fuhrleuten u. a. m. [2]). Kurz die vorpetrinische Zeit scheint jedenfalls die Artelle in mehr oder weniger vollendeter Form bereits gekannt zu haben.

Sehr viel deutlicher aber und mehr als selbständige Korporationen erscheinen Artelle am Anfange des 18. Jahrhunderts. Mit der Begründung von St. Petersburg entsteht durch den Charakter desselben als Handelsstadt eine Reihe neuer Arbeiten, das Beladen und Löschen

---

1) Über die Fischerei-Artelle des Gouv. Archangel hat Frau Jefimenko eine ausführliche gediegene Abhandlung im „Sbornik der Artelle in Rufsland S. 1—175" veröffentlicht.

2) Vergl. Issajew, a. a. O. S. 45 u. f.

der Schiffe, das Aufbewahren der ankommenden, das Verpacken der fortzuschickenden Waren u. a. m., für welche Bewohner der Gouvernements Archangel, Wologda, Jaroslaw, Wladimir verwendet werden, die sich in Petersburg eingefunden hatten. Diese Leute, welche die Gewohnheit sich in Fällen gemeinsamer Arbeit aneinander zu schliessen bereits kannten, arbeiten zunächst für diesen oder jenen Kaufmann gleichsam wie dessen Knechte. Als es diesen jedoch unbequem wurde für eine gröfsere Schar von Arbeitern Sorge tragen zu müssen, bildeten sich selbständige Arbeiter-Verbände, die sich nun nicht mehr an einen Kaufmann verdangen, sondern sich allen Händlern zur Verfügung stellten. Ein Banquier der Petrinischen Zeit, Heinrich Meyer soll bei Organisation derselben mitgewirkt haben [1]). So entstehen allmählich die Artelle der Lastträger oder Drägilen, der Packer, der Hanf- und Flachswraker, der Inhaber von Lichterfahrzeugen (Schturi genannt) und die Börsen-Artelle. Mit diesem letzteren Namen, der seither nur für eine bestimmte Art gebräuchlich geworden, werden sie im schon erwähnten Handwerker-Ustaw von der Gesetzgebung offiziell genehmigt.

Diese auf speziellem Bedürfnisse, des seit Peter dem Grofsen erwachenden russischen Aufsenhandels berechneten Verbände bleiben während des achtzehnten und in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts allein. Nicht früher als seit den sechsziger Jahren datiert der neue Stofs zur Bildung von Artellen, der unter dem Eindrucke der Versuche von Schulze-Delitzsch in Deutschland erteilt wird und eine Reihe mehr oder minder lebensfähiger Genossenschaften hervorgerufen hat. Molkerei-Artelle, Butterschlägerei-, Schuhmacher-, Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Kellner-Artelle u. a. sind in's Leben getreten, dazu eine Menge von Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder im wesentlichen Bauern sind. Alle diese Artelle, auf die man besonders aufmerksam wurde, bilden aber nur die Minorität neben jenen, deren Geschichte unbekannt und die als Artelle der Jäger und Fischer, der Erzsucher, der Erdarbeiter, der Säger, der Fuhrleute, der Pferdediebe sogar, überall in Rufsland, soweit es sich zurückverfolgen läfst existiert haben.

Ich habe im Vorstehenden die Ansicht der russischen Gelehrten wiedergegeben, ohne mich ihnen indes ganz anschliefsen zu können. Es ist wohl kein grofses Gewicht darauf zu legen, dafs die Bezeichnung „Artell“ nicht der russischen Sprache entstammen soll, sondern mit

---

1) Issajew, a. a. O. S. 54.

dem türkischen Worte für Gemeinde „orta“ in Zusammenhang gebracht worden ist. Noch weniger ernsthaft erscheint die Zurückführung auf das deutsche Wort „Anteil“, wonach „im Artell arbeiten“ soviel heifsen würde, wie „auf Anteil arbeiten“ [1]). Thatsache aber bleibt es allerdings, dafs die ältesten russischen Schriftstücke, welche auf derartige Verbände hinweisen, das Wort „Artell“ nicht kennen. Sie gebrauchen Bezeichnungen wie „Wataga“ — im Tartarischen und bei den Kleinrussen soviel wie Menge — „Druschina“ „Ssklad-schina“ etc. und nicht früher als im 17. Jahrhundert tritt an deren Stelle das Wort „Artell“ [2]).

Von Bedeutung erscheint mir die Behauptung Skalkowsky's, dafs die schon genannte Ssitsch der Saporoger-Kosaken nach dem Muster der katholischen Orden sich unter dem direkten Einflusse der Polen organisiert habe. Ich bin nicht in der Lage diese Idee quellenmäfsig verfolgen zu können, aber unverkennbar sind nach der Eingangs geschilderten Organisation der Ssitsch gewisse Ähnlichkeiten mit den Ritterorden vorhanden. Zwar mufs ohne Weiteres zugegeben werden, wenn Wallace, der den Vergleich nicht gelten lassen will, sagt: „die Religion nahm in ihrem Gemüt jedenfalls nicht die erste Stelle ein; ihr Hauptlebenszweck war die Erwerbung von Beute“ [3]). Auch andere Unterschiede machen sich geltend. Der Ritter entsprach einem mönchischen Gelübde, wenn er Frau und Kind fernhielt, der Saporoger-Kosak hatte nur die jederzeit drohende Kriegsgefahr im Auge. Aber trotz alledem legt die Aufsenseite der Verbindung die oben ausgesprochene Vermutung nahe. Träfe dieselbe zu, so wären also in letzter Linie die Artelle auf westeuropäische Einflüsse zurückzuführen, denn aus der Ssitsch entsprangen sie. Schtscherbina stellt freilich derartige Zusammenhänge in Abrede und leugnet namentlich die Beeinflussung durch Polen, die erst seit 1569 in der Ukraine begonnen hätte mehr hervorzutreten, d. h. zu einer Zeit, als die Ssitsch schon lange bestand. Auch hätte gerade die Ssitsch selbst gegen die Polenherrschaft angekämpft, die mit dem polnischen Regiment Unzufriedenen gerne in sich aufgenommen und überhaupt gewissermafsen das Gegengewicht gegen den bedrückenden polnischen Einflufs gebildet.

Wie dem nun sein mag, Beachtung verdient es immerhin, dafs auch im Norden an eine Beeinflussung von Westen her gedacht

1) Grünwald, a. a. O. Russ. Revue.

2) Issajew, a. a. O. S. 9.

3) Rufsland, Leipzig 1880. Deutsche Ausgabe v. E. Röttger, S. 418.

werden kann. Nowgorod's Verkehr mit dem Auslande liefs vor den Augen der Russen den grofsartigen Hansabund und die gewerblichen Korporationen, wie wir sie in Deutschland, in Frankreich, in Holland finden, erstehen. Das konnte nur dazu beitragen, die in ihnen vorhandene Neigung zur Vereinigung zur vollen Blüte zu bringen, zumal die Russen in den liv- und ehstländischen Städten, in die ihr Weg sie oft führte, die beste Gelegenheit hatten, sich vom Nutzen derartiger Verbände zu überzeugen. Eine den gewerblichen Zünften ähnliche Verbindung ihrer Handwerker mochte bei dem niederen Stande der Technik in jenen Tagen keine Notwendigkeit für sie sein. Wohl aber mufsten ihnen die Vereinigungen zweckmäfsig vorkommen, wie sie die speziellen Bedürfnisse des Handels in den Hansestädten erzeugte, die Korporationen der Lastträger, der Fuhrleute, der Schiffer u. a. Gerade auf diese stofsen wir in Riga und Reval schon früh. Ersteres hatte seit 1383, urkundlich beglaubigt, eine Kompanie der Bierträger, seit 1450 eine Kompanie der Salzträger, seit 1458 eine Bruderschaft der Arbeitsleute oder Ligger; in letzterem haben wir die Verbände der Fuhrleute um das Jahr 1435, der Bierträger 1456, der Mündriche d. h. der Führer und Inhaber von Lichterfahrzeugen seit 1506. Neben diesen werden in späterer Zeit in einer undatierten Urkunde, die in das Ende des 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu verlegen sein möchte, auch noch Aufschläger im Hafen, Kornmesser, Träger bei der Wage, Salzträger, Salzstöfser und Zuschläger namhaft gemacht, die allerdings nicht ausdrücklich als einem Verbande angehörig bezeichnet sind, aber unstreitig für sich bestehende Abteilungen der genannten, wenn nicht gar selbständige Ämter bildeten. Diese äusserst zweckmässigen und dem Handel sehr fördersamen Einrichtungen [1]) auch nach ihren Städten zu übertragen, dürfte den Russen unwillkürlich in den Sinn gekommen sein.

Um so mehr bin ich geneigt, dies anzunehmen als die ältesten, als wirkliche Korporationen nachgewiesenen Artelle Rufslands eben solche Verbände in Handelsstädten sind. Es sind das die schon lange vor der Gründung Petersburgs, in Archangel bestehenden Kompanien der Drägilen oder Lastträger. Die Belege, die Kalotschow und Issajew für das Vorkommen von Artellen im mittelalterlichen Rufsland anführen, scheinen mir mehr ein Zeugnis für das unsichere

1) Die Statuten (Schragen) aller dieser Verbände finden sich in den Archiven von Riga und Reval; in einer von mir vorbereiteten und demnächst herauszugebenden Geschichte des liv- und ehstländischen Gewerbefleifses sollen sie zum ersten Male veröffentlicht werden.

Tasten eines nach Klarheit ringenden Gedankens, als ein zielbewufstes Streben von zusammentretenden Genossenschaften zu sein. In keinem einzigen der Fälle ist von einer ständigen Verbindung die Rede und erst die Börsen-Artelle zeigen uns seit der Gründung Petersburgs solche. Diesen voran im Alter stehen aber wie gesagt die Drägilen in Archangel, die Issajew nicht erwähnt. Ich finde sie zuerst namhaft gemacht in einem Ukas vom 4. April 1680, der in Tschulkow's grofsem Werke über den russischen Handel abgedruckt ist [1]). Dieser Ukas läfst erkennen, dafs es sich um eine ältere Institution handelt, denn es wird das ihr bisher anhaftende Pachtsystem aufgehoben und das Gewerbe zu einem freien erklärt. Auf das Bittgesuch des Rotky Wassiljew und Genossen wird diesen erlaubt in der Stadt Archangel bei den Zollstätten der Drägilen zu arbeiten. Von nun an könne wer wolle zu den „Drägilen" gehören. Gleichzeitig erfährt man auch von anderen Hilfsgewerben des Handels. Es heifst: „das Gewerbe der Lotsen, der Böttcher [2]), der Barkenführer oder der Inhaber von zum Löschen bestimmten Fahrzeugen waren bisher verpachtet und jeder Handeltreibende mufste sich an den Pächter wenden, was nicht geringe Nachteile und Zeitverluste im Gefolge hatte". Vermutlich waren es damals nicht freie selbstständige Korporationen im Sinne der alten Hansestädtischen, sondern von einem Unternehmer abhängige Arbeiterscharen. Dieser hatte von der Hafen- oder Stadtverwaltung das Monopol gepachtet und in seinem Interesse lag es nicht zu viel Kräfte einzustellen, denen er mehr hätte zahlen müssen. In dieses System schiefst der Ukas von 1680 Bresche.

Erscheint nun hier in Archangel das Korporationswesen zunächst bis 1680 als etwas Unfertiges, nicht recht Verstandenes, das die Arbeitsleute erst mit der Zeit sich zu eigen zu machen wissen, so geht aus der Geschichte der „Drägilen"-Kompanie in Petersburg gleichfalls hervor, dafs man es mit einer Einrichtung zu thun hat, die an die Russen von aufsen herantrat. Sonst hätten sie sich mit derselben wohl eher befreundet, als es wirklich der Fall war. Issajew berührt kurz [3]) die Thatsache, dafs die im Jahre 1724 in Petersburg ins Leben gerufene Kompanie der Drägilen zeitweilig wegen Klagen der Kaufmannschaft aufgehoben war. Auf diese Klagen

1) Geschichtliche Beschreibung des russischen Handels in allen Häfen und an allen Grenzen. St. Petersburg 1781—1788, 21 Bücher in 7 Bänden (in russ. Sprache.)

2) wörtlich: derer die Reifen umlegen und derer die Fäfschen machen.

3) a. a. O. S. 64.

selbst geht er nicht ein, sie sind aber gerade sehr interessant, weil sie ein Beleg dafür zu sein scheinen, daſs hier eine Neuerung eingeführt war, die sich nicht in alles zu schicken wuſste und manches zu wünschen übrig lieſs. Aus Tschulkow erfährt man das Nähere[1]). Durch Reglement des Kommerz-Kollegiums vom 22. Juni 1724 werden Dragilen ernannt und bestimmt, wieviel sie von jeder Ware erhalten sollten. Ihre Aufgabe wird nicht deutlich angegeben, sie werden in den Ambaren (Speichern), beschäftigt und haben Aufseher (Starosten) über sich. Es waren ihrer 67 Mann, worunter 2 Starosten und 5 Dessätniken (Vorgesetzter über 10 Mann). Schon nach 13 Jahren, im Jahre 1737 —, schlägt das Kommerz-Kollegium dem regierenden Senat vor die Kompanie wieder eingehen zu lassen. Man hätte die Drägilen ernennen müssen, als der Handel noch neu war und wenig Leute sich zur Arbeit einfanden — im Jahre 1703 wurde Petersburg gegründet, 1713 die ersten Anordnungen getroffen den Handel von Archangel nach Petersburg zu verlegen[2]). Jetzt hätten namentlich die ausländischen Kaufleute erklärt, daſs die Drägilen ihnen nur Kosten verursachten und weiter nichts thäten, als beim Wägen der Waren die Gewichte auf die Wagschale zu legen. Die Waren aus den Schiffen aus- und einladen müſsten sie mit ihren eignen Arbeitern und es wäre ihnen das liebste, wenn man ihnen erlaubte für sich selbst zu sorgen. Dem Drängen wurde nachgegeben und die Kompanie der Dragilen aufgehoben. Sie, die eigentlich zu Lastträgern ausersehen waren, dem Kaufmann zur Erleichterung, der, wenn er fremd aus dem Auslande kam, nicht über die nötigen Arbeitskräfte gebot, sie waren vornehme Wagemeister geworden, die als Beamte der Zollbehörden sich damit begnügten das Gewicht der zu verzollenden Waren zu ermitteln. Für diesen Zweck war eine sehr groſse Zahl von 67 Mann nicht erforderlich, kein Wunder also, daſs man sie beseitigte. Als jedoch später der Petersburger Handel zunahm, gebrach es doch wieder an den erforderlichen Kräften zum Tragen der Lasten, und im Jahre 1764 wird die Kompanie erneuert, dieses Mal mit dem ausgesprochenen Zweck des Lasttragens, wie sie ihn bis heute behalten hat.

Das Ende des vorigen Jahrhunderts war nun zugleich die Zeit, wo abermals entscheidende Versuche gemacht wurden das Zunftwesen nach Ruſsland zu importieren. Kaiserin Katharina II. lieſs

1) Band 8 S. 666; Band 9 S. 673.

2) Vergleiche hierüber meine Abhandlung: Peter der Groſse als Merkantilist in der Russ. Revue B. III S. 235.

sich im Jahre 1766 aus Riga die Abschrift von 42 Handwerksschragen kommen [1]) und in der Folge erschien ihre Städte- und Handwerksordnung für das russische Reich. Der Moment, die Zünfte nach Rufsland zu übertragen, war freilich schlecht gewählt, denn in Frankreich war man nahe daran, sie für immer zu beseitigen und in Deutschland litt man unter dem Druck derselben unsäglich. Daher blieb auch Katharina's Wunsch ohne Realisierung und zu irgend welcher Bedeutung haben die in einzelnen Städten wirklich ins Leben getretenen „Zechen" sich nie aufzuschwingen vermocht.

Aus all dem Gesagten läfst sich, glaube ich, eine Beeinflussung der russischen Artelle durch westeuropäische Formen nicht in Zweifel ziehen. Ich bin weit davon entfernt zu glauben, dafs es sich um Nachahmungen der deutschen oder holländischen Zünfte handelt; die Russen haben ihre Artelle in einer so eigenen Weise entwickelt, dafs die Anlehnung an vorhandene Muster ganz zurücktritt. Die Idee des Aneinanderschlusses mehrerer Personen zu einer Arbeit, die nur gemeinsam mit Erfolg betrieben werden konnte, braucht übrigens kaum aus dem Auslande importiert zu werden. Aber doch ist es nicht unwesentlich, Beziehungen nachzuspüren, die als Vorbilder gedient haben könnten. Im gegebenen Falle scheint sogar der Name adoptiert worden zu sein; denn „Drägil" ist wohl nur aus „Träger" corrumpiert. So wenig als wir die ersten Zünfte Deutschlands im 12. und 13. Jahrhundert für eine Nachahmung der römischen Kollegien ansehen möchten, so wenig bin ich geneigt, die Artelle Rufslands ausschliefslich auf fremdländische Muster zurückzuführen. Aber so gewifs es ist, dafs in einzelnen deutschen Städten der römische Einflufs auf das Gewerbewesen sich geltend gemacht hat, so sicher erscheint es auch, dafs für manches der russischen Artelle der Anstofs von aufsen gekommen ist. Bei den Kreditgenossenschaften aus den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts tritt das besonders deutlich hervor.

II.

Es wurde schon gesagt, dafs das Artell eine in Rufsland sehr weit verbreitete Institution ist, deren Mitgliederzahl sich statistisch zur Zeit nicht bestimmen läfst. Sicherlich ist sie sehr bedeutend. Die Börsen-Artelle zählen in Petersburg allein 3500 Mitglieder, in den

1) Nach einem handschriftlichen Vermerk im Schragenbuch der rigischen Ämter, aus dem die Statuten für die Kaiserin abgeschrieben wurden. (Kalblederband von 1110 Seiten auf dem Amtsgericht in Riga).

anderen Handelsstädten und auf den Eisenbahnstationen wohl an die 10000. Mit dem Seehundsfang in Archangel, der nur artellweise unternommen wird, befassen sich 4000 Genossen[1]). Das sogenannte Waldgewerbe, Bäume fällen, Holz flöfsen etc. beschäftigte in Archangel im Jahre 1875 2567, im Jahre 1881 3652 Mann[2]) in Artellen und die Zahl der aus Archangel stammenden Personen in den Petersburger Börsen-Artellen war im Jahre 1875 717, im Jahre 1881 949. Aufserdem zählten die in der Stadt Archangel selbst thätigen Börsen-Artelle im Jahre 1875 1019, im Jahre 1881 642 Mitglieder. Das sind Angaben nur für ein Gouvernement, das notorisch zu den am dünnsten bevölkerten des grofsen russischen Reiches gehört, und wenn daraus auf die Zustände in den anderen Provinzen gefolgert werden darf, so mufs die Gesamtzahl der Mitglieder aller Artells eine sehr beträchtliche sein. Siebzig verschiedene Zweige der gewerblichen Thätigkeit, Issajew hat sie alle sehr fleifsig zusammengestellt[3]), kennen und schätzen das Artell. Wir finden da Verbindungen von Handwerkern, von Händlern, von Leuten, die persönliche Dienste leisten, sogar von Landwirten, kein Beruf bleibt ausgeschlossen. Es giebt Artelle der Tischler, Böttcher, Weber, aber auch der Baader in den öffentlichen Badestuben Petersburgs, der Musikanten, der Lumpensammler, der Borstenhändler, selbst der Bettler und Pferdediebe. Und immer neue schiefsen wieder aus dem Boden hervor, so jüngst das Handels-Artell von Personen, die eine Pension beziehen[4]). Jeder, der diesem zutritt, mufs eine Pensionsberechtigung oder eine Lebensversicherungspolice aufweisen, unter deren Verpfändung das Artell ein Kapital aufnimmt, mit dem Handel getrieben wird. Man sieht, die Neigung für die Artelle treibt oft wunderliche Blasen.

So vielseitig nun auch der Artell-Gedanke erscheint, auf wie verschiedene Dinge er sich erstrecken mag, immerhin giebt es gewisse Punkte, die allen gemeinsam sind. Die Artelle verfolgen 1. wirtschaftliche Zwecke. Zwar sind diese nicht immer produktive und nicht nur zu industriellen und kommerziellen Unternehmungen vereinigt man sich, sondern es giebt auch Konsumtions-Artelle, Verbände, bei denen es auf Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse abgesehen ist. Es sind unter

1) Issajew a. a. O. S. 286.

2) Michailow's Bericht von der Thätigkeit des Archangelsch. Statist. Gouvernementskomittees im Jahre 1875. Archangel 1877 S. 37. Regierungsanz. vom Jahre 1882 N. 207.

3) Issajew a. a. O. S. 101.

4) Regierungs-Anzeiger 1882 N. 84.

diesen nicht Konsumvereine gemeint, obwohl auch die hierher gehören würden, sondern Fälle, in den z. B. die auf einer Fabrik oder im Hafen u. s. w. arbeitenden Personen sich zusammenthun und einen aus ihrer Mitte mit der Sorge für die Beschaffung der täglichen Nahrung betrauen. Nicht recht scheinen in die Kategorie „wirtschaftliche Zwecke“ die Absichten zu gehören, welche die Bettler- und Pferdediebe-Artelle verfolgen. Gleichwohl zeigt das, was namentlich Schtscherbina über sie mitteilt, von einer ganz festen Organisation, der man im weiteren Sinne wohl auch wirtschaftlichen Charakter nachzusagen berechtigt ist. Diese Bettler-Artelle finden sich an vielen Orten des südlichen Rufslands, besonders inmitten kleinrussischer Bevölkerung und sind durchaus handwerksmäfsig gegliedert. Manches an ihnen ist dunkel und geheimnisvoll, da die Bettler ihre gegenseitigen Beziehungen im tiefsten Geheimnisse hielten, aber in der Hauptsache ist man doch unterrichtet. Es ist bekannt, dafs es beständige und zeitweilig zufällig zusammentretende Artelle giebt. Bei den ersteren wird ganz sorgfältige Umschau unter den Aufzunehmenden gehalten, die sich z. B. durch gute Stimmmittel auszeichnen müssen, da diese Artelle durch Gesang auf das Liedern geneigte Herz des Kleinrussen wirken. Bafs, Diskant u. s. w. müssen gut vertreten sein, wenn ihre Chorgesänge die Mildthätigkeit der auf den Jahrmärkten und Bazaren Versammelten zu reichlicher Spende anregen sollen. Neben Gesang wird von anderen Artellen auf körperliche Gebrechen Gewicht gelegt: Blinde, Lahme, Krumme, Krüppel, alles was durch einen Körper-Fehler die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich zu lenken im Stande ist, wird bereitwilligst aufgenommen. So unterscheidet man singende oder bittende Artelle, je nach den Eigenschaften, über welche die Mitglieder verfügen. Unter den Genossen selbst wird eine gewisse Rangstufe beobachtet. Die „Starzy“, die eigentlichen Bettler, sind wesentlich mehr, als der „Powodatyr“, der Gehülfe, ohne den z. B. ein Blinder nicht auskommen kann. Häufig verrichten Kinder derartige Gehülfen-Dienste; „für ein Stück Brod“, d. h. für den Lebensunterhalt werden sie von gewissenlosen Eltern dazu hergegeben, denn die Bettler verwenden ihre eignen Kinder selten, obwohl sie sich zahlreicher Nachkommenschaften zu erfreuen pflegen.

In der That man mufs gestehen, dafs selbst diese Bettler-Artelle in einer Weise ihrem Gewerbszweig obliegen, die wirtschaftlich genannt werden kann. Und das Gleiche scheint von den Artellen der Pferde- und Viehdiebe zu gelten, wie sie namentlich im Gebiet der kubanschen Kosaken zu Hause sind, obwohl hier die Vorstellung, ge-

wöhnliche Räuberbanden vor sich zu haben, nicht ganz weichen will. Schtscherbina schildert sie als eine Gruppe von solidarisch verbundenen Personen, die für die Orte ihrer Thätigkeit kleinere Rotten bilden, jede derselben mit einem Anführer und alle mit einander in engsten Beziehungen. Diese Organisation ist so fest, so weit verbreitet, dafs die Obrigkeit sie nicht zu unterdrücken im Stande ist, obgleich man gelegentlich sogar die Namen der Anführer anzugeben vermag. Es fällt schwer, diese Artelle, deren Existenz keinem Zweifel unterliegen kann, mit den übrigen auf eine Stufe zu stellen. Sie erscheinen als die Zerstörer und Vernichter der Eigentums- und Gesellschaftsordnung; sie sind Schmarotzer und Diebe, während jene sich bemühen, eine Wirtschafts-Ordnung zu schaffen, sich placken und redlich arbeiten. Ist da wirklich an einen Zusammenhang zu denken und verdienen diese Diebsbanden die Bezeichnung von Artellen?

2. Als zweites charakteristisches Kennzeichen erscheint die Gleichberechtigung aller Genossen. Jeder ist stimmberechtigt, jeder hat Anspruch auf die Ehrenämter eines Starost, Dessätnik u. s. w. Er nimmt an der Verwaltung Teil, darf zu jeder Zeit Einsicht in die Artellbücher verlangen und bekommt bei der Verteilung des Gewinnes oder Lohnes den gleichen Anteil. Für gleiche Mühe gleicher Lohn, so heifst der allgemein befolgte Grundsatz, von dem nur in sofern Abweichungen vorkommen, als die Vorsteher, die Starosten u. s. w. häufig gröfsere Anteile bekommen. Da ist dann aber auch die Leistung eine etwas andere gewesen.

Den Rechten entsprechend ruhen auch Pflichten auf den Schultern der Genossen, denen sich niemand entziehen kann. Die erste ist die regelmäfsige, unverdrossene, unausgesetzte Teilnahme an der Arbeit. Faullenzer werden nicht geduldet und Ausschlufs erfolgt, sobald die Kräfte zur Beteiligung an der Arbeit nicht mehr ausreichen. Wo die Genossenschaft von den Mitgliedern Geldbeiträge fordert, ist zweitens auch pünktliche Entrichtung derselben, sowie der Eintrittsgelder eine Pflicht. Der Petersburger Tischler-Artell z. B. verlangt innerhalb sieben Tagen nach Aufnahme eines Mitgliedes eine Zahlung von 25 Rubeln. Ein drittes Erfordernis ist gute sittliche Führung und strenge Beobachtung der gewohnheitsmäfsigen Rechtsregeln. Es kommt vor, dafs die Artelle gegen den ersten Punkt fehlende Kameraden ausschliefsen. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin verlangen sie bedingungslosen Gehorsam gegenüber dem Ältesten. Bei der Jagd auf Seehunde z. B. darf niemand sich den Anordnungen

des Steuermanns widersetzen, was aus der Gefahr, die sonst droht, erklärlich wird. Aber auch in den anderen Artellen stofsen wir auf dieses Verlangen. So heifst es bei einem der Petersburger Börsen-Artelle: „uns Artellgenossen kommt es zu, jeder Zeit dem Starost Jeger Jewssignejew gehorsam zu sein, und keinen Widerspruch gegen ihn zu erheben, weder auf dem Warenhofe, noch bei der Arbeit, noch in der Wohnung“ [1]). Hier ist ein Zug, der an die Pflicht jedes Zunftmitgliedes dem Oldermann willfährig zu sein, erinnert.

Die Zahl der Kameraden, die aufgenommen werden können, richtet sich ganz nach dem Gewerbe. Es giebt Artelle mit mehreren hundert Genossen, die Fischerei- und Jagdartelle dagegen bestehen oft nur aus 2 oder 3 Genossen. Es kommt aber wohl auch vor, dafs sie ein für allemal nur eine bestimmte Anzahl aufnehmen. Auf den Seen des Newgoroder und Pskoffschen Gouvernements z. B. bestehen die Artelle für den Winter-Fischfang aus 32, für den Sommer-Fischfang aus 20 Mann.

Mit dieser prinzipiellen Gleichberechtigung der Genossen verträgt es sich schlecht, dafs die Artelle ihrerseits wieder Lohnarbeiter beschäftigen und selbst zu Unternehmern werden. Bei weitaus den meisten Artellen ist dieser Fall freilich grundsätzlich ausgeschlossen. In Artellen mit sehr geringem Verdienst, oder wo eine gewisse spezielle Vorbildung nötig ist, wird man Lohnarbeiter nicht beschäftigen können. In den selbständigen Artellen, wo alle Teilnehmer von gleichem Vermögen sind, auch die Anschaffung des Handwerkszeugs keine bedeutenden materiellen Opfer fordert, sowie in den Jäger-Artellen, werden Lohnarbeiter ebenso wenig vorkommen. Wohl aber erscheinen sie in den selbständigen Artellen mit grofsen Einnahmen, namentlich wenn diese Einnahmen zu verschiedenen Zeiten des Jahres verschieden fliefsen, so besonders in den Börsen-Artellen. Die Artelle der Packer, Träger u. s. w. haben alle Lohnarbeiter, die bisweilen in grofsem Umfange engagiert werden. Das Petersburger Drägilen-Artell besteht aus 200 Mitgliedern, die für jedes 300 Arbeitstage gerechnet, 60000 Arbeitstage im Jahre leisten. Die von ihm angemieteten Lohnarbeiter aber stellten zusammen 181588 Arbeitstage. Die Packer in Archangel haben oft die vierfache Zahl ihrer Mitglieder als Lohnarbeiter. Das Eintrittsgeld ist bei diesen Artellen ziemlich hoch, die Mitgliedschaft nicht leicht zu erlangen, die Bildung selbständiger Artellen hat ihre Schwierig-

---

1) **Issajew** S. 128.

keiten — also was bleibt den Arbeitern übrig, als sich auch in untergeordneter Stellung den Artellen anzuschliefsen, obwohl das nicht das Angenehmste für sie ist. Denn in der Regel werden ihnen die schwereren Arbeiten zugemutet; sie erhalten ferner einen festen Lohn, der hinter dem Verdienste der Artellgenossen weit zurückbleibt [1]), an der Verwaltung haben sie keinen Anteil. Sie stehen also wirklich den Mitgliedern des Artells als die vermögenslosen Proletarier gegenüber.

Dafs hierin eine Anomalie liegt, scheint mir unzweifelhaft und m. E. hat Professor Wreden Recht, wenn er für den Begriff des Artells die Forderung aufstellt, dafs niemals irgend eine Arbeit in den Händen eines Lohnarbeiters sein dürfe [2]). Es ist mit dem Geiste des Artells, mit dem Zwecke, den es verfolgt, unvereinbar, dafs es seine Machtstellung dazu benutzt, die Arbeiter auf den Standpunkt herunter zu drücken, den sie selbst inne haben würden, wenn sie nicht ein Artell gebildet hätten. Ist Bedürfnis nach mehr Arbeitskräften vorhanden, so sollten neue Artelle entstehen, die sich dem Umstande, dafs sie nur für einige Zeit im Jahre Beschäftigung finden, wohl anzupassen wissen würden. Die Anwendung von Lohnarbeitern droht zu Ausartungen des Artells zu führen, da die letzteren eben dann zu kapitalistischen Unternehmungen werden und ihren Charakter als Gemeinschaft Gleichberechtigter einbüfsen. Issajew bemüht sich diese Unebenheit, mit der er gerade auch nicht zu sympathisieren scheint, ins rechte Licht zu setzen [3]). Er meint, dafs sie mit dem Wesen des Artells wohl in Einklang gebracht werden könne. So wie es für den Gemeindebesitz gleichgültig sei, ob der Landwirt mit Familienangehörigen oder mit Mietlingen den Acker bestelle, so sei es für das Artell unwesentlich. Aber ich möchte darauf nur erwidern, dafs das Arbeiter-Artell, sowie alle Arbeiter-Verbände immer nur von dem Bestreben aus zu begreifen sind, einen Damm gegen das Umsichgreifen kapitalistischer Produktions- und Betriebs-Weise errichten zu wollen. Sucht der Verband mit demselben Mittel sich mächtig zu machen, welches er in der Hand eines anderen bekämpft, so tritt er aus dem ursprünglichen Rahmen heraus und verdient die frühere Bezeichnung nicht mehr. Es liegt in diesem Vorgehen der russischen Artelle unstreitig ein Moment, welches die in Frankreich über die

1) In den Petersb. Börsen-Artellen werden ihnen 65 Kop. täglich gezahlt, also etwa 200 Rbl im Jahre, während die Artellgenossen jährlich 350 Rbl. verdienen.

2) Lehrbuch S. 156.

3) S. 279—85.

Syndikatskammern laut gewordenen Befürchtungen bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt [1]).

3. Ein drittes Moment ist das solidarische Einstehen der Genossen für einander. Das Artell legt allen die gleiche Verantwortlichkeit auf für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge, die von einzelnen Personen oder Körperschaften ihm übertragen worden sind. Jeder mufs bereit sein für den Schaden einzustehen, der dem Mieter des Artells erwächst, unabhängig davon, welcher der Genossen die schuldige Ursache war. Bei den Kredit-Artellen ist die Solidarhaft besonders betont, ist aber in den anderen Artellen gleichfalls üblich, und tritt nur nicht so bemerkbar hervor. Bei den Konsumtions-Artellen z. B. wird ein Vertrag Dritten gegenüber nicht eingegangen, gleichwohl besteht auch hier die Haftbarkeit, denn das Artell nimmt die Lebensmittel beim Kaufmanne häufig auf Schuld, dieser aber kreditiert nur, weil er weifs, dafs er nötigen Falls seine Befriedigung von einem beliebigen Artellgenossen verlangen kann. Für denjenigen, der das Artell in seinen Dienst nimmt, ist diese Einrichtung aufserordentlich wohlthätig. Er kann überzeugt sein, dafs alle etwaigen Verluste, die ihm aus schlechter Arbeitsleistung desselben erwachsen könnten, gedeckt werden.

Es fragt sich aber, ob auch für das Artell diese Haftbarkeit stets am vorteilhaftesten ist. Zunächst ist es wohl richtig, dafs in vielen Fällen nur durch sie das Artell lebensfähig wird und das Vertrauen geniefst, welches es sonst erst nach jahrelanger Wirksamkeit einzuflöfsen im Stande wäre. Dank ihr können Rohstoff-Artelle bequem den Einkauf der Rohproduktion bewerkstelligen, Dank ihr können die Börsen-Artelle für ihre Leistungen, einen höheren Lohn erzielen, als die für sich allein arbeitenden Personen. Dagegen entspringt in den Zweigen der Arbeit, die niedrig gelohnt werden, wo die Mitglieder den ärmsten Schichten der Bevölkerung angehören, schwerlich ein Vorteil für die Artell-Genossen aus dem Zwang für einander einzustehen. Beim Schiffszieher-Gewerbe z. B., bei dem der Schiffsbesitzer grofses Gewicht auf die ihn gegen alle Unfälle sicherstellende Haftbarkeit legt, vermag diese letztere doch nicht den Lohn zu erhöhen. Würde das Ziehen der Fahrzeuge durch einzeln gemietete Arbeiter besorgt werden müssen, so würde es voraussichtlich dem Unternehmer viel teurer zu stehen kommen. Issajew, der diese Dinge mitteilt, läfst uns darüber im Dunkeln, warum in solchen Fällen sich Artelle über-

1) s. m. Aufsatz im Jahrbuch f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. N. F. 2 B. S. 846

haupt noch bereit finden, diese schwere Arbeit zu übernehmen. Es scheint hier weniger das Prinzip der Haftbarkeit, als vielmehr das Artell selbst nicht recht angebracht zu sein, da für gewöhnlich das Artell gerade, weil es durch Not veranlafste Konkurrenz unterdrückt, höheren Gewinn zu erzielen weifs. Soviel ich sehe, dient aber doch selbst bei den Schiffsziehern das Artell dazu, diesen die allerdings kümmerlichen Löhne zu beschaffen. Würde dem Fahrzeugsbesitzer keine Garantie geboten werden, so müfste er auf andere Beförderungsmittel bedacht sein, die menschliche Arbeitskraft würde in den Hintergrund gedrängt werden und dadurch würden, wie die Dinge zur Zeit liegen, die sich zu diesem Gewerbe verstehenden Bauern noch schlimmer fahren d. h. ohne Arbeit bleiben.

Wenn man geneigt ist, das Prinzip der solidarischen Haftbarkeit für das Lebensprinzip der Artelle zu halten, so entsteht die weitere Frage, wie die Artelle es überhaupt möglich machen, Ersatz zu bieten, da die von ihnen gesammelten Kapitalien und selbst das Privatvermögen der Genossen in vielen Fällen nicht ausreichen dürften, etwaige Verluste auch nur annähernd zu ersetzen. Durch die Börsen-Artelle kommen oft hunderttausende von Rubeln zur Zahlung, und obgleich dieselben einen Reservefonds aufspeichern, würde dieser für solche Summen nicht genügen. Hier hat m. E. Professor Wreden das Richtige getroffen, wenn er erklärt, das Prinzip der Haftbarkeit besage nur die allgemeine Forderung, durch gegenseitige Bekanntschaft die allgemeine Arbeitsfähigkeit garantiert zu sehen, so dafs es ihnen allen möglich ist für jeden und jeder für alle einzustehen. Die Solidarhaft nötigt die Genossen, bei der Aufnahme äufserst vorsichtig zu sein, nur ganz rechtschaffene und ordentlich bewährte Männer aufzunehmen. Damit ist dann die Wahrscheinlichkeit von Veruntreuungen auf ein sehr geringes Mafs zurückgeführt. In welcher Weise die Ersatzpflicht eintritt, und bis zu welcher Grenze sie geht, läfst sich nicht genau bestimmen. Issajew weifst darauf hin, dafs man zu wenig Nachrichten hat, wie sich z. B. die Artelle in Fällen von durch vis major herbeigeführten Schaden verhalten. Es kommt vor, dafs die Artelle der Holzflöfser selbst dann für den Verlust einstehen, wenn ungeachtet ihrer Bemühungen der Sturm die Balken davontreibt. Öfters suchen die Artelle alle Fälle, in denen man sich an sie halten könnte oder diejenigen, in welchen sie nicht verantwortlich sein wollen, von vornherein namhaft zu machen. So heifst es im Statut des Rigaschen Zollartells (§ 19): „Das Artell ist nicht für Verluste verantwortlich zu machen, die durch Eintrocknen, Leckage und naturgemäfses Ver-

derben der Waren entstanden, wenn nicht etwa nachgewiesen wird, dafs der Verlust durch Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit des Artells verursacht worden“ [1]).

4. In den ersten drei Punkten berührt sich das Artell mit der Landgemeinde, in einem vierten Punkte, nämlich sofern es auf freier Vereinbarung der Mitglieder beruht, weicht es von dieser Institution ab. Die Gemeinde ist eine staatliche Einrichtung, innerhalb deren man sich schon bei der Geburt befindet. Das Artell dagegen entspringt einer Bethätigung des freien Willens der Einzelnen. Die Angehörigen der Artellgenossen erfahren bei der Aufnahme in den Verband wohl Begünstigungen und Erleichterungen, aber sind nicht verpflichtet demselben beizutreten.

Die Artelle der Lotsen in Archangel und die der Hälftner in Kleinrufsland — so genannt, weil die Hälfte des landwirtschaftlichen Ertrages ihren Lohn bildet — berücksichtigen unter den Neuaufzunehmenden stets die Verwandten der Mitglieder, weil diese natürlich besser bekannt sind. In anderen Fällen wird das Eintrittsgeld geringer angesetzt, wenn der Vater für den Sohn oder ein Bruder für den anderen bezahlt. Eine Bedingung zur Aufnahme ist aber Verwandtschaft niemals. Die Kameraden finden sich je nach den Umständen zur gemeinschaftlichen Arbeit zusammen und das einzige mafsgebende ist ein gewisses Gewohnheitsrecht, das Bedingungen stellt, denen sich jeder unterwirft. Eine derartige Bedingung ist z. B. männliches Geschlecht. In der Regel bestehen die Artelle nur aus Männern, da die Arbeit, die sie verrichten sollen, ausschliefslich auf deren Kraft berechnet zu sein pflegt. Indes giebt es auch Artelle, die Frauen und Kinder aufnehmen, wie die landwirtschaftlichen Artelle in den südlichen Gouvernements. Artelle, die nur aus Frauenzimmern bestehen, kommen vor, aber vereinzelt. Ein Beispiel dafür sind die Tabaksarbeiterinnen in Njeschinsk im Gouvernement Tschernigow, die noch eine weitere Bedingung hinzugefügt haben, nämlich das Ledigsein. Verheiratung einer Genossin zieht Austritt aus dem Artell nach sich. Dieses Artell ist interessant genug, seine Organisation mit einigen Worten zu berühren.

Es bildet sich gewöhnlich in der Weise, dafs 2 oder 3 Mädchen ausgehen, um eine Plantage, die Arbeitskräfte braucht, zu suchen und dann, wenn sie mit dem Besitzer derselben einen Vertrag abgeschlossen haben, weitere Teilnehmerinnen aufzufordern. Je nach der Gröfse des zu bebauenden Areals bestehen die Artelle aus 4—5 oder 6—9 Per-

---

1) Rigaer Handelsarchiv 1881 S. 284.

sonen. Der Besitzer verpflichtet sich, Scheunen zum trocknen des Tabaks, Wohnung, Heizung und Beleuchtung zu geben und das Stück Land zur Bearbeitung vorzubereiten. Das Artell dagegen übernimmt alle nötigen Arbeiten vom verpflanzen bis zur definitiven Fertigstellung des Tabaks für den Handel. Der Lohn dafür ist die Hälfte der Ernte und beläuft sich auf 30—50 Rbl., in günstigen Jahren sogar stellenweise auf 100 und 150 Rubel pro Genossin [1]).

Sehr häufig führt der gemeinsame Wohnort die Mitglieder zusammen. Die Bauern aus einem Dorfe bilden in den Gouvernements Smolensk und Twer gern Artelle, um sich in Rybinsk für die Zeit der Navigation als Lastträger zu verdingen. Leicht erklärlich finden sich auch für den Fischfang auf den Landseen die Bewohner eines Dorfes zusammen. Ebenso wird die Annäherung erleichtert durch die gemeinsame gesellschaftliche Stellung der betreffenden Personen, durch die Landsmannschaft. Es sind Bauern, die ein Artell bilden oder die sogenannten Meschtschanin (städtische Bürger) oder Grofsrussen und Kleinrussen. Eine fest eingehaltene Richtschnur ist indes hier nicht gezogen. In den Artellen der krimmschen Salzführer findet man grofs- und kleinrussische und tartarische Elemente [2]). und in den Fischereiartellen des südlichen Rufslands ist allerlei pafs- und legitimationsloses Volk untergebracht, Grofs- und Kleinrussen, Griechen, Moldauer, Armenier, Tartaren u. s. w. [3]). Viel Gewicht wird bei der Aufnahme auf die Arbeitsstärke oder technische Geschicklichkeit gelegt. Sind die Kräfte ungleich, so ist es mit der Verteilung des Gewinnes in gleicher Weise ein mifslich Ding, und ist überhaupt die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Verlaufes der Arbeiten in Frage gestellt. So haben die Lotsen die Verfügung getroffen, keinen unter 18 Jahren und keinen über 60 Jahren aufzunehmen. Andererseits nehmen die Börsenartelle schon Knaben von 14 Jahren an auf, die sie dann für kleinere Dienstleistungen verwerthen. Die Jägerartelle in Sibirien verlangen von allen Aufzunehmenden eine gewisse Erfahrung, und weisen jeden Jüngling zurück.

Liegt hierin ein Hinweis auf ein Minimum von Kenntnissen, die jeder haben mufs, wenn die Arbeit gedeihen soll, so ist doch eine eigentliche Prüfung oder ein Fähigkeitsnachweis in der Regel nicht üblich. Die Börsenartellschschiki müssen alle im Stande sein lesen

1) Eine ausführliche Beschreibung dieser Artelle findet man im schon genannten Sammelwerk von den Artellen Rufslands S. 251—256 von Schlikewitsch.

2) Schtscherbina S. 222.

3) Schtscherbina S. 191.

und schreiben zu können, somit fordern sie diese Fertigkeit von jedem, der sich ihnen anschliefsen will. Die mit der Brakierung der Waren betrauten Dessätniki in Petersburg müssen Warenkenntnisse haben, und hier stofsen wir ausnahmsweise auf eine von vornherein vorgesehene Prüfung.

Eine Andeutung, dafs sittliche Eigenschaften nötig seien, ist nicht immer direkt ausgesprochen. Viele Artelle stellen freilich Nüchternheit und Ehrlichkeit als ausschliefsliche Bedingungen hin, und manche schreiben sogar vor unter den Mitgliedern Bürgen zu stellen, die für die Innehaltung dieser Bedingungen haften. Eine selbstverständliche Bedingung ist die Freiheit von jeder anderen verpflichtenden Arbeit. Für gewöhnlich wird es unmöglich sein zwei verschiedenen Beschäftigungen, in- und aufserhalb des Artells, obzuliegen; gleichwohl haben die Moskauer Börsenartelle, damit sie nur nicht in der Ausnutzung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder beeinträchtigt werden, diese Bedingung ausdrücklich im Statut ausgesprochen.

Als eine der Bedingungen für die Aufnahme ist schliefslich noch die Verpflichtung zu Beiträgen in Geld oder Natura zu rechnen. In Fällen, wo ein Unternehmer an der Spitze des Artells sich befindet, stellt er die sämtlichen Geräte und Lebensmittel. Sonst müssen die Genossen für sich selbst sorgen, und so bringen beim Fischfang alle zusammen die Fangwerkzeuge. Unter den Lachsfängern im Gebiete der Petschora bringt jeder 30 Pfähle und 300 Faden Netze mit. Bei den Fischern auf dem Peipussee schiefsen alle gleiche Geldbeiträge zusammen, für welche das Nötige angeschafft wird. Im allgemeinen sind diese Geldgaben in neuerer Zeit das häufigere geworden, weil sie das gröfste Mafs von Gerechtigkeit anzuwenden gestatten. Von den Petersburger Tischlern wurde der Beitrag schon erwähnt. Die Zeitungsträger fordern 25 Rubel von jedem, die Drägilen 100 Rubel. Es sind diese Einkaufsgelder zum Teil dazu bestimmt, falls die solidarische Haftbarkeit in Anspruch genommen wird, als Deckung zu dienen, es wird aber kaum zu leugnen sein, dafs sie andererseits, namentlich da, wo der Beitrag sehr hoch ist, auch wohl das Monopol anstreben. Trifft diese Voraussetzung zu, so fiele auf die zunächst freilich in weiter Ferne liegende Aussicht, dafs die Syndikatskammern in Frankreich mit der Zeit gleich den Zünften ausarten könnten, ein neues Streiflicht. In den Artellen können die grofsen Summen gezahlt werden, weil der Betrieb bedeutende Einnahmen abwirft; eben deswegen erscheint es aber auch im Interesse der glücklichen Stelleninhaber nicht jeden ohne weiteres zuzulassen. Es steht hiermit im

engsten Zusammenhange, dafs in den Artellen, wo, wie bereits erwähnt wurde, die Zahl der Mitglieder beschränkt ist, diese Plätze verkäuflich sind. Der Kaufende nimmt dann alle Verpflichtungen des Ausscheidenden auf sich, und es ist nur nötig, vorher die Genehmigung der allgemeinen Versammlung einzuholen. Wie oft solche Verkäufe vorkommen giebt Issajew leider nicht an [1]), jedenfalls ersieht man aus der Thatsache die Möglichkeit der Entartung selbst freier Vereine. Freilich kommt Alles darauf an, wie das Verkaufsrecht gehandhabt wird, aber es mufs doch zugestanden werden, dafs auf diese Weise nur zu leicht ein Rückschlag in die geschlossene Zunft des 17. u. 18. Jahrhunderts eintreten kann. Der Ausweg Verbindungen mit von vornherein bestimmter Mitgliederzahl gesetzlich gar nicht zu gestatten, scheint für die russischen Artelle deshalb nicht recht anwendbar weil die Solidarhaft gerade zu einer Einschränkung der Mitgliederzahl führt.

Die Aufnahme selbst erfolgt in der Regel ohne jede Feierlichkeit, in einigen Artellen wenigstens in der allgemeinen Versammlung. Nur in wenigen werden noch gewisse Förmlichkeiten beobachtet, die aber dann nicht so sehr bei der Aufnahme neuer Mitglieder, als vielmehr beim Zusammentritt des Artells statthaben. Derartige Ceremonien kennt man beispielsweise bei den Fischfangartellen auf den Seen der Gouvernements Pskow und Nowgorod. Nach der Wahl eines Führers (Atamans), versammeln sich die Teilnehmer bei diesem im Hause, stecken vor dem Heiligenbilde Lichter an, beten, küssen das Heiligenbild und trinken ein Gläschen. Erst nach Erfüllung dieser Formalitäten gilt das Artell für geschlossen. Geheimnisvoller operieren die Artelle der Bärenjäger im östlichen Sibirien. Hat jemand ein Bärenlager entdeckt, so teilt er es einigen Kameraden mit, die aber davon nichts weiter verlauten lassen dürfen, selbst nicht ihren Frauen gegenüber. Man schwört sich gegenseitig bis zum letzten Blutstropfen beizustehen, nimmt ein Bad, um sich von allen Sünden rein zu waschen, und bricht dann vor Tagesanbruch zur Jagd auf. Gleichsam, als ob man in den gewissen Tod geht, verabschiedet man sich von einander und verneigt sich nach vier Seiten.

Es geht aus all dem gesagten hervor, dafs wir es im Artell mit einer ganz eigentümlichen Organisationsform zu thun haben, die hier und da westeuropäische Muster oder Vorbilder streift, im Grunde aber sich vollkommen selbständig entwickelt hat. Bei Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Artellen zu gewissen Gruppen, je nach dem ihnen allen gemeinsamen charakteristischen Momente, tritt

1) S. 123.

dies besonders hervor. Die Vielseitigkeit der Artelle nämlich legt es nahe nach einem Einteilungsprinzip zu suchen. So hat man sie nach der Beschäftigung ihrer Mitglieder gruppiert, nach der Dauer als zeitweilige, beständige und gelegentliche, man hat Artelle mit gemeinschaftlicher Produktion und solche mit gemeinschaftlicher Konsumtion unterschieden, endlich hat man nach dem Grade der Selbstständigkeit von Artellen gesprochen, bei denen Kapital und Arbeit in gleicher Weise beteiligt sind, von Artellen mit ungleichen Kapitalbeiträgen, die aber in ihrer Höhe nicht sehr bedeutend von einander abweichen, und von Artellen, bei welchen das Kapital einer Person gehört, alle anderen Mitglieder nur mit Arbeit sich beteiligen. Eine besondere Gruppierung der südrussischen Artelle giebt Schtscherbina [1]), der sich wesentlich an die Verwandtschaft mit dem Urtypus, der Ssitsch hält.

Issajew stellt eine neue Einteilung auf, indem er das von Professor Wreden geltend gemachte Gruppierungsprinzip nach dem Zwecke, den die Artelle befolgen, benutzt [2]). Dem entsprechend unterscheidet er und man wird sich ihm wohl anschliefsen dürfen 1) gewerbliche, 2) Konsumtions, 3) Kredit- und 4) Versicherungsartelle. Zu den ersteren rechnet er die Rohstoff-, Magazin-, und alle produzierenden Artelle jeder Art, jeden Zweig menschlicher Thätigkeit umfassend. Unter den Konsumtionsartellen werden Vereinigungen verstanden, die es darauf absehen, gemeinsame Kost oder gemeinsame Wohnung zu beschaffen. Zur dritten Hauptgruppe gehören alle die Vereine, die einen Personal-, Real- oder Hypothekarkredit vermitteln wollen. Unter der vierten endlich begreift er die Spar-, Hülfs-, Pensionskassen, die Feuer-, Hagel-, Viehversicherung auf Gegenseitigkeit u. s. w. Für alle Formen lassen sich in Deutschland analoge Verbände nachweisen. Wir haben Rohstoff- und Magazingenossenschaften, Gewerkvereine, Produktivassoziationen, Konsumvereine, Vorschufsvereine, Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften aller Art.

Für die drei letzten Hauptgruppen mögen Abweichungen von der Organisation, wie sie in Deutschland üblich, kaum vorkommen, oder nicht wesentlicher Natur sein, da ja alle erst mehr oder weniger fremden Mustern nachgebildet sind. In der ersten Gruppe indes treten greifbare Unterschiede hervor, und zwar speziell in den produzierenden Artellen im weiteren Sinne. Es zeigen diese nämlich

1) a. a. O. S. 9—13.

2) a. a. O. S. 25 ff.

einen verschiedenen Grad ökonomischer Selbständigkeit auf den allein eine Einteilung gegründet worden ist. Die gewerblichen Artelle lassen sich auseinander halten, je nachdem ob die kapitalistische Produktionsweise überwiegt oder gar nicht zum Durchbruche kommt. Wir haben selbständige Artelle, welche in sich die Mittel zur Arbeit finden, und unselbständige, durchaus vom Kapital abhängige. Das Los dieser letzteren ist schlimmer, als das westeuropäischer Fabrikarbeiter, die von einem Unternehmer abhängen. Während bei diesen der Gewerkverein oder die Syndikatskammer die Macht des Unternehmers einzuschränken bemüht ist, wird das Artell nach der Richtung eine wesenlose Form und hat von den Aufgaben, die seiner harren, keine Ahnung. Die Artelle unter den Fabrikarbeitern Rufslands sind meist konsumtiver Natur.

Zu den selbständigen Artellen müssen gerechnet werden die Jägerartelle, die landwirtschaftlichen, die Börsenartelle und die eigentlichen Handwerkerartelle für Zimmermanns-, Tischler-, Maurer- u. s. w. Arbeiten. Diese Artelle sind insofern selbständig, als sie teils auf eigene Rechnung und Gefahr arbeiten, z. B. die Tischler, oder, wenn sie im Dienste einer anderen Person stehen, wie die Börsenartelle, doch zu dieser kein anderes Verhältnis haben, als das des Arbeitnehmers zum Arbeitsgeber gegen festen Lohn. Die Mitglieder sind in diesen mit Arbeit, aber auch mit Geldbeiträgen beteiligt.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Käsereiartelle in den Gouvernements Twer und Jaroslav, um uns die Grundzüge der selbstständigen Artelle zu veranschaulichen Ein Gemeindebeschlufs stellt fest, dafs in dem Dorfe eine Käserei zu errichten sei. Da bringen nun die Bauern die Milch in die Meierei, wo vom Februar bis September unter der Aufsicht eines Ältesten, der jährlich gewählt wird, gearbeitet wird. Der Alteste ist in der Regel einer von denen, die am meisten Milch geliefert haben, führt die Bücher, verwaltet die Kasse, vertritt das Artell und bekommt dafür eine Vergütung. Die eigentliche Fabrikation besorgt der Käsemeister, nicht selten ein Ausländer, der gegen Gehalt engagiert wird. Die Zahlung für die Milch wird wöchentlich oder monatlich geleistet; die Verteilung des Reingewinnes erfolgt auf der allgemeinen Versammlung nach Mafsgabe der gelieferten Milchquantitäten.

Bei anderen selbständigen Artellen, z. B. den Börsenartellen, werden Beile, Hämmer, Wagen etc. was nötig ist, um die Arbeit leisten zu können, gemeinschaftlich eingekauft, und der vom Kaufmann oder Schiffsinhaber für das Verpacken oder Löschen der Fracht empfangene

Lohn nach Abzug der Unkosten verteilt. Bei den Artellen der hausierenden Tabulettkrämer im Gouvernement Tschernigow wird für das Kapital, das die Genossen aufgebracht haben, bei irgend einem Kaufmanne Ware gekauft und dann mit dieser hausieren gegangen. Der Anführer besorgt die Pässe, bezahlt die Abgaben, bestimmt die Orte, an denen verkauft werden soll und den Zeitpunkt der Versammlung nach beendetem Geschäft, da alle nach verschiedenen Richtungen auseinander gehen. Häufig findet hier ein blofser Tauschhandel statt, dann wird auf dem Sammelpunkte dem Ataman alles eingehändigt, was man hat erwischen können, Borsten, Daunen, Federn, zerbrochenes Kupfergeschirr u. dgl. m. Dieser verkauft dann die Gegenstände weiter.

Ganz anders erscheinen die unselbständigen Artelle, als deren hauptsächliche Typen die für Fischfang oder Jagd auf Walrosse und Seehunde gelten können. Hier haben wir einen Unternehmer, der ein Artell von 2—5 Mann ausrüstet. Er liefert das Boot und die sämtlichen Vorräte an Lebensmitteln, sowie die ganze Ausstattung an Fausthandschuhen, Pulver, Blei, Kesseln, Stricken, Holz u. s. w. Die Mitglieder stellen nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung, und je nachdem nun die Vereinbarung auf Hälften oder Fünftel getroffen ist, wird die Beute in zwei oder fünf Teile geteilt, von welchen der Unternehmer eins resp. drei, die Artellgenossen den Rest bekommen. Nach den ökonomischen Verhältnissen der Bewohner der Küsten des nördlichen Eismeeres oder am schwarzen Meere, weist die Organisation dieser Artelle im einzelnen ungemeine Verschiedenheiten auf, das Wesentliche aber ist immer, dafs die Artellgenossen nicht das Äquivalent für ihre Leistungen bekommen, welches sie im freien Tauschverkehr erhalten könnten, sondern nach Mafsgabe der Umstände und der Gewinnsucht des Unternehmers mehr oder weniger verkürzt werden. Diese kapitalistische Produktionsweise tritt auch unter ganz einfachen Verhältnissen auf. Z. B. bei den Salzführern im Süden. Während ursprünglich jeder mit eignem Pferde und Wagen die Tour mitmachte, seinen Erlös einstrich, wie er sich nun eben stellte, mietet jetzt ein Wirt wohl an die 30—50 Fuhren gegen Lohn und der Löwenanteil am Gewinn fällt ihm zu.

Dafs es bei diesen unselbständigen Artellen nur zu häufig auf eine Ausbeutung der Arbeitskraft herauskommt, ist Thatsache, welche der Verteilungsmodus der Einnahmen belegt. Man weifs, dafs dieser Punkt bei den westeuropäischen Produktivassoziationen der mifslichste ist. Es bleibt stets ein Kunststück, den verschiedenartigen Ansprüchen von Kapital und Arbeit völlig gerecht zu werden. Bei

den selbständigen Artellen gilt nun im allgemeinen der Grundsatz für gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Doch wird demselben nicht insofern entsprochen, als eine Verteilung in absolut gleiche Teile eintritt, was übrigens auch vorkommt, sondern, da die Beteiligung der Mitglieder an den einzelnen Arbeiten nie ganz gleich sein kann, so wird das in Betracht gezogen. In der Fischerei empfangen die Genossen ihren Lohn nach der Zahl der Tage, die sie bei der Arbeit zugebracht haben. Wo wie bei dem Artell der Dniepr-Lotsen drei Klassen von Arbeitern unterschieden werden, da ist der Anteil dem entsprechend bald höher, bald niedriger bemessen. Schwieriger wird die Verteilung, wenn Kapital und Arbeit ungleich beteiligt sind. Man hilft sich durch Aufstellung gewisser Annahmen, die für das Kapital immer günstig auszufallen pflegen. Der Fall liegt einfacher, wenn die das Kapital — einerlei, ob in gleichen oder ungleichen Beträgen — Beibringenden, Genossen sind und selbst mitarbeiten. Da wird ihnen für ihre Tagesleistung ein gleicher Lohnsatz zugebilligt und im übrigen jährlich der Reingewinn im Verhältnis zu der Kapitalanlage des einzelnen verteilt. So ist das Kellnerartell organisiert, das in Moskau eins der schönsten und gröfsten Gasthäuser, das Moskauer „Tractir" besitzt. Alle Aktionäre warten selbst auf. Wo der das Geld gebende Unternehmer aber nicht mitarbeitet, da geht es nicht anders, als die ganze Einnahme wie eine Masse zu betrachten, von der man dem Kapital so und so viel Teile, der Arbeit den Rest bewilligt. Das geschieht, wie erwähnt, bei den Fischfangartellen, und dabei kommen die Artellsgenossen in der Regel schlecht weg. Issajew sagt wörtlich: „In den unselbständigen Artellen verschlingt der Kapitalist den gröfsten Teil der Einnahmen, und den Genossen bleiben nur schmale Verdienste, die ihnen nicht gestatten, sich von den Unternehmern los zu machen und auf eigne Faust zu arbeiten" [1]. Erst jüngst wieder hat diese Behauptung durch eine Schilderung des gewerblichen Lebens im Gouvernement Archangel, die der Regierungsanzeiger brachte, eine traurige Bestätigung erfahren [2]. Es heifst in der angezogenen Mitteilung von den Fischereiarbeitern, deren oft je 36 in einem Artell sich befinden: sie sind in der gröfsten ökonomischen Abhängigkeit von den Besitzern der Böte, eine Abhängigkeit, die das direkte Ergebnis einer eingegangenen Schuldverbindlichkeit ist. Der Arbeiter ist jeder Möglichkeit beraubt, die Gegenstände sei-

1) a. a. O. S. 229.

2) N. 233, 1882.

nes Konsums unmittelbar aus erster Hand und zu billigen Preisen zu kaufen, er kann den Unternehmer nicht umgehen.

Es sei gestattet an einem einzelnen Beispiele, an den Artellen für den Fang von Walrossen zu zeigen, in welcher Weise der Unternehmer vorgeht.

Im Kreise Kem (Gouvernement Archangel) war folgende Verteilung üblich. Der Ertrag der Beute, — wohlgemerkt, das was der Unternehmer dafür gegeben — wird in dreimal soviel Teile zerlegt, als das Artell Mitglieder zählt, und von diesen erhält der Unternehmer zwei Drittel, das ganze Artell ein Drittel. Besteht das Artell aus 10 Personen, so werden 30 Anteile gebildet, 20 für den Unternehmer, 10 für das Artell. Seit Jahren pflegt der Erlös aus der Arbeit eines Artells sich auf 1500 Rbl. zu belaufen, von welchen demnach der Unternehmer 1000, die Arbeiter 500 bekommen, jeder von diesen also ungefähr 50 Rbl. Meistens bekommt er nicht einmal so viel. Einmal wird von der Summe, die dem Artell zufällt, den 500 Rbl., noch der 4te oder 5te Teil für den Steuermann abgezogen, und erst der Rest gelangt zur Verteilung. Dann aber ist der Unternehmer nicht selten in der Lage, Vorschüsse, die er während des Winters gemacht hat, abziehen zu können, und zahlt endlich den Rest wohl gar in Lebensmitteln aus. Nur wenig besser erscheint ein anderer Verteilungsmodus, nach welchem die Einnahmen von vornherein in gewisse selbständige Beträge je nach den Quellen, aus denen sie fliefsen, geteilt und nun die einen dem Kapital, die anderen der Arbeit bestimmt werden. Bei den Artellen zur Beförderung von Passagieren mit Postpferden, bestehen die Einnahmen aus den Geldern, welche die Regierung für den Unterhalt der Stationen bewilligt und den Fahrgeldern, welche die Reisenden zahlen. Da werden die ersteren nach der Zahl der Pferde verteilt, und die letzteren gleichsam sam als Arbeitslohn gleichmäfsig unter alle Teilnehmer. Es versteht sich von selbst, dafs dieser Modus nur in wenigsten Fällen zur Anwendung kommen kann.

III.

Die Gesetzgebung hat sich bis jetzt fast von jeder Einmischung in die Regelung des Artellwesens ferngehalten. Während man sich im Westen Europas schon lange bemüht, den bestehenden oder neu zu errichtenden Arbeiter- oder Handwerkerverbänden durch ein Normativgesetz die gehörige Basis zu schaffen, auf der sie sich weiter entwickeln können, hat man in Rufsland gänzlich davon abgesehen, und

ist nicht einmal ein darauf bezüglicher Wunsch verlautbart worden. Dies ist um so seltsamer, als die Zahl der Artelle eine sehr grofse ist und nicht zu leugnende Übelstände die gedeihliche Wirksamkeit beeinträchtigen. Gleichwohl ist das einzige, was bis jetzt geschehen ist, rein polizeilicher Natur. Mit Recht klagt Issajew darüber, dafs das Interesse des Kaufmanns oder Gewerbtreibenden, überhaupt desjenigen, der die Artelle braucht, gewahrt ist, aber auf irgend welchen Schutz der Artellgenossen selbst kein Gewicht gelegt ist. Und doch scheinen diese denselben manchmal ebenso sehr zu bedürfen, wie die westeuropäischen Fabrikarbeiter vor Übergriffen sie ausnutzender Unternehmer haben geschützt werden müssen. Wo bis jetzt in Rufsland gesetzliche Verfügungen über die Artelle getroffen worden, sind sie nicht wegen dieser erlassen, sondern wegen der Personen und Institutionen, die ihre Arbeitskraft benutzen.

Die ältesten derartigen sind die über die Lotsenverbände, ohne dafs indes der Ausdruck „Artell" dabei gebraucht wird. Sie sind enthalten im zweiten Teile des 12. Bandes der Gesetzessammlung (Swod Sakonow) Art. 269—314 und in den Beilagen zum Handelsgesetzbuch (Torgowy Ustaw). Sie stammen mehrfach aus den Jahren 1720—35, vorzugsweise aber aus dem Jahre 1788. Es wird den Lotsen die Selbstverwaltung hier teilweise eingeräumt, teilweise noch nicht, das Prinzip der gegenseitigen Bürgschaft wird bisweilen ausgesprochen, aber auch wieder nicht, kurz es sind eben gesetzgeberische Anfänge.

Von der Erwähnung der Artelle im Handwerker-Ustaw vom Jahre 1799 ist schon die Rede gewesen. Ausführlicher werden in der neueren Ausgabe des Handelsustaws die Börsenartelle erörtert (Art. 2409—2420), und in diesen Artikeln ist insofern wenigstens ein Schutz der Artelle ausgesprochen, als ihnen das Monopol auf die Arbeit zuerkannt ist. Die Unternehmer, Kaufleute u. s. w. dürfen sich nicht über sie hinweg an andere Arbeiter wenden. Dafür sind freilich auch die Artelle angehalten, wenn die Kräfte, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, Tagelöhner zuzumiethen. Ebenso, wie diese Verpflichtung schützen den Kaufmann die gegenseitige Haftbarkeit und das Eintrittsgeld, das von den Artellgenossen gefordert wird. Es mufs eben etwas da sein, woran in Schadensfällen der Kaufmann sich halten kann, und das ist der aus den Eintrittsgeldern entstehende Fonds. Es heifst neuerdings — im November 1881 — dafs dem Finanzministerium über die Errichtung dieser Börsen- und auch an-

derer Artelle ein Projekt vorgestellt sei, nach welchem für alle Artelle in Zukunft die gleichen Bestimmungen gelten sollen.

Nach den Börsenartellen erfuhren die Artelle der Schtury (die Aus- und Einlader der Schiffe) in einer Verfügung vom Jahre 1830, die später im Handelsustaw Aufnahme fand, Berücksichtigung. Ihre Beziehungen zu den Schiffern werden geregelt, eine Taxe für ihre Arbeitsleistungen normiert, und den Schiffern anheimgestellt, sich ihrer zu bedienen. Diese Freiheit hat, trotzdem die solidarische Haftbarkeit auch bei ihnen beobachtet wurde, in der Folge zur Auflösung des Verbandes geführt. Von den Schiffsziehern, den sogenannten Burlaken, nimmt der I. Theil des XII. Bandes der Gesetzessammlung Notiz. Die achte Abteilung beschäftigt sich mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Schiffsbesitzer oder Schiffsbauer und der Burlaken oder Schiffsarbeiter, aber die Bestimmungen fallen sehr zu Ungunsten der letzteren aus. Die solidarische Haftbarkeit wird verlangt, ein schriftlicher Vertrag als unnütz und umständlich für den gemeinen Mann erklärt, im Falle von Mifshelligkeiten das Artell an die polizeiliche Gewalt verwiesen. Der Schiffsinhaber führt Namensverzeichnisse der von ihm gemietheten Burlaken mit genauer Angabe des Lohns, den sie erhalten, darüber, ob er sie verköstigt, ob einzelne vom Artell bestraft sind. In diese Bücher, die vom Unternehmer der Ortsobrigkeit für Schifffahrtsangelegenheiten unterbreitet werden müssen, hat der Arbeiter keinen Einblick und sind also Mifsbräuche möglich. Ob dieselben häufig zu beklagen sind, weifs Issajew, wie es scheint, nicht anzugeben.

Über die Artelle endlich der Arbeiter, die in Bergwerken beschäftigt sind, hat das Bergwerksgesetzbuch (Gornoy Ustaw Bd. 7 der Gesetzessammlung) Anordnungen, die denen über die Burlaken ähnlich sehen, vielleicht, wie Issajew meint, noch etwas strenger sind.

Alle anderen Artelle stehen entweder unter polizeilicher Gewalt in Folge besonderer Konzessionen, oder haben Spezialstatuten, welche die örtliche Obrigkeit genehmigt hat, wie z. B. die zahlreichen Handwerkerartelle der Maurer, Tischler u. s. w. in den Städten. Der gröfste Teil der Artelle aber wird selbst auf diese Weise nicht getroffen, sondern steht aufserhalb des Gesetzes, für diese ist einfach das Gewohnheitsrecht mafsgebend.

Es unterliegt nach diesen Mitteilungen wohl keinem Zweifel, dafs auf diesem Gebiete die russische Gesetzgebung noch manche schöne Aufgabe zu lösen hat. In einzelnen Städten, namentlich den Handelsstädten haben die Börsenkomittees selbst Statuten ausgearbeitet, und

von der Regierung bestätigen lassen. Diesen Weg hat z. B. Riga eingeschlagen für die Organisation seines Arbeiterartells beim Zollamt [1]). Ohne dafs dieses Statut gerade als ein Muster empfohlen werden soll, sei hier auf den Inhalt des ersten Paragraphen verwiesen, um zu zeigen, in welchem Sinne die Angelegenheit geregelt werden mufs. Es heifst daselbst „Der verantwortliche Zollartell wird zu dem Zwecke gegründet, damit sowohl die Kaufleute, welche beim Rigaschen Zollamte zu thun haben, als auch das Zollamt selbst die Möglichkeit haben, jederzeit zuverlässige Leute zur Ausführung aller beim Zollamte vorkommenden Arbeit zu erhalten, und dabei nicht allein kein Aufenthalt in der Ausführung solcher Arbeiten vorkomme, sondern auch die Arbeit selbst mit der erforderlichen Geschicklichkeit und ohne Schädigung der Waren ausgeführt werden, und eben dadurch einerseits die Kaufmannschaft vor Verlusten und andrerseits die Krone vor Einbufsen an Zollgebühren bewahrt bleibe“ und in dem Statut für die innere Verwaltung des Zollartells ist gesagt: „Der Zweck dieses Artells ist, beim Rigaschen Zollamte alle erforderlichen Arbeiten beim Empfang, bei der Besichtigung und bei der Auslieferung der aus dem Auslande und aus Finnland angebrachten, innerhalb des umgitterten Zollrayons gelöschten Waren, zu verrichten und für eine gewissenhafte Ausführung derselben, sowohl der hohen Krone, als auch der Kaufmannschaft solidarisch zu haften und hierdurch beide Teile vor Schäden und Verlusten zu schützen.“

Solche Regelungen sind in hohem Grade verdienstlich. Der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Artelle ist zu grofs, als dafs man über sie hinweg sehen könnte. Aber wirkliche Vorteile schaffen sie sowohl sich selbst, als denen, die sie brauchen, nur mit fester Organisation. Um so weniger sollte diese unterbleiben, als der Einflufs der Artelle auf die Arbeiter ein fast durchweg wohlthätiger ist. Das materielle Wohlsein derselben wird begünstigt. Sieht man von den unselbständigen Artellen ab, auf deren beklagenswerthe Lage schon aufmerksam gemacht wurde, so ist der Verdienst der Mitglieder ein recht guter. Namentlich in den Petersburger Börsenartellen bringen sie es auf hohe Summen. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, dafs die Taxen, von den städtischen Obrigkeiten abgefafst, nicht immer vorteilhaft genug für die Artelle sind, die daher auch häufig höhere Löhne vereinbaren. Für die landwirtschaftlichen Artelle gilt nicht minder, dafs die Genossen derselben einen höheren Gewinn erzielen, als die aufserhalb

1) Rigaer Handelsarchiv 1881 S. 279, 1882 S. 244.

des Artell stehenden. Die schon erwähnten Nseshinskischen Tabaksarbeiterinnen z. B. verdienen im Artell in 7 Monaten 30 Rbl., wenn sie sich einzeln verdingen, nur 17 Rubel. In den Molkereigenossenschaften haben durch die gröfseren Einnahmen die Viehgattungen veredelt werden können — kurz, soweit man dies nach Issajew's Mitteilungen überblicken kann, zeigt sich ein erfreuliches Bild.

Es ist diese Erscheinung wohl leicht verständlich. Das Artell übt unstreitig einen erziehenden Einflufs aus. Während der Arbeiter nur zu häufig widerwillig und gezwungen seine Arbeit verrichtet, wird es im Artell sein eigner Vorteil flink und aufmerksam zu sein, schnell und gut zu arbeiten. Die gröfsere Anstrengung wird ihm besser gelohnt. Der Lohn aber kann besser bemessen werden, weil durch die solidarische Bürgschaft das Vertrauen auf die Güte der Arbeit gesteigert wird. In jeder Beziehung ist das Artell in der Lage dieses Vertrauen zu steigern. Es ist meist ein Feind des Alkohols. Wenn es auch vorkommt, wie bei den Lastträgern in Rybinsk, dafs alle Einnahmen verjubelt werden, so ist wenigstens das Bestreben da, derartigem Treiben ein Ende zu machen, und werden auf Trunkenheit Strafen gesetzt. Es fördert das Artell also seine Mitglieder in ethischer Hinsicht. Es sorgt ferner für sie in Fällen von Krankheit und Not. Das Prinzip der gegenseitigen Hilfeleistung ist anerkannt; bei den Börsenartellen sind Hilfskassen, Krankenkassen u s. w. gegründet.

Es ist wahr, neben all diesen vorteilhaft hervortretenden Thatsachen lassen sich vielleicht ebenso viele anführen, wo die Artelle diesen brüderlich-tröstlichen Geist nicht atmen. Issajew mufs zu seiner eignen Einschränkung auf Fälle hinweisen, wo ein Kamerad dem Anderen seinen Rock stiehlt und den Erlös für den Verkauf vertrinkt. Von Schtscherbina erfahren wir, dafs das Artell der Sewastopoler Bootsleute kranke Genossen, die an der Arbeit verhindert sind, sich selbst überläfst[1]). Und was mir aus den Wandergewerben bekannt ist, die fast ausschliefslich artellweise betrieben werden, das spricht auch nicht immer zu Gunsten des Artells. Von ihren Wanderungen kehren die Leute nur zu häufig krank, hungernd und elend zurück.

Ich führe dies an, nicht um gegen die Artelle überhaupt zu sprechen, sondern um zu zeigen, dafs das Artell, d. h. die genossenschaftliche Verbindung allein, nicht alles machen kann. Die Russen sind geneigt die Form zu überschätzen, von ihr alles Heil zu erwarten,

---

1) a. a. O. S. 322.

und die Vorzüge derselben zu sehr zu verallgemeinern. In einer neueren Schrift eines Herrn Nowosselsky [1]), der sich gleichfalls sehr für die Artelle erwärmt, wird das nachstehende Lob über sie ausgesprochen:

1. Die Artellarbeit am beständigen Wohnorte des Arbeiters verbessert nicht nur sein materielles Dasein, sondern auch die Sittlichkeit, und ist ein sicheres ständiges und unabhängiges Mittel zum Verdienst, eine grofse Wohlthat.

2. Die Artellarbeit entwickelt in der Masse der Arbeiter nicht nur die Liebe zur Arbeit, die gerecht geschätzt und bezahlt wird, sondern gewöhnt auch an die genaue, sorgfältige Ausführung dessen, was nach allgemeiner Übereinkunft jedem Genossen zugewiesen wird und macht dadurch die Arbeit produktiver.

3. Das Artell trägt dazu bei, indem es die Ursachen der Unzufriedenheit gegen die Arbeitgeber beseitigt, die Beziehungen des Kapitals und der Arbeit versöhnlich zu gestalten. Und ähnlich sagt Issajew [2]) von den Artellen 1) sie bringen dem Miether wirtschaftliche Vorteile und dadurch indirekt der ganzen Gesellschaft; 2) die bedeutenden materiellen Verdienste der Artellgenossen machen sie Arbeitseinstellungen und Streitigkeiten abgeneigt; 3) indem sie das Vertrauen der einzelnen auf sich erhöhen, ermuntern sie zu weiterer Anwendung der Form und Ausdehnung der Zahl derjenigen Personen, die solche Bündnisse abschliefsen.

Unstreitig sind dies in vielen Fällen die Folgen gewesen. Aber das liegt nicht immer am Artell, sondern auch an anderen günstigen sie begleitenden Umständen. In den unselbständigen Artellen ist gleich von vornherein die Wirksamkeit beeinträchtigt durch die Abhängigkeit vom Unternehmer. Was hilft da die Form? Issajew gesteht selbst zu, dafs hier der Podrätschbik 30—50 Proz. der Einnahmen erhält; während die Mitglieder dieser Artelle gar keine Hoffnung haben, aus diesem Zustande herauszukommen [3]).

Ich möchte hier hinzufügen, vorausgesetzt, dafs nicht eine höhere Gewalt, die Regierung oder die Semstwo gegen diese Mifsbräuche einschreitet und sie gesetzlich unmöglich macht. Es könnte doch ein Gesetz das Auslohnen der Arbeiter durch Waren verbieten und auf strenge Ausführung geachtet werden. Dadurch würde den Mitgliedern der unselbständigen Artelle eine sehr grofse Möglichkeit ge-

---

1) Soziale Fragen in Rufsland, Petersb. 1881, in russ. Sprache, S. 94. 95

2) a. a. O. S. 277

3) a. a. O. S. 261.

boten, allmählich, selbst bei kärglichem Verdienst, sich empor zu arbeiten, nicht mehr aus Not jedem Unternehmer um jeden Preis sich zur Verfügung stellen zu müssen.

Ich bin gleichfalls ein Anhänger der Artelle und von der Bedeutung des genossenschaftlichen Gedankens, den sie bergen, überzeugt. Aber ich vermute, dafs, wenn man Daten hierüber hätte, sich Fälle genug namhaft machen liefsen, in welchen es den Arbeitern auch ohne Artell gut gegangen ist. Es mufs eben noch manches andere darnach sein, wenn das Artell glücken soll. Den Abschlufs von Artellen zu erleichtern, die Richtigkeit der denselben zu Grunde liegenden Idee zu verbreiten, ist gewifs verdienstlich, aber zu glauben, dafs damit allein etwas erreicht werden kann, vermag ich nicht. Es mufs noch so vieles in Rufsland anders werden, ehe auch der Artellgedanke zu nutzenbringender Verwirklichung wird gelangen können. In einem Aufsatze über die Lage der Arbeiter auf den Goldwäschereien in Sibirien [1]) geschieht zum Schlusse eines Kommissions-Gutachtens Erwähnung, welches die Bildung eines grofsen Artells als Hauptabhilfsmittel empfiehlt. Aber es ist kaum wahrscheinlich, dafs damit allein etwas erreicht würde. So lange die Wäschenbesitzer nicht gesetzlich verpflichtet sind ihren Arbeitern eine gewisse Summe in jedem Falle auszuzahlen statt den Lohn mit gewährten Vorschüssen wett sein zu lassen, so lange keine Regeln existieren, welche dem Arbeiter eine Entschädigung zuerkennen, wenn er vor Ablauf der vereinbarten Zeit von den Wäschen entlassen wird, kein Gesetz entscheidet, in welchen Fällen der Arbeiter eine Auflösung seines Kontraktes fordern kann, kein Gesetz dem Goldproducenten verbietet, mit seinen Arbeitern derartige Verträge abzuschliefsen, dafs sie Lebensmittel, Kleider, Schuhe u. s. w. nur in den von der Verwaltung eröffneten Läden kaufen dürfen, so lange dies und manches andere noch nicht geregelt ist, so lange wird von einer Verbesserung der Arbeiterverhältnisse keine Rede sein können. Das Artell allein vermag gegen all die angedeuteten Mifsbräuche nur wenig auszurichten.

Ich kann in das Loblied, welches man über die Artelle hört, nur bedingt einstimmen. Neben vielem Guten, das sie hervorgerufen, haben sie sich auch oft ohnmächtig erwiesen und mir erscheinen die Bestrebungen, welche die Gründung von Artellen in den Vordergrund aller Reformen schieben, ebenso einseitig, wie diejenigen im westlichen Europa, welche mit den Gewerkvereinen aller Not der Fabrikarbeiter

1) In der Monatsschrift Westnik Jewropy 1880 Bd. 2, S. 386.

abhelfen zu können glauben oder mit den Innungen allen Mifsständen im Gewerbewesen ein Ende zu machen hoffen. Das Artell ist meines Erachtens nach nur eines der Mittel, durch welche das Wirtschaftsleben Rufslands sich wird reformieren und zu der Bedeutung aufschwingen können, die ihm nach seinen Reichtum an Naturkräften aller Art zukommt.

Unwillkürlich drängt sich da zum Schlusse die Frage auf, wie es denn mit der weiteren Anwendbarkeit des Artells und der Gestaltung desselben überhaupt in nächster Zukunft aussieht. Auf die Verbreitung der Artelle wurde bereits eingangs verwiesen. Wie grofs dieselbe auch bereits ist, es liefse sich immerhin noch auf vielen Gebieten, denen sie heute fremd sind, das Artell mit Erfolg einführen, und unstreitig würde das in manchen Fällen zu einer Besserung der Lage der Arbeiter beitragen. Überall da, wo das Kapital eine geringe Rolle spielt, erscheint das Artell leicht durchführbar, und überall, wo, wie Professor Wreden sich ausdrückt, „eine besonders gewissenhafte Leistung verlangt wird, wo eine strenge Aufsicht über die Benutzung von Materialien, Maschinen und Werkzeugen erforderlich ist, die Mietlingen anzuvertrauen Bedenken erregt", empfiehlt sich ferner das Artell. Arbeitsgebiete dagegen, wo mehr oder weniger Kapital erforderlich ist, die wohl auch eine gröfsere technische Bildung und Intelligenz erheischen, lassen das Artell nicht so leicht zu. Artelle werden kaum auswärtigen Handel führen, Fabriken errichten, Eisenbahnen bauen können. Das ist ein Feld für Aktiengesellschaften [1]). Übrigens sind hier auch Ausnahmen denkbar, die Issajew nicht gelten zu lassen scheint. Ich möchte wenigstens an das grofse Moskauer Hotel erinnern, das von einem Kellnerartell errichtet ist und betrieben wird. Issajew spricht nur von der Möglichkeit gemischter Formen, die zwischen Artell und Aktiengesellschaft stehen, bei denen neben den Arbeitern, den Artellmitgliedern, die Kapitalbesitzer — die Aktionäre erscheinen. In den angegebenen Beispielen hat man beides in einer Person.

Im allgemeinen erscheint mir trotzdem das oben Gesagte richtig. Das Artell ist der Freund des Mittellosen, des Ärmeren. Die Vereine, welche die Grofsindustriellen unter sich abschliefsen, würden des Artellcharakters entbehren. Es wären Verbände zur Wahrnehmung kommerzieller und gewerblicher Rücksichten, wie sie das wohlverstandene Eigeninteresse auf höherer Kulturstufe überall hervorruft. Das ge-

1) Issajew, a. a. O. S. 293.

werbliche Artell aber, wie es gegenwärtig in Rufsland dominiert, wendet sich vorzugsweise an Personen, die ausschliefslich mit ihrer Arbeitskraft erwerben wollen, und an den Kleinhandwerker, der durch engeren Aneinanderschlufs manchen Vorsprung, den der Fabrikant gewonnen, wieder einholen kann. Rohstoffverbindungen, Niederlagsmagazine wären solche Formen, in denen das Artell am besten zum Ausdruck käme. Besonders die Hausindustrie erscheint als ein geeignetes Feld. Ich schliefse mich hier Issajew durchaus an, der durch den ungünstigen Verlauf, welchen einige derartige Artelle genommen haben, sich nicht beirren läfst, sondern die Überzeugung ausspricht, dafs mit der Zeit die Artelle in Handwerk und Hausindustrie mehr und mehr Eingang finden müssen, vorausgesetzt, dafs sie richtig in Szene gesetzt werden.

Dafs Professor Wreden die familienhafte Form des hausindustriellen Betriebs gegen die Anwendbarkeit des Artells anführt, kann ich mit Issajew nicht gelten lassen. Wenn es auch gewifs richtig ist, dafs die Hausindustrie aus der Familienarbeit hervorging, und heute noch vielfach diesen Charakter trägt, so sehe ich darin keinen triftigen Grund des Vorteils, welchen das Artell gewährt, entbehren zu sollen. Es können die Familienväter, welche mit ihren Söhnen und Töchtern arbeiten, doch ebensogut zur Erleichterung der besseren ökonomischen Gestaltung ihrer Geschäfte zusammentreten, als Gewerbetreibende, denen statt der Angehörigen Lohnarbeiter zur Hand gehen. Allerdings darf nicht verkannt werden, dafs der Verwirklichung dieses Gedankens grofse Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Familie entwickelt, wie ein neuerer Schriftsteller über die russische Hausindustrie, Pryleshajew, sehr richtig hervorhebt [1]), keine Assoziationsbestrebungen, sondern ist die Sphäre des privaten Interesses. Zwischen den einzelnen Familien ist nicht nur schwer ein Zusammenhang anzubahnen, dieselben erscheinen sogar als Gegenfüfsler. Bei den beständigen Familienteilungen schwindet das Solidaritätsgefühl und man sieht gegenseitig in sich den Konkurrenten, der den anderen auf dem Markte verdrängt. Das Familienleben veranlafst dazu die Fremden aufserhalb stehenden als Gegner anzusehen, mit denen nicht leicht ein Vertrag eingegangen werden kann. Die den Familien ähnlichen Betrieben entsprossenen Artelle sind daher weniger einem speziellen Bedürfnis gefolgt, als vielmehr unter dem Einflufs der allgemeinen Kulturbestrebungen entstanden und gerade hierin dürfte es begründet lie-

1) Was ist Hausindustrie? (in russ. Sprache). St. Petersb. 1882 S. 205 ff.

gen, dafs die Artelle auf hausindustriellem Gebiete nicht recht haben gedeihen wollen. Die Versuche, welche von der Landschaft in Twer gemacht wurden, die Schmiede-, Schuhmacher-, Schlosserartelle [1]), sie sind alle wieder nach kurzer Blüte eingegangen und nur die Molkereigenossenschaften haben sich gehalten. Die in den gröfseren Städten begründeten Artelle, z. B. die der Tischler in Petersburg, in Riga, kommen wohl vorwärts, haben aber keine Nachahmung gefunden. Issajew erklärt diese seltsame Erscheinung damit, dafs der Boden für diese Verbände in Rufsland nicht gehörig vorbereitet war. Während in Frankreich und Deutschland sich die Syndikatskammern, Gewerkvereine, neuen Innungen auf den Traditionen des alten Zunftwesens aufbauen, erscheinen in Rufsland nur die Artelle der einfachen Handarbeiter, der Schwarzarbeiter, der landwirtschaftlichen Arbeiter, der wandernden Maurer, Zimmerleute u. dgl. mehr als Vorläufer. Mit diesen aber haben die im Gebiete der heutigen Hausindustrie auftretenden Artelle weniger Berührung. Für diese ist eine umsichtige Leitung, ein kaufmännisch erwägender Geist erforderlich, und daran scheint es gemangelt zu haben. Die materielle Unterstützung allein, welche die Semstwo oder die Regierung im gegebenen Falle den Artellen zugewendet hat, vermochte nichts zu wirken. Man bedurfte auch der Anleitung zur Benutzung. Mir scheinen diese Artelle — die hausindustriellen, wenn ich sie kurz so bezeichnen darf — am besten mit den Produktivassoziationen vergleichbar, und diese haben auch in Deutschland und Frankreich nicht recht Wurzel schlagen wollen, ohne dafs ihnen alle Lebensfähigkeit für immer abgesprochen werden dürfte.

Anders verhält es sich mit den auf Arbeitskraft ausschliefslich gegründeten Artellen, die auch nicht zahlreicher werden wollen. Issajew sieht hier in den bereits bestehenden dieser Art ein Hindernis [2]). Die Artelle, welche mit Mietskräften arbeiten, hindern die Entstehung neuer; sie erhöhen das Eintrittsgeld, erschweren den Zutritt von Mitgliedern und, indem sie alle Arbeit auf sich vereinigen, lassen sie nicht die Möglichkeit der Neubildung anderer zu. Diesen Übelständen könnte natürlich nur eine gesetzliche Bestimmung abhelfen.

Gefährlich ist für diese auch die kapitalistische Unternehmung. Schtscherbina prophezeit ihnen, dafs sie auf die Dauer den kapitalistischen Einflüssen nicht werden widerstehen können. Auch Issajew weist auf die Thatsache hin, dafs sie ihre wirtschaftliche und juristische Selbständigkeit einzubüfsen drohen. Namentlich die

1) Siehe Issajew a. a. O. S. 84—87.

2) a. a. O. S. 290.

Artelle des Nordens, die der Schiffszieher, der Holzhauer etc. sind dieser Gefahr ausgesetzt. Das anwachsende Kapital, die Zunahme der Bevölkerung, die deshalb immer greller hervortretende Unzulänglichkeit der Bauernländereien — alles verbündet sich, die Artellmitglieder tiefer hinunter zu drücken, sie zu zwingen, in der Zeit, wo es nichts zu arbeiten giebt, zum Kredit ihre Zuflucht zu nehmen, und damit eben sich einem Unternehmer zur Verfügung zu stellen, der sie möglichst ausbeutet.

Dagegen liefse sich nun freilich bei Zeiten einschreiten. Von einem Spezial-Gesetze erwartet Issajew nicht viel, und ist mehr gegen, als für ein solches. Die Artelle älteren Datums würden sich den neuen Bestimmungen nicht fügen können, das Gesetz nicht im Stande sein, sich allen Verschiedenheiten anzupassen. Höchstens könnte man ein Konzessionierungs-System einführen, damit die Artelle offiziell anerkannt, und sich, etwa vor Gericht, bequemer legitimieren könnten. Und daran sollte sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Mieten von Arbeitern schliefsen, die Schutz gegen Ausbeutungen gewährt.

So zweckmäfsig beide Ideen erscheinen und so wenig ich mich gegen ihre Verwirklichung aussprechen möchte, so glaube ich doch, dafs der Erlafs eines Normal-Statuts für Artelle sehr heilsam sein müfste. Ganz wie die Kreditgenossenschaften durch das Muster-Statut vom Jahre 1869 ihre Form erhalten haben, oder wie die städtischen Kommunalbanken sich nach dem Gesetze vom Jahre 1862 richten müssen, so sollte auch für die Artelle eine derartige Richtschnur gezogen werden. Nowosselski veröffentlicht in seinem schon genannten Werke den Entwurf zu einem solchen Statut, und ohne mich hier auf eine Untersuchung einlassen zu können, ob derselbe den Verhältnissen entspricht, wollte ich wenigstens darauf hinweisen. In 8 Abschnitten erscheint hier die Artell-Verfassung: 1) Bestand und Ziel des Artells, 2) Rechte und Pflichten des Artells, 3) Mittel des Artells, 4) Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Artells, 5) die Verwaltung des Artells, 6) die Generalversammlung, 7) die Verteilung des Gewinnes, 8) die Liquidation. Mir scheint, dafs mit Adoptierung der Grundzüge einer solchen Vorlage manches gewonnen wäre. Sollten auch anfangs einige Artelle, namentlich die unselbständigen, sich nur mit Widerstreben hineinfinden, so würden sie vermutlich doch sehr bald den Nutzen einsehen lernen.

Falls nun aber die Mitglieder der unselbständigen Artelle schon so weit verstrickt sind, dafs sie das Gesetz umgehen müfsten, um

nicht alle Arbeit zu verlieren, also statt artellweise einzeln sich dem Unternehmer verdingen würden, so könnten eben hier die ökonomischen Mafsregeln der Regierung, welche Issajew vorschlägt, zu Hülfe kommen. Die Regierung oder die Semstwo könnte die Artelle protegieren, indem sie ihnen öffentliche Arbeiten übertrüge, das Bauen von Staatsgebäuden, das Beschaffen von Kleidungsstücken für die Armee, das Bäumefällen in den Staatsforsten etc. etc. Und, wenn die beim Finanzministerium befindliche offizielle Kommision zur Beförderung der Hausindustrie sich für die Bildung von Artellen interessieren, durch Gewährung von Krediten beim Ankaufen der Rohstoffe, u. dgl. mehr zu ihrer Begründung anregen wollte, so müfste das ebenfalls von wohlthätigen Folgen sein.

Man kann nur wünschen, dafs diese Schritte gethan werden, ehe es zu spät ist. Der genossenschaftliche Gedanke, der sich in den Artellen kundgiebt, verdient ohne allen Zweifel die gröfste Beachtung und man darf sich von ihm, im Zusammenhange mit anderen Reformen die schönsten Erfolge für die Hebung des Wirtschaftslebens im heutigen Rufsland versprechen.

Litteratur.

III.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882.

I.

Von K. Lamprecht.

In den philologisch-historischen Wissenschaften ist es seit einer Reihe von Jahren zum Bedürfnis geworden, über den Fortschritt von Studium und Erkenntnis besondere Jahresübersichten zu veröffentlichen: eine Erscheinung, wie sie sich aus der immer weiter gehenden Arbeitsteilung und der immer grösseren Verengung des individuellen Arbeitsfeldes auf diesen Gebieten ergeben musste. So entstanden Jahresberichte der rein philologischen Wissenschaften, wie der Geschichtswissenschaft insbesondere [1]. Es ist bezeichnend, dafs in solchen Zusammenstellungen die Wirtschaftsgeschichte durch keine eigene Abteilung vertreten ist; noch sucht man sie unter den Staats- und Privataltertümern, unter Rechts- und Verfassungsgeschichte, unter Lokal- und Territorialgeschichte bisweilen nicht ohne Mühe unterzubringen. Die auch sonst bekannte Thatsache erhellt auch hier wieder: obwohl man die Wirtschaftsgeschichte jetzt allgemein als besondere Disziplin bezeichnen hört, fehlt doch noch ihre formelle Aufnahme und Anerkennung.

Der Grund hierfür liegt zum grofsen Teile in der auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete befolgten Arbeitsart, die freilich bisher noch die jeder jungen Wissenschaft gewesen ist. Man ist vielfach noch weit entfernt davon, gerade die Grundzüge der durchgreifenden wirtschaftlichen Entwickelungen aufsuchen zu wollen: dies Vorgehen wird stets sehr ausgedehnte Studien und das umfassendste Material erfordern; man verarbeitet vielmehr die reiche Quellenüberlieferung zunächst da, wo sie sich am leichtesten bietet. Daher sind alle diejenigen wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelungen bisher am besten untersucht, bei denen Verordnungen oder konstitutive Urkunden das Quellenmaterial bilden; ein Vorzug, der namentlich der städtischen Entwickelung, wie überhaupt der dem Wesen nach ausgeprägt organisatorischen Entfaltung von Industrie und Verkehr

1) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgg. v. F. Abraham, J. Hermann, E. Meyer. Berlin, Mittler, seit 1878. Bisher 2 Bde., die Jahre 1878 und 1879 umfassend.

eigen ist. Andere Gebiete dagegen, welche der strengen Methode nach von der Erforschung aller wirtschaftlichen Organisation und jedes besonderen Institutes bearbeitet sein müssten, wie z. B. die Geschichte der Preise, liegen in Deutschland fast noch völlig brach; nicht einmal die Hauptquellen sind genügend bekannt oder gar veröffentlicht. Hält man neben diese Erscheinungen noch die Thatsache, dafs die Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte trotz der vorzüglichen Arbeit von v. Inama-Sternegg[1]) schon wegen der geringen Publikation und sonstigen litterarischen Ausbeutung des vorhandenen Stoffes nur sehr bruchstückweise bekannt ist, und dafs damit jene Anregung zu methodischem Arbeiten, wie sie sich aus der genügenden Kenntnis der Eigenart des Arbeitsmateriales ergiebt, immer noch vielfach wegfällt, so wird man begreifen, dafs die Versuchung, die wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen eines Jahres unter gemeinsamem Gesichtspunkt zusammenzustellen, an sich nicht eben grofs ist.

Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Wer das wirtschaftsgeschichtliche Quellenmaterial auch nur eines räumlich recht begrenzten Gebietes kennt, wie es namentlich in dem tintenkleksenden 14. und 15. Säkulum ohne irgend eine jener später schon eintretenden statistischen Verarbeitungen zu Bergen anwächst, der weifs, dafs wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben sich vor der Hand nur räumlich begrenzt lösen lassen. Die Wirtschaftsgeschichte des Handels und der Industrie verläuft zunächst in die Städtegeschichte, die der Urproduktionen in die Territorial- und Provinzialgeschichte; und die Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte sind demgemäfs zum gröfseren Teil in den Zeitschriften historischer Lokalvereine und sehr zerstreuten Sonderpublikationen zu suchen. Auch das ist eine Thatsache, welche wirtschaftsgeschichtlich nicht ganz besonders interessierte Gemüter zur Einrichtung einer besonderen Abteilung für Wirtschaftsgeschichte in den Jahresübersichten der historisch-philologischen Wissenschaften kaum veranlassen kann.

Um so mehr aber hat die wirtschaftsgeschichtliche Forschung selbst die Pflicht, Umschau zu halten, sich über das Geleistete zu informieren und die Lücken der bisherigen Forschung aufzudecken. Ist es der Endzweck der sonst bestehenden Litteraturübersichten, die neuen Accessionen dem reichen Schatze des wissenschaftlich schon in weitem Umfange Erkannten kritisch einzuordnen, so mufs es bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft das freilich ideale aber doch als Forderung aufzustellende Ziel einer wirtschaftsgeschichtlichen Litteraturübersicht sein, aus einer Kritik der Accessionen die Methode der Forschung selbst zu erweitern.

Erwägungen solcher Art liefsen der Redaktion dieser Jahrbücher die Einrichtung von Jahresübersichten der wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur nützlich erscheinen. Diese Aufgabe, wie sie zuerst an mich herantrat, wurde im Interesse einer gründlichen Beherrschung des Stoffes geteilt; die Besprechungen der an die Entwickelung von Industrie und Verkehr und an städtische Verwaltungsgeschichte anknüpfenden Er-

1) Über die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte (Abh. der Wiener A. d. W. 1876 Phil.-hist. Kl. Bd. 84 S. 135 f.). Vgl. v. Inamas Aufsatz über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen in v. Lochers Archival. Zeitschr. Bd. 2 S. 26 f.

scheinungen hat Herr Dr. Hoeniger übernommen, während die Besprechung der Arbeiten über die Entfaltung der Privatwirtschaft und der Urproduktionen sowie über die Entwickelungsgeschichte der Landesverwaltung für den Unterzeichneten übrig blieb. Der letztere Teil folgt jetzt; er zerfällt in eine bibliographische Übersicht der bekannt gewordenen einschlägigen Litteratur aus dem Jahre 1882 und eine Besprechung der für Methode und Forschung bedeutenderen Erscheinungen.

1) Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. 8⁰. Wien, 1882.

2) Batt, Das Eigentum zu Hagenau im Elsass. 2. Teil: Die Burglehen und das etichonische Besitztum in der Umgegend. 8⁰. LIV, 746 S. Kolmar, 1882. (Der erste Teil erschien i. J. 1876.)

3) Baumann, Die Ortsnamen der badischen Baar und der Herrschaft Hewen (Schriften des Vereins f. d. Gesch. u. Naturgesch. der Baar u. s. w. 1882. Heft 4.)

4) Beissel, Hauseinrichtung und Haushaltung am Niederrhein um 1555. (Stimmen aus Maria-Laach. 1882. Heft 6.)

5) Birlinger, Ein Dillinger Inventar [Silbergeschirr Hans Georgs von Leonrodt 1615]. (Alemannia. Bd. 10.)

6) van Blom, De dorpsgemeenten in Friesland. (De vrije Fries. Bd. 14.)

7) Blumenthal, Die Stellung Adalberts von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform. Diss. Gotting. 1882. 42. S.

8) Bösch, Freiwillige Leibeigenschaft. (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. No. 9.)

9) Bormans, Les fiefs du comté de Namur. Introduction. Namur, Ad. Wesmael, Charlier, 1882. 8⁰. 140 S.

10) Brants, Histoire des classes rurales aux Pays-Bas jusqu'à la fin du XVIIIe siècle (Mémoires publ. par l'acad. belge. Bd. 32.)

11) Breithof, L'abbaye d'Echternach 1597. Extrait d'un manuscrit de l'abbé Bertels. (Abdruck eines Güterverzeichnisses der Abtei Echternach, im J. 1597 von Bertels angelegt. Im Anhang einige neuere Sachen). Progr. des Progymnasiums von Echternach, 1882. 4⁰. 67 S.

12) Buck, Laistner, Christ, Flur- und Ortsnamen. (Alemannia. Bd. 10.)

13) Decker, Namen von Fluren, Gewannen und sonstigen Örtlichkeiten im sö. Odenwalde. (Quartalbl. d. h. Vereins f. d. Grofsh. Hessen 1882.)

14) De Potter en Broeckaert, Geschiedenis van den Belgischen boerenstand (Mémoires publ. par l'acad. belge. Bd. 32.)

15) Eickhoff, Die älteste Herzebrocker Heberolle. (Progr. d. höh. Bürgerschule zu Wandsbeck, 1882. Nr. 255.)

16) Gasser, Fonds et revenus du prieuré de S'Morand d'Altkirch et de Ribeauvillé en 1772. (Revue d'Alsace. Bd. 11.)

17) Geres, Der Vogelschutz im Mittelalter. [Abdr. einer Urkunde a. dem Archiv des ehemaligen Karthäuser-Klosters bei Freiburg i. B.] (Freiburger Schau-ins-Land, Jahrg. 8.)

18) Grevel, Der Essendische Oberhof Ehrenzell. [Philipsenburg]. (Beitr. z. G. von Stift u. Stadt Essen. Heft 3.)
19) Hanssen, Agrarhistor. Fragmente zur Erkenntnis der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft. III. Die Ackerflur der Dörfer. (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Bd. 38, 3 u. 4.)
20) Hartfelder, Inventar der Burg Höhingen im Jahre 1424. (Anzeiger für Kunde der deutsch. Vorzeit. 1882. No. 6. u. 7.)
21) Hauptbuch und Verzeichnis der im Jülich-Aachener Bezirk befindlichen geistl. Ländereien, Zehnten, Büschen und Mühlen i. J. 1795. Ein Beitrag z. Gesch. der Pfarreien der Erzdiöcese Köln, Bachem, 1882. Kl. 8⁰. 32 S. (Sonderabdruck a. d. Köln. Pastoralbl.)
22) Hegert, Märkische Fischereiurkunden. (Märkische Forschungen Bd. 17.)
23) Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen. 4. Aufl. Berlin, 1883.
24) Herrmann und Ermisch, Das Freiberger Bergrecht. (Neues Archiv für sächs. Geschichte. Bd. 3, 2.)
25) Hofrechten der Essensche goederen in Salland (Versl. en mededeelingen der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. No. 1 u. 2).
26) Höger, Kleine Beiträge zur Bestimmung und Erklärung der im Codex Falkensteinensis, im Codex traditionum Garzensis und im Codex traditionum Augiensium vorkommenden Personen- und Ortsnamen. Freising, 1882. VII. 50 S.
27) Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen. (Archiv für östereich. Geschichte, Bd. 63.) Wien, 1882. 46 S.
28) Hückel, Réglémentation d'une forêt communale d'Alsace aux XV et XVI siècles [Document B.] (Revue d'Alsace, Bd. 11).
29) v. Inama-Sternegg und Herzsohn, Rheinisches Landleben im 9. Jahrhundert. [Wandalberts Gedicht über die 12 Monate]. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. 1.)
30) Joppi, Inventario delle cose preziose lasciate dal Patriaca d'Aquileia Nicolò di Lussemburgo. (Archivio storico per Trieste l'Istria ed il Trentino, Bd. 1, 2.)
31) Koch, Weistum und Gerichtsordnung der Gemeinde Ellerstadt v. J. 1555. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Bd. 3.)
31[a]) Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente zur Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493—1564). I. [Einleitung]. (Beitr. zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen Jahrg. 18.)
32) Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen vornehmlich im Rheinland. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. 1 und Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 4.)
33) Lamprecht, Schatzung des Klosters S. Peter in Kreuznach 1542. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. 1, Korrbl. 3.)

34) Die Landgüter-Ordnung für die Provinz Westfalen und die rheinischen Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim an der Ruhr vom 30. April 1882; mit Erläuterungen. Münster, 1882. 4⁰.
35) Loose, Sebastians Lindenasts Inventar. (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. No. 9.)
36) Martin, Abwechselnd bewirtschafteter Gemeindeacker. (Strafsburger Studien, Bd. 1.)
37) Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht. Erlangen 1882. 84 S.
38) Maurer, Dorfordnung zu Rigel v. J. 1484. (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Bd. 36.)
39) Meitzen, Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in West-Europa. (Verhandl. des zweiten Deutschen Geographentages zu Halle, 1882. 15 S.)
40) Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Freie und Hintersassen. (Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. 3.)
41) Otto, Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden. Wiesbaden, 1882. 92 S.
42) Pieler, Die Arnsberger Markgenossen. (Blätter zur nähern Kunde Westfalens, Jahrg. 19.)
43) van Rappard, De rekeningen der Zielbroeders te Utrecht, 1485 bis 1615. (Archief voor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht, Bd. 9.)
44) Reinsch, Stellung und Leben der Frauen im Mittelalter. Sammlung gemeinverständlicher wissensch. Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff). 1882. 36 S.
45) Richter, Die Salzburgischen Traditionscodices des 10. u. 11. Jhs. II. Fassung und Rechtsinhalt der in den S. Tr. enthaltenen Acte. (Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Bd. 3, 369 f.) Vgl. dazu ebd. S. 63 f. W. Hauthaler: Beschreibung der Codd. und Abdruck der bisher unbekannten Stücke.
46) Roth, Bruchstück eines Güterrotuls des Klosters Rupertsberg 12. Jhs. (Korrbl. des Gesamtvereins. 1882. N. 7.)
47) Roth, Zu den Bleidenstatter und Lorscher Traditionen. (Korrbl. des Gesamtvereins. 1882. N. 5 u. 6.)
48) Ruprecht, Die Erbpacht. Ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben. Göttingen, 1882. 183 S.
49) Sauer, Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden. Wiesbaden, 1882. 99 S.
50) Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Beitrag zur Geschichte des heimischen Weinbaues. (Quartalbl. d. hist. Vereins f. d. Grofsh. Hessen. 1882.)
51) Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Sentencia hubenariorum contra eum, qui vomuit in prandio. [Seligenstadt, 1470]. (Quartalbl. d. hist. Vereins f. d. Grofsh. Hessen. 1882.)
52) Seeber, Leben u. Treiben der österr. Bauern im 13. Jh. nach Neidhart, Helbling u. Wernher Gartenäre. (Hüffers Historisches Jahrbuch, Bd. 3, 3.)

53) Siegel, Das Güterrecht d. Ehegatten im Stiftslande Salzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ehelichen Güterrechts. (Sitz.-Ber. d. k. Akad. d. W. Wien, 1882.)
54) Graf zu Solms-Laubach, Ueber das Amt Laubach in seinem frühern und spätern Bestande. Mit Karte. (Archiv f. hess. Gesch. und Landeskunde, Bd. 15.)
55) Stadelmann, Preufsens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig, 1882. X. 656 S.
56) Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes. Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. (Heft XII der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von O. Gierke). Breslau, 1882. 143 S.
57) Stieve, Zur Finanzgeschichte des Erzstifts Köln. (Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 17.)
58) Tadra, Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der Zeit Königs Johann V. von Böhmen. [c. 1333—1345]. (Archiv. f. österr. Geschichte, Bd. 63.) Wien, 1882.
59) Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg aus HSS. der Kgl. Bibliothek. (Sitz.-Ber. der Berliner Akad. d. W. 1882.)
60) v. Weech, Eine fürstliche Hofhaltung am Ende des 16. Jhs. (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins. Bd. 36.)
61) v. Weech, Der Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Grossh. Landesarchiv zu Karlsruhe (Freiburger Diöcesan-Archiv. 1882).
62) Weinhold, Die Deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Aufl. 2 Bde. Wien, 1881. VII. 413 und VII. 375 S.
63) Werth, Über die Höfe im Werth zu Barmen und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Ort. (Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 17.)
64) v. Werveke, Ausgabenregister des Abtes Winand von Echternach 1440—1448. (Publ. de la Société hist. de Luxembourg, Bd. 35.)
65) Wiegand, Ein Urbar des Strafsburger Bistums a. d. 14. Jahrh. (Strafsburger Studien, Bd. 1.)
66) Zeumer, Formulae Merowingici et Karolini aevi Pars I. Monumenta Germaniae Leges, sectio V. Hannover, 1882.

Von dem im Vorstehenden alphabetisch verzeichneten Stoff sollen jetzt zunächst die für die Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte wie die Geschichte der Privatwirtschaft wichtigen Stücke besprochen werden, weiterhin werden die auf die Urbarung und Landeskultur bezüglichen Arbeiten zu behandeln sein; endlich wird es sich um eine Beurteilung derjenigen Schriften handeln, welche den Einflufs der Urproduktionen auf die soziale Schichtung des Volkes in den Ständen und auf die politische Entwickelung in der Verfassung und namentlich in der Verwaltung des Reiches und der Territorien zum Gegenstand haben.

Unter den Quellenpublikationen nehmen die Editionen von bisher unbekannten Urbaren und Urbarialien billigerweise den ersten

Platz ein; freilich zeigt gerade hier die Planlosigkeit der Ausgaben, welche sich ohne inneren Zusammenhang vom früheren Mittelalter bis zum Schlusse des vorigen Jhs. hinziehen, wie aufserordentlich wünschenswert es wäre, wenn dieser Stoff, der für jedes Territorium auf hunderte von Folianten veranschlagt werden kann, erst einmal territorial durchgearbeitet und gesichtet würde, ehe man zur Publikation von Kleinigkeiten schreitet, deren Einreihung nicht klar, deren besondere Bedeutung unter Kenntnis des gesamten Stoffes vielleicht zweifelhaft erscheinen würde. Hier liegt eine der wichtigsten Aufgaben aller territorialen und provinzialen Geschichtsvereine zum Zweck der Herausgabe heimischer Quellen vor, die bisher leider nur an wenigen Stellen zur Diskussion und Lösung gebracht ist. Am meisten haben in dieser Richtung bisher die Österreicher, und aufserhalb des deutschen Gebietes die Holländer und Belgier geleistet, namentlich in Österreich ist es nach dem Vorgange der Arbeiten im Archiv für österreichische Geschichte Sitte geworden, lokale und provinziale Urkundenbücher nicht mehr ohne die Urbarialien herauszugeben, soweit sich diese den Urkunden anschliefsen. Neuerdings hat auch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde eine Edition der Urbarstoffe der alten Erzdiözesen Köln und Trier in ihren Arbeitsplan aufgenommen [2]), so dafs hier endlich einmal eine wirklich systematische Publikation alles Vorhandenen, soweit es besondere Bedeutung hat, zu erwarten ist. Schon früher war eine Gesamtedition der westfälischen Urbare unter dem Impuls des um die Ordnung der westfälischen Archivalien hochverdienten Geh.-Rat Wilmans in Angriff genommen worden; das erste Heft derselben enthält die Freckenhorter Güterverzeichnisse und erschien 1872 [1]); im Vorwort zu demselben wurde die Edition der Werdener, Herzebrocker, Herforder Register und der Aufzeichnungen von Moritz-Münster 9.—11. Jahrhunderts, weiterhin der Urbare des Grafen Heinrich v. Dale vom Jahre 1188, des Stifts Überwasser 12. und 15. Jahrhunderts, des liber catenatus Vredensis 14. Jahrhunderts und einiger anderer kleinerer Stücke versprochen. Liefs schon der lange Verzug des zweiten Heftes ein Aufgeben des ursprünglichen Planes befürchten, so zeigt jetzt die Edition der Herzebrocker Heberolle von etwa 1088 in einem Programm der höheren Bürgerschule zu Wandsbeck (No. 15) — freilich erst zur Hälfte, die andere Hälfte wird im Osterprogramm 1883 erscheinen [3]) —, dafs die westfälischen Pläne wohl endgiltig aufgegeben sind. Es wird also auch für Westfalen die leidige Gewohnheit der Einzeledition übrig bleiben. Da braucht nun nicht weiter betont zu werden, dafs die Ausgaben an wirtschaftsgeschichtlicher Brauchbarkeit aufserordentlich verlieren. Die wirtschaftsgeschichtliche Behandlung der Urbare wird immer eine vorwiegend statistische sein müssen, sie erfordert daher ein nach gleichen Grundsätzen bearbeite-

1) Vergl. Denkschrift der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde S. 33 und Erster Jahresbericht derselben S. 4.

2) Codex traditionum Westphalicarum I. Die Heberegister des Klosters Freckenhorst, herausg. von E. Friedländer. Mit Ortsregister Glossar und 1 Karte. XIV u. 233 S.

3) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Herausgebers.

tes Vergleichsmaterial, namentlich nach gleichen Prinzipien angelegte umfangreiche Orts- und Personenregister und nach identischer Auswahl gegebene Aufklärungen über die alten Verhältnisse aus genauer örtlicher Anschauung der jetzigen Zustände. Das alles ist bei einer Einzelausgabe auch unter genauem Festhalten an den von v. Inama aufgestellten Editionsgrundsätzen [1]) unmöglich. Man kann daher nur mit einer gewissen Resignation den während der letzten Jahre in kleinen Dosen publizierten Urbarstoff durchmustern. Hier steht neben der Herzebrocker Rolle als ältestes Stück ein Fragment einer Güteraufzeichnung des Klosters Rupertsberg bei Bingen, welches Roth aus einer HS. 12. Jahrhunderts im St.-A. zu Wiesbaden herausgegeben hat (No. 46), ohne irgendwie das Verhältnis dieses Stückes zu dem schönen im Mittelrh. Urkundenb. Bd. 2 freilich schmählich verstümmelt abgedruckten Rupertsberger Urbar 13. Jahrhunderts 1 H., sowie zu den weiteren Rupertsberger Aufzeichnungen in dem Urbarkodex des Koblenzer St.-A. festzustellen, ja ohne auch nur ein Wort der Erklärung über lokale in der Aufzeichnung berührte Dinge hinzuzufügen. Wie viel sorgsamer ist da doch die von Sauer besorgte Bearbeitung der Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden 12. u. 13. Jahrhunderts, welche schon in diesen Jahrbb. S. 170 besprochen ist. Freilich fehlt auch ihr noch ein sehr nötiges Requisit, eine Karte der für die Herrschaft bedeutsamen Ortschaften: man kann nur dem Lokalforscher zumuten, diese Masse hier genannter kleiner Orte primo intuitu auf den meist nicht besonders übersichtlichen Spezialkarten herauszufinden oder wohl gar in ihrer Gesamtheit klar zu übersehen. In frühe Zeit führt auch noch die Wiederausgabe des Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Grofsh. Generallandesarchiv in Karlsruhe (No. 61), jenes für die Wirtschaftsgeschichte des Breisgaues und der benachbarten Landschaften so wichtigen Aktenstückes, das bisher nur in dem mangelhaften Abdruck in Leichtlens Zähringern bekannt war. Jedoch von einem weit bedeutenderen Schatze zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberrheins macht W. Wiegand (No. 65) Mitteilung. Im Bez. Arch. des Unterelsasses zu Strafsburg befindet sich unter G. fasc. 377 Pp. 190 Blt. ein grofses Urbar des Bistums Strafsburg, geschrieben in den Jahren 1351—1353. Nach den Angaben Wiegands ist es sehr reich, enthält Beschreibung der Einkünfte Güter und Lehen in den Ämtern Zabern, Molsheim-Honau, Bernstein, in der Mundat, Ullenburg rechtsrhein., Ettenheim und Zellenberg, verzeichnet die Lehen, Rechte und Gefälle der Beamten, die vom Bischof zu vergebenden geistlichen Pfründen, endlich die Burgleute und Burglehen auf Girbaden, Ringelstein, Dachstein, Markolsheim, Zellenberg. Bisher ist es nur wenig benutzt [2]), eine Edition ist um so wünschenswerter, als es gerade in die Bildungszeit der Territorialverwaltung einführt, also in einen Vorgang, von dem wir bisher nur sehr vage Vorstellungen besitzen [3]). Über das Mittelalter hinaus führt die Ausgabe

1) Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen (v. Löhers Archival. Zeitschrift, Bd. 2, 26 f.).

2) Von Schöpflin, Als. ill. 2, 166; Grandidier Oeuvres inéd. 4, 553 f.; Leupold Berthold von Buchegg 31.

3) Ich darf erwähnen, dafs sich nach gütiger Mitteilung des Herrn Professors von

einer kurzen Schätzung des St. Peter-Klosters zu Kreuznach aus dem Jahre 1542 (No. 33), welche einen in dieser Vollständigkeit seltenen Überblick über das Inventar einer kleineren Grundherrschaft und ein frühes Beispiel gründlicher Bonitierung des Grundbesitzes bietet, sowie die Edition der fleifsigen urbarartigen Aufzeichnungen des Abtes Bertels von Echternach (No. 11), der von 1595—1607 der alten Abtei vorstand und ihre zerrütteten Vermögensverhältnisse wieder zu befestigen suchte [1]). Seine Notate sind deshalb besonders interessant, weil sie auf gründlichem Studium des Echternacher Archivs beruhen, weite Rückblicke in das Mittelalter eröffnen und so, wenn auch in anderer Form und von geringerem Werte fast ein Gegenstück zu den Noten des Cesarius von Prüm (1222) zu den Prümer Urbar von 893, die Abwandlung der Grundherrlichkeits- und Zins-Verhältnisse, freilich auch den gänzlichen Verfall der allen Fortschritten abholden Klosterverwaltung illustrieren. In die neueste Zeit endlich führt unter den Publikationen des verflossenen Jahres nur ein Paar sehr unbedeutender Urbarialaufzeichnungen (No. 16 u. 21).

Wichtiger indes wie diese Editionen wollen mir einige umfangreiche Kritiken von schon vorhandenen Ausgaben für Methode und Zukunft der Urbaredition überhaupt erscheinen. Hier steht die Schrift Högers (No. 26) in erster Reihe. Höger weist nach, dafs die neue in den Alltags-Kritiken mit so viel Beifall aufgenommene Ausgabe der schon einmal Mon. Boic. Bd. 1 und 7 abgedruckten Codices Falkensteinensis Garzensis und Augiensis für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen total unbrauchbar ist, weil ihr die zum Verständnis des lokal nicht orientierten Forschers nötigen Hilfsmittel entweder fehlen, oder diese Zugaben mit überraschendem Leichtsinn gearbeitet sind. Namentlich der Nachweis der in den Urbaren genannten Orte ist höchst mangelhaft, weil anscheinend nur nach Ortslexikon nnd nicht einmal nach Karte gearbeitet. Aus dem von Höger Eruierten ergiebt sich für den Editor von Urbaren als erste und unabweisliche Forderung, dafs er mit den Gegenden, in welche das Urbar einführt, persönlich bekannt sei, und dafs er die Resultate seiner Ortsforschungen nicht blos in einem Register, sondern in einer Karte der wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung offen lege. Schon v. Inama hat in dem angeführten Aufsatz über Urbare diese Forderung erhoben; sie mufs m. E. absolut aufrecht erhalten, ja in dem Sinne verstärkt werden, dafs der Urbareditor auch zur Einzeichnung der Hauptverkehrswege der in Betracht kommenden Gegenden in die Karte verpflichtet ist, wie dieselben sich für die Vergangenheit aus Urkunden als sicher oder aus sonstigen Gründen als höchst wahrscheinlich ergeben. — Andere Seiten der Urbareditionskritik berühren Roth und namentlich Hauthaler (No. 45 u. 47) entweder direkt oder in Anwendung

---

Werveke im St.-A. zu Luxemburg vor kurzem ein Urbar der Luxemburgischen Besitzungen aus dem Anfange des 14. Jahrh. aufgefunden hat, das von ziemlichem Umfang ist und gleich lohnende Aufklärungen verspricht. Hierzu kommt dann für den Westen noch das schon in Lacomblets Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins, Bd. 2, 258 f. freilich schlecht publizierte Urbar des Erzstiftes Trier aus dieser Zeit.

1) Vergl. über diesen Abt neuerdings A. Reiners in der Zeitschr. des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1882; es ist derselbe, der die erste grössere Luxemburger Geschichte geschrieben.

auf die den Urbaren so verwandten ältesten Traditionskodices, jener mit Rücksicht auf die Bleidenstatter und Lorscher, dieser mit Rücksicht auf die Salzburger Traditionen. In allen diesen Fällen ergiebt sich, dafs die früheren Editoren sicher oder wahrscheinlich den handschriftlichen Stoff nicht in der Ausdehnung zur Verfügung gehabt haben, in welcher derselbe jetzt zugänglich erscheint, und dafs wenigstens bei der Edition der Salzburger Traditionen (in Kleinmayrns Iuvavia) textuelle Auslassungen beliebt worden sind, welche gerade die Wirtschaftsgeschichte schädigen. Zudem läfst sich bei den Salzburger Handschriften, obwohl sie von Miller 1853 schon einmal beschrieben worden sind [1]), erst jetzt in Folge weiterer Nachforschungen in Wiener und Münchener Archiven und der Möglichkeit, alle HSS. dieser Archive an einem Orte gemeinsam zu überschauen, eine sichere Reihe des Vorhandenen herstellen [2]) und damit die feste Grundlage für statistische rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen liefern, wie sie für die Salzburger Traditionen Richter (No. 45) unternommen hat. Diese Fälle müssen für wirtschaftsgeschichtliche Forschung zu der eindringlichen Warnung führen, wo immer möglich und wo nicht so vorzügliche Nachweise und Nachlesen unpublizierter Stücke wie jetzt für die Salzburger Traditionen vorliegen, von den Editionen an die Handschriften selbst zu appellieren. Das wird sich um so eher durchführen lassen, als der Versendung der meisten HSS. unter gewissen Kautelen jetzt wesentliche Hindernisse nicht mehr entgegenstehen und bei dem späteren massenhaften Material, namentlich den freilich noch kaum durchmusterten geschweige denn durchforschten Territorial-Verwaltungsakten des späteren Mittelalters die Untersuchung doch immer auf Durcharbeitung des handschriftlichen Stoffes angewiesen bleiben wird. Benutzt man aber nur Drucke von Urbaren, namentlich aus früherer Zeit, so möge man wenigstens genaue statistische Bearbeitungen und Schlüsse auf die Verteilung des Grundeigentums aus dem Spiele lassen; eine Reihe von Fällen hat für mich zu dem Ergebnis geführt, dafs die Zahlenangaben der HSS. in den älteren Editionen nur selten richtig wiedergegeben sind, mit Vorliebe sind namentlich die Halben weggelassen, und dafs bei der Aufzählung von vielen Grundbesitzern mit verschieden grofsem Grundbesitz an gleichem Orte meistens Zusammenziehungen oder Auslassungen beliebt worden sind.

Neben den Urbaren und Traditionen, welche im wesentlichen als statistische und deskriptive Quellen anzusehen sind, stehen ergänzend zunächst die Formelbücher, jene treuen Spiegelbilder der einzelnen Verkehrsäufserungen einer bestimmten Epoche. Hier ist vor allem das Erscheinen der neuen Ausgabe der Merowingischen Formeln im Rahmen der Monumenta Germaniae zu erwähnen (No. 66). Von der bisher publizierten ersten Hälfte dieser Formeln [3]) gehört allerdings nur der ge-

1) Im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 11, 68 f.

2) Es ergeben sich: Codex Odalberti (923—935) gesammelt vom Chorbischofe Otabert; Codex Fridarici (958—995); Codex Hartwici (991—1023) nach Pertz (1821) Wattenbach (1847—1849) und Müller (1853) erst von Dümmler recht gewürdigt (1859) und erst a. a. O. in seinen Fragmenten ganz zusammengestellt; Codex Thietmari (1025—1041); Codex Balduini (1041—1060) sehr kurz, nur mit 28 Traditiones.

3) Vgl. Zeumers Selbstanzeige Göttinger Gel. Anz. 1882 S. 1392, und die Vor-

ringere Teil der Stücke unmittelbar dem deutschen Boden an, und gerade bei einer wichtigen Sammlung, den Arnonisch-Salzburger Formeln, sind erst neuerdings über Bedeutung und Herkunft besondere Vermutungen ausgesprochen worden [1]). Die sonstigen Publikationen auf diesem Gebiete führen sofort in die zweite Hälfte des Mittelalters. Und in der That werden erst in dieser Zeit die Formelbücher für die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte wieder recht fruchtbar; neben den grofsen Aktenmassen der laufenden Territorialverwaltung, wie sie z. B. in den Temporalien [2]) der Erzdiözese Trier, den Ingrossaturbüchern der Erzdiözese Mainz, den Kammerbüchern der Erzdiözese Salzburg erhalten sind [3]), stehen diese Formelbücher jetzt als ein systematischer Niederschlag der neuen Beamtenpraxis innerhalb der sich eben ausbildenden Territorialverwaltung. Einen neuen Einblick in dieser Richtung geben im Jahre 1882 die Ausführungen Wattenbachs (No. 59) über Kanzleihilfsbücher des Bistums Brandenburg aus dem 15. Jahrhundert (HSS. der Berliner Universitäts-Bibliothek A. 169 und A 170) und namentlich die Publikation der Summa Gerhardi durch Tadra (No. 58). Diese Summa ist ein 232 Stücke enthaltendes Formelbuch aus der Zeit König Johanns von Böhmen und etwa aus den Jahren 1336—1345, das im Wesentlichen an den von Jacobi herausgegebenen Cod. epistolaris Johannis anschliefst, sich auf Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien) bezieht und vermutlich im böhmischen Unterkämmereramte entstanden namentlich die zum Geschäftskreis dieses Amtes in Beziehung stehenden Verwaltungszweige umfafst. Für Wirtschaftgeschichte sind von besonderem Interesse die zahlreichen Urkunden über Münzwesen [4]), Bergbau [5]) und Ansetzung neuer Dörfer zu deutschem Rechte [6]). Dagegen findet sich nur eine Order der Zentralverwaltung (an den Burggrafen von Znaim No. 43) und nur eine Beamtenernennung (zum Burggrafen auf Bürglitz No. 60) in der Sammlung. Die Ausgabe [7]) enthält den Abdruck aller noch unbekannten Stücke nebst kurzer Einleitung und Register.

Führen die Formelbücher in das Getriebe der ersten wirklichen Territorialverwaltung ein, wie es sich mehr oder minder direkt seit der

arbeit über die älteren fränkischen Formelsammlungen (Neues Archiv f. ält. d. Geschichtskunde Bd. 6, 11 f.)

1) Vergl. R. Schroeder in Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 48, 508 und K. Zeumer in seiner eben angf. Selbstanzeige.

2) Vergl. M. Runkel, Die Urkundensammlung des Erzb. Balduin von Trier. (Zeitschr. für vaterl. [westf.] Gesch. u. Altertumskunde No. 10, 300 f.) und neuerdings G. Irmer in der Einleitung zu dem von der Preuss. Archiv-Verwaltung herausg. Bildercyklus des Kod. Balduini.

3) Über verwandte Akten eines geistlichen Institutes, den Codex epistolaris Joannis et Caspari prepositi (1459—81) und das Aufschreibebuch des Chorherrn Augustin Auer (1477—89) von S. Florian vgl. A. Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh. Linz, 1882. 8°. 97 S., dazu Mitteil. des österreich. Instituts f. Geschichtsforschung, Bd. 4, 112—113.

4) No. 4. 7. 9. 10. 13. 15. 17. 68. 74. 81. 211. 229.

5) No. 4. 8. 11. 12. 14—16. 19—21. 63. 72. 88. 89. 200. 228. 230. 231.

6) No. 3. 73. 129. 130. 191. 192.

7) Über die Brauchbarkeit vergl. die Kontroverse in der Deutschen Litteraturzeitung 1882

Konsolidation der Territorien im 13. Jahrhundert auf Grund des Verwaltungsapparates der alten Grofsgrundherrschaft der Territorialherren entwickelt zu haben scheint, so berührt die Quellengruppe der Weistümer hauptsächlich die unteren, seit spätestens der Mitte des Mittelalters hofrechtlichen, seit Schlufs des Mittelalters der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Kreise der alten Grofsgrundherrschaften, die unselbständigen handarbeitenden Klassen. Und zwar, wie man freilich bei der gerade in dieser Richtung verstümmelnden Edition der Grimmschen Sammlung nicht ersehen kann, ebenso sehr in wirtschaftlicher wie rechtlicher Beziehung. Ediert ist an diesem Gebiete neuerdings nur wenig (No. 31, 38), um so mehr aber in Aussicht gestellt. Entsprechend dem Vorgehen in Oesterreich [1]) hat man sich auch am Rhein für eine territoriale Sammlung und Edition der vorhandenen Weistümer erklärt, obwohl hier schon recht vieles veröffentlicht ist; der diesbezügliche dem Ende des Jahres 1881 angehörige Beschlufs der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde [2]) wird überall freudig begrüfst werden.

Neben diesen Ausgaben aus dem Gebiete allgemeiner Quellengruppen sind noch einige Spezialausgaben von Bedeutung zu erwähnen, so die von 24 märkischen Fischereiurkunden aus der Zeit 1371—1792 (No. 22), welche neben einzelnen Stücken die Statuten der Fischer zu Arneburg 16. Jahrhunderts sowie eine Reihe von Fischereiordnungen 17. und 18. Jahrhunderts umfassen. Die Publikation dieser Dokumente, wie sie gelegentlich der internationalen Fischereiausstellung in Berlin im Jahre 1880 zusammenflossen, ist um so dankenswerter, als der grofse Fischreichtum der Mark Brandenburg gerade hier den urkundlichen Aufzeichnungen eine besondere Bedeutung verleiht [3]). Während in dieser Publikation von Spezialakten die Ausgabe der Texte im Vordergrunde steht, erhalten wir in einem andern Falle von Spezialquellenkunde, in der Arbeit von Herrmann und Ermisch über das Freiberger Bergrecht (No. 24) nur eine Vorstudie zu der für den Cod. dipl. Saxoniae Abt. II, Bd. 13 geplanten Ausgabe dieses bisher nur ganz ungenügend edierten Rechtes. Allein diese Vorstudie enthält weit mehr, als der Titel besagt: sie giebt eine Quellenkunde der ältesten Bergrechte des deutschen Ostens überhaupt. Sie stellt fest, dafs das wahrscheinlich von den Bergwerken des Harzes eingeführte Recht des Freiberger Bergbaues, der zwischen 1162 und 1185 begann, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sich schon bis nach Preussen und Schlesien und auch nach Iglau verbreitete. Hier in Iglau gewann es dann unter dem Einflusse eines technisch entwickelteren, spästestens seit 1227 betriebenen Bergbaues eine neue Ausbildung, welche schon 1234 und 1241 erwähnt und zuerst in einer Ausfertigung von 1249 erhalten ist [4]). Dieses Recht, das von vornherein für alle Bergleute

1) Vergl. aufser der österreich. Weistümeredition selbst F. Bischoffs Berichte über Weistümerforschungen in den SB. der Wiener Akademie.

2) Erster Jahresbericht der Gesellschaft S 2 f, vergl. die Denkschrift der Ges. 5, 10, 29.

3) Vergl auch Benecke, Geschichte der Fischerei in Ost- und Westpreufsen (Altpreufs. Monatsschrift 12—17) und Rec. in Sybels Hist. Zeitschr. 48, 125.

4) Urk im Iglauer Stadtarchiv, vergl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich.

Böhmens — wie das von Freiberg für die weiteste Umgebung der Stadt — galt, erlangte dann mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine ungemein weite Ausbreitung, es wurde nach Leubus (1268), Troppau (1271), Deutsch-Brod (1278), Schemnitz übertragen, von hier aus gelangte es nach den ungarischen Städten, nach Venedig, Spanien und endlich im Zeitalter der Entdeckungen nach der Neuen Welt. Und während es nach Südost zunächst vordrang, breitete es sich doch auch nach Norden aus. Das älteste uns erhaltene Freiberger Bergrecht aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zeigt sich noch frei von den Spuren speziell Iglauischer Bestimmungen, dagegen gelangte bald darauf und jedenfalls vor 1328 eine Iglauer Rechtsmitteilung nach Freiberg und fand dort in einer neuen Redaktion des Gesamtrechtes während des 14. Jahrhunderts Aufnahme. In dieser neuen Form aber verbreitete es sich dann im 16. Jahrhundert durch Vermittelung der auf seinem Boden erwachsenen Annaberger Bergordnung von 1509 und der aus dieser abgeleiteten Joachimsthaler Ordnung von 1548 über Böhmen, West-, Mittel- und Norddeutschland und übte einen bedeutenden Einflufs auf die gesamte deutsche Berggesetzgebung aus[1]. Sind durch diesen grundlegenden Aufsatz, in welchem sich die Kenntnisse des Bergmanns und die historische Methode des Archivars vereinen, die Anfänge und Verbreitungswege der sächsisch-böhmisch-mährischen Bergrechtsgruppe festgestellt, so bleiben noch für die älteste Zeit die Probleme der harzischen Bergrechte und der bergrechtlichen Satzungen und Herkommen im westlichen Deutschland bestehen; erst wenn diese gelöst sind, wird die älteste Quellenkunde zum deutschen Bergbauwesen ein festumgrenztes Gebiet bilden.

Eine Quellengruppe, welche für die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Forschung grundlegend sein mufs, mag sich diese nun dem platten Lande oder den Städten zuwenden, wird durch die kalkulatorischen Quellen gebildet. Leider stehen wir hier erst im Anfang aller Editionen; nur von den Stadtrechnungen ist mehreres ediert — freilich im Verhältnis zu dem Vorhandenen ungemein wenig[2] —, die sonst vorhandenen Rechnungsaufzeichnungen sind dagegen bis auf Einzelheiten[3] ganz unediert geblieben oder erst in neuester Zeit herausgegeben worden[4]. Eine feste Editionsmethode für die Bearbeitung dieser Quellenstoffe ist noch nicht gefunden; während einzelne Publikationen von der Mitteilung der Quellen überhaupt glauben absehen zu dürfen und nur die interessantesten Posten verarbeitet geben, betonen andere das Gebiet der systematischen Preisgeschichte; noch andere endlich suchen vor allem die der Rechnungsweise bei gröfseren Instituten zu Grunde liegende Finanzverwaltung in der Edition klar zur Erscheinung zu bringen. Das erste Verfahren, wie es z. B. noch Laurent in seinem Buche über die Aachener Stadtrechnungen angewandt

1) Vergl. Achenbach, Bergrecht, Bd. 1, 44 f.

2) Giebt es doch unedierte städtische Rechnungen des 13. Jahrhunderts. Vergl. Lamprecht im Korrbl. der Westd. Zeitschr., Bd. 1, No. 259.

3) Hierhin gehören z. B. die im Archiv für die Geschichte u. Statistik des Vaterlandes Ende vorigen Jahrhunderts edierten Kölner Rechnungen 15. Jahrhunderts.

4) Eine freilich nicht ganz vollständige Zusammenstellung bei v. Inama, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (Abh. der Wiener Ak. d. W., Bd. 84) S. 206—207.

hat, wird jetzt niemand mehr verteidigen wollen; die beiden letzteren aber lassen sich vereinigen, wenn man von einer stets mifslichen Kürzung des freilich meist ausgedehnten Stoffes absieht und der naheliegenden Versuchung widersteht, die häufig in ähnlichen Reihenfolgen wiederkehrenden Daten statistisch bearbeiten zu wollen.

Die kalkulatorischen Quellen kann man in Stadtrechnungen, Territorialrechnungen, und Privatrechnungen im weiteren und engeren Sinne einteilen. Die erste Abteilung gehört nicht in diesen Zusammenhang, von der zweiten Abteilung ist mir keine Publikation aus dem verflossenen Jahre bekannt geworden, obgleich wenigstens Fragmente von Territorialrechnungen seit dem 14. Jahrhundert nichts Seltenes sind, ja für das Erzstift Köln Rechnungsreste bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Dagegen gehört den Privatrechnungen im weiteren Sinne No. 43, denen im engern Sinne No. 64 und teilweis No. 60 an.

Im letzteren Falle (No 60) führen die kalkulatorischen Quellen unvermerkt zu der grofsen, soweit mir bekannt, noch nirgends systematisch beachteten Gruppe der Quellen zur Geschichte der Privatwirtschaft über. Hierher würden zu rechnen sein: die Haushalt- und Aufschreibebücher als Quellen diskursiven Inhalts, die Inventare (und ausführlicheren Testamente) als Quellen statistischen Inhalts, die Haushaltregeln (zuerst in der Form didaktischer Poesie, dann in der des Handbuchs: Rechenbücher, Würzbücher, Kochbücher u. s. w.) als Quellen descriptiven Inhalts. Von diesen Abteilungen sind immer noch die letzteren am besten bearbeitet, die dritte von der germanistischen Philologie, die mittlere von der Archäologie. Indes stehen wir in der Inventarpublikation weit hinter den Franzosen zurück, wie die Durchsicht von ein Paar beliebigen Bänden der Bibliothèque de l'école des Chartes beweist. Von Schatzinventaren religiöser Institute aus dem früheren Mittelalter, deren Sammlung ein für Kunst- wie Wirtschaftsgeschichte sehr verdienstliches Unternehmen wäre, ist im Jahre 1882 so viel ich sehe neues nicht publiziert worden, ebensowenig von den mit diesen Stücken oft verbundenen Bibliotheksverzeichnissen und Namensverzeichnissen (series viventium); in die spätere Zeit publiziert ist bisher in diesem weiten Sinne noch nichts, obgleich sich durch Anfertigung von Ortsregistern zu einzelnen Regestenwerken, z. B. den Mittelrheinischen Regesten von Goerz, schon viel erreichen liefse. Doch bezeichnet aus dem Jahre 1882 die fleifsige Arbeit von Baumann für die badische Baar und die Herrschaft Hewen (No. 3), welche zugleich etymologische Daten bringt, sowie die freilich viel kleinere und unvollständige von Decker über den südöstlichen Odenwald (No. 13) weitere Schritte in dieser Richtung. Neben der statistischen Bearbeitung der Ortsnamen steht die etymologische. Keine Aufgabe wird wohl von der Lokalgeschichte so hartnäckig verfolgt, wie die hier sich bietende, und auf keinem Gebiete wird mehr gesündigt. Fielen schon so anerkannte Forscher, wie Jacobi und Landau, den unglückseligen Etymologisieren zum Opfer, so ist zu erraten, wie es den dei minorum gentium ergeht. Ich habe die hierher gehörigen Artikel und kleinen Arbeiten mit Ausnahme einer ernstlicheren (No. 12), welche über Kunkel, Tobel, Staufen-Achalm, Zollen und lothringische Ortsnamen handelt, in die alphabetische

Zusammenstellung nicht mit aufgenommen. Vorläufig genügt für die weitere Forschung Förstemanns Namenlexikon; erst eine umfassende Sammlung von Flurnamen aus Orts- und Katasteraufzeichnungen würde hier wahrhaft weiter führen.

Auf Grund einer statistisch-historischen Bearbeitung der Ortsnamen am Mittel- und Niederrhein und teilweis in Belgien habe ich (No. 32) versucht, die wirtschaftsgeschichtlichen Momente bei Ansiedlung und Wanderung der Frankenstämme, wie den Verlauf der Wanderung überhaupt klarer zu stellen, als das bei bloſser Durchforschung der schriftlichen Quellen möglich schien; das Resultat früherer verwandter Arbeiten anderer Forscher wie dieser Arbeit für die allgemeine Anschauung möchte ich dahin bezeichnen, daſs wir für die Verbreitung der Stämme an Stelle der bisherigen festen territorialen Abgrenzung uns vielmehr eine gegenseitig enge Durchdringung und Verquickung der Völkermassen namentlich in Westdeutschland zu denken haben. Diese Arbeit führt denn von den Ansiedlungen schon über auf den Ausbau des Landes; sie sucht in einer Nachprüfung der Untersuchungen Arnolds und unter Ausdehnung des Forschungsbereiches auf den Mittel- und deutschen Niederrhein als spezifische Ortsendungen späteren Ausbaues namentlich — scheid und feld mehr für den Süden, — rath mehr für den Norden zu erweisen und fixiert die Verbreitung dieser Endungen kartographisch. Handelt es sich bei diesen Untersuchungen zumeist um die Gegenden des Dorfanbaus, so hat das Jahr 1882 auch einige sehr instruktive Arbeiten über den Ausbau in der Gegend des Hofsystems am Niederrhein und in Westfalen gebracht. Sieht man von der Arbeit Pielers ab (No. 42), welche die Bedeutung des Wetterhofs in der Arnsberger Mark mehr lokalgeschichtlich behandelt und die Existenz eines Haupthofes Arnsberg in Zweifel zieht, so gehören hierher die Untersuchungen von Grevel (No. 18) und A. Werth (No. 63). Von ihnen verfolgt Grevel die Geschichte des Hofs Ehrenzell der fürstlichen Abtei Essen unter Beigabe eines Planes wie mit Benutzung der urkundlichen Überlieferung, auch der Heberegister, und giebt schlieſslich ein Verzeichnis der zum Hof gehörigen 57 Unterhöfe; Werth[1]) dagegen bespricht direkt den Ausbau der alten Werther dagegen führen unsere Nummern 20 (15. Jahrh.), 4. 35 (16. Jahrh.), 5 (17. Jahrh.) und die von mir nicht eingesehene No. 30, die ersteren fast durchweg kleine unbedeutende Stücke, welche sich mit bedeutenden aber noch unpublizierten Inventaren vieler Archive nicht messen können.

Ist die Publikation des Quellenmaterials zur Geschichte der Preise und der Privatwirtschaft noch derart im Rückstande, so wird man sich nicht zu wundern haben, wenn auf dem Gebiete der mittelalterlichen Privataltertümer bisher der wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkt, etwa abgesehen von den Roscherschen Forschungen über die Entwickelung des Luxus[2]), kaum vertreten ist. Das zeigt auch die hierher gehörige Litteratur (No. 23, 44, 62)[3]).

1) Der Anfang seines Aufsatzes steht Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 16.

2) Roscher, System, Bd. 1, Buch. 4 Kap. 2 und in den Ansichten der Volksw. vom gesch. Standpunkte.

3) Hierher gehört auch, freilich nur teilweis, das Buch von F. Reiber, Etudes

Bei der Übersicht der Leistungen des Jahres 1882 auf dem Gebiete der Forschung sind zunächst die der Geschichte der Landeskultur und der Urbarung gewidmeten Untersuchungen zu besprechen. Hier behandelt Meitzen (No. 39) die Frage der ältesten germanischen Ansiedlung in Deutschland, für welche bekanntlich nur sehr geringfügige und andeutungsweise verfahrende Quellen zu Gebote stehen, unter jenem wohl zulässigen universalen Gesichtspunkte, den unsere Kenntnis von dem Nomadentum in den grofsen Steppen Asiens jetzt ermöglicht. Mufs man freilich in der Anwendung der für das Nomadenleben Hochasien geltenden Wirtschaftsnormen auf den einstigen Zustand Mitteleuropas oder gar in der Verbindung derselben mit den uns vom klassischen Altertum überlieferten Quellenstellen so vorsichtig bleiben, wie Meitzen es in seiner Abhandlung ist, so wird doch die erste wirklich stichhaltige Erklärung für die wirtschaftliche Notwendigkeit der grofsen Völkerwanderungen ein dauerndes Verdienst dieser Abhandlung bleiben [1]). Gehen wir von der ältesten Zeit auf die Epoche des deutschen Stammeslebens über, so ist hier die von Arnold zuerst in grofsem Stile angeregte Frage nach Art der Stammeswanderung und Stammesansiedlung für die Wirtschaftsgeschichte von weitester Bedeutung. Arnold hat zugleich die Methode für die hier notwendigen Untersuchungen in der statistischen Ortsnamenforschung gefunden und noch neuerdings systematisch dargestellt [2]). Damit gewinnt denn die Ortsnamenforschung im Sinne einer rationellen Statistik als Unterlage für die Wirtschaftsgeschichte eine jetzt im Anfange dieser Forschungen kaum zu überschauende Wichtigkeit; sie wird zum hervorragendsten Teil der historischen Bevölkerungs- und Besiedelungsstatistik des früheren Mittelalters überhaupt. Man kann nicht sagen, dafs die bisherigen historisch-statistischen Zusammenstellungen von Ortsnamen dieser Bedeutung entsprechen; für die meisten Gegenden bestehen sie überhaupt nur in den Ortsregistern der Urkundenbücher, deren Brauchbarkeit für statistische Zwecke aber durch ihre verschiedene Anlage fast aufgehoben wird [3]). Weiterhin hat man wenigstens historische Statistiken der Wüstungen aufzustellen gesucht, so Landau und Wagner für Hessen, auch das Jahr 1882 weist eine hierher gehörende Leistung für das Amt

---

gambrinales. Histoire et archéologie de la bière et principalement de la bière de Strasbourg. Paris, Berger-Levrault et Cie. 1882. Der Verfasser erklärt zwar in der Vorrede: ce livre n'a donc de prétention qu'aux allures archéologiques ou anecdotiques, et nos études sont celles d'un buveur de bière curieux, auch entspricht dem im wesentlichen der Charakter des Buches; indes zwischen den leichten Bemerkungen findet sich doch auch schwereres Geschütz, namentlich recht brauchbare Ausführungen aus der Strafsburger Brauergeschichte. Man vergl. dazu die auch wenig bekannten Monographien von Scheben, Die Zunft der Brauer in Köln, Köln 1880, und (weniger bedeutend) Das Haus Rome an der Wurpelportzen, Köln 1868, welche namentlich zur Geschichte der Technologie vieles bieten.

1) Vergl. auch Meitzen, Der erste Anbau der Deutschen. Besprechung von Th. v. Inama-Sterneggs deutscher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I; in diesen Jahrbb. N. F. Bd 2, S. 1—46.

2) Vergl. Arnold, Studien zur deutschen Kulturgeschichte S. 23—86: Die Ortsnamen als Geschichtsquelle.

3) Weiter und über die Nomenklatur hinaus gehen nur wenige Register, z. B. das Orts- und Personverzeichnis zum ältesten Lehenbuche des Hochstifts Würzburg (Archiv d. hist. Ver. von Unterfr. und Aschaffenb., Bd. 24).

Laubach auf (No. 54). Allein eine solche Bearbeitung genügt doch nur einem bestimmten Zwecke, der noch dazu problematisch ist [1]; es bedarf vielmehr der Herstellung besonderer historischer Ortsstatistiken. Solche sind auf Anordnung der Direktion der Preufsischen Staatsarchive für die Rheinprovinz in umfassendster Weise in Angriff genommen, wirklich Höfeansiedlung zum heutigen Orte Barmen unter genauer Schilderung des Vorganges der einzelnen Hofteilungen bis in die neueste Zeit hinein.

Von den Forschungen über Ansiedlung und Ausbau auf das Gebiet der Flurverfassung führt ein Aufsatz des Altmeisters der Agrargeschichte Hanssen [2]) (No. 19), der früher begonnene Studien [3]) fortsetzt. Unter dem Titel Die Ackerflur der Dörfer behandelt er namentlich das Verhältnis der Gewanne [4]) in der Flur, weist ihre grofse Anzahl und verhältnismäfsig geringe Ausdehnung nach und kommt dann vornehmlich auf die Verteilung der Äcker in ihnen zu sprechen. Hier konstatiert er die bisher der Forschung so gut wie entgangene Thatsache, dafs sich bislang und mindestens für einen grofsen Teil Mitteldeutschlands und des nie slavischen Norddeutschlands eine Abstufung der Ackerbreite in vier Gröfsen (in Oldenburg auf der Geest von 14, 21, 28, 42 Fufs Breite) nachweisen läfst, welche im Verhältnis zu der Teilung bzw. Zusammenlegung der Hufen in $^1/_2$ 1 Hufen und gröfsere Hufenkomplexe steht. Da nun nach allen Nachrichten und nach Ausweis der Allmendeberechtigungen, welche bis in späte Zeiten für alle gleich waren, die ursprüngliche Ackerverteilung in den Gewannen nur gleiche Stücke gekannt haben kann (mit Ausnahme etwa des ager principis) und die Zerstückelung der Hufen nach Lust und Laune erst im frühen Mittelalter erfolgte, so ergiebt sich aus der regelmäfsigen Berücksichtigung und dem Reflex der so entstandenen Bruchteile in der Breitenlage, dafs nach dieser Zerstückelung noch Neuverteilungen des gesamten Grund und Bodens nach Mafsgabe des nun entwickelten individuellen Eigentums stattgefunden haben müssen. Solche Neuverteilungen liegen in der Reebningsprozedur für den Norden und Schleswig-Holstein vor, sie sind auch für die Gegenden Deutschlands, welche die oben entwickelte regelmäfsige Abstufung der Äcker aufweisen, anzunehmen; ein Rest derselben hat sich noch im sog. Lagerecht erhalten. Weist Hanssen auf diese Weise aus geringen Resten den Brauch zwar nicht periodischer, aber doch möglicher und wohl öfter angewandter Neuverteilung des Grundbesitzes im Sinne eines die verzwickten Privatrechte ordnenden Verfahrens für Nord- und Mitteldeutschland nach, soweit es dem friesisch-sächsisch-thüringischen

1) Vergl. Bücher, Die Frauenfrage im Ma. S. 62 N. 43, und Schäffler und Brandl, Über die Konstatierung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg. (Archiv des hist. Ver. von Unterfr. u. Aschaffenb., Bd. 24, 287 f.)

2) Vergl. Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen, bespr. von Th. v. Inama-Sternegg, in diesen Jahrbb., N. F. Bd. 2, 504—514 und Meitzen, G. Hanssen als Agrarhistoriker (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 37, 371—417).

3) Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 34 (auch schon Agrarhistor. Abhandlungen S. 77 f.): Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit, und Bd. 36: Die Gehöferschaften.

4) Hansen schreibt jetzt „die Gewanne“. Sollte nicht eine neutrale Kollektivbildung (von gewinnen, aufwinnen) vorliegen, wie das Gebirg, das Gesicht u. s. w.?

Rechte angehört und nicht in das Kolonisationsgebiet des hohen Mittelalters fällt, so ergiebt eine kurze Notiz Martins (No. 36) die Verbreitung von abwechselnd bewirtschaftetem Gemeindeacker, teilweis schon für wenigstens die 1. H. des 18. Jahrh. beglaubigt, in Sesenheim[1]), im ganzen rechtsrheinischen Ried, am Rheinufer von Drusenheim bis Lauterburg, aber nicht jenseit des Hagenauer Forstes.

Über die Zeit landesväterlicher Fürsorge der absoluten Monarchie für Anbau und Landeskultur hatte schon die Publikation R. Stadelmanns über Friedrich Wilhelm I.[2]) dankenswerte Aufschlüsse gegeben, wenngleich das von Schmoller meisterhaft gezeichnete Bild der wirtschaftlichen Thätigkeit des Königs hier im wesentlichen nur bestätigt wurde. Jetzt ist diesem Band ein analoger über Friedrichs des Grofsen Thätigkeit gefolgt (No. 55), und zugleich scheint der neue umfassendere Titel anzudeuten, dafs wir eine Serie von Publikationen auch über die folgenden Könige zu erwarten haben. Die Anordnung des Bandes über Friedrich den Grofsen hält sich im ganzen in der früheren Bearbeitungsweise; eine einleitende Darstellung behandelt systematisch den Inhalt der abgedruckten Akten und fügt zugleich passenden Ortes wichtige Notizen aus ungedruckten Stücken ein; dann folgt die Aktenedition, nur ist sie diesmal weit reichlicher wie im ersten Band ausgefallen. Auf eine Besprechung des ausgedehnten Inhalts dieser Veröffentlichung gehe ich hier nicht ein, sie müfste, wenn einigermafsen ausführlich, den Rahmen dieser Bemerkungen durchbrechen.

Gehe ich zur Aufzählung der Arbeiten über, welche in irgend einer Richtung die Feststellung des Einflusses der Urproduktionen auf die soziale oder politische Entwicklung der Nation berühren, so sei es gestattet, hier zunächst zwei parallel erschienene Werke zu nennen, welche allerdings der deutschen Geschichte im engern Sinne nicht angehören: V. Brants Histoire des classes rurales aux Pays-Bas (No. 10) und de Potters und Broeckaerts Geschiedenis van den belgischen Boerenstand (No. 14)[3]). Beide Arbeiten sind in Folge einer Preisaufgabe der belgischen Akademie entstanden, welche dahin lautete: Faire l'histoire des classes rurales en Belgique jusqu'à la fin du XVIII[e] siècle; étudier leur manière de vivre et déterminer, quelle était dans les campagnes la constitution de la famille et de la propriété. Also eine umfassende Geschichte der ackerbauenden Klassen war zu liefern. Brants hat diese Aufgabe dahin gelöst, dafs er auf verhältnismäfsig kleinem Raume (259 SS.) mehr eine Übersicht als eindringende Studien über das Thema giebt; die 'vues générales' stehen bei ihm im Vordergrunde, ihnen dient die For-

---

1) In Sesenheim speziell 206 Lose, alle 12 Jahre (bis 1867 alle 9 Jahre) unter den haushäblichen und verheirateten Ortsangehörigen neu verlost, Witwen behalten das Losrecht. Verpachtung des Losrechts gestattet. Berücksichtigung der Bonität in der Ackerverteilung.

2) Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preufsens; von R Stadelmann. Leipzig. Hirzel, 1878 (Publik. aus den K. preufs. Staatsarchiven, Bd. 2).

3) Man vgl. dazu den Abschnitt Landwirtschaft II. Teil: Agrarpolitik im engern Sinn: Landeskultur-Gesetzgebung, von A. Meitzen, in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie S. 669—710.

schung nur als Basis; dazu kommt bei dem Professor der Universität Löwen ein ausgesprochen katholisches Urteil, das namentlich im Mittelalter die Kirche noch über ihre grofsen Verdienste hinaus in den Vordergrund schiebt. De Potter und Broeckaert dagegen halten sich mehr in der Forschung; wo es nicht nötig ist, vermeiden sie allgemeinere Urteile; ihre Darstellung ist ausgedehnter (399 SS.). Der Vergleich mit Léop. Delisles ausgezeichnetem Buche Etude sur la condition de la classe agricole en Normandie liegt ja nahe; mifst man an ihm beide Darstellungen, so wird das Urteil zu Gunsten de Potters und Broeckaerts ausfallen. Jedenfalls aber ist es der belgischen Akademie zu danken, dafs sie beide Arbeiten unter ihre Mémoires couronnés aufgenommen hat, gerade wegen ihrer sich gegenseitig ergänzenden Denk- und Arbeitsart [1]). Auf dem eigentlichen Gebiete deutscher Geschichte sind allgemeinere Arbeiten über die landarbeitenden Stände nicht zu verzeichnen; am ehesten gehören hierher noch einmal die gelungene metrische Übersetzung des Gedichtes Wandalberts von Prüm aus der 1. H. des 9. Jhs., das bekanntlich eine der anmutigsten Schilderungen des deutschen Landlebens im früheren Mittelalter nach den einzelnen Monaten giebt, nebst einer Einleitung von v. Inama-Sternegg (No. 29); dann aus dem hohen Mittelalter die Schilderung des österreichischen Bauernlebens während der 140 Jahre, welche die Dichtungen Neidhards von Reuenthal, Seifrid Helblings und Wernhers des Gartenaere umfassen, wie sie Seeber gegeben hat (No. 52). So anmutend die Schilderungen Seebers sind, so sehr wird man doch vor der Hand von einer wirtschaftsgeschichtlichen Verwertung von Dichtern ja von Zeitstimmen überhaupt, soweit sie Urteile aussprechen, warnen müssen. Diese Methode ist zuerst von Janssen in den wirtschaftsgeschichtlichen Partieen des ersten Bandes seiner bekannten Geschichte des deutschen Volkes umfassend eingeführt worden. Janssen will den blühenden Zustand der deutschen Volkswirtschaft im Ausgang des Mittelalters beweisen, indem er alle Symptome wirtschaftlichen Wohlseins aus Urteilen der Zeitgenossen und accidentellen Äufserungen der damaligen Wirtschaftsverhältnisse zusammensucht und indem er diese Symptome dann quellenmäfsig seiner Darstellung einverleibt. Eine Manier, Wirtschaftsgeschichte zu treiben, gegen die vom Gesichtspunkt einer gesunden Methode aus Einspruch erhoben werden mufs. Wer wird aus nebensächlichen Erscheinungen der Volkswirtschaft oder gar aus den in unserer Zeit geäufserten Ansichten nicht gleich gut den Nutzen der Freihandels- wie der Schutzzollpolitik für das deutsche Reich zu beweisen wissen! Vor Allem müssen die constitutiven Elemente der Wirtschaftsentwicklung erforscht und ihre aus den vorhandenen thatsächlichen Faktoren erfolgende Abwandlung im Lauf der Jahrhunderte nachgewiesen werden; dann erst kann es eine lohnende und angenehme Aufgabe sein, zu zeigen, wie

1) Für deutsche Forscher wird es von Interesse sein zu wissen, dafs de Potter und Broeckart S. 5—9 eine kurze bibliographische Übersicht über die Hauptwerke der französischen, holländischen, deutschen und englischen Litteratur, die in ihr Thema einschlagen, geben. Dabei die auch für unsere Verhältnisse durchaus angebrachte Klage: Verscheidene der hooger opgenoemde werken, zelfs de vornaamste, hebben wij in geene enkele openbare bibliothek onzes lands kunnen aantreffen.

sich die Urteile der Zeitgenossen in ihrer mannigfachen Divergenz zu der tiefer liegenden Entwicklung der Dinge stellen, wie sich alte und neue Richtungen der allgemeinen Wirtschaftskräfte in bald mehr bald minder charakteristischen Erscheinungen des Alltagslebens offenbaren. Nur in diesem Zusammenhang verdient dies Detail der Wirtschaftsgeschichte einverleibt zu werden. Gelten diese Bemerkungen zunächst dem Buche von Janssen, so zeigt doch auch Seebers Arbeit die Folgen dieser Methode, wenngleich sie sich von jeder besondern Beweislust frei hält. Seeber hat als einzigen wirtschaftsgeschichtlichen Ausgangspunkt die — wo genau bewiesene? — Behauptung [1]), dafs die Lage der Bauern in Österreich-Tirol-Hochbayern im Anfang des 13. Jhs. eine ungemein und besonders günstige gewesen sei. Demgemäfs stellt er alle für diese günstige Lage sprechenden Zeugnisse der Dichter in einem ersten Abschnitt zusammen. Natürlich aber melden die Dichter auch Ungünstiges: diese parallelen Daten richtet nun S. gewifs mehr als die Quellen dies thun im Sinne einer zeitlichen Abwandlung zu; es folgt also Teil II: Ausartung der Bauern, und natürlich dann Teil III: Die traurigen Folgen dieser Ausartung in sittlicher und sozialer Beziehung. So weit sind wir in der ersten Hälfte des 14. Jhs. Und was nun? Sind die heutigen Bauern jener Gegend die Spröfslinge eines schon im 14. Jh. zu Grunde gerichteten, körperlich verkommenen Geschlechtes? Man sieht es dem Schlufs der Arbeit Seebers an, dafs er hier vor den Konsequenzen seiner Darlegungen selbst nicht mehr Rat weifs. Es ergiebt sich der Schlufs, dafs man bei derartigen Schilderungen des Bauernlebens, die an sich gewifs sehr wünschenswert sind, von einer Abwandlung der moralischen und sozialen Zustände nur sprechen möge unter genauer Kenntnis der zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge. Und noch eins. S. zitiert in seiner Schilderung sehr häufig, ohne seine Quellen reden zu lassen: er bringt sich damit selbst um den Lohn seiner Zusammenstellung; grade im direkten Reden oder in der ausführlichen Wiedergabe der Quellen besteht der Reiz und Erfolg solcher Arbeiten.

Unter den Forschungen über wirtschaftliche Vorgänge, welche der sozialen Abwandlung der ackerbauenden Klassen zu Grunde liegen, führt die schöne jetzt abgeschlossene Arbeit von Meyer (No. 40) in die älteste Zeit. Sie ist freilich zunächst rechtsgeschichtlicher Natur; aber es werden doch auch viele wirtschaftsgeschichtliche Fragen erörtert, namentlich der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit einem noch ungelösten Problem, den Schicksalen der Grossgrundherrschaft, wie sie v. Inama für die Karolingerzeit untersucht hat, während des eigentlichen Mittelalters. Meyer interessiert sich freilich gemäfs seinem Thema für die Entwicklung der Grofsgrundherrschaft nur, soweit sich in ihr das Schicksal der grundherrlichen Untertanen reflektiert; allein was er in diesem Punkte andeutet, die Fragen die er hier aufwirft, verdienen bei einer weiteren Bearbeitung dieses Gegenstandes sehr beherzigt zu werden. Im Allgemeinen steht es ja fest, dafs sich die alte Grofsgrundherrschaft, ursprünglich nur ein Wirtschaftsinstitut, im Laufe des früheren Mittelalters zu einem vorwie-

1) Krones Gesch. Österreichs Bd. 3, 6f. genügt hier nicht.

gend rechtlichen Institute durch Ausbildung der Hofesverfassung verdichtet hat. Bei einem solchen Vorgang mufsten denn notwendig die freien Übertragungsformen an Grund und Boden im Sinne einer Trennung von Eigentum und Nutzbesitz zurücktreten; namentlich die Prekarei mufste verschwinden. Diese der grofsgrundherrlichen Entwicklung gegensätzliche Erscheinung wird für Salzburg aufs Glücklichste aufgehellt durch die Untersuchung der Salzburgischen Traditionen durch Richter (No. 45), welche ergiebt, dafs die Form der Conplacitatio (Lokalform der Prekarei) im Cod. Adalberti (923—35) unter 100 Urkk. 55mal erscheint, während im Cod. Fridarici (1025—1041) unter 35 Nummern nur noch einmal und zudem überhaupt zum letzten Male eine entartete Conplacitatio auftritt. Auch sonst verdient die statistische Bearbeitung der Traditionen durch Richter (unter den Rubriken: Form der Eintragungen; Testifikation; Rechtsinhalt und Sprachgebrauch: Conplacitationes, Commutationes, Traditiones; Stand der Donatoren) alle Beachtung und Nachahmung bei verwandten Urkundenmassen.

Sterben so mit dem 11. und 12 Jh. die alten Übergangsformen von Nutzbesitz wohl überall, wie in Salzburg, ab; verknöchert die alte einst so kräftige Domanialverfassung bis zum 13. Jh. zum hofrechtlichen Verband: so kommen doch schon seit dem 12. Jh. neue mobilere Übertragungsformen auf, welche bald darauf den hofrechtlichen Verband anzugreifen und zu zerstören beginnen. Es sind die Pachten, zunächst die Erbpacht, wenig später aber freilich nicht so häufig die Vital- und Zeitpacht. Welcher Wirtschaftshistoriker wird nicht rasch das Buch von Ruprecht (No. 48) in die Hand genommen haben, um über diesen Umschwung endlich einiges Genauere zu erfahren. Allein leider sind die historischen Abschnitte bei Ruprecht recht kurz weggekommen; nach einer kurzen Einleitung namentlich über den juristischen Unterschied zwischen Emphytheuse, Erbzinsleihe und Erbpacht wird auf 26 Seiten nur noch von Erbpacht und Erbzinsleihe während der letzten Jahrhunderte, insbesondere auf den landherrlichen Gütern gehandelt und dieser Abschnitt bietet noch dazu wenig Neues [1]). Es ist, als wollte man das Wesen der alten Zünfte aus den Ordnungen des 17. und 18. Jhs. verstehen lernen. Und doch wies die Siegener Domainenerbverpachtung früherer Zeit, die Ruprecht S. 17 erwähnt, so energisch in die Vergangenheit: eine solche Massenbenutzung des Erbpachtinstituts setzte doch eine weitgehende Ausbildung und eine lange Vergangenheit desselben voraus. Und ging man von dem Siegenschen Falle weiter, so lag doch ein Einblick in die letzten Kapitel der Arnoldschen Ansiedlungen und Wanderungen mit ihrer Darstellung des Kolonatrechts und verwandter Institute in Hessen nahe. Allein von alledem, von der schönen Zeit des mittelalterlichen Erbpachtinstituts erfährt man nichts; hier bleibt also noch eine volle Lücke in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung.

Um wie viel besser sind da doch die hofrechtlichen Verhältnisse aus dem Schlusse des Mittelalters bekannt! Schon die redseligen Weistümer füh-

---

1) Vgl. die Rezension von E. Nasse in diesen Jahrb. N. F. Bd. 5, 454, von St. zu Putlitz in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 38, 788.

ren hier genügend ein und haben in Grimms Weistümern eine jetzt freilich angesichts des ungemein angewachsenen bekannten Quellenstoffs nicht mehr genügende Bearbeitung gefunden; zudem sind ihre Nachrichten neuerdings für einzelne Gegenden wol einheitlich verarbeitet worden, wie z. B. in der Einleitung zu Hardts Luxemburger Weistümern; endlich aber bieten sie Kuriositäten genug, um immer wieder Detailpublikation und Detailforschung auf sich zu lenken (vgl. No. 51). In die letzte und äufserste Ausbildung dieser Zustände führt jetzt sehr ausführlich das Buch von Stammler über den Breidenbacher Grund ein (No. 56); es ist fast ein wirtschaftsgeschichtliches Meklenburg, in das die von ihm zum ersten Male voll veröffentlichten Quellen wie die juristisch klare Darstellung blicken lassen. Im Breidenbacher Grund, nördlich von Giefsen, dem steinigten und waldreichen Distrikt des Perftales mit seinen etwa 12 Dörfern, hat sich bis zum Jahr 1812 eine nur sehr gering modifizierte Fortsetzung der spätmittelalterlichen grundherrlichen Verhältnisse erhalten: hier gab es bis zu dieser Zeit eine durch wirtschaftliche Anforderungen aufrecht erhaltene, aber bis zu einer limitierten Freizügigkeit entwickelte Leibeigenschaft, vor Allem aber blühte das Institut der Ganerbschaft, aus dem sich ein eheliches Güterrecht entwickelte, das namentlich wegen einer seltsamen Auffassung des Unterschieds zwischen Fahrhabe und Liegenschaft bemerkenswert ist. Stammler führt in diese eigentümlichen Verhältnisse in vier: Leibeigenschaft — Ganerbschaft — Eheliches Güterrecht und Erbschaft-Verhältnisse prozessualer Natur: überschriebenen Kapiteln ein; sehr dankenswert sind die in extenso beigegebenen Quellen. Beklagenswert dagegen ist die Betonung nur des rechtsgeschichtlichen Standpunktes bei einer Entwicklung, deren juristische Seite fast einzig und allein der Ausdruck wirtschaftlicher Vorgänge ist. Dieser Mangel wird, wie vorauszusehen, namentlich bei der Schilderung der Ganerbschaft empfindlich: St. giebt hier nur Einzelheiten — es fehlt das Band wirtschaftsgeschichtlichen Verständnisses.

Darf man schon die Schicksale der Grofsgrundherrschaft abgesehen von dem Lichte, welches die Weistümer wie ihre Bearbeitungen und verwandte Quellen über die Lage der grundhörigen Klassen verbreiten, dunkel nennen, ist vor allen Dingen ihre Zerstörung durch das Aufkommen freier Landnutzungsformen namentlich seit dem 13. Jh. fast noch gar nicht untersucht, so steht es noch schlimmer mit unserer Kenntnis des Einflusses, welchen die Abwandlung der Urproduktionen notwendig auf die politische Lage des mittelalterlichen Staates in Verfassung und Verwaltung ausgeübt haben mufs. Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, dafs das Aufkommen der Grofsgrundherrschaft wie des Lehenswesens durch die ausschliefsliche Geltung der Naturalwirtschaft im früheren Mittelalter mit bedingt war, inwiefern, das auszuführen ist hier nicht der Ort. Als sich nun die Geldwirtschaft zu entwickeln begann, mufsten notwendig Grofsgrundherrschaft und Lehnsstaat den stärksten Änderungen anheimfallen: für beide mufsten die mobileren Formen des Verkehrs verderblich werden. Die Grofsgrundherrschaft in ihrem alten Bestande fiel den aufkommenden Pachtformen zum Opfer, der alte Lehnsstaat der aufkommenden Finanzverwaltung und dem damit möglichen gegenüber der separatistischen Lehnsver-

waltung überhaupt erst zentralen Verwaltungswesen. Damit ergiebt sich, von welcher Bedeutung eine Untersuchung der Territorial- bezw. Reichsfinanzverwaltung im früheren Mittelalter wie namentlich ihrer Ansätze zu weiteren Bildungen sein mufs. Wenn Gneist mit Recht in seiner engl. Verfassungsgeschichte den Hauptunterschied der gesamten englischen Staatsentwicklung im Mittelalter mit ihrer fast absoluten Monarchie bis zum 13. Jh., ihrer parlamentarischen Verfassung in späterer Zeit in der raffinierten Ausbildung einer geordneten Finanzverwaltung durch die ersten normännischen Könige sieht, so wird das für die deutsche Forschung eine Aufforderung sein müssen, diesen Dingen in der heimischen Entwicklung genauer nachzugehen. In dieser Hinsicht ist Blumenthals Arbeit von hohem Interesse (No. 7), sie sucht zu erweisen, dafs und wiefern Adalbert von Bremen dem zerrütteten Reich der Salier zu einer finanziellen Reform habe verhelfen wollen. Bisher liegt nur der erste Teil der als göttinger Dissertation erschienenen Arbeit vor, der von vielem Scharfsinn — bisweilen vielleicht zuviel — zeugt, aber grade die wesentlichen Punkte noch nicht berührt; es ist dringend zu wünschen, dafs diese Arbeit nicht eine pars prior im Sinne jener Dissertationen bleibe, denen die pars posterior nie zu folgen pflegt.

Können wir auf dem Gebiete der Verwaltungsgeschichte bis zum 13. Jh. noch vom Reiche reden, so verpflanzt sich seitdem der Fortschritt der Entwicklung grade auf dem Gebiete der Verwaltung immer entschiedener auf die Territorien. Damit wird denn die Territorialverwaltungsgeschichte zu einem der wichtigsten Teile der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Leider stockt die Arbeit auf diesem Gebiete noch sehr; auch das Jahr 1882 hat keinen nennenswerten Fortschritt gebracht. Die Arbeit Hubers (No. 27) geht nur sehr nebensächlich auf die hier in Betracht kommenden Punkte ein; sonst aber liegen, soweit ich sehe, nur dies Thema vorbereitende Arbeiten vor. So die kleine Edition von Stieve (No. 57), welcher eine Aufzeichnung über Einkommen, Ausgaben, Schulden, Beschwernus des erzstifts Cöln 1596, und ein Verzeichnus der einkombsten bei der rechenscammer und wie es wider ausgeben 1595—98 publiziert hat; vor Allem aber die Anfänge einer recht verheissungsvollen Publikation von Krones (No. 31 a). Krones hat, zunächst mit Rücksicht auf Steiermark, die Patente, die Hauptakten zur Verwaltungsgeschichte der österreichischen Stammlande, für die Zeit von 1493—1564 gesammelt und gedenkt dieselben in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen zu veröffentlichen. Bisher ist nur die Einleitung zur Sammlung gedruckt; sie zeigt, um wie viel reicher diese Sammlung ausfallen wird, als die bisher in Spezialsammlungen für den einst vorhandenen oder noch andauernden praktischen Gebrauch abgedruckten Verordnungen: im Ganzen haben sich mehr als 500 Stücke ergeben.

Soll zum Schlufs ein Gesamturteil über die Fortschritte der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gewagt werden, soweit diese hier besprochen ist, so wird betont werden müssen, dafs mit Ausnahme die Forschungen über die älteste Zeit und die Agrarverfassung ein eigentlicher Kristallisationspunkt nicht vorhanden ist, dafs noch Alles im Flufs erscheint, dafs Vielerlei aber wenig wahrhaft Dauerndes gethan ist. Man

wird diese unerquickliche Lage vor Allem dem Umstande zuschreiben müssen, dafs die Quellen der Wirtschaftsgeschichte des platten Landes noch so wenig bekannt sind, namentlich eine allseitige Übersicht über dieselben fehlt, dafs weiterhin sich nur wenige Forscher mit den hier auftauchenden Problemen dauernd und ernsthaft beschäftigen, die meisten sie nur streifen. Nur ganz intensive Arbeit vermag hier vorzudringen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage.

Von Paul Honigmann, Referendar.

(Fortsetzung zu Bd. VI S. 96.)

Teil II.

Der Reichsgesetzentwurf vom 29. April 1882 und die Hauptfragen der Arbeiterkrankenversicherung.

Kapitel I.

Der Reichsgesetzentwurf vom 29. April 1882.

Während die durch die Hilfskassengesetze von 1876 inaugurierte Entwicklung sich noch in vollem Flusse befindet, ist die Reichsregierung gegenwärtig mit dem Plan einer gänzlichen Neuordnung des Arbeiterkrankenwesens hervorgetreten, welcher erst in seinen „Grundzügen“ skizziert dem preufsischen Volkswirtschaftsrat zur Begutachtung und demnächst in einem detaillierten, mit Motiven versehenen „Gesetzentwurf betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter“ dem Reichstage zur verfassungsmäfsigen Beschlufsnahme vorgelegt worden ist. Obwohl diese Reform der Krankenversicherung ursprünglich als eine Ergänzung oder vielmehr als der notwendige Unterbau der allgemeinen Arbeiterunfallversicherung in Aussicht genommen wurde, deren Regelung schon seit längerer Zeit die gesetzgebenden Faktoren beschäftigt, so bildet der gedachte Entwurf doch inhaltlich, wie auch nach der ausgesprochenen Absicht der Regierung ein durchaus in sich abgeschlossenes Ganze, das selbständig zur Diskussion steht und unabhängig von der Unfallversicherungsvorlage zum Gesetz erhoben werden kann. Seine wesentlichen Bestimmungen lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen:

I. Alle in stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Arbeiter und mit einem täglichen Lohnsatz bis $6^2|_3$ M. angestellten Betriebsbeamten, — mit vorläufiger Ausnahme aller in der Land- und Forstwirtschaft, im Handelsgewerbe, in Apotheken, in einzelnen Transportgewerben und

aufserhalb der Betriebsstätten beschäftigten Arbeiter, sowie der Angehörigen der Hausindustrie, — „sind gegen Krankheit zu versichern“, d. h. sollen in Krankheitsfällen gewisse Unterstützungen erhalten und deshalb einer der im Gesetze bezeichneten Versicherungsanstalten angehören. Die Versicherung erfolgt entweder für Versicherungspflichtige aller Art unmittelbar durch die Gemeinden oder für gewisse Kreise von Versicherungspflichtigen in geschlossenen Krankenkassen.

Die regelmäfsigen Formen dieser Kassen sind die Ortskrankenkassen für Berufsgenossen eines oder mehrerer Gewerbszweige desselben Gemeindebezirks, (auch mehrerer Gemeinden oder eines gröfseren Kommunalverbandes), und Fabrikkrankenkassen für die in einem einzelnen Grofsbetriebsunternehmen beschäftigten Personen. Jene werden von der Gemeindebehörde des Bezirks, diese von dem einzelnen Betriebsunternehmer errichtet. Dort wird die Beitrittspflicht durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsart, hier durch den Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Arbeitgeber begründet. Die einen sind öffentliche, die andern Privatinstitute. Eine Abart der Fabrik- sind die Baukrankenkassen, welche für die bei vorübergehenden Grofsbaubetrieben zeitweilig beschäftigten Personen von dem Bauherrn oder Bauunternehmer errichtet werden müssen. Neben diese Hauptformen treten noch die Knappschaftskassen für Bergarbeiter, die Innungskrankenkassen, zu denen der Beitritt nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 für die bei Innungsmeistern arbeitenden Gesellen und Lehrlinge erzwungen werden kann, endlich die eingeschriebenen oder sonst landesgesetzlich zugelassenen freien Hilfskassen.

Alle diese Kassen konkurrieren folgendermafsen: Die Zugehörigkeit zu einer den gesetzlichen Mindestanforderungen genügenden freien Hilfskasse entbindet von der Pflicht, irgend einer Zwangskasse beitreten zu müssen. Hiervon abgesehen, ergreift die Fabrikkrankenkasse alle in dem zugehörigen Unternehmen beschäftigten Versicherungspflichtigen. Mitglieder der Ortskrankenkassen dagegen werden nur diejenigen, welche nicht schon irgend einer der übrigen vorbezeichneten Krankenkassen angehören. Diese Bestimmungen sind insofern unvollständig, als wenigstens nicht deutlich erhellt, ob ein Mitglied einer Ortskrankenkasse zum Eintritt in eine Fabrik- oder Bau- oder Innungskrankenkasse gezwungen werden darf, noch ob es eventuell dann beiden Kassen angehören mufs, noch endlich, ob man sich durch den Eintritt in eine freie Hilfskasse der bisherigen Mitgliedschaft einer Zwangskasse entziehen kann.

Alle diejenigen Versicherungspflichtigen nun, welche keiner der genannten Krankenkassen angehören, fallen der Gemeindeversicherung zu. Sie haben nämlich, sofern sie durch Krankheit erwerbsunfähig werden, unmittelbar gegen ihre Gemeinde (eventuell einen gröfseren Kommunal- oder Ortsarmenverband) einen Rechtsanspruch auf eine nach Höhe und Dauer gesetzlich feststehende Unterstützung, und können andererseits zu entsprechenden regelmäfsigen, ebenfalls gesetzlich bemessenen Versicherungsbeiträgen herangezogen werden.

Diese subsidiäre Gemeindeversicherung bildet nicht nur die notwendige Ergänzung, sondern die eigentliche Grundlage des gesamten neuen Kassensystems.

Einmal nämlich repräsentieren die für sie normierten Leistungen und Beiträge das überhaupt zulässige Minimum und geben so den Mafsstab der an die übrigen Kassen und bzw. deren Mitglieder zu stellenden Anforderungen. Und zwar begreift die, bei Unfällen sofort, sonst vom vierten Krankheitstage ab, und höchstens auf 13 Wochen zu gewährende Unterstützung entweder freie Kur und Arznei sowie die Hälfte des ortsüblichen gewöhnlichen Tagelohnes, dessen Festsetzung nach Geschlecht und Alter gesondert zu erfolgen hat, oder die Unterbringung in einem Krankenhause, neben welche noch ein Drittel des Krankengeldes für Familienangehörige treten kann. Der Beitrag ist zunächst auf 1½% des gedachten Tagelohns festzusetzen und kann eventuell mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erhöht oder durch dieselbe herabgesetzt werden. Soweit diese Beiträge die Ausgaben für die Versicherung nicht decken, hat die Gemeinde Vorschüsse zu leisten.

Ferner dient die Gemeindekrankenversicherung aber auch dazu, die Organisierung und gehörige Verwaltung von Orts- und Fabrikkrankenkassen indirekt zu erzwingen.

Die Errichtung solcher Kassen ist zwar zunächst, sofern ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit durch das Vorhandensein von mindestens 50 Mitgliedern oder sonst gesichert erscheint, in das freie Ermessen der Gemeindebehörden bzw. der Betriebsunternehmer gestellt und nur der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterworfen. Die letztere kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, (insbesondere wenn ein Betrieb mit spezifischer Krankheitsgefahr verbunden ist), auch ihrerseits die Bildung von Kassen vorschreiben. Falls nun dieser Anordnung nicht entsprochen wird, darf sie den ungehorsamen Gemeinden das Recht zur Erhebung von Beiträgen für die Gemeindekrankenversicherung entziehen, bzw. den ungehorsamen Unternehmern die Verpflichtung auferlegen, zur Gemeindeversicherung (oder zu einer Ortskrankenkasse) aus eigenen Mitteln Beiträge bis zu 5% des Lohnes ihrer Arbeiter zu entrichten. Dieselbe Strafe kann auch über einen Betriebsunternehmer verhängt werden, der durch Vernachlässigung ordnungsmäfsiger Kassenführung die Schliefsung seiner Fabrikkrankenkasse veranlafst. Unternehmer endlich, die eine Baukrankenkasse nicht pflichtgemäfs errichten oder verwalten, haben bei eintretenden Krankheits- oder Todesfällen unmittelbar die für die Gemeindekrankenversicherung festgestellten gesetzlichen Unterstützungsminima aus eignen Mitteln zu leisten.

II. Was die innere Einrichtung der einzelnen Kassenformen anbetrifft, so sind die Vorschriften über die Kassenökonomie die gleichen für Orts- und Fabrikkrankenkassen.

Das Minimum ihrer Leistungen entspricht der für die Gemeindeversicherung festgesetzten Krankenunterstützung, nur dafs erstens an Stelle des gewöhnlichen Tagelohns der Durchschnittsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 3 M. täglich nicht übersteigt, (dessen Feststellung für Fabrikarbeiter klassenweise erfolgen kann), zu Grunde gelegt wird, und dafs zweitens auch ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des gedachten Lohnes obligatorisch gemacht ist. Über dieses Mindestmafs hinaus ist Verlängerung der Unterstützungsdauer bis auf ein Jahr, Er-

höhung des Krankengeldes auf $^3|_4$ und des Sterbegeldes auf das 40fache des Lohnes, endlich Gewährung freier Kur und Arznei für Familienangehörige, sowie eines Sterbegeldes beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes im Betrage bis zu $^2|_3$ bzw. $^1|_2$ des sonstigen Sterbegeldes zulässig.

Die Kassenbeiträge sind in der zur Deckung dieser Leistungen und der Verwaltungskosten sowie zur Bildung eines Reservefonds erforderlichen Höhe in Lohnprozenten festzusetzen. Sie sollen regelmäfsig $2^0|_0$ nicht überschreiten und dürfen nur ausnahmsweise bis zu $3^0|_0$ erhöht werden. Innerhalb der vorbezeichneten Grenzen kann die höhere Verwaltungsbehörde das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben, sowohl vor Erteilung der Statutengenehmigung auf Grund sachverständiger Prüfung, als auch späterhin je nach den Ergebnissen der Jahresbilanzen in das rechte Gleichgewicht setzen.

Die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge und ebenso das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse beginnt ohne weiteres mit dem Tage des Eintritts in denjenigen Gewerbszweig oder Einzelbetrieb, für welchen die Orts- oder Fabrikkrankenkasse besteht. Eine Karenzfrist bis zu sechs Wochen ist nur bezüglich der über das Minimum hinausgehenden Kassenleistungen zulässig. Ebenso darf ein Eintrittsgeld, und zwar höchstens im sechsfachen Betrage des Wochenbeitrages, nur von solchen Mitgliedern erhoben werden, welche über 13 Wochen vor ihrem Beitritt unversichert gewesen waren. Gewisse Verkürzungen der Unterstützung sind bei Überversicherung, selbstverschuldeter Krankheit und andauernder Inanspruchnahme der Kasse dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt. Auch nach dem Ausscheiden aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung kann die Mitgliedschaft durch Fortzahlung der Beiträge erhalten bleiben. Vorübergehend ohne Verschulden erwerbslos Gewordenen kann Stundung gewährt und ratenweise Nachzahlung gestattet werden. Dafs während der durch Krankheit bedingten Erwerbsunfähigkeit die Beitragspflicht ruht, ist nicht ausdrücklich gesagt.

III. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Vermittelung der Arbeitgeber. Dieselben müssen die bei ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen binnen 3 Tagen nach Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses (eventuell bei einer zu errichtenden gemeinsamen Meldestelle) anmelden, widrigenfalls sie alle zur Unterstützung nicht gemeldeter Personen gemachten Aufwendungen zu erstatten und überdies bis 20 M. Geldstrafe zu erlegen haben. Ferner sind sie verpflichtet, die Beiträge ihrer Arbeiter und Betriebsbeamten für dieselben einzuzahlen, und berechtigt, diese Vorschüsse bei der Löhnung in Abzug zu bringen. Aus eigenen Mitteln haben nur Fabrikinhaber und Unternehmer grofser oder gefährlicher Betriebe und zwar den dritten Teil der Mitgliederbeiträge aufzubringen. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben eingezogen.

IV. Die Verwaltung wird bei der Gemeindekrankenversicherung von der Kommunalbehörde ohne jede Mitwirkung der Versicherten, bei den Ortskrankenkassen durch die Mitglieder unter Teilnahme der Arbeitgeber, bei den Fabrikkrankenkassen durch den Unternehmer unter Zuziehung der Mitglieder geführt. Die Vorschriften über Bildung und Funktionen der Kassenorgane sind mit einzelnen Abweichungen aus dem Hilfskassengesetz

übernommen: Die vorschufspflichtigen Arbeitgeber haben Anrecht auf Vertretung bis mit einem Drittel der Stimmen im Vorstande und in der Generalversammlung. Letztere mufs bei einer Kasse von 100 und mehr Mitgliedern aus Vertretern derselben bestehen. Wird die Wahl des Vorstands oder der Vertreterversammlung verweigert, so ernennt sie in Ortskrankenkassen die Aufsichtsbehörde, in Fabrikkrankenkassen der Unternehmer selbst oder durch einen Beauftragten. Dem Unternehmer kann der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstande statutenmäfsig eingeräumt werden. Er hat die Rechnungs- und Kassenführung unter eigener Verantwortlichkeit durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen und, falls die Beiträge die Ausgaben nicht decken, Vorschüsse zu leisten.

Einem etwaigen Mifsbrauche des den Arbeitgebern verliehenen Einflusses suchen folgende Bestimmungen vorzubeugen. Die Wahlen zur Generalversammlung sind getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorzunehmen. Geldbufse bis 300 M. droht demjenigen, der bei den Lohnabzügen mehr in Anrechnung bringt, als die gesetzlich für die Beiträge fixierten Lohnprozente betragen. Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge werden vor die nach § 120[a] der Gewerbeordnung geregelten Schiedsbehörden verwiesen. Auch ist die Aufsichtsbehörde befugt, etwaige Ansprüche einer Fabrikkrankenkasse gegen den Unternehmer aus seiner Rechnungs- und Kassenführung in Vertretung jener geltend zu machen. Endlich wird dem Arbeitgeber verboten, die gesetzlichen Anordnungen im Vertragswege oder durch Reglements zu seinem Vorteil auszuschliefsen oder einzuschränken, und jede dahin zielende Abmachung für nichtig erklärt. Auf der andern Seite sollen freilich bei Fabrik- und Baukrankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden, also die Unternehmer bzw. Arbeitgeber, gleichzeitig als Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde fungieren.

V. Der Wirkungskreis dieser Aufsichtsbehörden ist noch erweitert. Abgesehen von den bereits erwähnten Befugnissen darf die Aufsichtsbehörde (Gemeinde?) Sitzungen der Kassenorgane berufen und leiten, von allen Verhandlungen Einsicht nehmen, Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen und vollstrecken. Sie kann Ortskrankenkassen nach ihrem Ermessen auflösen und hat sogar die gesamte Vertretung und Verwaltung einer Fabrikkasse wahrzunehmen, wenn der Betrieb, für den dieselbe besteht, zeitweilig eingestellt oder erheblich eingeschränkt wird. Sie ist befugt, mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde mehrere oder sämtliche Ortskrankenkassen zu einem Verbande zwecks Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern, zu vereinigen. Sie entscheidet, soweit ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, Streitigkeiten über Beitragsverpflichtungen, Unterstützungsberechtigung und Ersatzansprüche gegen unterstützungspflichtige Armenverbände, und zwar vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage. Dagegen ist bei versagter Genehmigung eines neu entworfenen oder abzuändernden Statuts und bei Schliefsung einer Fabrik- oder Baukrankenkasse durch die höhere Verwaltungsbehörde statt des Rekurses nur noch der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Behörde zugelassen.

VI. Der Übergang aus dem bisherigen Rechtszustande soll sich in der Weise vollziehen, dafs die vorhandenen Zwangskassen sich innerhalb einer Frist unter das neue Gesetz stellen müssen. Im übrigen soll das Gesetz vom 8. April 1876 aufgehoben werden, und das Hilfskassengesetz für Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskrankenkassen aufser kraft treten.

VII. Der vorstehend in seinen Hauptzügen wiedergegebene Entwurf schliefst sich zwar in vielen einzelnen Bestimmungen an die bestehende Gesetzgebung an und scheint auch in seiner praktischen Tragweite nur auf eine Verallgemeinerung desjenigen Zustandes hinauszulaufen, der sich gegenwärtig bereits vielfach in lokaler Vereinzelung vorfindet. Aber das ihn beherrschende Grundprincip ist neu und der bisherigen Entwickelung des Hilfskassenwesens fremd.

Die früheren wie die jetzigen Zwangskassen bilden ihrer Idee nach eine Verwaltungseinrichtung zur Entlastung der kommunalen Armenpflege. Das diesfällige Bedürfnis war und ist für ihre Gründung und Organisation mafsgebend. Die freien Hilfskassen repräsentieren eine Nebenfunktion der hauptsächlich die Regelung der Arbeitsbedingungen bezweckenden Arbeiterkoalitionen, ein materielles und geistiges Bindemittel, um den Zusammenhang der Vereinsmitglieder unter einander zu befestigen.

In dem Entwurfe dagegen erscheint die allgemeine Krankenversicherung, der Schutz des Arbeiters gegen eine der seine wirtschaftliche Existenz bedrohenden Gefahren, als Selbstzweck. Er ist der erste Akt der neuerdings inaugurierten Sozialpolitik des Deutschen Reiches, das erste Glied einer Kette von „positiven gesetzgeberischen Mafsnahmen zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen“, insbesondere der Arbeiter, welche letzteren „durch erkennbare Vorteile dahin geführt werden sollen, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen [1])“.

Wenn diese arbeiterfreundliche Tendenz einerseits die allgemeinste Anerkennung beanspruchen darf und auch gefunden hat, so erscheint andererseits eine genaue Prüfung geboten, ob diese Tendenz auch thatsächlich in den Bestimmungen des Entwurfs zur Verwirklichung gelangt, oder ob diese mit jener vielleicht in Widerspruch stehen. Letzteres wäre nicht nur der Fall, wenn die beabsichtigten Mafsregeln dem speziell in's Auge gefafsten Bedürfnis nicht entsprechend genügen, sondern auch, wofern sie etwa andere gleich oder besser berechtigte Interessen der Arbeiter auch nur indirekt beeinträchtigen sollten.

Bei dieser Prüfung dürfte es sich empfehlen, von dem Begriff der Versicherung auszugehen, welcher aus der Litteratur in den Entwurf übergegangen ist, ohne jedoch hier in seinen Merkmalen näher entwickelt und begrenzt zu werden. Aus einer Untersuchung über Wesen und Aufgabe der Arbeiterkrankenversicherung werden sich die praktischen Postulate ihrer Organisation und Durchführung entnehmen und

1) Vgl. Motive zum Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom 8. März 1881 S. 16 (wiederholt in der Vorlage vom 8. Mai 1882 S. 15) und Motive zum Krankenversicherungs-Gesetzentwurf vom 29. April 1882 S. 17.

zum Mafsstabe einer kritischen Beurteilung des gegenwärtig herrschenden und des geplanten künftigen Zustandes verwenden lassen.

Kapitel II.

Das Problem der Arbeiterkrankenversicherung.

I. Bei jeder Versicherung handelt es sich um Vorkehrungen gegen die nachteiligen Folgen eines ungewissen zukünftigen Ereignisses mittelst Kombination zweier wirtschaftlicher Prinzipien: Sammlung der Kräfte und Verteilung des Schadens. Mehrere vereinigen sich im Hinblick auf eine Gefahr, der jeder von ihnen ausgesetzt und einzeln nicht gewachsen ist, ohne dafs er wüfste, ob und wann sie eintreten wird, und halten ein aus den Ersparnissen aller gebildetes Kapital in Bereitschaft. So oft nun der gefürchtete Zufall einen von ihnen ereilt, werden die Verluste desselben aus diesem Kapital gedeckt und so auf alle diejenigen mit übertragen, welche der Verlust ebenso gut hätte treffen können.

Je nach der besonderen Beschaffenheit der Gefahr, der dagegen alliierten Personen und den Beziehungen beider zu einander bestimmt sich das Wesen der verschiedenen Versicherungsarten. So hat die Krankheit nicht nur gerade für den Arbeiter eine spezifische Bedeutung, sondern unterscheidet sich auch wiederum wesentlich von den sonstigen Gefahren, welche denselben bedrohen. Andererseits ist gerade der Arbeiter in eigentümlicher Weise befähigt, die schädlichen Wirkungen dieser Unglücksfälle und speziell wieder der Erkrankung zu paralysieren. Hiernach erscheint auch eine isolierte Untersuchung lediglich der Arbeiterkrankenversicherung gerechtfertigt und geeignet, die übliche generalisierende Betrachtungsweise, welche alle Zweige mindestens der Arbeiterversicherung in ihrem Zusammenhang zum Gegenstande nimmt, zu ergänzen.

II. Der Arbeiter lebt von seiner Arbeit. Sein Arbeitslohn, der Entgelt seiner konkreten Arbeitsleistung, bildet sein einziges regelmäfsiges Einkommen. Dasselbe deckt sich unter normalen Verhältnissen ziemlich genau mit dem notwendigen Konsum seines Hausstandes. Denn die Bedürfnisse und der Lohn des Arbeiters sind beide in gewissen Grenzen elastisch und pflegen auf die Dauer sich gegenseitig an einander anzupassen.

Sobald nun der Arbeiter zu arbeiten aufhört, sei es, dafs er erkrankt, seine Beschäftigung verliert oder aufgiebt, invalid oder altersschwach wird oder endlich stirbt, immer ist damit gleichzeitig die einzige Einkommensquelle für ihn bezw. seinen Hausstand versiegt, und die selbständige Behauptung seiner Existenz in Frage gestellt. Die besser situierten Gesellschaftsklassen sind zwar derselben Störung bezw. Vernichtung ihrer persönlichen Arbeitskraft, wenn auch teilweise nicht in gleichem Grade, ausgesetzt, aber durch regelmäfsigen Fortbezug entweder der Nutzungen ihres Besitzes oder vertragsmäfsiger Gehalts- bezw. Pensionsraten mehr oder weniger in ihrer Existenz gesichert. Hinwiederum die noch unter dem Arbeiter stehenden Klassen, das Proletariat und die eigentliche Armenbevölkerung, also diejenigen, welche nicht arbeiten wollen oder können und aus den Mitteln Anderer ihre Existenz fristen, erblicken in

Krankheit, Alter, Tod keine Störung des Erwerbs, sondern nur eine Vermehrung ihres Elends und einen neuen Titel, das Vermögen Anderer in Anspruch zu nehmen.

Krankheit gefährdet aber den Arbeiter nicht nur ganz anders, als die übrigen sozialen Schichten, sondern auch ganz eigenartig im Vergleich mit anderen Erwerbsstörungen. Mit Eintritt des Alters, der Invalidität, einer Arbeits-Einstellung oder -Entlassung bleiben die Bedürfnisse seines Hausstandes nach wie vor dieselben, sie können sogar äufserstenfalls noch eingeschränkt werden. Selbst der Tod des Arbeiters verursacht seiner Familie zwar einen einmaligen gröfseren Begräbnisaufwand, nimmt aber im übrigen in dem Ernährer immerhin auch einen Verzehrer mit sich fort. Für den erkrankten Arbeiter dagegen entstehen neben den laufenden noch eine Anzahl aufserordentlicher Bedürfnisse, Kur, Arznei, Pflege, Stärkungsmittel u. s. w. gerade in dem Augenblicke, da er nicht einmal mehr den notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Seinen zu beschaffen im stande ist.

Ferner vermag der einmal alt oder invalid Gewordene ebenso wenig seine Jugend oder körperliche Integrität wieder zu erlangen, als der Tote in's Leben zurückkehrt. Die Erwerbsfähigkeit wird in diesen Fällen dauernd vernichtet. Dagegen ruft Krankheit an sich nur eine zeitweilige, vorübergehende Störung derselben hervor. Sie kann sich aber auch, insbesondere bei mangelnder oder verspäteter Hilfe, ebenfalls zu einer chronischen entwickeln und vorzeitig Invalidität, ja den Tod herbeiführen. Andererseits ist oft durch rechtzeitiges Einschreiten eine sofortige Repression der Krankheit und rasche vollständige Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft zu erzielen.

Während endlich Invalidität, Alter, Tod nur einmal eintreten können, und, eingetreten, zu drohen aufgehört haben, bleibt der von einer Krankheit Genesene doch immer wieder neuer Erkrankungsgefahr ausgesetzt. Diese Möglichkeit einer Wiederholung liegt sonst nur noch bei vorübergehender Erwerbsstörung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor. Der „Unfall“ kann den besprochenen Kategorieen der Erwerbsstörung nicht zugezählt werden. Er bildet vielmehr nur eine eigentümlich geartete Ursache, die Krankheit, Invalidität oder Tod herbeiführen und deshalb gewisse Besonderheiten der Versicherung gegen diese Ereignisse bedingen kann.

III. Aus alledem folgt die dringende Notwendigkeit einer Krankenversicherung für den Arbeiter. Gerade ihn umgeben Krankheitsbedingungen aller Art: anstrengende, gefährliche, gesundheitsschädliche Beschäftigung, ungenügende Ernährung, ungünstige Wohnungsverhältnisse, endlich Ansteckung und Vererbung, denen der einzelne sich oft gar nicht zu entziehen vermag. Erkrankt er nun wirklich derart, dafs er die Arbeit einstellen mufs, so sucht er seine Ausgaben möglichst zu beschränken und scheut sich daher meist, Arzt und Apotheker in Anspruch zu nehmen. Er schleppt sich längere Zeit mit der Krankheit, die sich so verschlimmert und einnistet und ihn mit dauernder Arbeitsunfähigkeit, andere mit Ansteckung bedrohen kann. Erst äufsersten Falls, nach Versilberung des geringen Hausrats, wendet er sich an die öffentliche Armenpflege. Aber

diese beschränkt sich auf das allernotdürftigste, wird nur in demütigender und abschreckender Form erteilt und verkürzt die staatsbürgerlichen Ehrenrechte des Almosenempfängers.

So empfindlich greift jede Krankheit in das Leben des Arbeiters ein. So leicht kann sie ihn, im Verlaufe ihrer ungehemmten Entwickelung, physisch, ökonomisch, sozial degradieren und zu Grunde richten. Und schon die Furcht vor dieser unaufhörlich drohenden, unabwendbaren und verderblichen Gefahr, dieses lastende Gefühl steter Unsicherheit mufs den Lebensmut des Arbeiters lähmen und seine Thatkraft abstumpfen. Verzweifelnd lebt er in den Tag hinein, da ihm jede Vorsorge für eine völlig unverbürgte Zukunft ja doch unzulänglich und aussichtslos erscheint.

Aber auch damit nicht genug. Von dem zunächst betroffenen Einzelnen verbreiten sich die Wirkungen der eingetretenen wie der bevorstehenden Krankheit auf den ganzen Arbeiterstand, ja auf die gesamte Nation. Der allgemeine Gesundheitszustand wird mittelbar gefährdet, die Hebung der arbeitenden Klassen gehindert, die öffentliche Armenpflege stärker belastet. Letztere enthält aber eine ungerechte, unkontrolierbare Überwälzung einer wirtschaftlich notwendigen Ausgabe auf fremde Schultern. Der Aufwand für Krafterhaltung und -Erneuerung des Arbeiters, wie jedes Produktionsfaktors, gehört zu den notwendigen Herstellungskosten der mittelst seiner Arbeit verfertigten Ware. Er mufs normaler Weise im Lohne mit enthalten sein und vom Konsumenten im Preise der Ware mit erstattet werden. So weit er aber statt dessen aus der Armenkasse gedeckt wird, zwingt man die ganz unbeteiligten Steuerzahler, (die keineswegs etwa mit den Konsumenten identisch), einen Teil der Ware zu bezahlen, welche dann entweder dem Käufer um so viel billiger zufällt, oder dem Unternehmer einen um so viel höheren Gewinn einbringt, ein Kommunismus schlimmster Art und von demoralisierendster Wirkung.

IV. Soll nun die Krankenversicherung für alle diese Übelstände Abhilfe schaffen, so präzisiert sich ihre positive Aufgabe dahin: Dem Arbeiter mufs gleich bei Beginn seiner Erkrankung alles zu seiner möglichst raschen und vollständigen Heilung, sowie zur unverkürzten Fortführung seines Haushaltes Erforderliche zur Verfügung stehen, und zwar so, dafs er jederzeit mit Sicherheit darauf zählen und es eintretenden Falls als sein wohlerworbenes Recht in Anspruch nehmen kann.

Wie problematisch es auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so läfst sich diese Aufgabe doch, zum mindesten annähernd, und sogar lediglich mit den eigenen Mitteln des Arbeiters verwirklichen, allerdings nicht des vereinzelten isolierten Arbeiters, sondern, wie jede Versicherung, nur durch Vereinigung.

Der einzelne Arbeiter kann wohl sparen. Er kann trotz der Unzulänglichkeit seines Einkommens, welche ja gerade die Gefährlichkeit seiner Erkrankung bedingt, doch unter normalen Verhälnissen einen mehr oder minder grofsen Betrag dauernd und regelmäfsig zurücklegen, sei es nun, dafs er seine Bedürfnisse, seinen Lebensunterhalt insoweit einschränkt, sei es dafs er eine entsprechende Lohnerhöhung erwirkt. Er kann diese Ersparnisse auch speziell zu einer Reserve für Krankheitsfälle bestimmen, und einer Sparkasse überliefern, wo sie sich schneller und sicherer ver-

zinsen. Aber abgesehen davon, dafs ihm dann immer die Möglichkeit offen bleibt, sobald die Versuchung an ihn herantritt, diese Gelder ihrer Bestimmung zu entziehen und für momentan dringlicher erscheinende Bedürfnisse zu verwenden, — die Summen, die der einzelne zu erübrigen vermag, sind viel zu geringfügig, um auch nur die mindeste Garantie zu bieten. Schon die erste Krankheit würde weit mehr verschlingen, einer wiederholten stände er wieder völlig hilflos gegenüber.

So sieht er sich denn mit Notwendigkeit auf die Vereinigung mit anderen hingewiesen. Aber freilich müfste sich auch eine solche machtlos erweisen, wenn das Bedürfnis nach Reservemitteln für die vereinigten Arbeiter verhältnismäfsig ebenso grofs und ebenso gegenwärtig bliebe, wie für die einzelnen. Bei einer allgemeinen Epidemie ist dies auch wirklich der Fall, und daher jede Versicherung unzulänglich. Indessen bildet das glücklicherweise eine seltene Ausnahme. In der Regel wird vielmehr, wie erfahrungsmäfsig feststeht, von einer bestimmten Personenzahl innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts immer nur ein verhältnismäfsig geringer Teil wirklich von Krankheit befallen, wenn auch der einzelne durchaus im Ungewissen darüber verbleibt, wie bald, wie oft und auf wie lange er erkranken könne.

Aus dieser Thatsache kann man hinwiederum mit ziemlicher Sicherheit Schlüsse für die Zukunft ableiten. Man kann den Prozentsatz berechnen, der voraussichtlich im Laufe einer bestimmten Periode erkranken und thatsächlich Hilfe in Anspruch nehmen wird. Man braucht dann nur für diesen Prozentsatz ausreichende Mittel bereit zu halten, um damit zugleich das objektive reale Hilfsbedürfnis der wenigen, die wirklich krank werden, wie das subjektive, psychologische Sicherheitsbedürfnis aller, die möglicherweise krank zu werden besorgen müssen, vollständig zu befriedigen. Hierzu bedarf es aber nur vergleichsweise geringer Geldmittel. Diese können aus den Einkommensersparnissen aller Versicherten zusammen wohl aufgebracht werden. Und so kann sich denn jeder Arbeiter durch Vereinigung mit einer entsprechenden Anzahl anderer mittels regelmäfsiger periodischer Entrichtung eines verhältnismäfsig kleinen Betrages die Sicherheit erkaufen, sich für den Fall einer eintretenden Krankheit gegen die Folgen derselben geschützt zu wissen.

Diese Sicherheit, dieses immaterielle, psychische Gut, diese beruhigende Zuversicht, diese Bürgschaft eines ununterbrochenen Einkommensbezuges, einer wenigstens durch Krankheit nicht mehr bedrohten wirtschaftlichen Existenz, sie bildet den eigentlichen Gegenstand der Versicherung. Der Anspruch auf die Unterstützung, nicht die Unterstützung selbst, ist, streng genommen, die eigentliche Gegenleistung für die einzuzahlenden Beiträge, welche jedem ohne Ausnahme und in gleichem Mafse zu Teil wird. Erhält ja doch, wer thatsächlich erkrankt und unterstützt wird, viel mehr, als die Summe der bisher von ihm entrichteten Beiträge, während andererseits die Beiträge des gesund Gebliebenen verfallen, ohne dafs er eine Unterstützung bezogen. Und gleichwohl kann der letztere ebenso wenig defshalb seine Beiträge zurückfordern, als jener Überschufs etwa dem Unterstützten nachträglich abverlangt werden kann. Es liegt eben in beiden Fällen keine Schenkung, kein Almosen, keine

Bereicherung der einen aus dem Vermögen der anderen vor. Die Erkrankten verbrauchen das Geld, das die Gesunden nicht brauchen. Jene werden nicht reicher, diese nicht ärmer. Keiner zieht Vorteil auf Unkosten des anderen, sondern der Vorteil aller geht Hand in Hand.

So ergiebt sich denn für das oben präzisierte Problem der Arbeiterkrankenversicherung eine überraschend glückliche Lösung im Wege der Assoziation, deren wirtschaftliche Vorzüge sich wohl nirgends glänzender bewähren. Sie setzt den Arbeiter in den Stand, durch Ersparung und Aufwendung minimaler Teile seines Einkommens nicht nur den dauernden ungeschmälerten Fortbezug, sondern auch eine zeitweilig notwendige Erhöhung desselben sich zu sichern, die Folgen einer Erkrankung auszuschliefsen, und sogar die Krankheit selbst, soweit das überhaupt möglich, gleich im Entstehen zu unterdrücken. Sie übt gleichzeitig einen wohlthuenden Einflufs in sanitärer Beziehung, indem sie der Einwurzelung wie der Ausbreitung von Krankheiten entgegenwirkt. Sie befreit endlich die Armenpflege von dem Arbeiter und umgekehrt den Arbeiter von der Armenpflege. Sie enthebt den Steuerzahler einer unnötigen, willkürlich verteilten Last, reguliert den Güterumlauf in einer gerechteren und zweckmäfsigeren Weise, läfst den Arbeiter aus eigener Kraft an stelle eines unsicheren, verspäteten, unzulänglichen, entehrenden Almosens einen sicheren, prompt realisierbaren, voll befriedigenden, wohlerworbenen Rechtsanspruch gewinnen und verleiht ihm damit eine Schutzwehr gegen die Gefahr, in den Stand des Proletariers hinabzusinken.

Kapitel III.

Die Organisation der Arbeiterkrankenversicherung.

1. Notwendigkeit des Zwanges.

I. Nach Feststellung der Aufgabe und des allgemeinen Prinzips der Arbeiterkrankenversicherung erhebt sich nunmehr die Frage, auf welche Weise dieselbe am zweckmäfsigsten organisiert werden kann.

Eine allgemeine und ununterbrochene Beteiligung aller Arbeiter mufs schon im Hinblick auf die geschilderten Vorzüge der Versicherung ohne weitere Begründung höchst wünschenswert erscheinen, läfst sich überdies aber auch aus einem besonderen versicherungstechnischen Momente befürworten. Es bestehen für den einzelnen Arbeiter erfahrungsmäfsig sehr verschiedene Gesundheitsverhältnisse und folgeweise Erkrankungswahrscheinlichkeiten je nach Geschlecht, Alter, Körperbeschaffenheit, Beschäftigung und Aufenthalt. Doch fehlt für dieselben ein exakter, aus statistischen Beobachtungen gewonnener Mafsstab. Andererseits durchkreuzen sie sich vielfach und gleichen sich für umfassendere Bezirke, Personenkreise und Zeiträume mehr oder weniger aus. Je allgemeiner also die Beteiligung an der Versicherung, desto niedriger und desto weniger schwankend stellt sich der Prozentsatz der Krankheitskandidaten, und folglich der Kassenaufwand für die Versicherung derselben. Es ist also ein wirtschaftliches Postulat, dafs die Krankenversicherung sich auf die breiteste Basis gründe und durch

das ganze Reich auf alle Arbeiter für die volle Lebensdauer derselben erstrecke.

II. Innerhalb dieser nivellierenden Vereinigung bleibt jedoch eine Berücksichtigung jener besonderen Gefährlichkeitsmomente durch entsprechende Abstufung der Versicherungsprämien ebenso möglich, wie gerecht. Und zwar bildet im allgemeinen jeder einzelne Berufszweig, der ja gewöhnlich auch nur Arbeiter desselben Geschlechts und ähnlicher Konstitution aufweist, eine eigene Gefahrenklasse, die ihrerseits wiederum noch einer lokalen Differenzierung bedarf. Auch der Lohn und die Lebenshaltung der Arbeiter, von denen die Erschwingbarkeit und Höhe der Versicherungsprämie abhängt, sind je nach Beruf und Örtlichkeit oft aufserordentlich verschieden. Auch ist eine prompte Realisierung des Versicherungsanspruchs, eine individualisierende Bemessung der Unterstützung, vor allem aber eine scharfe Kontrolle der Kranken wie der Verwaltung nur bei einer lokalisierten Versicherungsanstalt von mäfsiger Personenzahl zu ermöglichen.

Bei dem Mangel exakter Wahrscheinlichkeitstabellen und rechnungsmäfsiger Grundlagen stellt sich die Veranschlagung des Morbiditätssatzes oft nachträglich als irrig heraus und macht eine entsprechende Modifikation der Versicherungssätze erforderlich. Schon wegen der sich hieraus notwendig ergebenden Schwankungen der Einnahme- und Ausgabeverhältnisse erscheint die Arbeiterkrankenversicherung zum Gegenstande privatwirtschaftlichen Spekulationsbetriebes durchaus ungeeignet. Aber auch die Stetigkeit des Betriebes, die Sicherheit des Unterstützungsanspruchs, die Möglichkeit einer Kontrolle würden bei einem solchen hinwegfallen, und die Kosten der Versicherung sich unnötig um den Geschäftsgewinn des Unternehmers verteuern.

Vielmehr ist die Versicherung auf Gegenseitigkeit und zwar auf genossenschaftlicher Grundlage zu organisieren. Dann fallen Versicherer und Versicherte und ihre sonst widerstreitenden Interessen nicht nur begrifflich, sondern persönlich, in jedem einzelnen zusammen. Dann liegt jedem gleicherweise knappe und reichliche Bemessung der Versicherungsleistung am Herzen, jeder bewacht den andern und weifs sich selbst beobachtet. Je näher sie äufserlich und innerlich an einander gerückt sind, je fester sie sich im Bewufstsein ihrer Zusammengehörigkeit zu korporativer Einheit zusammenschliefsen, je stetiger sie dieselbe bewahren, desto leichter und desto entbehrlicher ist die gegenseitige Kontrolle, desto gewissenhafter das Verhalten der Kranken und der Gesunden. Und gerade die Angehörigen desselben Gewerbes an einem Orte bilden regelmäfsig solch eine natürliche, bewufste, von jeher enger oder loser organisierte Gemeinschaft, die sich unter dem beständigen Zu- und Abflufs der Bevölkerung dennoch in konstanter Zahl und homogener Beschaffenheit erhält.

Vereinzelt gilt ein gleiches auch von dem Personal gröfserer gewerblicher Anlagen. In der Regel aber stehen die Arbeiter einer Fabrik, beiderlei Geschlechtern, verschieden gelohnten Berufen, verschiedenen Lebenssphären angehörig, in rein äufserlichen, zufälligen, vorübergehenden Beziehungen zu einander, die ebenso locker geknüpft, wie leicht zu lösen, und in ihrem Bestande von dem Schicksale des einzelnen Unternehmens, von der Persönlichkeit des einzelnen Unternehmers abhängig sind.

Somit ergibt sich als ein zweites Postulat eine ganz bestimmt gegliederte Organisation berufsgenossenschaftlicher, und unter besonderen Umständen fabrikgenossenschaftlicher Ortskrankenkassen.

III. Je wohlfeiler sich durch solche zweckmäfsige Einrichtungen die Versicherung herstellen läfst, um so eher kann die Versicherungsleistung ihr volles Mafs erreichen, ohne dem Arbeiter übermäfsig schwere Opfer aufzuerlegen. Und zwar umfafst dieses Mafs nicht nur die Gewährung aller erforderlichen Kur, Medizin, Pflege, Stärkung etc., sondern aufserdem noch des gesamten Lebensunterhaltes für den Arbeiter und dessen unselbständige Familienglieder, also in der Regel den während der Krankheit entbehrten vollen Arbeitslohn. Ob und inwieweit es dabei empfehlenswert, diese Leistungen in natura zu prästieren, ist nicht allgemein, sondern je nach lokalen Verhältnissen zu entscheiden.

Über dieses Mafs hinauszugehen, liegt kein Anlass vor. Aber ebensowenig ist es richtig, dasselbe aus dem Grunde herabzusetzen, weil sonst der gesunde Arbeiter leicht einen Anreiz zur Simulation in der Möglichkeit finden könnte, ohne Arbeit seinen ganzen Lohn zu erhalten. Damit würde man nur den wirklich Bedürftigen ungerecht verkürzen, ohne den Simulanten wirksam abzuschrecken. Gegen letzteren schützen vielmehr strenge Strafandrohung, Gewissenhaftigkeit des Arztes und wachsame genossenschaftliche Kontrolle. Noch weniger aber ist eine Karenzfrist mit den Zwecken der Versicherung vereinbar. Soll diese die Krankheit im Keime ersticken, so mufs sie beginnen, sobald jene für den Arzt erkennbar eingetreten ist, gleichviel, ob der Kranke schon längere Zeit versichert ist oder nicht.

IV. Alle diese Postulate fliefsen aus der eigenartigen Natur der Arbeiterkrankenversicherung, welche auf besonderen Bedingungen ruht und besondere Zwecke verfolgt. Ebendeswegen verbietet es sich auch, die Organisationen anderer Versicherungsarten, bei denen es sich um ganz verschiedene Gefahren, Wahrscheinlichkeiten und Leistungen handelt, mit der Krankenversicherung zusammen zu werfen, und damit die Ökonomie der einen wie der andern zu verwirren und zu gefährden.

Dies gilt insbesondere gleicherweise von der Begräbnisversicherung, wie von der Versicherung gegen Erwerbslosigkeit durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Jene hat einen einmaligen Anspruch von bestimmter Art und Gröfse zum Gegenstande, dem jedenfalls einmal früher oder später genügt werden mufs. Nicht dafs, nur wann er fällig wird, ist ungewifs. Diese hinwiederum bezieht sich auf Ereignisse, deren Eintritt, Dauer und Tragweite völlig unberechenbar sind. Beide bedürfen selbständiger Einrichtungen, die mit denen der Krankenversicherung durchaus nicht homogen sind und nicht verquickt werden können, ohne dafs letztere aufhören, normal und sicher zu funktionieren.

Andererseits ist es auf den Charakter und die Wirkung einer Krankheit und folgeweise auf die Art der dagegen zu ergreifenden Mafsregeln an sich von keinem besonderen Einflufs, dass sie von einem Betriebsunglück herrührt. Diese Fälle der Krankenversicherung zu entziehen und eigenartig zu behandeln, ist also kein Anlafs ersichtlich. Nur soweit hier dem Erkrankten ein Entschädigungsanspruch gegen den Verursacher

des Unfalls oder den haftpflichtigen Unternehmer gesetzlich zugestanden wird, erscheint es billig, denselben in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Krankenversicherung übergehen zu lassen.

V. Aus dem Wesen und der Aufgabe der Arbeiterkrankenversicherung ergeben sich also mit innerer Notwendigkeit unbedingte Erfordernisse einer zweckmäfsigen und wirtschaftlichen Organisation derselben: Sie bedarf einer allgemeinen ununterbrochenen Beteiligung sämtlicher Arbeiter, einer bestimmten Eingliederung derselben in berufsgenossenschaftliche Ortskassen, eines vollen Mafses der Versicherungsleistung, endlich vollständiger Trennung der Krankenversicherung von anderen ihr nicht völlig homogenen Einrichtungen.

Nun unterliegt wohl aber keinem Zweifel, dafs diesen Erfordernissen teils gar nicht, teils nur höchst unvollkommen entsprochen werden kann, wenn die Versicherung lediglich dem freien Willen und der Einsicht der Arbeiter anheimgestellt bleibt. Ein überaus grofser Teil derselben würde sich überhaupt von der Versicherung fernhalten, zu kurzsichtig, um ihre Vorteile zu erkennen, zu leichtfertig und schlaff, um dieselben mit regelmäfsigen Opfern zu erkaufen. Ebenso fehlte alsdann jede Bürgschaft, dafs diejenigen, welche sich wirklich versichern, auch immer die zweckmäfsigste Organisationsform wählen und wählen können, ferner, dafs die einmal Eingetretenen auch dauernd in der Versicherung verbleiben.

Ohne eine umfassende Grundlage, ohne feste Eingliederung, ohne Stetigkeit und Kontinuität ist aber die Versicherung notwendig ebenso teuer, wie unsicher. Wenn der Mitgliederstand fortwährenden Schwankungen ausgesetzt ist, so bedarf es der Ansammlung starker Reservemittel, welche die Kosten entsprechend erhöhen, ohne doch für die Solvenz der Kassen volle Gewähr zu bieten. Aus denselben Gründen wird hier das volle Mafs der Versicherungsleistung nie auch nur annähernd erreicht werden können.

Endlich ist bei voller Freiheit des Krankenversicherungswesens nicht zu verhüten, dafs dasselbe zum eigenen Nachteil mit anderen Einrichtungen in Zusammenhang gebracht, vielleicht im Dienste fremder Tendenzen ausgebeutet werde.

Das Prinzip des Voluntarismus erweist sich also dieser Aufgabe gegenüber als unzureichend, seine Resultate sind unfertig, zersplittert, vergänglich. Um Einheitliches, Vollkommenes, Bleibendes zu schaffen, mufs man die Arbeiterkrankenversicherung im Wege des Zwanges verwirklichen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, diejenigen zur Selbstfürsorge zu nötigen, welche durch Unterlassung derselben nicht nur sich selbst, sondern alle anderen schädigen und verkürzen.

2. Grenzen des Zwanges.

Die nämlichen Momente, welche die Notwendigkeit des Zwanges überhaupt begründen, ergeben auch den Umfang und die Begrenzung derselben:

I. Er mufs erstens gegen alle Arbeiter geübt werden, aber auch nur gegen die Arbeiter. Nur für diese ist Hülfe in Erkrankungfällen ein absolutes Bedürfnis, die Versicherung eine absolut wirtschaftliche Ein-

richtung, der Versicherungsbeitrag eine absolut notwendige Ausgabe. Sie können ihre Ersparnisse unter allen Umständen gar nicht besser verwenden. Erwerbslosen gegenüber ist selbstverständlich jeder Versicherungszwang unwirksam. Für die besitzenden Klassen aber bedeutet Krankheit keine totale Unterbrechung des Erwerbs, besteht daher auch meistenteils kein Bedürfnis besonderer Reserven, und würde eine Krankenversicherung möglicherweise eine unnötige, unwirtschaftliche Ausgabe involvieren, die zu erzwingen man in keiner Weise verantworten könnte. Zwischen den eigentlichen Arbeitern und den Besitzenden liegt allerdings noch eine Zwischenstufe der sogenannten „kleinen Leute“, wie Kleinhandwerker, Kleinkrämer, Privatbeamte auf Kündigung u. s. w., deren wirtschaftliche Lage sich mit derjenigen des Arbeiters im Wesentlichen deckt, und die daher ebenfalls zur Versicherung heranzuziehen sein dürften. Dagegen rechtfertigt sich die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die Besitzenden, obschon diese der Versicherung entraten können, weder durch die Schwierigkeit, den Kreis der Versicherungspflichtigen in concreto abzugrenzen, noch durch die Rücksicht auf die Möglichkeit, dafs auch ein Besitzender in Armut verfallen könne.

Trotzdem ist eine solche Ausdehnung theoretisch postuliert und sogar praktisch angestrebt worden. Letzteres im Kanton Basel-Stadt, wo im Jahre 1881 die gesetzliche Einführung des Krankenkassenzwangs für die industriellen Arbeiter bevorstand, aber verschoben werden mufste, weil eine Meinung sich geltend machte, dafs alle Bewohner des Kantons dem Versicherungszwange unterworfen werden müfsten. Eine Grofsrats-Kommission wurde beauftragt, sich zunächst über diese Vorfrage schlüssig zu machen und hat sich neuerdings in der That für den allgemeinen Kassenzwang entschieden [1]. Nun ist ja aber selbstverständlich, und man rechnet auch ausgesprochenermafsen darauf, dafs die besitzenden Klassen, wenn sie auch zu Versicherungsbeiträgen herangezogen werden sollen, dennoch die Versicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen werden. Es handelt sich also für sie gar nicht um eine eigene Versicherung, sondern um einen verschleierten Zuschufs zu den Beiträgen der Arbeiter, welche thatsächlich doch die allein Versicherten bleiben. Ob ein solcher Zuschufs überhaupt notwendig, und eventuell ob er zweckmäfsig gerade in dieser Verschleierung gewährt werden würde, ist eine andere Frage, auf die noch später einzugehen sein wird. Hier genügt, zu konstatieren, dafs die besitzenden Klassen sich nicht zu versichern brauchen noch wünschen, und deshalb auch ein Zwang hier nur zu einer scheinbaren Versicherung führt.

Dasselbe Argument gilt auch gegenüber der von Arendt entwickelten Idee einer auf alle Gesellschaftsklassen ausgedehnten „allgemeinen Staatsversicherung“ gegen Paupertät, einer „sozialen Hilfe“ gegen das soziale Elend an Stelle der heutigen Armenpflege, und zwar in Form einer direkten, progressiven Versicherungssteuer, die eine Ergänzung bezw.

[1] Vgl. Göttisheim. Bemerkungen und Gesetzentwurf betr. eine allgemeine Kranken- und Begräbnisversicherungsanstalt für den Kanton Basel-Stadt vom 25. August 1881. — Bericht der Grofsrats-Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs betr. obligatorische Kranken- und Begräbnisversicherung vom 25. Sept. 1882.

Reform der heutigen Einkommensteuer bilden soll. Dieser Vorschlag, dem Arendt selbst mehr akademische als praktische Bedeutung beilegt, mag an sich diskutabel sein, obwohl er eigentlich nur auf eine progressive Armensteuer hinausläuft: Aber den Namen einer Versicherung darf er nicht borgen. Soweit Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden, die keiner Sicherung bedürfen und keine Hülfe in Anspruch nehmen, handelt es sich eben um eine einseitige Gabe der Reicheren an die Ärmeren. Bei der Versicherung dagegen handelt es sich um eine Leistung, welche der Versicherte mit seiner Gegenleistung voll bezahlt. Die Versicherung ist eben, wiewohl auf Assoziation beruhend, keine „soziale Hilfe“ im Sinne Arendts, sondern recht eigentlich Selbsthilfe, und zwar die erzwungene ganz ebenso wie die freiwillige.

Der Zwang ist ferner notwendig und gerecht zur Durchführung derjenigen Organisationsform, welche sich als die absolut zweckmäfsigste und wirtschaftlichste herausgestellt hat. Jeder Arbeiter ist also einer bestimmten Versicherungsanstalt, einer berufsgenossenschaftlichen Ortskasse zuzuweisen. Ausnahmsweise ist daneben die Errichtung fabrikgenossenschaftlicher Kassen da, wo ein Boden dafür vorhanden sein sollte, zuzulassen.

Auch das volle Mafs der Versicherungsleistung in dem früher festgestellten Sinne mufs erzwungen werden, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Wollte man z. B. auch erkrankten Familienmitgliedern Unterstützung zu Teil werden lassen [1]), so würde man zwei ganz verschiedene Versicherungsarten vermengen. Die Versicherung der Angehörigen gegen Krankheit ist ja wieder etwas spezifisch anderes, ruht auf anderen Voraussetzungen und Wahrscheinlichkeiten, als die Versicherung des Arbeiters selbst gegen eigene Erkrankung. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein fakultativer Anschlufs jener Versicherung an diese vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zweckmäfsig erscheint, jedenfalls würde ein diesbezüglicher Zwang nur Familienhäupter treffen dürfen, da er sonst einen ganz unmotivirten Zuschufs der alleinstehenden Arbeiter involvieren würde. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs das Versicherungsmafs kein absolutes, für alle gleiches ist, sondern innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Rahmens je nach örtlichen Lohn- und Lebensverhältnissen enger begrenzt und sogar den persönlichen Bedürfnissen gemäfs individualisiert werden kann und soll.

II. Wenn der Staat für den Arbeiter die allgemeine gesetzliche Verpflichtung ausspricht, einer bestimmten Anstalt beizutreten, und so hohe Beiträge zu entrichten, dafs das volle Versicherungsmafs dadurch gedeckt wird, so mufs er ihm andererseits auch entsprechende Garantie dafür leisten, dafs die Realisierung seines Versicherungsanspruchs nicht etwa je durch Insolvenz der Versicherungsanstalt in Frage gestellt werden könne. Der Staat mufs daher diejenigen Grundsätze der Geschäfts-, Rechnungs- und Kassenführung, welche sich aus der ökonomisch-juristischen Struktur der Versicherungsanstalt ergeben, für alle diese Anstalten

1) Auch dies, insbes. eine Kinderversicherung hat die erwähnte „Grofsrats-Kommission“ für den Kanton Basel-Stadt befürwortet.

gleichmäfsig gesetzlich normieren, etwa wie er dies bei den verschiedenen handelsrechtlichen Assoziationen gethan hat.

Zur Vollziehung des gesetzlichen Zwangs und zur Kontrolle der Beobachtung der Normativvorschriften ist ferner die Mitwirkung staatlicher Organe, und zwar, der dezentralisierten Kassengliederung entsprechend, lokaler Behörden, unentbehrlich, aber auf das absolut Notwendige zu beschränken. Ihre Exekutivgewalt braucht zur Eingliederung der Arbeiter, wie zur Einziehung der Beiträge erst subsidiär in Anspruch genommen zu werden. Ihre Aufsichtsbefugnisse sind mit festen gesetzlichen Schranken zu umgeben, so dafs sie nie in Bevormundung oder Willkür ausarten können.

III. Dagegen kann die eigentliche Leitung der inneren Kassenangelegenheiten nach der Natur derselben durchweg den Kassenmitgliedern selbst überlassen, teilweise sogar überhaupt nur von diesen geführt werden. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken, die Interessenharmonie, die gegenseitige Kontrole und Rücksichtnahme aller Mitglieder bedingen ja gerade einen wirtschaftlichen, wohlfeilen, sicheren Betrieb und garantieren allein die unparteiische, gewissenhafte Austeilung der Unterstützungen und sonstige Verwendung der Kassengelder. Die Teilnahme an der Verwaltung erschliefst dem Arbeiter erst das Verständnis für die Versicherung als einen Akt der Selbsthülfe und erzieht ihn zu gröfseren Aufgaben auf diesem Gebiete.

All dies fiele bei einer Verwaltung durch eine Behörde oder gar durch den Arbeitgeber vollständig fort, für welche überdies ein Anlafs nicht vorliegt. Zwischen jenen und dem Arbeiter besteht keine Interessenharmonie, keine persönliche genossenschaftliche Beziehung. Der Arbeiter hat keine Bürgschaft, dafs sie seine Ersparnisse ökonomisch verwalten, seine Bedürfnisse gerecht befriedigen werden. Er trägt andererseits kein Bedenken, durch Simulation, wie er vermeint, jene, in Wahrheit freilich die Kasse auszubeuten, da es ihm nicht mehr zum Bewufstsein kommt, dafs er selbst an ihrem Bestande mitbeteiligt ist.

IV. Zwischen Arbeiter und Arbeitgeber herrscht überdies sogar in der Regel ein Widerstreit der Interessen, der mit ihrer Parteistellung im Lohnkampfe gegeben ist und sich unter modernen, namentlich grofsindustriellen Verhältnissen sogar vielfach zu einem schroffen Klassengegensatz entwickelt hat. Um so mehr verbietet sich jede, auch die geringste Einmischung des Arbeitgebers in die eigenen Angelegenheiten der Kassengenossen. Gestattet man ihm nur überhaupt irgend welche Teilnahme, so ist jede Einschränkung derselben doch nur scheinbar und unwirksam. Da er stets im stande ist, seinen Willen gegen denjenigen seiner Arbeiter, eventuell durch Entlassung derselben, durchzusetzen, so ist er unter allen Umständen in der Lage, sein soziales Übergewicht auch ihren Bedürfnissen und Interessen zum Trotz geltend und die Selbstverwaltung vollständig illusorisch zu machen.

Nur soweit etwa vereinzelt harmonischere Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber noch bestehen oder sich bereits wieder hergestellt haben sollten, ist allerdings von einer gemeinsam geführten Verwaltung beider nichts zu befürchten, vielleicht sogar eine wünschenswerte Be-

festigung des guten Einvernehmens zu erwarten, und mag es den Arbeitern anheimgestellt bleiben, ob und welche Anteilnahme sie freiwillig jenen an der Verwaltung einräumen wollen. Im übrigen ist, wie gesagt, eine solche grundsätzlich zu verwerfen, und jeder auch nur mittelbare Zwang nach dieser Richtung unbedingt zu perhorreszieren.

Allerdings gelangt man von einem anderen Gesichtspunkte aus anscheinend zu einem entgegengesetzten Schlusse: Es fragt sich nämlich, ob nicht ein Zuschufs der Arbeitgeber zur finanziellen Fundierung der Versicherung unentbehrlich sei, und hinwiederum konsequenterweise ein Recht auf entsprechende Teilnahme an der Verwaltung begründe, sowie ob nicht alsdann dieser Zuschuss gesetzlich erzwungen und diese Teilnahme gesetzlich garantiert werden müfste?

Es ist jedoch ganz unkontrollierbar, ob und inwieweit eine formell aus der Tasche des Arbeitgebers geleistete Zahlung (gleichviel, ob dieselbe einen „Zuschuss“ oder selbst den ganzen Versicherungsbeitrag darstellt), thatsächlich einen Vermögensaufwand des Arbeitgebers selbst enthält, oder nicht vielmehr durch Herabdrückung des Lohns auf die Arbeiter zurück-, bezw. durch einen Preisaufschlag der Ware auf den Konsumenten abgewälzt wird. Es bleibt völlig im Dunkeln, ob der Arbeiter überhaupt, eventuell um wieviel, und schliefslich ob und inwieweit er auf Kosten des Arbeitgebers und nicht vielmehr des Konsumenten entlastet wird. Umgekehrt, falls es dem Arbeiter gelingt, den Lohn um die volle Höhe oder eine Quote der Versicherungsprämie emporzuschrauben, kann der Arbeitgeber ohne formale Zuschufspflicht thatsächlich mit dem ganzen oder teilweisen Versicherungsbeitrage belastet werden, soweit er nicht etwa seinerseits wieder an den Konsumenten Regrefs zu nehmen im stande ist.

Hieraus erhellt einmal, dafs es sich überhaupt nicht um Zuschüsse handelt, auch wenn und insoweit der Arbeitgeber wirklich zu den Kosten der Versicherung beiträgt. Vielmehr bilden die letztern einen Bestandteil der Produktionskosten der Ware, der aus dem Ertrage des Produktes gedeckt werden mufs. In diesen Ertrag teilen sich aber Arbeiter und Arbeitgeber, und zwar proportionell ihren ökonomischen Machtverhältnissen. Eben diese regulieren daher auch allein die Verteilung der Versicherungslast zwischen ihnen. Ferner aber ist es offenbar, dafs der scheinbare Zuschufs keinen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung gewähren kann. Genau mit demselben Rechte, wie der Arbeitgeber infolge Verteuerung seiner Produktionskosten könnte sonst auch der Konsument infolge der Verteuerung seiner Ware einen solchen Anspruch erheben.

3. Wirksamkeit des Zwanges.

Die Kosten der Versicherung müssen aus dem Ertrage der Arbeit gedeckt werden. Es fragt sich aber, ob sie das auch thatsächlich können. Diese Frage hat einen verschiedenen Inhalt, jenachdem man die Gesamtheit oder den einzelnen Arbeiter ins Auge fafst.

I. Auf die Gesamtheit angewandt, lautet sie: Sind Industrie und Landwirtschaft überhaupt im stande, die Kosten der Krankenversicherung zu tragen? Diese Frage ist zweifellos zu bejahen. Die Krankenhilfe ist

ein absolutes Bedürfnis, die Versicherung eine notwendige Ausgabe. Sie mufs daher von der Gesamtheit der Produzenten bestritten bzw. auf die Käufer abgewälzt werden können, oder Industrie und Landwirtschaft sind überhaupt nicht lebensfähig, nicht im stande, ihre Selbstkosten aufzubringen.

Dagegen ist es wohl möglich, dafs ein lokaler Produktionsbezirk oder selbst ein ganzer Produktionszweig der Versicherungslast nicht gewachsen ist. Eine auf Freiwilligkeit basierte Versicherung würde sich hier allerdings unwirksam erweisen: Der auf der Solidarität der Arbeiterinteressen fufsende allgemeine Versicherungszwang vermag jedoch die Lücken durch „korporative Rückversicherung" wieder auszugleichen. Die einzelnen, wie Maschen eines Netzes über das ganze Land ausgebreiteten Kassen sind zunächst zu berufsgenossenschaftlichen Verbänden zusammenzufassen, welche aus den Verwaltungsüberschüssen, allenfalls mittels eines kleinen Prämienzuschlags, einen gemeinschaftlichen Reservefond zur Deckung etwaiger Insuffizienz einzelner Kassen bereit halten. Auf diese Weise wird der Einflufs des Bevölkerungswechsels paralysiert, und der von den einen Kassen auf Unkosten der anderen durch Aufnahme der aus letzteren ihnen zuwandernden Mitglieder gemachte Gewinn wieder unter alle gleichmäfsig verteilt. Eventuell würden sich auch diese berufsgenossenschaftlichen Verbände wieder untereinander gegenseitig aushelfen müssen.

Sollte aber wirklich noch ein Bruchteil der Versicherungskosten übrig bleiben, den die Produzenten nicht zu bestreiten vermöchten, so würde immerhin nichts im Wege stehen, diesen Rest aus öffentlichen Mitteln zu decken. Denn ganz abgesehen davon, dafs ja auch diese letzteren wieder hauptsächlich durch die Produzenten, insbesondere die Arbeiter, aufgebracht werden, dafs ferner auch allgemeine sanitäre Interessen bei der Versicherung in Frage stehen, — jedenfalls könnte die Gesamtheit durch einen solchen Staatszuschufs bei weitem nicht so stark belastet werden, als sie es gegenwärtig durch die öffentliche Armenkrankenpflege ist, während andererseits dieser Zuschufs weder den roh kommunistischen Charakter noch die demoralisierende Wirkung der Armenpflege besitzen würde.

II. Fafst man dagegen den einzelnen Arbeiter ins Auge, so ist allerdings zuzugeben, dafs er sich möglicherweise nur unvollkommen oder gar nicht zu versichern im stande ist. Es kann vorkommen, dafs er die Versicherungsprämie schlechterdings gar nicht oder doch nicht ganz von seinem Lohne zu erübrigen und ebensowenig den letzteren heraufzuschrauben vermag. Ferner droht jede Entlassung, sei es wegen Meinungsverschiedenheiten über die Arbeitsbedingungen, sei es wegen Absatzstockung, den Arbeiter zeitweilig oder dauernd zur Zahlung seiner Beiträge aufser stande zu setzen, und damit seiner Versicherungsansprüche vorübergehend oder definitiv zu berauben.

So wenig aber diese Möglichkeit, dafs die Versicherung in einzelnen Fällen sich unzulänglich erweise, die Zweckmäfsigkeit der letzteren im allgemeinen beeinträchtigt, und ihre thunlichst weite Ausdehnung minder wünschenswert erscheinen läfst, so wenig kann daraus ein Argument gegen den Versicherungszwang entnommen werden. Im Gegenteil, gerade dieser ist geeignet, den Bereich jener Möglichkeit aufs engste zu beschränken. Eben weil er allen Arbeitern gleichmäfsig die Zahlung der

Beiträge auferlegt, macht er diese zu einem notwendigen Bestandteil der Lebenshaltung, mit der sich der Lohn auf die Dauer ins Gleichgewicht zu setzen strebt.

Auch das läfst sich füglich nicht gegen den Versicherungszwang vorbringen, dafs er den Arbeiter in gröfsere Abhängigkeit von dem Arbeitgeber versetze, weil jener bei jeder Auflehnung gegen den Willen des letzteren Entlassung und damit Verlust seiner Unterstützungsansprüche riskiere. Denn wofern wirklich gerade dieses, bei der Krankenversicherung verhältnismäfsig geringfügige Risiko für die Unterwürfigkeit des Arbeiters entscheidend sein sollte, so spräche dieser Umstand offenbar gegen jede Versicherung überhaupt, freiwillige wie erzwungene.

Übrigens zeigt sich gerade auf dem Boden der allgemeinen Zwangsorganisation ein Ausweg, auch diese Lücken der Versicherung durch die Solidarität aller Arbeiter auszufüllen: Man dispensiere den Arbeiter für die Zeit nachgewiesener Erwerbslosigkeit ebenso, wie dies für die Dauer der Krankheit geschieht, von den Beiträgen; man erlasse letztere auch denjenigen ganz oder teilweise, deren Lohn sich erwiesenermafsen nicht über ein gewisses Minimum erhebt, — und lasse gleichwohl für alle diese den vollen Unterstützungsanspruch unverändert fortbestehen. Natürlich werden die Kosten der Versicherung hierdurch vermehrt, wenn auch voraussichtlich noch nicht unerschwinglich. Eventuell wäre hier ebenfalls ein Staatszuschufs im Hinblick auf die korrespondierende Entlastung der öffentlichen Armenpflege vollkommen zu rechtfertigen.

Ein solcher direkter Staatszuschufs dürfte übrigens auch vor einem verschleierten Zuschufs, wie er in der Ausdehnung der Versicherung auf die besitzenden Gesellschaftsklassen liegen würde, entschieden den Vorzug verdienen. Letzterer würde eben den wahren Sachverhalt verhüllen und in seinem Umfange durchaus unkontrollierbar bleiben. Jener würde offen aufdecken, dafs und inwieweit die Produktion ihre eigenen Selbstkosten nicht aufzubringen vermag, und gleichzeitig dem Ergänzungsbedürfnisse, soweit es vorhanden, aufs Genaueste entsprechen.

Kapitel IV.

Kritische Ergebnisse.

Das vorstehend entwickelte Bild einer Organisation, welche allen versicherungstechnischen Anforderungen, wie den persönlichen und Standesinteressen der Arbeiter vollständig Genüge leisten soll, bietet nicht nur ein Programm für die künftige Gestaltung des Arbeiterkrankenversicherungswesens, sondern auch den gesuchten kritischen Mafsstab zur Beurteilung seines gegenwärtigen Zustandes und seiner geplanten Reform. Beide sind bereits ausführlich wiedergegeben, so dafs es nur einer kurzen Hindeutung auf die Hauptpunkte bedarf.

I. Der gegenwärtige Zustand wird von dem Dualismus der freien und der Zwangskassen beherrscht. Die freien Kassen verfolgen an sich den richtigen Grundsatz der Universalität und Solidarität. Aber das von ihnen erstrebte nationale System berufsgenossenschaftlicher Lokalkassen läfst sich eben auf dem Boden des Voluntarismus nicht durchgreifend ver-

wirklichen. Auch die Kontinuität dieser Kassen ist nicht verbürgt. So können sie denn die Ansammlung gröfserer Reserven und hierzu Karenzen und Eintrittsgelder nicht entbehren, wodurch die Versicherung verteuert und verkürzt wird, ohne dafs die Solvenz der Kassen unbedingt gesichert erscheint. Im übrigen bewähren sich hier die nach der ökonomischen Seite hin vollständig durchgeführte Trennung von den übrigen Versicherungszweigen ebenso wie die freie genossenschaftliche Selbstverwaltung als gesunde, wirtschaftliche Prinzipien. Man kann daher wohl sagen, dafs viele freie Kassen, wie beispielsweise der „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker" [1]), wie mindestens ein Teil der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, den Erfordernissen der Arbeiterkrankenversicherung insoweit entsprechen, als dies überhaupt im Rahmen des Voluntarismus möglich sein dürfte.

Der Kassenzwang dagegen findet sich nur isoliert, auf einzelne Gemeinden oder Grofsbetriebe (Eisenbahnen) beschränkt. Die Zwangskassen sind meist nach irrationellen Grundsätzen organisiert. Die Selbstverwaltung ist sogar bei Kassen auf scheinbar genossenschaftlicher Basis durch obligatorische Zuschüsse und Mitverwaltungsrechte der Arbeitgeber mehr oder minder unterbunden, in den besonders häufigen Fabrikkassen aber höchstens bei Indifferenz des Arbeitgebers möglich, bei Eisenbahnkassen, deren Mitglieder über eine grofse Landstrecke verstreut sind, wie bei grofsen aus heterogenen Elementen gemischten kommunalen Kassen überhaupt nicht denkbar.

Die Lückenhaftigkeit und Zusammenhangslosigkeit der bestehenden Versicherungsorganisation schädigt auch sonst die Interessen der Arbeiter. Der niedrige Lohn, den diejenigen Arbeitgeber zahlen, deren Produktion durch keine Versicherungskosten belastet ist, wird auch für die belasteten Produktionen mafsgebend, so dafs eine Überwälzung der Beiträge auf Arbeitgeber bzw. Konsumenten nur selten gelingen kann. Ferner zieht bei der herrschenden Zersplitterung des Kassenwesens fast jede Orts- oder selbst Dienstveränderung auch einen Wechsel oder ein Aufhören der Versicherung nach sich. Dabei verliert der Arbeiter aber wegen der (wenigstens bei Zwangskassen allgemein üblichen) Verquickung von Kranken- und Begräbnisversicherung jedenfalls seine wohlerworbenen Ansprüche an die letztere vollständig. Er mufs aber auch, falls er wieder einer anderen Kasse beitritt, neues Eintrittsgeld und möglicherweise erhöhte Beiträge entrichten und eine Karenzfrist durchmachen, die möglicherweise die Nachfrist übersteigt, während welcher sein Anspruch an die alte Kasse noch fortdauert. Erkrankt er gerade in der Zwischenzeit, so hat er weder von der alten, noch, trotz seiner mittlerweile begonnenen Einzahlungen, von der neuen Kasse eine Unterstützung zu erwarten. Besteht aber in dem Orte oder für den Betrieb, in den der Arbeiter abgeht, keine Kasse, so ist ihm zwar der Weiterverbleib in der alten meist gestattet, aber durch vermehrte Kosten und Umständlichkeiten erschwert, und die prompte Realisierung seiner Versicherungsansprüche bleibt überdies problematisch.

---

1) Vgl.: „Zur Arbeiterversicherung". Geschichte und Wirken eines Deutschen Gewerkvereines 1882.

II. Demgegenüber enthält der neue Reichsgesetzentwurf einen bedeutsamen Fortschritt, insofern er den allgemeinen gesetzlichen Versicherungszwang für sämtliche Arbeiter einführt, die einzelnen in bestimmte Organisationsformen eingliedert und zwischen letzteren durch Beseitigung der Karenzzeit und der Eintrittsgelder volle Freizügigkeit herstellt. Als Grundform des neuen Systems erscheint mit Recht die berufsgenossenschaftliche Ortskasse, als seine notwendige Ergänzung die Gemeindekrankenversicherung, eine glückliche Zwischenbildung zwischen veredelter Armenpflege und eigentlicher Versicherung.

Dagegen entspricht das Mafs der Versicherungsleistung den oben entwickelten versicherungstechnischen Postulaten nicht: Die gesetzliche Krankenunterstützung soll nach dem Entwurfe neben freier Kur und Arznei niemals den vollen Lohn, sondern höchstens $^3|_4$ desselben erreichen. Andererseits wird die bisher übliche Verquickung von Kranken- und Begräbnisversicherung obligatorisch gemacht, ohne dafs auch nur getrennte Kassenführung vorgeschrieben wird, und die Ausdehnung beider auch auf Familienangehörige zugelassen.

Ferner statuiert der Entwurf Zuschufspflicht und Mitverwaltungsrecht, und zwar für alle Arbeitgeber, auch Handwerksmeister. Erstere ist aber entbehrlich, während letztere die Selbstverwaltung der Arbeiter, welche der Entwurf wenigstens bei den Ortskrankenkassen einführen will, mehr oder minder illusorisch machen dürfte.

Bei den übrigen in Aussicht genommenen Kassenformen ist von einer solchen Selbstverwaltung aber überhaupt keine Rede. Dies gilt einmal von den aus der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 übernommenen und nur hinsichtlich ihrer ökonomischen Einrichtung, nicht aber hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung den neuen Normativbestimmungen unterworfenen Innungskassen. Zwar sagt § 100^a der Gewerbeordnung, dafs den Gesellen „eine Teilnahme an der Begründung und Einrichtung“ dieser Kassen seitens der Innungsmeister eingeräumt werden müsse. Mafs und Form dieser Teilnahme sind jedoch gesetzlich nicht näher bestimmt, vielmehr der Willkür der Innungsmeister anheimgegeben. Es erscheint übrigens auch vom versicherungstechnischen Standpunkte aus nicht begründet, die zufällig und vielleicht nur vorübergehend bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen von den anderen Berufsgenossen zu trennen und in besonderen Kassenformen zusammenzufassen.

Vollends bei den Fabrikkassen, welche prinzipiell für alle Grofsbetriebe errichtet werden sollen, ist durch die obligatorische Beteiligung der Arbeitgeber jede Selbständigkeit der Mitglieder absolut ausgeschlossen. Die Motive betonen selbst [1]) „die Eigentümlichkeit der Fabrikkrankenkassen, dafs die Verpflichtung und das Recht, der Kasse anzugehören, durch Eingehung und Fortdauer des Arbeitsvertrages bedingt ist, dafs also namentlich die Fortdauer der Mitgliedschaft vermöge des Rechtes des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis beliebig aufzulösen, von dessen Willkür abhängig ist“, und die daraus resultierende „Abhängigkeit sämtlicher Kassenmitglieder von dem Arbeitgeber“. Der Entwurf räumt ausgesproche-

1) S. 27.

nermafsen „dem Betriebsunternehmer denjenigen Einflufs als ein Recht ein, den er sich thatsächlich vermöge seines Verhältnisses zu den Kassenmitgliedern unter allen Umständen und auch gegenüber etwaigen entgegenstehenden Vorschriften zu verschaffen in der Lage sein würde“.

Das Grundprinzip der Versicherung, die Selbstfürsorge, ist hier also vollständig negiert. Die Arbeiter sind nicht mehr Subjekt, sondern lediglich Objekt der Versicherung. Die Fabrikkasse ist eine reine Privatanstalt des Unternehmers, der „seine“ Arbeiter, sein Betriebsmaterial, versichert. Was er sich bisher als faktischen Mifsbrauch seines sozialen Übergewichts möglicherweise zu schulden kommen lassen konnte, soll fortan allgemeine Anwendung finden und gesetzliche Sanktion erhalten.

Wir glauben, das neue Reichsgesetz würde seine ausgesprochene arbeiterfreundliche Tendenz nur dann voll verwirklichen, wenn es von jeder obligatorischen Beteiligung der Arbeitgeber an Kassenbeiträgen und Kassengeschäften, sowie von der Einrichtung obligatorischer Fabrik- und Innungskassen ganz und gar Abstand nehmen, und die Führung der Kassenangelegenheiten der freien genossenschaftlichen Selbstthätigkeit der Mitglieder anvertrauen würde.

Alsdann, aber auch nur dann, würde die allgemeine Zwangsversicherung allerdings auch den Fortbestand besonderer „freier“ Kassen vollständig überflüssig machen. Alsdann hätten diese ja keinen spezifischen Vorzug mehr vor den Zwangskassen aufzuweisen, und könnten in der allgemeineren Organisation mit aufgehen. Alsdann wäre es durchaus gerechtfertigt, zwar allenfalls zur Vermeidung einer plötzlichen Auflösung der freien Kassen, ihre derzeitigen Mitglieder — eventuell bis zum Ablaufe einer gewissen Frist — von der Beitrittspflicht zu den Zwangskassen zu entbinden, nicht aber umgekehrt den Übertritt aus einer Zwangs- in eine freie Kasse ferner zu gestatten, weil dadurch die Kontinuität und der Bestand der ersteren gefährdet werden könnte. Die Entwickelung der bisher mit Hilfskassen verbunden gewesenen Gewerkvereine aber würde durch eine solche Mafsregel nicht bedroht, da die Regelung der Arbeitsbedingungen anerkanntermafsen ihre eigentliche Hauptaufgabe bildet und auch künftighin bleiben soll und wird [1]).

Breslau, im November 1882.

(Arbeit des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Breslau.)

---

1) „Ein grofser Teil der Gewerkvereinsmitglieder will nimmermehr begreifen, dafs die Bedeutung der Gewerkvereine nicht allein in der Errichtung von Hilfskassen liegt, sondern hauptsächlich in der Regelung der Arbeitsbedingungen“. Gewerkverein, Jahrgang XI. Nr. 30 v. 25. Juli 1879.

Miszellen.

VII.

Die Ausführung der Münzgesetzgebung im Deutschen Reich bis zum Schlufs des Jahres 1882.

Auf Grund der 11. Denkschrift der Reichsregierung an den Reichtag.

Bis zum Ende des Jahres 1882 wurden ausgeprägt, resp. zur Prägung überwiesen:

Feingold			
auf Reichsrechnung	auf Privatrechnung	Zusammen	Feinsilber
946 714,4 Pfd.	343 848,8 Pfd.	1 290 563,3 Pfd.	4 421 155,3 Pfd.

	geprägt wurden:	als nicht mehr umlaufsfähig wurden eingezogen:
in Doppelkronen	1 292 484 300 Mk.	484 180 Mk.
„ Kronen . .	455 613 170 „	373 270 „
„ halbe Kronen	27 969 925 „	6 085 „
	1 776 067 395 „	863 535 „

Ende 1882 waren nach Umprägung von 5 Mill. Mark Zwanzigpfennigstücke in Ein- und Zweimarkstücke und Einziehung von 12 552,9 Mark Silbermünzen noch im Umlauf:

in Fünfmarkstücken . . .	71 649 545 Mk.
„ Zweimarkstücken . . .	101 022 966 „
„ Einmarkstücken . . .	167 215 065 „
„ Fünfzigpfennigstücken .	71 485 061 „
„ Zwanzigpfennigstücken .	30 717 200 „
	442 089 837 „
Nickel- und Kupfermünzen	44 755 891 „

Nach Berechnung der Münze befinden sich daher im Umlauf:

2 262 049 588 Mk.

Die deutsche Reichsbank hatte bis Ende 1880 an Gold erworben:	456 691 042 Mk.
im Jahr 1881 „ „ „	47 107 908 „
„ „ 1882 „ „ „	110 871 539 „
	614 670 489 „

Der Bestand an Silberbarren ist:

188 954 Pfd. fein.

Von Seiten des Reiches ist 1881 und 82 Gold nicht angekauft. In denselben Jahren hat eine Einziehung von Landessilbermünzen, so wie eine Herstellung und Veräufserung von Silberbarren nicht stattgefunden.

Das finanzielle Ergebnis war folgendes:

Die den Münzstätten bis Ende 1882 für Reichsrechnung überwiesenen 946 714,47 Pfd. Feingold ergeben (1395 Mk. für 1 Pfd. fein)

einen Münzertrag von: . .	1 320 666 695	Mk.
der Anschaffungswert betrug:	1 312 336 637	„
Bruttomünzgewinn daher . .	8 230 058	„
Die Prägegebühr 0,25 Mark pro Pfd. Feingold ergab durch Prägung für Privatrechnung .	76 671	„

Zur Ausprägung der Reichssilbermünzen sind den Münzstätten bis Ende 1882 zusammen 4 421 155 Pfund fein Silber überwiesen worden, welche einem Münzertrage (100 Mk. für das Pfund fein) von 442 115 525 Mark entsprechen, wogegen

der Anschaffungswert	399 362 634	Mk.
betragen hat; die Silberausprägung ergab daher einen Bruttomünzgewinn von:	42 752 888	„
wovon für Verlust bei Umprägung	19 817	„
in Abzug kommen, so dafs Rest bleiben	42 733 071	„

VIII.

Die Aus- und Einfuhr an Gold und Silber in Österreich von 1855—82.

In den Ausweisen über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die Edelmetalle stets besonders behandelt und der Jahrg. LI 1. Abth. enthält S. 66 eine ausführliche Übersicht über den Verkehr von 1855 bis 1880, dem wir die bezüglichen Zahlen in Folgendem entnehmen. Der nächste Jahrgang lieferte die Angaben pro 1881, während wir die für die ersten 10 Monate des Jahres 1882 der gütigen privaten Mitteilung des Vorstandes des statistischen Büreaus verdanken. (S. Tabelle auf S. 279).

Von 1855 bis Novbr. 82 wurden für 89,6 Mill. Gulden mehr Edelmetalle ein- als ausgeführt, namentlich in den Jahren von 1855—59 und 1876—81 wurde hiernach der Barvorrat des Landes erhöht, während 1882 ein starker Rückschlag erfolgte.

Nach unserer Quelle hängen die grofsen Einfuhren im Jahre 1856 und 60 mit der Vermehrung des Barschatzes der Nationalbank zusammen. 1858/59 strömte die Münze alten Gepräges in Folge der Münzreform zurück, während nach erfolgter Neuprägung ein guter Teil davon wieder dem Auslande zuflofs. Die starke Ausfuhr des Jahres 1866 schliefst die Kriegsentschädigung ein.

Von 1867—80, wo dann die italienischen Provinzen in Fortfall kamen, sind in den Zahlen die Jahre mit erhöhtem Getreideexport sofort durch starken Überschufs der Einfuhr zu bemerken, während der abnorme Bezug ausländischer Waren im Jahre 1872 die höchste Abgabe von Edelmetall an das Ausland in sich schlofs. Die Entwertung des Silbers bewirkte von 1876—81 eine starke Zufuhr dieses Metalls, wodurch das von 1848 bis dahin bestandene Agio beseitigt wurde. An beiden Metallen wurden mehr eingeführt

1876	4,4	Mill. Gulden
1877	14,9	„ „
1878	37,05	„ „
1879	54,2	„ „
1880	9,6	„ „
1881	30,5	„ „

Österreich.

	durchschnittl. Silber-Agio in Prozent.	Menge der Einfuhr: Gold	Einfuhr: Silber	Einfuhr: Gold-münzen	Einfuhr: Silber-münzen	Zusammen Kilogramm	Ausfuhr: Gold	Ausfuhr: Silber	Ausfuhr: Gold-münzen	Ausfuhr: Silber-münzen	Ausfuhr: Zu-sammen	Gold- und Silbermünzen nach dem Werthe erklärt: Einfuhr	Ausfuhr
		Kilogramm netto.		Kilogramm sporco.			Kilogramm sporco.					in Tausenden Gulden österr. Währung.	
5	21,6	3 058	7 425	34 800		54 283	—	—	4 900		4 900	1 593	3 254
6	5,4	2)5 505	2)218 410	48 750		272 665	—	124	4 629		4 753	1 593	3 254
7	5,5	21	2)194 540	58 550		253 111	18	3) 85 791	12 570		98 379	1 522	1 286
8	4,1	19	2)175 083	4) 8 250 8 250	235 950	427 552	31	167	4) 3 607 5 169	410 616	419 590	1 467	1 284
9	20,6	2)1 500	2)108 661	18 600	308 200	436 961	3	63	14 696	539 882	554 644	2 714	5 968
0	32,3	2) 583	2)140 635	9 850	83 150	234 218	14	152	12 543	387 897	400 606	1 722	6 292
1	41,7	285	60 697	9 715	117 022	187 719	17	12	9 198	182 210	191 437	1 722	6 292
2	28,1	570	8 155	10 715	101 966	121 406	87	318	12 086	152 684	165 175	1 604	5 774
3	13,2	656	12 706	15 140	110 690	139 192	324	192	12 013	88 767	101 296	1 667	8 515
4	15,9	51	15 959	8 491	61 740	86 241	4	56	8 934	148 981	157 975	1 098	5 234
5	8,4	29	5 352	6 369	149 030	160 780	—	1	6 989	87 535	94 525	1 996	5 232
6	21,0	82	3 909	9 434	166 135	179 500	—	75	7 565	5)446 709	454 349	2 264	6 076
7	24,8	514	7 089	12 263	102 260	122 126	—	31	6 596	140 885	147 512	2 043	19 719
8	14,8	88	46 329	11 456	160 579	218 452	—	156	4 006	136 025	140 187	2 300	23 192
9	21,3	3	4 232	20 029	159 743	184 007	47	595	5 891	66 361	72 894	2 580	14 488
0	22,2	69	3 603	24 180	107 598	135 450	14	515	10 846	148 930	160 305	3 031	9 057
1	20,6	13	44 082	40 592	57 581	142 268	—	414	14 611	272 953	287 978	2 170	16 091
2	9,5	106	23 272	23 452	52 474	99 304	3	13 845	8 920	481 335	504 103	1 985	16 016
3	8,6	13	79 126	18 615	118 776	216 530	37	8	3 135	244 312	247 492	2 110	7 809
4	5,2	100	23 506	6 971	99 931	130 508	20	142	426	177 431	178 019	1 322	4 129
5	3,4	17	79 882	2 990	39 240	122 129	3	762	2 419	136 228	139 412	2 071	4 575
6	1) 4,7	48	116 454	15 428	50 108	182 038	113	13 120	4 169	298 401	315 803	738	1 452
7	9,5	116	96 012	12 931	39 210	148 269	8	388	4 143	114 645	119 184	898	875
8	2,7	72	397 645	10 101	46 978	454 796	—	186	2 800	132 739	135 725	1 672	1 678
9	0,0	713	430 073	15 018	69 794	515 598	72	11 624	2 114	53 040	667 853	1 201	1 402
0	0,0	195	60 033	15 698	26 972	102 898	148	10 914	2 134	187 148	200 344	2 848	3 863
1	—	542	126 859	13 620	63 367	204 388	14	171	1 556	13 210	14 951	607	2 530
at	—	1 210	7 237	10 348	6 782	25 582	4	—	2 820	556 528	559 342	—	—

1) Das Goldagio berechnet sich für
1873 mit 10,8 %
1874 „ 11,2 „
1875 „ 11,7 „
1876 „ 20,8 „
1877 „ 22.9 „
1878 „ 18,0 „
1879 „ 16,3 „
1880 „ 17,25 „

2) Zunächst für die Nationalbank zu Vermehrung ihres Barschatzes und für das k. k. Münzamt zur Ausıng von Münzen.

3) Diese Menge betrifft das von der österr. Nationalbank im Dezbr. 1857 der Stadt Hamburg bewilligte Darlehn.

4) Die getrennte Nachweisung der Gold- und Silbermünzen findet seit 1. März 1858 statt.

5) Darunter die an Preufsen geleistete Kriegsentschädigung.

Die ersten 10 Monate des Jahres 1882 absorbierten aber diese letzte Summe gänzlich durch einen Überschufs der Ausfuhr von 30,696,000 Gld. Dieser Umschlag betrifft ausschliefslich das Silber, wie aus folgenden dieses Metall betreffenden Angaben erhellt [1]):

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschufs
1880	7 113 000 Gulden	15 352 072 Gulden	— 8 239 072 Gulden
1881	16 101 000 „	1 187 000 „	+ 14 914 000 „
bis Nov. 1882	1 125 000 „	43 409 000 „	— 42 384 000 „
	24 339 000 „	59 948 000 „	— 35 609 000 „

Diese Zahlen zeigen, dafs Österreich in den letzten Jahren und ganz besonders in diesem Jahre eine bedeutende Quantität Silber abzusetzen vermochte. Also grade zu einer Zeit als der deutsche Bankpräsident von Dechend in seinen bekannten Artikeln in der norddeutschen allgemeinen Zeitung, wie ebenso Dr. Otto Arendt in seinem offenen Briefe an Bamberger auf das bestimmteste erklärten, dafs ein Verkauf von Silber für Deutschland eine Unmöglichkeit sei. Während von jenen Autoren nun ein bedeutender Unterschied zwischen den Produktionsländern, die zu jedem Preise verkaufen müfsten, und Deutschland gemacht wurde, welches zu niedrigem Preise nicht verkaufen dürfe, kann von ihnen ein solcher zwischen Österreich und Deutschland kaum angenommen werden, wie es Lexis in seiner neusten Besprechung der Währungsfrage in dem Jahrbuch für Volkswirtschaft u. s. w. auch zugesteht.

So sehr wir nun auch anerkennen, dafs den bimetallistischen Bewegungen der letzten Jahre manche Berichtigung in den bisherigen Anschauungen über die Währungsfrage zu verdanken ist, so scheint es uns nach obigem doch klar vor Jedermanns Augen zu liegen, der sie nicht absichtlich verschliefst, wie es dieser selben Agitation, welche die Regierung verleitet hat, die Silberverkäufe in den letzten Jahren ganz zu sistieren, zur Last zu legen ist, dafs wir in diesem letzten Jahre nicht 80—90 Mill. Mark Silber verkauft haben, d. i. etwa der vierte Teil des ganzen Quantums, welches Deutschland noch abzustofsen bleibt. Die Zah-

1) In Deutschland sind die bezüglichen Zahlen pro 1882 leider noch nicht bekannt, da die Reichsstatistik die Edelmetalle auffallender Weise nicht zu den „wichtigern Warenartikeln" zählt, für welche Aus- und Einfuhr monatlich besonders angegeben werden. Es ist das nur daraus zu erklären, dafs man die Angaben für Edelmetall nicht für genau genug hält, da namentlich die Postsendungen sich bisher der Registrierung entzogen haben. Indessen bleibt die Fehlerquelle sich wohl in den verschiedenen Jahren gleich genug, um grade eine Vergleichung verschiedener Zeiten und die Entwicklung des Verkehrs mit Edelmetall auch durch die bisherige Ausfuhrstatistik zu ermöglichen.

In Frankreich war der Verkehr nach dem Économiste français in den 10 ersten Monaten der folgenden Jahre:

an Silber

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschufs
10 M. 1880	78 689 000 Franks	43 164 000 Franks	+ 35 525 000 Franks
„ 1881	103 921 000 „	46 413 000 „	+ 57 508 000 „
„ 1882	106 874 000 „	126 408 000 „	— 19 534 000 „

an Gold

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschufs
10 M. 1880	140 862 000 Franks	220 522 000 Franks	— 79 860 000 Franks
„ 1881	210 764 000 „	173 649 000 „	+ 37 115 000 „
„ 1882	270 912 000 „	125 846 000 „	+ 145 069 000 „

len ergeben, dafs Bambergers Vorwürfe gegen die Reichsregierung in seiner Broschüre: die Verschleppung der deutschen Münzreform durchaus berechtigt sind, und der soeben im Reichstage eingebrachte Antrag des Herrn von Kardorff, der dem Bundesrat die Befugnis geben soll, auch für die weitere Zukunft die Silberverkäufe definitiv auszuschliefsen [1]), ist ganz dazu angethan, dem deutschen Reiche somit zu Gunsten der andern Länder weitere Einbufsen aufzuerlegen. Wir fürchten im Falle der Annahme sehr, dafs der deutsche Michel wieder einmal einer allgemeinen Weltbeglückungsidee zu Liebe seine eigene günstige Situation freiwillig preisgeben, und Opfer für seine in weit bedrängterer Lage befindlichen Nachbarn auf sich nehmen wird, ohne irgend die Garantie zu haben damit auch wirklich die Realisierung seiner Idee entsprechend zu fördern.

Auch die Bimetallisten können nicht leugnen, dafs das Deutsche Reich die Schwankungen der Silberpreise, die Entwicklung der Währungsverhältnisse im Auslande mit um so gröfserer Ruhe ansehn kann, je mehr der Vorrat überschüssigen Silbers verringert ist, dafs durch jede Abstofsung desselben die Position Deutschlands dem Auslande gegenüber günstiger wird. Beweisen obige Zahlen, dafs auch die Gegenwart Gelegenheiten dazu bietet, und dafs die in dieser Hinsicht mafsgebenste Persönlichkeit in unserer Reichsregierung die Verhältnisse nicht richtig übersehen hat, so erscheint es doch in hohem Mafse bedenklich, dem Bundesrate mit solcher Weisung diskretionäre Gewalt zu erteilen, vielmehr richtiger darauf zu dringen, dafs fortan von der Regierung energischer als bisher der Silberverkauf betrieben wird.

Der Kardorffsche Antrag konnte in keinem unglücklicheren Momente eingebracht werden als in dem gegenwärtigen. J. C.

---

1) § 2 des Antrages lautet: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezbr. 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen behalten Giltigkeit, doch erlischt die Befugnis der Regierung zur Einziehung grober Silbermünzen auf Grund des § 11 al. II dieses Gesetzes." (Lautend: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.")

§ 7 „Das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Aufserkurssetzung der Thaler, tritt aufser Kraft. Eine Einziehung und Einschmelzung von Thalern findet fortan nicht mehr statt."

§ 9. Der Bundesrath bestimmt den Termin, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

IX.

Die Aus- und Einfuhr im Brittischen Reiche von 1847—82

(auf Grund des Statistical Abstract und pro 1882 des Statist vom 6. und 13. Januar 1883).

im Jahr	Import von Waren Lstr.	Export von Waren Lstr.	Überschufs des Imports in 1000 Lstr.	Import pro Kopf der Bevölkerung £.	s.	d.	Import Gold Lstr.	Import Silber Lstr.	Export Gold Lstr.	Export Silber Lstr.	Überschufs der Ein- (+) resp. Ausfuhr (—) Gold in 1000 Lstr.	Überschufs der Ein- (+) resp. Ausfuhr (—) Silber in 1000 Lstr.
1847	—	—	—	—	—	—	—	—	4 784 152	3 818 445	—	—
1848	—	—	—	—	—	—	—	—	1 555 396	7 041 594	—	—
1849	—	—	—	—	—	—	—	—	1 190 924	7 721 543	—	—
1850	—	—	—	—	—	—	—	—	2 574 568	4 365 778	—	—
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	3 975 364	5 084 187	—	—
1852	—	—	—	—	—	—	—	—	4 325 824	5 969 640	—	—
1853	—	—	—	—	—	—	—	—	12 751 778	6 154 975	—	—
1854	152 389 053	115 821 092	36 567	5	11	2	—	—	16 552 845	6 033 723	—	—
1855	143 542 850	116 691 300	26 851	5	4	11	—	—	11 847 213	6 980 965	—	—
1856	172 544 154	139 220 353	33 323	6	3	2	—	—	12 038 299	12 813 498	—	—
1857	187 844 441	146 174 301	41 670	6	13	5	—	—	15 061 500	18 505 468	—	—
1858	164 583 832	139 782 779	24 801	6	16	6	22 793 126	6 700 064	12 567 040	7 061 836	+10 226	— 361
1859	179 182 355	155 692 975	23 489	6	5	5	22 297 698	14 742 458	18 081 139	17 607 664	+ 4 216	—2 865
1860	210 530 873	164 521 351	46 009	7	7	6	12 584 684	10 393 512	15 641 578	9 893 190	— 3 056	+ 500
1861	217 351 881	159 632 498	57 719	7	10	2	12 163 937	6 583 108	11 238 372	9 573 276	+ 925	—2 990
1862	225 716 976	166 168 134	59 548	7	14	7	19 903 704	11 752 772	16 011 963	13 314 228	+ 3 891	—1 561
1863	248 919 020	196 902 409	52 017	8	9	5	19 142 665	10 888 129	15 303 279	11 240 671	+ 3 839	— 352
1864	274 952 172	212 619 614	62 332	9	6	0	16 900 951	10 827 325	13 279 739	9 852 561	+ 3 621	+ 974
1865	271 072 285	218 831 576	52 240	9	2	2	14 485 570	6 976 641	8 493 332	6 599 192	+ 5 992	+ 377
1866	295 290 274	238 905 682	56 384	9	17	2	23 509 641	10 777 498	12 742 059	8 896 552	+10 767	+1 880
1867	275 183 137	225 802 529	49 380	9	2	6	15 800 159	8 020 888	7 889 030	6 435 487	+ 7 911	+1 585
1868	294 460 214	227 778 454	66 681	9	14	0	17 136 177	7 716 418	12 708 308	7 511 706	+ 4 427	+ 204
1869	295 460 214	237 015 052	58 445	9	12	1	13 770 812	6 730 179	8 473 699	7 903 829	+ 5 297	—1 173
1870	303 257 493	244 080 577	59 176	9	16	9	18 806 728	10 648 940	10 013 521	8 906 169	+ 8 793	+1 742
1871	331 015 480	283 574 700	47 440	10	10	1	21 618 924	16 521 903	20 698 275	13 062 396	+ 920	+3 459
1872	354 693 624	314 588 834	40 104	11	2	5	18 469 442	11 138 570	19 748 916	10 586 945	— 1 279	+ 551
1873	371 287 372	311 004 765	60 282	11	11	2	20 611 165	12 988 066	19 071 220	9 828 065	+ 1 539	+3 160
1874	370 082 701	297 650 464	72 432	11	8	3	18 081 019	12 298 169	10 641 636	12 211 957	+ 7 439	+ 86
1875	373 939 577	281 612 323	92 327	11	8	5	23 140 834	10 123 955	18 648 296	8 979 746	+ 4 492	+1 144
1876	375 154 703	256 776 602	118 378	11	6	8	23 475 975	13 578 269	16 515 748	12 948 334	+ 6 960	+ 629
1877	394 419 682	252 346 020	142 073	11	15	10	15 441 985	21 710 814	20 361 386	19 436 733	— 4 919	+2 274
1878	368 770 742	245 483 858	123 286	10	18	3	20 871 410	11 551 545	14 968 507	11 718 039	+ 5 902	— 166
1879	362 991 875	248 783 364	114 208	10	12	7	13 368 675	10 786 863	17 578 868	11 006 094	— 4 210	— 219
1880	411 229 565	286 414 466	124 815	11	18	7	9 454 861	6 799 022	11 828 822	7 060 681	— 2 373	— 261
1881	397 022 489	297 082 775	99 939	11	7	4	9 963 006	6 901 402	15 498 837	7 003 982	— 5 535	— 102
1882	412 002 000	241 477 000	170 525	11	13	5	14 376 000	9 245 000	12 024 000	8 965 000	+ 2 352	+ 280

X.

Der Gold- und Silbervorrat der Bank von Frankreich von 1850—82 und die Aus- und Einfuhr in Frankreich von 1829—82.

im Jahre	Barbestand der Bank von Frankreich			Import	Export	+ Plus — minus	Import pro Kopf der Bevölkerung.
	Gold	Silber	Summa	von Waren Francs.			
am 31. Dez.	Millionen Francs.						
1829	—	—	—	483 000 000	504 000 000	— 21 000 000	14,86
1839	—	—	—	650 000 000	677 000 000	— 27 000 000	18,99
1849	—	—	—	724 000 000	937 000 000	— 213 000 000	20,37
1850	39,0	430,9	469,9	— —	— —	— —	—
1851	87,4	480,3	567,7	— —	— —	— —	—
1852	74,2	423,5	497,7	— —	— —	— —	—
1853	111,3	198,3	309,6	— —	— —	— —	—
1854	180,5	186,2	366,7	— —	— —	— —	—
1855	51,5	153,9	205,4	— —	— —	— —	—
1856	74,6	105,0	179,6	— —	— —	— —	—
1857	100,6	125,2	225,8	— —	— —	— —	—
1858	278,1	260,2	538,3	— —	— —	— —	—
1859	228,1	326,6	554,7	1 640 000 000	2 266 000 000	— 626 000 000	43,87
1860	136.5	262,7	399,2	1 897 000 000	2 277 000 000	— 380 000 000	50,75
1861	229,0	92,7	321,7	2 442 000 000	1 926 000 000	+ 516 000 000	65,29
1862	192,8	109,1	301,9	2 199 000 000	2 243 000 000	— 44 000 000	58,64
1863	127,7	73,7	201,4	2 426 000 000	2 643 000 000	— 217 000 000	64,68
1864	258,6	92,0	350,6	2 528 000 000	2 924 000 000	— 396 000 000	67,23
1865	316.2	121,4	437.6	2 624 000 000	3 088 000 000	— 464 000 000	69.60
1866	559,6	137,1	696,7	2 794 000 000	3 181 000 000	— 387 000 000	73,90
1867	681,4	313,2	994,6	3 027 000 000	2 826 000 000	+ 201 000 000	79.86
1868	632,8	474,8	1,107,6	3 304 000 000	2 790 000 000	+ 514 000 000	87,00
1869	673.8	560,1	1,233,9	3 153 000 000	3 074 000 000	+ 79 000 000	82,83
1870	428,7	68,5	497.2	2 867 000 000	2 802 000 000	+ 65 000 000	75,31
1871	553,4	81,2	634,6	3 567 000 000	2 873 000 000	+ 694 000 000	93,70
1872	658.7	132,6	791,3	3 570 000 000	3 762 000 000	— 192 000 000	98,88
1873	611,3	156,3	767,6	3 555 000 000	3 787 000 000	— 232 000 000	97,93
1874	1,012,1	313,2	1,325,3	3 508 000 000	3 701 000 000	— 193 000 000	96.10
1875	1,174,3	505,0	1,679,3	3 537 000 000	3 873 000 000	— 336 000 000	96.37
1876	1,530,4	638,6	2,169,0	3 988 400 000	3 575 600 000	+ 412 800 000	108,07
1877	1,177,1	865,4	2,042,5	3 669 845 000	3 436 304 000	+ 233 541 000	99,17
1878	983,6	1,058,1	2,041,7	4 176 218 000	3 179 707 000	+ 996 511 000	112,55
1879	741,6	1,227,6	1,969,2	4 594 837 000	3 163 000 000	+1 431 837 000	123,50
1880	564,2	1,222,6	1,786,8	5 033 167 000	3 467 889 000	+1 565 278 000	134.92
1881	655,7	1,161,5	1,817,2	4 946 448 000	3 612 442 000	+1 334 000 000	131,97
Ende Juni 1882	975,4	1,160,0	2,133,4	— —	— —	— —	—
Dezbr. 1882	964,5	1,091,3	2,055,8	4 972 100 000	3 596 100 000	+1 376 000 000	132,59

Anm. Die Angaben pro 1882 sind dem Economiste français entnommen, die für die übrigen Jahre dem Bulletin de Statistique et de Législation comparée. I. p. 26 und XII 26 et 86.

XI.

Die Schwankungen des Diskonts und des Silberpreises im Jahre 1882.

	London [1])		Paris [1])		Berlin [1])		Amsterdam [1])		Brüssel [1])		Wien [2])	Petersburg [2])	Frankfurt a/M. [2])	Monatlicher Durchschnittspreis des Silbers in London.
	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bank	Bank	Bank	
Ende														
Januar	5	$4\frac{1}{2}$	5	5	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	6	6	4	6	5	52
Februar [3])	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	4	5	$3\frac{3}{4}$	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	6	5	$52\frac{1}{32}$
März	3	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	4	$3\frac{3}{8}$	5	$4\frac{3}{4}$	4	$3\frac{3}{4}$	4	6	4	$52\frac{1}{8}$
April	3	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	$3\frac{3}{4}$	5	5	4	$3\frac{3}{4}$	4	6	4	$52\frac{9}{64}$
Mai	3	$2\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	3	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	—	4	6	4	$52\frac{15}{64}$
Juni	3	$2\frac{9}{16}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	4	6	4	$52\frac{1}{20}$
Juli	3	$1\frac{15}{16}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	4	6	4	$51\frac{13}{16}$
August	4	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	4	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	4	6	4	52
September	5	$4\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	3	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	4	6	5	$51\frac{57}{64}$
Oktober	5	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	5	6	5	$51\frac{49}{64}$
November	5	$3\frac{15}{16}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	5	$4\frac{5}{8}$	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	5	6	5	$51\frac{5}{66}$
Dezember	5	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	5	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	4	$3\frac{1}{2}$	5	6	5	$50\frac{11}{32}$
Durchschn. 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26	4,33	4,11	4,25	6	4,5	51,81 [5])
höchster [3])	5	$4\frac{3}{4}$	5	5	5	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6	6	5	6	5	$52\frac{15}{64}$
niedrigster	3	$1\frac{15}{16}$	$3\frac{1}{2}$	3	4	3	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	4	6	4	$50\frac{11}{32}$
D. 1881 [4])	$3\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{5}{6}$	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{6}$	3	$4\frac{1}{12}$	$3\frac{3}{4}$	4	6	4,42	51,72
höchster	5	4	5	5	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	4	6	5,5	53,0
niedrigster	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	3	4	2	3	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	3	4	6	4	50,88
1880	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{8}$	3	$2\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{7}{8}$	4	6	4,18	52,20
1879	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	3	3	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	3,62	$51\frac{5}{8}$
1878	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	2	$4\frac{8}{8}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{6}$	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	6	$4\frac{1}{8}$	$52\frac{5}{8}$
1877	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{4}$	3	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$	$4\frac{1}{2}$	6	$4\frac{3}{8}$	$54\frac{3}{4}$
1876	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{8}$	3	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{8}$	4,16	$53\frac{1}{16}$
1875	$3\frac{1}{4}$	3	4	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{2}{8}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$	$56\frac{3}{4}$
1874	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{8}$	4	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	$4\frac{7}{8}$	6	$3\frac{3}{4}$	$58\frac{5}{16}$
1873	4	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{8}$	5	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{5}{8}$	5	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$59\frac{1}{4}$
1872	4	$3\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{8}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$	4	$3\frac{1}{8}$	3	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{8}$	$60\frac{1}{4}$
1871	3	$2\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{8}$	3	$4\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{6}$	$3\frac{3}{4}$	$60\frac{9}{16}$
1861—70	4,3	3,9	3,9	—	4,5	—	$4\frac{1}{7}$	—	$3\frac{3}{12}$	—	5	$6\frac{3}{5}$	$3\frac{1}{2}$	$60\frac{15}{16}$
1851—60	4,24	3,73	4,14	—	4,49	—	—	—	—	—	5,37	—	3,65	$61\frac{1}{4}$
1841—50	3,68	3,28	4,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$59\frac{5}{8}$

Obige Zahlen ergeben allerdings erhebliche Schwankungen des Diskonts in den letzten Jahren, aber keineswegs eine bedenkliche Erhöhung desselben in Durchschnitt. Setzt man den durchschnittlichen Diskont von 1861—70 = 100, so ergeben die Zahlen für die weitern Perioden folgendes Verhältnis:

	London		Paris	Berlin
	Bank	offener Markt		
1871—75	81	90	123	99
1876—80	67	62	66	91
1881	79	71	98	99
1882	95	88	95	100

Es haben somit die letzten Jahre noch nicht einmal oder nur grade die Höhe der sechziger Jahre erreicht.

1) Auf Grund der Angaben des Statits.
2) Auf Grund der Angaben des offiz. Berliner und Frankfurter Kurszettels.
3) Anfang Februar $6\frac{0}{0}$.
4) Jahrb. N. F. V. S. 188.
5) Jahrb. N. F. IV. S. 367.

XII.

Die verschiedenen Arten der Zahlungsmittel in den Vereinigten Staaten.

Von E. Leser.

Es scheint, dass jener glänzende Repräsentant des heutigen Geisteslebens in England Sir John Lubbock der erste war, der statistische Angaben über das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Arten der Umlaufsmittel bei Zahlungen benutzt werden, der Öffentlichkeit übergeben hat. Seine Mittheilungen, die in der Zeitschrift der Londoner statistischen Gesellschaft im September 1865 abgedruckt wurden, haben die allgemeinste Aufmerksamkeit erregt und sind im Laufe der Jahre auch in deutsche Lehrbücher der Nationalökonomie übergegangen. Namentlich finden sich die wichtigsten Resultate bei Schäffle, gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft I 248, und bei Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleifses § 74 N. 6. Seit jener ersten Untersuchung sind eine Reihe weiterer Arbeiten erschienen, welche nach derselben Methode, nämlich auf Grund der Beobachtungen grofser Bankanstalten, den verhältnismäfsigen Gebrauch der verschiedenen Zahlungsmittel für England und seine einzelnen Teile ermittelt haben. Die betreffenden Aufsätze sind ausser in dem Journal der Londoner statistischen Gesellschaft neuerdings besonders auch in der Zeitschrift des Institutes der Londoner Bankiers (Journal of the Institute of Bankers) in den Jahrgängen 1880 und 1881 erschienen. Auch ist bereits Einiges von den neueren Ergebnissen in das Roscher'sche Lehrbuch, a. a. O. § 73 N. 3, übergegangen.

Weniger bekannt dürfte es sein, dass auch in der Nordamerikanischen Union Beobachtungen angestellt worden sind, welche einen ähnlichen Einblick in das dortige Zahlungswesen eröffnen. Es war kein Geringerer als der verstorbene Präsident Garfield, der die Forschungen angeregt hat. Was er in dieser Beziehung gethan, berichtete er selbst in einer Rede im Hause der Repräsentanten am 16. November 1877 mit folgenden Worten: „Im Jahre 1871, als ich Präsident des Ausschusses für Bankwesen war, ging ich den Beamten für das Notenwesen (comptroller of the currency) an, einen Befehl zu erlassen, dafs 52 ausdrücklich genannte Banken ihre Einnahme spezialisiert angeben sollten. Ich wählte drei Gruppen aus. Die erste umfasste die Banken in den grossen Städten. Die zweite bestand aus Banken in Städten von der Grösse von Toledo und Dayton in Ohio. In der dritten Gruppe wählte ich so zu sagen die ländlichsten Banken, die kleinsten, die zu finden waren, an Punkten, die entfernt von Eisenbahnen und Telegraphen lagen. Der Befehl lautete dahin, dass diese Banken alle ihre Eingänge während sechs aufeinanderfolgender Tage spezialisieren sollten, indem in die eine Rubrik Alles einzustellen sei, was als Bargeld sich auffassen läfst, nämlich Münze, Staatspapiergeld, Banknoten, Coupons, in die andere Rubrik dagegen alle Tratten, Checks und Handelswechsel. Was war das Ergebnis? Während dieser sechs Tage wurden bei den 52 Banken 157 Millionen Dollars eingezahlt, und von

diesem Betrag bestanden 19,570,000 Doll., also nur 12 Prozent, aus Bargeld im angegebenen Sinn, und 88 Prozent aus Checks, Tratten und Handelswechseln."

Was Garfield in diesen Zahlen in den allgemeinsten Umrissen skizziert, ist in neuester Zeit durch mehr in das Einzelne gehende Nachforschungen noch in helleres Licht gesetzt worden. Im Jahre 1881 nämlich, also gerade ein Jahrzehnt nach der ersten Untersuchung, hat es sich die Bundesbehörde für das Umlaufswesen angelegen sein lassen, ein so umfassendes Material zur Charakteristik des Zahlungswesens zu vereinigen und zu veröffentlichen, wie es sonst noch in keinem Lande gesammelt worden ist. Die sämtlichen Nationalbanken d. h. Zettelbanken des Landes nämlich wurden aufgefordert, an zwei auseinander liegenden Tagen, am 30. Juni, am letzten Tage des Budgetjahres, und am 17. September, dem Medio dieses Herbstmonates, den Betrag ihrer Eingänge, nach den zur Verwendung gekommenen Zahlungsmitteln spezialisiert, der Behörde mitzuteilen. Nun sind bekanntlich die Zettelbanken der Union nicht blos unvergleichlich zahlreicher und räumlich weiter zerstreut als diejenigen in den europäischen Staaten, sondern sie sind namentlich auch dadurch eigentümlich charakterisiert, dafs sie ein aufserordentlich bedeutendes Depositengeschäft betreiben, die wichtigsten Vermittler des Checkverkehrs bilden. So bezieht sich denn hier die Beobachtung, selbst wenn sie nur für einen einzigen Tag angestellt wird, auf sehr grosse Summen. Von den 2106 Nationalbanken, die am 30. Juni 1881 bestanden, entsprachen 1966 der Aufforderung des Beamten. Ihre Gesamteinnahme an dem Tage betrug: 284,714,017 Doll. Davon wurden eingezahlt:

1,864,105	Doll.	oder	0.65 %	in Gold
440,997	„	„	0.16 %	in Silber
11,554,747	„	„	4,06 %	in Papiergeld
270,854,165	„	„	95,13 %	in Checks, Bankierstratten und Gutscheinen von Clearinghäusern
284,714,014	Doll.	od.	100,00 %	

Die Gutscheine der Clearinghäuser allein, die eingingen, betrugen 9,582,500 Doll. oder 3,36 % der Gesamteinnahme.

Die Eingänge am 17. September 1881 sind von sämtlichen an dem Tage vorhandenen 2132 Nationalbanken mitgeteilt worden. Nur haben, was unwesentlich erscheinen wird, etwa 50 statt der Einnahmen vom 17. diejenigen vom 18. September angegeben. Sämtliche Nationalbanken haben nun an dem einen Tage 295,233,779 Doll. eingenommen. Davon bestanden:

4,078,044	Doll.	oder	1,38 %	in Gold
500,301	„	„	0,17 %	in Silber
13,026,570	„	„	4,36 %	in Papiergeld
277,628,862	„	„	94,09 %	in Checks, Bankierstratten und 6,592,337 $ Gutscheinen von Clearinghäusern.
295,233,777	Doll.	od.	100,00 %	

Diese Ergebnisse dürften in hohem Masse überraschend wirken, wenn man erwägt, dass es sich hier um die Zahlungsweise eines ganzen Landes und eines der gröfsten der Welt handelt, und dafs sich trotzdem ein Gebrauch der Surrogate des Bargeldes findet, wie er kaum von der

wegen ihrer Zahlungseinrichtungen mit Recht bewunderten Handelsmetropole London übertroffen wird. Die Zahl 94,09 % für den durch Checks bewerkstelligten Umsatz entspricht ziemlich genau den Ergebnissen, zu welchen Lubock gelangt, der in einer Londoner Bank, allerdings schon für das Jahr 1864, gefunden hat, dafs die Eingänge in Checks 94,3 % der Gesamteinnahme bildeten. Inzwischen scheint in London der Checkgebrauch noch einige Fortschritte gemacht zu haben; denn nach den neuesten Angaben von Pownal (im London bankers' magazine für November 1881) würden jetzt 97,23 % des Betrages der Zahlungen in Checks gemacht. Allein den amerikanischen Einrichtungen ist ja auch nur eine ganz geringe Möglichkeit eines weiteren Fortschrittes geblieben; auch sie sind nahezu an die Grenze des Erreichbaren gelangt.

Freilich mufs darauf hingewiesen werden, dafs auch in der Union von den Gesamtumsätzen ein sehr grofser Teil in den bedeutenden Handelsstädten und namentlich in der kommerziellen Hauptstadt, in New-York, sich konzentriert. Wenn auch die Eingänge sämtlicher Nationalbanken vereinigt worden sind, so überwiegen dabei zwar hinsichtlich der Zahl der Anstalten ganz bedeutend die entlegneren Staatsgebiete, allein hinsichtlich der eingegangenen Beträge umgekehrt die wenigen grofsen Handelsplätze und besonders New-York. Der gröfste Teil auch derjenigen Zahlungen, die den Bewohnern entfernter Distrikte obliegen oder zu Gute kommen, wird eben nach den modernen Verbesserungen des Geldverkehrs für Rechnung der Empfänger und Pflichtigen durch die Bankhäuser der Grofsstädte vollzogen. Die amerikanische Gesetzgebung über das Zettelbankwesen unterscheidet eine Anzahl, nämlich aufser New-York, noch fünfzehn andere, sogenannte Reservestädte (reserve cities). Einerseits müssen die in diesen Städten bestehenden Nationalbanken einen stärkeren Prozentsatz ihres Notenumlaufes als Barreserve vorrätig halten als die Nationalbanken der übrigen und kleineren Plätze, andrerseits mufs jede Nationalbank des Landes in einer dieser Städte eine Einlösungsstelle haben. (Vgl. Hock, Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten S. 738, 739).

Die folgende Tabelle giebt nun eine Übersicht, in welcher Weise einmal die Gesamtzahl der Nationalbanken und dann der Gesamtbetrag ihrer Eingänge auf die vier gröfsten Handelsstädte, auf die übrigen zwölf Reservestädte und auf das sonstige Staatsgebiet sich verteilt.

	30. Juni 1881.			17. Sept. 1881.		
	Zahl der Banken	Einnahmen	Prozente der Gesamteinnahme	Zahl der Banken	Einnahmen	Prozente der Gesamteinnahme
Newyork	48	$ 167,437,759	58,81	48	$ 165,193,347	55,95
Boston	54	33,088,080	11,62	54	24,094,061	8,16
Philadelphia	32	18,061,565	6,34	32	17,830,648	6,04
Chicago	9	8,141,189	2,86	9	13,026,835	4,41
12 übrige Reservestädte	92	17,809,881	6,26	94	22,970,703	7,78
Übriges Land	1731	40,175,542	14,11	1895	52,118,185	17,66
Summa	1966	284,714,017	100,00	2132	295,233,779	100,00

Es ergibt sich hier, dafs die wenigen Neuyorker Nationalbanken weit mehr als die Hälfte der Einnahme der sämtlichen Nationalbanken der Union empfangen, und dafs den Nationalbanken in den Reservestädten gar fünf Sechstel der Gesamteinnahme zufliefst. Dabei wird es allerdings richtiger erscheinen, das Prozentverhältnis, welches sich aus den Ausweisen vom 17. September ergibt, und welches die Bedeutung der kleineren Plätze in etwas günstigerem Lichte zeigt, als das normale aufzufassen, weil ja für den 30. Juni die Angaben von einer gröfseren Anzahl von Instituten und naturgemäfs vorzugsweise von denen der kleineren Orte fehlen.

So könnte immer noch von manchem die Vorstellung festgehalten werden, dafs vielleicht nur auf die grofsen Städte der ausgedehnte Checkgebrauch sich beschränke, und es wird uns deshalb erwünscht sein nachweisen zu können, wie sich die Zahlungsweise nach den verschiedenen Orten gestaltet. Auch darüber ist vom Bundesamt das nötige Material veröffentlicht, und die folgende Tabelle zeigt, dafs zwar erhebliche Unterschiede innerhalb der Union sich finden, dafs aber auch an den kleinsten Plätzen nur ein geringer Teil der Zahlungen durch Geld bewirkt wird.

30. Juni 1881.

Nationalbanken in:	Einnahmen in: Gold		Silber		Papiergeld		Checks	
	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme
Neuyork . .	460,994	0,27%	15,996	0,01%	1,706,604	1,02%	165,254,64	98,70%
15 übrigen Reservestädten .	581,070	0,76%	114,485	0,15%	3,631,710	4,71%	72,773,450	94,38%
andern Plätzen	822,041	2,04%	310,516	0,77%	6,216,433	15,47%	32,826,552	81,72%
der ganzen Union . .	1,864,105	0,65%	440,997	0,16%	11,554,747	4,06%	270,854,166	95,13%

17. September 1881.

Nationalbanken in:	Einnahmen in: Gold		Silber		Papiergeld		Checks	
	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme	Betrag Doll.	Prozentsatz der Gesamteinnahme
Neuyork . .	805,588	0,54%	7,857	0,01%	1,071,315	0,65%	163,208,586	98,80%
15 übrigen Reservestädten .	1,448,415	1,86%	138,248	0,18%	4,486,045	5,61%	71,849,538	92,35%
andern Plätzen	1,724,040	3,31%	354,197	0,08%	7,469,210	14,27%	42,570,738	81,74%
der ganzen Union . .	3,978,043	1,38%	500,292	0,17%	13,026,570	4,36%	277,628,862	94,09%

Wir ersehen hieraus, dafs allerdings an den kleineren Plätzen die Checks nicht wie im Durchschnitt des ganzen Landes 94%, aber doch immerhin 82% des Gesamtbetrages der Zahlungen begleichen. Dafür steigt dann auf der andern Seite die Ersparung des Gebrauches von Bargeld in Neuyork bis zu dem wunderbaren Grade, dafs das letztere dort kaum mehr als ein Prozent aller Zahlungen bewerkstelligt. Daher übertrifft Neuyork in der Ökonomie des Geldgebrauchs sogar die gröfste Han-

delsstadt der alten Welt London noch in bemerkbarer Weise, da hier nach den angeführten neuesten Mitteilungen von Pownal doch nur 97,23°|₀ des Betrages aller Zahlungen mittelst Checks geschehen. Die Arbeit von Pownal enthält aber auch die Angaben über die Zahlungsweise in andern britischen Städten aufserhalb London, und zwar gibt sie an, dafs in den Banken von Edinburgh 86,78°|₀, in denen von Dublin 89,90°|₀, in denen von 261 Provinzialstädten 72,86°|₀ der Einzahlungen in Checks geschehen. Daraus würde folgen, dafs nicht blos Neuyork die englische Hauptstadt hinsichtlich des Zahlungswesens übertrifft, sondern dafs auch die schottische und die irische Metropole hinter den amerikanischen Reservestädten und die englische Provinz hinter den kleinen amerikanischen Plätzen in ansehnlicher Weise zurückbleiben. Und so gelangen wir zu dem Schlufsergebnis, dafs heute die nordamerikanische Union hinsichtlich des Zahlungswesens, ob wir nun das Gebiet im Ganzen überschauen oder die verschiedenen Teile im Einzelnen betrachten, als das fortgeschrittenste Land der Erde erscheint.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Fr. Theodor Freiherr von der Goltz, o. ö. Professor und Direktor des landwirtsch. Institutes der Univerisität Königsberg. Landwirtschaftliche Taxationslehre 2. Teil: Taxation von Grundstücken und Landgütern. Berlin, Parey. 1882.

Während in dem früher erschienenen ersten Teile der „Taxationslehre" die allgemeinen Prinzipien und Gesichtspunkte, nach denen die Taxation landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Arbeitskräfte u. s. w. vorzunehmen sind, erläutert wurden, geht der Verf. im 2. Teile dazu über, alle Punkte, welche bei der Wertschätzung einzelner Grundstücke und Landgüter berücksichtigt werden müssen, zu besprechen und zu erklären. Der 2. Teil zerfällt in folgende Abschnitte: I. Die Zwecke und Arten der Bodentaxation. II. Die Bonitierung und Klassifikation des Ackerlandes. III. Das Verfahren bei Abschätzung von Landgütern in Form der Ertragstaxe oder die Gesamttaxe. IV. Beispiel einer auf Grund der Reinertragsermittelung ausgeführten Gesamttaxe (Gutstaxe). V. Das Verfahren bei Abschätzung von Grundstücken in Form der Ertragstaxe oder die Einzeltaxe. VI. Das Verfahren bei der Grundtaxe. VII. Der Wert und die Bedeutung der Bodenklassifikation in landwirtschaftlicher und nationalökonomischer Hinsicht.

Für die Lösung der Aufgabe, welche der Autor sich gestellt und welche derselbe mit Recht als dringend notwendig bezeichnet, der nämlich: „die seit einiger Zeit so sehr vernachlässigte Betriebslehre unter Beachtung der grofsen Fortschritte der Naturwissenschaften auf neuen Grundlagen aufzubauen" ist das vorliegende Werk als ein äufserst glücklicher Anfang zu bezeichnen. Ist die Behandlung des Themas schon im Allgemeinen eine vorzügliche zu nennen, so gilt dies ganz besonders von den klar durchdachten, die einzelnen Begriffe scharf trennenden Auseinandersetzungen über die verschiedenen Arten der Bodentaxation und ihrer Zwecke über die Verhältnisse, unter denen die einzelnen Arten anzuwenden sind. v. d. Goltz unterscheidet in dieser Hinsicht: die temporäre oder Wertstaxe von der Sicherheits- oder Kredittaxe; die Einzeltaxe von der Gesamttaxe; die Grundtaxe von der Ertragstaxe.

Während die temporäre Wertstaxe den momentanen Wert eines Grundstückes aus-

drückt, wird durch die Sicherheits- oder Kredittaxe derjenige Wert angegeben, welcher dem betr. Grundstücke auch unter ungünstigen Verhältnissen noch innewohnt; werden die einzelnen Grundstücke für sich abgeschätzt und die so erhaltenen Werte addiert, so hat man die Einzeltaxe vor sich, wogegen die Veranschlagung des Ertrages aus allen Grundstücken, letztere als Ganzes betrachtet, als Gesamttaxe zu bezeichnen ist; unter Grundtaxe endlich versteht man die direkte Abschätzung des Geldwertes des Bodens, unter Ertragstaxe dagegen den aus dem Reinertrage berechneten Kapitalwert.

Hinsichtlich der Bonitierung und Klassifizierung des Bodens giebt der Verf. eine Zusammenstellung und kritische Besprechung der einzelnen, bisher befolgten Methoden und führt, wohl mit vollem Rechte, die Ursache, weshalb eine bestimmte Art der Bonitierung und Klassifizierung so ungleich, teils günstig, teils ungünstig, beurteilt wurde, darauf zurück, daſs man eine Methode für alle Zwecke der Bonitierung angewandt habe, daſs aber die verschiedenen Methoden auch verschiedenen Zwecken dienen müſsten, daſs also je nach diesem Zwecke auch die eine oder andere Methode den Vorzug verdiene.

Das v. d. Goltz'sche Buch ist nicht nur für den wissenschaftlich thätigen Landwirt, sondern auch für den Praktiker, welcher sich ein klares Bild von allen die landwirtschaftliche Taxation betr. Punkten verschaffen will, welcher sich nach einer Anweisung für das Verfahren bei Abschätzung von Gütern umsieht, ein höchst wertvoller Wegweiser. In hohem Maſse angenehm berührt auch die klare und ansprechende Ausdrucksweise unseres Autors.

Halle a. S. Prof. Dr. W. Kirchner.

F. Chr. B. Ave-Lallemant. Physiologie der deutschen Polizei. Leipzig, Brockhaus. 1882. XVI u. 275 SS.

Der Verfasser oben genannter Schrift hat sich durch sein bekanntes Werk über das deutsche Gaunertum manche Verdienste erworben um die nähere Kenntnis der gefährlichen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Jetzt dagegen hat er eine Aufgabe übernommen, zu deren Lösung seine Kräfte in keiner Weise ausreichen. Irgend einem Lehrbuch der Physiologie entnimmt er die Definition der Physiologie und bezeichnet sie als „Lehre von der Wechselwirkung, welche die verschiedenen Organe und Organteile des lebenden Körpers unter verschiedenen äuſseren Bedingungen aufeinander ausüben.“ In der Physiologie der Polizei will er demgemäſs „die Wechselwirkungen des geselligen Lebens wie der Polizei auf dies Leben mindestens in den wichtigsten und auffälligsten Erscheinungen darstellen“ (S. 159). Wir wollen hier nicht untersuchen, ob diese Definition der Physiologie dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht. Die Aufgabe, die der Verf. sich hiermit gestellt, ist jedenfalls eine wissenschaftlich berechtigte, aber auch eine sehr schwierige. Es fehlen ihm aber leider zu ihrer Erfüllung die erforderlichen Kenntnisse, die wissenschaftliche Methode, wie auch die Fähigkeit, die praktischen Erfahrungen, die er wohl während einer langjährigen Thätigkeit als Polizeibeamter sich erworben haben wird, für diesen wissenschaftlichen Zweck zu verwerten. In Folge dessen ist denn auch der Wert seines Buches ein auſserordentlich geringer. — Der Verf. hat sein Werk in drei Bücher eingeteilt. Das erste Buch „die deutsche Polizei der Gegenwart“ (S. 3—30) soll eine Uebersicht über die heute herrschenden Anschauungen von dem Wesen der Polizei und eine Kritik derselben geben. Statt dessen aber führt uns der Verf. eine Reihe von Definitionen vor, die aus dem vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts stammen. Der letzte Schriftsteller, dessen Definition er gibt, ist Harl, dessen Handbuch der Polizeiwissenschaft im Jahre 1809 erschienen ist. Zum Schlusse werden noch Zimmermann und Mohl als Epigonen der französischen und alten doktrinären Schule genannt und auf den Grafen Julius von Soden, als „den Schöpfer der deutschen Nationalökonomie“, verwiesen, der allein die einzig und vollkommen richtige Anschauung vom Wesen der Polizei vertreten habe. Statt einer Kritik gibt der Verf. eine Sammlung von Phrasen, mit denen absolut nichts anzufangen ist. Daſs die von ihm angeführten Schriftsteller unter Polizei teils die gesamte innere Verwaltung, teils diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung verstanden haben, die auf die Abwendung von Gefahren gerichtet ist, scheint dem Verf. gänzlich entgangen zu sein. Von der neueren Litteratur aber über den Begriff und das Wesen der Polizei, von den Werken von Bluntschli, Stein, Schulze, Förstemann u. s. w. scheint der Verf. gar keine Kenntnis zu besitzen. — Das zweite Buch trägt die Überschrift „die historische deutsche Polizei“ (S. 31—159). Dem Verf. hat offenbar der Gedanke vorgeschwebt, eine Geschichte der deutschen Polizei zu schreiben. Daſs aber hierzu die umfassendsten Studien

erforderlich sind und dafs diese nicht durch hohle Phrasen und Auszüge aus allgemein bekannten Werken ersetzt werden können, ist ihm nicht klar geworden. Man erfährt von ihm weder was er unter der deutschen Polizei, noch was er unter der französischen Polizei versteht, die er in Gegensatz zu einander stellt. Wohl aber teilt uns der Verf. mit, dafs man aus „dem haltlosen, rechtsstaatlichen Polizeisystem, das R. v. Mohl aufgestellt habe, erst recht die ganze üble Nachwirkung des seit Dezennien haften gebliebenen Absolutismus erkenne, der nach Ablauf der ungeheuren französischen Sündflut so viel Schlamm mit schädlichen Miasmen auf dem deutschen Boden zurückgelassen und auf dem die doktrinäre Polizei schon so lange Jahre vergeblich um eine gedeihliche Ernte geackert hatte“ (S. 114). Statt aber anzugeben, was Mohl unter der „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“ versteht und statt die Prinzipien und das System Mohls ernstlich zu prüfen, wird uns nur versichert: „Mohl habe mit seiner rechtsstaatlichen Polizei nur die euphemistische alte doktrinäre Polizei auf demselben inventerierten haltlosen doktrinären Boden aufgerichtet, auf dem alle seine Vorgänger bis auf den einzigen, von Soden, gebaut hatten“ (S. 117). Letzterer allein habe bisher die richtige Erkenntnis von dem Wesen der deutschen Polizei gehabt. Zum Beweis dessen läfst der Verf. ungefähr 15 Seiten aus der „Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie“ (erschienen 1817) abdrucken. Hiernach besteht die Aufgabe der Polizei „in der Beförderung der Vorteile des geselligen Beisammenseins, des Beisammenwohnens und in der Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultiren könnenden Nachteile“ (S. 128). Es bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs in dieser Bestimmung der Aufgaben der Polizei manche wichtigen Elemente enthalten sind, dafs aber diese Definition weder wissenschaftlich genügend ist, noch mit dem Begriff, den die Praxis mit dem Worte Polizei verbindet, sich in Einklang befindet. Die weitläufigen Auszüge aus dem Werke Sodens sind übrigens für diejenigen Leser kaum verständlich, die nicht wissen, dass Soden unter Nationalökonomie nicht das versteht, was allgemein darunter verstanden wird, sondern mit diesem Ausdruck eine philosophische Staatslehre bezeichnet und in dem Prinzip „der Nationalökonomie“ den Staatszweck erblickt. Ob freilich dem Verf. selbst dies klar geworden ist, geht aus seinem Buch nicht hervor, obwohl er zwei besondere Kapitel mit den Ueberschriften „die Polizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie“ (S. 125 u. s. f.) und „die Polizei des Rechtsstaates und der Nationalökonomie“ (S. 151 u. s. f.) uns gibt.

Während die beiden ersten Bücher eine theoretische und geschichtliche Einleitung geben sollen, will der Verf. im dritten Buch (S. 163—271) an einen der wichtigsten und auffälligsten Erscheinungen die Wechselwirkungen des geselligen Lebens und der Polizei darstellen, an der Prostitution. Aber auch in diesem Abschnitt gibt uns der Verf. nichts anderes als eine ungeordnete Sammlung von Auszügen aus verschiedenen, meist allgemein bekannten Büchern über die Prostitution und was damit zusammenhängt. Von einer wissenschaftlichen Bearbeitung ist nirgends die Rede und der ganze Abschnitt ist höchstens für diejenigen von Interesse, die eine Zusammenstellung von Nachrichten, Anekdoten u. dgl. über die Prostitution in den verschiedenen Zeiten suchen. Freilich gibt es viel stoffreichere Bücher der Art. Es verlohnt sich nicht, des Näheren hierauf einzugehen. Dafs der Verf. aber sich einer völligen Täuschung hingibt, wenn er glaubt, eine Geschichte der Sittenpolizei geschrieben und die Wechselwirkungen zwischen der Polizei und dem geselligen Leben aufgewiesen zu haben, lehrt jeder Blick in diese Sammlung von Lesefrüchten, die er uns darbietet. Zum Schlufs sei nur bemerkt, dafs der Verf. sich für ein streng überwachtes und durch Polizeiordnungen geregeltes Bordellwesen ausspricht. Er verspricht uns, über die Organisation der Bordelle aus dem reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen demnächst Vorschläge zu machen. Wir hoffen ihm dann auf einem Gebiete zu begegnen, zu dessen Bearbeitung ihn seine Kenntnisse und Erfahrungen besser befähigen, als zu Untersuchungen „über die Physiologie der Polizei.“

E. Loening.

Ashton, J., Social Life in the reign of Queen Anne. 2 vols. London, Chatto & Windus's. With nearly 100 illustrations in facsimile. cloth. 28/. —

Commissioner of Education. Report of the — for the year 1880. Washington, Government printing Office, 1882. 8. cloth. 914 pp.

Factors of Civilization, real and assumed; considered in their relation to vice, misery, happiness, unhappiness and progress; the factors considered: theological, educational, governmental, politico-economical. Volume II. Atlanta, J. P. Harrison & Co., 1882. 8. 359 pp. cl.

Jordan, W. L., The Standard of Value. London, D. Bogue, 1882. 8. 148 pp. 5/. —

Malleson, G. B., The founders of the Indian Empire: Clive, Warren, Hastings and Wellesley. Vol. I. Lord Clive. London, W. H. Allen, 1882. 8. 550 pp. With a portrait and 4 plans. 20/. —

Mongredien, A., Wealth Creation. London, Cassell, 1882. 8. 312 pp. 5/.

Robinson, S., Stray thoughts on Wealth and its sources. London, Low, 1882. 8. 154 pp. 5/. —

Whitaker's Almanack 1883. London, Office of W.'s A., 12. 1/. —

Molina, R., La instructión primaria. Madrid, tip. de Gutenberg, 1882. 4. 10 r.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881. Nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem Generalsekretäriat d. deutschen Handelstages. Berlin 1882. Selbstverlag. 568 S.

Konsul Annecke, der Verfasser, sagt in der Einleitung: „Wie in der vorjährigen Arbeit sind auch in der vorliegenden den einzelnen Kapiteln die statistischen Zahlen der Ein- und Ausfuhr vorgesetzt worden: dieselben bilden gleichsam das Gerippe, welches durch die darauf folgende Darstellung mit Fleisch und Blut ausgefüllt wird. Als eine nicht unwesentliche Verbesserung des Wirtschaftsjahres dürfte es aber erachtet werden, dafs dieses Mal nicht nur eine Vergleichung der Ein- und Ausfuhr, sondern auch eine solche der Handelsbewegung des Berichtjahres mit derjenigen des Vorjahres beigefügt worden ist. Auf diese Weise ist es ermöglicht, einen allgemeinen Einblick in die Lage des einzelnen Geschäftszweiges schon durch eine Prüfung dieser Tabellen zu gewinnen. Das vorliegende kleine Werk bezweckt wie das frühere, auf Grund der bezeichneten Quellen ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, möglichst objektives und übersichtliches Bild von der wirtschaftlichen Thätigkeit des deutschen Volkes im Jahre 1881 zu entwerfen. Es sind deshalb alle akademischen Betrachtungen, alle allgemeinen Urteile und Wünsche, alle polemisierenden Bemerkungen, ebenso wie alle kritisierenden Beurteilungen der bestehenden Gesetzgebung fortgelassen worden".

Das Werk als ein kleines zu bezeichnen, ist etwas übertriebene Bescheidenheit. Es erforderte eine gründliche Durcharbeitung des Inhaltes von 114 Jahresberichten, und wenn man berücksichtigt, dafs das 36 Bogen starke Buch Mitte Dezember im Druck erschien, während nur sehr wenige Berichte vor August zur Veröffentlichung zugelassen wurden, so erscheint uns die Leistung wirklich erstaunenswert. Denn es enthält keine blofs mechanische systematische Zusammenstellung von Einzelberichten, sondern eine klare übersichtliche Darstellung des Ganges von Handel und Industrie Deutschlands im Berichtsjahre. Das Material, wie es in den Jahresberichten vorliegt, zeigte notwendigerweise viele aus örtlichen, geschäftlichen und persönlichen Ursachen von einander abweichende Berichte über die einzelnen Erwerbszweige, auch eine grofse Verschiedenheit in der Behandlung derselben, bedingt durch die Verschiedenheit des den Handelskammern zu Gebote stehenden Materials.

So findet sich oft in einem und demselben Jahresbericht einem Industriezweige von verhältnismäfsig ganz nebensächlicher Bedeutung eine längere Besprechung gewidmet als einem von viel gröfserer Wichtigkeit für den Bezirk, wogegen wieder manche nicht unwichtige Industriezweige vielleicht gar nicht erwähnt werden. Über einen Erwerbszweig wird der Handelskammer vielleicht von einem intelligenten Industriellen oder Kaufmann ein eingehender Bericht erstattet, über einen andern laufen gar keine Berichte ein und werden sogar geradezu verweigert, oder der Sekretär mufs versuchen, mündlich so viel Information sich zu verschaffen, dafs er über den betr. Erwerbszweig wenigstens ein paar Worte im Jahresbericht sagen kann.

Wenn nun schon die Behandlung der einzelnen Erwerbszweige in einem und demselben Jahresbericht vielfach notwendigerweise eine solche ist, dafs der mit den Verhältnissen nicht Vertraute unmöglich aus der Behandlung überall einen richtigen Schlufs auf die Bedeutung des einzelnen für den Kammerbezirk ziehen kann, so wird die Aufgabe noch unendlich schwieriger, wenn man aus den verschiedenen Jahresberichten zusammen die verhältnismäfsige Bedeutung eines bestimmten Erwerbszweiges im wirtschaftlichen Leben Deutschlands feststellen und lokalisieren will. Wenn wir in dem uns vorliegenden Werke in dieser Beziehung manche Irrtümer gefunden haben, so kann das in kei-

ner Weise als ein Vorwurf gegen den Verf. aufgefafst werden; derselbe hatte eben in den Jahresberichten nur ein äufserst ungleiches und mangelhaftes Material zur Verfügung. Ob die Handelskammern nicht etwas dazu thun könnten, ein besseres Material zu liefern, ist eine andere Frage. Die Lösung derselben liegt u. E. aber nicht in einer gröfseren Schematisierung der Jahresberichte, denn gerade eine solche führt leicht zu einer Verrückung des Verhältnisses der Bedeutung der einzelnen Erwerbszweige unter einander.

Wir möchten hier die Bemerkung einfliefsen lassen, dafs, wenn schon für die Abfassung der Handelskammerjahresberichte die Reichssteuerstatistik und besonders die Gewerbestatistik manche nützliche Fingerzeige geben, der Gebrauch derselben uns für eine Arbeit wie die vorliegende unerläfslich scheint. Denn nur eine gründliche Benutzung speziell der Gewerbestatistik kann jemanden befähigen zu beurteilen, ob er den Bericht einer bestimmten Handelskammer über den Geschäftsgang eines bestimmten Gewerbezweiges als typisch für Deutschland auffassen kann, oder ob zufällig dieser Gewerbezweig nur in einem Handelskammerberichte erwähnt und besprochen wird, während er in anderen übergangen worden ist, obgleich er in den Bezirken der letzteren weit ausgedehnter und höher entwickelt sein mag, als in dem Bezirk der Handelskammer, in deren Bericht er erscheint. Wir haben hier ganz bestimmte Fälle im Auge, auf die hier näher einzugehen unnötig ist.

Eine Ausstellung gegen die Darstellung müssen wir noch machen, die indes ebenfalls keinen Vorwurf gegen den Verf. implizieren soll. Der Ausschlufs „aller kritisierenden Beurteilungen der bestehenden Gesetzgebung“ d. h. der deutschen Wirtschafts-, speziell Zollpolitik war unter den Verhältnissen sicherlich geboten. Viele Handelskammern haben selber abgelehnt, die von den einzelnen Interessenten zu Gunsten oder Ungunsten der jetzigen Zollpolitik in Beziehung zu ihrem speziellen Erwerbszweig abgegebenen Urteile zu verantworten und haben sie nur mit aller Reserve, um einen kaufmännischen Ausdruck zu gebrauchen, „ohne Obligo“ gedruckt. Wir stehen nicht an, unsere Überzeugung offen zu erklären, dafs das bekannte so viel Anstofs erregende Reskript des preufsischen Handelsministers in dieser Beziehung günstig gewirkt hat. Die Handelskammern haben in ihren Berichten für 1881 im allgemeinen viel gewissenhafter als früher die Berechtigung des einzelnen berichterstattenden Interessenten geprüft, den günstigen oder ungünstigen Gang seines Geschäftes anstatt auf andere entscheidende oder wenigstens konkurrierende Umstände allein auf Rechnung der Zollpolitik zu setzen. Selbstverständlich können wir gleich günstige Erziehungsresultate nicht bei denjenigen Handelskammern registrieren, welche die Hauptstützen der heutigen Zollpolitik bilden.

Der Verfasser konnte und durfte unserer Überzeugung nach es nicht unternehmen, die verschiedenen Beurteilungen der deutschen Zollpolitik in den verschiedenen Handelskammerberichten, ja seitens der verschiedenen Berichterstatter in einem und demselben Handelskammerbericht zusammenzustellen und Schlüsse darauf zu begründen. Aber dadurch, dafs der Verf. alle Einwirkungen auf die Entwickelung von Handel und Industrie Deutschlands, mit Ausnahme derer des Weltverkehrs und der Zollpolitik fremder Staaten ignoriert, legt er notwendigerweise der letzteren ein gröfseres Gewicht bei als ihr zukommt, und ruft den Eindruck hervor, als ob die deutsche Wirtschaftspolitik selbst gar keinen Einflufs auf die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands ausübe. (Um übrigens seinem Prinzip der Ausschliefsung ganz treu zu bleiben, hätte er auch die einen Ausfuhrzoll auf Lumpen befürwortenden Äufserungen ignorieren müssen!)

Trotz der von uns erwähnten, dem Werke notwendigerweise anhaftenden Mangelhaftigkeiten und Einseitigkeiten bleibt dasselbe doch ein höchst verdienstvolles und wichtiges. Und wir hoffen, dafs jede Fortsetzung desselben einen Fortschritt gegen die vorhergehenden Jahre zeigen wird. Dazu ist aber in erster Linie erforderlich, dafs das Buch nicht nur von den Handelskammersekretären gelesen werde, sondern auch von Kaufleuten und Industriellen. — Die letzteren werden dann erkennen, dafs, wo sie auf Mängel in der Darstellung des Werkes stofsen, sie selber häufig die Schuld trifft, indem sie ihren Handelskammern entweder gar kein oder nur zu dürftiges Material zur Berichterstattung über ihren speziellen Erwerbszweig zur Verfügung gestellt hatten. Eine möglichste Verbreitung des Werkes in kaufmännischen und industriellen Kreisen würde daher in erster Linie den Handelskammerberichten zu gute kommen, und dann den Fortsetzungen des Werkes selber und somit in Gegenwirkung und Gemeinschaft mit der Statistik einen tieferen Einblick in unser wirtschaftliches Leben zu gewinnen helfen.

Halle a. S. F. Ritschl.

Bonnassieux, P., La question des grèves sous l'ancien régime; la grève de Lyon en 1744, épisode de l'histoire commerciale et industrielle de la France. Nancy, impr. de Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 57 pag.

de Corgnac, E., Histoire de la marine française; fastes de la marine militaire de la France. Limoges, E. Ardant & Ce, 1882. 8. 240 pag.

Davillier (le baron), Les origines de la porcelaine en Europe. Les fabriques italiennes du XVe au XVIIe siècle, avec une étude spéciale sur les porcelaines des Médicis d'après des documents inédits. Par., J. Rouam, 1882. 4. 20 fr.

Recueil de notes et doléances sur l'histoire et les vicissitudes de la manufacture de faiences de Clermont-Ferrand (Auvergne), suivies de notes utiles pour les amateurs collectionneurs de céramique (par G. G.). Clermont-Ferrand, Thibaud, 1882. 4. 32 pag.

Scrive-Bertin, Les origines de la bourse commune des pauvres au XVIe siècle. Lille, impr. Danel, 1882. 8. 11 pag.

Lindsay, W. S., History of Merchant Shipping and Ancient Commerce. New edition. 4 vols. London, Low, 1882. 8. 50/. —

Woodberry, G. E., A History of Wood-engraving. New-York, Harper, 1883. 8. 221 pp. $ 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lagneau, G., La statistique du recrutement de l'armée considérée sous le rapport démographique. Orléans, impr. Colas, 1882. 8. 11 pag.

Burdett, H. C., Relative Mortality of large and small Hospitals. London, Churchill, 1882. 8. 41 pp. 2/6.

Doyle, J. A., English Colonies in America; Virginia, Maryland, and the Carolinas. New-York, Holt & Co., 1882. 8. 16—420 pp. with 1 map. cloth. $ 3,50.

Hall, E. H., The Home Colony: a guide for investors and settlers in Newfoundland. London, Stanford, 1882. 12. 60 pp. with a map. 1/. —

4. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

École agricoles de Ruysselede et de Beernem. XIIème rapport sur leur situation. 1860 à 1879. Bruxelles, 1882. pet.-in fol. 183 pag. Av. 7 planch, dont 1 color.

Agriculture Commission. Mr. Littlés report on Devon, Cornwall, Dorset, and Somerset. London, 1882. Fol. (Parliamentary paper). 2/6.

Lock, A. G., Gold: its Occurence and Extraction, embracing the geographical and geological distribution and the mineralogical characters of Gold-Bearing Rocks; the peculiar features and modes of Working shallow Placers, Rivers and Deep Leads; hydraulicing; the reduction and separation of Auriferous Quartz; etc. A bibliography of the subject; and a glossar of english and foreign Technical Terms. London, E. & F. N. Spon, 1882. Imp.-Lex. in-8. 1229 pp. with 6 double-page maps, and 185 engravings in the text.

Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura negli anni 1878—1879. Volume III. Roma, stamperia reale, 1882. Imp. in-8. 896 pp. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio, direzione dell' agricoltura).

Wassiltschew, A., (Fürst), Der Grundbesitz und der Ackerbau in Rufsland und andern europäischen Staaten. I. Band: Der Grundbesitz in England, Frankreich, Deutschland, Rufsland. 2. Ausgabe. Petersburg, 1882. 8. 507 S. (In russischer Sprache).

Moreno, L., Cartilla razonado de agricultura española. Madrid, Hernando, 1882. 8. 8 r.

Verslag van den staat der Nederlandsche zeevisscherijen over 1881. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1882. 4. 146 en 8 bl. f. 0,80.

5. Gewerbe und Industrie.

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiés par les ordres de M. le ministre de l'agriculture et du commerce. Tome XXV. (Nouv. série). Par., imprim. nationale, 1882. 4 à 2 col. 509 pag. et 86 planches.

Grosjean, H., Rapport sur l'industrie laitière aux États-Unis. Par., impr. nation. 1882. 8. 89 pag.

Vavasseur, A., Traité des sociétés civiles et commerciales. 3e édition. 2 vols. Par., Marchal, Billard & Ce, 1883. 8. 16 fr.

Boid, F. W., American practical Dyer's Companion. London, Low, 1882. 8. 388 pp. 31/6.

Chaffers, W., Hall Marks on Gold and Silver Plate. 6th edition. London, Bickers, 1882. 8. 322 pp. 16/. —

6. Handel und Verkehr.

Gautier, A. et E. Jouve, Traité pratique du marché de travaux publics. Aix, Ve Remondet-Aubin, 1882. 12. 307 pag.

Hec, A., Traité théorique et pratique du service des directions départementales des postes et télégraphes. Nantes, imprim. de l'Ouest, 1882. 12. 348 pag. 3 fr. 75 c.

Colby, J. H., The statute Railroad Laws of the state of New-York, codified and arranged under appropriate titles, with notes of judicial decisions, with forms and a table of existing Railroad Corporations and local enactments affecting the same. Albany, W. C. Little & Co, 1882. 8. 26 and 718 pp. $ 6,50.

Railway Accidents. Returns to June 1882 and Inspectors' reports. London, 1882. Folio. (Parliamentary paper). 1/5.

Ships, the, of the Royal Navy. Accompanied with a brief account of the English Navy during the years 1860 to 1880. 2 vols. (contains full-page Portraits of 49 typical ships of H. M. Navy, printed in colours). Portsmouth, Griffin & Co, 1882. Imp. in-8. cloth. 60/. —

Tables relating to Life Salvage on the coasts of the United Kingdom during the year ended 30th June, 1882. London. 8. (Goverment Publication). — 8 d.

Thompson, E., American and English Railroad Cases: collection of all the railroad cases in the courts of the last resort in America and England. Volume VI. (January 1880 — Juli 1882). New-York, E. Thompson, 1882. 8. 13 – 673 pp. $ 5. —

Memorias comerciales, redactadas por el cuerpo consular de España en el extranjero. Tomo VII — año 1882. Madrid, imprenta de Man. Tello, 1882. Imper. in-8. 383 pp.

Commissie, de, van enquête omtrent de exploitatie der spoorwegen in Nederland en de minister van waterstaat, handel en nijverheid door Mercurius. Rotterd., Nijgh & van Ditmar, 1882. Roy.-8. 12 bl. f. 0,30.

Jernvägsstyrelsens i Finland. Berättelse för år 1881. Helsingfors 1882. 4. 196 — XVI pp. av. carte des chemins de fer de l'état en Finlande. (Un resumé en français se trouve à la fin.)

7. Finanzwesen.

Chauveau, L., Traité des impôts et des réformes à introduire dans leur assiette et leur mode de perception. Par., Durand & Pedone-Lauriel, 1882. 8. 8 fr. (In Folge des Pereire'schen Konkurrenzausschreibens gekrönte Preisschrift

Foreign and colonial Import Duties. Returns of the rates of import duties levied in foreign countries and the United States and in the principal colonial and other possessions of the United Kingdom, upon the Produce and Manufactures of the United Kingdom. 2 parts. London, H. of Commons, 1882. 8. (Parliamentary paper.) 251 and 115 pp.

Statistica della finanza italiana. Estratto dal capo VIII della relazione annuale pel 1879. Roma tipogr. E. Botta, 1882. 4. 91 pp. con tav. graf. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

Statistica finanziaria. Estratto dalla nona relazione (anno 1880) della ragioneria generale dello stato. Roma, tip. E. Botta, 1882. 4. 81 pp.

Sickenga, F. N., Geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. 1e deel. Utrecht, J. L. Beijers, 1882. 8. 4 en 243 bl. f. 3,30

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

de Bertrand, E., L'argent français et les assurés. Par., impr. Dubuisson & Ce, 1882. 12. 16 pag.

de Molon, C., Crédit agricole en nature, augmentation de la production du sol. Par., impr. Lahure, 1882. 4. 27 pag. et 2 tableaux.

Vermot, E., Catéchisme de l'assurance sur la vie. Ière partie. Exposition théorique. 3e édition. Par., Anger, 1882. 12. 107 pag. 1 fr.

Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies. 4th edition. With supplement containing the Bills of Exchange and Bills of Sale Acts, 1882, by Cl. C. M. Plumptre. London, Butterworth, 1882. 8. 814 pp. 29/. —

Maltbie, T. M., Statutory requirements relating to Insurance in the United States and Canadas, comprising all the requirements necessary for the admission and transaction of business in the States and Canada, by Insurance Companies of other states and foreign countries. Hartford, Insurance Journal, 1882. 8. 97 pp. Cloth. $ 1,50.

9. Soziale Frage.

Déclaration des droits de l'homme; devoirs du citoyen; constitution de 1875; concordat. Lyon, impr. Bourgeon, 1882. 12. 832 pag.

Delaune, R., Du peuple. Nevers, impr. Ve Gourdet & fils, 1882. 12. 426 pag.

Dureteste, F., Le livre du pauvre et le livre du riche. Quelques mots sur l'assurance-vie. Epernay, impr. Doublat, 1882. 12. 24 pag.

Lavollée, R., Les classes ouvrières en Europe, études sur leur situation matérielle et morale. Tome 2. (Suisse, Italie, Belgique, Autriche-Hongrie, Espagne, Portugal, Russie.) Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 432 pag. 16 fr.

Les classes ouvrières en Suisse, études sur leur situation matérielle et morale. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 176 pag.

Legrand, A., La dette flottante et les fonds des caisses d'épargne. Par., Chaix, 1882. 8. 23 pag.

Mazaroz, J. P., La revanche de la France par le travail, les besoins et les intérêts organisés; suite des grèves de 1880; lettre et documents corporatifs et fédératifs, suivis d'études corrélat. sur les sources du mensonge, sur la réforme de la magistrature et la mairie centrale de Paris. Lagny, impr. Aureau, 1882. 8. 143 pag.

Sixième congrès national du parti ouvrier tenu à Roanne, du mardi 29 septembre au dimanche 1er octobre 1882. Par., impr. Vossen, 1882. 8. 36 pag.

Campbell, H., The problem of the Poor: a record of quiet work in unquiet places. New-York, Fords, Howard & Hulbert, 1882. 8. 244 pp. cl. $ — 90 c.

Friendly Societies. Abstract of quinquennial returns of Sickness and Mortality. Part I. London, 1882. Folio. (Parlimentary paper.) 8|9.

Fry, H., London Charities for 1882—1883. 20th edition. London, D. Bogue, 1882. 8. 1|6.

Hoyle, W., Remedies for the Poverty, Degradation, and Misery which exist: 3 letters to the Editor of „the Times" with an article from „the Times". London, Simpkin, 1882. 8. 30 pp. — 3 d.

Peek, F., Social Wreckage: a review of the laws of England as they affect the Poor. London, Isbister, 1883. 8. 284 pp. 3|6.

Post Office Savings Banks. Account of depositors. London 1882. 8. Parliamentary paper. 1|6.

Schouler, J., Treatise on the law of Husband and Wife. Boston, Little, Brown & Co., 1882. 8. 68 and 659 pp. $ 6. —

Bergando, A., Sulle convenienze sociali e sugli usi dell' alta società Milano, frat. Dumolard edit., 1882. 16. 221 pp. 3 l.

Scaduto, F., Il divorzio e il cristianesimo in Occidente. Firenze, Pellas, 1882. 8. 3 l.

10. Gesetzgebung.

Bazille, C. et Ch. Constant, Code de la presse. Commentaire théorique et prat. de la loi du 29 juillet 1881. Par., Durand & Pedone-Lauriel, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

Constant, C., De l'exécution des jugements étrangers dans les divers pays, étude de droit internat. privé. Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 37 pag.

Curet, A., Les congrégations religieuses non autorisées devant la loi et les tribunaux. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 248 pag. 4 fr.

Lucas, C., La justice en France de 1826 à 1880 et en Algérie de 1853 à 1880, lettre de M. Ch. Lucas à M. le président de l'Académie des sciences mor. et polit. Orléans, impr. Colas, 1882. 8. 4 pag.

Neymarck, A., Rapport sur les réformes de la loi de 1867 sur les sociétés, présenté à la chambre syndicale des industries diverses au nom de la commission spéciale, le 10 octobre 1882. Amiens, impr. Douillet & Ce, 1882. 8.

Rolland, C., De la compensation, en droit romain et en droit français. Montpellier, Boehm & fils, 1882. 8. 220 pag.

Schadet, B., De l'élection des juges par le suffrage universel et de la parfaite practicabilité du système. Par., impr. Marpon & Flammarion, 1882. 8. 16 pag.

Vaquette, T., Cours résumé de droit criminel. Ière Année. 3e édition. Par., impr. Moquet, 1882. 12. 432 pag.

American law digest and legal directory, the, 1882—1883, ed. by W. F. Wernse. New-York, Chicago and St. Louis, W. F. Wernse & Co, 1882. 8. 676 pp. $ 6 —

Parker, A. J., Reports of decisions in Criminals Cases made at term, at chambers and in the Courts of Oyer and Terminer of the state of New-York. Volume I. (1825—1854.) New-York, Banks & Bros., 1882. 8. 716 pp. $ 5, 50.

Carrara, F., Lineamenti di pratica legislativa penale. Torino, Frat. Bocca, 1882. 8. 8 l.

de Armas y Saenz, R. y A. Dominguez Alfonso, Práctica del nuevo enjuiciamiento criminal. Cuad. I. Madrid, Fortanet, 1882. 4. 160 pp. 12 r.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Cossé, E., Études constitutionnelles. II. Théorie de la responsabilité politique (suite du principe de souveraineté.) Par., Rousseau, 1882. 12. 441 pag. 4 fr.

Esperson, P., Le droit international privé dans la législation italienne, titre second. Traduction de M. Ch. Antoine. Par., impr. Davy, 1882. 8. 55 pag.

de Navery, R., Le magistrat. Par., Blériot & Gautier, 1882. 12. 341 pag. 2 fr.

Thatcher, E., Digest of statutes, rules and decisions relative to the jurisdiction and practice of the Supreme Court of the United States. Boston, Little, Brown & Co., 1882. 8. 24—520 pp. $ 5. —

Torrens, W. M., Reform in Procedure in Parliament to clear the block of Public Business. 2nd edition. With report of speech on Cloture, 1st may, 1882. London, W. H. Allen, 1882. 8. 264 pp. 5/. —

Turiello, P., Governo e governati in Italia. 2 voll. Bologno, Zanichelli, 1882. 8. 8 l.

Lotsy, M. L. C., Het A. B. C. van het Nederlandsche staatsrecht of het algemeen stemrecht. Haarlem, J. de Haan, 1882. 8. 69 bl. f. 0,60.

Staatsalmanak voor het koningrijk der Nederlanden 1883. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1882. Roy-8. XXII—697 bl. f. 4. —

Sveriger statskalender för år 1883. Utgifven af dess Vetenskaps-akademi. Bihang: Utdrag ur norges statskalender. Stockholm 1882. 8. 812 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Ière Année No. 5. A. France: Loi organique du 29 mai 1874 sur les haras. — Conseil supérieur des haras. Procès-verbaux des séances des 27 février, 7 et 9 juin 1882. — Arrêté du 20 septembre 1882, concernant les concours hippiques. — Arrêté du 5. octobre 1882, concernant les étalons approuvés. — Arrêté du 18 février 1880, concernant les épreuves d'étalons. — Rapport sur l'exécution de la loi organique du 29 mai 1874, par M. de Cormette. — Notice sur le haras du Pin. — Notice sur le haras de Pompadour. — B. Étranger: Autriche-

Hongrie. Rapport sur les institutions et établissements hippiques en Autriche-Hongrie, par M. de Cormette. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année. Décembre 1882. A. France: Loi portant fixation du budget des dépenses et des recettes ordinair. de l'exercice 1883. — Loi portant fixation du budget des dépenses sur ressources extraordin. de l'exercice 1883. — Décret relatif aux adjudications et marchés passés au nom de l'État. — Production des vins et des cidres en 1882 et 1881. — Le mouvement des impôts, novembre 1882. — Impôts et revenus indirects. France: 11 premiers mois de 1882 et 1881; Algérie: 10 premiers mois de 1882 et 1881. — Le commerce extérieur en 1882 et 1881, 11 premiers mois. — B. Étranger: Allemagne: Le projet de budget de l'Empire pour 1883—84 et 1884—85. Le projet de réforme de l'impôt des classes en Prusse. Le projet de loi sur l'impôt des chiens en Prusse. — Angleterre: Les dépenses de l'expédition d' Égypte. — Belgique: Garanties à fournir par les soumissionnaires ou concessionnaires de travaux d'utilité publique. — Luxembourg: La situation budgétaire du Grand-Duché. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1883. — Italie: Le discours du trône. — Russie: Le tarif douanier. — États-Unis: Le message présidentiel. —

Journal des Économistes. Janvier 1883: Le Marquis de Mirabeau, l'ami des hommes, par Rouxel. — L'évolution politique du XIXe siècle. VIIème article: Politique extérieure des états modernes. La guerre, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — La discussion générale du budget au Sénat. Discours de L. Say. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1883. Nécrologie: Jul. Pagézy. Communications: Ouverture d'un cours-élémentaire d'économie politique à la mairie Drouot. Conférences de statistique à la Sorbonne. Discussion: Est-il bon que l'État se charge de la gestion financière des caisses d'épargne? Compte-rendu par Ch. Letort. — Chronique économique, par G. de Molinari. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année. No 1, janvier 1883: Procès-verbal de la séance du 22 novembre 1882. — Ouverture des conférences fondées par la Société de statistique de Paris. — La mortalité comparée des enfants légitimes et naturels en 1879, pendant la première année de leur âge. — Le certificat d'études primaires, son origine et ses résultats. — La prostitution en France d'après les recherches du Dr. Desprès. — Population du royaume d'Italie (31 décembre 1881). — Population de la Belgique (décembre 1880). — Les populations indigènes de l'Autriche d'après leur langage usuel. — Recensement des Français résidant aux États-Unis. — Le commerce de la Chine. — Le nombre des becs de gaz â Paris. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XV. No. 172, 15 janvier 1883: Les privilégiés de l'assurance, par A. Vauzanges. — L'attribution du bénéfice de l'assurance sur la vie en Allemagne, par L. Baluze. — L'assurance des patrons contre les accidents des ouvriers. — Quand, par suite d'une décision de justice, le capital assuré sur la vie se trouve dévolu à un autre qu'au bénéficiaire indiqué au contrat, quelle est la position de l'assureur? par J. Le Roy. — Revue financière 1882—83. — Cours des actions des compagnies d'assurances, du 15 décembre 1882 au 15 janvier 1883. — etc.

Revue générale d'administration, Ve Année. Décembre 1882: Les établissements insalubres. L'industrie et l'hygiène (2e article), par E. Guerlin de Guer. — Loi du 4 avril 1882 sur la restauration et la conservation des terrains en montagnes, par J. Salmon. — Jurisprudence: Conseil d'État au contentieux. Cour de cassation. Cour des comptes etc. — Documents officiels. — Chronique d'Angleterre: Procédure parlementaire. La dette publique. Les chemins de fer. Écoles industrielles et réformatoires. — Chronique de Belgique: Rejet d'un projet de modification de la législation sur la presse. Congrès des officiers de police. Poudre et dynamite; depôts et transports. — Chronique d'Italie: Règlement des droits sur les ouvrages de l'esprit. — Chronique de l'administration française: 1. Chronique parlementaire. 2. Organisation du ministère des affaires étrangères. — 3. Le corps de contrôle militaire. 4. Organisation de la marine, militarisation du service des vivres et de la comptabilité du matériel. 5. Création d'un service d'adjudants principaux pour le service des directions des mouvements de port. 6. Colonies. Projet de création d'un ministère des colonies. Service financier des colonies. Personnel de l'administration pénitentiaire des colonies. Nouvelle-Calédonie, naturalisation des colons étrangers. Extension de la compétence du tribunal

de commerce de Nouméa. Matières explosibles. 7. Ingénieurs des ponts et chaussées admis à la rétraite. 8. Bons de poste. 9. Bulletin de l'instruction publique. 10. Concours pour l'admission à divers emplois. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXV, 255e livraison, décembre 1882: Coup d'oeil sur la marine militaire allemande en 1882. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire (suite), par E. Fabre. — Télémètre Le Cyre. Rapport au Ministre de la marine des Pays-Bas. — La „Normandie", paquebot de la Compagnie générale transatlantique. — L'Ile d'Héligoland et son importance stratégique. — Notes sur l'expédition anglaise en Egypte. — Note en réponse à une pétition de la Chambre de commerce de l'île de la Réunion, par Imhaus. — Étude sur le tir de l'infanterie, par Pons. — etc. Tome LXXVI, 256e livraison, janvier 1883: Théorie du navire; traduit de l'allemand par G. M. Auradou. — La Syrie et la Palestine en 1882. — Opinion de l'amiral F. Symonds sur la flotte anglaise. — Statistique des pêches maritimes (1881). — Études comparatives de tactique navale, par Farret. — Notes sur le magnétisme et sur la compensation des compas (fin), par Malapert. — Extincteur et avertisseur automatique d'incendie, par H. Garnault. — Zanzibar et Mozambique; traduit de l'allemand par J. Osvald. — Notices sur les colonies anglaises (suite). Possessions d'Amérique, par E. Avalle. — Les opérations maritimes de l'expédition de Tunisie, par H. Durassier. — Compte rendu des travaux de la Commission de surveillance de l'Exposition perman. des colonies pendant le 3e trimestre de 1882. — Chronique. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No CLIII, January 1883: Marcus Aurelius and the Christian Church. — Evolution by force impossible: a new argument against Materialism. — Traces of the Northmen in Normandy. — An Exposition of our Fish Wealth. — The Primacy of Archbishop Tait. — etc.

Contemporary Review, the. January 1883: The Americans, by Herb. Spencer. — University Elections, by E. A. Freeman. — Panislamism and the Caliphate. — The Bollandists, by G. T. Stokes. — England, France, and Madagascar, by J. Sibree. — The Religious Future of the World. Part I., by W. S. Lilly. — Syrian Colonization, by W. Wright. — The Conservative Dilemma, by H. Dunckley. — February 1883: Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — Gambetta, by a German. — The Religious Future of the World. Part II., by W. S. Lilly. — The „Silver Streak" and the Channel Tunnel, by Boyd Dawkins. — The Prospect of Reform, by A. Arnold. — Ancient International Law, by Br. Leech. — A Russian Prison, by H. Lansdell. — Canonical Obedience, by E. Hatch. — Democratic Toryism, by A. B. Forwood. — etc.

Edinburgh Review, the, No 321 (January 1883): Immanuel Kant and the kantian revival. — Baron Stael's diplomatic correspondence. — State trials of the Nineteenth Century. — The state of Agriculture at home and abroad. — The Oasis of Merv. — Henry Erskine and his times. — The Nationalization of Land. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott. January 1883: The coming session, by G. W. E. Russell. — Will the new rules work? by G. B. Curtis. — Merton College in the sixteenth century, by G. C. Brodrick. — Reconstruction in Egypt, by G. Campbell. — Secret Societies in France, by Jehan de Paris. — Home Rule, Socialism, and Secession, by J. W. Flanagan. — The Impressionists, by Fr. Wedmore. — The History of the Science of Politics. IV., by Fr. Pollock. — The Reform Act of 1832 and its critics, by A. C. Dicey. — Political Effect of Religious Thought in India, by R. Temple. — etc.

Macmillan's Magazine, No 279, for January 1883: Thomas Carlyle, by J. C. Morison. — The disastrous results of Sobriety, by A. J. Wilson. — Peter Quince in Italy, by H. C. Hollway. — etc.

Nineteenth Century, the: A monthly Review, edited by J. Knowles. No 71, January 1883: Our position as a Naval Power, by H. O. Arnold-Forster. — Scotland's version of Home Rule, by W. Scott Dalgleish. — Russian Prisons by Prince Krapotkine. — On taste in Dress, by G. F. Watts. — Cardinal Manning's demand on the Rates, by R. W. Dale. — Girl-Children of the State, by Maria Trench. — The procedure of the high Court of Justice, by A. Hill. — Origin of the National Party in Egypt, by J. Ninet. — The functions of an Opposition, by H. C. Raikes. — The functions of

Conservative Opposition, by W. St. J. Brodrick. — A sweet-water Ship-Canal through Egypt, by J. Fowler and B. Baker (with a map). — etc.

Quarterly Review, the. N° 309, January 1883: Archbishop Tait and the Primacy. — Progress and Poverty. — Cardinal Mazarin. — Pawnbroking. — Sir Archibald Alison. — Corea. — Was the war in Egypt necessary? — The true Position of Parties. — etc.

Westminster Review, the, January 1883: Employers' Liability Act. — Shaftesbury as a moral philosopher. — The Diamond. — Henry and Th. Erskine. — Commone Sense about Women. — Mozley's Reminiscences. — India and our Colonial Empire: a critical survey. — etc.

C. Österreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handelsministerium. XXIV Band, Heft 4 und 5: Hauptergebnisse der österreich. Eisenbahnstatistik im Jahre 1881. — Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1881 im österr.-ungar. Zollgebiete ein- und ausgeführten Waren. —

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von Frh. C. v. Vogelsang. Jahrg. IV, Juli-Dezemberheft 1882: Moderne Chronik und deutsche Geistesbildung, von Osw. Stein. — Zur Sozial- und Wirtschaftsreform in Deutschland. — Die Arbeit und ihr Recht. (Längeres Referat üb. das R. Schellwien'sche Werk). — Schutz des Handwerks gegen das Kapital, von Fr. Hitze. — Zur Frage der neuen Grundentlastung. — Positivismus, Spiritualismus und Rationalismus in der Academie française. — Das Individuum und die Gesellschaft. — Die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt, von C. v. Vogelsang. — Die Generalversammlung des oeuvre der katholischen Arbeitervereine Frankreichs v. 2.—7. Mai 1882, v. W. Kämpfe. — Wucher und Zins, von G. Ratzinger. — Die Geldnot auf dem Lande und deren Abhilfe durch eine Landesgrundrentenbank. — Zur Grundentlastungsfrage, von Ferdin. Graf Brandis. — Die neuesten Judenkrawalle in Ungarn, von C. v. Vogelsang. — Arbeitsscheu und Arbeitshaus, von A. Memminger. — Die herrschende Methode der Arbeitslohnbemessung und die Gerechtigkeit. — Paradoxa. Schrift, Wohnung, Gesellschaft und Nahrung, von G. E. Haas. — Die Zünfte. I. Geschichtliche Entwicklung der Zünfte bis circa 1300. II. Verkehrs- und Gewerberecht, Genossenschaftsrecht der Innungen. — Zur Grundentlastungsfrage, von C. Diebl. — Vereinigung, die, der Gewerkschaften in England, von Ph. v. Wedell. — Die elektrotechnische Revolution, v. A. Memminger. — etc.

Statistische Monatschrift, redig. von der k. k. Direktion der administrativen Statistik. Jahrgang VIII, 1882, Dezemberheft: Die Reform der administrativen Statistik, von C. Frh. v. Czoernig. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Bemerkungen üb. d. höchsten Altersklassen d. Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung, von M. Waldstein. — Österreichische Auswanderung im Jahre 1881. — Bewegung der Bevölkerung von Wien und dessen Umgebung im Jahre 1881, von Kitz. — Die Hauptergebnisse der in Italien am 31. Dezemb. durchgeführten Volkszählung. — Die Sparkassen im Jahre 1881. — Der Grundsteuerreinertrag nach d. definitiv. Festsetzungen d. k. k. Grundsteuerzentralkommission. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz (Kjøbenhavn) 1882. 11te—12te Hefte: Biersteuer, J. Schovelin. — Kopenhagen, verglichen mit anderen Städten, von W. Scharling. — Geburten, Trauungen und Todesfälle in Dänemark. — Verhandlungen d. volkswirtsch. Gesellschaft in Kopenhagen vom 28. November 1882: Mitteilungen über das brachliegende Areal in Dänemark. Vortrag von W. Scharling nebst sich anknüpfender Debatte. — Norwegens auswärtiger Handel im Jahre 1881. — Kopenhagens Entwickelungsgeschichte. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1882, November: Das Problem der Arbeiterversicherungen; seine Beschaffenheit und seine Lösung, von D. J. A. Samot. — Die anonymen (Privat)- Genossenschaften in Holland, von P. N. Müller. — Ergebnisse der Reichstelegraphenverwaltung für das Jahr 1881, von J. J. van Kerkwijk. — Über die Apfelwein- (Cider)- Fabrika-

tion in den Niederlanden und dessen Konsum im Gegensatz zum Alkoholkonsum anderer Länder, von A. Mayer. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Auswanderungen niederländ. Staatsangehöriger nach Nordamerika 1881. — etc. 1882, Dezember: Über Kasernenbauten und Kaserneneinrichtungen, vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, von Ruysch. — Früchte- und Gemüsezucht, von T. B. Löhnis. — Die Münzfrage. — Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten im KR. der Niederlande, von J. Nieuwenhuis. — Ein Wort über die Pensionen der Zivilbeamten (im Gegensatz zu den Militärpensionen), von H. E. Kleijn. — Die Eisenbahnenquête. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIV, (Bruxelles) 1882, No 6: La philosophie du droit et l'école historique, par A. Prins. — De la sécurité de la navigation dans le canal de Suez, par Tr. Twiss. — Institut de droit international. Session de 1882, à Turin, par A. R. — Le droit international au congrès des sociétés suisses de géographie et au congrès international d'hygiène. La prophylaxie internationale des maladies contagieuses et de la rage, par Hornung. — La question de la propriété des lettres en cours de transport, par M. de Kirchenheim. — Chronique des faits internationaux. France, par L. Renault. — etc.

K. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association. Number XVI: Dezember 1882: The Michigan Plan for Boards of Health, by H. B. Baker. — The Health of Boys' Boarding Schools, by D. F. Lincoln. — The Health of Crinimal Women, by Eliza M. Mosher. — The Management of Chronic Inebriates and Insane Drunkards, by A. N. Blodgett. — Table of Disease and Crime among Women. — International and national Relief in War, by Clara Barton. — The Factory System as en element in Civilization, by C. D. Wright. — Early Factory Life in New England, by H. H. Robinson. — American Factory Life by Lucy Larcom. — Ten Hours, by Jesse H. Jones. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 129—132, 1. November — 15. Dezember 1882: Internationale Elektrizitätsausstellung in München, von Pöllath. — Ausstellung in Nürnberg, von Hering. VI. Artikel mit 24 Abbildungen. — Projekt zur Verbindung des atlantischen mit dem stillen Ocean, von Hagen. — Schutzmittel des Eisens (Verzinkung und Verbleiung), von Leonhardt. — Dampfomnibus für Lokalverkehr auf Hauptbahnen. — Withworth'sches oder metrisches Gewindesystem. Diskussion von Stambke, Hoppe, Brix, Diese und Neumann. — Trocknen und Trocknungseinrichtungen, von Sturm. — Elektrische Uhren der Berliner Stadtbahn, von Housselle. — Institution of Naval Architects, XXIII. Jahresversammlung: Panzerschiffe und moderne Geschütze, von Samuda; Revision des Schiffsvermessungsgesetzes, von White; Materialien des Schiffbaues, v. West. — etc. — Bd. XII, Heft 1—3 oder Nr 133—135 v. 1. Januar bis 1. Febr. 1883: Verein deutscher Maschineningenieure. Versammlung vom 2. Dez. 1882. — Die Erfindung der Feuerspritze mit Windkessel, von Gerland. — Normalien für die Betriebsmittel der Eisenbahnen. — Aus den Verhandlungen der Institution of Mechanical Engineers. — Aus dem Bericht der Deputation für die Verwaltung der Berliner Kanalisationswerke für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis März 1882. — Verein für Eisenbahnkunde. Versammlung vom 5. Dezember 1882. — Maschinentechniker im Staatsdienst. Zur Abwehr. — Verzeichnis höherer maschinentechnischer Beamten, von Schrey. — Erhaltung der eisernen Brücken, von E. Paschen. — Verein deutscher Maschineningenieure. Versammlung vom 13. Januar 1883. — etc.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth u. M. Seidel 1882. No 10: Schäffles „Grundsätze der Steuerpolitik" Tübingen 1880, besprochen von F. H. Geffken. — Die Orga-

nisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden. Bericht von Seyffardt-Crefeld auf dem Armenpflegerkongrefs 1882. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande, von Ch. Grad. 1. Unterrichtsanstalten. 2. Hilfskassen. 3. Arbeiterwohnungen.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrgang 1883, Heft 1: Januar und Februar: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, von Gust. Cohn. — Die Eisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahn. — Die Eisenbahnen in Brasilien. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Die italienischen Eisenbahnen im Jahre 1881. — Die niederländ. Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französischen Hauptbahnen. — Die Eisenbahnen in der Kolonie Victoria im Jahre 1881. — Rechtsprechung: Eisenbahnfrachtrecht. Haftpflichtgesetz. Rechtsgrundsätze aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. — Gesetzgebung: Österreich-Ungarn. Italien. Frankreich etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1882. Nr 24, Dezember: Die deutsche Reichspost im Jahre 1881. — Über Influenzkarten und graphische Koordinatenfahrpläne. — Eine Stimme aus Handelskreisen über den Weltpostverein. — Die Telegraphenlinie auf der kurischen Nehrung. — Das neue Postgebäude in Paris. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Niederländisch-Indien. — Die Bedeutung des Panamakanals für den Weltverkehr. — 1883 Nr 1, Januar: Das erste Jahrzehnt der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin. — Das „Telegraphenkorps“ in Preufsen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. VII. Jahrgang. (1883). Heft 1: Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, von G. Cohn. — Die deutsche Justizreform. II. Artikel: Strafprozefs, Konkurs, Anwaltschaft und Kostenwesen, v. R. Sydow. — Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr. Gegen Herrn Prof. Dr. Nasse, v. G. Tuch. — Der Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande zu Berlin, von R. Jannasch. — Der württemberg. Staatshaushalt, v. K. V. Riecke. — Rud. Gneists englische Verfassungsgeschichte, v. E. Loening. — Zur Geschichte der Pariser Börsenkrisis vom Jahre 1882, von E. Struck. — Der neueste Stand der Währungsfrage und der Kongrefs der Bimetallisten in Köln. (Oktbr. 1882), von W. Lexis. — Die Jahresversammlung des volkswirtsch. Kongresses und des Vereins für Sozialpolitik im Spätherbst 1882, von G. Schmoller. — Wollproduktion und Wollhandel in Deutschland. — Die Hopfenernte von 1882. — Der Jahresbericht der deutschen Genossenschaften für 1882. — Ein Beitrag zur Frage der durch die Klassensteuer bedingten Exekutionen. — Neuere Notizen über den bäuerlichen Notstand. Der Weinhandel und das Nahrungsmittelgesetz. — Die erforderliche gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens in Preufsen. — Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten 1860—1882 und der zunehmende deutsche Export dahin. — Litteratur. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausg. von Ed. Wiss. XX. Jahrg. 1883. I. Band, 2. Hälfte: Die Holzzölle und die Waldwirtschaft, von E. Wiss. — Die bayerische Landesindustrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg, von Th. von Huber-Liebenau. — Die Entwickelung der Bevölkerung Europas im neunzehnten Jahrhundert vom statistischen u. kulturellen Standpunkt, von W. Göhlert. — Der neue Regierungsentwurf der Krankenversicherung der Arbeiter, von Zeller. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen. Aus Paris, von M. Block. — Der Kampf zwischen der Selbsthilfe und dem Staatssozialismus, von K. Braun-Wiesbaden. — Das sogenannte Gothenburgsche System zur Einschränkung der Trunksucht, von Baer. — Das Wirtschaftssystem des preufsischen Staates bis zum Jahre 1806. I. Artikel, von Ewald. — International-rechtliche Streitfragen österreich. Eisenbahnen. I. Artikel, von M. Reinitz. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen. Aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. (Tübingen), Jahrgang XXXIX, (1883). Heft 1: Der Ausgangspunkt d. Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff, von H. Dietzel. — Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung, von A. Germershausen. — Die Zeit in der Volkswirtschaft, v. G. Gross. — Gesellschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredits, von G. Ruhland. — Das Beaufsichtigungsrecht des deutschen Reichs und dessen organisatorische Gestaltung, von E. Rümelin. — Ein Urteil über Kleinhandel, Wanderlager und Detailreisende in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie, von Schäffle. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. v. W. Henneberg u. G. Drechsler. Band XXX, 1882. Heft 4: Die geologisch-agronomischen Karten des KR. Sachsen, besprochen von H. Gruner. — Zur Kenntnis der Zeitdauer, innerhalb welcher nach Futterwechsel im Kote der Wiederkäuer konstante Stickstoffausscheidung eintritt, v. G. Kennepohl und B. Schulze. — Zur Geschichte d. landwirtschaftlichen Versuchsstation Weende-Göttingen, von W. Henneberg. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. v. H. Thiel. Band XI. (1882). Heft 5 u. 6: Über die Verfälschung der Milch und die Nachweisung derselben mittelst des Refraktometers, von A. Jörgensen. — Die Rentabilität der Federviehzucht, von Ida Bergell. — Vergleichende Temperaturbeobachtungen, von J. Moritz. — Über Zuckeranhäufung in Pflanzenteilen infolge niederer Temperatur. Ein Beitrag zur Kenntnis des Stoffwechsels der Pflanzen, von H. Müller-Thurgau. — Gewichts-Laktometer oder Methode, die Güte der Milch durch Abwiegung zu bestimmen, von W. Chludsinsky. — Reinigung von fauligem Abflufswasser aller Art durch Zuführung von Luft beim Herabrieseln an einem Drahtnetz, von J. König. — Über die Geldwertsberechnung der Futtermittel. (IV. Sitzung der Kommission in Eisenach am 17. September 1882), v. J. König. — Das Blühen des Getreides, v. W. Rimpau. — Bemerkungen zu den Wirtschaftsertragsberechnungen der landw. Jahrbücher, von Heine. — Über die Verbreitung der verschiedenen Rinderarten in Asien, von Langkavel. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Novemberheft: Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. November 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat November 1882 und für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende November 1882. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1882. — Dezemberheft: Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1881|82. — Vorläufige Übersicht über die Ergebnisse d. Rübenzuckerfabrikation in dem Betriebsjahre 1882|83 (1. August 1882 bis 31. Juli 1883). — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel für das Jahr 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Dezember 1882 und für das Jahr 1882. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Dezember 1882. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. LI. Band, Heft 1, Januar 1883: England und Deutschland. — Der Übergang Roms von der Republik zur Monarchie, von E. Gothein. — Deutsche Fabrikzustände, von W. Stieda. — Der deutsche Kolonialverein, von v. der Brüggen. — Noch einmal die Kritik Baumgartens, von H. v. Treitschke. — etc.

Rundschau der Versicherungen, begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII. Lieferung 23—24, vom 15. Dezember 1882: Versicherung im Beamtenstaate, von F. C. Lukas. — Zum Kapitel Brandstiftungen. — Können Lebensversicherungsbeträge in Exekution gezogen werden? Neuer Feuermeldeapparat. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. 11, Nr 1, Januar 1883: Gebahren ständischer Sozietäten. — Zur Präventivkontrolle. Forderung von Taxenkosten derselben. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. XXX. Band, 1. statistische Lieferung. Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preufs. Staate im Jahre 1881. (I. Produktion der Bergwerke. II. Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung. III. Produktion der Hütten im preufs. Staate im Jahre 1881. IV. Verarbeitung des Roheisens im preufs. Staate im Jahre 1881. —) Verunglückungen mit tödlichem Ausgange beim Bergwerksbetriebe in Preufsen im Jahre 1881. — Verunglückungen ohne tödlichen Ausgang, aber mit Arbeitsunfähigkeit von 1 Monat und darüber, beim Bergwerksbetriebe in Preufsen im Jahre 1881. — XXX. Band, 2. statistische Lieferung: Der Bergwerksbetrieb im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Gewinnung an Steinen und erdigen Mineralien im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Der Mineralsalzbergbau im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Der Salinenbetrieb im

preufsischen Staate im Jahre 1881. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preufs. Staate im Jahre 1881. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im O.-Bergamtsbezirk Breslau im Jahre 1881. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preufs. Staate im Jahre 1881. — XXX. Band, Heft 4: Die Seil- und Kettenförderungsanlagen der kgl. Steinkohlengrube Von der Heydt bei Saarbrücken, von Vollert. — Über die Nutzbarkeit und Leistungsfähigkeit der auf mehreren Steinkohlengruben Oberschlesiens neuerdings eingeführten Schüttelrätter, von Dobers. — Bericht über eine im Spätsommer 1881 ausgeführte Studienreise in die Steinkohlenbezirke Englands, von Fabian. — Die auf den Steinkohlenbergwerken Preufsens in den Jahren 1861 bis 1881 durch schlagende Wetter veranlassten Unglücksfälle, von Hafslacher. — Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preufsens im Jahre 1881. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, hrsg. v. H. Brassert. Jahrgang XXIV, 1883, Heft 1: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Breslau vom 29. August 1882, betreffend den Gebrauch von Sprengstoffen auf Bergwerken. — Polizeiverordnungen, betr. die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf den Bergwerken. — Bergrechtliche Behandlung der Soolquellen in Preufsen. — Die Salzsteuer, von A. Arndt. — Über die Vergütung der Bergschäden. — Über die Abfassung der alten Bergordnungen, von Brassert. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — Litteratur. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. v. B. Danckelmann. Jahrg. XV, 1883, Heft 1: Untersuchungen über den Mineralstoffbedarf der Waldbäume und über die Ursachen seiner Verschiedenheit, von E. Ramann. — Verminderung der Transportkosten, von Runnebaum. — Zur Vertilgung der Borken- und Rüsselkäfer durch Fangbäume, von Altum. — Beiträge zur histor. Entwicklung einzelner forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Forstliche Bestrebungen in Amerika, von v. Alten. — Holzverkauf auf dem Stocke, von A. Denzin. — Lohrindenverkäufe im Reg.-Bez. Trier 1882. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die ersten Beziehungen zwischen Forstwirtschaft und Volkswirtschaft.

Betrachtungen über W. Pfeil und J. H. v. Thünen

von

Dr. Udo Eggert.

Abseits vom Lärme des wirtschaftlichen Getriebes führte die Forstwirtschaft lange Zeit eine ruhige, wenig gestörte Existenz. Die ungeleitete Produktionskraft der Natur, welche in ihrem ewigen Schaffensdrange aus dem Vergehenden immer neues Leben hervorruft, sorgte früher allein für das Fortbestehen des Waldes; und was sie überreich an Produkten dem Menschen bot, konnte ihm nicht anders erscheinen, als das Unkraut, welches seine Wirtschaftsführung vielfach erschwerte. Natürlich nur scheint auf dieser Kulturstufe der Antagonismus zwischen dem Menschen, der die Naturkraft in seiner Weise zu lenken, zu benutzen suchte, und dem Walde. Der Fortschritt der Kultur und das Verschwinden der Waldungen scheinen hier noch Hand in Hand zu gehen, bis endlich die Wertschätzung auch diesen natürlichen Produkten gegenüber Platz greift.

Anfänglich ist der Wald nur der Nebennutzungen, hauptsächlich der Mast, der Jagd halber geschätzt; in der Nähe gröfserer Bevölkerungszentren tritt dann auch das Holz in den Kreis wirtschaftlicher Güter, dort namentlich, wo gute Verkehrsstrafsen, Flüsse und Kanäle weiteren Transport ermöglichen, wo als Kaufmanns- und Holländerholz bei uns bestimmten Holzarten und Sortimenten eine höhere Wertschätzung zu teil wird.

Von einer Wirtschaft im Walde ist im produktiven Sinne indes noch lange nicht die Rede. Was die Natur ihm bietet, nutzt der Mensch; dafs an Stelle des dem Walde Entnommenen Ersatz im Nach-

wuchs tritt, überläfst er der natürlichen Schöpfungskraft. Nur die zukunftsbange Sorge beschleicht ihn in Gegenden, die allzu fern vom Walde liegen, den eine ungemessene Nutzung immer mehr lichtet und verdrängt, dafs ihm die zu seiner Existenz in kälterer Zone nötigen Brennstoffe fehlen, welche die Natur durch den ewigen Umwandlungsprozefs des Sonnenlichtes, der atmosphärischen Kohlensäure in Brennstoff ihm bisher in den Waldprodukten so reichlich darbot.

So sind denn dieser Besorgnis schon seit Jahrhunderten Vorschriften entsprungen über eine mäfsige, geordnete Nutzung der bisher freien Güter im Walde. Der Sorge um die zukünftige ausreichende Nutzung entspringt auch die geordnete Wirtschaft, welche im Nachhaltigkeitsbetriebe nur das jährlich oder in Perioden zu nutzen bestrebt ist, was durch den Zuwachs sich ersetzt. Die Fachwerkmethoden, wie sie von Beckmann und Oettelt seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt sind, dienen dieser Berechnung. Zugleich suchte man schnellwüchsige Hölzer dort einzubürgern. Wo Eiche, Buche und Ahorn bisher stockten, geht jetzt der Pflug, unberührt blieb zumeist die Nadelwaldung; auch dorthin dehnte sie sich jetzt aus, wo durch menschliche Mifswirtschaft Blöfsen und Ödungen entstanden, und selbst auf besserem Boden begünstigte man die einträglichen Nadelhölzer. So erklärt sich die Abnahme der Laubwälder bei uns; die Sandhügel, welche mit Kiefern bedeckt waren, blieben unberührt. Im Gebirge schritt die Fichte überall von der Höhe in die Tiefe; in der Ebene war es, namentlich im Norden, die Kiefer, die ihr natürliches Terrain noch vergröfserte und die Stelle der früheren Buchen- und Eichenwaldungen einnahm. Dieser Entwicklungsgang war ein naturgemäfser, je mehr die Wälder bei ansteigender Bevölkerung auf den schlechten Boden zurückgedrängt wurden und je mehr man die Bodenkraft des Waldes auch noch dadurch erschöpfen liefs, dafs Menschen und Tiere alles, was zu seiner Nahrung diente, in der Streunutzung, in der Weide ihm nahmen.

Mit dem Verlassen der ungeregelten, durch wilde Weide so ruinösen Plenterwirtschaft, mit der Einführung des in den Fachwerkmethoden gegebenen schlagweisen Betriebes kommt der Hochwald zur Geltung, und bürgert sich um so schneller ein, weil seine bequeme Bewirtschaftung namentlich im Staatswalde leicht die Kontrole ermöglicht. Zwar erklingt jetzt von vielen Seiten der Ruf, dafs die Überführung des Mittelwaldes in Hochwald, und das starre Festhalten an dem Hochwaldprinzip eine Verirrung sei, dafs die auf den Kahlhiebsflächen durch Saat oder Pflanzung entstandenen Jungwüchse den verschiedensten Gefahren ausgesetzt seien, und dem Jungbestande

Schirm und Schutz gegen Wind und Sonnenbrand fehle, dafs die Bodenfrische und Bodenkraft schwinde, und die Forstwirtschaft daher zu natürlichen Bestandesformen, zur natürlichen Ordnung im Interesse des produktiv zu erhaltenden Waldbodens zurückkehren müsse — gerade die verlassene, aber geregelte, Plenterwirtschaft ist manchem das Ideal —, jedoch eine Entscheidung im internen forstlichen Streite vermag die Volkswirtschaft nicht zu geben, und um so weniger ist eine übereilte Parteinahme etwa in der Weise Ph. Geyer's (in seinem Buche: der Wald im nationalen Wirtschaftsleben) gerechtfertigt, weil es sich hier um Erfahrungen handelt, die eine das kurze Menschenleben weit überschreitende Beobachtungszeit fordern.

Bedeutsam wurde aber für uns die Betriebsregelung, wie sie an die Hochwaldwirtschaft sich anschliefst; denn jetzt erst erhielt die Forstwirtschaft eigene, selbständige Ziele; fortan ist die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte möglich, durch welche der natürlichen Schaffenskraft, die bisher ungeleitet im Walde zur Geltung kam, bestimmte Direktiven gegeben werden.

Im Anschlufs an die Fachwerkmethoden, an die Waldwertberechnungen wurde den Wachstumsverhältnissen des Baumes, der Bestände mehr Aufmerksamkeit zu Teil; Ertragstafeln werden für die verschiedenen Baumarten, für die verschiedenen Waldböden aufgestellt, genauere Beobachtungen über den Zuwachs in den einzelnen Altersperioden führen zu Reflexionen über das günstigste Abtriebsalter; trotzdem allgemein gültige Beobachtungen und Berechnungen unmöglich waren, glaubte man an diesen kaum lokal gültigen Zahlen einen sicheren Anhalt zu haben für weitere rechnerische Pläne. Die Versuche, mit Hülfe der Zahlen die Forstwissenschaft in die Reihe der exakten Wissenschaften zu erheben ist der Abschlufs der Bestrebungen, welche m. E. zu voreilig und generell den Gewerbestandpunkt auch der Waldwirtschaft aufdrücken wollen, während der Faktor Natur hier mehr hervortritt, als sonstwo im Wirtschaftsleben.

Während des vorgehend kurz skizzierten Entwicklungsganges des internen forstlichen Lebens blieb, schon weil nötige technische Kenntnisse ein Eindringen nicht fachmännisch Gebildeter sehr erschweren, die Forstwirtschaft in ihrer isolierten Stellung. Vom Standpunkte des gesamten Wirtschaftslebens aus machte man nur, den Zeitverhältnissen entsprechend, immer verschiedene generelle Ansprüche, ohne um das Detail der Erfüllung sich mehr zu kümmern. Solange der Wald allein das nötige Brenn- und Baumaterial lieferte, wurden die Privaten wie die um ihr Wohl sich mühenden absoluten Regierungen

nur von der Sorge um die hinreichende Lieferung dieser nötigen, zunächst unersetzbaren Existenzmittel erregt und glaubten durch eine mäfsige Nutzung, wie durch Schonung des Waldes das Schreckgespenst zu verscheuchen. In den Lehrbüchern der Kameralisten nimmt deshalb die Empfehlung der Holzersparung und Besprechung der Mittel, sie zu ermöglichen, einen festen nicht unwichtigen Platz ein. Verbot der Waldrodungen, Vorschriften über eine geregelte Nutzung bilden das nötige Korrelat dieser alle Kreise beherrschenden Furcht; das Gesamtinteresse ging dem Vorteile der einzelnen Besitzer vor, und Letztere konnten ja auch, selbst wenn es sich um einen landwirtschaftlich verwertbaren Boden handelte, nur in günstiger Flufslage, in der Nähe der nur spärlich verteilten Grofsstädte durch agrarische Nutzung dauernd höhere Gewinne erzielen.

Die Reaktion gegen das bevormundende Regiment, das endlich mit seinen kleinlichen Reglementierungen zur Plage des zur Selbständigkeit sich emporringenden unternehmungsfrohen Bürgertums wurde, erhielt eine geistige Stütze in den naturrechtlichen, auf dem Individualismus fufsenden Theorien. Das Prinzip des Gehen- und Gewährenlassens sollte auch im Walde zur Geltung kommen, so verlangte es direkt der Physiokrat Mirabeau, und er fand sich im Einklang mit dem Begründer des Systems; denn als 22. maxime générale du gouvernement économique finden wir den Satz: „que chacun soit libre de cultiver dans son champ telles productions, que son intérêt, ses facultés, la nature du terrein lui suggerent pour en tirer le plus grand produit possible". Die Übertragung dieses Grundsatzes auf den Wald verstand sich von selbst. In der Praxis kam der Satz erst mit der französischen Revolution und bei uns zu Anfang des Jahrhunderts zur Geltung.

Gleichzeitig wurde auch die bisherige Staatstheorie, mit ihr der Staatsbesitz angefochten: in den Händen der Privaten sollte auch der Staatswald am besten seine Bestimmung erfüllen. In Deutschland knüpft sich an diese Frage eine lange dauernde Kontroverse, die um so lebhafter die Beteiligten erregte, weil die durch lange schwere Kriegsjahre erschöpften Staaten im partiellen Verkaufe des Waldes, wie der Domänen das einzige Mittel der Erhaltung sahen. Bessere Tage freilich machten die Veräufserungen bald unnötig, und auch der theoretische Streit verlor allmählich die frühere Bedeutung. Man überliefs die Forstwirtschaft, welche durch die Fortschritte der Naturwissenschaften neue Impulse und durch die weiter ausgebildeten Fachwerkmethoden eine sichere rechnerische Grundlage erhielt, sich

selbst. Zunächst war ja die frühere Sorge um das unentbehrliche Existenzmittel gegenstandlos geworden. Die Benutzung der Kohle, welche anfänglich in den industriellen Unternehmungen, dann auch in dem bürgerlichen Haushalte immer mehr die Holzfeuerung verdrängte, machte die Bevölkerung sorgloser und damit gleichgültiger gegen den Wald und seine Wirtschaft. An die Stelle der früheren sorgenvollen Schätzung trat jetzt, bei uns zumal, die phantastische Verherrlichung durch die Poesie und ebnete den Boden für die übertriebene Wichtigkeit, welche man jetzt noch dem Walde aus klimatischen, meteorologischen und sanitätlichen Gründen zuschreibt. Nicht nur der absolut nötige Schutzwald sollte erhalten werden, sondern möglichst der ganze Wald im bisherigen Umfange; ja selbst auf Haiden und Ödländereien, die nie einen Schutzwald tragen werden, erstreckt sich jetzt die, fast zur Manie gewordene, recht teure Aufforstung[1]).

So war es fast ein Affektionswert, den man dem Walde vindizierte, und gefühllos schien es, streng wirtschaftliche Mafsstäbe an ihn zu legen. Wenn unsere Zeitrichtung häufig auch als materialistische verschrieen wird, die gefühlvolle Überschätzung des Waldes könnte uns eines Anderen belehren! So realistisch ist nun auch die moderne Volkswirtschaft nicht, dafs sie in der Weise Ricardo's nur auf ihren Schein bestünde, blos materielle Güter- und Reichtumslehre zu sein; seitdem zur speziell wirtschaftlichen Seite auch die soziale als gleichberechtigtes Glied derselben Wissenschaft getreten ist, mufs notwendig, dem menschlichen Doppelwesen entsprechend, auch der Affektionswert respektiert werden, vorausgesetzt, dafs er es nicht aus blindem Aberglauben oder zum Nachteil unserer Mitmenschen ist. Beides trifft aber beim Walde zu! So jung auch die Meteorologie und Klimatologie noch als exakte Wissenschaften sind, so viel steht wohl fest, dafs wir dem Walde vielfach eine übertriebene Einwirkung in beiden Richtungen zuschreiben; andererseits mahnt die Massenauswanderung der Neuzeit ernstlich, nicht allzu sehr vom Gefühle für den Wald uns hinreifsen zu lassen, und nicht weiter auf gutem Ackerboden noch in überflüssiger Menge gering bezahltes Buchenbrennholz zu erziehen.

Frühzeitig ist der zweite Grund von einem Hauptvertreter der Forstwissenschaft geltend gemacht. Pfeil nämlich ist, m. E., der einzige Forstmann, der selbständig seine Fachwissenschaft zuerst mit volkswirtschaftlichem Blicke betrachtet, wie er auch mit einer der

1) cf. meine Aufsätze: Zur Forstfrage I—V. Politische Wochenschrift 1882 nr. 40—42, 1883 nr. 1 u. 2.

Ersten ist, die gegen die übertriebene Wertschätzung des Waldes aus klimatischen und meteorologischen Gründen eiferten und der heftig gegen die süddeutsche Forstschule zu Felde zog, die mit dem buntesten, vielsprachigen Zitatenkram kritiklos die klimatische Bedeutung des Waldes zu beweisen glaubte.

Datiert nun auch die volkswirtschaftliche Betrachtung der Forstwirtschaft schon seit Pfeil, so ist die idyllische Ruhe, in die sie sich seitdem wieder einwiegte, erst in den letzten Jahrzehnten gestört und zwar zunächst durch einen Nichtforstmann, durch den Mathematiker Prefsler, dessen rationeller Waldwirt den Kriegsbrand hineinwarf in das forstliche Lager, das seitdem in zwei einander noch befehdende Parteien zerfiel.

Wer als Epigone — im eigentlichen Sinne, um nicht allzu bescheiden zu erscheinen — die modernen forstlichen Streitfragen, namentlich die durch die Reinertragslehre angeregten, überschaut, dem wird, wie mir, das Gefühl sich aufdrängen, dafs die Kernfragen von Pfeil schon besser, als es später geschah und volkswirtschaftlich richtiger, als es mit den Rententafeln allein möglich ist, gestellt und beantwortet sind; nur die grofsen neuen Aufgaben, die durch die Naturwissenschaften der Forstwirtschaft gestellt waren und noch sind, wie andererseits die Rührigkeit der Reinertragsschule lassen es begreiflich erscheinen, dafs man von dieser Lehre so viel Aufhebens machte und dafs jetzt doch erst Pfeils Grundgedanken für die Praxis Bedeutung erhielten. Auch das volkswirtschaftliche Interesse am Walde und seiner Bewirtschaftung datiert erst seit dieser Neubelebung einiger Sätze Pfeils, dem Rau freilich entgegen trat, um später, wie die Forstwirtschaft überhaupt, von den Volkswirten wieder vergessen, ignoriert zu werden.

Gelegentliche Aperçues über die Differenzen im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, wie die Exzerpte, welche s. v. Forstwirtschaft den zweiten Band der Volkswirtschaftslehre mit füllen, sind kaum als selbständige Beurteilungen dieses nicht unwichtigen Teiles im nationalen Haushalte anzusehen.

Erst im Streite mit der Reinertragslehre wurde die von Pfeil schon empfohlene Verbindung zwischen Forst- und Volkswirtschaft wieder aufs neue belebt; Helferich's Arbeiten sind es vor allem, welchen wir dies verdanken. Was vereinzelt, um die momentane Streitfrage sich gruppierend, an allgemeinen Betrachtungen zerstreut sich fand, ist neuerdings von dem hervorragendsten sachkundigen Volkswirte in systematischer Bearbeitung zusammengefafst s. v. Forstwirt-

schaft im ersten Bande des von Schönberg herausgegebenen Handbuchs der politischen Ökonomie (Tübingen, 1882).

So ist, trotz dem Fehdehandschuh, welchen der nichtforstmännische Begründer der sog. Reinertragsschule — dem Pfeil schon das verdeutschte ne sutor ultra crepidam zurief — in wenig urbaner Weise der Volkswirtschaft zuwarf, weil sie seine kurzlebigen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht billigen und annehmen zu können mit Recht glaubt, doch die Verbindung zwischen dem wichtigen Teile, der Forstwirtschaft, und der Vertretung der gesamten Volkswirtschaft erhalten geblieben.

Denn dafs die Verbindung bestand und von nationalökonomischer Seite, wenn auch vereinzelt, früher schon gepflegt wurde, verdanken wir dem Volkswirte, der die Volkswirtschaftslehre bei uns als Erster selbständig vertrat und nicht nur die Lehren der Physiokraten und von Adam Smith popularisierte und verwässerte. Es ist ein Zeitgenosse Pfeil's: Joh. Heinrich von Thünen, welcher 1826 bereits in dem ersten Teile seines Lebenswerkes: „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ auch die Forstwirtschaft gebührend berücksichtigt. Ausführlicher und ausschliefslich behandelt er sie im dritten Teile, der bereits 1828 in den Grundzügen niedergeschrieben, aber — vielfach noch Fragment — erst 1863 publiziert wurde.

Durch Pfeil und v. Thünen erhält die Forstwirtschaft ihre Stellung im nationalen Haushalte und die bis dahin mehr negative, nur konsumtive, zielunsichere Wirtschaft wird zu einer produktiven, zweckbewufsten.

Bei der seitherigen Naturalwirtschaft in den Waldungen legten nämlich die Fachleute, bis auf G. L. Hartig und H. Cotta ganz allgemein das Hauptgewicht auf die Nachhaltigkeit und den gröfsten Naturalertrag; man liefs die Bäume ein Alter erreichen, in dem sie die gröfste Masse an Holz gewährten, zugleich nahm man bei der Ernte Rücksicht darauf, dafs der Zuwachs mindestens das Nutzungsprozent deckte und so eine nachhaltige, dauernde Nutzung ermöglicht wurde. Ein zweiter Gesichtspunkt, der die Wirtschaftsführung der Forstleute leitete, war die Beachtung der technischen Verwendbarkeit des Holzes; bestimmte Länge und Stärke, eine besondere Qualität, welche es für diesen oder jenen Zweck tauglich machten, waren mafsgebend für die Zeit des Umtriebes. Diese technische Umtriebszeit, sowie die des gröfsten Naturalertrags sind heute noch von besonderer Bedeutung.

Den gewöhnlichen wirtschaftlichen Grundsätzen entspricht es nun, die zu erreichenden Ziele auf direkte, billigste, schnellste Weise zu erstreben; das Prinzip der Wirtschaftlichkeit selbst ist im Grunde ja nichts weiter, als die logische Befolgung der Ratschläge des gesunden Menschenverstandes, der einfachen Erfahrung, dafs der direkte Weg zwischen zwei Punkten kürzer ist, als jede andere Verbindung derselben, und dafs es überflüssig ist, doppelte Anstrengungen zu machen, wo die Hälfte an Aufwand genügt. Also auch ohne besondere wirtschaftliche Studien kam man zu der Ansicht, dafs jene beiden Prinzipien, besonders aber das erste des gröfsten Massenertrages, wenn einmal von einer menschlichen Direktion der Holzzucht die Rede sein soll, auf möglichst kleiner Fläche, in möglichst kurzer Zeit, mit möglichst geringen Kosten zu realisieren sei; so formuliert G. L. Hartig[1]) den Hauptzweck der Holzzucht; nur etwas modifiziert wird diese selbstverständliche Grundregel noch durch die Berücksichtigung der gröfsten Nutzbarkeit, der technischen Verwendbarkeit des Ertrages, so besonders in Cotta's Baumfeldwirtschaft. Dafs in diesem Ziele, möglichst vieles und nutzbares Holz schnell und billig zu erziehen, auch das der Reinertragstheorie liegt, ist, weil eine einfache wirtschaftliche Logik in jenem Satze sich verkörpert, selbstverständlich; die Differenzen liegen nur in den Ausführungen, veranlafst durch die verschiedenen Definitionen von „nutzbar.“ Diesem Wirtschaftsprinzipe widerspricht es durchaus nicht, dafs, wie es in der Hartig'schen Forstdirektionslehre heifst, der Hauptzweck der Forste dahin gehe, die Holzbedürfnisse des Staates vollständig zu befriedigen; denn jener Satz beantwortet nur die Frage nach einem rationellen Wirtschaftsprinzip; in welcher Ausdehnung dies zur Anwendung zu kommen hat, darüber giebt er keinen Aufschlufs.

Hier gerade setzte Pfeil ein. In seiner Erstlingsschrift[2]) führt er die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten Preufsens auf das Mifsverhältnis zurück, das zwischen der übergrofsen Waldfläche und der Volksmenge besteht. Daraus resultiert die Nichtachtung des Holzes und der Forsten, die ungemessene Holzverschwendung, die Unlust zu einem z. Zt. unrentablen rationellen Anbaue, und die Gleichgültigkeit gegen Verletzung der Waldeigentumsrechte. Ihren Sitz

1) G. Heyer: Die Methode der forstlichen Rentabilitätsrechnung. Leipzig 1871. p. 64 ff.

2) Über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen Mittel, ihn zu verbessern, mit besonderer Rücksicht auf die preufsischen Staaten. Eine freimütige Untersuchung von Pfeil. Züllichau u. Freistadt 1816.

haben diese Ursachen aufser in der zu grofsen Waldfläche und dem Überflusse an Holz hauptsächlich in dem Schutz, welchen man den Forsten mit Unrecht gegen die fortschreitende Landeskultur gewährte; anstatt die Wälder dadurch zu konservieren, führt ihre aufgedrungene Erhaltung zu ihrer geringen Wertschätzung, zu ihrem Ruin. Er begrüfst deshalb das preufsische Landeskulturedikt vom 14. September 1811 mit Freude, weil es jede landesherrliche Einmischung beseitigt und die Forsten von der jedoch allzeit mild und schonend geübten Aufsicht des Staates befreit; es sei das erste und glänzendste Beispiel für die übrigen deutschen Staaten, den Eigentümern die Beförderung ihres eigenen, sowie des Nationalwohlstandes zu überlassen; denn die Ausmittelung der Produktion, sowie des Bedarfs, die Feststellung von beiden ist eine Sache, welche die bürgerliche Gesellschaft blos unter sich abmachen kann und abmachen wird, sobald sie dazu die nötige Freiheit hat; es bedarf dazu keiner Untersuchung, keiner Gesetze, und nicht einmal einer Verabredung oder Übereinkunft. Die Prinzipien des laissez faire, des Physiokratismus, den Pfeil späterhin immer fälschlich perhorresziert, halten hier ihren Einzug in das letzte Bollwerk einer alten Ordnung. Vermittelt ist die Bekanntschaft Pfeils mit jenen Lehren durch v. Jacob[1]), Hazzi[2]), und vor Allen durch Lep. Krug, der in seinen „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preufsischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner“ (2 Tle; Berlin 1805) die naturrechtlichen Lehren vertritt, die später mit Smith's Volksreichtum zur Herrschafft kamen. Wo immer Pfeil in seinem Erstlingswerke nationalökonomische, damals der Individualwirtschaft günstige Ansichten vertritt, stehen sie im innigen Zusammenhange mit Krug's[3]) Lehren. Der Grundgedanke hier wie in seinem späteren Hauptwerke ist der Krug's, bezw. der der Physiokraten: dafs die unbeschränkte Freiheit auch den Grund und Boden am besten nutzen werde; dafs dann fruchtbarer Waldboden zu Ackerland sich umwandle, dafs durch die Beschränkung des Waldes das Holz seltener, sein Preis ein höherer werde und den vom Eigennutz geleiteten Privatbesitzer schlechten Ackerbodens von selbst zur Holzkultur, wie zur sorgsamen Pflege des nun wertvollen Waldes antreibe. Solange der Wald zum grofsen Teil im Besitze des Staates ist, kann er nicht wirtschaftlich genutzt werden; die Vererbpachtung, der Krug nicht abgeneigt ist, wird

1) v. Jacob: Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 1808.

2) Hazzi: Die echten Ansichten der Waldungen und Förste. 1805.

3) l. c. II. p. 431 ff.

neben der vollständigen Veräufserung zunächst vorsichtig, später unbedingt da empfohlen, wo durch Private eine mehr wirtschaftliche Nutzung, eine bessere Scheidung zwischen Wald und Feld eintritt; erst in reiferen Jahren kommt er mit der Einsicht in die Schwierigkeiten der Realisierung zu gemäfsigteren Ansichten zurück.

Entschiedener und selbständig führt er jene Grundgedanken weiter aus in seinem volkswirtschaftlich bedeutendsten, und jetzt noch sehr beachtenswerten Werke: „Grundsätze der Forstwirtschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft“ [1]). Dies Buch ist, wie er in der Vorrede sagt, vorzüglich mit bestimmt, die wichtigste Frage der gegenwärtigen Zeit zu untersuchen: „wie es möglich sei, der sich mehrenden Menschenmenge Nahrung, lohnende Arbeit und Wohlbefinden zu verschaffen“, und er glaubt, sie dahin beantworten zu können: „durch gefahrlose Abtretung des zur Kultur geeigneten überflüssigen Waldbodens.“ Wie wenig antiquiert das Buch ist, trotzdem 6 Dezennien bereits seit dem Erscheinen vergingen, weifs jeder, dem die neueren forstlichen Streitfragen nicht ganz fremd sind. Derselbe Gedanke war in den letzten Jahren, bei steigender Übervölkerung, massenhafter Auswanderung und häufig ungenügender Beschäftigung der arbeitenden Klasse von neuem angeregt [2]) und wartet noch des Austrages. Die Motive, wie sie Pfeil vorführt, passen zum Teil noch mehr für die Gegenwart, weil inzwischen die Surrogate, denen der damals allzu niedrige Holzpreis und der Mangel an Strafsen den Markt und die Konkurrenz erschwerten, jetzt allgemein benutzt werden und somit Pfeil's Ansicht, dafs der Wald weit über Bedürfnis konserviert werde, noch kräftiger stützen. Seine Argumente richten sich hauptsächlich gegen die Brennholzproduktion, wie sie damals bei weitem stärker als jetzt die Waldwirtschaft kennzeichnete. An Stelle langer Umtriebe wünscht er, wo die Boden- und die sonstigen Nutzungsverhältnisse es zulassen, kürzere Umtriebszeiten; denn das dadurch der Zirkulation übergebene Kapital ist in anderer Verwendung werbender, als in dem langsamen Zuwachse des schlecht bezahlten Starkholzes; selbst für Nutz- und Bauholz weist er zur Nachahmung auf die Länder, deren Volksreichtum am gröfsten, während ihr Holz- und Waldreichtum nur verschwindend klein sei und die deshalb auf den freilich nie fehlenden Import angewiesen sind; die Holzproduktion zum Export kennzeichnet er, und mit Recht in

1) 2 Bde. Züllichau und Freistadt. 1822/4.

2) cf. meinen Aufsatz Wald oder Feld? in Parey's „Deutscher Landwirtsch. Presse. März 1881. nr. 18—21.

entwickelteren Ländern mit besserem Boden, als unproduktive, elende Bettelwirtschaft. Wo der Boden zu anderer Produktion sich eignet, soll der Wald weichen; nur durch diese Einschränkung liefse sich der natürliche Holzpreis, und damit die genügende Versorgung der Gesellschaft mit diesem unentbehrlichen Existenzmittel erreichen.

Für den natürlichen Holzpreis lag die Vergleichung mit der sonst möglichen agrarischen Benutzung des Bodens sehr nahe. Bereits Justi[1]) hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts darauf hingewiesen und eine Preiserhöhung des Holzes gewünscht, um Ermunterung zu Anpflanzungen zu geben. Er meint, der Preis des Holzes müsse so sein, dafs ein „Ackerholz, wenn man die Nutzung von 30—50 Jahren zusammen rechnet, eben so viel jährlich einträgt, als ein Acker von der 3. oder geringeren Klasse.“ Pfeil will den Wald dahin verbannt wissen, wo Getreide und andere Früchte nicht mehr gedeihen; dort sei natürlicher Holzboden und auf ihm gewähre das Holz, nicht das Getreide, die höchste Rente; ein anderer Vergleich zwischen der Holz- und Getreiderente, auf besserem kulturfähigen Boden, sei unstatthaft, und zu verlangen, dafs der Getreideboden, mit Holz bebaut, eine gröfsere Rente gebe, als mit Getreide, sei ein Unding. „Das was für die Nation am mehrsten wert ist, soll am mehrsten begünstigt werden.“ Das sei, meint er, die einzige Lehre der staatswirtschaftlichen Forstkunde, um welche sich alles dreht.

So forderte Pfeil als leitendes Prinzip, auch für die Staatsforsten, die Wirtschaft des gröfsten, nachhaltigen Geldertrages, und damit zusammenhängend die Trennung von Wald- und Feldboden. Diese Scheidung hat ihr letztes Kriterium freilich in den Bodenverhältnissen; dafs aber nicht überall der unbedingte Waldboden allein mit Holzbeständen zu erhalten sei, hängt nicht nur, wie er sehr gut ausführt, von der historisch überkommenen, und nur allmählich reduzierbaren Waldmenge ab, sondern vielfach von lokalen und sozialen Verhältnissen, von der Schwierigkeit der Versorgung der guten Ackerstriche mit Holz, von der Zahl der Bevölkerung, von dem Vorhandensein, wie von der Verwendung der Surrogate und dem Stande der Landwirtschaft. Für die Anwendung der Rentabilitätsrechnung, wie sie in der Neuzeit das forstliche Lager spaltete, ist diese Scheidung zwischen bedingtem und unbedingtem Waldboden von grofser Bedeutung und für die richtige Beurteilung der forstwirtschaftlichen Prinzipien von geradezu fundamentaler Wichtigkeit. Die Geldwirtschaft

1) Polizeiwissenschaft, I, 85.

bleibt bei ihm in den ihr gebührenden Schranken und wird nicht, wie neuerdings, nach privater — und hier nicht einmal richtig angewandter — Wirtschaftsschablone fälschlich auf den Staatswald übertragen.

Pfeil ist selbst damals nicht Reinerträgler im modernen Sinne, wie er von den neueren Vertretern der privatwirtschaftlichen Rechenkunst hingestellt wird, wenigstens ist er es nicht mit so unklaren volkswirtschaftlichen Argumenten. Mit Unternehmergewinn und Bodenrente — dieser nachträglichen gedanklichen Zergliederung des Wirtschaftsprofites — geht er wenigstens vorsichtig um; dafs beide nur eine Folge besonders günstiger Wirtschaftslage und -Konjunktur und durchaus nicht überall als selbstverständliche Wirtschaftskosten, am wenigsten von vornherein, gelten können, weifs er besser, als die Neueren. Ja er geht in der richtigen Beschränkung des Waldes auf seinen natürlichen Standort noch weiter. Eine Bodenrente figuriert hier bei ihm nicht unter den Produktionskosten; nur da ist ihre Anrechnung nötig, wo bedingter Waldboden, der als Ackerland noch Rente abwerfen kann, in Betracht kommt. Die Entstehung der Landrente setzt, nach Ricardo's Ansicht wenigstens — und selbst Rodbertus mufs ja innerhalb seines weiteren Rahmens diese Differenzierung der Rente gelten lassen — immer rentenlosen Boden, selbst für den Landbau, voraus; auf unbedingtem Waldboden kann deshalb von einer Bodenrente um so weniger die Rede sein. Für die forstliche Produktionskostenrechnung kommt somit die Rente nur bei wirklichem agrarischem, noch forstlich benutztem Boden in Betracht und das auch nur, wenn er, unter bestimmten sozialen Verhältnissen, zum landwirtschaftlichen Betriebe benutzt werden würde, und dann auch erst, wenn er nicht zur schlechtesten, in Benutzung stehenden Ackerklasse gehören würde. „Auf absolutem Holzboden — sagt Pfeil l. c. II. p. 201 — ist der Holzerzeugung gar keine Bodenrente in Rechnung zu bringen; denn ohne Holz gäbe er gar keinen Ertrag. Auf bedingtem Holzboden, was der Eichen-, Buchen- und Ahornboden in der Ebene immer sein mufs, mufs die Rente, welche eine andere Bodennutzung giebt, abgezogen werden; das Eichen- etc. Holz verursacht deshalb daselbst immer eine gröfsere Ausgabe, nämlich die ihm aufgeopferte anderweitige Bodenrente, als das Kiefern- und Fichtenholz. Haben wir Kiefern und Fichten auf absolutem Holzboden in hinreichender Menge, um unsere Holzbedürfnisse zu befriedigen, so können wir eigentlich den Anbau der Eiche gar nicht mit Vorteil unternehmen, denn wir

haben keine Aussicht, die Ausgabe an Bodenrente je ersetzt zu erhalten, die wir für diese Holzgattungen notwendig machen müssen."

Ein zweiter, bisher übersehener Punkt in der Produktionskostenrechnung scheidet ferner Pfeil von den jetzigen Reinertragstheoretikern. Der Wald selbst ist uns als ein Erbstück aus einer Zeit überliefert, wo Produktionskosten noch nicht in ihn gesteckt wurden, wo der Mensch ihn nur benutzte, nicht pflegte. Selbst als eine geordnete Wirtschaft in ihm beginnt, geht doch der Saat und Kultur immer noch die Ernte voraus; aus den Erträgen der letzteren wurden die Kosten der ersteren gedeckt; eine Produktionskostenaufstellung, wie sie die Bearbeitung und Beackerung des Fruchtbodens verlangt, ist beim Walde zunächst unmöglich. Hier haben wir es mit den Früchten der ursprünglichen, ungeleiteten Produktionskraft der Natur zu thun, dort wirkt diese freilich auch, aber nicht ungebunden, sondern nach Leitung und unter der arbeitenden Hand des Menschen; hier berechnet er mit Recht seine Arbeit, seine Auslagen, im Walde kann er das nicht. Nur die Frage kann ihm kommen, ob es nicht vorteilhafter sei, die Produktivkraft der Natur noch mehr auszunutzen, als es früher geschah. Die Einzelerfahrung, und als sie sich durch Tradition weiter ausbildete, die wissenschaftliche Beobachtung zeigten, dafs das Wachstum des Baumes, des Bestandes in einem gewissen Zeitpunkte, der nach Boden und Betriebsart differiert, seinen Kulminationspunkt erreicht, dafs dann Jahrzehnte kommen, in denen der Durchmesser des Baumes nur um Fingerstärke zunimmt; dafs die jährliche Zunahme in ihrem Verhältnis zu der bereits vorhandenen Masse weit zurückbleibt hinter dem Verhältnis, in welchem der herrschende Zinsfufs zum Wert des im Zenith der Wachstumszunahme geschlagenen Baumes steht, während bis dahin der jährliche Zuwachs gleichsam die reichliche Verzinsung des Bestandeswertes ausmachte.

Ist es möglich, ohne zu starke Erschöpfung des Bodens — hierüber sind ja die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen — durch ziemlich gefahrlose und leichte Neukultur des Schlages die Natur produktiver zu machen, zwei Ernten da zu nehmen, wo man bisher im 140—160jährigen Umtriebe wirtschaftete, so wird nach 70—80 Jahren, nach dem ersten Umtriebe, ein Güterstamm, und ist er verkäuflich, ein Geld-Kapital frei, das durch landesübliche Verzinsung höheren Ertrag giebt, als wenn man den Bestand noch 70—80 Jahre geschont hätte, um dann doch nur verhältnismäfsig wenig Holz mehr und keinen wesentlich höheren Preis zu erzielen. Für Nutzholz würde der kürzere Umtrieb ungenügend sein, aber zur Brennholzproduktion reichte

er aus und ganz überwiegend handelte es sich damals, wie zum Teil noch heute, um letzteres.

Diese Verkürzung des Umtriebes hat nur da praktischen Wert, wo das Holz seltener, sein Preis höher ist, und hat in Pfeil's Sinne selbst da nur Zweck, wo durch Abgabe des ackerfähigen Bodens die Waldfläche stark verkleinert und eine bevölkerte Gegend wesentlich noch auf Brennholz angewiesen ist; zweifellos würde dann aber erreicht, was er[1]), ähnlich wie G. L. Hartig, in Hinsicht der Brennholzerzeugung fordert: „die gröfste Masse von Brennstoff hervor zu bringen, und dabei die wenigste Zeit und den kleinsten Raum zu bedürfen, zugleich aber auch denjenigen Boden zu benutzen, welcher am wenigsten zu einer andern Erzeugung geschickt ist"; für die Nutzholzwirtschaft wird dieselbe wirtschaftliche Maxime Geltung behalten, nur wird, weil stärkere Sortimente besonders gesucht sind, die Umtriebszeit möglichst unverkürzt bleiben, oder man wird, in sturmsicherer Lage, durch Überständer das starke Holz ausreichend zu erziehen suchen, wenn nur das bedeutend verminderte Angebot desselben den natürlichen Preis zur Folge hat; denn die bisherige Wirtschaftsweise fortzuführen, und möglichst alle ausgedehnten Bestände dasselbe hohe Alter und dieselbe Stärke erreichen zu lassen, wie sie nur von einigen Prozenten, die zu Nutzholz schliefslich Verwendung finden, verlangt wird, ist zweifellos unwirtschaftlich, weil das Brennholz schneller und billiger zu erziehen ist. Der natürliche Preis, wie ihn namentlich die auf besseren, also bedingten Waldboden angewiesenen edleren Holzarten in der Ebene erheischen, ist „derjenige, bei welchem der Wald dieselbe Rente giebt, welche er nach seiner Bodengüte bei einer andern Benutzung ebenfalls geben würde"[2]).

„Aufwand an Bodenrente, Verlust der Ertragsfähigkeit der durch die Bodenrente erzeugten Kapitale"[3]) sind also die beiden Arten von Aufwand, welche wirtschaftlich, vom Standpunkte des Nationaleinkommens, bestritten werden müssen; diese Berechnung ist notwendiges Korrektiv des seitherigen Zieles der Wirtschaft: der gröfsten Masse der wertvollsten Erzeugung. Pfeil glaubt diese älteren Wirtschaftsziele, welche wir jetzt als die technische Umtriebszeit und die Umtriebszeit des gröfsten Naturalertrages bezeichnen, als Irrtümer des s. E. überwundenen physiokratischen Systems ansehen zu können, welches die alleinigen Quellen des Nationalreichtums in der Boden-

1) l. c. I. p. 73.
2) l. c. I. p. 281.
3) l. c. I. p. 48.

erzeugung suche und deshalb auch alles für vorteilhaft halte, was diese vermehrt, für nachteilig, was sie vermindert, weil sie dem Kapitale, dem Gelde nicht die werbende Eigenschaft beilegten, die es in der That zeige, indem sie den rohen Stoffen einen eigentümlichen Wert zuschrieben, den sie erst durch das Bedürfnis und den Gebrauch erhielten [1]).

Zutreffend ist freilich Pfeil's Beurteilung der Physiokraten nicht, er sieht sie in der Beleuchtung, wie sie A. Smith und seine Bewunderer ihnen geben. Richtig ist, dafs diese Begründer der liberalen Ökonomie den Reichtum in dem Reichtumsstoffe sehen, welchen einzig die Natur hervorzubringen vermag; dafs sie dem Kapitale, wie es in seiner mobilsten Form, im Gelde und dem in eine Geldsumme gekleideten Vermögensrechte sich zeigt, nicht die Beachtung, wenigstens bis auf Turgot, schenken, welche es in der modernen individualisierten Wirtschaft unbedingt verdient. Ihr System ist, wie H. v. Scheel [2]) es nennt, eine theoretische Konstruktion, die, wie eine reine Mathematik, absieht von den Modifikationen und Störungen, welche durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse der einzelnen Länder und Staaten hervorgebracht werden; freilich ist es auch zugleich der erste und wohl einzige Versuch einer einheitlichen, organischen Zusammenfassung und Betrachtung der Wirtschaftsverhältnisse, ein Standpunkt, der später verlassen wurde zu Gunsten der privaten Betrachtungsweise, wie sie Smith mit zur Herrschaft brachte. Die Rechte und Ansprüche, wie sie der Einzelne an andere und deren Besitz hat, die wirtschaftlich existierende, wenn auch rechtlich abgeschaffte Verfügungsgewalt über Menschen, die Anweisung auf bevorzugte Teile der jährlichen Gesamtproduktion des Volkes erhalten ja vom Standpunkte des Individuums eine ganz andere Bedeutung, als von dem der produzierenden Gesamtheit, bei der die ungleiche Verteilung zunächst unberücksichtigt bleibt. Das Kapital, welches diesen Anspruch giebt, spielt deshalb im individualistischen Systeme eine andere, ja überhaupt erst eine Rolle; die Schranken in der früheren gebundenen Wirtschaft, welche vielfach noch auf dem Standpunkte des Naturalaustausches stand, wie andererseits die Omnipotenz, welche dem Staate in den sozialistischen Utopieen zugewiesen wird, machten freilich dieses private, auf dem Besitze fufsende Herrschafts- und Wirtschaftsdirektionsrecht fast unnötig. So ist es

1) l. c. I. p. 96/7.

2) Handbuch der polit. Ökonomie, ed. G. Schönberg I. B. 2. A: Geschichte der polit. Ökonomie v. H. v. Scheel.

der grundverschiedene Ausgangspunkt der Physiokraten, wie auch die noch zum Teil in der Naturalwirtschaft und ihren Fesseln steckende Zeit, welche dem Kapital die Bedeutung nicht beimessen konnte, welche es naturnotwendig unter der individualistischen Wirtschaftsordnung später erhielt. Dafs aber Quesnay schon, besonders in seiner maxime XII, durchaus nicht die Geldwirtschaft und hohe Preise perhorresziert, sahen wir oben; andererseits verstiefse die Herabsetzung des Umtriebes auf die Hälfte der Zeit und die doppelte Ernte innerhalb desselben langen früheren Umtriebes, der doch schliefslich nur verhältnismäfsig wenig mehr an Brennstoff lieferte, durchaus nicht gegen das physiokratische Prinzip, das mit diesem Zuwachs an materiellen Werten, selbst nach Pfeil's Auffassung, nur zur Anerkennung gekommen wäre. Freilich rechnet er nun aufser dieser zweiten Ernte als Hauptvorteil des kürzeren Umtriebes im Brennholzwalde noch die Zinsen und Zinseszinsen hinzu, welche das Kapital aus dem Erlöse der ersteren bis zum Schlusse des zweiten halblangen Umtriebes gewährt.

Die gröfsere Holzmenge, welche zwei halblange Umtriebszeiten uns an Brennmaterial verschaffte, schien so offenbar, dafs man sich weniger hiergegen, als gegen seine kapitalistische Verrechnung wandte, auch von nationalökonomischer Seite. Namentlich kritisierte Rau [1]) den Passus (Grunds. I, 98): „Der Vorteil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, besteht für den einzelnen wie für das allgemeine ganz gleich darin, dafs der im Holze vorhandene Erwerbstamm geschwinder und öfter in ein Geldkapital verwandelt wird, und dieses, oder der Erwerbstamm im Gelde, einen höheren Ertrag giebt, als das Holzkapital oder der Erwerbstamm im Holze.“ Rau beruft sich zunächst auf den in Bezug auf unsere Frage indifferenten Unterschied zwischen Geld und anderen Bestandteilen des Kapitals; wichtiger ist, was er des Weiteren sagt: „Das Volk wird in einem solchen Falle, wie der angenommene, nicht um eine Geldsumme reicher, denn die Geldmenge des Landes bleibt dieselbe, sondern nur um eine Menge von gehauenem Holze, und es ist die Frage, ob diese das Volkseinkommen soviel vermehren kann, als es durch den Zuwachs am stehenden Holze geschieht“. Zunächst beruht Rau's Polemik auf einem Mifsverständnis der Pfeil'schen Ansichten, oder auf einer Konfundierung derselben mit der im § 391 seines Lehrbuchs im Text behandelten Verkürzung

1) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 2. Abt. p. 255 der Ausgabe von 1868/69.

der Umtriebszeit im Hochwalde überhaupt und dessen event. Überführung in Niederwald. Diese Kritik pafst eher auf die Theorie der Reinerträgler, als auf Pfeil's Vorschläge. Dem Werke des letzteren liegt ja der bereits in der Vorrede ausgesprochene Grundgedanke unter, die Waldfläche zu Gunsten des Ackerlandes möglichst einzuschränken; die Empfehlung der kürzeren Umtriebszeit geht aus dem Wunsche hervor, auf kleinerer Fläche ein möglichst gleich grofses Quantum des damals noch allgemeiner benutzten Brennstoffes zu erziehen. Der kürzere Umtrieb bringt also nicht, wie bei Konservirung des Waldes in seinem bisherigen Umfange, etwas Überflüssiges, verschwenderisch mit Aufzubrauchendes hervor, sondern liefert nur von kleinerer Fläche das zur Existenz damals unbedingt nötige an Brennstoff. So ist denn auch nach Pfeil's Annahme das durch den kürzeren Umtrieb zum Verkaufe gelangende Holz der gleichen Nachfrage sicher, wie das früher im doppelt langen Umtriebe auf ziemlich doppelt grofser Fläche gewonnene; würde es nur zur Hälfte etwa auf gleicher Fläche im bisherigen langen Umtriebe geschlagen, so wäre eine Zufuhr von Aufsen, und dafür ein Ankaufskapital, oder andere Güter im Umtausch nötig. Wäre somit, wie ja Rau selbstverständlich zugestanden werden mufs, das Volk nicht um eine Geldsumme reicher, da die Geldmenge dieselbe bleibt, so doch um den in jener Geldsumme nur zum Ausdruck gebrachten Mehrwert, der werbend, und zu einem höheren Zinsfufse, verwertbar ist, als der Zuwachs des Holzes ihn in den höheren Altersklassen des Bestandes naturaliter bringt. Die zur gleichen Bedürfnisbefriedigung schon fähige reduzierte Waldfläche überliefse also dem Landbaue und anderen einträglichen Kulturen ein produktiver zu verwendendes, Kapitale schaffendes Areal. Davon abgesehen ist andererseits das neu geschaffene nur private Kapital dem für das Volkseinkommen zunächst jede materielle Basis fehlen mag, doch ein wichtiges Vehikel der intensiveren Produktion, weil solche Kapitale im historisch rechtlichen Sinne absolut nötig sind in unserer jetzigen Wirtschaftsordnung; sie sind die Rechtstitel auf neue Quoten der jährlichen Nationalproduktion, sie sind deshalb die Anreger zu einer intensiveren Produktion und umschliefsen und übertragen die Machtbefugnisse einer neuen Wirtschaftsdirektion, ohne welche der isolirte wirtschaftliche Prozefs der Jetztzeit ja unmöglich ist; ihren Ausdruck finden diese privaten Kapitalansprüche, ähnlich wie gut fundirte Kredite, in stärkerer Heranziehung der noch ungenügend beschäftigten disponiblen Arbeitskräfte, in der Wertgebung neuer bisher ungenützter Naturschätze und -kräfte, wie endlich in der häufig frei-

lich wenig günstigen Wertsteigerung nicht nur einzelner, sondern fast aller Produktivkapitale.

So bleibt es also zweifellos sicher, dafs die Reduktion des Umtriebes im Brennholzwalde von 160 auf 80 Jahre am Ende der letzteren Zeit im Verkaufsgelde des geschlagenen Holzes ein Kapital produziert, das werbend, mit Zins und Zinseszins angelegt wird und nach Verlauf von abermals 80 Jahren, am Schlusse der früheren langen Umtriebszeit, noch um die zweite Verkaufssumme des Ertrages der wieder abgeholzten Fläche vermehrt wird; beide Summen, die der ersten Umtriebszeit mit Zins und Zinseszins von 80 Jahren, und der Verkaufspreis des Betrages der zweiten 80jährigen Umtriebszeit sind zusammen zweifellos viel gröfser als der Erlös aus dem früher oder sonst dort gewonnenen 160jährigen Holze, weil dessen Zuwachsquote, nachdem einmal der etwa in der Mitte liegende Kulminationspunkt überschritten war, immer kleiner und unbedeutender wurde, und weil ferner stärkeres Holz, wenn es auch im Brennwert um einige Prozente besser ist als jüngeres, schwaches, doch im Preise als Brennholz nicht stark differirt von dem jüngeren. Voraussetzung bleibt hierbei freilich immer, dafs das im kürzeren Umtriebe gewonnene Holz gleicher Nachfrage begegnet, als das frühere doppelt alte, d. h., da bei Brennholz auf den Export weniger zu rechnen ist, dafs die zum Markte kommende Quantität nicht gröfser ist als früher, dafs also die Waldfläche selbst etwa um die Hälfte reduziert ist.

Zins, Zinseszins und Bodenrente spielen in den wirtschaftlichen Betrachtungen Pfeil's, wie wir sahen, auch eine wichtige Rolle; dafs sie eine berechtigte spielen, wollen wir schliefslich noch untersuchen.

In der Neuzeit ist es üblich geworden, die forstliche Rentabilitätsrechnung vollständig auszudehnen auf alle Faktoren der privaten Rentabilitätsrechnung; aufser der Kostendeckung, Verzinsung des Anlagekapitals sucht man im Unternehmergewinn wie in der Bodenrente noch zwei Streckbetten, auf die der so schon karge Gewinn, welcher dem Waldbesitzer zugeht, gespannt wird. Weil die Waldwirtschaft ein Gewerbe sein soll wie jedes andere, mufs sie auch alle Gewinnstchancen, die günstigsten Falls — wie der Gewerbetreibende meist nachträglich, nach günstiger Konjunktur, erst findet — dem privaten Erwerber zukommen, auch haben. Bodenrente und Unternehmergewinn, die beiden Glückskinder der Konjunktur, treten hier als anspruchsvolle Wirtschaftsfaktoren von vornherein mit in Rechnung, und nicht nur auf besseren Böden, günstigeren Lagen, nein, überall sollen sie

gefordert werden! Wie mifsverstanden die Lehre von der Bodenrente, dem Unternehmergewinn hier ist, wird um so verständlicher, wenn man die überlegte und volkswirtschaftlich m. E. einzig richtige Berechnungsbasis von Pfeil kennt und als Direktion für die Forstwirtschaft acceptieren mufs. Er gerade gilt diesen neueren Verirrungen gegenüber um so mehr, weil von ihm die Geldwirtschaft auch im Walde emphatisch betont ist, und weil die Reinertragstheoretiker unserer Tage in Pfeil, wie er uns bisher, nach diesem volkswirtschaftlichen Hauptwerke, bekannt ist, ihren grofsen Vorkämpfer verehren, dessen Urteil noch nicht, wie später, wo er der herrschenden Praxis manche Konzessionen machte, vom Senilismus getrübt sein sollte.

Pfeil fordert nur da eine Bodenrente, wo besserer, zu anderer Kultur brauchbarer und verlangter Waldboden in Frage kommt; vom unbedingten Waldboden, sei er es nun der Bodenbeschaffenheit, seiner Lage oder der sozialen, wenig entwickelten Stellung seiner Bewohner und Benutzer nach, fordert er sie, und mit Recht, nicht; auf dem absoluten Waldboden, wie er zum gröfsten Teile doch in den preufsischen Wäldern sich findet, kommt die Bodenrente also nicht in Betracht; denn hier stockt der Wald auf Boden, der nie anders, wenigstens nicht vorteilhafter verwertet werden kann; anders freilich wird ja die Rechnung, wo wirklich für den Boden ein Ankaufspreis gezahlt ist, wie es jetzt bei den Neukulturen so vielfach vorkommt; es sei denn, dafs höhere Schutzrücksichten ein notwendiges wirtschaftliches Opfer fordern. Bei niedrigen Holzpreisen heifst dies also, den Wald dorthin zu verbannen, wo nichts anderes gedeiht; bessere Holzarten, gesuchte Sortimente, welche bedingten Holzboden verlangen, müssen aber im Preise die Rente bringen, welche eine andere Benutzungsart des Bodens sonst versprach; wenn dies nicht möglich ist, wird die den Besitzern zuzugestehende wirtschaftliche Freiheit, soweit allgemeine Interessen dadurch nicht verletzt werden, schon von selbst, nach Pfeil, die vorteilhafteste Benutzung herausfinden. Freilich würden doch manche Kautelen nötig sein, da m. E. die momentane wirtschaftliche Not und der selbst geringere augenblickliche Gewinn Vielen um so verlockender ist, je häufiger das moderne aleatorische Erwerbsleben den Besitzer in die Lage bringt, gegenwärtiger Not durch Aufopferung eines erst in später Zukunft eingehenden, möglicherweise gröfseren Gewinnes zu begegnen. Im Prinzip scheint mir aber für die Waldwertberechnung und als Wirtschaftsmaxime Pfeil's Gedanke von höchster Bedeutung.

So wenig also überall die Bodenrente mit unter den Produktions-

kosten zu figurieren hat, so wenig soll auch, nach Pfeil, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine Kapitalverzinsung berechtigt sein. Von Käufen und Verkäufen ist beim Walde bisher immer nur im höchst beschränkten Umfange die Rede gewesen; bei der Unbeweglichkeit gerade dieses Landbesitzes, bei der absoluten Wertlosigkeit fernabgelegener Waldungen in schwach bevölkerten Distrikten kann es nicht Wunder nehmen, dafs z. B. in Böhmen noch gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts, wo zum jetzigen Hochwalde erst der Keim gelegt wurde, grofse besitzerlose Waldungen existierten. Der Kaufpreis, der Bodenwert sind damals noch nicht eingetreten in den Kreis der wirtschaftlichen Berechnung, es handelt sich nur um Verjüngungskosten beim verkürzten Umtriebe und um den damals ebenfalls geringfügigen Verwaltungsaufwand. Pfeil will sie volkswirtschaftlich nicht als Kosten gelten lassen, da die Existenzmittel, das Einkommen der so beschäftigten vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft nicht zu den Kosten zu rechnen seien. Die möglicherweise hiergegen zu erhebenden Einwürfe werden durch die Erwägung abgeschwächt, dafs lohnendere Arbeit in damaligen Kultur- und Industrieverhältnissen vielfach in Walddistrikten nicht vorhanden war.

Pfeil ist m. W. der erste Forstwirt, der unter steter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte, seine Fachwissenschaft behandelt und (Krit. Blätter 1841 Bd. 15 Heft 2 p. 38 ff.) ihr Wirtschaftsprinzip aus dem allgemeinen Grundsätzen der Volkswirtschaft abgeleitet wissen will. Seitdem die Sorge um das nötige Brennholz durch Zuhilfenahme der Surrogate verscheucht war, behandeln die Kameralisten nicht mehr so ausführlich die Forstwirtschaft, welche bis dahin ein stehendes und nicht unwichtiges Kapitel in den Kompendien einnahm [1]). Die spätere Volkswirtschaft fühlt sich immer weniger von der Holzsorge gedrückt, dem geänderten Systeme entsprechend beleuchtet sie — wie oben schon ausgeführt — die der individualistischen Ordnung wenig zusagenden Fesseln der Privatwaldwirtschaft und bekämpft die nicht allein vom Eigennutze geleitete Wirtschaft im Staatswalde. Bis auf einzelne Ausnahmen sind kürzere Betrachtungen in der sogenannten Volkswirtschaftspolitik, die meist nur Ex-

1) Wie wenig die Cameralwissenschaft sich um die Bewirtschaftung des Waldes kümmerte, wie sehr ihr dagegen die haushälterische Nutzung der Waldprodukte am Herzen lag, geht aus dem Verzeichnis der Bücher hervor, welches Zinke, Professor der Cameralwissenschaft in Helmstedt, 1751 herausgab und die s. E. in der Bibliothek eines Cameralisten sich befinden sollten. Darunter sind nur zwei die Forstwirtschaft betreffende, dagegen sieben, welche von der Kunst Holz zu sparen handeln.

zerpte sind aus den üblichsten forstlichen Lehrbüchern, die Regel, nur in der Neuzeit hat die Forstwirtschaft wieder das Interesse auch der Volkswirte erregt, wo es sich darum handelte, die übertriebene individualistische Betrachtungsweise in die gehörigen Schranken zu verweisen.

Frühzeitig machte nur J. H. v. Thünen eine Ausnahme. In seinem isolierten Staate widmet er der ganzen Bodenproduktion sein Augenmerk; Mafs und Zahl wandte er auch in der Forstwirtschaft an, und zu einer Zeit, wo Zuwachstabellen und Massentafeln nur vereinzelt in Gebrauch waren; ist der dritte Teil des isolierten Staates auch erst bedeutend später publiziert (1863), als der erste (1826), in den Grundzügen war er, nach des Autors Angaben, fast ebenso früh (1828) konzipiert und niedergeschrieben.

Nur ist bei Thünen's Wirtschaftsmaximen zu beachten, was G. Heyer[1]) übersieht, dafs es sich im isolirten Staate und seiner Waldwirtschaft um hypothetische Fälle handelt. Nicht der Wald, wie ihn die Natur uns überliefert und, trotz allem menschlichen Zuthun, doch zumeist noch erhält, ist das Objekt seiner Betrachtung, sondern der nach menschlicher Berechnung angelegte. Der berechtigte Einwurf, den er I, p. 173[2]) sich selbst macht, ist nie aus den Augen zu verlieren. „Fast überall", sagt v. Thünen l. c., „sind noch Reste der alten Urwälder vorhanden, und wo diese sich nicht mehr finden, wird der Markt doch mehr oder minder von andern Gegenden mit Holz aus den Urwäldern versorgt. Die Erzeugung der Urwälder hat dem Menschen aber keine Arbeit, Pflege und Kapitalanlage gekostet, und sie haben deshalb an dem Orte, wo sie sich finden, kaum einen höheren Tauschwert, als das Wasser, so hoch auch der Gebrauchswert sein mag. In dem isolierten Staate aber, wo immer nur der endliche — an das Zeitmafs nicht gebundene — Erfolg Gegenstand der Untersuchung ist, müssen alle Urwälder als längst verschwunden und alle Waldungen als durch menschliche Arbeit hervorgebracht, betrachtet werden". Er sucht deshalb im folgenden einen innern Zusammenhang zwischen Getreide- und Holzpreisen — da Holz und Getreide keinen gemeinschaftlichen Mafsstab ihres Gebrauchswertes haben — nachzuweisen.

Urwälder im üblichen Wortsinne sind bei uns natürlich nicht

---

1) Statistik p. 72/3, während H. Martin (die Forstwirtschaft des isol. Staates. Leipz. Dissert. 1881) dies richtig hervorhebt.

2) Ich zitiere nach der dritten Auflage, Berlin 1875.

mehr vorhanden, wohl aber stockt der Wald zum gröfsten Teil noch auf Boden, der früher Urwald trug, und selbst die ältesten Bestände sind fast durchgehends noch auf ähnliche Weise entstanden, wie der Urwald sich verjüngt. Von einer Anlage des Waldes in bestimmter Entfernung von der grofsen, im Zentrum des Wirtschaftsgebietes liegenden Stadt ist nur für verhältnismäfsig kleine Teile die Rede, wie überhaupt nicht von einer, von Anfang an vom Menschen beabsichtigten und geleiteten Waldwirtschaft; insofern sind Thünen's Abstraktionen hier viel mehr von der Wirklichkeit modifiziert, als in der, vom Menschen und seinen Wirtschaftsplänen abhängigeren Landwirtschaft.

In einem Lande, das der Kultur erst erschlossen wird, in all den jungen Agrarländern also, welche seit einem Jahrzehnt für die alten Kulturvölker jetzt so gefährlich zu werden drohen, ist eine Wirtschaftseinrichtung im Thünen'schen Geiste anwendbar. In älteren, stark bevölkerten Distrikten dagegen ist sie nur die Folge der historischen Entwicklung. Fern ab vom Markte wird die von altersher dort herrschende Wirtschaftsweise sich erhalten, wie sie bestand, als auf einen Markt für den Produktenüberschufs noch nicht zu rechnen war; die alten hauswirtschaftlichen Gesamtbetriebe werden hier zum Teil sich noch konserviert haben, der extensivste Betrieb genügt zur Ernährung der spärlichen, zumeist für eigenen Bedarf produzierenden Bevölkerung.

Jeder Schritt hin zur Stadt bringt auch den Markt näher und begünstigt eine Wirtschaftsführung, die auf ihn mehr oder weniger rechnen mufs. Jede neue, dem Zentrum sich nähernde Produktionszone versinnbildlicht gleichsam eine Etappe in der Entwicklung der Wirtschaft, in der Intensität des Betriebes, welche die modernen von früheren landwirtschaftlichen Zuständen scheidet. Die so sich ausbildende Landwirtschaft mufs auf eine stets sich steigernde Konsumentenmenge rechnen; die freie Wirtschaft, welche in der Nähe der Grofsstadt ihren natürlichen Standort hat, ist ja auch vielen Theoretikern das Ideal und scheint ihnen das einzige Heilmittel in der jetzigen agrarischen Krisis. Was der Markt verlangt, soll der Landwirt produzieren; kaufmännisch spekulativ soll auch die Landwirtschaft werden; freilich vergifst man, dafs sie in ihrem schwerfälligen Gebundensein an die Scholle dem beweglichen Spiele der jetzt die Wirtschaftsleitung beanspruchenden Konjunktur nicht einmal entfernt folgen kann.

So erklärt sich, unter der auch nach Thünen beibehaltenen Hypothese des überall gleich guten Bodens, die geringere oder stärkere

Intensität des Wirtschaftsbetriebes nicht nur lokal, in der Entfernung vom Absatzmarkte, sondern auch zeitlich, historisch, jeder der konzentrischen Ringe bildet eine Stufe in der Entwicklung zur jetzigen freien Wirtschaft in dichtbevölkerten Ländern.

Vollständig different vom vorgehenden Entwicklungsschema der Landwirtschaft ist, historisch betrachtet, die Stellung des Waldes. Wenn auf niedriger Kulturstufe, bei schwacher Bevölkerung, auch auf besserem Boden seine Existenz gesichert ist, so wird, je mehr die Bevölkerung anwächst, ihm Terrain abgenommen, da es an Pflug- und Weideland nun fehlt. Je mehr wir uns der Stadt nähern, je mehr die Bevölkerung, nach unserer historischen Deutung der nur geographischen Thünen'schen Ringe, im Verlaufe der Zeit anwächst, um so mehr mufs er schwinden; ja, in nächster Umgebung der Stadt fast vollständig, wo produktivste Nutzung des Bodens möglich ist, oder wenn in jüngster Zeit hier Surrogate seine Schätze entwerten. Nur ist die Annahme Thünen's, dafs überall gleich guter Boden vorhanden sei, hier noch mehr irreführend, als in der Landwirtschaft. Auch in sehr dicht bevölkerten Strichen wird der Wald dort sich erhalten, oder von neuem heimisch, wo schlechte Bodenklassen andere Kultur unmöglich machen, oder die gebirgige Lage wertvollere Nutzung erschwert; der absolute Waldboden erhält aufser durch diese natürliche Qualifikation um so stärkeren Zuwachs auch aus sozialen Gründen abseits vom Verkehr der modernen grofsstadtähnlichen Bevölkerungshäufung, wenn ungenügender Absatz der agrarischen Produkte die Rodung nicht fordert. So verschwindet der Wald in stark bevölkerten Gegenden zum Teil auch auf schlechterem Boden in der Neuzeit, so erhält er sich auch auf besserem in schwach bevölkerten Distrikten. Die geographisch entfernten Ringe zeigen in ihrer jetzigen Bewaldung uns das Bild seiner früher allgemeinen Verbreitung in allen Zonen, jeder kleinere Ring im Thünen'schen Bilde kennzeichnet durch das Einschrumpfen des Waldes den siegreichen Kampf der Kultur gegen die ungeleitete Produktivkraft der Natur.

So müfste, m. E., die Waldkarte sich gestalten, wenn die Boden- neben den Bevölkerungsverhältnissen von Thünen berücksichtigt würden, und diesem Bilde gleicht ja annähernd die wirkliche Verteilung des Waldes bei uns. Gerade in unserer deutschen Entwicklung fällt ja die starke Bevölkerungszunahme zusammen mit dem wachsenden Gebrauche der Surrogate; die klimatische Bedeutung, welche man dem Walde seitdem zuschreibt, war ein weiterer Grund zur Sicherung seines jetzigen Umfanges. Dafs innerhalb der einzelnen Zonen die

Bewirtschaftung gröfserer Waldkomplexe selbst noch eine verschiedene sein mufs, dafs die Brennholzwirtschaft, event. im Nieder- und Mittelwalde, überhaupt im kürzeren Umtriebe dort am Platze ist, wo der Markt nahe oder doch leicht erreichbar ist, und dafs die Nutzholzwirtschaft ferner ihren wirtschaftlichen Standort findet — dafs also im kleinen, in jeder Zone, v. Thünen's Forderung realisiert wird oder werden sollte, ist von der forstlichen Praxis in der Neuzeit immer mehr anerkannt.

Die Annahme, dafs im isolierten Staate kein Urwald, in gröfserem Umfange wenigstens, mehr vorhanden sei, und dafs der eigentliche Wirtschaftswald, auf den die städtische Bevölkerung allein angewiesen ist, ganz nach menschlicher Berechnung angelegt wurde, widerspricht zu sehr der Wirklichkeit, welche uns überall Reste des ursprünglichen Waldes zeigt und zeigen mufs, wo nicht allzu kurzsichtig der augenblickliche Vorteil über sein Schicksal entschied.

Der Wald bedeckte den Boden, bevor die Menschen in beträchtlicher Zahl auf ihm ihre Wirtschaft führten; er mufste dort zum gröfseren Teile weichen, wo man zur Ernährung der gewachsenen Bevölkerungsmenge mehr Fruchtland bedurfte; auf nicht ackerfähigem Boden blieb er zumeist; wo er fehlte oder zu fern war, mufste früher eine der Grundbedingungen zum Emporwachsen der Städte fehlen.

So ist unseres Autors Abstraktion betreffs des Waldes zweifellos sehr verwirrend, mindestens absolut unhistorisch — und gerade beim Walde sind ja Vergangenheit und Gegenwart inniger verknüpft, als sonstwo. Selbst jetzt würde auf baumloser Steppe, wo eine starke Kolonistenschaar etwa die Thünen'schen Sätze in die Praxis überführen wollte, trotz aller Surrogate, ein grofses Verkehrscentrum nach europäischen Begriffen ohne nahen oder leicht erreichbaren Wald kaum entstehen, kaum bestehen können, wiewohl das moderne Transportwesen und unsere heutige Technik früher ganz Unmögliches leisten.

Interessant ist der Fall für die Methodologie unserer Wissenschaft.

Nach Art der reinen Mathematik von allen störenden realen Momenten abzusehen und nur einen Faktor wirken zu lassen, um dann die dialektisch gewonnenen Resultate allmälig durch Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse, die auf einander folgend erst in Rechnung treten, zu modifizieren, zu korrigieren — eine Methode, wie sie für den „Isolierten Staat" allgemein in Anwendung kommt — mufs,

wird man mir einwenden, gestattet sein, zumal wenn so bedeutende Resultate, wie hier, diese Forschungsmethode krönen.

Ich beuge mich gewifs vor dem bahnbrechenden Genius, der, wie einer der wenigen ihm Ebenbürtigen, Rodbertus sagt, Zahl, Mafs und ein Herz unserer Wissenschaft entgegenbrachte; ich wende mich im Grunde auch weniger gegen die Methodik selbst, als gegen einen Fehler in ihrer Anwendung, der in der eigentümlichen Lage des Waldes mir zu liegen scheint.

Die von Thünen zuerst und mit zweifellosem Erfolge zur Anwendung gebrachte Methode nimmt aus der Zahl der vielen, die Wirklichkeit beherrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse eines heraus, hier die Entfernung der Produktionsgebiete vom Markte, und untersucht zunächst den Einflufs derselben auf den Wirtschaftsbetrieb.

Es handelt sich um die, durch die Entfernung gebotene intensive oder extensive Bodenbenutzung; Differenzen in der Qualität des Bodens bleiben zunächst unberücksichtigt; die höhere oder geringere Bonität wirkt wie der nähere oder entferntere Absatzmarkt, sodafs in Wahrheit schlechterer Boden bebaut wird, wie ferngelegener, extensiv zu bewirtschaftender. Für den direkt oder indirekt hauptsächlich dem menschlichen Nahrungsbedürfnisse dienenden Landbau ist unter dieser nachträglich von der Wirklichkeit gebotenen Korrektur anfänglich ein Eliminieren des Qualitätseinflusses des Bodens möglich und zulässig. Das Land wird zunächst agrarisch genutzt, nur mehr oder weniger intensiv; die Entfernung bestimmt in Wirklichkeit die Wirtschaftsweise für den Durchschnittsboden.

Durch diese Gleichsetzung des schlechteren Bodens in der Nähe der Stadt mit dem besseren der fernen Zonen erhält die Thünen'sche Abstraktion ihre reale Basis; zugleich liegt hierin jedoch auch das Zugeständnis, dafs selbst in der ersten Zone auf dem geringstwertigen Boden — nicht nur auf absolutem Waldboden — die Forstwirtschaft, wenn auch im geringeren Umfange, ihren berechtigten Standort findet; gerade die Transportkostendifferenz so voluminöser, geringwertiger Produkte läfst den Waldbau auf relativ besserem Boden noch rentabel erscheinen.

So durchbricht die von Thünen selbst gemachte Korrektur seiner Abstraktion zum Teil auch die streng formulierten Produktionszonen zu Gunsten des Waldes auf den schlechtesten Bodenklassen aller Zonen.

Unser Autor bezieht ferner die Transportkosten auf die sonst ungebundene, dem freien Ermessen überlassene menschliche Wirtschaft. Letztere Annahme trifft für den landwirtschaftlich benutzten

Boden jetzt vollständig zu; die Absatzmöglichkeit entscheidet bei bestimmten Marktpreisen über die noch möglichen, rentabeln Produktionskosten, somit über die Art der Nutzung des Fruchtlandes.

Auch den Wald der zweiten Zone läfst er aus dieser berechnenden Wirtschaftsführung entstehen. Es handelt sich also überall um Bodennutzung, die strenger Kalkulation des Wirtschafters entspringt. Wenn die Preise sich ändern — und es mufs ja, trotz allen Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betriebe, bei zunehmender Bevölkerung der von anderswo nicht zu versorgenden Stadt geschehen — treten Schwankungen in den die einzelnen Zonen abschliefsenden Kreisen ein und diese Oscillationen können, nach dem Ausfalle der Ernten, fast jährliche sein. In diese Beweglichkeit läfst sich die Forstwirtschaft und ihr Gebiet nicht mit ziehen; ihre Berechnungen müssen auf den 80-, 100- und mehr als 100fachen Zeitraum sich ausdehnen, eine Accomodation an den event. jährlichem Wechsel unterworfenen Landbau ist unmöglich.

Aus dieser den sonstigen agrarischen Wirtschaftsprozefs weit überdauernden Umtriebszeit ist allein schon die Stellung des Wirtschaftswaldes innerhalb der sonst jährlichem Wechsel unterworfenen Zonen eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, eine Absurdität; nicht nur für die Gegenwart, wo Surrogate und das Verkehrswesen grofsartige Umwälzungen hervorbrachten, selbst für die damals noch langsam schreitende Entwicklung ist Thünen's Wald der zweiten Zone ein wirtschaftliches Unding. Er setzt eine Stabilität in der Bevölkerungsmenge der Marktstadt, gleichbleibende Ansprüche an die agrarische Produktion, einen Stillstand in der Bewirtschaftungsart des Bodens voraus, die nicht nur in uns, den Zeitgenossen des Dampfes, der Elektrizität, berechtigte Zweifel erregen, sondern auch zeitgenössischer Beurteilung gegenüber nicht zu bestehen vermöchten — ganz zu schweigen von der damals schon sich anbahnenden Konkurrenz der Ersatzstoffe des Holzes: von Kohle, Stein und Eisen.

Es können die Thünen'schen Zonen nur Geltung beanspruchen auf Grund zeitlich herrschender Preise, und wie wenig diese den Wirtschaftswald bestimmen können, leuchtet Jedem ein, der auf Grundlage heutiger Preise einen Wirtschaftsbetrieb einrichten sollte, in dem Saat und Ernte über ein Jahrhundert auseinander liegen, weil damit die unbestimmbaren zukünftigen Preise zur Basis der jetzt zu begründenden Wirtschaft gemacht werden müfsten. Der Wald entzieht sich eben der nur kurze Zeiträume mit Sicherheit umfassenden menschlichen Berechnung, er ist eine und wohl die einzige Ruine aus der

Zeit, wo die Stellung des Menschen der Natur gegenüber noch eine durchaus rezeptive, abhängige war, er ist der letzte, spät geschätzte Rest der natürlichen, ungeleiteten Produktivkraft des Bodens.

Anders ist es mit dem Walde, den die Natur uns übergiebt; hier ist die kurzblickende Geldrechnung nur sehr bedingt am Platze, über seine Erhaltung oder Rodung entscheidet zwar der herrschende Marktpreis seiner Produkte, doch kann nur mit Zugrundelegung momentaner Preisverhältnisse die Bewirtschaftung geführt werden in dem Umfange seines Gebietes, das andere, hauptsächlich klimatische, sanitäre und soziale Motive, wie die lokale Bodenbeschaffenheit bestimmen.

Ein solcher Urwald, wie Thünen ihn nennt, mufste einer jeden, so auch der zweiten Zone zu Grunde liegen, wenn er sie auch nicht so ausschliefslich, wie er annimmt, bedeckte. Ohne ihn war die Existenz der Grofsstadt im Zentrum des isolierten Staates unmöglich, das Holz war früher ihr ebenso nötig, wie Brot und Fleisch.

Zu den wirtschaftlichen Gründen, die den Wald nicht exklusiv einer Zone allein zuweisen, die in dem Walde, wie er durch menschliche Eingriffe und Pläne sich umgestaltet, doch nur den Rest des Urwaldes zu erblicken uns nötigen, treten wichtige historische Momente, welche v. Thünen vollständig übersieht, die aber im Walde gerade eine Hauptrolle spielen.

Es scheint fast überflüssig, die übersehenen historischen Einflüsse noch vorzuführen, sie liegen in der eigenartigen Geschichte dieses anfänglich nur natürlichen Produkts, oder fallen vielmehr mit dem Entwicklungsgange der Menschheit zusammen; die Spuren zeigen sich freundlicher in den an Stelle des alleinherrschenden Waldes getretenen Fruchtfeldern, als in der Devastation des Schutzwaldes und den immer wiederkehrenden Verwüstungen, welche die durch ihn bezwingbaren Elemente fast jährlich verursachen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, und immer wieder dem Erdinnern entsteigende Reste bezeugen es täglich von Neuem, dafs der Wald ursprünglich, in unserer Zone wenigstens, allein den Boden bedeckte, wo irgend nur eine Wurzel Fufs auf ihm fassen konnte. Er ist das natürliche Produkt desselben, das dort edleren Gewächsen wich, wo besserer Boden eine stärkere Bevölkerung ermöglichte und ein guter Markt allmählich die agrarische Nutzung immer mehr ausdehnte.

Die grofse Stadt, welche den Mittelpunkt des isolierten Staates bildet, ging notgedrungen auch aus kleineren Anfängen hervor, mit ihrem Wachsen stieg der Bedarf an Fruchtland, der Wald mufste

weichen, wo der Pflug zu führen war. Dafs in der Nähe der Stadt auch schlechterer Boden, der unbedingt dem Walde damals noch gehörte, in Beackerung genommen wurde, und wie sich zu spät zeigte, mit wenig Erfolg, erklärt sich aus dem beschränkten Vorhandensein und der historischen Verteilung des Grund und Bodens, wie aus der primitiven Wirtschaftsweise, die vom modernen Rentabilitäts- und Erwerbsprinzipe noch nicht geleitet war. Der geringe Ertrag des bedingten Waldbodens im Zentrum des Wirtschaftsgebietes legte zweifellos die Betrachtung nahe, ob nicht der ferner gelegene gute Fruchtboden besser und vorteilhafter zur Versorgung der anwachsenden Stadt zu verwenden sei, als naher aber geringwertiger, der schlechte Ernten nur ermöglichte. Der weitere Transport wurde durch reichen Erntesegen compensiert; immer ferner gelegene, bis dahin nicht für den Verkauf produzierende Landstriche werden durch den höheren Produktenpreis hineingezogen in den Versorgungsrayon der Grofsstadt.

So blieb der Wald auch in nicht zu grofser Entfernung von der Stadt, auf einem Boden, der aus Gründen der erschwerten agrarischen Bewirtschaftung, oder wegen der geringen Bonität dann im Waldbetriebe um so rentabler war, je näher die auf ihn angewiesene Stadt ihm lag; mehr als bei der Frucht des Ackerlandes geben bei den Waldprodukten die geringen Transportkosten einen bevorzugten Standort.

Das Bestreben, immer mehr Fruchtland in der Nähe der Stadt zu gewinnen, wie andererseits der momentane Vorteil, welcher aus der Devastationswirtschaft im Walde entsprang und vor allem die Furcht, allzu bald vor dem Jahrhunderte lang als Schreckgespenst dienenden Holzmangel zu stehen, veranlafsten ja die Forstordnungen, welche die Erhaltung des Waldes erstrebten, und zwar durch Beschränkung der Nutzung und eine geordnete Wirtschaft.

So war der Wald dem zur Herrschaft sich emporringenden Erwerbsprinzipe, und damit der vergleichenden Rentabilitätsrechnung entzogen, und die genossenschaftliche Form des Besitzes sicherte der damals mehr als jetzt auf ihn angewiesenen Landwirtschaft sein Bestehen. Gründe also, welche seine Fortexistenz da ermöglichten, wo er vorzugsweise doch auf dem bedingten Waldboden stockte, der sich in Wirklichkeit in allen Zonen v. Thünen's finden mufs, wenn der unbedingte nicht ausreicht, weil ohne den Wald ein Emporblühen, das Fortbestehen einer bevölkerungsreichen Stadt damals noch weit unmöglicher war, als jetzt.

Die historische Entwicklung nimmt dem Wirtschaftswalde v. Thünens somit jede reale Basis, auch in den Rahmen einer rechnerisch geführten Wirtschaft läfst er sich, weil die lange Zeit zwischen Saat und Ernte den Kalkül der zum Vergleich herangezogenen Landwirtschaft unmöglich macht, nicht einschliefsen.

Der Fehler in der von Thünen sonst mit grofsem Erfolge zuerst in unsere Wissenschaft eingeführten Isolierungs- oder Eliminationsmethode scheint mir also darin zu liegen, dafs er nicht durchaus Gleichartiges, vielmehr sehr verschiedenartigen Wirtschaftsformen und -zeiten Unterliegendes gleich setzt, ich verweise auf die für Wald und Feld vollständig differenten Wirtschaftsmaximen; die Methode ist nur zutreffend für eine gleichartige, wenn auch verschieden potenzierte Nutzung des Bodens; sie ist ferner da nur richtig und anwendbar, wo nicht historisch überkommene Zustände ein für alle Mal, also ausnahmslos gegeben sind.

Wir haben es in Thünens Berechnungen mit einem Walde zu thun, der also nicht als Geschenk der Natur uns überliefert wurde; sein Wald stockt überall auf Boden, der nach Lage und Güte agrarisch zu benutzen ist, er sieht in ihm, soweit überhaupt davon die Rede sein kann, das Werk menschlicher Berechnung und Arbeit. Diesen Gedanken festzuhalten, ist wohl noch einmal der Erinnerung wert; denn nur auf dieser Basis ist ihm eine Vergleichung der agrarischen und forstlichen Produkte möglich. Holz und Getreide lassen sich, so notwendig sie auch für die Existenz der Menschen sind, in ihrem Werte mit einander nicht vergleichen. Das tertium comparationis findet Thünen im Boden, in der Rente, die er am gegebenen Orte beim Frucht- oder Waldbaue bringen würde. So sind die Produktionskosten, die Auslagen für den Transport zur Stadt und event. die Bodenrente für Wald- und Feldbau die Factoren einer Rechnung, welche über die Kultur des Bodens entscheiden. Auf Boden und in Gegenden, wo auf eine Landrente nicht mehr zu rechnen ist, kann er, wie Pfeil, auch keine annehmen; in seiner zweiten Zone aber, die bei oberflächlicher Betrachtung schon mir immer als sonderbares Waldland erschien, ist die Landrente, immer der Überschufs des Preises über die Produktionskosten im weitesten Sinne, eine nicht unbedeutend hohe. Ähnlich ist es mit dem Kapital, was er im Holzbestande sieht. In einer rechnerisch geführten Wirtschaft und auf dem Boden, den die Menschen mit Absicht und vielen Kosten dem Waldbaue widmen, mufs freilich auch der Bestand kapitalistisch aufgefasst werden und seine Verzinsung unter den Produktionskosten

erscheinen. Solange der Zuwachs (Thünen confundiert den Werth-, sowie den Massenzuwachs [1]) im Einzelbaume, oder der durchschnittliche im ganzen Bestande noch so viel beträgt, als der übliche Landeszinsfufs, so lange also der jährliche Zuwachs [2]) mindestens $\frac{1}{20}$ des Holzbestandes ausmacht, also einer Verzinsung von 5 % gleich kommt, rentiert der Wald — freilich ohne Berücksichtigung der Bodenrente — wie jedes Geldkapital. Auch Zinseszinsen sind in dieser Zunahmequote von mindestens jährlich $\frac{1}{20}$ des jeweils vorhandenen Bestandes bereits mit enthalten; denn $\frac{1}{20}$ jährliche relative Zunahme bezieht sich auf einen Bestand, der Kapital und Zinsen — wenn man die letztjährige Zunahme und die vor Jahresfrist vorhandene Masse so nennen will — wieder mit 5 % verzinst. Soll jedoch ein Bodenkapital mit verzinseszinst werden, so ist je nach Höhe desselben der Umtrieb noch kürzer; denn die relative Zunahme musste noch gröfser sein. Unser Autor entwickelt so den Gedanken, dem kurz vorher der ihm noch unbekannte Cotta auch Ausdruck geliehen: Dafs der jährliche Zuwachs identisch sei mit der Verzinsung eines Kapitals, das er in dem Bestandeswerte des Waldes erblickt. Fällt der relative Zuwachs unter den herrschenden Prozentsatz, ohne dafs man im Brennholzwalde den Umtrieb entsprechend verkürze, so werde die Forstkultur zur Unkultur [3]), die nur da gerechtfertigt werden könne, wo das Holz nicht abzusetzen sei und eine Umwandlung des Bodens in Ackerland nicht lohne.

In der Praxis freilich ginge man, wegen des überlangen Stehenlassen des Holzes, mit der Wachstumsabnahme auf $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{40}$ herab, das Waldkapital gebe also nur eine Verzinsung von $3\frac{1}{3}$, oder gar nur $2\frac{1}{2}$ %. In letzterm Falle — und er ist in Wirklichkeit vorherrschend — ist von einer Landrente gar nicht und ebenso wenig von einer Verzinsung des im Holzbestande steckenden Kapitals die Rede, der Ertrag ist vielmehr negativ; deshalb müsste jeder Privatwirtschafter das sämtliche Holz schlagen und so könnte er dann vom Erlös die doppelten Zinsen beziehen, keinesfalls dürfte er aber das jährlich gefällte Revier — weil sonst der Markt mit Holz überführt würde — wieder mit Holz besamen. Das allmählige Ausrotten der Wälder müsste den Preis des Holzes steigern, aber selbst der höchste Preis könnte der Davastation der Wälder nicht Einhalt thun — hierin ergänzt er sehr gut

1) l. c. I p. 189, 193.

2) Es ist bei v. Thünen der nach neuerer Unterscheidung laufend jährliche in einem gleichaltrigen Walde, nicht der durchschnittlich jährliche in einem solchen, der alle Altersklassen in gleichen Parzellen umfafst.

3) c. l. I p. 192.

Pfeils Ansichten — denn das durch sofortigen Verkauf realisierbare Kapital würde immer einen höheren Zins tragen, als die Zuwachsquote des Waldes beträgt; nur das Herabsinken des Zinsfufses auf $2\frac{1}{2}$ % kann der Vernichtung der Wälder ein Ziel setzen. Es würden also, um den Menschen das unentbehrliche Existenzmittel, was der Wald liefert, zu erhalten, Vorschriften der Regierungen nötig, welche die freie Disposition der Privaten über ihren Wald beschränken und sie zwingen, mit der Hälfte der landesüblichen Verzinsung sich zu begnügen. Nach dieser Verletzung des Eigentumsrechtes würde aber die Waldkultur mit der höchsten Nachlässigkeit betrieben werden. Das einzige Hilfsmittel erblickt v. Thünen in der Verkürzung des Umtriebes; die Bäume sollen gefällt werden, ehe der relative Wertzuwachs bis auf 5% — den für den isolierten Staat angenommenen Zinsfufs — herabsinkt. Die geringe Wertzunahme des doch als Brennholz verwendeten Baumes mit höherem Alter kann das Resultat der Betrachtung nicht besonders alterieren. Für das Bauholz aber, das nur in gewissen Stärken brauchbar ist, müsse im Preise eine volle Vergütung sämtlicher Produktionskosten eintreten.

Dies sind die Grundgedanken, welche v. Thünen, der ähnlich wie Pfeil die neueren Reinertragstheorien damit frühzeitig antizipiert, im 1. Teile seines „isolierten Staates“, also bereits 1826 publizierte; der 3. Teil seines Werkes, der 1863 erst erschien, aber in den Grundzügen schon 1828 niedergeschrieben war, behandelt nun, vielfach auf freilich unsicherer rechnerischer Basis exemplifizierend, ausführlicher die vorstehenden Kernsätze, namentlich den Lichtungszuwachs nach freilich zu starker Durchforstung, welche die Bodenrente, die auch im Walde das Ziel der Wirtschaft sein soll, freilich unter der Voraussetzung des eigentlich agrarisch nutzbaren Standortes, ermöglicht, ja besonders steigert.

Waldrente und Bodenrente sind bei v. Thünen schon scharf unterschieden. Die Analogie bietet ihm die Gutsrente und die Landrente. Wie zur Bewirtschaftung des Gutes Wirtschaftsgebäude und Inventar vorhanden sein müssen, deren Verzinsung neben den anderen Produktionskosten vom jährlichen Überschusse zu subtrahieren ist, so ist auch für die geregelte Forstwirtschaft ein Waldbestand, der normale Vorrat, nötig, den er dem zu verzinsenden Wirtschaftskapital gleichsetzt; ohne diesen Abzug giebt er die Waldrente, nach Abzug der Zinsen des ganzen Bestandes erst die eigentliche Boden- oder Landrente.

Eigentümlich ist unserem Autor die beachtenswerte Art der Berechnung der Bodenrente beim Forstbetriebe.

Er sieht zunächst von dem Ertrage der Durchforstungen, von den verschiedenen Nebennutzungen ab; andererseits aber auch von den Aufsichtskosten — es ist sein bekanntes Eliminationsverfahren — und findet so die Bodenrente in dem Überschufs, den im normalen Walde der Wert des Abtriebschlages gewährt nach Abzug der Zinsen vom Wert aller Holzbestände und der Kosten der Wiederbesamung des abgetriebenen Schlages [1]).

Thünen berechnet also den Vorrat nach dem Verbrauchswerte; dafs ihm, wie G. Heyer bemerkt [2]), die Berechnung der Bestandskostenwerte fremd war, möchte ich doch bezweifeln; er wendet diese atomistische, und in Bezug auf das eigentümliche Betrachtungsobjekt nicht von vornherein richtige Berechnungsart nur nicht an. Gerade seine tiefere Methode in der Betrachtung der landwirtschaftlichen Produktivität legte ihm den Vergleich der Rentabilitätsberechnung des Waldes mit dem der Landwirtschaft nahe. Wie hier die Rente sich ergiebt nach Abzug der Verzinsungssumme des Wirtschaftskapitals, der Produktionskosten vom jährlichen Ertrage, so sucht er auch bei der Waldwirtschaft ähnliche Vergleichspunkte. Dem Wirtschaftskapital der Landwirtschaft setzt er im Walde den normalen Vorrat gleich, welcher jährlich, je nach Umtriebszeit verschieden, eine gröfsere oder kleinere Ernte auf dem Abtriebsschlage giebt. Der Erlös aus letzterem ist ihm identisch mit dem Rohertrage der Landwirtschaft, und wie in letzterer der Bodenreinertrag sich erst ergiebt, nach der Verzinsung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, so zieht er auch im Walde die Zinsen vom Werte des restierenden Bestandes erst ab und zugleich die Kosten für Neubesamung des Abtriebschlages, so erhält er die Bodenrente des Waldes.

Prinzipiell richtig und naheliegend ist gerade beim überkommenen Walde diese Berechnungsart, welche bisher und sonst m. W. nicht berücksichtigt ist. Im kleineren, kürzeren Forstbetrieb, im Niederwalde, Schälwalde u. s. w., mochte man wohl die Productionskostenrechnung nach privater Aufmachung anstellen. Man kannte, oder taxierte doch leicht den Wert des Waldbodens, die Bücher erlaubten eine detaillierte Berechnung aller Auslagen, und derselbe Wirtschafter mochte sich wohl die Frage vorlegen, ob diese kapitalistische Anlage so rentabel sei, wie sie sonst mit Zins auf Zins sich gestaltet hätte, wenn er sie mit üblichen Kapitalanlagen verglich. Im überkomme-

---

1) l. c. III p. 9.

2) Statik p. 72 u. 73 Anm.

nen, grofsen alten Waldkomplexe aber fehlten alle genauen Angaben über die Teile dieser Rechnung. Bodenwert, Kosten für weit zurückliegende Bestandesgründung und sonstige Auslagen waren äufserst unsichere, häufig unbekannte Faktoren; aus den Preisen der Gegenwart mussten sie, und doch immer sehr fehlerhaft, ergänzt werden, und vielfach war auch diese Form absolut unzuverlässig. Wenn der wirtschaftende Mensch diese speziell der Natur zu dankende Wertquelle endlich auch in seine Betrachtung zog, sie seinen Plänen und Berechnungen einverleibte, so konnte er kaum anders verfahren, als v. Thünen es thut; er mufste den ganzen Waldkomplex als einheitliches Wirtschaftsobjekt auffassen, die Ernte, je nach den Umtriebszeiten gröfser oder kleiner, an die Spitze stellen, denn mit ihr beginnt hier die Wirtschaft, und davon die Zinsen des erst später realisierbaren Kapitals in Abzug bringen; und damit diese Rentenquelle in Zukunft gleichmäfsigen Ertrag ihm gebe, dazu bedurfte es der Wiederbesamung des abgeholzten Schlages, erst nach Berücksichtigung auch dieser Auslage wufste er den jährlichen Reinertrag seines Waldes, kannte er die Bodenrente. Früher schon, ehe ich den flüchtig durchblätterten, mehr zitierten als genau studierten[1]) „Isolierten Staat" eingehenderem Studium unterzog, machte ich, unbeeinflufst von Thünen, auf die eigenartige Wirtschaft im Walde, in dem für den Wirtschafter die Ernte der Saat, wie ich es nannte[2]), vorausgeht, aufmerksam. Die Produktionskostenrechnung, welche im kurzen privatwirtschaftlichen Unternehmen ihre Berechtigung hat, obwohl sie in moderner Zeit, nach der Annäherung der verschiedenartig gestalteten und erwachsenen Produktionsgebiete viel von der früheren Bedeutung, die sie in der abgeschlossenen stabilen Wirtschaft mit Recht beanspruchte, verloren hat[3]), sie ist hier angewandt auf einen Schaffensprozefs, den vorwiegend die Natur allein übernimmt, der die Lebenszeit des rechnenden Menschen weit überdauert und seinen wirtschaftlichen Kalkül allzu unsicher machen würde.

Die übliche Rechnung, wie sie im sonstigen Wirtschaftsleben des isoliert Wirtschaftenden sich ausbildete, und wie sie in der Produktionskostenrechnung ihre Direktion erhielt, für die kurze Zeit zwischen Saat und Ernte, Auslage und Ertrag, konnte, sollte sie auf den Wald Anwendung finden, nur in vorstehender Weise, nach Analogie des

1) Zum Beleg verweise ich auf die angeführte Leipziger Dissertation, welche diese Frage ganz unberührt läfst.

2) Deutsche Landw. Presse l. c.

3) Cf. meine Getreidezölle, (Einleitung).

landwirtschaftlichen Betriebes in einer geregelten, auf den Bestand und die Erhaltung des Waldes gerichteten planmäfsigen Wirtschaft zur Geltung kommen. Die jährliche Ernte war dann nur dauernd möglich, wenn der Kapitalstamm unberührt blieb und der Grund zum unbeschränkten Fortbestande desselben gelegt war. So bildet der ganze, nach einem Umtriebsmafsstabe bewirtschaftete Waldkomplex gleichsam ein wirtschaftliches Ganze, dessen jährliche Nutzung den an kurze Produktionsprozesse gewöhnten Menschen den Nutzungsmafsstab, die Rentabilitätsgröfse angab, von der indes jene 2 Faktoren noch in Abzug kommen, die Kosten der Wiederinstandsetzung des Abtriebschlages und die Zinsen vom Werte des event. gleich zu versilbernden Restbestandes. Von diesem Gesichtspunkte aus mag man den letzteren dem Wirtschaftskapitale im landwirtschaftlichen Betriebe vergleichen, ohne ihn wäre ja die lang aussehende, dauernde, geregelte Wirtschaft im Walde unmöglich.

Mit Absicht umging ich bisher den Einwurf, den man unserem Autor gerade mit Recht machen kann, dafs nämlich diese Betrachtungsweise nicht zu den sonstigen Voraussetzungen der Wirtschaft im isolierten Staate pafst. Urwald soll ja, in jener zweiten Zone wenigstens, nicht mehr existieren; was sich vorfindet, ist nach menschlicher Berechnung, mit Rücksicht auf den zentralen Absatzmarkt, angelegt und entstanden. Dies ist die Hypothese, auf welcher der erste Teil des isolierten Staates fufst; im dritten freilich, bei der Forstwirtschaft speziell, ist sie mehr ignoriert, als sonst; die realen Verhältnisse des Waldes beschäftigen unseren Autor hier fast allein. Aber wir müssen doch an der grundlegenden Hypothese festhalten, dafs aller Wald, der zweiten Zone wenigstens, vom Menschen mit voller Absicht und klarer Berechnung angelegt ist; dafs also hier noch am ehesten von der Bestandskostenrechnung des ganzen, von der Produktionskostenrechnung des einzelnen Abtriebschlages die Rede sein könnte.

Ein zweiter Umstand zeigt ziemlich deutlich, dafs ihm der faktisch überkommene, historische Wald mehr im Sinne liegt, als der nach privater Rechnung angelegte. Im letzteren ist eine Bodenrente nicht mehr in der vorstehenden Art zu berechnen, sie gerade gab ihm ja, wie wir früher sahen, den Mafsstab zur Vergleichung sonst inkommensurabler Werte, der Nahrungsmittel und des Holzes. Wir haben hier bei Thünen also eine doppelte Rentabilitätsrechnung, welche sich mit der von Pfeil absichtlich empfohlenen ziemlich deckt. Auf Boden, der in landwirtschaftlicher Benutzung ohne Zweifel eine

Rente gewährt, ist solche auch vom Walde zu erwarten; anderswo, auf unbedingtem Waldboden im weiteren Sinne, ist sie abhängig von der Wirtschaftsführung, der Durchforstung, der Betriebsregelung überhaupt; hier erscheint die Rente vielleicht als günstiger Wirtschaftsabschlufs, dort gehört sie zu den Berücksichtigung verlangenden Produktionsfaktoren.

Dafs sie auf ersterem, auf unbedingtem Waldboden auch möglich ist, thut er dar in seinen Berechnungen über den Lichtungszuwachs in Folge der Durchforstung, welche auch das im normalen Vorrate stockende Betriebskapital, dessen Verzinsung so häufig die Bodenrente verschlingt, mindert.

Nur aphoristisch finden sich gegen Ende des 3. Buches im 6. Abschnitte kurz angedeutete, der weiteren Ausführung bedürfende Betrachtungen über die Anwendung der im historisch überkommenen Walde erlangten Resultate beim Übergange zum isolierten Staate. Bemerkenswert ist der von der Forstpraxis jetzt vielfach anerkannte Wink, dafs der bessere Boden der Ebene, welcher mit Buchen zumeist bestanden ist, der aber in der Landwirtschaft eine bedeutende Rente geben würde, den Produktionspreis des zumeist nur Brennholz liefernden Buchenwaldes so hoch stellt, dafs mit dem Verschwinden der Urwälder die Buche künftig aus unsern Wäldern verschwinden und in der Zukunft nur noch als Zierbaum in den Gärten vorkommen wird; nur in gebirgigen Gegenden, wo der gute thonige Boden wegen Steilheit der Abhänge nicht als Ackerland, sondern nur als Weide genutzt werden kann und als solche nur eine geringe Rente abwirft, behält sie ihren natürlichen und wirtschaftlichen Standort. Antinationalökonomisch nennt er es daher mit Recht, eine Servitut zur immerwährenden Lieferung von Buchenholz aufzulegen.

Bemerkenswert sind die praktischen Resultate, zu denen unser Autor kommt.

Als Preis des starken Bauholzes nimmt er den in seiner Gegend herrschenden von 4 ß pr. K.F. an[1]); ferner glaubt er, was wohl möglich, aber mangelnden Absatzes halber häufig nicht realisierbar ist, dafs von 100jährigen Kiefern $\frac{2}{3}$ der Masse zu Bauholz tauglich sind und $\frac{1}{3}$ als Brennholz verwandt wird; im Durchschnitt kostet der K.F. Kiefernholz unter Berücksichtigung des billigen Brennholzes (1 K.F. = 0,9 ß) 2,47 ß N. $\frac{2}{3}$.

Mehr hypothetisch sind die auf wenigen Einzelbeobachtungen ru-

1) Der Rechnung legt er den Thaler N $\frac{2}{3}$ zu Grunde, woran 6 gleich 7 Thlr. pr. Ctr. sind. Der Thaler N $\frac{2}{3}$ hat 48 Schilling.

henden Annahmen über den jährlichen Zuwachs, ferner die hohen Erträge der jährlichen Durchforstung in der Höhe von $\frac{2}{3}$ des Gesamtzuwachses, oder des doppelten des Zuwachses des bleibenden Bestandes und die Annahme, dafs das Durchforstungsholz per K.F. $\frac{2}{3}$ des Wertes des bleibenden Bestandes hat, wodurch der Reinertrag des Waldes bedeutend steigt, die Verzinsungssumme für das reduzierte verbleibende Bestandskapital sich stark verringert und deshalb auch die vorteilhafte Umtriebszeit verlängert werden kann, sodafs selbst die Erzeugung des stärkeren Bauholzes vorteilhaft wird. Die letzte und nicht unwichtigste Hypothese liegt in der stillschweigenden Voraussetzung, dafs alle Holzsortimente von den Deckelschächten und Bohnenstangen an bis zu den Balken stets einen Markt finden, und in jedem Jahre abgesetzt werden können.

Wegen der vielfach hypothetischen Ansätze, unter der Berücksichtigung der gerade dem Walde drohenden mancherlei Unglücksfälle, wie Windbruch, Waldbrand, Raupenfrafs, der Diebstähle u. s. w. setzt er für die in thesi mögliche Rentabilität nur die Hälfte der hypothetisch gefundenen an und kommt auch so noch zu sehr überraschenden Resultaten, welche vollständig mit den gegebenen Verhältnissen disharmonieren.

Hiernach liefert eine Fläche von 6000 □°, je nachdem sie zum Waldbau mit Kiefern im 90jährigen Umtrieb, oder zum Ackerbau benutzt wird, wenn die Bodenfläche 210 Ruthen vom Hofe (resp. Markte) entfernt ist:

Wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens ist	Beim Waldbau Bodenrente Thlr.	Beim Ackerbau Landrente Thlr.	Verhältnis der Rente beim Wald- und Ackerbau	Waldrente Thlr.
10 Körner .	130,2	81,8	160 : 100	275,5
9 „ . .	116,2	65,1	179 : 100	247
8 „ . .	102,2	48,5	211 : 100	218,5
7 „ . .	88,2	31,9	276 : 100	190
6 „ . .	74,2	15,3	485 : 100	161

Auf den geringeren Bodenklassen von 5, 4, 3 Körnern Ertrag wird der Ertrag, den der Waldbau im Vergleich mit dem Ackerbaue liefert, noch weit bedeutender.

Sicherlich sind es sonderbare Resultate, zu denen v. Thünen durch seine Hypothesen kommt. Die Wirklichkeit modifiziert sie so sehr, dafs die Hälfte der rechnerisch allein gefundenen Rentabilität noch viel zu hoch ist. Die Durchforstungen und deren überaus günstig angenommenes pekuniäres Fazit, denen wesentlich mit dies günstige

Resultat zu danken, würden, ohne Unterbau, den Kiefernwald wohl zu licht stellen und den Boden durch allerlei Anflug erschöpfen, oder auf Blöfsen verhagern lassen.

Auf diesen Wert der Durchforstung, des Lichtungshiebes aber frühzeitig mit hingewiesen und ihn, wenn auch hypothetisch, in Rechnung gestellt zu haben, ist ein zweifelloses Verdienst unseres Autors. Der Hauptirrtum liegt aber, wie früher schon berührt, in der überaus günstig angenommenen Absatzmöglichkeit. Im obigen Beispiele handelt es sich ja in Wahrheit um keinen Wald, nur um eine kleine Holzung von 6000 □°, in der ein 90jähriger Umtrieb ein Unding ist; mit dem forstmäfsig bewirtschafteten Walde aber wächst auch der Umfang, die Ausdehnung desselben, wachsen die Ergebnisse des Abtriebschlages, der Durchforstung, steigern sich die Transportkosten zum stark überführten Markte, reduzieren sich die Preise des Holzes: sodafs durch die realen Verhältnisse — und historisch überkommene lassen am wenigsten ja Hypothesen zu — der ganze Kartenbau der günstigen Rentabilität des Waldbaues zusammenfällt, und obiges Exempel nur Wert behält für eine kleine, günstig gelegene, absatzsichere Holzung.

Wertlos sind deshalb aber die Forschungen im isolierten Staate durchaus nicht! Das auf damals noch absolut unsicheren Zahlen fufsende rechnerische Beispiel entkräftet nicht die an sich richtigen Grundgedanken, wirft vor Allem die ganze, von der modernen Reinertragslehre so differente Berechnungsart des forstlichen Ertrages nicht um; und dafs hierin, in der Vorratwertrechnung immer noch der Wahrscheinlichkeit näher stehende Hypothesen in Anwendung kommen, als in der viel unsicherern Kostenwertrechnung beim überkommenen, im herrschenden Umtriebe bewirtschafteten Walde, ist unleugbar. Wenn die Produktionskostenrechnung auch im kurzen, übersichtlichen Gewerbsleben ihre beschränkte Berechtigung hat, so sind diese Regeln des privaten Betriebes doch nur recht uneigentlich auf den historisch überkommenen Wald mit seinem etwa 90—100jährigen Umtriebe anzuwenden.

Wollte man wirklich die Produktionskosten der jetzt oder in nächster Zeit zum Abtriebe kommenden Schläge in Anrechnung bringen, so würde sich recht bald zeigen, mit wie wenig sicheren und namentlich mit wie seltenen, deshalb partiell nur richtigen Unterlagen man zu arbeiten hätte. In der vor wenigen Jahren vom preufsischen landwirtschaftlichen Ministerium veranlafsten statistischen Erhebung über die Preise des Holzes und der Tagelöhne in den Staatsforsten von

1800—1879, deren Bearbeitung ich nächstens erscheinen lasse [1]), fehlen fast bis gegen Mitte des Jahrhunderts im gröfseren Teile der berücksichtigten Oberförstereien alle preisstatistischen und wohl auch alle Produktionskostenangaben; je weiter zurück, zum Anfange unseres Jahrhunderts hin, um so spärlicher sind diese Notizen. Wenn dies im preufsischen Staatsbesitze möglich ist, wird es in den weniger formell büreaukratischen Privatforsten um so mehr der Fall sein.

Interessant ist ein Vergleich der beiden vorbesprochenen Männer, die in ihrer Art einzig auf ihrem Gebiete sind und von verschiedenen Ausgangspunkten die erste Verknüpfung der Forstwirtschaft und Volkswirtschaft versuchen. Die von ihnen vertretenen Wissenschaften finden in ihren Bestrebungen engere Berührungspunkte, als ein oberflächlicher Einblick in ihre Systeme zunächst erwarten läfst; sind sie doch die Ersten, welche dem letzten imposanten Zeugen der ungeleiteten Produktivkraft des Bodens eine Stelle anzuweisen suchen in der jetzt nur rechnerisch geleiteten Nutzung desselben.

Beiden gemeinsam ist das Bestreben, dem Boden den höchsten, nützlichsten Ertrag, bei wirklicher statischer Bewirtschaftung, abzugewinnen, beiden ist der diesen Ertrag beziehende Mensch der Endpunkt alles Wirtschaftens.

Selbst die Differenzen, welche im systematischen Aufbaue Pfeil und v. Thünen trennen, sind nur äufsere, unbedeutende gegenüber dem beiden gemeinsamen Grundgedanken der höchstmöglichen Nutzung des Bodens überhaupt. Während Pfeil vom historisch überkommenen Walde ausgeht, ihn, soweit er agrarisch verwertbar ist, für die steigende Menschenzahl auch so benutzt wissen will, nur da eine Bodenrente in Rechnung stellt, wo nicht unbedingter Waldboden forstlich bewirtschaftet wird, und durch möglichste Verkürzung des Umtriebes auch den Brennholzwald rentabel zu machen bestrebt ist — wird bei v. Thünen, wenn auch im hypothetischen Walde, ihm nur an Fläche zugestanden, was absolut zur Befriedigung des Bedürfnisses nötig ist; der Wald in seiner zweiten Produktionszone okkupiert einen Boden, der eine landwirtschaftliche Rente giebt, also auch eine forstliche geben mufs, zumal er ganz im Sinne des mit Produktionskosten rech-

---

1) In der Neubearbeitung des v. Hagen'schen Werkes (Berlin, Springer 1882) durch Oberforstmeister Donner sind die rechnerischen Gesamtresultate für Kreise resp. Provinzen schon in der von mir berechneten Übersicht publiziert, Bd. II p. 16—19. Die zehnjährigen Durchschnitte für jede preufs. Oberförsterei finden sich in dem kommenden Hefte der Zeitschrift des kgl. preufs. statist. Büreaus.

nenden Privatwirtschafters angelegt ist; auch ihm ist der verkürzte Umtrieb, wie die aus forsttechnischen Gründen wohl zu weit gehende starke Durchforstung nur das Mittel, die Ausgaben stark zu reduzieren, die Rente zu ermöglichen, die er hier finden mufs, während sie auf agrarisch rentelosem Standort auch für den Wald weg fällt.

So sind, dem Beide beherrschenden Grundgedanken entsprechend, die Zielpunkte dieselben, die Mittel vielfach die gleichen. Nur trennt sie fundamental die Art der Berechnung der Waldbodenrente; bei Pfeil dominiert der durch den langen Wirtschaftsprozefs sehr unsichere Produktionskostenwert, wie er im gewöhnlichen Gewerbsleben den Wirtschafter leitet; bei v. Thünen kommt, nach Analogie des landwirtschaftlichen Betriebes, der Wert des Holzes vom Abtriebschlage mit dem Ertrage aus der jährlichen Durchforstung auf die Kreditseite des Waldkontos, gegenüber stehen im Debet die jährlichen Auslagen, der Zins vom Bestandeswerte, vom Waldkapitale und die Neukultur des Abtriebschlages; Faktoren der Wirtschaft also, die mir richtiger scheinen, weil sie der Rechnung eine reale, wenigstens annähernd fafsbare Basis geben.

Die zur Herrschaft gekommene, nur im kurzen privaten Produktionsprozesse berechtigte Kostenrechnung zerstückelt, zerpflückt den Wald; in der Thünen'schen Weise bleibt der ganze Wald, was er in Wirklichkeit ist, ein einheitliches Wirtschaftsobjekt.

V.

Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert.

Von

Gustav Schönberg.

In meinem Werke: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert (Tübingen 1879) habe ich am Schlufs auch noch die Gröfse der Bevölkerung dieser Stadt während des in jenem Werke speziell behandelten Zeitraums (1429—1482) untersucht. Die von mir in den Basler Archiven aufgefundenen Steuerbücher über Vermögens- und reine Personalsteuern gaben auch bezüglich dieses Gegenstandes zuverlässige Anhaltspunkte. Die Bevölkerungsfrage der Stadt konnte hier auf Grund eines Materials, das bisher für Fragen dieser Art noch nicht berücksichtigt worden war, untersucht und im wesentlichen gelöst werden. Es liefs sich nicht nur der Nachweis erbringen, dafs die bisher angenommenen Bevölkerungszahlen viel zu hohe waren, sondern auch die wirkliche Gröfse der Bevölkerung annähernd bestimmen. In dieser Untersuchung auf die allgemeine Frage der Bevölkerungszahl der mittelalterlichen Städte näher einzugehen, lag aufserhalb des Rahmens jenes finanzgeschichtlichen Werkes, ich mufste mich darauf beschränken, das Resultat, welches sich für Basel ergab, zu publizieren.

Für das Verständnis des mittelalterlichen Städtewesens ist die Gröfse der Bevölkerung der Städte unzweifelhaft ein wesentlicher Punkt. Viele wirtschaftliche, politische und soziale Erscheinungen jener Zeit können erst durch die Kenntnis der städtischen Bevölkerungszahlen völlig aufgeklärt und richtig gewürdigt werden. Die Ermittelung dieser Zahlen, wenigstens für die historisch wichtigeren Städte, muss auf diesem Gebiet als eine der unabweisbarsten Aufgaben der historischen Forschung bezeichnet werden. Man wird freilich darauf verzichten müssen, hier zu genauen Zahlen, wie wir sie für die Gegenwart auf

Grund der Volkszählungen haben, zu gelangen. Aber darauf kommt es auch für den in Rede stehenden allgemeinen jene Ermittelungen gebietenden Zweck nicht an. Für diesen genügt es, die ungefähre Gröfse zu finden und festzustellen, ob die einzelnen Städte nach modernen Begriffen kleine, mittlere, grofse waren; es genügt, für die einzelne Stadt zu ermitteln, ob sie eine Bevölkerung von nur einigen Tausend, oder von 5—10 000, resp. 10—15 000, ca. 20 000 oder von 30 000, 40 000, 50 000 etc. Einwohnern gehabt habe. Durch diese Vereinfachung der Aufgabe für die einzelne Stadt wird die allgemeine Aufgabe wesentlich erleichtert, eben deshalb kann diese auch schneller gelöst werden, soweit überhaupt die noch vorhandenen Materialien eine Lösung gestatten.

Trotz ihrer Wichtigkeit sind die mittelalterlichen Bevölkerungsverhältnisse noch wenig untersucht worden. Die meisten Angaben über solche, selbst in sonst wissenschaftlichen, exakten Arbeiten, beruhten, als ich das Werk über Basel veröffentlichte, auf ganz unsicheren Grundzahlen und unrichtig angestellten Schätzungen resp. Berechnungen. Eine Ausnahme machte Hegels Feststellung der Nürnberger Bevölkerung im J. 1449 [1]), welche das nicht zu bezweifelnde Resultat lieferte, dafs Nürnberg damals nur eine Bevölkerung von etwas über 20 000 Köpfen (20 219 resp. 20 165) hatte.

Speziell für Basel lagen verschiedene Schätzungen vor [2]). Sie variierten zwischen 50 000 und 25 000 Seelen für die Blütezeit der Stadt (14. und 15. Jahrhundert). Am niedrigsten hatte A. Heusler die Bevölkerung geschätzt; er nahm als höchste Einwohnerzahl im 15. Jahrhundert etwa 25 000 Seelen an [3]). Alle diese Schätzungen entbehrten aber fester, sicherer Grundzahlen. Die von mir aufgefundenen Steuerbücher und Steuerlisten ergaben solche. Es liefsen sich insbesondere aus ihnen zwei für die Berechnung der Bevölkerungszahl verwertbare Grundzahlen annähernd ermitteln: 1. für die Jahre 1446 und 1454 die Zahl der in Basel wohnhaften weltlichen Personen, welche 14 und mehr Jahre alt waren, 2. für die Jahre 1429, 1446, 1454 und 1471—1475 die Zahl der weltlichen Haushaltungen in der Stadt.

In den Jahren 1446 wie 1454 wurden alle in Basel wohnhaften

1) Chroniken der deutschen Städte. Bd. II Beil. IV S. 500 ff. Vgl. K. Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik etc. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 37 S. 541 ff.

2) Schönberg, Finanzverhältnisse etc. S. 510 ff.

3) A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860 S. 265 ff.

weltlichen, mindestens 14 Jahre alten Personen einer reinen Personalsteuer unterworfen. Bezüglich der Steuer von 1446 sind die sorgfältig geführten Steuerbücher bis auf das eines Steuerbezirks noch vorhanden. Nach diesen Steuerbüchern kann kaum ein Zweifel obwalten, dafs zu der Zeit, als die Steuerbücher angelegt und die personalsteuerpflichtigen Personen in ihnen einzeln verzeichnet wurden, die Zahl dieser Personen höchstens 7000 betragen hat [1]). Im Jahre 1454 wurden zum Zweck der Erhebung der Steuer durch Kommissarien, welche von Haus zu Haus gingen und die steuerpflichtigen Personen feststellten, die Namen dieser Personen auf Listen niedergeschrieben; diese Listen sind gleichfalls noch bis auf die eines Steuerbezirks erhalten, die Steuereinzugsbücher habe ich nicht gefunden. In diesen Listen findet sich am Schlufs eine detaillirte Zusammenstellung der Summen der steuerpflichtigen Personen in allen Steuerbezirken und wird die Gesamtheit derselben auf 5250 ohne Bettler angegeben [2]). Die starke Differenz zwischen den Zahlen von 1446 und 1454 ist von mir zu erklären versucht worden [3]).

In den vorher ad 2 erwähnten Jahren wurden in Basel Vermögensteuern kombinirt mit reinen Personalsteuern erhoben, so, dafs jedenfalls alle selbständigen weltlichen Personen steuerpflichtig waren. Die vorhandenen Steuerbücher enthalten die Namen der steuerpflichtigen Personen. Aus ihnen liefsen sich nicht nur die Zahl dieser, sondern auch Haushaltungszahlen ermitteln. Ich habe solche Ermittelungen gemacht, habe aber in meinem Werke ausdrücklich den nur relativen Wert der ermittelten Haushaltungszahlen betont [4]). Ich habe auf den schwankenden modernen Haushaltungsbegriff hingewiesen, habe auch hervorgehoben, dafs in Basel im 15. Jahrhundert der gleiche Haushaltungsbegriff in den Steuerbüchern nicht einmal für dieselbe Steuer konsequent durchgeführt wurde. Da es mir nun darauf ankam, für die Haushaltungen Maximalzahlen zu erhalten, habe ich meinen Feststellungen derselben aus den Steuermaterialien einen Haushaltungsbegriff zu Grunde gelegt, der jenem Zweck entsprach. Ich habe regelmäfsig alle Personen, die nach den Angaben in den Steuerbüchern nur irgendwie als für sich lebende, selbständige Personen angesehen werden konnten, als Haushaltungsvorstände gezählt. Bei dieser Berechnung

1) Schönberg l. c. S. 513 ff. S. 189—256.

2) Schönberg l. c. S. 340 ff. Die Listen sind S. 715—758 veröffentlicht.

3) Schönberg l. c. S. 255 ff. 396 ff. 514.

4) Schönberg l. c. S. 517 ff.

ergaben sich die Zahlen 2500—2600 für 1429, 3000 für 1446, 2100 für 1454, 2260 für 1471 resp. 1475. Diese Zahlen sind, wie gesagt, Maximalzahlen. Mehr Haushaltungen in jenem Sinne waren damals schwerlich in Basel vorhanden, wahrscheinlich weniger. Wenn nun auch, wie ich selber bemerkt habe, eine Berechnung der Gesamtbevölkerung nach diesen Zahlen zu weniger sicheren Resultaten führt, wie die Berechnung nach der Zahl der über 14 Jahre alten Personen, so werden doch andrerseits auch diese Zahlen, wenn es sich nur darum handelt, für die Bevölkerung approximative Maximalzahlen zu finden und festzustellen, in welche der oben erwähnten Städteklassen Basel in jenem Zeitraum einzureihen ist, als brauchbare Grundzahlen anzusehen sein.

Aus dieser doppelten Reihe von Grundzahlen, gegen deren Richtigkeit als Maximalzahlen ich trotz wiederholter Prüfung kein Bedenken ausfindig machen konnte, habe ich dann den Nachweis zu führen gesucht, dafs eine Bevölkerungszahl von 25 000 und mehr für das damalige Basel eine viel zu hohe ist, dafs die Bevölkerungszahl vielmehr keinenfalls die von 15 000 überstieg, dagegen wahrscheinlich eine geringere und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war.

Das Resultat und die Beweisführung sind von hervorragenden Kennern des mittelalterlichen Städtewesens, wie Gierke, Sohm, Weizsäcker und Vielen andern, die das Werk besprochen haben, als richtig anerkannt worden. Auch mein verehrter Freund, Andreas Heusler, der gründlichste Kenner des mittelalterlichen Basel, erklärte mir noch erst vor kurzem, dafs er jetzt fest davon überzeugt sei, dafs die Bevölkerung der Stadt im 15. Jahrhundert höchstens zwischen 10 000 und 15 000 Seelen geschwankt habe. Dafür spreche auch der Umstand, dafs die Stadt in ihrem damaligen Umfang und mit ihrer damaligen Häuserzahl gar nicht wohl mehr Menschen beherbergt haben könne. Nach der Zählung von 1837 habe die Stadt eine Bevölkerung von 22 199 Personen gehabt und sei nicht schlecht bevölkert gewesen. 1450 habe sie denselben Umfang gehabt aber eine viel geringere Häuserzahl; die grofsen 1837 bebaut gewesenen Vorstädte seien damals noch gar nicht oder fast nicht mit Wohnhäusern besetzt, die Malzgasse z. B. und eine Reihe anderer Strafsen in den Vorstädten nur Garten resp. Rebland gewesen.

Meine Untersuchung hat Andere veranlafst, die Bevölkerung anderer mittelalterlicher Städte zu erforschen. K. Bücher behandelt in einer erst zum Teil publizierten Arbeit (zur mittelalter-

lichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Jahrg. 37 S. 535 ff. Jahrg. 38 S. 28 ff.), die zugleich auf die Frage der methodisch richtigen Behandlung derartiger Untersuchungen näher eingeht, die Bevölkerungsverhältnisse von Frankfurt a. M. und ist auf Grund des Bürgerverzeichnisses von 1387 zu dem Resultat gekommen, dafs Frankfurt damals (abgesehen von den geistlichen Personen und Juden) höchstens eine Gesamtbevölkerung von ca. 10000 Seelen gehabt habe. O. Richter hat für Dresden aus Steuerlisten für das 15. Jahrhundert (vor dem grofsen Brande 1491) eine Einwohnerzahl von ca. 5000 ermittelt. (Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Dresdens im 15. Jahrhundert. Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. II H. 4 S. 273 ff.)

Neuerdings hat auch Paasche die Bevölkerungsverhältnisse einer norddeutschen Handelsstadt, Rostock, auf Grund von Steuerbüchern untersucht und die Resultate seiner sehr fleifsigen und mühsamen Arbeit in diesen Jahrbüchern publiziert (die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Neue Folge Bd. V S. 303 ff.). Nach der eignen Darstellung Paasches sind die Materialien, welche ihm für Rostock zur Verfügung standen, für die auch nur annähernde Ermittelung der Gröfse der Bevölkerung viel weniger brauchbar als diejenigen, welche von mir für Basel benutzt werden konnten.

Paasche schickt aber seiner Spezialuntersuchung einen Abschnitt allgemeineren Inhalts voraus (S. 303—320), in dem u. a. gegen die Grundlagen meines Resultats für Basel eine Reihe von Einwendungen und Bedenken erhoben werden, die die Richtigkeit derselben bemängeln und das Resultat selbst als ein unsicheres hinstellen. Da es sich hier um Fragen von allgemeinerem Interesse und prinzipieller Wichtigkeit handelt, dazu die Einwendungen Paasches in der Art, wie sie vorgebracht wurden, für Solche, welche mein Werk nicht gelesen haben, zum Teil wenigstens den Schein von Richtigkeit haben können, sehe ich mich veranlafst, denselben entgegen zu treten und den Nachweis zu bringen, dafs keine derselben thatsächlich zutrifft und geeignet ist, das Resultat bezüglich der Basler Bevölkerungszahl zu erschüttern.

Ich bespreche die Einwendungen in der Reihenfolge, wie sie von Paasche gemacht worden sind.

I. Paasche geht zuerst auf die Steuerlisten von 1446 ein. Ich mufs hier zuvor bezüglich der Besteuerung im Jahr 1446

zur Orientierung der Leser Folgendes vorausschicken [1]). In diesem Jahre erhob die Stadt Basel anläfslich des für ihre Freiheit und Unabhängigkeit höchst gefährlichen „St. Jakoberkrieges", der in ihrer unmittelbaren Nähe geführt wurde und viele Leute vom Lande in die Stadt getrieben hatte, zur Unterhaltung von Söldnern zwei aufserordentliche Steuern, eine partielle Personalsteuer in der Form einer Kopfsteuer und eine Vermögenssteuer in der Form einer Klassensteuer. Die erste bestand darin, dafs jede Person in Basel, die mindestens 14 Jahr alt war, 1 Rappen (2 Pfennige) in der Woche zu zahlen hatte. Das Steuergesetz bemerkt ausdrücklich, dafs Niemand ausgenommen sein sollte, auch die geistlichen Personen mufsten sie zahlen, auch Dienstboten und Kinder waren steuerpflichtig. Die zweite wurde von allen Personen erhoben, deren Vermögen einen Wert von mindestens 30 Gulden hatte. Steuerpflichtig war jede weltliche wie geistliche Person mit diesem Vermögen, auch das Dienstpersonal. Behufs Erhebung der Steuern wurde die Stadt in 5 Steuerbezirke eingeteilt und zwar Grofsbasel (d. i. die Stadt auf dem westlichen Rheinufer) in vier (die Kirchspiele St. Peter incl. Johann, St. Martin, St. Alban und Ulrich, St. Leonhard), Kleinbasel (die Stadt auf dem östlichen Rheinufer) bildete den fünften Steuerbezirk. Für jeden Bezirk wurden drei Ratsmitglieder als Steuerherrn vom Rat bestellt. Diesen mufsten die Steuerpflichtigen den Geldwert ihres Vermögens eidlich fatieren. Die Steuerherrn sollten zu diesem Behuf von Haus zu Haus gehen, die Vermögens- und Personalsteuerpflichtigen feststellen, jeden nach seinem Vermögen fragen, von den Vermögenden die eidliche Angabe des Werts ihres Vermögens entgegennehmen und darauf jedem Steuerpflichtigen den auf ihn nach den Bestimmungen des Steuergesetzes fallenden Steuerbetrag mündlich mitteilen. Sie hatten demselben zugleich anzuweisen, wann und wo der Betrag zu bezahlen sei. Das Steuergesetz enthält eine Strafbestimmung für den Fall der Nichtbezahlung der schuldigen Steuer. Damit Niemand sich der Steuer entziehe, verpflichtet das Steuergesetz noch jeden, der der Stadt geschworen habe, der Obrigkeit denjenigen anzuzeigen, der seines Wissens, um die Steuer nicht zu bezahlen, die Stadt verlassen wolle oder bei der Feststellung der Steuerpflichtigen vergessen sei. Die Steuerbeiträge wurden wöchentlich eingezogen.

Ich fand in dem Leonhardarchiv die Einzugsbücher dieser Steuern mit Ausnahme des eigentlichen Steuerbuches für das St.

---

1) Vgl. meine ausführliche Darstellung S. 189—256 und S. 213 ff.

Martinkirchspiel. In jedem Steuerbezirk diente dasselbe Buch für den Einzug beider Steuern. Die Einrichtung der sehr sorgfältig, zum Teil geradezu musterhaft geführten Steuerbücher ist in meinem Werke eingehend dargestellt.

Zur richtigen Würdigung der Bemängelung der aus diesen Steuerbüchern ermittelten Thatsachen mufs ich bezüglich der einzelnen Bücher hier Folgendes wiederholen.

Das vollständige Steuerbuch für Kleinbasel enthält zunächst das Steuergesetz und giebt dann auf 23 Seiten für jede Strafse in liniirten Reihen und Kolonnen: 1. die Namen der Vorstände der einzelnen Haushaltungen, welche die Personal- und resp. die Vermögenssteuer zu entrichten hatten; 2. die Zahl der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen personalsteuerpflichtigen Personen (Frauen, Kinder, Dienstknechte, Dienstjungfrauen, Verwandte etc.); 3. bei jedem Haushaltungsvorstande: a. die Summe des wöchentlichen Personalsteuerbetrages für ihn und die zu seiner Haushaltung gehörigen Personen; b. bei den vermögenssteuerpflichtigen dazu den Wochenbetrag der Vermögenssteuer; 4. wöchentlich den Zahlungsvermerk über die bezahlte Steuer. — Am Schlufs jeder Seite ist noch vermerkt: 1. die Zahl der auf der betreffenden Seite bei der ersten Aufnahme verzeichneten steuerpflichtigen Personen, 2. die Summe des schuldigen Gesamtsteuerbetrages derselben. Auf der 22. Seite wird die Zahl der bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen weltlichen Personen auf 1194 durch den Vermerk: „Summa totalis 1194 uomo“ angegeben. Auf S. 23 stehen die geistlichen Steuerzahler.

Auch das Steuerbuch für das St. Leonhardkirchspiel ist vollständig erhalten. In ihm steht vorn das Steuergesetz, es folgen dann, ebenfalls in liniierten Reihen, die Namen der weltlichen steuerpflichtigen Haushaltungsvorstände strafsenweis, bei jeder Haushaltung ist die Zahl der dazu gehörigen personalsteuerpflichtigen Personen angegeben und zugleich — mit ganz wenigen Ausnahmen — vermerkt, in welcher Beziehung die einzelnen Personen zum Vorstand der Haushaltung standen (ob Frau, Sohn, Tochter, Verwandte, Dienstknecht, Dienstjungfrau etc.). Bei jeder Haushaltung steht ferner der auf sie fallende wöchentliche Gesamtsteuerbetrag (für beide Steuern) und für jede Woche der betreffende Zahlungsvermerk. Am Ende jeder Seite ist auch hier die Summe der auf der betreffenden Seite bei der Anlegung des Buches nach der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen angegeben und am Schlufs der Listen der

weltlichen Steuerzahler die Gesamtzahl derselben auf 1801 berechnet. Auf der letzten Seite stehen die geistlichen Steuerzahler des Bezirks.

Das Steuerbuch für das St. Alban- und Ulrichkirchspiel ist bis auf das Titel- und Schlufsblatt erhalten. In ihm sind zunächst die weltlichen und geistlichen Steuerzahler des St. Albankirchspiels durcheinander aufgeführt, dann die weltlichen Steuerzahler des St. Ulrichkirchspiels, schliefslich die geistlichen Steuerzahler dieses Kirchspiels. Vollständig ist das Buch jedenfalls für die weltlichen Steuerzahler beider Kirchspiele und für die geistlichen Steuerzahler des St. Albankirchspiels, wahrscheinlich enthält es auch alle geistlichen Steuerzahler des St. Ulrichkirchspiels. Die Steuerpflichtigen sind wie in den beiden andern Büchern strafsenweis nach Haushaltungen in liniierten Reihen namhaft gemacht. Bei jeder Haushaltung ist der Name des Vorstands, die Zahl der in ihr steuerpflichtigen Personen unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Stellung zum Vorstande (ob Frau, Sohn, Tochter, Knecht etc.) wie im St. Leonhardsteuerbuch, der auf sie fallende wöchentliche Gesamtsteuerbetrag angegeben und die wöchentliche Zahlung desselben vermerkt. Jede Seite hat unten einen dreifachen Vermerk: die Summe des Steuerbetrages der aufgeführten Personen für die erste Woche, die Zahl der personalsteuerpflichtigen männlichen Personen und die Zahl der personalsteuerpflichtigen weiblichen Personen. Diese Zahlen beziehen sich auf die in dem Steuerbuch nach der ersten Aufnahme verzeichneten Personen.

Das Steuerbuch für St. Peter besteht aus zwei Heften. Von diesen ist das eine vollständig vorhanden, das andere nicht. Wahrscheinlich fehlt bei demselben aber nur der Umschlag, dessen innere erste und äufsere letzte Seite mit den Namen von Steuerzahlern beschrieben gewesen sein müssen, vielleicht auch noch ein zweites Blatt, schwerlich mehr. Dies Steuerbuch enthält die Namen der Steuerpflichtigen nicht wie die andern strafsenweis, sondern in folgenden Gruppen: im ersten Heft zunächst die Geistlichkeit (mit ihren Angehörigen) dann die hohe Stube und sieben Zünfte (husgenossen, scherrer und moler, koufflut, schuochmacher, kremer, winlut, zimmerlut), im zweiten Heft die andern acht Zünfte (meczger, garttner, schnider, brotbeck, schmide, schifflut und fischer, reblut, weber) zuletzt dorfflut, beginen, betlerin, farende doechtere. In jeder Gruppe werden die einzelnen selbständigen Haushaltungen mit Angabe des Namens ihres Vorstandes und die dazu gehörigen personal- und event. vermögenssteuerpflichtigen Personen einzeln unter ausdrücklicher Bezeichnung

ihres Verhältnisses zur Haushaltung aufgeführt. Jede dieser Personen hat in den Listen ihre eigene liniierte Reihe, in derselben ist auch für jede die wöchentliche Zahlung der Steuern besonders vermerkt. Bei den vermögenssteuerpflichtigen Personen ist das steuerbare Vermögen, nicht der Steuerbetrag angegeben. Bei jeder Gruppe ist am Schlufs die Summe ihres Steuerbetrages, wie sich dieselbe bei der ersten Aufnahme ergab, niedergeschrieben.

Diese Steuerbücher sind sicherlich auf Grund des obenerwähnten Umgangs der Steuerherrn in den Häusern angelegt.

Das eigentliche Steuerbuch für den fünften Steuerbezirk (St. Martinkirchspiel) war nicht aufzufinden.

Alle diese Thatsachen sind in meinem Werke ausführlich geschildert.

Paasche bezweifelt nun S. 312 „ob diejenigen, die im Jahre 1446 die Steuer bezahlt haben resp. als steuerpflichtig verzeichnet stehen, wirklich die Gesamtzahl der über 14 Jahre alten weltlichen Personen darstellen.“ Das Steuergesetz scheine zwar nach seinem Wortlaut jeden Zweifel auszuschliefsen, trotzdem glaube er „in den Steuerlisten manche bedeutsame Lücke vermuten zu dürfen“. Zur Begründung seiner Ansicht bringt Paasche Folgendes vor:

1. „Denn einmal kann kein Steuergesetz von Alters her rechtlich bestehende Privilegien aufheben und die Zahl derer, die aus irgend einem Grunde steuerfrei waren, eximirt von allen Abgaben, wird auch in Basel, wie in andern mittelalterlichen Städten nicht unbedeutend gewesen sein.“

Ich will hier nicht näher darauf eingehen, ob und wie weit die von Paasche behauptete Thatsache, dafs die Zahl derer, die aus irgend einem Grunde steuerfrei und von allen Abgaben eximiert waren, in andern mittelalterlichen Städten nicht unbedeutend war, richtig ist. Bewiesen ist sie bisher — soviel ich weifs — nicht. Aber wäre selbst diese Thatsache richtig, so wäre es falsch, ohne weitere Anhaltspunkte daraus für Basel irgend welche Schlüsse zu ziehen. Die Verhältnisse dieser Art waren in den mittelalterlichen Städten so verschieden, dafs man nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse einer bestimmten Stadt aus denen anderer Städte schliefsen darf.

Die aufgestellte Vermutung ist aber auch positiv unrichtig. Wir brauchen uns für Basel bezüglich dieses Punktes nicht mehr in Vermutungen zu ergehen. Der Gegenstand ist längst durch A. Heusler in seiner Verfassungsgeschichte von Basel klargestellt. In Basel gab es allerdings steuerfreie Personen, deren Steuerfreiheit

vielleicht auch ein „Privileg“ genannt werden kann. Es waren steuerfrei, schon nach altem Bischofsrecht, die Domherrn, die Amtleute und die Dienstleute des Bischofs mit ihrem Gesinde (d. h. ihren eigenen Leuten, Hausdienern) — aber nur von der bischöflichen Steuer, dem Gewerf. (Heusler l. c. S. 45. 82. 101. 115. 161.) Dieses Gewerf oder Getwing ist dasselbe, was an andern Orten unter der Benennung Hof- und Heersteuer, denarii ad regale servitium et ad expeditionem, collectae quae in civitate ad nostrum (des Königs) fiunt obsequium vorkommt. Es war eine Steuer an den Bischof, welche dieser zum königlichen Hof- und Heerdienst verwenden sollte, eine Steuer aller Schutzpflichtigen, die nicht selbst den Dienst thaten und für die Vertretung durch den Bischof mit Geld in Anspruch genommen wurden. Von dieser Steuer waren die Domherrn wegen ihrer Angehörigkeit an das Stift, die Dienst- und Amtleute, weil sie dem Bischof Kriegs- und Hofdienste leisteten, steuerfrei. Diese Steuerfreiheit kommt für den vorliegenden Fall gar nicht in Frage. — In Bezug auf städtische Steuern aber, die die Stadt seit dem 14. Jahrhundert erhob, gab es nur eine Steuerfreiheit für geistliche Personen, und nicht einmal für alle (s. das Nähere bei Heusler S. 336 ff., 260 ff.), wie ja z. B. die Steuer von 1446 auch von geistlichen Personen bezahlt wurde[1]). Von sonstigen Steuerprivilegien, insbesondere von Steuerprivilegien weltlicher Personen ist aber nichts bekannt und Alles was wir über die Verfassung der Stadt wissen schliefst auch positiv die Annahme solcher aus (vgl. u. a. Heusler S. 249 ff.). Die allgemeine Steuerpflicht gehörte zu den Grundrechten der Stadt. Die Ritterschaft beanspruchte freilich ihrerseits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Steuerfreiheit, aber die Stadt hat ihr diese nie zugestanden und hat bei den mannigfachen Zwistigkeiten, die darüber ausbrachen, auch regelmäfsig die Besteuerung der Ritter durchgesetzt. (Heusler S. 251.) So haben

---

1) Die Steuerfreiheit geistlicher Personen ist auch von mir bei der Berechnung der Bevölkerungszahlen berücksichtigt worden. — Für die Frage des Einflusses jener Steuerfreiheit auf die aus den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts berechenbare Bevölkerung ist übrigens noch zu beachten, dafs Basel seit 1395 nur noch dem Namen nach Residenz des Bischofs war, thatsächlich residirten seitdem die Bischöfe in Pruntrut und Delsperg (Heusler S. 335). Gleichzeitig zogen die Ritter mehr und mehr aus der Stadt auf ihre ländlichen Besitzungen, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts war die Zahl der in Basel wohnhaften so gering, dafs in der Zeit von 1405|6—1481|2 (cf. meine Abhdlg.: die Ratsbesatzungen von 1405|6—1481|2 S. 772 ff.) nur in 18 Jahren alle vier Ratsstellen, welche mit Rittern zu besetzen waren, besetzt werden konnten.

diese auch zu allen städtischen Steuern, die in meinem Werke behandelt sind, gleich andern Bürgern beigetragen.

2. Nach dieser ersten Einwendung fährt Paasche fort: „Sodann ist es zum mindesten wahrscheinlich, dafs auch hier, wie fast überall, die städtischen Beamten steuerfrei waren, und in den Steuerlisten scheinen sie auch nicht verzeichnet zu sein. Ihre Zahl war aber nicht unbedeutend, wie das S. 558—560 mitgeteilte Verzeichnis ergibt, und betrug wohl ca. 100, obwohl, da für mindere Beamte die Zahl derselben nicht angegeben ist, eine genaue Berechnung nicht möglich ist. Hundert selbständige Beamte würden aber schon 4—500 Einwohner repräsentieren."

Ich lasse auch hier unerörtert, ob die so sicher behauptete Thatsache, dass die städtischen Beamten fast überall steuerfrei waren, richtig ist. Es dürfte wohl auch hier nur eine Ansicht vorliegen, die bisher nicht erwiesen und in dieser Allgemeinheit auch schwerlich richtig ist. Was bezüglich Basels als „wahrscheinlich" hingestellt wird, ist positiv falsch, und wenn Paasche behauptet, in den Steuerlisten scheinen städtische Beamte nicht verzeichnet zu sein, so hätte er sich von der Unrichtigkeit dieser Behauptung mit leichter Mühe aus meinem Werke, in dem zahlreiche Steuerlisten teils vollständig, teils in Auszügen abgedruckt sind, überzeugen können. Es ist freilich aus den Steuerlisten nicht nachzuweisen, dafs alle städtischen Beamten, welche in dem erwähnten Beamtenverzeichnis — das übrigens die Beamten für 1430 angiebt! — genannt sind, die Steuern bezahlt haben, da in den Steuerlisten sehr häufig nur die Namen, nicht auch der Beruf, also auch nicht die Beamtenstellung der Steuerzahler angegeben sind, aber doch die weitaus meisten der in jenem Verzeichnis aufgeführten städtischen Beamten resp. Beamtenkategorien sind in den von mir publizierten Steuerlisten zu finden.

So beginnt das Steuerbuch von 1429 gleich mit dem ersten der dort genannten Beamten: Her Hans Rich Burgermeister und der zweite dort genannte Beamte nimmt in ihm die fünfte Stelle ein: Burchart Zibol (war, wie S. 782 zu ersehen, damals der Zunftmeister d. h. der oberstzunftmeister). Von andern Beamten des Verzeichnisses sind in dem Steuerbuch ausdrücklich in ihrer Beamteneigenschaft angegeben:

Der stattschriber (S. 531), die beiden schultheissen (S. 530. 548), der koufhusschriber (S. 535), der kornschriber (S. 528), der salzmeister (S. 547), der salzschriber (S. 528), einer der beiden wergmeister (S. 543), der brugmeister (S. 542), der brunnmeister (S. 542), Arnolt der smid

(S. 535), Ulrich von Brugk der hubschmid (S. 535), Herzbrecher der vischzollbeamte (S. 547), der schriber enent Rines (S. 548), der buchsenmeister (S. 556), der wechter uf burg (S. 532), andere wechter (S. 532. 547), die beiden amptleute in Kleinbasel (S. 548), der nachrichter (S. 554), thorhüter (S. 532. 545), die ratzknechte Wartemberg (S. 528) und Enderlin (S. 531), synner (S. 532), zoller (S. 540), brunnknechte (S. 555. 558) etc.

Ebenso widerlegen die von mir mitgeteilten Auszüge aus den Steuerbüchern von 1446 (S. 574—585) und 1451 (S. 588—592), von 1470 (S. 759—763) und 1475 (S. 767—771), welche nur die Namen der wohlhabenden und reichen Steuerzahler angeben und die vollständige Steuerliste der Margzalsteuer von 1453|4 (S. 600—689), sowie die Schillingsteuerliste von 1454 (S. 715—758) die ausgesprochene Behauptung.

In dem Auszug von 1446 sind z. B. als Steuerzahler angegeben: Der burgermeister (S. 581), der zunftmeister (S. 575), der stattschriber (S. 579), der underschriber (S. 583), der schultheiss ennent Rins (S. 575), der brunnmeister (S. 576), ein synner (S. 576), voegte (S. 575. 597), der birsmeister (S. 580) etc. und in der Margzalsteuerliste von 1453|4: der burgermeister (S. 614), der zunftmeister (S. 649), der stattschriber (S. 629), die schultheissen (S 677. 682), die schriber im koufhus (S. 607. 608), der kornschriber (S. 649), der salzmeister (S. 628), der salzschriber (S. 640), salzmuetter (S. 607), der brunnenmeister (S. 670), brunnknechte (S. 665. 670), der brugmeister (S. 640), der birsmeister (S. 625), der zinsmeister (S. 655), der lonherr (S. 623), der gerichtsschreiber (S. 610), fuersprech (S. 613. 655), schriberknechte (S. 605. 609. 612), amptmann (S. 613), wechter (S. 605. 606. 638. 640), torwarte (S. 622. 638. 672), glockner (S. 642), sinner, winmesser, winrueffer, winsticher, kornmesser etc.

Dafs auch die wenigen Beamten, die in diesen Listen nicht ausdrücklich in ihrer Beamteneigenschaft genannt sind, steuerpflichtig waren und die Steuern zahlten, kann hiernach nicht zweifelhaft sein.

3. Eine dritte mögliche Lücke in den Steuerlisten wird so begründet: „die Bestimmungen des Gesetzes, wonach jeder „by den eiden“ gefragt werden soll, liefse auch die Vermutung aufkommen, dafs nur die Bürger, welche sich der Stadt durch Eide verpflichtet haben, zur Steuer herangezogen werden sollten. Wenn nun auch im Jahre 1446 „jedem der in Basel zu bleiben meinte, vergönnt wurde, unentgeldlich Bürger zu werden“, so wird gewifs trotzdem oder vielleicht gerade deshalb die Zahl der Mitbürger eine nicht unbedeutende gewesen sein, denn die städtischen Behörden hatten ja dann wenig Interesse, die Leute zur Eidesleistung heranzuziehen. Es

könnte also, obwohl wir kein Gewicht darauf legen, zu der Zahl der Steuerzahler vielleicht noch ein erhebliches Kontingent Nichtbürger hinzukommen"[1]).

Was zunächst die Interpretation „by den eiden" in dem Wortlaut des Steuergesetzes von 1446 betrifft, so ist sie sicherlich unhaltbar.

Die qu. Stelle lautet: „Und hand unsere herren Rat und meister von iren Reten drie in iegklich kilchspil geordent die in der rechten Stadt und auch in den vorstetten von husse ze husse umb ze gonde und alle lúte in der Stadt so 14 jare und darueber alt sint bede wip und man geischlich und weltlich dienstknecht diestiungkfrow gehussen und wer si sint aneschriben und si by den Eiden frogen was si haben und dennen nach ire habe inen sagen was si nach dirre ordnung sage zer wuchen geben sollen und wo sy hin und uff welhen tag und in welhes huss si das alle wuchen antwuerten sollen".

By den Eiden versprechen, geloben, befragt werden etc. ist nichts anderes, als bei Pflicht und Gewissen, nur ist es eben eine eidlich bezeugte Pflicht. Der Pluralis „by den eiden" ist derselbe Pluralis, der vielfach sonst in der deutschen Sprache vorkommt: mit Freuden, in Treuen etc. Dafs hier der Bürgereid gemeint sein sollte, scheint mir schon dadurch ausgeschlossen, dafs ja alle Leute eidlich befragt werden sollten und ausdrücklich noch hinzugefügt wird, auch die Geistlichen, die Dienstknechte, die Dienstjungfrauen, die Gehusen, die zweifelohne — mindestens zum gröfsern Teil — nicht zu der bürgerlichen Bevölkerung gehört haben.

Die weitere Vermutung, dafs vielleicht nur Bürger zur Steuer herangezogen werden sollten und wurden, wird schon widerlegt durch den Wortlaut des Steuergesetzes und andere Stellen in den Rechnungsbüchern. Wenn wirklich die nichtbürgerliche Bevölkerung ganz oder auch nur zum Teil von den Steuern befreit worden wäre, würden wir schwerlich Stellen finden, wie die vorerwähnte, ferner die im Anhang des Gesetzes:

„Item des ersten das ein iegklich mensch So in unserer Stadt ist Es sie edel oder unedel manne oder frow dienstknecht oder

[1]) Wenn in einer Anmerkung zu diesen Sätzen behauptet wird, ich hätte die Differenz der Bevölkerung von 1446 u. 1454 aus der Leichtigkeit, im Jahre 1446 Bürger zu werden, erklärt, so mufs ich doch dagegen bemerken, dafs ich (S. 256) nur behauptet habe, dafs im Jahre 1446 der Zuzug nach Basel dadurch erleichtert wurde, dafs jedem, der in Basel zu bleiben meinte, vergönnt wurde, unentgeltlich Bürger zu werden. Die Differenz zwischen der Bevölkerung von 1446 u. 1454 — nicht der bürgerlichen, sondern der Gesamtbevölkerung! — habe ich aber dadurch erklärt, dafs 1446 viele Familien nur wegen des Krieges zu vorübergehendem Aufenthalt nach Basel kamen.

dienstiungkfrow Er sie wer er welle Rich oder arm niemand ussgenommen noch vorbehept das 14 jar alt ist und darueber alle wuchen ein Rappen in dis ungelt zuvor ussgeben solle“ (S. 202)

oder die am Ende befindlichen:

„Emphunde oder verneme ouch iemand dhein person die sich von dirre schaczzung wegen emphroemdete von unserer Stadt der sol das by sinem Eide offnen und ruegen den houptern fúrderlich und one furczog. Wer ouch verneme das iemand by uns were der solich schaczzunge ze geben nit gesworen hette das sol ouch den houptern ruegen by sinem Eide“ (S. 207).

Ebenso wenig würde in der Jahresrechnung von 1445/7 die (von mir auch abgedruckte S. 244. S. 247) Einnahmeposition stehen: „Item empfangen von der Stúre so menglich geben hat 2969 ₰ 7½ ß. Gegenüber diesen Stellen mufs doch die Paasche'sche Vermutung mehr als gewagt erscheinen.

Dafs aber auch wirklich die Steuer sich auf die gesamte weltliche Einwohnerschaft und einen Teil noch der geistlichen Personen, wie ich es in meinem Werke S. 207 angegeben, erstreckte, wird durch die Steuerbücher unzweifelhaft erwiesen. Die vielen hunderte von „Hausfrauen“, die zur Miete bei andern wohnten und als besondere Steuerzahler in den Listen stehen, die beginen, bettlerinnen, fahrenden doechtere, welche das Steuerbuch von St. Peter ausdrücklich nennt, die Knechte (d. h. Gesellen und andere männliche Dienstpersonen) und Dienstmädchen, welche erweislich in allen Bezirken die Steuer zahlten, haben sicherlich, wenn überhaupt, nur zu einem kleinen Teil zu der bürgerlichen Bevölkerung gehört. Ebenso ist sicher, dafs nicht blofs die eigentlich ständige Bevölkerung, sondern auch noch zahlreiche Personen zu dieser Steuer herangezogen wurden, die nur des Krieges in der Umgebung von Basel wegen sich in die Stadt zu vorübergehendem Aufenthalt geflüchtet hatten. Im Steuerbuch von St. Peter werden ausdrücklich unter besonderer Rubrik 174 Familien als dorflut aufgeführt, in den andern Steuerbüchern finden sich solche Familien ebenfalls. Und die Allgemeinheit gerade dieser Steuer ist auch leicht erklärlich. Dieselbe war, wie ich S. 196 ff., S. 240 ff., 245 ff., S. 256 nachgewiesen, lediglich eine aufserordentliche Kriegssteuer und ihr Ertrag wurde auch fast ausschliefslich zu Kriegszwecken, wesentlich für reitende Söldner und Fufsknechte verwendet.

Dafs übrigens auch zu den andern Steuern, auf deren Einzugsbücher resp. Listen meine Berechnung der Bevölkerungszahl sich stützt, zu den Steuern von 1429, 1454, 1471—1475 auch die nichtbürgerliche

Bevölkerung herangezogen wurde, ist von mir ebenso unzweifelhaft nachgewiesen worden.

4. Paasche fährt nach den obigen Sätzen fort: „Sodann findet sich bei Schönberg die Notiz, dafs auf jeder Seite des Steuerbuches die Zahl „der bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen“ angegeben sei — „manche der bei der ersten Aufnahme verzeichneten haben die Steuer nie bezahlt, andere sind erst später dazu geschrieben. Die Differenz zwischen diesen Zahlen ist aber keine grofse“. Jedenfalls deuten doch diese Bemerkungen selber an, dafs hier von Genauigkeit keine Rede ist, und wenn auch nur wenige Haushaltungen ganz übergangen sein konnten, so wird die Zahl der steuerpflichtigen Personen innerhalb der einzelnen Haushalte wohl erst recht nicht zuverlässig angegeben sein, und man wird namentlich bei armen Leuten, von denen eine Zahlung der Steuer doch nicht zu erwarten war, ein Verschweigen von einigen Hausgenossen, Einlegern u. dergl. nicht sonderlich genau genommen haben.“

Hier liegt ein schwer zu begreifendes Mifsverständnis meiner Worte vor und wird aus ihnen in befremdender Weise eine Ungenauigkeit der Listen gefolgert, die thatsächlich völlig unrichtig ist, die aber auch aus meinen Worten nicht entfernt angenommen werden kann.

Die aus meinem Werke zitierten Sätze besagen nicht, dafs die später zugeschriebenen, verhältnismäfsig wenigen Namen Personen angeben, welche bei der ersten Aufstellung der Liste aus Versehen „übergangen“ wurden, sie begründeten nur die von mir für das Steuerbuch von Kleinbasel (auf dieses beziehen sie sich!) mitgeteilte Thatsache, dafs die Zahl der auf den einzelnen Seiten des Steuerbuchs nach der ersten Aufnahme der Steuerpflichtigen verzeichneten Personen und die Zahl der wirklichen Steuerzahler nicht ganz übereinstimmen[1]). Dafs in ihnen nicht eine Berichtigung ursprünglich ungenau angelegter Listen behauptet, sondern nur auf die Veränderung, die sich im Personalbestande der Steuerpflichtigen von Kleinbasel in der Zeit zwischen der ersten Aufnahme derselben, auf

1) Die nicht ganz wiedergegebene (!) Stelle lautet: „Am Schlufs jeder Seite ist vermerkt die Zahl der auf der betreffenden Seite bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen. Die Zahl der wirklichen Steuerzahler stimmt nicht ganz mit jener überein. Manche der bei der ersten Aufnahme Verzeichneten haben die Steuer nie bezahlt, andere sind erst später dazu geschrieben. Die Differenz zwischen diesen Zahlen ist aber keine grofse“ (S. 215).

Grund deren das Steuerbuch angelegt wurde, und dem Beginn der Steuererhebung resp. während derselben hingewiesen werden sollte, kann m. E. nach meiner Gesamtdarstellung nicht zweifelhaft sein. Eventuell aber konnte darüber bei dem Leser kein Zweifel bestehen bleiben, da ich wenige Seiten darauf, auf S. 221, wo ich den gleichen Umstand im St. Leonhardsteuerbuch besprach, ausdrücklich geschrieben hatte: „Am Ende jeder Seite ist die Summe der auf der betr. Seite eingeschriebenen personalsteuerpflichtigen Personen ausdrücklich vermerkt. Die Zahl entspricht auch hier vielfach nicht der Zahl der wirklichen Steuerzahler, selbst nicht der in den ersten Wochen. Sie begreift in sich noch alle Personen, welche zur Zeit der ersten Aufnahme der steuerpflichtigen Personen vorhanden waren, aber bei der wirklichen Erhebung der Steuern fehlten, und sie umfafst andrerseits nicht die seit jenem Zeitpunkt hinzugekommenen. Aber die Änderungen, die in dieser Hinsicht eintraten, sind nicht sehr erheblich.“

Es handelt sich also hier nur um eine Erscheinung in allen Steuerbüchern, die durch das Zeitintervall zwischen der Anlage der Steuerbücher und der ersten und jeder weiteren Erhebung der Steuer notwendig bedingt wurde und die, was den Umfang der Veränderungen in dem Personalbestand der Steuerpflichtigen betrifft, in der damaligen starken Fluktuation der ortsanwesenden Bevölkerung ihre Erklärung findet.

Ich bin natürlich weit davon entfernt zu behaupten, dafs bei der Aufstellung der Steuerlisten kein Versehen vorgekommen, keine steuerpflichtige Person übergangen sei. Aber wenn man sich die obenerwähnten strengen Bestimmungen des Steuergesetzes vergegenwärtigt und die Steuerbücher ansieht, die wie fast alle Basler Rechnungsbücher aus jener Zeit sorgfältig geführt sind, wenn man erwägt, wie genau in ihnen teils die Zahl der Personen, teils die Summen der Sollbeträge berechnet wurden, so ist man wohl berechtigt anzunehmen, dafs nicht viele Irrtümer vorgekommen sein werden. Dafs gar die Steuerherrn es mit der Ermittelung der Steuerpflichtigen, namentlich der armen, „nicht sonderlich genau genommen haben werden“, dafür haben wir nicht den geringsten Anhaltungspunkt; eine lässige Ermittelung der Armen wird durch die Steuerbücher direkt widerlegt, indem z. B. das Steuerbuch von St. Peter 11 Bettlerinnen unter einer besondern Rubrik aufführt, und Arme, Bettler auch sonst erwähnt werden. Jedenfalls aber glaube ich durch meine eigenen Worte nicht den geringsten Anlafs zu einer begründeten Bemängelung der

Steuerlisten in dieser Beziehung, geschweige gar zu den daraus weiter gezogenen Konklusionen gegeben zu haben.

5. Zur weiteren Begründung von „Zweifeln an der Genauigkeit der Steuerlisten und ihrer Bedeutung für Zählungszwecke" berechnet Paasche aus den von mir für die einzelnen Kirchspiele angegebenen Zahlen der weltlichen Haushaltungen und der über 14 Jahre alten, d. h. der 14 und mehrjährigen, Personen die Durchschnittszahlen der in den Kirchspielen auf eine Haushaltung kommenden 1. über 14 Jahre alten Personen, 2. Einwohner (unter Zugrundelegung eines Verhältnisses der Einwohnerzahl zu der Zahl der über 14jährigen von 100 : 70):

	Kleinbasel	St. Leonhard	St. Alban	St. Ulrich	St. Peter[1])
ad 1)	2.83	2.19	1.83	1.91	2.23
ad 2)	4.04	3.13	2.61	2.73	3.20

Zu diesem Resultat bemerkt Paasche: „Zunächst müssen in dieser Zusammenstellung die bedeutenden Unterschiede jeden stutzig machen, die in den pro Haushalt berechneten erwachsenen und sonstigen Personen sich ergeben; denn es ist kaum denkbar, dafs die Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen so ungleich situiert sein sollte. Sodann sind aber auch die einzelnen Zahlen so niedrig, dafs man fast mit Sicherheit hier einen Fehler vermuten kann. Wie ist es denkbar, dafs in ganzen Kirchspielen bei einem Durchschnitt aus etwa 400 Haushaltungen noch nicht einmal zwei über 14 Jahr alte Personen in jedem Haushalt gewesen sein sollen? also jede Familie durchschnittlich nicht einmal aus Mann und Frau bestehen sollte, von Gesinde, Gesellen, Lehrjungen, erwachsenen Töchtern etc. gar keine Rede sein könnte? — Wie ist das denkbar bei der viel gerühmten Wohlhabenheit jener Zeit . . . . Die Zweifel an der Richtigkeit der vorhandenen Listen wachsen noch, wenn man bedenkt, dafs die grofse Masse des Volks aus zünftigen Handwerkern bestand etc. etc."

---

1) In der Paasche'schen Tabelle, die nur die weltlichen Haushaltungen betrifft, sind einzelne Zahlen unrichtig. P. hat für St. Peter die geistlichen Haushaltungen mitgezählt und in der zweiten Kolonne (Zahl der über 14 Jahre alten Personen) einen Druckfehler 1624 statt 1684 stehen gelassen. Die wirklichen Zahlen sind: der weltlichen Haushaltungen 730, der über 14 Jahr alten weltlichen Personen 1642 (der danach berechneten Einwohnerzahl 2346). Demgemäfs würden die obigen Durchschnittszahlen sein: ad 1. 2.25 ad 2. 3.21. Ebenso hat P. für Kleinbasel die 14 geistlichen Personen mitgezählt. Die Zahl der über 14 Jahre alten weltlichen Personen ist nicht 1194, sondern 1180 (der danach berechneten Einwohner 1686). Die Durchschnittszahlen reduzieren sich dadurch auf: ad 1 2.79 ad 2 3.99.

Ich greife zunächst den Hauptpunkt der Kritik heraus: die Niedrigkeit der Durchschnittszahlen der mindestens 14 Jahre alten Personen in einem Haushalt[1]). Ich sehe ganz davon ab, dafs in Fragen dieser Art, da wir von modernen Haushaltsverhältnissen nicht ohne weiteres auf mittelalterliche schliefsen können, man auch nicht ohne weiteres mittelalterliche Durchschnittszahlen, die für die Gegenwart niedrige sein würden, als einen Beweis gegen die Richtigkeit mittelalterlicher Grundzahlen annehmen kann, sehe auch davon ab, dafs für das hier in Rede stehende Haushaltsverhältnis sichere moderne Durchschnittszahlen aus einer gröfseren Anzahl von Städten wohl kaum vorliegen: die ganze rhetorische Argumentation fällt m. E. schon dadurch in sich zusammen, dafs sie auf einer irrigen Identifizierung von Haushaltung und Familie beruht, dafs sie nicht berücksichtigt, welcher Haushaltungsbegriff meinen Haushaltungszahlen zu Grunde liegt, und nicht beachtet, dafs unter den von mir gezählten Haushaltungen sich zahlreiche befinden, in denen nur eine über 14 Jahre alte Person war.

Über den meinen Haushaltungszahlen zu Grunde liegenden Haushaltungsbegriff konnte nach meiner Darstellung (cf. S. 519 ff.) kein Zweifel obwalten. Ich habe denselben oben (S. 346) erörtert und dort wie in meinem Werke hervorgehoben, dafs ich, da es darauf ankam, Maximalzahlen zu haben, als Haushaltungsvorstand jeden Steuerzahler, der nur irgend wie als für sich lebende, selbständige Person angesehen werden konnte, gezählt habe und dafs daher unter den von mir gezählten Haushaltungsvorständen jedenfalls auch Steuerzahler mitgezählt wurden, die keine selbständige Wohnung und keine eigentliche eigene Hauswirtschaft gehabt haben werden (Schlafleute, Einmieter, Verwandte, andere Haushaltsgenossen). Unter den von

---

1) Von den Durchschnittszahlen der Paasche'schen Tabelle können, wenn aus ihnen die Unvollständigkeit der Steuerlisten gefolgert werden soll, nur die Zahlen der Reihe ad 1 in Betracht kommen, da nur sie die Durchschnittszahlen von Listenzahlen sind; die Durchschnittszahlen ad 2 beruhen auf der Vermutung, dafs damals in Basel die 14- und mehrjährigen Personen 70 % der Einwohner gewesen seien. — Wenn übrigens Paasche auch aus der Niedrigkeit seiner Durchschnittszahlen ad 2 auf die Unvollständigkeit der Steuerlisten schliefsen will, so mufs ich doch — obgleich ich damit keineswegs moderne Verhältnisse als mafsgebend für das Mittelalter anerkennen will — auf die von mir S. 519 erwähnte Thatsache hinweisen, dafs bei der Basler Volkszählung vom 11. Dezember 1860, der ein wesentlich gleicher Haushaltungsbegriff zu Grunde lag wie meinen Haushaltungszahlen, sich als Durchschnittszahl einer Haushaltung 3.1 ergab. Die Durchschnittszahl in der Reihe ad 2 für die 5 Kirchspiele beträgt 3.16.

mir gezählten Haushaltungen befinden sich ferner (wie in meinem Werk ausdrücklich bemerkt, übrigens auch aus den von mir mitgeteilten Steuerlisten, namentlich der grossen von 1454, auf den ersten Blick ersichtlich ist) zahlreiche[1]), in denen nur eine über 14 Jahre alte Person war. Dadurch erklärt es sich sehr einfach, dafs in den Kirchspielen St. Alban und St. Ulrich im Durchschnitt noch nicht zwei über 14 Jahre alte Personen auf eine solche Haushaltung — nicht auf eine Familie! — kommen.

Diese Haushaltungszahlen und die Zahlen der über 14jährigen Personen sind für die Ermittelung von Familien-Haushaltsverhältnissen nicht zu verwerten, aus ihnen läfst sich absolut kein Schlufs auf die Durchschnittszahl der über 14 Jahre alten Personen in einer Familie (und noch weniger auf die durchschnittliche Gröfse der Familie überhaupt!) machen. Wollte man dies, so müfste man doch mindestens die Haushaltungen mit nur einer über 14 Jahre alten Person ausscheiden, die übrigen als Familienhaushaltungen annehmen und für sie die Durchschnittszahlen berechnen[2]). Man hätte freilich selbst dann noch kein richtiges Resultat, da nicht alle Haushaltungen mit mehr als zwei über 14 Jahre alten Personen Familienhaushaltungen sind (z. B. ein unverheirateter Haushaltungsvorstand mit Dienstboten oder Gesellen), andererseits unter den Haushaltungen mit nur einer über 14 Jahre alten Person auch Familienhaushaltungen sein können (z. B. Witwer oder Witwen ohne Dienstboten, aber mit Kindern unter 14 Jahren), aber man erzielte bei dieser Berechnung doch Zahlen, die man allenfalls als ungefähre Familienhaushaltungszahlen ansehen könnte.

---

1) Ich habe nachträglich aus den Steuerbüchern die Zahl der weltlichen Haushaltungen mit nur einer über 14 Jahre alten Person ermittelt. Solche waren in

Kleinbasel	cc. 90	von	422
St. Leonhard	211	,,	822
St. Alban	152	,,	398
St. Ulrich	103	,,	367
St. Peter	177	,,	730

Für die Haushaltungen mit 2 und mehr über 14 Jahre alten Personen ergeben sich als Durchschnittszahlen

1. über 14 Jahre alte Personen: Kleinbasel (3.28), St. Leonhard (2.60), St. Alban (2.34), St. Ulrich (2.27), St. Peter (2.65).

2. Einwohner (nach der Paasche's Berechnung zu Grunde liegenden — für diese Haushaltungen wohl zu niedrigen! — Annahme eines Verhältnisses der Gesamtzahl zu der Zahl der über 14 jährigen von 100 : 70): Kleinbasel (4.69), St. Leonhard (3.71), St. Alban (3 34), St. Ulrich (3.24), St. Peter (3.78).

2) S. die vorige Anm.

Und wenn aus den Durchschnittszahlen der über 14 Jahre alten Personen für die Haushaltung mit dem Hinweis auf „die vielgerühmte Wohlhabenheit jener Zeit“, auf den „wohlsituierten Handwerkerstand“, auf die unverheirateten Gesellen und Lehrlinge, die zum Haushalt des Meisters gehört hätten, gefolgert wird, dafs die Steuerlisten nicht alle über 14 Jahre alten Personen angeben, so dürfte auch diese Folgerung nicht gerechtfertigt sein [1]). In Basel waren einerseits, auch in demselben Bezirk, die Haus-

1) Ich habe für drei Kirchspiele, für welche allein auch genau das Verhältnis der der Haushaltspersonen zum Haushaltsvorstand festzustellen ist, die Zahl der über 14 Jahre alten Personen für jede einzelne Haushaltung nachträglich aus den Steuerbüchern ermittelt, um mir über die Unterschiede klar zu werden. Stand und Beruf der Haushaltungsvorstände war nur für St. Peter, und auch hier annähernd (lediglich das Zunftverhältnis) zu ermitteln. Die nachstehende Tabelle enthält das Resultat dieser Ermittelungen und zeigt die obenerwähnten Unterschiede.

Weltliche Haushaltungen.

Steuerkreise	Zahl der über 14 Jahre alten Personen									Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
St. Alban . . .	152	180	50	12	4	—	—	—	—	398
St. Ulrich . . .	103	88	53	17	4	2	—	—	—	367
St. Peter										
hohe Stube . .	3	4	5	4	7	4	1	2	2	32
husgenossen . .	—	3	3	3	1	—	—	—	—	10
scherrer, moler .	3	6	8	3	1	—	—	1	—	22
koufflút . . .	6	2	12	4	1	3	1	—	—	29
schuochmacher .	2	16	6	1	—	—	—	—	—	25
kremer	12	16	5	1	4	—	—	—	—	38
winlút	12	15	7	2	3	—	—	—	—	39
zimmerlút . . .	8	16	10	—	1	—	—	—	—	35
meczger . . .	3	6	2	2	—	—	—	—	—	13
garttner . . .	10	24	9	—	—	—	—	—	—	43
schnider . . .	6	21	9	4	—	1	—	—	—	41
brotbeck . . .	8	7	4	—	—	1	—	—	—	20
schmide . . .	13	18	8	7	3	1	—	—	—	50
schifflút. fischer .	23	48	17	2	—	—	—	—	—	90
reblút	9	28	—	1	—	—	—	—	—	38
weber	3	2	3	1	—	—	—	—	—	9
dorfflut	37	115	17	4	1	—	—	—	—	174
beginen	10	—	1	—	—	—	—	—	—	11
bettlerin . . .	9	1	—	—	—	—	—	—	—	10
farende doechtere	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
St. Peter . . .	177	348	126	39	22	10	2	4	2	730

In diesen Haushaltungen waren nach den Steuerlisten in

	St. Alban	St. Ulrich	St. Peter
Jungfrauen	16	19	149
Dienstknechte	26	27	85
Töchter	22	21	36
Söhne	12	19	64
Knaben	1	4	25

haltsverhältnisse nach Stand und Beruf und individuell so verschieden, dafs die Durchschnittszahlen, zumal bei der Kleinheit der Bezirke, — selbst wenn die weite Begriffsbestimmung ganz aufser Betracht bleibt — kaum brauchbare Zahlen für Folgerungen in jener Richtung sein dürften. M. E. könnten dafür nur die Zahlen für die einzelnen Haushaltungen — vorausgesetzt dafs auch Stand und Beruf der Haushaltungsvorstände und die Stellung der übrigen Personen zu ihnen bekannt wären — verwendet werden. Andererseits sind auch die Verhältnisse, an denen ihre Richtigkeit geprüft werden soll, doch ziemlich unbekannte Gröfsen. Es müfste doch mindestens erwiesen sein, dafs die Handwerker in den mittelalterlichen Städten überhaupt und speziell auch in Basel in der Regel Gesellen und Lehrlinge gehabt haben. Dieser Nachweis ist bisher nicht erbracht und wird auch wohl schwerlich erbracht werden. Ich habe wenigstens aus meinen Basler Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, dafs die Zahl der Gesellen und Lehrlinge in Basel viel kleiner gewesen, als man es sich häufig denkt und glaube dafür in meinem Werk auch manches beweiskräftige Material beigebracht zu haben. Der Handwerksbetrieb war Kleinbetrieb, die Mehrzahl der selbständigen Handwerker wird, wie auch noch heute, ohne Gesellen und Lehrlinge gearbeitet haben und diejenigen, welche solche beschäftigten, werden sie auch nur in geringer Zahl gehabt haben [1]).

Endlich, wenn auch die Unterschiede in den Durchschnittszahlen zwischen den einzelnen Kirchspielen als ein Argument gegen die Richtigkeit der Steuerlisten geltend gemacht werden, weil es kaum denkbar sei, dafs die Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen so ungleich situiert sein sollte, so mufs ich doch auf die durch zahlreiche Untersuchungen festgestellte That-

---

In St. Peter kommen von den Jungfrauen auf Herrschaften der hohen Stube: 51, der „Herrenzünfte" (Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute, Krämer): 55; von den Knechten stehen 20 in der Liste der hohen Stube, je 12 in den Listen der Scherer, der Schneider, der Schmiede, ferner bei Brotbecken (6), Kaufleuten (5), Metzger (4), Hausgenossen, Zimmerleuten und Maurern, Webern (je 3), Krämern, Weinleuten (je 2), Gartnern (1), bei den übrigen 0. — In der Steuerliste von St. Leonhard sind 90 steuerzahlende Knechte verzeichnet.

1) Dafür liefern auch die in der vorigen Anmerkung erwähnten Resultate aus den 3 Steuerlisten, wenn diese die Namen der Steuerpflichtigen in Gemäfsheit des Steuer-Gesetzes enthalten, den Beweis. Sollten die Zahlen der Knechte etwas niedriger sein, als Zahlen aus andern Jahren, so würde ich die Erklärung nicht in einer Unrichtigkeit der Listen finden, sondern in den kriegerischen Verhältnissen des Jahres 1446, die doch wahrscheinlich die Zahl der Gesellen und anderer Knechte verringerten.

sache hinweisen, dafs gerade in Basel in den einzelnen Stadtteilen sehr verschiedene Bevölkerungsklassen domiziliert waren. Die Thatsache erklärt sich aus der allmählichen Erweiterung der Stadt. Die Ritter, Burger und Handwerker wohnten wesentlich in den Kirchspielen St. Martin, St. Peter und St. Leonhard und in einigen Strafsen von St. Alban. Das kleine St. Martinskirchspiel war das ursprüngliche Basel und bis zum 11. Jahrhundert die Stadt, eigentlich nur der befestigte Hof des Bischof. Hier waren noch im Mittelalter die meisten Höfe der Ritter, der bischöflichen Dienstmannen. Im 11. Jahrhundert kamen zu dieser „inneren“ Stadt die Kirchspiele St. Leonhard und St. Peter (auf der linken Seite des Birsig), die Neustadt. Dort siedelten sich die Handelsleute und Handwerker an und dieser Stadtteil blieb auch das ganze Mittelalter hindurch das eigentliche Gewerbeviertel, in ihm konzentrierte sich Handel und Gewerbe. St. Alban und Ulrich waren Vorstädte, die erst im 14. Jahrhundert bei der letzten Stadterweiterung zur Stadt gezogen wurden; sie hatten mit Ausnahme einiger Strafsen auch noch im 15. Jahrhundert den Charakter von Vorstädten. Kleinbasel wurde erst 1392 mit Grofsbasel vereinigt, bis dahin war es ein kleines bischöfliches Landstädtchen. Wenn Unterschiede im Stand und Beruf der Menschen Unterschiede in den Haushaltungsverhältnissen herbeiführen, so mufsten gerade in Basel auch Unterschiede in den Durchschnittszahlen für die Gröfse der Haushaltung in den verschiedenen Stadtteilen, jedenfalls zwischen Kleinbasel, den Vorstädten St. Alban-Ulrich, und den Kirchspielen St. Martin, St. Peter-Leonhard existiert haben. Einen Beweis für die ungleich situierte Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen liefern auch meine zahlreichen genauen Feststellungen der Vermögensverhältnisse der einzelnen Haushaltungen. Ich erwähne hier nur zwei: Aus der Tabelle S. 252, welche die Zahl der Personen in den einzelnen Vermögensklassen der Vermögenssteuer von 1446 in den 4 Steuerbezirken, für welche die Steuerbücher vorhanden sind, enthält, ergiebt sich, wenn man die dort aufgeführten 34 Klassen in 4 Klassen (Vermögen 1. 0—unter 30 Gulden, 2. 30—unter 200 Gulden, 3. 200—unter 1000 Gulden, 4. 1000 und mehr Gulden) gruppiert, folgende Vermögensverteilung. Von den weltlichen Haushaltungen hatten ein Vermögen in Guldenwert

in	0—unter 30	30—unter 200	200—unter 1000	1000 und mehr
Kleinbasel	39 %	37 %	19 %	5 %
St. Alban-Ulrich	57 „	29 „	12 „	2 „
St. Leonhard	51 „	28 „	17 „	4 „
St. Peter	55 „	22 „	13 „	10 „

Und aus der Tabelle S. 382, welche auf Grund der Vermögenssteuer von 1453/4 nach den gleichen Vermögensklassen für alle Steuerbezirke der Stadt die Zahlen der Haushaltungen in den einzelnen Klassen enthält, ergiebt sich folgende Verteilung. Von den weltlichen Haushaltungen hatten ein Vermögen in Guldenwert

in	0—unter 30	30—unter 200	200—unter 1000	1000 u. mehr
Kleinbasel	48 %	34 %	13 %	5 %
St. Alban-Ulrich . .	56 „	31 „	10 „	3 „
St. Leonhard-Peter[1])	53 „	25 „	14 „	8 „
St. Martin	34 „	27 „	22 „	17 „

Übrigens werden Unterschiede in jenem und in noch gröſserem Umfange auch heute noch in vielen Städten sich nachweisen lassen, nicht nur in gröſseren sondern auch in kleineren Städten. Für die Berliner Stadtbezirke z. B. schwanken die Zahlen der Einwohner pro Haushaltung — selbst wenn man die 7 Bezirke, in denen ganz besonders hohe Ziffern durch den beträchtlichen Anteil der Militärbevölkerung bezw. durch eine hohe Zahl von Pfleglingen in anderen öffentlichen Anstalten herbeigeführt werden und ebenso die Bezirke unter 400 Haushaltungen unberücksichtigt läſst — nach der Zählung

von 1867 zwischen 3.81 und 6.24,
von 1871 zwischen 3.85 und 6.24,
von 1871 zwischen 3.92 und 6.01[2])

6. Wenn Paasche seine vorstehend besprochene Kritik der Steuerlisten von 1446 dahin resumiert: „Unsere Bedenken gehen daher dahin, daſs trotz der scheinbaren Genauigkeit alle jene Erhebungen unsicher und unzuverlässig sind, indem mancher Haushalt in Kellerwohnungen oder Hintergebäuden gar nicht beachtet, mancher Arme, von dem eine Zahlung doch nicht zu erwarten war, gar nicht in die Listen mit aufgenommen wurde und endlich bei Angabe der Steuerpflichtigen innerhalb der Haushaltung erst recht nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren ist“ so will ich gegen diesen Satz, nachdem ich seine vorhergegangene Begründung als eine völlig unrichtige nachgewiesen zu haben glaube, nur noch die eine Bemerkung hinzufügen, daſs mir von Kellerwohnungen in Basel nichts bekannt ist. Die in norddeutschen Städten so häufigen Kellerwohnungen kommen in süd-

1) St. Leonhard u. St. Peter bildeten damals einen Steuerbezirk.

2) S. die Berliner Volkszählung von 1875, herausgegeben von R. Böckh. Heft 1. S. 95 ff. S. 121 ff.

deutschen Städten, soweit ich dieselben kenne, gar nicht oder doch nur sehr vereinzelt vor. In dem heutigen Basel erinnere ich mich nicht eine solche gesehen zu haben, hier in Tübingen haben wir z. B. auch keine.

II. Paasche sucht dann auch die Vollständigkeit der Steuerlisten von 1429 zu bemängeln.

Im Jahre 1429, als man in Basel nicht mehr in der Lage war, mit den ordentlichen Einnahmen die Zinsen der Stadtschuld zu bezahlen und die übrigen ordentlichen Ausgaben bestreiten zu können, entschlofs man sich zu einer aufserordentlichen Besteuerung der Bevölkerung. Es wurde u. a. eine einmalige Vermögens- und Personalsteuer erhoben. Subjekt der Vermögenssteuer war jede weltliche in Basel ansässige Person, welche ein Vermögen hatte, Subjekt der Personalsteuer jede unvermögende selbständige in Basel ansässige weltliche Person, welche nicht diente. Die Steuer wurde von den Rittern und Burgern auf ihrer hohen Stube, von der zünftigen Bevölkerung durch Vermittelung der Zünfte auf den einzelnen Zunftstuben unter Kontrole von Ratsdelegierten erhoben. Die Erhebung von den übrigen Steuerpflichtigen der grofsen Stadt erfolgte durch besonders vom Rath ernannte Personen nach Kirchspielen, die nichtzünftige Bevölkerung von Kleinbasel bildete einen eigenen Steuerbezirk. Alle Steuerpflichtigen hatten ihre Vermögensverhältnisse eidlich zu fatieren, auf Grund der Fassionen, die vor dem Zahlungstage erfolgten, wurden für diesen die Steuerlisten angelegt. Ich fand im Leonhardarchiv das bis dahin unbekannte sehr wertvolle Buch über diese Steuer. Es ist ein Sammelband der einzelnen in einem Pergamentumschlage zusammengehefteten Steuerrodel, und enthält die Steuerrolle der Ritter und Burger, 14 Steuerrollen von Zünften, die Steuerrolle von Kleinbasel, die Hauptsteuerrolle der nicht zünftigen Bevölkerung der grofsen Stadt und eine Nachtragsliste derselben. Es fehlt in dem Bande nur eine Steuerrolle, die der Schuhmacher- und Gerberzunft. Alle Rodel geben die Namen der Steuerpflichtigen und die Höhe der von ihnen gezahlten Steuerbeträge an, die Rodel der Ritter und Burger, der Zünfte und von Kleinbasel führen die Steuerpflichtigen nach den Vermögenssteuerklassen an, enthalten aufserdem jede das Steuergesetz und am Schlufs einen Vermerk über den Gesamtsteuerbetrag. Ich habe diese Steuerlisten S. 525—558 vollständig publiziert. Die Tabelle S. 180 und 181 zeigt das Ergebnis der Besteuerung, die Zahl der Steuerpflichtigen nach den Vermögenssteuerklassen und nach den Steuerabteilungen.

Die Zahl der in den vorhandenen Steuerlisten aufgeführten steuerpflichtigen Personen — zu denen, wie bemerkt, Dienstpersonen ohne Vermögen nicht gehörten! — beträgt 2535 (darunter 632 weibliche Personen).

Paasche glaubt nun auch hier grofse Lücken entdeckt zu haben. Er meint, es müfsten doch in Basel damals noch viele Personen gewesen sein, die nach dem Wortlaut des Gesetzes steuerflichtig waren aber nicht in den Rollen stehen.

Nach dem Wortlaut des Steuergesetzes (S. 146 ff.) sollten die Vermögensteuer alle vermögenden Personen (Ritter und Burger, die zünftigen wie die nichtzünftigen, auch die dienenden, zu denen nach damaligem Sprachgebrauch auch Gesellen und Lehrlinge gehörten), die Personalsteuer alle selbständigen unvermögenden in Basel wohnhaften Personen mit Ausnahme des Dienstpersonals — also alle unvermögenden Haushaltungsvorstände — zahlen. Die Steuerlisten lassen keinen Zweifel, dafs beide Steuern in diesem Umfange sich auch thatsächlich auf jene verschiedenen Bevölkerungsklassen erstreckten. Die Steuer wird deshalb auch in der Jahresrechnung von 1429/30 (S. 159) bezeichnet als „Stur so menglich geben hat“.

Wenn also — aufser dem unvermögenden Dienstpersonal, das steuerfrei war und deshalb nicht in den Steuerlisten enthalten sein kann — noch andere selbständige Personen, Haushaltungsvorstände, in Basel gewesen sein sollen, die nicht in den Steuerlisten verzeichnet sind, so könnte man m. E. nur zweierlei annehmen.

Entweder, dafs die vorhandenen Steuerrodel in der Art unvollständig seien, dafs noch andere Personen (aufser der Schuhmacher- und Gerberzunft) die Steuer bezahlt haben, für welche die Listen aber nicht mehr vorhanden seien; diese Annahme ist aber dadurch absolut ausgeschlossen, dafs der Gesamtsteuerertrag, wie er sich aus jenen Listen ergiebt (S. m. Tabelle S. 181) mit der betreffenden Einnahmeposition in der Jahresrechnung von 1429/30 (S. 115. Anm.) übereinstimmt [1]).

Oder: die Steuererhebung sei gesetzwidrig und ungenau erfolgt. Es seien bei der Fesstellung der Steuerpflichtigen und bei der Steuererhebung viele — absichtlich oder unabsichtlich — übergangen. Zu diesem Vorwurf gegen die Basler Finanzverwaltung haben wir nicht

---

1) Der Steuerertrag der vorhandenen Listen ist 3788 g 6 β, die Einnahme in der Jahresrechnung 3968 g $\frac{1}{2}$ ort. Die Differenz 180 g $5\frac{1}{2}$ β käme auf die fehlende Schuhmacherzunft; ihre Höhe entspricht dem nach den Steuererträgen der andern Zünfte anzunehmenden Betrag.

den geringsten Anhaltspunkt. Ich glaube in meinem Werke in der Darstellung der vielen Steuern und sonstigen Finanzverhältnisse nachgewiesen zu haben, dafs man der Basler Finanzverwaltung jener Zeit nichts weniger als eine liederliche Geschäftsführung vorwerfen kann. Was speziell die Steuer von 1429 betrifft, so sind die Steuerrollen musterhaft geführt, der Eingang des Steuergesetzes zeigt uns, mit welchem Ernst und Rechtlichkeitsgefühl man gerade bei dieser Steuer zu Werke gegangen ist, die von mir in der Beilage I. 3 (S. 562 ff.) besprochenen verschiedenen Steuerentwürfe beweisen, wie vorsichtig man vor der Beschlufsfassung sich über die Vermögensverhältnisse und die Zahl steuerbarer Personen informiert und die Erträge verschiedenartiger Steuern berechnet hatte; über die Vollständigkeit der Steuerrollen der hohen Stube und der Zünfte kann nach der ganzen Anlage der Steuer wohl nicht der geringste Zweifel obwalten, aber auch die Rollen für die nicht zünftige Bevölkerung lassen m. E., wenn wir alles jenes erwägen und berücksichtigen, dafs wir sogar noch eine Nachtragsliste haben, einen solchen nicht zu.

Paasche hat diese beiden Möglichkeiten nicht berührt. Er stützt seine Zweifel gegen die Vollständigkeit der Steuerlisten auf zwei allgemeine Erwägungen. Er giebt aus einer meiner Tabellen, die übrigens nicht wie er sagt eine Tabelle „über die Verteilung der Bevölkerung unter die einzelnen Berufsklassen“ sein sollte, sondern nur in der ersten Kolonne die Gesamtzahl der Steuerzahler in den einzelnen Steuerrollen enthält, folgende Tabelle:

Ritter und Burger	89	brotbecken	70
kouflúte	77	snider kúrsener	123
husgenossen	56	zimberlúte murer	219
crêmer	181	scherer moler sattler	76
winlúte	121	linweter weber	93
grautúcher reblúte	213	schifflúte visscher	95
smide	172	schumacher gerber	—
gartener	159	mynnren Basel	213
metziger	95	allerley volkes nitzúnftig	484
		Summa	2536

und meint nun

1. da hiernach beinahe drei Viertel aller Steuerzahler Angehörige einer Zunft, und unter den Steuerzahlern von Kleinbasel wie den 484 nichtzünftigen zahlreiche Handwerker genannt seien, überdies von den 484 nichtzünftigen 323, von den Kleinbaslern cc. 60 weibliche Steuerzahler seien, dafs in den Steuerlisten viele Berufsklassen fehlen,

die doch notwendig in einer „handels- und gewerbefleifsigen Stadt, wie Basel es nach den obigen Listen gewesen sein müsse“, vorhanden gewesen sein müssen, teils zünftige teils unzünftige. Er vermifst insbesondere erstens von Handwerkern, selbst wenn man bei der geringen Zahl der angeführten Zünfte annehme, dafs auch in Basel verwandte Berufsarten in einer Zunft vereinigt gewesen: die doch jedenfalls massenhaft vorhanden gewesenen Holzarbeiter, die Tischler, Bötticher, Bechermacher, Rademacher, Holzdreher, Pantoffelmacher etc., dann die Töpfer, Glaser und andere. Und dafs unter den 172 zur Schmiedezunft steuernden Personen nicht nur alle Feuerarbeiter in ihren zahlreichen Unterabteilungen, incl. der Klempner, Blechschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Gürtler etc. sondern auch noch „die in damaliger Zeit meist recht zahlreichen Zinn- und Grapengiefser, die Schwertfeger, Harnischmacher und sonstigen Waffenschmiede“ enthalten seien, sei kaum anzunehmen. Er vermifst ferner von Nichthandwerkern: die Träger, Karrenführer, Handlanger und namentlich die eigentlichen Handarbeiter „die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung“, „die viel zahlreicher waren, als man gewöhnlich anzunehmen scheint“.

Ich glaube auch diese Bedenken heben zu können.

Ich mufs zunächst, ihnen anscheinend zu Grunde liegende, irrtümliche Anschauungen über die Basler Zünfte richtig stellen. Die Namen derselben im 15. Jahrhundert sind in der obigen Tabelle richtig angegeben. Die 15 Zünfte, von denen 13 in der Zeit von 1160—1260 entstanden (s. Heusler l. c. S. 116), waren ursprünglich nur gewerbliche Korporationen und vereinigten in sich die Mitglieder eines Gewerbes oder doch verwandter Gewerbe[1]); sie erhielten von dem Hauptgewerbe auch den Namen. Später im 14. Jahrhundert, seitdem die Zünfte politisch die Gleichstellung mit dem Patriciat und ihre Vertretung im Schultheifsengericht (um 1300) und im Rat (1337) durchgesetzt hatten, namentlich seit der neuen Ratsverfassung von 1382 wurden die Zünfte in erster Reihe politische Körperschaften. Die Zünfte erhielten 1382 von den 44 Ratsstellen 30 (von den übrigen 14 hatten 8 die Burger, 4 die Ritter, dazu kamen der Burgermeister und der Oberstzunftmeister[2]). Auf die

---

1) Die Rebleute kamen erst später zu den Grautüchern (Wollenwebern) hinzu. Die Zunft der Scherer, Maler, Sattler (später gegründet) war von Anfang an eine aus diesen drei Gewerben zusammengesetzte Zunft.

2) S. Schönberg, S. 24 ff.

Zünfte waren der Wachdienst und andere öffentliche Verwaltungsfunktionen vertheilt. Anteil am Stadtregiment hatte aufser Rittern und Burgern nur, wer Mitglied einer Zunft war. In die Zünfte, deren Zahl nicht erhöht wurde, mufsten nun auch Bürger eingereiht werden, die einen Beruf hatten, der nicht zu den bisher in den Zünften vertretenen gehörte, auch Nichtgewerbetreibende. Ob und event. wie die Verteilung der verschiedenen Berufsarten auf die 15 Zünfte geregelt war, ob der Einzelne frei war in der Wahl seiner Zunft oder nicht, das sind noch ungelöste Fragen. Die Basler Zunftgeschichte ist in dieser Richtung noch nicht untersucht. Thatsächlich aber waren, wie ich aus den Steuerbüchern nachgewiesen habe (S. 298. Anm. 2.), in Basel in den Zünften im 15. Jahrhundert sehr verschiedenartige Berufszweige vertreten, wir finden auch dieselben Berufsarten — selbst Handwerker! — in verschiedenen Zünften. Daher läfst sich aus den, durch die Geschichte der Zünfte erklärlichen, Namen der Zünfte zwar folgern, welche Berufsarten jedenfalls und hauptsächlich in ihnen vertreten waren, aber nicht, welche Personen der zahlreichen sonstigen Berufsarten noch zu den einzelnen Zünften gehörten.

Hierüber geben nun aber die vielen Steuerbücher des 15. Jahrhunderts, die ich aufgefunden und in meinem Werke für die Finanzgeschichte bearbeitet habe, auch umfangreiche Auskunft. Leider ist in ihnen nicht immer bei den Steuerzahlern auch der Beruf angegeben, aber doch vielfach, und ich habe noch bei vielen Namen den Beruf aus andern Quellen konstatieren können und in den von mir publizierten Listen hinzugefügt. Wenn Herr Paasche diese Listen näher angesehen hatte, würde er leicht gefunden haben, dafs in den Listen viel mehr Berufsarten angegeben sind, als er vermutet und dafs insbesondere auch — unter diesen doch immerhin nicht vollständigen Angaben — alle diejenigen Berufsarten verzeichnet stehen, die er als fehlende ausdrücklich erwähnt. Hierbei ist nur zu beachten, dafs bezüglich einzelner die Bezeichnung in dem süddeutschen Basel eine andere als in norddeutschen Städten ist z. B. die Töpfer heifsen hafner, die Bötticher kübler, die Klempner spengler, die Rademacher wagner, die Drechsler treyer, die Pantoffelmacher holzschuher etc.

Ich stelle nachstehend aus den von mir abgedruckten Steuerlisten von 1429, 1453/4 diejenigen Berufsarten zusammen, die in ihnen angegeben sind, nenne bei den Zünften aber nur diejenigen, welche nicht mit den im Namen der Zunft angegebenen Berufsarten bezeichnet sind.

Steuerbuch von 1429 (in dem zum Teil verhältnismäfsig wenig Berufsangaben stehen):

1. kouflúte, tuchscherer. 2. husgenossen, hafengiefser, kannengiesser, goltschmid, trechssel, salczschriber, schriber, schaffner. 3. winlúte, swertveger, ziegeler, glaser, mueller, kartenmacher, synner, koch, stattschriber, ratzknecht, thorhueter, waechter. 4. cremer, apotecker, seytenmacher, teschenmacher, armbroster, sliffer, slager, hutmacher, (hueter), nadler, schaffner, schultheis, spittalschriber. 5. gratuecher, reblúte, mueller, metziger, sattler, spengler, seiler, moler, karter, gartener, schriber, thuermer. 6. brotbecken, zoller, muellerin, bader. 7. smide, sliffer, langschliffer, kuphersmyt, harnascher, swertsmyt, messersmyt, nageler, lutenmacher, armbroster, holzschuher, mueller, wilent amptmann. 8. schumacher, gerber fehlt. 9. snider, kúrsener, schriber im balhof. 10. gartener, koch, gremper, stempfer, glockenluter, seiler. 11. metziger, kuttler, kuebler. 12. zimberlúte und murer, wagener, treyer, schindeler, kuebler, kistenmacher, ladenmacher, bildhower, tegk, seger, boumhower, ziegeler, kueffer, hafener, mueller, siber, kouffer, alt spittelmeister, brugmeister, wergmeister, brunnmeister, legeler. 13. scherer. moler, sattler, glaser, wuerffeler, kuebler, wagener, bader, mueller, torhueter. 14. linweter, weber, walch, spynner, kannenmacherin, spynnerin, spuolerin. 15. schifflúte, visscher, wagener, salzmeister, metziger, wehter. 16. mynnren Basel, rebmann, karrer, schiffmann, ziegler, zieglerknecht, matzenmacher, kessler, vischer, mueller, schaffner, spilman, lutenslaher, schulmeister, schultheiss, lantschriber, schriber, procurator, amptmann. 17. nitzúnftige. männliche Personen: kursener, snyder, beck, rebman, kramer, vischer, wissgerwer, metzger, smyd, scherer, moler, wagener, karrer, koch, kueffer, walch, bader, badknecht, wannenmacher, oflater, wuerffeler, zimberknecht, seiler, holtzhower, murerknecht, bennenmacher, schersliffer, gartnerknecht, salzhusknecht, zuoslaher, brunnknecht, kartenspilmacher, phiffer, kornmesser, scriba, schultheiss, schaffner, meyer, lermeister, lutenslaher, tagwaner, schaeffer, hirt, greber, soldener, scheller, nachrichter, henkersknecht. weibliche P.: wannenmacherin, hebamm, koufflerin, kuttelerin, nunnenmacherin, ringlerin, muellerin, neyerin, spinnerin, wullenstricherin, walchin, reberin, spenglerin, oflaterin, armbrosterin, wintmuellerin, pulsterin, gartnerin, schusterin, sichelmacherin, brotbeckin.

Margzalsteuerliste von 1453|4. (S. 600 ff. Ich füge hier in Klammern bei den Zünften noch weitere Berufsarten hinzu, die aus dem Pfundzollbuch von 1453|4 und dem Steuerbuch von 1446 für St. Peter entnommen sind. S. Anm. 2 S. 299):

1. kouflúte, tuchscherer, tuchman, karrer, vogt (underschriber, soldener). 2. husgenossen, kannengiesser, glockengiesser, goltschmid, gremper, schnider (müntzer). 3. winlúte, wechter, schriber im koufhus, underkouffer, salzmeister, stattschriber, schultheiss von kleinbasel, winrueffer, winsticher, winmesser, sinner, gremper, wachtmeister, (karrer, soldener, kartenmacher). 4. cremer, lebkuecher, seitenmacher, lanternen-

macher, sporer, guertler, wissgerwer, schlyffer, armbruster, huetmacher, zapfengiesser, teschenmacher, segkler, nadler, nestler, ringler, permenter, spiegler, luttenmacher, koch, mueller, karrer, appotecarius, artzat, schaffner, loeffer, schriber im koufhus, kornschriber, underkouffer, wirt, gufenmacherin (vingler, wachtmeister, rotgiesser, vogt). 5. gratuecher, rebl**ú**te, guertler, weber, karrer, mueller, gartner, hirt (korbmacher). 6. brotbeken, fuersprech, bader, kornmesser (nunnenmacher, mutschellenmacher). 7. smide, messerschmid, messerer, swertfeger, harnescher, schlosser, kessler, hufschmid, hubschmid, hammerschmid, sporer, schliffer, armbroster, pfilmacher, holzschumacher, mueller, kouffler, schriber, (waffensmit, der scherer knecht, torwarter, mů̊limeister). 8. schumacher, gerber, leistmacher, winman (schuobletzer, sutermeister). 9. snider, kúrsener, spengler, sydensticker, sydenneyger, birsmeister, amptman, torwart (tessenmacher, wollenslaher, soldener). 10. gartener, bastetenmacher, walch, ferber, seiler, syber, stempffer, koch, gremper, karrer, kornmesser, cremer, scheffer, wachtmeister, tuchwescherin (mueller, schultheiss enent Rines, slosser, wirt, salzmuetter). 11. metziger, kuttler, kueffer, suwtriber, arbeiter (swinbeseher). 12. zimberlúte und murer, tischmacher, wagener, schindler, ladenmacher, luttenmacher, wannenmacher, beseczer, kuebler, armbrester, boltzmacher, treyger, ziegeler, hafner, kueffer, brunnmeister, brunnknecht, salzmuetter, gipsmueller, pflasterknecht, torwart, (brugmeister, vischer, wechter). 13. scherer, moler, sattler, glaser, kuebler, bildhower, goldslaher, sporer, bader (tuchscherer). 14. linweter, weber, ferwer. 15. schifflúte, vischer, rosstuescher, schaffner (schriber im salzhus, soldener, vogler). 16. kleinbasel[1]), hafengiesser, smit, schumacher, schliffer, mueller, kessler, kueffer, brotbegk, hafner, metzger, murer, winbrenner, weber, scherer, schlosser, schnider, kuebler, zymerman, treiger, spengler, maczenmacher, sporer, bader, karrer, schiffman, schaffner, rebman, winman, kornmesser, sutermeister, mulmeister, schultheiss, bannwart, hirt, swinhirt, arbeiter. 17. nitzúnftig. maler, bappirmacher, metzger, kuttler, schmid, bader, karrer, steinmetzknecht, brunnknecht, vogler, ackermeister, schriber, lermeister, louffer, totengreber.

Von den Steuerzahlern der grofsen Stadt 1453/4 war bei 341 männlichen Personen nicht zu ermitteln, ob sie einer Zunft angehörten oder nicht. Für 155 derselben ist in meiner Steuerliste der Beruf angegeben. Unter den Berufsangaben (s. die Zusammenstellung S. 596) finden sich nur wenige, die nicht schon vorstehend genannt wären. Diese sind:

habermelber, pflasterer, scheidenmacher, schindeldeck, schnetzer, zuslaher, gerichtsschriber, salzschriber, ymberknecht, glockner, pfiffer, tagwerker, frouwenwirt.

---

1) Diejenigen Personen von Kleinbasel, deren Mitgliedschaft zu einer Zunft und deren Beruf festgestellt werden konnte, sind oben bei den Angaben über die Zünfte berücksichtigt. Die obigen Berufsarten (ad 16.) sind die der andern Personen, von denen jedenfalls ein Teil noch bei Zünften war.

Diese Verzeichnisse enthalten sehr wahrscheinlich noch nicht alle Berufsarten, die in Basel damals vertreten waren, aber sie dürften doch wohl den Beweis führen, dafs bezüglich der eigentlichen Handwerksarten in den Steuerlisten, auch in denen von 1429, wenn wir, wozu wir gewifs berechtigt sind, die in ihnen direkt gemachten Berufsangaben aus dem zweiten Verzeichnis ergänzen, keine bedeutenden Lücken sind.

Gegenüber der weiteren Ansicht, dafs für „die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung“, als welche Paasche die Träger, Karrenführer, Handlanger und besonders die eigentlichen Handarbeiter anführt und die nur in der unzünftigen Bevölkerung gesucht werden könnten, nach den Steuerlisten von 1429 eine doch zu kleine Personenzahl übrig bliebe, bemerke ich zunächst, dafs Heusler bereits erwiesen, jedenfalls sehr wahrscheinlich gemacht hat, dafs, was auch aus den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts sich ergiebt, damals die männliche nicht zünftige Bevölkerung, mit Ausschlufs der Knechte (Gesellen u. a. Knechte), nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil der Stadtbevölkerung gewesen sein kann. Seit dem Siege der Zünfte im 14. Jahrhundert war die Politik des Rats unausgesetzt und mit Erfolg darauf gerichtet, die Stadteinwohner zu einer einheitlichen Bürgerschaft zu vereinigen. Es galt das System der ausgedehntesten Bürgeraufnahme, man suchte diese auf jede Weise zu erleichtern (s. Heusler S. 249 ff. 262). Personen, die Paasche als selbstverständlich der nichtzünftigen Bevölkerung zurechnet, gehörten in Basel jedenfalls zum Teil auch zu der zünftigen Bevölkerung. Von den „Karrenführern“ z. B. — in Basel Karrer genannt — ist dies direkt aus den vorstehenden Verzeichnissen zu erweisen.

Ich kann aber auch die Ansicht nicht für richtig halten, dafs in Basel Träger, Handlanger und eigentliche Handarbeiter — als besondere Berufsklassen — in besonders grosser Zahl, jedenfalls in erheblich grösserer Zahl, als dies nach den Steuerlisten von 1429 anzunehmen, gewesen sein müssen. Wozu hätten dieselben gebraucht werden sollen? Für den Gewerbebetrieb im e. S., für das Handwerk? Hier könnte man allein an den Bedarf derartiger ungelernter Hilfsarbeiter für Bauten denken. Aber dafs grofse Bauten, für welche Arbeitskräfte, wie sie sich aus den Steuerlisten ergeben, nicht ausgereicht haben können, 1429 in Basel vorgenommen wurden, ist mir nicht bekannt. Es bleibt also nur die Verwendung für den Warenhandel, und zwar für den Warenimport, -export resp. Zwischenhandel. Hier kommt aber in Betracht, dafs Basel nicht eine Seestadt sondern

eine Binnenstadt war, in welcher der Warenverkehr dieser Art viel weniger Hilfspersonen erfordert wie in jener. Ueberdies war Basel keiner der grofsen Zwischenhandelsplätze, keiner der grofsen Stapel- und Speditionsorte im Süden, sein Zwischenhandel ist nicht entfernt dem von Binnenstädten wie Augsburg, Nürnberg, Ulm zu vergleichen. Erwägt man dies und dazu, dafs Basel in seinen Schiffleuten, in seinen ländlichen Kleinbesitzern, den Rebleuten und kleinen Ackersleuten sowie in den weiblichen Personen der nicht zünftigen Bevölkerung ja auch noch Hilfspersonen für die Zwecke, denen jene besonderen Berufsklassen dienen, hatte, so liegt m. E. auch nach dieser Seite kein Grund vor, auf Lücken, geschweige gar grofse Lücken, in den Steuerlisten von 1429 zu schliefsen.

2. Paasche bringt gegen die Richtigkeit der Steuerlisten ferner vor, dafs nach der obigen Tabelle (S. 369) 70 Brodbecken und 95 Metzger allein in Grofsbasel gewesen seien, so viele aber unmöglich Nahrung und Verdienst gefunden haben können, wenn Basel damals nur eine Bevölkerung bis zu 10400 Seelen gehabt habe. Mit den Zahlen der Bäcker in Rostock 1659 (21 für eine Bevölkerung von mindestens 7000 Seelen) und 1880 (69 Bäcker, 6 Kuchenbäcker bei ca. 37000 Einwohnern) und der Schlächter in Rostock 1880 (106) sucht er wahrscheinlich zu machen, dafs zu jenen Zahlen der beiden Gewerbe auch eine gröfsere Bevölkerung gehöre.

Was zunächst die Zahlen betrifft, so muss ich hier wieder einen Irrtum berichtigen. Paasche hat übersehen, dass nicht alle 70 Steuerzahler in der Brotbeckenzunft auch wirklich Brotbecken, nicht alle 95 Steuerzahler in der Metzigerzunft auch wirklich Metzger waren. Ein Blick in die Listen (S. 538. 539) konnte darüber informieren. Die Zahl der wirklichen Brotbecken und Metzger läfst sich aus den Steuerlisten von 1429 gar nicht feststellen, da nur bei wenigen Zunftmitgliedern der Beruf angegeben ist, in den Zünften aber, wie vorher gezeigt, Personen verschiedener Berufsklassen waren. Nach dem, was ich über die verschiedenen Berufsarten in den Basler Zünften ermittelt habe, nehme ich allerdings an, dafs gerade bei diesen beiden Zünften unter den männlichen Mitgliedern verhältnismäfsig wenige gewesen sind, die nicht Bäcker resp. Metzger waren, aber einige sicherlich. Bei den Brotbecken ist dies von zweien direkt aus der Liste zu erweisen, der eine wird ausdrücklich als Zoller, der andere als Bader bezeichnet. Auch der Brotmeister ist schwerlich ein Bäcker gewesen. Möglich ferner, dafs die den Vornamen von drei andern zugefügten Worte schindeler, schaffener, wintermueller nicht den

Familiennamen, sondern den Beruf angeben. Nach meiner Margzalsteuerliste von 1453/54 waren u. A. Kornmesser in der Brotbeckenzunft. Ob solche unter den Personen in der Liste von 1429 waren, ist nicht ersichtlich. Dafs aber alle männlichen Personen aufser jenen Bäcker gewesen, ist nicht wahrscheinlich. Bei den Metzigern war sicher einer ein Kuebler, ein anderer der Knecht einer Metzgerin. Ob Hanns schindeler ein Metzger gewesen, ist mindestens zweifelhaft. Aufserdem kommt aber in Betracht, dafs zu den 70 resp. 95 Personen auch weibliche gehören, mindestens bei den Bäckern 12, bei den Metzgern 16. Von diesen ist aus den Listen nur bei einer sicher, dafs sie ein Gewerbe betrieb, eine Metzgerin, neben der ausdrücklich ihr Knecht erwähnt wird. Dagegen ist bei einigen andern sicher, dafs sie kein Gewerbe als Bäckerin oder Metzgerin trieben[1]). Wahrscheinlich ist dies von den meisten.

Nicht richtig ist auch, dafs unter den „70 brotbecken und 95 metzigern" nur die Brotbecken und Metziger in Grofsbasel genannt seien. In den Zunftlisten von 1429 stehen auch Steuerzahler von Kleinbasel, sofern dieselben den Zünften angehörten. Für 1453/54 habe ich von 6 Personen ihre Mitgliedschaft bei der brotbeckenzunft nachweisen können.

Wir wissen also aus den Steuerlisten gar nicht genau, wie viel Bäcker und Metzger 1429 in Basel waren, keinenfalls waren es soviele, als Paasche angenommen. Die Prämisse seiner Schlufsfolgerung ist falsch.

Indes selbst wenn annähernd soviel Bäcker und Metzger in Basel gewesen wären, würde daraus m. E. noch nicht ohne Weiteres auf eine erheblich gröfsere Bevölkerung von Basel zu schliefsen sein. Wir wissen ja nichts Näheres über den Gewerbebetrieb der Bäcker und Metzger jener Zeit, wir wissen insbesondere nicht, ob die Bäcker und Metzger ausschliefslich von diesem Gewerbeeinkommen lebten oder daneben noch anderweitigen Erwerb hatten (Landwirtschaft, Weinbau, Schankwirtschaft, Viehmästung, Viehhandel etc.). Gegenüber den Rostocker Zahlen, die m. E. wenig beweisen, will ich auch einige Zahlen anführen, die jedenfalls positiv erweisen, dafs noch gröfsere Metzger- und Bäckerzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl, wie Paasche sie für möglich

---

1) Bei den Brotbecken sind zwei als husfrowen, eine als muellerin, bei den Metzigern zwei als jungfrowen, eine als Mutter eines Clewin Rutsch, eine als Schwester bezeichnet.

hält, thatsächlich vorgekommen sind. Diese Zahlen beziehen sich auf Tübingen, Reutlingen, Pfullingen[1]).

Tübingen[2]) hatte 1696 cc. 4200 Einwohner und 55 Bäcker. Im 18. Jahrhundert war die Einwohnerzahl 1738: cc. 4550, 1769: cc. 5057, 1795: cc. 5697. Metzger gab es 1726: 96, 1747: 110, 1780: 100, 1798: 93, Bäcker 1796/99: 65. 1820 hatte die Stadt 7659 Einwohner, im Jahre vorher (1819) gab es nach der Gewerbsliste Gewerbesteuer Zahlende: 46 Bäcker, 8 Zuckerbäcker und 74 Metzger[3]). Reutlingen hatte 1820: 9589 Einwohner, 84 Bäcker, 97 Metzger, die Nachbarstadt Pfullingen auch 1820: 3357 Einwohner, 26 Bäcker, 24 Metzger[4]).

Ich bin am Ende der Paasche'schen Kritik angelangt. Ich habe alle in derselben vorgebrachten Bedenken erörtert. Ich glaube alle widerlegt und damit auch die Unrichtigkeit der Ansicht Paasches erwiesen zu haben, dafs „zahlreiche Lücken in den Steuerlisten der Stadt Basel nicht unwahrscheinlich" und deshalb die aus denselben gezogenen Folgerungen für die Bevölkerungszahl der Stadt unrichtig seien. Die Einwendungen Paasches, soweit sie relevant sind, habe ich seiner Zeit auch erwogen und manche andere aufserdem. Ich kann wohl sagen, dafs gerade die Frage der Bevölkerungszahl der Stadt unter den vielen Gegenständen, die ich in jenen schwierigen und mühsamen Untersuchungen feststellte, ein Gegenstand gewesen ist, der mich mit am meisten beschäftigt hat und über

1) Ich habe diese Orte nicht unter mehreren von mir untersuchten als besonders charakteristisch ausgewählt. Es sind vielmehr die ersten und einzigen, bei denen ich nachforschte. Da sie mir schon zeigten, was ich suchte, habe ich mich auf andere süddeutsche Städte, bei denen sich aber wahrscheinlich noch vielfach ähnliche Zahlenverhältnisse nachweisen liefsen, gar nicht mehr eingelassen.

2) (L. Baur), Der städtische Haushalt Tübingens etc. Tübingen 1863. S. 63 ff. Fulda, Über die Gewerbeverhältnisse der Stadt Tübingen etc. in den Württemb. Jahrbüchern 1837 S. 119 ff. Beschreibung des Oberamts Tübingen. Stuttg. 1867.

3) Die Ansicht von Paasche, dafs früher in den Städten verhältnismäfsig weniger Bäcker und Metzger gewesen seien, dürfte schwerlich richtig sein. In Tübingen z. B. hat seit dem vorigen Jahrhundert trotz der Vermehrung der Bevölkerung die Zahl der Bäcker und Metzger nicht zu- sondern abgenommen:

Einwohner:	1795:	5697,	1820:	7659,	1871:	9313,	1880:	11708
Bäcker:	1796/9:	65,	1819:	46,	1870:	40,	1882:	43
Metzger:	1798:	93,	1819:	74,	1870:	59,	1882:	48

In Frankfurt a/M., das nach Bücher 1387 ca. 10 000 Einwohner hatte, waren 89 Bäcker, 65 Metzger. Bücher l. c. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1882 S. 113.

4) Memminger, Beschreibung des Oberamts Reutlingen. Stuttg. 1824. S. 85. 116. Anl. Tab. V.

den ich das Resultat meiner Untersuchung, das von den bisherigen Ansichten so stark abwich, erst veröffentlichte, nachdem ich in wiederholter Prüfung keinen Umstand mehr finden konnte, der die Richtigkeit desselben in Frage zu stellen geeignet war. Ich bin in jenem finanzgeschichtlichen Werke, in welchem dieser Gegenstand doch nur ein Nebenpunkt war, um das Werk nicht zu weit auszudehnen, auf die Zweifel und Bedenken, die von mir überwunden wurden, nicht eingegangen, sondern habe mich darauf beschränkt, nur das mir unzweifelhaft gewordene Resultat und seine Begründung kurz zu geben. Die erneute Prüfung, zu der ich durch Paasche's Kritik veranlasst wurde, hat mich in meiner Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben nur bestärkt. Möglich ja immerhin, dafs noch andere mir und Allen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt haben, bisher unbekannt gebliebene Umstände entdeckt werden können, die geeignet sind, die Grundlagen zu modifizieren, aber diese werden nie der Art sein, dafs sie das Resultat, wie ich es präzisiert, umstofsen. Ich habe dieser Möglichkeit schon früher Rechnung getragen und das Resultat so formuliert, dafs gegenüber meinen Grundzahlen noch ein Spielraum ist für höhere Schätzungen der Gesamtzahl nach diesen resp. für Erhöhung der Grundzahlen in gewissen Grenzen. Ich habe gesagt: „Absolut sicher ist freilich auch aus den Steuerlisten die Bevölkerungszahl der Stadt nicht festzustellen. Aber unzweifelhaft erweisen sie doch, dafs auch noch Heusler mit der Annahme von cc. 25000 Seelen, wenigstens für die Zeit um 1429 und von 1446—1480, die Gröfse der Stadtbevölkerung weit überschätzt hat und auf Grund derselben läfst sich wohl mit Recht annehmen, dafs die Bevölkerungszahl damals keinenfalls die von 15000 überstieg, dagegen wahrscheinlich eine geringere und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war“[1]). Ich meine hier eine geringere um mehrere Tausend, so, dafs ich für normale Zeiten eine Bevölkerung von nur cc. 10000 annehmen würde. Die Grundzahlen meiner Berechnung

1) Eine Bestätigung der Richtigkeit meines Resultats liefert auch der bisher wenig beachtete Merian'sche Plan der Stadt aus dem 17. Jahrhundert (M. Merian, Topographia Helvetiae Rhaetiae et Valesiae. Frankfurt a/M. 1654 zu S. 46). Wenn man aus ihm sieht, ein wie erheblicher Teil der damaligen Stadt noch aus Gärten, Reb- und Ackerland bestand und erwägt, dafs derselbe in den 30ger Jahren, wo die Stadt noch den gleichen Umfang und nach der Zählung von 1835 21 240 Einwohner hatte, mit Häusern besetzt war und die Stadt damals als eine dicht bevölkerte galt, so ist es nicht begreiflich, dafs im 15. Jahrhundert in dem damaligen Basel, selbst wenn man — was doch noch nicht erwiesen ist — ein engeres Zusammenwohnen von Familien in den Häusern annimmt, eine Bevölkerung von mehr als 15 000 Seelen gewohnt habe.

könnten nicht unerheblich erhöht werden, ohne dafs die Maximalzahl von 15000 überschritten würde. Sie würde z. B. nicht überschritten werden, auch wenn die unbegründeten Einwendungen Paasche's begründet wären.

Wenn aber Paasche aus seiner Kritik „für die wissenschaftliche Behandlung der ganzen Frage nach der städtischen Bevölkerung im Mittelalter den Schlufs ziehen zu dürfen glaubt, dafs Rechnungsbücher über gezahlte Vermögens- und Personalsteuern nach unserer bisherigen Kenntnis von der Gliederung des Volkes nicht ausreichen zu einer leidlich zuverlässigen Berechnung der Volkszahl damaliger Stadtgemeinden", so dürfte diese Abhandlung wohl erwiesen haben, dafs jene Kritik bezüglich der Basler Steuerbücher nicht den von ihrem Autor aus ihr gezogenen Schlufs rechtfertigt. Für die Beurteilung des Werts von Steuerbüchern für derartige Ermittelungen kommt es 1. auf die Art der Steuern und die Qualifikation der Steuerbücher und 2. darauf an, wie genau man die Bevölkerung berechnen will. Es ist selbstredend, dafs nicht jedes Steuerbuch jener Zeit dazu brauchbar ist. Aber Steuerbücher, wie die von mir bearbeiteten Basler, sind für eine Berechnung der Zahl in den Grenzen, wie sie am Anfang dieser Abhandlung angegeben wurde, — das glaube ich in meinem Werke und hier wiederholt nachgewiesen zu haben — wohl geeignet.

Wie ungenügend aber auch Steuerbücher zu diesem Zweck sein können, das hat Paasche in dem zweiten gröfseren Teil seiner Abhandlung (die Bevölkerung der Stadt Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 320—380) für die Rostocker Steuerbücher unzweifelhaft erwiesen. Als völlig unbrauchbar erscheinen die Schofsbücher von 1378, 1410 und 1493, ebenso die Haus- und Kopfgeldbücher aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Man mag bei der Bearbeitung solcher Materialien noch so viel Fleifs und Scharfsinn aufwenden, das Resultat kann hier nur das negative sein, zu dem auch Paasche gekommen (S. 327), dafs irgend wie zuverlässige Resultate für die Bevölkerungszahl daraus nicht gewonnen werden können — auch nicht einmal für die Minimalzahlen, wie Paasche sie S. 334 berechnet hat, deren Begründung m. E. erheblichen Bedenken unterliegt. Auch das relativ bessere, für andere Bevölkerungsverhältnisse, wie Paasche gezeigt hat, sehr wertvolle Steuerbuch von 1594/95 bietet für die Ermittelung der Bevölkerungszahl keine genügenden Grundlagen und Paasche hat sicher Recht, wenn er sagt (S. 364), dafs man nicht im Stande sei, aus ihm diese Zahl zuverlässig zu ermitteln.

Ich gehe hier nicht näher auf diesen interessanten und wertvollen Teil der Paascheschen Abhandlung ein. Eine Bedeutung für mein Resultat bezüglich der Bevölkerungszahl von Basel hat derselbe nicht. Die Zuverlässigkeit der Basler Steuerbücher kann durch die nachgewiesene Ungenauigkeit ganz anderer Rostocker Steuerbücher nicht erschüttert, die Unrichtigkeit meiner Basler Bevölkerungszahl kann nicht durch Rostocker Bevölkerungsverhältnisse dargethan werden. So wenig wir von meiner Basler Bevölkerungszahl, darin stimme ich Paasche völlig bei, ohne Weiteres auf die Gröfse der Bevölkerung anderer Städte schliefsen können, ebenso wenig können Bevölkerungszahlen anderer Städte ohne Weiteres jene Bevölkerungszahl alterieren. Für Rostock sind überhaupt keine Bevölkerungszahlen erwiesen. Hätte aber selbst nachgewiesen werden können, dafs Rostock im Anfang des 15. Jahrhunderts mindestens eine Bevölkerung von cc. 14000 Seelen und am Ende des 16. Jahrhunderts eine solche von cc. 20000 Seelen gehabt habe, so würde ein solches Resultat die Richtigkeit meiner Ermittlungen für Basel nicht ausschliefsen [1]).

Eines aber scheinen mir die Rostocker Steuerbücher nach den eigenen Untersuchungen Paasches doch zu beweisen: dafs die Schätzung der Bevölkerungszahl von Rostock für 1584 — wenn es eine solche sein soll! — auf 42000 Einwohner durch den damaligen Stadtkassenschreiber in dem S. 320 ff. abgedruckten Schriftstück, auf welche Paasche zuerst so hohen Wert legt und deren Zahl er den niedrigeren Basler Zahlen gegenüber stellt, unmöglich richtig gewesen sein und man sich auf solche Schätzungen eben nicht verlassen kann.

---

1) Ich will den Gegenstand hier nicht weiter verfolgen. Ich würde mich aber gar nicht wundern, wenn man für die wichtigeren Seehansestädte des Nordens im Mittelalter gröfsere, selbst erheblich gröfsere Bevölkerungszahlen nachweisen könnte, als für die süddeutschen wichtigeren Handelsstädte. Man würde die Erklärung dieser Thatsache wohl darin zu suchen haben, dafs im Süden, wie auch noch heute, weil die Städte viel zahlreicher, die städtische Bevölkerung auf eine gröfsere Zahl von Städten vertheilt gewesen und dafs schon deshalb im Norden die einzelne Stadt, zumal eine Seestadt, die Ernährungsmöglichkeit für eine gröfsere Zahl von Menschen geboten hätte. Dies könnte z. B. auch für Rostock und Basel im 15. Jahrhundert zutreffen. Und wenn im Süden im Mittelalter Städte mit kleinerer Bevölkerung politisch mächtiger erscheinen als volkreichere Städte im Norden, so begreift sich dies wohl dadurch, dafs einerseits im Norden den isolierten Städten überhaupt mächtigere Territorialherrn gegenüberstanden, andererseits im Süden die politische Macht der einzelnen Stadt durch Bündnisse mit andern nahe gelegenen Städten, mit denen sie in der Regel in den Territorialherrn und Adligen gemeinsame Feinde hatten, gestärkt wurde.

VI.

Die Richtung der deutschen Warenausfuhr.

Von

Dr. Erwin Nasse.

I.

Unter dem Titel „Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr von Gustav Tuch“ bringt das erste Heft des von Professor Schmoller herausgegebenen Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1883 einen Artikel, dessen handelspolitische Richtung am befsten charakterisiert wird durch die Schlufsworte:

Nichtswürdig ist die Nation,
Die nicht ihr Alles setzt an ihrer Arbeit Schutz!

Die Abhandlung ist gerichtet gegen meinen in diesen Jahrbüchern veröffentlichten Aufsatz: der Cobdenklub und die deutsche Warenausfuhr. „Den Eindruck der Nasse'schen Ausführungen zu parellelisieren“ bezeichnet der Verfasser als den Zweck, für den er schreibe.

Ich hatte mir in meiner kleinen Arbeit eine genau begrenzte Aufgabe gestellt, wie sie sich in dem Raum eines Zeitschriftartikels allenfalls erfüllen liefs. Gegenüber den Verunglimpfungen eines anonymen Pamphlets wollte ich nachweisen, dafs der Cobdenklub nicht in Deutschland, sondern in andern Ländern für den Freihandel agitiere, und dafs diese Agitation die Geschäfte Deutschlands besorge, weil keine andere der grofsen Kulturnationen so sehr wie die deutsche, an dem Wegfall der fremden Zollschranken interessiert sei. Auf einem Gebiete, auf welchem in letzter Zeit so umfangreiche Streitverhandlungen stattgefunden haben und manche Erfahrungen gesammelt worden sind, lag die Gefahr nahe, abzuschweifen und über die gesteckten Grenzen hinauszugreifen. Ich habe mich aber bemüht, diese Klippe thunlichst zu vermeiden und das „in der Beschränkung zeigt sich erst der Meister“ vor Augen zu behalten.

Nun kann ich niemand, der mir entgegnen will, verwehren, sich dabei über die verschiedensten Fragen der Handelspolitik zu verbreiten und im bunten Durcheinander über den Einflufs der Schutzzölle auf die Preise, die Sicherstellung unseres Landbaues, die englischen Korngesetze, Unterordnung des individuellen unter den gesellschaftlichen Gedanken und über viele andere Dinge, über die ich nicht gesprochen, des Breitern oder Kürzern zu reden, aber das kann ich von einem ehrlichen Gegner verlangen, dafs er dabei nicht die Meinung bei dem Leser erregt, ich habe über diese Frage die Ansichten aufgestellt, welche er zu bekämpfen für gut hält. Diese wenig loyale Art der Polemik hat sich aber Herr Tuch in reichstem Mafse zu schulden kommen lassen.

Schon der erste Satz der Schrift entspricht nicht genau der Wahrheit. In den Jahrbüchern, heifst es da, „hat Herr Professor Dr. Nasse im Interesse des deutschen Ausfuhrhandels den Bruch mit der bestehenden Handelspolitik und die Zuwendung zum Freihandelssystem gefordert.“ Ich habe eine derartige Forderung nicht aufgestellt, sondern nur gelegentlich Bedenken gegen die deutschen Zölle auf notwendige Nahrungsmittel und Halbfabrikate ohne weitere Begründung geäufsert, dagegen die Berechtigung der übrigen deutschen Grenzzölle gar nicht in Erörterung gezogen. In demselben Sinne führt dann der Verf. die Polemik weiter durch. Aus meinen Behauptungen folge nicht, dafs unser Land sich seiner eigenen Zölle begebe, heifst es S. 13, als wenn ich vorgeschlagen hätte, Deutschland solle auf alle Grenzzölle verzichten. Oder er belehrt mich, dafs durch Schutzzölle in Amerika, Österreich, Rufsland eine bedeutende Industrie grofsgezogen sei, oder dafs gelegentlich auch nach Deutschland in Folge unserer Schutzzölle fremdes Kapital zur Begründung industrieller Unternehmungen in den geschätzten Gewerbzweigen übertragen worden, oder dafs unsere Rübenzuckerindustrie durch Schutzzölle mächtig emporgeblüht sei, dafs der Güteraustausch und die Arbeitsteilung im Inlande auch in Grofsbritannien den Gesamtumsatz mit dem Auslande übertreffe und dergl. mehr. Es macht in der That einen sonderbaren Eindruck so im hochfahrenden Tone Belehrungen zu erhalten, die doch zum grofsen Teil triviale Sätze sind, an deren selbstverständlicher Richtigkeit man selbst nie gezweifelt hat. Aber es scheint Herrn Tuch offenbar für den Zweck seiner Arbeit dienlich, wenn er mich als einen einseitigen, fanatischen Freihändler hinstellt, der mit allen Schutzzöllen in Deutschland und jedem andern Lande schleunigst aufräumen will. Ich mufs es deshalb aussprechen, was für das beschränkte Ziel meiner Arbeit

überflüssig war, dafs ich Schutzzölle unter bestimmten Verhältnissen für ein berechtigtes Mittel der Gewerbebeförderung halte, insbesondere zweifle ich nicht an dem Nutzen, den sie als Erziehungsmittel der stoffveredelnden Industrie haben können und auch sogenannte Notstandszölle und Retorsionszölle scheinen mir nicht unter allen Umständen verwerflich. Aber ich weifs andererseits auch, dafs in zahlreichen Fällen die Schutzzölle nur ein Mittel sind, durch welches gröfsere oder kleinere Gruppen von mächtigen Gewerbtreibenden oder Grundbesitzern, die Einflufs auf die Staatsgewalt ausüben, sich auf Kosten der Gesamtheit eine Erhöhung ihres Einkommens sichern, und ich erinnere mich sowohl der vielen Fälle, in denen hohe Schutzzölle beibehalten worden sind, während die geschützten Industriezweige ihrer nicht mehr bedurften, wie der nicht minder häufigen, in welchen Industriezweige in der Entwickelung zurückblieben, so lange die ausländische Konkurrenz durch Zölle ausgeschlossen war, während sie durch das fremde Mitwerben zu Anspannung aller Kräfte genötigt, rasche Fortschritte machten. Für Deutschland insbesondere, glaube ich, war schon seit geraumer Zeit und ist heute in vermehrtem Mafse eine allmähliche und vorsichtige Ermäfsigung, nicht aber eine plötzliche und starke Erhöhung der Schutzzölle der gewiesene Weg. Niemand aber kann gewaltsamen und unüberlegten Mafsregeln auf diesem Gebiete mehr abhold sein, als ich es bin, und deshalb kann ich z. B. die Aufhebung der Eisenzölle mitten in der schweren Krisis der siebziger Jahre nicht vertreten, aber noch sehr viel weniger die Zolltarifreform von 1879, welche die Forderung, dafs man Zollsätze nur nach reiflicher Prüfung jedes einzelnen Falles und möglichst allmählich ändern soll, meines Erachtens völlig aufser Acht gelassen hat. — Am dringlichsten scheint mir die Ermäfsigung resp. Aufhebung unserer Zölle auf fremde Rohstoffe, unentbehrliche Nahrungsmittel und Halbfabrikate, und ich habe allerdings kein Bedenken getragen diese Ansicht in meinem Artikel ohne weitere Begründung auszusprechen. Auch in dieser Replik kann ich eine Begründung meiner Behauptung nicht vornehmen. Ich möchte aber doch nicht unterlassen beiläufig auf einen Umstand hinzuweisen, der meines Wissens bei den Debatten über diese Frage kaum hinlänglich hervorgehoben ist. Die deutsche Industrie hat sich ein allmählich wachsendes Absatzgebiet in fremden Ländern erobert. Sie konnte sich dabei gegenüber den älteren Sitzen hochentwickelter Industrien in England, Belgien, Nordfrankreich auf niedrige Unterhaltskosten der Arbeiter und zum Teil auch auf niedrige Preise mancher Rohstoffe, z. B. tierische

Wolle, Holz u. s. w. stützen. Noch vor einigen Jahrzehnten war der Unterschied in den englischen und deutschen Preisen von Getreide, Fleisch, Wolle, Nutzholz recht bedeutend. Er hat sich allmählich verloren und jetzt hat das westliche Deutschland durchschnittlich schon höhere Getreidepreise als England. Denn die amerikanische und australische Produktion drückt die Preise der landwirtschaftlichen Produkte am meisten in den Häfen des westlichen Europas und in keinem Lande mehr als in England. Während bisher in England nur die Baumwollenindustrie und einige andere Gewerbzweige, welche Rohstoffe verarbeiten, die immer aus transatlantischen Gebieten bezogen wurden, in gröfserer Wohlfeilheit des Rohstoffs einen oft genug von unsern Industriellen beklagten Vorteil hatten, verallgemeinert sich dieser Vorzug, je mehr für Nahrungsmittel und Rohstoffe Amerika und Australien bessere und wohlfeilere Bezugsquellen, als der europäische Kontinent werden. Es kommt hinzu, dafs in England die Steuern und Zölle, welche die Unterhaltskosten des gemeinen Mannes früher so bedeutend erhöhten, in neuer Zeit aufgehoben sind, so dafs man im allgemeinen sagen kann sowohl die Nahrungsmittel, einige schwer transportabele Produkte der Landwirtschaft Milch, Obst, Gemüse z. B. und spirituose Getränke ausgenommen, wie die Kleidungsstoffe der Arbeiter sind gegenwärtig bei Ankäufen im grofsen in England wohlfeiler, als im westlichen Deutschland, und die verbreiteten Konsumvereine sorgen dafür, dafs die Vertheuerung durch den Kleinhandel keine übermäfsige ist. Nun ist es freilich möglich, dafs, obgleich der Unterschied in den Unterhaltskosten der Arbeiter zwischen England und Deutschland verschwindet, doch der Tagelohn in diesem Lande sich dauernd niedriger erhält, als in jenem. Daraus dürfte aber kaum ein Vorteil für die Arbeitgeber entstehen, denn schon jetzt ist die Arbeitsleistung deutscher Arbeiter in derselben Arbeitszeit in fast allen Arbeitszweigen, in denen eine solche Vergleichung sich anstellen läfst, kleiner als die der englischen [1]). Geringerer Tagelohn bei gleich hohen oder höheren Unterhaltskosten der Arbeiter ist nur zu geeignet diese geringere Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu erhalten oder noch zu steigern.

---

1) Herr Tuch freilich versichert, dafs unsere deutschen Arbeiter in der grofsen Mehrzahl weit über den brandy liebenden Briten oder Schotten ständen. Er möge nur einmal die Berichte der beiden Untersuchungskommissionen über die Eisen- und über die Baumwollen- und Leinenindustrie durchsehen und er wird zahlreiche und detaillierte Angaben finden, aus denen das Gegenteil erhellt — Angaben die von Personen herrühren, deren handelspolitische Gesinnung Herr Tuch nicht wird verdächtigen können.

So wie es Herrn Tuch gefällt, mir handelspolitische Ansichten unterzulegen, die ich niemals geäufsert, so sucht er auch sonst dadurch den Eindruck meiner Ausführungen abzuschwächen, dafs er Behauptungen bekämpft, die ich nicht aufgestellt. So wenn er versichert, man könne die frühern englischen Kornzölle mit den gegenwärtigen deutschen nicht vergleichen, während ich nirgendwo eine derartige Parallele gezogen. Das Stärkste aber in dieser Hinsicht leistet er in den Worten: „Herr Prof. Nasse hat sich verleiten lassen unsere sozialistischen Volksbewegungen für eine nachteilige Konsequenz des Schutzzolls auszugeben. Er ist hierin Sir Charles Dilke gefolgt.“ Das ist eine grobe Unwahrheit. Ich habe kein Wort über die Ursachen der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland gesagt und jeder, der nur einigermafsen meine Richtung und meine Bestrebungen auf diesem Gebiet kennt, wird mir eine so oberflächliche Auffassung jener Erscheinung nicht zutrauen. Ich habe nur gegenüber denen, welche die englische Freihandelspolitik einer Vernachlässigung der Interessen des Arbeiterstandes und einer Verkennung der sozialpolitischen Aufgaben des Staats beschuldigen, darauf hingewiesen, „dafs der Freihandel dem sozialen Frieden Englands nicht ungünstig gewesen ist.“ Dabei habe ich erwähnt, dafs dort keine so gefährlichen sozialistischen Arbeiterpartieen und Arbeiterbewegungen existieren, wie in Deutschland und Frankreich. Ich hege allerdings die Ansicht, dafs an der seit 40 Jahren unverkennbar eingetretenen Besserung der sozialen Zustände Englands die Freihandelspolitik einigen Anteil hat und erinnere nur an die grofse Entlastung der besitzlosen Volksklassen von drückenden Steuern in Folge der Freihandelspolitik, aber ich habe ausdrücklich hervorgehoben, dafs es ganz verkehrt sein würde die gröfsere Widerstandskraft des englischen Volks gegen das Mifsgeschick der Zeiten oder verkehrte Doktrinen überwiegend oder gar ausschliefslich dem Freihandel zugeschrieben. Heifst das die deutsche Sozialdemokratie für eine Konsequenz des Schutzzolls ausgeben?

Ich glaube niemand würde es mir verdenken können, wenn ich es ablehnte mit einem Gegner zu streiten, der nicht nur an einer, sondern an vielen Stellen seiner Entgegnung mit solchen Waffen ficht. Da aber der Artikel in einer hervorragenden Zeitschrift erschienen ist, so will ich doch einige Proben der Polemik des Herrn Tuch geben, da wo dieselbe nicht gegen Behauptungen gerichtet ist, die mir fälschlich untergelegt sind, sondern in der That meine Ausführungen zu widerlegen versucht. Aber nur dies eine Mal werde ich mich mit Herrn Tuch beschäftigen und künftig seine Ausführungen

unberücksichtigt lassen, wenn sie auch ferner in Schmollers Jahrbüchern Aufnahme finden sollten.

Gegenüber den Behauptungen des anonymen Pamphlets, dafs der Freihandel sogar in England schädlich gewirkt und auf die Dauer auch dort unhaltbar sein werde, hatte ich nicht nur auf die in den sozialen Verhältnissen Englands eingetretene Besserung, sondern auch auf die grofsartige Entwickelung der englischen Industrie, insbesondere das rasche Anwachsen der Ausfuhr englischer Erzeugnisse seit der Änderung in der englischen Handelspolitik hingewiesen. Während ich nun unmittelbar nach Angabe der betreffenden Zahlen fortfahre: Gewifs ist diese Wendung nicht ausschliefslich dem Freihandel zuzuschreiben, legt Herr Tuch — immer treu der gewählten Art der Polemik — in seiner Entgegnung mir doch den Gedanken unter, das Wachsen des Exports sei nur auf die veränderte Handelspolitik zurückzuführen. Das Freihandelssystem habe die Dampfmaschinen, die Eisenbahnen und Dampfschiffe nicht erfunden, belehrt er mich. Nun ist es für mich zweifellos, dafs die internationale Arbeitsteilung unwiderstehlich fortschreitet und dafs die Wirkung der Hindernisse, welche Schutzzölle diesem Fortschritt in den Weg werfen können, in den Ausweisen über die Wareneinfuhr und Ausfuhr mitunter nur schwer, mitunter auch gar nicht zu erkennen ist. Je mächtiger die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes im allgemeinen ist, desto mehr spottet die Kraft des natürlichen Fortschritts der Bande, in welche sie mitunter die Staatskunst legen will [1]). Ich überschätze daher durchaus nicht die Beweiskraft, welche den von mir mitgeteilten Zahlen einwohnt. Aber wenn von einem Verfall der englischen Industrie, von einem fortschreitenden Verlust der auswärtigen Märkte, den sie durch andere dem Schutzzollsystem huldigende Staaten erleide, gesprochen wird, dann ist es notwendig eine Vergleichung anzustellen, wie sich der britische Export unter Herrschaft des Protektions- und des Freihandelsystem's entwickelt hat. Wenn sich dabei ergiebt, dafs von 1820—40 in zwanzig Friedensjahren, in welchen in sämtlichen Kulturstaaten die gröfsten wirtschaftlichen Fortschritte gemacht wurden und z. B. in Deutschland sowohl wie in England die Bevölkerung rascher als in irgend einer andern Periode der Neuzeit stieg, der Wert der Ausfuhr britischer

1) Das ist auch das Resultat der kleinen Schrift Dr. E. J. James, Studien über den amerikanischen Zolltarif (Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen herausg. von Dr. J. Conrad 1. Bd. 3. Heft) 1877. Sie zeigt, wie unabhängig von allen Änderungen des Zolltarifs Aus- und Einfuhr in den Vereinigten Staaten gewesen ist.

und irischer Erzeugnisse doch nur um 44—45 %, ja in den 30 Jahren von 1810—40 nur um c. 9 % in den 40 Jahren von 1800 bis 1840 um 27—28 % wuchs, dagegen in den 20 Jahren 1840—60 um 145 %, in den 30 Jahren von 1840 bis 1870 um 288 %, in den 40 Jahren bis 1880 um 355 % sich vermehrte, so ist man berechtigt daraus zu folgern, dafs von einem Verfall der englischen Exportindustrien nicht die Rede sein kann, dafs vielmehr „mit dem Falle der Getreidezölle für England eine Periode wirtschaftlicher Entwicklung beginnt, welche erfreulicher ist, als die beiden vorangegangenen Menschenalter waren.“ Herr Tuch meint, ich hätte mich auf diese Steigerung des englischen Exports nur berufen dürfen, wenn bei den unter Herrschaft des Schutzzolls seufzenden Ländern sich die entgegengesetzte Wirkung gezeigt hätte und führt dann in bunter Ordnung einige andere Länder an, in denen auch in den letzten Jahrzehnten zum Teil sogar noch in stärkern Prozentsätzen als in England der Export gestiegen sei, eine Thatsache, die ich niemals bestritten habe, die aber für die vorliegende Frage gar Nichts beweist. Hätte Herr Tuch meine obige Ausführung entkräften wollen, so hätte er zeigen müssen, dafs unter ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie in England sich finden aber unter fortdauernder protektionistischer Handelspolitik sich ein noch gröfserer, oder doch mindestens derselbe Gegensatz in der Entwicklung des Exports während des ersten und zweiten Viertels des Jahrhunderts einerseits, des dritten andererseits zeige. Das fällt Herrn Tuch aber gar nicht ein, seine Vergleichungen gehen nur für Frankreich zurück bis zum Jahre 1827, Belgien bis 1831, Österreich-Ungarn bis 1842, Niederland bis 1846, für die andern Staaten nur bis zu noch späteren Terminen. Für die letzten 30 oder 40 Jahre aber giebt er die Exportwerte der verschiedensten Länder zum Teil solcher, in denen die Schutzzölle m. E. ebenso sehr die wirtschaftliche Entwicklung gefördert haben wie in England der Freihandel, zum Teil solcher, in denen sie jedenfalls nicht so grofse Bedenken gegen sich haben, wie in England, zum bei weitem gröfsten Teil aber Staaten, welche gerade in dieser Periode ebenfalls Fortschritte zu liberaler Handelspolitik gemacht und davon, so wie von der allgemeinen Bewegung zu gröfserer Handelsfreiheit gute Früchte geerntet haben. Die Entwicklung des Exports einer so „nichtswürdigen Nation“ wie die Niederländer soll als Beweis dafür gelten, dafs in England der Freihandel die Warenausfuhr nicht gesteigert habe! Bei der Ausfuhrstatistik von Frankreich, die am ersten noch Anlafs zu Vergleichungen in Bezug auf die in Rede stehende Frage bieten könnte,

ist die Gruppierung der Zahlen der Art, dafs man die Periode der engherzigern und liberalern Handelspolitik nicht scheiden kann. Während das Jahr 1860 den schärfsten Abschnitt in der französischen Handelspolitik machte, werden die Durchschnittswerte der Ausfuhr für 1847—56 und 1851—1867 gegeben. Noch unbrauchbarer aber werden die Vergleichungen dadurch, dafs die meisten der angeführten Staaten zum Teil und nicht selten zum gröfsten Teil binnenländische Grenzen haben, welche erst in dem letzten halben Jahrhundert durch Eisenbahnen für den internationalen Verkehr geöffnet worden sind. Wie kann man die Entwicklung des ausländischen Handels in solchen Ländern z. B. in Österreich mit der in England vergleichen. Über die englischen Grenzen hat von jeher die wohlfeilste und befste Strafse, das Weltmeer, in alle Weltgegenden geführt, die meisten österreichischen Grenzen waren in Ermangelung von Strafsen und Eisenbahnen für den grofsen Warenverkehr vor kurzem noch kaum passierbar. Die Richtigkeit endlich der von Herrn Tuch mitgeteilten Zahlen kann ich zum grofsen Teil nicht prüfen, weil mir hier die statistischen Quellenwerke fehlen, soweit ich aber kontrolieren kann, mufs ich die gröfsten Ungenauigkeiten konstatieren. So läfst Herr Tuch völlig aufser Acht, dafs in Frankreich von 1827 an bis 1847, in Österreich von 1830—1850 der Wert der Warenausfuhr nach festen, unveränderlichen Warenpreisen berechnet wurde und darum mit dem Ausfuhrwert der spätern Jahre nicht vergleichbar ist. Für Österreich werden überdiefs aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts nur die Jahre 1842, 1848 und 1849 herangezogen. In den beiden letztern sank der berechnete Wert der Ausfuhr auf weniger als die Hälfte der Vorjahre herab, weil, wegen der Kriegsereignisse in der Lombardei, Venedig und Ungarn samt seinen früheren Nebenländern der Handelsverkehr dieser Kronländer für diese beiden Jahre nicht nachgewiesen wurde [1]). Durch alle diese Mittel erscheint natürlich die Steigerung des Wertes der Ausfuhr aus diesen Staaten sehr viel gröfser, als sie wirklich gewesen ist.

Ich hatte sodann von England mich zu Deutschland wendend das besondere Interesse Deutschlands an der Wegräumung der fremden Zollschranken nachzuweisen versucht.

Herr Tuch freilich meint die Schutzzölle, mit denen andere Staaten sich umgeben, können uns gleichgiltig oder sogar vorteilhaft sein. „Die Zollpolitik der Kulturstaaten“, sagt er S. 89, „sofern sie

1) Tafeln zur Statistik der Österr. Monarchie. Neue Folge 1. Bd. V. Heft. Wien 1856.

nicht zur unvernünftigen Prohibition ausartet, kann uns im Grunde nur erwünscht sein, denn sie schärft die Fähigkeit unserer Produktion das erworbene Absatzgebiet zu erhalten, sie spornt uns zu weitern Fortschritten der Technik, zur Vervollkommnung in der Stoffveredlung und Geschmacksrichtung". Also die fremde Konkurrenz, wenn sie der deutschen Industrie auf fremden Märkten gegenübertritt, begünstigt durch Schutzzölle, welche die deutschen Produkte verteuern, wirkt als ein heilsamer Sporn zu vermehrten Anstrengungen und Fortschritten unserer Gewerbthätigkeit, wenn sie aber im Inlande unsern Produzenten begegnet, wo Sonne und Wind jedenfalls gleich verteilt sind, in der Regel aber die deutsche Industrie viele Vorteile vor den Ausländern voraus hat, ruiniert sie unsere Arbeitskraft und unser Vermögen und mufs durch hohe Schutzzölle ausgeschlossen werden! Wir können die Würdigung dieser Lehre solchen Anhängern des Schutzzollsystems überlassen, die den Widerspruch mit den Grundgedanken der von ihnen vertretenen Handelspolitik zu erkennen im Stande sind. Noch weniger aber dürfte es notwendig sein den Schaden nachzuweisen, den die Zollerhöhungen fremder Staaten unserer Gewerbthätigkeit zugefügt haben. Aus den Handelskammerberichten der letzten Jahre liefse sich Bücher von Klagen darüber zusammenstellen.

Unter den Gründen, weshalb Deutschland mehr als die meisten andern Grofsstaaten an dem Sieg der liberalen Handelspolitik im Auslande interessiert sei, hatte ich in erster Linie auf die geographische Lage und Gestaltung des deutschen Zollgebiets hingewiesen, welche dasselbe auf die internationale Arbeitsteilung mehr als jene Länder hinweise und hindere sich mit so hohen Zöllen, wie Rufsland oder die Vereinigten Staaten von Amerika zu umgeben. Herr Tuch bestreitet diesen Unterschied zwischen Deutschland und andern grofsen Zollgebieten. Auch hier verdreht er zunächst meine Behauptungen auf das Gröbste. Ich stelle mir ein Verlegenheitszeugnis in Bezug auf die Vereinigten Staaten aus. Denn als solches gelte es (!), wenn ihre Abwendung vom Freihandel der Gröfse und innern Geschlossenheit ihres Wirtschaftsgebietes zugeschrieben werde. Das zu thun ist mir natürlicher Weise nicht eingefallen. Ich habe erwähnt, dafs die Carey'sche Lehre von der Ersparung der Transportkosten durch die Schutzzölle in Amerika entstehen konnte, weil in der That an Transportkosten gespart wird, wenn z. B. die Baumwolle, die in Amerika wächst und dort als baumwollenes Gewebe verbraucht wird nicht nach England transportiert und dort von Arbeitern gesponnen und

gewebt wird, die sich mit von Amerika herbeigeschafftem Getreide und Fleisch nähren, sondern die ganze Verarbeitung in Amerika geschieht, während z. B. die bei der Herstellung von Baumwollengeweben in Deutschland entstehenden Transportkosten wachsen, wenn wir unsere niederrheinischen Weber zwingen, Baumwollengarn aus Elsafs, statt aus Lancashire zu beziehen. Was dann die natürliche Geschlossenheit der verschiedenen Wirtschaftsgebiete betrifft, so antwortet Herr Tuch mit einer Reihe von Exklamationen, welche zeigen, dafs er überhaupt keine natürlichen Verkehrsbeziehungen kennt. Seiner Ansicht nach kann der Niederrhein ebensogut mit Hamburg wie mit Holland, Ostpreufsen mit Elsafs-Lothringen, wie mit Rufsland und England in Warenaustausch treten. „Wo sind denn die Hindernisse“, ruft er aus, „welche sich dem Kohlentransport oder der Versendung von Getreide und Vieh von einem Ende Deutschlands nach dem andern entgegenstellen? Sie bestehen nirgends. Es handelt sich also lediglich um Tariffragen“. Es sei unerhört was in dieser Hinsicht versäumt worden, was falsche Tarifpolitik, mangelhafte Wasserstrafsen und — alles in einem — das verflossene (!) Delbrücksche Handelssystem über Deutschland gebracht haben. Reichs- oder wenigstens Staatseisenbahnen und der Ausbau eines grofsen Kanalsystems, an dessen Zustandekommen ein einsichtiger patriotischer Politiker nicht mehr zweifeln dürfe, werde das Alles ändern. Was inbezug auf den Absatz der westfälischen Kohle in Hamburg und Bremen erreicht sei, weshalb sollte es in Memel und Königsberg nicht gelingen, fragt er. „Das Rheinland“, versichert er, „kann seinen überseeischen Verkehr mit denselben Kosten über Hamburg richten, wie über Rotterdam und Antwerpen, wenn nur die Tarifsätze nach diesen Hafenplätzen gleichgestellt werden und das liegt im Willen der Nation“. Herr Tuch führt auch ein Beispiel unserer kurzsichtigen Tarifpolitik an. Er erwähnt nach Pallmann die Erhöhung der Tarifsätze von Hamburg nach niederrheinischen und westfälischen Städten, welche für eine Reihe von Exportartikeln vom 15. Febr. 1881 an verfügt wurden. Durch diese Mafsregel „verschiedener rheinischer Eisenbahnen“ seien künstlich den belgisch-niederländischen Häfen Importe zugeschoben, die sonst Hamburg zufallen würden. So sei es offenbar „nicht der politischen Konfiguration unseres Zollgebiets, sondern jenen der einheitlichen Leitung, des Zusammenhanges und der bewufsten, nationalen Richtung entbehrenden Zuständen im Eisenbahnwesen zuzuschreiben, dafs die belgisch-niederländischen Häfen Vorsprung vor unsern Seestädten gewonnen, während dies ohne Nachteil

für die Konsumenten zu vermeiden wäre. „Aber laissez-aller wird von den Anhängern des Cobdenklubs dem Staate zugerufen" u. s. w. Bekanntlich ist die bezeichnete Mafsregel nicht von „den rheinischen Eisenbahnen", sondern von der preufsischen Staatsregierung, in deren Besitz die allein in Betracht kommende Köln-Mindener Bahn Anfang 1880 übergegangen ist, ergriffen worden. Auch waren die Minister Delbrück und Achenbach, deren System an den Hemmnissen des innern Verkehrs in Deutschland Schuld sein soll, damals von ihren Ämtern längst zurückgetreten. Der Minister Maybach leitete im Sinne des Fürsten Bismarck das preufsische Eisenbahnwesen und trägt die Verantwortung für jene Tariferhöhung. Anhänger des Cobdenklubs ist auch keiner dieser Staatsmänner, so viel mir bekannt ist. Das Beispiel ist daher nicht glücklich gewählt. Es wird schwerlich die Hoffnung erregen, das Reich werde, wenn es erst die Eisenbahnen besitze, durch seine Tarifpolitik die Unterschiede der Entfernungen zu Gunsten des Hamburger Handels oder der Westfälischen Bergwerke und Hütten aufheben. Wie dem aber auch sein mag, die Kosten des Eisenbahntransports vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus bestehen nicht in den Tarifsätzen, sondern in der zur Bewerkstelligung des Transports erforderlichen Verwendung von Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen. An diesen Kosten könnte eine Reichseisenbahnverwaltung sehr wenig, wenn irgend etwas ändern. Eine wesentliche Herabsetzung der Tarife aber ohne Kostenersparung würde die Kosten des Transports nicht aufheben, sondern nur auf andere Schultern legen. Sollte aber die Tarifpolitik der deutschen Einzelstaaten — denn in ihren Händen liegen gegenwärtig die deutschen Eisenbahntarife, — nicht durch die Höhe der Frachtsätze im Allgemeinen, sondern nur durch unverständige Einrichtung im Einzelnen dem innern Verkehr hinderlich sein, so wären das Hindernisse des Verkehrs, die zu den natürlichen, von denen ich allein gesprochen, noch hinzukommen und nach deren Wegräumung jene unverändert bestehen blieben. Änderungen in den Tarifsätzen heben den Unterschied in den Kosten eines Eisenbahntransportes auf weite und nahe Strecken, oder der See- und Rheinschifffahrt gegenüber den Eisenbahnen und auch den Kanälen niemals auf. Dafs aber das deutsche Reich eine geringere natürliche Geschlossenheit bietet, als Frankreich, die Vereinigten Staaten, England u. s. w., daran kann niemand zweifeln, der auch nur die gewöhnliche geographische Schulbildung hat. Aus Respekt vor meinen Lesern verzichte ich darauf, hier Deutschland mit andern Grofsstaaten in Bezug auf das Verhältnis der Länge seiner binnenländi-

schen Grenzen zu der Fläche seines Gebietes zu vergleichen oder auszuführen, einen wie enormen Vorteil der innere Verkehr in England, Italien und sogar in Frankreich darin vor Deutschland voraus hat, dafs er sich in viel höherem Mafse der Küstenschifffahrt bedienen kann, oder den Lauf der für die Schiffahrt wertvollsten deutschen Ströme zu erörtern und zu zeigen, welche natürliche Beziehungen zum Auslande gerade in Deutschland im Unterschied von andern Ländern dadurch geknüpft werden u. dergl. mehr.

Ich habe in meinem Artikel ferner hervorgehoben, dafs Deutschland ein Land sei, welches durch zunehmende Ausfuhr industrieller Erzeugnisse eine rasch wachsende Bevölkerung mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln und Rohstoffen versorgen müsse. Um mich zu widerlegen berechnet Herr Tuch, dafs Deutschland 1878, 79, 80, 81 an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Ackerbohnen 62 942 Millionen Tonnen geerntet, 6350 Millionen Tonnen mehr ein- als ausgeführt habe und fährt fort: „Unter ungünstigen Verhältnissen verarbeiteten wir $^{10}/_{11}$ des Gesamterfordernisses, es wird sich wohl erreichen lassen, unsere Produktion um das fehlende Elftel ganz oder zum erheblichen Teil zu erhöhen“. Mit einer solchen Phrase glaubt er die Thatsache beseitigen zu dürfen, dafs die Menge von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche wir vom Auslande beziehen, seit geraumer Zeit fast kontinuierlich, mit verhältnismäfsig unbedeutenden, durch den Wechsel der Ernten entstandenen Schwankungen gestiegen ist und dafs die rasch wachsende Bevölkerung ein ferneres Wachsen im höchsten Grade wahrscheinlich erscheinen läfst. Die Rohstoffe werden in der Entgegnung einfach stillschweigend beseitigt, während für die Notwendigkeit einer steigenden Ausfuhr von Fabrikaten es völlig gleichgiltig ist, ob wir mehr Wolle, Flachs oder mehr Kaffee, Getreide u. s. w. im Auslande zu bezahlen haben. Es wird sich wohl erreichen lassen, dafs wir alle Nahrungsmittel, vielleicht auch, dafs wir alle Rohstoffe selbst erzeugen! Was es doch um das Vertrauen auf die Allmacht einer wahrhaft schöpferischen, antimanchesterlichen Politik eine schöne Sache ist!

In Bezug auf die Notwendigkeit, fremde Rohstoffe und Nahrungsmittel einzuführen und Fabrikate dafür auszuführen, befinden sich, so war der weitere Gedankengang meiner kleinen Arbeit, die Vereinigten Staaten, Rufsland, Österreich-Ungarn und sogar Frankreich in ganz anderer Lage als Deutschland, die einen, weil sie mehr Rohstoffe und Nahrungsmittel aus- als einführten, Frankreich aber, weil es bei milderm Klima und durchschnittlich fruchtbarerem Boden

eine schwächere Bevölkerung und viel langsamere Volksvermehrung habe. Dem gegenüber ergeht sich Herr Tuch in Ausführungen, die mit meinen Behauptungen schlechterdings nichts zu thun haben. Unsere Landwirtschaft könne eines Zollschutzes nicht entbehren. Ohne denselben gehe sie dem Verfall entgegen. Das könne auch Herr Professor Nasse nicht wollen. Derselbe habe sich dieser grofsen Gefahr, als er sich in die Auseinandersetzung der Cobden'schen Theorie vertiefte (wo ist das geschehen?), nur nicht erinnert, erklärt er in dem Tone gutmütiger, herablassender Überlegenheit, den er mir gegenüber anzuschlagen nicht selten liebt. Wenn ich zum Beweise meiner Behauptung zeige, wie grofs die Ausfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln, wie gering die von Fabrikaten in mehren der genannten Staaten ist, so versichert er, die Industrie der Vereinigten Staaten, Rufslands und Österreichs lasse sich auch nicht durch eine kurze absprechende Bemerkung aus der Welt schaffen. „Oder beseitigt (sic!) man diese Industrie, wenn man sie nur in Bezug auf ihre Ausfuhr betrachtet?“ Als wenn ich irgend eine Veranlassung gehabt hätte von etwas andern als von dem thatsächlichen Export dieser Länder zu reden! Die mitgeteilten Zahlen, aus denen der verhältnismäfsig geringfügige Export von Fabrikaten und namentlich Baumwollenwaren aus den Vereinigten Staaten hervorgeht, veranlassen ihn zu einem längern Zitate der reklameartiger Äufserungen eines amerikanischen Konsuls in Liverpool, in dem derselbe versichert, dafs ungeachtet des geringen Exports doch die amerikanische Industrie der englischen überlegen sei und fügt aus eigener Erfahrung hinzu, dafs amerikanische Calicoes die englischen selbst in den englischen Läden gründlich geschlagen hätten. Dafs derartige leere Reden kein Gegenbeweis gegen die von mir hervorgehobenen statistischen Thatsachen sind, bedarf keiner Ausführung.

Aus der Notwendigkeit und Beschaffenheit des deutschen Exports ergab sich mir die weitere Folgerung, dafs Deutschland mehr als andere Länder durch die fremden Schutzzölle benachteiligt werde, weil Rohstoffe und Nahrungsmittel auch „in den festesten Burgen des Schutzzolls“ nicht so hohen Zöllen unterliegen, wie Fabrikate und weil der Export jener Waren selbst da, wo er ausländischen Zöllen begegnet, von denselben nicht so beeinträchtigt werde, wie der von Fabrikaten [1]).

---

1) Ich hatte als Gegner der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse List und Carey angeführt. Herr Tuch meint, die Schriften dieser Männer müfsten mir wohl

Darauf antwortet Herr Tuch mit einer Aufzählung der Zölle, welchen viele landwirtschaftliche Produkte bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten unterliegen. Ohne dieselben, versichert Herr Tuch, wäre die Landwirtschaft der westlichen Staaten nicht aufgekommen. Die letztere Versicherung ist für die Einsicht des Schriftstellers, welcher sie ausspricht, ungemein charakteristisch und bedarf keiner näheren Würdigung, das Bestehen von Zöllen aber auf landwirtschaftliche Produkte in Amerika habe ich niemals bestritten, es ist nur ebenso wie die Wirkung der Zölle auf die amerikanische Landwirtschaft für die vorliegende Frage völlig gleichgiltig. Denn die amerikanischen Zölle auf Getreide u. s. w. genieren die Getreideausfuhr der Getreide ausführenden Staaten durchaus nicht, es bliebe vielmehr meine Behauptung, dafs die Rohstoffe und Nahrungsmittel, welche aus den Vereinigten Staaten, Rufsland und andern Ländern ausgeführt werden, in den Staaten, nach welchen sie hauptsächlich geführt werden, gar keinen oder nur sehr mäfsigen Zöllen unterliegen, ganz richtig, auch wenn die Getreideeinfuhr in Amerika ganz verboten wäre. Überall in der Entgegnung des Herrn Tuch begegne ich der völligen Unfähigkeit, die Gedanken des Gegners zu verstehen. Überall ficht er mit Argumenten, die mit der Kontroverse nichts zu thun haben.

In Ermangelung besserer Gründe greift Herr Tuch sogar zu Waffen, von denen er selbst erklärt, dafs sie gänzlich unbrauchbar seien. Nach der freihändlerischen Theorie, sagt er, bedingen Ausfuhr und Einfuhr sich gegenseitig. Damit kommt Prof. Nasse in Widerspruch, wenn er einen nachteiligen Einflufs fremder Zölle auf den Export von Fabrikaten behauptet. Aber freilich jene Theorie ist ganz falsch. „Für seine Ausfuhr kann ein Land sehr wohl mit Geld be-

nicht bekanntgeworden sein (!), um eine solche Behauptung aufzustellen. Nun ist es nicht notwendig, was List angeht, auch nur ein Wort der Rechtfertigung zu verlieren, in betreff Careys aber will ich doch einen Satz aus seinen Schriften hervorheben, der zeigt, wie er im Grunde mit List derselben Ansicht war: All the protection that agriculture anywhere requires is that of having the market brought to its door and thus enabling it to maintain the powers of land, whife freeing itself from the one great tax of transportation, compared with which all other taxes sink into insignificance (Manual of soc. science Ch. XLIV B. 3). Die französische Landwirtschaft, führt er dort weiter aus, bedurfte keiner Schutzzölle, weil sie einen vortrefflichen Markt vor ihrer Thüre habe. Ich gebe aber zu, dafs sich bei Carey andere Stellen finden, die anders gedeutet werden können und habe deshalb bei der geringen Bedeutung der Sache den Namen Carey schon in dem revidierten Abdruck meines Artikels weggelassen, der bald nach seinem ersten Erscheinen, lange vor der Entgegnung des Herrn Tuch, verbreitet worden ist.

zahlt werden und entweder von einem anderen Lande, als wohin es exportierte, kaufen", d. h. also doch wohl das Geld nicht behalten. „Oder aber", fährt er fort, „das Land kann das Geld (sic!) zur Steigerung der Lebensgewohnheiten des Volks, gleichmäfsig indefs auch zur Vermehrung seiner Produktionszweige und Produktionsmittel benutzen". Die völlige Konfusion der Begriffe in diesem letzten Satze nachzuweisen, wird mir jeder einigermafsen nationalökonomisch gebildete Leser gern erlassen. Jedenfalls berühren alle diese Ausführungen gar nicht meine obigen Behauptungen. Herrn Tuch aber möchte ich raten, einmal die internationale Werttheorie von J. S. Mill zu studieren. Er wird dann vielleicht einsehen, dafs Einfuhr und Ausfuhr sich gegenseitig bedingen, dafs aber fremde Zölle darum doch nicht gleichgiltig für ein exportierendes Land sein können.

Endlich aber ist Herr Tuch der Ansicht, dafs jedes Land erst in zweiter Linie den Grenzzöllen anderer Völker seine Aufmerksamkeit schenken könne, weil es sich in erster Linie mit seinen innern Zuständen beschäftigen müsse, wieder eine von ihm mehrfach mit Emphase wiederholte Behauptung, über deren Richtigkeit ich, und, wie ich glaube, unzählige andere Menschen mit ihm völlig einverstanden sind. Von meinen Ausführungen, dafs Deutschland an dem Fortschreiten liberaler Handelspolitik in der Welt mehr interessiert sei als die meisten andern Kulturstaaten, kann ich freilich deshalb nichts zurücknehmen.

In meinem Artikel hatte ich mir sodann selbst den Einwand gemacht, dafs der Markt für unsere Fabrikate, dessen wir in steigendem Mafse bedürfen, in den europäischen Staaten alter Kultur und hochentwickelter Industrie nicht gefunden werden könne und an der Hand der offiziellen Statistik und einigen andern Angaben nachzuweisen versucht, wie die Käufer der Waren, welche Deutschland exportiert, ganz überwiegend in den europäischen Staaten zu suchen seien und wie gerade das Land mit der gröfsten industriellen Entwicklung doch der erste Abnehmer der Erzeugnisse deutschen Gewerbfleifses ist. Daraus hatte ich zwei Schlüsse gezogen, erstens, dafs die Arbeitsteilung ebenso wie zwischen den einzelnen Teilen derselben Völker auch zwischen den verschiedenen auf fast gleicher Kulturstufe stehenden und unter ganz ähnlichen natürlichen Verhältnissen arbeitenden europäischen Völkern sich in hohem Grade entwickelt habe und weiterer Ausbildung fähig sei und zweitens, dafs Deutschland, angewiesen auf einen wachsenden Export nach andern Kulturstaaten, durch eine protektionistische Politik derselben besonders beeinträchtigt werde.

Es sei ihm unbekannt, sagt Herr Tuch, ob jemand den obigen Einwand erhoben habe, der jedenfalls ein sehr kenntnisloser sein würde. Aus der Fülle von Äufserungen dieser Art, die sich in der deutschen schutzzöllnerischen Litteratur finden, führe ich nur die Worte eines Vorkämpfers dieser Partei an, welche derselbe ganz speziell gegen meine verkehrte Würdigung des europäischen Marktes richtet. „In den europäischen Ländern", schreibt Dr. H. Grothe in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft IV. Jahrg. S. 83, „ist für uns weniger Aussicht zur Vermehrung des Handels, weil die meisten dieser Länder (ausgenommen die freihändlerische Türkei) selbst streben und sich entwickeln und Schritt für Schritt die Importation zurückdrängen und teilweise überflüssig machen durch eigene Produktion. Ebensowenig Fortschritte dürfen unser Handel und Industrie in den Vereinigten Staaten erhoffen [1]), vielmehr können sie mit Recht von dort her Einschränkungen erwarten. Dagegen haben die deutschen Industriellen und Händler richtig erkannt, dafs alle übrigen Teile der Welt Absatzgebiete des deutschen Gewerbfleifses sein können und sein werden". Offenbar sehr kenntnislose Ausführungen nach Herrn Tuch!

Obschon nun Herr Tuch seinerseits von der Bedeutung des europäischen Marktes für unsere Industrie überzeugt ist, behauptet er doch, dafs ich denselben und ganz besonders den englischen Markt

1) Diese Behauptung wird von einem der ersten Organe der Schutzzollpartei ausgesprochen, während andere Vertreter derselben Richtung mit Befriedigung den seit 7 oder 8 Jahren rasch wachsenden Absatz deutscher Produkte in Amerika konstatieren. S. z. B. Schmollers Jahrb. 1883, 1. Heft S. 325. Dort wird u. a. eine Notiz des Reichsanzeigers mitgeteilt, wonach derjenige Teil Deutschlands, der dem amerikanischen Generalkonsulat zu Berlin unterstellt ist, nach den Ver. Staaten ausführte

1876	für	51 500 000	Mark
1877	„	58 600 000	„
1878	„	57 400 000	„
1879	„	65 900 000	„
1880	„	106 200 000	„
1881	„	109 200 000	„
1882	„	142 300 000	„

In handelspolitischer Hinsicht läfst sich aus diesen Zahlen freilich nach keiner Seite hin ein Schlufs von Bedeutung ziehen. Sie zeigen nur, wie tief die wirtschaftliche Degression in den Vereinigten Staaten von Amerika nach der Krisis von 1874 und wie rasch und mächtig der Aufschwung seitdem gewesen ist. Nichts ist verkehrter, als daraus folgern zu wollen, sei es, dafs die amerikanische Industrie trotz oder infolge der Schutzzölle zurückgehe, sei es, dafs die Schutzzölle dem deutschen Export nicht schädlich oder sogar förderlich seien.

weit überschätze. Ich beabsichtige die Richtung der deutschen Ausfuhr im Jahre 1881 noch besonders zu besprechen. Hier sei daher Herrn Tuch gegenüber nur Folgendes bemerkt.

Weitaus die wichtigste deutsche Exportindustrie ist die Textilindustrie. Auf die Gruppe XII. Klasse C—L „Fabrikate der Textilindustrie und Kleider“ kommt in der amtlichen Statistik für 1880 eine Ausfuhr im Wert von beinahe 800, im Jahr 1881 von etwas über 800 Millionen Mk. Das sind 27,02 und 26,5 % der Gesamtausfuhr, aber in der Gesamtausfuhr sind nicht wenige zollfrei vom Ausland eingeführte und aus dem freien Verkehr wieder ausgeführte also eigentlich nur durchgeführte Erzeugnisse enthalten. Von dem Werte der ausgeführten deutschen Produkte kommt also ein noch viel gröfserer Teil auf die Erzeugnisse dieser Gewerbzweige. „Schwerlich“ hatte ich gesagt, „werden vor den Veröffentlichungen unserer deutschen Handelsstatistik viele darüber klar gewesen sein, dafs England nicht nur der gefährlichste Konkurrent, sondern auch der erste Markt unserer Textilindustrie ist“. Herr Tuch hat das schon vorher gewufst. „Leute, sagt er, welche sich auch sonst wohl mit diesen Dingen beschäftigen, werden aus den tabellarischen Übersichten des Hamburger Handels“ — die beiläufig gesagt doch nur einen sehr kleinen Teil der deutschen Ausfuhr von Geweben nach England umfassen — „schon einigen Begriff über Quantum und Wert der nach England verschifften Textilwaren gehabt haben. Noch mehr sind die bezüglichen Verhältnisse denjenigen geläufig gewesen, welche Jahr aus Jahr ein inmitten des deutschen Exporthandels stehen“. Wenn also die von mir behauptete Thatsache schon längst den Sachkundigen geläufig war, so wird sie wohl richtig sein.

Demnächst sind unter den Gruppen der deutschen Ausfuhrartikel dem Wert nach die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie (Zucker, Spiritus) am bedeutendsten. Die Gruppen I—III unserer amtlichen Statistik, welche bis auf verschwindende Ausnahmen aus solchen Erzeugnissen bestehen, hatten 1881 einen Ausfuhrwert von 626½ Millionen Mark 20,6 % der Gesamtausfuhr. In der letzteren aber sind, wie gesagt, die vom Ausland zollfrei eingeführten und wieder ausgeführten Rohstoffe enthalten. Auch für diese Produkte wagt Herr Tuch nicht ihre fast ausschliefsliche Bestimmung für europäische Märkte und zwar ganz überwiegend für England zu bestreiten. Er meint nur der englische Markt sei uns auf die Dauer für diese Erzeugnisse nicht sicher, eine Frage, die man auch in Bezug auf andere Exportzweige mit

demselben Recht aufwerfen konnte, die aber hier nicht zur Erörterung steht [1]).

Damit wäre für den gröfsern Teil der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse schon von Herrn Tuch selbst zugegeben, dafs unter den fremden Märkten der englische die gröfste Bedeutung hat. Aber auch für eine Reihe anderer Exportindustrien kann Herr Tuch die Thatsache nicht in Abrede stellen, er verweist nur auf den weitern Export derselben aus England nach transatlantischen Gebieten, einen Punkt, den ich sogleich noch besprechen will. Ich möchte indefs gerade in Bezug auf diese kleinen Industrien noch einige Beispiele von der Polemik des Herrn Tuch geben.

Ich hatte angeführt, wie sich nach der amtlichen Statistik für 1880 die Ausfuhr der wichtigen Exportartikel der chemischen Industrie unter die verschiedenen Bestimmungsländer verteilt und dann erwähnt, dafs die Artikel, in welchen die deutsche Industrie eine solche Virtuosität erlangt habe, dafs sie den englischen Markt nahezu beherrsche, auch sonst in die verschiedensten Länder der Welt gingen. Der Ausdruck „nahezu beherrschen“ war vielleicht etwas zu stark gewählt, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs vor allem von Alizarin, Ultramarin, Anilin und Anilinfarben, demnächst auch von Bleiweis, Zinkweis, Weinsteinsäure, wie die Ausfuhrtabellen und manche Äufserungen von Handelskammern auch für 1881 ergeben, sehr grofse Quantitäten nach England und jedenfalls viel mehr nach England als nach andern Ländern gegangen sind. Ich hatte überdies als Zeugnis eines Sachkundigen die Worte eines hervorragenden Industriellen in diesen Produktionszweigen, des Herrn Dr. Brüning angeführt: „der eigentliche Boden für das Gedeihen

---

1) Herr Tuch bestreitet auch, dafs der Übergang Englands zu liberaler Handelspolitik den Absatz unserer landwirtschaftlichen Erzeugnisse in England befördert habe und sagt, bei Zucker und Spiritus habe England bezeichnender Weise keine liberale Handelspolitik befolgt. So lange in Bezug auf Zucker das nicht der Fall war, ist aber auch kein deutscher Zucker in nennenswerten Beträgen nach England exportiert worden. Jetzt aber, nachdem Zucker aus Deutschland und allen andern Ländern ganz zoll- und steuerfrei eingeführt werden kann, war nach der amtlichen Statistik für 1881 der Wert von Zucker, Melasse und Syrup, welche direkt nach England ausgeführt wurden, etwas über 81 Millionen Mark und unter Hinzurechnung der durch den Hamburger Zwischenhandel vermittelte Ausfuhr steigt der Wert des in England abgesetzten deutschen Zuckers auf über 100 Millionen Mark, doppelt so viel, als nach allen andern fremden Märkten zusammen gegangen ist. Für Spiritus dagegen, der in England einen Schutzzoll unterliegt, kommt dies Land erst an dritter oder vierter Stelle unter den fremden Absatzgebieten.

der chemischen Industrie liegt in England". Herr Tuch beseitigt diese Autorität damit, dafs er die Worte mir in den Mund legt S. 67: „Wenn der eigentliche Boden für das Gedeihen der chemischen Industrie in England läge, wie Professor Nasse behauptet", sodann greift er aus der Tabelle der Exportartikel dieser Warengruppe, die ich mitgeteilt, einen heraus: Parfümerien und erklärt: hiervon auszusagen, dafs sie (sic) den englischen Markt nahezu beherrschen, das hätte dem Autor nicht passieren dürfen. Herr Dr. Grothe in einer Anzeige der Tuch'schen Schrift, Zeitschrift für Volkswirtschaft IV. Jahrg. S. 81 schreibt den Vorwurf sofort nach und ich zweifle nicht, dafs ein grofser Teil der schutzzöllnerischen Presse diese Entdeckung meiner „völligen Unbekanntschaft mit den Handelsverhältnissen" wiederholen wird. Es ist mir natürlicher Weise gar nicht eingefallen von sämtlichen Artikeln der mitgeteilten Tabelle zu behaupten, dafs in denselben die deutsche Industrie den englischen Markt nahezu beherrsche. Ich habe sie ausdrücklich als eine Übersicht „der Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse dieser Gattung" bezeichnet und auch der oberflächlichste Leser konnte aus den Zahlen leicht erkennen, von welchen Produkten jene Äufserung über den englischen Markt gelten sollte.

Einen erheblichen Absatz in England hat unsere Papierindustrie. Für das Jahr 1881 stellt sich zufolge der amtlichen Statistik der Wert der Ausfuhr folgendermafsen

	Gesamtausfuhr	davon nach Grofsbritannien	nach Hamburg
Lumpen und Halbzeug	16 194 000	2 975 000 Mk.	3 560 000 Mk.
Papier und Pappe	35 418 000	7 154 000 Mk.	13 857 000 Mk.
Papier und Pappwaren	17 428 000	4 250 000 Mk.	3 443 000 Mk.

Die Ausfuhr nach Hamburg ist zum grofsen Teil für England bestimmt. Herr Tuch entgegnet auf meine Erwähnung der Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten dieser Gruppe: „Endlich kommt der jenseitige Aufsatz auf einen Artikel zu sprechen, bei welchem sich wirklich das Vorwiegen des englischen Marktes zeigt, nämlich Lumpen".

Bei Gruppe XVI Nr. 591 der amtlichen Statistik (Waren, ganz oder teilweise aus edlen Metallen oder Edelsteinen gefertigt, echtes Blattgold und Blattsilber) hatte ich constatiert, dafs 1880 von dem gesamten Ausfuhrwert (28440000 Mk.) ungefähr 30 % nach Grofsbritannien gegangen sei. Im Jahr 1881 betrug der Ausfuhrwert 29 623 000 Mk., davon nach Grofsbritannien 7 817 000 Mk. Herr Tuch erwidert: „diese Äufserung ist in folgender Weise richtig zu stellen. Weder

von deutschen Gold- noch Silberwaren bleibt Namhaftes in England". Das folge schon aus der verschiedenen Feinheit der englischen und der deutschen Goldwaren u. s. w. Dabei erwähnt der Verfasser nicht, dafs in dieser Position enthalten sind, Edelsteine jeder Art mit oder ohne Fassung (Produkte z. B. der Obersteiner Industrie), imitierte Edelsteine in echter Fassung, Blattgold, von dem der Bericht der Nürnberger Handelskammer für 1881 sagt, dafs darin der englische Markt von Nürnberg aus beherrscht werde und dafs der regelmäfsige Massenbedarf von London so grofs gewesen sei, dafs die Aufträge nicht hätten ausgeführt werden können u. s. w.[1]). In dem Leser aber wird auf diese Weise die Meinung erregt, ich hätte behauptet, deutsche Gold- und Silberwaren hätten ihren ersten Markt in England, während ich mit keinem Worte davon gesprochen habe.

Aber, erwidert Herr Tuch dann weiter, die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich darf uns nicht blenden. Ein überwiegender Teil derselben ist nicht für den englischen Markt bestimmt. Ähnliches ist über den Transit der nach Belgien, Holland selbst Frankreich gehenden Waren auszusagen. Herr Professor Nasse hat der Unterscheidung zwischen Käufern und Konsumenten nicht genügend Rechnung getragen. Es rührt das daher, dafs er von dem Getriebe des Handels nicht genug unterrichtet ist. Diese Äufserung ist ebenso unrichtig, wie sie anmafsend ist. Aufs bestimmteste habe ich hervorgehoben, dafs die deutsche Statistik nur die ersten Abnehmer, nicht die letzten Konsumenten der deutschen Erzeugnisse giebt und dafs nicht nur die nach den Hansestädten, sondern auch die nach England, Niederland, Frankreich[2]) ausgeführten Produkte zu einem gewissen Teile von dort weiter nach fremden Ländern, insbesondere nach transatlantischen Plätzen weiter geführt werden. Die Unterscheidung der für den Zwischenhandel bezogenen, von den in diesen Ländern unmittelbar konsumierten, oder weiter verarbeiteten Erzeugnissen, fuhr ich fort, ist ganz unmöglich. Ich habe daher auch nur von den nach England geführten landwirtschaftlichen Produkten gesagt, dafs dieselben im Wesentlichen auch dort im Lande konsumiert wür-

1) Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881 S. 260.

2) Herr Tuch behauptet auch von der Ausfuhr nach Belgien, dafs sie grofsenteils für den Belgischen Zwischenhandel bestimmt gewesen sei. Aber das überseeische Exportgeschäft in Antwerpen ist höchst unbedeutend. (S u. A. den Konsulatsbericht im deutschen Handelsarchiv, Jahrg. 1882, II, S. 622.)

den, sonst mich jeder Äufserung über das Verhältnis der für den englischen Zwischenhandel und für die englische Konsumtion bestimmten deutschen Erzeugnisse enthalten[1]). Ich werde auch jetzt Herrn Tuch nicht in Erörterungen über dies Verhältnis folgen. Es ist aufserordentlich leicht, so wie er es thut, auf Grund prätendierter eigener Erfahrungen und eigener Geschäftskenntnis im Exporthandel darüber die bestimmtesten Behauptungen aufzustellen. Man läuft dabei keine Gefahr in schlagender Weise widerlegt zu werden, weil eine auch nur annähernde Ermittlung der Thatsachen unmöglich ist. Aber es widerstrebt mir um so mehr, mich auf diesen Boden zu begeben, als für den Zweck meiner Untersuchung eine scharfe Scheidung dieser beiden Bestandteile der Ausfuhr nach England, Frankreich u. s. w. nicht notwendig ist. Denn das wird schwerlich ein Sachkundiger von einiger Unbefangenheit bestreiten können, dafs der englische Zwischenhandel fast nur diejenigen Gattungen deutscher Erzeugnisse in gröfserer Menge in der Welt verführt, welche auch in den englischen Konsum übergehn und welche die englische Industrie nicht in scharfer Konkurrenz mit der unsern produziert. Deutsche Exportartikel von der allergröfsten Bedeutung, die in transatlantischen Gebieten den erheblichsten Absatz haben, werden nur in geringen Quantitäten nach England exportirt, wenn sie in gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit auch in England hervorgebracht werden. Einige Beispiele davon habe ich schon in dem revidierten Separatabdruck meines Artikels gegeben, die ich hier noch etwas ausführen und vermehren möchte. Unter den verschiedenen Gegenständen der deutschen Ausfuhr begegnet uns auf fremden Märkten kaum ein anderer so allgemein und in so hohen Beträgen wie die Waren, welche unser Zolltarif und unsere Reichsstatistik unter der Position „unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaren“ zusammenfafst. Im Jahr 1881 betrug der Gesamtexport 170 654 m. C. Die Reichsstatistik berechnet den Wert der m. C. auf 1000 M., so dafs also ein Gesamtwert von 170 654 000 M. sich ergibt. Die Ausfuhr verteilt sich der Richtung nach folgendermafsen. Es gingen nach:

1) Um Mifsdeutungen zu vermeiden bemerke ich noch, dafs von dem Verhältnis der unserer amtlichen Statistik gemäss nach England exportierten zu den dort konsumierten Waren zu unterscheiden ist: die Scheidung der zufolge der Hamburger Statistik nach England geführten Waren in solche, die dort nur umspediert wurden und solche, die in den englischen Handel übergingen. Über das letztere Verhältnis mufste ich allerdings, wenn ich überhaupt aufser der Reichsstatistik auch die Hamburger Statistik benutzen wollte, Vermutungen aussprechen.

Hamburg-Altona . . .	44 506	m. C.
Frankreich	13 560	„ „
Vereinigte Staaten v. A.	13 101	„ „
Österreich-Ungarn . .	12 766	„ „
Italien	1 238	„ „
Schweiz	11 020	„ „
Niederlande	10 427	„ „
Schweden	7 838	„ „
Dänemark	7 128	„ „
Belgien	6 520	„ „
Grofsbritannien	6 475	„ „
Rufsland	5 303	„ „
Bremen	3 111	„ „
Rumänien	1 992	„ „
Brasilien	1 798	„ „
Türkei	1 746	„ „
Andere Länder	10 942	„ „

Von Hamburg, das als gröfster Abnehmer erscheint, wurden 1881 über See geführt an Wollen- und Halbwollenwaren (eine Unterscheidung der verschiedenen Sorten kennt die Hamburger Statistik nicht) nach:

Grofsbritannien . . .	28 450	m. C.
Vereinigte Staaten . .	9 747	„ „
Norwegen	6 604	„ „
Chili	6 282	„ „
Bengalen	5 916	„ „
Argentina	3 552	„ „
China	2 616	„ „
Peru	1 892	„ „
Uruguay	1 868	„ „
Columbia	1 302	„ „
Mexiko	1 258	„ „
Bremen	1 198	„ „
Portugal	1 053	„ „ u. s. w.

Aus diesen Ziffern wird man leicht die enorme Verbreitung der deutschen Wollenwaren in der ganzen Welt erkennen. Die von Hamburg nach Grofsbritannien gesandten 28 450 Ctr. sind dort ohne Zweifel bei weitem zum gröfsten Teil nach transatlantischen Plätzen (Asien und Australien) umspediert worden. Trotz dieser Exportfähigkeit unseres Hauptexportartikels ist der englische Zwischenhandel ganz unbedeutend darin. Es gehn nach der Reichsstatistik siebenmal soviel deutsche Wollenwaren in den Hamburger Handel wie in den englischen über. Ähnlich ist das Verhältnis bei den meisten Arten der baumwollenen Gewebe. Die Ausfuhr betrug 1881 nach den Hauptpositionen unseres Zolltarifs und unserer Statistik:

	dichte rohe	gebleichte dichte, auch appretierte Samte	aufgeschnittene	andere dichte baumwollene Gewebe
Gesamtausfuhr	6 945 m. C.	20 204 m. C.	2 803 m. C.	114 652 m. C
	f. 2 084 000 M.	f. 6 667 000 M.	f. 2 523 000 M.	f. 37 835 000 M.
	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.
nach Hamburg-Altona .	580	3 558	174	19 178
„ Rufsland . . .	81	796	157	1 287
„ Österreich-Ungarn	462	414	646	5 300
„ Schweiz . . .	1 679	2 787	144	8 173
„ Frankreich . .	2 437	4 847	546	29 496
„ Belgien . . .	269	1 440	166	3 202
„ Niederland . .	131	1 172	127	5 670
„ Grofsbritannien .	395	783	98	7 259
„ Italien	309	1 160	295	6 649
„ Ver. Staaten . .	?	529	100	7 464
„ Brasilien . . .	?	554	?	2 347
„ Chili	116	222	?	2 717

Überall tritt der grofsbritannische Markt zurück. Die erste Stelle nimmt Frankreich ein, wahrscheinlich, weil in Folge der alten Beziehungen Elsässer Baumwollengewebe noch immer viel von Pariser Exportgeschäften vertreten werden und in beschränktem Mafse auch in den französischen Konsum noch übergehn. Demnächst erscheint der Hamburger Zwischenhandel als Abnehmer, Grofsbritannien tritt gegen diese beiden Länder, ja sogar gegen Italien und die Schweiz ganz zurück. Es kann auch kein Zweifel sein, dafs deutsche baumwollene Gewebe in transatlantischen Gebieten, wenn auch in viel beschränkterem Mafse als Wollenwaren Absatz finden. Die Reichsstatistik gibt darüber wenig Aufschlufs, indes wird doch in der wichtigsten Position No. 38 (andere dichte baumwollene Gewebe) aufser den genannten Exportländern noch die Argentinische Republik mit 1533, das übrige Südamerika mit 1625, ferner Rumänien mit 4548 m. C. aufgeführt. Die nicht unbedeutende, nach Hamburg exportierte Menge von Baumwollenwaren wird ebenfalls von dort weiter verführt worden sein. Auch aus unseren Konsulatsberichten, sowie aus dem Buch von Diezmann[1]) erhellt, dafs an manchen überseeischen Orten deutsche Baumwollengewebe, sei es über Hamburg, sei es direkt, wenn auch in viel kleineren Quantitäten, als Wollenwaren, eingeführt werden. Es wäre also für den englischen Handel, der die Welt mit baumwollenen Geweben versorgt, wohl möglich, auch deutsche Gewebe zu vertreiben. Aber derselbe leistet in diesen Artikeln, welche Hauptprodukte der englischen Industrie

1) Deutschlands aufsereuropäischer Handel von Max Diezmann. Chemnitz 1882.

sind, fast Nichts für unsern Export. Dagegen sind es diejenigen Produkte der Textilindustrie, bei denen es keinem Zweifel unterliegt, dafs sie auch für den englischen Konsum aus Deutschland bezogen werden, welche bewirken, dafs der Export von Erzeugnissen dieser Warengruppe nach England den nach anderen Wirtschaftsgebieten so erheblich übertrifft.

Ausfuhr im Jahr 1881.

	im Ganzen		nach Hamburg	nach Grofsbritannien	nach Österr.-Ungarn	nach Frankreich	nach Verein. Staaten
	m. C.	1000 M.	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.
Vigognegarn	35 356	9 369	2 997	18 190	899	?	?
Zeugwaren v. Seide .	2 526	17 682	111	768	274	162	307
Desgl. v. Seide in Verbind. m. Baumwolle	29 699	124 736	761	11 170	834	2 711	9 138
Posamentier- u. Knopfmacherwaren, seidene	1 347	3 368	81	527	58	73	159
Desgl., halbseidene .	10 541	33 731	299	2 931	303	161	4 993
Desgl., wollene . . .	16 315	17 947	1 301	6 023	554	2 258	422
Desgl., baumwollene .	16 594	10 786	1 735	5 196	855	1 448	1 404
Kleider, fertige Leibwäsche u. Putzwaren	36 872	73 744	5 992	7 433	1 340	1 299	1 462

An diese Beispiele aus der wichtigsten Exportindustrie will ich nur noch einige wenige aus anderen Erwerbszweigen reihen.

Die deutschen Nähnadeln haben sich in scharfer Konkurrenz mit den englischen ein grofses Absatzgebiet in anderen Weltteilen erobert. Insbesondere haben sie auf dem ostasiatischen Markt Terrain gewonnen, gerade einem Handelsgebiet, auf welchem England vorzugsweise festgewurzelte und ausgedehnte Handelsverbindungen hat. Der Import der dortigen Erzeugnisse nach Europa ist fast ganz in englischen Händen, englische Dampfschiffverbindungen vermitteln den Verkehr dorthin, deutsche fehlen fast ganz. Aber der Export deutscher Nähnadeln nach England ist so unbedeutend, dafs die deutsche Reichsstatistik Grofsbritannien unter den Ländern, nach denen Nähnadeln ausgeführt worden sind, gar nicht anführt. Es wurden ausgeführt 1881 Nähnadeln:

im Ganzen	6 737 m. C.
davon nach China	2 484 „ „
„ „ Hamburg	769 „ „
„ „ Frankreich . . .	654 „ „
„ „ Österreich-Ungarn .	547 „ „
„ „ Ostindien (britisch, niederländisch etc.)	417 „ „

Etwas mehr tritt die Ausfuhr nach England hervor bei feinen Eisenwaren. Es wurden davon ausgeführt 1881:

im Ganzen	. . . .	62 512 m. C.
davon nach	Hamburg	9 279 „ „
„ „	Niederland . . .	6 461 „ „
„ „	Österreich-Ungarn .	5 667 „ „
„ „	Grofsbritannien . .	5 500 „ „
„ „	Belgien	4 182 „ „
„ „	Rufsland	3 792 „ „
„ „	Frankreich . . .	3 784 „ „
„ „	Ver. Staaten . .	3 740 „ „

Der Rest, ungefähr ein Drittel, vertheilt sich auf die verschiedensten Länder der Welt und von einer irgend erheblichen Vermittlung durch den englischen Zwischenhandel kann nicht die Rede sein. Ebenso wie Nähnadeln und feine Eisenwaren haben z. B. Anilinfarben, Ultramarin, Alizarin, Eisendraht und Drahtstifte Absatz in den verschiedensten Teilen der Erde. Aber da tritt der englische Markt ganz anders in den Vordergrund und der Hamburger Zwischenhandel, der bei Wollenwaren, feinen Eisenwaren so gute Dienste leistet, ganz zurück.

Ausfuhr im Jahr 1881.

	im Ganzen		nach Hamburg	nach Grofsbritannien	nach Österreich-Ungarn	nach Vereinigt. Staaten	nach Frankreich	nach Niederland	nach Rufsland
	m. C.	1000 M.	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.	m. C.
Alizarin . .	55 783	19 524	?	35 148	3 265	3 983	1 418	2 487	4 414
Anilinfarben	26 639	34 631	881	6 145	2 456	2 791	2 862	1 110	3 390
Ultramarin .	54 200	6 775	9 550	15 220	1 051	3 621	1 873	6 527	3 505
Eisendraht .	1 594 162	44 637	16 494	373 869	?	410 195	81 220	149 858	211 401
Drahtstifte .	217 102	4 993	13 097	63 808	4 487	?	?	48 695	2 264

Von aufsereuropäischen Gebieten hebt die Reichsstatistik hervor bei Anilinfarben China mit 2723 m. C., bei Eisendraht Argentinien mit 27 242 m. C., übriges Südamerika mit Ausschlufs von Brasilien, Paraguay, Uruguay, Chili, Peru mit 20 032 m. C., Australien 30 995 m. C. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, dafs ein gewisser Teil des Exports nach England von dort nach aufsereuropäischen Ländern weiter geführt wird. Herr Tuch versichert sogar, dafs nur wenig davon in England bleibe. Aber wenn dem so ist, warum hat der englische Zwischenhandel in diesen Artikeln für den Vertrieb deutscher Erzeugnisse eine Bedeutung, die er bei anderen deutschen

Erzeugnissen, welche in viel gröfserer Menge nach fremden Weltteilen geht, nicht hat? Es würde leicht sein, die Beispiele dieser Art noch zu vermehren. Einerseits werden manche andere Eisen- und Stahlwaren, Maschinen u. Werkzeuge von Deutschland nach den verschiedensten Ländern exportiert, aber die deutschen Ausfuhrlisten führen England unter den Ländern, nach denen der Export gerichtet ist, gar nicht, oder nur mit ganz kleinen Beträgen auf. Andererseits darf man behaupten, dafs nicht leicht ein Artikel in unsern Ausfuhrlisten sich finden wird, der in besonders grofser Menge nach England exportiert würde und der nicht auch zu einem gewissen Mafse in den englischen Konsum überginge [1]).

Daraus folgt meines Erachtens zweierlei. Erstens, dafs der Markt, den England selbst darbietet, auch von der gröfsten Bedeutung ist für den Umfang, in welchem der mächtige, mit den befsten Verbindungen ausgerüstete englische Zwischenhandel deutsche Waren vertreibt. Zweitens, dafs der grofse Export deutscher Erzeugnisse nach England, den unsere Ausfuhrtabellen verzeichnen, auf eine wirkliche Arbeitsteilung zwischen den beiden Nationen zurückzuführen ist. Es giebt in fast allen grofsen Industriezweigen gewisse Spezialitäten, in denen Deutschland im Unterschied von England exzelliert und deren Produkte daher der englische Handel für den eigenen wie für fremde Märkte ganz oder zum Teil aus Deutschland bezieht. Das aber ist Arbeitsteilung, wenn verschiedene Personen jede ihre Thätigkeit auf gewisse wirtschaftliche Verrichtung konzentrieren, die einseitigen Leistungen untereinander austauschen und wenn so ihre wirtschaftliche Thätigkeit sich gegenseitig ergänzt. Herrn Tuch diesen Begriff klar zu machen, darauf mufs ich freilich verzichten. Er ist aufs höchste erstaunt, dafs ich es internationale Arbeitsteilung nenne, wenn Deutschland Wolle und Getreide vom Auslande bezieht, dagegen Kartoffeln,

---

1) Herr Tuch behauptet freilich das Gegenteil auf das Bestimmteste von Strumpfwaren. Aber er übersieht die von Berlin und Apolda exportierten Sorten sogenannter Fancy Strumpfwaren im weitesten Sinne des Wortes (Shawls, Cachez nez, Unterröcke u. s. w.), in der Regel von Wolle und grofsentheils noch mit der Hand gearbeitet. Diese Artikel dürften in den englischen Konsum allerdings übergehn. Der mehrfach erwähnte Auszug aus den Berichten der Handelskammern sagt denn auch wieder für 1881 von der Berliner Strumpfwarenfabrikation: „Das gröfste Absatzgebiet bietet England‘, während mir von sachkundiger Seite über die Chemnitzer Strumpfwarenfabrikation berichtet wird, dafs dieselbe, weil sie in scharfer Konkurrenz mit England hauptsächlich baumwollene hosiery im engern Sinne anfertige, in England keinen, dagegen den gröfsten Absatz in den Vereinigten Staaten habe. Auch diese Erscheinung dürfte daher unsere obige Behauptung nur bestätigen.

Zucker, Spiritus, Butter etc. nach dem Auslande ausführt! Kauft man uns deshalb Zucker und Spiritus ab, weil wir fremdes Getreide importieren, fragt er. So könnte ein Schuster fragen, kauft man mir deshalb meine Stiefel ab, weil ich meine Kleider nicht selbst anfertige? Die zwischen Schustern und Schneidern bestehende Arbeitsteilung wurde durch diesen Zweifel freilich nicht aufgehoben. Herr Tuch glaubt ferner die Thatsache der Arbeitsteilung zu widerlegen, wenn er darauf aufmerksam macht, dafs ich verschiedene Ursachen der wachsenden internationalen Arbeitsteilung kenne und anführe! Er wirft endlich die Frage auf, ob denn eine Arbeitsteilung zwischen Deutschland und England bewiesen werde, wenn Zement oder Bier nach England verschifft wird. Nur in Bezug auf diese letzte Äufserung will ich noch bemerken, dafs unsere Ausfuhrlisten eine Ausfuhr von Zement nach England nicht kennen, dafs von Bier eine kleine Quantität (22574 m C. von 121743 m C.) als nach England ausgeführt angegeben wird. Die Beispiele sind daher gegenüber den Exportindustrieen, die ihren Hauptabsatz in England haben und von mir hervorgehoben waren, nicht gerade glücklich, ich darf sagen, nicht gerade loyal gewählt! Nichtsdestoweniger will ich meinem Gegner gern erklären, dafs in der Bierproduktion eine Arbeitsteilung zwischen England und Deutschland besteht, insofern beide Länder ganz verschiedene Qualitäten dieses Getränkes produzieren und deshalb auch englisches Bier nach Deutschland, deutsches nach England in kleinen Quantitäten exportiert wird. Die verschiedene Geschmacksrichtung der beiden Völker läfst diese Arbeitsteilung nur nicht zur gröfsern Entwicklung und Bedeutung gelangen. Aber gewifs ist die Konzentration auf bestimmte Qualitäten der Produktion in beiden Ländern vorteilhaft. Die Münchener Bierbrauerei würde schwerlich ein so gutes, berühmtes Produkt liefern, wenn sie aufser bayrischem Bier auch noch Ale, Porter, Stout in ihren verschiedenen Sorten herstellen wollte. So wie die Einzelnen das Höchste nur leisten können, wenn sie sich in der Art ihren Leistungen konzentrieren, so gegenwärtig in den grofsen industriellen Thätigkeit auch die europäischen Völker. Denn die Grofsindustrie mufs sich fast in allen ihren Zweigen zur Weltindustrie entwickeln, wenn sie nicht dahinsiechen und verkümmern will. Ein Absatz, der sich auf einen einzigen Staat beschränkt, gestattet in vielen Gewerbszweigen nicht mehr die Ausdehnung der Unternehmungen, die Entstehung der mannigfachen Neben- und Hülfsgewerbe, die innere Arbeitsteilung in den einzelnen Betrieben, welche die Bedingung grofser Erfolge in der Grofsindustrie sind. Wo wären die industriellen Unter-

nehmungen, auf welche wir in Deutschland besonders stolz zu sein Ursache haben, die Krupp, Siemens u. s. w., wie stände es um unsere Wollen- und Seidenindustrie, wenn sie nur für den inländischen Markt produzieren könnten! Es ist aber unmöglich, dafs jedes der europäischen Kulturvölker dies Ziel in allen Zweigen der Gewerbethätigkeit erreicht. Auch England und Frankreich geschweige denn kleinere europäische Staaten und selbst das grofse Wirtschaftsgebiet der Vereinigten Staaten sind, wie unser wachsender Export industrieller Produkte nach diesen Ländern zeigt, davon weit entfernt. Herr Tuch freilich sieht in dem Import fremder industrieller Produkte nach England nur eine durch Freihandel herbeigeführte Schädigung der englischen Volkswirtschaft. Den Ruin der englischen Seidenindustrie, meint er, verschulde die liberale Handelspolitik. Warum wirft er aber den wachsenden Export deutscher Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten nicht dem dortigen Schutzzoll vor? Freihandel und Schutzzoll können eben die natürliche Entwicklung fördern oder hemmen, aber niemals ganz aufhalten. Das aber wird man behaupten dürfen: ein Volk mit hervorragender industrieller Befähigung wird zu weltbeherrschenden Industrieen, deren wir Deutschen vor andern Völkern bedürfen, um so eher gelangen, je weniger Hindernisse es der Entwicklung derjenigen Gewerbe entgegengestellt, welche sich schon zu Exportindustrieen entwickelt haben und in denen daher eine besondere Kraft schon erworben ist. Wie mächtig aber industrielle Tüchtigkeit nach gewissen Richtungen bei uns schon ausgebildet ist, das zeigt eben jener Export industrieller Erzeugnisse nach dem ersten Industrielande der Welt, auf welchen ich glaubte die allgemeine Aufmerksamkeit hinlenken zu sollen. Nur durch weitere Kultivierung unserer Stärke nicht aber durch Opfer, die wir gesunden und kräftigen Erwerbszweigen auflegen zu Gunsten schwacher, aus natürlichen oder historischen Gründen mangelhaft entwickelter, werden wir bewirken, dafs unsere Produkte auf dem Weltmarkt in wachsendem Mafse begehrt sind. Zunehmen wird freilich unser Export unter allen Umständen mit naturgesetzlicher Notwendigkeit. Die rasch wachsende Bevölkerung und ihr Konsum fremder Produkte, sowie die fortschreitende Verbesserung der Kommunikationsmittel sind allein schon ein hinlänglicher Grund, der, auch wenn die Zölle auf Nahrungsmittel, Halbfabrikate, Rohstoffe noch weit höher gesteigert würden, den Schutzzöllnern die Befriedigung verschaffen würde auf wachsenden Export unserer Produkte als den glänzenden Erfolg ihrer Handelspolitik hinzuweisen, aber in welchem Mafse und unter welchen Bedingungen

diese Erscheinung eintritt und wie sich dabei die Gesamtlage des Volkes gestaltet, darauf kommt es an. Aber auch der von Herrn Tuch und Andern in etwas übertriebener Weise beklagte, indes auch von mir bis zu einem gewissen Grade eingeräumte Nachteil, dafs unser Export nach aufsereuropäischen Ländern zu einem erheblichen Teil durch fremden Zwischenhandel vermittelt wird, kann durch Erstarkung unserer Exportindustrieen am ersten beschränkt oder gehoben werden. Denn je wohlfeiler und besser sie ihre Erzeugnisse liefern können, um so begehrter werden sie im Welthandel sein und desto eher wird es deutschen Producenten und Exporteuren gelingen, direkte Verbindungen im Auslande anzuknüpfen.

Herr Tuch schliefst mit einer Ausführung über die Beziehungen des Schutzzollsystems zu den höchsten sittlichen Problemen des Staats und der Gesellschaft. Der Freihandel müsse als ein Bestandteil (!) dessen aufgefafst werden, was ziemlich allgemein gegenwärtig als Manchesterschule bezeichnet werde, einer Schule der Unterordnung des gesellschaftlichen Gedankens unter den individuellen, die schutzzöllnerische Richtung dagegen sei ein Glied jener nationalen Bewegung, welche die wahre Befreiung der breiten Schichten der Bevölkerung aus der Zwangslage, in welcher sie sich befinden, erstreben. Eine Abhilfe der sozialen Schäden könne nur erfolgen durch lebhaftere Erfassung der Aufgaben des Staats, der Staat aber vermöge diese Aufgabe nur zu erfüllen, wenn der Volkswohlstand steige, der Volkswohlstand wieder könne nur die Frucht von Arbeit sein. Also sei die nationale Arbeit durch Grenzzölle zu schützen! Diese höchst bemerkenswerte Schlufsfolgerung bedarf keiner näheren Beleuchtung meinerseits, aber die behauptete Gemeinschaft zwischen den freihändlerischen Bestrebungen in Deutschland und der politischen und wirtschaftlichen Richtung, welche man in England als Manchesterpartei bezeichnet hat, dürfte noch einige Worte erfordern. Denn der Vorwurf, welchen Herr Tuch damit machen will, wird nicht nur von ihm, sondern von zahlreichen andern Parteimännern und Parteiorganen gegen Alle erhoben, welche Gegner der gegenwärtigen Handelspolitik der Reichsregierung sind und insbesondere die Tarifreform von 1879 nicht billigen. Vor Allem soll mit jener Bezeichnung ausgesprochen werden, dafs der Widerspruch gegen die schutzzöllnerische Bewegung hervorgehe aus extremem Individualismus und Verkennung der sittlichen Natur des Staates, welche von dem Einzelnen Opfer für das Gedeihen des Ganzen fordere. Aber damit ist der Begriff des Manchestertums nicht erschöpft. Denn der Individualismus ist dieser Richtung zwar eigen-

tümlich, aber nicht ausschliesslich eigentümlich und so extreme Individualisten wie Kant und Wilhelm von Humboldt würde doch nur grobe Unkenntnis als Angehörige der Manchesterpartei bezeichnen können. Man wirft vielmehr den Männern, welche als Führer dieser Partei gelten, vor Allem auch vor, dafs sie in der sozialen Frage zu optimistisch und deshalb gleichgültig gegen die Lage der untern Klassen seien und dafs sie die Interessen des beweglichen Kapitals ebenso wie den Arbeitern, so auch dem ländlichen Grundbesitz gegenüber in einseitiger und rücksichtsloser Weise verträten und endlich, dafs sie in den internationalen Beziehungen ausschliefslich den kommerziellen Verkehr ins Auge fassen und sich gefährlichen Irrtümern über die Bedeutung militärischer Macht und die Möglichkeit eines ewigen Friedens zwischen den Völkern hingäben.

Ich mufs gestehen, dafs es mich einigermafsen überrascht hat, meine freihändlerischen Ansichten auf derartige Gesinnungen und Prinzipien zurückgeführt zu sehn. So oft ich bisher in praktischen Fragen des wirtschaftlichen Lebens öffentlich das Wort ergriffen habe, geschah es mir immer, dafs ich mich in Widerspruch zu der Richtung befand, welche in Deutschland der englischen Manchesterpartei am nächsten steht. Mein erstes derartiges Auftreten (1856 und 1866) hatte zum Ziele die möglichste Zentralisierung der Banknotenausgabe in der preufsischen Bank und die Erhebung dieses Instituts zu einem Zentralinstitut für Deutschland. Ich hatte dabei zum Gegner alle individualistischen und partikularistischen Richtungen (Notenfreiheit und Dezentralisation der Notenausgabe), denen damals manche Fachgenossen zustimmten, die heute Vorkämpfer der neuen Wirtschaftspolitik sind. Ich habe ferner schon 1861 die Ausbildung des indirekten Steuersystems im Zollverein und die Einführung einer Kapitalrentensteuer in Preufsen verlangt, Forderungen, die zur Zeit die neue Wirtschaftspolitik aufstellt, die aber damals in dem gröfsten Teil der Tagespresse als arge volkswirtschaftliche Ketzereien galten und mit denen ich lange Zeit ganz oder fast allein stand. Mein Eintreten ferner für die Raiffeisenschen Darlehnskassen, meine Befürwortung der Erbpacht, meine Beteiligung sowohl an der Gründung der sog. Bonner Konferenz (1870), wie an dem Verein für Sozialpolitik (1872) sind doch Alles Schritte, die nicht in Harmonie mit einseitig individualistischen Anschauungen und keine Vertretung kapitalistischer Interessen waren. Ich habe dem letztern Verein, der zur Bekämpfung des übertriebenen Individualismus gebildet wurde, seitdem ununterbrochen viele Zeit gewidmet. Freilich jederzeit bei dem Pendelschlage der

öffentlichen Meinung an der Spitze der Bewegung zu bleiben und insbesondere dem „notwendigen Wechsel der herrschenden Strömungen in der Handelspolitik" immer rasch zu folgen, das ist mir nicht möglich gewesen. Wenn mir daraus ein Vorwurf gemacht werden soll, so nehme ich diesen Tadel gern auf mich, aber die Identifizierung mit Richtungen, denen ich zu allen Zeiten meines Lebens fern gestanden habe, weise ich entschieden zurück. Doch ich bitte um Verzeihung, wenn ich von mir selbst rede, auch den übrigen Vertretern liberaler Handelspolitik in Deutschland kann nur Unkenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Geschichte Deutschlands dieselbe Anschauung vom Staate und dieselbe Stellung im sozialen Interessenkampfe zuschreiben, wie den übrigens höchst verdienstvollen Führern der Agitation gegen die Kornzölle in England. Schon jene bedeutenden Staatsmänner, welche nach dem Zusammenbruch des preufsischen Staats und der in ihm damals herrschenden Verwaltungsgrundsätze im Jahre 1806—7 zuerst ein praktisches Freihandelsprogramm von der gröfsten Entschiedenheit aufstellten, waren keine Manchestermänner. So sehr sie überzeugt waren, dafs der Staat auf der Tüchtigkeit der Einzelnen beruhe und dafs, wo diese fehle, alle Institutionen Nichts helfen können, so sehr sie den Sporn der Handelsfreiheit für die unter dem Prohibitivsystem zurückgebliebene preufsische Industrie [1]) wünschten, sie schreckten nicht davor zurück mit kühner Hand von Staatswegen grofse Teile der Rechtsordnung aus sozialpolitischen Gründen umzugestalten, die Pflege

---

1) Da gegenwärtig die Handelspolitik Friedrich des Gr. von manchen Seiten fast unbedingt gerechtfertigt wird, so dürfte es nicht ganz überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, in welchem Zustande sich 1806 die am meisten geschützten und gepflegten Industriezweige befanden. Bassewitz namentlich gibt einige schlagende Beispiele davon, wie sehr dieselben zurückgeblieben. Die kräftigste und sich der gesundesten Basis erfreuende Industrie in den preufsischen Staaten dürfte die Verarbeitung der Wolle gewesen sein. B., der als Präsident der Kurmärkischen Kammer wohl unterrichtet sein konnte, erzählt nach den Aussagen hervorragender Gewerbtreibender, dafs niederländische Tuchfabriken in den Jahren 1809 und 1810 die kurmärkischen Wollen gekauft, dafür den Ausfuhrzoll (2 Thlr. pr. Stein), sowie die Zollabgaben im Königreich Westfalen und den Transport bis nach Aachen u. s. w. bezahlt, dort nach ihrer Art und Weise ihre Tuchwaren angefertigt und unter Bestreitung der Durchgangszölle und Fuhrkosten solche bei Bezahlung von 11 % des Wertes derselben als Eingangsabgabe nach Berlin gesandt, und zu solchen Preisen verkauft hätten, wofür die kurmärkischen Fabrikanten selbige bei ihrer Art der Fabrikation nicht hätten verkaufen können. Derselbe Schriftsteller berichtet dann auch weiter von den grofsen Fortschritten, welche in diesen Jahren gemacht worden seien und der Konkurrenzfähigkeit, welche die kurmärkischen Wollenmanufakturen dann rasch erlangt hätten. (Die Kurmark Brandenburg während der Jahre 1809 und 1810. Leipzig 1860. S. 642 f)

von Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe mit öffentlichen Mitteln zu unternehmen und überall da Zwang eintreten zu lassen, wo das gemeine Wohl es erforderte. Es war doch im Wesentlichen dieselbe Staatsregierung, welche die Agrargesetzgebung von 1807 und 1811 einführte, die allgemeine Wehrpflicht vorbereitete und welche jene berühmten freihändlerischen Sätze in der Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808 aussprach[1]). Und dasselbe gilt von den höhern preufsischen Beamten, welche in den folgenden Jahrzehnten den Kampf gegen die nach Schutzzöllen strebenden Interessen unermüdlich fortgeführt haben. Wie Manche ferner unter den Theoretikern, welche in Deutschland die Reaktion gegen gewisse Auswüchse des Individualismus vorbereitet haben, waren überzeugte Freihändler! Ich nenne nur zwei, die aber schwerlich von andern Männern dieser Richtung an Bedeutung übertroffen werden. Rodbertus, der immer die internationale Handelsfreiheit im Gegensatz zu der vollen Vertragsfreiheit im innern Verkehr befürwortete und Schäffle, der seit mehreren Jahrzehnten bis in die Kämpfe der letzten Jahre hinein die Ansicht vertreten hat, der Schutzzoll habe als Mittel der nationalen Wirtschaftpolitik so viele und nachhaltige Übel im Gefolge, dafs auch vom Standpunkt der positivsten Auffassung der volkswirtschaftspolitischen Aufgaben des Staats derselbe für die Regel abzulehnen sei und selbst bei grofsen Entwicklungsnöten der Volkswirtschaft als vorzügliches Heilmittel nicht angesehen werden könne. Auch als der Zolltarif von 1879 zur Diskussion stand, erklärte sich auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Frankfurt a. M. die Mehrheit der alten Mitglieder des Vereins gegen die Zollreform. Die alten Mitglieder waren aber gerade diejenigen berufsmässigen Nationalökonomen, welche, dem Prinzip des laisser faire abhold, die sozialpolitischen Aufgaben des Staats seit längerer Zeit schon besonders betont hatten. Nur der Umstand, dafs zwei grofse Vereine von Interessenten ihre Mitglieder zu jener Versammlung entboten hatten, verschaffte damals den Schutzzöllnern eine kleine Majorität für industrielle Schutzzölle, nicht aber für Zölle auf notwendige Nahrungsmittel. In der That liegen doch auch die sozialen und politischen Bedenken gegen Schutzzölle als ein Mittel der Gewerbeförderung noch viel

1) Es ist unrichtig, heifst es in der Instruktion, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind wie verloren und hätten, wenn sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltiger Gewinn bringen können.

klarer zu Tage, als die rein wirtschaftlichen. Die Benutzung politischen Einflusses seitens mächtiger Interessen, um sich durch Schutzzölle wirtschaftliche Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu erringen, kann, je mehr Schutzzölle als ein gewöhnliches und leicht zulässiges Mittel der Gewerbebeförderung gelten, um so eher stattfinden. Unter dem Deckmantel des gemeinen Interesses wird dann auf ganz unscheinbare, aber überaus wirksame Weise das Einkommen der vom Lohne der Arbeit lebenden Klassen zu Gunsten des Kapitalgewinns, welchen einflufsreiche Gruppen von Gewerbtreibenden oder der Renten, welche Grundeigenthümer beziehn, verkürzt. Die Gefahr eines solchen Mifsbrauchs aber ist um so gröfser, je mehr der entscheidende Einflufs in solchen Fragen aus den Händen eines hochgebildeten, am Kampf der wirtschaftlichen Interessen nicht beteiligten Beamtenstandes, übergeht an Interessenvertretungen und an Körperschaften, die aus Parteikämpfen hervorgehen, in denen wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Interessen von dem gröfsten Gewicht sind. Das Stichwort der Gegner, Schutz der nationalen Arbeit, mit welchem dieselben bei der Menge nicht selten grofsen Eindruck gemacht haben und mit welchem auch Herr Tuch seine Ausführungen schliefst, können daher die Anhänger liberaler Handelspolitik mit dem vollsten Rechte unbedingt und rückhaltlos sich zu eigen machen. Hoffen wir aber, dafs die Anwendung solcher vieldeutiger und dem Mifsverständnis ausgesetzter Schlagworte als Kampfmittel mit wachsender Einsicht und zunehmender Loyalität gegen den Gegner mehr und mehr verschwinden wird!

Litteratur.

IV.

Mitteilungen über die wirtschaftsstatistische Litteratur Rufslands in den Jahren 1881 und 1882.

Von Wilh. Stieda.

(Fortsetzung zu Bd. VI S. 95).

3.

Die Hausindustrie: die Veröffentlichungen der Regierungs-Commission beim Finanzministerium — die Arbeiten der Semstwo in Moskau — die Hausindustrie im Gouvernement Wladimir. — Prileshajews Buch über Begriff und Wesen der Hausindustrie. — Die Artelle. — Die Grofsindustrie: das Anwachsen derselben seit 30 Jahren — die Moskauer Industrie-Ausstellung — Fabrikzustände — die Erforschung derselben in mehreren Kreisen des Gouvernements Moskau — Pogoshews Vergleich deutscher und russischer Fabriken — das Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit. — Besobrasows Reise im Moskauer Industriegebiete zur Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nachdem schon in den Jahren 1857 und 1870 vom Domänenministerium und statistischen Zentralkomitee Materialien zum Studium der Hausindustrie veröffentlicht waren, wurde am 21. Dezember 1872 beim Finanzministerium ein besonderer Ausschufs ernannt mit der Aufgabe diesen Zweig der nationalen Wirtschaft eingehend zu erforschen. Derselbe begann seine Sitzungen im Januar 1874, die Veröffentlichung jedoch der von ihm geleiteten Untersuchungen, behufs welcher Sachverständige in die verschiedenen Gouvernements geschickt wurden, zog sich bis zum Jahre 1879 hin. Seitdem sind bis heute in schneller Folge 8 Bände publiziert, Band 7 und 8 in den beiden letzten Jahren [1]), welche Monographien einzelner Industrien in bestimmten Kreisen und der industriellen Thätigkeit überhaupt in einzelnen Kreisen oder ganzen Gouvernements enthalten. Bis jetzt sind namentlich, aber auch noch nicht vollständig, die Gouvernements Kaluga, Nishny-Nowgorod, Wjätka, Cherson, Räsan, Tula, Jaroslaw, Twer und Moskau bereist und erstrecken sich die Erhebungen, mit Einschlufs vereinzelter Forschungen in noch anderen als den genannten Gouvernements, auf 205 456 Arbeiter, die zusammen jährlich für 46 213 445 Rbl. Waren aller Art produzieren. Erhellt schon hieraus die grosse Wichtigkeit

1) Trudy Kommissii po issljedowaniju kustarnoi promüschlennosti. Bd. 7, St. Petersb. 1881 XV, S 777—1225, S. 365—391, S. 97—128. Bd. 8, St. Petersb. 1882 S. 175—245; S. 1227—1907; S 129—150. Die Publikation zerfällt in 4 Abteilungen, welche jede besonders und fortlaufend durch alle 8 Bände paginiert werden.

der Hausindustrie, so darf nicht übersehen werden, dafs selbst in den bereits ausführlich untersuchten Provinzen die Zahl der als hausindustriell beschäftigt angegebenen Personen mehrfach hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Im ganzen sollen nach dem letzten Berichte des Vorsitzenden, Herrn Andrejew, in 47 Gouvernements des europäischen Rufslands, für welche eine Gesamtbevölkerung von etwa 50 Millionen Menschen anzunehmen ist, nicht weniger als 15 Proz. derselben Hausindustrie treiben. Den Wert der Produktion nach demselben Verhältnis, wie er in den genannten Gegenden sich herausstellt, bemessen, würden diese 7½ Millionen Arbeiter für mindestens anderthalb Milliarden Rbl. jährlich Gewerbsprodukte erzeugen. Soll nun von der Lage aller dieser Gewerbetreibenden und dem Stande der ganzen Industrie ein Bild entworfen werden, das an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läfst, so giebt es noch viel zu thun und ist die Summe von 30 000 Rubel jährlich für die nächsten 5 Jahre, um welche der Ausschufs gebeten hat und die man ihm hoffentlich auch bewilligen wird, gewifs nicht zu hoch gegriffen. Bis jetzt hat die Kommission 39 228 Rubel verausgabt.

Die Lage der Hausindustrie ist zur Zeit eine sehr kritische. Der russische Hausindustrielle fertigt alles an; es giebt kaum einen Gewerbezweig, der nicht in eigener Behausung von der Familie betrieben würde. Leder-, Holz-, Metall-, Thonarbeiten, Pelze und Stiefel, Hüte und Hauben, leinene baumwollene seidene Zeuge und Fabrikate, Jagdgeräte und Musikinstrumente — alles kann der russische Bauer machen. Selbst ein dem gewöhnlichen Bauernhorizont ferner liegender Gegenstand — der „Tintenlöscher“ (Presse-buvard) wird in einem Kreise des Gouvernements Moskau angefertigt. Aber der Mannigfaltigkeit der Produktion entspricht die Vollkommenheit derselben nicht. Gewisse Artikel werden zwar wohl die Aufmerksamkeit — selbst die des Auslandes — verdienen, so die Spitzen aller Art und Webwaren, die Seiden- und Goldstickerei auf Leder und Sammet, die Papiermaché-Arbeiten und einiges andere. In diesen Branchen werden von einzelnen Gegenden und Gouvernements vorzügliche Gegenstände geliefert; indefs ist diese technische Geschicklichkeit nur von Wenigen erreicht und es wird als einer der Hauptübelstände bezeichnet, dass die Bauern nach alten Modellen und längst nicht mehr zeitgemäfsen Mustern arbeiten und weder an Verbesserungen noch an Neuerungen in ihrer Fabrikation denken. Sonderbarer Weise liegt aber nicht hierin sondern in ganz anderen Ursachen — in der grofsen Konkurrenz und dem fast durchgängig von Zwischenhändlern, sogen. Kulaki besorgten Absatz der Produkte — begründet, dafs der durchschnittliche Verdienst dieser Bauern aufserordentlich gering ist. Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Zahlen produziert jeder Arbeiter durchschnittlich für 223 Rubel jährlich. Das wäre in Anbetracht dessen, dafs nicht das ganze Jahr hindurch, sondern mitunter nur 9 Monate gearbeitet wird und die übrige Zeit der Landwirtschaft gewidmet ist, vielleicht nicht so gering zu nennen. Aber der Wert der Produktion und der durchschnittliche Verdienst daran sind zwei verschiedene Dinge. In die Hände des Arbeiters kommt nur ein Teil des Erlöses und oft nicht der grössere. Im Twerschen Gouvernement z. B. verdienen die Kürschner 135 Rubel

im Jahre, in Kaluga bei Beköstigung freilich durch den Meister, für welchen sie arbeiten, nur 50—70 Rubel. Die Verfertiger von Löffeln, Spitzen, Netzen u. s. w. gewinnen im Gouvernement Wjätka 5—20 Kopeken täglich und nicht viele bringen es auf einen Rubel und mehr pro Tag.

Gleichwohl ist der Bauer auf den durch die gewerbliche Arbeit erworbenen Nebenverdienst geradezu angewiesen und statt dafs die mangelhafte Auslohnung ihn veranlafste diese Beschäftigung ganz aufzugeben und sich einer andern zuzuwenden, zwingt sie ihn vielmehr seine Kräfte möglichst anzuspannen, um seine Leistungen zu vermehren. Ein paar Budgets solcher Bauernfamilien, wie sie der neueste Band der Trudy mitteilt, lassen die Not deutlich erkennen. Das Defizit schwankt von 102 bis 315 Rubel jährlich. Und wie sollten die Bauern zur Zeit dies anders decken können als durch Hervorbringung von Industrie-Artikeln!

Art des Gewerbes, mit welchem die Familie sich zur Deckung des Defizi s beschäftigt.	Zahl der Glieder der Familie	Jahres-Ausgaben		Abgaben, Steuern etc.		Ertrag aus der Landwirtschaft		Defizit	
		Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Gouvernement Moskau.									
Tischlerei und Drechslerei	8	333	5	24	—	121	—	212	5
	5	302	30	33	—	149	—	153	30
Metall-Industrie	8	555	90	56	—	240	—	315	90
	10	545	64	32	80	243	85	301	79
Posamenten-Fabrikation	8	420	93	44	—	256	10	164	83
Bürsten-Fabrikation	3	225	—	27	50	81	50	143	50
Hut-Fabrikation	7	442	82	63	—	142	40	300	42
Gouvernement Kaluga.									
Die Art des Gewerbes ist nicht	10	431	76	23	66	156	—	275	76
angegeben	3	154	65	10	65	48	54	106	11
Gouvernement Nishny-Nowgorod.									
Kürschnerei	14	503	—	48	—	208	—	295	—
ouvernement Jaroslaw.									
Schlosserei	6	411	73	34	73	105	—	306	73
	7	397	83	53	3	205	—	192	—
Gouvernement Nishny-Nowgorod.									
Kürschnerei	10	124	—	40	—	50	—	74	—
	7	111	—	36	—	35	—	76	—
Tischlerei	1	94	12	–	—	18	—	76	12
	7	134	—	64	—	50	—	84	[1] —
Schlitten-Fabrikation	7	138	—	52	—	70	—	68	—

Die fünf letzten Budgets unterscheiden sich von den vorhergehenden dadurch, dafs die selbst erzeugten und von der Familie verbrauchten Produkte der Landwirtschaft nicht mit in Anschlag gebracht sind. Das Defizit ist bei diesen sehr viel geringer. In wie weit nun dieses durch die gewerbliche Arbeit wirklich gedeckt wird, ist ziffermäfsig nicht ange-

1) Im russischen Text steht 102, ohne dass sich entscheiden liefs, ob in dieser oder der vorhergehenden Spalte der Druckfehler zu suchen war.

geben. Es soll thatsächlich der Fall sein und in manchen, allerdings seltenen Fällen sogar ein kleiner Überschufs für die „schwarzen Tage“ erzielt werden.

Wie die hausindustriellen Verhältnisse sich bis jetzt gestaltet haben, können sie nicht bleiben — das scheint klar. Es mufs etwas geschehen die heutige Sachlage zu ändern, aber im ganzen wohl in der Richtung, dafs die Hausindustrie erhalten bleibt. Russische Schriftsteller spitzen die Frage häufig so zu: Fabrikindustrie oder Hausindustrie? und sind dann geneigt der letzteren unbedingt den Vorzug zu geben. Das dürfte wohl nicht völlig zutreffend und der Übergang mancher Hausindustrie zur Grofsindustrie auf die Dauer unvermeidlich sein. Fragt man dagegen „Landwirtschaft oder Hausindustrie“, so ist m. E. der Kernpunkt schärfer gefafst und zugleich die Richtung der Reform angedeutet. Die Hausindustrie, welche ursprünglich nur die freien Stunden des Bauers ausfüllte und diesen nur in den von landwirtschaftlichen Arbeiten nicht in Anspruch genommenen Wintermonaten beschäftigte, ist mit der Zeit die Hauptsache geworden. In manchen Gouvernements — Moskau, Wladimir, Nishny-Nowgorod, Kaluga u. a. ist die Landwirtschaft zurückgetreten gegenüber der Bedeutung, welche die erstere für die zahlreiche dicht zusammengedrängte Bevölkerung hat. Unmöglich kann dieser Zustand aber als der naturgemäfse den russischen Wirthschaftsbedingungen entsprechende angesehen werden und sollte daher in erster Linie immer wieder an Mafsregeln zur Hebung der Landwirtschaft gedacht werden, mit deren Durchführung die Hausindustrie vermutlich aus freien Stücken in die ihr zukommende Bahn einlenken würde. Zur Zeit ist das ökonomische Gedeihen der Bauern zu sehr von der letzteren abhängig — das ist ein Fehler. Sie müfste zu einer wirklichen Nebenbeschäftigung in den Musestunden herabgedrückt und in dieser Weise, auf einen geringeren Umfang als bisher reduziert, erhalten werden.

Aufser der Regierungskommission lassen sich die Provinzialvertretungen — die Semstwos — die Ermittelung der Hausindustrie angelegen sein und unter diesen nehmen die Arbeiten der statistischen Abteilung beim Gouvernements-Landschaftsamt in Moskau einen hervorragenden Platz ein. Schon in den Jahren 1879 und 1880 erschien, bearbeitet vom Direktor Orlow und Bogoljepow 2 Bände, denen im Jahre 1882 2 neue gefolgt sind [1]). Der dritte, von mehreren Mitgliedern des Bureaus verfafst, erstreckt sich auf eine Schilderung der von Männern betriebenen Gewerbe [2]), der vierte auf die der Frauen-Beschäftigungen [3]). Die letzteren sind von Madame Gorbunoff beschrieben. Die sorgfältige Behandlung des Stoffs und die dankenswerte Genauigkeit, durch welche sich diese Publikationen auszeichnen, haben allgemeines Interesse erregt und sind Veranlassung zur Inangriffnahme gleicher Forschungen in anderen Gouvernements geworden. Ein Kreis des Gouvernements Wladimir ist von den Herren

1) Die ersten Untersuchungen über die Gewerbe des Gouvernements Moskau wurden in den Jahren 1876 und 1877 von Issajew publiziert (der zur Zeit Professor in Nowgorod ist).

2) Promüssly Moskowskoi gubernii, 3. Bd. Moskau 1882. 143—358 S.

3) Schenskije promüssly Moskowskoi gubernii, 4. Bd., Moskau 1882. XXXII 299 S.

Prugawin und Charisomenow besucht und beschrieben, von denen jeder einen starken Band geliefert hat [1]). Unabhängig von diesem Unternehmen, das fortgesetzt wird, hat die Schlosser- und Messerwaren-Industrie im Kreise Murom desselben Gouvernements und im benachbarten Kreise Gorbatow des Gouvernements Nishegorod von Grigorjew eine einsichtige Darstellung erfahren, dessen Abhandlung einen Teil des grofsen Werkes von Ragosin über die Wolga bildet [2]).

Neben diesen und noch einigen anderen kleineren Quellensammlungen hat das Jahr 1882 eine Bearbeitung des massenhaften Stoffes gebracht, wonach schon lange lebhaftes Bedürfnis war. A. W. Prileshajew hat eine gediegene Untersuchung über das Wesen der Hausindustrie veröffentlicht [3]), die um so willkommener ist als seit der Publikation eines sehr tüchtigen Werkes von Korssak im Jahre 1861 „Von den Formen des Gewerbebetriebs überhaupt und von der Bedeutung der häuslichen Produktion (der hausindustriellen und der Hausarbeit) im westlichen Europa und in Rufsland“ nichts derartiges ans Tageslicht getreten ist und die in der periodischen Presse hier und da abgedruckten Aufsätze mehr auf gewisse Schäden und Eigentümlichkeiten der russischen Hausindustrie verwiesen als eine „Theorie“ derselben aufzustellen suchten. Prileshajew lässt sich namentlich angelegen sein den Begriff der Hausindustrie klar zu stellen, was gegenüber den verschiedenen Definitionen seiner Vorgänger sehr notwendig war und nachdem er deren Ansichten kritisch geprüft hat, giebt er eine eigene Erklärung, die sich am meisten mit der von Professor Wreden in dessen Lehrbuche der politischen Ökonomie niedergelegten, in Einklang befindet. Prileshajew erkennt den Einzelbetrieb als eine bestimmte Produktionsform nicht an; derselbe sei blos eine elementare wirtschaftliche Grösse, die unter dem Einflusse der Gesellschaft erst zur Form wird, sowie die Zellen in der organischen Welt sich allmählich zum Organismus zusammenfügen. An Produktionsformen — deren Begriff er somit von vornherein als eine Vereinigung individueller Kräfte und Mittel aufstellt — unterscheidet er vier: die Sklaverei, die Assoziation, die Fabrik-Unternehmung und die Familie. Die letztere ist auch die hausindustrielle (Kustarnaja) und beruht auf der gemeinsamen Arbeit ökonomisch selbständiger Produzenten, welche durch ihre Zugehörigkeit zu einer Familie mit einander verbunden sind. Das Wesen der Hausindustrie bestände also nach ihm in 1) der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Produzenten und 2) der Vereinigung derselben zu einer gewerblichen Einheit durch Familienbande. Als Hauptbegründung dienen ihm die aus den Moskauer Enqueten berechneten Zahlen, nach welchen in dem gröfsten Teile aller Gewerbe die Betriebe vorzugsweise mit Familien-Angehörigen besetzt sind und die Mitteilungen aus einer Reihe anderer Untersuchungen in verschiedenen Gouvernements, welche gleichfalls den familienhaften Charakter der Betriebe betonen.

---

1) Promüssly Wladimirskoi gubernii. I. Bd. Moskau 1882. XII, 184 S. II. Bd., Moskau 1882. XII, 353 S.

2) Materjaly k isutscheniju kustarnoi promüschlennosti Wolschshawo basseïna, Moskau 1881. XVI, 124 S. und 20 Seiten Tabellen.

3) Schto takoje kastarnoje proiswodstwo? St. Petersb. 1882, III 208 S.

Sicherlich ist hiermit bis zu einem gewissen Grade die Hausindustrie charakterisiert, aber doch nicht vollständig. Ich sehe wenigstens z. B. nicht ein, wie bei der Prileshajewschen Definition Hausindustrie und Handwerk auseinander gehalten werden können, denn auch letzteres verwendet Familienangehörige, wenn freilich in viel geringerem Mafsstabe. Das Mehr oder Minder wäre in diesem Falle eine schlechte Abgrenzung. Richtiger scheint mir die russische Hausindustrie charakterisiert, wenn man mit in Betracht zieht, dafs sie als Nebenbeschäftigung gewinnbringender Art neben der Landwirtschaft betrieben wird und ihren Absatz nicht am Produktionsorte selbst sucht, sondern ausserhalb desselben, durch Verkauf nicht direkt an den Konsumenten, sondern an den Händler und Fabrikanten. Dieses letztere Moment bildet wohl das hauptsächlichste Erkennungszeichen für die westeuropäische Hausindustrie; dafs es auch für die russische mafsgebend ist, hat schon Issajew hervorgehoben, ohne indefs Prileshajew's Zustimmung zu erfahren. Prileshajew meint, dafs diese beiden letzten Momente äufserlicher zufälliger Natur seien, die nicht zur Erklärung dienen können. Mir scheint dagegen, dafs der Verf. mit seiner Definition mehr die Entstehung dieser eigentümlichen Produktionsform trifft als ihre heutige Gestaltung. In weiteren Kapiteln seiner in jedem Falle sehr bemerkenswerten Untersuchung beschäftigen ihn noch der innere und äufsere Aufbau der Hausindustrie, sowie ihre gegenwärtige und zukünftige Bedeutung. Mit Mafsregeln zu ihrer Beförderung schliefst er.

Als eines der Mittel die Hausindustrie zu heben wird häufig Bildung von Genossenschaften vorgeschlagen. Diesen, denen in Rufsland die Bezeichnung „Artelle“ zukommt, hat Issajew ein Buch gewidmet [1]) das in fleifsiger Arbeit die verstreut vorhandenen Nachrichten über diese bis ins Mittelalter zurückreichenden Verbände zu einem anschaulichen Bilde vereinigt. Die Artelle lassen sich etwa mit den Syndikatskammern in Frankreich, den englischen und deutschen Gewerkvereinen vergleichen, sind aber mehrfach auch den Productiv-Assoziationen oder Innungen selbständiger Handwerker gleich zu achten. Der Verf. schildert in 11 Kapiteln ihre Organisation, Geschichte und Bedeutung für die Gegenwart wie für die Zukunft. Das 7. Kapitel geht auf die Berücksichtigung ein, welche den Artellen von der Gesetzgebung zu teil geworden ist. Dieselbe ist stets in einem für diejenigen, welche die Arbeitskräfte der Artelle verwenden, d. h. für die Unternehmer günstigen Sinne ausgefallen. Gegen eventuelle Ausbeutung durch diese sind die Artelle schutzlos und daher mannigfach in bedrängter Lage. Man teilt sie geradezu nach der Abhängigkeit von einem Unternehmer, oder der eigenen Führung ihrer Geschäfte in selbständige und unselbständige, von welchen es dann den letzteren so schlecht, als es den ersteren gut geht. Aus den Bestimmungen, welche die Artellgenossen in ihren Statuten für einander getroffen haben, fällt manche Beleuchtung auf den Mifsbrauch, der leicht mit diesen Verbänden getrieben werden kann. Sehr merkwürdig ist, dafs diese Verbände, die aus gleichberechtigten social auf derselben Stufe ste-

1) Jaroslaw 1881, VI, 336 S.

henden Personen gebildet sind, nicht selten selbst zu Unternehmern werden und Arbeiter gegen Lohn in gewissem Umfange beschäftigen. Obwohl sie eigentlich von dem Gesichtspunkte aus zunächst verstanden werden müssen, dafs sie gegen die kapitalistische Produktionsweise Front machen wollen, verfallen sie doch in denselben Fehler, den sie bekämpfen. Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dafs die Artellgenossen die von ihnen gemieteten Hilfsarbeiter eben so schlecht behandeln, als es ihnen vermutlich ergehen würde, wenn sie vereinzelt im Solde Anderer ständen [1]).

Nicht minder als die Hausindustrie verdient im heutigen Rufsland die Grofsindustrie unsere Aufmerksamkeit. Wie dieselbe während der letzten 30 Jahre von 1850 bis 1879 sich in ihren hauptsächlichsten Zweigen entwickelt hat führt uns eine dankenswerte Zusammenstellung von Timirjäseff vor Augen, die in erster Linie den Einflufs der schützenden Zollgesetzgebung nachzuweisen bestimmt ist [2]). Es sind offizielle Zahlen, wie sie im Departement für Handel und Manufakturen eingingen, die der Verf. hat benutzen können und damit, wenn auch nicht jede, so doch viel Garantie für die Zuverlässigkeit geboten. Von den 24 Industrien, welche der Verf. untersucht, sind nur 2, welche keinen rechten Fortgang zu nehmen scheinen — die Teppichfabrikation und die Seidenweberei. Bei beiden hat die Fabriken- und Arbeiterzahl abgenommen, während der Wert der Jahresproduktion bei der ersteren gleichblieb (200000 Rbl.), bei der letzteren ein wenig stieg von 6,4 Mill. auf 7,9 Mill. Rbl. Die Zahl der Arbeiter ist gleich geblieben resp. gesunken auch in der Stearin-Fabrikation und in der Industrie der Seifen und Talglichter. In beiden Fällen aber hat der Wert der Jahresproduktion sehr bedeutend sich vergröfsert — bei der ersteren von 1.3 auf 10.6 Mill. Rbl., bei der letzteren von 4 auf 10.8 Mill. Rbl., so dafs die erwähnte Abnahme nur auf Rechnung technischer Vervollkommnung gesetzt werden kann. Überhaupt ist es charakteristisch für manche dieser Grofsindustrien, dafs sie mehr und mehr in gröfseren Anstalten betrieben werden, die mit ihren besseren und zweckmäfsigeren maschinellen Einrichtungen die kleineren aus dem Felde drängen. Die Zahl der Fabriken hat sich bei allem Aufschwunge, der sonst in Zunahme der Arbeiterzahl und der Jahresproduktion deutlich hervortritt, verringert in der Baumwoll-Spinnerei, der Baumwoll-Weberei, der Tuch-Fabrikation, der Leinenweberei, der Papier-Fabrikation. der Stearin-Bereitung, der Glas- und Krystallwaren-Industrie. Eine ganz besonders starke Ausdehnung der Produktion weisen auf die Maschinen- und Eisenbahn-Waggon-Fabrikation (von 400 000 auf 67 Mill. Rbl.), die Wollen-Spinnerei (von 400 000 auf 5.9 Mill. Rbl.), die Tuch-Fabrikation (von 18.2 Mill. auf 58 Mill. Rbl.), die Baumwoll-Weberei (von 12.8 Mill. auf 55 Mill. Rbl.), die Leder-Industrie (von 8.6 auf 42 Mill. Rbl.), die Produktion wollener und halbwollener Waren (von 6.9 Mill. auf 21.9 Mill. Rbl.), die Färbereien und Druckereien (von 16.3 Mill. auf 61 Mill. Rbl.),

1) Vergleiche meine ausführliche Abhandl. über die Artelle in diesen Jahrbüchern, im März-Heft. 1883.

2) Raswitije glawneschich otrassley fabritschro-sawodskoi promüschlennosti w Rossi ss 1850 po 1879 god. St Petersb. 1881. 4°. 13 S.

die Baumwoll-Spinnerei (von 15.9 auf 96.5 Mill. Rbl.). Für Rufsland erfreuliche Fortschritte wenn auch in viel kleinerem Mafsstabe als die eben genannten Industrien zeigen Fayence und Steingut (von 600 000 auf 2.8 Mill. Rbl.), Glas- und Krystall-Waaren (von 3 Mill. auf 6.8 Mill. Rbl.), kosmetische Artikel (von 1.1 auf 2.3 Mill. Rbl.), Schreibpapier (von 3.2 auf 9.6 Mill. Rbl.), Seile, Taue und Stricke (von 2.2 auf 6.9 Mill. Rbl.), chemische Produkte und Farben (von 2.2 auf 6 Mill. Rbl.), Leinwand (von 4.9 auf 11.3 Mill. Rbl.), Flachs-Spinnereien (von 4.9 auf 10.2 Mill. Rbl.) und die überhaupt nur in geringem Umfange statthabende Produktion von Strickwaren aller Art, Tapeten, Lacke und Firnisse und Zündhölzchen.

Unzweifelhaft erscheint hiernach die Grofsindustrie in gewissen Branchen recht leistungsfähig und wenn noch immer ein grofser Teil der Fabrikate, welche das Reich braucht, eingeführt wird, so hängt das damit zusammen, dafs die besser situierten Gesellschaftsklassen mit den einheimischen Erzeugnissen, deren Güte und Feinheit häufig zu wünschen übrig lassen, sich nicht zufrieden geben. Der Bedarf des einfachen Mannes könnte schon längst im Lande Befriedigung finden. Für bestimmte Gewerbszweige, wie Maschinen-Industrie und einige andere, wird Rufsland aber wohl noch längere Zeit auf das Ausland angewiesen sein.

Eine lebhafte Bestätigung für das Gesagte bot die erste russische Industrie-Ausstellung, die vom Mai bis September 1882 in Moskau Statt hatte. Während dieser Zeit erschien täglich, von der Moskauer Abteilung der kaiserlich russischen technologischen Gesellschaft herausgegeben und von Professor Markownikow redigiert eine Zeitung [1]), die uns für den Rahmen dieses Berichtes namentlich angeht und zur Beurteilung der Ausstellung, auch ohne diese selbst gesehen zu haben, hinreichte, sofern sie mit ihrem reichhaltigen Material ein litterarisches Spiegelbild der ausgestellten Gegenstände ist. Wer die Ausstellung besuchte — auch Schreiber dieser Zeilen hatte während einer Woche Gelegenheit dazu — war über die Grofsartigkeit erstaunt, um so mehr als selbst die Residenzpresse bis kurz vor der Eröffnung mehr als ein spöttisches Belächeln oder vornehmes Ignorieren für das nationale Unternehmen nicht hatte. Auf einem ungeheueren Raume, dem Chodynschen Felde, zwar weit ausserhalb der Stadt, das genügt hätte eine Weltausstellung aufzunehmen, erhoben sich die Ausstellungs-Gebäude, eine riesige Rotunde, 2 Annexe, die durch Gallerien mit dem Hauptgebäude verbunden waren und einige 40 gröfserer und kleinerer Pavillons und Schuppen, welche einzelne Aussteller für sich hatten herrichten lassen. Als 10 Jahre vorher die sogen. polytechnische Ausstellung in Moskau veranstaltet worden war, hatte sie in der Stadt, im Alexandergarten untergebracht werden können. An 4000 Exponenten oder gar mehr hatten die Ausstellung beschickt; unter ihnen etwa 1000 aus Polen, Finnland und dem Kaukasus. Und so viel Gegenstände waren eingelaufen aus so verschiedenen Industriegebieten, dafs 98 Klassen zur besseren Überschaulichkeit hatten gebildet werden müssen. Eine solche Industrie, die das zu Stande bringen konnte, die mufste ihre

---

1) Wserossiiskaja Wystawka, vom 20. Mai bis 15. Septbr. 1882, 117 Nummern.

Kinderschuhe bereits ausgetreten haben — das war der erste Eindruck, den man empfing, und der sich mehr und mehr verstärkte, je tiefer man in die Sache eindrang.

Am glänzendsten präsentierte sich die Manufaktur-Abteilung, welche mit ihren Baumwolle- Wolle- Seide- und Sammet-Fabrikaten wohl auch die vorgeschrittenste Industrie Rufslands ist. Halbfabrikate und Ganzfabrikate der Spinnerei und Weberei waren ausgestellt, Garne, seidene Gewebe, Brokate, Baumwollensammet, Packleinen, Damast, Seilerei-Produkte aller Art und noch viele andere hierher gehörende, wol Alles in mustergiltiger Vollendung. 169 Aussteller gab in dieser Branche der Katalog an, 77 für Wolle und Halbwolle, 34 für Seide und Halbseide, 42 für Kammwolle, 16 für Flachs, Hanf und ähnliche Stoffe. Aufserdem waren hier Polen mit 25, Finnland mit 6 Fabriken vertreten.

Weiter zeigte sich der Reichtum an natürlichen Hilfsmitteln und deren Verarbeitung in günstiger Beleuchtung, zunächst die Gewinnung an Gold, die in einer grofsen Pyramide die jährliche Produktion — zur Zeit 2400 Pud — veranschaulichte und die damit im Zusammenhang stehende Herstellung feiner Gold- Silber- Bronze- Melchior- überhaupt Juwelier- und Edelstein-Arbeiten aller Art. Küchengerätschaften aus Nickel, Emaille- und Filigran-Arbeiten, Vasen, Leuchter, Uhren aus Bronze, Artikel in Lapis-Lazuli, Malachit, Jaspis, Nephrit u. a. m. reizten durch ihre Schönheit und entzückende Formen. Sasikow, Sewnikow, Owtschinnikow — das sind die bekanntesten Firmen, alle in Moskau, neben denen übrigens noch mehrere andere genannt zu werden verdienten. Aber auch durch Hervorbringung äufserst nützlicher auf den täglichen Bedarf rechnender Dinge zeichnet sich Rufsland aus. Die Produktion an Naphta und die damit verbundene Fabrikation von Schmierölen, an Steinkohlen, an Salz, an Eisen ist höchst bemerkenswert, reicht zwar noch nicht aus für die Befriedigung der einheimischen Nachfrage, aber hat eine bedeutende Zukunft. In der Berg- und Hüttenindustrie hat das russische Reich Betriebe, auf deren Gröfse und Umfang es mit Recht stolz sein darf, wie z. B. die Demidowschen Werke in Nishny-Tagilsk (Gouv. Perm). Hervorragend endlich ist die Fabrikation von Genufs- und Nahrungsmitteln, von Spiritus und Tabak, von Zucker, Chokoladen, Backwerk und Konfituren. Wenn man in der Ausstellungs-Zeitung die verschiedenen den einzelnen Expositions-Gruppen und Gegenständen gewidmeten Artikel durchliest, so kann man sich allerdings der Wahrnehmung nicht entschlagen, dafs die russische Industrie rapide Fortschritte macht und in mancher Hinsicht Vorzügliches leistet. Wie weit dabei gerade russischer Unternehmungsgeist sich dokumentiert, ist eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört. Gar Manches liefse sich von ausländischer Intelligenz, von ausländischem Kapital sagen, die hier ihre Verwendung gefunden haben, nicht wenige Industrien beziehen noch das Halbfabrikat aus dem Auslande (z. B. Roheisen) und wie weit wäre man ohne den Schutzzoll und die leider in so vieler Beziehung traurige Papiergeldwirtschaft, die aber hier ein Mal das Aufkommen mancher Fabrikation begünstigt hat. Die Ausstellungs-Zeitung ging in einer ihrer Nummern so weit, dafs sie die Vertretung des

russischen Elementes auf der Ausstellung nur in der geleisteten körperlichen Anstrengung der Arbeiter erblickte.

Wie dem auch sei, eine russische Großindustrie ist vorhanden, die Moskauer Ausstellung hat es unwiderleglich erwiesen Dem, der noch daran zweifelte, und was vielleicht der schlagendste Beweis für ihre Ausdehnung ist, sie hat auch schon die üblichen schlimmen Folgen für die Arbeiterbevölkerung nach sich gezogen. Obgleich eine eigentliche Fabrikarbeiterbevölkerung erst seit Aufhebung der Leibeigenschaft existiert, d. h. seit 20 Jahren, so hat dieser Zeitraum doch genügt, um Zustände zu entwickeln, die den vor Erlafs von Fabrikgesetzen in England, Frankreich, auch in Deutschland angetroffenen leider nicht nachstehen. Nur ist man, leicht erklärlich, auf die Übelstände zeitiger, als es im Westen der Fall war, aufmerksam geworden, und die Presse und Litteratur deckt seit Jahren schonungslos die eingerissenen Mifsbräuche auf. Immer allgemeiner ertönt der Ruf nach einem Fabrikgesetze, für welches man aus allen Teilen des Reichs das erforderliche Material beizubringen bemüht ist. Besonders in Moskau ist diese Bewegung hervorgetreten, sowohl in der Stadt wie im ganzen Gouvernement. In ersterer hatte der Generalgouverneur Fürst Dolgorucki eine Kommission zur Besichtigung der Fabriken und gewerblichen Etablissements in Moskau ernannt, in letzterem ist es die Semstwo gewesen, welche die hygieinische Beschaffenheit der Fabriken durch mehrere Ärzte untersuchen liefs. Die erwähnte Komission hat auch eine Veröffentlichung ihrer Arbeiten begonnen. Ein erster schon im Jahre 1880 erschienener Band brachte die Uebersetzung der englischen Fabrikgesetzgebung von Professor Janschul[1]), einem Mitgliede der Moskauer Juristenfakultät, der auch sonst sein Interesse für die arbeitenden Klassen an den Tag gelegt hat durch mehrere Artikel über Frauen- und Kinderarbeit in russischen Fabriken, die er in einer der gelesensten Zeitschriften drucken liefs[2]). und in welcher er durch Thatsachen nachwies, dafs die trostlose Öde, welche die russischen Gesetzbücher bis jetzt in Bezug auf die Fabriken beherrschte, sich nicht durch das Verhalten der letzteren rechtfertigte. Die neueste Arbeit des auf diesem Felde unermüdlichen Verfassers ist ein der oben genannten Kommission abgestatteter Bericht über die Fabrikinspektoren Englands und der Schweiz[3]).

Was Janschul aus den Untersuchungen in Moskau mitteilt, ist in Anbetracht dessen, dafs in den Provinzen das Bild wohl zweifellos dunkler wird schattiert werden müssen, traurig genug. Bei vielen Moskauer Fabriken sind die Gebäude so baufällig, dafs der Aufenthalt in ihnen lebensgefährlich erscheint. Auf Lüftung der Arbeitsräume wird kein Gewicht gelegt. Von 29 Fabriken eines bestimmten Stadtteiles heifst es, dafs nur wenige in sanitärer Beziehung erträglich genannt werden können; die Mehrzahl weist eine Reihe kläglicher Bilder auf. Unter 36 Fabriken, die ein Ingenieur besichtigte, hatten alle einen und denselben Mangel, den der Unsauberkeit, viele noch bedeutendere Übelstände aufzu-

---

1) Moskau 1880, XXXVI, 166 S. Eine Fortsetzung ist mir nicht zu Gesicht gekommen; ein 2. Band ist, wie ich aus einem Citat weifs, erschienen.

2) Otetschestwennija sapisski, 1880, III, S. 426 ff.

3) Moskau, 1881, 19 S.

weisen. Gegen die Bau- und Feuerordnung verstiefsen 7, gegen hygieinische Anforderungen 9, gegen die Verfügungen über die Aufstellung von Dampfkesseln 5. Äufserster Schmutz, beklommene Luft, übler Geruch, Mangel an Ventilation, ungesunde Schlafräume, das waren Merkmale des Moskauer Fabrikwesens. Auf einer Bleiweifsfabrik bringt der die Atmosphäre durchdringende Staub so schreckliche Veränderungen im Organismus des Arbeiters hervor, dass keiner es lange aushält. Drei Mal im Laufe von 2 Monaten besuchte die Kommission die Fabriken und fand immer neue Arbeiter. In einer Färberei sind die Kessel mit den siedend heifsen Farbemischungen so eng bei einander, dafs kaum ein schmaler Durchgang bleibt. Diesen Kesseln entströmen beständig Wasserdämpfe, die, vermischt mit Teilen der Farbstoffe, die Luft schliefslich so undurchdringlich machen, dafs man in einiger Entfernung keinen Menschen erkennen kann. Und in solcher Atmosphäre von Staub und Dämpfen arbeiteten 17 Personen. Auf einer anderen Fabrik war nicht nur das Gebäude selbst, sondern auch in beträchtlicher Ferne von demselben die Luft mit so starken Gerüchen geschwängert, dafs das Atemholen schon beim Umgange um die Fabrik erschwert wurde.

Während so in den städtischen Etablissements Schäden entdeckt wurden, die mit der Zeit hoffentlich schwinden werden, sorgte die Landschaft des Moskauer Gouvernements dafür, dafs die industriellen Anstalten auch der einzelnen Kreise, über die manch Ungünstiges bekannt geworden war, einer sachverständigen Besprechung unterworfen wurden, damit man klar sähe, ob sie zweckmäfsig eingerichtet seien, was sie dem Arbeiter zur Erhaltung seiner Gesundheit böten, was sie von ihm an Leistungen verlangen. Die Herren Dr. Erismann und Dr. Pogoshew wurden mit diesen Untersuchungen betraut und ihre Resultate als Teile eines „Sborniks statistischer Nachrichten des Gouvernements Moskau“ von der Sanitäts-Kommission des Landschafts-Amts herausgegeben. Dr. Pogoshew behandelte zuerst die Ziegeleien des Moskauer Kreises[1]), von denen er 15 beschrieben hat. Er bespricht in einer ersten Abteilung seines Buchs die Technik der Ziegelfabrikation vom gesundheitlichen Standpunkte, widmet dann den einzelnen Betrieben eine ausführliche Schilderung und schliefst in einer dritten Abteilung mit Erörterung der Arbeiterverhältnisse. Ein Anhang enthält weitläuftige Messungen über Brustumfang und Körpergröfse der Ziegelarbeiter. Für die Arbeiterverhältnisse ist charakteristisch, dafs das Kontingent der Arbeiter hauptsächlich durch die schon erwähnten Wandergewerbe gestellt wird. Von 979 Arbeitern, die Dr. Pogoshew für seine Messungen benutzte, waren nur 17 aus dem Moskauer Kreise, 25 wenigstens aus anderen Kreisen des Gouvernements Moskau, alle übrigen aus anderen Provinzen des Reichs. Anfang Mai schicken die Fabriken ihre Arbeiter in die betreffenden Distrikte und lassen dort die Bauern, die halb verhungert den Winter nothdürftig überstanden haben, für billigen Lohn zur Arbeit anwerben. Im September oder etwas

1) Kirpitschno-gontscharnije proiswodstwo Moskowskawo ujesda, Moskau 1881, mit 2 Plänen und 3 Zeichnungen, V, 238 S. und einer Beilage. Die Untersuchungen des Dr. Erismann über die Fabriken des Klinski'schen Kreises kenne ich nicht aus eigener Anschauung.

später kehren die Leute nach Hause zurück, um mit dem kärglichen Verdienst die Familie den Winter durchzubringen. Die Arbeit ist schwer und angreifend, die Wohnungen, welche für die Zugewanderten hergerichtet werden, in kläglichem Zustande, die Ernährung nicht die beste, obgleich immer noch besser als z. B. die der kleinen Hausweber, ärztliche Hilfeleistung mit wenigen Ausnahmen nicht vorhanden. Pogoshew ist der Meinung, dafs durch eine zweckmäfsige Gesetzgebung alle Übelstände beseitigt werden könnten und teilt zum Schlusse einen Entwurf zu solchen Zwangsverpflichtungen für die Ziegeleien mit. Vor einigen Jahren erschien in den Schriften der Freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg ein kürzerer Aufsatz über die Lage der Arbeiter in den Ziegeleien des Moskauer Kreises, der zu ähnlichen Ergebnissen gelangte [1]). Es spricht für die Zuverlässigkeit und Treue der Untersuchungen des Dr. Pogoshew, dafs das neuere Detailmaterial die frühere Auffassung jetzt bestätigt.

Der ersten Veröffentlichung sind in diesem Jahre 2 weitere umfangreiche von Pogoshew gefolgt, welche die Gesundheitsverhältnisse der Fabriken in 5 Kreisen des Moskauer Gouvernements behandeln [2]), und an diese hat derselbe unermüdliche Verfasser eine Abhandlung über Fabrikzustände in Deutschland und Rufsland angeschlossen, welche u. a. durch ihre Vertrautheit mit den amtlichen Jahresberichten der preufsischen Fabrikinspektoren sich auszeichnet [3]). Durch alle Schriften hat der Verf. dem anzustrebenden Ziele, einem demnächst zu erlassenden Fabrikgesetze in dankenswerter Weise vorgearbeitet und die speziellen Bedürfnisse der russischen Industrie, denen das Gesetz gerecht werden müfste, können in ihnen mit Klarheit erfafst werden. Bauart, Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Temperatur in den Werkstätten und Fabrikräumen werden besprochen, Daten über den Umfang der Produktion und die Arbeiter mitgeteilt. Die Bedingungen des Arbeitsvertrages, die Dauer der Arbeit, die Höhe des Lohnes, die Beschaffenheit der Wohnung, Verpflegung und Gesundheitszustand der Arbeiter, selbst die Schulungsverhältnisse bilden dieses wichtige zur Beurteilung der russischen Arbeiterfrage unentbehrliche Material. Eine Verwertung derselben ist in der letztgenannten Abhandlung bereits vom Verf. selbst gegeben. Der Vergleich, den er mit Deutschland zieht, dient dazu zu zeigen, wie weit man in Rufsland noch zurück ist und in welcher Richtung sich die Abhilfsmafsregeln bewegen sollen.

Nach einer Seite ist übrigens die Reform soeben vollzogen, der erste Schritt ist gethan. Seit dem 1. Juli d. J. 1882 hat Rufsland sein Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit, welches am 1. Mai 1883 in Kraft treten soll. Dasselbe verbietet Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit zuzulassen, und selbst Kinder von 12—15 Jahren dürfen nur in solchen Fabriken Beschäftigung finden, die keine übermäfsige Anstrengung erfordern, und

---

1) 1878, III B. S. 75 ff. Der Autor bezeichnet sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens W. B.

2) Sanitarnoje Issljedowanije fabritschnich sawedenii Wereïskawo i Rushkawo ujesda, Moskau 1882. VII 166 S. u. 88 S. und einer Beilage nebst 12 Fabrikplänen, sowie ein 2ter Band unter demselben Titel für die Kreise Moshaisk, Wolokolamsk und Swenigorod, Moskau 1882 208 S. nebst einer Beilage u. 12 Zeichnungen.

3) Fabritschny bjyt Germanii i Rossii, Moskau 1882. 172 S. IV.

keine der Gesundheit schädlichen Arbeiten betreiben. In einem später zu veröffentlichenden Verzeichnis sollen die Fabriken, denen Kinderarbeit zu verwenden gar nicht erlaubt wird, besonders namhaft gemacht werden. Die Arbeitsdauer der Kinder von 12—15 Jahren darf 8 Stunden am Tage nicht übersteigen und mufs in die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends fallen. Auch darf die Arbeit nicht länger als 4 Stunden nach der Reihe ohne Erholungspause vor sich gehen. Endlich müssen die Fabrikbesitzer denjenigen Minderjährigen, die kein Zeugnis über den in einer einklassigen Elementarschule vollendeten Lehrkursus aufweisen können, die Möglichkeit gewähren, 3 Unterrichtsstunden täglich oder 18 in der Woche besuchen zu können. Zur Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften werden Fabrikinspektoren ernannt werden. Das Reich wird in Bezirke geteilt, in denen je ein oder mehrere Beamten auf die Innehaltung des Gesetzes zu achten und jeden Übertretungsfall unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen haben.

Sicherlich ist mit diesem Gesetz einem oft sehr schmerzlich empfundenen Mifsbrauche in der Verwendung der Kinderarbeit wenigstens die Spitze abgebrochen, denn ihn ganz zu beseitigen, wird wohl so schnell nicht gehen. Die Beschäftigung von Kindern hatte in Rufsland eine zu grofse Ausdehnung genommen. Professor Janshul teilte in dem obengenannten Aufsatze mit, dafs auf einer Fabrik in Serpuchow bis zu 400 Kindern, auf einer andern im Gouvernement Ufa unter 1000 Arbeitern 200 Kinder beschäftigt wurden. Im Gouvernement Wjätka trifft man bei der Zündhölzchenfabrikation zehn-, acht-, selbst siebenjährige Kinder an. Alle haben den blöden Ausdruck und das gelbe greisenähnliche Aussehen, welches die untrüglichen Zeichen einer Phosphorvergiftung sind. Aus den Arbeiten Ppogoshews ergiebt sich, dafs bei den Inspektionen im moskauer Kreise unter 20980 Arbeitern 1486 Kinder von weniger als 14 Jahren und 3363 im Alter von 14—18 Jahren, in den Kreisen Wereisk und Rushk von 4910 Arbeitern 643 unter 14jährige, 960 vierzehn- bis achtzehnjährige, in den Kreisen Moshaisk Wolokolamsk und Swenigorod gar unter 3355 Arbeitern 578 unter 14jährige und 911 vierzehn- bis achtzehnjährige angetroffen wurden. Bei den 3 letzten Kreisen waren also 44½ Proz. aller Arbeiter Kinder und Halberwachsene, in den Kreisen Wereisk und Ruhsk 33 Prz., im Moskauer Kreise 23 Proz. Erfährt man nun noch, dafs alle diese Kinder 12—13, stellenweise sogar 17 Stunden täglich arbeiten, so wird man zugeben, dafs das neue Gesetz eine unabweisbare Forderung war.

Der Erforschung der ganzen Volkswirtschaft Rufslands, insbesondere aber des Handels und der Industrie, waren Reisen des Akademikers Besobrasow gewidmet, die wiederholt in den Jahren 1879, 1880 und 1881 unternommen, dem geschätzten Gelehrten Stoff zu einem umfassenden Werk geboten haben, von welchem der erste Band soeben erschienen [1]). Derselbe behandelt das moskauer Industriegebiet, unter welchem aber nicht

1) Narodnoje chosaistwo Rossii 1. Teil, St. Petersb. 1882. VII 316 S. und 363 Seiten Beilagen.

dieselben Gouvernements, wie in der früher genannten Statistik des Grundbesitzes verstanden werden, sondern auch ein Teil der Ackerbaugegend. Zehn Gouvernements — Moskau, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir, Nishny-Nowgorod, Rjäsan, Tula, Kaluga, Ssmolensk und Twer —, (freilich nicht alle vollständig) in denen die gewerbliche und Fabrikthätigkeit eine hervorragende Rolle spielt, sind hier zur „Moskawskaja promüschlennaja oblast" gerechnet worden. Die Industrie ist in diesen Provinzen die fast ausschliefsliche Quelle des Einkommens wenigstens für den gröfseren Teil der Bevölkerung, sofern sie Hausindustrie ist, sogar für die eigentlich Landwirtschaft treibenden Einwohner. Von hier aus werden alle anderen Gouvernements mit Fabrikaten und Industrieprodukten versehen; hier strömen die mannigfachen Rohprodukte, an denen Rufsland so reich ist, zusammen, um weiter verarbeitet zu werden. Hier gerade fand der Verf. jene Klassen der Bevölkerung, mit denen er sich besonders beschäftigen wollte, die Fabrikarbeiter. An Raum überragt das moskauer Industriegebiet, im Sinne Besobrasows gefafst, weit das industrielle Polen und den meist auch sehr gewerblichen Distrikt von Petersburg. Der Verf. beginnt mit einer Skizzierung der allgemeinen Bedeutung des moskauer Industriegebietes, an welches sich die Wiedergabe der Reiseeindrücke über das Leben und Treiben an der Wolga von Twer bis Nishni-Nowgorod anschliest, dessen weltberühmte Messe in einem dritten Abschnitt erörtert wird. In einer Beilage sind diesem mehrfache geschichtliche und statistische Ausführungen zugesellt. Es ist dieses Kapitel in mancher Hinsicht getreuer Abdruck der schon vor 15 Jahren vom Verf. in einer Monatsschrift [1]) veröffentlichten Artikel, da aber die Litteratur über diesen Gegenstand seither keine neue ebenso reife Frucht gezeitigt hat, war Besobrasow wohl berechtigt, sich selbst auszuschreiben. Für mich ist dieser Abschnitt besonders fesselnd und widerlegt in meinen Augen Wallaces [2]) geringschätziges Urteil über die Messe.

Was Besobrasows Reisewerk sehr wertvoll macht ist, dafs der Verf. sich auf seine eigene Urteilskraft, auf Unterredungen mit den Interessenten, auf die Besichtigung der Einrichtungen, die er besprechen will, stützt. Er hat den Weg der schriftlichen Befragung auf offiziellem Wege vermieden, wozu ihm in seiner Stellung wohl Gelegenheit gegeben gewesen wäre, aber die Klippe freilich insofern nur halb umschifft, als auch in seinem Buche ein Fragenschema von 10 Punkten prangt, welches, nach der Versicherung des Autors — freilich nur persönlichen Bekannten zur Beantwortung anvertraut wurde. Ich finde einen besseren Trost darin, dafs diese zuverlässigen Sachverständigen nicht alle der Bitte entsprochen haben und Besobrasow somit auf sich selbst angewiesen war, was bei einem so gewiegten Volkswirte, wie der geehrte Verf., nur zum Vorteile des Buches ausschlagen konnte. Wir dürfen mit Spannung der Fortsetzung und namentlich auch der Verwertung des zunächst im chronologischen Reisebericht gebotenen Materiales entgegensehen.

---

1) Russki Westnik, 1865.
2) Rufsland S. 543, 544.

4.

Das statistische Sammelwerk des Wegebauministeriums. — Die Lage der Eisenbahnen. — Der Verkehr auf den inneren Wasserstrassen. — Der 6. Kongrefs südrussischer Steinkohlenproduzenten. — Der Aufsenhandel. — Konsulatsberichte. — Die Reform des Geldwesens.

Das Wegebauministerium hat in Fortsetzung seines „Statistischen Sammelwerks“ drei neue Bände veröffentlicht [1]), von welchen der 5. und 7. im Anschlufs an den vierten die Daten über Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstrafsen in den Jahren 1879 und 80 enthält. Der sechste Band dagegen schildert die Bewegung der Waren auf Eisenbahnen und Wasserwegen im Jahre 1878 und giebt für die Jahre 1879 und 1880 die An- und Abfuhr von Waren auf der Newa und den Eisenbahnen nach und von Petersburg. Dieser schliefst an den dritten Band an, welcher dieselben Vorgänge für 1876 mitteilte. Das Jahr 1877 ist als ein anormales übersprungen worden. In ihrer Einrichtung bleiben sich diese Bände in der Hauptsache gleich, jedoch ist sichtlich das Bestreben vorhanden, den Stoff zu erweitern und zu vertiefen, denn es kommen in einzelnen Tabellen neue Spalten zu und wird in bereits vorhandenen genauere Auskunft erteilt. Auch geht seit dem 5. Bande ein die hauptsächlichsten Ergebnisse kurz zusammenfassender Text den Tabellen voraus.

Unter den Neuerungen mufs bemerkt werden, dafs im 5. Bande zum ersten male Mitteilung über die Verteilung des Reinertrages der Eisenbahnen und der Staatszuzahlungen infolge der Garantie gemacht wird. Damit ist ein Wunsch erfüllt worden, den das Programm des statistischen Kongresses für das Gebiet der internationalen Eisenbahnstatistik schon längst hatte verlautbaren lassen. Bisher brachte die russische Statistik nur die Summen der Bruttoeinnahme und -Ausgabe sowie des Reinertrags, aber keine detaillierteren Daten. Im 7. Bande sind 2 Tabellen eingeschoben worden, welche die Menge, Art und Wert des zum Schmieren der Locomotiven und zur Heizung verbrauchten Materials, sowie das Brennmaterial für Lokomotiven und Stationsgebäude mit Unterscheidung des Herkunftsortes der Steinkohle und der Wegelängen, welche die einzelnen Lokomotiven zurücklegen, zur Anschauung bringt. Die Erweiterungen beziehen sich im Wesentlichen seit dem fünften Bande auf die Warenbewegung und auf die Verunglückungen von Fahrzeugen auf den innern Wasserstrassen, seit dem 7. Bande auch auf die Eisenbahnunfälle. Die beförderte Warenmenge, die früher mit einer Ziffer ausgedrückt wurde, kommt jetzt in 6 Kategorien zum Vorschein, nämlich 1) Waren aufser den nachfolgend aufgeführten, 2) Steinkohle, 3) Holz, 4) Bauholz, 5) andere Baumaterialien, 6) Stückgüter. Bei den Verunglückungen der Wasserfahrzeuge wird sehr genau Tag und Ort des Unfalls, geschätzter Verlust, Art der Bewegung des Schiffs, Versicherung des Fahrzeugs etc. etc. ermittelt. Bei den Eisenbahnunfällen werden diejenigen, welche auf der Fahrt stattgefunden haben, getrennt von denen, welche auf den Stationen beim Auf- und Abladen u. s. w. passierten. Für das verunglückte Eisenbahnpersonal wird die Art der Beschäftigung ange-

1) 5ter Band, St. Petersb. 1881, 6ter Band St. Petersb. 1882, 7ter Band St. Petersb. 1882, alle mit kartographischen Tafeln.

geben; eine besondere Spalte ist denjenigen Verunglückungen gewidmet, welche fremde weder mit der Eisenbahn fahrende noch an derselben beschäftigte Personen trafen.

Die Lage der Eisenbahnen, wie sie aus dieser eingehenden Statistik sich ergiebt, ist keine sehr erfreuliche. Das gesamte in Benutzung stehende Netz umfafste am 1. Januar 1882 21 262 Werst, hat sich jedoch in den 3 letzten Jahren schwach entwickelt. Im Jahre 1881 konnten nur 33 Werst neu dem Verkehr übergeben werden, im Jahre 1880 125, im Jahre 1879 557 Werst. Dafs das Bedürfnis Rufslands nach Schienenwegen noch immer ein sehr bedeutendes ist, ersieht man aus den Bauplänen. Man hat im Jahre 1881 den Bau von 958 Werst neuer Linien wenigstens beschlossen. Die Schulden der Eisenbahnen an die Regierung, die entgegen der in meinem ersten Referat mitgeteilten Schätzung der Enquêtekommission auf 593 491 544 Rbl. am 1. Januar 1880 angegeben werden, hatten sich im Laufe des Jahres 1879 um 63 Mill. Rbl. vergröfsert, weil die Einnahmen nicht so reichlich eingingen, dafs die Zinsen für die Grundkapitalien gedeckt werden konnten. Also mufste die Garantie der Regierung in Anspruch genommen werden. Die Bruttoeinnahmen beliefen sich im Jahre 1886 auf 193 205 180 Rbl., pro Werst ausgedrückt blieb sie um 11 Proz. hinter der des Jahres 1879 und um 7 Proz. hinter der des 5jährigen Durchschnitts von 1876—80 zurück. Dagegen nahmen die Ausgaben, die insgesamt im Jahre 1880 151 651 908 Rbl. betrugen, pro Werst seit 1876 zu, und waren gegen das Jahr 1879 nur um 2½ Proz. vermindert, gegen den Durchschnitt des Jahrfünfts um 6 Proz. vergröfsert, wobei es wenig tröstlich erscheint, dafs die Ausgaben mit den Einnahmen zugleich die Schwankung nach unten mitmachten, wie die kleine Tabelle beweist.

Es betrugen pro Werst die

	Ausgaben	Einnahmen in Rubeln	der Reinertrag
1876	5652	8312	2660
1877	6414	10 201	3787
1878	7377	11 222	3845
1879	7365	10 282	2916
1880	7178	9145	1967
Durchschnitt	6797	9832	3035

Infolge dessen wird der Reinertrag von Jahr zu Jahr geringer; gegen das Jahr 1879 hat er sich um 32 Proz., gegen den Durchschnitt des Jahrfünft um 35 Proz. vermindert. Die Abnahme des Bruttoertrages rührt zumeist von einer geringeren Personenfrequenz, (keine Militärtransporte mehr 1879), die Vergröfserung der Ausgaben vorzugweise von gesteigerten Verwaltungsunkosten her. Ein erfreuliches Bild zeigen die russischen Eisenbahnen nur in einer Beziehung, das ist im Verbrauche von Brennmaterial. Trotz der grofsartigen Steinkohlenreichtümer ist die Walddevastation zur Beschaffung von Brennholz sehr beträchtlich, aber von Jahr zu Jahr macht sich eine Besserung geltend und immer mehr und mehr tritt der einheimische mineralische Brennstoff in seine Rechte ein. Der Holzkonsum hat sich im Jahre 1880 um 12 Proz., der Verbrauch von importierter Steinkohle um 22 Proz. vermindert — es ist natürlich überhaupt weniger

Brennmaterial als im Jahre 1879 gebraucht worden — der Verbrauch der russischen Kohle dagegen hat um 8 Proz. zugenommen, der von Torf sich verdoppelt. Die nachstehende Tabelle enthält die Zahlen über den Konsum an den verschiedenen Arten von Brennmaterialien, unter denen wie man sieht das Holz doch noch mehr als ein Drittel des gesamten Quantums repräsentiert.

Die Eisenbahnen verbrauchten an Brennmaterial:

	1879	1880	Das verbrauchte Material ausgedrückt in Kubiksashen Holz. 1879	1880
1. Holz in Kubiksashen . . .	489 826 [1]	432 799	489 826	432 799
2. russ. Steinkohle in Puden	44 935 549	48 476 557	383 755	415 295
3. import. „ „ „	18 391 008	13 923 821	175 086	132 291
näml.				
englische „ „ „	13 747 670	10 257 538	137 476	102 575
schlesische „ „ „	4 643 338	3 666 283	37 610	29 676
4. Briket „ „	2 142 545	2 180 348	23 353	23 765
5. Torf „ „	1 648 362	3 135 240	6 758	12 854
Das gesamte mineralische Brennmaterial	67 715 966	67 117 464	588 952	584 185

Den 21 000 Werst Eisenbahn steht ein Netz innerer Wasserstrafsen von annähernd 52 000 Werst gegenüber, auf denen 898 Dampfer und eine ungezählte Menge anderer Flufsfahrzeuge im Jahre 1880 den Verkehr vermittelten. Nicht mehr so rege wie in früheren Jahren ist die Baulust gewesen; die Zahl der gegenwärtig grösser und besser als bisher erbauten Fahrzeuge sinkt, während der Wert derselben steigt. Im Anschlufs an die früher mitgeteilten Zahlen gebe ich hier die Angaben für die 3 letzten Jahre. Es wurden neu erbaut:

	Zahl der Fahrzeuge	Wert in Rubeln
im Jahre 1878	7283	6 261 000
„ „ 1879	6353	5 341 000
„ „ 1880	6399	5 443 000

Die Zahl der auf den Wasserstrafsen angekommenen und abgegangenen Schiffe war im Jahre 1878 53 692, im Jahre 1879 52 701, die Zahl der Flösse 88 821 und 99 992. Das von Schiffen und Flössen transportierte Warenquantum erreichte doch die Höhe von 478 Mill. Pud im Jahre 1878 und 522 Mill. Pud im Jahre 1879 und repräsentierte im ersten Falle den Wert von 179 Mill. Rubel, im letzteren von nahezu 200 Mill. Rubel. Hauptverkehrsader ist die Wolga-Dwina-Newa-Linie: auf ihr bewegten sich $^3|_4$ aller Fahrzeuge, $^9|_{10}$ des ganzen Warenquantums, $^4|_5$ des ganzen Werts.

Eine speziellere Betrachtung des Warenverkehrs verfolgt der 6. Band des „Sbornik“, in welchem 6 umfangreiche Tabellen die Zahlen über die Bewegung der Waren auf Eisenbahnen und Wasserstrafsen im Jahre 1878

1) Ich gebe diese Zahl nach den im 7. Bande enthaltenen Angaben, weil ich annehme, dafs die neuere die richtigere ist. Im 5. Bande ist der Holzkonsum im Jahre 1879 auf 481 859 Kubiksashen angegeben.

enthalten. Man entnimmt denselben, dafs fast zwei Drittel aller Frachtgüter, die zur Versendung kamen, aus 4 Artikeln gebildet wurden, nämlich Getreide (36 Proz.), Holz (11 Proz.), Steinkohlen (9,5 Proz.), Bauholz und Baumaterialien (6,5 Proz.). Was den Verkehr selbst anlangt, so geht von den inneren Plätzen, mit Ausschlufs der grofsen Centren Moskau, Warschau, Orel und Charkow mehr fort als ankommt; es überwiegt die Abfuhr, während an den Grenzörtern, in Moskau, und den bedeutenderen inneren Plätzen die Zufuhr gröfser ist. Die Hauptpunkte der letzteren sind Wirballen und Grajewo. Von den Waren geht an die Grenzen vorzugsweise Getreide, nach Moskau Holz und Getreide, an das Asow'sche Meer Steinkohlen, an die Ostsee Leinsaat, Flachs und Hanf, nach der preufsischen Grenze Flachs und Hanf. Ein dem Werke beigefügtes Bänderkartogramm stellt die Bewegung von 12 der hauptsächlichsten Waren dar, nämlich 1) Mais, 2) Weizen (Korn und Mehl), 3) Roggen (Korn und Mehl), 4) Hafer, 5) Gerste, Erbsen u. s. w., 6) Flachs, Hanf, Leinsaat, 7) Sudsalz, 8) Gufseisen, Stahl, 9) Mineralöl, 10) Steinkohlen, 11) Holz, 12) Baumaterialien.

Mit den Produktionsbedingungen der Steinkohle, die, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, im Handel und im Konsum eine immer grössere Rolle spielt, beschäftigte sich der 6. Kongrefs südrussischer Steinkohlenproduzenten vom 8. bis 28. Oktober 1881 [1]) unter dem Vorsitz des Herrn Geheimrat Isslawin. Das Jahr 1881 (genauer vom 1. September 1880 bis 1. Sept. 81) ist der Kohlenbeförderung nicht günstig gewesen, sofern die ungenügende Getreide- und Runkelrübenernte eine Reihe von Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien u. s. w. zur Einschränkung ihrer Thätigkeit veranlafste und aufserdem die Verkürzung des Verkehrs auf den Eisenbahnen die Nachfrage gleichfalls nicht so erheblich sein liefs. Infolge dessen hat sich die Produktion des Donetz-Bassins nur um 5 Mill. Pud gegen das Vorjahr gehoben — auf etwa 99 Mill. Pud statt der erwarteten 139 Mill. und wurde für das Jahr 1882 die Ausbeute auf 121 060 000 Pud veranschlagt. Von letzteren sind 97 Mill. Pud zur Abfuhr auf den Eisenbahnlinien Kursk-Charkow-Asow und Koslow-Woronesh-Rostow bestimmt; aus dem Rest dienen 14 Mill. dem örtlichen Konsum, während 10 Mill. den Überschufs bilden, über den noch frei verfügt werden kann.

Unter den Beschlüssen, welche der Kongrefs fafste, um der russischen Kohle die Absatzfähigkeit zu sichern und dieselbe zu erweitern, ist zu erwähnen, dafs man die Notwendigkeit von Zufuhrwegen von den Kohlengruben nach den Eisenbahnen betonte und in Aussicht nahm, soweit es sich um die Legung eiserner Schienenstränge handelte, das nötige Terrain statt zu kaufen zu pachten. Aufserdem empfahl man den Bau von Chausseen und schmalspurigen Dampf- und Pferdeeisenbahnen als in manchen Orten zweckentsprechender. Den Verkaufspreis der Kohle an den Gruben niedriger zu stellen, hielt man für eine Unmöglichkeit; der Verfall des eben erst aufblühenden Industriezweiges wäre dann unvermeidlich. Dagegen ist eine Tarifermäfsigung oder eine Zollerhebung durchaus erforder-

1) Trudy schestawo sjesda uglepromüschlennikow juga Rossii. Charkow 1881. XXXII, 520 S.

lich, weil die schlesische, englische, selbst die polnische Kohle auf den von der Regierung garantierten Eisenbahnen zum Satze von $\frac{1}{80}$ und $\frac{1}{100}$ Kop. pro Pudowerst den Konsumenten zugeführt würden. Von gröfster Wichtigkeit ist die regelmäfsige Beschaffung von Arbeitskräften. Hier erscheint wieder einmal das Wandergewerbe, denn von 16 000 Bergarbeitern des Donetz-Basins entstammten weniger als 12 Proz. der örtlichen Bevölkerung; die übrigen waren aus teils entfernten, teils benachbarten Gouvernements zugewandert. Obgleich nun der Lohn 22—25 Rbl. monatlich beträgt, so lassen die Arbeiter in fruchtbaren Jahren, wenn für die Erledigung der Feldarbeiten der Tagelohn auf $2^1|_2$—5 Rbl. steigt, die Kohlenwerke im Stich, um für die Zeit vom Juni bis Oktober dem lohnenderen Erwerbe nachzugehen. Man hofft durch Ansässigmachung von aus dichter bevölkerten Gouvernements in die Gegend des Donetz-Bassins überzusiedelnden Bauern diesem Übelstande die Spitze abzubrechen, ohne sich freilich zu verhehlen, dafs mit der Zeit bei der grofsen Fruchtbarkeit des Bodens im Gebiete der Donischen Kosaken diese Einwanderer vom Bergbau wieder nach dem Landbau ausschliefslich werden greifen wollen. Durch Errichtung guter Arbeiterwohnhäuser, Begründung von Kranken- und Hilfskassen, möglichste Fernhaltung von Schankstätten beabsichtigt man aufserdem Arbeiter anzuziehen und sie dauernd zu fesseln.

Den Aufsenhandel Rufslands im Jahre 1880 behandelt der vom Finanzministerium veröffentlichte Band, wie er in dieser Form schon seit Jahren regelmäfsig zu erscheinen pflegt[1]). Auch dieser zeigt einen Rückgang. Der Gesamthandel über die europäische Grenze betrug 1092 Millionen Rbl. gegen 1177 Mill. Rbl. im Jahre 1879. Der Export hat sich im Jahre 1880 um 21,44 Proz. verringert (476 Mill. gegen 606 im Jahre 1879), der Import um 5,47 Proz. gehoben (578 Mill. Rbl. gegen 548 Mill. Rbl. im Jahre 1879). Die Getreideausfuhr namentlich hat gelitten, was zum Teil auf den unverhältnismäfsig hohen Export der vorhergehenden Jahre, zum Teil auf die ungünstige Ernte zurückzuführen ist. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat eine kleine Zunahme erfahren. Bei der Vergröfserung des Imports sind vorzugsweise gleichfalls die Lebensmittel beteiligt oder richtiger Genufsmittel. Die Einfuhr von Thee — über die europäische Grenze — wuchs um 56,84 Proz., die von spirituosen Getränken um 52,51 Proz. Der Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat um 10 Proz. abgenommen, der von Fabrikaten sich um etwa 13 Proz. vergröfsert[2]).

Von einer anderen Publikation des Finanzministeriums ist bis jetzt nur ein Band erschienen. Es sind die Konsulatsberichte, welche die von den Vertretern Rufslands in ausländischen Staaten eingehenden Berichte über Gang von Handel und Gewerbe daselbst bringen[3]). Herrn N. O.

1) Obsor wneschnei torgowli Rossii Ja 1880 god. Petersb. 1881. 9, XXXIV, 697 S., 13 Seiten Anhang und eine kartographische Tafel über die Zollämter und Wegeverbindungen.

2) Einen ausführlichen Auszug aus dem umfangreichen Bande findet man in der Russ. Revue, XI. Jahrg. B. 20 S. 193—226.

3) Sbornik swedenii po departamentu torgowli i manufactur, Tom I konssulskija donessenija. St Petersb 1881. 236 S

Petrowsky im Departement für Handel und Manufakturen ist die Redaktion übergeben worden. Die Mitteilungen, die alle mit dem Namen der betreffenden Konsuln gezeichnet sind, zum Teil schon im Regierungsanzeiger abgedruckt waren, beziehen sich auf Schweden, Norwegen, Dänemark, Grofsbritanien, Österreich-Ungarn und Deutschland. Aus letzteren stammen die meisten Berichte: aus 11 deutschen Städten sind sie von den Konsuln eingegangen, während im ganzen erst von 18 Städten solche vorliegen. Ihrer Natur nach lassen sich dieselben in allgemeine (über den Handel) und in spezielle (z. B. über den Wollmarkt) einteilen. Im Anhange finden sich Tabellen über die russischen Gewichte, Münzen und Längenmafse verglichen mit den ausländischen, ein Verzeichnis der russischen Konsulatsbehörden in Europa und eine geographische Übersichtskarte derselben. Es ist bei dem guten Anlauf, den man mit dem ersten Band genommen hat, zu bedauern, dafs der Plan, diese Publikation in kurzen Zwischenräumen so schnell als möglich fortzusetzen, bis jetzt nicht ausgeführt ist.

Mit der Reform des Geldwesens beschäftigen sich trotz der eminenten Wichtigkeit der Frage nur wenige Schriften. Hier mufs vor allem der Bericht des Geheimrats Thörner an den Finanzminister über die Teilnahme Rufslands an der internationalen Münzkonferenz in Paris erwähnt werden [1]). Derselbe verbreitet sich nach einer Schilderung der Münzverhältnisse des Auslandes über die Regulierung des russischen Münzfufses und geht auf die Frage der Herstellung der Metallvaluta gar nicht ein. Die Frage über den Übergang von der Zirkulation des Papiergeldes zu der des Metalles soll mit der Frage ob Gold- oder Silberwährung nicht vermischt werden, was aber die Entscheidung dieser letzteren anlangt, so meint Th. trotz der vielfach ausgesprochenen Meinung, man müsse notwendigerweise von der Silber- zur Goldwährung übergehen, falls es überhaupt zum Metallumlauf kommt, dafs es für die erste Zeit sich empfehle, die herrschende gesetzliche Silbervaluta beizubehalten. Aber abgeschlossen werden soll die Münzreform freilich durch Annahme der Goldwährung.

Bei den beabsichtigten Reformen sei es nicht nur nötig das Verhältnis des Metalls zum Papier, sondern auch das Verhältnis der beiden Edelmetalle zu berücksichtigen. Zunächst müsse Rufsland daher einige Vorbereitungsmafsregeln zur Beseitigung verschiedener Mängel im Münzsystem und dann entsprechende Anordnungen zur Begründung eines regelrechten Verhältnisses zwischen Gold und Silber treffen. Nur von den ersteren aber ist ausführlich die Rede. Als solche werden in Vorschlag gebracht 1) den Goldgehalt im russischen Halbimperial so weit zu vermindern, dafs das Gold sich zum Silber genau so verhält, wie $1 : 15^1/_2$. Zur Zeit ist dieses Verhältnis in den russischen Münzen 1 : 15. Jeder Halbimperial enthält nämlich 1 Solotnik 39 Doli [2]) feines Gold und hat einen nominellen Wert von 5 Rbl. Jeder Silberubel aber hat 4 Solotnik 21 Doli

1) Als Beilage zum „Ukasatelj po ministerstwu finanssow“ 1881. N. 23. 8 S.; eine deutsche Übersetzung brachte die Russ. Revue Bd. 19. S. 253—277.

2) 1 Solotnik hat 96 Doli.

feines Silber (405 Doli), in 5 Rubeln ergäbe sich somit 2025 Doli feines Metall. Da man also für 5 Silberrubel einen Halbimperial kaufen kann, so stellt sich das oben angegebene Verhältnis 1 : 15 heraus. Allerdings sind zur Ausgleichung dem Goldrubel 3 Proz. hinzugefügt, so dafs der Halbimperial 5 Rubel und 15 Kopeken gilt. Dadurch aber wird, während das Gold unter normalen Verhältnissen im Auslande $15^{50}|_{100}$ mal teurer ist als Silber, es in Rufsland nur $50^{45}|_{100}$ mal teurer und bei einer jährlichen Prägung von 27 Mill. Rbl. verliert das Land auf diese Weise 87 378 Rbl. im Jahr. Es soll also fortan der Halbimperial ein Solotnik und $34^{465}|_{1000}$ Doli reinen Goldes aufweisen, eine Münze, die genau dem Wert von 20 Frks, entspräche. 2) soll der Feingehalt auf $^{9}|_{10}$ angesetzt werden, welche Legierung als die beste gilt und fast überall in Europa und Nordamerika angewandt wird. Bis jetzt prägt Rufsland zu dem in England üblichen Feingehalt $^{11}|_{12}$ aus, aber da diese Legierung einen geringeren Grad von Härte verleiht, somit die Münze mehr von der Reibung leidet, auch dem durch die Teilung des Rubels in 100 Kopeken angenommenen Dezimalsystem nicht entspricht und keine genaue technische Prägung gestattet, weil es nicht möglich ist, das Solotnikgewicht durch Milligramme wiederzugeben, so soll man zu dem erwähnten Feingehalt übergehen. Die Anwendung desselben bietet zugleich den Vorteil, dafs der neue Halbimperial trotz des verminderten Goldgehaltes dasselbe Gewicht wie früher hat. 3) mufs die Zirkulation von Metallgeld mit freiem Agio gestattet werden, eine Idee, die auch schon der gegenwärtige Finanzminister Bunge in einem im Jahre 1880 veröffentlichten Artikel ausgesprochen hat. Zur Zeit wird der Halbimperial in den Staatskassen nur zu seinem Nominalwerte, nicht nach dem Kurse entgegengenommen und die Konsequenz davon ist natürlich, dafs die klingende Münze ins Ausland zieht. Es soll nun die Erlaubnis, auf die klingende Münze zu spekulieren, gesetzlich gegeben werden. Man soll Geschäfte auf Metall abschliefsen und gegen Agio empfangen dürfen. Die Zulassung eines Agios auf Gold bei der Kontrolierung auswärtiger Anleihen auf Goldvaluta und der Erhebung des Zolles in Gold trotz fortdauernder Silbervaluta erscheint freilich als eine Inkonsequenz, mit der man sich aber aussöhnen müsse, weil Länder, die aus der Papiergeldwährung herauskommen wollen, nicht ganz systematisch verfahren können.

Denselben Gedankengang, den Anschlufs Rufslands an die lateinische Münzkonvention, führt auch die Schrift von Posnanski „die Bedeutung der pariser internationalen Münzkonferenz für den russischen Geldumlauf[1]“ durch. Nachdem zuerst die Währungsfrage im allgemeinen erörtert wird, berührt der Verf. die einheimische Goldproduktion und meint, dafs, wenn die Ausbeute im Lande bliebe, die Metallvaluta für Rufsland gesichert wäre. Von 1868 bis 1877 hat man durchschnittlich jährlich 2121 Pud Gold und 763 Pud Silber gewonnen. Aus ersterem hat man jährlich 5 460 000 Stück Halbimperiale geprägt oder unter Hinzufügung der erwähnten 3 Proz. etwa 28 119 000 Rbl. Metall. Rechnet man dazu die jährliche Ausprägung von Silbergeld für 700 000 Rbl., ganz abgesehen

1) St. Petersburg. 1881. 32 S.

von der geringhaltigen Silberscheidemünze für 6 Mill. Rbl. jährlich, so kommt man auf 29 Mill. Metall Rubel gut ausgeprägter goldener und silberner Münzen, um die der Geldumlauf jährlich bereichert werden könnte.

Leider bleibt von dieser Summe nur ein Teil in der Staatsbank als Metallfond für die Deckung der ausgegebenen Banknoten. Der gröfsere Teil nimmt seinen Weg ins Ausland. Von 1870 bis 1880 ist für 157 537 177 Rbl. mehr Metallgeld ausgeführt als eingeführt worden oder in Papier umgesetzt (der Metallrubel zu $1^1/_2$ Papierrubel) für 236 305 705 Rbl. Ausgeprägt sind in den 11 Jahren (29 mal 11) 319 Mill. Rubel Metall, es ist also die Hälfte etwa ins Ausland gewandert. Die andere im Lande befindliche Hälfte weist der Verfasser nach 1) in der Reichsbank, wo laut Bericht für 1880 sich zur Sicherstellung der Kreditbillete 171 472 495 Met. Rbl. (gröfstenteils in Gold, in Silber 1 136 607 Rubel) befanden, 2) in der Reichsbank auf Rechnung der Krone durch den Goldzoll eingegangene 26 828 850 Rubel und 3) in der Wechselkasse noch 4 983 989 Rbl. Im ganzen beläuft sich also der Vorrat an vollwertigen Metallmünzen auf zirka 200 Mill. Rbl.

Bei Untersuchung der Ursachen, die den Geldabgang hervorrufen, will der Verf. weder der ungünstigen Handelsbilanz noch den in Gold zu zahlenden Zinsen für die auswärtigen Anleihen entscheidenden Einflufs zugestehen; er findet dieselben vielmehr in den Arbitrageoperationen, welche durch die unzweckmäfsige Prägungstechnik erleichtert wird. Dank derselben wird ein Kilogramm russischen Goldes in Münzen zu 3144 Frks. und 85 Cts., das Kilogramm englischer Goldmünzen zu 3148 Frks. 29 Cts., das deutsche zu 3148 Frks. 50 Cts., das französische zu 3150 Frks. angenommen. Das Kilogramm russischen Goldes ist mithin in Münzen um 3 Frks. 44 Cts. billiger als das englische, um 5 Frks. 4 Cts. als das französische, um 3 Frks 95 Cts. als das deutsche. Russische Goldmünzen zu erwerben, um sie in ausländische umprägen zu lassen, bietet somit einen direkten Vorteil. Da die Ungenauigkeit der russischen Probe nicht gestattet den Wert des Münzmetalls richtig zu bestimmen, so schützen sich die ausländischen Bankiers vor eventuellen Verlusten, indem sie das russische Gold etwas unter seinem wirklichen Werte entgegennehmen. Dem kann nur vorgebeugt werden, indem ein dem westeuropäischen Münzsystem entsprechendes angenommen wird, und da findet Herr Posnanski den Anschlufs an die französische Doppelwährung als den geeignetsten Ausweg. Die neue Goldmünze zu 5 Rubel gleich 20 Frks. soll den Namen „Imperial“ führen, der Halbimperial zu $2^1/_2$ Rbl. gleich 10 Frks. ausgeprägt werden. Statt des Silberrubel bringt er den „Tschetwertak“ zu $4^1/_2$ Gramm Silber, gleich 25 Kopeken oder 1 Frk. in Vorschlag. Der 100te Teil desselben könnte die „Poluschka“ sein.

Als eine Anhängerin der Goldwährung gleichfalls unter Anempfehlung einer kleineren Münzeinheit erscheint die Broschüre von N. A. Storch über „unsere Geldfrage“ [1]). Da die gegenwärtig umlaufenden Papierrubel im Gesamtwerte von 1200 Mill. nur einen Wert von 60 Kop. Metall haben,

1) Nasch deneshny wopross, St. Petersb. 1881. II, 57 S.

meint er, seien 720 Mill. Rubel für den Umlauf Rufslands ausreichend. Es soll also eine Einlösung des Papiers zum Tageskurse stattfinden und für 720 Mill. Rbl. neue Banknoten ausgegeben werden. Für diese wird als Grundsatz aufgestellt, um sie al pari mit dem Golde zu halten, dafs die Bank das Gold nie nach dem Nominalwerte, sondern jederzeit nach dem Marktpreise für die Noten auszahlt. Gewöhnlich geht, wenn der Preis des Goldes gegen den Nominalwert sinkt, das Gold in die Bank, um gegen Noten ausgetauscht zu werden und kehrt umgekehrt der Bank den Rücken, wenn der Preis steigt. Zahlt die Bank stets nach dem Tageskurse Gold aus, so hört der Vorteil bei diesen Operationen auf. Was nun die eigentliche Deckung anlangt, so hat die Reichsbank einen Metallfond von 170 Mill., der Rest aber soll durch Übernahme der Agrarkreditvermittelung beschafft werden. In dem Mafse, als hier die gewährten Vorschüsse in Gold zurückkommen, sollen die von den bisherigen Agrarbanken ausgegebenen gegen bares Geld uneinlösbaren Billete durch Noten der Staatsbank ersetzt werden. Begründet wird dieser kühne Plan damit, dafs die gegenwärtige Organisation des Agrarkredits viel zu wünschen übrig lasse.

Eine allgemeine Betrachtung über Kredit und Papiergeld, die nur zum Schlufs auf russische Zustände übergeht, lieferte Professor Tarassowin Jaroslow [1]). Beides ist in Rufsland nach seiner Ansicht in unbefriedigender Lage. Die Besorgung des Kredits müfste, wie Post, Telegraph u. s. w., überhaupt Sache des Staats sein. Der Wiederherstellung des Wertes des Papiergeldes müfsten vorbereitende Mafsregeln vorausgehen, wie bessere Kontrole, völlige Öffentlichkeit, kluge Finanzpolitik. Im übrigen scheint auch er Anhänger der Devalvation zu sein (S. 37, 38), für deren Anwendung auf Rufsland er die zirkulierende Papiergeldmenge auf 1400 Mill. Rubel ansetzt, die zu 60 Kop. Metall pro Rubel 840 Mill. Metall Rbl. geben würden.

V.

Léon Say: Les Finances de la France. Une année de discussion. (Du 15 Déc. 1881 au 20 Déc. 1882). Paris, Guillaumin & Cie. 1883.

Besprochen von Richard von Kaufmann, Prof. Dr.

Die unter vorstehendem Titel soeben erschienene Sammlung von Reden, Vorlagen, Aufsätzen etc., mit denen ihr Verfasser im Laufe des letztverflossenen Jahres, sei es als Mitglied des Senats oder als Mitglied der Regierung an die Öffentlichkeit getreten ist, bietet manche sowohl finanzgeschichtlich als allgemein finanzwissenschaftlich interessante Momente, deren Bedeutung durch die Persönlichkeit, der jene Abhandlung entstammen, wesentlich erhöht wird: Léon Say, der Enkel von J. B. Say, Mitglied des Instituts etc. etc. nimmt unter den zeitgenössischen Finanz-

1) Kredit i Bumashbije Dengi. Jaroslaw 1881. III, 45 S.

politikern Frankreichs eine hervorragende Stelle ein, und wie er schon wiederholt an der Spitze der Finanzverwaltung seines Vaterlandes gestanden, so dürften wir ihn bei dem schnellen Wechsel der französischen Ministerien ebenso auch in der Zukunft noch des öfteren an jener Stelle sehen.

Wer die Zahlen der französischen Budgets von Jahr zu Jahr verfolgt, steht mit dem Jahr 1882 vor einem Wendepunkt. Der Umschlag mag nur momentan sein, eine neue Wendung mag den Gang der Dinge in das rechte Geleise zurückleiten, vor allem aber ist es Say, der als treuer Eckhard vor mancher gefährlichen Mafsnahme in der Finanzwirtschaft, vor Leichtsinn in der Verwendung der gewaltigen Mittel des Landes, die man oft versucht war für unerschöpflich zu halten, vor trügenden Aufstellungen des Budgets gewarnt hat und wie er seine Warnungen nunmehr zusammenfafst, erscheint sein Buch — ein Album finanzpolitischer Augenblicksbilder — als der Wegweiser an jenem Scheideweg.

In nachstehendem wollen wir versuchen, unter gelegentlichem Hinweis auf einzelne Stellen des Buches selbst, den sachlichen Inhalt desselben pragmatisch zu behandeln.

Die augenblickliche Periode der Finanzgeschichte Frankreichs beginnt mit dem Jahr 1871. Mit jenem Jahr war das Land gezwungen, gewaltige neue Lasten auf sich zu nehmen, denen gegenüber seinen Bewohnern neue und bedeutende Steuern aufgelegt werden mufsten und zwar ist man hiermit, wie sich später zeigte, im ersten Schreck zu weit gegangen, denn sehr bald stellten sich, nachdem sich die neuen Steuerbelastungen erst, so zu sagen, zurecht gelegt hatten und ihre volle Wirkung ausüben konnten, Überschüsse ein.

Jene „Überschüsse“ wurden zu Versuchungen, denen man in zwiefacher Weise erlag: Man vermehrte, sich auf dieselben berufend, die Staatsausgaben und hob zu gleicher Zeit bedeutende Steuern auf. Letzteres nannte man „Dégréver“, entlasten. Auf Seite 44 seines Buches bringt Say eine Tabelle, nach welcher jene Steuerentlastung in den Jahren 1879—1881: 222 Millionen und die Zunahme der Ausgabe für dieselbe Periode 154 Million beträgt = ein Gesamtunterschied von 376 Millionen. Wenn man aber derartig stetig aus der einen Waagschale herausnimmt und zugleich in die andere immer weiter hineinlegt, kann sich naturgemäfs kein Gleichgewicht halten.

Der Berichterstatter des Budgets für 1883, Ribot, zeigt in lehrreicher Tabelle, wie verkehrt in jenen beiden Richtungen sowohl die Initiative der Regierung als die der Deputierten gewirkt hat, und gerade über diese Initiative der Deputierten bei Staatsausgaben beschwert sich Say des öfteren und möchte gern in Frankreich die englische Sitte eingeführt sehen, nach der das Parlament nie Ausgaben beantrage.

Wenn übrigens Ribot dem gegenüber aus seinen Tabellen nachweist, dafs von Seiten der Regierung mehr aufserordentliche Ausgaben als von Seiten der Kammer beantragt würden, so vergifst er zunächst, dafs die Regierung als verantwortlicher Vertreter des Staats in vielen Fällen geradezu verpflichtet ist, Ausgaben zu veranlassen, während andererseits manche Deputierte die Gewohnheit haben, die Regierung dazu

zu bringen, statt ihrer bezügliche Vorschläge zu machen; — in einem parlamentarischen Staat bedarf der jeweilige Minister ja so oft der Stimmen jener Herren Deputierten! Und letztere bedürfen umgekehrt der Stimmen ihrer Wähler. Darum verlangen sie zumal Entlastungen, und zwar sollte man zuweilen meinen, dafs es den Herren dabei mehr um den Schein als das Wesen zu thun ist; so z. B. als man, die Weinsteuer um 3 centimes per Liter herabzusetzen, dem Staat eine Einnahme von 71 Millionen Franks entzog. Say spricht sich gerade über diesen Fall mit unumwundener Strenge aus und hebt hervor, dafs jene ganze Summe allein in die Tasche der Schankwirte fliefse, da sich in der Hand der Masse der Bürger, die meist je ein Liter kauften, thatsächlich gar keine 3 centimes befänden. Wenn nämlich gesetzlich in Frankreich auch einzelne Centimesstücke zirkulieren sollen, so ist im thatsächlichen Verkehr doch das Fünfcentimesstück, der Sou, die kleinste Münze desselben.

So nachteilig auch die oben berührten Umstände an und für sich wirken mochten, so wäre deren Tragweite dennoch relativ gering gewesen, wenn sich das französische Budget, das so wie so schon ziemlich verwickelter Natur ist, nicht durch die Begebenheit der letzten Jahre noch verwickelter gestaltet hätte.

Es wird schwer sein, alles zu dem bezüglichen Verständnis Nötige an dieser Stelle in einen kurzen Aufsatz zusammen zu drängen. Ein anderes ist es, wenn Say zur französischen Kammer spricht, wo er Vieles als bekannt voraussetzen darf, ein anderes, wenn der den französischen Verhältnissen ferner Stehende an sein Buch herantritt; trotzdem wollen wir versuchen, auch Diesen auf die Lektüre desselben vorzubereiten [1]).

Nach dem Krieg von 1870/71, in dem fast das ganze Kriegsmaterial zerstört worden war, neue Festungen zu erbauen, alte zu rekonstruieren waren, wurde behufs Wiederherstellung der Wehrfähigkeit des Landes ein sogenannter „Liquidationsfonds“ eröffnet, der ungeheure Summen verschlang, die auf recht komplizierte Weise zusammengebracht wurden, indem man bald von zu andern Zwecken bestimmten Anleihen erübrigte Millionen für jenen Fonds in Anspruch nahm, bald der Regierung zu Gebot stehende und von ihr verzinste Depositengelder für denselben verwandte, bald Beträge „auf kurze Frist“, d. h. gegen zinsentragende kurzlaufende Schatzanweisungen aufnahm. Der Hauptsache nach handelt es sich bei allen jenen „Mitteln und Wegen“ natürlich immer nur um Anleihen in irgend einer Form. Aber gerade diese Formen wurden sehr mannigfaltig gewählt und solche Formen haben ihre Bedeutung, wäre es auch nur in der Richtung, dafs sich die eine Art der Schuld leichter tilgen oder schwerer beibehalten läfst als die andere. Das beste oder doch sicherste Tilgungsmittel bleibt dabei immer dasjenige, das auf eine regelmäfsige Einnahme begründet ist, rührte letztere auch von einer Steuer her.

Im Laufe des Krieges war der Staat der Bank 1500 und einige Mil-

---

1) Weitere Details betreffend verweisen wir auf unsere „Finanzen Frankreichs“, Leipzig 1882.

lionen schuldig geworden und da es in der Natur dieser Schuld lag, dafs sie den Zwangskurs bedingte, so mufste sie in der möglichst kürzesten Frist zurückgezahlt werden, wofür man 200 Millionen per Jahr auswarf und diesen Betrag auf das ordentliche Budget übernahm, zu dessen Deckung man also um 200 Millionen Steuern mehr ausschreiben mufste. Auch diese 200 Millionen haben dem Liquidationsfonds mehr als einmal freundnachbarliche Dienste geleistet, und als die Bankschuld abgezahlt war, wurden die Steuerzahler durch dégrèvements von entsprechenden Steuerbeträgen entlastet. Da aber die noch übrigen sowohl alten als nach 1871 neu eingeführten Steuern weit einträglicher geworden waren, als man früher von ihnen erwarten zu können geglaubt hatte und endlich auch der zehrende Liquidationsfonds abgeschlossen werden konnte, so ergab es sich, dafs sich aufserdem noch 100—200 Millionen (je nach der Art und Weise, wie man die Rechnung aufstellte) disponibler Einkünfte aus dem Budget herausrechnen liefsen. Während es sich dabei aber zum gröfsten Teil nur um Fonds „in Aussicht“ handelte, so tauchte doch sogleich die Frage auf: „what will he do with it?“. Die Antwort blieb nicht aus, und damit kommen wir zu dem bekannten Freycinet'schen Plane, von dessen Entstehung Say (Seite 11) mit folgenden Worten spricht:

„La constitution d'un état financier relativement aussi satisfaisant permettait de préparer pour l'avenir une vaste opération. Il suffisait de faire une part dans les excédents de l'avenir à la diminution des impôts et une autre part à des entreprises d'intérêt national. — Le plan Freycinet n'a pas eu d'autre signification.“

Jene Überschüsse sollten aber nach der Absicht von Freycinet und seinen Freunden keineswegs direkt verwendet werden, das wäre viel zu philisterhaft, zu kleinbürgerlich gewesen, man hätte ja in einem Jahre vielleicht nur 100, in dem andern nur 50 Millionen erspart und für die entsprechenden Beträge „entreprises d'intérêt national“ durchführen können, das hätte das grofse Publikum ja kaum bemerkt, wie hätte sich ein Mann wie Freycinet mit solchen Lappalien begnügen können? wufste er doch nicht, wieviel Monate lang er sein Portefeuille noch behalten würde, und die kurze Frist sollte er nur nutzen, die Ausführung eines so „unscheinbaren“ Projekts in Gang zu setzen? Nein, der Plan mufste „genialer“ entworfen werden: Überschüsse aller Art, die — so rechnete man — mit der Zeit 200 und weit mehr Millionen erreichen würden, sollten blos die Zinsen der für jene Unternehmungen aufzunehmenden neuen Anleihen decken, für deren Kapitalergebnis dann darauf losgebaut werden sollte. Damit fühlte man sich im stande, 4—4 1/2 Milliarden auf Eisenbahnbauten und eine Milliarde auf Häfen und Kanäle zu verwenden und war der Ausführungsplan für derartige gewaltige Unternehmungen in seinen Hauptzügen ebenfalls sofort fertig.

Das ganze Projekt stiefs auf zahlreiche Gegner. Die einen fanden es unvorsichtig, Frankreich in so weittragende und dabei so kostspielige Unternehmungen zu verwickeln, die anderen rieten, man solle die Überschüsse, soweit sie nicht mehr zu Entlastungen verwendet werden sollten, lieber zu Abtragungen der Schulden — deren Last grofs genug sei —

nutzen. Da aber mischte sich die hohe Politik in die Angelegenheit: mufste man sich doch der Zukunft der Republik sicher zeigen; dann wollten viele Deputierte ihrem Wahlkreis irgend ein Bähnchen oder Kanälchen als Freundschaft erhaltendes Geschenk anbieten können und schliefslich gab der Hinweis auf die Modalitäten, unter denen das grofse Projekt ausgeführt werden sollte, den Ausschlag: Erstlich, sagte man nämlich, braucht man sich gar nicht auf 10 oder 12 Jahre hinaus, also für die ganze Summe von 5 Milliarden, auf einmal verbindlich zu machen, im Gegenteil ist es nur nötig, sich von Jahr zu Jahr immer nur für die Ausgabe des nächstfolgenden Jahres, also für etwa 500 Millionen, zu engagieren; droht dann irgend eine Gefahr, so hält man einfach ein. Zweitens empfahl Say als Form für die Art der Aufnahme der Anleihen für die in jedem Jahr in Angriff zu nehmenden Bauten, die „rente 3 % amortisable" (die tilgbaren 3prozentigen) und wies als Analogie für dieselben auf die Eisenbahnobligationen hin, von denen, ebenso wie bei der von ihm empfohlenen Rentenart, jährlich eine Anzahl von Scheinen ausgeloost und ausgezahlt werden, so dafs nach dem von Say aufgestellten Amortisationsplan die sämtlichen bezüglichen Anleihen in 75 Jahren amortisiert sein sollten.

Unter diesen Modalitäten wurde, wie gesagt, das Freycinet'sche Projekt angenommen, doch blieb es, wie wir gleich hinzufügen wollen, nicht bei den ursprünglich in Aussicht genommenen 5, dann 6 oder 7 Milliarden, sondern es war bald von 8 Milliarden und darüber die Rede und selbst dieser Betrag scheint bereits nicht mehr auszureichen, alles das auszuführen, was, da jeder Deputierte seinen Bau haben wollte — und zugesagt mufste ihm derselbe werden, wenn auch schon bei den stets zu niedrigen Anschlägen von einer Rentabilität desselben keine Rede mehr war — zu bauen versprochen worden ist. Und doch hätte man alle Ursache gehabt, gewitzigt zu sein, wie man in Frankreich genügende Beispiele von Bahnen vor Augen hat, die, an und für sich wohl alle besser situiert als die neu zu erbauenden, trotzdem recht schlechte Geschäfte machen und zwar so schlechte Geschäfte, dafs sie um Verstaatlichung einkamen. Die hierbei gepflogenen Verhandlungen mögen übrigens gerade dazu beigetragen haben, Freycinets Projekt weiter zu führen, denn einige jener kleinen Bahnen waren ohne Zweifel systemlos angelegt worden. Dieser Umstand, sowie andere Verhältnisse, auf die wir an dieser Stelle nicht näher eingehen können, haben auch in Frankreich eine Bewegung zu Gunsten der Verstaatlichung sämtlicher Eisenbahnen hervorgerufen, der sich freilich mächtige Gegner entgegenstemmen.

Zu diesen gehört Say, und von diesem Standpunkte aus ist der erste Aufsatz des uns vorliegenden Buches geschrieben.

Der folgende Aufsatz enthält die „Motive" (exposé des motifs) zu dem Voranschlag des Budgets pro 1883, dann folgen Reden und ein spezieller Aufsatz über die Finanzlage. Alle diese Abhandlungen dienen nur dem einen Zweck, die von ihrem Verfasser vorgebrachten Reformideen näher zu beleuchten und zu begründen.

Vor dem Krieg hatte Say sich dem Bank- und Eisenbahnwesen gewidmet, wobei er als Mitglied der Verwaltung der französischen Nord-

bahn in nahe Berührung zu dem Haus Rothschild trat. Aus jener Zeit stammt seine Bearbeitung des Werks von Göschen über Wechselkurse. Nach dem Krieg sehen wir Say zuerst als Seinepräfekt und bald als Finanzminister. Er hat des öfteren Gelegenheit genommen, sich als Schüler Thiers zu bekennen; so in dem vorliegenden Buch (S. 207 u. a. a. O.) und ebenso als er im Journal des Economistes die grofsartigen, für die Bezahlung der 5 Milliarden nötig gewordenen Operationen beschrieb. Ein klarer Kopf, der leicht begreift und geistreich darstellt, ist Say die Theorie der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre wohl geläufig, doch stützt er sich lieber auf praktische Gründe; er ist mehr Staatsmann als Büchergelehrter und gilt ihm die thatsächliche Lage der Dinge mehr als eine sogenannte wissenschaftliche Regel, ein theoretischer Satz.

Says Vorschläge schmiegen sich den Verumständungen des Augenblicks leicht an und auf den Nachweis, dafs er in seiner politischen Vergangenheit als Minister das eine mal Optimist und das andere mal Pessimist gewesen sei, würde er einfach antworten: ich war weder das eine noch das andere, ich photographiere eben in meinem Geiste die Lage der Dinge und ist es nicht meine Schuld, wenn diese wechselt; meine Aufgabe als Minister war nur die, diese Lage der Dinge wahrheitsgetreu darzustellen. — Ein Standpunkt, zu dem der praktische Staatsmann zweifellos berechtigt ist.

In diesem Sinne zeigt das uns vorliegende Buch das neueste Bild der Finanzlage, die das Budget für 1883 beherrscht, wir werden auf dieselbe weiter unten zurückkommen und wollen vorher noch, des besseren Verständnisses halber bemerken, dafs Frankreich, obgleich dies offiziell nicht anerkannt wird, eigentlich 3 Budgets hat:

1) das eigentliche oder „ordentliche“ (budget ordinaire), dessen Charakteristicon darin besteht, dafs seine Einnahmen prinzipiell aus Steuern und von anderen regelmäfsigen Einkünften (z. B. von Domainen etc.) herrühren —

2) das aufserordentliche Budget, dessen Einnahmen fast ausschliefslich von Anleihen herrühren —

3) die schwebende Schuld, die allerdings nie im Text des Budgets, sondern blos in Anmerkungen unter oder nach dem Text erscheint und trotzdem als ein Budget für sich zu betrachten ist, weil auch sie selbständige Einnahme- und Ausgabeposten (Aktiva und Passiva) zeigt. Auch hierauf werden wir weiter unten zurückkommen.

Während des Jahres 1882 war Léon Say vom 31. Januar bis anfangs August (sein Nachfolger Tirard trat sein Amt am 7. August an) Finanzminister, und hatte sein Vorgänger im Finanzministerium, Allain-Target der Kammer bereits einen Voranschlag für 1883 vorgelegt, als Say an die Spitze der Finanzverwaltung trat. Say nahm diesen Voranschlag teilweise zurück, um ihn nach seinen eigenen Grundsätzen umzubilden. Diese Grundsätze sind, was ihre finanzpolitische Seite betrifft, in drei Verneinungen zusammenzufassen: ni conversion, ni rachat, ni emprunt (S. 47).

In einem politisch so bewegten Lande wie Frankreich giebt es mancherlei Rücksichten, Strömungen, Bedenken, die oft keinen deutlichen Aus-

druck finden und nur durch ihre Resultate fühlbar werden; der eine hütet sich, seine Forderungen klar auszusprechen, der andere, dieselben rundweg abzuschlagen. Dieses Gewirr von sousentendus, réticences und arrières-pensées spielt zweifellos auch bei der Stellungnahme Says seine Rolle, während er sich der Öffentlichkeit gegenüber hinter dem einen Wort verschanzt: der Geldmarkt ist überladen.

Bekanntlich beziehen sich die Konversionsgelüste auf die 5 %ige Rente, die des öfteren so hoch stand, dafs man sie, da der Zinsfufs des Marktes unter 4 % gesunken war, mit Vorteil hätte in 4 %ige umwandeln können, wobei der Staat jährlich 70 Millionen sparen würde. Jene günstigen Augenblicke sind regelmäfsig verpafst worden — weil jedesmal die Wahlen zu nahe waren: Man wollte den Feinden der republikanischen Regierungsform keinen Trumpf in die Hände geben; die zahlreichen Wähler, welche 5 %ige Rente besitzen, hätten sich rächen können! Anfangs 1882 kam ein neuer Grund, warum man nicht konvertieren konnte, hinzu: der Börsenkrach. Die bekannten Begebenheiten (das Zusammenbrechen der Union générale und anderer Gesellschaften) hatten den Zinsfufs steigen machen und hatte die Regierung aufserdem, und das ist ein sehr wichtiger Punkt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1881, eine Anleihe von einer Milliarde aufgenommen, von der noch nicht alle Einzahltermine verflossen waren und, was das schlimmste war, die gezeichneten Obligationen (3 %ige amortisables) waren noch nicht classés, d. h. in festen Händen. So war also ebensowenig an eine neue Anleihe zu denken als an die Konversion.

Aber auch der rachat, „der Rückkauf“ (die Verstaatlichung der Eisenbahnen) mufste abgewiesen werden, weil der Markt einerseits mit Staatspapieren überfüllt war und andererseits die französische Staatsschuld so ungeheuer grofs ist, dafs es tollkühn gewesen wäre, sie bei der ungewissen politischen Lage Europas um einige Milliarden zu vermehren. Dazu kam noch die weitere Reflexion, dafs, wenn die Privateisenbahngesellschaften erhalten würden, dieselben geeignet schienen, in irgend einer Form zu Aushilfen im neuen Budget herangezogen zu werden, um so auch ihrerseits dazu beizutragen, neue Anleihen zu vermeiden.

Zwecks wessen sollten dann überhaupt neue Anleihen aufgenommen werden? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, streng zwischen dem ordentlichen und aufserordentlichen französischen Budget zu unterscheiden. Für ersteres wäre die Notwendigkeit einer neuen Anleihe ein Krankheitssymptom, es befindet sich aber in Wirklichkeit recht wohl, für letzteres dagegen ist, wie wir oben gesehen haben, eine Anleihe das tägliche Brot, da seine Ausgaben nur mit erborgtem Geld bestritten werden.

Die Aufgabe, die sich Léon Say aber gestellt hatte, war die, auch dieses aufserordentliche Budget einmal ein Jahr hindurch ohne Anleihen zu speisen; es galt ein Finanzkunststück auszuführen, um eben jede Anleihe, die angesichts der Lage des Geldmarktes unzeitgemäfs schien, zu vermeiden.

Man wird nun weiter fragen, ob es nicht einfacher gewesen wäre,

jene Ausgaben überhaupt einzustellen, handelte es sich ja doch nur dabei um „aufserordentliche?"

Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand: diese Ausgaben sind bedingt durch die Durchführung des Freycinet'schen Projekts. Sollte sich Frankreich aufser stande erklären, dieses grofsartige Projekt auszuführen? Dazu konnte sich kein patriotischer Finanzminister entschliefsen. Die Eisenbahnbauten etc. sollten also fortgeführt werden und doch wollte man gleichzeitig für 1 oder 2 Jahre vermeiden, die, als jährlich zu emittierend in Aussicht genommenen 500 Millionen auf den Geldmarkt zu werfen.

Unter den charakteristischsten Momenten des bezüglichen Planes von Say betrifft das erste die schwebende Schuld. Diese setzt sich gröfstenteils aus beim Staat deponierten Geldern, zum mindern Teil aus Anleihen auf kurze Frist, das ist rückzahlbar in 3, 6, 12 Monaten (bons du trésor) zusammen. Diese bons du trêsor bedürfen keiner näheren Erklärung, sie dienen einfach dem Zweck, die erst später einkommenden Einkünfte des Finanzjahres vorweg zu eskomtieren. Was dagegen die Depositen betrifft, so hat man bei diesen zwischen freiwillig hinterlegten und unfreiwilligen zu unterscheiden. Die Sparkassengelder sind als solche, was den Einleger anbetrifft, freiwillig eingezahlt. Das aber einmal, sei es in den Postsparkassen oder bei den Gemeindesparkassen, hinterlegte Geld mufs von diesen beim Staat deponiert werden. Zu den Zwangsdepositen gehören ferner alle Gemeindegelder, welche nicht zur Deckung der laufenden Bedürfnisse gebraucht werden. Aufserdem giebt es gerichtliche und andere mehr oder weniger freiwillige Depositen, doch haben die hierher gehörigen Details an dieser Stelle kein Interesse, wenn wir daran festhalten, dafs dem Staat eben stetig und regelmäfsig Gelder zufliefsen, die jeden Augenblick zurückgefordert werden können. Wie der Staat nun für diese Gelder Zinsen schuldet, kann er dieselben auch und zwar bis zu einer erfahrungsmäfsigen Grenze — eben so weit, dafs er die normalen Rückzahlungen immer zur rechten Zeit zu leisten im Stande bleibt — gefahrlos verwenden.

Diese „schwebende Schuld" nun hat sich in Frankreich ganz gewaltig entwickelt, findet aber auch dort manche Gegner, während ihre Verteidiger für dieselbe anführen, dafs sie dem Staat das Halten besonderer Betriebsfonds und besonders das Aufnehmen mancher Anleihe zu höherem Preis, als ihm diese schwebenden Fonds zu stehen kommen, erspare, ja manche dieser Fonds müfsten, führt man weiter aus, möge sich der Staat ihrer bedienen oder nicht, in jedem Falle verzinst werden und habe der Staat ihre Verwendung in solchem Falle so zu sagen umsonst. Deshalb legt die französische Regierung die ihr überflüssigen Fonds der schwebenden Schuld gewöhnlich in Rente an, um so die Verzinsungen nicht zu verlieren.

Wir haben nunmehr die 2 Seiten der schwebenden Schuld ins Auge zu fassen, die Einnahmen oder Aktiva und die Ausgaben oder Passiva und wegen dieser 2 Seiten haben wir weiter oben von einem Budget der schwebenden Schuld gesprochen.

Wenn die Aktiva in Überschufs vorhanden sind, so stehen die

Kassen gut und flöfst die schwebende Schuld der Regierung keine Furcht ein; wieviel immerhin zurückgefordert wird, so findet sie in ihren Kassen immer Fonds genug, um jene Forderungen zu befriedigen. Wenn aber die Passiva überwiegen, so können Verlegenheiten entstehen. Diesen Verlegenheiten gegenüber pflegt dann abermals gewöhnlich eine Anleihe zu helfen, d. h. man „konsolidiert" so und so viel Millionen der schwebenden Schuld, indem man für denselben Betrag Renten ausgiebt und mit dem dadurch erhaltenen Kapital die schreiendsten Schulden abzahlt. Statt zu konsolidieren, kann man aber auch je nach den Umständen Geld „auf kurze Frist" aufnehmen oder sonstige Auskunftsmittel finden. Die Konsolidation ist natürlich stets das gründlichste Mittel.

Bevor wir nun nach Seite 57 u. ff. der uns vorliegenden Schrift die Aktiva und Passiva der „schwebenden Schuld" einander gegenüberstellen, haben wir die wichtigsten Verwendungsweisen ihrer Gelder, d. h. die Ursachen der Passiva etwas näher anzusehen. Erstlich werden eben mit Hilfe dieser Fonds jene Bauten einstweilen fortgesetzt, für die, wie gesagt, der ursprünglichen Absicht nach ungefähr 500 Millionen jährlich verwandt werden sollten, und um in der Lage zu sein, den rechten Zeitpunkt für die bezügliche Anleihe (zur Konsolidierung also eines entsprechenden Teils der schwebenden Schuld in 3 %ige amortisables, s. o.) abwarten zu können, fand man es wünschenswert, nötigenfalls nach und nach tausend Millionen an Ausgaben für jene Bauten der „schwebenden Schuld" zur Last zu legen oder wie man auch sagen könnte, tausend Millionen von den Einnahmen der schwebenden Schuld für diese Bauten zu verwenden — ein Betrag, der sehr bald erreicht sein wird.

Aufserdem wurden mit den Fonds der „schwebenden Schuld" noch verschiedene andere und teilweise bedeutende Posten für Festungsbauten und andere Ausgaben des Kriegsministers und ebenso einige Ausgaben des Ministers der öffentlichen Arbeiten bestritten, die an dieser Stelle nur der Vollständigkeit wegen erwähnt seien.

Wie weiter in Frankreich im Augenblick für Vizinalwege und Schulhäuserbau gewaltige Anstrengungen gemacht werden, werden ebenfalls sehr bedeutende Beträge der schwebenden Schuld noch von 2 Instituten in Anspruch genommen, nämlich der caisse des chemins vicinaux (Vizinalwegekasse) und der caisse des maisons d'école etc. (Schulhäuserkasse).

Jede dieser Kassen verschlingt hunderte Millionen, von denen ein Teil als Staatssubvention, der gröfsere Teil aber als Staatsvorschufs an die betreffenden Gemeinden figuriert und zwar borgen sich die Gemeinden die bezüglichen Summen von der Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations), welche die Gelder der Sparkassen, die der Altersversorgungs- und anderer Kassen, also abermals meist Gelder der schwebenden Schuld verwaltet, für die sie Interessen zahlt und die sie nach gewissen Regeln ebenfalls gegen Zinsen, und auf bestimmte Anzahl von Jahren, zu verleihen berechtigt ist. Wenn die der Depositenkasse aus neuen Einlagen oder solchen Rückzahlungen zufliefsenden Fonds nicht ausreichen, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, so ist auch sie berechtigt, bis zu einer gesetzlich bestimmten Grenze, Gelder

gegen bons, „Schatzscheine" oder wie man die Scheine nennen will, aufzunehmen und an die Gemeinden weiter zu verleihen.

Diese Andeutungen mögen zum Verständnis der nachstehenden Zahlen genügen, bei denen übrigens nicht vergessen werden darf, dafs sie vollständig genau nur auf die ersten Monate des Jahres 1882 passen.

Für die Jahre 1881 und 82 stellt Léon Say als fällige Passiva der „schwebenden Schuld" einen Betrag von (603 + 563 Millionen, überdies noch einen Rückstand von circa 13 Millionen) zusammen 1179 Millionen auf und weist gleichzeitig darauf hin, dafs dem Budget von 1883 noch weitere bezügliche Lasten entstehen werden.

In solch kritischem Moment ist an und für sich eine Konsolidation angemessen und würde eine solche auch wohl thatsächlich stattgefunden haben, wenn der Minister nicht, wie wir wiederholt sahen, nachdrücklichst darauf bestanden hätte, dafs im Augenblick keine neue Anleihe ausgegeben werden könne oder dürfe, und so mufste er die Schwierigkeit in anderer Weise zu umgehen versuchen. Zwecks dessen balanciert Say die 1179, also circa 1200 Millionen Ausgaben mit 1200 Millionen Einnahmen sehr verschiedener Art, die unter anderen aus 300 Millionen fällig gewordener Schatzscheine, die der Staat der Depositenkasse auszuzahlen hat und die, einmal ausgezahlt und in der Kasse liegend, disponible Aktiva werden und dann aus 250 Millionen voraussichtlich 1882 und 83 neu zufliefsender Sparkassengelder bestehen.

Diese ganzen 1200 Millionen will Say dann weiter in 3⁰|₀ige amortisables verwandeln und in dieser Gestalt in der Depositenkasse liegen lassen. In dem Augenblicke aber, wo diese Summe in 3⁰|₀ige amortisables umgewandelt ist, figuriert sie nicht mehr als schwebende Schuld und letztere ist dann um ebensoviel erleichtert, während, da diese titres nicht auf den Markt geworfen werden, sie denselben auch nicht drücken können. Mit dem einen Federstrich wäre also schon vieles ausgerichtet und antwortete Say auf den ihm von vielen gemachten Einwand: auf welche Weise man, wenn ein Teil der schwebenden Schuld in der Weise konsolidiert würde, den jeden Augenblick fällig werdenden Forderungen der Einleger gerecht werden könnte — dafs diese Forderungen aus den jeweiligen normalen Zuflüssen befriedigt werden könnten. Die 100 von A. eingelegten Franks, die dergestalt konsolidiert worden seien, würden dem A., wenn er sie zurückfordert, eben mittelst der neuen Einlage von B. bezahlt; und könne der Staat aufserdem schlimmsten Falles jeden Augenblick gegen jeden Betrag jener in der Kasse liegenden 1200 Millionen 3⁰|₀igen amortisables, von der Bank Darlehen erhalten und aus diesen Rückzahlungen, die event. über den Betrag neuer Einlagen hinausgehen, effektuieren.

Auf obige Weise sollten also, wie wir wiederholen, die bereits fälligen oder bald fällig werdenden Schulden aus den Bauten von 1881 und 1882 gedeckt werden. Gleichzeitig hatte aber auch Say noch — und das war die Hauptaufgabe — für die aufserordentlichen Ausgaben des Budgets von 1883 zu sorgen.

Diese Aufgabe formuliert sich in ihrer konkreten Form also: Der erste Finanzminister des Jahres 1882, Allain-Target, hatte für die Ausgaben

des aufserordentlichen Budgets von 1883 die Summe von 621 627 800 Frks. angesetzt und fand es Say angezeigt, nachdem er Finanzminister geworden war, diesen Ansatz ohne weiteres anzunehmen, während er jedoch die von Allain-Targe t zur Deckung dieser Ausgaben in Aussicht genommene Anleihe vermeiden wollte.

Die kunstvolle Lösung dieser interessanten Aufgabe spricht sich in nachfolgenden 4 Zahlen aus:

Es werden aus dem aufserordentlichen auf das ordentliche Budget übernommen	52	Millionen,
an thatsächlich unverbraucht gebliebenen Summen aus früher bewilligten Krediten, auf das neue Budget übertragen	271	„
die Durchführung von geplanten Bauten an Private überlassen für	40	„
später fällig werdende Schulden der Privateisenbahngesellschaften, diskontiert im Betrag von	258	„
Summa	621	Millionen.

Die in obiger Zusammenstellung in erster Linie stehenden 52 Millionen (genau 52 551 800 Frks.) werden also aus dem aufserordentlichen in das ordentliche Budget hinübergenommen und zwar will Say diese Ausgabebeträge, die nur der enge Raum des ordentlichen Budgets in den elastischeren des aufserordentlichen Budgets hinübergedrängt habe, dem ordentlichen Budget nicht als „einmalige“, sondern als dauernde Ausgaben zurückübertragen. Dabei handelt es sich aber darum, eben diesen engen Raum des ordentlichen Budgets um denselben Betrag zu erweitern und dazu giebt es nur ein Mittel: die Einnahmen erhöhen. Zwecks dessen die Steuern erhöhen, ist keine Kunst. Say fand ein weit besseres Mittel, bei dessen Anwendung er gar nicht nach der Tasche des Steuerzahlers zu langen brauchte, sondern bei dem es genügte, ein wenig Schein durch etwas mehr Wahrheit zu ersetzen. Mit andern Worten: man hatte die Einnahmen bisher systematisch zu gering angesetzt und schlägt Say vor, dieselben von 1883 an richtiger einzuschätzen. Die bessere Einschätzung werde die Wirkung einer Mehreinnahme des ordentlichen Budgets im Betrage von 85 Millionen haben, von denen jene 52 Millionen und andere Desiderata zu decken seien.

Den näheren Nachweis über das Wesen dieser 85 Millionen erbringt Say auf S. 68 seines Buches, und müssen wir uns hier mit der Schilderung der ihn bei seinem Vorschlag leitenden Grundsätze begnügen. Während nämlich in den meisten Ländern der Voranschlag für das neue Budget nach den Resultaten des eben verflossenen Budgetjahres aufgestellt wird, nahm man in Frankreich — weil man den Voranschlag schon im Januar für das ganze Jahr im voraus aufzusetzen pflegt — bisher das vorletzte Jahr zur Norm für den Voranschlag des nächstfolgenden Jahres, da aber zumal ein wesentlich auf indirekten Steuern beruhendes Einnahmebudget unter normalen Verhältnissen jährlich steigende Einnahmen zu zeigen pflegt, so läfst man auf diese Weise die Steigung des letzten Jahres unberücksichtigt und die Schätzung bleibt so unter der richtigen Summe.

Diese Verfahrungsweise liefs also einerseits die Einnahmen zu gering erscheinen, während umgekehrt die Überschüsse naturgemäfs gröfser erscheinen mufsten, als sie wirklich waren und so zu mehr Aus-

gaben verleiteten. Der verkleinernde Schein erwies sich eben als ebenso schädlich, wie es der vergröfsernde zu sein pflegt.

Wie kann man aber dem zwischen der Vorlage des Voranschlags und dessen in Wirksamkeit-Treten liegenden Jahre überhaupt Rechnung tragen? Das Budget für 1883 wird im Januar 1882 vorgelegt, wer kann dann schon wissen, was das Jahr 1882 thatsächlich bringen wird? Dieser Schwierigkeit zu begegnen, schlug Say vor, als vermutlichen Zuwachs für das begonnene Jahr den Durchschnitt des Zuwachses der 3 letztvergangenen Jahre anzunehmen; im gegebenen Falle also dem auf dem Resultat des Jahres 1881 gegründeten Voranschlag des Jahres 1883 für das Jahr 1882 den Durchschnitt der Jahre 1879, 1880 und 1881 hinzuzuzählen. Der Gedanke fand Widerspruch, wurde aber schliefslich im Prinzip angenommen, nur dass man statt des dreijährigen einen fünfjährigen Durchschnitt annahm. Obige 52 Millionen wurden also vom aufserordentlichen Budget auf das ordentliche Budget herübergenommen und dort durch begründet höhere Schätzung der Einnahmen gedeckt.

Der zweite Posten unsrer Tabelle betrifft: thatsächlich unverbraucht gebliebene Summen aus früher bewilligten Krediten. Nehmen wir an, man habe dem Minister der öffentlichen Arbeiten einen Kredit von 500 Millionen für den Bau einer Eisenbahn eröffnet, so konnte er nach den früheren in Frankreich bestehenden Normen, wenn es sich um Ausgaben des aufserordentlichen Budgets handelte, eventuell in einem Jahr nur 300 Millionen verausgaben und dann im nächsten Jahre u. s. w. mit der Ausgabe fortfahren, bis jene 500 Millionen verbraucht waren. Für Ausgaben des ordentlichen Budgets bedurfte er dagegen der Zustimmung der Kammer um einen Kreditrest von einem auf das andere Jahr zu übertragen; eine Zustimmung, die sich freilich meist auf eine Formalität reduziert. Von 1883 an wird die Erfüllung dieser Formalität auch für das aufserordentliche Budget erforderlich sein, während bisher wie gesagt, einmal votierte Kredite des aufserordentlichen Budgets regelmäfsig wie erschöpfte behandelt wurden.

Say aber fand, dafs der Kriegs- und der Bautenminister noch derartige 271 Millionen Frks. in Vorrat hatten, weil man ihnen eben mehr zugewiesen hatte, als sie thatsächlich hatten verwenden können und da also nur, nachdem diese Fonds thatsächlich verbraucht waren, neue Kredite nötig wurden, so zog Say diese Fonds zu dem Budget von 1883 heran. Auch diese Mafsnahme, die Say auf Seite 192 u. ff. des vorliegenden Buches des näheren begründet, fand die Zustimmung der Kammern.

Was weiter die 40 Millionen an dritter Stelle der Tabelle betrifft, so führen sich dieselben auf die Ansicht Says zurück, dafs der Staat nicht alle Aufgaben des Projekts Freycinet allein auf sich übernehmen solle, sondern er solle den Bau eines Teiles der projektierten Bahnen, z. B. den gewisser Seitenlinien, die mit deren Hauptbahnen in direktestem Zusammenhange stehen, den Privateisenbahngesellschaften überlassen. Es käme nur darauf an, die Ausführung des Freycinet'schen Projekts als solche fortschreiten zu lassen, während es praktisch einerlei sei, wer den Bau bewerkstellige. Für solche ursprünglich vom Staat beabsichtigten und nunmehr den Privateisenbahnbaugesellschaften überlas-

senen Bauten setzte Say also jene 40 Millionen vom aufserordentlichen Budget ab. Auf die näheren Motive dieses Vorschlages werden wir weiter unten zurückkommen, während wir vorher bemerken wollen, dafs derselbe nicht mehr zur Annahme kam, weil Say unterdessen mit dem Ministerium Freycinet gestürzt war, und der am 7. August 1882 ans Ruder kommende dritte Finanzminister desselben Jahres jenen Vorschlag mit noch anderen seines Vorgängers zurückzog.

Der vierte Posten der Tabelle: „Die diskontierten Schulden der Privateisenbahngesellschaften", war der eigentliche Zankapfel, um den man stritt; und wie seit demselben schon mehrere Monate verflossen sind, so stellt sich heute bereits deutlich heraus, dafs vieles in jenem Streite künstlich war. Abermals übten politische Strömungen ihre Wirkung aus, auf deren Besprechung wir hier nicht übergreifen können, während es zur Erklärung der thatsächlichen Verhältnisse genügt daran zu erinnern, dafs der französische Staat, um den Bau weniger produktiver Eisenbahnlinien zu fördern, seiner Zeit den diesen übernehmenden Privatgesellschaften Zinsgarantie gewährte, die denselben ein gewisses Ertragsminimum sichern sollten. Die also vom Staat eventuell zu verausgabenden Beträge sollten aber kein Geschenk, sondern ein bloser Vorschufs sein, der in dem Augenblick fällig werden sollte, in welchem die betreffenden Bahnen aus sich selbst rentabel würden. Dies traf nach und nach ein, so dafs einzelne Gesellschaften nunmehr den Anfang machen, die bezüglichen vorschufsweise erhaltenen Gelder ratenweise zurückzuzahlen.

Diese Verhältnisse glaubte Say dazu nützen zu können, dafs jene Eisenbahngesellschaften und zumal die Orléansbahn ihm die zur Komplettierung der zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen 621 Millionen noch fehlenden 258 Millionen heranschafften (s. 61 Anm.), indem sie der Regierung a conto ihrer Schuld für jenen Betrag Obligationen ausstellen sollten, welche die Regierung sich je nach Bedürfnis bei Bankhäusern diskontieren lassen könnte, um so der Notwendigkeit überhoben zu sein, eine Anleihe, auch nur für diesen Betrag, aufzunehmen.

Wenn dieser Vorschlag allein gekommen wäre, so wäre er vielleicht keinen Schwierigkeiten begegnet, er kam aber nicht allein, sondern anfangs als Artikel eines Vertrags, in welchem der Minister der in dieser Hinsicht am stärksten herangezogenen Orléansbahn als Gegenleistung versprach, sie innerhalb 15 Jahren nicht zu verstaatlichen; gegen welches Versprechen die Gesellschaft dann wiederum Tarifvergünstigungen etc. zusagte. Die Bahn hatte aber einerseits viele Gegner und fand man die von derselben zugestandenen Vergünstigungen ungenügend, während man sich gleichzeitig inbetreff der Verstaatlichung die Hände nicht binden wollte. Als Say dann sah, dafs er den erhobenen Widersprüchen nicht gewachsen war, zog er den ersten Vertragsentwurf zurück und legte mit der Behauptung, dafs zwischen denselben keinerlei innerer Zusammenhang bestehe, 2 Vertragsentwürfe vor, von denen der eine nur von der rascheren Rückzahlung der besprochenen Schuld an den Staat, der andere von den obigen Tarifermäfsigungen und von der Frist von 15 Jahren handelte.

Wäre Say länger Minister geblieben, so wäre derjenige Vertrag, der

die Rückzahlung der Eisenbahnschuld betraf, zweifellos, wie sich die Budgetkommission für denselben bereits ausgesprochen hatte, von der Kammer angenommen worden, während der Berichterstatter der behufs Prüfung des andern Vertrages eingesetzten Kommission sich gegen denselben ausgesprochen hatte. Trotzdem ist es immerhin möglich, dafs Say auch in diesem Punkt gesiegt haben würde. Sein Nachfolger, Tirard, zog indes beide Anträge zurück und suchte sich auf andere Weise zu helfen . . . ., er belastete einfach die schwebende Schuld ruhig weiter! Das ist natürlich keine definitive Lösung und dürfte die ganze Frage recht bald wieder auftauchen, wozu im Vorbeigehen noch bemerkt sei, dafs der oben erwähnte Berichterstatter Baïhaut seitdem Unterstaatssekretär des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten geworden ist und sich kürzlich in Rouen bei der Einweihung der Elboeufbahn, viel entschiedener als es sonst seine Gewohnheit war, für die Erhaltung der Privateisenbahnen ausgesprochen hat.

Wie sich die Verstaatlichungsfrage der Eisenbahnen in Frankreich überhaupt lösen wird, läfst sich vorerst nicht voraussehen, im Augenblick tagt eine Kommission, welche gründliche bezügliche Arbeiten unternommen zu haben scheint, deren Resultate aber noch nicht bekannt sind. Der häufige Wechsel der Ministerien, die Höhe der Staatsschuld machen übrigens die ganze Angelegenheit für Frankreich sehr schwierig.

Say kommt in seinen Reden wiederholt sowohl auf diese Frage, wie auf alle Teile seines Planes und zwar oft in nicht nur für die Franzosen lehrreicher Weise zurück und wollen wir eine Stelle aus seiner letzten Rede im Senat (Seite 379 ff.) hier im Auszuge folgen lassen, um an derselben die Art seiner Behandlung solcher Fragen zu zeigen:

Im Senat war eben die Rede davon gewesen, dafs jener erste Vertrag mit der Orleansbahn zurückgezogen worden sei und der betreffende Minister nach anderen Lösungen suche. „Ich meinerseits“, sagt Say, „wollte mir ein möglichst klares Bild über die bereits bei den Eisenbahnbauten engagierten Beträge machen und besonders den Einflufs jener Bauten auf den öffentlichen Wohlstand und ihre Produktivität zu erkennen versuchen. Zwecks dessen liefs ich mir auf einer Karte von Frankreich alle im Augenblick in Betrieb stehenden Eisenbahnen aufzeichnen und diesem Netz noch alle übrigen Linien hinzufügen, deren Bau schon vor der Formulierung des Freycinet'schen Planes beschlossen oder in Angriff genommen worden war (im ganzen 36 000 Kilometer Eisenbahnen) . . . . . Parallel mit diesen früher fertigen oder vor Freycinet bereits in Angriff genommenen Bahnen liefs ich auf beiden Seiten der Schienenwege Landstreifen in der Breite von 6 Kilometer abgrenzen und eintönig färben. Diese Streifen deckten einen grofsen Teil der Oberfläche Frankreichs; und wie ich die Zahl der auf diesem Landstrich angesessenen Anwohner berechnete, fand ich, dafs diese 36 000 Kilometer, welche vor Freycinet gebaut oder konzessioniert worden sind, etwa 27—28 Millionen Menschen, die an den Bahnen selbst oder in deren nächster Nähe (6 Kilometer auf jeder Seite von denselben) wohnen, direkt bedienen — das macht 790 Menschen pr. Kilometer.

Dieselbe Operation liefs ich für die 8800 Kilometer Bahnen des

Freycinet'schen Planes ausführen und berechnete, dafs hier auf den gefärbten Streifen nahe an 2 Millionen Franzosen, also etwa 230 Menschen per Kilometer ansässig sind. — Wenn man sich aber vergegenwärtigt, dafs man für die ganze ungeheure Summe, welche die Ausführung dieses Planes kosten wird, nur einen so verhältnismäfsig kleinen Teil der Bevölkerung Frankreichs von neuem in den direkten Wirkungskreis der Eisenbahnen ziehen wird, so ruft das ernste Bedenken wach!"

„Was aber noch ernster und lehrreicher ist, das sind die direkten Konsequenzen, die man aus dieser Aufstellung ziehen kann: Wenn man nämlich einerseits die 8800 Kilometer den früheren 36000 Kilometern hinzurechnet und andererseits die 2 Millionen Menschen den 27 bis 28 Millionen hinzuzählt, so fällt der Gesamtdurchschnitt von 780 auf 675 Menschen per Kilometer. Aus diesen Zahlen allein geht aber schon hervor, dafs die Produktivität der neuen Bahnen weit unter der der alten bleiben wird und trotz der grofsen Ausgaben, welche deren Bau verursacht, mufs man sich sagen, dafs selbst nach ihrer Ausführung immer noch 6—7 Millionen Einwohner aufserhalb des direkten Bereichs der Wirksamkeit der Eisenbahnen bleiben werden.

„Hoffentlich wird man nicht verlangen, dafs wir diese 6—7 Millionen Franzosen, welche unter noch ungünstigern geographischen Verhältnissen leben als die 2 Millionen, für welche die 8800 Kilometer gebaut werden, ebenfalls mit Normaleisenbahnen versehen sollen!"

„Es giebt ja noch andere Mittel, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, z. B. Lokalbahnen etc. etc. Was aber auch in dieser Beziehung geschehen mag, jedenfalls steht fest, dafs die neu zu bauenden Bahnen (und die 7—8 Milliarden, die sie kosten werden) unter weit weniger einträglichen Bedingungen (conditions industrielles) herzustellen sind als die früheren.

„So dürfte die Losung der französischen Eisenbahnfrage darin liegen, die Möglichkeit einer Vermischung (confusion) zwischen dem Gewinn, den das alte Netz abwirft und dem Verlust, der von dem neuen zu erwarten ist, ins Auge zu fassen . . ." Der Redner will, wie er weiter durchblicken läfst, darauf hinaus, man solle einerseits den Betrieb der neuen Bahnen den bestehenden Gesellschaften anvertrauen und anderseits diese anhalten, die meisten derselben auf Kosten des Gewinns, den ihnen die alten bringen, zu bauen. Say geht dann in seiner Rede immer tiefer auf die Verstaatlichungsfrage ein, deren entschiedener Gegner er, wie gesagt, ist. Auf diese Frage, die sich in Frankreich unter ganz anderen Gesichtspunkten darstellt, wie in Deutschland, werden wir an einer andern Stelle in einer selbständigen Arbeit zurückkommen, während wir hier, wo wir es nur mit den Finanzen Frankreichs zu thun haben, die Eisenbahnen nur von diesem Standpunkt aus, also nur als ein grofsartiges, bedeutungsvolles und bei der drohenden Übertreibung des Freycinet'schen Planes vielleicht unheilschwangeres Ausgabeobjekt des französischen Staats zu berühren hatten.

Das Wort unheilschwanger mag etwas pessimistisch klingen, doch ist es nur das Echo dessen, was der bewährte französische Finanzmann in seinem vorliegenden Buche zwar nicht ausdrücklich ausspricht, aber doch zwischen den Zeilen lesen läfst, wie er ebenso überall durchblicken

läfst, dafs er dem Freycinet'schen Plan nicht mehr so günstig gestimmt ist, wie er es anfänglich schien. Say sagt überhaupt in seinem Buch nie: Die Zustände sind schlimm, sondern nur: sie können bedenklich werden, wenn nicht rechtzeitig Einhalt geschieht.

Es ist aber leichter, auf der abschüssigen Bahn weiter zu gleiten, als stehen zu bleiben und vor allem ist für Frankreich gefährlich, dafs bisher keinerlei Veranstaltung getroffen ist, zumal auch die konsolidierte Schuld zu vermindern. Unmittelbar nach dem Krieg hat sich Frankreich allerdings mit bewunderungswürdiger Ergebung Lasten über Lasten auferlegt, heuer scheint die Demokratie dagegen lieber Steuern aufzuheben, als sich Ausgaben zu versagen.

Was die augenblickliche Finanzlage Frankreichs angeht, so ist sehr viel aus dem Say'schen Buch, das, wie wir schon gesehen haben, kein systematisches Werk, sondern nur ein Wiederabdruck von Reden und Aufsätzen ist, zu lernen, wenn das Buch auch seiner Natur nach keineswegs das ganze Gebiet der Finanzen — von Steuern ist z. B. nur gelegentlich die Rede — umfafst. Jedem Leser wird gleichzeitig bei der Lektüre die elegante und geschmackvolle Form, in der Say es versteht, die charakteristischen Eigentümlichkeiten des französischen Finanzsystems darzustellen, einen wahren Genufs bereiten. Seine Schilderung der Finanzlage ist stets tief und wo sie breit zu sein scheint, ist sie in der That nur ausführlich. Grade die Ausführlichkeit trägt aber zur Klarheit bei, sie zwingt konkreter, objektiver zu sein, sie unterscheidet sich von der abstrakten Kürze wie das fertig gemalte Bild von dem blos skizzierten. Das ausgeführte Bild wirkt unschön, wenn es Fehler hat, die Skizze kann wirken trotz einzelner Verzeichnungen!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die Abschaffung der Kopfsteuer in Rufsland.

Von N. Kablukow.

Vom ersten (13.) Januar 1883 an ist in Rufsland das Gesetz, welches die allmählige Abschaffung der Kopfsteuer bedingt, in Kraft getreten. Doch bevor wir die verschiedenen Grundlagen dieses Gesetzes und die Beweggründe, welche die allmählige Abschaffung der Kopfsteuer veranlafsten, näher erörtern, wollen wir einiges nähere über die Höhe der Kopfsteuer, wie sie bis jetzt bestanden, und über die Klassen der Bevölkerung, die derselben unterworfen, mitteilen.

Der Kopfsteuer unterworfen sind die Bauern und Kleinbürger (Meschtschäne), d. h. über 25 Millionen der gesamten männlichen Bevölkerung

des Reiches. Der Betrag der Kopfsteuer für jedes einzelne Individuum ist sehr verschieden und wechselt, je nachdem der Zahler zu dieser oder jener Unterabteilung, zu dieser oder jener Klasse, die sich im Laufe der Geschichte gebildet, gehört. Wir unterscheiden folgende Unterabteilungen: 1) die sogenannten Staatsbauern (Gossudarstwenije krestjäne), d. h. solche, welche auf den Ländereien der Staatsdomäne angesiedelt waren. Sie machten 9 985 770 Seelen aus und zahlten jährlich eine Kopfsteuer von 19 Kopeken bis zu 3 Rbl. 32 Kopeken per Mann; pro 1882 war die Summe, die sie zahlen mufsten, auf 25 556 825 Rbl. berechnet. 2) Die Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehört hatten (Pomestschitschije krestjäne), die jährlich per Kopf von 56 Kop. an bis zu 2 Rbl. 96 Kop. zahlen; für dieses Jahr machte die Kopfsteuer von 10 390 667 Seelen 23 617 977 Rbl. aus. 3) Die Apanagenbauern, die früher dem Kaiser und den Mitgliedern der kaiserlichen Familie gehört hatten (die sogenannten Udelnije krestjäne); sie machen 1 125 541 Mann aus, zahlen jährlich per Seele 1 Rbl. 50 Kop. bis 2 Rbl. 96 Kop., was für dieses Jahr 2 500 443 Rbl. ausmachte. 4) Die Bauern der Ostseeprovinzen, die eine ganz eigene Stellung einnehmen; es sind ihrer 545 360 Seelen, die jährlich per Seele 1 Rbl. 87 Kop. bis 2 Rbl. 62 Kop. zahlen — im ganzen 1 157 504 Rbl. 5) Solche Bauern, die volle Eigentümer des von ihnen bebauten Landes sind, frühere Kolonisten (Posseläne-sobstweniki), im ganzen 148 463 Seelen, die 1 Rbl. 54 Kop. bis 3 Rbl. 23 Kop. per Seele zahlen, im ganzen 396 954 Rbl. 6) Ansiedler, die infolge von Gerichtsurteilen in bestimmte Gegenden verschickt sind (Ssilno-posselenzi), 43 614 Seelen, 45 Kop. bis 1 Rbl. 62 Kop. per Seele zahlen, im ganzen 33 367 Rbl. 7) Jüdische Bauern, im ganzen 28 958 Seelen, die 1 Rbl. 52 Kop. bis 3 Rbl. per Seele zahlen, im ganzen 67 332 Rbl. 8) Ansässige fremde Völkerschaften — 33 514 Seelen, die 39 Kop. bis 1 Rbl. 62 Kop. per Seele zahlen, im ganzen 47 423 Rbl.

Aufser diesen verschiedenen zu der ländlichen Bevölkerung gehörigen Unterabteilungen giebt es auch noch folgende ländliche Klassen, die besonderen Steuern unterworfen sind, und die diese Steuer teils per Seele, teils per Familie zahlen. Zu diesen Klassen gehören a) die Kosaken in Kleinrufsland, d. h. in den Gouvernements von Tschernigoff und Poltawa — 563 148 Seelen, die jährlich 1 746 639 Rbl. zahlen; b) die Baschkiren und anderen Völkerschaften, dem finnischen Stamme angehörend — 484 336 Seelen, die im Jahre 1 054 811 Rbl. zahlen; c) die ländliche Bevölkerung von Bessarabien, 134 015 Familien und 23 511 Seelen, die jährlich 835 514 Rbl. zahlen; d) die herumziehenden Völkerschaften — Nomaden, 231 610 Seelen, die 77 819 Rbl. zahlen; e) frühere Kolonisten, Menoniten, Tataren im Gouvernement Astrachan, Bucharen in den Gouvernements von Sibirien, die Jemtschiki im Gouvernement Moskau (zu dieser Klasse gehören Bauern, die ehemals längs der verschiedenen Fahrwege angesiedelt waren, mit der Bedingung, die Post zu befördern und überhaupt immer Pferde für die Bedürfnisse der Weiterbeförderung des Staates und der Privatleute bereit zu halten; aufser der Bezahlung für die Fahrten war ihnen dafür noch Land zugeteilt) — im ganzen zahlten alle zusammen 40 000 Rbl. jährlich; f) endlich kommen noch die Bergbewohner der Gebiete von Ku-

ban und des Tereck, die eine Steuer von jedem Rauchfange (jeder Hütte) zahlen — im ganzen 73 592 Rauchfänge — 202 608 Rbl. Im Ganzen macht die ländliche Bevölkerung, die der Kopfsteuer unterliegt, 22 301 887 Seelen aus, die zusammen 53 377 328 Rbl. zahlen; die ländlichen Klassen, die besondern Steuern unterliegen, machen 1 320 135 Seelen, 131 015 Familien und 75 362 Rauchfänge aus, deren jährliche Steuern 3 955 245 Rbl. gleichkommen.

Aufser der ländlichen Bevölkerung zahlen eine Kopfsteuer auch ein Teil der städtischen Einwohner, die Kleinbürger (Mestschäne), d. h. die unterste Klasse der städtischen Bevölkerung; es sind ihrer im ganzen 2 628 246 Seelen, die jährlich eine jede 8—91 Kop. Kopfsteuer zahlen. Die Kleinbürger des Kuban- und Tereckgebietes zahlen keine Steuern von ihren unbeweglichen Gütern und zahlen deshalb eine Kopfsteuer von 2 Rbl. 50 Kop. im Jahre per Seele; die Kleinbürger des Gebietes von Semiretschinsk — 2853 Seelen und 11 Mann Bauern zahlen eine Kopfsteuer von 90 Kop. bis 2 Rbl. 40 Kop. Die Bevölkerung endlich, die sich an den Quellen des Flusses Saravschana angesiedelt und deren genaue Anzahl nicht bekannt ist, zahlen zusammen eine Steuer von 5800 Rbl. Auf diese Weise beträgt die Kopfsteuer von der städtischen Bevölkerung 1 451 730 Rubel.

Im ganzen beträgt die Kopfsteuer von der ländlichen und städtischen Bevölkerung	54 829 058 Rbl.
und die Steuer derjenigen Klassen, die einer besondern Besteuerung unterworfen sind	3 955 245 Rbl.
Summa	58 784 303 Rbl.

solcher direkter Steuern, die der allmähligen Abschaffung unterliegen und durch andere Arten von Steuern ersetzt werden müssen. Folglich müssen mehr als 42 % aller direkten Steuern, die gegenwärtig erhoben werden, oder mehr als 8 % aller Staatseinnahmen durch andere Arten Steuern ersetzt werden.

Wir haben absichtlich so ausführlich die verschiedenen Arten und Gröfsen der Kopfsteuer hergezählt, um zu zeigen, wie kompliziert und eigenartig diese beim ersten Anblick so einfach erscheinende Art von Besteuerung ist. Andererseits hat diese Verschiedenartigkeit und Kompliziertheit den Vorteil, dafs sie einigermafsen die Ungleichheit, die der Kopfsteuer zu Grunde liegt, mildert und ausgleicht. Noch mehr als auf diesem gesetzlichen Wege wird dieses Ziel — die Ungleichheit, die der Kopfsteuer zu Grunde liegt, nach Möglichkeit auszugleichen — durch die Sitten und Gewohnheiten des Volkes selbst erreicht. Der Staat berechnet gewöhnlich die Kopfsteuer je nach der Anzahl der Seelen während der letzten Revision (1858 J.) in den verschiedenen Orten. Die Bauern aller Orte aber, wie dieses von allen, die über die wirtschaftlichen Verhältnisse des russischen Volkes Forschungen angestellt haben, konstatiert wird, verteilen alle Steuern, die vom Staate, von der Landmannschaft und von der Gemeinde (die Gewerbesteuer ausgenommen) erhoben werden, je nach der Gröfse des Landbesitzes, der jedem einzelnen Individuum zugeteilt ist. Auf diese Weise kommt es, dafs, ganz abgesehen davon, ob der Staat die Person oder das Land mit Steuern belegt, der Bauer jedesmal alle Steuern

auf den Landbesitz überträgt, und die ganze Summe aller Steuern immer der Gröfse des Anteils am Besitze des Gemeindelandes anpafst. Bei der Verteilung des Gemeindelandes unter die einzelnen Familien werden nicht nur die Anzahl der Arbeitskräfte der Familie in Betracht gezogen, sondern auch die Anzahl der Familienglieder, die dieselbe zu ernähren hat. Jede Familie bekommt folglich ein Stück Landes von dieser oder jener Gröfse zugeteilt, und zahlt ihren Anteil Steuern, die auf allen Gliedern der Gemeinde, als auf einem Ganzen, liegen. Dort, wo die Einträglichkeit des Landes geringer ist, als der Betrag der Steuern, die auf demselben liegen, wird bei der Verteilung des Landes in Betracht gezogen, in welchem Mafse ein jeder im Stande ist, die Steuern von dieser oder jener Strecke Landes, die auf sein Teil kommt, zu zahlen. In allen Fällen wird das Mafs, in welchem jedes Individuum teilnimmt an der Last der verschiedenen Steuern, durch die Gröfse seines Landbesitzes, durch seinen Anteil an dem Landbesitze der ganzen Gemeinde, bestimmt. Folglich wird dort, wo das Land im Besitz der Gemeinde ist, durch die Verteilung des Landes unter die einzelnen Gemeindemitglieder durch die Bauern selbst die gröfste Gleichmäfsigkeit der Verteilung der Steuern in den Grenzen der betreffenden Gemeinden erzielt, durch die Verwandlung aller Steuern in eine Landsteuer, wobei das gegenseitige Verhältnis der Arbeitskräfte und der Nahrungsbedürfnisse jeder einzelnen Familie nicht aufser acht gelassen wird. Doch wird die Ungleichmäfsigkeit, die dem Prinzip der Kopfsteuer zu Grunde liegt, lange nicht beseitigt durch diese Art der Verteilung bei den Bauern verschiedener Dörfer, wenn sie auch zu einer und derselben der obengenannten Unterabteilungen gehören, da die Gröfse des zugeteilten Landbesitzes in den verschiedenen Dörfern nicht gleich ist und folglich auch die Gröfse der Kopfsteuer, die auf jeden einzelnen Besitzteil Landes der verschiedenen Dörfer fällt, nicht gleich ist. Noch augenscheinlicher und bedeutender tritt diese Ungleichmäfsigkeit hervor dort, wo die Verschiedenheit der Unterabteilungen, zu denen die besteuerten Individuen gehören, sich mit der Verschiedenheit der Gröfse der des ihnen zugeteilten Landbesitzes vereint. So sind z. B. die Staatsbauern in einigen Orten mit einer geringeren Steuer belegt als die Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehörten (19 Kop. per Seele macht die niedrigste Steuer bei den Staatsbauern aus, während bei den Bauern der Gutsbesitzer die niedrigste Steuer 56 Kop. ausmachte), an anderen Orten mit einer höheren Steuer (3 Rbl. 32 Kop. die höchste Steuer, während bei den Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehört hatten, nur 2 Rbl. 96 Kop.). Durchschnittlich ist nun die Kopfsteuer der früheren Staatsbauern höher, als die Kopfsteuer der Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehört hatten, wenn wir nur die Summe in Betracht nehmen, die auf jedes Individuum fällt, währenddem sie in Wirklichkeit für die Ersteren eine kleinere Last bildet, als für die letzteren, da die Staatsbauern viel gröfsere Landparzellen besitzen, als die Bauern der früheren Gutsbesitzer, bei beiden aber die Verteilung auf den Landbesitz übertragen wird. So kommen z. B. im Gouvernement Charkow durchschnittlich 5 Dessätinen Land auf die Seele bei den Staatsbauern, während bei den Bauern der früheren Gutsbesitzer durchschnittlich nur 2 Dessätinen kommen. Im Gouverne-

ment Wiätka kommen auf die ersteren 8,4 Dess., auf die letzteren 3 Dess.; im Gouvernement Moskau auf die ersteren 4,2 Dess. per Seele, bei den letzteren 2,8 Dess. u. s. w. Infolge einer solchen Verschiedenheit kommt es, daſs in einem und demselben Gouvernement die Kopfsteuer auf eine Dessätine Land übertragen, bei den Staatsbauern kleiner ist, als bei den Bauern der Gutsbesitzer, obgleich bei der Verteilung derselben auf die Seele, die Kopfsteuer bei den Staatsbauern gröſser ist, als bei den letzteren. Für die ersteren beträgt sie durchschnittlich für ganz Ruſsland 2,5 Rbl. per Seele, für die letzteren nur 2,2 Rbl. per Seele. Auf die Dessätine Land übertragen macht sie:

			bei den Staatsbauern		bei den Bauern der Gutsbes.			
Im	Gouv.	Poltava	62	Kop.	1	Rbl.	26	Kop.
„	„	Kursk	68	„	1	„	14	„
„	„	Woronesch	54	„	1	„	19	„
„	„	Ekaterinoslav	35	„			60	„
„	„	Petersburg	32	„			49	„
„	„	Wologda	25	„			39	„
„	„	Moskau	72	„			90	„

u. s. w.

Aus dieser Tabelle sehen wir deutlich, wie ungleich die Lage dieser oder jener Unterabteilung der Bauern ist. Auſserdem müssen wir noch hinzufügen, daſs diese Ungleichmäſsigkeit, die sich herausstellt, trotz der höheren Kopfsteuer bei den Staatsbauern noch durch folgenden Umstand vergröſsert wird: alle andern Abgaben, wie z. B. die Ablösungsgelder, die schon vom Gesetze der Gröſse des Landbesitzes entsprechend bestimmt werden, sind bei den Bauern der früheren Gutsbesitzer höher als bei den Staatsbauern. Obgleich im vorigen Jahre der Abzug eines Rubels per Seele von den Ablösungsgeldern der Bauern der früheren Gutsbesitzer vollzogen worden ist, so konnte diese Maſsregel doch nicht zu einer gröſseren Gleichmäſsigkeit der Verteilung der direkten Steuern führen, da die Ablösungsgelder gesetzlich und auch in Wirklichkeit vollkommen gleichmäſsig der Gröſse des Landbesitzes und den Verhältnissen des Bodens entsprechend verteilt werden. Wenn wir jetzt, nach der Ausführung dieser Maſsregel, die Abgaben an den Staat und an die Landschaft der Staatsbauern mit denjenigen der Bauern, die früher den Gutsbesitzer gehörten, vergleichen, so stellt sich heraus, daſs letztere sogar nach Verringerung der Ablösungsgelder in den Gouvernements mit schwarzer Bodenerde durchschnittlich um 20 % und in den andern Gouvernements (die westlichen Gouv. ausgenommen) um 30 % von jeder Dessätine Landbesitz mehr Steuern zahlen als die Staatsbauern, und zwar: um 35 % im Gouv. Wladimir, um 40 % in den Gouvrmts. Kaluga und Kovno, um 57 % im Gouv. Podolien, um 63 % im Gouv. Saratow, um 75 % im Gouv. Kursk, um 90 % im Gouv. Poltawa, um 98 % im Gouv. Cherson, um 150 % im Gouv. Ekaterinoslav. Was nun die Apanagenbauern anbetrifft, so stehen sie in den meisten Gouvernements, der Gröſse des ihnen zuerteilten Landbesitzes nach, den Bauern der früheren Gutsbesitzer näher als den Staatsbauern; doch sind ihre Ablösungsgelder bedeutend niedriger, als die der Bauern der früheren Gutsbesitzer und überhaupt sind ihre

wirtschaftlichen Verhältnisse besser. Zur weiteren Charakteristik der Kopfsteuer wollen wir noch einige Fakta anderer Art anführen. Die Steuerrückstände für das Jahr 1881 betrugen 10673394 Rubel. Die Kopfsteuer für jedes einzelne Dorf wird entsprechend der Anzahl der Seelen, die im Jahre 1858, bei der letzten Revision, sich vorfanden, bestimmt. Scheinbar mufste dieser Umstand ein sehr günstiger für die Bevölkerung sein, da dieselbe sich seit dieser Zeit bedeutend vermehrt und infolge dessen die Steuer, die auf jedes einzelne Individuum fällt, sich bedeutend verringert haben müfste. Doch wie gesagt ist dieser Umstand nur scheinbar ein günstiger, denn obgleich die Summe der Kopfsteuer, die auf jedes einzelne Individuum fällt, durch die fortwährende Vermehrung der Bevölkerung und die Verteilung einer und derselben Summe auf eine immer gröfsere Anzahl Personen in jedem bestimmten Dorfe eine immer geringere wird, so wird andererseits der Vorteil, der in diesem Umstande liegt dadurch, dafs die Kopfsteuer durch die Gemeinde immer auf den Landbesitz übertragen wird, und die Parzellen, die auf jedem einzelnen Hausbesitzer kommen, durch die Vermehrung der Teilhaber am Lande immer kleiner werden, bedeutend verringert. Je kleiner die Parzelle, desto geringer der Vorteil, den jedes einzelne Individuum aus dem Landbesitze ziehen kann, und infolge dessen wird ihm die Zahlung der Kopfsteuer, insofern es dieselbe aus dem Ertrage des Bodens bestreitet, durchaus nicht erleichtert. Da nun alle anderen Arten von Erwerb von seiten der Gemeinde bei der Verteilung der Kopfsteuer nicht in Betracht gezogen werden, so führt die Vermehrung der Bevölkerung und die dadurch hervorgerufene Verringerung des Anteils an der Zahlung der Kopfsteuer für jedes einzelne Individuum weder zu einer Erleichterung bei Bestreitung dieser Abgaben noch zu einer gröfseren Gleichmäfsigkeit der Verteilung, besonders geschieht dieses nicht in den Gegenden, wo die Bevölkerung sich ausschliefslich mit Feldbau beschäftigt. Aufserdem ist es ja vollkommen natürlich, dafs die Bevölkerung sich nicht überall in gleichem Mafse vermehrt hat, und infolge dessen hat sich denn auch in einigen Dörfern die Kopfsteuer in gröfserem Mafse, in anderen in geringerem Mafse verändert; in andern Orten, wo die Bevölkerung infolge gröfserer Sterblichkeit oder anderer Ursachen sich bedeutend verringert hat, dort ist der Anteil jedes einzelnen Individuums an der Bestreitung der Kopfsteuer sogar gröfser geworden. Dieser letzte Umstand ist im Gesetze vorhergesehen, und diejenigen ländlichen Gemeinden, wo die Zahl der Seelen unter 20 herabgesunken ist, haben das Recht, um die Ausschliefsung der Mehranzahl der Seelen nach der letzten Revision aus der Liste der Kopfsteuer zu bitten. Was nun die Ungleichmäfsigkeit betrifft, die sich durch die ungleichmäfsige Vermehrung der Bevölkerung in verschiedenen Orten gebildet, so erfahren wir aus der ländlichen Statistik Rufslands, die von Herrn Semenoff bearbeitet worden ist, und aus den statistischen Arbeiten vieler anderer, einzelne Gegenden Rufslands betreffend, dafs die Bevölkerung Rufslands sich am meisten vermehrt hat an den Orten, wo die Parzelle des zugeteilten Landes am gröfsten war. Das will nun mit anderen Worten wieder sagen, dafs sich die Summe der Kopfsteuer, die auf jedes einzelne wirklich existierende Individuum fällt, am meisten verringert hat an den-

jenigen Orten, wo zu gleicher Zeit die Parzelle, die auf jedes einzelne Individuum fällt, am bedeutendsten kleiner geworden ist.

Nach all dem bis jetzt gesagten ist es leicht erklärlich, dafs folgender Ausspruch über die Kopfsteuer einer der Senatoren, die im vorigen Jahre die zentralen Gouvernements Rufslands revidierten, noch als ein viel zu gelinder gehalten werden mufs: „Der Hauptfehler, welcher der Kopfsteuer zu Grunde liegt, besteht darin, dafs dieselbe Steuer weder auf einen wirklichen rationellen Gegenstand der Besteuerung, noch auf eine Einnahme, sei es von der Arbeit oder vom Güterbesitz, sondern auf ein fiktives Individuum bezeichnet durch eine Nummer in der Revisionsliste des Jahres 1858 fällt. Die Ungleichmäfsigkeit dieser Steuer wird durch die Bestimmung verschiedener Normen, dem Wohlstande der Bewohner verschiedener Orte entsprechend, und je nach der Verteilung derselben in den Grenzen jeder einzelnen ländlichen Gemeinde, den Seelenanteilen jedes einzelnen Hausbesitzers entsprechend, einigermafsen verbessert — doch beweist diese Notwendigkeit der Verbesserung schon deutlich genug, welcher Mangel dem Prinzipe der Kopfsteuer selbst zu Grunde liegt. Die Kopfsteuer wurde gegründet zu einer Zeit, als die Bauern noch unfrei waren, d. h. als noch ihre Arbeit, ihre Zeit, ja sogar ihr Eigentum dem Gesetze nach ihren Eigentümern gehörten (den Gutsbesitzern, und in den Dörfern der Staatsdomänen den Arendatoren), die verpflichtet waren, für die Bauern die verordneten Steuern abzuzahlen. Damals trug die Kopfsteuer noch einigermafsen den Charakter einer Steuer, der die privelligierten Klassen der Gesellschaft unterworfen waren, um des Rechtes zu geniefsen, Bauern zu besitzen, und damals war diese Steuer je nach der Anzahl der Seelen berechnet, eine ebenso einfache, als auch bequeme Art der Besteuerung. Nach Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft verfügen die Bauern selbst über ihr Eigentum und über ihre Person und zahlen selbst ihre Abgaben; folglich ist der Beleg einer Seele der Revisionsliste mit einer Kopfsteuer, einer Seele, die nur auf dem Papiere existiert und für die oft niemand verantwortlich ist, gegenwärtig eine vollkommen anomale Erscheinung. Damit die Erhebung der Kopfsteuer einer Revisionsseele vollkommen sichergestellt ist, mufs die Bevölkerung, welche der Kopfsteuer unterworfen ist, an dem Orte, wo sie angeschrieben ist, gefesselt sein, was der freien Übersiedlung der Bauern ein Hindernis entgegenstellt und überhaupt mit verschiedenen in wirtschaftlicher Hinsicht sehr unvorteilhaften Verhältnissen verbunden ist. Abgesehen von all diesen Mängeln der Kopfsteuer verursacht die Berechnung der Anzahl der Revisionsseelen der Meinung des Senators nach eine Menge überflüssiger und komplizierter Schreiberei für verschiedene Institutionen des Gouvernements und verwickelt die Rechnungen der verschiedenen finanziellen Institutionen, wo die erhobenen Gelder für die Kopfsteuer eingezahlt werden. Die jedesmalige Korrespondenz bei der Berechnung der Revisionsseelen in jeder derselben fordert durchschnittlich 4000 eingegangene Schreiben und gegen 6000 ausgehende Schreiben im Jahre."

Alles bis jetzt gesagte erläutert, wie grofs der Umfang der Kopfsteuer und welche Bedeutung dieselbe für den Staat und die Bevölkerung hat. Doch hat dieselbe eine Bedeutung nicht nur in wirtschaftlicher, son-

dern auch in politischer Hinsicht. Es ist dies eine Steuer, der nur bestimmte Klassen der Bevölkerung unterworfen sind, die infolge dessen auch als steuerpflichtige Volksklassen betrachtet werden. Alle anderen Klassen, die keine Kopfsteuer zahlen, bilden somit privilegierte Klassen: den Adel, die Geistlichkeit, die Kaufmannschaft. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, mit der gleichzeitig jeder Grund zur Teilung der Bürger des Staates in privilegierte und unprivilegierte schwand, erscheint die Kopfsteuer, ganz abgesehen von ihrer Unzulänglichkeit in wirtschaftlicher Hinsicht, auch in politischer Hinsicht als eine Anomalie. Infolge dessen kann man sich leicht vorstellen, welche Bedeutung der allerhöchste Ukas über die Abschaffung der Kopfsteuer, gegeben am 18. Mai 1882, hat. Freilich wird in diesem Ukase gar nicht der politischen erwähnt. Dort heifst es nur, dafs schon der verstorbene Kaiser Alexander der II. seine Aufmerksamkeit „auf die Beschwerde, welche die Kopfsteuer den ihr unterworfenen Klassen der Gesellschaft verursacht gerichtet und dem Finanzminister anbefohlen hatte, über die Abschaffung des Systems der Kopfsteuer und über Mittel, das dadurch verursachte Defizit in den Staatseinnahmen durch andere Arten von Staatseinnahmen zu ersetzen."

Weiter wird im Ukas anbefohlen: 1) Den Anfang mit der Abschaffung der Kopfsteuer zu machen vom Jahre 1883 an, und die Reorganisation allmählich im Laufe mehrerer Jahre vorzunehmen, je nachdem neue Quellen für die Staatseinnahmen aufgefunden werden, 2) vom 1. Januar 1883 an aufzuhören a. die Kopfsteuer von den Kleinbürgern (Metschäne) einzutreiben, b. von den Bauern ohne Landanteil, die den verschiedenen Wolosten zugeschrieben sind und von den sogenannten Hofsleuten (Dworovije), d. h. solchen, die früher die Dienerschaft der Gutsbesitzer bildeten, c. von den Bauern, welche von den Gutsbesitzern den 4. Teil des höchsten oder des Normalanteils von Land, auf Grund des Art. 123 für Grofsrufsland und Art. 116 für Kleinrufsland bestimmten Landgesetzes (als Geschenk) erhalten.

„Im nächsten Jahre — 1883 — ist der Finanzminister verpflichtet, Uns durch den Reichsrat zur Bestätigung sein Projekt vorzulegen, auf welche Weise von der Kopfsteuer die andern Klassen der Bevölkerung befreit werden müssen, und aus welchen Quellen der Staat Ersatzmittel schöpfen kann, durch welche der Renterei, die durch die Abschaffung der Kopfsteuer entzogenen Mittel, wieder zugeführt werden können."

Aus diesem Ukase sehen wir nun, dafs einstweilen die Abschaffung der Einteilung in steuerpflichtige und unsteuerpflichtige Klassen nur im Prinzip ausgesprochen wird, da im Ukase weder die Art und Weise angedeutet wird, auf welche diese Steuer ersetzt wird, noch der Zeitraum, im Laufe dessen diese Steuer abgeschafft wird. Es ist im Ukase eben nur gesagt „im Laufe mehrerer Jahre" und kein Termin näher bestimmt. Eine solche Art der Abschaffung, für deren faktische Verwirklichung weder ein bestimmter Zeitraum, noch die Art und Weise der Verwirklichung festgesetzt ist, mufs man nur als eine Mafsregel betrachten, die getroffen ist, um dem neuen Zeitgeiste gerecht zu werden; dem Zeitgeiste, der sich schon seit Aufhebung der Leibeigenschaft als ein Gegner der Teilung der Bevölkerung in steuerpflichtige und unsteuerpflichtige Klassen herausgestellt

hat, und mit besonderer Kraft und Bewufstsein vor zehn Jahren in den Arbeiten der Kommission, welche die Frage über die Abschaffung der Kopfsteuer erörterte, und wo die nicht steuerpflichtigen Klassen der Bevölkerung sich unverhohlen und deutlich zu Gunsten der Einkommensteuer aussprach — zum Ausdruck gekommen ist. Damals schon zeugten jene Beschlüsse der meisten Landschaften und Versammlungen der nichtsteuerpflichtigen Klassen von der politischen Reife, die die Vertreter des russischen Reiches erreicht, und die ihre vollkommene Vorbereitung zur Teilnahme an den Angelegenheiten, welche den ganzen Staat betreffen, beweisen.

Der prinzipielle Charakter der gegenwärtigen Bekanntmachung von der Abschaffung der Kopfsteuer tritt noch deutlicher hervor, wenn wir den 2. Punkt des Ukases, in welchem die Klassen aufgezählt werden, welche vom nächsten Jahre an von der Kopfsteuer befreit werden, näher betrachten. Vor allem, heifst es dort, werden von der Kopfsteuer die Kleinbürger, folglich die städtischen, länderlosen Klassen der Bevölkerung befreit. Es sind ihrer im ganzen 2 628 246 Seelen, die zusammen 1 451 730 Rbl. Steuern im Jahre zahlten. Scheinbar mufs nun infolge der Abschaffung dieser Steuer ein Ersatz für die Staatsrenterei im Umfange dieser Summe gesucht werden. Doch in Wirklichkeit ist dem nicht so. Am 16. Februar 1880 wurden laut eines allerhöchsten Ukases die Kleinbürger von einem bedeutenden Teil der Steuerrückstände, die auf ihnen lagen, entlastet. Ungeachtet dessen machten schon im nächsten Jahre (1881) die Steuerrückstände der Kleinbürger in dem Gouvernement Wilna 276 %, im Gouvernement Samara 141 %, im Gouvernement Witebsk 131 %, im Gouvernement Ufa 123 % der jährlichen Summe der Kopfsteuer (Oklad) aus. Im ganzen machte die Summe der Steuerrückstände der Kleinbürger zum 1. Januar 1881 64 % der jährlichen Oklad aus. Wir sehen folglich, dafs in diesem Falle eine Steuer abgeschafft wird, deren Empfang sehr zweifelhaft war. Die Ursache der Schwierigkeit des Eintreibens dieser Steuer liegt eben darin, dafs die Kleinbürger eine Klasse bilden, deren Lage am wenigsten zufriedenstellend ist. In früheren Zeiten konnten sie Länderstrecken benutzen, die das Eigentum jener Städte bildeten, in denen sie angeschrieben waren. Doch änderte sich mit der Zeit die Form der Nutzniefsung des Landes, man fing an, dasselbe dem Meistbietenden zu überlassen, so dafs die Nutzniefsung des Landes für die Kleinbürger mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. Da sie an keine regelmäfsige Arbeit und zu gleicher Zeit an ein vollkommen selbständiges Leben gewöhnt waren, so zeigten sie keinen Hang zur Arbeit auf der Fabrik; in den meisten Städten giebt es auch gar keine Fabriken. Auf diese Weise kommt es, dafs sie gegenwärtig sich mit allerlei Kleinhandel beschäftigen, auch sonst allerlei Zwischenhandel treiben und sich mit zufälligem Verdienste begnügen. Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, dafs das Eintreiben von Steuern unter dieser Klasse von Leuten durch nichts garantiert ist. Die zweite Klasse von Leuten, die demnächst von der Kopfsteuer befreit werden sollen, steht womöglich auf einer noch niedrigeren Stufe der Gesellschaft. Diese Klasse der Bevölkerung hat nicht nur keinen Landbesitz erhalten, sondern ist

überdies an keinerlei solche Arbeit gewöhnt, die es unter veränderten Verhältnissen verwerten könnte. Zu dieser Klasse gehören Leute, die im unmittelbaren Dienste der Herrschaften waren. Während der Leibeigenschaft hielten dieselben eine grofse Masse von Leuten, die weder ein Handwerk, noch das Land zu bearbeiten verstanden. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft wurden sie zu diesen oder jenen Wolosten zugeschrieben und die meisten von ihnen zerstreuten sich über ganz Rufsland. Die Wolosten, in denen sie angeschrieben, und die ihnen ihre Pässe zuschicken müssen, wissen meist nicht, wo sie sich aufhalten; die Kopfsteuer, die sie zahlen müssen, kann meist gar nicht eingetrieben werden und wird von Jahr zu Jahr in die Liste der Steuerrückstände eingetragen. Die Zahl dieser Klasse der Bevölkerung ist nicht genau bestimmt, doch beläuft sie sich ungefähr auf 600 000 Mann, die $1^1/_2$ Mill. Rubel Kopfsteuer jährlich zu zahlen haben. Die Kleinbürger und die eben angeführte Klasse von Leuten liefern das gröfste Kontingent jener Art von städtischen Einwohnern, die aus der Hand in den Mund leben, keine bestimmte Beschäftigung haben, und in den Schlafhäusern die Nacht zubringen, wo dann von Zeit zu Zeit die Polizei auf sie Jagd macht, um die Pafslosen einzufangen. Diese Klasse der städtischen Einwohner bildet die volkstümlich sogenannte „goldene Rotte“, oder „barfüfsige Kommando“ und stellt dasselbe vor, was in Deutschland das Lumpenproletariat genannt wird.

Zu der dritten Klasse der Bevölkerung, die gegenwärtig von der Kopfsteuer befreit wird, gehören diejenigen Bauern, die früher und auch gegenwärtig ausschliefslich von der Landwirtschaft leben, die aber zur Zeit der Befreiung von der Leibeigenschaft anstatt den ihnen zukommenden vollen Anteil am Lande nur den vierten Teil desselben, d. h. $^3/_4$ bis $1^1/_4$ Dessätine per Seele zum Geschenk, ohne Loskauf bekommen haben. Im Volksmunde heifst dieser Landesanteil „der Bettelanteil“; er wird so genannt, weil bei den vorhandenen Verhältnissen der Landwirtschaft ein solcher Besitzanteil durchaus nicht die Mittel bietet, ein einigermafsen erträgliches Leben zu führen, sondern nur ein „Bettelleben“. De jure konnte den Bauern nur dann ein solcher Anteil zugeteilt werden, wenn sie freiwillig vollkommen damit einverstanden waren, doch de facto war das nicht immer der Fall gewesen. Dort, wo dies vollkommen mit der Einwilligung der Bauern geschah, lag der Grund dazu meist in einem Irrtum. Einerseits dachten die Bauern, dafs alles Land der Gutsbesitzer, das sie während der Leibeigenschaft bis zum Momente der Emanzipation benutzt hatten, gleichviel in kurzer Zeit in ihren Besitz gelangen würde, und dafs es folglich besser wäre anfangs, wenn auch einen kleinen Teil desselben, umsonst in ihre Hände zu bekommen, als die Verpflichtung, für einen gröfseren Landesanteil zu zahlen, einzugehen, eine Verpflichtung, die lange Jahre dauern mufste. Andererseits dachten die Bauern, dafs die Gutsbesitzer ihnen das übriggebliebene Land unter leichteren Bedingungen in Pacht geben würden, als unter denjenigen der Loslösung, da ja der Gutsbesitzer keine anderen Mittel hatte, um auf anderen Wegen Vorteil von seinem Lande zu ziehen. Es lag nicht im Interesse der Gutsbesitzer, dieselbe als Klasse genommen, den Bauern diese Überzeugung zu nehmen, und so kam es, dafs an vielen Orten mit fettem

schwarzen Boden, wo die Preise für das Land rasch in die Höhe stiegen, diejenigen Bauern, die den Bettelanteil bekommen, gezwungen sind, das Land zu solchen Bedingungen zu pachten, die ihnen grade geboten werden, da sie eben keine andere Arbeit als den Landbau verstehen und aufserdem auch schon vollkommen in der Gewalt der Gutsbesitzer sich befinden, da sie ihnen die Pacht noch für frühere Jahre schulden. Solcher Bauern, die den sogenannten Bettelanteil erhalten haben, zählt man 600 000 Seelen, die jährlich gegen 1 $^1|_2$ Millionen Rbl. Kopfsteuer zahlen müssen.

Wir sehen also, dafs im ersten Jahre gegen vier Millionen Kopfsteuer abgeschafft werden sollen. Doch bei näherer Betrachtung der verschiedenen Klassen, die von dieser Steuer befreit werden, stellt es sich heraus, dafs es eben derartige Schichten der Bevölkerung betrifft, bei denen die Erhebung dieser Abgaben entweder ganz unmöglich oder wenig wahrscheinlich ist, dafs folglich aus der Abschaffung derselben durchaus keine Verlegenheit für den Staat erwächst. Andererseits sehen wir, dafs die Regierung die Kopfsteuer ganz zuerst für diejenigen Klassen der Bevölkerung, die entweder gar kein Land, oder nur sehr kleine Parzellen besitzen, abschafft, folglich diese Klassen als solche, die am wenigsten sicher gestellt und im stande sind die Steuern zu tragen, betrachtet. Aus eben diesem Umstande können wir nun folgern, dafs die Regierung ebenso wie die ganze Volksmasse im Landbesitze die Hauptquelle des Volkswohlstandes und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Volkes sieht. Dafs die Regierung wirklich zu dieser Überzeugung gelangt ist, läfst sich aus ihrem Entschlusse, Bodenkredit für die Bauern zu schaffen, den sie gefafst, nachdem die ersten Anfänge dazu von den Landschaften gemacht worden sind, ersehen. So sehen wir nun, dafs die Abschaffung der Kopfsteuer, welche von Peter dem Grofsen eingeführt, zu ihrer Zeit die Befestigung der Bauern an das Land und die Verbreitung der Leibeigenschaft zur Folge hatte, gegenwärtig eine weitaus mehr politische Bedeutung hat. In diesem Jahre betrifft sie nur solche, von denen ohnehin fast nichts zu bekommen war, und auf diese Weise ist die Abschaffung der Kopfsteuer in ihrer gegenwärtigen Form von keiner Bedeutung für die russische Finanzwirtschaft. Weiterhin aber, in der allernächsten Zukunft, und zwar schon im nächsten Jahre wird sie auf andere Klassen der Bevölkerung verbreitet werden, und dann wird es in Wirklichkeit notwendig sein, die Kopfsteuer durch andere Arten Abgaben zu ersetzen. Wir haben einigen Grund vorauszusetzen, dafs es schon in diesem Jahre notwendig sein wird, neue Arten von Steuern einzuführen. Kaum war der allerhöchste Ukas veröffentlicht und die Klassen der Bevölkerung, die von der Kopfsteuer zuerst befreit werden sollten, bezeichnet, als die russische Presse darauf aufmerksam machte, dafs es aufser den Bauern, die den sogenannten Bettelanteil, noch andere Bauern gäbe, die den niedrigsten Landanteil bekommen, der kaum um $^1|_4$ oder $^1|_2$ Dessätine gröfser ist als der Bettelanteil, und dafs dessen ungeachtet diese Bauern Steuern zur Loslösung dieses Anteils zu zahlen verpflichtet sind. Wenn man nun diese Klasse der Bauern von der Kopfsteuer nicht gleichzeitig mit den ersten Klassen befreit, so wird ihre Lage

eine viel schlimmere sein, als die Lage der Bauern, welche den Bettelanteil zugeteilt erhalten haben. Sie befinden sich den Landverhältnissen nach beinahe in eben derselben Lage, haben aber aufser den Steuern der Loslösung, welche letztere nicht zahlen, noch eine Kopfsteuer zu zahlen. Obgleich nun die Regierung kein grofses Gewicht auf die Presse legt, so kann sie doch nicht dieselbe ganz ignorieren. Wahrscheinlich hat sie infolge dessen die Summe der Kopfsteuer, die im ersten Jahre abgeschafft werden sollte, von 4 Millionen, wie es anfänglich bestimmt war, bis auf 6 Millionen erhöht, und die Mafsregel, die sich anfangs nur auf die oben erwähnten Klassen bezog, jetzt auch auf solche Bauern ausgedehnt, die sich in besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, und auf solche, die nur einen Teil des normalen Bodenteils zugeteilt bekommen haben.

Bei der Abschaffung der Kopfsteuer beabsichtigt man, sich nach folgenden Grundlegungen zu richten: 1) Die Geldmittel, die der Staatskasse durch die Abschaffung der Kopfsteuer entzogen werden, müssen hauptsächlich durch neue Einnahmen schon existierender Steuern ersetzt werden; neue Arten von Steuern sind nur in dem Falle zuzulassen, wenn sie beim gegenwärtigen Steuersystem eine gröfsere Gleichmäfsigkeit der Verteilung der Steuer auf alle Arten von Einkommen fördern. 2) Bei Einführung von Steuern auf neue Arten von Einkommen müssen möglichst wenig mit Abgaben belastet werden die Kleingewerbe — die Hausindustrie, die Wandergewerbe u. a., erstens deshalb, weil es bis jetzt in Rufsland kein anderes Mittel giebt sie zu unterstützen, da das Schutzsystem mehr zu Gunsten der grofsen Unternehmer als der kleinen Unternehmer wirkt, und zweitens, weil nur in seltenen Fällen der Vorteil, welcher aus ihnen gewonnen wird, jene Norm übersteigt, die als der Besteuerung unterliegend betrachtet wird.

Auf Grund dieser Prinzipien soll nun die Abschaffung der Kopfsteuer im Verlaufe von 8 Jahren vor sich gehen, so dafs jährlich 6 Millionen Rubel Kopfsteuer durch andere Arten von Abgaben ersetzt werden müssen. Da nun aber die ganze Summe der Kopfsteuer 58 800 000 Rbl. beträgt, so werden die noch übrigen 10 800 000 Rbl. in eine Grundsteuer des Staates verwandelt, bis sich ein günstiger Zeitpunkt darbietet, um diesen Teil der Kopfsteuer in eine Bodensteuer aller Klassen der Bevölkerung umzuändern. Um die ersten 6 Millionen Rubel Kopfsteuer im nächsten Jahre zu ersetzen, hat man folgende Quellen in Aussicht: 2 Millionen Rbl. durch die Erhöhung der Steuern, mit denen die immobilen Güter der Städte belegt sind, und 4 Millionen Rbl. durch die Vergröfserung der Abgaben beim Zoll, von der Tabaksaccise, von der Eintrags- und Registergebühr und von den Taxen, mit denen die Güter, welche an andere Eigentümer durch Erbschaft oder Geschenk übergehen, belegt werden. (Letztere Steuer ist erst im Laufe des vergangenen Jahres eingeführt worden). Zur Erläuterung des vorher gesagten müssen wir nun noch hinzufügen, dafs sich im Besitze der Bauerngemeinden viel mehr Land befindet, als im Besitze einzelner Eigentümer. Infolge dessen fällt die gröfste Hälfte der oben erwähnten Summe — 10 Millionen Rbl. — auf den Grund und Boden übertragen, auf den Grundbesitz der Bauern. Dieses Resultat steht

auf diese Weise im Widerspruch mit dem Prinzip der gröfseren Gleichheit und der Erleichterung der Abgaben für die Klassen, die mit ihnen belastet waren, und dem Prinzip, welches der Abschaffung der Kopfsteuer zu Grunde lag, und im Widerspruche mit dem ersten, vor kurzem angeführten Satze — der gleichmäfsigen Besteuerung aller Einkommen. Andererseits ist es kaum vorauszusetzen, dafs die Erwartungen — dafs die Einnahmen von den gegenwärtig existierenden Steuern eine solche Höhe erreichen, dafs sie die Summen, die von der Kopfsteuer eingetrieben wurden, vollkommen ersetzen, sich erfüllen; denn die Ausgaben des Staates wachsen ja auch ihrerseits mit jedem Jahre. Augenscheinlich ist es deshalb, dafs endlich doch die Einkommensteuer in Rufsland wird eingeführt werden müssen. Die russische Gesellschaft hat schon seit lange sich für diese Mafsregel ausgesprochen, doch ist es selbstverständlich, dafs die Einführung der Einkommensteuer eine gröfsere Entwickelung der Selbstverwaltung und eine gröfsere Teilnahme der Gesellschaft an den Angelegenheiten des Staates erfordert, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist. —

Miszellen.

VII.

Frequenz, Einnahmen und Ausgaben deutscher Forstlehranstalten.

Von J. Lehr.

Zur Zeit bestehen im Deutschen Reiche 9 Forstlehranstalten, davon 2 in Preufsen, 1 im Königreich Sachsen, 1 im Grofsherzogthum Sachsen, 1 im Grofsherzogthum Hessen, 2 in Bayern, 1 in Württemberg und 1 in Baden. Von diesen Instituten sind drei mit Universitäten verbunden und zwar das hessische mit der Universität Giefsen, das württembergische mit der Universität Tübingen, ein bayerisches mit der Universität München. Eine Forstlehranstalt ist mit einem Polytechnikum verschmolzen, nämlich die badische zu Karlsruhe. Die übrigen Anstalten sind sog. isolierte Forstakademien, nämlich die kgl. sächsische zu Tharand, die zwei preufsischen in Eberswalde und Münden, die des Grofsherzogtums Sachsen zu Eisenach und eine bayerische in Aschaffenburg. Die älteste dieser Forstlehranstalten ist die Tharander, welche im Jahre 1816 vom Staate übernommen wurde, daran reiht sich Giefsen, wo seit 1825 forstliche Lehrer wirken. Eisenach und Eberswalde wurden im Jahre 1830, Karlsruhe 1832 und Münden 1868 errichtet. An der Universität München wird seit Herbst 1878 Unterricht in der Forstwissenschaft erteilt. Bis zu dieser Zeit hatte Bayern nur eine isolierte Forstakademie zu Aschaffenburg, welche, nach früheren wechselvollen Schicksalen, im Jahre 1844 wieder ins Leben gerufen worden war. In den 70er Jahren wünschte die Regierung, indem

sie den Anforderungen der Zeit Rechnung tragen wollte, den gesamten forstlichen Unterricht an die Universität zu verlegen. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch zum Teil an dem Widerstande der Majorität des Abgeordnetenhauses, welche sich vorwiegend durch lokale und Parteiinteressen leiten liefs. Das Ergebnis des zwischen Regierung und Kammer geführten Kampfes, welchem sogar ein Minister zum Opfer fiel, war ein sonderbares, nur durch den Zwang der Umstände zu erklärendes Kompromifs. Man liefs die isolierte Akademie bestehen, errichtete aber daneben mehrere Forstlehrstühle in München. Die bayerischen Forstwirte besuchen fortan zuerst 2 Jahre lang die Anstalt zu Aschaffenburg, um dort Mathematik und Naturwissenschaften zu hören, aufserdem aber auch in einigen forstlichen Disziplinen unterrichtet zu werden. Darauf beziehen sie die Universität München, wo sie sich den Fachstudien in gröfserem Umfange, dann staats- und rechtswissenschaftlichen und anderen Studien widmen können. Die württembergische Forstlehranstalt war bis Ostern 1881 mit der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim verbunden; zu dieser Zeit wurde sie an die Universität Tübingen verlegt. Aber auch vorher schon wurde die genannte Universität von württembergischen Forstwirten und zwar von solchen besucht, welche daselbst Staats- und Rechtswissenschaften hören wollten. Die Dauer der Studienzeit beziffert sich in Tharand (früher auf 2 Jahre), Eberswalde und Münden (früher ebenfalls auf 2 Jahre) gegenwärtig auf 2½ Jahre, in Eisenach auf 2 Jahre, in Karlsruhe (früher auf 4) jetzt auf 3 Jahre, desgleichen in Giefsen auf 3 Jahre, in Aschaffenburg (anfänglich 1844—1858 auf 2, dann 1859—1878 auf 2½ Jahre) seit 1878 auf 2 Jahre.

Die nachstehende Tabelle gibt die durchschnittliche Frequenz der genannten Anstalten an. Hierbei wurde als Jahresfrequenz der Durchschnitt aus dem Besuche im Winter- und Sommersemester angenommen. Die Zahl 28 bei Tübingen ist die durchschnittliche Frequenzziffer für das letzte Semester von Hohenheim und das erste der neuen Anstalt zu Tübingen. Für Karlsruhe ist 31 die durchschnittliche Frequenz für die 8 Jahre 1832/39, für Aschaffenburg 81 die Frequenz für 1844/49, für Münden gibt die Zahl 55 die durchschnittliche Frequenz für die Jahre 1868/69 an. Zwar beginnt der Jahreskurs nicht an allen Anstalten zu gleicher Zeit. Die in Folge dessen unvermeidlich gewordenen Inkongrüenzen sind indessen von keiner belangreichen Bedeutung. Eine Unterscheidung nach dem Lande der Geburt, nach der Art der erfüllten Vorbedingungen etc. mufste unterbleiben, da das für eine Vergleichung notwendige Material nicht für alle Anstalten vorlag. Obige Zahlen geben zunächst nur an, wie viel Studierende sich durchschnittlich jährlich an deutschen Forstlehranstalten aufhalten. Da nun die Studiendauer in der neueren Zeit an einigen Instituten anders bemessen wurde, so ist hierauf bei Beurteilung jener Ziffern entsprechend Rücksicht zu nehmen. Doch läst sich aus letzteren, auch ohne dafs sorgfältige Reduktionen vorgenommen und In- und Ausländer scharf von einander geschieden werden, ohne weiteres darauf schliefsen, dafs der Zudrang zum Forstdienste in der letzten Zeit ganz erheblich gestiegen ist. Um wenigstens einen einigermafsen brauchbaren Anhaltspunkt zu geben, wie ihn das mir vorliegende

Material überhaupt ermöglichte, habe ich in der unten folgenden Tabelle die durchschnittliche Stärke eines Jahreskurses für die Jahre 1869 und 1872, dann für 1881 und 1882 berechnet. Die Zahlen 166, 233 und 257 bieten, wenn sie auch nicht ganz genau zutreffen, doch ein genügendes Bild für den Zudrang zum Forstdienste. Mit diesen Zahlen stehen insbesondere diejenigen im Einklang, welche die preufsischen Forstakademien ergeben. In Eberswalde war vor 1860 die Stärke eines Jahreskurses = 17 bis 38, in den Jahren 1868|69 für beide Akademien 64, 1878|79 = 66, 1880 = 85, 1881 = 107.

Jede der deutschen Forstlehranstalten hat für den gröfsten Teil ihrer Zuhörer einen bestimmt gegebenen Rekrutierungsbezirk. Meist wird aus nahe liegenden Gründen, bei welchen das Examen eine sehr wichtige Rolle spielt, die Landesanstalt besucht. So studieren Bayern vorwiegend in Aschaffenburg und München, Sachsen in Tharand, Thüringer in Eisenach, Preufsen in Eberswalde und Münden. Nur in wenigen Ländern ist das Prinzip der wissenschaftlichen Freizügigkeit formell zur Anerkennung und praktisch zur Geltung gelangt. Von denselben sind insbesondere Hessen, Württemberg und Baden zu nennen, deren Landeskinder nicht in dem Mafse an die Landesanstalt gekettet sind, wie z. B. diejenigen Preufsens an Eberswalde und Münden. Ausländer besuchen gegenwärtig vornehmlich Tharand, die bayerischen Anstalten, Eberswalde und Eisenach. Die Frage der Konkurrenz findet ihren Ausdruck am schärfsten bei denjenigen Anstalten, welche einem und demselben Lande angehören und bei denen hiernach Einrichtung und Lehrkräfte ihre Zugkraft auf Unkosten der Schwesteranstalt am ungestörtesten geltend machen können. Solcher Anstalten gibt es aber nur zwei, Eberswalde und Münden. Eberswalde zählte von allen in Preufsen studierenden Forstwirten in der Zeit 1870|78 rund 45 %, Münden deren 55. Hierauf trat ein Wendepunkt ein, indem Münden von Eberswalde ganz erheblich überflügelt wurde; 1880 zählte Eberswalde 64, 1881 bereits 68 %, während in diesen Jahren Münden nur 36 und 32 % aufweist.

an der Forstlehranstalt zu	Durchschnittliche Frequenz für ein Jahr											Durchschnittl. Stärke eines Jahreskurses		
	1816—19	1820—29	1830—39	1840—49	1850—59	1860—69	1870—78	1878—79	1870—79	1880	1881	für 1869 und 1872	1880	1881
Tharand . .	77	52	37	50	43	46	60	97	67	109	107	21	46	45
Hohenheim	—	14	23	26	16	32	16	21	17	—	—	9	9	11
Tübingen .	—	—	—	—	—	—	9	15	10	28	34			
Eisenach . .	—	—	19	25	29	43	28	50	32	54	60	14	27	30
Eberswalde	—	—	33	57	75	55	57	86	63	135	183	32	54	73
Münden . .	—	—	—	—	—	55	71	78	72	75	85	35	30	34
Karlsruhe .	—	—	31	37	21	43	30	31	30	21	17	9	7	6
Aschaffenburg	—	—	—	81	83	98	86	108	—	86	81	41	51	46
München . .	—	—	—	—	—	—	—	107	—	115	99	—		
Giefsen . . .	—	24	35	40	18	34	16	18	16	27	35	5	9	12
Gesamtsumme	—	—	—	—	285	420	373	611	—	650	701	166	233	257

In den Summen für 1850—59 und 1860—69 ist die mir nicht bekannte Frequenz der 1868 aufgegebenen kurhessischen Forstlehranstalt zu Melsungen nicht einbezogen. Auch das frühere Institut zu Braunschweig blieb unberücksichtigt.

Einnahmen und Kosten der Forstlehranstalten können nur für die isolierten Akademien genauer berechnet und mit einander verglichen werden, da bei denjenigen Instituten, welche mit Hochschulen verbunden sind, eine Absonderung der auf dieselben entfallenden Beträge schwer oder unmöglich ist. Hier kämen die Mehrkosten in Betracht, welche durch die Gründung erwuchsen oder durch Abtrennung gespart werden könnten. Daſs unter sonst gleichen Umständen diese Mehrkosten geringer sind, als die Aufwendungen, welche die Unterhaltung einer isolierten Anstalt erfordern würde, darf wohl als unbestreitbar bezeichnet werden. Baden würde, wenn es eine Forstakademie mit der Ausrüstung wie sie Preuſsen und Sachsen besitzen, unterhalten wollte, den 5—6 fachen Betrag der Kosten aufzuwenden haben, welche durch Abtrennung des Instituts vom Polytechnikum gespart werden könnten. Dazu kämen aber noch die Zinsen und Amortisationsquoten des Bauaufwandes, welcher bei der neueren etwas luxuriösen Art der Ausstattung eine recht ansehnliche Höhe erreicht.

Die von den Studierenden gezahlten Beiträge flieſsen in Eberswalde und Münden ganz in die Staatskasse, in Tharand und Aschaffenburg nur zum Teile, während der andere unter die Dozenten der Anstalt verteilt wird. In Eisenach bilden diese Beiträge eine Hauptquelle für Erhaltung des Forstinstituts. Stipendien und Honorarerlaſs (letzterer wird auch in

	Tharand	Eberswalde	Münden	Eisenach	Aschaffenburg
Einnahmen in Mark:					
Beiträge von Studierenden	8400	14661	9000	—	2032
Sonstige Einnahmen	1200	2339	300	etwa	—
Staatszuschuſs	56145	77150	48700	1200	40552
Ausgaben in Mark:					
Personalaufwand	46595	57160	40000	—	28640
Lehrmittel, Bibliothek, Exkursionen etc.	15500	36500	18000	—	10417
Mobiliar, Gebäude, Verwaltung etc.	3650				3527[1])
Summe der Ausgaben	65745	94150	58000	—	42584
	Es entfallen auf je einen Besucher der Anstalt Mk.:				
Von den Gesamtausgaben					
nach der Frequenz von 1880—81	609	592	725	—	513
„ „ „ „ 1870—79	981	1494	806	—	—
Vom Staatszuschuſs					
nach der Frequenz von 1880—81	520	485	609	210	487
„ „ „ „ 1870—79	885	1365	689	324	—
Anzahl der Lehrkräfte					
Berufsmäſsige	9	8	6	3	6
Hilfslehrer	1	6	6	2	2
Zusammen	10	14	12	5	8
	Auf je 1000 Studierende entfallen Lehrkräfte				
nach der Frequenz von 1880 u. 1881	93	88	150	88	96
„ „ „ „ 1870—79	149	222	167	156	--

1) Das Akademiegebäude gehört der Stadt Aschaffenburg und wird auch von derselben unterhalten.

Eisenach gewährt) absorbieren in Tharand und Aschaffenburg einen ansehnlichen Teil jener Beiträge. Die entsprechenden Summen habe ich in der unten folgenden Tabelle unter Ausgaben sowohl wie unter Einnahmen in Abzug gebracht. Für Eisenach habe ich den Staatszuschufs auf 12 000 Mark angenommen, eine Summe, welche vielleicht noch zu hoch gegriffen sein dürfte. Jedenfalls aber ist diese Anstalt die billigste unter den unten aufgeführten Forstinstituten. Der Aufwand für Eberswalde erscheint als sehr hoch gegenüber demjenigen von Münden. Der Unterschied ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dafs das forstliche Versuchswesen mit der Akademie Eberswalde verbunden ist. Wie viel zu Lasten des Versuchswesens zu setzen ist, vermag ich nicht anzugeben. Setzen wir den Betrag von 30 000 Mark an, so entfielen von dem für den Unterricht erforderlichen Staatszuschufs in Eberswalde im Durchschnitt von 1880|81 auf den Kopf der Studierenden 295 Mark gegen 609 Mark in Münden. Jedenfalls sind die Ausgaben der Akademie Münden gegenwärtig höher, als sie unten angegeben sind. Die hier mitgeteilten Zahlen wurden mir von einem Abgeordneten nach früheren Sätzen zur Verfügung gestellt; diejenigen für Tharand, Eberswalde, Eisenach und Aschaffenburg, welche mir von den Herrn Direktoren dieser Anstalten gütigst mitgeteilt wurden, sind dagegen dem neuesten Etat entnommen.

XIV.

Das erste deutsche Clearinghouse von Dr. Otto Warschauer.

Durch die Initiative der deutschen Reichsbank und unter Mitwirkung hervorragender Banken und Bankhäuser Berlins ist die Errichtung des ersten deutschen Clearinghouse, das nicht verfehlen wird, einen bedeutenden Einflufs auf die fernere Gestaltung des deutschen Geldmarktes auszuüben, beschlossen worden. Das erste deutsche Clearinghouse ist als eine Abrechnungsstelle der Reichsbank eröffnet, und bei dem weitverzweigten Filialsystem der letzteren ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs die Durchführung des einmal in Berlin versuchten Prinzipes auch in jenen deutschen Provinzialstädten, wo die Reichsbank ihren Wirkungskreis hat, angestrebt werden wird. Durch die Errichtung des Clearinghouse wird der erste offizielle Versuch gemacht, den Checkverkehr, der sich in England seit einer Reihe von Dezennien so überaus bewährt hat, auch auf Deutschland zu übertragen, und somit eine Erleichterung des kommerziellen Verkehrs, sowie die Verzinsung relativ kleiner, brachliegender Kapitalien, die in ihrer Totalität jedoch grofse Summen repräsentieren, herbeizuführen. Der Giroverkehr der Reichsbank wird durch die Errichtung des Clearinghouse zweifelsohne gehoben werden, denn nur die Girocontisten haben die Berechtigung zur Teilnahme gegenseitiger Abrechnung. Im Interesse des gesamten Verkehrs wäre es jedoch sehr zu wünschen, dafs die zinslosen Einlagen, welche die Reichsbank bei der Eröffnung der Girokonten verlangt, sich auf ein Minimum beschränkten, damit nicht nur die grofsen Bank- und Handelshäuser, bei denen Zinsverluste durch Portoersparnisse

kompensiert werden, sondern auch, wie in England, der Kleinhandel und das gesamte Privatpublikum von der neuen Einrichtung Vorteil zögen. Die Organisation des deutschen Clearinghouse ist nach englischem Muster getroffen! Die deutsche Reichsbank steht in einem ähnlichen Verhältnis zur Abrechnungsstelle, wie die englische Bank in London zum dortigen Clearinghouse. Mögen beide Institute, die gleiche Tendenzen verfolgen, gleiche Erfolge erzielen!

Die Organisation des ersten deutschen Clearinghouse, die Geschäftsordnung und die Normen für den Checkverkehr sind von allgemeiner Bedeutung und erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

A. Organisation des Clearinghouse.

1) Der Verein ist gebildet, um die Entwickelung des Checkverkehrs durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel möglichst zu befördern.
2) Der Verein wird vertreten durch
   A. die Plenarversammlung,
   B. den Ausschufs.

Die Plenarversammlung ist zusammengesetzt aus den beteiligten Firmen, die je einen Vertreter entsenden dürfen, und einem Mitglied des Reichsbankdirektoriums, das den Vorsitz führt. Zur Beschlufsfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Abänderung der Geschäftsordnung, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert drei Viertel Majorität. Die Einberufung der Plenarsitzungen steht im Belieben des Reichsbankdirektoriums, mufs aber erfolgen, wenn fünf Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Plenarversammlung mufs mindestens einmal jährlich zur Wahl der vier kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses stattfinden.

Der Ausschufs besteht aus fünf Mitgliedern, einschliefslich des Reichsbankkommissars. Die Wahl erfolgt je auf ein Jahr durch verdeckte Stimmzettel oder Akklamation. Wählbar ist jedes Mitglied der Plenarversammlung. Der Ausschufs bereitet die Beschlüsse der Plenarversammlung vor und führt sie aus, entscheidet Differenzen der Mitglieder untereinander und zwischen diesen und Vorstand und Beamten der Abrechnungsstelle, versammelt sich je nach Bedürfnifs oder auf Antrag zweier Mitglieder und entscheidet mit absoluter Majorität.

3) Die Leitung der Abrechnungsstelle übernimmt die Reichsbank unter Mitwirkung der betheiligten Firmen.
4) Die Verwaltungskosten werden von der Reichsbank festgestellt und halbjährlich in gleichen Beträgen von den einzelnen Mitgliedern erhoben.
5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach vorhergegangener einmonatlicher Mitteilung an den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums.

B. Geschäftsordnung.

1) Die Abrechnungsstelle ist im Reichsbankgebäude errichtet. Die Abrechnung erstreckt sich auf Checks, Anweisungen, Accepte, Domizile.
2) Die Abrechnung erfolgt täglich durch legitimierte Vertreter der Reichsbank und der beteiligten Firmen.

3) Die einzuliefernden Papiere müssen mit Firmenstempel versehen, eventuell quittiert sein.
4) Täglich vormittags 9 Uhr erfolgt unter den Beteiligten die Einreichung und der Austausch fälliger Papiere mit je einem Verzeichnis gegen Empfangsbestätigung. Die Summen der Verzeichnisse werden in die Speziallisten der einzelnen Mitglieder eingetragen. Reklamationen können bis 12¼ Uhr, Nachlieferungen bis 12½ Uhr vormittags erfolgen. Der Tages-Saldo der Spezial-Listen wird in das generelle Abrechnungsblatt eingetragen und die schliefsliche Ausgleichung erfolgt durch Reichsbank-Girokonto.
5) Bei eventuellem Bedürfnis soll eine zweite tägliche Abrechnung nachmittags erfolgen.

C. Checkverkehr.

1) Die Checkformulare müssen folgenden Text enthalten:

Die etc. bezw. Herr .... (Name des zahlenden Hauses) in Berlin wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem / unserem Guthaben an ...... oder Überbringer

Mark ......

...... den .. ten ...... 18 ..

2) Der Check enthält links die laufende Nummer, rechts den Betrag in Zahlen.
3) Checks, bei denen der Zusatz „oder Überbringer“ fehlt, sind ungiltig.
4) Die Checks können entweder bar eingelöst werden, oder „nur zur Verrechnung“ bestimmt sein. Letzteres mufs geschrieben oder gedruckt vermerkt werden.
5) Die Checks dürfen keinen Termin der Fälligkeit enthalten und nicht acceptiert werden.
6) Nur auf Grund eines verfügbaren Guthabens dürfen Checks gezogen werden.
7) Der Check hat provisionsfreie Zirkulationsfähigkeit unter den Teilnehmern der Abrechnungsstelle, deren Kunden und anderen Bankhäusern.

XV.

Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika von A. Sartorius v. Waltershausen.

Seitdem uns in der neueren Zeit manche detaillierte Kunde von dem Wesen der nordamerikanischen Landwirtschaft zugekommen ist, erblicken wir die Ursachen der Gefahr, welche den deutschen Landwirten von der transatlantischen Konkurrenz droht, nicht mehr allein in den überlegenen natürlichen Produktionsbedingungen der Vereinigten Staaten, sondern schenken auch mit Recht dem ökonomischen und technischen Betrieb der amerikanischen Farmen und der sozialen Stellung der Grundbesitzer, Pächter und Arbeiter eine ungeteilte Aufmerksamkeit. Zu den Lichtseiten der

nordamerikanischen Landwirtschaft gehört unzweifelhaft die günstige Verteilung des ländlichen Grundbesitzes. Daneben erscheint auch die Thatsache wichtig, dafs der gröfste Teil des Grund und Bodens von den Eigentümern desselben bebaut wird. Über diese beiden Verhältnisse geben die neuerdings veröffentlichten Berichte des im Jahre 1880 aufgenommenen Census interessante Aufschlüsse. Aus diesen geht zunächst hervor, dafs die Zahl der Farmen von 1 449 073 im Jahre 1850, 2 044 077 im Jahre 1860, auf 2 659 985 im Jahre 1870 und auf 4 008 907 im Jahre 1880 gestiegen ist. Das letzte Jahrzehnt zeigt demnach, wie auch die starke Vermehrung der europäischen Einwanderung nicht anders erwarten läfst, die gröfsten Fortschritte, und zwar eine Zunahme, welche die der beiden letzten Jahrzehnte zusammen überragt.

Dem Umfange nach zerfallen die Farmen in folgende Klassen:

(1 Hektar = 2,4712 acres.)

Grösse	Gesamtzahl	Bewirtschaftet von Eigentümern	Verpachtet für Geld	Verpachtet auf Anteil
unter 3 acres	4 352	2 601	875	876
3 – 10 „	134 889	85 456	22 904	26 529
10—20 „	254 748	122 410	41 522	90 816
20—50 „	781 474	460 486	97 399	223 589
50—100 „	1 032 910	804 522	69 663	188 725
100—500 „	1 595 983	1 416 618	84 645	194 720
500—1000 „	75 972	66 447	3 956	5 569
über 1000 „	28 578	25 765	1 393	1 420
Summe	4 008 907	2 984 300	322 357	702 244

Aus dieser Tabelle geht zunächst hervor, dafs etwa $^1/_4$ der Gesamtsumme der Farmen sich in den Händen von Pächtern befindet. Die Anteilwirtschaft ist vor allem in den südlichen Staaten vorhanden, wo ihr nach Aufhebung der Sklaverei durch die Erziehung der Neger zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit eine gewisse kulturelle Bedeutung beizumessen ist. Die plötzliche Emanzipation der Schwarzen nach dem Sezessionskriege brachte die konföderierten Staaten dem wirtschaftlichen Ruine nahe. Den Landwirten war der wichtigste Teil ihres Betriebskapitals entzogen, und freie Lohnarbeiter konnten sie nicht leicht bekommen. Viele der befreiten Neger strömten den grofsen Städten zu, andere suchten in den nördlichen und westlichen Staaten Arbeit, wieder andere trieben sich vagabundierend in den südlichen Staaten umher und boten bald hier bald dort für kurze Zeit ihre Arbeit an. Denn es ist eine auch sonst beobachtete Thatsache, dafs der einigermafsen intelligente befreite Sklave gern die Gegend seiner bisherigen Arbeit meidet und das Auge seines früheren Herren flieht. Der Boden blieb zwar zum gröfsten Teil den alten Besitzern, aber diese konnten ihn nicht bestellen. Die Schwarzen dagegen waren nicht im Stande Land zu kaufen, da ihnen die Mittel dazu fehlten. So erschienen dann Pachtverhältnisse geboten, und namentlich die Anteilwirtschaft zweckmäfsig, da den Pächtern das Betriebskapital völlig mangelte und an irgend welche Pachtkaution nicht zu denken war. Wurde eine feste Geldpacht ausgemacht worden, so lag für den Eigentümer die Gefahr nahe, dafs der

eben erst im eigenen Interesse zu arbeiten beginnende Pächter bei schlechten Ernten oder ungünstigen Absatzverhältnissen die empfangenen Wirtschaftsmittel nach und nach zu Geld gemacht haben würde, um damit seinen Geldverpflichtungen zu genügen. Bei einer bestimmten Abgabe vom Rohertrag war dagegen eine solche Möglichkeit ausgeschlossen. Hinzu kam bei einer solchen Wirtschaftsmethode, dafs dem eben Emanzipierten in deutlicher Weise Interesse an seiner Arbeit eingeflöfst, und sein Spartrieb angeregt wurde. Viele von den jetzt als freie Eigentümer wirtschaftenden Schwarzen sind aus diesem Pächterstande hervorgegangen.

Auch in Texas und in manchen jungen Kulturstaaten können wir zwischen den älteren und jüngeren Kolonisten Pachtverhältnisse ähnlicher Art beobachten. Dort sind sie ebenfalls durch die eigenartigen Verhältnisse hervorgebracht. In neuen amerikanischen Ansiedelungen liegen die Verhältnisse durchweg so, dafs niemand gern trotz der hohen Löhne Lohnarbeiter sein will, da zu viele Beispiele vorhanden sind, dafs geschickte Unternehmer, welche nur mit ganz geringem Kapital zu wirtschaften angefangen haben, zu grofsem Wohlstande gelangt sind. In den jungen Staaten und Territorien ist die Einwohnerzahl zudem an sich gering, so dass das Arbeitsangebot besonders schwach ist, während sich gleichzeitig bei der grofsen Unternehmungslust die Nachfrage nach Handarbeit besonders intensiv gestaltet. Die Löhne nehmen so eine Höhe an, welche wohl der Besitzer sehr reicher Silber-, Kupfer- oder Goldminen bezahlen kann, aber der einige tausend Meilen von dem exportierenden Seehafen entfernte Landwirt seinen Produktionskosten nur ausnahmsweise zumuten darf. Will dieser daher seinen gesamten Boden nutzbringend verwenden — für die Viehzucht bietet sich, abgesehen von den Latifundieneigentümern, wegen der Konkurrenz der das brachliegende Regierungsland ausnutzenden Heerdenbesitzer wenig Gelegenheit — so bleibt ihm die Verpachtung des Teiles, welchen er nicht selbst bewirtschaften kann, als einzige Auskunft übrig. Auch hier hat man das Anteilsystem oft der Geldpacht vorgezogen. 53379 Farmen sind auf Anteil und 12089 für Geld verpachtet. Der Pächter erhält bei dem Beginn seiner Wirtschaft ein bisher noch nicht kultiviertes Areal zugemessen, dazu Gerätschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb, das erforderliche Zugvieh, ein einfaches, aus Holz gebautes Farmhaus, Saatkorn für eine einmalige Bestellung und Viehfutter bis zur nächsten Ernte. Der Pächter hat dafür die Hälfte des Rohertrages dem Eigentümer zu entrichten. Da der Boden mehrere Jahre hindurch ohne Düngmittel ertragsfähig ist, wird diese aufserordentlich hohe Abgabe möglich. Das Einkommen des Pächters ist oft so bedeutend, dafs er noch etwas erübrigen und sich eigenes Vieh, eigene Geräte und Maschinen anschaffen kann. Der Pachtertrag ist von vornherein in der Art abgeschlossen, dafs, wenn der Pächter dem Eigentümer Vieh und Geräte sowie das vorgeschossene Saatkorn und Futter restituiert hat, der erstere nur noch ein Drittel des Rohertrages nach jeder Wirtschaftsperiode zu entrichten hat. Von dem Zeitpunkt an vermehrt sich der Wohlstand des Pächters noch schneller. Nach Verlauf einiger Jahre kauft er, wenn er sparsam gelebt hat, dem Verpächter das Haus ab und zahlt dann eine noch geringere Quote als Pacht. Schliefslich wird er Eigentümer des Bodens, nachdem er von dem

ursprünglichen Besitzer einen Acker nach dem anderen erstanden und dem entsprechend einen immer geringeren Anteil gezahlt hat. Er wird für das Land freilich nach und nach einen höheren Preis zu geben haben, ist dafür aber auch mit einer besseren Zahlungsfähigkeit ausgestattet. Überall da, wo noch viel billiges unbebautes Land zu erhalten ist, werden die Landpreise nicht so in die Höhe schnellen, als wie dort, wo der Boden bereits durchweg dem Pflug unterworfen ist. Im ersteren Falle kommt es vor, dafs der Pächter, wenn der von ihm bisher bebaute Boden ihm zu theuer erscheint, den Pachtvertrag nicht wieder erneuert und mit seinem erworbenen Kapital auf bisher nicht bestelltem Grund und Boden als selbständiger Farmer eine neue Wirtschaft anfängt. Nach 10—12 Jahren kann ein tüchtiger, in der landwirtschaftlichen Arbeit geübter Mann, welcher nur auf die Hilfe seiner Familie angewiesen ist, in der angegebenen Weise ein freier Farmer werden. In vielen Staaten ist freilich ein so günstiges Verhältnis bereits ausgeschlossen, und mit der Okkupierung alles zur Landwirtschaft dienlichen Terrains in der Union werden sich diese Art der Pachtverhältnisse auch wohl ändern müssen. Die südlichen Länder, in denen von den Pächtern meistens Baumwolle gepflanzt wird, waren für die Entwickelung solcher Zustände besonders günstig, weil dort des Klimas wegen die Wohnung des Farmers sehr extensiv gebaut werden konnte, und die Konkurrenz der gröfseren Betriebe auf das Gedeihen der Bauerwirtschaften weniger lähmend als im Norden einwirkte, da die Bestellung und Ernte der Baumwollenfelder viel weniger von der Maschinentechnik abhängig ist als die der Weizenfelder.

Unsere Tabelle zeigt ferner, dafs die Parzellenwirtschaften (Farmen unter 3 acres) nur etwa $^1/_{00}$ der Gesamtheit betragen, und dafs die Anzahl der Güter über 1000 acres etwa $^1/_{140}$ der ganzen Summe ausmacht. Von diesen Grofsbetrieben hat Texas wegen seiner grofsen im Privateigentum stehenden Weideplätze die meisten, nämlich 3583, danach der frühere Plantagen- und Sklavenstaat Georgia 3491 aufzuweisen, verhältnismäfsig aber die meisten Kalifornien, nämlich bei einer Gesamtsumme von 35 934, 2531 oder 7,04 $^0/_0$. Die Landverteilung in dem letzteren Staat erklärt sich zum Teil aus dem Umstande, dass, ehe derselbe zu den Vereinigten Staaten gehörte, die guten anbauungsfähigen Gegenden der Zahl nach der geringen mexikanischen Bevölkerung zustanden, welcher von der Bundesregierung bei der Annexion der pacifischen Länder die bestehenden Besitzverhältnisse garantiert wurden. Bei den vielen Prozessen, welche wegen der Grenzen dieser Ländereien geführt wurden, verarmten zwar manche der alten spanischen, verkommenen Geschlechter, und den thatkräftigen Einwanderern englischen, amerikanischen und deutschen Stammes wurde bei dem Zwangsverkauf der sogenannten Mexican Grants eine Heimstätte zu gründen möglich. Die Latifundien waren damit aber nicht aus der Welt geschafft. Denn mit einem Teil des unokkupierten Regierungslandes (railroad grants) wurden die grofsen Eisenbahnunternehmungen, die Atlantic and Pacific und die Southern Pacific R. R. von der Bundesregierung in zu reichem Mafse bedacht. Sie hielten ihre Ländereien zu Spekulationszwecken zurück und traten so der Ausbreitung des mittleren Farmerstandes hemmend entgegen. Schliefslich mögen auch noch die Übel-

stände der chinesischen Einwanderung hinzugekommen sein, durch deren Vordringen sowohl die Kolonisation von Osten her gehindert wurde, als auch, da die Mongolen hauptsächlich als Lohnarbeiter und selten als selbständige Farmer brauchbar waren, der landwirtschaftliche Grofsbetrieb gefördert wurde.

Dass aber eine allgemeine Verbreitung des mittleren ländlichen Besitzes ohne den völligen Ausschlufs des grofsen nicht blos aus sozialen und politischen Gründen überhaupt zweckmäfsig ist, sondern auch der Landwirtschaft selbst im hohen Grade zu Gute kommt, haben sowohl die geschichtlichen Entwickelungen vergangener Völker, als auch die Erfahrungen in der nordamerikanischen Union von neuem bestätigt. Die Übereinstimmung der Besitzverhältnisse erzeugt eine gleichartige Bildung der Besitzer und gewährt damit die Möglichkeit vielseitiger landwirtschaftlicher Assoziations- und Vereinsbestrebungen, und die landwirtschaftlichen Arbeiter sind von ihren Arbeitgebern durch keine breite soziale Kluft geschieden, so dass von beiden Seiten die entgegenstehenden Interessen in vernünftiger Weise gewürdigt werden können. Auch ergibt sich, dafs die Gefahr der Unterdrückung der schwächeren Konkurrenten durch die Grofsunternehmer auf ein ziemlich geringes Mafs zurückgeführt ist, und dafs die sogenannten Riesenfarmen, mit denen die deutschen Landwirte in den letzten Jahren bisweilen geängstigt wurden, neben der Ausdehnung des mittleren Farmbesitzes bei der transatlantischen Konkurrenz nur eine verhältnismäfsig bescheidene Rolle zu spielen haben. Die einzelnen Staaten teilten sich im Jahre 1880 in folgender Weise in die Anzahl der Bauerngüter.

Illinois	255 741	Louisiana	78 292
Ohio	247 189	Maryland	40 517
New-York	241 058	Massachusetts	38 406
Missouri	215 775	California	35 934
Pennsylvania	213 542	Vermont	35 522
Indiana	194 016	New Jersey	34 307
Jowa	185 331	New Hampshire	32 181
Texas	174 189	Connecticut	30 598
Kentucky	166 453	Florida	23 438
Tennessee	165 650	Dakota	17 435
North Carolina	157 609	Oregon	16 217
Michigan	154 008	Utah	9 452
Georgia	138 864	Delaware	8 749
Kansas	138 568	Washington	6 529
Alabama	135 864	Rhode Island	6 216
Wisconsin	134 322	New Mexico	5 053
Virginia	118 577	Colorado	4 506
Mississipi	101 772	Idaho	1 885
Arkansas	94 433	Montana	1 519
South Carolina	93 864	Nevada	1 404
Minnesota	93 386	Arizona	767
Maine	64 309	Wyoming	457
Nebrasca	63 387	District Columbia	438
West Virginia	62 674		

Der Schwerpunkt der Weizenproduktion des gesamten Unionsgebietes liegt nach dem letzten Jahresbericht des Bundeskommissärs für landwirtschaftliche Angelegenheiten jetzt gerade im Zentrum von Illinois, während

er 1869 im Osten desselben Staates, 1859 im östlichen Indiana und 1849 im östlichen Ohio gelegen war. Die nachfolgende Tabelle zeigt den landwirtschaftlichen Kulturfortschritt vom Osten nach Westen an den produzierten Weizenquantitäten und zugleich die enorme Vermehrung der Ernten in den 10 weizenreichsten Staaten der verschiedenen Perioden:

1849	Bushels	1859	Bushels
Ohio	15 367 691	Illinois	23 837 023
Pennsylvania	15 367 691	Indiana	16 848 268
New-York	14 487 351	Wisconsin	15 657 458
Virginia	11 212 616	Ohio	15 119 047
Illinois	9 414 575	Virginia	13 130 977
Indiana	6 214 458	Pennsylvania	13 042 165
Michigan	4 925 889	New-York	8 681 105
Maryland	4 494 687	Jowa	8 449 403
Wisconsin	4 286 131	Michigan	8 336 368
Missouri	2 981 652	Maryland	6 103 480
Im Ganzen	86 506 541	Im Ganzen	129 205 293
1869	**Bushels**	**1879**	**Bushels**
Illinois	30 128 405	Illinois	51 110 502
Jowa	29 435 692	Indiana	47 284 853
Ohio	27 882 692	Ohio	49 014 809
Indiana	27 747 222	Michigan	35 532 543
Wisconsin	25 606 344	Minnesota	34 601 030
Pennsylvania	19 672 967	Jowa	31 154 205
Minnesota	18 866 073	California	29 017 707
California	16 676 702	Missouri	24 966 627
Michigan	16 265 773	Wisconsin	24 884 689
Missouri	14 315 926	Pennsylvania	19 462 405
Im Ganzen	226 597 263	Im Ganzen	344 029 430

XVI.

Preisaufgabe

gestellt von der Universität **Breslau.**

Die philosophische Fakultät der Universität Breslau ist als Verwalterin einer von dem verstorbenen Generalkonsul und Major a. D. Neigebaur begründeten Stiftung verpflichtet, von Zeit zu Zeit Preise für Abhandlungen auszuschreiben, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einflufs der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die seit dem Jahre 1865 bemerkbar gewordenen Fortschritte oder Rückschritte desselben bezeichnet hat. Die Fakultät stellt jetzt folgende 2 Preisfragen:

1. Welchen Einflufs hat die neuere Entwickelung der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die staatliche Gesetzgebung in Deutschland in den letzten Dezennien geübt?
2. Welchen Einflufs hat die Entwickelung der wissenschaftlichen Chemie in den letzten 20 Jahren auf Industrie, Handel und Nationalwohlstand ausgeübt, und welche Bedeutung besitzt derselbe für Kultur und Kunst?

Der Fakultät, welche sich auch der Beurteilung der bei ihr eingehenden Preisarbeiten unterziehen wird, steht zur Erteilung von Prämien für beide Aufgaben im ganzen die Summe von 8 bis 9000 Mark zur Verfügung; sie kann, je nach der Zahl und dem Werte der einlaufenden Arbeiten, entweder den besten unter denselben den vollen Betrag als Preis zuerkennen oder auch eine oder mehrere dieser Abhandlungen mit einem Teile jener Summe, welcher mindestens 900 Mark betragen mufs, honorieren. Es wird deshalb, besonders bei der zweiten Aufgabe, nicht unbedingt eine ganz vollständige Beantwortung nach allen Richtungen hin verlangt; sondern es wird die Fakultät sich auch mit einer spezieller gefafsten Untersuchung, wenn sie sonst wertvoll ist, begnügen.

An der Preisbewerbung kann sich jeder Deutsche beteiligen. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache, nach dem Wunsche des Stifters mit Vermeidung französischer Redensarten, abgefafst und mit leserlicher Handschrift geschrieben sein. Sie sind bis zum ersten Januar 1886 der Fakultät einzusenden, mit einem Motto bezeichnet und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto versehenen Zettel, in welchem sich der Name des Verfassers befindet. Die Fakultät wird ihr Urteil am 8. März 1886 verkünden. Die Abhandlungen bleiben Eigentum ihrer Verfasser und stehen bis zum 31. Dezember 1886 zur Disposition derselben.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität.

Hertz,

z. Z. Dekan.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Guttmann, S., Leitfaden der National-Ökonomie für Studierende und Prüfungskandidaten, sowie zum Unterricht auf Handels- und Gewerbeschulen. Nach den besten Lehrbüchern bearbeitet. Berlin 1882. 8°. 69 SS.

Der vorliegende Leitfaden, der „nach den besten Lehrbüchern bearbeitet" sein soll, ist nach Ansicht des Referenten nur zusammengestellt aus einem Kollegheft von Hildebrand und dem ersten Bande von Roscher. Der I. (historische) Teil ist — von einigen allgemeinen Bemerkungen im Eingange und am Schlufs abgesehen — ein genauer, wörtlicher Abdruck des einst von Hildebrand gegebenen Diktats, ja dieser Abdruck ist so kritiklos erfolgt, dafs eine im Hildebrandschen Vortrage enthaltene Ungenauigkeit bei Darlegung der Malthus'schen Bevölkerungstheorie vom Verf. nicht einmal beachtet worden ist. Es charakterisiert aber dieses Verfahren schon zur Genüge die Art der Arbeit des Verfassers, der es nicht für nötig erachtet hat, auch nur mit einer Silbe auf diese Quelle, aus der er geschöpft, hinzuweisen.

Der II. (dogmatische) Teil schliefst sich genau (meist auch wörtlich) an Roscher an. Er beginnt mit den Grundbegriffen und schliefst unbeirrt dem Vorbilde folgend mit der Bevölkerungslehre. Jedoch auch dieser Auszug ist völlig ungenügend. Ich verweise zum Beleg hierfür auf die Erörterungen über Geld S. 34 fg. Auf die Litteratur ist nirgends hingewiesen, was in einem derartigen Leitfaden nie unterbleiben sollte. — Ich sehe davon

ab, an dieser Stelle die einzelnen Irrtümer in dieser Publikation namhaft zu machen, da dieser Leitfaden schon deshalb, weil in ihm nur das behandelt worden ist, was im ersten Bande des Roscher'schen Lehrbuches erörtert wird, als weder für Studierende und Prüfungskandidaten, noch zum Unterricht auf Handels- und Gewerbeschulen geeignet bezeichnet werden muss. — Elster.

Rifsmann, Geschichte des Arbeitsunterrichtes in Deutschland. Gotha 1882. 8°. 91 SS.

Nachdem in den letzten Jahren insbesondere durch die Anregungen des dänischen Rittmeisters Clausen-Kaes der Arbeitsunterricht wieder in den Vordergrund pädagogischer und sozialer Bestrebungen getreten ist, mufs die vorliegende Publikation, die zum erstenmal die geschichtliche Entwickelung des Arbeitsunterrichtes vorführt, als eine dankenswerte begrüfst werden. Liefert diese Arbeit u. a. doch den Nachweis, dafs man sich gegenwärtig nicht um etwas absolut Neues und Unerhörtes bemüht, sondern dafs schon seit länger als zwei Jahrhunderten zahlreiche Pädagogen und Volksfreunde bestrebt gewesen sind, die Handarbeit in den Kreis der Erziehungsmittel einzureihen. Allerdings verfolgten nicht Alle das gleiche Ziel, es lassen sich vielmehr in der geschichtlichen Entwickelung des Arbeitsunterrichtes drei verschiedene Richtungen unterscheiden. Die erste derselben erstrebte die Ausbildung gewisser Handfertigkeiten, teils um dadurch zur Entwickelung einer Hausindustrie den Grund zu legen, teils um direkt auf die spätere Berufsthätigkeit vorzubereiten. Vertreten wird diese Richtung im vorigen Jahrhundert durch Kindermann, Wagemann und ihre Anhänger und Nachfolger, im wesentlichen auch durch Pestalozzi auf dem Neuhof und durch Fellenberg; gegenwärtig ist sie vorherrschend in den von Clausen-Kaes eingerichteten dänischen Schulen, in einigen schwedischen und in einer Anzahl deutscher Anstalten. Die zweite Richtung betrachtet nicht, wie diese erste, die Aneignung gewisser Fertigkeiten als Hauptsache, vielmehr sind ihr diese nur Mittel zum Zweck. Ihr Ziel ist vorzugsweise Bildung der Handgeschicklichkeiten überhaupt, ferner Erweckung von Lust und Liebe zur Arbeit, sowie die Aneignung praktischen Sinnes. Allerdings unterläfst auch die erste Richtung nicht, dies alles als Ziel der Arbeitsschule hinzustellen, räumt ihm aber stets nur eine untergeordnete Bedeutung ein. Als Hauptsache gilt ihr unter allen Umständen der Besitz bestimmter Fertigkeiten. Die Hauptvertreter dieser zweiten Richtung sind Comenius, A. H. Francke, Locke etc.; gegenwärtig folgen ihr die meisten finnischen und schwedischen Anstalten, auch einige deutsche Schulen, besonders Görlitz.

Die Verschiedenheit in den Grundideen beider Richtungen hat natürlich ganz erhebliche Verschiedenheiten in der Ausführung zur Folge. Während die erstere Richtung ihre Schulen fast ausschliefslich nur den Kindern der ärmeren Volksklassen, den zukünftigen Handwerkern und Arbeitern, öffnet, halten die Vertreter der zweiten Richtung für notwendig, dafs der Arbeitsunterricht an allen Schulanstalten, höheren wie niederen, zur Einführung gelange. Dafs der Unterricht von technisch ausgebildeten Pädagogen zu erteilen sei, wird nur von den Vertretern der zweiten Richtung gefordert, denen der ersteren genügen Handwerksmeister. Aber beide Richtungen stehen dennoch trotz dieser Verschiedenheiten auf gemeinsamem Boden; beide sind aus dem Bestreben hervorgegangen, eine bessere Vorbildung für das Leben zu schaffen, der im wesentlichen nur auf Aneignung von theoretischen Kenntnissen hinarbeitenden Schule ein praktisches Element einzufügen.

Auf ganz anderem Grunde steht die dritte Richtung, die von Rousseau ihren Ausgang nimmt und gegenwärtig nur in Leipzig vertreten ist. Ihre Wortführer sind nicht, wie die der ersteren beiden Parteien, ausschliefslich durch die Rücksicht auf das spätere praktische Leben bewogen worden, der Handarbeit einen Platz unter den Erziehungsmitteln einzuräumen, ihnen ist vielmehr vor allem die Arbeit wichtig, ja unentbehrlich wegen ihres Einflusses auf die Erziehung, auf die Förderung der menschlichen Entwickelung, der körperlichen wie der geistigen. —

Wir haben wegen der Bedeutsamkeit des Gegenstandes ziemlich ausführlich aus der vorliegenden beachtenswerten Schrift referiert. Der Verf., der prinzipiell auf dem Standpunkte der dritten Richtung steht, wünscht, und wie uns dünkt mit Recht, eine Vereinigung der zweiten und dritten Richtung. Eine solche wird sich auch ohne besondere Schwierigkeiten erreichen lassen. Wenn aber Rifsmann die Schulen der ersten Art nur in gewissen und zwar sehr wenigen Fällen für notwendig erachtet, sie nur z. B. da als wünschenswert bezeichnet, wo es gilt, in Notstandsdistrikten die Hausindustrie zu fördern oder verwahrlosten Kindern Beschäftigung in der schulfreien Zeit darzubieten, so scheint

uns der Wirkungskreis dieser Art der Arbeitsschule hierdurch zu sehr beschränkt zu werden. M. E. hat auch diese Richtung ihre volle Berechtigung und ihre grofse Bedeutung gerade für die niederen Schichten des Volkes; es soll hier die Arbeitsschule eine Vorbereitung sein für das spätere Handwerk, der Besitz bestimmter Fertigkeiten soll erworben werden. Aber diese Richtung hat nicht in Gegensatz zu treten zu den anderen Richtungen, ist nicht von jenen zu bekämpfen, sondern mufs als eine gleichberechtigte neben jenen einhergehen. Auch dürfte kein Grund vorliegen, dieser die erziehliche Wirksamkeit abzusprechen. — E.

Schneider, A. R., Lehrbuch der Landwirtschaft für Ackerbauschulen. Kaaden 1882. 8⁰. (5 M.)

Kaemmel, H. J., Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Aus seinem Nachlasse hrsg. v. O. Kaemmel. Leipzig 1882. 8⁰. XI u. 444 SS. (8 M. 40 Pf.)

Zeeb, H., u. W. Martin, Handbuch der Landwirtschaft. 2. Aufl. 1. Lfg. Stuttg. 1883. 8⁰. (— 50 Pf.)

*Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie. Leipzig 1883. 291 SS.

*Lor. von Stein, Die innere Verwaltung. T. I. Das Bildungswesen. 2. Aufl. Stuttgart 1883. 335 SS.

Congrès international de l'enseignement. Bruxelles 1880. Discussions. Bruxelles, Office de publicité, 1882 decembre, 8. 818 pag.

Cucheval-Clarigny, L'instruction publique en France. Observations sur la situation de l'instruction publique en France et sur les moyens de l'améliorer. Par., Hachette & Ce, 1883. 8. 207 pag. 3 fr.

Mémento d'économie politique (2e année), permettant au candidat de revoir les matières la veille de l'examen; par V., docteur en droit. Par., chez l'auteur, boulevard St.-Germain, 1883. 8. 59 pag. 2 fr. 50 c.

Proudhon. Césarisme et christianisme, précédé d'une préface de Langlois. 2 vols. Par., C. Marpon & E. Flammarion, 1883. 8. (Ouvrage inédit de Proudhon.) 7 fr.

Tissandier, G., Les héros du travail. Par., Dreyfous, 1883. 8. 318 pag. et 32 planches. 10 fr.

de Trémault, A., L'assistance publique dans la ville de Vendôme avant 1789. Vendôme, impr. Lemercier & fils, 1883. 8. 31 pag.

Hosack, J., Rise and growth of the law of Nations, as established by general usage and by treaties, from the earliest times to the treaty of Utrecht. London, Murray, 1883. 8. 406 pp. 12/. —

Milnes, A., Problems and exercises in Political Economy. London, Sonnenschein, 1883. 8. 380 pp. 4|6.

Platt, J., Essays. Volume I: Business, Money, Economy. London, Simpkin, 1883. 8. 530 pp. 6/. —

Williams, G. W., History of the Negro Race in America from 1619 to 1880: Negroes as Slaves, as Soldiers, and as Citizens. Volume I. New-York 1883. 8. 481 pp. 18/. —

Schawrow, N., Von den Ursachen der gegenwärtigen Finanz- und Ökonomielage in Rufsland und von den Mitteln zu deren Beseitigung. St. Petersburg 1882. 8. 237 pp. (in russischer Sprache). M. 6. —

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

F. C. B. Avé-Lallement, Die Mersener Bockreiter des 18. und 19. Jahrhunderts. Ergänzender Beitrag zur Geschichte des deutschen Gaunertumes. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1882.

Dem Herausgeber des vorliegenden Schriftchens ist es beschieden gewesen, einen ganz verschollenen, 1781 im Druck erschienenen, von der Hand eines Geistlichen verfafsten Bericht über die unter dem Namen „Bockreiter“ in der Gegend zwischen Mersen und Hertzogenrath in der Zeit nach dem Hubertsburger Frieden hausende, weithin gefürchtete Räuberbande und den gegen die Glieder derselben geführten Prozefs wieder an das Licht zu ziehen. Soweit sich nach den uns hier gegebenen zahlreichen Auszügen

urteilen läfst, scheint jene alte Darstellung sich nicht gerade durch einfache und klare Schilderung der Verhältnisse und Vorgänge ausgezeichnet zu haben; der Verfasser derselben, an dem Strafgericht gegen die Übelthäter als Inquisitor und Richter beteiligt, ist über und über in dem Glauben befangen, dafs man es nicht mit zwar gefährlichen, aber doch gewöhnlichen Verbrechern gegen Leben und Eigentum, sondern mit einer mit infernalischen Mächten im Bunde stehenden Genossenschaft zu thun habe; er scheint es selbst gewesen zu sein, der das Verfahren gegen sie zu einem Glaubensgerichte stempelte und der weltlichen Justiz dasselbe zu entziehen mit Erfolg bemüht war. Die zahlreichen Unthaten, die die Bande oft in weitester Entfernung von ihrem Sitze verübte, ohne dafs man ihrer habhaft werden konnte, mufsten allerdings in dem abergläubischen Volke den Wahn erwecken, als sei es der Teufel, der in Gestalt eines Bockes die Angehörigen des Bundes mit unendlicher Schnelligkeit aus der Heimat an den Ort der That und wieder zurückbefördere; auch haben die Häupter und Eingeweihteren der Gesellschaft sich aus naheliegenden Gründen bei ihren Zusammenkünften und vornehmlich bei Aufnahme von Novizen manches Teufelspukes und geheimnisvoller Zeremonien bedient, sowie sich eines besonderen Bundes mit Geistern gerühmt, aber auf alle Fälle sind durch den Übereifer der richtenden Geistlichkeit neben den Schuldigen auch viele Unschuldige ins Gefängnis gekommen; die Geständnisse, auf die die Richter alsbald fufsten, um die von ihnen aus dem Volkswahn entwickelte dogmatische Systematik des Aberglaubens zu erweisen, sind zumeist unter Anwendung der Tortur abgelegt. Das ist in kurzen Worten der Thatbestand, der sich nicht ohne gröfsere Mühe aus dem schwülstigen alten Berichte herauslesen läfst. — Abgesehen von dem Lichte, das diese Vorgänge über diese die Kulturzustände jener Zeit im allgemeinen verbreiten, werden wirtschaftliche Fragen im engeren Sinne an keiner Stelle berührt; selbst der p. 107—111 abgedruckte „Räuberkontrakt“, der nach Avé-Lallemant auf dem europäischen Festlande einzig in seiner Art dastehen soll, bietet nicht einmal zu einer Bemerkung nach jener Seite hin Anlafs. Dazu kommt es genanntem Herrn nur darauf an, die Rolle, die der Aberglauben in der Überschätzung von Verbrechen gespielt hat, als solche zu verfolgen und setzt derselbe hierzu einen unendlichen Apparat juristischer, theologischer, philosophischer und linguistischer Gelehrsamkeit in Bewegung. So wechseln denn in dem vorliegenden Schriftchen mit den dem alten Berichte entlehnten Stücken zahlreiche recht weitschichtige Kommentare, die auch andre gleichartige, aber oft doch recht fern liegende und nebensächliche Verhältnisse berühren, und die Schwierigkeiten, aus ersterem Material einen klaren und umfassenden Überblick zu gewinnen, eher vermehren als vermindern. Auch der ganze erste, vielleicht als Einleitung anzusehende Abschnitt steht nur in den Kapiteln, in denen von den „Spuren des heidnisch-deutschen Götzendienstes im späteren Volksglauben“, der „Bocksheiligung“ und dem „Bocksritt“ gehandelt wird, in einem Zusammenhange mit dem Hauptthema; lockerer noch ist dagegen die Verbindung desselben mit den anderen 3 vorausgehenden Kapiteln am „sichtbaren Teufel“, der „Teufels- und Hexendogmatik“ und der „Kriminaljustiz des 18. Jahrhunderts“; dieselben bringen aufser vielfachen Nachträgen zur „Geschichte des deutschen Gaunertumes“, über die Avé-Lallemant schon 4 Bände geschrieben hat, zwar eine Fülle an sich nicht uninteressanter Einzelheiten, die man freilich zumeist überall anderswo eher als gerade hier anzutreffen erwartet.

Halle a|S. W. Schum.

Dr. Franz Martin Mayer, „Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie. Nach bisher unbenutzten Quellen bearbeitet.“ Innsbruck. Wagner. 1882. V. u. 134 S.

Der Verfasser der vorliegenden kleinen Schrift schildert auf Grund der im Museum zu Laibach befindlichen Akten die auf die Hebung der Industrie und des Handels in den österreichischen Erblanden gerichteten Bestrebungen Kaiser Karls VI., speziell die Gründung und die verschiedenen Unternehmungen der sog. orientalischen Kompagnie. Die letztere war eine jener privilegierten Aktiengesellschaften der damaligen Zeit, der jedoch ungeachtet ihres Namens „orientalische“ Kompagnie weder ein bestimmtes Handelsgebiet zugewiesen, noch ein bestimmtes Programm vorgezeichnet war. Sie sollte vielmehr im allgemeinen neue Industrien in Österreich ins Leben rufen und den Seehandel Österreichs, u. zw. sowohl nach dem Orient als nach dem Westen, nach Portugal, Spanien, den Niederlanden d. c. heben. Das Unternehmen hatte keine grofsen Erfolge aufzuweisen, es scheiterte teils an der Energielosigkeit und dem mangelnden Verständ-

nisse der Bevölkerung, teils an der Schwäche der zentralen Staatsgewalt, die damals nicht die Macht hatte den Widerstand zu brechen, den einzelne Provinzen mit Rücksicht auf ihre Sonderinteressen den Bestrebungen der Regierung wie der Kompagnie entgegenstellten. Das Schriftchen ist ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaft und gleichzeitig ein erfreuliches Zeichen, dafs allgemach die Historiker von Beruf anfangen ihre Aufmerksamkeit den von ihnen bisher so arg vernachlässigten Gebiete der Wirtschaftsgeschichte zuzuwenden.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

E. Riggenbach, V. D. M. theol. lic. phil. Dr., Das Armenwesen der Reformation. Habilitationsvorlesung. Basel 1883, Verl. v. F. Schneider.

Schon vor beinahe 40 Jahren hat Äm. L. Richter die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts durch eine Gesamtausgabe in 2 Bänden zugänglich gemacht und dadurch die Erkenntnis der sozialen Bedeutung der Reformation, speziell auch die Einsicht in ihre Armenpflege erleichtert. Denn die Kirchenordnungen bilden neben den reformatorischen Ideen und neben der Geschichte des Volkslebens und der sittlichen wie ökonomischen Zustände des Reformationszeitalters eine wichtige Quelle der Forschung. Es ist nicht alle Idee in Ordnung verfafst, da kraft ihres religiös sittlichen Gehalts, mit dem sie sich an die Persönlichkeit wendet, die Idee mit ihrer Wirkungssphäre weit über die Ordnung hinausgreift. Es ist ferner nicht alle Ordnung zur Verwirklichung gelangt, nicht alles Gewollte auch Geschichte geworden, und gerade die Armenpflege der Reformationszeit traf hier und da auf Hindernisse, deren völlige Beseitigung aufserhalb der Kräfte der Reformatoren wie der evangelischen Obrigkeiten lag. Aber doch bilden jene Ordnungen die Formen, in welche sich die sehr bedeutenden Bestrebungen jener Zeit verfafsten, auf dem Gebiet der Armenpflege aus der Versumpfung, welche das ausgehende Mittelalter geschaffen hatte, aus jener planlosen Gabenverstreuung, der seitens der Kirche des Mittelalters prinzipiell gehegten Unordnung zur Ordnung, von der Methode der Bettlerfütterung zur methodischen Armenpflege auf der Basis der Gemeinde und aus freien evangelischen Motiven zu gelangen.

Auffallend genug ist trotzdem dieser Kategorie von Urkunden nicht die gebührende Beachtung geschenkt in einer Zeit, welche die Archive nach Urkunden durchforscht, froh, nur Eine interessante Notiz als Frucht vieler Mühe davonzutragen. Und hier war deren eine Fülle beisammen! Freilich das blieb als dem Einzigen dem Katholiken Georg Ratzinger vorbehalten, in seiner Geschichte der kirchlichen Armenpflege, die sonst nicht ohne Verdienste ist, von der Reformation eine neue Epoche zu datieren, ohne im mindesten von ihren Bestrebungen Kenntnis zu nehmen. „Kirchliche" Armenpflege wird ihm eben nur die „römisch-katholische", Reformation wird ihm nur Restauration sein. Aber nun mufs es ihm gerade begegnen, nicht zu sehen, dafs die von ihm ignorierten evangelischen Reformgedanken auf die „berühmte Pragmatik Karls V. vom 7. Oktober 1531" (S. 340 bei Ratzinger) Einflufs geübt haben, und dafs die „ausgezeichnete" Armenordnung des Bischofs Konrad III. von Würzburg aus dem Jahre 1533 (S. 347) im wesentlichen die evangelischen Gedanken kopiert. Auch unbefangene Gelehrte, wie von Maurer in seiner Geschichte der Städteverfassung, und ebenso fleifsige und verdiente Verfasser einzelner Städtegeschichten haben die reformatorische Bedeutung jener Kirchenordnungen für die Armenpflege nicht gewürdigt. Gewöhnlich erfreut sich die Leisniger Kastenordnung von 1523 einer Berücksichtigung und übertriebenen Schätzung; einer übertriebenen, denn obgleich sie von Luther selbst herrührt und als Vorbild für spätere Ordnungen gedient hat, so ist sie selbst, wie wir aus den von Burkhardt veröffentlichten Visitationsprotokollen ersehen, nicht ins Leben getreten.

Im Hinblick auf diese Lücken und Versäumnisse tritt die Bedeutung der „Habilitationsvorlesung" des Dr. Riggenbach ans Licht. Der Verfasser, durch seine verdienstvolle Biographie des „Eberlin von Günzburg" bekannt, hat aus 41 Kirchenordnungen, welche sich ganz oder im Auszuge bei Richter finden, und aus einigen anderen Almosenordnungen alles, was die Reformation für die Armenpflege geordnet hat, sorgfältig zusammengestellt und bündig, übersichtlich, alle Hauptgesichtspunkte berücksichtigend, in evangelischem Geiste und in lebendiger Sprache dargestellt. Die Persönlichkeit des ebenso liebreichen wie praktischen Bugenhagen kommt zu der verdienten Geltung.

In der Hoffnung, dafs der Verfasser seiner trefflichen Gabe noch andere Beiträge werde folgen lassen, möchte Ref. den Wunsch aussprechen, dafs er die Werke Luthers in der Erlanger Ausgabe benutze. Für alle wissenschaftliche Arbeit sind die Tage des

Walch'schen Textes vorüber! Ferner ist, da Richter nicht vom Standpunkt des Kulturhistorikers, sondern von dem des Juristen aus seine Ausgabe veranstaltet und daher manche für jenen interessante Partien stark gekürzt hat, die Einsicht in den vollständigen Text der ausführlicheren Kirchenordnungen erwünscht, und so sei der Verfasser auf die Mönckeberg'sche Separatausgabe der Hamburger Kirchenordnung von 1529 aufmerksam gemacht, der, wie Ref. vernimmt, gegenwärtig eine neue Edition folgen soll. Hoffentlich gibt diese den niederdeutschen Text. Die Behauptung, dafs die Reformatoren für das Reorganisationswerk im Mittelalter keine Anknüpfungen vorgefunden haben (S. 5), beanstandet Ref., überzeugt, dafs gewisse Formen der Verwaltung sich durch den Einflufs der Stadträte und das Vorbild älterer parochialer Verhältnisse schon im Mittelalter gegen die kirchliche Mifswirtschaft herausgebildet haben.

Zum Schlufs stimmt Ref. dem Verfasser von Herzen bei in der Überzeugung, dafs die Theologie als Wissenschaft das Mitforschen auf diesem Gebiet nicht zu verschmähen hat. Einmal ist dasselbe reich an ethischem Gehalt, und dann wird es, in der Gesamtheit der geschichtlichen Bezüge aufgefafst, an den Historiker wahrlich keine geringeren Anforderungen stellen, als jede andere geschichtliche Aufgabe.

Halle a/S. H. Hering.

Friedr. Kleinwächter, Dr. jur., Die Kartelle, ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft. Innspruck 1883. VIII, 245 S.

Der vorliegenden Schrift gebührt das Lob eine wichtige volkswirtschaftliche Frage, die von der Litteratur bisher noch gar nicht berücksichtigt war, eingehend behandelt und mit einem ganz unbekannten Material das erst durch ausgedehnte Korrespondenz aus den betreffenden Interessentenvereine selbst zu belassen war, belegt zu haben. Unter Karteller werden Vereinigungen der Produzenten verstanden mit dem Zwecke die Konkurrenz zu beseitigen und eine dem Bedarfe angepafste Regelung der Produktion herbeizuführen. Mit denselben beschäftigen sich S. 119—200 des Buches, während die ersten 4 Abschnitte die Abschaffung des Privateigentums und die volkswirtschaftliche Organisation des Mittelalters (S. 1—118) besprechen, ohne neue Gesichtspunkte aufzuweisen. In einem besonderen Abschnitt, den man nach dem Titel des Werks in demselben nicht sucht, wird auf die zukünftige Organisation der Lokalwirtschaft eingegangen und Anerbenrecht sowie Heimstättengesetz empfohlen (S. 207—242).

In der Beurteilung der Kartelle zeigt sich der Verf. sehr sanguinisch, da er sie für die Gegenwart und die nächste Zukunft das zu werden berufen hält, was die mittelalterlichen Zünfte für ihre Zeit waren. Zuvor müfste ihre Verfassung freilich einigen Reformen unterliegen. Sie sollten die sämtlichen Unternehmer jeder Branche im ganzen Statsgebiet dauernd vereinigen, vom State als volksberechtigte Korporationen anerkannt werden und das Monopol auf ausschliefsliche Erzeugung der bezüglichen Artikel eingeräumt erhalten. Dem Stat erwüchse dabei die schlicht durch seine Zollgesetzgebung den privilegirten Fabrikanten den einheimischen Markt zu sichern und durch ein Konzessionsseptem das Bedürfnis nach Errichtung konkurrirender Anlagen zu beurteilen. Gegen Mifsbräuche sollen die Konsumenten dadurch geschützt werden, dafs einerseits im Vorbehalte der Markt wie der dem Ausländer freigegeben wird, andererseits neue Kartelle in's Leben gerufen werden, die den bestehenden Konkurrenz machen sollen.

Es erscheint uns als ob diese gutgemeinten Organisationspläne in Wirklichkeit kaum ausführbar sind. Es mufs bezweifelt werden, dafs die Gesamtheit ein Interesse daran hat keinen Produzenten feiern oder keinen übermäfsiger als den anderen beschäftigt zu sehen. Kartelle, welche die Preise der Produkte regeln wollen, werden nur zu oft mit den Wünschen der Konsumenten in Widerspruch geraten. Die Erfolge, welche ein bis zwei neue Etablissements gegen die in einem Kartelle geschlossene Macht erringen können, dürften ziemlich geringe sein. Kann eine erst neu zu errichtende Eisengiesserei mehr hoffen einen Preisherabgang zu bewirken, wenn die 566 Eisengiessereien des Deutschen Reichs einen „dauernden monopolisierten" Verband gebildet haben? Es bleibt auch unklar wie entschieden werden soll, wann der Streit das Recht hat die Zollschranken wieder fallen zu lassen, da ja die Klagen der Konsumenten über zu hohe Preise vielleicht ungegründete sein können. Es gehörte zur Erledigung solcher Streitfälle sicherlich ein grofses Heer sachverständiger Beamter. Die Berufung auf die mittelalterliche Zunftorganisation, die unstreitig viele verwandte Züge bietet, scheint nur deshalb nicht richtig angebracht, weil die Voraussetzung für jene der lokale Absatz — heute abhanden gekommen ist. So lange dem Absatz der Produkte gewisse unübersteigliche

oder schwer überwindliche Grenzen gezogen wären, hatte die zünftlerische Organisation der Arbeit mit ihren so tief einschneidenden Beschränkungen nicht nur Sinn, sondern war auch mehrfach eine Notwendigkeit. Heute ist Niemand mehr berechtigt den „Gesamtbedarf" in einem Lande allein zu suchen und jede Vorschrift, welche die freie Willensbethätigung des Einzelnen in spanische Stiefel schnüren, seiner Spekulationslust Zügel anlegen, seinem berechnenden Geiste stille zu halten gebieten wollte, würde als unerträgliche Anmafsung angesehen werden müssen. Was anderes, zu der Industrie überhaupt helfen kann, ist mehr eine Erweiterung des Absatzes zu suchen als die Produktion einzuengen. Dazu aber würde bei solchen staatlich monopolitisierten Kartellen leicht der nötige Anreiz fehlen. W. St.

Heinrich Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsprämien mit der österreichischen Bureaukratie. (Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1860.) Wien 1882, Manz'sche Buchh. XXIV und 268 SS. 8⁰.

Je ärmer unsere wirtschaftsgeschichtliche Litteratur an Schriften ist, welche die Darstellung des Gewerbewesens im sogen. Konzessionszeitalter zum Vorwurfe nehmen, um so freudiger mufs eine Arbeit willkommen geheifsen werden, welche die Gewerbepolitik eines grofsen Staates in den letzten anderthalb Jahrhunderten vor Einführung der Gewerbefreiheit zum Gegenstande hat. Freilich dürfte man der löblichen Absicht eine bessere Ausführung wünschen, als sie Herrn Reschauer gelungen ist. Zwar hat derselbe ein ziemlich reiches, seither grofsenteils unbekanntes Aktenmaterial für seinen Gegenstand zusammengebracht; aber dieses Material erscheint in seiner Schrift fast völlig unverarbeitet und nur ganz oberflächlich geordnet und gesichtet. Es ist keine sehr anmutende Aufgabe für den Leser, sich durch eine solche Sammlung von Kollektionen, bestehend aus kaiserlichen Kabinetsschreiben und sonstigen allerhöchsten Entschliefsungen, Vorträgen, Vorstellungen, Gutachten, Berichten der Hofkanzlei, der Landes- und Kommunalstellen, Petitionen und Berichten der Zünfte und Handelskammern u. s. w. durchzuarbeiten, zumal der Inhalt dieser Akten und Aktenfragmente sich bis zum Überdrufs wiederholt. Da der Verfasser weder eine Quellensammlung noch ein gewerkgeschichtliches Registerwerk beabsichtigt hat, so würde er dem Zweck, welchem er dienen will, sicher besser gerecht geworden sein, wenn er eine sorgfältige Verarbeitung seines Materials geboten hätte, wobei der Umfang seiner Arbeit ohne Benachteiligung des Inhalts recht wohl auf den dritten Teil des vorliegenden Buches hätte eingeschränkt werden können. Proben des österreichischen Kanzleistils hätten dann immer noch in gehöriger Anzahl eingeflochten werden können.

Neben diesem formellen Mangel leidet die Schrift Reschauers noch an einer starken Einseitigkeit des Inhalts. Thatsächliche Mitteilungen über die Zustände in den österreichischen Gewerben während des angegebenen Zeitraums erhalten wir nur in sehr geringer Zahl und dann aus keineswegs unverdächtigen Quellen. Weder die theoretischen Deduktionen der leitenden Bureaukratie noch die Klagen nnd Übertreibungen der interessierten Kreise vermögen die Unterlage eines sicheren historischen Urteils zu bieten. Ob es möglich gewesen wäre, für Österreich ein ähnliches Material zusammenzubringen, wie es Schmoller „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe" gegeben hat, vermögen wir freilich nicht zu sagen. Gewerbliche Enquêten im eigentlichen Sinne des Wortes hat es wohl in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum nicht gegeben. Was der Verfasser unter dem Namen einer solchen bietet, beschränkt sich auf blofse Meinungsäufserungen der Zünfte und Handelsprämien sowie der verschiedenen Verwaltungsstellen für oder gegen das herrschende System der Gewerbepolitik. Es wird einander in den Sinn kommen können, hier unbefangene Urteile zu erwecken oder sich selbst nach einer derartigen Sammlung von Beschwerden und Wünschen ein Urteil über die Richtigkeit oder Verkehrtheit der damaligen Wirtschaftspolitik bilden zu wollen. Dazu bedürfte es einer einigermafsen zureichenden Gewerbestatistik wenigstens für einige gröfsere Städte. Eine solche dürfte aus den etwa noch vorhandenen Konzessionsakten und aus den von den Zünften und Stadtverwaltungen evident zu haltenden Listen über die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge unschwer herzustellen sein.

Sehen wir von diesen beiden Ausstellungen ab, so haben wir es nur rühmend anzuerkennen, dafs der Verfasser, der als Abgeordneter sich an der seit einigen Jahren in der Schwebe befindlichen Reform der Gewerbe-Ordnung von 1859 lebhaft beteiligt, das Bedürfnis empfunden hat, über die Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik seit der Auflösung des Zunftwesens sich und anderen Klarheit zu verschaffen und dafs

es demselben durch eine so mühevolle Arbeit Ausdruck gegeben hat Durch den Titel, den man, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, auch umkehren können („Geschichte des Kampfes der österr. Bureaukratie mit den Handwerkerzünften etc.) wird der Charakter der österreichischen Gewerbepolitik seit der Ende des 17. Jahrhunderts als ziemlich richtig bezeichnet. Dieselbe läfst sich in der That als ein unablässiger Kampf gegen die Mifsbräuche des Zunftwesens bezeichnen, der die Auflösung des letzteren und die allmälige Herbeiführung der Gewerbefreiheit zum bewufsten Ziele hatte.

Dorpat. K. Bücher.

Dr. Emil Perels, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, Handbuch des landwirtschaftlichen Transportwesens. 539 Seiten mit 251 Holzschnitten. Jena 1882. Preis 20 M

Seitdem sich der Einfluſs des erleichterten Transportes landwirtschaftlicher Produkte auf ihre Absatzfähigkeit im Weltmarkte unseren deutschen Landwirten in unliebsamer Weise fühlbar gemacht hat, ist ihr Interesse für das öffentliche und private Transportwesen ein regeres geworden. Es war aber für diejenigen, welche, wie Land- und Volkswirte, die einzelnen Transportarten nur im allgemeinen kennen lernen wollten, kein Buch vorhanden, das zur raschen Orientierung hinreichte, und doch alles enthielt, was gerade in wirtschaftlicher Beziehung von Interesse war.

Das vorliegende, gut ausgestattete Buch hilft diesem Mangel in vorzüglicher Weise ab. Es zerfällt in einen allgemeinen Teil, welcher die verschiedenen Transportarten auf Landstrafsen, Eisenbahnen und Wasserstrafsen beschreibt und jedesmal gute Beschreibungen und Abbildungen der Wege, Fuhrwerke und Motoren giebt, dann über Anlagen und Betriebskosten, sowie über die Leistungsfähigkeit Mitteilungen macht, und durchweg die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Transportarten etwas eingehender behandelt Im zweiten Teile werden diejenigen besonderen Vorkehrungen abgebildet und beschrieben, welche beim Transporte von Getreide, Heu, lebendem Vieh, frischem Fleische, Molkereiprodukten und Fäkalien erforderlich sind, um den Transport entweder überhaupt möglich, oder wenigstens genügend billig zu machen.

Den Land- und Volkswirten bietet das Perels'sche Transportwesen gerade das für sie wissenswerte ohne ihnen im allgemeinen zu viele technische Details vorzuführen; aber auch für den Ingenieur ist namentlich der zweite Teil brauchbar, um sich rasch zu orientieren und dann aus dem angehängten Litteraturverzeichnisse diejenigen Werke auszuwählen, welche den rein technischen Teil eingehender behandeln, als es für den Zweck des vorliegenden Buches wünschenswert ist. A. Wüst.

P. F. Kupka, Ingenieur. Die Verkehrsmittel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig, Duncker und Humblot 1883. 413 S.

Der durch eine frühere Darstellung der nordamerikanischen Eisenbahnen bekannte Verfasser versucht in vorliegender Schrift ein Gesamtbild der Verkehrsmittel, über welche die Vereinigten Staaten verfügen, auf Grundlage historischer Schilderung zu entwerfen. Die andere Aufgabe, welche er sich in dem Vorwort gestellt hat, den Nachweis zu liefern, in wiefern die aufserordentlich schnelle Culturentwickelung Nordamerikas durch die Kommunikationsmittel hervorgebracht ist, können wir in keiner Weise als gelöst betrachten, weil wir nur gelegentlich einige Bemerkungen gefunden haben, in denen die Einwirkung der Transportmitel auf die Produktionssteigerung hervorgehoben ist. Der Wert des Buches liegt wesentlich darin, dafs ein umfangreiches Material übersichtlich zusammengestellt ist, allerdings ohne dafs der Verfasser einen Anspruch auf Vollständigkeit der Schilderung oder auf genügend kritische Sichtung des Stoffes erheben kann. Unvollständig erscheint die Arbeit insofern als bei der Besprechung des heutigen Eisenbahnnetzes der Vereinigten Staaten eine nicht unerhebliche Anzahl wichtiger Linien nicht einmal dem Namen nach erwähnt ist. Es fehlen z. B. die Canada Southern R.R., welche von Detroit nach Bufalo führt, die Boston and Maine R.R., die von Boston nach Albany gehende Hoosai-Tunnel-Route, die Ohio und Mississipi R.R. zwischen St. Louis und Cincinnati, die Chicago North Western R.R., dann die beiden Gebirgsbahnen Colorados, die Rio Grande und Denver South Ports und Pacific R.R., im Süden die Galveston Horrisbury and San Antonio R.R. und die von Baldwin nach Cedarkeys quer durch Florida führende Bahn. Während die bis 1840 gebauten Linien genau angegeben werden, sind die bis 1860 vollendeten nur im allgemeinen aufgeführt und die seitdem fertig gewordenen, mit Ausnahme der Pacificbahnen gar nicht genannt, so dafs sich der Leser mit der Angabe der Meilenzahl der neuen Schienenwege begnügen mufs. Den Mangel an Kritik bemerken wir namentlich bei der volkswirtschaftlichen Würdigung des

Privatbahnsystems. Die Licht- und Schattenseiten der freien Konkurrenz auf diesem Gebiete treten wohl nirgends so grell hervor als gerade in den Vereinigten Staaten, welche ja als das Land der Extreme auch sonst bekannt sind. Eine einseitige Betrachtung mufs hier erst recht zu ganz falschen Vorstellungen führen.

Nach einer sehr allgemein gehaltenen Einleitung, in welcher einige geographische Daten, die in jedem elementaren Geographiebuch zu finden sind, und ein paar dürftige historische Notizen über die Anlage von Landstrafsen und über die Verwüstung der Wälder vorgeführt werden, und welche mit einer ziemlich mangelhaften Statistik über Landesproduktion und Bevölkerung ihren Abschlufs findet, wendet sich der Verfasser zu einer Aufzählung der Kanäle in den einzelnen Staaten, dem Hauptverkehrsmittel der Güter in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Nach einer kurzen Besprechung der Schifffahrt auf den Flüssen und Binnenseen folgt die Beschreibung der Eisenbahnen, denen der gröfste Teil des Buches gewidmet ist. Zunächst werden die den Bahnbau fördernden und hindernden Momente anschaulich zusammen gestellt. Auf der einen Seite wirkt unterstützend die Billigkeit des Landes, der grofse Reichtum an Holz, Steinen und Brennmaterial, die geeignete Terrainbeschaffenheit, die Begünstigungen seitens der Regierung durch die Landgrants und das Wegerecht, während mir auf der andern Seite als Hemmnisse die theueren Arbeitskräfte, die beschränkten Geldmittel, die schwierige Kapitalbeschaffung und der mühesame Materialientransport entgegentreten. Aus diesen beiden einander entgegengesetzten Faktoren ist das leitende Prinzip nicht blos für den Bau, sondern auch für den Betrieb abgeleitet worden, welches der Verfasser als das der gröfsten Ökonomie bezeichnet. Dieser Ausdruck ist aber ein irreführender und wird wohl besser durch den der Extensität ersetzt. Ökonomisch wollen die Bauunternehmer in jedem Lande verfahren, aber welches die richtige Ökonomie ist, das ist gerade die Frage. Nach Thünens Vorgange hat A. Wagner auch für den Eisenbahnbau und Betrieb den Gedanken der Relativität besonders betont und es als ein Verdienst der Amerikaner hingestellt diese Idee allseitig praktisch angewandt zu haben.

Die Geschichte der amerikanischen Eisenbahnanlage wird in 3 Perioden geteilt, von „denen die erste bis zum Jahre 1840 reicht, mit welchem ein in den Hauptzügen nahezu abgeschlossenes System der einzelnen Staaten das Land bedeckte, oder wenigstens der Vollendung entgegenging; die zweite Periode umfafst die zwei Decennien bis zum Jahre 1560, welche der weiteren Ausbildung gewidmet ist und der dritte Zeitabschnitt, welcher bis in die jüngsten Jahre reicht, soll uns die Vereinigung und Schaffung der mit Recht angestaunten grofsartigen Schienenwege, welche das Land heute besitzt, vor Augen führen“. An die Darstellung der Bahnen bis 1840, welche wohl der gründlichste Teil der Arbeit genannt werden darf, schliefst sich die Aufzählung der canadischen Linien und ein Exkurs über die Banken an. Dann folgen die Pacificbahnen, die Routen, welche als Haupt- oder Verbindungsbahnen dem stillen Ocean zustreben, in der Regel jedoch südlich, westlich oder nördlich des Missouri ihren Anfang nehmen. Die Beschreibung der weiteren Entwickelung der Bahnen, aus deren Statistik hervorgeht, dafs die Vereinigten Staaten im Jahre 1882 bereits mehr Meilen Schienen gelegt haben, als ganz Europa zusammen, ist oben bereits als nicht ausreichend bezeichnet worden. In dem folgenden Kapitel über den inneren Handel führt uns der Verfasser die sociale Geschichte der Eisenbahnen seit dem Jahre 1871 vor, in welcher 3 grofse Phasen unterschieden werden: 1871—74 der Kampf der Bevölkerung gegen die Bahngesellschaften, bei welchem namentlich die auf landwirtschaftliche Interessen sich stützenden Grangers beteiligt waren; 1874—76 der Kampf der Eisenbahnen unter einander und gegen die Kanäle; von 1876 an die Vorgänge, welche darauf hin auslaufen, der Konkurrenz durch Kartelle (Pools) ein Ziel zu setzen. Diese letzte Periode ist deshalb besonders interessant, weil sie in klarer Weise das Zeugnis liefert, wie unter gewissen Umständen die freie Konkurrenz zum Monopol und damit zu einer ungerechtfertigten Ausbeutung des Publikums führt. Es folgt dann eine bis zur Gegenwart fortgesetzte historische Darlegung der Postverhältnisse und zuletzt wird ein Blick auf die Entwickelung des Telegraphenwesens geworfen. A. Sartorius von Waltershausen.

Oberhummer, E., Phönizien und Akarnanien. Untersuchungen zur phöniz. Kolonial- und Handelsgeschichte m. besonderer Rücksicht auf das westl. Griechenland. München 1881. 8°. (1 M. 80 Pf.)

Hegel, C., Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter. Leipzig 1882. 8°.

Lissauer, Hugo, Kaufmännische Abhandlungen. Vorträge. (Inhalt:

I. Über die kaufmännische Lehrlingsfrage. II Über den Beruf des Kaufmannstandes. III. Die Surtaxe d'entrepôt. IV. Die Welthandelswege am Schlusse des XIX. Jahrh.) Berlin 1882. 8°. (1 M.)

Die Entwickelung und die Ergebnisse der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 1. September 1872 bis Ende März 1882. Berlin 1882. 4°. 26 SS.

Keferstein, H., Die Verantwortlichkeit der Schule nach Seiten der gesundheitlichen Volksinteressen. (Ein Beitrag zur Frage der Entlastung unserer Jugend.) Berlin 1882. 8°. 104 SS. (2 M.)

Scherzer, Karl von, Die Buchdruckerkunst und der Kulturfortschritt der Menschheit. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Heft 31. Jahrg. IV. Heft 7.) Berlin 1882. 8°. 35 SS. (1 M.)

Babeau, A., La vie rurale dans l'ancienne France. Paris, Didier & Ce, 1883. 8. VIII—359 pag. 6 fr.

de Calonne, A., La vie agricole sous l'ancien régime en Picardie et en Artois. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. IX—336 pag.

Piétrement, C. A., Les chevaux dans les temps préhistoriques et historiques. Par., Germer Baillière & Ce, 1883. 8. XX—776 pag. 15 fr.

de Savignon, F., Rapport sur la production et l'industrie agricole en Californie. Par., impr. nationale, 1883. 8. 108 pag.

Williams, F. S., Our Iron Roads: their history, construction, and administration. 2nd edition. London, Bemrose, 1883. 8. With numerous illustrations. 530 pp. 12 . —

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Hübbe Schleiden, Kolonisations-Politik und Kolonisations-Technik. Hamburg, Friedrichsen & Co 1883.

Der Verfasser steht bekanntlich in vorderster Linie unter den Kämpfern für endliche Inangriffnahme einer überseeischen Politik seitens des deutschen Reichs. „Überseeische Politik" war ja auch der Titel desjenigen Werkes, durch welches unser rühriger Hamburger zuerst seinen Ideen Bahn brach und sich rasch einen Namen guten Klanges in den beteiligten Kreisen erwarb. Diesem Werk sendet er nun das vorliegende als dessen „Zweiten Teil" nach.

Mit gutem Grund trägt das Buch den Sinnspruch auf dem Titel: „Erst wäg's dann wag's!" Denn es bringt mit nichten eine tausendste stürmische Fanfare, wie wir deren jüngst wahrlich genug zu hören bekamen, um die Reichsregierung coûte qui coûte in irgend welche Sorte von Kolonial-Politik zu drängen, sondern es erörtert in vollster Ruhe, mitunter sogar in einer Abstraktheit der Gedankenentwickelung, welche vom Leser viel Spannung fordert, die Grundsätze der im weitesten Sinn „Kolonisation" genannten Kulturthätigkeit (nach der sehr verständigen Begriffsscheidung des Verfassers eingeteilt in eigentliche Kolonisation und in Kultivation) sowie die nach jenen Grundsätzen einzuschlagenden Wege einer gesunden Kolonial-Politik.

Besonders aber wegen seiner zweiten Abteilung trifft das vorliegende Werk recht zweckmäfsig in unsere Zeitbewegung. Jene behandelt nämlich die Wirksamkeit der Kolonisations-Gesellschaften. Der Verf. ist der gewifs nicht anfechtbaren Ansicht, dafs gerade wie in England so auch bei uns derartige Gesellschaften nötig sind, um einerseits die in ihrer völligen Zusammenhangslosigkeit nicht über kleinbäuerliche Verhältnisse hinauskommende Privatkolonisation unserer Auswanderer besser zu organisieren und sie dadurch vor der sonst unvermeidlichen Absorption durch die numerisch überlegenen Fremden zu bewahren, andrerseits aber auch daheim im Vaterland ernsteres Verständnis für diese grofsen überseeischen Fragen zu fördern, ohne dessen Vorhandensein in den breiteren Schichten unseres Volks ein kolonisatorisches Vorgehen der Staatsregierung nicht einmal gewünscht werden dürfte. Denn Kolonisation von dauerndem Wert war allezeit und bei allen Völkern eine von innen heraus erwachsende, wahrhaft organische Äusserung der nicht mehr im engeren Kreise der Heimat sich genügenden Thatkraft, nie das Machwerk einer Staatsgewalt, welche eine, sei es widerwillige, sei es unklar wollende, erfahrungsarme Unterthanen-Masse gängelte.

Eben in diesem zweiten und Hauptstück führt uns der Verf. die richtigen wie die Irrwege von Kolonisationsgesellschaften an einer Anzahl lehrreicher Einzelbeispiele sowohl aus deutschen als aufserdeutschen Landen vor und illustriert abermals (wie in

der „Überseeischen Politik“) seine Ausführungen mit beweiskräftigen „Zahlenbildern“ in den bekannten engen Viereckrahmen, in welchen er eine grofse Fülle ebenso sorgfältig verrechneter wie übersichtlich gruppierter statistischer Daten moderner Kolonisationsthätigkeit in Amerika, Australien, Neuseeland zusammenfafst. Wir hätten, was die Verläfslichkeit der statistischen Angaben betrifft, die wir im übrigen durchaus nicht bemängeln wollen (da sie offenbar den besten Originalquellen entnommen wurden), nur die Frage übrig: wie kommt New-York zum Rang einer „Weltstadt mit über zwei Millionen“? Wenn nicht weit über den Stadtbereich New-Yorks hinausgegriffen wird, und zwar in den von mehr als einer Nachbarstadt hinaus, gebührt jener Rang doch zweifellos allein London und Paris. Alfred Kirchhoff.

Lagneau, G., Remarques à propos du dénombrement de la population sur quelques différences démographiques présentées par les catholiques, les protestants, les israélites. Orléans, impr. Colas, 1883. 8. 64 pag.

Census (1880) Ireland. General report, tables and appendix. London 1882. Folio. (Parliamentary paper). 7|6.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Otto von Hagen, w. Oberlandforstmeister, Die forstlichen Verhältnisse Preufsens, II. Aufl., bearbeitet nach amtlichem Material von K. Donner, Oberforstmeister. In zwei Bänden. Berlin Verlag von J. Springer 1883. 256 u. 277 Seiten in grofs 8°.

Ein wertvolles mit reichem statistischen Material ausgestattetes Werk, welches Aufschlufs erteilt über das Waldareal Preufsens (Bewaldungsprozent, Verteilung auf die einzelnen Besitzeskategorien etc.), über Standorts- und Bestandesverhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten, Kalamitäten, über Ertragsverhältnisse, Forstgesetzgebung und Staatsforstverwaltung (deren Organisation, Bewirtschaftungsgrundsätze, Wirtschaftsergebnisse seit 1830 bis zur jüngsten Zeit). Bei einer anderen Gelegenheit werde ich in dieser Zeitschrift auf den Inhalt des Werkes näher zu sprechen kommen. J. Lehr.

Dr. Lorenz, E. Kramer, Dr. Riegler und Dr. v. Höhnel, Beiträge zur Physik des Waldes. Heft IX. Der Mitteilungen aus dem forstl. Versuchswesen Österreichs. Wien. Carl Gerold's Sohn 1883.

In diesen Beiträgen werden die Resultate mitgeteilt, zu welchen Untersuchungen über die Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens unter verschiedenen Bedeckungen (Laub-, Nadelstreu, Moos, Grasnarbe, nackter Boden) und über den Wasserverbrauch der Holzgewächse geführt haben. Für Wasseransaugung und Wasserfassung ergibt sich als vom Maximum zum Minimum absteigende Reihenfolge: Moos, Laub-, Nadelstreu. Feuchte Laubstreue besitzt eine gröfsere Durchlässigkeit für Wasser als Nadelstreu und Moose Die Winterverdampfung ist am gröfsten bei der Nadelstreu, dann folgen trockene Laubstreu, Moose, feuchte Laubstreu. Begraster Boden war zu jeder Zeit am trockensten, eine Folge des reichlichen Wasserverbrauchs des Rasens. L.

Fr. W. Toussaint, technischer Referent für allgemeine Landeskultur im Ministerium für Elsafs-Lothringen, Die ökonomische Verteilung und Benutzung von Boden und Wasser. Eine nationalökonomische Studie im Interesse des Waldschutzes und einer besseren Ernährungsbilanz durch Förderung der Wasserwirtschaft. Berlin 1882. Verlag von J. Springer. 95 S.

Der Verfasser macht darauf aufmerksam, dass durch Förderung einer verbesserten Wasserwirtschaft (Sammlung und Verteilung des Wassers, Anlegung von Horizontalgräben an den Berglehnen, Korrektion und Räumung der Bergbäche, Anlage von Schlammfanger etc.), dann durch angemessene Verteilung von Acker, Wiese und Wald die Bodenerträge erheblich gesteigert werden könnten. Um solche Ziele zu erreichen, macht er eine Reihe von Vorschlägen in gesetzlicher und administrativer Beziehung wie z. B. Anstrebung eines allgemeinen deutschen Wasserrechtsgesetzes, Einsetzung akademischer Lehrstühle für allgemeine Wasserkunde und Wasserwirtschaft u. dergl. L.

Dumas, L., Eléments d'agriculture générale et d'horticulture, rédigés conformément au nouveau programme de l'enseignement normal primaire. Bruxelles, A. N. Lebègue & Ce, 1882. 12. 352 pag. 3 fr.

Joly, Ch., Note sur la production et le commerce horticoles en France. Suivie du compte rendu de l'exposition d'horticulture de Genève. Par., impr. Boudet, 1883. 8. 9 pag.

Lecouteux, E., Le blé, sa culture intensive et extensive; commerce; prix

de revient; tarifs et législation des céréales. Par., impr. Chaix, 1883. 18. VIII—413 pag. av. 60 fig.

Mayjuron-Lagorsse, Le code rural d'après la loi du 20 août 1881. Paris, Marchal & Billard, 1882. 8. 2 fr.

Bateman, J., The Great Landowners of Gr. Britain and Ireland: a list of all owners of 3000 acres and upwards etc. 4th edition. London, Harrison, 1882. 8. 528 pp 14/. —

Pabor, W. E., Colorado as an agricultural state: its Farms, Fields, and Garden Lands. New-York 1883. 12. 213 pp. Illustrated. 7/6

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume V (2 tomi) 672 e 315 pp. e volume VI (2 tomi) 580 e 950 pp. e volume VII, fasc. 1. 221 pp. Roma, Forzani e C°, 1882. 4. — Volume V.: Monografie agrarie, allegate alla relazione sulla XI. circoscrizione (provincie di Verona, Vicenza, Padova, Rovigo, Venezia, Treviso, Belluno e Udine.) — Volume VI: Monografie allegate alla relazione sulla X. circoscricione (provincie di Pavia — meno i circondari di Voghera e die Robbio-Milano, Cremona, Montova, Como, Sandrio, Bergamo e Brescia) — Volume VII, fasc. 1: Relazione del Senatore F. de Siervo, Commissario per la 3a circoscrizione (provincie di Avellino, Benevento, Caserta, Napoli e Salerno.)

Relazione sul calmiere del pane, presentata al Consiglio comunale di Ravenna. Ravenna, tip. Calderini, 1883. 8. 45 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Gust. Dietel, Gewerbestreitigkeiten. Eine Auswal von Entscheidungen des Gewerbeschiedsgerichts der Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1882, VIII und 96 S.

Stadtrat Dietel veröffentlicht eine 21 Nummern umfassende Auswal von Entscheidungen des von ihm als rechtskundigem Vorsitzenden geleiteten gewerblichen Schiedsgerichts in Leipzig. Aus den während vierjährigen Bestands dieses Gerichts gefällten Schiedssprüchen sind jene mitgeteilt, „welche Fragen von einigem Belange für solche, die sich an dergleichen Entscheidungen ein Beispiel für ähnliche Fälle zu nehmen in der Lage sind, behandeln"; die Sammlung soll namentlich den nach dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1881 neu zu bildenden Innungsbehörden und Innungsschiedsgerichten einen Anhalt für ihre Urteilsfällung geben. Kurz und klar wird der Thatbestand erzählt; auf bündige Darstellung der Entscheidungsgründe hat der Herausgeber besondere Sorgfalt verwandt. Nicht in allen Einzelheiten vermag der Jurist allen Entscheidungen und Entscheidungsgründen beizupflichten. Nichts desto weniger wird die Sammlung für jenen Zweck gute Dienste leisten und über diesen Zweck hinaus Allen, welche den Fragen des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ihr Augenmerk zuwenden, voraussichtlich willkommen sein. Sie dürfte aber auch zur Zeitigung der Erkenntnis beitragen, daſs die Austragung gewerblicher Schiedsfälle angesichts ihrer nicht selten verwickelten Beschaffenheit die Beteiligung — und zwar hervorragende Beteiligung — juristischer Fachmänner dringend erheischt. — Eine erwünschte Beigabe der Veröffentlichung sind neben einem sorgfältigen Sachregister die fast durchaus mustergiltigen Satzungen des Leipziger Gewerbeschiedsgerichts und eine statistische Übersicht der Thätigkeit desselben in den J. 1879 bis 1881; hervorzuheben ist, daſs von den 1,740 (119 durch Arbeitgeber, 1,621 durch Arbeitnehmer) in dieser Zeit erhobenen Klagansprüchen 1,284 schon vermöge Sühneversuchs des Vorsitzenden und 88 unter Zuziehung der Beisitzer im Vergleichswege erledigt worden sind. Ed. Popper.

A. Fleischmann, Die Sonneberger Spielwaren-Hausindustrie und ihr Handel. Zur Abwehr gegen die fahrenden Schüler des Katheder-Sozialismus in der Nationalökonomie. Berlin, Simion, 1883. 56 SS.

Kommerzienrat Ad. Fleischmann als Nationalökonom und die Thüringer Hausindustrie. Leipzig 1883. 35 SS.

Die Arbeit von Sax über die Sonneberger Hausindustrie, welche N. F. Bd. IV S. 553 besprochen wurde, ist die Veranlassung obiger beiden Schriften, welche die beiden äuſsersten Extreme wirtschaftlicher Anschauungen repräsentieren, die erste, die einseitig manchesterlichen, wie sie in Deutschland schon fast ausgestorben sind, und auch selten in so naiver Weise bei uns ausgesprochen wurden, die andere die auf Rodbertus basirten staatssozialistischen. Irgend welchen wissenschaftlichen Wert können beide Schriften nicht beanspruchen Der Verf. der ersteren ist einer der gröſsten Kaufleute in

Sonneberg, es kann daher nicht Wunder nehmen, dafs er hauptsächlich die Segnungen des Handels und der freien Konkurrenz betont und er gegen das ihn umgebende Arbeiterelend, wie es nun einmal nicht abzuleugnen ist, abgestumpft ist, während Sax dasselbe mit besonderer Ausführlichkeit und vielleicht etwas übertriebenem Mitleid behandelt. In Schutz müssen wir die Sax'sche Schrift aber gegen den Vorwurf Fl's. nehmen, die Bedeutung und die Erfolge des Spielwarenhandels unterschätzt zu haben, sie sind vielmehr durchaus betont. Fl. berücksichtigt ferner nicht, dafs dieser Teil der S.'schen Arbeit nur deskriptiv sein soll, und es ist sehr bedeutsam, dafs Fleischmann eine Widerlegung der thatsächlichen Darstellung gar nicht versucht. Wenn Fl. sich gegen Schutzzölle und Staatssozialismus ereifert, so hat das mit der Sax'schen Schrift nichts zu thun, denn Vorschläge von Schutzzöllen oder staatssozialistischer Tendenz kommen darin absolut nicht vor. Dagegen wird allerdings schlagend nachgewiesen, dafs die ungezügelte Konkurrenz auch ihre wesentlichen Nachteile, besonders für die arbeitenden Klasse gehabt hat, und das ist von Fleischm. nicht widerlegt. Fl. beklagt sich, dafs man in Deutschland zu wenig die bedeutende Industrie seiner Heimat kenne, er dürfte deshalb nicht das Streben so perhorreszieren: ,,Durch fahrende Schüler der Nationalökonomie" diese Kenntnis zu erweitern und sollte vielmehr dasselbe durch Eingehen auf die Details und ev. durch sachliche Berichtigung unterstützen, was durch diese Schrift kaum angemessen geschehen ist. Die Angriffe auf die Wissenschaft und ihre Vertreter, die ihm dabei besonders am Herzen zu liegen scheinen, wollen wir dann gerne mit in Kauf nehmen.

Der Verf. der zweiten Schrift verbirgt sich hinter einem Pseudonym, indessen ist so viel ersichtlich, dafs er noch aufserordentlich jugendlich ist und seine Studien mit Rodbertus begonnen hat, statt sie mit ihm zu schliefsen. Es fehlt ihm an der wissenschaftlichen Reife wie an dem nötigen Takt, um solche Polemik angemessen durchzuführen. Dr. Sax hat hier alle Ursache auszurufen: Herr, bewahre mich vor meinen Freunden, denn die Sax'sche Arbeit zeigt nirgends die extreme Einseitigkeit und nirgends die ungebührliche, leichtfertige Sprache dieses Pamphlets, welches die Sax'sche Schrift sicher mehr in den Augen Nichtorientierter zu diskreditieren angethan ist als die Fleischmann'sche.

Deutschlands Industrie und Handel i. J. 1881, mit besonderer Rücksicht auf die Zollpolitik. Auszüge aus den Handelskammerberichten für 1881. Hrsg. vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit. Berlin 1882. 8⁰. XII u. 135 SS.

Es sei hier bez. der äufseren Einrichtung der Zusammenstellung nur bemerkt, dafs die Auszüge aus den Berichten nach den Bezirken der Handelskammern geordnet sind. Über die allgemeine Geschäftslage und die Zollpolitik sind die ausgezogenen Urteile dem Wortlaute nach mitgeteilt; die aus den Spezialberichten entnommenen Stellen sind entweder wörtlich abgedruckt oder in abgekürzter Form möglichst aber mit den Worten der Berichte wiedergegeben. Aufser einem Inhaltsverzeichnis sind zur Erleichterung der Benutzung noch Übersichten über die in den Berichten vorzugsweise erwähnten Geschäftszweige und Zölle beigefügt. —

Gewerbebetrieb, der, der Pfandleiher, Trödler und Rückkaufshändler. Nach preufs. und deutschem Recht f. den praktischen Gebrauch dargestellt von einem Juristen. Berlin 1882. 8⁰. VIII u. 60 SS. (— 60 Pf.)

Liebrecht, W., Statuten f. Innungs-Schiedsgerichte. Versuch einer Ordnung des Verfahrens vor den Innungs-Schiedsgerichten. Hannover 1882. 8⁰. 23 SS. (— 50 Pf.)

Normal-Statut der Müller-Innungen in Schlesien. Schweidnitz 1882. 8⁰. 53 SS. mit 3 Formularen. (1 M.)

Hilty, Über Statuten von Aktiengesellschaften nach dem neuen Obligationenrecht. Bern 1882. 8⁰. 31 SS. (— 80 Pf.)

Laubinger, A., Gleiches Recht für Alle oder die Aufhebung der ungleichen Besteuerung des Grundbesitzes, Handwerks und Gewerbes dem mobilen Kapital gegenüber. Berlin 1883. 8⁰. (— 50 Pf.)

Drohojowska, A., Les grandes industries de la France. Par., P. Dupont, 1882, 21 décembre. 18. 216 pag. 2 fr.

Hérisson, La sériciculture en Italie, rapport de mission. Par., Tremblay, 1882, 8 décembre. 8. 48 pag. av. fig. et tableaux graph.

Sachot, O., Inventeurs et inventions. 3e édition. Par., Garnier frères, 1883. 18. VIII—345 pag.

Powell, G. Baden-, State aid and state interference. Illustrated by results in Commerce and Industry. London, Chapman & Hall, 1883. 8. 282 pp. 9/. —

Powell, H. J., H. Chance and H. G. Harris, The principles of Glass-Making. London, Bell & Sons, 1883. 8. 192 pp. 3/6.

Tobacco Question, the. Three essays. With an introduction by J. P. Landis. London, Dayton, 1883. 16. III—175 pp. 4/. —

Cavallero, A., Le macchine a vapore, il materiale e l'esercizio tecnico delle strade ferrate: Termodinamica — Aerodinamica. Torino, tip. Camilla & Bertolero, 1883. gr.-8. XXIV—705 pp. con 102 fig. e atlante di 35 tavole. 20 l.

Marchetti, A., Guida generale del commercio e industria d'Italia e littorale dell' Austria. Anno I⁰ (1882—83) Firenze, tip. C. Ademollo & Co. 8. 1272 pp. 7 l.

Latzina, Fr., La propriedad raiz y las industrias patentadas de la ciudad de Buenos Aires. Bosquejo estadistico. Buenos Aires 1882. 8. 69 pp.

6. Handel und Verkehr.

Dr. Franz Fischer, Rechtsanwalt, Fürst Bismarck und die Handelskammern. Köln. DuMont-Schauberg 1882. 46 S.

Der Verf. untersucht die Rechtmäfsigkeit der in bekanntem Erlafs des preufsischen Handelsministers v. 30. Nov. 1881 gestellten Forderung, dafs die Handelskammern ihre Jahresberichte 4 Wochen vor der Veröffentlichung dem Handelsminister einreichen, damit etwaige Berichtigungen in sie aufgenommen und mit ihnen zugleich der Öffentlichkeit übergeben werden können, sowie auch des vom Handelsminister mehreren Handelskammern gegenüber wegen Nichtbefolgung des Erlasses angedrohten oder eingeschlagenen Verfahrens. Er gelangt zu dem Resultat, dafs aus keiner Bestimmung des Gesetzes sich der Schlufs ziehen lasse, dafs die Handelskammer den Charakter einer staatlichen Behörde habe, noch in irgend einer Hinsicht den staatlichen Behörden unterstellt sei. Daraus folge, dafs der Handelsminister nicht befugt sei, sie aufzulösen oder sie der Pflichten, die ihr das Gesetz auferlegt hat, zu entbinden.

In dem Schlufskapitel spricht sich der Verf. sodann noch gegen eine einheitliche Organisation und Uniformierung der Handelskammern für ganz Deutschland durch ein neues deutsches Reichsgesetz aus.

Jahresbericht des Grofsh. badischen Minist. des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 u. 81. Karlsruhe 1883. F. 652 SS.

In dem Jahre 1865 wurde zum erstenmale ein Band Jahresberichte der Grofsh. Landeskommissäre herausgegeben, der sowohl wichtiges statistisches Material wie ausführlichen Berichtstext enthielt. Da dasselbe aber kein Gesamtbild der Verhältnisse des Landes zu bieten vermochte, so vereinigte sich das Minister. des Innern mit dem des Handels und beide geben seit 1868 ein statistisches Jahrbuch heraus, welches bis 1881 bereits in 14 Jahrgängen umfassende tabellarische Übersichten gewährt. Als Ergänzung hierzu sind von 1873—79 von den Landeskommissären unter dem Titel: Statistische Erhebungen zu den amtlichen Jahresberichten über die Ergebnisse der inneren Verwaltung im Grhz. Baden erläuternde Vorberichte geliefert. Ähnlich sah sich auch das Handelsministerium veranlafst, seit 1873 noch selbständige Berichte herauszugeben, die anfangs jährlich, dann alle zwei Jahre erschienen und über alles Auskunft zu geben suchten, was in Bezug auf Landwirtschaft, Handel und Gewerbe irgend in den Geschäftskreis der Behörden fiel. Der letzte dieser Berichte erschien 1879. Durch Verordnung vom 20. April 1881 wurde das Handelsminist. aufgehoben. Deshalb hat es nun wieder das Min. des Innern übernommen, erweiterte Jahresberichte auszugeben, welche die bisherigen Publikationen beider Minist. zu ersetzen vermögen, und die erste Arbeit dieser Art ist das vorliegende Werk.

Das statist. Material, das der Berichterstattung zu Grunde liegt, ist im wesentlichen dem statist. Jahrbuche entnommen, das Übrige natürlich den Berichten der verschiedenen Behörden.

Der vorliegende Band enthält folgende Abschnitte: Organisation und Thätigkeit der Behörden im allgem. Vorbildung der Beamten. Erlassene Gesetze und Verordnungen. Bevölkerungswesen. Versicherung. Polizeiverwaltung. Gesundheitswesen. Armenwesen.

Landwirtschaft. Industrie, Gewerbe, Handel. Strafsen- und Wasserwesen. Statistische und archivalische Arbeiten. Kommunale Verbände. Mitteilungen aus der Rechtsprechung.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz in den Jahren 1880 und 1881. Vom Sekretariat des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins. Bonn 1882. 4°. 57 SS.

Handel, der, mit gebrannten geistigen Getränken, deren Ausschank und Kleinverschleifs. Nach dem Ges. vom 30. Juni 1881 und Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1881. Erzeugung und Verkauf weinähnl. Getränke n. d. Ges. vom 21. Juni 1880 und der Ministerialverordnung vom 16. Sept. 1880; dann Belegung ders. mit der Verzehrungssteuer n. d. Ges. vom 30. März 1882. Bierdruck-Apparate. Verwendungsvorschrift nach der Ministerialverordnung vom 1. März 1882. In Bezug auf die Abgabebemessung etc. durch die einschläg. Gesetze etc. erläutert u. s. w. Mit e. alph. Sachregister. Prag 1882. 8°. 60 SS. (— 80 Pf.)

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Vom 23. Februar 1882. Bonn 1882. 8°. 91 SS. (1 M. 50 Pf.)

Zehden, C., Österreichs Auftreten auf dem austral. Weltmarkte. Eine handels-geographische Studie. Wien 1882. 8°. 50 SS. (1 M.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz. 1881. (Industrieller Teil.) Chemnitz 1882. 8°. VI u. 102 SS.

Diesem Bericht ist eine graphische Darstellung beigefügt, betr. die Bewegungen des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1881.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf die Zeit vom 1. Januar 1881 bis 1. Oktober 1882. Zittau 1882. 8°. XV u. 215 SS. Dazu:

Berichte über die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer Zittau in den Sitzungen des Jahres 1881. 8°. VI u. 85 SS.

Die wirtschaftliche Lage im Kammerbezirk wird als eine im allgemeinen günstige und befriedigende bezeichnet; insbesondere soll sich eine Besserung bemerkbar gemacht haben in der Textilindustrie und dem Handel mit deren Erzeugnissen. — Bei Besprechung der Erzeugung und des Vertriebes von Tabakfabrikaten wird die gutachtliche Äufserung der Kammer über den Entwurf zu einem Gesetze, betr. das Reichstabakmonopol zum Abdruck gebracht. Wir machen auf dieses eingehende Gutachten besonders aufmerksam, welches in folgende Teile zerfällt: A. Allgemeines. B. Spezielles. I. Die Tabakbauer. II. Die Tabakfabrikanten. III. Die Händler mit Rohtabak und Tabakfabrikaten. IV. Das in der Tabakbranche beschäftigte Personal: a) das Hilfspersonal; b) die Tabakarbeiter. V. Hilfsindustrie der Tabakbranche. (Bericht der Handels- u. Gk. S. 87 fg.) — E.

Verhandlungen des 11. deutschen Handelstages zu Berlin am 15. und 16. Dezember 1882. Berlin 1883. 4°. (1 M. 20 Pf.)

Cavaignac, G., L'État et les tarifs des chemins de fer. Par., Gauthier-Villars, 1883. 8. 47 pag.

Durassier, H., L'Année maritime, revue des événements qui se sont accomplis dans les marines franç. et étrangeres (5e et 6e années) 1880—81. Par., Challamel aîné, 1883. 18. XXIII—424 pag. av. fig. 3 fr. 50 c.

Dumail, R., Le monde commercial: tribunal, chambre de commerce, conseil des prud'hommes du département de la Seine, les candidats aux élections de 1882, notices biographiques. Par., P. Dupont, 1882, 14 décembre, 16. 101 pag.

Enquête sur les moyens de prévenir les accidents de chemins de fer (1879—1880). Par., impr. nation. 1883. gr. in-4. 720 pp. (Publication du Ministère des travaux publ.)

L'Exploitation des chemins de fer par l'État. Réponse au „Moniteur des intérêts matériels". Bruxelles, impr. P. Weissenbruch, 1883. 8. 131 pag. 1 fr. 25 c.

Fousset, A., L'Algérie et les chemins de fer à voie étroite, programme rationnel du réseau algérien. Par., impr. Capiomont & Renault, 1883. 8. 94 pag. et tableau.

Guillery, J., Des sociétés commerciales en Belgique, commentaire de la loi du 28 mai 1873. 2e édition, tome III. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Ce, 1883. 8. 753 pag. 10 fr. —

Perriquet, E., Traité théorique et pratique des travaux publics, comprenant les règles en matière des marchés, travaux en régie, concessions de chemins de

fer, canaux, ponts, marais, dommages, etc. 2 vols. (I. VIII—523, II. 594 pag.) Par., Baudoin & Ce, 1883. 8. 16 fr.

Post Office London Directory, 1883. London, Kelly, Roy.-8. 40/. — small edition 20/. —

Rundall, F. H., The Highway of Egypt: is it the Suez Canal, or any other route between the Mediterranean and Red Sea. London 1883. 8. 14 pp.

Cignoni, A., La marina di piacere in rapporto alla marina mercantile italiana; e considerazioni sulla costruzione dei yachts. Livorno, tip. G. Meucci, 1882. 8. 316 pp. con una tav. 6 l.

Levi, E., Il contratti di trasporto. Bologna. Zanichelli, 1883. 8. 3 l.

7. Finanzwesen.

Philipp Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preufsen. Statistik und Reformvorschläge. Leipzig 1882, Duncker & Humblot. VIII und 146 SS. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band IV, Heft 1.

Der durch seine Arbeiten über die Reichsfinanzen rühmlichst bekannte Verf. sucht in der vorliegenden Schrift die Herrfurth'schen Publikationen über die Gemeindefinanzen in Preufsen zu Reformvorschlägen für die Kommunalbesteuerung zu verwerten. Den Hauptzweck seiner Ausführungen sieht er darin, die Interessenten zum selbständigen Studium des Quellenwerks anzuregen und sie zu einer eigenen Urteilsbildung über die Steuerreform zu befähigen. Diesen didaktischen Zweck hat der Verf. sicherlich in vollem Mafse erreicht. Durch eine geschickte Konzentrierung der Hauptzahlen und durch eine übersichtliche Gruppierung derselben nach den für die Steuerreform mafsgebenden Momenten wird eine methodische Anleitung zur Bewältigung finanzstatistischer Aufgaben gewährt, wie sie besser und gründlicher nicht gedacht werden kann. Das Material selbst liefern, wie gesagt, die Herrfurth'schen Publikationen, doch zunächst nur die für 1869 und 1876, welche als Vergleichsmomente benutzt werden. Die „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben für das Jahr 1880/81" erschienen erst, als die Gerstfeldt'sche Schrift bereits im Druck begriffen war. Der Verf. hat sich daher darauf beschränken müssen, die Hauptzahlen des neuesten Quellenwerkes, nach ihrer reformpolitischen Bedeutung gesichtet, anhangsweise hinzuzufügen. Weniger einverstanden, wie mit dem statistischen Teile der Schrift, ist der Ref. mit dem steuerpolitischen. Die Gerstfeldt'schen Reformvorschläge laufen darauf hinaus, den Gemeinden die Einkommensteuer ganz zu entziehen und ihnen die Volksschule abzunehmen, deren Unterhaltung auf den Staat übergeht. Der letztere hat seine sämtlichen Realsteuern an die Gemeinden abzutreten, die aufserdem noch zwei indirekte Steuern, nämlich die Schlachtsteuer und die Schankstättensteuer zu erheben berechtigt sein sollen. Die Gründe, die G. gegen städtische Einkommensteuern vorbringt, sind nicht so schwerwiegend, dafs daraus eine vollkommene Verzichtleistung auf dieselben hergeleitet werden könnte. Praktisch würden die G.'schen Vorschläge das Bedenken haben, dafs in den gröfseren Städten immerhin noch enorme Zuschläge zu den überwiesenen Staatsrealsteuern nötig werden würden. Diese Zuschläge sind aber weit gefährlicher bei dem völlig antiquierten Zustand unserer Realsteuern, als analoge Zuschläge bei den viel gerechter umgelegten Klassen- und Einkommensteuern. Die preufsische Gewerbesteuer z. B. ist ein Konglomerat von Willkürlichkeiten, das mit Zuschlägen von 2—300 % zu belegen, die Ungerechtigkeit potenzieren hiefse. Diesen Gesichtspunkt scheint G. übersehen zu haben, denn sonst würde er zu der Überzeugung gelangt sein, dafs auch für seine Vorschläge die Reform der direkten Steuern eine notwendige Vorbedingung ist. Dafs man von der letzteren aber nichts wissen will, ist bekanntlich nicht die Schuld derjenigen politischen Elemente, auf die der Verf. gelegentlich Seitenhiebe fallen läfst. R. F.

Friedrich Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierecht. 149 SS. Bonn 1882.

Eine juristische Dissertation, die nicht ohne nationalökonomisches Interesse ist!

Der Verfasser teilt seine Schrift in zwei Abschnitte, die er „Zur Geschichte der Lotterie" und „Zum heutigen Lotterierecht" betitelt.

Der erste Abschnitt enthält die Lehre vom Spiel im älteren Recht und die Entwickelung und Lehre der Lotterie im älteren Rechte. Als Vorläufer der Lotterien werden die congiaria und missilia der römischen Kaiser, welche Anweisungen auf Getreide und Brot enthielten, bezeichnet. Die eigentlichen Lotterien entwickelten sich im Mittelalter in Italien; dieselben sollen durch einen praktischen Kaufmann in Bologna,

der sein Warenlager auf direktem Wege nicht verkaufen konnte und dasselbe nach Ausgabe von Scheinen durch Auslosung einem Einzigen zufallen liefs, eingeführt worden sein. Aus der Warenlotterie entwickelte sich in Italien (1530) und in Spanien die Geldlotterie. Die erste staatliche Geldlotterie fand in Frankreich 1533 statt, aber erst unter Ludwig XIV. gelangte dieselbe zu gröfserer Beliebtheit. Sehr früh und mit praktischem Erfolge wurden private Lotterien in Holland (1549) eingeführt, später entwickelte sich hieraus die holländische Klassenlotterie. Die erste deutsche Klassenlotterie fand 1610 in Hamburg statt, 1740 wurde in Berlin die erste Lotterie „eine ganz unbekannte Sache auf hiesigem Boden" begründet. Allmählich verbreitete sie sich über ganz Deutschland, aber die Privatlotterien wurden, nachdem die Staatslotterien sich finanziell bewährt hatten, fast durchweg verboten. Neben der holländischen Klassenlotterie entwickelte sich das genuesische Lotto, das auch in Deutschland Eingang fand, aber seit 1861 fast allseitig aufgehoben ist.

Der zweite Abschnitt der Brochüre handelt von dem heutigen Lotterierechte, dem Lotteriegeschäft, der Verheuerung und der Prämienanleihe.

Die Staatslotterien von Preufsen, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Hamburg werden in ihren Einrichtungen besprochen. In Bayern sind die Lotterien aufgehoben; in Braunschweig, Sachsen und Hamburg bestehen ähnliche Einrichtungen wie in Preufsen.

Der Verfasser giebt ferner eine juristische Auseinandersetzung über die rechtliche Natur des Lotteriegeschäftes, über das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und den Spielern, über die rechtliche Stellung des Kollekteurs, den Vertrag mit den Spielern, den Loseverkauf, sowie über die rechtliche Natur des Loses und des Losedebites.

Bei der Erwähnung der Prämienanleihen ist die Behauptung, dafs Staatsanleihen, die in Form von Losen kontrahiert werden, durchweg zinstragend sind, nicht richtig. Die Kurhessischen 40 Thlr.-Lose, die Braunschweiger 20 Thlr.-Lose, die Meininger 4 Thlr.-, die Badischen 35 Guldenlose und viele andere gewähren keine Zinsen.

Die Prämienanleihe-Versicherung, eine im geschäftlichen Verkehr häufig auftretende Unterart des Bankgeschäftes, gegen Empfang einer geringen Versicherungsprämie, al pari zu verlosende Effekten, eventuell zum höheren Kurswert umzutauschen, ist vollkommen unerwähnt geblieben.

Die vorliegende Broschüre ist im Ganzen mit Klarheit, Geschicklichkeit, anerkennenswerter Litteraturkenntnis geschrieben und gewährt eine empfehlenswerte und belehrende Lektüre. Otto Warschauer.

Richard von Kaufmann, Dr. jur. und Prof. der Staatswissenschaften, Die Finanzen Frankreichs. Leipig, Bibliograph. Institut, 1882.

Es ist eine eigentümliche und für die deutsche Wissenschaft ehrenvolle Thatsache, dafs die beiden bedeutendsten Werke über französische Finanzen von Deutschen geschrieben sind. 1857 veröffentlichte K. von Hock, der vergebens ein den gesamten Organismus des französischen Finanzwesens umfassendes Werk in der einheimischen Litteratur gesucht hatte, sein Buch „Die Finanzverwaltung Frankreichs", das auf eingehenden und selbständigen Forschungen beruhend zum erstenmal ein Gesamtbild des grofsartigen Gebäudes gab, welches der Staatshaushalt des Nachbarlandes bietet. Nun herrscht zwar im französischen Finanzsystem und besonders im Steuerwesen eine grofse Stabilität; von einschneidenden Reformen, wie sie uns in England bis 1855 fast in jedem Jahrzehnt entgegentreten, finden wir in Frankreich nichts, im Wesentlichen besteht vielmehr das Gebäude unverändert fort, zu welchem der Grund nach den ersten Stürmen der Revolution gelegt ward und das dann vom Konsulat und Kaiserreich ausgebaut ward, das Wachsen der Einnahmen beruht vor allem auf dem Steigen des Nationalwohlstandes, sodann auf Erhöhungen einzelner bestehender Steuern, nur zu sehr geringem Teile auf neu eingeführten, welche selbst bei der gewaltigen Kraftanstrengung durch die das Land nach 1871 seinen Staatsbedarf um mehr als 700 Mill. Fr. steigerte, eine verhältnismäfsig kleine Rolle gegenüber den Zuschlägen zu den bestehenden Abgaben spielen. Und doch mufste in manchen Beziehungen heute nach 25 Jahren das Buch von Hock's veraltet sein, seit seinem Erscheinen war das Kaiserreich, welches der Verfasser als das „grofsartige Beispiel einer Regierung, welche unerschrocken, ja sogar aufklärend und leitend in das Getriebe eingreift" (Vorrede V) bewunderte, in einer furchtbaren Katastrophe zu Grunde gegangen, ein Krieg hatte auf Frankreichs eigenem Boden gewütet der dem Lande tiefe Wunden schlug, ihm direkt eine Schuldenlast von 10 Milliarden brachte und es zweier Provinzen beraubte. Und dieses darniederliegende, anscheinend erschöpfte Land, dessen Fähigkeit auch nur die 5 Milliarden der Kontribution aufzu-

bringen, 1871 von gewiegten Finanzleuten bezweifelt ward, leistete das Unglaubliche, es vermochte nicht nur die erforderlichen kolossalen Summen im Wege des Kredits zu beschaffen, sondern die Bevölkerung erwies sich auch reich genug die gewaltige Mehrbelastung an Steuern aufzubringen, ohne dem Wachsen des nationalen Wohlstandes zu schaden. Vier Jahre nach dem Friedenschlufs war das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt und die folgenden Jahre von 1876—80 ergaben einen Überschufs der ersteren von 412 791 180 Fr., so dafs von den neu aufgelegten Steuern von 700 Mill. 300 Mill. erlassen werden konnten. Diese Entwicklung mufste für Deutschland grade jetzt von besonderem Interesse sein, wo die Steuerfragen an der Tagesordnung sind und voraussichtlich noch länger bleiben werden, und so konnte jeder tüchtige Versuch das heutige französische Finanzwesen darzustellen auf Aufmerksamkeit und Anerkennung zählen, aber das vorliegende Werk R. v. Kaufmanns verdient mehr als Anerkennung, es ist eine vorzügliche Leistung in grofsem Style, durch die der Verfasser, welcher bereits durch eine treffliche Monographie über die Industrie und Besteuerung des Zuckers (Berlin 1878) bekannt geworden, eine dauernde Stellung auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft sich gesichert hat. Kaufmann hat nicht nur das Unternehmen Hock's bis auf die Neuzeit fortgeführt, sein Buch ist breiter und gröfser angelegt, es behandelt nicht nur das Finanzrecht und die Finanzverwaltung sehr viel eingehender, sondern widmet auch den Lokalbudgets eine besondere Darstellung, giebt die Elemente der geschichtlichen Entwicklung des Steuerwesens, entwirrt die verschiedenen Budgets, welche dem nicht kundigen Leser die Beurteilung der französischen Finanzlage so sehr erschweren, schildert die Organisation des Geld- und Kreditwesens, namentlich der französischen Bank und ihrer Beziehungen zum Staate und bietet in einem besondern Abschnitt auch eine Darstellung der Staatsausgaben; selbstverständlich bleibt dabei der Hauptteil des Buches dem Steuerwesen gewidmet. Man wird in manchen Punkten von den Ansichten des Verf. abweichen dürfen, seine prinzipiellen Ausführungen oft nicht hinreichend begründet finden, aber überall wird seine Darlegung der Dinge selbst als zuverlässig, aus den ersten Quellen geschöpft und übersichtlich anerkannt werden.

Die Einleitung giebt einen kurzen geschichtlichen Überblick der Entwicklung der französischen Finanzen, von der wir nur bedauern, dafs sie bei 1786 abbricht und nicht auch weiter zeigt, wie in der Revolution die Physiokraten ihr System vergeblich zu verwirklichen suchten und wie das neue Finanzsystem begründet und besonders durch Napoleon ausgebaut ward, der auf diesem Felde wohl nächst dem militärischen am bedeutendsten war. Es hätte dies sein Interesse gehabt, wenn auch bei Besprechung der einzelnen Steuern der Verf. auf die Entstehung derselben in jener Zeit der Umwälzung und des Neubaues eingeht.

Das I. Buch schildert das Finanzrecht und die Finanzverwaltung, auf welche wie der Verf. bemerkt, seit ihrer Begründung der so häufige Wechsel der Regierungsform einen weit geringeren Einflufs ausgeübt hat, als man glauben sollte, nur das zweite Kaiserreich hat hier eine Ausnahme gemacht, indem damals das Budget nach Ministerien en bloc votiert werde und die Virements zulässig waren, wodurch die parlamentarische Kontrolle illusorisch ward. Das eigentümlichste Glied der umfassenden Verwaltung sind die Generaleinnehmer, welche zwar ein Gehalt, aber sehr viel erheblichere Tantiemen beziehen, ihre Bedeutung wird sehr anschaulich S. 76 ff. geschildert. Die Aufsicht und die Kontrolle (Kap. IV) sind ungemein umfassend und „so zu sagen automatisch arbeitend“, so dafs Veruntreuungen nur selten vorkommen können, wie schwierig aber eine wirkliche Kontrolle bei einer Regierung ist, welche selbst in grofsartigem Mafsstab Gewerbe betreibt, wie die französische durch Monopole, zeigen die Ausführungen über die comptes-matières S. 110 ff. Aufserdem hätte vielleicht noch mehr betont werden können, dafs die grofse Kompliziertheit des Räderwerks Verzögerungen hervorruft, welche die Kontrolle doch oft illusorisch erscheinen läfst, nach dem Bericht Ribots vom 13. Dezbr. 1882 hatte der Oberrechnungshof die Rechnungen von 1877 erst im Mai 1881 erhalten.

Auf das Steuerwesen, welches im zweiten Buche behandelt wird, näher einzugehen, fehlt hier der Raum. Die direkten Steuern, die nach ihrer geschichtlichen Ausbildung und Veranlagung eingehend behandelt werden, zeigen in besonderem Grade den erwähnten Charakter des Stabilität, ist doch erst 1881 die Gebäudesteuer von der eigentlichen Grundsteuer getrennt, sie bestehen wesentlich noch immer aus den vier Arten, der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, der Gewerbesteuer. Gegen eigentliche Personaleinkommensteuern hat man sich in Frankreich stets hartnäckig gewehrt, selbst 1871 als zahlreiche Stimmen sich für eine Einkommensteuer aussprachen,

konnte der Minister Casimir Périer nur die Hoffnung aussprechen, dafs es gelingen werde eine Steuer auf die verschiedenen Einkommen (impôt sur les revenus) durchzusetzen, also eine der englischen Einkommensteuer analoge, welche nur eine Summe von Ertragssteuern darstellt. Von den den direkten Steuern assimilierten Steuern verdient nur die 1849 auf die Güter der toten Hand eingeführte eine Erwähnung, die jetzt etwa 5 Millionen Francs einträgt, aber bei dem Anwachsen jenes Besitzes einer Reform bedarf, welche den Ertrag unstreitig sehr steigern würde. Diese Güter, welche 1849 auf 43 Mill. geschätzt wurden, repräsentierten 1880: 581½ Mill.! ganz abgesehen von dem sehr bedeutenden Besitz der Korporationen an Wertpapieren. Die direkten Steuern, welche zusammen 1878 rund 592 Mill. ergaben, gehen mit grofser Leichtigkeit ein, was den Wohlstand des Landes beweist, aber auch den Schlufs zuläfst, dafs dieselben zu Gunsten einer Entlastung von drückenden indirekten Abgaben sehr wohl einen höheren Ertrag durch rationelle Reform geben könnten, eine Ermäfsigung der Grundsteuer dagegen, wie sie selbst Say in Aussicht gestellt hat, würde dem Grundbesitz wenig Erleichterung bringen und nicht rationell sein, da die Steuer 1791 im Verhältnis zum Gesamtwert der Grundstücke 16,66 %, 1874 nur 4,24 % betrug. Weit mehr lasten auf dem Grundbesitz die Besitzwechselabgaben, welche 5½ pct. erreichen! hier wäre eine Reform sehr geboten, während ich der Ansicht des Verf., dafs die französische Erbschaftssteuer an sich eine der ungerechtesten und drückendsten sei, sowie dafs diese Steuer überhaupt wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei, aus den Gründen entgegentreten mufs, die ich in dem Aufsatz „Erbrecht und Erbschaftssteuer" (Schmollers Jahrb. 1881) dargelegt habe. Wie enorm alle diese Abgaben, welche man unter dem enregistrement zusammenfafst, überhaupt in Frankreich sind, zeigt, dafs sie ohne Stempel für 1883 mit rund 602 Mill. angesetzt sind, also mehr als die gesamten direkten Steuern. Der Löwenanteil der Einnahmen aber fällt den Konsumsteuern zu, welche mit den Zöllen 1375 Mill. aufbringen (1880/81), auf die einzelnen Arten derselben einzugehen ist hier nicht möglich, ebensowenig auf die Staatsausgaben, die Bilanzen und Lokalbudgets. Wir erwähnen nur noch als von besonderem Interesse die Kapitel XVI: Die Ursachen der Steigerung der Einnahmen und Ausgaben des französischen Budgets und XXIII: Vergleichungen und Konklusionen. Der Verf. zeigt, dafs trotz der 700 Mill. neuer Steuern, welche sich Frankreich 1871 aufladen mufste, die Proportion des Zuwachses der indirekten Steuern von 4—5 % mindestens fortbestehen blieb, während für die neuen Steuern derselbe Zuwachs von 5 % sich herausstellte [1]), wobei die Steigerung der Preise mit in Anschlag zu bringen ist, welche besonders bei dem enregistrement zur Geltung kommt, dafs aber auch die Ausgaben in kolossalem Mafse gewachsen sind und noch fortwährend wachsen. Dies ist in solchem Mafse der Fall, dafs bekanntlich Say (Journal des Économistes Nov. 1882), P. Leroy-Beaulieu und V. Bonnet ein sehr dunkles Bild der französischen Finanzlage entworfen haben, worüber der Verfasser ja in diesen Jahrbüchern noch speziell berichtet. Im Vertrauen auf die Elasticität der Einnahmen und die fortdauernden Überschüsse hat man einerseits 300 Millionen Steuern aufgehoben, während man die gebotene Conversion der 5 % Rente lediglich aus politischen Motiven unterliefs, andererseits hat man nicht nur die regelmäfsigen Verwaltungsausgaben sehr gesteigert (seit 1869 um rund 600 Mill.), sondern hat sich auch in aufserordentliche Ausgaben in einem Mafse gestürzt, welches offenbar die Finanzkraft Frankreichs übersteigt; für unrentable Eisenbahnen, Schulen, Vicinalwege und koloniale Unternehmungen sind Hunderte von Millionen votiert, während die schwebende Schuld eine Höhe von 3 Milliarden erreicht hat. Energisch dringen alle Besonneneren auf Verminderung der Ausgaben, aber es ist sehr zweifelhaft, ob ihre Stimme durchdringt. Says Denkschrift erinnert in dieser Beziehung an das Memoire Foulds von 1861, welches die Beseitigung der aufserordentlichen Kredite verlangte, die von 1851—61: 2800 Mill. betragen hatten, aber obwohl Fould Finanzminister ward, konnte er dem Unwesen doch nicht steuern. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs es jetzt ebenso gehen wird, war es unter dem Kaiserreich der unkontrollierte Absolutismus, der das Land wider seinen Willen in Unternehmungen wie die mexikanische stürzte, so ist es jetzt die parlamentarische Anarchie, die Regierungslosigkeit, welche durch übertriebene Unternehmungen im Innern die Finanzlage ernstlich bedroht, zumal es sehr schwer ist auf dem betretenen Wege einzuhalten und die angefangenen grofsen Arbeiten zu sistieren;

1) Neuerlich hat sich dies Verhältnis ungünstig geändert, es zeigt sich bei den indirekten Steuern eine Stagnation und im März d. J. sind dieselben sogar um 6 Mill. hinter dem Voranschlage des Budgets zurückgeblieben.

scheint man doch sogar eben jetzt im Begriff trotz der Ungunst der Finanzlage auf den vielgescholtenen praktischen Sozialismus des zweiten Kaiserreichs zurückzugreifen und durch Anwendung von Palliativmitteln der Pariser Arbeitsnot entgegenzutreten, nachdem alle während der letzten Jahre am Ruder gewesenen Ministerien sich zu wirklichen socialen Reformen unfähig gezeigt haben. So wahr bleibt das Wort des Baron Louis: „Faites-moi de la bonne politique et je vous ferai de bonnes finances" mit dem auch der Verf. sein Werk schliefst, die Finanzkraft Frankreichs hat sich sehr mächtig erwiesen, aber auch sie hat ihre Grenzen und man hat sie auf das höchste angespannt. Wie sich aber diese Finanzlage auch gestaltet, das Werk Kaufmanns wird seinen Wert behalten und wir können nur wünschen, dafs der Verf. seine Absicht auch die Finanzen der anderen wichtigsten Kulturstaaten darzustellen, zur Belehrung des deutschen Publikums ausführen möge. Geffcken.

Béraldi, Discours prononcé à la séance du Sénat du 22 décembre 1882, dans la discussion du budget de l'exercice 1883. Par., impr. du Journal officiel. 1883. 8. 63 pag.

Biollay, Du contrôle des finances publiques par le parlement et par la cour des comptes en Italie. Par., impr. nationale, 1883. 8. 93 pag.

Say, L., Les finances de la France; une année de discussion du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 5 fr.

Finance Report. Annual report of the Secretary of the Treasury on the state of the Finances for the year 1882. Washington 1882. 8. XLIX—589 pp.

Ferraris, C. F., L'imposta militare. Roma, tipogr. Bodoniana, 1883. 36 pp. (Estratto dalla Nuova Antologia, fasc. VI, 15 marzo 1883).

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

M. Schraut, Die Organisation des Kredits. 158 SS. Leipzig, Duncker und Humblot, 1883.

Der durch seine wertvolle Schrift über die auswärtigen Wechselkurse bereits so vorteilhaft in die nationalökonomische Litteratur eingeführte Verfasser behandelt hier in sehr befriedigender Weise ein umfangreicheres Thema. Für die Bedürfnisse eines gröfseren Publikums und ohne gelehrtes Beiwerk, aber mit voller Beherrschung des Stoffes und guter Kenntnis der einschlagenden neueren Schriften werden die verschiedenen Erscheinungen, die in ihrer Gesamtheit den heutigen Kreditverkehr ausmachen, eingehend beschrieben und geprüft. Während über Definitionen und andere Punkte von theoretischem Interesse kurz weggegangen ist, werden die praktischen Streitfragen, namentlich die gesetzgeberische Behandlung der wichtigsten Kreditvorgänge, gründlich dargestellt. Beispielsweise sei hier der achte Abschnitt hervorgehoben, in welchem die Verhältnisse des Bodenkredits eine allseitige Besprechung finden. Bemerkenswert erscheint dabei, dafs der Verf., so mafsvoll und vorsichtig er auch in allen seinen Urteilen sich zeigt, durchweg an der gehörigen Stelle auch die sozialpolitischen Gesichtspunkte hervortreten läfst, die erst in der neuesten deutschen Nationalökonomie die verdiente Würdigung zu finden pflegen. E. L.

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen. 1883. Hrsg. von J. Neumann. (Lebens-, Renten- und Unfallversicherung.) Berlin 1883. kl. 8°. 346 SS.

In dem hier vorliegenden Jahrgang sind auch die in Deutschland arbeitenden Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen des Auslandes mit ihren Geschäftsresultaten für die Jahre 1880 und 1881 aufgenommen. Die „Rechnungsgrundlagen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften" sind unter Berücksichtigung der nunmehr vollendeten deutschen (Zillmer'schen) Sterblichkeits-Tafeln neu bearbeitet. —

Assekuranz-Jahrbuch. Hrsg. von A. Ehrenzweig. IV. Jahrgang. Wien 1883. 8°. VI u. 627 SS.

Repertorischer Assekuranz-Almanach. Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen. Hrsg. von Dr. A. F. Elsner. XVI. Bd. 1883. Berlin. kl 8°. XVI u. 504 SS.

Es sind hier u. a. die sämtlichen Versicherungsgesetze, welche in den Jahren 1881 und 1882 in den einzelnen Staaten Amerikas erlassen sind, im Wortlaut wiedergegeben.

Salings Börsenpapiere. (Erster — theoretischer — Teil.) Die Börse und die Börsengeschäfte; bearbeitet von R. Siegfried. 4. Aufl. Berlin 1883. 8°.

Bozérian, J. De l'institution des agents de change. Par., Chaix, 1883. 4. 71 pag.

Fabre, J., Des courtiers: courtiers d'assurances maritimes, courtiers interprètes, conducteurs de navires, courtiers assermentés au tribunal de commerce, courtiers libres, etc. 2 vols. (vol. I. V—497 pag., vol. II. 464 pag.) Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1883. 8.

Jarjavay, E, Des droits et des obligations des actionnaires. Par., L. Larose & Forcel, 1883. 8. 4 fr.

Le Touzé, Ch., Traité théorique et pratique du change des monnaies et des fonds d'état français et étrangers, contenant la théorie des changes étrangers, des monnaies et des matières d'or et d'argent, des opérations de bourse et arbitrages de banque, ainsi que la législation, monétaire et les usages commerciaux de tous les États du globe. 4e édition. Par., Guillaumin, 1883. 8. 10 fr.

Wiener, S., L'exception de jeu et les opérations de bourse. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Ce, 1883. 8. X—228 pag. 3 fr.

Skinner, T., Stock Exchange Year-book for 1883. London, Cassell, 8. 5. —

Annual report of the Director of the Mint to the Secretary of the Treasury for the fiscal year ended June 30, 1882. Washington, Government printing Office, 1882. 8. 112 pp.

Viale, D., Delle assicurazioni marittime in Italia. Genova, tip. Beretta & Molinari, 1882. 4. 56 pp. 1 l.

9. Soziale Frage.

Ferd. Hahn, Haftpflicht und Unfallversicherung. Leipzig 1882. 64 SS. 1 Mk.

Die Schrift ist ein Referat, erstattet in der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller zu Stettin. Dasselbe begründet folgende Resolutionen, welche einstimmig Annahme fanden:

1. Die Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle ist Pflicht der Arbeitgeber und die gesetzliche Regelung.

2. Diese gesetzliche Regelung auf dem Wege einer Zwangsversicherung, einerlei, ob dieselbe staatlich oder genossenschaftlich organisiert wird, widerspricht den berechtigten Interessen der Industrie, da diese Zwangsversicherung weder die Herstellung des Gefahrenausgleichs auf der breitesten Grundlage, noch die individualisierende Behandlung des Risikos und damit die gröfstmögliche Erleichterung und die gerechteste Verteilung der Unfalllast durchzuführen vermag, und weil die mit dem Zwange notwendig verbundene behördliche Beaufsichtigung und polizeiliche Einmischung geeignet ist, die Industrie in ihrer freien Entfaltung zu stören.

3. Als zweckmäfsigster Weg für die gesetzliche Regelung empfiehlt es sich, in Anknüpfung an den bestehenden Rechtszustand, die gesetzliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer, und zwar zunächst in Betr. der im § 1 des dem Reichstage unterm 8. Mai 1882 vorgelegten Gesetzentwurfs bezeichneten Betriebe, auf alle Betriebsunfälle auszudehnen, unter Fixierung der Entschädigungsbeträge und unter Erlafs gesetzlicher Normativbestimmungen für den Betrieb der freien Unfallversicherung.

4. Die freie genossenschaftliche Unfallversicherung, wie solche bereits seit fast einem Jahrzehnt für die Mühlenindustrie in dem Unfallversicherungsverbande deutscher Müller im Anschlufs an eine Privatunfallversicherungsgesellschaft besteht, hat sich nach allen Richtungen hin bewährt, und namentlich eine wirksame Teilnahme der Betriebsunternehmer an der Verwaltung des Geschäfts und an der Erledigung der Unfallschäden, letzteres durch Schiedsgericht, ermöglicht. Betriebsunternehmer, deren haftpflichtmäfsige Verbindlichkeiten mangels einer geschlossenen Unfallversicherung nicht durch eine auf Grund der Normativbestimmungen zugelassene Gesellschaft erfüllt werden, sind gesetzlich anzuhalten, die infolge eines Unfalles zu leistende Rente durch Rentenversicherung bei einer staatlich konzessionierten Lebensrenten- oder Unfallversicherungsgesellschaft sicher zu stellen. Die Deckungskapitalien für alle aus Unfällen entstehenden Rentenleistungen sind von den Versicherungsgesellschaften bei einer durch das Gesetz zu bestimmenden Behörde zu hinterlegen.

Franz Kretschmann, k. preufs. Reg.-Rat, Die Altersversorgnug der Arbeiter in Deutschland. 2. unveränd. Aufl. Leipzig, F. A. Brockhaus 1882. 74 S.

Ein auf sorgsame Berechnungen gestützter Vorschlag eines Versicherngsfachmannns.

Der Verf. verlangt gesetzlichen Zwang, dafs Jene, welche sich durch ihre Körperkraft im Lohnverhältnis ihren Lebensunterhalt erwerben und nicht ein Vermögen von mindestens 1000 M. besitzen (oder als Erbschaft zu erwarten haben), ohne Rücksicht auf das Geschlecht vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr jährlich 3 M., ihre Arbeitgeber gleichfalls jährlich 3 M. in eine Alterskasse einzalen. Die Alterskasse hätte den Erstgenannten vom Beginn des 56. Lebensjahrs eine Altersrente von monatlich 9 M., deren Witwen aber, wofern dieselben vor Beendigung ihres 27 Lebensjahrs 15 M. eingezalt haben und mit dem verstorbenen Ehemann wenigstens 10 Jahre verheiratet gewesen sind, gleichfalls vom Anfang des 56. Lebensjahrs eine Witwenrente von monatlich 6 M. zu gewähren. Behufs Gewährung jener Altersrente bedarf es aber eines vom Reiche zu entrichtenden Zuschusses zu den Beiträgen der Mitglieder und ihrer Arbeitgeber, welcher Reichszuschufs jährlich für jedes männliche Mitglied 4 M. 12 Pf., für jedes weibliche Mitglied 5 M. 32 Pf., — somit, da die Mitgliederzal auf 6,700,000 männliche und 670,000 weibliche Personen veranschlagt wird und der Staat bezüglich der 200,000 Soldaten den Beitrag allein und zwar in der Höhe von 9 M. 47 Pf. tragen soll, zusammen jährlich 32,238,400 M. betragen würde. Nebstdem hätte das Reich, um die erwähnte Witwenrente zu ermöglichen, jährlich 1,403,000 M, und als Verwaltungskosten (23 Altersklassen, je für ein Gebiet in der Grösse einer preufsischen Provinz) jährlich etwa 1,300,000 M. beizusteuern. Damit aber aufser den erst in's 19. Lebensjahr Eintretenden wenigstens auch die zur Zeit bereits im 20. bis 31. Lebensjahr Stehenden bei Erreichung des 56. Lebensjahrs der Altersrente teilhaft werden, ist zur Deckung des Ausfalls der dieselben betreffenden Beiträge auch noch ein einmaliges dem Reiche aufzuerlegendes Opfer von 240 Millionen M. erforderlich. — Ob die Kassenmitglieder, ihre Arbeitgeber und insbesondere ob das Reich jene ihnen aufzuerlegenden Beiträge leisten können, hängt sehr davon ab, ob und in welchem Mafse jeder Teil für andere gesetzliche Versicherungsarten beizutragen haben wird. Der Verf. will die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen vom Kindes- bis zum Beginn des Greisen-Alters der Gemeinde zuweisen, also jedenfalls die Kranken-, Unfalls- und Invaliditäts-Versicherung ohne Inanspruchnahme der Reichsmittel verwirklicht wissen. Die Frage aber, ob die Altersversorgung vor oder nach oder gleichzeitig mit der einen oder andern oder mit mehreren und mit welchen von den übrigen Arten der Arbeiterversicherung gesetzlich einzuführen sei, diese für die Erschwinglichkeit der Beiträge der Erwerbsbeflissenen (Arbeiter und Arbeitgeber) belangreiche Frage blieb vom Verf. unberührt. Auch regt sich die Erwägung, ob die geplante Höhe der Alters- und der Witwenrente nicht allzutief unterhalb des Mindestbedarfs stehe, als dafs sie die, namentlich vom Reiche verlangten bedeutenden Opfer aufwiege. Mehrfache, auch versicherungstechnische Bedenken stellen sich dem Vorschlage und dem Ausführungs-Entwurfe des Verf. entgegen; dennoch ist die kleine, sorgfältige Arbeit ein beachtenswürdiger Versuch gegenüber einer grofsen, noch lange nicht genugsam behandelten Aufgabe. Ed. Popper.

Karl Fisch, Prof. Die soziale Frage im alten Rom bis zum Untergang der Republik. Öffentl. Vortrag. Aarau, H. R Sauerländer 1882. 36 SS. 8°.

Der Verfasser vorliegender Abhandlung beherrscht ohne Zweifel in vollkommenem Mafse die historisch-philologische Litteratur über die Geschichte der römischen Republik. Er stellt demgemäfs auch in den vier Abschnitten, in welche er seinen Stoff gruppiert hat (I. Äufsere Geschichte Roms. II. die staatliche Organisation der römischen Republik um 150 v. Chr., III. die einzelnen Klassen der Bevölkerung, IV. die soziale Frage), ein reiches Thatsachenmaterial in anspruchsloser, knapp sachlicher Form zusammen und setzt hierbei manchen sonst weniger beachteten Punkt ins rechte Licht. Treffend beleuchtet er namentlich die Ursachen der mühelosen Vermögensakkumulation der römischen Aristokratie, die Natur der Sklavenwirtschaft und die Entstehung des expropriierten städtischen Polcteriats. Auch der Abschnitt über das Finanzwesen der römischen Republik ist beachtenswert. Aber für die Behandlung seines eigentlichen Themas, die wenig über ein Viertel der Schrift einnimmt, fehlt ihm doch wohl eine genügende Vertrautheit mit der einschlägigen nationalökonomischen und sozialpolitischen Litteratur. Vor lauter Einzelheiten gelangt er weder zu einer klaren Formulierung der „sozialen Frage im alten Rom" noch zu einer zutreffenden Beurteilung der Lösungsversuche. In letzterer Hinsicht beschränkt er sich auf eine flüchtige Darstellung der Gracchischen Reformbestrebungen, wobei die brennende Sklavenfrage nicht einmal erwähnt wird. Der späteren Entwicklung sind nur wenige Worte gewidmet, obwohl bis auf Cäsar die „soziale Frage" wohl eigentlich den Brennpunkt der römischen Geschichte bildet. Auf

einzelne schiefe Auffassungen der Schrift hier näher einzugehen, würde zu viel Raum erfordern. Für die Leser dieser Zeitschrift bedarf der Satz keine besondere Betonung, das wer über eine „soziale Frage" der Vergangenheit urteilen will, über die soziale Frage der Gegenwart klare Vorstellungen besitzen muss. Leider sind die letztern unter unseren Historikern nur noch zu selten.

Dorpat. K. Bücher.

Dr. Bernh. Liesen: Bischof W. E. von Ketteler und die soziale Frage. (Frankfurter zeitgemäfse Broschüren, Neue Folge Bd. III Heft 12.) Frankfurt a/M., A. Förster, Nachf., 1882, 35 S.

Das Schriftchen schildert in sachlicher Weise die Wohlthätigkeit des bekannten mainzer Kirchenfürsten und jene Anstalten für Kinder, Kranke, Arme, Gewerbsarbeiter und Dienstboten, welche seiner Anregung und weitgehenden Unterstützung zu danken sind. Da die bedeutsame sozial-schriftstellerische Thätigkeit Ketteler's in dieser Veröffentlichung nicht behandelt, sondern einer besondern Darstellung vorbehalten wird, bleibt der Inhalt hinter der Benennung des Schriftchens wesentlich zurück. Immerhin bietet die Darstellung auch nur der Aufsenseite und der unmittelbaren Erfolge des für die katholische Geistlichkeit Deutschlands beispielgebenden sozialen Wirkens Ketteler's manches Beachtenswerte, namentlich vom Standpunkte Jener, welche kirchliche Mitwirkung zur Linderung gesellschaftlicher Gebrechen anerkennend zu begrüfsen bereit sind.

Prag. Ed. Popper.

K. Flesch, Haftpflicht, Unfallversicherung und Normalarbeitstag. München 1883. 10 SS. kl. O.

Der Verf., Advokat in Franfurt a.|M. und Freund der Volkspartei hat das Vorgelegte in einer Reihe Artikel in der „Süddeutschen Post" erscheinen lassen. Es handelt sich also um eine populäre, aber sachlich scharf und gut geschriebene Brochüre, aus welcher auch derjenige manches lernen kann, der, wie Referent, mit dem Endresultate wie mit der Begründung sich in keiner Weise einverstanden erklären kann. Der Verfasser tritt für die erste Vorlage des Reichskanzlers zur Arbeiterversicherung ein, indem er sich bei Beurteilung der Haftpflicht ganz auf den Boden des römischen Rechts stellt, nach welchem nur auf Grund einer culpa der Unternehmer eine „Entschädigungspflicht" dem Arbeiter gegenüber haben könne. Er will dem Arbeiter zur Erlangung der nötigen Mittel, um z. T. Selbstversicherung zu übernehmen durch Abkürzung der Arbeitszeit und gesetzliche Regelung des Normalarbeitstages verhelfen. Ref. hält letzteres auch für erstrebenswert, doch scheint ihm der Verf. in Bezug auf die Wirkung in grofsen Illusionen befangen. Als Anhang sind ein paar interessante die Unfallversicherung betr. Rechtsfälle und der Entwurf vom Jan. 1881 eines Unfall-Versicherungsgesetzes für Arbeiter angefügt.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XXI. Leipzig 1882. 8°. (4 M.)

Inhalt: Verhandlungen der am 9. u. 10. Oktober 1882 in Frankfurt a|M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins f. Sozialpolitik über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform; Internationale Fabrikgesetzgebung; Versicherungszwang und Armenverbände.

Kah, K., Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in das unbewegliche Vermögen etc. 8°. Karlsruhe 1882.

Böhmert, Victor, Die praktischen Versuche zur Lösung der sozialen Probleme. Vortrag. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Heft 32. Jahrg. IV. Heft 8.) Berlin 1883. 8°. 36 SS. (1 M.)

Leonhardi, F. Frh., Kollektiv-Vermögen. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. 2. sehr verm. Ausg. Prefsburg 1882. 8°. 27 u. 14 SS. (1 M. 20 Pf.)

Toussaint, F. W., Geschichtlicher Beitrag zu den sozialen Fragen der Gegenwart. Vortrag. Berlin 1882. 8°. 18 SS. (— 30 Pf.)

Zeit- und Streitfragen, sozialpolitische. 1. Heft: Inhalt: *Der Weber-Strike zu Crimmitschau.* München 1882. 8°. (— 20 Pf.)

Platter, Die Pflichten des Besitzes. (Zeitfragen Heft 176.) Berlin 1883. 8°. (— 80 Pf.)

Bar, O. v., Die Not der Produktivstände. Osnabrück 1883. 8°. (— 30 Pf.)

Hansen, P. Chr., Die Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten. (Sammlung von Vorträgen f. das deutsche Volk. IX. Bd. Heft 2.) Heidelberg 1883. 8°. (— 60 Pf.)

Locher, F., Wetterleuchten. Der Staatssozialismus und seine Konsequenzen. III. Teil: Die Brodfrage. Zürich 1883. 8°. (— 60 Pf.)

Bader, Clarisse. La femme française dans les temps modernes. Paris, Didier, 1883. 12. 5 fr.

Caisse générale d'épargne et de retraite. Compte rendu des opérationset de la situation de la —. Année 1881. Bruxelles, typ. Bruylant Cristophe & Ce, 1882. Folio. 60 pag. (Pas en commerce).

Caisse de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Examen des comptes de l'année 1880, par la Commission permanente. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1882. 8. 72 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Congrès de Grenoble de l'Union des associations ouvrières catholiques. Compte rendu de la treizième assemblée générale des directeurs d'oeuvres (13—17 septembre 1880). Grenoble, impr. Vincent & Perroux, 1882. 8. 445 pag.

Cosson, L., Essai sur la condition des femmes. Par., P. Dupont, 1883. 18. 330 pp. 3 fr.

Coulonge, A., Question des loyers; impôt proportionnel sur les loyers, au profit des petits locataires. Note à MM. les députés et à MM. les conseillers municipaux. Par., impr. Davy, 1882, 16 décembre, 4. 3 pag.

Durand-Fardel, Les etablissements de bienfaisance indigènes et les institutions sanitaires étrangères en Chine Paris, Germer Baillière, 1882. 8. 40 pag.

Essai sur la condition des femmes en Europe et en Amérique Par., A. Ghio, 1883. 18. 3 fr. 50 c.

Lavollée, C., Rapport sur diverses communications relatives aux habitations ouvrières. Paris, Tremblay, 1882, 9 décembre. 4. 16 pag.

Martin, L. A., Philosophie sociale; education des mères de famille, ou de la civilisation du genre humain par les femmes. Nouv. édition. 2 vols. (I. 356 et I. 382 pp.) Par., Charpentier, 1883. 18. 7 fr.

Mérignac, A., Traité des contrats relatifs à l'hypothèque légale de la femme mariée. Par., Rousseau, 1883. 8. 331 pag. 7 fr.

Monteil, E., Souvenirs de la commune (1871.) Paris, Charavay, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

de Peyrebrune, G., Les femmes qui tombent. 2e édition. Saint-Germain, impr. Bardin & Ce, 1883. 18. II—410 pag.

de Pompery, E., Appel aux socialistes de toute nuance. Extinction du paupérisme; conséquence du travail-fonction. Par., Cerf, 1883. 8. 24 pag. 1 fr.

Skousès, A., Le travail des détenus à Rome. Par., Chaix, 1883. 8. 16 pag.

Union des associations ouvrières catholiques, Congrès de Mans. Compte rendu de la onzième assemblée générale des directeurs d'oeuvres, 17 à 23 octobre 1881. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1883. 8. 415 pag.

Hamilton, H. L., Household Management for the Labouring Classes. London, Partridge, 1883. 12. 96 pp. 1/. —

Buccellati, A., Il nihilismo e la ragione del diritto penale. Milano, Rebeschini & Co, 1883. 4. 5 l.

Toffoli-Addali, L., Saggio del problema sociale. Torino, Marietti, 1883. 16. 3 l. 50 c.

10. Gesetzgebung.

Gustav Freudenstein, Doktor der Rechte, Das Reichsstempelgesetz nebst Tarif vom 1. Juli 1881, unter Benutzung der Gesetzesmotive und des Berichtes der Reichstagskommission mit den Ausführungsverfügungen des Bundesrats, sowie den Formularen, unter Anführung der einschlägigen Finanzministerialreskripte, der Auslegungspraxis der Steuerbehörden etc., auch mit Beibringung zahlreicher oberstrichterlicher Erkenntnisse in Stempelsachen, sowie einer Darstellung des richterlichen und des administrativen Stempelverfahrens, gemeinrechtlich kommentiert und auf Grund des Stempelrechtes erläutert für die Interessenten von Handel und Verkehr. Nebst vollständigem Wort- und Sachregister von M. Silberstein. Minden in Westf. Bruns 1883. LXX u. 271 S.

Das vorstehend abgedruckte Titelblatt enthebt uns einer Inhaltsangabe des Buches. Der Autor wünscht seine Arbeit nicht als wissenschaftliche Publikation rezensiert zu

sehen, er legt in dem Vorworte „die nachdrückliche Verwahrung ein, dafs er habe ein wissenschaftliches Werk schreiben wollen; es sei vielmehr lediglich die Absicht gewesen, es zu unternehmen, einen populären Kommentar in einer erschöpfenden Vollständigkeit unter Vornahme gründlicher Untersuchung für die Geschäftswelt zu bieten, ein Unternehmen um so verzeihlicher, als es bisher an einer solchen Publikation völlig gebrach." Das letztere ist vollkommen richtig. Aber erstens wäre eine für die Geschäftswelt erschöpfende Vollständigkeit nur durch Nachträge zu erreichen. Das Vorwort ist „im Juli 1882" datiert. Der Kommentar berücksichtigt aber z. B. noch nicht das Reskript des Finanzministers vom 11. Juni 1882, welches die Stempelfreiheit von einfachen Offerten im Warenhandel ausspricht, nachdem ein Stempelfiskal der Provinz Sachsen solche als Briefe über Abschlüsse moniert hatte. Zweitens gibt der Verf. in manchen Streitfragen (z. B. S. 70 16) eigene recht apodiktische Entscheidungen, welche wohl geeignet sind, eine wissenschaftliche Kritik hervorzurufen und speziell in seiner eingefügten Abhandlung über „die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs in Reichsstempelsachen" bewegt er sich durchaus auf staatsrechtswissenschaftlichem Boden und entwickelt eine Theorie des Unterschiedes zwischen „Anwendung" und „Anwendbarkeit" des Gesetzes, welche nur auf wissenschaftlichem Wege kritisiert und eventuell widerlegt werden kann.

Wir wollen nicht leugnen, dafs das Buch für die Geschäftswelt nicht ohne Wert ist, welcher übrigens durch regelmäfsige Nachträge und Fortsetzung des Sach- und Wortregisters erhöht werden würde. Der Hauptwert desselben besteht aber unserer Überzeugung nach grade in seiner raison d'être. Ein Steuergesetz, welches trotz der besten Absicht der zu Besteuernden es zu befolgen, innerhalb weniger als 1 Jahr Stoff zu einem Kommentar von ca. 15 Bogen 8⁰ in Petitdruck bietet, ohne dafs der Kommentar im stande ist, die wichtigsten Differenzpunkte zwischen dem Rechtsbewufstsein der Handelswelt und dem des Fiskus zu lösen, mufs vom gesetzgeberischen Standpunkte als ein verunglücktes Experiment betrachtet werden und erscheint demnach die Forderung des deutschen Handelstandes, dafs eine Revision oder Reform des Gesetzes vorgenommen werde, gewifs gerechtfertigt. F. Ritschl.

Kletke, G. M., allgemeine Gesinde-Ordnung f. die Preussischen Staaten vom 8. Nov. 1810. Ueberarb. und bis auf die neueste Zeit vervollständigt von H. Lange. 8. Aufl. Berlin 1882. 16⁰. 84 SS.

Kletke, G. M., Kreis- und Provinzial-Ordnung. Für den praktischen Gebrauch ausführlich ergänzt und erläutert. Nach dessen Tode fortgesetzt von D. A. Zimmermann. 10. Theil. Berlin 1882. 8⁰. 525 SS.

Inhalt: Die preuss. Verwaltungsgesetzgebung des J. 1881. Sammlung der im J. 1881 ergangenen Gesetze, Instruktionen, Regulative und Verfügungen, sowie Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe.

Resch, P., Das österreichische Wechselrecht. Leichtfasslich erläutert. 8⁰. Wien 1882.

Buff, E., Die Gesetze und Verordnungen betr. den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im preufs. Staate. Essen 1882. 8⁰. (geb. 2 M. 50 Pf.)

Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872. Nebst den darauf bez. Gesetzen, der minist. Anweisung und den allgemeinen Verfügungen. 7. Aufl. Berlin 1882. 8⁰. (1 M.)

Gewerbe-Ordnung, die, vom 20. Dezember 1859. Mit allen nachträglichen Verordnungen, d. einschläg. Erkenntnissen d. Verwaltungsgerichtshofes u. m. alphabet. u. chronol. Register. 10. erg. Aufl. Wien 1883. 8⁰. IV u. 178 SS. (1 M. 20 Pf.)

Held, O., Gesetz und sonstige Bestimmungen betr. die Gewerbesteuer in Preufsen mit gewerbepolizeilichen Vorschriften für Verwaltungs- und Polizeibeamte, die Staatsanwaltschaft und Schöffengerichte. 2. verb. Aufl. Berlin 1883. 8⁰. XV u. 326 SS. (5 M.)

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Vom 12. Juni 1878. Text der Bahnordnung durchgesehen im Reichs-Eisenbahn-Amte. 2. Aufl. Berlin 1882. 8⁰. 43 SS. (— 45 Pf.)

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutchlands, vom 4. Jan 1875. Abgeändert durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1878. Text des Reglements durchgesehen im Reichs-Eisenbahn-Amte. Mit Einleitung, ausführl. Inhalts-Ver-

zeichnis und Sachregister. 8. Aufl. 2. vervollst. Ausg. Berlin 1882. 8°. 64 SS. (— 60 Pf.)

Wechsung, F., Der deutsche Zolltarif vom 15. Juli 1879, nebst den vom Bundesrat festgestellten Tarasätzen. Leipzig 1882. 8°. (— 75 Pf.)

Rottmann. A. E., Das deutsche Reichsstempelgesetz. Textausg. m. den Ausführungsvorschriften und den Bestimmungen des Bundesrats, nebst Erläuterungen und Auslegungen und Tabellen, hrsg. u. berechnet. 13. Aufl. Bremen 1882. 8°. 84 SS. (2 M.)

Weinsteuergesetz, das badische, vom 19. Mai 1882, nebst Vollzugs-Verordnung vom 26. Oktober 1882. Karlsruhe 1882. 8°. (— 50 Pf.)

Gaupp, Das deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Textausg. mit Anmerkungen. 2. Ausg. 16°. (kart. 1 M. 20 Pf.)

Gesetze, österreichische. Taschenausgabe. 1. u. 3. Bd. Wien 1882. (9 M.)

Inhalt: 1. Gesetze und Vorschriften f. Gewerbe-, Fabriks- und Handelsunternehmungen. (Gewerbe-Ordnung, Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, Hausierpatent, Gesetz für Handelsagenten, Handelskammern, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz etc.) 3. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte aufser Streitsachen (enthält u. a. Verordnungen über Waisenkassen und Depositenwesen etc.).

Reichsgesetze, deutsche. 2. Abt. Finanzgesetze. 10. Lieferg. Würzburg 1882. 8°. (S. 277—304.) (— 30 Pf.)

Inhalt: Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Juli 1881 zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Reichsgesetze und Verordnungen, die, über das Volksschulwesen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie die diese Gesetze betr. Entscheidungen des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes, dann die Erlasse des böhm. Landesschulrates. Mit einem ausführl. alphabet., nach Schlagwörtern abgefassten Materienregister. 4. Aufl. Prag 1882. 8°. 394 SS. (2 M. 40 Pf.)

Holly, v., Polizei-Vorschriften der Stadt Halle a. d. Saale, nebst den wichtigsten Polizei-Verordnungen f. d. Regierungs-Bezirk Merseburg und die Provinz Sachsen. Zusammengestellt und erläutert. Halle 1882. 8°. VIII u. 299 SS. (6 M. 80 Pf.)

Kotze, Otto, Die preufsischen Städte-Ordnungen nebst allen ergänzenden Gesetzen, Ministerial-Reskripten, Instruktionen und Entscheidungen. Unter Berücksichtigung der durch die neue Verwaltungsgesetzgebung bedingten Abänderungen erläutert. Mit einem Anhange, enthaltend die einzelnen mit der Städte-Ordnung in enger Verbindung stehenden Gesetze und Ministerial-Erlasse. 2. Aufl. 1. Liefg. Berlin 1883. 8°. XIII u. 80 SS. (— 75.)

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 3. Bd. 2. Abt. Nebst einem das ganze Werk umfassenden Sachregister. Freiburg i. Br. 1882. 8°. IV u. 440 SS. (9 M.)

Bertram, P., Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach nassauischem Rechte. 2. neub. Aufl. Wiesbaden 1882. 8°. 96 SS. (2 M.)

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Mit Begründung. Fol. Berlin 1882. 167 SS. (5 M.)

Agenda et annuaire des cours et tribunaux, du barreau, des notaires, des officiers ministériels et de l'enregistrement (France et colonies), 1883. Par; Billard & Ce, 1882, 29 décembre, 8. 607 pag.

Jeanvrot, V., La magistrature. II. La justice du pays par le pays. Tome 1 (en 2 vols): L'inamovibilité sous l'ancienne monarchie, sous la révolution et depuis le dix-huit Brumaire. Par. Cotillon & Ce, 1883. 18. 8 fr.

Picard et d'Hoffschmidt, Pandectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges. Tome VIII, 3e livraison, décembre 1882 (pag. 545 à 800.) Bruxelles, F. Larcier, 1883. 8. 5 fr.

Buckley, H. B., The law and practice under the Companies Acts, 1862 to 1880. The Joint Stock Companies Arrangement Act, 1870, and the Life

Assurance Companies Acts, 1870 to 1872. 4th edition. London, Stevens & Haynes, 1883. Roy.-8. 648 pp. 32/. —

Cabinet Lawyer: a popular digest of the laws of England. 25th edition, with supplement containing the legislature in the sessions of 1878—1882. London, Longmans, 1883. 12. 930 pp. 9/. —

Wharton, F., A commentary on the Law of Contracts. 2 vols. Philadelphia 1882. 8. bound. XV—1471 pp. 60/. —

Williams. J, W. H. and J. R. S. Vine, The English Municipal Code: being the Municipal Corporations Act, 1882 (45 and 46 Vict., chapter 50) with historical introduction, notes etc., the general orders of the Judges under the corrupt practices (Municipal Elections) Act; a statistical appendix etc. London, Waterlow, 1883. 8. 296 pp. 5/. —

Moncada, R., Il regicidio ed il parricidio nel diritto penale. Catania 1882. 8. 141 pp.

Vitali V., La forma del testamento italiano esposta colla scorta del diritto romano e francese, della dottrina e giurisprudenza nazionale. Piacenza, G. Favari, 1883. 8. 314 pp. 5 l.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

O. Kuntzemüller, Des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck staatsrechtliche und wirtschaftspolitische Anschauungen. Nach seinen Parlamentsreden und andern öffentlichen Kundgebungen dargestellt. Berlin, Friedrich Kortkampf. 1882. 8. VIII und 226 SS.

Eine Zusammenstellung von Parlamentsreden und einigen andern Kundgebungen des Fürsten Bismarck nach systematischen Gesichtspunkten. Ohne selbständige Bedeutung, aber zum Nachschlagen nicht unbrauchbar. Eine Vollständigkeit scheint der Verf. nicht beabsichtigt zu haben, er giebt mit Auswahl nur dasjenige, was ihm von besonderer Wichtigkeit oder Interesse zu sein scheint.

L. Gumplowicz, Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung. 1882. 8. VIII und 472 SS.

Der Verf. hat sich durch eine Reihe von rechts- und staatsphilosophischen Werken bekannt gemacht, gegen welche sich, da sie von einer durchaus willkürlichen Konstruktion der Staatsentstehung ausgingen, allerdings schwere Bedenken erheben ließen. Immerhin läfst sich nicht läugnen, dafs der Verf. allmählich mehr ausgereift ist und dafs seine Schrift über Reichsstaat und Sozialismus sich von seinen älteren Produktionen vorteilhaft unterscheidet. In dem vorliegenden Werke bewegt er sich auf positiverem Boden; seine Verwaltungslehre ist auf der Grundlage des österreichischen Verwaltungsrechtes gearbeitet. Die Anlehnung an ein bestimmtes positives Recht ist der Arbeit entschieden zu gute gekommen, indem sie den Verf. vor Abwegen, wie er sie in seinen früheren Schriften eingeschlagen hat, bewahrte. Die Darstellung ist klar und durchsichtig. Trotz einiger Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten, welche sich in dem Buche finden, ist dasselbe doch im Ganzen zur Orientierung über das österreichische Verwaltungsrecht trefflich geeignet. Bisher war es demjenigen, der den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates persönlich ferner stand, aufserordentlich erschwert, sich über das öffentliche Recht desselben genauer zu unterrichten. Durch Ulbrichs österreichisches Staatsrecht und das vorliegende Werk des Verf. ist diesem Mangel in erfreulicher Weise abgeholfen.

G. M.

Eger, Die Notwendigkeit einer Revision des preufsischen Enteignungsgesetzes. Abänderungsvorschläge, verbunden mit einer Uebersicht der gesamten Rechtsprechung etc. etc. Breslau 1881. 8°. 60 SS.

Die vorliegende Untersuchung zerfällt in drei Abschnitte. In dem ersten Abschnitt giebt der Verf. eine Uebersicht über die Entscheidungen des preufsischen Ober-Tribunals und des deutschen Reichsgerichts in Enteignungssachen während der Jahre 1874—1881. In dem zweiten Abschnitt „Vorschläge zur Beseitigung der Mängel des Enteignungsverfahrens“ betitelt, hebt E. zunächst hervor, dass sowohl von den Behörden, welche mit der Durchführung des Enteignungsverfahrens auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 befafst seien, als auch von den Beteiligten (Unternehmern und Expropriaten) fortdauernd Klagen über die Mängel dieses Gesetzes und die dadurch hervorgerufenen Nachteile erhoben wären. Die wesentlichsten Mifsstände, die auch der Verf

als vorhanden anerkennt, beständen in der Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens. Nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften beanspruche dasselbe bis zur Vollendung der Expropriation oft mehrere Jahre. Es sei daher eine Aenderung des jetzigen Verfahrens dringend erforderlich, die zunächst darin bestehen müsste, dass für alle Enteignungsfälle ein einheitliches Verfahren eingeführt würde, d. h. dass man den Unterschied zwischen dringlichen und nicht dringlichen Verfahren beseitige, dem neu zu konstituierenden aber das Dringlichkeitsverfahren zu Grunde lege. Indessen bei der blossen Generalisierung desselben auf alle Enteignungsfälle dürfe nicht stehen geblieben werden; vielmehr sei auch das sog. Dringlichkeitsverfahren noch wesentlich zu vereinfachen und abzukürzen, um daraus künftig hin ein dem bestehenden Bedürfnis entsprechendes, praktisch brauchbares, Enteignungsverfahren zu schaffen. In dem dritten Abschnitt fafst der Verf. seine Vorschläge in einem Gesetzentwurfe zusammen, der von eingehenden Motiven zu den einzelnen Paragraphen begleitet ist. — E.

K. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Würtemberg. Stuttgart 1882. 286 SS.

Das k. statistisch-topographische Büreau in Stuttgart ist im Begriffe unter dem Titel der Staat eine grofs angelegte neue Beschreibung des Königreichs Würtemberg herauszugeben. Das vorliegende Werk bildet das 4. Buch desselben und hat den um die Statistik des Landes hochverdienten langjährigen Direktor des betreffenden Büreaus, jetzigen Direktor des k. Steuerkollegiums zum Verfasser. Es bedarf demnach keiner besondern Hervorhebung, dafs die übernommene Aufgabe mit höchster Beherrschung des Gegenstandes, unter vollständigster Heranziehung des historischen und statistischen Materials gelöst ist, und die Schrift auch weit über die Grenzen des in Rede stehenden Staates auf Interesse rechnen kann. Denn Jeder der sich mit den Staatswissenschaften beschäftigt, weifs, wie schwer es oft ist, sich über die Details des Verwaltungsorganismus, die Leistungen desselben, die Finanzverhältnisse u. s. w. der einzelnen Länder zu informieren, wozu hier in gedrängtester Form für Würtemberg Gelegenheit geboten ist. In 12 Abschnitten ist behandelt: 1. das Staatsgebiet. 2. die Verfassung. 3. die Gesetzgebung und die Verwaltung (überall kurze Darstellung der historischen Entwicklung). 4. Der König und das königl. Haus. 5. Die Staatsbürger. 6. Die Landstände. 7. Die Staatsdiener (Geschichte des Staatsdienstes, Rechtsverhältnisse, Gehalte der Beamten und weitere Fürsorge für dieselben). 8. Die Staatsbehörden. 9 Der Staatshaushalt. 10. Die Gemeinden und Amtskörperschaften. 11. Staat und Kirche. 12. Staat und Schule. Anhang: Die Beziehungen zum Deutschen Reiche.

Das Recht des Wiedergewonnenen. Berlin 1883. 130 SS.

Inh. 1. Kann einer im Deutschen Reiche erscheinenden Zeitung der Eintritt und die Verbreitung in Elsafs-Lothringen nach dort geltendem Rechte versagt werden? 2. Der s. g. Diktaturparagraph. 3. Die Immunität. 4. Anomalien. 5. Vorbedingungen der Gleichstellung. 6. Das Recht des Reichslandes.

Huc de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem deutschen Reich. 3. Aufl. Berlin 1883. (geb. 7 M.)

Cathrein, V., Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen. Eine staatsrechtliche Abhandlung. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach" — 21.) Freiburg i. Br. 8⁰. (1 M. 90 Pf.)

Staatsrechnung des Kantons Aargau pro 1881. Gr. in-fol. Aarau 1882.

Glasson, E., Histoire du droit et des instutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. Tome V: La réforme religieuse La monarchie absolue et la révolution politique. Le gouvernement parlementaire. Par., A. Durand & Pedone- Lauriel, 1883. 8.

Der Preis des in 6 Bänden compl. Werkes beträgt 60 fr.

Madvig, J. N., L'État romain, sa constitution et son administration, traduit par Ch. Morel. Tome II. Par., F. Vieweg, 1883. 8. 7 fr. 50 c.

Suffrage universel, le. Étude comparée des diverses législations électorales. Par., L. Larose & Forcel, 1883. 18. 4 fr.

Amos, Sh., The Science of Politics. London, Paul, French & C⁰, 1883. 8. 496 pp. 5/ —

Thornton, P. M., Foreign Secretaries of the Nineteenth Century to 1880. Volume I—III. London 1883. 8. 55. —

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Im Anschlufs an das Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von demselben Verf. bearbeitet. Th. I: Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung. Leipzig 1883. 572 SS.

H. Oelrichs, k. Oberregierungsrath, Die Domainen-Verwaltung des preufsischen Staates. Breslau 1883. 300 SS. 7 Mk.

Die Schrift stammt aus dazu berufenster Feder. Sie liefert eine vortreffliche Übersicht über die geltenden Grundsätze und Bestimmungen in Betreff der Domainen-Verwaltung, zum praktischen Gebrauche hauptsächlich für Verwaltungsbeamte.

Der erste Abschuitt behandelt den Begriff der Domänen, ihre Erwerbstitel u. s. w. 2. Abschn. Benutzung der Domänen. 3. Abschn. anderweitige Verpflichtungen des Domänenfiskus. Schliefslich ist noch eine Nachweisung der sämmtlichen Domänen-Vorwerke und Pachtverhältnisse vom 15. Oktbr. 1882 hinzugefügt.

Die Schrift wird Vielen willkommen sein, da die Vorläufer schon etwas veraltet sind.

12. Statistik.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, herausgegeben vom k. stat. topogr. Bureau. Jahrgang 1882. Bd. I. 1te Hälfte. Stuttg. 1882. Gr.-F. 140 SS.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1879—80. Würt. Litteratur 1880. Die Verwaltung der Rechtspflege 1879 80. Die Sterblichkeit im Zuchthaus Ludwigsburg 1872|79. Bevölkerung Würtembergs am 1. Dez. 1880 verglichen mit 1871 u. 1875. — 2te Hälfte. Bewegung der Bevölkerung 1881. Die landw. Bodenbenutzung und die Ernteerträge 1881. Übersicht der Hagelschläge v. 1828—82. Die Ergebnisse der Fruchtmärkte i. J. 1881. Die Ergebnisse der Wollmärkte v. 1881 u. 82. Die Aus- und Einfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz nach und von anderen Bundesstaaten 1879|80. Die Ausfuhr von Früchten u. Mühlfabrikaten über ben Bodensee 1880 u. 81. Der Schiffs- und Warenverkehr 1879|80. — Supplementband. Trigonometrische Höhenbestimmungen. Meteorologie.

Jahrg. 1882 Bd. II. Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. V; Hof- und Staatskalender pro 1882.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. I. Betriebsjahr 1880|81. Berlin 1882. Druck und Kommissionsverlag von E. S. Mittler und Sohn. Grofs-Folio.

Bereits seit seiner Errichtung (1873) ist das Reichseisenbahnamt darauf bedacht gewesen, statistische Zusammenstellungen über sämtliche im Deutschen Reiche gelegenen Eisenbahnen gemäfs dem vom Reichstag im Juni 1873 gefafsten Beschlufs zu veröffentlichen. Diese Statistik sollte und mufste natürlich auf gleichmäfsigen Grundlagen beruhen. Um dieselbe zu ermöglichen, war es deshalb erforderlich, eine Reihe von bei den verschiedenen Eisenbahnen bestehenden Unleichheiten zu beseitigen, vor allem aber war die Einführung eines gemeinsamen Buchungsformulars, sowie gemeinsamer Rechnungsgrundsätze anzustreben. Dies Ziel konnte aber nur auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden. Endlich ist denn aus mehrfachen Vorverhandlungen und Beratungen das Normalbuchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands hervorgegangen und seit 1880 bei den deutschen Eisenbahnen eingeführt worden. Infolge dessen konnte jetzt die erste sämtliche deutsche Eisenbahnen umfassende, eingehende statistische Arbeit veröffentlicht werden, welcher fortan alljährlich weitere folgen sollen. Da dieselben im allgemeinen den gleichen Stoff mit umfassen, den seither die „statistischen Nachrichten von den preufsischen Eisenbahnen“ behandelten, so haben die letzteren mit 1880 zu erscheinen aufgehört.

Das sehr reichhaltige Werk enthält im ganzen 35 Tabellen und 6 Tafeln mit erläuternden und ergänzenden Bemerkungen. Die ersten 32 Tabellen sind den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen mit normaler Spurweite gewidmet. Tabelle 1 und 2 bringen eine Darstellung der Eisenbahnen mit normaler Spurweite, sowie eine Zusammenstellung der normalspurigen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung mit Angabe ihrer charakteristischen Merkmale. Die folgendən beiden Tabellen stellen die Längenverhältnisse und die Verteilung der Eisenbahnen nach Staaten und Verwaltungsbezirken dar. Die Tabellen 5—14 behandeln die baulichen Beilagen und zwar den Bestand der Bahnanlagen (Unterbau, Oberbau, Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, Bahnhöfe, Haltestellen und sonstige bauliche Anlagen, Telegrapheneinrichtungen), sowie

die Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen (Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaus, Kosten des Materials und des Arbeitslohns für Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen). Tabelle 12—21 führen uns die Betriebsmittel vor und zwar Bestand und Beschaffungskosten derselben (Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen), sowie deren Leistungen und die Aufwendungen für diese Leistungen und für Unterhaltung der Betriebsmittel. Tabelle 22 und 23 veranschaulichen den Personen- und Güterverkehr. Die Tabellen 24—28 erläutern die Finanzen und zwar stellen sie dar: Baukosten und verwendetes Anlagekapital, Stand des konzessionierten Anlagekapitals der Privatbahnen, Betriebseinnahmen und -Ausgaben, Betriebsüberschufs und dessen Verwendung, Erneuerungs- und Reservefonds. In Tabelle 29 und 30 erfahren wir Näheres über die Anzahl der Beamten und Arbeiter, über deren Gehaltsverhältnisse, sowie über die für dieselben bestehenden Hilfskassen. Endlich weisen Tabelle 31 und 32 die Unfälle beim Eisenbahnbetrieb, sowie die infolge von Verunglückungen geleisteten Zahlungen nach Hierauf folgen (Tab. 33 und 34) Mitteilungen über die dem öffentlichen Verkehre dienenden schmalspurigen Eisenbahnen mit Angabe ihrer charakteristischen Merkmale, sowie ihrer Betriebs- und Verkehrsverhältnisse, und in der letzten Tabelle Mitteilungen über die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Anschlufsbahnen. Zum Schlufs folgen das Normalbuchungsformular, eine Übersicht der Betriebseröffnungen der deutschen Bahnen seit 1835 und sechs graphische Darstellungen. Fünf der letzteren geben kartographische Übersichten der deutschen Bahnen bis Ende 1850, 1860, 1870, 1880 und für 1880|81, die sechste bietet eine graphische Darstellung der Ausstattung der deutschen Staatsgebiete mit Eisenbahnen im Verhältnis zur Grundfläche und zur Einwohnerzahl.

Diese kurze Skizzierung des wertvollen Inhaltes einer Veröffentlichung, welche wir mit lebhaftem Danke begrüfsen, möge an dieser Stelle genügen. Derselben wird demnächst eine Zusammenstellung von Zahlen aus dem vorliegenden Werke folgen, welche von allgemeinem Interesse sind. J. L.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. 1833. 198 S. $2,_{40}$.

Dieser vierte Jahrgang bringt in 15 Hauptabschnitten für eine längere Reihe von Jahren Nachweisungen über Bevölkerung, Landwirtschaft und Gewerbe, über Handel und Verkehr, Geld- und Creditwesen, gibt die Ergebnisse einer Berechnung des Verbrauchs mehrerer Gegenstände und theilt die Resultate der Reichstagswahlen, sowie Übersichten aus dem Justiz-, Medizinal-, Kriegs- und Finanzwesen mit. Alle diese Abschnitte schliessen sich in ihren verzchiedenen Theilen durch die Aufnahme der neuesten Daten ergänzt, denjenigen der frühern Jahrgänge an. Nur vereinzelte Nachweisungen, wie über Branntweinproduktion und -consumtion sind als zu unsicher fortgelassen, andere, wie bevölkerungsstatistische, weil sie sich nicht ergänzen liessen. Drei Karten stellen das Verhältnis der Geborenen und Verstorbenen zur Bevölkerung dar.

Alb. Thomaschewski, Statistische Notizen für das Deutsche Reich 1883. 2. Jahrg. Berlin 1883.

Das Schriftchen enthält in Taschenformat auf 53 Seiten die hauptsächlichsten Angaben über Bevölkerung, Produktion, Handel, Münz- und Bankwesen, Eisenbahn, Post. Patente, Reichstag, Unterrichtswesen, Presse, Gerichtsorganisation, Militär- und Finanzwesen und wird daher sicher Manchem willkommen sein. Die Angaben sind amtlichen Quellen entnommen.

Preufsen.

Breslauer Statistik. H. 7. Serie 2 H. 3. 8. Serie H. 1. Breslau 1883.

Preussische Statistik. H. LXVI.

Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 im preussischen Staate nebst einer aktenmäfsigen Darstellung der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie Nachträgen zu den definitiven Ergebnissen, betr. die Altersverhältnisse der Bevölkerung. Berlin 1883 O. 293 SS.

Der Einleitung entnehmen wir, dass die Kosten der Herstellung, Versendung und Aufbereitung des Rohmaterials 499,608 Mark oder 1,83 Pf. pro Kopf der Bevölkerung betragen haben. 1875 waren die Kosten 2,32 Pf. Die Beschaffung der Zählpapiere kostete 175.590 Mark, Remuneration der Zähler 30,001 Mark. Aufbereitung der Zählpapiere 26.130 Mark. — Die Einleitung enthält auch die Gutachten und Beschwerden der Behörden in Bezug auf das ganze Zählungswerk.

Neun Tafeln mit diagrammatischen und kartographischen Darstellungen tragen we-

sentlich dazu bei, die Zahlenergebnisse übersichtlich hervortreten zu lassen. Von besonderem Interesse und hübsch durchgeführt ist die Darstellung des Familienstandes in Verbindung mit dem Alter der Personen. Die Karten zeigen die Vertheilung der verschiedenen Confessionen im Lande.

Heft LXVIII. Die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluss der Wanderungen im preufsischen Staate während des Jahres 1881. Berlin 1883 A. 395.

Wir beabsichtigen auf den reichen Inhalt später zurückzukommen.

Preufsische Statistik. LVIII. Die Irrenanstalten im preufsischen Staate 1877. 78. 79. Berlin 1882. Q. 219.

Seit 1875 werden in Preufsen von den Aerzten der Irrenanstalten für jeden Geisteskranken Zählkarten ausgefüllt, und seit jenem Jahr liegt daher ein interessantes Material über die Irren vor, welches in dem vorliegenden Hefte als Ergänzung zu Heft XLIII. und XLVI. zum dritten Male durch Dr. Guttstadt eine eingehende Verarbeitung erfahren hat. Die Angaben sind 1879 von 159 Anstalten mit 26,188 Irren eingelaufen, während sie 1875 nur von 118 Anstalten mit 18,761 zu erlangen waren. Es ist das natürlich noch nicht die Hälfte der in Preufsen existierenden Geisteskranken, denn die Volkszählung von 1880 ergab 66.345 Irre, 51,71% Männer, 48,29% Frauen, während der Bestand der Anstalten das Verhältniss von 52,59 und 47,41% zeigt.

Von besonderem Interesse ist die Vergleichung der Krankenformen der Leidenden unterschieden nach Alter und Geschlecht. Unter 15 Jahren waren 1879 von den Behandelten 4,33% m., 3,57% w.

			Von allen Verpflegten jeder Krankheitsform sind					
			geheilt entlassen		gebessert entlassen		gestorben	
	% m.	% w	% m.	% w.	% m.	% w.	% m	% w.
An Melancholie litten . . .	9,35	16,77	17,52	16,90	11,60	10,22	7,76	5,48
„ Manie	10,08	16,50	18,93	16,38	6,01	5,94	7,13	5,03
„ secund. Seelenstörung .	39,18	43,57	0,75	0,98	3,53	2,66	5,61	6,20
„ paralyt. „ .	10,64	2,46	0,70	1,08	4,85	1,43	34,53	33,69
„ Seelenstörung m. Epilepsie	9,19	7,44	1,22	1,78	4,23	4,99	8,88	9,50
„ Idiotie, Cretinismus . .	9,74	7,33	0,85	0,36	1,69	2,53	6,76	5,42
„ Imbecillität	5,30	4,96	0,85	0,89	4,94	4,28	6,36	4,99
„ Delirium potatorum . .	6,08	0,56	72,90	58,73	4,43	9,52	9,24	14,29
von der Gesamtheit . . .	—	—	8,58	6,52	4,68	4,71	9,71	6,72

Schliesslich ist noch die Todesart und das Alter der Gestorbenen mit den Verhältnissen der Gesamtbevölkerung verglichen.

Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1881.

H. III der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im J. 1881. 2. Lief. Wien 1882. Ausdehnung des Bergbaues. Betriebseinrichtungen. Arbeiterstand. Verunglückungen. Bruderladen und Bergwerksabgaben.

Statistisches Handbuch der k. Hauptstadt Prag pro 1881. Herausgegeben von J. Erber. Nr. 4. I. Jahrg. deutsche Ausg., erster allg. Theil. Prag 1882.

Meteorol.-topogr. Verhältnisse. Bevölkerung. Besitz- und Zinsverhältnisse. Erwerbverhältnisse. Selbsthilfe und öffentlicher Beistand. Culturverhältnisse. Steuern.

(Keleti, K.) Népszámlálas, a Magyar korona országaiban az 1881 év elején végrehajtott, eredményei némely hasznos házi állatok kimutatásával együtt etc. Kötet I—II. Budapest 1882. Roy. in-4. 851 és 415 pp. (Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1881 vollzogenen Volkszählung, samt Nachweisung einiger nutzbaren Haustiere Im Auftrage des kgl. ungar. Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, herausgegeben durch das kgl. ungar. statist. Landesbureau. 2 Bände).

Ausweise über den gegenwärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1881. Abteil. I u. II. Jahrg. LII. Bearb. von Jos. Pizzala. Wien 1882. Q. 153 u. 95 SS.

Mit diesen Heften ist der 42. Jahrgang dieser Ausweise abgeschlossen, da die Abteilungen III, IV und V schon früher erschienen und auch hier aufgeführt wurden. Die

Abteil. I enthält den Bericht über die Erhebung der Handelswerte und die Hauptergebnisse der Waren-Ein- und Ausfuhr in Vergleichung mit den Vorjahren. Die Abteil. II die Waren-Einfuhr. III. die Waren-Ausfuhr. IV. die Waren-Durchfuhr. V. Waren-Ein- und Ausfuhr zur Appretur. Die Resultate des Jahres 1881 sind kaum mit den früheren Jahren zu vergleichen, oder doch nicht ohne erhebliche Fehlerquellen einzuschliefsen.

Mit Beginn des Jahres 1880 ist das österr.-ungar. Zollgebiet durch den Hinzutritt Dalmaticns, Istrien, Brody Martinschizza, Buccari, Portoré, Zenyg und Carlopago, endlich Bosnien's und der Herzegowina wesentlich erweitert. Die Zahlen für die letzten beiden Länder sind erst seit 1881 zugezogen. Der Vergleich mit den älteren Jahren ist noch dadurch erschwert, dafs mit dem 1. Januar 1879 ein neuer Zolltarif in Kraft trat, der nur 19 Klassen mit 68 Abteilungen enthält, während der Tarif, welcher 25 Jahre, von 1854—79 gebräuchlich, in 22 Tarifklassen und 80 Abteilungen zerfiel. Sehr ausführlich sind die Zollerträge behandelt und für 36 Warengattungen bis 1854 zurückverfolgt.

1881 waren die Zollerträge 19,498,000 Gld., wovon nur 3,18 Mill. oder 10,8 % auf Ungarn fielen. Die Zolleinnahmen schwankten im letzten Decennium sehr erheblich.

1867: 11,71 Mill. Gld.
1868: 17,52 „ „
1870: 20,45 „ „
1872: 27,78 „ „
1874: 20,39 „ „
1877: 19,67 „ „
1878: 22,32 „ „
1879: 20,84 „ „
1880: 26,07 „ „

Die Einnahmen aus Kaffee allein betrugen 1881: 8,59 Mill., aus Mineralölen 4,15 Mill., aus Wollenwaren 1,88 Mill., Baumwollengarnen 1,37 Mill., Südfrüchten 1,09 Mill., Eisen 1,03 Mill., Maschinen 961,000 Gld. u. s. w.

Die Einfuhr von Waren betrug 1881 634,41 Mill. Die Ausfuhr 717,39 Mill. Gld. Bei der Einfuhr stehen oben an die Webe- und Wirkstoffe und Garne mit einem Wert von 150,49 Mill. Gld., dazu die Webe- und Wirk-Waaren, Kleidungen und Putzwaren 60,79 Mill. Gld., Garten- und Feldfrüchte 82,11 Mill. Gld., Kolonialwaren und Südfrüchte 42,19 Mill. Gld., Tabak und Tabakfabrikate 23,88 Mill. Gld., Tiere und tierische Produkte 55,90 Mill. Gld.

In der Ausfuhr war hauptsächlich vertreten: Garten- und Feldfrüchte mit 143,95 Mill. Gld., Tiere und tierische Produkte 101,63 Mill. Gld., Kolonialwaren und Südfrüchte 75,06 Mill. Gld., Brenn-, Bau- und Werkstoffe 63,22 Mill. Gld., Webe- und Wirk-Waren, Kleidungen und Putzwaren 64,34 Mill. Gld., Webe-, Wirkstoffe, Garn 48,70 Mill. Gld.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. Heft III. IV. Gewerbliche Industrie, Eisenbahnen, Schiffahrt, Post und Telegraphie. Heft V. Volksschulen, summarische Uebersicht sämtlicher Lehranstaltan. Wien 1882

Die Polizeivewaltung Wiens i. J. 1880, zusammengestellt von dem Präsidenten der k. k. Polizeidirektion. Wien 1881.

Der V. Jahrgang der sehr dankenswerten detaillierten Statistik der Polizeiorgane, ihrer Kosten und ihrer Thätigkeit.

Schweiz.

Schweizerische Statistik LIV. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung f. d. J. 1883. Bern 1883.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke, Litra C. No. 3 og Litra D. No. 5. 2 vols. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1882. 4. 135 og 219 pp. Litra C. No. 3: Kreaturholdet den 15de Juli 1881. (Dänische Viehzählung). Litra D. No. 5: Vare-Indførselen og Udførselen etc. (Waren-Einfuhr und Ausfuhr. Dänische Schiffahrtsstatistik und Branntweinfabrikation 1881.)

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, 3 die Raekke, 4de Bind. Udgivet af det statistiske Bureau. Kjøbenhavn, B. Lunos, 1882. 8. 342 pp. (Enthält u. a. Ernteergebnisse Dänemarks 1880 und 1881. — Preise der wichtigsten Lebensmittel 1880—81).

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, tredie raekke, 4de Band. Kopenhagen 1882. O. 342 SS.

Das Ernteergebnis in Dänemark 1880 und 81. Die Preise der Cerealien i. J. 1880 und 81. Die Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Febr. 1870 u. 80. Bericht an das Ministerium über die Trunksucht in Dänemark.

Statistisk Tabelvaerk, fierde raekke, Litra D. No. 5. Kopenhagen 1882. Q. 218 SS.

Dänemarks Handel mit dem Auslande und seine Marine. Kopenhagens Seeverkehr. Die Produktion an geistigen Getränken i. J. 1881. Die Zolleinnahmen 1881|82.

Fierde raekke, Litra C. No. 3. 1882. Q. 135 SS.

Die Resultate der Viehzählung vom 15. Juli 1881.

England (resp. Ostindien).

Statistical abstract, India, for the years 1871—81. London 1882. 8. (Parliamentary paper.)

Niederlande.

Résumé statis|tique pour le Royaume des Pays-Bas. 1850—81. La Haye 1882. 179 SS.

Wie schon seit einigen Jahren Norwegen eine gedrängte statistische Uebersicht in französischer Sprache über die Verhältnisse des Landes alljährlich veröffentlicht, so ist mit der vorliegenden Publikation auch Holland in gleicher Weise vorgegangen. Das Vorbild ist, wie es in der Vorrede heifst, der englische statistical Abstract gewesen, indessen ist hier doch insofern mehr geboten, indem eine ausführliche Einleitung die tabellarischen Uebersichten in erfreulicher Weise ergänzt, und eine Menge Details in den Kreis der Darstellung gezogen sind, welche in England und andern Ländern nicht berücksichtigt werden. Die ganze Arbeit verdient um so mehr Dank, da sie durch eine Privatgesellschaft, die „société de statistique des Pays-Bas“ geschaffen ist. Auf das reiche und interessante Zahlenmaterial denken wir ausführlicher zurückzukommen.

Frankreich, Belgien etc.

Annuaire statistique de la France. Vième Année. 1882. Paris, imprim. nationale, 1882. Imp.-8. 612 pag.

Résumé statistique pour le royaume des Pays-Bas 1850—1881. La Haye 1882. gr. in-8. LVII-179 pag.

Statistique de la France. Nouvelle série, tome IX. Statistique annuelle. Année 1879. Par., imprim. nationale, 1882. Roy. in-4. 436 pag.

Thévenot, A., Statistique intellectuelle et morale du département de l'Aube. Ier supplément. Arcis-sur-Aube, impr. Frémont, 1882. 8. VII-72 pag. 2 fr.

Italien.

Emigrazione italiana all'estero nel 1881. Statistica della —. Confrontata con quella degli anni precedenti. Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. Imp.-Lex.-8. XLIII-455 pp. Con 5 tav. statist.-graf.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia di Direzione d. stat. gener. Roma 1882. O. 174 SS.

Das Resultat der Zählung vom 31. Dec. 1881. Die faktische Bevölkerung ergiebt sich danach auf: 28,459,451 gegen 28,437091 i. J. 1879, wie im vorigen Hefte angegeben war; die rechtliche (Popol. residente legale) beträgt 28,951,374.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XIX. — 1880. Introduzione. di Direzione d. stat. generale. Roma 1882. CDVIII.

Es ist dies wieder die vortreffliche Uebersicht über die Bevölkerungsbewegung nicht nur Italiens, sondern aller in Betracht kommender Länder, so weit zurückreichend als brauchbares Material dafür vorhanden und bis 1880 incl. fortgeführt, wie wir sie im vorigen Jahre bereits rühmten und verwerteten. Wir behalten uns vor, darauf gleichfalls in einer andern Rubrik noch einmal zurückzukommen.

Finanze. di Direz. d. stat. gen., Roma 1882. O. 64 SS.

Die kleine Schrift ist ein Separatabdruck aus dem in einiger Zeit erscheinenden Annuario Statistico Italiano pro 1882, und behandelt ganz detailliert die Staatsfinanzen

von 1861 bis 82. Ebenso die Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Provinzen und Kommunen und schliefslich die Vermögensverhältnisse der Kirche, die Veräufserung der Kirchengüter und deren Preise. Wir werden auch hieraus die wichtigsten Zahlen demnächst wiedergeben.

Censimento del bestiame asinino, bovino, ovino, coprino e suino eseg. alla mezzanotte dal 13 ol 14 Febr. 1881. Roma 1882. Fol. CCLXXXIII u. 464 SS.

Die Zählung von 1881 schliefst nicht die Pferde und Maultiere ein, deren Zahl 1876 besonders erhoben wurde.

Es wurden festgestellt:

		auf 100 Einw.	pro Kilom.
Esel	674 246	2,37	2,28
Rinder	4 738 232	16,81	16,14
Schafe	8 596 108	30,20	29,01
Ziegen	2 016 307	7,08	6,80
Schweine	1 163 916	4,09	3,93

Man hat bei der Aufnahme verhältnismäfsig wenig Unterabteilungen gemacht. Nur bei den Rindern sind abgesehen vom Geschlecht noch weitere Unterscheidungen gemacht, einmal nach dem Alter unter und über 1 Jahr, dann sind die Büffel ausgeschieden. Daneben hat man die Viehbesitzer gezählt.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. C. Bergshandteringen för år 1881 (Schwedische Montanstatistik für 1881). G. Fångvården för år 1881 (Schwedische Gefängnisstatistik für 1881). U. Kommunernas fattigvård och finanser för år 1880 (Schwedische Gemeinde-Armenpflege und -Finanzstatistik für 1880). 3 Hefte. Stockholm 1882—83. Roy.-4.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. L. Statens jernvägstrafik No. 20a. (Statistik der schwedischen Staatseisenbahnen im Jahr 1881). M. Postverket No. 17. (Statistik der schwedischen Postverwaltung im Jahr 1880). M. Postverket No. 18, I. (Statistik der schwedischen Postverwaltung im Jahr 1881). S. Allmänna arbeten. No. 10. (Statistischer Bericht der Verwaltung der öffentl. Arbeiten in Schweden im Jahr 1881). 4 Hefte. Stockholm, 1882. Roy. in-4.

Bidrag till Sveriges officiela statistik, utarbetadt in statistiska centralbyrån. N. Jordbruk och boskapsskötsel, IX. (Ackerbau- und Erntestatistik Schwedens) för år 1882. U. Kommunernas fattigvård och finanser, VI. (Öffentliche Wohlthätigkeits- und Finanzstatistik der Gemeinden) för år 1879. Stockholm 1882. Roy.-4.

Rufsland.

Handel und Schiffahrt von Reval und Baltischport 1881, herausgegeben vom handelspolitischen Bureau des Revaler Börsenkomitees. Reval, 1882. 4. 84 SS.

Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1876—80. Herausgegeben von Fr. von Jung-Stilling. Riga 1882. gr.-Q. 133 SS.

Rigas Handel und Schifffahrt. Jahrg. 1881. Herausgegeben v. Fr. v. Jung-Stilling. Riga 1882. gr.-Q. 157 SS.

Rumänien.

Statistica din Romania. Miscarea populatiuniĭ pe anulu 1878—79, dupa registrele stariĭ civile. 2 vols. Bucuresci 1882. 4. à 93 pp. (Statistik der Bewegung der Bevölkerung im K. Rumänien während der Jahre 1878—79).

Statistica navigatiunii pentru anul 1879. Bucuresci, impremeria statului, 1882. 4. 25 pp. (Rumänische Schiffahrtsstatistik für 1879).

Statistika penitentiaria din Romania pe anul 1878. Bucuresci, imprimeria statului, 1882. 4. 31 pp. (Rumänische Strafrechtsstatistik für 1878).

Tablou general indicând comerciul Romaniei cu statele straine in anul 1881. Bucuresci, imprimeria statului, 1882. Roy.-Fol. 308 pp. c. tav. graf. (Statistik des inländischen und auswärtigen Handels Rumäniens, seines Im- und Exports für das Jahr 1880, herausgegeben vom rumänischen Finanzministerium).

Serbien.

Statistique de la Serbie. Volume XI. Publiée par la division de statistique du Ministère des finances. Belgrade, imprimerie d'État du royaume de Serbie, 1882. 4. (Ganz in serbischer Sprache).

Ver. Staaten N.-Amerikas.

Compendium of the Tenth Census (June 1. 1880) compiled pursuant to an act of congress approved Aug. 7, 1882. Departement of the interior, Census office, Francis Walker Superintendent appointed Apr. I 1879, resigned Nov. 3 1881. Chos. W. Seaten Superintendent opp. Nov. 4 1881. Washington 1883. LXXVI. 1769 SS.

Das gewaltige durch den Zensus von 1880 in den Vereinigten Staaten zusammengebrachte statistische Material ist in der verhältnismäfsig kurzen Zeit von 2 ½ Jahren vollständig verarbeitet in diesem Kompendium in gedrängter Kürze vorgelegt. In der Einleitung sind auszugsweise die gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen, Berichte u. s. w. mitgeteilt, die für den Gang des Unternehmens besonders wichtig waren, wodurch der Leser in den Stand gesetzt wird, sich ein Bild von demselben zu verschaffen. Wir entnehmen der Einleitung, dafs die Gesamtausgaben des Zensus bis zum 31. Okt. 1881 sich auf 3 860 068 Dollars beliefen, wovon die Remuneration der 28 410 Zähler allein 2 094 947 Doll. in Anspruch nahm, während das Zentralbüreau etwas über 1 Million kostete.

Die Bevölkerungsstatistik nimmt die ersten 648 Seiten des Buches ein. Dann folgt die Agrarstatistik, von 649—923. Die Gewerbestatistik umfafst die Seiten von 925—1226, wobei die Zählung der in der Industrie zur Anwendung kommenden Dampf- und Wasserkräfte eine besondere Rolle spielt. Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen nehmen die folgenden Seiten bis 1340 in Anspruch. Es folgt nun eigentümlicher Weise eine Berufsstatistik, dann etwas bunt Fischerei. Statistik der Personen, deren Eltern im Auslande geboren sind. Statistik des Areals, der Wohnorte und der Familie. Statistik von Alasko. Das Versicherungswesen 1431—1505. Statistik der Höhe des Grundwertes und des beweglichen Vermögens, sowie der Steuern. Die öffentliche Schuld. Statistik der Presse. Die öffentlichen Schulen. Die Analphabeten. Die Statistik der geistigen und körperlichen Gebrechen. Armen- und Gefängnisstatistik. Den Schlufs macht die Sterblichkeitsstatistik, welche bekanntlich ein schwacher Punkt der amerikanischen Statistik ist, indessen bei dieser Zählung, wie versichert wird, mit mehr Vollständigkeit als in den frühern gewonnen ist. Jedem Abschnitt ist ein einleitender Text vorangeschickt, und meistens sind Vergleiche mit den Resultaten früherer Zählungen angestellt.

Wir kommen auf den näheren Inhalt in der Rubrik Miszellen zurück.

Argentinische Republik.

Registro estadístico de la provincia de Buenos Aires, publicado bajo la direccion de J. Bengolea, (Gefe de la Oficina de estadística). Año 1875, 1876, 1877 y 1878. (Segunda época, año XXII—XXV). 4 voll. 524, 465, 437 y 435 pp. Buenos Aires, imprenta de tipos „la república". 4maj.

13. Verschiedenes.

Nationalökonomisk Tidskrift, udgivet af Dr. Will Scharling of Aleksis Petersen-Studnitz. Ny Rakke, 1ste Hefte. Kjöbenhavn 1883.

Die Zeitschrift beginnt mit dem Anfang dieses Jahres eine neue Folge. Das erste Heft enthält aufser verschiedenen kleineren Mitteilungen zwei Abhandlungen von Prof. Dr. Scharling und dem Nationalbankdirektor, Etatsrat Levy. In der ersten Abhandlung sucht Scharling die Zukunftsaussichten des dänischen Getreideexports zu bestimmen und benutzt dazu teils ein reichhaltiges statistisches Material betr. Produktion, Import, Export und Konsumption von Ackerbauprodukten in Dänemark und teils die in den letzten 100 Jahren in Grofsbritannien, Frankreich und Deutschland gemachten Erfahrungen. Die Ergebnisse der statistischen Untersuchungen zeigen unter anderem, dafs der Überschufs der Gesamtausfuhr von Kornwaren über der Einfuhr in dauernder Abnahme begriffen ist. Dieser Überschufs betrug jährlich im Durchschnitt

1864—67	2 905 000	Tonnen
1867—62	2 758 000	„
1872—77	1 679 000	„
1877—82	1 300 000	„

Was die übrigen landwirtschaftlichen Artikel betrifft, ist die Ausfuhr von Kreaturen, Fleisch, Speck, Butter etc. im Anfang der siebziger Jahre bedeutend gestiegen, und diese Thatsache erklärt zum Teil die erwähnte Abnahme. Doch ist die Ausfuhr dieser Waren schon seit 1874 wieder bedeutend gesunken: Der Wert des Ausfuhrüberschusses war 1874 78 Millionen Kronen und 1881 69 Millionen, und in der Zwischenzeit spürt man trotz einiger Schwankungen (die höchste Zahl seit 1874 war doch nur ca. 73 Millionen) eine abnehmende Tendenz. Im ganzen zeigt die Untersuchung, auf deren Einzelheiten der Raum uns nicht gestattet hier näher einzugehen, dafs die Hauptursache der Ausfuhrabnahme die steigende inländische Konsumption ist, die sich wieder wesentlich auf die steigende Bevölkerung zurückführen läfst. Das Hauptergebnis des Verfassers ist „dafs wir unter allen Umständen darauf vorbereitet sein müssen, dafs Dänemark kaum als getreideausführendes Land in das nächste Jahrhundert eintreten wird". — Etatsrat Levy behandelt in der Abhandlung „über die Wechselkurse" die bedeutende Verminderung, welche in den Oscillationen der hiesigen Wechselkurse stattgefunden hat, nachdem Dänestark in Verbindung mit Schweden und Norwegen und in Anschlufs an die Länder, womit es hauptsächlich in Handelsverbindung steht, England und Deutschland, zu dem goldenen Münzfufs überging. Einen nicht geringen Teil dieser Verminderung schreibt er der Politik zu, welche die dänische Nationalbank hinsichtlich des Ankaufs und Verkaufs von Gold befolgt. Während die meisten anderen europäischen Zettelbanken beim Ankauf von fremden Münzen nicht nur die vollen Prägekosten, sondern auch den durch die Abnutzung verursachten Verlust an Gewicht und 1 % für supponierte Mängel am Feingehalt — im ganzen 4—5 % — abziehen, kauft die dänische Nationalbank alle fremden Münzen, wenn sie nur ein solches Gewicht halten, dafs sie in ihrem eigenen Lande noch „legal tender" sind, zum pari Kurs mit Abzug von $^1/_8$ %. Man kann dieses thun, weil der aller gröfste Teil solcher Münzen ja gar nicht umgeprägt zu werden braucht, sondern als Deckungsfonds in den Kellern der Bank liegen und bei kommender Gelegenheit wieder an das Heimatsland exportiert werden kann, und man bewirkt dadurch nicht nur, dafs die Schwankungen der Wechselkurse verhältnismäfsig klein werden, sondern auch, dafs das Gold bei eintretender Geldknappheit früher und leichter einwandert. „Wenn andere europäische Banken" schreibt der Verfasser, „deren Noten in Gold zahlbar sind, in ihrer Praxis unsere Regel hinsichtlich des Ankaufs von Gold befolgen würden und sich auch beim Verkauf von Barren oder fremden Münzen mit einer kleinen Avance begnügen würden, dann wären die meisten europäischen Länder — ohne dafs man dazu Konferenzen oder Konventionen bedürfe — beinahe so situiert, als ob sie einen gemeinsamen Münzfufs hätten."

Kopenhagen. Emil Meyer.

Meyers Conversationslexikon Bd. 19. Jahres-Supplement 1881—82. Leipzig 1882.

Wir haben schon bei Besprechung des vorjährigen Supplementbandes ausgesprochen, wie wichtig es ist, dass die Conversationslexikas die volkswirtschaftlichen Fragen möglichst vollständig und gründlich behandeln, deshalb begrüssen wir auch diesen Jahrgang mit Freuden, der wieder mit Umsicht, Sachkenntniss und Objectivität alle Vorgänge im wirtschaftlichen Leben, wie die Entwicklung der Gesetzgebung verfolgt und in knapper, übersichtlicher Form das bezügliche statistische Material mit grosser Vollständigkeit bietet.

Auch die bibliographischen Notizen über berühmte und auch weniger bekannte Nationalökonomen des In- und Auslandes werden Vielen sehr erwünscht sein. Wir erwähnen die Artikel von Schönberg über die Arbeiterfrage, Haftpflicht, Darlehnskassenvereinen. J. Lehr über Listenabstimmung, Unfallversicherung, Selbstmordstatistik, Wehrsteuer, Pfandleih-Rückkaufsgeschäfte und volkswirtschaftliche Litteratur. E. Jung, Handel Deutschlands Fortschritte der vereinigten Staaten. Leser, Check- und Giroverkehr. v Neuman-Spallart, Getreidehandel, Währung und Münzwesen. Gerkrath, Arbeiterversicherung. B. Walden, Versicherungswesen. Wolf, Zucker, und Zuckersteuer. Sehr orientirend sind auch die Artikel über Handelsstatistik, Unterrichtswesen (F. Sander) in Deutschland, die irische Landfrage (Pierstorff) u. A.

Staatswissenschaftliche Abhandlungen. 2. Serie H. 9 u. 10. Herausgegeben v. Max Neisser. Leipzig Morgenstern. Inh.: Für Bimetallismus, von M. Schippel. Die Rodbertus'sche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardo's von M. Schippel. Über die Erweiterung der öffentlichen Krankenpflege. Gewerkschaftliche Produktivassoziationen v. K Kämpfer. Für das deutsche Zivilgesetzbuch. Kritik und praktische Vorschläge zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Böhme. C. H., Grundzüge der Gefängniss-Wissenschaft. 2. Aufl. 8° VII u. 204 SS. Beuthen 1882.

Ferri, E., Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährl. Temperaturwechsel. (Bes. Abdr. aus der „Ztschrft. f. die ges. Strafrechtswissenschaft“.) 8°. 41 SS. u. 2 graph. Steintaf. Berlin 1882.

Richter, Die Zunahme des Selbstmordes insbesondere in Sachsen. Vortrag. 8. Leipzig 1882.

Geyer, A., Ueber die den unschuldig Angeklagten oder Verurtheilten gebührende Entschädigung. (Deutsche Zeit- und Streitfragen Hft. 169) Berlin 1882. 8°. 44 SS.

Meinert, C. A., Wie nährt man sich gut und billig? Ein Beitrag zur Ernährungsfrage. Preisgekrönt durch den Verein „Concordia“. Mainz 1882 8°. 100 SS (mit 2 bunten Tafeln und mehreren Abbildungen.)

Verhandlungen des 2. deutschen Geographentages zu Halle am 12. 13. u. 14. April 1882. 8°. Berlin 1882.

Katalog der Bibliothek des deutschen Reichstages. gr. 8°. LVI u. 1432 SS. Berlin 1882.

Leo, E., Was findet der Auswanderer in Amerika? Essen 1883. 8°. (— 60 Pf.)

Kartels, J. H., Wie ist unserm Bauernstande zu helfen? Trier. 8° (— 25 Pf.)

Mayer, Sigmund, Die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Streit- und Fehdeschrift gegen die Wiederherstellung der Zunft in Österreich. 8°. Wien 1883. VI u. 66 SS. (— 80 Pf.)

Bedenken gegen die Pläne behufs Ausführung des Anschlusses der Stadt Hamburg an das Zollgebiet. (Aus „Bürgerzeitung“.) Hamburg 1882. 8°. VII u. 39 SS. (1 M.)

Aussichten des deutschen Parlamentarismus. Leipzig 1882. SS.. 67 8° (1 M. 40 Pf.)

Schulz, K., Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts. Leipzig 1882. 8°. LXV u. 1037 SS.

Weiss, A., Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirkes Stettin i. J. 1881. Rudolstadt 1882. 8°. (5 M.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IIe Année (1883) No. 1: A France. Sériciculture. Enquête de 1882. — Statistique agricole décennale de 1882. Instructions générales. — Rapport sur l'industrie ostréicole, par Brocchi. — Rapport sur le concours de sériciculture de la Drôme, par Coste. — Rapport sur la sériciculture dans l'Ardèche. — Rapport sur l'industrie laitière les fromageries-modèles dans le Doubs. — B. Étranger. Rapport sur la pisciculture dans le Royaume-Uni, la Belgique, le grand-duché de Luxemburg, l'Allemagne et la Hollande, par Chabot-Karlen. — Rapports consulaires sur la récolte de 1882 dans les deux duchés de Mecklembourg, en Belgique, en Irlande en Italie. — Production agricole de 1881 de l'Irlande de 1881, comparée à celle des années précédentes. — etc.

Journal des Économistes. XLII. Année, 1883, Février: Les finances des états secondaires de l'Allemagne, par P. Muller. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Un touriste en Laponie, par A. F. de Fontpertuis. — Album de statistique graphique de 1882, par A. Blaise. — La définition de la richesse, par Marc. Mongin. — La situation économique de la Russie de 1877 à 1882, par Vladimir de Besobrasoff. — Société d'économie politique. Réunion du 5 février 1883. Communications: Conférences d'économie polit. et de science industr. à l'École des hautes études commerciales. Discussion: De l'influence économique sur l'agriculture de la désertion des campagnes en faveur des villes. Ses remèdes. — Société de statistique de Paris. — Société des agriculteurs de France. — Le Congrès de mécanique agricole. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc,

Mars 1883: État actuel de l'économie politique en Allemagne (1er article), par M. Block. — Les finances de la Russie depuis la dernière guerre d'Orient, par A. Raffalovich. — La lettre de change et les modifications qu'elle comporte, par H. Pascaud. — Revue de l'Académie des sciences morales et polit., du 1er décembre 1882, au 1er mars 1883, par J. Lefort. — De la théorie de la valeur, par Beaurin-Gressier. — La production du naphte en Russie; résultats de l'abolition du monopole. — La chasse dans le gouvernement d'Arkhangel. — Histoire du papiermonnaie en Russie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mars 1883. Discussion: Le coût du vivre a-t-il une influence sérieuse sur la fixation du taux des salaires? — Société de statistique de Paris. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année, No. 2, Février 1883: Discours prononcé par M. Cheysson pour l'inauguration de sa présidence, dans la séance du 17 janvier 1883. — Rapport sur l'institution d'un prix annuel à décerner par la Société de statistique de Paris. — Procès-verbal de la séance du 27 décembre 1882; avec annexe: Conférences sur la statistique. — Les banques aux États-Unis. — L'alimentation de Paris en viande de boucherie (1879, 1880, 1881). — Les cotes foncières en 1881. — La situation financière des communes de France en 1806, 1864 et 1877. — Les sociétés de secours mutuels en 1880. — La récolte du froment en 1882. — Les vins de Sicile. — L'aliénation mentale en divers pays. — Le mouvement de la dette publique en Angleterre. — etc. No. 3, Mars 1883: Procès-verbal de la séance du 17 janvier 1883. — Procès-verbal de la séance du 21 février 1883. — Aperçu des résultats généraux de la démographie appliqués à l'économie politique. — La récidive. — Le mouvement télégraphique en Europe pendant l'année 1881. — Mort du Dr. Bertillon. —

Revue générale d'administration. VIe Année (1883) Janvier: La réforme électorale italienne, par J. Hase. — Convention relative aux intérêts des intérêts dans un marché de travaux publics, par O. Le Vavasseur de Précourt. — Documents officiels. — Chronique. — Février: L'administration des beaux-arts, par H. Morgand. — Attributions des maires en matière de cours d'eau non navigables, par E. Trigant-Geneste. — Protection des enfants du premier âge. — Jurisprudence. — Chronique —

Revue maritime et coloniale. Tome LXXVI, livraison 257: février 1883: La marine de guerre de la Russie, traduit de l'anglais par Lapied. — Rapport relatif à la génération et à la fécondation artificielle des huîtres, par Bouchon-Brandely. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard (suite) — Considérations sur les grands navires italiens. — Notice sur les colonies anglaises, par E. Avalle (suite:) Possessions d'Amérique. — Rapport sur la campagne scientifique du „Travailleur“ en 1882. — Sir Thomas Brassey et la marine anglaise. — Les constructions navales de l'arsenal de Portsmouth. — Les dangers d'incendie par l'éclairage électrique. — Les pêcheries de l'Orégon et du territoire de Washington. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for March 1883: County Government, by R. A. Cross. — Discharged Prisoners: how to aid them, by C. E. Howard Vincent. — Local Self-Government in India, by R. Temple. — Siena, by S. J. Capper. — The Limits of Science, by G. Edmundson. — Land-Tenure and Taxation in Egypt, by H. C. Kay. — The Municipal Organization of Paris, by Y. Guyot. — The Highland Crofters, by J. Rae. — etc.

Fortnightly Review, the, for February 1883. The New Army and the old test, by W. F. Butler. — The 3d Reform Bill, by T. W. Fowle. — Samuel Wilberforce, by G. W. Dasent. — Lord Westbury and Bishop Wilberforce, by H. D. Traill. — A. Radical in Russia, by Jesse Collings. — English Actors — yesterday and to-day, by J. C. Carr. — The House of Lords, by E. A. Freeman. — France and England in 1793, by O. Browning. — Mexico and her Railways, by J. Y. Sargent. — Home and foreign Affairs. — etc. — March 1883: The Municipal Government of Paris, by A. Gigot. — Dr. Pusey and the High Church Movement, by E. T. Talbot. — Abolition of Slavery in India and Egypt, by H. B. E. Frere. — A Democrat on the Coming Democracy, by H. Labouchere. — The Future of the English Universities, by J. Bryce. — Brazil and its Railways, by Ch. Waring. — The County System, by T. E. Kebbel. — etc.

Macmillan's Magazine No. 280, for February 1883: Notes on Express Trains, by E. Foxwell — Dr. John Brown of Edinburgh, by Prof. D. Masson. — France, Egypt, and the Suez Canal in 1875. An unpublished document, by C. A. Eyffe. — etc No. 281, for March 1883: Home Rule under the Roman Empire. — The disastrous results of Sobriety again, by A. J. Wilson. — Some Statistics of a Great War, by L. Hale. —

Nineteenth Century. A monthly Review, edited by J. Knowles. No. 72, February 1883: On the Economic Condition of the Highlands of Scotland, by the Duke of Argyll. — The Creed of Christendom, by Martineau. — Middle-Class Education, by Lord Norton. — Village Life in Norfolk 600 years ago, by Jessopp. — Election prospects of the Conservatives, by C. E. Lewis. — Concerning the unknown public, by Th. Wright. — Local Government in England and Wales. I., by W. Rathbone. — Religion and the Rates, by Cardinal Manning and Canon Gregory. — The unmounted Bucephalus, (on Gambetta) by J. Reinach etc. No. 73, March 1883: Our Hospitals, by H. C. Burdett. — A few words about the Eighteenth Century, by F. Harrison. — Party Obligations to-day, by T. E. Kebbel. — Common Sense in Dress and Fashion, by Lady Paget. — French Elementary Education, by E. Lyulph Stanley. — The Cardinal and the Schools: a rejoinder, by R. W. Dale. — The Suppression of Poisonous Opinions, by Leslie Stephen. — Local Government in England and Wales, by W. Rathbone. (Concluded.) — The Weakness of the Army, by L. Simmons. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von Frh. C. v. Vogelsang. V. Jahrgang 1883, Januar- und Februarheft: Gesetz zum Schutze der Bergarbeiter. — Der Normalarbeitstag. — Die Landgutswirtschaft als Objekt der landwirtsch. Forschung und Lehre. — Wald und Wasser. — Der Warenmarkt der Zukunft. — Ora et labora. — Die Wirkung der hohen und die der niederen Preise landwirtsch. Produkte. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatsschrift. Redigiert von der k. k. Direktion der administr. Statistik. IX. Jahrgang (1883) Heft 1: Die Alpenwirtschaft in Deutsch-Tirol, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Bewegung der Bevölkerung Österreichs im ersten Halbjahr 1882, von G. A. Schimmer. — Die Erfolge bei den theoretischen Staatsprüfungen für Juristen seit 1855, von B. Windt. — Die Ergebnisse der in Kroatien und Slavonien am 31. Dezember 1880 durchgeführten Volkszählung. — Litteraturbericht. — Heft 2: Die unehelichen Geburten in Österreich seit dem Jahre 1830, von F. v. Juraschek. — Oettingen's Ausgleichstendenz, von J. Platter. — Die Bilanz der Sparkassen im Jahre 1881. — Die Bevölkerung der Landesteile, welche in Folge des Berliner Kongresses an Serbien gelangten. — Der Export Österreich-Ungarns nach Rumänien, v. J. Pizzala. — etc. Heft 3 (März): Die Ergebnisse der Finanzstrafjustiz in Österreich seit der Einführung des Gefällstrafgesetzbuches vom 11. Juli 1835 (1836 bis 1879), von Fr. Meisel. — Persönliche Verhältnisse der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen im Jahre 1879, von J. Thornton. — Der Schiffsverkehr im Hafen von Triest im Quinquennium 1878—1882, von J. Pizzala. — etc. Der Landhandel Triests in den Jahren 1858—1882, von J. Pizzala. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue, hrsg. v. C. Röttger. XII. Jahrgang (1883) Heft 2: Der vorgeschichtliche Mensch der Steinzeit am Ladoga-Ufer, v. L. Stieda. — Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen zwischen Rufsland und Frankreich. 1681–1718, von A. Brückner (Schlufs). — Der kaiserlich botanische Garten zu St. Petersburg während des Dezenniums 1872—82. — Die Jahreszeiten in der Krim. 1. Teil, von N. und W. Köppen. — Spuren primitiver Familienordnungen bei den kaukasischen Bergvölkern, v. W. Sokolsky. — Die Thätigkeit der kais. russischen geographischen Gesellschaft im Jahre 1882. — etc.

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno VII, fasc. 2: Gli atti della inchiesta agraria, per C. M. Mazzini. — Bollettino necrologico (G. St. Jevons e G. Newmarch) e bibliografico. — IV. Congresso internazionale di igiene e demografia. — Consiglio superiore di statistica. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XV, 1883 (Bruxelles) No. 1: La question du Danube. Étude critique par Engelhardt. — La protection des télégraphes sous-marins et la conférence de Paris, octobre—novembre 1882, par L. Renault. — De l'idée d'un tribunal international Kamarowsky. Aperçu rétrospectif des travaux législatifs, les plus importants exécutés en Suède dans la période décennale de 1870—79, par K. d'Olivecrona. — De la solution donnée par la constitution fédérale aux questions confessionnelles, par A. Martin. — Chronique des faits internationaux. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVIII. Jahrg. 1882. Quartalsheft 1—3: Flächeninhalt und Bevölkerungsdichtigkeit der schweiz. Bezirke und Kantone. — Die Zahl der öffentlichen Wirtschaften in 20 Kantonen in den Jahren 1877—81. — Schweizerische Fabrikstatistik auf 1. März 1882. Vom eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement. — Kantonale Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement. — Die schweiz. Universitäten im Wintersem. 1881/82, von A. Odermatt. — Vergleichende Studien zu den Volkszählungen in Graubünden, von M. Truog (Fortsetzung.) — Telegraphenstatistik der europ. Staaten für 1880. — Die bisherigen Volksabstimmungen im Kanton Zürich, von G. Niederer. — Einflufs der wichtigsten Nahrungsmittelpreise auf die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Bern 1782—1881, von C. Mühlemann. — Die Wahlen in den schweizer. Nationalrat bei dessen Integralerneuerung vom Jahre 1881. — Internationaler demographischer Kongrefs in Genf, vom 4.—9. Sept. 1882. — Die Hauptresultate der Bevölkerungsbewegung in der Schweiz 1881. — Der Fleischkonsum im KR. Sachsen vom Jahr 1840—1880. — Das Areal der Schweiz. — Das Areal Europa's. — Über das Vagantentum im Kanton Zürich, von F. Schlatter. — Congrès international d'hygiène et de démographie à Genève, du 4 au 9 septembre 1882, par A. Cuttat. — Wichtigste Angaben aus der schweiz. Eisenbahnstatistik für 1881, verglichen mit 1871/75 und 1876/80. — Der Turnunterricht in den schweizer. Schulen im Jahre 1881. — Les faillites en France depuis 1817 — Stand der Lebensversicherungen auf Kapital nach den neuesten Daten. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg von F. C. Glaser. Nr. 136—138, 15. Febr.—15. März 1883: Über Stadtbahnen, von Dircksen. — Statistik der Eisenbahnen Deutschlands. — Englisches Eisen als Schiffbaumaterial. — Was thut den techn. Wissenschaften not? von Martens. — Mitteilungen über Giefsereibetrieb, von J. Henning (Vortrag im Verein deutsch. Maschineningenieure.) — Eiserner Oberbau der Berg.-Märk.-Eisenbahn, von Jungbecker. — Festigkeitseigenschaften des Stahlgusses, anderen Gufseisensorten gegenüber, von Gebr. Glöckner. — etc.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel 1882. Nr. 11/12: Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande, von Ch. Grad. IV. Konsumvereine, V. Gewinnbeteiligung, VI. Altersversorgung (Schlufs.) — Laband's Staatsrecht des deutschen Reichs. Letzter Band, besprochen von G. Meyer. — Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Gesetz, Vollzugsverordnungen und Materialien. — Alphabet. Gesamtregister über die Jahrgänge 1868 bis 1882 der „Annalen." — Annalen etc. 1883. Nr. 1: Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge, von A. Fläxl. —

Arbeiterfreund, der, hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrgang XX (1882) Heft 6: Der deutsche Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke, von Ad. Gumprecht. — Der Hausfleifs in Livland, von W. Stieda. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrgang 1883. Heft 2, März und April: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, G. Cohn (Fortsetzung.) — Zur Geschichte der ober-

italienischen Eisenbahn, von Pieck. — Die Sekundärbahnen in Italien. — Übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung, Prüfung und Revision der im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommenden Dampfkessel. — Die Eisenbahntarif-Enquête in Österreich. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen im 3. Quartal 1882. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1883, Nr. 2: Die Entwickelung und die Geschäftsergebnisse der Spar- und Vorschufsvereine von Angehörigen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während ihres ersten Jahrzehntes. — Die Einweihung des neuen Post- und Telegraphengebäudes in Mannheim. — Die Postverwaltung des Kaplandes. — Ausführung einiger Posthausneubauten in Frankreich. — Verwertung der Batterierückstände in der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. XI. Band (1883) Supplement 3: Beiträge zur landwirtsch. Statistik von Preufsen für 1881, Teil 2. XII. Band (1883) Heft 1 und 2: Mitteilungen über die Arbeiten der Moor-Versuchsstation in Bremen in den Jahren 1877—82, von M. Fleischer. — Geographische Beschreibung der Moore des nordwestlichen Deutschlands und die Niederlande, von Salfeld. — Das Kehdinger Moor, von C. Virchow. — Die Materialien zur Düngung und Meliorierung des Moorbodens, von Fleischer. — Beiträge zur Spüljauchen-Rieselkunde, von G. H. Gerson. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1883. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1882 ergangenen Anordnungen für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten. — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1881/82. — Nachtrag zur Statistik über Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie über Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1881/82. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1882. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche im Jahre 1881. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. Januar 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Januar 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. LI. Band, Heft 2, Februar 1883: Die agraren Verhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen, von v. der Brüggen. — Einige Bemerkungen über unser Gymnasialwesen, von H. v. Treitschke. — Der Verfall der Republik in Frankreich. Politische Korrespondenz. — etc. Heft 3, März 1883: Jérôme Napoleon und das Königreich Westphalen, von R. Goecke. — Ein Rückblick auf die Kolonialpolitik des grofsen Kurfürsten, von Ed. Roller. — Maximilian I. und das deutsche Reich. — Der Eid und das religiöse Gewissen, v. O. Bähr. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrgang XXXIII (1883). Lieferung 2 v. 15. Januar: Genossenschaftsversicherungen, von F. C. Lukas. — Inspektoren und Stabilagenten. — etc. Lieferung 3 u. 4 vom 15. Februar: I. Bericht über die gesamte geschäftliche Lage der Kaiser-Wilhelms-spende zu Berlin, vom 15. Dezember 1882. — Die Theaterbrände des Jahres 1882. — Über Hagelschläge und deren Entstehung. — Schiffbrüche an der britischen Küste — etc. Lieferung 5 vom 1. März: Genossenschaftsversicherungen, von F. C. Lukas (Schlufs.) — Neue Methode zur Berechnung der Bruttoprämien. — Internationale elektr. Ausstellung in Wien 1883. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrgang 1883, Heft 1: Von Kairo nach Jerusalem. Aus meinem Tagebuche, von Ferd. Gregorovius. — Giuseppe Garibaldi, von O. Speyer (1. Artikel.) — Der süddeutsche Parlamentarismus seit 1870, von W. Müller. (1. Artikel.) — Erinnerungen aus Alexandria Sommer 1882, von O. Ernst. — Die Letten und ihr Anspruch auf nationale Selbständigkeit, v. J. v. Dorneth. (1. Artikel.) — Japanische Skizzen, von D. Brauns. I. Artikel: Die japanische Frau. — etc.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. XXXI. Band, (1883) Heft 1: Die Camphausen-Schächte der kgl. Steinkohlengrube Dudweiler-Jägersfreude bei Saarbrücken, von Klose. — Die unterirdische Wasserhaltungs-Maschinen-

anlage am Josepha-Schachte der kgl. Steinkohlengrube Gerhard-Prinz Wilhelm bei Saar, brücken, nebst allgem. Bemerkungen über unterird. Compound-Wasserhaltungsmaschinen, von Nasse. — Mitteilungen über die Verarbeitungen Oberharzer Bleierzschliege auf der kgl. Silberhütte zu Altenau im Harz, von Cramer von Clausbruch. — Über Gesteinschwingungen in der Grube, von Schell. — Beurteilung der in Oberschlesien auf den mächtigen Flötzen zwischen Zabrze und Myslowitz angewendeten Abbaumethoden, von Staeke. — Die kgl. Steinkohlengrube Heinitz bei Saarbrücken, mit besond. Beziehung auf ihre Wetterverhältnisse. — Die Grubenabteilung Dudweiler der kgl. Steinkohlengrube Dudweiler-Jägersfreude bei Saarbrücken, mit besonderer Beziehung auf ihre Wetterverhältnisse. — Die Steinkohlengrube Hostenbach bei Saarlouis, mit besonderer Beziehung auf ihre Wetterverhältnisse. — Die Wetterverhältnisse der Grube Gemeinschaft im Bergreviere Aachen. — Die Wetterführung auf der Steinkohlengrube Maria bei Höngen im Bergreviere Aachen. — etc. XXX. Band, 3. statist Lieferung: Statistik der Knappschaftsvereine im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Statistik der Krankheitsfälle der Knappschaftsmitglieder im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Die Knappschaftsvereine im preufsischen Staate im Jahre 1881. Übersicht und Vergleiche. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureau's, redig. von V. Böhmer. XXVIII. Jahrg. 1882, Heft 1 und 2 (ausgegeben im Februar 1883): Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik. — Über Armenwesen und Armenstatistik mit besond. Rücksicht auf die sächsische Erhebung für das Jahr 1880 (in 7 Abteilungen) Seite 10—129. — Weiteres zur Statistik der Wasserstrafsen, von A. v. Studnitz. — Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämtlichen Städten und in den gröfseren Landgemeinden Sachsens während des Jahrfünfts 1876—1880, von A. Geifsler. — Der Geschäftsbetrieb der sächsischen Sparkassen im Jahre 1879. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrgang, 1883 Heft 2, Februar: Ist die Pflanzung junger Kiefern mit entblöfster Wurzel eine empfehlenswerte Kulturmethode? von v. Dücker. — Holztransport auf deutschen Eisenbahnen, von Guse. — Beiträge zur Statistik des Waldbaues, von E. Ramann. — Stickstoffgehalt einiger Waldprodukte, von C. Councler. — Zur Frage des Holzzolls, von J. Lehr. — Ergebnis der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preufsen im Jahre 1882, von Weise. — etc. Heft 3, März: Untersuchungen über Waldstreu, von C. Councler. — Schutz der jungen Heegen gegen Wildverbifs, von Schwarz. — Über Haupt- und Vornutzung und Kontrolbuch, von Gerike. — Beiträge zur historischen Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Samenpreise im Frühjahr 1883, von v. Alten. — Aus „Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grofsherzogthums Baden für 1880." — etc.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde; hrsg. im Namen des Vereins von dessen ersten Schriftführer Dr. E. Jacobs. XV. Jahrgang. 1882. (Wernigerode.)

Inhalt: Geschichte der königlichen Saline zu Artern bis zum Eintritt der preufsischen Verwaltung. Mit 2 Grundrissen und 1 Skizze; von A. Schröcker. — Zur Entwickelungsgeschichte des Halberstädter-Wernigerodischen etc. Postwesens; von G. Zilling. — Alter und früheste Erzeugnisse der Papierfabrikation in Wernigerode; von E. Jacobs. — Die Marken im Amte Salder; von H. Langerfeldt. — Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld (Verzeichnis der Gehälter aus der Mitte des 16. Jahrhunderts); mitgeteilt von G. Kaweren i. Magdeburg.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. XII. Band. Kiel 1882.

Inhalt: Schleswig-Holsteinische Fischereiverhältnisse im XV. Jahrhundert; von Dr. G. von Buchwald.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

I.

Fördernde und hindernde Momente in der Gewerkvereinsbewegung.

Heinrich Semler aus San Francisco, der beredte Darsteller der nordamerikanischen Landwirtschaft weist in seiner bekannten Schrift über die überseeische Getreidekonkurrenz auf die Verbreitung des in den Vereinigten Staaten bestehenden Associationswesens hin, in dem er eine Hauptursache der ökonomischen Tüchtigkeit des dortigen Volkes erblickt. Er glaubt mit Sicherheit annehmen zu können, dafs von 100 Nordamerikanern 99 irgend einem Verein angehören und 95 an irgend einer Kranken- und Sterbekasse beteiligt seien. Die Erklärung dieser Erscheinung kann gewifs nicht in einer natürlichen Beanlagung jenes jungen Kulturvolkes gefunden werden, vermöge welcher es in einem höheren Grade als andere Nationen zur Vergesellschaftung hinneigt, weil die nicht im Lande geborenen Bürger, ja selbst die noch nicht lange Zeit angekommenen Einwanderer in gleicher Weise wie die seit Generationen im Lande wohnende Bevölkerung dem Vereinswesen zugethan sind. Mit der in Frage stehenden Eigenschaft verhält es sich nicht anders als mit der Eigenart des wirtschaftlichen Charakters des nordamerikanischen Volkes überhaupt. Wie diese die Folge mancher Naturverhältnisse, sozialer und politischer Einrichtungen ist und daher den Einwanderer, welcher sich mit dem neuen Leben vertraut gemacht hat, beeinflufst, so ist auch das verbreitete Vereinswesen als eine Wir-

kung derselben Ursachen aufzufassen. Unter Voraussetzung eines Kolonialzustandes, in dem eine Anzahl Staaten und Territorien der Union jetzt noch verharrt und in dem vor 50 Jahren auch die Gebiete sich befanden, welche jetzt als die kultiviertesten der Union gelten, gewinnt der im Verhältnifs zu den weiten Flächen unbewohnten Landes geringen Menschenschar gegenüber der Gedanke der Assoziation mit der daraus folgenden produktiven Kraft eine erhöhte Bedeutung. In der gewaltigen Natur des Landes steht der vereinzelte Mensch hülflos da, wenn er nicht Genossen, mit denen er gemeinsam die Kulturarbeit unternehmen kann, gewinnt [1]). Man wende dagegen nicht ein, dafs die Besiedelung des Gebietes nicht wie auf europäischem Boden in vergangenen Jahrhunderten durch Gemeinden, sondern in der Form der Individualwirtschaft erfolge. Als unsere Vorfahren mit der Dorfgemeinschaft ein Gesamteigentum verbanden, mufste ihnen diese Art der Vereinigung die zweckmäfsigste erscheinen, die modernen Ansiedler in Nordamerika dagegen haben die Kenntnifs der productiven Bedeutung des Privateigentums aus Europa mitgebracht, so dafs sie zwar durch die Arbeitsteilung in Privatwirtschaften getrennt, aber dennoch verbunden — nicht selten in Folge einer Verabredung — zu ihrer Kulturarbeit ausziehen. Wer einmal eben gegründete Kolonien dort beobachtet hat, wird mir bestätigen, dafs den Ackerbauern der Handwerker folgt, und der Kaufmann nicht lange fern bleibt. Oft geht die Eisenbahn dem Anbau voran und verbindet die scheinbar alleinstehende Farm mit der Civilisation des Ostens. Der Landwirt arbeitet von vornherein auf den Absatz; isoliert würde er erst sein, wenn er nur für den eigenen Konsum seine Felder bestellte.

Das Leben in den jungen Kulturstätten zeichnet sich durch einen hohen Grad sozialer Gleichheit aus. Die persönlichen Fähigkeiten und Leistungen entscheiden über das Ansehen in der Gemeinde, in welcher jeder arbeiten mufs. Die Differenzen des Besitzes sind gering und die Arbeitskraft ist das beste was Jemand sein eigen nennt. Der hohe Wert der Arbeit schafft eine gesellschaftliche Gleichstellung und damit die beste Vorbedingung zu genossenschaftlichen Vereinigungen. Je grösser die Gleichartigkeit der Mitglieder, um so vollkommener entwickelt sich die Assoziation [2]).

---

1) Wie jede volkswirtschaftliche Theorie in Zusammenhang mit dem Boden, auf dem sie erwachsen ist, steht, so lassen sich auch die von Carey vertretenen Ideen über die Assoziation aus den amerikanischen Verhältnissen unschwer ableiten.

2) Wenn Semler den deutschen Landwirten die Verbindungen amerikanischer Farmer als Muster vorhält, so vergifst er dabei, dafs bei uns eine andere Mischung des

Das Einwirken des Staates auf das wirtschaftliche Leben eines Volkes ist um so geringfügiger je mehr es noch den kolonialen Charakter trägt. Im Westen Amerikas treten uns andere Verhältnisse als im Osten entgegen. Das Fernbleiben der Regierung lenkt die Initiative auf die Selbsthülfe in der Form von genossenschaftlichen Verbänden hin. Die Armenpflege geht von Privaten aus, das gesamte Kassenwesen, ich brauche nur an die zahlreichen Logen zu erinnern, beruht auf freier, genossenschaftlicher Grundlage. Sämtliche Eisenbahnen und Telegraphen sind in der Hand des assoziierten Kapitals, ja selbst die Justiz und der Schutz der Habe und Person werden durch Verabredung der Bürger nicht selten durchgeführt.

Der aus den erwähnten und anderen Gründen hervorgehende Sinn zur Bildung des Vereinswesens hat nun auch auf die Entstehung der Arbeiterkoalitionen, insbesondere der Gewerkschaften einen Einflufs ausgeübt. Der Gedanke der assoziierten Macht wurde daneben bei diesen zunächst auf die Verteilung des Einkommens gerichteten Verbindungen noch durch verschiedene ihre Lage speziell berührende Momente weiter entwickelt. Das Anwachsen des Kapitals hat sich wohl niemals in der Schnelligkeit vollzogen, wie es in dem Osten der Vereinigten Staaten in den letzten 30 Jahren beobachtet worden ist [1]. Ganz besonders tritt es bei allen den Unternehmungen hervor, welche wie der Fabrikgrofsbetrieb und das Eisenbahnwesen grofse Scharen unselbständiger Lohnarbeiter beschäftigen. Diese Konzentration der Kapitalmassen und die damit verbundene gesellschaftliche Macht erzeugten in stärkerem Mafse als in anderen Kulturstaaten in dem Ar-

grofsen, mittleren und kleinen Grundbesitzes existiert, und übersieht die gleichartige Bildung, die gleichen Verkaufsinteressen, die gleiche Konsumtionsrichtung der amerikanischen Landwirte.

1) Nach einem Bericht des Direktors der Münze an das Finanzministerium hat sich die Bevölkerung und das nach offiziellen Schätzungen angegebene Vermögen des Landes in folgender Weise vermehrt:

	Bevölkerung in Millionen	Reichtum in Millionen $
1825	11,2	3 273
1849	22,5	6 918
1861	32,1	17 013
1875	44,0	34 074
1880	50,2	43 300

Die Einwohnerzahl ist mithin in den genannten Jahren von 1 : 2 : 3 : 4½ gewachsen, während das in Tauschwerten geschätzte Volksvermögen in der Proportion von 1 : 2 : 6 : 11 : 13½ gestiegen ist.

beiterstande eine Reaktion, welche sich in Bündnissen mannigfacher Art kundthat. Das fortwährende Streben nach neuen Bildungen wird dadurch verständlich. Sehr viele Vereine sind während der Krisis von 1873—79 in Folge ihrer ungenügenden Organisation und der mangelnden Nachfrage nach Arbeit zu Grunde gegangen, so wie aber das Kapital sich wieder zu Unternehmungen hervorwagte und zugleich gekräftigt wurde, säumten auch die Arbeiter nicht durch Gründung von Vereinen sich dem erneueten Druck zu entziehen.

Nicht in den grofsen Städten, wohl aber in den von dem lebhaften Verkehr abgelegenen isolierten Produktionsstätten, z. B. in den Silber-, Kupfer- und Kohlendistrikten schreitet die Arbeiterbevölkerung deshalb leicht zu der Schaffung von sozialen Koalitionen, weil sie dort annähernd die gesamte politische Gemeinde darstellt und hierdurch schon von gleichen Interessen beseelt ist. In solchen Bergwerkslagern leben aufser einigen Handwerkern, Kaufleuten, Wirten und den Direktoren der Bergwerksunternehmungen mehrere hundert in der Regel unverheiratete Grubenarbeiter, welche unter sich die Sicherheitspolizei, die Justiz, die Krankenfürsorge und die Bestattung der Gestorbenen besorgen. Sie benutzen ihre Machtstellung auch den Grubenbesitzern gegenüber und stellen in Folge ihrer durch die Isolierung gegebene Arbeitsmonopolstellung die Löhne so hoch als die Direktoren nur irgend bewilligen können. Da solche Lohnansprüche nur durch vereinigtes Vorgehen möglich werden, so ist die trade union die notwendige Folge. In Virginia City, der hervorragendsten Bergstadt des Staates Nevada, dem Fundorte so aufserordentlich reicher Silbererze, bestand 1879 als die jetzt an Zahl und Umfang sehr reduzierten Geschäfte noch in Flor waren, und die Arbeit defshalb sehr gesucht wurde, eine Gewerkschaft der Bergleute, welche den Lohn für eine zehnstündige Arbeit auf 5 Dollars hinaufzuschrauben verstand und ihn längere Zeit zu behaupten vermochte. Es wurde von den Vereinsmitgliedern bestimmt, und diese Norm galt wie ein Staatsgesetz, das mit terroristischen Mafsregeln aufrecht erhalten wird, dafs kein Chinese aufserhalb der Stadt arbeiten dürfe, um den Bergleuten Konkurrenz zu machen. Dagegen war der gelbe Mann als Koch, als Wäscher, als Dienstbote und als Kellner in der Stadt nicht zu entbehren. Neu hinzukommenden Bergleuten wurde gestattet, vier Wochen zu arbeiten, nach Ablauf welcher Zeit die Gewerkschaft über das Dableiben oder Fortgehenmüssen entschied. Wer sich nicht ganz den Intentionen der Führer beugte, hatte keine Hoffnung dauernde Beschäftigung finden zu können, und wenn der Zuzug zu grofs er-

schien und etwa die Löhne drücken konnte, so wurde er verhindert. Zur Bekräftigung solcher Vorschriften ist dann an abgelegenen Orten der Revolver, die amerikanische Nationalwaffe bald zur Hand. Zwanzig Meilen von Leadville, jener Stadt in den Felsengebirgen Colorados, die nach einem anderthalbjährigem Bestehen zeitweise 40000 Einwohner zählte, liegt eine kleine Ortschaft Robinson Camp, in der die Bergleute einer labor union vereinigt leben. Drei der von den Grubeneigentümern zur Leitung des Betriebes eingesetzten Direktoren wurden nach einander in einem Jahre von Mitgliedern der tyrannischen Gewerkschaft, als deren zu weitgehende Forderungen nicht bewilligt werden konnten, aus Rache oder als Androhung gegen die Grundbesitzer erschossen [1]).

Ein förderndes Moment für das Aufblühen der amerikanischen Gewerkvereine ist auch aus der Benutzung der englischen Vorbilder abzuleiten. Die englischen trades unions hatten bereits in ihren Kämpfen mit den Fabrikanteninteressen manche Erfahrungen gewonnen als die amerikanischen eben erst sich zu bilden anfingen. Die Uebertragung der gewonnenen Einsichten erfolgte teils durch die Auswanderung englischer Gewerkvereinsleute nach den Vereinigten Staaten, teils durch den engen Zusammenhang der Arbeiterpresse diesseits und jenseits des Oceans, teils endlich durch die wechselseitige Beschickung gröfserer Vereinskongresse durch Vertrauensleute. Doch mufs man daraus nicht schliefsen, dafs in beiden Ländern ganz gleichartige Institute bestehen, vielmehr haben sich die amerikanischen freien Arbeitervereine, wenn auch unter mannigfacher Verwendung der englischen Experimente, doch in Folge der eigenen Art des amerikanischen Lebens individuell herausgebildet. Einerseits sind sie aus dem engen Rahmen der doch immer noch etwas an die Zünfte vergangener Zeit erinnernden Handwerksverbindungen herausgetreten, anderseits ist es ihnen aber bis jetzt noch nicht gelungen die stabilen soliden Kassenverhältnisse, durch welche die Engländer sich auszeichnen, zu erreichen. Nach der einen Seite in zweckmäfsiger Weise progressiv, nach der anderen zu wenig konservativ stehen die sozialen Koalitionen Amerikas eigenartig da. Beide Momente folgen aus dem unsteten, technisch aber hoch entwickelten Wesen der amerikanischen Volkswirtschaft, welches zu einer den englischen Verhältnissen gleichartigen Vereinsbildung nicht führen konnte.

Den bisher erwähnten die Gewerkvereine fördernden Ursachen

---

1) Allgemeine Zeitung 26. Dez. 1881.

stehen eine Anzahl hemmender entgegen, welche zu der Bildung spezifisch amerikanischer Arbeitervereine die Veranlassung geworden sind. Von hindernder Bedeutung erscheint zunächst, dafs eine im Bezug auf Rassen und Nationalitäten gemischte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist. Dass die Arbeiterfrage in den Südstaaten der Union sich mit der Negerfrage in einigen Beziehungen, in den pacifischen Staaten und Territorien mit der Chinesenfrage zum grofsen Teil deckt, ist bekannt. Von Interesse ist es hier für uns, welche Stellung die Gewerkschaften der Weissen zu dem Rassenkonflikt genommen haben. Im Allgemeinen läfst sich sagen, dafs sie sich bemüht haben die Differenz zwischen Weifsen und Schwarzen auszugleichen, hinsichtlich der anderen Frage hingegen immer bestrebt gewesen sind, die Kluft zwischen Amerikanern und Asiaten zu erweitern. Eine Annäherung zu den Negern ist nicht blos deshalb verständlich, weil sie von dem Fleifs und den Fähigkeiten derselben bisher nichts erhebliches zu fürchten gehabt haben, sondern auch weil die Lebenshaltung der Schwarzen seit der Emanzipation der Sklaven den Bedürfnissen der amerikanischen Arbeiterwelt zuzustreben angefangen hat. Die Chinesen dagegen haben in den 30 Jahren, in welchen es ihnen gestattet war den amerikanischen Boden zu betreten, nicht verstanden sich der europäisch-amerikanischen Civilisation anzubequemen, sondern haben treu den Gewohnheiten ihrer Heimat an einem Lohnniveau festgehalten, welches die Gewerkvereine nie und nimmer zu den ihren machen konnten.

Die notwendigen Ausgaben der Schwarzen sind noch, wie man dies von erst seit 20 Jahren freigelassenen Sklaven auch nicht anders erwarten kann, niedriger als die der weifsen arbeitenden Bevölkerung. In den grofsen Städten, insbesondere den Baumwollenexporthäfen, wo ein reger Verkehr ist und die persönliche Abneigung nicht selten vom Geschäftsinteresse zurückgedrängt wird, hat der Ausgleich der Bedürfnisse zwischen beiden Rassen öfters einen Erfolg gehabt[1]). Anders verhält es sich noch in den ganz abgelegenen Teilen der Südstaaten, wo die Lebensweise der schwarzen Handarbeiter sich in den letzten Dezennien kaum geändert hat. Dort handelt es sich allerdings ausschliefslich um die Landwirtschaft, von welcher wir bei unserer Untersuchung, weil es dort keine Gewerkvereine giebt, absehen können.

Die Negerkonkurrenz ist in den Städten für die weifsen Arbeiter

1) In Savannah (Georgia) erhielt 1881 täglich ein Gang von 6 schwarzen Baumwollenstauern $ 21 von ebensoviel weifsen $ 26. In New-Orleans waren die Löhne der weifsen und schwarzen Baumwollenwieger in derselben Zeit gleich hoch.

nur teilweise gefährlich geworden, weil dort stets zwischen beiden Rassen eine ziemlich weitgehende Berufsteilung existiert hat. Ueberall wo Neger und Kaukasier neben einander leben, wird in der Regel von den ersteren die niedrigere Arbeit ausgeführt. Sie sind die Strafsenkehrer, die Fuhrleute, die Auflader, die Stiefelputzer, in den Zigarrenfabriken vollziehen sie die leichte Arbeit des Entrippens der Tabaksblätter, und in dem Handwerk werden sie nur zur Verrichtung der einfachen Nebengeschäfte verwendet. Nur in einigen Positionen höherer Art haben sie sich dauernd behauptet. Dahin gehören, aufser den unten zu besprechenden Hafenarbeiten, die Frauen als Dienstboten, vor allem als Kinderfrauen, die Männer als Bedienungspersonal in den Hôtels und Restaurants. Der Dienstbotenmangel ist ja in den Vereinigten Staaten viel intensiver als der durchschnittliche Mangel an Arbeitskräften, weil die Amerikaner vermöge der gesamten sozialen und politischen Entwicklung des Landes alle die Dienstverhältnisse zu meiden suchen, welche eine persönliche Abhängigkeit mit sich bringen. Die Stellung eines Dienstboten ist daher, obgleich sie viel freier als in Europa gestaltet ist, und obgleich sie dort wie hier meistens einen Vertrauensposten mit sich bringt, wenig gesucht, und wird den Schwarzen, deren politische und soziale Vergangenheit eine andere als die der weifsen Rasse ist, gern überlassen.

Anders wird sich die Konkurrenzfrage zwischen beiden gestalten, wenn die Landwirtschaft treibenden südlichen Staaten, in denen die Neger auch jetzt noch im allgemeinen lokalisiert sind, zu einem ausgedehnten System der Stoffverarbeitung vorangeschritten sein werden. Die moderne Technik verlangt ungelernte Arbeit. Zu der Ausübung einiger Handgriffe, welche in wenigen Tagen zu erlernen sind, genügen beide Rassen in gleicher Weise. Ist nach Erreichung dieses Zeitpunktes die Negerbevölkerung nicht auf dem Lebensniveau der Kaukasier angelangt, so sieht der Süden einem ähnlichen sozialen Kampf entgegen, wie er am stillen Ozean unvermeidlich geworden ist und in dem Chinesengesetz vorläufig einen Abschlufs gefunden hat. Dafs analoge Konflikte nicht ausgeschlossen sind, zeigen bereits die regelmäfsig wiederkehrenden Vorgänge, welche dort beobachtet sind, wo weifse und schwarze Arbeiter in gröfseren Massen einander gegenüber stehen. So in den Hafenstädten New-Orleans, Charleston und Savannah. Die dortigen Differenzen unter den Rassen treten dem Arbeitervereinswesen hemmend entgegen. Die ungleichartigen Elemente lassen sich nicht leicht in einer Genossenschaft vereinigen, und die Unternehmer gewinnen an Machtentfaltung, wenn ihnen eine uneinige Arbeitermenge

entgegen steht. In New-Orleans haben die Gewerkvereine trotz der zeitweiligen Ausbrüche des Rassenkampfes, in Bezug auf die Ausgleichung der Rassengegensätze, wie bereits erwähnt, bisher die meisten Erfolge aufzuweisen, und haben dort durch Hebung der schwarzen Arbeit, freilich nur durch eigenes Interesse getrieben, sich einer civilisatorischen Aufgabe unterzogen. Die Vereinsbestrebungen der dortigen Hafenarbeiter, auf welche wir weiter unten wieder zurückkommen werden, gehen dahin Mitglieder von beiden Rassen aufzunehmen und halten möglichst darauf, dafs die Löhne für alle Theilnehmer der Genossenschaft gleich hoch sind.

In Savannah bestehen zwei nach der Hautfarbe getrennte trades unions der im Baumwollengeschäft verwandten Arbeiter nebeneinander. Sie haben aber gewisse Beziehungen, welche die Bekämpfung ausschliefsen. In den nördlichen Teilen der Vereinigten Staaten tritt die Negerfrage als Arbeiterfrage sehr zurück, doch haben die betroffenen Vereine um der Gefahr vorzubeugen, wie z. B. die Zigarrenmacher die Bestimmung festgesetzt, dafs die Mitgliederschaft von keiner besonderen Rassengehörigkeit bedingt sei [1]).

Der Rassengegensatz zwischen Mongolen und Weifsen hat nur in einem kleinen Teil der Union eine Rolle gespielt, vor allem in Californien, Oregon und Nevada. Das Gewerkvereinswesen ist in den pacifischen Staaten nie recht zur Blüte gelangt, vor allem wol gerade wegen der Chinesenkonkurrenz. Daher ist der bittere Hafs der Gewerkschaften gegen „die gelbe Pest“ erklärlich. Die Chinesen bildeten unter sich ebenfalls Arbeitervereine, die sehr einheitlich geleitet worden sind, und stets bereit waren den Weifsen die Arbeitsmöglichkeiten zu entziehen. Eine Verständigung zwischen beiden Parteien war wegen der durchaus verschiedenen Lebensart und Kulturentwicklung stets ausgeschlossen, und solange auch garnicht denkbar als die Chinesen sich selbst nur als Fremde auf amerikanischem Boden betrachteten. Sie sind gekommen um in den Staaten zu verdienen mit der festen Absicht nach einigen Jahren in die Heimat zurückzukehren [2]).

In der Gegenwart ist die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Nationalitäten für das Gedeihen der Gewerkschaften von gröfse-

1) Z. B. Konstitution der Zigarrenmacher von Pittsburg Art. II sect. 1: „Jede über 17 Jahre alte Person ohne Unterschied der Farbe . . . . kann Mitglied dieser Organisation werden.

2) Das Nähere: Sartorius von Waltershausen. Die Chinesenfrage in den Vereinigten Staaten. Tübinger Zeitschrift 1883. II.

rer Bedeutung als die hier erwähnten Rassenbeziehungen. Allerdings haben im Grofsen und Ganzen auch die Nationalitäten ihren Neigungen folgend ihr eigenes wirtschaftliches Wirkungsgebiet, und machen sich daher nicht sämtlich untereinander Konkurrenz. Dies schliefst jedoch nicht aus, dafs immer gewisse Gruppen der Nationalitäten zu bestimmten Gewerben eine besondere Hinneigung gezeigt haben, und zu dieser Thatsache mufsten die Gewerkvereine Stellung nehmen [1]). Eine erhebliche Schwierigkeit für dieselben, welche aus der Mischung der Nationalitäten hervorgeht, ist die Verschiedenheit der Sprache. Wenn auch die englisch-amerikanische Sprache im Geschäftsleben die dominierende ist, und daher jeder Einwanderer sich gezwungen sieht sich ihrer zu bedienen, so steht es doch fest, dafs der ungebildete eingewanderte Arbeiter, er sei denn als ganz junger Mensch angekommen, sehr selten die Sprache seiner neuen Heimat völlig beherrschen lernt. Er versteht wohl mit seinem Arbeitgeber die notwendigen Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zu führen, er lernt nach dem zu fragen, was er auf der Strafse und der Eisenbahn braucht, und liest auch wol eine amerikanische Zeitung mit einiger Geläufigkeit, aber eine fliefsende Konversation wird er selten machen können, einen rasch gesprochenen Vortrag kann er nicht verstehn, und an einer Debatte in englischer Sprache kann er sich nicht beteiligen. In den grofsen Städten, und dort sind ja die stärksten Arbeitermassen konzentriert, findet der Einwanderer genug Landsleute, mit denen er in seiner Heimatsprache verkehren kann. Er wohnt mit ihnen zusammen, — haben doch alle grofsen amerikanischen Städte ihre deutschen, französischen, eventuell schwedischen, norwegischen und polnischen Quartiere, — er besucht die Restaurationen und Vergnügungslokale, welche von seinen Landsleuten gehalten werden, er heiratet eine Landsmännin und liest regelmäfsig die Zeitung in seiner Landessprache. Erst die folgende Generation, welche Sitte und Sprache der Eltern nicht mehr achtet, ist amerikanisch geworden.

Für die Arbeiterorganisation eines Gewerbes in einer Stadt sind

---

1) In der Stadt Chicago gruppieren sich die Nationalitäten nach Berufen in folgender Weise: Geborene Amerikaner: Handelsleute, Zwischenhändler, Agenten, Kommissionäre, Makler, Spediteure, Rentiers, Fabrikunternehmer, Beamte, Gelehrte, Techniker, Ingenieure, Verkäufer in Läden, Fabrikarbeiter in Eisen- und Stahlindustrien. Deutsche und Scandinavier: Handwerker, Klein-Kaufleute (Detaillisten), Dienstboten, Verkäufer, Bierbrauer, Fabrikarbeiter in Holzindustrien. Canadier, Böhmen, Polen, Irländer: Strafsenarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Dienstmädchen, Tagelöhner. Italiener: Fruchthändler, Restaurateure, Strafsenarbeiter, Musikanten, Lumpensammler.

folgende Möglichkeiten vorhanden: Entweder bildet sich ein Gewerkverein, welcher die Arbeiter jeder Nationalität in sich aufnimmt, oder es entsteht ein Verein mit besonderen nationalen Sektionen, oder es werden nach der Nationalität verschiedene selbständige Gewerkschaften gegründet. Den ersten Weg werden die Arbeiter immer dann wählen müssen, wenn sie in Folge der Art ihrer Beschäftigung der Zahl nach nicht stark sein können. Dahin gehören, selbst in den gröfsten Städten, die Blechschmiede, die Holzschneider (Carvers Union), die Kupferschmiede, die Bürstenmacher, die Tapezierer, Schuhmacher, Drahtzieher, Koffermacher, Besenbinder und manche andere. Die gemischten Gewerkschaften, in welchen mit wenig Ausnahmen die englische Sprache dominiert, sind bei weitem am zahlreichsten. Bei allen diesen sind nun die Verhandlungen in den Sitzungen mit Schwierigkeiten verbunden. Viele von den Eingewanderten verstehen kaum die Auseinandersetzungen der Vorsitzenden, und könnnen dem Lauf der Debatten nicht folgen, nur wenige von ihnen können sich an der Diskussion beteiligen. Die Folge ist nur zu oft ein Mifstrauen der Gewerkschaftsmitglieder untereinander. Es entstehen dann innerhalb des Vereines auf Sonderbestrebungen gerichtete Gruppen, welche sich befehden und somit die Einigkeit, auf welche hier bekanntlich alles ankommt, gefährden. Verstärkt wird der Gegensatz innerhalb des Gewerkvereins noch dadurch, dafs nicht selten die einzelnen Nationalitäten die ihnen eigene Auffassung der Arbeiterfrage verwerten möchten. Viele der deutschen Gewerkschaften neigen zu sozialistischen Anschauungen und verlangen radikale Mafsregeln, die aus England eingewanderten Arbeiter dagegen möchten die Grundsätze der heimatlichen trades unions einführen und den Schwerpunkt der Bewegung mehr in die Regelung der Ausgaben als in das Streben nach Lohnerhöhung legen. Die in Amerika geborenen Mitglieder der Gewerkschaft glauben dagegen, dafs sie allein im Stande seien das Richtige zu treffen. Sie erblicken in den europäischen Einwanderern Neulinge die erst an eigener Haut erfahren müfsten, was sich in der neuen Heimat zieme. Ueberhaupt sind die amerikanischen Arbeitermassen von dem Zuzug aus Europa wenig entzückt und wirken durch eine pessimistisch gefärbte Darstellung ihres Lebens in der Presse gelegentlich darauf ein den Auswanderungslustigen abzuschrecken. Sie haben damit freilich wenig Erfolg gehabt, weil die ihnen entgegenstehenden für billige Arbeit interessierten Gesellschaftselemente mit stärkeren Mitteln die amerikanischen Verhältnisse möglichst rosig zu schildern verstehen. Bei der Beratung des Bundesgesetzes über den Auschlufs

der Chinesen von amerikanischem Boden wurde von den Gegnern dieser Mafsregel geltend gemacht, dafs damit für die Beurteilung der künftigen europäischen Arbeitereinwanderung ein bedenklicher Präzedenzfall geschaffen sei. Die Mongolen würden wesentlich im Interesse der Arbeiterbevölkerung der pacifischen Staaten fern gehalten, und warum sollten die Arbeiter des Ostens in Bezug auf die Vermehrung des Arbeitsangebote von Europa her, nicht dasselbe beanspruchen können, was ihren Mitbürger in fernen Westen wegen der asiatischen Einwanderung zugestanden sei? Als in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens im Frühjahr 1882 grofse strikes ausbrachen, wandten sich wie schon öfters die Bergwerksbesitzer nach New-York und engagierten grofse Scharen eben angekommener europäischer Einwanderer um die Lücken der strikenden auszufüllen. Diese Ersatzarbeiter wurden gewifs von den ausständigen Gewerkschaften nicht freundlicher begrüfst, als die Landung eines mit chinesischen Arbeitern gefüllten Dampfers von dem Strafsenpöbel San Franciscos. Indessen ist doch wol die Parallele zwischen dem Fernhalten der Asiaten und einem Verbot der europäischen Einwanderung eine wenig glückliche Wendung. Den Mongolen ist es jetzt nicht mehr erlaubt in die Vereinigten Staaten einzuwandern, weil ihr Zuzug nicht blos der Arbeiterbevölkerung der betroffenen Länder nachteilig war, sondern weil das gesamte Volksleben in wirtschaftlicher, politischer und moralischer Beziehung von dem Einflufs der Gelben nachteilig berührt wurde. Von der europäischen Einwanderung ist gerade das Gegenteil zu sagen, denn sie ist es doch allein, welche aus weiten dünn bevölkerten Indianerterritorien einen Kulturstaat ersten Ranges gemacht hat. Und diese Bedeutung ist ihr noch heute wie vor hundert Jahren zuzuschreiben. Allerdings wird die in den grofsen Städten oder sonst konzentrierte Arbeiterbevölkerung bisweilen durch das oft unvorhergesehene ruckweise Heranströmen europäischer arbeitslustiger Einwanderer in ihren Arbeitsbedingungen geschädigt, aber ein solcher Zustand ist doch nur vorübergehend und verschwindet ebenso plötzlich wie er gekommen ist. Die Möglichkeit Arbeit zu finden ist immer noch eine sehr grofse. Millionen europäischer Bauern können noch in der Landwirtschaft beschäftigt werden, in den Gebirgen sind so viele Bergwerksanlagen noch möglich, dafs eine Schätzung vorläufig noch gar nicht denkbar ist, gewaltige Wälder sehen noch einer rationellen Bewirtschaftung entgegen, kurz es ist noch ungenutzter Raum genug vorhanden um vielen eine sorgenfreie Existenz zu gewähren. Es ist auch jetzt noch zu beobachten, dafs, mag die Einwanderung aus Europa noch so grofs

sein, die Nachfrage nach Arbeit, wenn von den Perioden wirtschaftlicher Krisen abgesehen wird, stets dem Angebot vorauseilt, und alle Stauungen in der Arbeiterbevölkerung, in verhältnifsmäfsig kurzer Zeit wieder ausgeglichen werden. Es verhält sich mit den Folgen der europäischen Einwanderung in den Vereinigten Staaten ungefähr so wie bei uns mit den Wirkungen, welche in unserem Jahrhundert aus der Einführung neuer Maschinen an Stelle von Arbeitsleistungen hervorgegangen sind. Zunächst beeinflufste die neue Arbeit sparende Kraft die Löhne in nachteiliger Weise, nachdem aber eine Uebergangsperiode durchgemacht war, zeigte sich, dafs der Rahmen der gesamten Volkswirtschaft erweitert und die zeitweise deplacierte Arbeit in eine günstigere Lage wie zuvor gekommen war. Die vermehrte Arbeiterzahl entwickelte in den Vereinigten Staaten stets einen neuen Teil der natürlichen Hülfskräfte, erweiterte damit den Unternehmungsgeist und die Kapitalmengen und legte so eine neue Grundlage für die Nachfrage nach Arbeit.

Die Gewerkvereine, welche die Einwanderung aus Europa beschränken möchten, zeigen sich in dieser Richtung als wenig weitschauend, und sollten statt dessen bemüht sein jeden Ankömmling auf amerikanischem Boden in ihren Verband möglichst schnell aufzunehmen.

Die zweite Art, nach der sie in Bezug auf die Mischung der Nationalitäten verfahren beruht auf der Bildung besonderer „nationaler Sektionen". Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn die an einem Ort vorhandene Arbeitermenge eines Gewerbes numerisch bedeutend ist. Diese Sektionen z. B. die englisch, deutsch und französisch redenden sind nach gleichen Grundsätzen organisiert und durch ein Zentralkomité zusammengehalten, haben aber gewöhnlich ihre eigenen Unterstützungskassen für Krankheit und Sterbefälle. Die Mitglieder einer solchen nationalen Abteilung suchen womöglich bei demselben Arbeitgeber Stellung, wodurch die Situation bei einem strike wesentlich erleichtert wird. Die Kosten eines solchen fallen dann zunächst auf den betroffenen Teil, und erst wenn dessen Mittel nicht mehr ausreichen treten die übrigen Sektionen helfend ein. Diese subsidiäre Unterstützungspflicht erfordert es dann selbstverständlich, dafs jeder Ausstand von dem Zentralkomité oder der Generalversammlung aller Mitglieder gebilligt sein mufs [1]).

1) In New-York haben z. B. die Custom-schoemakers englische, französische und deutsche Sektionen, die Zigarrenmacher deutsch und englisch redende Abteilungen. In

Diese nationalen Abteilungen sind nicht mit den aus lokalen Rücksichten vorgenommenen Gewerkschaftssektionen zu verwechseln. Da die amerikanischen Städte sehr weitläufig gebaut sind, und daher die Entfernung von einem Teil der Stadt zu einem anderen oft sehr bedeutend ist, halten die grofsen Arbeitervereine für die Erledigung der laufenden Geschäfte nach den Stadtquartieren gesonderte lokale Versammlungen ab, deren Beschlüsse dem Zentralausschufs mitgeteilt werden [1]).

Die dritte Organisationsmöglichkeit nach der sich selbständige nationale Gewerkschaften bilden, kommt nur ausnahmsweise vor, und nur dann, wenn entweder die Natur des Gewerbes eine solche Teilung rechtfertigt, wie bei den Buchdruckern [2]), von denen die einen mit deutschen die anderen mit englischen Lettern und Worten arbeiten, oder wenn die Arbeiterzahl eines Gewerbes so grofs ist, dafs die einzelnen nationalen Arbeitergruppen in jeder Weise genügend stark zu sein glauben [3]).

Ebenso wie die amerikanischen Gewerkvereine von der Einwanderung aus dem Osten berührt werden, haben sie auch von der Auswanderung nach dem Westen zu leiden. Denn als eine solche läfst sich der jährliche Fortzug aus den grofsen Städten nach dem eben der Kultur erschlossenen Staaten und Territorien bezeichnen.

Sicherlich ist der Reichtum an billigem Land von eminentem Vorteil für die wirtschaftlich sozialen Zustände der Vereinigten Staaten

---

Chicago ebenso die Zimmerleute und Tischler. In St. Louis (Mo.) haben die Maurer die Stone masons-union No. 1 und die German stone masons-union No. 2. Solche Gewerkvereine haben ihre Statuten in mehreren Sprachen gedruckt. Auch die Gewerkschaftszeitungen nehmen bisweilen auf die Sprachverschiedenheit Rücksicht. So enthielt z. B. der 1881 in St. Louis publizierte „Carpenter" nebeneinander Aufsätze in deutscher und englischer Sprache. Auch das in New-York erscheinende Cigarmakers Official Journal enthält gelegentlich deutsch geschriebene Gewerkschaftsbekanntmachungen.

1) Konstitution der Möbelarbeiterunion No. 1 (Chicago) bestimmt Art. 6:

„a) Da es bei der Gröfse Chicagos nicht zweckmäfsig erscheint, dafs sich alle Mitglieder der Union stets auf einem Punkt versammeln, werden in den verschiedenen Stadtteilen Sektionen gebildet.

b) Alle Nationalitäten sind berechtigt Sektionen zu bilden, desgleichen können einzelne Branchen, wie Bildhauer, Pianomacher, Drechsler u. s. w. eigene Sektionen bilden."

2) Die deutsch-amerikanische Typographia No. 7 bestimmt: „Jeder der deutschen Sprache mächtige Buchdrucker von New-York und Umgegend kann — unter bestimmten Voraussetzungen — Mitglied dieses Vereins werden."

3) z. B neben der verbreitesten deutschen Gewerkschaft der Möbelarbeiter, welche Schreiner, Bildhauer, Drechsler, Polsterer, Pianomacher, Vergolder, Lakierer etc. enthält, giebt es auch die amerikanischen Pianomacher, Polsterer, Lakierer als besondere Vereine.

gewesen. In Zeiten der Verkehrsstockung konnten viele der entlassenen oder gering bezahlten Arbeiter als Farmer des Westens bald wieder zu einer erträglich lohnenden Beschäftigung kommen und leisteten dadurch auch denen einen Dienst, welche zurückgeblieben waren, da diese so auf eine regelmäfsigere Arbeit rechnen konnten und bei auch nur gering steigender Nachfrage nach Arbeit sofort erhebliche Lohnerhöhungen eintreten mufsten. Die Bildung einer marxistischen „Reservearmee“, welche nach dem Eintritt besserer Zeiten sich auf dem Arbeitsmarkt hätte hervorwagen und dem Lohnaufschwung hemmend entgegen treten können, wurde somit ausgeschlossen. Aber nicht blos in den trüben Tagen der Krisis, sondern auch in den Perioden volkswirtschaftlicher Prosperität ziehen viele Arbeiter nach dem Westen. Während der letzteren wird gerade viel verdient und bei einem täglichen Lohn von 2 $ neben den täglichen Ausgaben von 1 $ kann der unverheiratete Mann bald soviel erspart haben, dafs er über die Mittel für die Gründung einer Heimstätte disponieren kann. Wer sich daher in seiner Stellung als Lohnarbeiter gedrückt fühlt, mag das oft gebrauchte Wort Horace Greeleys „go west young man and grow up with the country“ befolgen und ein selbständiger Landwirt auf freiem Boden werden [1]).

So sehr auch diese Verhältnisse, welche sich freilich in den letzten 10 Jahren durch die mit dem Raubbau verbundene Ausnutzung der Bodenkraft, durch den grofsen Umfang der Landspekulation und die gesteigerte Einwanderung verschlechtert haben, für die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten förderlich waren, so haben sie doch dem Gewerkvereinswesen sicherlich manche Hemmnisse entgegengesetzt. Viele Arbeiter treten in die Gewerkschaft ein um momentan ihre Arbeitsbedingungen zu schützen. Die mannigfachen Chancen aus der Lohnarbeit heraus zu treten lassen sie aber nicht aus den Augen. Zu diesen gehört der Hinblick auf den Besitz einer eigenen Farm nicht allein, zu zahlreichen anderen selbständigen Unternehmer-

1) Die grofse Bedeutung des billigen Landes für die soziale Entwicklung des nordamerikanischen Volkes ist der Schlüssel zu der von Henry George verfochtenen Idee von der Abschaffung der privaten Grundrente. Die leichte Zugänglichkeit des Bodens, welche von Jahr zu Jahr abnimmt, in vielen Staaten gegenwärtig schon fast ganz verschwunden ist, soll durch den Fortfall der Rente gewissermafsen permanent werden. Vgl. Progress and Poverty Buch IX. Cap. 1, wo angeführt wird, dafs mit Einführung des von George gemachten Vorschlages, der Verkaufspreis des Landes fallen würde, die Güterspekulation aufhören und der Boden nur in die Hand derer kommen würde, welche ihn auch bestellen wollten. Genau solche Zustände liefsen sich vor 15—20 Jahren in allen Staaten westlich vom Mississippi beobachten.

stellungen bietet sich — heute wenigstens noch im fernen Westen — oft die Gelegenheit. In den jungen Kulturländern sind auch Handwerker, Kaufleute, Agenten, für viele grofse Geschäfte Kommissionäre und Spediteure nötig. Kein Gewerbszweig ist überfüllt, und nach allen den Leistungen ist starke Nachfrage vorhanden [1]).

Gar manchen, und dies gilt durch das ganze Land hin absorbiert zudem die Politik. Die vielen durch Wahl zu besetzenden Beamtenstellen veranlassen viele die Handarbeit aufzugeben und in dem öffentlichen Leben ihr Glück zu versuchen. So kommt manches zusammen, was den Gewerkvereinen eine unsichere Mitgliederzahl bereitet. Es ist daher wohl erklärlich, dass diese Arbeitergenossenschaften mehr der Steigerung der Lohnverhältnisse und der Abkürzung der Arbeitszeit als einem geordneten Kassenwesen zugewandt sind. An eine Alters- und Invalidenunterstützung ist nur ausnahmsweise zu denken, denn diese setzt, abgesehen von einer langjährigen zur richtigen Berechnung der Beiträge erforderlichen Erfahrung, eine grofse regelmäfsig die Prämien zahlende Mitgliederzahl voraus.

Die gröfste Schwierigkeit aber, mit welcher die Gewerkschaften, als Vereine derselben Berufsgenossen zu kämpfen haben, und welche auch bereits auf einen Versuch der Neugestaltung der Arbeiterorganisation hingeführt hat, liegt in dem steten Fortschritt der industriellen Technik und der mit der Erweiterung des Marktes fortschreitenden Arbeitsteilung. Das Handwerk, oder die gelernte bei der Stoffveredlung verwandte Arbeit tritt mehr und mehr zurück und es häufen sich die Fälle, bei denen der Arbeiter nur ein paar einfache Handgriffe zu lernen braucht, um seine Stellung bei der Güterproduktion auszufüllen. Je mehr die Industrie sich in dieser Richtung ausbildet, um so schwerer lassen sich die Grenzen der berufsgenossenschaftlichen Vereine ziehen, und je mehr die Arbeitsleistungen nivelliert werden, um so gröfser wird die Konkurrenz derer sein, welche auf eine gleiche Lebensstellung angewiesen sind. Dafs Knaben, Frauen und Mädchen mit den erwachsenen Männern in Mitbewerb bei dem Angebot der Arbeit treten werden kommt als eine notwendige Nebenerscheinung hinzu. Man hat die Gewerkvereinsbewegung als eine Angelegenheit und ausreichende Hülfe der am höchsten stehenden gelernten Arbeiter bezeichnet, und zugleich gemeint, dafs mit ihr ein Teil der Arbeiterfrage gelöst werden könne. Eine solche Auffassung ist

1) Ein hierdurch erzeugter Ausfall von Gewerkvereingliedern wird durch die europäische Einwanderung keineswegs gedeckt. Die letzteren treten keineswegs sofort in die Genossenschaft ein, erscheinen dagegen zunächst als Konkurrenten.

aber angesichts der sich stets weiter ausgleichenden sozialen Stellung der Handarbeiter wohl nicht mehr stichhaltig und verkennt, daſs der Gang der modernen Technik für den Konflikt zwischen Arbeit und Kapital immer neue Antriebe erzeugt. Die gewerbliche Arbeiterfrage wird eine immer mehr gleichartige und daher auch der Art, daſs ihr mit allgemeinen Mitteln beizukommen ist. Dies erleichtert einerseits einer für das Wohl ihrer Unterthanen beseelten Staatsregierung das gesetzliche Eingreifen in die betreffenden Verhältnisse und befördert das Entstehen und Gedeihen weit verzweigter, numerisch starker, einheitlich zu leitender, freier Vereine, welche von der Art der Arbeit ganz absehen, anderseits droht sich dadurch auch der Gegensatz von Besitzenden und Nichtbesitzenden zu verschärfen, und grofse Massen den revolutionären Gedanken zugänglich zu machen. Ebenso wie die moderne Technik es hauptsächlich gewesen ist, die mit den Zünften aufgeräumt hat, so wird sie es auch sein, welche den auf Berufsgenossenschaft beruhenden Gewerkvereinen den Todesstoſs geben wird. Damit ist gegen die Entwickelung der auf Selbsthülfe beruhenden Arbeitervereine in keiner Weise etwas gesagt, nur einer bestimmten Art derselben die Zukunft abgesprochen. Es ist bekannt, daſs diejenigen Gewerkschaften am festesten stehen, welche durch Beschränkung der Lehrlingszahl der Konkurrenz gewisse Grenzen setzen können und deren Teilnehmer erst nach einer längeren Reihe von Jahren eine Vollkommenheit der gewerblichen Leistungen erreichen. Eine solche durch die Betriebsart gegebene Abgeschlossenheit wird immer seltener, und die ungelernte Arbeit nimmt eine immer gröſsere Quote der industriellen Produkte bei der Herstellung derselben in Anspruch. Die alten Zünfte wie die Gewerkvereine zogen aus der gewerblichen Abgeschlossenheit allerdings nicht allein ihre Kraft. Hinzu kam noch die örtliche Isoliertheit. Aber auch diese wird täglich mehr durch den rapiden Aufschwung der Verkehrsmittel in unseren Jahrhundert zerstört, so daſs z. B. dem strikenden Gewerkverein einer Stadt durch eine Schar fernwohnender gewöhnlicher Handarbeiter die soziale Macht leicht entzogen werden kann. Die mit dem Ausstand betroffenen Unternehmer können die Kosten für die Beschaffung der fremden Arbeiter mit jedem Fortschritt des Transportgewerbes leichter aufwenden.

Betrachten wir zunächst einige wichtige Beispiele, bei denen die Verdrängung der Handwerker durch die Groſsindustrie besonders deutlich hervortritt.

Das Schuhmachergewerbe wird in Nordamerika mit geringfügigen Ausnahmen fabrikmäſsig im Groſsen betrieben. Die Konsumenten sind

dabei in Bezug auf Bequemlichkeit, Eleganz, Haltbarkeit und Billigkeit der Waren nur ausnahmsweise schlechter gestellt als bei uns. Das Lager der Verkäufer ist so reichlich assortiert, dafs die Wahrscheinlichkeit etwas passendes zu finden für den Käufer eine sehr grofse ist. Aufserdem arbeiten die Fabriken aber auch auf Bestellung, so dafs nicht blos jeder Moderichtung durchaus genügt wird, sondern auch die individuellen Wünsche der Konsumenten berücksichtigt werden können. Ein solcher Auftrag fügt sich in den Grofsbetrieb in folgender Weise ein: Die Fabrikanten versehen die Detaillisten mit gedruckten Formularen (Karten), in welche in etwa 20 Rubriken die Gröfse. Weite der Stiefel, Art des Leders, der Sohlen, des Absatzes und der Schnürbänder den speziellen Angaben gemäfs eingetragen werden. Die ausgefüllten Karten werden dann der Fabrik eingesandt, woselbst ein Werkführer auf der Rückseite in einer bestimmten Reihenfolge die Namen der Arbeiter notiert, welche das Besondere des Auftrages auszuführen haben. Denn ein Theil der Arbeit ist bei jedem anzufertigendem Stück gleich, so dafs hier die bestellten Produkte, wie die für den Absatz berechneten Artikel behandelt werden können. Das Formular begleitet den Stiefel oder Schuh von dem Anfang seines Entstehens bis zu seiner Vollendung und giebt bei den einzelnen Verrichtungen dem Arbeiter an, wie er zu verfahren hat. Es ist jedoch nur ein Teil der Fabrikarbeiter in der angegebenen Weise beschäftigt, weil der gröfste Teil der Produkte nicht auf Bestellung, sondern für die Warenlager hergestellt wird. Diejenigen Arbeiter, welche nach Angabe beschäftigt sind, haben immer eine Anzahl verschiedener Karten zu erledigen, da die grofsen Fabriken in den meisten grofsen Städten Detaillisten als ihre Vertreter haben und daher gleichzeitig immer viele Aufträge einlaufen. Eine Unterbrechung der Arbeit der Einzelnen steht daher nicht zu befürchten. Auch ist es ja nicht erforderlich, dafs täglich auf genaue Bestellung produziert wird. Da sogar das bestellte Schuhwerk in grofser Quantität an einem Tage in der Fabrik fertig wird, so können auch bei mehrtägigen Pausen der nach Angabe geleiteten Produktion die Konsumenten noch sehr schnell bedient werden. Ferner ist kein grofser Zeitverlust bei dem Uebergang des Arbeiters von einer bestellten Ware zu anderen zu befürchten, da der betreffende Mann nur seine Maschine zu stellen hat, z. B. nach der Gröfse des Leders, Gestalt der Schnürlöcher, Art der Näthe, oder seine Thätigkeit mehr oder weniger oft zu wiederholen hat, [einfache oder doppelte Sohlen, Höhe der Hacken, Anzahl der Schnürlöcher].

In den grofsen Fabriken des Staates Massachusetts, in welchem 300—400 Arbeiter an einem Tage 3000 Paar Stiefel oder Schuhe anfertigen, ist die Arbeitsteilung so weit entwickelt, dass ein Schuh durch die Hände von 64[1]) verschieden beschäftigten Arbeitern geht, ehe er zum Verkauf fertig wird. Die meisten machen sich mit besonderen Maschinen zu thun, welche durchweg mit Dampf getrieben werden. Einer schneidet mit der Maschine die Sohlen zu, ein zweiter prefst sie, ein dritter ritzt die Kanten für die Nath auf, ein vierter glättet die letzteren, ein fünfter pafst die Doppelsohlen an. Zehn Männer sind allein mit der Fertigstellung des Stiefelabsatzes beschäftigt, noch mehr arbeiten an der Zubereitung des Oberleders. Eine Etage einer solchen Schuhfabrik ist nur mit Maschinen besetzt, mit denen ausschliefslich genäht wird, in einer anderen findet man nur die zahlreichen Vorkehrungen des Polierens, Lakierens, Pressens u. s. w. der im übrigen fertigen Waren.

Das Schneiderhandwerk hat einem ähnlichen, wenn auch bis jetzt noch nicht so fortgeschrittenen Auflösungsprozefs unterliegen müssen. Das Kaufen fertiger Kleidungsstücke ist in Amerika viel mehr üblich als bei uns. Die grofsen Geschäfte von New-York, Philadelphia, Boston und Chicago haben eine Reihe von grofsen Sälen in denen sorgfältig nach Farbe, Schnitt, Stärke und Gröfse viele tausend Stück sortiert liegen. Die meisten Amerikaner beziehen ihre Anzüge aus solchen Etablissements, welche bei ihrer aufserordentlichen Reichhaltigkeit in der Regel dem Konsumenten etwas passendes bieten. In den kleineren Städten haben die grofsen Bekleidungshäuser ihre Filialen, welche je nach der Nachfrage aus den Hauptmagazinen versehen werden, oder Kommissionäre und selbständige kleinere Kaufleute, welche mit den grofsen Depôts in regelmäfsiger Geschäftsverbindung stehen, treten an die Stelle der Zweigetablissements. Es mag vielleicht auffallen, dafs in einem so grofsen Lande, wie die Vereinigten Staaten, und bei einer Bevölkerung die aus mehreren Rassen und sehr vielen verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt ist, eine solche Bekleidungsversorgung üblich ist. Indessen hat diese Erscheinung nichts befremdliches, wenn man bedenkt, dafs die Mode in der neuen Welt noch tyrannischer verfährt als in der alten, und dafs bei keinem Volke im Grofsen und Ganzen die Einkommensverhältnisse so ausgeglichen sind als bei den Amerikanern. Das Vorhanden-

1) Vergl. Investigation by a select Committee of the house of representatives relative to the causes of the general depression in labor and business. Washington 1879 S. 429.

sein einer breiten Schicht des Mittelstandes führt zu einer gleichartigen Konsumtionsbasis und gestattet nur einem verhältnifsmäfsig geringen Teil der Nation die freie Wahl zwischen dem Ankauf der Kleidung aus einem der grofsen Geschäfte und der Bestellung bei einem Handwerker, welche den doppelten oder dreifachen Kostenaufwand erfordert. Die rasche Verallgemeinerung neuer Kleidungsmuster und neuer Stoffe, welche teils durch die Hinneigung der Amerikaner zu allem was neu ist erklärlich ist, teils vielleicht gerade aus der sozialen Gleichstellung, indem der Trieb der Menschen vor anderen etwas voraus zu haben sich wenigstens in den jungen Kulturländern nur in solchen Aeufserlichkeiten zeigen kann, hervorgeht, läfst sich als eine der Bedingungen betrachten unter denen die massenhaft gleichartige Bekleidungsanfertigung rentabel wird.

Die Fabrikation der Kleidung erfolgt jedoch keineswegs vollständig im Grofsbetrieb. Vielmehr ist die Arbeit in der Weise geteilt, dafs das Ankaufen und Zuschneiden der Stoffe von Grofsunternehmern besorgt wird, während die übrigen Verrichtungen im allgemeinen durch die Hausindustrie ausgeführt werden. Bei dem Zuschneiden ist eine verzweigte Arbeitsteilung vorhanden, indem für Röcke, Hosen, Westen u. s. w. besondere Arbeiter angestellt werden und bei jedem Kleidungsstück diejenigen Personen unterschieden werden, welche die Modelle entwerfen, dann diejenigen, welche die Muster auf das Tuch aufzeichnen, und schliefslich diejenigen, welche — vielfach mit einer Maschine — das Ausschneiden besorgen.

Die Schneidermeister (boss tailor) bringen die zugeschnittenen Stücke nach ihrer Wohnung und machen sie mit ihrer Familie oder auch mit Lohnarbeitern fertig. Die Einrichtung einer solchen Werkstätte ist überall dieselbe [1]).

Zu bemerken ist noch sowohl für das Schuhmacher- als auch für das Schneidergewerbe, dafs in dem östlichen Teil der Vereinigten Staaten die gelernten Handwerker, welche die Artikel vollständig anfertigen oder deren Herstellung überwachen, mehr Chancen des Fortkommens haben als in den westlichen jüngeren Kulturländern. In den Staaten an dem atlantischen Ocean ist der meiste Reichtum konzentriert und auch die gröfste Ungleichheit des Vermögens vorhanden.

---

1) Vergl. den 4ten Jahresbericht des Bureaus für Arbeits-Statistik von Ohio 1881 S. 276. „Die Beschreibung einer dieser Fabriken (von Cincinnati)) entspricht allen. Dieselbe besitzt 6 grofse Nähmaschinen, 4 Tische, 2 Eisen zum Bügeln der Röcke, zwei Paar Scheren und eine Knopflochmaschine. Die ganze Ausstattung besitzt einen Wert von 200 Dollars.“

Dort können ganz besonders tüchtige Arbeiter bei den sehr zahlungsfähigen Konsumenten genügend beschäftigt werden. Es ist aber wohl zu bemerken, dafs dabei nur die am besten qualifizierte Arbeit ihre Rechnung findet und daher die Anzahl der überhaupt verwendeten Leute sehr beschränkt ist. Auch sie hat die Tendenz der Abnahme in einer Zeit, in welcher der Grofsbetrieb in quantitativer und qualitativer Beziehung immer vorzüglicheres leistet. Aufser für den Konsum weniger Wohlhabender ist eine ununterbrochene Arbeit auch noch für Reparaturen notwendig.

Für die Kleidung kann in den erwähnten hausindustriellen Schneiderwerkstätten das nötige besorgt werden, während für die Reparaturen an Schuhen und Stiefeln in allen Städten einige Flickschuster leben, welche entweder früher selbständige Meister gewesen und nun von der Fabrikkonkurrenz zu dieser untergeordneten Stellung verurteilt sind, oder für die Anfertigung der Artikel für die reichen Konsumenten die nötige Fähigkeit nicht haben. Beiläufig sei erwähnt, dafs das Ausbessern von schadhaften Bekleidungsgegenständen jeder Art lange nicht in der Weise üblich ist als bei uns. Was defekt geworden ist, wird oft weggeworfen, zum Teil wohl, weil das Ausbessern sehr viel kostet und daher der damit erzielten Brauchbarkeit oft nicht entspricht, zum Teil wohl auch wegen der in Amerika allgemeinen Verschwendung bei der Konsumtion. Denn es ist ja ein sonst auch beglaubigter Erfahrungssatz, dafs um so weniger gespart wird, je leichter ein Verdienst zu machen ist. Dagegen wird bei der Produktion und besonders mit dem, was in Amerika das theuerste ist, der menschlichen Arbeitskraft, wo nur irgend möglich, höchst ökonomisch verfahren. Dies letztere ist es auch gerade gewesen, was den Grofsbetrieb und die Erfindung von Arbeit sparenden Maschinen so sehr befördert hat, und erscheint wesentlich als die Ursache, dafs mit dem Handwerk jenseits des Oceans viel schneller aufgeräumt worden ist als diesseits desselben. Die moderne Technik hat auch bei uns gewaltige Umwälzungen hervorgebracht, in Nordamerika hat sie aber das gesamte wirtschaftliche Leben noch schneller von einer Phase in die andere getrieben [1]).

---

1) Der in der nordamerikanischen Landwirtschaft beobachtete Raubbau läfst sich zum Teil auch auf gleiche Ursache zurückführen. Die theure Arbeit treibt zur Benutzung von Maschinen an. Die oft rasche Entwertung des in letzteren angelegten Kapitals in Folge neuer Erfindungen zwingt zur schonungslosen Benutzung der billigen Naturkräfte.

Werfen wir noch einen Blick auf einige andere Arbeitszweige, welche früher dem gelernten Handwerk angehört haben und nun mehr oder weniger von ungelernten Arbeitern okkupiert sind. Das Fleischergewerbe ist in vielen Verrichtungen bereits ein ungelerntes geworden. Um ein Schwein zu tödten und zu zerlegen werden in einem grofsen Etablissement auf der Stock-Yard zu Chicago 15 Personen mit verschiedener Arbeit gebraucht. In einer Minute werden 10 Schweine geschlachtet und vollständig zerteilt, mithin 150 einfache Manipulationen ausgeführt! Das Maximum was an einem Tage mit Hinzuziehung der Nacht in derselben Fabrik geleistet wurde, war die Verarbeitung von 13 000 Schweinen. Die Schinkenzubereitung und die Wurstfabrikation ist einer ähnlich weitgehenden Arbeitsteilung unterworfen. Maschinen greifen in verschiedenen Stadien der Produktion ein und vereinfachen die menschliche Arbeit. Diese grofsen Schweine- und Rindviehschlachtereien stellen zum Teil Güter her, welche versandt werden, zum Teil produzieren sie frisches Fleisch für den städtischen Konsum. Durch ihre Konkurrenz sind die früheren mit einigem Kapital versehenen selbständigen Schlachtermeister zu Fleischhändlern geworden, die meisten Gesellen, Lehrlinge und wenig bemittelten Meister zu Fabrikarbeitern. Die Gewerkvereine der Schlachter umfassen die wenigen Arbeiter, deren Leistungen trotz des Grofsbetriebes mit der weitgehenden Arbeitsteilung erst in einer längeren Zeit zu erlernen sind. Für alle anderen ist eine berufsgenossenschaftliche Coalition nichts wert, da die ultima ratio derselben der strike in grofsen Städten aussichtslos ist. Die Geschäftsunternehmer brauchen sich ja nicht ausschliefslich an die bisher beschäftigten Arbeiter zu halten, sondern können andere ungelernte an deren Stellen substituieren.

Auch das Tischlerhandwerk hat einen ähnlichen Zersetzungsprozefs durchgemacht. Es giebt nur wenige Arbeiter, welche einen Tisch, Stuhl oder eine Kommode selbständig anfertigen können. Die einzelnen Bestandtheile werden unter Anwendung von Maschinen, jeder von einem besonderen Arbeiter vollendet und dann von anderen Leuten zusammengesetzt, welche die einzelnen Stücke nicht herstellen können und nicht einmal immer die Gelegenheit haben die Thätigkeit ihrer Vorarbeiter zu sehen. So sind z. B. um an Transportkosten Ersparnisse zu machen in den Wäldern Pennsylvaniens, natürlich in der Nähe einer Eisenbahn grofse Holzverarbeitungsfabriken, in denen die einzelnen Theile der Möbeln bis auf die Politur, das Lakieren oder sonstige detaillierte Ausschmückung und das Zusammensetzen fertig gemacht werden. Das letztere und der äufsere Aufputz erfolgen dann

in den grofsen Städten des Landes, vor allem in Philadelphia, wo der Markt für die fertigen Artikel ist. Statt der rohen Holzmassen werden aus den Wäldern viele gleiche verarbeitete Stücke entsandt, wodurch einerseits das unbrauchbare Holz nicht mit transportiert zu werden braucht, anderseits die Transportkosten auf höhere Werte zu verteilen sind. Die Waren aber an Ort und Stelle fix und fertig zu machen ist wieder nicht aus Transportrücksichten rentabel, weil die Möbeln als Sperrgut verhältnismäfsig viel zu versenden kosten.

Noch weiter ist die Sonderung der Arbeiten bei einer Art der Möbelschreinerei bei der Klavierfabrikation durchgeführt. Man bedenke nur aus wie viel verschiedenen Teilen ein Pianoforte zusammengesetzt ist und dafs für jeden derselben eine besondere Arbeitskraft gebraucht wird. Das meiste besorgen Dampfhobel, Dampfsägen, Dampfbohrer, Dampffeilen. Dazu kommen verschiedene Vorrichtungen zum Umspinnen und Aufziehen der Saiten und 10—15 verschiedene Arbeiter sind allein mit dem Lakieren der Instrumente beauftragt. Etwa 70 Personen mit verschiedenen Leistungen sind zur Herstellung eines Flügels notwendig.

In der Eisenindustrie ist in ähnlicher Weise wie bei der Holzwarenfabrikation eine Differenzierung der Verrichtungen zu beobachten. Während vor Jahren der Maschinenbauer mit der Drehbank, dem Bohrer, dem Schraubstock, dem Hammer, der Feile und dem Meifsel umzugehen verstehen mufste, formt und glättet eine Maschine heute an einem Tage weit mehr als die gelernte Hand des Arbeiters früher in einer Woche oder in einem Monat vollenden konnte.

Zu den besprochenen Beispielen liefsen sich noch viele hinzufügen, da es wohl kaum ein Handwerk giebt, welches, wenn von den persönlichen Dienstleistungen, z. B. von den Leistungen der Barbiere, Friseure etc. abgesehen wird, nicht in irgend einer Weise von der modernen Technik berührt worden ist[1]). Fügen wir hinzu, dafs im Jahre 1881 zu Washington 17 620 Patente ausgestellt worden sind, so wird man ermessen wie der amerikanische Erfindungsgeist thätig ist und für die Zukunft eine weitere Verdrängung der individuell vielseitig ausgebildeten Arbeitskraft wahrscheinlich wird.

Trotz dieser bisher besprochenen starken Hemmnisse haben die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten vor allem in Zeiten des allgemeinen Geschäftsaufschwunges doch manche nennenswerte Erfolge

1) Vergl. Investigation by a select Committee relative to the causes of general depression etc. Waschington 1879. S. 430 „Selbst bei dem Behauen der Steine wird eine Maschine gebraucht, der sog. Patenthammer.“

hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzuweisen. Die Thatsache erklärt sich aus dem für Koloniallånder charakteristischen Mangel an Arbeitskräften. Je isolierter eine Produktionsstätte ist, um so schwerer wird es dem Unternehmer, den Forderungen seiner Arbeiter entgegenzutreten. In dem bevölkerten Osten der Union und namentlich in allen volkreichen Städten sind die Gewerkvereine bei einem strike wegen der Konkurrenz der ungelernten Arbeit weit schlechter gestellt als in den neu erschlossenen Territorien, und daher haben sich auch in jenen Gebieten neue freie Arbeiterorganisationen gebildet, welche die berufsgenossenschaftliche Einseitigkeit mehr oder weniger abgelegt und der Nivellierung des Arbeiterstandes entsprechend eine viel breitere Basis angenommen haben. Es lassen sich bei diesen Bestrebungen vier Richtungen unterscheiden:

1) Die Bildung von lokalen Gewerkschafts-Zentralisationen ohne jede Rücksicht auf die Art des Gewerbes. Dieselben haben erstens den Zweck die Konkurrenz der verschiedenen ungelernten Arbeiter untereinander zu verhindern, und zweitens da bei der Nivellierung der individuellen Ausbildung die strikes immer weniger einen genügenden sozialpolitischen Effekt erreichen, eine selbstständige politische Thätigkeit der Vereinsgenossen zu ermöglichen.

In England und Schottland bestehen in vielen Städten Gewerkvereinsräte (trades councils), deren Anzahl im Jahre 1878 auf 21 und deren Mitgliederzahl auf 132056 angegeben wurde. Diese lokalen Verbindungen haben keinen Einflufs auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gewerkschaften, sondern haben sich nur die Aufgabe gestellt, für bestimmte Forderungen innerhalb und aufserhalb des Parlaments zu agitieren. Die trades councils halten jährlich einen nationalen Gewerkschaftskongrefs ab (1879 der 12. zu Edinburgh), auf welchem die politische Taktik für das kommende Jahr beraten wird und etwaige Gesetze zum Schutz der Arbeiter besprochen werden.

Diese Organisation ist in den Vereinigten Staaten gewöhnlich unter dem Namen trades and labor assembly zunächst nachgeahmt, dann aber erweitert worden [1]). Die Statuten stellen zunächst die Zwecke fest, welche durch die Politik erreicht werden sollen. Dahin

---

1) Die Mitteilung beruht auf den von mir gesammelten Statuten der Trades assemblies von New-York, Chicago, Cincinnati, Detroit und San Francisco. Ähnliche Vereine existieren auch noch zu St. Louis, Washington, Pittsburgh, Boston, Cheyenne, Denver, Newark, Leadville, New-Haven, Indianopolis, St. Joseph (Mo.), Minneapolis (Minn.), Columbus (O.), Allegheny (Pa.), Fall River (Mass.), Milwaukee, Cleveland, Buffalo.

gehören: Die Verkürzung des Arbeitstages durch Gesetz, der Schutz der Kinder- und Frauenarbeit, die Einführung von Fabrikinspektoren in den Staaten, wo dieselben noch nicht existieren, Abschaffung des Trucksystems, Abschaffung der Konkurrenz der Sträflingsarbeit, Aufhebung des Tenementhaussystems in allen einschlägigen Geschäftszweigen [1]), Einführung von arbeitsstatistischen Büreaus in Staaten, in denen dieselben noch fehlen, in San Francisco — vor 1882 — ein Gesetz betreffend den Ausschlufs der Chinesen von amerikanischem Boden.

Um die Konkurrenz verschiedener Arbeiter zu verhüten, kommt es vor allem darauf an, zunächst alle Arbeiter einer Stadt in einzelne Vereine zu fassen und diese dann mit der trades assembly zu vereinigen. Seit dem Jahre 1879 sind die dahin bezüglichen Bestrebungen mit viel Erfolg gekrönt worden. Ob aber diese Vereine so konsolidiert sind, dafs sie eine längere volkswirtschaftliche Krisis überdauern werden, ist zweifelhaft. Die grofse Geschäftsstockung in den siebziger Jahren, welche die meisten Gewerkvereine, denen ein geordnetes Kassenwesen fehlte, auflöste, hat auch die lokalen Zentralisationen vernichtet. Wenn die letzteren bis jetzt in der Gesetzgebung verhältnismäfsig wenig erreicht haben, so erklärt sich dies wesentlich aus dem politischen Ungeschick ihrer Führer, welche sich von gewissenlosen Berufspolitikern immer wieder von neuem täuschen liefsen. Die trades assemblies begnügen sich aber keineswegs mit einer äufseren Zusammenhaltung der Gewerkschaften, sondern können im Gegensatz zu den englischen Vorbildern bei Veranlassung von strikes oder Streitigkeiten innerhalb der unions in die inneren Angelegenheiten derselben eingreifen. Gerade durch die erstere Bestimmung wird ein festes Band um viele geschlungen und die Konkurrenz ausgeschlossen. Politische Bestrebungen sind dem um seine materielle Existenz oft kämpfenden Arbeiter nicht viel Wert, wenn sein Einkommen in Frage gestellt ist. Unterstützung bei einem Ausstand dagegen sind ihm gerade ein festes Fundament für die Sicherung desselben. Die näheren Bestimmungen sind in den einzelnen Städten verschieden gestaltet, wie auch die trades assemblies schon verschiedene Verfassungsformen durchgemacht haben.

Die Funktion derselben als Schiedsgericht für den Ausgleich der Differenzen innerhalb der einzelnen Gewerkschaften ist in der Regel

2) Letzteres namentlich in der Stadt New-York, wo in grofsen Miethkasernen (tenements), die den Fabrikanten gehören, eine für die Arbeiterfamilien sehr drückende Hausindustrie (vor allem in Zigarrenfabrikation) betrieben wird.

nur allgemein ausgesprochen[1]), und kommt nur dann zur Geltung, wenn der Streit innerhalb der Union nicht durch die verfassungsmässig in derselben bestehende Ausgleichsbehörde geschlichtet werden kann. Die Autorität des Schiedsgerichtes der trades assembly beruht auf dem Umstand, dafs im Notfall die einzelne Gewerkschaft aus dem lokalen Stadtverbande ausgeschlossen werden kann, was für sie mit nachteiligen Folgen verbunden ist.

Bei Streitigkeiten der Gewerkschaften mit den Arbeitgebern empfehlen die trades assemblies einen friedlichen Ausgleich und bieten die Hand zur Führung von dahin bezüglichen Verhandlungen. Kann der Konflikt nicht gütlich beigelegt werden, so unterstützen sie den Ausstand, vorausgesetzt, dafs sie zu demselben ihre Einwilligung gegeben haben. Nach einigen Statuten sind die Gewerkschaften gehalten, jeden beabsichtigten strike der assembly vorzulegen, nach anderen ist es ihrem freien Ermessen anheimgestellt, ob sie von der Unterstützung Gebrauch machen wollen oder nicht. Bisweilen sind auch die Gründe angegeben, auf welche hin allein die assembly den Ausstand gut heifsen darf. In Bezug auf die Art der Strikeunterstützung weichen die Konstitutionen der einzelnen Zentralisationen, wie sich aus folgendem ergiebt, von einander ab.

a) Detroit: „Bei einem strike, welcher von der assembly genehmigt ist, soll von den Vorstehern der einzelnen Gewerkschaften zu Gunsten der Ausständigen eine freiwillige Sammlung veranstaltet werden. Eine moralische Unterstützung wird in der Form von Resolutionen, welche in der Zeitung bekannt gemacht werden sollen, bestehen, wie überhaupt die öffentliche Meinung zu Gunsten der betreffenden Arbeiter zu beeinflussen ist. Sollten die von den mit dem Ausstand betroffenen Unternehmern hergestellten Güter in Detroit oder Umgegend zum Verkauf kommen, so sollen das Publikum im allgemeinen und die Arbeiter im besonderen von einem Kauf dieser Waren abgehalten, und dergleichen nur aus solchen Etablissements bezogen werden, in denen die Arbeiter anständig bezahlt werden.“

b) Cincinnati: „Für den Fall eines Konfliktes zwischen Lohngeber und Arbeitern ist es die Pflicht der einzelnen Gewerkvereine, die Angelegenheit der assembly zu unterbreiten. Wird ein strike von letzterer gebilligt, sollen alle Gewerkschaften zur Unterstützung auf-

1) z. B. trades assembly von San Francisco: „Für den Fall einer Streitigkeit innerhalb einer union soll ein Komitee als Schiedsgericht, wenn irgend möglich, fungieren.“ Manche Konstitutionen schweigen über diesen Punkt, haben aber Ausgleichsbestimmungen für Streitigkeiten zwischen der assembly und den ihr zugehörigen Gewerkschaften.

gefordert werden. Die Höhe und die Art der zu gewährenden Beiträge festzustellen ist den einzelnen Gewerkschaften überlassen. Sollte sich eine derselben weigern Beiträge zu leisten, so wird sie bei dem Eintritt eines sie betreffenden strikes von jeder Unterstützung ausgeschlossen.“

c) San Francisco: „Wenn ein strike für notwendig erachtet wird, soll die assembly ein Komitee von drei Personen berufen, welches mit den betroffenen Gewerkvereinen zu beraten hat. Aufserdem soll die assembly über die Geldunterstützung Beschlufs fassen und wenn die Umstände es verlangen, soll allen mit ihr verbundenen Gewerkvereinen eine Kopfsteuer auferlegt werden, damit der Ausstand erfolgreich durchgeführt werden kann, und die Arbeiter nicht Mangel zu leiden brauchen.“

d) New-York: „Alle Ausstände, welche von den verschiedenen Organisationen, die mit dieser union verbunden sind, gut geheifsen werden, sollen unterstützt werden, vorausgesetzt, sie wurden durch folgende Ursachen hervorgerufen: α) Gegen Lohnreduktion. β) Für Lohnerhöhung. γ) Gegen den Versuch, die union aufzubrechen. δ) Gegen den Versuch die Arbeitszeit zu verlängern. Die Unterstützung soll von der dritten Woche beginnen, nachdem der Ausstand an den Präsidenten und den Protokoll führenden Sekretär berichtet wurde; jedoch mufs eine Organisation, welche Unterstützung beansprucht, mindestens drei Monate mit dieser union verbunden sein. Der Betrag der Steuer soll 15 Cts. per Woche nicht übersteigen, doch soll die Organisation, welche sich am strike befindet, nicht besteuert werden. Jede union soll für alle Mitglieder bezahlen, welche in ihrem monatlichen Bericht angegeben sind. Der Betrag, zu welchem ausständige Mitglieder berechtigt sein sollen, soll drei Dollars per Woche nicht übersteigen. Alle Organisationen sollen in den Reserve-Fond die Summe von 10 Cts. pro Mitglied bezahlen. Besagter Fond soll blos für Ausstände verwendet werden. Im Falle der Fond unter 10 Cts. pro Mitglied sinkt, soll das fehlende ersetzt werden. Irgend eine Organisation, welche es versäumt, innerhalb 4 Wochen die Steuern für strikes, oder den Reserve-Fond zu bezahlen, soll suspendiert werden, bis die Steuer bezahlt ist; doch soll die union keine Unterstützung beanspruchen können, bevor ein Monat verflossen ist, nachdem alle Rückstände beglichen wurden [1].“

1) Nach der Gewerkschaftszeitung vom 20. Juli 1880. Im Jahre 1881 wurde die New-Yorker Verfassung modifiziert und Bestimmungen getroffen, welche denen von Cincinnati ähnlich sind.

Über die Organisation der trades and labor assemblies wollen wir nur erwähnen, dafs die Gewerkschaften zu einer Anzahl von Delegaten je nach ihrer numerischen Stärke berechtigt sind, dafs monatliche oder vierteljährliche Abgaben nach demselben Mafsstab zu bezahlen sind, und dafs neben den ständigen Beamten (Präsident, Vicepräsident, Sekretäre, Schatzmeister, Thürhüter und Revisoren) von Zeit zu Zeit Spezial-Komitees eingesetzt werden, um die Untersuchungen über besondere Angelegenheiten zu erledigen.

Es sind von diesen lokalen Zentralisationen mehrfach Anstrengungen zu einer allgemeinen nationalen Vereinigung gemacht worden. Die Statuten sprechen dies Ziel bisweilen aus [1]). Im November 1881 tagte in Pittsburg ein nationaler Arbeiterkongress, auf welchem die „federation of organised trades and labor unions of the United States and Canada“ gegründet wurde. Zu dieser Verbindung ernennen die nationalen oder internationalen (auch canadischen) Gewerkschaften, so wie die trades assemblies ihre Delegaten, welche jährlich einmal eine Zusammenkunft halten. Auf dieser wird über die Hauptthätigkeit des Vereines, der Organisation von Gewerkschaften und trades assemblies Bericht erstattet und zu der Politik des kommenden Jahres Stellung genommen. Das „legislative committee“ ist ein ständiger Ausschufs von 5 Personen, welche den Zweck des Vereines gemäfs die laufende Verwaltung zu führen hat. Jeder Arbeiter, welcher dieser Zentralvereinigung angehört, hat vierteljährlich einen Beitrag zu entrichten.

2) Lokale Zentralisationen von verschiedenen Gewerkvereinen, deren Genossen aber gemeinschaftlich bei der Herstellung desselben Produktes beschäftigt sind. Bei der Ausbildung der heutigen Arbeitsteilung ist für diese Art der Vereinigung ein grofser Spielraum vorhanden.

Betrachen wir z. B. die Zigarrenfabrikation. In derselben sind vier Arten von Arbeitern beschäftigt, die Stripper (Entripper), Wickelmacher, Zigarrenmacher und Zigarrenpacker (Sortierer). Die Berufsgenossen sind in einer Gewerkschaft vereinigt. Es ist nun klar, dafs wenn um die vier Verbindungen ein gemeinschaftliches Band geschlungen ist, sie dem Unternehmertum eine gewichtigere Macht entgegenstellen können, als wenn jede Gewerkschaft auf sich allein angewiesen ist. Ist letzteres der Fall, und eine der vier Abteilungen schreitet zum Ausstand, so kann, wenn fremde Ersatzarbeiter für die

1) Statut der Stadtvereinigung von Detroit: „Es sollen besondere Verbindungen mit trades assemblies, councils und unions anderer Städte zum Zweck gegenseitiger Unterstützung eingeführt werden.

Fabrik nicht gleich zu schaffen sind, die eine Branche der Arbeit durch die andere wenigstens zum Teil ersetzt werden, wie bei dem grofsen Zigarrenmacher-Ausstand von New-York im Jahre 1877 die Wickelmacher und Stripper angelernt wurden und in die Stellen der ausständigen Zigarrenmacher eintraten. Bei einer Zentralisation der 4 Arbeitszweige kann dies nicht nur nicht vorkommen, sondern der Unternehmer kann dazu noch damit getroffen werden, dafs sobald der eine Verein einen strike ins Werk setzt, auch die anderen sich diesem anschliefsen.

Gegenwärtig ist diese Art der Gewerkschaftszentralisation in den Baumwollenexporthäfen am meisten entwickelt, so dafs es sich lohnt, auf die dortigen Arbeiterverhältnisse etwas näher einzugehen[1].

Die Städte New-Orleans, Savannah, Charleston, Norfolk (Va.) und Galveston sind ausschliefslich Handelsstädte ohne den Besitz einer eigenen Industrie, und hinsichtlich des Handwerkes und der Baugewerbe nur mit dem Notwendigsten versehen. Die meisten Arbeiter dienen dem Baumwollenhandel.

Die Masse der dabei verwandten Handarbeiterbevölkerung besteht in New-Orleans, wenn wir von der Verarbeitung der Baumwolle in den Gins, in denen die Fasern von den festen Bestandteilen getrennt werden und von der Baumwollenölbereitung, welche Produktionsarten wegen der Vervollkommnung der Maschinen nur wenig Arbeitskräfte erforderlich machen, absehen, aus denjenigen Leuten, welche von dem Ausladen der Ballen aus den Flufsschiffen oder der Eisenbahn bis zum Einladen derselben in die Seeschiffe thätig sind. In New-Orleans, dem bedeutendsten Markt für die Baumwolle, ist in dieser Beziehung die Arbeitstheilung am weitesten fortgeschritten, welche sich in folgende acht verschiedene Gattungen der Beschäftigung gliedert: a) Die Longshoremen sind diejenigen, welche die Baumwolle aus Flussschiffen oder den Eisenbahnwagen ausladen und von der Werft aus in die Seeschiffe einladen. b) Mit Draymen werden die Fuhrleute bezeichnet, welche die Ballen von dem Ausladungsplatze nach den grofsen Höfen, den Cotton-Yards, transportieren, wo die Baumwolle bis zum Export aufbewahrt, klassifiziert, gewogen und gepresst wird. Sind diese Vorrichtungen besorgt, so schaffen dieselben Fuhrleute die Ware zum Seehafen. c) Die Yardmen laden in den Höfen die Baumwolle von den Wagen ab, bringen sie in die gedeckten Hallen, zu der Presse und zu der Wage. d) Die Cottonclassers und markers sortieren die

1) Vergl. einen Artikel von mir in der Allg. Zeitung vom 24. Juni 1882.

Ballen nach ihrer Qualität und versehen sie mit Zeichen, welche die Güte der Ware angeben. e) Die Scaleshands legen sie auf die Wage und ziehen sie von dort weg, wenn sie gewogen ist. f) Die Weighers und Re-Weighers sind diejenigen Leute, welche sie wiegen. Früher gab es nur die Weighers, welche oft das Interesse der einen oder der anderen Partei beim Kauf einseitig unterstützten, und jetzt durch die Re-weighers kontroliert werden, so dass Käufer und Verkäufer bei der Wage einen Vertreter haben. g) Die Pressmen besorgen an den Dampfpressen die Arbeit. Die Baumwolle wird zwar auf dem Land bereits nothdürftig gepresst, das genügt indess, wenn der Seetransport rentieren soll, keineswegs. In der Dampfpresse wird der Ballen auf etwa ein Drittel seiner früheren Grösse reducirt; der nun zu weit gewordene die Ware umhüllende Sack wird zusammengezogen und mit wenigen Stichen zusammengenäht, die eisernen Bänder werden herausgezogen und durch neue, welche um die zusammengedrückte Masse gelegt werden, ersetzt. Früher benützte man Hanfstricke, welche jedoch bei der grofsen Expansionsfähigkeit der Baumwolle oft auseinanderrissen und sich daher als unpraktisch erwiesen haben. h) Die Screwmen sind in den Seeschiffen beschäftigt, die Ballen zu stauen. Hierbei kommt es vor allem darauf an, die Ladung dem Gewicht nach in dem Schiffe gleichmäfsig zu verteilen, und sie so fest zu legen, dass sie sich auf der Seereise nicht bewegen kann, und der Raum des Schiffes so viel als möglich ausgenutzt wird. Die schweren Massen werden mit der Hand an den ihnen zukommenden Platz gerollt und dann mit Schrauben (woher der Name der Arbeiter) eng zusammengezwängt. Die Stückarbeit, welche bei den vorhergenannten Arbeitern üblich ist, ist bei dem Stauen ausgeschlossen, weil damit eine schlechte Verpackung möglich wäre, und eine Aufsicht in dem dunklen Schiffsraum, dem man mit Licht nicht nahe kommen darf, nicht denkbar ist. Die Screwmen, welche als weifse und schwarze Arbeiter in „Gangs“ (Gängen), d. h. in Abteilungen von 6—8 Mann, welche ein Vormann leitet, thätig sind, erhalten vermöge der erforderlichen Anstrengung und Geschicklichkeit die höchsten Löhne, welche in den Vereinigten Staaten gezahlt werden — 6—7 Doll. für eine zehnstündige Leistung. Dabei ist freilich noch zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Leute, in so weit er verheiratet ist, im Sommer, wenn der Baumwollentransport still steht, keine Beschäftigung findet, während die Unverheirateten meistens in den Sommermonaten nach den nördlichen Gestaden der Neu-Englandstaaten und Kanada ziehen, um dort bei der Holzverladung ihre Dienste anzubieten.

Die Steigerung der Löhne in den letzten Jahren, welche bei den acht Klassen von Arbeitern wahrzunehmen ist, läfst sich zum Teil auf die vorzügliche Organisation zurückführen, welche die Gesamtheit fest zusammenhält. Jede der Klassen bildet einen Gewerkverein für sich, mit dem zugleich eine Kranken- und Unfallunterstützungskasse verbunden ist, und welcher Zusammenhang mit dem gleichen Gewerbe in den anderen Seestädten des Baumwollenexports unterhält. Die acht Gewerkschaften, welche im Mai 1881 etwa 8000 Mann zählten, bilden zusammen einen „Ring", welcher von einem Exekutivkomitee geleitet wird, dem ein oder zwei Mitglieder aus jeder trade-union angehören. Kein strike oder sonstiges Vorgehen gegen die Unternehmer ist ohne Billigung dieses Ausschusses zulässig. Die Konstitutionen der einzelnen Gewerkschaften bestimmen, dass jede Person ohne Ansehen der Hautfarbe, wenn sie ein Jahr lang in dem betreffenden Geschäftszweig thätig gewesen und gegen ihre Sittlichkeit nichts einzuwenden ist, in die Gewerkschaft aufgenommen werden kann. Obgleich zwischen weifsen und schwarzen Arbeitern infolge des Rassengegensatzes öfters Differenzen vorkommen, so hat man in New-Orleans doch, wie oben schon erwähnt, um der Unterbietungsmöglichkeit zu entgehen, die Trennung von Schwarzen und Weifsen durch die Errichtung von gemeinschaftlichen Gewerkschaften vermieden.

Die Neger sind öfters bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern keineswegs so entschieden aufgetreten wie die weifsen Handarbeiter, haben sich mit geringem Angebot zufrieden gegeben und so auf das Einkommen der gesamten Beschäftigungsuchenden einen Druck ausgeübt. Nach Eintritt in den Gewerkverein ist eine individuelle Regelung der Arbeitsbedingungen nicht möglich und zur Sicherung gegen ein solches Verfahren sind in den Statuten noch besondere Vorschriften erlassen. So findet sich für die Weighers und Reweighers ausgesprochen, „dass kein Mitglied der Association Arbeit zu einer geringeren Vergütung annehmen soll, als derjenige erhalten hat, welcher vorher dieselbe Arbeit ausgeführt hat", und ferner „dass niemand bei Strafe der Ausweisung aus der Gesellschaft einen Dienst suchen oder annehmen darf, aus dem ein Mitglied des Vereines entlassen ist, es sei denn in beiden Fällen, dass der Ausschuss der Gewerkschaften schriftlich seine Genehmigung dazu erteilt hat, welches erst nach genauer Untersuchung des vorliegenden Falles geschehen kann". In der Konstitution der Classers heifst es, dass ein Genosse der union, wenn ihm mehr Arbeit aufgetragen ist, als er leisten kann, zur Unterstützung Vereinsmitglieder heranziehen

muss, und nur wenn dies unmöglich ist, an fremde Arbeitskräfte sich wenden darf. Als Eintrittsgeld in die Gewerkschaften hat jeder 5 $ zu zahlen und als stehenden Beitrag 1 $ monatlich. Die einlaufenden Beträge, welche von dem Schatzmeister als Ganzes verwaltet werden, dienen zur Unterstützung während des Ausstandes und als Krankheitsgelder. Die letzteren betragen 5 $ für jede Woche, werden aber nicht eher ausgezahlt, als bis ein Mitglied des Vorstandes sich persönlich von dem Krankheitsfall überzeugt hat. Wer 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist, verliert die Mitgliedschaft und hat keine Ansprüche auf die Rückzahlung von früher gemachten Einzahlungen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden zunächst von dem Vorstand ausgeglichen, und wenn dies nicht möglich ist, durch die Generalversammlung entschieden. Verschiedene Ansichten beim Wiegen der Baumwolle werden durch ein anderes Mitglied des Vereins geschlichtet, welches das Urteil schriftlich den Parteien einzusenden hat.

Der „Ring“ dieser Gewerkschaften ist durch sein festes Zusammenhalten und sein rücksichtsloses Vorgehen in den letzten Jahren sehr erstarkt, und für die Kaufleute, welche sich mit dem Export der Baumwolle befassen, ein schwerer Druck geworden. In der Regel beklagen sich die Arbeiter über die Anforderungen der Kapitalisten, in New-Orleans beklagen sich letztere über die Tyrannei der ersteren. Die enge Verbindung aller Arbeiter bringt es mit sich, dass die Unternehmer einen strike nicht durch Anwerbung anderer Arbeiter brechen können. Sind z. B. die Longshoremen mit Genehmigung der Zentralbehörde des Rings zum Ausstande geschritten, so würde ihre ziemlich einfache Arbeit durch Leute ähnlichen Geschäftes zeitweise ergänzt werden können; da aber die letzteren auch meistens dem Ring angehören, so muss der Unternehmer darauf verzichten. Er kann sich nur an Nichtmitglieder halten. Diese sind aber nur in geringer Zahl vorhanden und wagen es zur Zeit nicht, der mächtigen union entgegen zu treten. Aber selbst wenn sich ein Ersatz schaffen liefse, so sind die Kaufleute doch noch lange nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Denn wäre etwa von anderen Longshoremen die Baumwolle aus den Flufsschiffen ausgeladen, so würde es an Fuhrleuten fehlen, deren Gewerkschaft nun auf Befehl des Centralausschusses auch striken würde. Es ginge dann successiv so weiter, und der Kanfmann hätte acht Ausstände hintereinander in Aussicht, durch welche er sich wohl nur in den seltensten Fällen siegreich durcharbeiten würde.

Nachdem die Verbindung der Gewerkschaften hohe Löhne erreicht hat, beginnt sie damit, sich in die Politik zu mischen. Dazu wurde sie um so mehr verleitet, als die Mehrzahl der weifsen Arbeiter aus Irländern besteht, welche zu politischen Demonstrationen, Agitationen und Verschwörungen bekanntlich ganz besondere Neigung haben und vermöge ihres gemeinsamen Rasse-, Nationalitäts- und Religionsgefühls wie ein Mann stehen und fallen. Durch ihren Einfluss in der Legislatur des Staates Louisiana haben sie es dahin gebracht, dass kein Matrose fremder Schiffe an der Werft arbeiten darf. In Texas versuchten die trade-unions ein gleiches Gesetz durchzubringen, hatten aber, da sie sich aus verschiedenen Nationalitäten zusammensetzten, und daher nicht so einig waren wie die von New-Orleans, keinen Erfolg. Dass sie aber auch in Galveston stark sind, zeigen folgende zwischen den Kaufleuten und der Cotton-Screwers-Association vereinbarte Normen: a) Neun Stunden gelten als eine Tagesarbeit; b) 6 $ werden als Lohn an der Werft und 5 $ aufserhalb des Hafens für eine Tagesarbeit bezahlt. (Der Hafen von Galveston ist stark versandet, so dass die grofsen Schiffe auf freiem Meere durch die Vermittlung von Leichterfahrzeugen geladen werden müssen.) Niemand darf für geringeren Lohn arbeiten. c) Die Zeit beginnt für die aufsen Arbeitenden von dem Moment an, in dem sie sich im Hafen einschiffen, und hört auf, wenn sie wieder landen. Sie werden voll bezahlt, ob die Arbeit möglich ist oder nicht (welches letztere wegen des Wetters zuweilen eintritt). d) Die Mitglieder der Gesellschaft müssen genommen werden, so lange solche gefunden werden können, mögen diese nun besser und fähiger sein als Nichtzugehörige oder nicht. e) Von einem Gang von 5 Arbeitern dürfen nicht mehr als 75 Ballen Baumwolle im Tage gestaut werden, während kein Minimum garantiert wird. Es wird mithin der volle Tageslohn gezahlt, ob nun 75 Ballen in 4 Stunden oder 30 Ballen in 9 Stunden gestaut worden sind.

Die Verhandlungen zwischen den Unionsmännern und den Kaufleuten oder Schiffskapitänen erfolgen durch eine besondere Klasse von Agenten, die sogenannten Boss-stevedores. Diese schliefsen ihre Verträge auch nicht nach ihrer individuellen Meinung ab, sondern stehen ebenfalls in einem Verein zusammen. Für die Arbeiter entsteht durch diese Zwischenträger die Erleichterung, dass sie rasch über die gesamte Nachfrage nach Arbeit unterrichtet werden. Die Kaufleute suchen sich, da die Agenten verantwortlich sind, eine Sicherheit zu schaffen, dass die Baumwolle auch wirklich expediert wird, und den

Schiffskapitänen, welche die Verhältnisse des fremden Hafens nicht genau kennen, sind die Unterhändler geradezu unentbehrlich. Zuweilen striken die Boss-stevedors mit den Arbeitern zusammen. Ein solcher Fall kam im Herbst 1880 in Savannah vor. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Schiffskapitäne durch Kontrakte mit den Arbeitsagenten weniger gaben, als ihre Kaufherren in London zu zahlen gewillt waren, die Differenz aber diesen in die Rechnung setzten. Um diesen Zwischenverdienst der Kapitäne aufzuheben, reiste einer dieser Agenten nach England und schloss für sich, für die Arbeiter, wie für die englischen Kaufleute vorteilhafter ab. Als er nun nach Savannah zurückkehrte, fing er an, die Union der Boss-stevedors nicht achtend, auf eigene Hand mit den Arbeitern zu unterhandeln, welche sich gern bereit erklärten, auf die besseren Bedingungen einzugehen. Doch verstanden die übrigen Agenten, die Arbeiter von der Unrechtmäfsigkeit jenes Vorgehens zu überzeugen, so dass es zu einem gemeinschaftlichen strike kam, bei welchem die Verbündeten von den Kapitänen und den in Savannah mitbeteiligten Kaufleuten das Abbrechen aller Beziehungen mit dem betreffenden selbstsüchtigen Unterhändler verlangten. Nach wenigen Tagen war der Ausstand zu Ende, weil die Boss-stevedors uneinig wurden und die Arbeiter kein rechtes Interesse an der Sache nahmen. Damit löste sich die Organisation der Boss-stevedors auf, sie entstand aber bald wieder von neuem.

3) Lokale aber durch Zentralleitung geeinigte Verbindungen der Arbeiter verschiedener Gewerbe, bei denen eine ausreichende selbstständige nationale Gewerkvereinsorganisation nicht thunlich ist. Ein solcher Bund war die in den Jahren 1879 und 1880 ziemlich verbreitete internationale Arbeiter-Union von Amerika, welche in der Stadt New York, dann in Fall-River, Lowell, Clinton, Worcester, Städten von Massachusetts, ferner in Saginaw, (Mich.) in Omaha und einigen Orten von New Jersey, vor allem in Paterson Boden gefasst hatte. Die Hauptaufgabe dieses Vereines bestand darin, die grofsen Scharen der ungelernten Arbeiter zu vereinigen, ihre Konkurrenz untereinander zu verhindern und bei einem strike eines Gewerkvereines darauf zu achten, dass die Unternehmer die Stellen ihrer ausständigen Arbeiter nicht durch andere nach Anlernung derselben ersetzen konnten [1]). Aufser-

1) Gewerkschaftszeitung vom 15. Okt. 1879: „Es hilft den Handwerkern nichts, hochmütig auf die Handarbeiter (unskilled laborers) herabzuschauen, denn letztere sind den ersteren ein gefährlicher Konkurrent, und ihre Konkurrenz nimmt täglich in dem-

dem nahm die internationale Arbeiterunion in sich solche Gewerkvereine auf, welche zu einer nationalen Ausbreitung nicht gelangen und als rein lokale Vereine keine genügende Widerstandskraft gegen die Arbeitgeber entfalten konnten. Sie enthielt schliefslich die sogenannten gemischten Verbände, in denen solche Handwerker zusammengehalten wurden, deren Zahl zu einem besonderen Gewerkverein nicht ausreichte. Diese Organisation, welche die Bezeichnung international führte, weil sie Arbeiter jeder Nationalität und Rasse als Mitglieder aufnimmt, bestand demnach aus verschiedenen einzelnen Zweigen, welche ihre besonderen Statuten, natürlich innerhalb der Grenzen des Hauptprogrammes, und ihre eigenen Krankenkassen hatten. Für strikes und bei Notständen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, war jedoch die Zentralkasse[2]) vorhanden, in welche jedes Mitglied nach Entrichtung eines Eintrittsgeldes einen monatlichen Beitrag zu leisten hatte. Das Exekutivkomitee hatte dem entsprechend über die Zulässigkeit der Ausstände eine Entscheidung zu treffen. Aufserdem war noch eine Propagandakasse gegründet, zu welcher von jedem Teilnehmer des Vereins 2 Cts. im Monat gezahlt werden mussten.

Die allgemeine Prinzipienerklärung war vermutlich wohl wegen der ziemlich grofsen Anzahl deutscher Mitglieder sozialistisch gehalten, während die in der Gegenwart praktisch zu erstrebenden Ziele die Grenze des Mafsvollen nicht überschritten[3]). Sie lautete folgendermafsen:

„Beschlossen:

1. „Dafs das Lohnsystem ein Despotismus ist, welche den Lohnarbeiter zwingt, seine Arbeitskraft zu Preisen und unter Bedingungen zu verkaufen, welche die Arbeitgeber vorschreiben.

2. Dafs politische Freiheit nicht lange unter ökonomischer Knechtschaft bestehen kann, denn wer die Wahl hat zwischen dem Verkauf

---

selben Mafse zu, in dem die mit der Entwickelung der Industrie und Verbesserung der Maschinerie Schritt haltende Teilung der Arbeit zunimmt."

1) Es besteht unter Verwaltung des Exekutivkomitees ein Unterstützungsfond (contingent fund), wovon $\frac{4}{5}$ (später $\frac{5}{6}$) zur Unterstützung von Ausständen oder Aussperrungen und $\frac{1}{5}$ ($\frac{1}{6}$) zur Unterstützung bei aufsergewöhnlichen Notfällen (cases of distress), von denen die Mitglieder betroffen werden, verwendet wird.

2) Ein Mitglied des Exekutivkomitees der J. L.U. bemerkte dem Verf.: „dass die Vereinigten Staaten kein Land für die sozialdemokratische Bewegung seien, weil unter der kapitalistischen Betriebsweise die Handarbeiter gut fortkämen, wenn sie nur einig wären. Über soziale Dinge könne er zwar theoretische Betrachtungen zu machen nicht unterlassen, welche aber denselben praktischen Wert hätten wie die Untersuchungen, welche ein Naturforscher über die Entstehung der Sonne aufstelle.

seiner Arbeitskraft und dem Verhungern, wird gegebenen Falles auch sein Stimmrecht verkaufen.

3. Dafs wir unter Zivilisation allgemeine Aufklärung und eine gleiche Verteilung des Arbeitsertrages verstehen, und dafs das gegenwärtige Arbeitssystem Gegensätze wie höchstes Wissen und greulichste Unwissenheit, schrankenlosen Überflufs und namenlosen Mangel erzeugt.

4. Dafs der Kulturfortschritt abhängt von Mafsregeln zur Erweiterung des Wissens und Vermehrung des Reichtums der Arbeiter.

5. Dafs die Güter der Welt heute durch das Lohnsystem verteilt werden, somit eine gerechtere Verteilung durch Erhöhung der Löhne und Schaffung besserer Gelegenheiten zur Verwertung der Arbeitskraft erzielt werden mufs, bis der Lohn dem Ertrage der Arbeit und nicht nur den notwendigen Bedürfnissen des Arbeiters entspricht. Auf diese Weise wird der Gewinn an der Arbeit abgeschafft und die Kooperation, unter welcher der Arbeiter zugleich Arbeitgeber ist, erreicht. Es ist dies der natürliche und folgerichtige Schritt von der Lohnsklaverei zur freien Arbeit.

6. Dafs alle Versuche zur Kooperation, ehe die gesellschaftlichen Bedingungen dafür vorhanden, exotische oder Treibhauspflanzen sind, welche sich wohl eine Zeit lang durch die blofse Charakterstärke und Selbstaufopferung der Leiter erhalten können, aber in einer Atmosphäre billiger Arbeit und Lohnsklaverei so hoffnungslos verloren sind, wie tropische Pflanzen in einem nördlichen Klima.

7. Dafs die Abkürzung der Arbeitszeit der erste Schritt zur Befreiung der Arbeit ist, da die gewonnene freie Zeit auf die Gewohnheiten und Gebräuche des Volkes wirkt, dessen Bedürfnisse vermehrt, den Ehrgeiz weckt, Arbeitslosigkeit verhindert und Löhne erhöht."

Die zunächst durchzuführenden Wünsche beschränkten sich auf „die Verminderung der Arbeitsstunden, Erhöhung der Löhne, auf Fabrik-, Minen- und Werkstätte-Inspektoren, Abschaffung der Kontrakt-, und Gefängnisarbeit und des Trucksystems, Haftpflicht der Arbeitgeber bei Unglücksfällen durch vernachlässigte Maschinen, Verbot der Kinderarbeit und Errichtung Arbeitsstatistischer Büreaus".

4) Die gröfste Verbreitung hat in der Gegenwart die Vereinigung der knights of labor[1]), welche einerseits von den

1) Vergl. In der North American Review von 1882 Powderly: The organisation of labor, ferner Studnitz: Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Beilage 11, wo die knights of labor weder nach ihrer Zusammensetzung noch nach ihren Zwecken richtig gewürdigt werden, dagegen die Verfassung richtig dargestellt ist. Farnam, Die amerikanischen Gewerkvereine Seite 28. — von Waltershausen in der politischen Wo-

Gewerkschaftsbestrebungen erheblich abgewichen ist, und anderseits als spezifisch-amerikanische Erscheinung des sozialen Kampfes zwischen Kapital und Arbeit den europäischen socialdemokratischen und anarchistischen Theorien und Agitationen fern steht. Die gewerkschaftliche Grundlage hat sich nur in der Weise, wie bei der unter 3 besprochenen Arbeiterverbindung erhalten. Gewerkvereine, die eine nationale Organisation nicht bilden können, werden bei genügender Mitgliederzahl als selbständige Lokalvereine von den Rittern der Arbeit aufgenommen. Mit der internationalen labor union ist ihre Verbrüderung jedoch deshalb nicht zu verwechseln, weil deren politische Ziele jener nicht so weitgehend sind, weil nicht ausschliesslich Lohnarbeiter zu ihr gehören, und weil ihre Organisation eine geheime ist. Der Verein ist 1869 zu Philadelphia entstanden. Da er aber ein Geheimorden war, so blieb er längere Zeit der Öffentlichkeit unbekannt, und erst vier Jahre nach seinem Entstehen vernahm das Publikum bei dem Kriminalprozesse gegen die Molly Maguires, jenes Bundes in den Kohlenregionen Pennsylvaniens, welcher vor keinem Gewaltakt zur Erreichung seines Zweckes zurückschreckte, etwas von der Existenz der damals schon ziemlich erstarkten Verbrüderung der knights of labor. Von den Tuch- und Leinewebern der Stadt Philadelphia scheint die erste Anregung zur Gründung ausgegangen zu sein, zu denen aber bald, als sich herausstellte dass nur mit grofsen Massen politisch etwas zu machen sei, Handwerker und Fabrikarbeiter der verschiedensten Geschäftsbranchen hinzugezogen wurden. Je stärker die Organisation numerisch wurde, um so kräftiger entwickelte sich die Tendenz zu noch gröfserem Fortschritt. Denn in Amerika hat man nicht blos die Erfahrung gemacht, dafs dem gröfseren Kapital die Fähigkeit innewohnt das kleinere aufzusaugen, und dafs der Zug zur Zentralisation um so stärker auftritt, je weiter die Differenz ist, sondern auch bei den Arbeitervereinen ein Gleiches beobachtet, indem zahlreiche kleine Verbindungen, wie lokale Gewerkschaften, oder gelegentliche, kleine politische Vereinigungen ihre Zwecke den grofsen Arbeiterorganisationen unterordnen mufsten und schliefslich in ihnen aufgegangen sind. Die bittere Feindschaft vieler noch bestehender Gewerkvereine gegen den Geheimorden und die Verleumdungen, welche

chenschrift 1882 Nr. 4 u. 5. Das Nachfolgende stützt sich im wesentlichen auf die zu Reading 1878 vereinbarte Konstitution, welche ich der Zusendung des Redakteurs der Chigagoer Arbeiterztg. verdanke.

gegen die Ritter der Arbeit ausgesprengt werden, sind damit völlig erklärlich.

Es kamen nun die Jahre der schweren wirtschaftlichen Krisis, welche durchweg die Löhne bedeutend reduzierte und oft den Arbeitern die Beschäftigung ganz entzog. Damit schwand vielen das Vertrauen zum Genossenschaftswesen, welches augenblicklich in keiner Weise zu helfen im Stande war. Während die Anzahl der Ritter der Arbeit schon einmal 80 000 betragen hatte, mochten im Jahre 1878 wohl nicht mehr als 12 000 übrig sein. Doch bestand die örtliche Verbreitung fort, so daſs nach dem Beginn des Geschäftsaufschwunges, welcher durch gewonnene strikes das Vertrauen der Arbeiter zum Koalitionswesen wieder neu belebte, die Mitgliederzahl rasch stieg. Die knights of labor behaupten, jetzt in allen Staaten der Union organisiert zu sein, doch scheint ihre Hauptstärke in Pennsylvanien, Ohio, Indiana und New-York zu liegen. Über ihre Zahl läſst sich nichts zuverlässiges mitteilen. Sie selbst sprechen von $2^1/_2$ Millionen, während sie von sozialdemokratischer Seite auf 1 700 000 veranschlagt werden. Im Sommer 1881 berichtete mir einer ihrer Führer von 1680 gegründeten einzelnen Lokalvereinen, und im August 1882 wurde von einem offenbar in Verhältnisse eingeweihten Schriftsteller die Summe von 1890 angegeben. Es sind danach im Laufe eines Jahres 210 neue örtliche Verbände organisiert worden, welcher Vorgang keineswegs unwahrscheinlich ist, wenn man den sowohl in Amerika allgemein angenommenen Erfahrungssatz, daſs bei dem Aufschwung der Produktionsverhältnisse auch die Arbeiterkoalitionen erstarken, berücksichtigt, als auch die bisher auſserordentlich sprungweise Entwickelung aller sozialen Dinge in den Vereinigten Staaten sich vergegenwärtigt. Indes ist es durchaus unrichtig zu meinen, daſs diese 1890 Lokalvereine sämtlich noch bestehen. Vielmehr haben die Ritter der Arbeit, offenbar um ihre Stärke recht ansehnlich scheinen zu lassen, bei dem Numerieren ihrer Vereine die Methode befolgt, daſs sie stets weiter zählen, unbeachtet ob früher gegründete Lokalverbindungen noch existieren oder nicht. Daſs viele von diesen eingegangen sind erklärt sich teils aus den bereits erwähnten Vorgängen in der Zeit der wirtschaftlichen Stockung von 1873—79, teils aber auch aus dem Umstande, daſs die Arbeiter Amerikas sich häufig nur bei besonderen Veranlassungen, wie Lohnstreitigkeiten organisieren, wozu dann die knights of labor die Hand bieten, und nachdem die Fehde mit dem Unternehmer zu Ende ist, in ihre alte Isolierung zurücktreten. So ist es denn verständlich, daſs in der Gegenwart nur 345 assemblies des Ordens vorhanden sein

sollen. Durch ihre einheitliche Leitung sind die Ritter der Arbeit zur Durchführung politischer Mafsregeln sehr geeignet. Sie beeinflussen einen Teil der Presse, haben ihre eigenen Vereinszeitungen, z. B. die National Labor Tribune in Pittsburg und Progressive Age in Chicago, und sind mit Geldmitteln wohl ausgerüstet. Trotzdem ist bisher wenig von ihnen erreicht worden. Es erklärt sich dieses sehr einfach daraus, dafs sie sich nicht entschliefsen konnten selbständige Politik zu treiben. Sie verbanden sich vielmehr bald mit den Republikanern bald mit den Demokraten, indem sie hofften durch eine der beiden grofsen politischen Parteien der Realisierung ihrer Zwecke näher zu kommen. Sie entschieden sich bei den Wahlen entweder für „den besten Mann", von dem sie erwarten zu können glaubten, dafs er ihre Sache, so wie er versprochen, im Kongrefs oder in der Repräsentation der einzelnen Staaten mit Energie vertreten würde, oder sie übten die sogenannte Pressionspolitik aus, d. h. sie gaben ihre Stimmen nur gegen bestimmte Abmachungen der am meisten versprechenden Partei. Sie sind aber in ihren Hoffnungen regelmäfsig getäuscht worden und haben zur Genüge erfahren, dafs die amerikanischen Fachpolitiker stets nur das eigene Interesse im Auge haben und dafs sie in der Regel unter Politik nichts anderes als ein recht schmutziges Geldgeschäft verstehen. In der neuesten Zeit nun sollen Führer der knight of labor sich entschlossen haben jede Verbindung mit den alten Parteien abzubrechen, um selbständig, zielbewufst voranzuschreiten. Die Ziele nun, welche die Verbrüderung sich gestellt hat, sind auf dem vom 1—4. Januar 1878 zu Reading (Pa.) versammelten Kongresse vereinbart worden, und lassen sich aus dem der Konstitution vorgedruckten allgemeinen Raisonnement, wie folgt, ersehen:

„Die in erschreckender Weise zunehmende Konzentration der Kapitalmassen, welche unvermeidlich, wenn ihr keine Schranken gesetzt wird, zur Verarmung und hoffnungslosen Erniedrigung der arbeitenden Menge führen muss, zwingt uns, wenn wir die Segnungen des Lebens geniefsen wollen, dieser Macht und ihrer ungerechten Entwicklung entgegenzutreten, und ein System anzunehmen, das dem Arbeiter die Früchte seines Schaffens retten soll. Da dieses ersehnte Ziel nur durch vollkommene Vereinigung der Arbeit und die gemeinsamen Anstrengungen derer, die dem heiligen Worte folgen „Im Schweisse Deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen", erreicht werden kann, so haben wir die * * * * * gebildet in der Absicht unsere Organisation durch cooperative Mafsregeln vor der Macht des Kapitals zu schützen. Wir legen der Welt die Zwecke unseres Bundes vor und

rufen alle diejenigen um Beistand an, die dem Satz „das gröfste Gut der gröfsten Menge“ ein volles Vertrauen entgegenbringen.

Wir verlangen:

a) Jeden Zweig der Produktion in unsere Organisation einzufügen, indem wir dabei unseren Standpunkt, dass nicht Reichtum sondern sowohl industrieller als auch moralischer Wert die wahre Grundlage der individuellen, nationalen Gröfse ist, vertreten.

b) Den Arbeitern ihren gerechten Anteil an dem Wohlstande zu sichern, den sie geschaffen haben; ihnen von der ihnen zukommenden Mufse mehr gesellige Vorteile, mehr Wohlthaten, Rechte dieser Welt zu gewähren; mit einem Wort sie fähig zu machen die Segnungen einer guten Regierung zu geniefsen, anzuerkennen, zu verteidigen und zu erhalten.

c) Den wahren Stand der arbeitenden Klassen in Bezug auf ihre Erziehung, Moral und finanzielle Lage durch arbeitsstatistische Bureaus zu erfahren, welche von den verschiedenen Staaten Regierungen errichtet werden sollen.

d) Die Errichtung von Productivgenossenschaften und Konsumvereinen.

e) Das Reservieren des öffentlichen Landes — die Erbschaft des Volkes — für den wirklichen Bebauer. Nicht ein einziger Acker mehr für die Eisenbahnen oder Spekulanten.

f) Die Aufhebung aller Gesetze, welche dem Kapital und der Arbeit nicht gleich gerecht werden. Die Abschaffung von ungerechten Einrichtungen, Verzögerungen der Rechtspflege und die Annahme von Mafsregeln für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute, Fabrikarbeiter und Bauhandwerker.

g) Die Bestätigung des Gesetzes, dafs die mit einer Konzession versehenen Aktiengesellschaften gezwungen werden ihre Angestellten wöchentlich, vollständig für die in der vorhergehenden Woche verrichtete Arbeit mit der landesgesetzlichen Münze zu bezahlen.

h) Die Ausführung der Gesetze, welche den Handwerkern und Arbeitern für Anzahlung ihres vollen Lohnes ein dingliches Recht an den von ihnen angefertigten Waren zusichern.

i) Die Abschaffung des Kontract-Systems bei nationalen, staatlichen und Gemeindearbeiten.

k) Den Ersatz der strikes durch Schiedsgerichte, wo nur immer die Arbeitgeber und Arbeiter von unparteiischen Voraussetzungen auszugehen gewillt sind.

l) Das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Werkstätten, Bergwerken und Fabriken.

m) Die Aufhebung des Systems, welches durch die Konkurrenz der Sträflingsarbeit, der ehrenhaften Arbeit Schaden zufügt.

n) Für beide Geschlechter einen gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

o) Die Reduktion der Arbeitsstunden auf 8 am Tage, damit die Arbeiter mehr Zeit zu geselligen Vergnügungen und geistigem Fortschritt finden und fähig werden, die Vorteile, welche die von ihnen erfundenen zeitsparenden Maschinen gewähren zu ernten.

p) Auf die Staatsregierungen hinzuwirken ein ausschliesslich nationales Zirkulationsmittel, das auf dem Vertrauen und den Hülfsquellen der Nation beruht zu schaffen. Es soll dem Volke direkt ohne die Vermittelungen von Bankgesellschaften ausgegeben werden, und als gesetzliches Zahlungsmittel bei allen öffentlichen oder privaten Schulden dienen."

Die Zwecke, welche die Ritter der Arbeit verfolgen, beschränken sich, wie aus vorstehendem Programm ersichtlich ist nicht auf die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen allein. Es ist mithin begreiflich, dafs nicht blos Lohnarbeiter zu ihnen gehören, sondern auch Kaufleute und selbständige Gewerbetreibende, unter ihnen vertreten sind. Da die Bildung von Konsumvereinen ins Auge gefasst ist, erscheint es für die Gesellschaft nicht unwesentlieh mit dem Kaufmannsstande Fühlung zu haben. Streitigkeiten zwischen Lohnarbeitern und Arbeitgebern, welche dem Verein angehören, lassen sich daher in den Lokalversammlungen besprechen und schlichten. Die Autorität des Ordens fungiert hier als eine Macht, welche die Entscheidung eines etwaigen Schiedsgerichtes wohl in den meisten Fällen realisieren kann. Die Zahl derjenigen, welche nicht Lohnarbeiter sind, darf jedoch statutenmäfsig nicht mehr als ein Viertel der Gesamtheit betragen, und jede Person, welche sich mit dem Verkauf oder Vertrieb von Spirituosen abgiebt, jeder Advokat, Arzt, Bankier ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Diese vier Klassen von Menschen gelten nach Meinung der Arbeiter in den Vereinigten Staaten als deren Feinde. Die ersten, weil sie das Familienleben schädigen, die zweiten, weil sie zu oft gewissenlose, egoistische Politiker sind, die dritten, weil sie für ihre Unkenntnis in medizinischen Dingen die Kranken mit hohen Rechnungen belasten und die vierten, weil sie zu Ungunsten der arbeitenden Klassen das Geld und den Kredit monopolisieren. Börsenspekulanten und Müssiggänger werden ebenfalls nicht aufgenommen. Im übrigen machen die Knights of labor keine Unterschei-

dung bei der Aufnahme ihrer Mitglieder. Weder die Rasse noch die Nationalität, noch der Glaube, noch die Zugehörigkeit zu anderen Vereinen dürfen als Ursache der Abweisung betrachtet werden. Auch gehören zu den Rittern der Arbeit Mitglieder der sozialistischen Arbeiterpartei. Die letztere hatte bis zum Jahre 1881 den ersteren immer Opposition gemacht, weil sie die Geheimniskrämerei der Verbrüderung für verfehlt hielt und weil die oben angeführten Forderungen ihr nicht radikal genug erschienen. In der Gegenwart nun, namentlich wohl seitdem die bedeutende numerische Stärke des Gesamtverbandes ihnen bekannt geworden ist, haben sie ihre Taktik dahin geändert, dass die in den Orden eintreten und für den sozialdemokratischen Zukunftsstaat den Boden bereit zu machen versuchen. Die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges dürfte aber wohl eine geringe sein, da die amerikanischen Arbeiter von dem spezifisch Amerikanischen nicht abgehen und sich nicht Parteiprogrammen zuwenden wollen, welche in Europa entstanden, auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen als sie die Vereinigten Staaten in unserer Zeit bieten.

Der Verein sucht alle Schichten von Lohnarbeitern zu umfassen und weicht daher von den gewerkschaftlichen Verbandsbestrebungen wesentlich ab. Er hält die letzteren bei den modernen Verhältnissen namentlich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Arbeitsteilung für nicht ausreichend und ist bestrebt Vollkommeneres an die Stelle der Gewerkvereine zu setzen. Je mehr es ihm gelingt die grossen Massen der Arbeiterbevölkerung in sich aufzunehmen, um so mehr wird die individuelle Konkurrenz der Lohnarbeiter untereinander ausgeschlossen und um so grösseren Erfolg wird aus dem von ihm befürworteten Schiedsgericht zwischen Kapital und Arbeit zu erwarten sein. Denn ein solches wird dann zu den besten Resultaten gelangen, wenn beide Parteien über eine gleich starke soziale Machtstellung zu verfügen haben werden, d. h. wenn es dem freien Ermessen jeder derselben anheimgestellt ist die Propositionen des anderen anzunehmen oder abzulehnen. Unter solcher Voraussetzung müssen beide nachgeben bis sie einen Punkt erreichen, über den der eine von beiden nicht hinausgehen kann. Eine Mehrforderung von der anderen Seite ist dann aber widersinnig, da auch ihr daran liegt, dass das Zusammenwirken überhaupt stattfinde.

Die einzelnen Vereine der knights of labor ergeben sich nicht aus der berufsgenossenschaftlichen Zusammengehörigkeit, sondern bestimmen sich einfach nach dem örtlichen Zusammenleben der Mitglieder.

Die zu Grunde gelegte Einheit der Organisation ist die local-assembly. Diese kann je nach den Umständen sehr verschieden gestaltet sein. In grossen Städten, in denen Arbeiter derselben Beschäftigung zahlreich vertreten sind, existieren auf Berufsgenossenschaft beschränkte assemblies, welche aber mit Gewerkschaften nicht zu verwechseln sind, weil sie zu den assemblies gleichen Gewerbes in anderen Orten nicht in besonderer Beziehung stehen, sondern allein mit den übrigen Lokalverbindungen desselben „Distrikts" Verbindung halten. Ein anderer Gesichtspunkt, nach dem diese lokalen Vereine eingerichtet werden, ist die Nationalität. Es geschieht dies besonders der Sprache wegen, damit die Arbeiter völlig über die Ziele der Gesellschaft unterrichtet werden, und sie ihre Ansichten über etwaige Streitfragen kundgeben können. In kleinen Orten können natürlich solche Unterschiede nicht gemacht werden, und dort gehören Arbeiter verschiedener Gewerbe und Nationalität demselben Verbande an. Ebenso werden in grösseren Städten oft viele Gewerbe, in denen überhaupt nur wenig Arbeiter beschäftigt sind, in einem Lokalvereine zusammengehalten. Über den lokalen stehen die Distriktversammlungen, eine Überordnung, welche mit der politischen Einteilung der Staaten nichts zu thun hat. Sie werden je nach Bedürfnis, ohne Ansehen der Staats- oder Grafschaftsgrenzen gebildet, müssen aber wenigstens 5 lokale Vereine vertreten. Letztere entsenden Delegierte, für je 100 Mitglieder einen zur Distriktversammlung, in der Streitigkeiten der Lokalversammlungen geschlichtet werden, und welche die zweite Instanz für Beschwerden der Mitglieder ist. Die erste ist die Lokalversammlung. Aus den Distriktversammlungen werden Abgeordnete für die „general assembly" entsandt, welche die höchste und letzte Instanz für die Entscheidung aller Uneinigkeiten bildet, und welche allein mit $^2|_3$ Majorität die Grundkonstitution abändern kann, während die niederen assemblies nur innerhalb gewisser Grenzen Ausführungsbestimmungen erlassen können. Sie stellt für die Mitglieder Reisekarten aus, durch welche der Übertritt von einer Lokalverbindung in eine andere ermöglicht wird, sie giebt Losung und Erkennungszeichen für die Genossen untereinander aus, erteilt zu neuen Gründungen von Lokalvereinen die Genehmigung, entsendet Agenten für neue Organisationen (district organizers) u. s. w. Zur Revision der Kassenbestände und zur Kontrole, ob die Zwecke des Ordens auch gehörig beachtet werden, die Konstitution überall in Kraft ist, und das Präsidium (grand master workman) seine Pflicht erfüllt, ist ein Aufsichtsrat (exemtive board) bestellt der aus 5 Mitgliedern der Verbrüderung bestehen muss. Diese ist wie wir bereits erwähnt eine

geheime[1]). Die Gründe, warum dies geschehen ist beruhen zunächst darauf, dass die Arbeiter nicht wegen Teilnahme an den sozialen Koalitionen entlassen werden können, dann auf dem Umstande, dafs die Unternehmer nichts von den Beschlüssen und der Stärke der Arbeiter erfahren, und daher unvorbereitet den Forderungen derselben entgegentreten sollen. Ausserdem liegt es aber auch im Interesse der Gesellschaft, dafs diejenigen Arbeiter, welche der Organisation fern stehen und auf eigene Hand ihre Lohnbedingungen regeln, die sogenannten scabs, nichts von den Vorgängen innerhalb des Ordens kennen lernen. Es existiert ferner unter den englisch redenden Arbeitern ein Zug zur Geheimniskrämerei, zum Logenwesen mit zeremoniellen Sitzungen und Ornaten, zu geheimen Erkennungszeichen etc., alles Dinge, welche den grofsen Unterstützungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten, den Freimaurern, den odd fellows, den Ratmännern u. s. w. im hohen Grade eigen sind und diesem Zuge haben die Gründer der Ritter der Arbeit Rechnung getragen. Die Geheimnisthuerei hat manche nicht zu verkennende Übelstände. Zunächst werden manche Arbeiter, denen das Unwesen jener Formalitäten ein Greuel ist und denen das Hineinziehen der religiösen Dinge, wie das bei den Eidesleistungen[2]) für die Geheimhaltung notwendig ist, nicht passt, ferngehalten; ferner werden doch manche Verhandlungen der Öffentlichkeit und dann oft nur in entstellter Weise bekannt, so dafs sich im Publikum gar zu leicht die Meinung bildet, dafs hinter verschlossenen Thüren etwas gesetzwidriges verhandelt werde. Dadurch wird das Ansehen des Ordens leicht diskreditiert. Die Praxis hat jedoch für die Knights of labor gesprochen, da noch niemals in den

1) Trotzdem ist, wie aus diesem Aufsatz sich ersehen lässt vieles von den Geheimnissen in die Öffentlichkeit gedrungen. Aber von den Verhandlungen innerhalb des Ordens hat man immer erst so spät etwas erfahren. als keine Gefahr für die Mitglieder daraus entstehen konnte.

2) Nach der Gewerkschaftszeitung vom 20. Juni 1880 lautet der Eintrittsschwur folgendermassen: „Ich schwöre feierlich bei Gott, den Gesetzen und der Konstitution dieser assembly zu gehorchen und an denselben festzuhalten, und dafs ich nie weder durch Wort noch That irgend etwas aus der assembly, oder von irgend einem Mitglied des Ordens verraten will. Dass ich nie den Namen irgend eines Mitglieds verraten will, dafs ich nie irgend etwas, dafs von einem Mitglied des Ordens innerhalb oder aufserhalb der assembly gethan wird aufdecken will. Dafs ich den Orden in seiner ganzen Würde unterstützen und verteidigen will, und dafs ich im Falle der Gefahr so viel wie ich kann dazu beitragen will irgend einen Zweig des Ordens zu unterstützen in der Aufrechterhaltung unserer Rechte gegen die Unterdrücker. Dafs ich, sollte es die Not erfordern irgend ein Mitglied, Arbeitgeber oder Arbeiter, wenn notwendig nach besten Kräften unterstützen will. Sollte ich in irgend einer Weise den heiligen Eid, den ich abgelegt verletzen, so werde ich die Folgen für den wissentlichen Meineid auf mich nehmen, sowie das Urteil dieser assembly. „So helfe mir Gott!"

Vereinigten Staaten eine so starke Arbeiterorganisation existiert hat, wie die ihrige[1]). Schliefslich wollen wir bemerken, dafs die Ritter der Arbeit nicht durch ihr Vereinswesen und den aufgestellten durch die Politik zu realisierenden Forderungen allein die Übelstände, welche aus der Entwickelung der veränderten Technik und der Grofsindustrie für die Handarbeiter hervorgehen, beseitigen wollen. Eine technische industrielle Erziehung der Arbeiter hat sich nach ihrer Auffassung der Staat zur Aufgabe zu machen. Neben einer besseren allgemeinen Bildung sollen vielseitige Fachkenntnisse ermöglicht werden, so dafs der mit wenigen Handgriffen seine Stellung ausfüllende Arbeiter den Zusammenhang des gesamten Produktionszweiges kennt und zeitweise an dieser, zeitweise an einer anderen Stelle des Betriebes verwandt werden kann. Durch eine solche Abwechslung soll er nicht blos vor einer körperlichen und geistigen Verkommenheit geschützt werden, sondern auch die Fähigkeit gewinnen zum Werkführer zu avancieren oder einmal einem eigenen Betriebe vorzustehen. Dafs mit der technischen Arbeitsteilung als solcher nicht gewisse Schäden verbunden sind, diese vielmehr aus den jeweiligen sozialen Zuständen und den öffentlichen Rechtszuständen hervorgehen, lässt sich gerade in den Vereinigten Staaten beobachten, woselbst, obgleich nirgends die Arbeitsteilung so sehr entwickelt ist, in Folge der kürzeren Arbeitszeit, der höheren Löhne und mancher anderer Umstände, die in Europa zu Tage tretenden Fabrikerscheinungen lange nicht so schroff hervorgetreten sind. Die Theorie von den sogenannten Schattenseiten der Arbeitsteilung konnte nur so lange ihre Gültigkeit haben, als man die Meinung hegte, dafs die gegebene Einkommensverteilung nicht geändert werden könne, wie manche meinten, oder nicht geändert werden dürfe, was noch mehr Leute für die Quintessenz nationalökonomischer Einsicht hielten. Hochentwickelte Technik und weit verzweigte Arbeitsteilung können innerhalb bestimmter sozialer Zustände für breite Volksschichten verderblich werden, erzeugen aber ausschliefslich Gutes, wenn der gesellschaftliche Rahmen genügend erweitert wird, in welchem die Güterproduktion sich abspielt.

Wir glauben diesen Gedanken hier hervorheben zu müssen, weil der Entwickelung der amerikanischen freien Arbeitervereine eben die Tendenz zu Grunde liegt, die Lage der Lohnarbeiter den modernen Produktionsverhältnissen anzupassen.

---

1) Vergl Powderey a. a. O.: „wäre der Verein nicht geheim organisiert worden, so würde die öffentliche Meinung und die Opposition entgegentretender Interessen sein Wachstum gehindert haben.“

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

VI.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882.

II.

Von R. Hoeniger.

Im Anschlufs an die Bemerkungen Lamprechts in Bd. VI, S. 231 dieser Zeitschrift bleibt der Zusammenstellung der die geschichliche Entwickelung von Handel und Gewerbe behandelnden Publikationen nur Weniges vorauszuschicken.

Von Wichtigkeit ist zunächst eine zeitliche und materielle Begrenzung. Wissenschaftliche Arbeit sucht heute der gesetzgeberischen Thätigkeit der Gegenwart durch methodische auf die vorhergehende Entwicklung zurückgreifende Untersuchungen einen Anhalt zu geben, selbst die Tagesdebatte verwertet vielfach wirtschaftsgeschichtliche Auseinandersetzungen für ihre Zwecke. Der Ausgangspunkt für alle diese Deduktionen geht gemeiniglich nirgend über jene Zeit hinaus, in welcher der moderne Staat der Wirtschaftspolitik und sozialen Gesetzgebung durch Einführung einer regelmäfsigen Statistik eine sichere Grundlage zu geben vornahm. So trefflich einzelne dieser Arbeiten sind, ihre Ausschliefsung scheint für unseren Zweck geboten. Die Grenzen sind sogar noch enger zu ziehen. Inama-Sternegg[1]) betont, dafs aus Archiven und Registraturen ein ausreichendes Zahlenmaterial für eine exakte Darstellung der Wirtschaftszustände etwa in den letzten hundert Jahren zu gewinnen ist; erst was hinter dieser Zeit liegt, entzieht sich dieser zuverlässigen Bearbeitungsmethode, und hier weist Inama der Wirtschaftsgeschichte ihre eigentliche Aufgabe zu. Ist damit eine sichere Zeitgrenze nach der Gegenwart zu gewonnen, so bleibt die materielle Einschränkung um so schwieriger. Die Zahl der Forschungen, die dem engeren Kreise der Wirtschaftsgeschichte angehören, ist verhältnismäfsig gering, aber die Entfaltung des Handelsverkehrs und der Gewerbethätigkeit ist so unzertrennlich mit allen Regungen des geschichtlichen Lebens verknüpft, dafs mehr oder weniger jede historische oder rechtsgeschichtliche Darstellung auf diesbezügliche Fragen eingeht. Freilich hat es eine gewisse Gefahr, solche Arbeiten in dieser Beschrän-

1) Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Wien 1874, S. 4.

kung zu fassen. Der Autor, der auf politische oder rechtsgeschichtliche Vorgänge sein Augenmerk richtet, wird unerwartet von einer neuen Seite angegriffen, an deren Deckung er nach dem ganzen Programm seiner Thätigkeit kaum dachte. In den meisten Fällen erscheint dann die einseitige Beurtheilung unbillig, weil der wesentlichsten Absicht nicht entgegengekommen wird. Gleichwohl ist der Versuch gemacht, solche Publikationen, soweit sie sich mit wichtigen Momenten der von uns verfolgten Richtung berühren, nach Möglichkeit heranzuziehen.

Bezüglich der bibliographischen Übersicht bemerke ich noch, dafs die Bereicherungen an Quellenmaterial in derselben nur soweit aufgeführt sind, als sie ihrem Inhalt nach vorwiegend wirtschaftsgeschichtlicher Erkenntnis dienen, oder in der Zuthat des Herausgebers einen diesbezüglichen Anspruch rechtfertigen [1]).

1) Arnold, W., Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart 1882.
2) Bahrfeld, E., Die Brandenburgischen Städtemünzen aus der Kipperzeit 1621—1623. Rietz-Neuendorf 1882.
3) Baumann, M., Die Handelsprivilegien Lübecks im 12., 13. und 14. Jahrhundert. Göttinger Dissertation. 1882.
4) Biedermann, Zollkriege Sachsens mit Österreich und Preufsen im vorigen Jahrhundert. (Vierteljahrschr. f. Volkswirtsch. Bd. 19, 2. S. 1)
5) Bücher, K., Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. (Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. Jahrg. 37, S. 535 u. 38, S. 28.)
6) —, Die Frauenfrage im Mittelalter. (Ebendas. 38, S. 344 u. separat Tübingen 1882.)
7) Buchwald, G. v., Holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks im 15. Jahrh. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1880—81. Leipz. 1882, S. 65.)
8) Büscher, Die Statuten der früheren Gilden, Aemter und Zünfte binnen der Stadt Essen. Fortsetz. (Essener Ztg., 2. Blatt, 1882. No. 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48.)
9) Endemann, Fr., Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierecht. Bonner Dissertation. 1882.
10) Erler, Die Judenverfolgungen des Mittelalters. Fortsetz. (Arch. f. kath. Kirchenrecht. Mainz 1882, S. 2 u. S. 369.)
11) Friedensburg, F., Schlesiens Münzen im Mittelalter. (Ztschr. f. Numismatik. Berlin, Bd. 9, S. 302 u. Bd. 10, S. 20.)
12) Frensdorff, F., Dortmunder Statuten und Urtheile. Halle 1882. Hansische Gesichtsquellen, Bd. 3.)
13) Gätschenberger, Geschichte einiger Abgaben im Fürstbisthum Würzburg. (Vierteljahrschr. f. Volkswirtsch. Bd. 19, S. 52.)
14) Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechtsalterthümer. Erlangen 1882.
15) Gramich, V., Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrh. Würzburg 1882.

---

1) Einige bereits von Lamprecht in dem ersten Teil dieser Litteraturübersicht besprochene Arbeiten, die auch hier in Betracht kommen, sind im Text mit I unter Angabe der Nummer oder Seite zitiert.

16) Grevel, W., Statuten der früheren Gilden und Aemter in der Stadt Steele und im Hochstift Essen. (Essener Ztg., 2. Bl. 1882, No. 116, 122, 127, 133, 139, 145.)
17) Grünhagen, C., Die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schlesien-Breslau 1241—66. (Ztschr. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, Bd. 16, S. 1.)
18) Hagedorn, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. (Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeb. Bd. 17. Fortsetz.)
19) Harster, W., Versuch einer Speierer Münzgeschichte. (Mitth. d. hist. Vereins der Pfalz, Bd. 7.)
20) —, Urkundliche Nachrichten über den Ausgang der Speierer Hausgenossenschaft. I. (Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 36, S. 322.)
21) Hegel, C., Die Chroniken der mittelrhein. Städte, Mainz Bd. 2. Leipz. 1882. (Die Chroniken d. deutschen Städte, Bd. 18.)
22) Heyd, W., Die Alpenstrafsen der Schweiz im Mittelalter. (Ausland, 1882. No. 24.)
23) Höhlbaum, K., Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, 1. Abth. (1343, 1357.) Halle 1882.
24) —, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Hft. 1. Köln 1882.
25) Horne, Geschichte von Frankfurt a. M., 2. unter Mitwirkung Grotefends umgearbeitete Aufl. 1882.
26) Ilwof, Tauschhandel und Geldsurrogate in alter und neuer Zeit. Graz 1882.
27) Jona, S., Histoire des Juifs a Haguenau. (Revue des Etudes Juives 1882. Fortsetz.)
28) Joseph, P., Goldmünzen des 14. u. 15. Jahrhunderts nebst urkundlichen Beiträgen zur Münzgeschichte der Rheinlande, bes. Frankfurts. Frankfurt 1882.
29) Krebs, J., Zur Geschicte der inneren Verhältnisse Schlesiens von der Schlacht am weissen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins. (Ztschr. f. Gesch. u. Altertum. Schlesiens, Bd. 16, S. 33.)
30) Krey, P., Die Leipziger Stadtlotterie als Vorgängerin der königl. sächs. Landeslotterie. Ein Beitr. z. Gesch. des sächs. Lotteriewesens nebst kurzer Gesch. des öffentlichen Glücksspiels überhaupt. Nach archiv. Quellen. Leipzig 1882.
31) Lamprecht, K., Köln im Mittelalter, I. (Preuss. Jahrbücher, Bd. 49, S. 495.)
32) Landsberger, Z. Geschichte der Juden in Brandenburg. (Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. des Judenthums. 1882, Hft. 1.)
33) —, Gesch. der Juden in der Stadt Stendal vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zu ihrer Vertreibung i. J. 1510. (Ebendas. Hft. 3 u. folgende.)
34) Lorck, Handbuch der Gesch. der Buchdruckerkunst. 1. Th. 1450 bis 1550. Leipzig 1882.)
35) Lübeck, Urkundenbuch der Stadt, hrsg. v. d. Verein f. Lüb. Gesch. Bd. 7, 1 u. 2. Lübeck 1882.
36) Markgraf, H. u. Frenzel, O., Breslauer Stadtbuch. Die Rats-

linie von 1287 ab u. Urkunden zur Verfassungsgesch. der Stadt. (Codex diplom. Silesiae Bd. 11.) Breslau 1882.
37) Mayer, Fr., Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie. Innsbruck 1882.
38) Müller, W., Gesch. der königl. Hauptstadt Olmütz v. d. ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Olmütz 1882.
39) Nitzsch, K. W., Die Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes. (Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1880—81. Leipz. 1882.)
40) Neumann-Spallart, F. X. v., Österreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest. Stuttgart 1882.
41) Paasche, H., Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Nach urkundl. Material aus dem Rathsarchiv der Stadt Rostock. (Jahrbücher f. Nat.-Ök. u. Stat. Bd. 5. N. F. S. 304.)
42) Pfeiffer und Ruland, Pestilentia in nummis. Geschichte der grofsen Volkskrankheiten in numismatischen Dokumenten. Tübingen 1882.
43) Pohl, J., Bürgerbuch der Stadt und des Kirchspiels Linz. Linz a. Rh. (Programm No. 396.)
44) Reschauer, H., Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie vom Ende des 17. Jahrhunderts bis z. J. 1860. Wien 1882.
45) Sax, E., Die Hausindustrie in Thüringen. 1. Th., Das Meininger Oberland. (Conrad, Samml. nationalök. u. statist. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle, 1882.)
46) Schalk, K., Der Wiener Münzverkehr im 16. Jahrh. Mit einer Einleitung über die Wiener Pfennige unter Kaiser Maximilian I. von Dr. A. Cuschin von Ebengreath. Wien 1882.
47) Schmoller, G., Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern i. J. 1562. (Ztschr. f. preufs. Gesch. 1882.)
48) Schneider, J., Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer u. Franken im deutschen Reich nach örtlichen Untersuchungen dargestellt, Hft. 1. Düsseldorf 1882.
49) Schnell, J., Das Stadtbuch von Freiburg von 1503. (Ztschr. f. Schweiz. Recht. Bd. 21, 2.)
50) Töppen, M., Über einige alte Kartenbilder der Ostsee. (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1880—81. Leipz. 1882.)
51) Wagner, R., Zur Geschichte des Seerechts u. der Seerechtsquellen. (Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht. Bd. 27.)
52) Weizsäcker, J., Reichstagsakten. Bd. 4. 1400—1401.

Für die Wirtschaftsgeschichte des platten Landes besitzen wir in Weistümern, Urbaren und Zinsregistern verhältnismäfsig geschlossene Quellenkomplexe. Gewerbethätigkeit und Verkehrswesen, von vornherein vielseitiger und mannigfaltiger, werden auch aus wesentlich ungleichartigeren und zerstreuteren Materialien zu erforschen sein. Für die ältere Zeit decken sich dieselben durchaus mit den allgemeinen Quellen der Städtegeschichte, später sind in Verkehrsordnungen, Zunftrollen, Rechnungsbüchern für Einzelmomente der Entwickelung einheitlichere Quellengruppen

gegeben, aber eine systematische Einteilung des Gesamtstoffes, der zum grofsen Teil noch unverwertet in den Archiven ruht, läfst sich vor der Hand kaum geben. Von einer eingehenden Sonderbesprechung des in dem letzten Jahre neugewonnenen Quellenmaterials ist daher abgesehen. Einzelnes soll an geeigneter Stelle der Gesamtbesprechung eingereiht werden, und neben einer summarischen Übersicht des Zuwachses soll hier nur in Kürze auf anderweite, meist versprengte Akzessionen hingewiesen werden.

Von gröfseren Publikationen sind die zur Geschichte der Hansa für uns die wichtigsten. Höhlbaums hansisches Urkundenbuch geht seinem für 1360 geplanten Abschlufs entgegen, die erste Abteilung des 3. Bandes ist erschienen und der Schlufs steht demnächst zu erwarten. Die Weiterführung des Unternehmens ist von Hagedorn in Angriff genommen. Für die in Dreiteilung bearbeiteten Hansarezesse ist im vergangenen Jahre kein Zuwachs zu verzeichnen, dafür hat der 3. Bd. der hansischen Geschichtsquellen uns die Dortmunder Rechtsquellen, die bisher wenig lauter überliefert waren, z. T. auf Grund neu entdeckter Handschriften in musterhafter Bearbeitung zugeführt (No. 12). Die Chroniken der deutschen Städte haben mit ihrem 18. Bde. die mittelalterliche Ueberlieferung für Mainz abgeschlossen (No. 21). Bd. 11 des Codex diplom. Silesiae (No. 36) ergänzt in dankenswerter Weise das ältere Breslauer Urkundenbuch. Der 4. Bd. der Reichstagsakten zeigt einen vorwiegend für die politische Geschichte bedeutsamen Inhalt, doch ist zumal aus einer Reihe von Stadtrechnungen auch für unsere Zwecke Manches geboten. Wichtige städtische Urkundensammlungen sind eifrig fortgeführt, oder im Erscheinen begriffen, so für Lübeck (No. 35), für Dortmund (hrsg. von Rübel), Hildesheim (Döbner), Freiberg i. S. (Ermisch). Die Nummern 43, 50 und I, 41 bringen kleinere Beiträge für Einzelstädte zur Kenntnis. Eine erfreuliche Bereicherung ist mit No. 24 gegeben. Diese Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv sind in der Hauptsache eine Veröffentlichung der neu angelegten Repertorien. Das erste Heft bringt unter Anderem das Verzeichnis der Urkunden des Hanse-Kontors zu Brügge-Antwerpen, Regesten aus den stadtkölnischen Briefbüchern von 1367—1387 und einen Bericht über den ältesten Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns.

Keiner der anderen Quellencomplexe ist auch nur annähernd in gleichem Umfange erschlossen, als der für die spezifisch städtische Entwickelung in Betracht kommende. Nur für die Zunftgeschichte wird neuerdings tüchtiges geleistet und ebenso wird den Entwickelungswegen und Quellen des Handelsrechts eine sorgfältigere Beachtung geschenkt. Die diesbezüglichen Publikationen des letzten Jahres sollen weiter unten besprochen werden. Hier dürfen wir noch den statutarischen Bestimmungen des Berg- und Seerechts eine Stelle einräumen. Über eine treffliche Leistung für jenes berichtet der erste Teil dieser Litteraturübersicht (I, No. 24)[1]. Für die Geschichte des Seerechts liefert No. 51 eine wertvolle Quellenuntersuchung. Wagner geht auf Grund genauer Daten auf die Entstehung des Amsterdamer Seerechts, der sog. Ordinancie, zurück, er zeigt, in welcher Weise die Verbindung dieser Rechtsquelle mit der Vonnesse

1) Vergl. Lampr. S. 242.

van Damme erfolgte und weist in diesem vereinigten „Waterrecht" das Privatseerecht des hansischen Bundes nach. Die Originalausfertigung dieses Seerechts für das Brügger Kontor, welche allen späteren Handschriften zu Grunde liegt, und die von Wagner noch als verschollen bezeichnet wird, ist inzwischen von Höhlbaum im Kölner Stadtarchiv aufgefunden worden, wo sie unter die hansischen Rezesse versprengt war, weil man ihren Inhalt nicht erkannt hatte [1]).

Eine Unzahl vereinzelter Urkunden und kürzerer Quellenmitteilungen oder -Auszüge verliert sich in den Publikationen gelehrter Gesellschaften und historischer Lokalvereine. Der Versuch einer irgend detaillierten Aufzählung ergäbe nur eine verwirrende Nomenklatur. Nur der „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit" darf nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Für die gewerbliche und technische Entwickelung der Zünfte, zumal des Kunsthandwerks und des Profanbauwesens, bietet jede Nummer wertvolle archivalische und antiquarische Beiträge. Was andere Zeitschriften Ähnliches bringen, ist durchweg zufällig angeflogen, es fehlt eben noch an einem geeigneten Sammelpunkt für diese wirtschaftsgeschichtlichen Splitter.

Die chronikalische Überlieferung des Mittelalters berührt nur in den seltensten Fällen konkrete Verhältnisse des Wirtschaftslebens. Berichte wie sie Cäsar über Gallien gegeben, existieren überhaupt nicht. Vereinzelt aber tritt eine andere Seite der geschichtlichen Entwickelung hervor. Aus zufälligen Bemerkungen erkennen wir oft mit überraschender Klarheit die tiefgehenden sozialen Bewegungen der Zeit. Ich erwähne hier nur die von Hegel wiedergefundene Mainzer Chronik (No. 21. S. 131) und die kürzlich von Bernoulli mitgeteilten Zusätze zur Rebgauischen Chronik aus einer Basler Handschrift [2]).

Wie buntscheckig übrigens die Erkenntnisquellen der Wirtschaftsgeschichte sind, zeigt No. 42 an einem interessanten Falle. Ausgehend von dem Gedanken, den Zusammenhang der Epidemien mit dem jeweiligen unzureichenden Ernährungszustand der grofsen Volksmassen in Perioden relativer Übervölkerung zu erweisen, haben Pfeiffer und Ruland gleichzeitige auf das Auftreten grofser Volkskankheiten und deren wirkliche und vermeintliche Ursachen, sowie auf ihre Abwehr geprägte Denkmünzen zusammengestellt. Hier interessirt am meisten der Abschnitt, welcher von den auf Teuerungen, Überschwemmungen etc., sowie auf Gegenmafsregeln (Getreidemagazine, Brodverteilungen) bezüglichen Münzen und Jetons. Diese authentischen Dokumente werden von den Herausgebern zur Beurteilung wirklicher Notstände und ihres Einflusses auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung glücklich verwertet.

Ein Mittelglied zwischen Quellenwerk und darstellender Arbeit bildet Genglers Festgabe zur dritten Säcular-Feier der Hochschule Würzburg (No. 14). Das Werk zerfällt in zwei Teile, deren erster „Zur Rechtstopographie" in überreicher Fülle antiquarische und archivalische Beleg-

1) Koppmann, Hansische Wisbyfahrt. Leipzig 1883. S. 17.

2) Anzeiger für Schweiz. Gesch. hrsg. von d. allg. geschichtf. Gesellsch. d. Schweiz. 13. Jahrg. 1982, No. 3.

stellen aneinanderreiht, während der zweite „Zur Rechtsalterthumskunde“ in 9 Exkursen gesonderte Darstellungen zur städtischen Entwickelungsgeschichte bietet. Zwei Momente sind bei dem Werke rühmend hervorzuheben: Der Gang der Untersuchung und die Form der Darstellung. Gengler geht von der äusseren Erscheinung der Dinge aus und gelangt unter Würdigung ihrer Entstehung zur Behandlung ihres inneren Wesens. So leitet er z. B. von der Beschreibung der städtischen Befestigungswerke zu ihrer Herstellung, zu ihren Bau- und Unterhaltungskosten, sowie schliefslich zu den anknüpfenden rechtlichen Bestimmungen über. Diese Entwickelung von aufsen nach innen ist überaus glücklich gewählt, um ein anschauliches Bild zu geben. Ebenso bewegt sich die Sprache trotz der durchgehend unvermittelten Einflechtung von zahllosen Quellenstellen in den Text mit grofser Gewandtheit. Aber Gengler stellt seine mit enormem Sammelfleifs und umfassender Kenntnis zusammengetragenen Notizen vom 10. bis zum 16. Jahrhundert ohne jede zeitliche Trennung nebeneinander. In gleicher Weise vermissen wir auch nur den Versuch einer Auseinanderhaltung der Städte bezüglich ihrer rechtlichen Qualität oder ihrer territorialen Zugehörigkeit. So erhalten wir ein Universalbild der deutschen Stadt, das unsicher zwischen den Jahrhunderten schwankt. Wir kommen in der Folge noch auf Einzelheiten zurück. Hervorzuheben bleibt an dieser Stelle nur die als Anhang gegebene Übersicht der benutzten stadtrechtlichen Quellen, Abdrücke und Handschriften. Auf 28 Seiten ist hier ein nach Orten geordnetes Verzeichnis der für die Städtegeschichte bekannt gewordenen Quellen gegeben, das um so dankenswerter ist, je mehr jedes literarische Hilfsmittel in dieser Richtung bisher fehlte.

Die Anfänge einer selbständig geordneten Handelsthätigkeit hängen mit dem Aufkommen der Städte und ihren frühesten Instituten so eng zusammen, dafs wir die Umschau auf dieses Forschungsgebiet ziemlich weit ausdehnen zu müssen glaubten. Von Einzelstadtgeschichten, die das Jahr 1882 zu Tage gefördert, sind die Nummern 25 und 38 populär geschrieben. Letztere (Olmütz) ist besonders in den älteren Partien nicht in ausreichendem Mafse kritisch, während für Frankfurt die Mitwirkung Grotefends eine zuverlässigere Vermittlung der bisher gesicherten Resultate verbürgt. Gramich verzichtet bei dem Fehlen urkundlicher Nachrichten auf eine Konstruktion nach Analogien und bietet um so wertvolleres aus der beglaubigten Überlieferung vom 13.—16. Jahrhundert. Für Mainz hat Hegel eine sorgsame Untersuchung durchgeführt, die für das 14. und 15. Jahrhundert überaus reich an wirtschaftsgeschichtlichem Detail ist. Überhaupt bewegt sich seine Darstellung von der Bestätigung der bestehenden Rechtsgewalt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf sicherem Boden. Für die ältere Periode vermochte er bei den dürftigen Resten der Überlieferung ebensowenig, wie in seiner Verfassungsgeschichte von Köln zu einer klaren Formulierung zu gelangen, es finden sich selbst Widersprüche in der Auffassung der ständischen Gliederung und einzelner Institute. Einen wesentlicheren Fortschritt bezeichnet Frensdorffs Verfassungsgeschichte von Dortmund, die in ausführlicher Einleitung dem Abdruck der städtischen Rechtsquellen vorausgeschickt ist. Man glaubt es fast körperlich zu sehen, wie hier eine sichere Hand ord-

nend und sichtend eingreift und all und jedem seinen Platz anweist. Wenn die in ihrer klaren durchsichtigen Beweisführung geradezu musterhafte Arbeit in der Hauptsache der Rechtsgeschichte zu Gute kommt, so lassen sich doch fruchtbare Gesichtspunkte auch für unsere Zwecke herausgreifen. So knüpft Frensdorff an den Nachweis freier Bewohner vom 10.—12. Jahrhundert, deren Zunahme er durch den Betrieb des Handels wesentlich gefördert glaubt, die Bemerkung: „aus dem Berufe der emtores, wie sie einmal genannt werden, bildet sich hier, wie anderwärts der freie und unfreie Herkunft überwindende Stand der Bürger“ (S. XVI). Die Periode des 12. Jahrhunderts wird „nach ihrer hervorstechendsten Erscheinung“ als die der Gilde bezeichnet, und nachdem er in der Reinoldsgilde die Genossenschaft der Grofskaufleute nachgewiesen hat, führt er aus, wie allmählich die unter dem Kollektivnamen der „Erbsassen“ einbegriffenen Bürger an ihre Stelle treten (S. LIV) und wie damit die Erbschaft der Gilde, „soweit sie die Vertretung der Stadt bildete und an ihrer Verwaltung beteiligt war, dem Rate zufällt“ bei dessen Wahl den Erbsassen dieselbe Rechtstellung zusteht, welche früher die Mitglieder der Reinoldsgilde innehatten (S. LV). Die Bedeutung der kaufmännischen Einwohnerschaft in Magdeburg betont auch Hagedorn, aber er beschränkt sich auf die für jene frühe Periode sehr lückenhafte lokale Überlieferung, auch steht der Abschlufs der Arbeit noch aus. Das bisher Gelieferte legt das Hauptgewicht auf die Untersuchung des Wesens und Ursprungs des Magdeburger Burggrafenthums. Über das Mittelalter hinaus reicht Markgraf, der von den ältesten Ansiedelungen bis zur preufsischen Besitzergreifung die Verfassungsgeschichte Breslaus in übersichtlicher und klarer Behandlung darstellt (No. 36). Ein nachdrücklicher Hinweis, wie auf diese tüchtige Arbeit, so auf die ernsten Bestrebungen des schlesischen Geschichtsvereins überhaupt, ist hier gewifs am Platz gegenüber der Tatsache, dass die Forschung den auf altgeschichtlichem Boden erwachsenen Kommunen vor den jüngeren Kolonisationsstädten des Ostens den Vorzug zu geben gewohnt ist.

Wenn dieser Litteraturübersicht als Endziel vorschwebt Lücken aufzudecken und auf neue Seiten der Behandlung hinzuweisen, so sind an dieser Stelle wohl einige allgemeinere Bemerkungen erlaubt. Dieselben knüpfen am besten an die umfassendste Arbeit auf diesem Gebiete an.

Obgleich Gengler die frühere Hälfte des Mittelalters in breiterem Umfange als die spätere Zeit heranzieht, finden wir in dem dankenswerten Verzeichnis am Schlufs des Buches eine auffallende Lücke. Das in seinem Ursprung durchaus germanische Städtewesen Flanderns und Brabants ist weder hier noch an anderer Stelle berücksichtigt. Im Jahre 1836 sprach Warnkönig bei dem Antritt seines Lehramts an der Universität Freiburg „von der Wichtigkeit des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, wenn der Ausdruck damals gäng und gäbe gewesen wäre, hätte er mit gutem Rechte die Wichtigkeit für die deutsche Wirtschaftgeschichte an die Spitze stellen können. Seine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte [1]) beweist das

1) 4 Bde. Tübingen 1835—1842 und die frazösische Ausgabe von Heldorf. Die zitierte akademische Rede ist gedruckt: Freiburg 1836.

vollauf. Jahrzehnte lang schien Warnkönigs Anregung fast verloren. In den grundlegenden Arbeiten von Arnold, Nitzsch und Heusler ist das belgische Material ganz unbenutzt geblieben, nur vereinzelt haben deutsche Forscher den von drüben erschlossenen Quellenstoff verwertet [1]), bis endlich neuere Hanseaten ihre Studien selbständig nach Westen ausdehnten. Die hansischen Quellenwerke haben aus den reichen Fundgruben der belgischen und nordfranzösischen Archive schon manches Neue und Bedeutende zu Tage gefördert, Höhlbaum verspricht in der Vorbemerkung der letzten Lieferung seines Urkundenbuchs eine Sammlung der die vlämische Hansa betreffenden Dokumente, sowie eine Abhandlung über mehrere Fragen der Entwickelungsgeschichte der kaufmännisch-städtischen Vereinigungen auf Grund einer persönlichen Durchforschung der Archive des alten Südflandern, und in derselben Richtung bewegt sich Frensdorff nach Ausweis seiner Berichte über die zur Herausgabe der älteren deutschen Stadtrechte unternommenen Vorarbeiten [2]).

Mit dieser Neuerwerbung eines halbverlorenen Gebietes drängt sich die Frage nach einer irgend motivierten Gruppierung des anwachsenden Stoffes mit erneuter Bedeutung auf. Bisher suchte man sich so gut als möglich mit der alten Einteilung nach Bischofs-, Pfalz- und Landstädten zu helfen. Aber diese herrschaftliche Zugehörigkeit der Stadt ist nicht von wesentlichem Belang. Köln, Magdeburg, Strafsburg haben sich zu verschiedenen Zeiten und bis zu gewissem Grade in verschiedenen äufseren Formen entwickelt, während sich die Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit der Entwickelung für Köln mit Gent, Brügge und Ypern schlagend nachweisen läfst. Damit fällt die gewaltsame Konstruktion analoger Entwickelungsreihen für die Städte nach ihrer herrschaftlichen Zugehörigkeit. Die Unterschiede von Industrie- und Handelsstadt, von Lokal- und Transitverkehr, haben wie sie als wirtschaftliche Vorbedingungen der Einzelentwickelung gelten können, ohne Zweifel auch rechtlich bemerkbare Einwirkungen geübt. Hier bleibt jedenfalls noch viel zu thun, vor allem aber wird die Forschung eine Gruppierung nach territorialen Grenzen versuchen müssen. Wie weit in dieser Richtung die Gebiete der alten Stammesrechte mitbestimmend waren, bleibt eine offene Frage.

Um des Weiteren aus dem Streit der Meinungen einen Ausweg zu finden, müfsten die Anfänge einer innerstädtischen Organisation schärfer als es bisher geschehen, ins Auge gefafst werden. In dem vierten Kapitel seiner „Rechtstopographie“ betont Gengler die Bedeutung der Stadteinteilung für die organische Entwickelung des inneren Gemeindelebens. Er führt in Vierteln, Quartieren, Bauerschaften und Huferschaften eine Reihe von Erscheinungsformen dieser Innenteilung auf und erwähnt schliefslich „im Gegensatz zu den sämtlichen vorher betrachteten Einteilungen deutscher Städte“ die Sonderung nach Kirchspielen, wie sie uns

1) So namentlich Waitz in seiner Verfassungsgeschichte. Vergl. auch Mon. Germ. S S. XXI 481—622 Gisleberti Chronicon Hanoniense ed Arndt, mit werthvollen urkundlichen Beilagen.

2) Neues Archiv f. ältere deutsch. Gesch. Bd. 4, S. 43; 5, S. 31; 7, S. 9. Vgl. auch Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten. (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1878. S. 39.)

in Köln entgegentritt. Nur für Hamburg, Worms und Basel entdeckt er noch einzelne mehr oder minder beschränkte Berührungen zwischen Kirchspieleinteilung und dem bürgerlichen Gemeinde- und Verkehrsleben.

In diesem Kapitel tritt der Mangel einer Anordnung des Stoffs nach Zeit und Ort vielleicht am nachteiligsten hervor. Das bunte Durcheinander der heterogensten Quellenstellen lässt sich mit seinen zahllosen Irrtümern und Widersprüchen kaum entwirren.

Die Verwertung eines für diese Frage unschätzbaren Materials giebt hier erwünschte Förderung. Das Stadtarchiv zu Köln birgt die ältesten Aktenbestände der innerstädtischen Verwaltung vom Anfang des 12. Jahrhunderts an; die seit Clasens veralteten Mitteilungen (1769—1786) eine ernsthafte Bearbeitung für die Verfassungsgeschichte nicht erfahren haben [1]). Es sind die Aufzeichnungen der einzelnen Parochialbehörden, denn in der Periode vor Konstituierung einer gemeinsamen Stadtvertretung durch den Rat sehen wir die kommunalen Angelegenheiten in diesen getrennten Sonderbezirken verwaltet. Was Hegel an einer Stelle seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Köln in unklarer Verbindung noch als Vermutung giebt [2]), wird durch dieses urkundliche Material zur Gewifsheit. Die coniuratio von 1112 kann nur als der Zusammentritt dieser bisher gesonderten Bezirke erklärt werden. Für das Jahr 1159 haben wir den ersten formalen Abschlufs der stadtkölnischen Verfassung zu verzeichnen. In den fragmentarisch erhaltenen Resten eines Stadtbuchs läfst sich die oberinstanzliche Thätigkeit des nunmehr zu fester Gestaltung gelangten Rates verfolgen, während nach Ausweis der erhaltenen Aktenbestände den Kirchspielen nur noch die engeren Befugnifse von Unterbehörden zustehen. Die treibenden und führenden Elemente in dieser Bewegung sind die Mitglieder der Gilda mercatoria, deren Hauptsitz in der Martinspfarre liegt, welche das städtische Marktgebiet und die Rheinfähre beherrscht.

Hier liegt der Ausgangspunkt, von dem aus die Anfänge der städtischen Entwickelung in ihrer eminenten wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung erst ihre volle Würdigung finden. Unter Führung der Kaufmannspfarre vollzieht sich die Einigung der Sonderbezirke und die Bildung der städtischen Autonomie. Jenes rätselhafte Institut der Richerzeche löst sich in die volkstümliche Bezeichnung der sozial abgeschlossenen Geldaristokratie auf, die sich als direkte Fortsetzung der Gilde erweist. Damit ist die alte Kontroverse freier oder unfreier Herkunft beseitigt. Die Macht des Kapitals trägt die ganze Bewegung und bewirkt zuletzt jene soziale Verschiebung, welche die Söhne und Enkel der bunt zusammengewürfelten Gildemitglieder zu der politisch bevorrechteten Stellung der Patrizier und Erbsafsen emporhebt. Man darf nur in diesem Zusammenhange dem von Frensdorff geschlofsenen Charakter der Gildegenofsen als „ursprüngliche Vollgrundbesitzer" seinen eigenen oben zitierten Satz von der ständischen Neubildung der Handelsthätigkeit gegenüberzustellen, um auch diese Konzefsion an die bisher festgehaltene Bedeutung des altererbten Grundbesitzes für den Ursprung bürgerlicher politischerRechte fallen zu lassen.

Diese Ausführungen gelten zunächst für Köln. Die flandrischen Städte

1) Vergl. den Bericht in Nr. 24, S. 35.

2) Chroniken d. deutschen Städte Bd. 15 S. CXXI.

bewegen sich in derselben Linie. Für Dortmund haben die Untersuchungen Frensdorffs in wesentlichen Hauptzügen übereinstimmende Resultate ergeben. Eine generalisirende Ausdehnung ist allerdings nicht ohne weiteres möglich. Selbstverständlich scheidet zunächst das Kolonisationsgebiet des Ostens aus. Für Süddeutschland müfste als grundlegend zunächst die Frage nach der Bedeutung der Pfarrsysteme für städtische Einteilung und Entwickelung untersucht werden, ehe weitere Schlüsse erlaubt sind.

Das grofse wirtschaftsgeschichtliche Interesse, welches die Anfänge der städtischen Autonomie in dieser Wendung gewinnen, mag die Breite dieser Auseinandersetzungen rechtfertigen. Die Auffassung ist keineswegs neu. Wiederholt ist ein ähnlicher Standpunkt vertreten worden, ohne bei dem Mangel ausreichender urkundlicher Begründung entgegenstehende Auffassungen forträumen zu können. Die von der Rheinischen Geschichtsgesellschaft in Angriff genommene Herausgabe [1]) der mehrfach angezogenen Kölner Urkunden dürfte daher in hohem Grade willkommen sein.

Treten uns in diesem Moment einer grofsen volkswirtschaftlichen Revolution, wie Schmoller den Gesamtinhalt dieser Vorgänge treffend bezeichnet hat, die Errungenschaften der Macht des Kapitals in ihrem prägnantesten Ausdruck entgegen, so erkennen wir in den korrelaten Entwickelungsmomenten der städtischen Gewerbethätigkeit das Eingreifen einer zweiten wesentlichen Faktors, der Arbeit. Vor zwanzig Jahren brachte des erste Band dieser Jahrbücher [2]) von Jakob Caro die erste zusammenfassende Litteraturübersicht über eine Reihe die Geschichte der deutschen Arbeit behandelnder Forschungen. Manche der damals geäufserten Wünsche sind heute erfüllt. Mit wenigen Ausnahmen legen die einschlägigen Untersuchungen wohl noch immer den Nachdruck auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte, aber die Frage der Konsumtion und Produktion findet daneben doch breitere Rücksichtnahme, und in den bahnbrechenden Arbeiten Schmollers wird nicht nur die technische Seite der Entwickelung eingehend beleuchtet, die soziale Bedeutung der gewerblichen Arbeit, ihrer genossenschaftlichen Organisation und ihrer politischen Kämpfe wird über die früher erstrebten Ziele hinaus in grofsem geschichtlichen Zusammenhange klar gelegt. Endlich hat auch die letzte und wesentlichste Forderung von damals Gehör gefunden. In mühevollster gründlicher Spezialforschung geht die jüngste Zeit daran, Zahlen und Daten zu vermitteln, um eine durchaus sichere Grundlage der Beurteilung zu gewinnen. In dieser Richtung bieten die Nummern 5, 6 und 41 ein überaus wertvolles statistisches Material. Nicht gleich ergiebig war das Jahr 1882 an urkundlichen Quellenmitteilungen. Die Nummern 8 und 16, sowie einige wichtige Zunfturkunden am Schlufs von Nr. 15 sind verhältnismäfsig geringe Beiträge gegenüber der reichen Thätigkeit der letzten Jahre auf diesem Gebiete [3]). Ebenso fehlen Einzeldarstellungen für das Mittelalter in diesem

1) Vergl. d. zweiten Jahresbericht der Gesellschaft. Köln 1882 S. 13.

2) Bd. I. 1863, S, 211.

3) Die Publikation von Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883. (Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. 1.), ebenso wie die Arbeiten von Mettig, zur Gesch. der Rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrh. Riga, 1883 u. Knothe, Gesch. des Tuchmacherhandwerkes in der Oberlausitz. Dresden. 1883, gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Besprechung.

Jahre. Dagegen ist in den aufgeführten Werken von Frensdorff, Hegel, Gengler u. A. überaus Wertvolles in dieser Richtung geboten. Eine interessante Frage ist von Schmoller angeregt. Gelegentlich einer Besprechung von Mayers Arbeit über die Strassburger Goldschmiedezunft[1]) giebt er einige Ausführungen über die Ursachen der örtlichen Verteilung der Handwerke in der Stadt. Schmoller sucht einen Zusammenhang der lokalen Gruppierung der Verkaufsstellen im 12. und 13. Jahrh. mit der bischöflichen, später städtischen Marktordnung und mit den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden nachzuweisen. Schon seine kurzen Andeutungen zeigen, wie lohnend eine eingehende Bearbeitung des Gegenstandes wäre, die er dringend empfiehlt.

Die Nummern 44 und 45 reichen bereits in die neuere Zeit. Sax schildert vortrefflich einen eigenartig organisierten Industriebezirk und behandelt sorgfältig seine historische Entwickelung. Eine verdienstliche Arbeit ist Lorks Geschichte der Buchdruckerkunst, auf wissenschaftliche und technische Fachkenntnis gestützt stellt er die gesicherten Resultate der Forschung in übersichtlicher Anordnung zusammen. Reschauer untersucht die lezte Periode der österreichischen Zunftgeschichte. Die Bemühungen der Regierung das im Niedergang befindliche Gewerbeleben zu heben, und der Widerstand der verknöcherten Zünfte giebt ihm Gelegenheit die Gewerbepolitik Österreichs vom Ende des 17. Jahrhunderts an eingehend zu entwickeln.

Wesentlich umfangreicher als für die Zunftgeschichte sind die Beiträge des Jahres 1882 zur Handelsgeschichte.

Als wesentliche Grundbedingung für die Kenntnis des Verkehrlebens mufs die Ermittelung der alten Handelswege gelten. Noch immer sind es lokal begrenzte Untersuchungen die uns hier entgegentreten, ein Abschlufs der Studien steht wohl auch für lange Zeit aus. Was uns in Nr. 49 geboten wird ist kaum ernsthaft zu nehmen. Schneider ist ein glücklicher Pfadfinder, seit 40 Jahren geht er den alten Römerstrafsen nach, und so kann es nicht Wunder nehmen, wenn er auf einem beigegebenen Kartenbild „die römische Strafsengruppe vom Rhein nach der Wesermündung“ in einem dichten Netz völlig gleichwertiger Linien zur Anschauung zu bringen weis. Es ist nicht unwahrscheinlich, das eine exacte Forschung zu abweichenden Resultaten gelangt, bis dahin dürften Schneiders Kartenbilder mit einiger Vorsicht zu benutzen sein. Für den Verkehr der romanischen und germanischen Welt des Mittelalters liefert Nr. 22 einen hübschen Beitrag. Heyd stellt in einem kurzen Aufsatz die in das Rhein- und Rhonethal ausmündenden Alpenpässe der Schweiz zusammen. Als die wichtigste Linie des früheren Mittelalters hebt er die Verbindung zwischen Chiavenna und Chur über den heute verlassenen Septimer hervor. In diesem Zusammenhange darf auch Nr. 50 erwähnt werden; ein interessanter Versuch für ein aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammendes Kartenbild der Ostsee durch Vergleichung mit den Angaben der Weltkarte in Katalanischer Sprache vom Jahre 1375 und der Weltkarte

1) Staats- u. sozialwissensch. Forsch. hrsg. v. Schmoller. Bd. III, 2. 1881. Vergl. die Rezension in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb. 1882. Hft. I. S. 374.

des Italieners Andrea Bianco von 1436 Erklärung und Deutung zu gewinnen.

Die ersten Regungen des beginnenden Handelsverkehrs behandelt Nitzsch in Nr. 39. Mit besonderem Interesse begegnen wir jeder posthumen Äufserung des verdienten Forschers. Auch der vorliegende Aufsatz bietet Anregendes genug, um von neuem den Ausdruck des Bedauerns zu rechtfertigen, dafs der Tod diese hingebende ernste Thätigkeit unterbrochen. Nitzsch erkennt in der Neugründung Lübecks durch Heinrich den Löwen für die Geschichte des deutschen Handels den Grenzpunkt zweier Perioden. Die vielfach unklaren Vorstellungen über jene frühere Entwickelungsphase sucht er schärfer zu bestimmen. Bei der gering entwickelten Kultur des rechtsrheinischen Deutschland erkennt er die Möglichkeit eines ausgedehnteren Marktverkehrs hauptsächlich in momentaner Anhäufung von Reisenden, wie sie politische Zusammenkünfte oder kirchliche Festversammlungen veranlafsten. Für erstere betont er die vorwiegende Bedeutung des Futtermarktes, während letztere mit ihrem Zusammenflufs grofser Massen des niederen Volkes einen wenn auch bescheidenen, so doch vielgestaltigeren Umsatz weckten. Bei Entwickelung des Marktfriedens bespricht Nitzsch noch in Kürze zwei Institute, die ihm „nicht als Produkte jener Zeit, sondern als unzweifelhaft viel älteren Ursprungs in Sachsen“ gelten: Das Wikbelde und die Gilde. Es ist auffallend, dafs Nitzsch die Gilde als ein spezifisch städtisches Institut nur für die englischen, sächsischen und dänischen Städte erwähnt, ohne ihr Auftreten im fränkischen Rechtsgebiet zu berücksichtigen. Ebenso ist das Wiebelderecht, das sich auf bestimmte Formen der Grundbesitzerwerbung und -übertragung bezog, und dafs er für ausschliefslich sächsisch hält, seinem Wesen nach mit den in den flandrischen Städten so gut wie in Köln früher in Sachsen geübten bürgerlichen Rechtsformen für den Grundbesitz identisch. Die Frage ist demnach auf Grund der von Nitzsch benutzten Quellen nicht zu entscheiden. Dagegen zeigt eine kurze Bemerkung wieder den ganzen Scharfblick des die geschichtlichen Dinge in ihrer Tiefe erfassenden Geistes. „Es will mir scheinen“ sagt Nitzsch (S. 21) mit Bezug auf das Wikbelde, „als ob dieses sächsische älteste Stadtrecht dem städtischen Grundbesitzverkehr früh die freie Bewegung verschaffte, welche, nach Arnolds lehrreicher Ausführung, die süddeutschen Städte erst allmählig durch die Ausbildung der Häuserleihe und der sich daraus entwickelnden Rechtsinstitute gewannen.“ Die juristische Fakultät der Bonner Universität hat zur Zeit eine Preisarbeit über die Häuserleihe in Köln ausgeschrieben, wenn der zu hoffende Bearbeiter auf das reiche ungedruckte Material des Stadtarchivs zurückgeht, so dürfte er die vollen Beweistitel für diesen Satz erbringen können [1].

Nach dieser Einschaltung kommen wir auf einige weitere Forschun-

---

1) Arnolds Material (Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel, 1861.) betrifft zum überwiegenden Teil geistliche Besitztitel. Es mag genügen, dafs, während er etwa 1500 unedierte Urkunden aus dem 13. 14. u. 15. Jahrh. einsah, für Köln die Eintragungen der Schreinskarten bis zu dem Zeitpunkt, wo Arnolds Material einsetzt, eine gröfsere Anzahl von Urkunden und zwar städtich-bürgerlicher Provenienz bieten, um den ungeahnten Reichtum dieser Erkenntnifsquelle zu kennzeichnen.

gen zur deutschen Handelsgeschichte zurück. Auf Grund der überlieferten Privilegien sucht Baumann (Nr. 3) Wesen und Umfang der commerziellen Verbindungen Lübecks zu präzisieren. Die Arbeit kommt über ein äufserliches Aneinanderreihen der publizierten Dokumente nicht wesentlich hinaus, als „Vorarbeit für den Verfasser einer Handelsgeschichte Lübecks" kann sie demnach weniger gelten, da dieser unbedingt auf die Quellen zurückzugehen hätte. Von grösserem Belang ist Nr. 17. Grünhagen giebt hier eine auf sorgfältige Detailforschung gestützte Abhandlung, welche die Bedeutung Breslaus als Handelsplatz eingehend würdigt. In gleich umfassender Rücksichtnahme auf die commerzielle Bedeutung liegt das neue und verdienstvolle in Lamprechts mit frischem Zuge geschriebenem Aufsatze über Köln (Nr. 31). Köln wird als „der alte Sitz eines weitverzweigten Transithandels und des bedeutendsten Gewerbefleifses der Zeit, namentlich im Textilzweig", charakterisiert und die hervorragende Bedeutung der Stadt im früheren Mittelalter „als Seehafen Deutschlands" gekennzeichnet. Das etwas kühne Wort findet seine Erklärung in den Bedingungen der Rheinschifffart und in den Handelsbeziehungen zu England. Über England führte der internationale Warenhandel die Waren rheinauf bis Köln. Für die Politik der Stadt Köln in der Hohenstaufenzeit findet Lamprecht den Schlüssel in der Rücksichtnahme auf ihre englischen Handelsinteressen. Neues Quellenmaterial hat Lamprecht für die stadtkölnische Entwickelung nicht verwertet, und wenn die Arbeit demnach die für die ältere Zeit vorhandenen Streitfragen nicht beseitigt, so wird doch mit der eingehenden Beleuchtung der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte eine Reihe fruchtbarer Gesichtspunkte gewonnen. An einem kleinen Beispiel zeigt Nr. 7 den hohen Wert kalkulatorischer Quellen, wie sie Lamprecht im ersten Teil dieser Übersicht bespricht [1]). Auf Grund der Klosterrechnungsbücher von Preetz erörtert Buchwald das Verhältnis der Hansastädte zu den umliegenden Territorien. Er zeigt an dem Beispiel der Feldklöster die weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit des platten Landes von der städtischen Gewerbe- und Kunstthätigkeit und veranschlagt den Geldumsatz dieser Konsumenten auf den hansischen Hauptplätzen. Dabei lenkt er die Aufmerksamkeit auf eine Quelle, welche dieses Verhältnis theoretisch behandelt. Es ist eine Rheinfelder Klosterschrift des 15. Jahrhunderts, die neben gottesdienstlicher Belehrung auch in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Äbte unterweisen soll. So giebt der Autor u. A. einen allgemein orientierenden Überblick über Besitz und Einkünfte, sowie über Bedürfnisse und Ausgaben des Klosters. Buchwald hebt einzelnes angemessen hervor. So die Verheimlichung von Besitz seitens der Klöster, wahrscheinlich in Folge von Mafsregeln gegen den Übergang von Bürgergut an die todte Hand, seine Nutzanwendung dieser Thatsache für die Urkundenkritik verdient jedenfalls Beachtung. In dem Etat für die laufenden Bedürfnisse und ihre Deckung ist ein übersichtlicher Anschlag gegeben, der für die Preisgeschichte nicht ohne Wert ist. Interessant sind auch einzelne ökonomische Ratschläge, so die Rücksichtnahme auf die bäuerliche Verschuldung, um auf dem Lübecker Markt das Korn zu billigem Preise

1) S. 243.

einzuhandeln; eine Praxis die übrigens von Klöstern und Städten gleich mäfsig geübt wurde. Eine reiche Fülle von Beiträgen zur Handelsgeschichte ist in den angeführten Stadtgeschichten verstreut. Hervorzuheben ist hier vor Allem Frensdorffs gründliche Untersuchung über die Betätigung Dortmunds am hansischen Verkehr, sowie einige Exkurse Genglers, deren Themen glücklich gewählt sind.

Eine mustergiltige Bearbeitung wirtschaftsgeschichtlicher Vorgänge ist in Nr. 48 gegeben. Aus dem Regierungsarchiv zu Frankfurt a. O. teilt Schmoller wichtige Acten zur Geschichte der Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562 mit. Die einleitende Erzählung des Hergangs dieser Handelssperre, die Schmoller als ein typisches Beispiel dieser oft wiederholten wirtschaftlichen Kämpfe hinstellt, erweitert sich zu einer umfassenden Studie, die uns einen klaren Einblick in die grofsen wirtschaftlich bewegenden Mächte giebt. Er geht von der Umgestaltung des alten königlichen Zollwesen vom 13—15. Jahrhundert unter dem Einflufs der erstarkenden städtischen Verwaltung und ihrer egoistischen Wirtschaftspolitik in eine Unzahl lokaler Schutzzollsysteme aus. Wie diesen Partikularinteressen das aufstrebende Fürstentum entgegentrat, wie „der grofse Gegensatz, um den sich wirtschaftlich Alles dreht“, in dem Kampf der städtischen und territorialen Zollpolitik zu einem scharfgefafsten Ausdruck gelangt, ist meisterhaft auseinandergesetzt. Schmoller zeigt des Näheren an der Entwickelung des territorialen brandenburgischen Zollwesens, wie die Tendenz nach unbedingter Selbständigkeit sich ebenso wie gegen die eigenen Städte, gegen die Nachbarstaaten richtet. Zunächst freilich konnten die Fürsten nicht anders vorgehen, als „dafs sie die lokalen Interessen ihrer gröfsten Handelsstädte zu den ihrigen machten, um den Rest der übrigen lokalen Handelssysteme um so kräftiger bekämpfen zu können.“ So mussten die von Seiten Brandenburgs bis 1562 erfolgten Zollerhöhungen Pommern und besonders Stettin tief verletzen, dazu trat die naturgemäfse Konkurrenz Stettins und Frankfurts, als der zwei bedeutendsten Handelsplätze der Oder. Die historische Entwickelung der Stapelverhältnisse und Handelsbeziehungen dieser beiden Städte erklärt die weiteren Voraussetzungen des Kampfes, der mit genialen Ausblicken auf die spätere Entwickelung dargestellt wird. Ein ähnliches Thema, wie es der Schmollerschen Studie zu Grunde liegt, allerdings aus einer späteren Zeit, behandelt Nr. 4. Auf Grund aktenmäfsigen Materials berichtet Biedermann über den einseitigen Zollkrieg Österreichs gegen Sachsen, in welchem die sächsische Regierung auf den Sachverständigen-Rat der Leipziger Kaufmannschaft von Repressalien absah, und über die gleichmäfsigen Sperrmafsregeln Sachsens und Preussens in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Er rekapituliert in der Hauptsache den betreffenden Abschnitt aus seiner „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“. Eine abschliefsende Darstellung der geschilderten Vorgänge wird neben den wertvollen Leipziger Akten die Archivbefunde von Dresden, Wien und Berlin ebenfalls zu Rate ziehen müssen. Die bis auf Karl VI. zurückgehenden Anfänge der modernen Handels- und Industrie-Entwickelung Österreichs erörtern die Nummern 37 und 40. Mayer giebt im wesentlichen eine sehr fleifsige Geschichte der österreichischen orientalischen Han-

delskompagnie und der Errichtung von Freihäfen in Triest und Fiume ohne freilich das vorhandene Quellenmaterial zu erschöpfen, und Neumann-Spallart bietet in dem zweiten Capitel seines Buches von umfassenden Gesichtspunct aus einen geschichtlichen Rückblick auf den Handel von Triest.

Für eine Reihe von Detailfragen, wie Mafs, Gewicht und Münze, Steuerverfassung, Zollwesen und Münzpolitik ist in verschiedenen der erwähnten Arbeiten eine Fülle beachtenswerter Notizen geboten. Am meisten vernachlässigt, weil am schwersten mit Sicherheit zu bestimmen, ist Mafs und Gewicht, wesentlich bevorzugt erscheint dagegen das Münzwesen. Abgesehen von mehr numismatischen Arbeiten wie Nr. 11, oder die ersten Abschnitte von Nr. 28, liegen Einzeldarstellungen vor, die eine allgemeinere Beachtung verdienen. Harster giebt eine populäre Darstellung der Speierer Münzgeschichte, die anregend geschrieben auf gründlicher Forschung ruht, eine zweite Arbeit desselben Autors, deren Abschlus noch aussteht, verspricht die dankenswerte Ergänzung einer Lücke in Ehebergs Buch über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften (Lpz. 1879). Ein besonderes Interesse aber verdienen die Ausführungen Josephs, deren Wert durch wichtige Urkundenabdrucke aus den Jahren 1402—1503 noch wesentlich vermehrt wird. Joseph giebt bei weitem mehr, als der Titel verspricht. Bei der hohen Bedeutung Frankfurts für den Geldmarkt Süd- unb Westdeutschlands wurden die meisten Münzkonventionen der Rheinischen Fürsten nach Ablauf der Frankfurter Messen und auf Grund der daselbst gemachten Erfahrungen unter sachverständigem Beirat der Städte abgeschlossen, und Joseph zieht die Münzpolitik der Churfürsten wie des Königs in den Kreis seiner Darstellung. Die mitgeteilten Urkunden enthalten viel Beachtenswertes, so den merkwürdigen Plan Ruprechts von 1404 Gold- und Silbermünzen aus reinem Metall zu prägen, der an der ablehnenden Haltung des Frankfurter Rates scheiterte (Urk. 2—4).

Noch auffallender ist Urkunde 28. Es ist eine Denkschrift des Herrn von Weinsberg, königlichen Schirmers der Frankfurter Münze und des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer vom Jahre 1426, die ein überraschendes Verständnis für die Übelstände des damaligen Münzwesens verrät. Weinsberg empfiehlt eine einheitliche Währung für ganz Deutschland nach Frankfurter Münzfufs. Zur Begründung wird die weite Verbreitung der Frankfurter Münze angeführt, hauptsächlich aber auf die allgemeine Unsicherheit, auf die Verkehrsbelästigungen und Kosten in Folge der unzähligen verschiedenen Münzsysteme hingewiesen. Zuletzt vergifst er auch nicht die aus der Zersplitterung des Münzrechts resultierenden Spekulationen in unterwertiger Prägung zu kennzeichnen. Die Münzverhältnisse von Mainz sind in Kürze von Hegel (Nr. 21, S. 91) behandelt. Der Wiener Münzverkehr des 16. Jahrhunderts ist von Schalk auf Grund archivalischer Quellen beleuchtet (Nr. 46) [1]. Für die märkischen Städte bespricht Bahrfeld eine in der langen Geschichte der Münzverschlechterung allgemeiner bekannte Episode, die auch von Krebs (Nr. 29) unter besonderer Rücksicht

1) Vergl. d. Rez. Bd. 5, S. 461 dieser Ztschr.

auf Schlesien in ihren Hauptmomenten erörtert wird. Die heillose Münzkonfusion der Kipper- und Wipperzeit sowie die Stellung von Kaiser und Ständen zu dieser Frage findet in seiner Darstellung eine gründliche, sachgemäfse Behandlung [1]).

Einige auch kulturhistorisch interessante Mitteilungen beziehen sich auf die Ausbeutung der Spiellust im fiskalischen Interesse. Hegel veröffentlicht (Nr 21, S. 225) einen Mainzer Pachtkontrakt nebst Verordnung über Glücksspiele vom Jahre 1425, wonach die Spielbank, hier wie in Frankfurt „der heifse Stein" genannt, von der Stadt gegen eine Jahrespacht von 300 Goldfl. verliehen wurde. Er vermutet übrigens aus guten Gründen Fortbestand der Spielbank z. Z. des erzbischöflichen Regiments nach 1462, während in Frankfurt die Bank schon 1432 ein Ende nahm [2]). Die Geschichte der Leipziger Stadtlotterie ist von Krey (Nr. 30) behandelt, ohne dafs er viel mehr als umfangreiche Exzerpte aus dem ihm vorliegenden Aktenmaterial lieferte. Seine „Geschichte des öffentlichen Glückspiels überhaupt" beschränkt sich in ähnlicher Weise auf einige Exzerpte aus Beckmann „Beyträge zur Geschichte der Erfindungen" [3]). Es scheint um so mehr geboten das genaue Citat hier nachzuholen, da Krey die Angabe seiner Quelle unterlassen hat. Dagegen bietet Nr. 9 eine gründliche Untersuchung zur Geschichte der Lotterie. Endemann giebt in dem ersten Teile seiner Schrift eine historisch-dogmatische Entwicklung des älteren Lotterierechts sowie eine geschichtliche Darstellung des Instituts. Eine wirtschaftliche Würdigung derselben liegt nicht im Plane der Arbeit, aber die umfassende Rücksichtnahme auf die kanonistische Doktrin des Mittelalters und auf die Lehre der Humanisten vom Spiel erschliefst eine reiche Quelle von Anschauungen früherer Zeiten über diese mit dem wirtschaftlichen Leben in mancher Berührung stehende Leidenschaft.

Einer zweiten, tiefer in die Wirtschaftsverhältnisse eingreifenden Erscheinung können die Nummern 10, 27, 32, 33 dienen.

Das mittelalterliche Wirtschaftsleben, das im Geldverkehr unter dem Druck des kanonischen Wucherverbots so eigentümliche Formen annimmt, gewinnt aus der Geschichte der Juden mehr als ein lehrreiches Moment. Dazu kommt, dafs ihre soziale Stellung einen beachtenswerten Gradmesser für die soziale Gährung abgiebt. Ich darf nur an Roschers treffliche Ausführung [4]) erinnern. Die angeführten Mitteilungen des letzten Jahres beschränken sich auf eine Aneinanderreihung urkundlichen Materials, wo sie darüber hinausgehen, ist ein Fortschritt kaum zu verzeichnen. Auf der einen Seite der hartnäckig festgehaltene Standpunkt eines schuldlosen jüdischen Martyriums, auf der anderen eingerostete Vorurteile, die eine objektive Würdigung der Geschehnisse nicht zulassen. Wenn hier noch Manches zu thun übrig bleibt, so fehlt für ein verwandtes Gebiet fast Alles. Über Stellung und Thätigkeit der Lombarden hat unsere neuere

1) Vergl. auch I, Nr. 41 u. S. 241 Anm. 4.

2) Vergl. Kriegk, Frankfurts Bürgerzahl u. Zustände im Mittelalter 1862 S. 344.

3) Leipzig 1804 Bd. V. S. 309. Vergl. z. B. Krey S. 21 mit Beckmann S. 335 u. S. 22 ff. mit S. 322 ff.

4) Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik. (Ansichten der Volkswirtsch. Bd. 2, S. 321.)

geschichtliche wie rechtshistorische Litteratur meines Wissens keine eingehende Untersuchung aufzuweisen.

Den wesentlichsten Fortschritt bahnt, wie schon oben bemerkt, seit kurzer Zeit die Anwendung der statistischen Methode auf Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens an. Wenn wir zur Zeit noch nicht von endgültig gesicherten Resultaten sprechen dürfen, so ist doch durch vielfache Diskussion die Forschung in dieser Richtung bereits wesentlich vertieft. Es handelt sich nicht mehr um willkürliche Schätzungen, sondern in unendlich mühsamer Verarbeitung umfangreicher Aktenbestände wird die Rekonstruktion authentischer Ziffern versucht. Das gilt zunächst von der Berechnung städtischer Einwohnerzahl und deren Gliederung nach Geschlecht, Alter, Stand, Beruf und Vermögen. Eine weniger kritische Zeit neigte entschieden zu gewisser Überschätzung mittelalterlicher Bevölkerungsziffern, seitdem aber Hegel auf Grund einer Nürnberger Zählung von 1449 behuf Regelung der Verpflegung im Augenblick einer bevorstehenden Belagerung, die Gesamtbevölkerung auf 20,200 Köpfe berechnet hatte[1]), seitdem vollends Schönberg aus den Steuerrollen Basels die Bevölkerung der Stadt für das Jahr 1446 auf höchstens 10 200 und für das Jahr 1454 auf höchstens 8000 Seelen festsetzte[2]), kann die Kritik in der Reduktion der traditionellen Bevölkerungsannahme nicht weit genug gehen. Bücher (No. 5) bearbeitet in minutiös sorgfältiger Untersuchung die Bevölkerung Frankfurts a. M. Er findet für das Jahr 1387 rund 10 000 und für 1440 8000 Köpfe, und Hegel giebt für Mainz um die Mitte des 15. Jahrhunderts 5750 Einwohner an (No. 21, S. 194).

Dem gegenüber ist es nur mit Freuden zu begrüfsen, wenn eine scharfe Kritik diese überraschenden Resultate auf ihre Zuverlässigkeit hin prüft. Paasche hat dieselbe unternommen und wenn auch nicht alle Einwendungen sich als stichhaltig erweisen, — bezüglich der Schlüsse auf Grund des nummerischen Verhältnisses der Zünfte laufen erhebliche Irrtümer unter — so erschüttert er doch ganz wesentlich den Glauben an die Sicherheit des Schönbergschen Materials und erweckt entschiedene Bedenken gegen die von Bücher angewandte Methode. Ich darf im übrigen hier auf die Arbeit selbst verweisen, die erst kürzlich in diesen Jahrbüchern erschienen ist[3]). Nur auf eine neue Seite der Behandlung dieser schwierigen Untersuchungen möchte ich aufmerksam machen, die vor Paasche meines Wissens noch nicht in Anwendung gekommen ist.

---

1) Chroniken deutscher Städte. Nürnberg. Bd. II, S. 317 u. 500.

2) Finanzverhältnisse Basels im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879. S. 516.

3) Durch freundliche Vermittelung der Redaktion geht mir ein Bürstenabzug der in diesem Bande (S. 344 ff) abgedruckten Entgegnung Schönbergs zu, in welcher er die Zuverlässigkeit des von ihm benutzten Baseler Materials gegen Paasche verteidigt. Ein abschliefsendes Resultat scheint auch damit noch nicht gewonnen. Schönbergs Gegenbeweis ist eigentlich nur pro domo geführt. Wie weit er seine Position gesichert hat, kann erst auf Grund erneuter sorgfältiger Prüfung und Vergleichung ermittelt werden, die nicht kurzer Hand zu erledigen ist. Die von Paasche gegen die Nürnberger Zählung und gegen die Berechnung der Frankfurter Bevölkerungsziffer gerichteten Bemerkungen sind mit keinem Worte berührt. Jedenfalls kann die Diskussion der weiteren Klarstellung dieser schwierigen Probleme nur förderlich sein.

Er versucht die Zahl der Wohnungen in einzelnen Strafsen mit denen der Gegenwart zu vergleichen, um ev. konstatiren zu können in welcher Zeit auf demselben Raume mehr Menschen wohnten. Ich glaube das von hier aus weitere fruchtbare Gesichtspunkte zu gewinnen sind. Die äufseren Umrisse der Stadtpläne lassen sich fast überall bis in die ältesten Zeiten verfolgen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sind wertvolle exakte Aufnahmen vorhanden. Der von den Stadtmauern eingeschlossene quadratische Flächenraum dürfte mit Rücksicht auf den Bebauungsplan einen geeigneten Anhalt für vergleichende Betrachtung der Bevölkerungsdichtigkeit ergeben. Dabei ist allerdings die genaue Kenntnis der Civilbaugeschichte, die leider noch sehr im Argen liegt, eine notwendige Voraussetzung. Es verdient übrigens Beachtung, dafs Paasche die Ausführungen Büchers zur Frauenfrage (No. 6) auf Grund seiner Rostocker Materialien vollinhaltlich bestätigt.

Von Arbeiten allgemeinerer Natur sind nur Arnolds Kulturstudien hervorzuheben. Arnold giebt eine in bestem Sinne populäre Zusammenfassung seiner bekannten Forschungen zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Das Buch reiht sich an Nitzsch' deutsche Studien würdig an. Diese beiden trefflichen Werke führen vielleicht am besten in die inneren Zusammenhänge des mittelalterlichen Lebens ein.

Wie auch diese gedrängte Übersicht zeigt, ist für die hier behandelte Seite wirtschaftsgeschichtlicher Studien wesentlich mehr und dauernderes geschaffen, als Lamprecht für die entsprechenden Entwickelungsreihen der Agrarverhältnisse und der eingreifenden Landesverwaltung verzeichnen konnte. Allerdings fehlt es auch hier noch an einer gleichmäfsigen Thätigkeit auf dem weiten Forschungsgebiet. Aber wir erkennen gerade in letzter Zeit einen nachhaltigen und vielverheifsenden Fortschritt. Wie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Rechtswissenschaft den geschichtlichen Zusammenhang mit der Vergangenheit wieder zu gewinnen suchte, so ist der gleiche Versuch in unseren Tagen von der Nationalökonomie unternommen worden. Die damaligen rechtsgeschichtlichen Bestrebungen coincidiren auffallend mit den grofsen gesetzgeberischen Aufgaben, die jene Zeit zu lösen hatte, und die in erster Linie verfassungsrechtlicher Natur waren. Das erklärt im letzten Grunde, dafs damals auch die historischen Studien sich dieser Richtung mit voller Energie zuwenden.

Nur vereinzelt hat bisher von dieser Seite die Bedeutung der realen Kultur für die geschichtliche Entwicklung genügende Beachtung gefunden. Aber seitdem die wirtschaftlichen Fragen im Vordergrunde des politischen Interesses stehen, dürfen wir mit Zuversicht eine regere Bethätigung auch der historischen Forschung für die Wirtschaftsgeschichte erwarten.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

J. W. Taussig, Protection to Young Industries as applied in the United States. Cambridge, Massachusetts.

Das vorliegende Werk, etwa 70 Seiten enthaltend, ist eine, von Harvard College gekrönte Preisschrift.

Der Titel zeigt die Absicht des Verfassers deutlich an, welche darauf hingeht zu untersuchen, inwieweit der zu Gunsten des Schutzzolles angeführte Beweisgrund, welcher auf der Möglichkeit und Zweckmäfsigkeit einer künstlichen Grofsziehung der Industrie beruht, auf die frühere Geschichte der Vereinigten Staaten anwendbar war; und inwieweit die wirklich befolgte Politik durch ihre Resultate gerechtfertigt wurde.

Nachdem der Verfasser die damaligen wirtschaftlichen Zustände klar beschreibt und nachweist, dafs alle Bedingungen vorhanden waren zur Rechtfertigung einer Schutzpolitik, wenn eine solche überhaupt zu rechtfertigen ist, geht er zu seiner eigentlichen Arbeit über, die darin besteht zu untersuchen ob die angenommene Politik wirklich das geleistet, was man von ihr erwartete und was sie, wie man noch heutigen Tages behauptet, auch in der That geleistet haben soll.

Der Autor verfolgt die Entstehung der drei grofsen Industriezweige, welche sich besonders des Schutzes der Zölle erfreut haben, viz. Baumwollen, Wollen- und Eisenindustrie, und gelangt zu den folgenden Schlüssen (S. 65):

1) Dafs die Baumwollen-Industrie schon vor der Schutzperiode entstand und dafs, wenn wir die ungewöhnlichen Zustände der Jahre 1807—1815 unberücksichtigt lassen, ihre frühe Entwickelung obgleich durch den Minimalzoll von 1816 etwas begünstigt, doch nicht durch den gänzlichen Wegfall der Zölle erheblich aufgehalten worden wären.

2) Dafs die Wollenindustrie wenig Hilfe bekam, bis sie zu dem Stadium gelangt war, wo sie sich ohne dieselbe hätte aufrecht erhalten können, wenn ihre Aufrechterhaltung zum Besten des Landes gereicht hätte.

3) Dafs in der Eisenindustrie zwanzig Jahre der übertriebensten Zölle das Verhältnis zwischen den verbrauchten Quantitäten inländischer und ausländischer Waren gar nicht verändern konnten und keine Veränderung in den Produktionsprozessen herbeiführten.

Also mit einem Worte war die ganze wirkliche Politik als eine unnütze, wenn nicht geradezu schädliche anzusehen.

Als ein Versuch zu beweisen, dafs die wirklich befolgte Politik der Vereinigten Staaten, betreffs der Schutzzölle im Ganzen genommen, die Entstehung und Entwickelung der Fabrik-Industrie nicht erheblich befördert hat, mufs das Buch ein entschiedener Erfolg genannt werden. Eingehende Studien auf demselben Felde haben Referenten zu gleichem Schlusse geführt. Die Geschichte der Industrie in Amerika mufs zu dem weitern Eingeständnisse zwingen, dafs die grofsen, mafsgebenden Fortschritte in der Industrie meistenteils unabhängig von dem Schutztarife, ja man kann geradezu behaupten vielfach trotz desselben erzielt sind. Jedoch müssen wir gleichzeitig hinzufügen, dafs dieselbe Geschichte, was sogar aus dem kurzen Umrifs wie ihn das Büchlein von Taussig bringt, zu ersehen, klar beweist, dafs künstliche Mafsregeln den Fortschritt von einer reinen Ackerbauwirtschaft zu einer Industriewirtschaft um Jahrzehnte beschleunigen können. Es macht, betreffs dieses Punktes keinen Unterschied, ob die Hilfe in Form direkter Zuschüsse aus der Staatskasse, oder aber als Schutzzölle oder endlich als künstliche herbeigeführte Handels- und Verkehrskonjunkturen gewährt wird.

Thatsächlich trafen diese drei Momente zusammen, um die Entstehung und Entwickelung der amerikanischen Industrie zu befördern. Die Regierungen der verschiedenen Kolonien begünstigten die Entstehung der verschiedenen Industriezweige, teilweis durch direkte Zuschüsse aus der Staatskasse und teilweise durch Schutzzölle. England hatte schon vor dem Unabhängigkeitskriege zur Hervorbringung von Roheisen Anlafs gegeben.

Der erste glückliche Versuch Baumwolle durch die neuen von Arkwright verbesser-

ten Maschinen zu fabrizieren, wurde von einem Engländer gemacht, der nach Amerika durch die, von dem Philadelphier Verein zur Beförderung von Fabrikzweigen ausgestellten Preise, gezogen worden war.

Die Periode von 1807—1815 wo wegen der auf dem Meere herrschenden Unsicherheit die ausländische Konkurrenz fast vollständig ausgeschlossen wurde, war also das zweite Moment, das der amerikanischen Industrie eine ungeheuere Begünstigung gewährte. Endlich waren die hohen, immer höher werdenden Zölle von 1816—1828 das dritte, obgleich wir mit dem Verfasser darin übereinstimmen, dafs diese Zölle wenigstens von 1824 an die Industrie mehr hemmten als beförderten.

Mr. Taufsig zeigt eine Unparteilichkeit in seiner Untersuchung, die gerade bei dieser Frage höchst selten und defswegen besonders wohlthuend ist. Es wäre sehr zu wünschen, dafs er eine gröfsere Arbeit über denselben Gegenstand in Angriff nehmen möchte, wenn er dieselbe Unparteilichkeit und Gründlichkeit bewahren könnte, die er bei dieser Schrift beweist.

Das Buch liefert übrigens noch einen Beweis der Nutzlosigkeit aller Versuche irgend etwas wertvolles aus den rein statistischen Angaben der früheren Zeit in Amerika zu schliefsen, da die Zahlen durchaus unzuverlässig und fast wertlos sind, worauf Mr. Taussig aufmerksam macht. E. J. James.

G. Ducati, Sulla libera concorrenza. Un contributo alla propagazione delle teoriche della nuova scuola giuridico-sociale. Parma 1881.

Man könnte das ebengenannte Schriftchen eine mit wohlwollendster Tendenz geschriebene Quintessenz des Kathedersozialismus, denn ihn versteht der Herr Verf. unter dem Namen der „neuen juridisch-sozialen Schule", nennen. „Schon aus dem Titel dieser meiner Schrift — sagt Herr Ducati einleitend — ersieht man klar, wie ich mich dieser „volgarmente" Kathedersozialismus (socialismo cathedratico) genannten Schule ergeben und ohne Umschweife und Vorbehalte klare und entschiedene Stellung genommen habe, indem ich mich durchaus von der individualistischen Auffassung lossagte, welche die ökonomische Wissenschaft der Vergangenheit durchdringt"; doch verwahrt sich der H. Verf. sofort gegen den unliebsamen Makel (importuna taccia) des Socialismus. Die neue Schule bedeutet keine Reaktion, sondern wirklichen Fortschritt, denn ihr handelt es sich nicht um die Aufhebung der freien Konkurrenz, sondern blofs um die Mäfsigung und Beseitigung der kulturfeindlichen und rohen Konsequenzen derselben; aber die Anhänger der physiokratisch-Smithschen Richtung erklären jeden für reaktionär, welcher nicht an die starre Unbeweglichkeit der Wissenschaft glaubt. Smith geht von dem Prinzipe des persönlichen Interesses aus und dieses durchdringt ausschliefslich die Wissenschaft und erstickt geradezu das soziale Prinzip; wer jedoch neben individuellen auch soziale oder kollektive Bedürfnisse anerkennt, deren Befriedigung durch private Thätigkeit nicht erlangt, ja vielleicht nur geschädigt werden kann, der muss neben dem Privat-Interesse auch ein Gesammt-Interesse, neben der Privat-Ökonomie auch eine Sozial-Ökonomie anerkennen (Schäffle).

Nach diesen eben skizzierten einleitenden Vorbemerkungen giebt der H. Verf. im I. Teile einen litterarhistorischen Überblick der Auffassung und Entwickelung des Begriffes der freien Konkurrenz und beschränkt sich auf jene Ökonomisten der liberalen Schule, welche sich in der Übertreibung der wohlthätigen Folgen der freien Konkurrenz am meisten mäfsigen (Chevalier, Dunoyer, Roscher, J. St. Mill).

Den II. Teil eröffnet Herr Ducati mit einer Analyse des Begriffes der freien Konkurrenz; er stellt der seitens der liberalen Schule durch Wirth gegebenen Definition (die Konkurrenz ist das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte; sie zeigt sich in der wechselseitigen Thätigkeit von Angebot und Nachfrage, welche den Preis bestimmen) die Auffassungen der „realistischen" und der „juridisch-sozialen Tendenz" der neuen Schule gegenüber. Die Definition Wirths ist zu weit; sie stellt das bellum omnium contra omnes als eine absolute Fatalität hin. Die Auffassung Brentanos (d. i. der realistischen Tendenz) richtet die erforderlichen Schranken auf: die Konkurrenz ist das Prinzip der Starken, die Assoziation das der Schwachen. Wie Brentano zu dieser „Definition" gelangt ist, zeigt nun der Herr Verf. durch eine unverhältnismäfsig breite Darstellung des Inhalts der „Arbeitergilden der Gegenwart", um sodann zu der Auffassung Wagners („juridisch-soziale Tendenz") überzugehen, mit welcher Herr Ducati zur Gänze übereinstimmt. Wagner beschreibt zunächst die Rechtsbasis des privat-wirtschaftlichen Systems in der modernen Volkswirtschaft und formuliert sodann die Begriffsbestimmung der freien Konkurrenz so wie sie Herr Ducati in wörtlicher Übersetzung anführt:

„La libera concorrenza consiste nella necessità a cui sono astrette le economie private di tenersi entro quei limiti giuridici che sono tracciati dai principî della libertà personale, della proprietà privata, della libertà dei contratti e della sanzione dei diritti legitimamente acquisti. Entro questi limiti ogni economia privata nella formazione dei prezzi delle cose e dei servigi personali e nello stabilire per mezzo di contratto i salari, gli interessi, rendita e affitti in genere può far valere il suo interesse individuale economico quanto e come le aggrada e può.“ (Wagner, Grundlegung S. 181. 182.)

Die günstigen und die ungünstigen Folgen der freien Konkurrenz darzustellen wäre nun, nach seiner eigenen Ansicht, die Aufgabe des Herrn Verf.; allein er verweist hinsichtlich jener auf die Schriften und Abhandlungen der liberalen Schule und erinnert blofs an die bedenklichen Folgen, welche die freie Konkurrenz auf dem Gebiete der Distribution herbeiführt und an die mögliche Aufhebung der Konkurrenz und ihrer Wirkungen durch Kompromisse und faktische Monopole. Herr Verf. berührt hierauf die Behauptung, welche angesichts der günstigen Ergebnisse der freien Konkurrenz aufgestellt wurde. dieselbe sei der natürliche Zustand der Volkswirtschaften, und kehrt sich gegen die sg. absoluten wirtschaftlichen Naturgesetze und die auf denselben angeblich beruhende Beschränkung der menschlichen Willensfreiheit, sowie gegen die durch den Liberalismus in das Gebiet der Volkswirtschaft übertragene Phrase La Rochefoucaulds: L'amour propre est le mobile de toutes nos actions. — In sieben Punkten werden hierauf die Grundsätze des ökonomischen Liberalismus zusammengefafst und zur Widerlegung insbesondere auf die Konjunktur und die durch ihr Walten so häufig aufgehobene Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Individuums hingewiesen. Im engsten Anschlusse an Wagner wird des weiteren der Berechtigung des staatlichen Eingreifens sowie des Waltens anderer moralischer Potenzen als des Eigennutzes Erwähnung gethan und zum Schlusse werden nach demselben Muster die schädlichen Wirkungen der freien Konkurrenz aufgezählt.

Dies der Inhalt des von apostolischer Glaubenstreue durchwehten Schriftchens, welches mit dem folgenden kennzeichnenden Satze abschliefst: „In der ökonomischen Entwickelung der Völker sind die Säulen des Herkules von dem System der freien Konkurrenz gewifs nicht aufgestellt worden; der deutschen Wissenschaft gebürt das Verdienst, das Idol von Manchester zertrümmert und die Notwendigkeit von Korrektiven dieses Systems dargethan zu haben, und wer immer ein aufrichtiger Nachfolger und Bewunderer derselben ist, wird sich eines wohlgefälligen Lächelns nicht enthalten können, wenn er deren Ergebnisse zur That werden sieht durch das energische Wirken des Fürsten Bismarck unter Inspiration des Genius von Adolf Wagner“ (opera energica del principe di Bismarck, ispiratore il genio die Adolfo Wagner).

Prag. Josef Kaizl.

Dr. C. Th. Eheberg, Grundrifs der Finanzwissenschaft. Nach der dritten Auflage der Elementi di Scienza delle finanze von Luigi Cossa frei bearbeitet. Autorisierte Ausgabe. Erlangen, Andreas Deichert, 1882. 170 S.

Mit Recht bemerkt der deutsche Herausgeber in seinem Vorworte, dafs es in Deutschland zwar nicht an hervorragenden Lehrbüchern der Finanzwissenschaft, wohl aber an kurzgefafsten Grundrissen, die zur Einführung in die genannte Wissenschaft sich eignen, fehle. Die „Repetitorien“, mit denen der Büchermarkt zeitweise überschwemmt wird, sind meistens nichts weiter als ganz ungenügende Kompilationen, zu deren Empfehlung sich wohl schwerlich ein Universitätslehrer entschliefsen würde. Um so dankbarer mufs es begrüfst werden, wenn den deutschen Bearbeitungen der beiden anderen Cossa'schen Schriften sich nun die der Elementi di scienza delle finanze anreiht. Die Vorzüge der Cossa'schen Bücher sind bekannt. Ihr Verfasser verbindet mit ausgebreitetem Wissen systematische Schärfe und besitzt die Gabe einer knappen und präzisen Ausdrucksweise. Die Objektivität, mit der er seine eigenen Ansichten immer in den Hintergrund stellt und alle Gründe für und wider sprechen läfst, befähigt ihn ganz besonders zur Abfassung von Lehrbüchern. Auch besitzt Cossa einen gewissen internationalen Zug, er hat sich in den Gedankenkreis der übrigen Nationen, namentlich auch der deutschen, so eingelebt, dafs seine Schriften keine Spur einer speziell italienischen Auffassungsweise verraten, und hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, dafs seine Bücher sich so aufserordentlich zu Bearbeitungen in anderen Sprachen eignen. Alle diese Vorzüge gelten auch von den elementi di scienza della finanze. Die deutsche Ausgabe ist eher eine freie Übertragung als eine Übersetzung zu nennen und hat im Vergleich mit dem Original dem sachkundigen Bearbeiter manche wertvolle Veränderungen

und Verbesserungen zu verdanken. So ist es z. B. ein entschiedener Vorzug der Bearbeitung, dafs sie die Litteratur nicht erst am Schlufs des Buches, sondern bei jedem einzelnen Abschnitt bringt. Die Litteraturangaben sind erheblich vervollständigt worden und führen, ohne den Anfänger zu erdrücken, die wesentlichsten Erscheinungen auf. Vollständig neu hinzugefügt hat der Herausgeber die Abschnitte über das Budget, über die Steuerüberwälzung, die Terminologie im Steuerwesen, über die Personal- und Kopfsteuer. Der Abschnitt über das Budget ist etwas mager ausgefallen und es darf wohl der Wunsch geäufsert werden, dafs bei einer zweiten Auflage auch der finanz-technischen und der politischen Seite des Budgetswesens einige Bemerkungen gewidmet werden.

R. F.

* Kleinwächter, F., Die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen. (Sammlg. gemeinw. Vorträge Heft 408.) Berlin 1883. 8⁰. 36 SS. (— 80 Pf.)

Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1882. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. Mit einem ausführlichen Register. XV. Jahrg. XX u. 252 SS. 8⁰. Berlin 1883.

Es sind in dieser Übersicht pro 1882 im ganzen 3535 Erscheinungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur verzeichnet, von denen in deutscher Sprache 1623, in französischer 846, in englischer 379, in italienischer 290 u. s. w. erschienen sind. Die Brauchbarkeit dieser Übersicht ist bekannt.

Bastiat, F., Oeuvres complètes. Tome III: Cobden et la ligue, ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges. Par. Guillaumin & Ce, 1883. 12. 528 pag. 3 fr. 50 c.

Baudrillart, H., Économie politique populaire. Erreurs et préjugés économiques; le capital; luxe et travail; la propriété; vie de Jacquard; les machines, etc. 3e édition. Paris, Hachette & Ce, 1883. 18. XIX-341 pag. 3 fr. 50 c.

Dubord, R., L'instruction primaire avant 1789. Toulouse, Sistac & Boubée, 1883. 12. 89 pag.

Egger, E., La tradition et les réformes dans l'enseignement universitaire; souvenirs et conseils. Par., G. Masson, 1883. 8. XXIV-368 pag.

Lefèvre, A., La renaissance du matérialisme. Par., Doin, 1883. 18. 500 pag. 5 fr.

Pizard, A., La France en 1789: la société; le gouvernement; l'administration. Avec cartes des traites et des gabelles d'après Necker. Par., Degorce-Cadot, 1883. 12. 320 pag. 2 fr. 50 c.

Briggs, T., Poverty, Taxation, and the remedy: Free Trade, Free Labour; or, Direct Taxation the true principle of Political Economy. Universal Free Trade the first condition of Universal Peace. London, W. Reeves, 1883. 8. VIII-214 pp. 1|. —

Carruthers, J., Communal and Commercial Economy; some elementary theorems of the Political Economy of Communal and Commercial Societis; together with an examination of the correlated theorems of the pseudo-science of Wealth, as thougt by Ricardo and Mill. London, Stanford, 1883. 8. 360 pp. 9|. —

Sidgwick, H., The Principles of Political Economy. London, Macmillan. 1883. 8. 606 pp. 16|. —

Smith, A. M., Political Economy examined and explained. Containing an explication of that which the public understand by the words, Wealth, Value, and Capital. London, Williams & Norgate, 1883. 8. 3|. 6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Max Steffen, die Landwirtschaft bei den alt-amerikanischen Kulturvölkern. Leipzig, 1883. Verlag von Duncker & Humblot. 8⁰. 139 S.

Eine lesenswerte kleine Schrift, welche die Landwirtschaft der Azteken in Mexiko, der Mayas in Yucatan, der Chibchas in Cundinamarca und der alten Peruaner schildert. Für den Nationalökomen sind besonders die Schilderungen der Verhältnisse der Bodenverteilung von Interesse, die — wie der Verf. hervorhebt — eine grofse Aehnlichkeit mit den Bodenbesitz-Verhältnissen in Japan aufweisen und mit einigen starken Tropfen sozialistischen oder kommunistischen Öles versetzt sind. Die bei manchen dieser alt-amerikanischen Völker vorkommende gemeinsame Bestellung der Felder, die Zuteilung der Llama-Wolle oder anderer Produkte der Landwirtschaft an die einzelnen Volks-

angehörigen und dgl. m. beweisen, dafs den alt-amerikanischen Kulturvölkern der Begriff der „Volks“-Wirtschaft als einer gemeinsamen Fürsorge für die Deckung des Bedarfes des gesamten Volkes noch nicht so gänzlich abhanden gekommen war wie unserer heutigen atomisierten und auf der Grundlage des Individualismus aufgebauten Gesellschaft. Die Steffen'sche Broschüre ist ein interessantes Seitenstück zu der gleichzeitig in demselben Verlage erschienenen Schrift: „Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay“ von Dr. E. Gothein (Bd. IV, Heft 4 der Schmoller'schen: „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“), die gleichfalls ein südamerikanisches Volk zum Gegenstande hat und Einrichtungen behandelt, die in mehr als einem Punkte mit denen der genannten alt-amerikanischen Kulturvölkern übereinstimmen.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

E. Loening, Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland. Sonderabz. aus der Baltischen Monatsschrift W. 27 S. 89—129.

Giebt eine gute compendiöse Darstellung des Gegenstandes mit besonderer Rücksicht auf Livland und unter Einflechtung einer Polemik gegen H. von Bruiningks Livländische Rückschau und deren Auffassung vom Gange der Dinge in Livland. Herr Baron von Bruiningk hat auf den Angriff L's. in apologetischen Bemerkungen geantwortet, gegen welche L. von neuem a. a. O. S. 348—354 mit einer Reihe von thatsächlichen und seiner Sache allerdings sehr günstigen Notizen zu Felde zieht. L.

Armand, A., Les médailleurs italiens des XVe et XVIe siècles. 2e édition. 2 vols. (I. VIII-314 pag., II 376 pag.) Par., Plon & Ce, 1883. 8. 30 fr. —

Dupont, P., Histoire de l'imprimerie. (Langage primitif; découverte de l'imprimerie; les imprimeurs illustres; des arts auxiliaires de la typographie, etc.) Par., P. Dupont, 1883. 12. 328 pag.

Smith, J. A., Report on the development of Mineral, Metallurgical, Agricultural, Pastoral, and other Resources of California, for the years 1881 and 1882. London, Denver, 1883. 8. 159 pp. 2|. —

Hayter, H. H., Victorian Year-book for 1881-82. (IXth year of issue.) Melbourne, J. Ferres, 1882. 8. 586 pp. and map.

Spofford, A., American Almanac and treasury of facts, statistical, financial and political, for the year 1883. New-York, American News C^o, 1883. 8. 381 pp. cloth. $ 1,50

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Cheysson, E., La mortalité des enfants légitimes et naturels. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. 4 pag. av. tableaux.

de Mirabeau, L'ami des hommes ou traité de la population. Avec une préface et une notice biographique par Rouxel. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 589 pag.

de Thiboult du Puisact, J., Documents inédits sur l'émigration, journal d'un fourrier de l'armée de Condé, J. de Thiboult du Puisact. Publié et annoté par G. de Contades. Par., Didier & Ce, 1883. 8. XXX-365 pag. 7 fr.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ernst, C. v., die Montanindustrie Italiens. [Mit einer (lith. u. kolor.) Übersichtskarte der wichtigeren italien. Bergbaue und Bergbauorte.] Bes. Abdr. aus: „Oesterr. Ztschrft. f. Berg- u. Hüttenwesen“. 8°. (III u. 118 SS.) Wien 1882. (2 M.)

Angerer, J., die Waldwirtschaft in Tirol, vom volkswirtschaftlichen, socialen und geschichtlichen Standpunkte beleuchtet. 8°. 43 SS. Bozen 1883. (1 M.)

Bericht über die XI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Koburg vom 28. August bis 1. Sept. 1882. Mit 5 lith. Tafeln. 8°. XVI u. 276 SS. Berlin 1883. (4 M.)

Chronik des deutschen Forstwesens im J. 1882. Bearb. von W. Weise. 8°. IV u. 80 SS. Berlin 1883. (1 M. 20 Pf.)

*Dankelmann, B., die deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift. 8°. XI u. 124 SS. Berlin 1883. (4 M.)

*Lehr, J., die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung. Frankfurt a|M. 1883. 8°. 106 SS. (2 M.)

*Barth Th., die Erhöhung der Holzzölle (freihändlerische Blätter II. 10). Berlin, Leonh. Simion. 37 SS. (80 Pf.)

*Broemel, M., die deutschen Holzzölle vor 1865. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit. Nr. XVI). Berlin 1883. 42 SS.

Wagner, R., die preufsische Jagdgesetzgebung. Unter Berücksichtigung der einschl. Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der Motive zu den Entwürfen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und des Wildschutzgesetzes vom 26. Febr. 1870, sowie der Verhandlungen des Landtages bei Beratung dieser beiden Gesetze bearbeitet. 8°. VIII u. 188 SS. Berlin 1883. (3 M. 80 Pf.)

Feld- und Forstpolizei-Gesetz, das vom 1. April 1880. Ges. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. 3. Aufl. 8°. 32 SS. Berlin 1882. (— 25 Pf.)

Fischereinormen in Kärnten. 8°. 11 SS. Klagenfurt 1883. (40 Pf.)

Katalog der Bibliothek der Hannoverschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Nebst einem Vorwort über die Einrichtung landwirtsch. Bibliotheken. 8°. XVI u. 155 SS. Hannover 1882. (2 M.)

Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg, bearb. von Dr. G. Ratzinger. Freiburg i|Br. 1883. XVI u. 118 SS. (1 M. 50 Pf.)

Compte rendu des séances du congrès viticole tenu à Montbrison, les 23, 24 et 25 juin 1881. Montbrison, impr. Huguet, 1883. 8. 168 pag.

Gatellier, E., La production économique du blé en France; moyens à employer pour lutter contre la concurrence américaine. Par., librairie des halles et marchés, 1883. 8. 72 pag.

de Luçay, (le comte), Rapport à la Société des agriculteurs de France au nom de la section d'économie et de législation rurales, sur la question des octrois. Par., impr. Noizette, 1883. 8. 27 pag.

de Klenze, Traité pratique de laiterie, instructions nécessaires aux fermiers, laitiers et fromagers pour rendre plus productive l'exploitation d'une laiterie. Traduit par A. Délalonde. 2e édition. Par., Schmidt, 18. XVI-147 pag. av. 56 figures 2 fr. 50 c.

Proost, A., L'avenir de l'agriculture en Belgique. Bruxelles, impr. Polleunis, Ceuterick & Lefébure, 1883. 8. 29 pag. 1 fr. 50 c.

Atti della Giunta per l'inchiesta agraria. — Volume IV, fasc. 1: Le condizioni dei Contadini nel Veneto — e Volume IV, fasc. 2: Le condizioni della proprietà rurale e della economia agraria nel Veneto (Parte prima e 2da della relazione del commissario, E. Marpurgo, sulla XI. circoscrizione.) Roma, Forzani e Co, 1883. 4. 609 pp. 4 l.

5. Gewerbe und Industrie.

Protokoll d. 1. Handwerkertages d. Prov. Hannover zu Goslar a|H. [Nach stenographischer Niederschrift.] 8°. 20 SS. Goslar 1882. (— 30 Pf.)

Dehn, Gewerbe-Inspektoren. Vortrag. Wien 1882. 8°. 28 SS. (1 M.)

Weifs, C., Beleuchtung der Innungsfrage durch einen praktischen Handwerker. 8°. 10 SS. Breslau. 1883. (— 15 Pf.)

Baumbach, der Kolportagebuchhandel und die Gewerbenovelle. [Volksw. Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen etc. 33. Heft. (V. Jahrg. I. Heft.)] 8°. 34 SS. Berlin 1883. (1 M.)

Annuaire du commerce de la boucherie, publié par la chambre syndicale de la boucherie de Paris. Par., impr. Wattier & Ce, 1883. 8. 259 pag. 2 fr. —

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger. 1883. Lyon, impr. Gallet, 1883. 16. 226 pag.

Armengaud aîné, Meunerie et boulangerie. Ière partie: Améliorations dans les procédés de fabrication, statistique du nombre des boulangeries établies à Paris de 1854 à 1880. Par., impr. Quantin, 1883. 8. IV-140 pag. 6 fr.

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiée par les ordres de M. le ministre du commerce. Tome 102. Par. impr. nation., 1883. in-4 à 2 col. 492 pag. et 70 planches.

Le Marois, P., Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1883. 8. 203 pag. 4 fr.

Question du café, la. Le café du Brésil au palais de l'industrie (concours agricole, janvier 1883.) Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 68 pag. 1 fr.

6. Handel und Verkehr.

R. v. Kaufmann, die Reform der Handels- und Gewerbekammern. Ein zweiter Beitrag zur Frage der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Deutschland. Berlin 1883. Puttkammer & Mühlbrecht. 69 SS.

Der Verf. hat bereits im Jahre 1879 ein umfangreiches Werk über die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas veröffentlicht, welches Bd. 32 S. 213 ff. dieser Jahrbücher eine eingehende Besprechung gefunden hat. Seit dem Erscheinen dieses Werkes ist die Frage der wirtschaftlichen Interessenvertretung Gegenstand vielfacher theoretischer und praktischer Erörterung geworden. Diese Ereignisse haben dem Verf. Veranlassung gegeben mit einem neuen Beitrage über die Frage hervorzutreten. Namentlich sind die auf dem angegebenen Gegenstand bezüglichen Beschlüsse der vom Zentralverband deutscher Industrieller eingesetzten Kommission, welche im August vorigen Jahres in Eisenach tagte, auf seinen Entschlufs von Einflufs gewesen. Ein grofser Teil seiner Schrift ist der Besprechunng und Kritik dieser Beschlüsse gewidmet.

Der Standpunkt, welchen der Verf. in der vorliegenden Schrift einnimmt ist im wesentlichen derselbe, den er bereits in seinem früheren Werke vertreten hat. Er erstrebt die Bildung lokaler Wirtschaftskammern, welche eine Vereinigung der vier grofsen Erwerbsgruppen, Industrie, Kleingewerbe, Landwirtschaft und Handel, repräsentieren. Die Spitze dieser Organisation soll ein Volkswirtschaftsrat bilden, dessen Mitglieder zum Teil aus Wahlen dieser Korporationen, zum Teil aus kaiserlicher Ernennung, zum Teil aus der offiziellen Vertretung der einschlägigen Ressorts der Verwaltung und Gesetzgebung hervorgehen würden. Diesen Standpunkt sucht er gegenüber dem Beschlufs der Eisenacher Kommission zu verteidigen. Die Hauptdifferenz besteht darin, dafs die Eisenacher Kommission in den lokalen wirtschaftlichen Vertretungen nur Handel, Industrie und Handwerk, der Verfasser dagegen neben diesen auch die Landwirtschaft vertreten wissen will.

Da die Ansichten des Verf. im wesentlichen dieselben sind, so kann hinsichtlich der Beurteilung derselben auf die oben erwähnte frühere Besprechung verwiesen werden. Der Verf. legt das Hauptgewicht auf die Frage, ob die lokalen Vertretungen wirtschaftlicher Interessen in einer einzigen oder in mehreren Körperschaften erfolgen soll. Ohne Bedenken ist die von ihm befürwortete Vereinigung gewifs nicht. Aber derartige Bedenken lassen sich auch schon gegen den Vorschlag der Eisenacher Kommission Handwerk, Grofsindustrie und Handel in derselben Körperschaft zusammenzufassend geltend machen. Wenn man einmal diese drei Elemente vereinigen will, dann lässt sich allerdings mit Fug und Recht fragen: warum soll nicht neben ihnen auch noch die Landwirthschaft vertreten sein? Richtiger wäre es aber vielleicht mehr an das Bestehende anzuknüpfen, Handels- und Gewerbekammern als Vertretungen des Handels- und der Grofsindustrie bestehen zu lassen, daneben in möglichster Anlehnung an die etwa vorhandenen Innungen Handwerkerkammern zu errichten und der Vertretung der Landwirtschaft im Anschlufs und durch Reorganisation der landwirtschaftlichen Vereine zu erstreben. Ob aus diesen Elementen allmählich lokale Wirtschaftskammern herauswüchsen, bliebe der weiteren Entwickelung überlassen.

Zu einer allseitigen Vertretung wirtschaftlicher Interessen gehört übrigens auch eine Vertretung des Arbeiterstandes. Diese ist weder in den Vorschlägen der Eisennacher Kommission noch in denen des Verf. vorgesehen.

Als die praktisch nächstliegende Frage erscheint übrigens die, ob die Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung in Deutschland von oben d. h. mit dem Volkswirtschaftsrat oder von unten, d. h. mit den lokalen Vertretungen beginnen soll. In dieser Hinsicht ist dem Verf. vollkommen beizustimmen, wenn er sagt, es scheine ihm richtiger den Bau des Hauses mit dem Fundamente zu beginnen.

Jena. G. Meyer.

Hanssen, G., Gutachten über die Grundsteuer-Regulierung im sog. Bremer Geltungsgebiete, der Landwirtschaftskammer zu Bremen erstattet. Göttingen 1876. 4°. 115 SS. (3 M.)

Manuel, G., Zolltarif von Frankreich, anwendbar gegenüber denjenigen Staaten, welche, vermöge ihrer Verträge mit Frankreich

Anspruch haben auf Gleichstellung m. d. meistbegünstigten Nation. Nach der amtl. Ausgabe d. Zolltarife von Frankreich bearb. 8°. 71 SS. Bonn 1883. (1 M. 20 Pf.)

Zolltarif, allgemeiner, vom 25. Mai 1882 f. das österreichisch-ungar. Zollgebiet u. amtl. alphabet. Warenverzeichnis zu demselben. 8°. LX u. 379 SS. Wien 1882. (5 M.)

Zolltarif, neuer, f. Spanien, vom 23. Juli 1882. 8°. 44 SS. Wien 1883. (1 M. 60 Pf.)

Dehn, Deutschland und die Orientbahnen. 8°. 51 SS. München 1883. (2 M.)

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874. Mit allen späteren Abänderungen. Mit Einl., Anm. u. den abweichenden Best. d. Betriebs-Reglements f. Österreich-Ungarn, sowie den bez. Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements etc. 12. Aufl. 8°. XXII u. 124 SS. Berlin 1883. (1 M.)

Vorschriften über die Beförderung von Personen, Tieren, Gütern etc. auf deutschen Eisenbahnen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen f. Österreich-Ungarn und das Gebiet des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen etc. etc. Bearb. v. einem Fachmanne. 8°. XXIX u. 266 SS. Berlin 1883. (3 M. 60 Pf.)

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen i. J. 1882, erstattet an den Kaufmannskonvent. 8°. 41 SS. Bremen 1882 (— 75 Pf.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a.M. für 1882. Frankurt 1883. X u. 378 SS.

Annuaire du Ministère des postes et des télégraphes de France pour 1883, manuel à l'usage du commerce, de la finance et de l'industrie. Paris, P. Dupont, 1883. 8. 372 pag. 3 fr. —

Gallot, S., La réforme de la loi sur les faillites, discours prononcé à la cour d'appel d'Angers, le 3 novembre 1882. Angers, impr. Burdin & Ce, 1883. 8. 48 pag.

Guillaume, E., Traité pratique de la voirie vicinale, ou exposé de la législation et de la jurisprudence sur les chemins vicinaux. 7e édition. Paris, P. Dupont, 1883. 12. 336 pag. 3 fr. 50 c.

Hélène, Max., Les travaux publics au XIXe siècle. Les nouvelles routes du globe. (Canaux isthmiques et routes souterraines). Par., G. Masson, 1883. 8. 320 pag. av. 92 grav. et 4 planches.

7. Finanzwesen.

Alberto Errera, professore all' univertità di Napoli. Le Finanze dei grandi Communi. Firenze. Pellas 1882.

Presque partout en Europe, les grandes villes dépensent au delà de leurs revenus. Elles comblent les deficits au moyen d'emprunts, accablant ainsi les habitants de charges croissantes. La banqueroute semble être le terme fatal de ces entrainements deraisonnables. Le credit stimulant ainsi les depenses improductives devient un véritable fléau. Il est utile d'étudier de près cette maladie du deficit, particulière à notre époque. Le congrès international de statistique émettait naguère le voeu de voir rassembler le plus d'éléments possibles sur les finances des grandes communes, pour les disposer eusuite en forme de tableaux comparatifs.

Quelques États, seulement, ont répondu à cet appel. En Italie, un ouvrage de ce genre vient d'être publié dans la Bibliothèque des sciences juridiques; il fait connaître les bilans et les comptes des dernières années, pour quatorze grandes villes, fournissant ainsi une ample moisson de renseignements intéressants à la statistique internationale. M. Errera, dans son livre sur les finances des grandes communes, s'attache surtout à deux points: les emprunts communaux et l'octroi. A ce propos, il entre dans l'examen des divers degrés d'ingérence que l'État peut et doit prendre dans les affaires locales, question de la plus haute importance.

Mais si l'intervention du pouvoir central peut, en certains circonstances, apporter un secours prétieux aux communes, il ne faut pas y chercher la panacée qui les tirera infailliblement d'affaires. La loi du 14 Mars 1881 accorde la garantie de l'État à une émission faite par la ville de Naples, en vue de l'unification de ses dettes. Ce qui n'empêche pas le budget de cette ville de présenter tous les ans un déficit.

L'intervention de l'État accordant un large subside en faveur de Rome se conçoit à cause des grands travaux indispensables dans cette capitale. L'administration com-

munale de Milan offre l'intéret particulier d'une ville qui est fusionée avec ses faubourgs. On peut en voir les résultats dans l'intéressant récit que M. Errera nous fait des dissentiments qui éclatèrent en 1882, au sein du conseil entre les représentants des arrondissements intérieurs et ceux des arrondissements extérieurs. Ajoutons toutefois que l'auteur démontre comment l'intérêt bien compris de l'agglomération exigeait cette fusion. Il se fonde avant tout sur des considérations concernant l'octroi et qui ne peuvent donc pas s'appliquer partout.

La faillite de Florence n'est que trop connue. On trouve dans le livre dont nous parlons des études sérieuses sur les causes de cette catastrophe financière. La question de l'inaliénabilité des droits d'octroi, sur lesquels les créanciers réclament un droit de gage, a fait l'objet d'un important procès dont l'intérêt juridique n'a pas besoin d'être démontré. L'ouvrage de M. Errera nous offre le tableau complet des finances des grandes communes. Les villes du nord de l'Italie ont le privilège d'avoir une administration modèle; mais à mesure que l'on descend vers le midi, la situation devient moins brillante.

Esperons que des livres sur les finances des grandes communes seront publiés partout sur le même modèle, afin qu'on puisse établir des comparaisons utiles.

M. Albert Errera est aussi le savant qui a écrit une histoire de l'économie politique au XVII & XVIII siècle, particulièrement pour la République des Venise (Venise, tip. Antonelli) qui a été couronné par l'Institut Royal de sciences, un manuel des petites industries et divers ouvrages de science sociale d'un mérite reconnu.

Emile de Laveleye.

10. Gesetzgebung.

Dr. Carl Kröke1, Gesetz betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881. Auf Grundlage der Materialien und der erläuternden amtlichen Verfügungen kommentatorisch bearbeitet und mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis, Quellennachweis und Sachregister herausgegeben. Berlin, Siemenroth 1883. 351 S.

Dieses Werk ist für den praktischen Geschäftsmann vielleicht etwas zu wenig kompendiös, dagegen von sehr grofser Brauchbarkeit für die Steuerbehörden und Handelskammern, die darin den heutigen Stand des Gesetzes, wie er durch fiskalische Interpretationen ausgebildet ist, finden werden. Die finanzbehördlichen Entscheidungen sind in einer Vollständigkeit zusammengestellt, wie nirgends wo anders und wie es auch dem Verfasser nur durch die bereitwillige Unterstützung der Mehrzahl der obersten Finanzbehörden deutscher Staaten möglich war.

Der Verf. enthält sich jeder Kritik, und seine vortrefflichen Resumés bilden den besten Leitfaden für die Steuerbehörden.

Da die von der fiskalischen abweichenden Interpretationen des Gesetzes bisher rein theoretisch geblieben und noch durch keine richterliche Entscheidung zu praktischer Wirksamkeit gekommen sind, so ist der Verf. ganz berechtigt in seinem Kommentar sie zu ignoriren. Seine Darstellung der Vorgeschichte des Gesetzes wird dagegen durch ihre Objektivität einseitig. Sie rechtfertigt gewissermafsen die Ausbildung des Gesetzes vom rein fiskalischem Standpunkt aus und läfst nicht erkennen, dafs der Reichstag als er das Gesetz annahm, dasselbe zum Teil anders verstand als es jetzt der Bundesrat thut.

F. R.

Dr. A. C. Jürgens, Gesetz betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881. Nebst den Ausführungsverordnungen, Bundesratsbeschlüssen, amtlichen Entscheidungen etc. Für den Gebauch im geschäftlichen Verkehr zusammengestellt und erläutert. Hamburg, L. Friedrichsen & Co. 1883. 155 S.

In den beiden ersten Abschnitten erläutert der Verf. das Gesetz nach den Motiven und dem Bericht der Reichstags-Kommission und legt die Gesichtspunkte dar, welche bei der Auslegung des Gesetzes durch den Bundesrat und die Ministerial-Instanzen der Bundestaaten mafsgebend waren. In dem letzten Abschnitt ist die Anwendung des Gesetzes in der amtlichen Praxis an konkreten Beispielen gezeigt und hier fügt der Verf. vielfach seine eigene Ansicht hinzu. Als die des Sekretärs der Hamburger Handelskammer stimmt sie selbstverständlich nicht immer mit der fiskalischen Ansicht überein und in solchen Fällen weist er ganz richtig den Handelstand darauf hin, gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Unsere Erfahrung geht dahin, dafs der Handelsstand, vorzugsweise die industriellen Aktiengesellschaften, durch die Tracasserien schon recht

mürbe gemacht sind und dafs sie, wenn ihnen erlaubt würde die vom Stempelfiskal nachgeforderten Beträge durch Einsendung von Stempelmarken zu bezahlen, dies zu thun vielfach der Reclamation vorziehen würden.

Ein sehr gutes Sachregister erleichtert die Orientierung und macht das Buch insbesondere sehr brauchbar für den praktischen Geschäftsmann. F. R.

12. Statistik.

A. von Öttingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Erlangen, Deichert, 1882. XVI u. 832 S. nebst CLII S. Tabellen und Inhalt.

Eine kurze Anzeige von Öttingens Moralstatistik, welche nunmehr in 3. Auflage vorliegt, kann sich natürlich mit dem Fundamente, auf welchem der Verfasser seine Wissenschaft aufbaut und mit dem Verfahren, welches er dabei einschlägt, nicht auseinandersetzen. Nachdem aber dem Buch doch eine grofse Bedeutung für die Entwickelung der exakten Sozialwissenschaft nicht blos vom Verfasser vindiziert, sondern auch in wissenschaftlichen Kreisen zuerkannt wird, so kann sich der Berichterstatter über dasselbe der Verpflichtung nicht entschlagen, die Grundanschauungen Öttingens und die Grundzüge seiner Methode einer Kritik zu unterziehen und dem vielgelesenen Buche seine Stelle in der Litteraturgeschichte der Sozialwissenschaft anzuweisen. Das sei denn auch ausdrücklich für nahe Zeit in Aussicht gestellt. An dieser Stelle aber wollen wir dankbar anerkennen, dafs Öttingens Moralstatistik für die Erweiterung unserer Einsicht in den Zusammenhang der moralstatistischen Probleme manches und für die Erweckung des Interesses an solchen Forschungen sehr vieles geleistet hat. Diesen Erfolg aber können wir unbedenklich dem grofsen Fleifse und der lebendigen Hingebung des Verf.s an seinen Stoff zuschreiben, der sich die Mühe nicht verdriefsen läfst, sich auf allen Gebieten der sozialen Statistik auf dem Laufenden der Erscheinungen zu halten und damit sein Buch stets lebenskräftig erhält, was leider von den wenigsten Erscheinungen der allgemeinen vergleichenden Statistik gesagt werden kann.

Auch die neue 3. Auflage legt davon an vielen Stellen Zeugnis ab. So sind, um nur das Wichtigste hervorzuheben, die Fragen der Heiratsfrequenz unter den bes. von Bertillon aufgestellten Gesichtspunkten der Matrimonialität viel eingehender als früher behandelt, und ihnen auch eine stattliche Reihe von 30 Tabellen gewidmet. Die neuerdings wieder stärker betonten Gefahren einer herannahenden Übervölkerung haben im Anschlusse an die Betrachtungen über die Bevölkerungsbewegung in Frankreich zu einer eingehenden Beurteilung des ganzen Problems geführt, und wir stimmen dem Urteile des Verf. im grofsen und ganzen bei, wenn er diese Gefahren für übertrieben, die dagegen vorgeschlagenen Heilmittel in der Hauptsache für bedenklich hält. Dafs in dem Abschnitt über die bürgerliche Rechtssphäre die rechtsphilosophischen Aufführungen, in welchen die Statistik doch nicht recht zur Geltung gelangt und der Verfasser sich auch nicht eben am sichersten fühlt, beträchtlich gekürzt wurden, wird niemand mifsbilligen; doch hätte sich der Versuch einer besseren Ausbeutung des bereits von mehreren Staaten vorliegenden Materials der Ziviljustizstatistik, auf welche der Verf. gelegentlich selbst verweist, immerhin gelohnt. Um so dankenswerter ist es, dafs der Abschnitt durch ein ausführliches Exzerpt aus des Verf. Abhandlung über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten (in Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft 1881) bereichert wurde, in welchem der Verf. sich auch insbesondere mit der „anthropologisch-kriminalistischen Schule“ Italiens gebührend auseinandersetzt. Weniger ist ein Gleiches zu sagen über die Einfügung eines eignen Paragraphen, in welchem die Bewegung der kirchlichen Handlungen in der evangelischen Kirche Deutschlands seit dem Zivilstandsgesetz, sowie die verschiedenen Symptome der Hebung des kirchlichen Sinnes seit dem J. 1876 nach des Verf. Schrift über die „obligatorische und fakultative Zivilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik“ (1881) beleuchtet werden sollen. Die Statistik wird hier, bei dem zum Teile räumlich und besonders zeitlich so engbegrenzten Beobachtungsfelde und bei der differenten Beschaffenheit der Fälle, weniger als methodisches Forschungsmittel, als vielmehr, wie der Verf. selbst sagt, nur zur Lieferung einiger illustrierender Beispiele für allgemeine Anschauungen verwertet, welche dem Verf. natürlich auf anderem Boden erwachsen sind. Schliefslich sei noch der erweiterten Darstellung der Selbstmordstatistik gedacht, für welche allerdings dem Verf. gerade in den letzten Jahren sehr bedeutende Mitarbeiter erwachsen sind. Das ganze Kapitel gehört ja auch, bei Öttingen wie überhaupt, zu den Glanzpunkten der Moralstatistik.

Der grofse dem Werke beigegebene Tabellenapparat (120 Tabellen) ist gegenüber der früheren Auflage fast ganz verändert und in Gegenständen und Anordnungen wieder mehr der 1. Auflage nachgebildet, dabei aber doch viel Fleifs auf Beschaffung neuerer Daten, leider nicht immer mit strenger Kritik und vorurteilsfreier Auslese verwandt. Als ganz neu sind besonders hervorzuheben die Tabellen über Verwandtschaftsheiraten in Italien (33), Berufsstatistik (39 f) und Geisteskranke (97), während die inhaltliche Bereicherung besonders in den Tabellen über Ehefrequenz und über Kriminalität und Selbstmord hervorgehoben zu werden verdient. J. — St.

Westergaard, Harald, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen. (Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift. Jena, 1882. 8°. VIII u. 504 S.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift ist dänischer Nationalität; er hat aber zur Erlangung eines gröfseren Leserkreises vorgezogen, seine Arbeit, nachdem sie in Kopenhagen einen Preis davongetragen, in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Deutsche Freunde sind ihm bei der Übersetzung behülflich gewesen und dieselbe läfst, abgesehen von einigen Auffälligkeiten (wie z. B. dem beziehungslosen Gebrauch des Wortes „Verfasser" für Schriftsteller) ihre ausländische Abstammung kaum erkennen. Auch dem Inhalte nach darf das Werk als ein nützliches und verdienstliches bezeichnet werden, das gerade jetzt, da Versicherungs- und Hülfskassenwesen aller Art auf der Tagesordnung steht, auch aufserhalb der Fachkreise der Statistiker, Nationalökonomen und Mediziner noch bei manchen Klassen von Lesern Interesse finden wird. Mit den Anschauungen des Verfassers kann ich freilich nicht in alle Einzelheiten übereinstimmen. Namentlich glaube ich, dafs die von ihm in der Einleitung empfohlene Rechnungsmethode durch ein einfacheres Verfahren ersetzt werden kann. Der Verfasser bevorzugt die in England üblichen Formeln und glaubt besonders dem Begriffe der Sterblichkeitsintensität (force of mortality) einen hohen praktischen Werth beilegen zu dürfen. Als blos rechnerisches Hülfsmittel mag die Einführung dieser Gröfse in der That in manchen Fällen Vorteile bieten; aber bei der Anwendung solcher Rechnungen gelangt man zu den Resultaten, ohne den dazu führenden Weg zu übersehen und den Zusammenhang der konkreten Erscheinungen vor Augen zu behalten. Die Integration einer Differentialgleichung ist zu vergleichen mit dem Umdrehen der Kurbel einer Rechenmaschine, das Ergebnis springt hervor, aber man weifs nicht wie es zu Stande gekommen ist. Bei den Rechnungen für die Bedürfnisse des Lebensversicherungswesens mag dieser Weg der praktischste sein; bei der wissenschaftlichen, physiologischen Untersuchung der Massenerscheinungen der menschlichen Gesellschaft dagegen und bei der Aufsuchung typischer Mittelgröfsen ist es sicher wünschenswert, alle Zwischenerscheinungen stets wenigstens prinzipiell in einer anschaulichen Form unter Kontrole zu behalten. Die Einfachheit der Rechnung mit Hülfe der Sterblichkeitsintensität ist nur eine scheinbare, denn sie entsteht nur dadurch, dafs gewisse einfache, aber ungenaue Hypothesen über die Veränderung der Bevölkerung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu Grunde gelegt werden. Der einfachste Fall ist der, dafs die Bevölkerung konstant bleibt und die Verteilung der Sterbefälle durch das ganze Kalenderjahr hindurch eine gleichmäfsige bleibt. Die Sterblichkeitsintensität fällt dann zusammen mit dem gewöhnlichen Sterblichkeitsquotienten, der Zahl der innerhalb eines Jahres gestorbenen dividiert durch die konstante Bevölkerungszahl. Nun kann aber die Bevölkerung im Ganzen oder die einer bestimmten Altersklasse nur dadurch konstant bleiben, dafs fortwährend neue Individuen zum Ersatz der (durch Tod oder durch Überschreiten der oberen Altersgränze) Ausscheidenden eintreten, sei es als Neugeborene, oder durch Erreichung der unteren Grenze der betrachteten Altersstufe. Wenn also auch die Hypothese der konstanten Bevölkerung wirklich zuträfe, so wäre es doch mifslich, dafs jener Sterblichkeitsausdruck sich auf eine in ihren Elementen fortwährend veränderliche Masse bezieht, während die typischen Erscheinungen der Sterblichkeit ohne Zweifel weit sicherer festgestellt werden können, wenn man eine und dieselbe Gruppe von Personen, z. B. die Geborenen eines Kalenderjahres, festhält und nach geeigneten Methoden in ihrem Zustandswechsel, insbesondere in ihrem allmälichen Absterben verfolgt. So wird man ja auch, wenn man die Zunahme der Körperlänge von der Geburt ab von Jahr zu Jahr verfolgen will, sich womöglich an eine bestimmte Gruppe von Kindern halten und nicht jährlich teilweise neue Individuen der betreffenden Altersstufe der Messung unterziehen. — Allerdings kann man den Begriff der Sterblichkeitsintensität auch auf eine Gesamtheit von Gleichalterigen (die in einer gewissen Zeitstrecke geboren sind und die gleiche Al-

terslinie in verschiedenen Beobachtungszeiten successiv überschreiten) anwenden, aber in diesem Falle wird die Hypothese einer konstanten Bevölkerung von vornherein unzulässig, weil eine solche Gesamtheit mit zunehmendem Alter notwendig abnimmt. Nach dem ersten Kindesalter kann man allerdings einige Altersjahrzehnte hindurch annehmen, dafs die Verminderung der betrachteten Gruppe von Gleichartigen innerhalb jeder einjährigen Altersstufe gleichmäfsig in arithmetischer Progression, also in jedem Altersmonat um gleich viel erfolge. In diesem Falle bleibt zwar die absolute Zahl der Sterbenden in jedem kleinen Zuwachs des Alters gleich, die Sterblichkeitsintensität aber, die den Quotienten aus dieser Zahl und der dazu gehörenden momentanen Zahl der Lebenden proportional ist, bleibt dann natürlich nicht konstant, sondern nimmt wegen der Abnahme der Lebenden stetig zu. In dem Beispiele aber, welches der Verf. (S. 8) zum Nachweis der Bequemlichkeit des Begriffs der Sterblichkeitsintensität anführt, wird sowohl die Sterblichkeits-, wie die Heiratsintensität in der betrachteten Periode als konstant angenommen. Das heifst also bei der Anwendung auf eine im Alter fortschreitende, teilweise sich verheiratende und allmälich absterbende Generation von Gleichalterigen: die absolute Zahl der Sterbenden und der Heiratenden ist innerhalb einer gleichen Altersstrecke am Ende der betrachteten Altersstufe kleiner als am Anfang derselben, eine Annahme die in Bezug auf die Sterbefälle nach dem Kindesalter und in Bezug auf die Trauungen von einem ziemlich früh erreichten Dichtigkeitsmaximum ab sicherlich nicht gerechtfertigt und jedenfalls weniger begründet ist, als die Voraussetzung einer gleichmäfsigen Verteilung der Sterbe- und Trauungsfälle zwischen einjährigen Altersgrenzen. Die leichte Integration der Differentialgleichung ist also nur einer wenig berechtigten Hypothese zu verdanken; bei der zuletzt erwähnten Voraussetzung bleibt man nicht nur der Wirklichkeit näher, sondern man hat auch den Vorteil, eine elementare Darstellung geben zu können, welche den Erscheinungen Schritt für Schritt folgt. — Bei der Darstellung der Sterblichkeit im ersten Lebensjahre erweist sich die Methode des Verfassers vollends als nichts weniger als einfach, und dabei führt sie wieder nur zu Näherungen. Und doch läfst sich auf die elementarste Art genau feststellen, wie viele von den Kindern, die z. B. im Jahre 1880 geboren sind, im Alter von 0—1 Jahr gestorben sind. Die Zahl der letzteren setzt sich zusammen aus zwei Elementargesamtheiten, nämlich aus denjenigen, die im Jahre 1880 sowohl geboren als auch gestorben sind, und denjenigen, die im Jahre 1880 geboren, und im Jahre 1881 vor Vollendung des ersten Altersjahres gestorben sind. Um aber diese beiden Elementargesamtheiten praktisch zu ermitteln ist weiter nichts nötig, als dafs die Sterbefälle nicht nur nach einjährigen Altersklassen, sondern auch nach den Geburtsjahren unterschieden werden, indem man z. B. angiebt: Gestorbene von 0—1 Jahr: aus dem Geburtsjahr 1880: X, aus dem Geburtsjahr 1880: Y. Werden solche Elementargesamtheiten für alle Altersklassen gebildet. (wozu nur die Registrierung des Datums der Geburt neben dem Sterbedatum erforderlich ist) so lassen sich die Gesamtheiten von Gleichalterigen aus jährlichen Geburtsstrecken leicht mit theoretisch absoluter Genauigkeit verfolgen, während die individuale Methode Körösi's schwerlich jemals auf die Bevölkerung eines ganzen Landes angewandt werden kann. Mindestens sollte man erwarten, dafs jene strenge und rationelle Methode wenigstens zur Ermittlung der so wichtigen Sterblichkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren überall angenommen sei. In Wirklichkeit aber kommt sie bisher noch immer nur in wenigen Staaten zur Anwendung. In anderen Ländern bietet die amtliche Statistik, in dem sie die Gestorbenen des ersten Jahres nach genügend kleinen Altersabschnitten unterscheidet, wenigstens die Mittel um näherungsweise die Elementargesamtheiten zu berechnen. Soweit auch dieses nicht der Fall ist, bleibt freilich nur übrig, die Sterbenswahrscheinlichkeit im ersten Lebensjahre aus der Zahl der in einem Kalenderjahre im Alter von 0—1 Gestorbenen und etwa der mittleren Geburtenzahl der beiden Jahre, aus denen die Gestorbenen herstammen zu berechnen. Man kann jedoch das hypothetische Element auch in diesem Falle dadurch vermindern, dafs man in zweckmäfsiger Weise die Gestorbenen und Geborenen aus einer Reihe von Beobachtungsideen zusammenfafst, was der Verfasser mit Unrecht bestreitet. Seine Einwendung trifft nur unter der willkürlichen Hypothese zu, dafs die Zahl der Geburten und der Sterbefälle regelmäfsig und stetig zunähme, während in Wirklichkeit Oscillationen auftreten, so dafs nach mehreren Jahren oft wieder Ziffern erscheinen, die von denen des Anfangsjahres nicht sehr weit abstehen. So betrug z. B. in Belgien die Zahl der Knabengeburten im Jahre 1851 68 739, im Jahre 1856 aber, nachdem sie in der Zwischenzeit einmal auf 69 234 gestiegen und dann auf 64 630 ge-

sunken war, wieder 68 848, während die Zahl der im Alter von 0—1 Jahren gestorbenen Knaben sich im ersten Falle auf 11 219 und im letzteren auf 11010 belief. Faſst man also nun die Gestorbenen der ersten Altersklasse von 1851 bis 1856 zusammen, so wird seiner absoluten Gröſse nach der Fehler, der dadurch begangen wird, daſs man eine „dritte Hauptgesamtheit" (nach Knapp's Terminologie) für eine „erste Gesamtheit" von Verstorbenen nimmt, nicht erheblich von dem verschieden sein, der sich bei alleiniger Benutzung der Sterbefälle des ersten Jahres ergeben würde. Da aber nunmehr mit einer ungefähr 6 Mal so grossen Geburtenzahl dividirt wird, so sinkt der Fehler der so erhaltenen Sterbenswahrscheinlichkeit auf einen mäſsigen Bruchteil des bei Benutzung der Beobachtungen des ersten Jahres allein begangenen herab. —

Indes kommt es für die eigentlichen Zwecke des vorliegenden Werkes auf die erwähnte theoretische Ansicht des Verfassers wenig an. Er bedarf nur vergleichbarer symptomatischer Ziffern, aus denen sich das Mehr oder Weniger der Sterblichkeit erkennen lässt, und zu diesem Zweck sind die gewöhnlichen Sterblichkeitsquotienten im ganzen ebenso brauchbar, wie die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Gesamtheiten von Gleichaltrigen. Auch nehmen die Formeln, die den Anlaſs zu der obigen etwas ausführlichen prinzipiellen Erörterung gegeben, nur einen kleinen Raum in der Einleitung des Werkes ein, und sie sind eigentlich nur beispielsweise ausgeführt. Im übrigen ist die Darstellung eine durchaus elementare und auch für weitere Kreise verständliche. Die Einleitung enthält manche gute kritische Bemerkungen über die Leistungsfähigkeit der Statistik nebst Anweisungen zur Vorsicht in der Ziehung von Schlüssen aus statistischen Daten.

Im zweiten Kapitel werden als Ausgangspunkt zu den prinzipiellen Untersuchungen die allgemeinen Sterblichkeits-Verhältnisse nach Alter, Geschlecht und Zivilstand erörtert und dabei auch die Bedeutung der wichtigsten Krankheiten als Todesursachen namentlich nach dem englischen Material betrachtet. Daran schlieſsen sich Tabellen über die Zahl der Krankheitsfälle, der Krankheitstage u. s. w. nach den Erfahrungen deutscher, italienischer, französischer, dänischer und englischer Hülfsgesellschaften. Im dritten Kapitel wird die Sterblichkeit früherer Zeiten mit derjenigen der Gegenwart verglichen und aus zahlreichen Daten im Ganzen eine Abnahme derselben bewiesen. Das vierte Kapitel betrifft die periodischen Schwankungen der Sterblichkeit nach der Jahreszeit, der Witterung (Temperatur und Feuchtigkeit), der ökonomischen Lage, für welche der Verfasser mit Recht in der Ehefrequenz ein besseres Kriterium sieht, als in den Getreidepreisen. Im folgenden Kapitel wird die Kindersterblichkeit in den wichtigsten Ländern mit Rücksicht auf die Todesursachen, die soziale Lage der Eltern, die Wohnungsverhältnisse u. s. w. behandelt. Der Verfasser wendet bei diesen und ähnlichen Untersuchungen die zweckmäſsige Methode an, daſs er die Sterblichkeitsverhältnisse der speziell untersuchten Gruppen mit denjenigen vergleicht, die sich aus einer normalen Sterblichkeitstabelle für ein ganzes Land ergeben. Eine weitere Untersuchung über die Beziehungen von Wohnort und Wohnung zu der Sterblichkeit überhaupt enthält das sechste Kapitel, in dem sich u. a. auch Mitteilungen über die Sterblichkeit der Europäer in überseeischen Ländern finden. Das siebente Kapitel bildet eine interessante Monographie über die Mortalitätsverhältnisse auf den Fär-Öer, in Island und Grönland, deren Wert nicht nur darin liegt, daſs sie Originalmitteilungen darbietet, sondern auch darin, daſs sie statistische Thatsachen aufweist, die von den Erfahrungen des europäischen Kontinents erheblich abweichen. So ist auf den Fär-Öer die Sterblichkeit der Kinder und der Personen vorgerückten Alters eine auſserordentlich geringe, während die der Männer von 20—50 Jahren gröſser ist, als in Dänemark. In Island zeigen sich sehr starke Schwankungen der Fruchtbarkeit sowohl als der Sterblichkeit und nicht selten übertrifft die Zahl der Sterbefälle die der Geburten. Ganz auſserordentlich groſs erscheint die Sterblichkeit in Grönland, und zwar bei den Männern noch beträchtlich mehr als bei den Weibern.

Der Einfluſs von Rasse und Konfession auf die Sterblichkeit wird im achten Kapitel untersucht und dabei mit Recht die Wirkung der Letzteren nicht als eine selbständige betrachtet, sondern auf die zugleich mit derselben bestehenden Besonderheiten der Rasse und der sozialen Lage zurückgeführt. Das neunte Kapitel behandelt die Beziehungen der Rang- und Vermögensverhältnisse zu der Sterblichkeit in allen Altersklassen, und im zehnten Kapitel, dem umfangreichsten von allen, wird dann der Einfluſs der Beschäftigung untersucht. Selbstverständlich sind in diesem Gebiete nur solche Resultate vergleichbar, die sich auf Personen von ungefähr gleicher wirtschaftlicher Lage,

z. B. auf die Lohnarbeiter in den verschiedenen Gewerbezweigen beziehen. Den gröfsten Teil des Materials hat der Verfasser hier wieder englischen Quellen entnommen, jedoch auch deutsche, dänische und andere Beobachtungen berücksichtigt. Das folgende Kapitel berührt in Kürze die Frage der Ernährung, namentlich auch in Betreff des Unterschieds zwischen Fleisch- und Pflanzenkost. Das zwölfte Kapitel beschäftigt sich mit den Selbstmorden und Unglücksfällen und im dreizehnten folgt als Zugabe eine Übersicht der Sterblichkeitsverhältnisse unter den dänischen Geistlichen von 1650 bis 1878, aus welcher sich ebenfalls eine Abnahme der Mortalität ergiebt. Der Verfasser schliefst mit einigen allgemeinen Betrachtungen, in denen er wieder ein treffendes und umsichtiges Urteil bekundet, wie er auch im Laufe des Werkes selbst überall in Verbindung mit geschickter Darstellung hervortritt. W. Lexis.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. VI[e] Année. No. 22. juin 1882 (publié mai 1883): Deuxième Congrès de démographie tenu à Genève du 4 au 9 septembre 1882: Rapport sur les enfants illégitimes en Suisse, par Ladame. Sur une méthode de calcul pour apprécier la fréquence des mariages mixtes, par J. Bertillon. Rapport sur le calcul des tables de mortalité au moyen des résultats de la statistique de la population, par Kummer. Influence des saisons en Italie sur la distribution des sexes dans les naissances et les décès, par Sormani. Étude sur le développement da la famille, par Bianco et L. Pagliani. — La longévité romaine dans le nord de l'Afrique, par E. Bertherand. — De l'émigration de la Creuse, par L. Byasson. — La justice en France de 1826 à 1880. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. 2ème Année (1883) No. 2: État de la nouvelle organisation du service forestier. — Programme des conditions d'admission à l'École forestière, approuvé le 28 juin 1877 par le Ministre. — Notice sur l'exploitation du chêne-liège. — Notice sur l'acclimatation de l'Eucalyptus. — Répartition de la superficie territoriale de la France entre les diverses natures de culture et d'affectation. — Relations entre l'étendue des forêts et la superficie territoriale de chaque département. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VII. Année, Mars et Avril 1883. A. France: Projet de budget pour l'exercice 1884. — La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. (suite.) — Ouvertures et annulations de crédits, situation au 15 mars et au 15 avril 1883. — Produits des contributions indir., années 1882 et 1881. — Les services des contributions diverses et des contrib. direct. en Algérie. — Les patentes en 1882 et 1881. — Droits sur les boissons en 1882. — Production des alcools en 1882 et 1881. — etc. — B. Étranger: Espagne. Le projet de budget du royaume pour 1883—84. — Italie. L'exposé budget du Ministre des finances. — États-Unis. Le nouveau tarif douanier. — etc.

Journal des Économistes. April 1883: Richesse et valeur, par Courcelle-Seneuil. — De la responsabilité des patrons en matière d'accidents arrivés à leurs ouvriers, par Hubert-Valleroux. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Un programme contradictoire, par E. Martineau. — Discours de M. Léon Say à la Société d'économie politique et à la Chambre de commerce de Lyon. — Les lois naturelles et l'objet de l'économie politique, par E. de Laveleye. — Abaissement du prix du gaz à Paris. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1883. Discussion: Du développement des travaux publics en temps de crise commme moyen d'en atténuer les effets. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc. Mai 1883: De quelques nouvelles doctrines sur la propriété foncière, par Ch. Gide. — Un coup d'oeil sur l'histoire du droit commercial, par Malapert. — Revue critique des publications économiques en langue franç., par Rouxel. — L'Inde anglaise; ses finances et sa situation économique, par A. F. de Fontpertuis. — Emploi de la monaie de bronze pour la propagation de la connaissance du système métrique, par le baron Marulaz. — Le sucre en Allemagne. — Quelques mots de réponse à M. de

Laveleye au sujet des lois naturelles, par H. Dameth. — La question des petits logements, par G. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1883. Discussion: des meilleurs moyens de développer le commerce extérieur de la France. — etc. — Comptes rendus. — Chronique économique — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. No. 4, avril 1883: Procès-verbal de la séance du 21 mars 1883. — Notice sur M. Bertillon, par A. Chervin. — La mesure du temps, d'après Kinkelin. — La justice criminelle en France, par Thonissen. — Les incendies et leur accroissement. — Le mouvement de la population en France en 1881, par T. Loua — Les premiers résultats statistiques du dénombrement de 1881. — La presse en France. — La production des vins et des cidres en 1882 et 1881. — Les électeurs dans le royaume d'Italie. — No. 5, mai 1883: Procès-verbal de la séance du 18 avril 1883. — Les octrois en France, par le comte de Luçay. — Les variations du territoire et de la population en France, depuis 1790. — Les valeurs à lots en France. — La production littéraire en France. — La circulation des voitures à Paris. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse en Italie. — Les mines d'or de la Sibérie. — Production de l'acier Bessemer en Amérique, en 1881. — L'industrie du coton au Brésil. — Le café du Brésil. — Les tramways électriques. — La dynamite et les grands travaux. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle par A. Thomereau. Tome XV, No. 173—176, 15 février — 15 mai 1883: La sélection naturelle, par A Vauzanges. — Opérations des compagnies franç. d'assurances sur la vie en 1882. — Une nouvelle table de mortalité allemande (par Zillmer). — L'indifférence générale en matière d'incendie. — De la responsabilité civile résultant de l'article 1382 du code civil et de la faute lourde en matière d'assurances, par H. F. G. Adan. — L'assurance par l'État et par les compagnies, par C. Tyogel. — L'assurance en Angleterre en 1882. — L'assurance par l'État en France d'après les documents officiels. — Les accidents des chemins de fer, par L. Baluze. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre (2e semestre 1882), par E. Sorel. — De la perte des polices d'assurances sur la vie. — L'union fait la force (relat. aux assurances sur la vie.) — Mesures préventives des incendies. — Assurances contre les accidents. Statistique. — L'assurance contre l'inondation. — La faillite d'une compagnie d'assurances. Ses conséquences pour les actionnaires et les assurés. — Cession d'une assurance sur la vie. — Du rôle des commissaires dans les sociétés anonymes, par A. Bécourt. — Le nouvel article 1734 du Code civil, (relat. aux assurances contre l'incendie), par C. Oudiette. — Le nouveau Code de commerce italien et les compagnies étrangères d'assurances — etc.

Revue générale d'administration. Mars 1883: Du partage des biens des pauvres à la suite de démembrements de communes, par P. Gérard. — L'administration des beaux-arts (2ème article), par H. Morgand. — L'instruction primaire en Algérie, par E. Guignard. — Chronique de l'administration française. Colonies: Législation de la presse; Cochinchine: Simplification des formalités du mariage; Inde: Établissements insalubres; Guadeloupe: Monts- de piété. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Avril 1883: Du refus d'alignement et de l'action en dommages-intérêts pouvant en résulter, par C. Bazille. — L'administration des beaux-arts (3e article), par H. Morgand. — De la suppression des succursales. Société de bienfaisance française, suisse et belge de Mexico. — Chronique de l'administration française: Organisation du ministère de la marine. Algérie. État civil des indigènes. Vérification des comptes des compagnies de chemins de fer. Timbres d'épargne. Travaux du comité de législation étrangère. Visas à demander aux ambassades et législations étrangères résidant à Paris. — etc.

Revue maritime et coloniale. Mars et Avril 1883: Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza. Article I et suite. — Notes sur Madagascar, par L. Crémazy (suite). — La marine de la régence d'Alger avant la conquête, par A. Lacour — Les engins et les produits de la pêche dans les mers d'Europe, par P. Andrieu. Article I et fin. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard (suite.) — La nouvelle organisation des mines et torpilles en Russie. — Le voyage de la Jeanette et les observations scientifiques circompolaires, par A. Bellot. — De l'attaque des navires cuirassés par l'artillerie. Traduction de l'anglais par L. Noël. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CLIV., April 1883: Welsh Education and the established Church in Wales. The late Bishop Wilberforce. The Future of English Politics. — The political survey of the quarter. — etc.

Contemporary Review, the, April 1883: The English Military Power, and the Egyptian Campaign, by a german field Officer. Conseils de Prudhommes, by W. H. S. Aubrey. — The Manchester Ship Canal, by W. G. Hamley. — The Progress of Socialism, by É. de Laveleye. — Irish Murder-Societies, by R. Pigott. — Contemporary life and thougt: Italian Politics, by Villari. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S Escott, for April 1883: The French Army, by H. Barthelemy. — Te Affirmation Bill, by the Earl of Aberdeen. — The Production and Life of Books, by C Kegan Paul. — Departments of Agriculture, by W. E. Bear. — Lord Lawrence and the Mutiny, by General H. Norman. — The European Terror, by E. de Laveleye. — Prince Gortchakoff on Russian Diplomacy, by H. S. Edwards. — Workmen's Trains and the Passenger Duty, by F. W. Buxton. — The Budget: what Mr. Childers should do, by A. J. Wilson. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles. No. 74, April 1883: Practicable Socialism, by S. A. Barnett. — Our National Balance-Sheet, by J. Lubbock. — What shall i do with my son? by W. Fielding. — The Highland Crofters, J. St. Blackie. — Is the Christianity of England worth preserving? by the Cardinal Manning. — The Suppression of Poisonous Opinions (concluded), by Leslie Stephen. — Servants of the Sick Poor, by Fl. Craven. — The future Constitutional Party, by the Earl of Dunraven. — England and South Africa, by J. Mckenzie. — etc.

Westminster Review, the, April 1883: Humanism in Germany. — Origin and growth of Local Government in Counties. Prostitution in Paris. — India and our Colonial Empire. — etc.

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, hrsg. von C. v. Vogelsang. 1883. Märzheft: Die Konkurrenzfähigkeit in der Industrie — Markenschutz. — Die Landgutswirtschaft als Objekt der landwirtsch. Forschung und Lehre (Schlufs). — Politische Phasen des Kapitalismus. — etc. Aprilheft: Die römisch-rechtliche Lehre vom Quasiususfructus in ihrer Bedeutung für Nationalökonomie und Theologie. — Das moderne Bankwesen. Kritisch beleuchtet, mit Bezug auf die sogenannte „soziale Frage" — Staatssozialistische Debatten im preufsischen Abgeordnetenhause. — Grundverschuldung und Getreidepreise. — Soziale Chronik. — etc. Maiheft: Das Gesetz zum Schutze der Bergarbeiter und die Agitation gegen dasselbe. — Die Geschichte eines Zolltarifs. — Mazaroz und die genossenschaftliche Organisation der nationalen Arbeit. — Zur Frage des bäuerlichen Erbrechts. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift, redigiert von der k. k. Direktion der administr. Statistik, IX. Jahrg., 1883, Aprilheft: Die Bruderlade in der steierischen Eisenindustrie, von Fr. Sprung. — Aus den Sitzungen der statist. Zentralkommission. — Die Ausgaben für Wasserbauten im Staatsbudget, von Pizzala. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1882, von Pizzala. — Die Sträflingszunahme in den österreich. Strafanstalten während des Dezenniums 1872—81, von Bratassević. — etc. Maiheft: Der Stand der Gewerbe in Wien, von J. Pizzala. — Die Berechnung der Bevölkerung aufser den Zählungsjahren, von Kleczyński. — Bericht über die Thätigkeit des „statistischen Seminars" an der Universität Wien im Wintersem. 1882/83, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Oesterreicher in Frankreich und in den britischen Kolonien, von Schimmer. — Zur Einlagestatistik bei den österreich. Sparkassen, von H. Ehrenberger. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. 1883. Januar bis März: Petrus Garázda, ein ungar. Humanist des XV. Jahrhunderts, von E. Abel. — Zur sächsischen Frage in Siebenbürgen, von H. Marczali. — Die staatsrechtliche Stellung Fiume's, von Fr. Pesty. — Zehn Jahre Unterrichtsminister. Artikel I u. II, von J. H. Schwicker. — Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht, von J. v. Pauler. — B. Jos. Eötvös und sein Werk über die herrschenden Ideen des XIX. Jahrhunderts, von A. Trefort. — Die Anfänge des ungarischen Buchhandels, von E. Abel. — Der Fugger Bedeutung in der Geschichte Ungarns, von G. Wenzel. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue, Jahrgang XII. 1883. Heft 3: Die neuesten Forschungen über den Stand der Hausindustrie in Rufsland, von W. Stieda. — Die Lage der russischen Landwirtschaft während des Jahres 1882, von A. Blau. — Zur Statistik des Gebietes von Kars. — etc. — Heft 4: Der auswärtige Handel Rufslands im Jahre 1881, von Fr. Matthaei. — Die Verhandlungen der „grofsen Kommission" in Moskau und St. Petersburg 1767—1768, von A. Brückner. — Die Lage der russischen Landwirtschaft während des Jahres 1882, von A. Blau (Schlufs.) — Der Stand der Rechnungen des Eisenbahnfonds am 1. Januar 1883. — Die orographischen Charaktere der Halbinsel Kola. — Industrie im Gouvernement Kijew. — etc.

E. Italien.

Annali di Agricoltura 1882. (No. 50): Ortotterie agrari cioè dei diversi insetti dell' ordine degli ortotteri novici o vantaggiosi all' agricoltura o all' economia domestica e principalmente delle cavallette, per T. Tozzetti. 239 pp. (No. 51): La malattia del castagno detta dell' inchiostro, nuovi studii e ricerche 1879—82. 47 pp. — (No. 52): Sulla industria della estrazione dello zucchero dalle barbabietole e dal sorgo e sulla coltivazione di queste piante in Italia. 65 pp. — (No. 53): Esposizione internaz. di Bordeaux del 15 giugno 1882. Relazione del P. Selletti sui vini italiani, liquori, vermouths, birre, ecc. 88 pp. — (No. 54): Atti della Commissione per lo studio sulla vaccinazione carbonchiosa. 76 pp. — (No. 56): Esperienze sulla diffusione nel terreno dei vapori di salfuro di carbonio, di D. F. Ravizza. 82 pp. c. 4 tabell. —

Annali dell' industria e del commercio 1883 (No. 1): Relazione sulle Scuole industriali e commerciali, anno scolastico 1881—82. XXXV-80 pp. — (No. 2): Esposizione nazionale del 1881 in Milano. Relazione della Commissione reale. Sezione I. Agricoltura. 85 pp.

Annali di statistica. Serie III^a, (1883) vol. 2 e 3: L'ordinamento delle Scuole popolari in diversi stati. Note del prof. A. Labriola. — Le industrie della provincia di Roma. Cenni di V. Ellena. — J. prodotti minerali della provincia di Roma. Cenni di L. Demarchi. — Notizie intorno alla gestione economica delle opere pie (1863—ottobre 1880.) — Note di statistica e legislazione comparata intorno alla circolazione monetaria nei principali stati. — Notizie statistiche sui metalli preziosi. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883, 1ste Hefte: Wie lange kann Dänemark wohl noch ein kornausführendes Land verbleiben? von W. Scharling. — Bericht an das dänische auswärtige Ministerium vom dän. Ministerresidenten in Washington. — Einige Bemerkungen über Wechselkourse. Vortrag in der volkswirtsch. Gesellschaft zu Kopenhagen vom Nationalbankdirektor Levy. — Kopenhagens Verbrauch von Lebensmitteln, vom Direktor des städt. statist. Bureaus zu Kopenh. M. Rubin. — Viehzählung in Dänemark vom 15. Juli 1881. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXII. Jaargang 1883, Januari: die Verteilung der Grenzbezirke, von F. C. W. Koker. — Bürgermeister C. J. A. Den Tex von Amsterdam. (Beschreibung der Amtsthätigkeit sowie der Verdienste desselben um Amsterd.), von P. N. Müller. — Die Landwirtschaft und was ihr mangelt, von W. A. Coolen. — Die Verwaltung der öffentl. Arbeiten im Kgr. der Niederlande, von A. Fock. — Unser Münzstreit und die Ansichten der Herren Vrolik und Pierson darüber. — Übersicht über den gegenwärtigen (universellen) Eisenbahnbau. — Inskriptionen von Staatsschuld-Titeln, Verwaltung der öffentl. Schuld, konsolid. Anleihen etc. (in Bezug auf die 1883er holländische Staatsanleihe). — etc. Februari: Mufs für Niederländisch-Indien das System der Staatseisenbahnen festgehalten werden? Die Kunstbutter, vom physiolog. sowohl wie vom ökonom. Standpunkt betrachtet, von Ad. Mayer. — Besprechung des résumé statistique pour le Royaume des Pays-Bas 1850—1881. — Der Münzstreit und die Herren Vrolik und Pierson. (Fortsetz.) — Der Landwirtschaftsbericht von 1880 und die holländ. Ernte von 1882. — Der Alkoholverbrauch in England. — Der Niederländ. Staatshaushaltsetat für 1882. — Niederländ. Handelsübersichten, resp. Ein- u. Ausfuhr und Verbrauch von Zucker, Tabak, Kattun, Kaffee, Thee, Zinn. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XV, (Bruxelles) 1883. No. 2: La jurisdiction du Vatican, par E. Brussa. L'Angleterre et la Russie à propos de la question arménienne, par E. Engelhardt. — A propos du 3e centenaire de Grotius, par Wijnmalen. Questionnaire pour servir à la préparation d'un projet de dispositions uniformes à introduire dans les législations des différents États sur la matière des assurances maritimes, par A. Sacerdoti. — Chronique des faits internationaux: América espagnole; France; Grande Bretagne, par Pradier-Fodére, L. Renault et T. E. Holland. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau internat. de l'Union post. universelle. VIIIe Volume. Nos. 1—5. 1. Janvier à 1. Mai 1883: Notice histor. sur les postes portugaises. — Le service des postes dans la république Argentine en 1881. — Notice histor. sur la malle des Indes. — Les postes du Japon pendant l'exercice de 1880/1881. — Tableaux de la statistique générale du service postale pendant l'année 1881. (Supplément.) — Notice historique sur les postes mexicaines. — La poste rurale dans le royaume de Würtemberg. — Les caisses d'épargne postales en Italie, pendant l'année 1881. — Renseignements concernant l'entrée de l'Australie dans l'Union. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, herausg. von F. C. Glaser. Band XII, Heft 7—10, 1. April—15. Mai 1883: Eiserner Oberbau der Berg-Märk. Eisenbahn, von Jungbecker. — Mitteilungen über feuerlose Lokomotiven, von Lentz. — Die Wasserversorgung der wasserarmen Alp. — Übersicht der vom 1. April 1883 ab festgetzten Betriebsamtsbezirke der preufs. Staatseisenbahnverwaltung. — Die deutschen Industrien und ihre Einrichtungen für das Wohl der Arbeiter. 1. Der Bochumer Verein für Bergbau und Gufsstahlfabrikation zu Bochum in Westfalen. — Erfahrungen mit Drahtseilbahnen, von Büttgenbach. — Die Eisenbahnfrage in Frankreich, von Geh. R. von der Leyen. — Schaubenschleppdampfer „James Searle", von J. A. Thompson. — Die elektrische Kraftübertragung und ihre Bedeutung für das Kleingewerbe, von Slaby. — Berichte über die stattgehabten Ausstellungen des Jahres 1882, von H. Grothe. — etc.

Annalen des deutschen Reichs etc., hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1883, Nr. 4: Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten. 1. Preufsen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Württemberg. — Die Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf und dessen Begründung.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert u. R. Gneist. XXI. Jahrg. (1883) 1. Vierteljahrsheft: Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen von 1844—1883. — Die allgem. deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens zu Berlin 1883, von W. Roth. — Die Lösung der Arbeiterfrage in der „Niederländischen Hefen- und Spiritusfabrik" zu Delft, von A. Förster. — Auszug aus dem Bericht der Reichstagskommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs über die Krankenversicherung der Arbeiter. — Über die Zukunft der Handwerksarbeit, von C. Steglich. — Der Arbeitstag und die gesetzliche Festsetzung der Dauer desselben von C. Silberschlag. — Spar- und Vorschufsvereine für Eisenbahnbeamte und -Arbeiter, von H. Tellkampf. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. v. Minister f. öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1883, Heft 3, Mai und Juni: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, von G. Cohn (Fortsetz.) — Ein englisches Gutachten über amerikan. Eisenbahntarife. — Die württembergischen Eisenbahnen für das Rechnungsjahr 1881/82. — Die finnländischen Staateisenbahnen im Jahre 1881. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1881. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1883. Nr. 5—6 März: Die Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin. — Grundlage des internation. Post- und Telegraphenverkehrs Deutschlands. — Bewegung der Bevölkerung in Frankreich u. in Deutschland — Der Postpacketdienst in Niederland. — Bestimmungen über Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- u. Telegraphendienst in Frankreich. — Nr. 7—8 (April): Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen in Nordamerika. — Das Bahnpost-

wesen in Frankreich. — Die „Tabernae" des Ausonius und der Vicus Belginum. — Die italienischen Postsparkassen im Jahre 1881. — Urkundenfälschung durch Telegramme. — Ein deutsches Kurs- und Reisehandbuch aus dem Jahre 1590. — Das Postwesen Brasiliens im Etatsjahr 1880/81. — Ein Ritt von Strafsburg nach Granada. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. VII. Jahrg. hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Die preufsische Verwaltungsreform und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, von K. v. Stengel. — Die Durchführung des Staatsbahnsystem in Preufsen, von A. v. der Leyen. Mit Karte. — Die Verhandlungen von 1882 und die ferneren Aufgaben des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von F. Adickes. — Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit, von L. Nagel. — Die Reform des Erbrechtes an Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogtum Oldenburg, von P. Kollmann. — Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Ein wirtschaftlicher wie strafrechtl. Vorschlag, von H. Ortloff. — Die neuesten Publikationen über die Lage des preufs. u. deutsch. Bauernstandes, von G. Schmoller. — II. Jahresbericht über die neueste Völkerrechtslitteratur aller Nationen, von A. Bulmerincq. — etc.

Journal für Landwirtschaft, herausg. von W. Henneberg und G. Drechsler, Band XXXI 1883) Heft 1: Das Wirtschaftssystem des Herrn Schultz-Lupitz, von Drechsler. — Über Wertschätzung der Futterstoffe, von W. Henneberg. — Zur Kenntnis der Ackererden und Mergel im Lüneburgischen, von K. Kraut. — Über die Ursachen der jüngst erfolgten Überschwemmungen, von A. v. Koenen. —

Monatshefte zur Statistik d. deutschen Reichs für 1883. Februarheft und Märzheft: Die Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine im Jahre 1881. — Vorläufiges Ergebnis der montanstatistischen Erhebungen im Jahre 1882 nebst Berichtigung. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Februar und März 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Februar und März und für 1. Januar bis Ende März 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Februar und März 1883. — Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1882. Definitive Hauptergebnisse. — Die vorläufigen Hauptergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 im deutschen Reiche. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. LI. Band Heft 4, April 1883: Die Zustände Istriens und Dalmatiens. I., von E. Gothein. — Über Archive und deren Benutzung, von H. v. Eicken. — Internationale Rechtshilfe. Politische Korrespondenz etc. Heft 5, Mai 1883: Heer und Volksvertretung. Von einem deutschen Offizier. — Die Zustände Istriens und Dalmatiens. II., von E. Gothein. — Zur Lage, von H. v. Treitschke. — etc.

Druckfehlerverzeichniss von Bd. VI.

S. 244 Z. 16 v. u. fährt nach den Worten „in die spätere Zeit" der Text S. 245 Z. 11 v. u. fort mit den Worten „dagegen führen unsere Nummern" u. s. w. bis S. 247 Z. 5 v. o. „in Angriff genommen, wirkliche; worauf S. 244 Z. 15 v. u. „publiciert ist bisher" richtig weiter fortsetzt.

S. 480 Z. 23 v. o. beschaffen statt belassen.
„ 24 „ Kartellen statt Karteller.
„ 30 „ Landwirtschaft statt Lokalwirtschaft.
„ 25 v. u. vollberechtigte statt volksberechtigte.
„ 23 „ pflicht statt schlicht.
„ 21 „ Konzessionssystem statt Konzessionsseptem.
„ 19 „ im Notfalle der Markt wie der statt im Vorbehalte der Markt wie der.
„ 7 „ Strat statt Streit.
„ 3 „ mir statt nur.
„ 2 „ nach jene ein Gedankenstrich.

S. 481 Z. 7 v. o. Was der Industrie helfen kann statt was anderes zu der Industrie überhaupt helfen kann.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.







